

Jahrbücher
des
Deutschen Reiches

unter
Heinrich IV. und Heinrich V.

Bon

Gerald Meyer von Knorau.

Fünfter Band: 1097 bis 1106.

Auf Veranlassung
Seiner Majestät des Königs von Bayern
herausgegeben
Durch die historische Commission
bei der
Königl. Akademie der Wissenschaften.

Leipzig,
Verlag von Dunder & Humblot.
1904.



Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

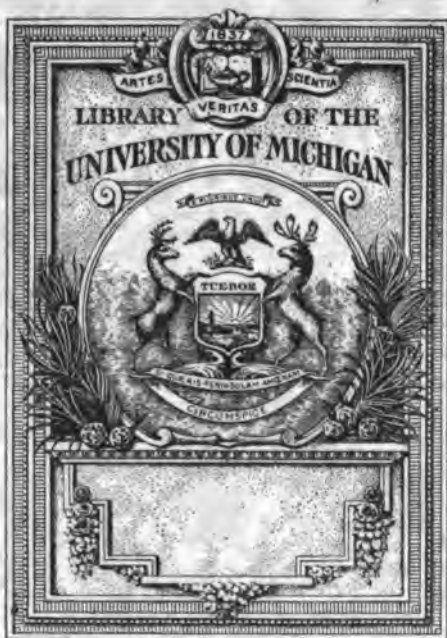
- + *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- + *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- + *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- + *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter <http://books.google.com> durchsuchen.



a39015 00025795 9b





Jahrbücher

der

Deutschen Geschichte.

Anf Veranlassung

Seiner Majestät des Königs von Bayern

herausgegeben

durch die historische Commission

bei der

Königl. Akademie der Wissenschaften.

Leipzig,

Verlag von Dunder & Humblot.

1904.

Jahrbücher
des
Deutschen Reiches

unter
Heinrich IV. und Heinrich V.

Bon

Gerald Meyer von Knorau.

Fünfter Band: 1097 bis 1106.

Auf Veranlassung
Seiner Majestät des Königs von Bayern
herausgegeben
Durch die historische Commission
bei der
Königl. Akademie der Wissenschaften.

Leipzig,
Verlag von Dunder & Humblot.
1904.



Alle Rechte vorbehalten.

Vorwort zum fünften Bande.

Indem hier der Abschluß der Bearbeitung der Geschichte Heinrich's IV., der noch die in zwei Bänden zu bewältigende Zeit Heinrich's V. folgen soll, zur Vorlage gebiehet ist, bedarf der Band nur insoweit einer kurzen begleitenden Bemerkung, als auf die S. 375 ff. angehängten „Nachträge“ hinzuweisen sein dürfte. Die insbesondere für Band I sich ergebende größere Zahl solcher „Nachträge“ zeigt, daß auch noch in den letzten anderthalb Decennien die Forscherthätigkeit auf dem hier bearbeiteten Gebiet eine sehr rege gewesen ist. Daß das Register für die fünf Bände größeren Umfang gewinnen müsse, wurde schon im Vorwort zu Band IV angedeutet.

Außerdem hält es der Unterzeichnete für angezeigt, hier noch auf einen Punkt aufmerksam zu machen, der für Band VI und VII — über die Regierung Heinrich's V. — wieder in Betracht fallen wird. Es ist in einigen Besprechungen der „Jahrbücher“ Heinrich's IV. hervorgehoben, daß da dem Inhalt der Streitschriften ein zu großer Raum zugestanden worden sei. Dem gegenüber darf betont werden, daß nirgends so, wie in diesen Erörterungen aus den beiden sich bekämpfenden Lagern, der öffentlichen Meinung, wenn dieser doch mehr moderne Begriff schon in das Mittelalter zurückgelegt werden darf, so unmittelbar gleichsam an den Puls gegriffen werden kann, als eben in der eingehenden Heranziehung des Inhaltes dieser Schriften. Die Stimmung der Zeit tritt nirgends so faßlich entgegen, als in diesen Reden und Gegenreden, und es mag als eine hauptsächlichere Lücke gerade in Giesebrecht's Werk genannt werden, daß er auf diese Äußerungen weniger Gewicht legte. So wird denn auch für die Jahre Heinrich's V. diese Litteratur wieder herangenommen werden, zumal da geradezu ohne

diese Äußerungen die bewegte Geschichte beispielsweise der Jahre 1110 bis 1112 einfach nicht begriffen werden kann.

Neuerdings möge hier noch die Bitte wiederholt werden, den Unterzeichneten durch gefällige Zusendung von Arbeiten, die in Dissertationen und Programmen enthalten sind, zu unterstützen. Die bisher geschehenen Zuwendungen sind mit dem besten Dank empfangen und — man vergleiche hier auch die „Nachträge“ — ausgenützt worden.

Zürich, am 16. October 1904.

Gerold Meyer von Knonau.

Inhaltsübersicht.

	Seite
1097	1—21
Rückkehr Heinrich's IV. aus Italien nach Baiern: Pfingstaufenthalt in Regensburg 1—2. Heinrich's Aufenthalt in Nürnberg; Einsetzung Albutin's als Bischof von Merseburg 3. Heinrich's Aufenthalte in Würzburg, Speier, Mainz 4. Heinrich's Erlaubniß an die zwangsweise getauften Juden zur Rückkehr in ihren Glauben 4—5. Heinrich's Weihnachtsfeier zu Straßburg 5. — Sieg des kaiserlichen Erzbischofs Berchtold von Salzburg über Erzbischof Thiemo; Gefangennahme Thiemo's 6. Vertreibung des Bischofs Poppo aus Reg und dichterische Beklagung dieser That; Eintritt des kaiserlichen Bischofs Adalbero 7. Verdrängung des kaiserlichen Bischofs Walcher von Cambray durch Bischof Ranasses 8. Tod des Grafen Adalrich X. von Bregenz 8. Bischofswechsel in Brigen, in Verden, Minden und Münster 9—10.	
Siegesstellung der Gräfin Mathilde in Oberitalien 10. Zwist zwischen Belf IV. und seinen Stiefbrüdern nach Albert Azzo's II. Tode 10—11. — Gesicherte Stellung des Papstes Urban II. in Rom 11. Befegung des Erzbisthums Mailand nach Arnulf's Tode im patarinischen Sinn durch Anselm de Huis 12. Geringes Ansehen des Königs Konrad bei seinem eigenen Anhang 13. Abnahme der Geltung des Papstes Clemens III. 13—14. Weihnachtsfeier in Rom 15.	
Schriftstellerische Thätigkeit des Cardinalpriesters Deusdedit, insbesondere sein „Büchlein gegen die Einbringlinge und Simonisten und die übrigen Schismatiker“ 15—21.	
1098	22—56
Bersammlung zu Worms: völlige Ausöhnung Heinrich's mit den Baisen 22—23. Beseitigung der Geuerfchaft zwischen Herzog Friedrich von Schwaben und dem Gegenherzog Berchtold; Erhebung Zürich's zu einer unmittelbar für Berchtold — von Zähringen — vom Reiche zu Lehen gehenden Herrschaft 23—24. Befestigung der Stellung Heinrich's infolge dieser Ausgleiche 25—26. Reichstag zu Mainz: Ermählung des jüngeren Sohnes Heinrich an Stelle des abgeleiteten Königs Konrad 26—27. Zwist des Kaisers mit Erzbischof Ruothard von Mainz, aus der Judenverfolgung und deren Nachwirkungen, und Weggang Ruothard's nach Thüringen; Tadelsworte Clemens' III. gegen Ruothard und Borrufung vor eine Synode nach Bercelli 28—30. Weggang des Kaisers nach Cöln; Feier des Weihnachtsfestes daselbst 30. — Innere Störungen, äußere Anfechtungen im Kloster Akerheiligen	

- zu Schaffhausen 31. Gefangensehung Ranegold's von Lautenbach; feindselig gefinnte Verse eines „rechtgläubigen Hugo“ an den „Hilbebrandiner Ranegold“ 32—33. Aufstand des Grafen Konrad von Hohenburg im bairischen Nordgau 34. Gänglicher Sieg des Bischofs Othert von Lüttich in der Angelegenheit des Klosters St. Hubert auch gegenüber einem Eingreifen Urban's II. 34—36. Nachfolge Heinrich's auf Reginward im Bisthum Freising; Tod des Bischofs Cosmas von Prag; Tod des Grafen Liutold von Achalm im Kloster Zwifalten 37—38.
- Aufenthalt Urban's II. in Rom und Stellung gegenüber Clemens III., zur Pataria 39—40. Clemens' III. Aufenthalt in Ravenna und Ausschreibung einer Synode nach Verceil 40. Weggang Urban's II. nach Unteritalien, wegen des gefährlichen Umsichgreifens der normannischen Fürsten, auch gegen Benevent 40—41. Bergelblicher Besuch einer Verhandlung für die von den Normannenfürsten belagerten Capuaner durch Urban II.; Uebergabe Capua's 41—42. Weit entgegenkommende Zusicherungen — der Vertretung der päpstlichen Machtvollkommenheit für Sicilien — durch Urban II. an den Grafen Roger 42—44. — Versammlungen der kaiserlich gefinnten Cardinäle, Geistlichen und Laien in Rom, mit Erklärungen und Beschlüssen gegen Urban II. und dessen Anhänger 44—46. Verlust der Engelsburg für Clemens III. 46—47. Schreiben des Cardinaldiakons Hugo, besonders an die Gräfin Mathilde, zur Lösung derselben von Urban II. 47—49. Clemens' III. Tröstung an Hugo über durch Mathilde erlittene Verfolgung 49—50. Weitere Schreiben des Cardinalpriesters Romanus und des Cardinaldiakons Hugo 50—51. Zusammenfassende Erklärung gegen Urban II. („Urbanus“) und gegen die Beschlüsse von Piacenza von 1095 51—53. — Urban's II. Concil zu Bari 53—54. Entscheidung Urban's II. zu Ungunsten des Erzbischofs Niemar, für König Erich von Dänemark 54—55. Urban's II. Rückkehr nach Rom 56.

1099

57—96

- Heinrich's (V.) wiederholte Eidesleistung und Krönung in Aachen; längerer Aufenthalt des Kaisers daselbst; Ertheilung des Abtstabs für St. Trond an Theoderich 57—59. Erfüllung eines dem König durch den Vater ertheilten Auftrages; gemeinsame Osterfeier in Regensburg 60. Seuche in Regensburg; Tod des Pfalzgrafen Katpoto und des Grafen Udalrich von Passau; dadurch bedingte Veränderungen innerhalb der bairischen Fürstengeschlechter 60—62. Rechtsbehandlung Heinrich's für Krensmünster 62—63. Die Beziehungen Herzog Bretislav's von Böhmen zu Polen und zu Ungarn 63—64. Eintreffen des Herzog Bretislav bei Heinrich in Regensburg und kaiserliche Bestätigung der durch Bretislav abgeänderten böhmischen Thronfolgeordnung, nebst Investitur des Bischofs Hermann von Prag 64—65. Besuch Heinrich's für Erhaltung des Landfriedens bei den in Bamberg versammelten Fürsten 66. Clemens' III. Verurtheilung des im Troke verharrenden Erzbischofs Ruothard von Mainz 67. Ermordung des Bischofs Konrad von Utrecht; Nachfolge Burchard's 67—68. Tod des Erzbischofs Herimann von Köln und des Bischofs Udalrich von Eichstädt, mit Nachfolge Eberhard's 69. Tod des Grafen Udalbert von Calw 70. Heinrich's Aufenthalt in Mainz und Weihnachtfeier in Speier 70—71.
- Urban's II. römische Synode 71—73. Genuesische, pisanische Förderungen des Kreuzzuges 73. Urban's II. letzter Lebensabschnitt und Tod; neues Auftreten Clemens' III. in der Nähe von

Rom 78—74. Urban's II. Lebenswert 74—75. Eroberung Jerusalem's: Erwähnungen der Vorgänge des Kreuzzuges in der deutschen Geschichtschreibung 76—78. — Erwählung des Cardinalpriesters Rainerius von San Clemente als Papst Paschalis II. 78—80. Clemens' III. Aufenthalt in Albano, Tivoli, Sutri, Civita Castellana, nach Förderung des Abfalles von seiner Seite infolge der Geldspende des Grafen Roger an Paschalis II. 80—82. Erste Rundgebungen Paschalis' II., besonders gegenüber der Gräfin Mathilde, in Hinsicht des Kreuzzuges 82—84. Erneuerung der Verbindung mit Bischof Gebhard von Constanz; dessen fortgesetzte Thätigkeit 84—85. Paschalis' II. Weihnachtsfeier in Rom 85.

Neuer Wechsel von Streitkräften: Tractatus Garsie Tholetane ecclesie canonici de reliquiis preciosorum martirum Albini et Rufini 85—88 —, der Brief des Bischofs Ivo von Chartres an Erzbischof Hugo von Lyon 88—92, De symoniaciis des Bischofs Bruno von Segni 92—96.

1100 97—112

Heinrich's Aufenthalt in Speier 97. Friedrich Nachfolger Hermann's als Erzbischof von Köln 97—98. Engere Anknüpfung Paschalis' II. mit Bischof Gebhard von Constanz; Uebertritt des Bischofs Hermann von Augsburg zur päpstlichen Sache 99—100. Heinrich's Osterfeier in Mainz und Weihe des Bischofs Hermann von Prag 100. Tod des Bischofs Dito von Straßburg und Nachfolge Baldwin's, Cuno's 100—101. Eroberung Brandenburg's durch den Markgrafen Udo (III.) der sächsischen Nordmark 101. Ermordung Herzog Bretislav's von Böhmen und Nachfolge Borivoi's 102. Versammlung eines Reichstages zu Mainz zur Weihnachtszeit 102—103. Heinrich's Wunsch eines Entgegenkommens gegenüber Paschalis II., aus der Erwägung der Verminderung seines Anhangs unter den deutschen Bischöfen 103—105. — Tod des Geschichtschreibers Bernold im Kloster zu Schaffhausen 105—106.

Letzte Zeit des Aufenthalts Clemens' III. in Civita Castellana und Bedrohung von Anhängern Paschalis' II. 106—107. Tod Clemens' III.; seine Stellung als kaiserlicher Papst 107—110. Aufstellung von Nachfolgern für Clemens III.: die Gegenpäpste Bischof Theoderich von St. Rufina und Bischof Albertus der Sabina; deren Schicksale 110—111. Paschalis' II. Synode zu Reffi und Rückkehr nach Rom 112.

1101! 118—150

Heinrich's Aufenthalt — nach Genesung von schwerer Krankheit — in Speier und Sorge für in ihren Rechten gekränkte Gotteshäuser 118. Osterfeier und Schwertumgürtung Heinrich's V. in Bütlich 114. Vorgehen Heinrich's gegen die Gemaltheitigkeit des Grafen Heinrich von Limburg und Züchtigung desselben durch Zerstörung seiner Burgen 115. Heinrich's Rechtsberstellungen für die Klöster Lobbes und St. Jakob in Bütlich 116—117. Weggang Heinrich's von Aachen über Eöln und St. Eustbert's Werth und endgültige Ordnung der Streitfrage zwischen dem Grafen Heinrich von Limburg und Kloster Brüm 118—119. Heinrich's Sorge für Erhaltung von Recht und Frieden 119—120. Ernennung Heinrich's des Fetten als Markgraf für Frisland und Ermordung desselben 120—121. Tod Erzbischof Biemar's von Hamburg-Bremen: Würdigung seiner Verdienste um das Reich und seine Kirche 121—124. Humbert's

- Nachfolge für Liemar 125. Tod Erzbischof Egilbert's von Trier 125—126. Erneuerte Kämpfe um Cambray; Heinrich's Handreichung für Bischof Balcher gegen den Grafen Robert von Flandern; die Communia der Bürger von Cambray 126—130. Werbung des Herzogs Udalrich von Brunn bei Heinrich um Anerkennung seines Anspruchs auf Böhmen; Rixingen des Angriffs Udalrich's auf Horimoi 130—131. Heinrich's Weihnachtsfeier in Mainz, mit dem neu erhobenen Erzbischof Bruno von Trier und Herzog Heinrich von Niederlothringen 131—133. Heinrich's Absicht eines Aufbruches nach Rom 133.
- Neue Kreuzzugsunternehmung aus Baiern und dessen Marlen 133—134. Lage der Dinge im Orient: Tod Gottfried's und Nachfolge Balduin's I. 134. Allgemeine Bewegung für einen neuen großen Ausbruch nach dem Osten 134—135. Hirsauer Einwirkungen auf bairische Gebiete 135. Herzog Welf und die weiteren bairischen Theilnehmer 135—136. Schicksale der vor diesen nach Kleinasien ausgebrochenen Abtheilungen 136. Vereinigung Welf's mit dem aquitanischen Heere Wilhelm's von Poitiers und Ausbruch von Constantinopel nach Kleinasien; Verhalten des Verfassers des „Hierosolymita“ 136—139. Gänzliche Vernichtung der ersten — lombardisch-französischen — Abtheilung 139. Schicksal des deutschen und aquitanischen Heeres; Vernichtung desselben bei Eregli 139—141. Herzog Welf's Besuch Jerusalem's und Tod zu Paphos auf Kypros 141—142. Weitere Todesfälle unter den Theilnehmern: Schicksal des Erzbischofs Thimo von Salzburg, der Markgräfin Ida der bairischen Ostmark 142—145. Gänzliche Erfolgslosigkeit der großen Unternehmung 145—146.
- Thätigkeit des Papstes Paschalis II.; Wiederunterwerfung der Stadt Benevent unter das päpstliche Gebot 146—147. Tod des Grafen Roger von Sicilien 147. Letzte Schicksale und Tod des Königs Konrad 147. Gerücht von Wundererscheinungen an den Gräbern König Konrad's, des Papstes Clemens III. 148—149. Tod des Erzbischofs Anselm von Mailand in Constantinopel 149. Auflehnung Ferrara's gegen die Gräfin Mathilde und Wiederunterwerfung der Stadt 150.

1102 151—172

- Heinrich's Aufenthalt in Speier; Herstellung gestörten Rechtszustandes für Kloster Weissenburg und die Kirche Speier 151—153. Feldzug Heinrich's im Herbst gegen den Grafen Robert von Flandern und Zurückdrängung des Angriffs auf Cambray; Abbruch des Feldzugs durch Heinrich; Vertrag der Cambrayer Bürger mit Robert 153—155. Tod des Erzbischofs Hartwig von Magdeburg 156—157. Erwählung Heinrich's von Dassel als Nachfolger und Eingreifen Heinrich's hiegegen 158—159. Fortgesetzter Gegensatz Bischof Herrand's von Halberstadt zu dem kaiserlichen Bischof Friedrich; Tod Herrand's und Auforderung zur Eintracht an die Halberstädter Geistlichkeit durch Erzbischof Ruothard; Weggang der Pilsener Mönche nach Rosensfeld 160—162. Fehde in Westfalen zwischen Erzbischof Friedrich von Köln und dem Grafen Friedrich 162. Heinrich's Weihnachtsfeier in Mainz 163. — Tod Bischof Ruotvert's von Bamberg 163. Emporkommen und Vertrauensstellung des Ranzlers Otto bei Heinrich 163—168. Otto's Einsetzung als Bischof von Bamberg durch Heinrich 169.
- Paschalis' II. zum Kampfe aufforderndes Schreiben an den Grafen Robert von Flandern 170. Synode in Rom, mit nachfolgender erneuter Communication Heinrich's 170—171. Befräftigung der 1080 gemachten Schenkung an die römische Kirche durch

die Gräfin Mathilde 171—172. — Bölig ablehnende Haltung des Papstes gegenüber Heinrich's Versuch eines Entgegenkommens 172.

1103 173—198

Heinrich's Reichstag in Mainz: Ankündigung des Planes einer Wallfahrt zum heiligen Grabe und Festsetzung und Beschwörung eines Reichsfriedens durch Heinrich und die Fürsten 173—176. Lobpreisende Ausführung der Folgen des Friedens 176—177. Einführung Otto's als Bischof von Bamberg 177—178. Unterwerfung des Grafen Robert von Flandern unter Heinrich; fortgesetzter Aufenthalt Heinrich's in Lüttich 179—180. Rückkehr Heinrich's an den Rhein und Weihnachtsfeier in Regensburg 181. — Angriff des Gegenbischofs Arnold und Festsetzung desselben in Constanz; Vertreibung des Bischofs Gebhard; Weggang des Abtes Theoderich von Petershausen und Uebnahme des Klosters Kastel durch denselben 181—182. Einnahme der Burg Gleiberg durch Heinrich V. 183. Kämpfe auf sächsischem Boden: Belagerung des Markgrafen Udo von der Nordmark in Altleben; Ermordung des Grafen Konrad von Weichlingen — Tod des Markgrafen Heinrich von Eilenburg 183—184. Paschalis' II. Verbleiben in Rom 185. Schriftliche Mahnungen in der Sache des Bischofs Gebhard von Constanz 185—187. — Siegbert von Gemblouz als Verfasser von Streitschriften 187—188. Siegbert's Epistola Leodicensium adversus Paschalem papam 188—193.

1104 194—209

Längerer Aufenthalt Heinrich's in Regensburg: rechtliche Entscheidungen und gewaltsame Beseitigung des Grafen Sieghard von Burghausen in einem Aufstand der Dienstmänner 194—196. Mißstimmung über Heinrich's Verhalten gegenüber diesem Vorgange 197—198. Heinrich's Osterfeier in Mainz und Weggang nach Lüttich 198—199. Lothringische Angelegenheiten: eine durch Erzbischof Friedrich von Cöln in Sachen des Bischofs Otbert von Lüttich ausgeschriebene Versammlung auf Otbert's Betreiben bei Heinrich abgefaßt; neue Schwierigkeiten für Bischof Walcher von Cambrai 199—201. Gefangensetzung der aus Magdeburg zu Heinrich nach Lüttich reisenden Abordnung durch den Grafen Dietrich von Ratzenburg 201. Abermaliger Aufenthalt Heinrich's — zu Pfingsten in Mainz — am Rheine 202—203. Ausbruch nach Sachsen zur Bekämpfung des Grafen Dietrich und zur Feier des Weihnachtsfestes 203. Flucht Heinrich's V. aus Fritzlar und Abbruch der Kriegsunternehmung Heinrich's 203—204. Ursachen und Veranlassung des Verrathes Heinrich's V. 204—205. Empfang Heinrich's V. in Baiern durch dessen dortigen Anhang 205—206. Heinrich's Weihnachtsfeier in Mainz 206. Tod des Bischofs Johannes von Speier 206—207. Tod Erzbischof Humbert's von Hamburg-Bremen 207. Tod des Aribonen Boto des Tapferen 207—208. Stellung des Papstes Paschalis II. zu den deutschen Angelegenheiten 208. Lösung des für die nordischen Kirchen errichteten Erzbisthums Lund durch Paschalis II. von der Kirche Hamburg-Bremen 208—209.

1105 210—278

Heinrich's Aufenthalt — Osterfeier in Mainz — am Rhein 210. Versuch Heinrich's, durch eine Botschaft Heinrich V. umzustimmen; Auftreten des Patriarchen Udalrich von Aquileja am kaiserlichen

Hofe 211. Heinrich's Schreiben an Paschalis II. und Aeußerungen Bischof Erlung's von Würzburg über den Stand der Dinge 212—213. — Scheitern der Versöhnungsversuche Heinrich's 214. Heinrich's V. Weigerung und Anknüpfung mit Paschalis II. 214—215. Entgegenkommen des Schreiben Paschalis' II. an Heinrich V. und Beauftragung Bischof Gebhard's von Constanz mit der Eröffnung der päpstlichen Aufträge an denselben 215—216. Thätigkeit Bischof Gebhard's während seiner Ausweisung aus Constanz und Verbindung mit den nordgauischen Anhängern Heinrich's V. 216—217. Gebhard's Zusammentreffen mit Heinrich V. und Zurückführung nach Constanz durch denselben 217—218. Anknüpfungen zwischen Gebhard und Erzbischof Ruothard von Mainz, zwischen den thüringischen und sächsischen und den nordgauischen Fürsten 218—219. Einladung der sächsischen Fürsten an Heinrich V. und Aufbruch desselben nach Sachsen 219—220. Heinrich's V. Eintreffen in Erfurt und Osterfeier in Queblinburg 220—221. Erzbischof Ruothard's, des Legaten Gebhard, Heinrich's V. Vorgehen gegen die gegnerischen sächsischen Bischöfe und Geistlichen 221—223. Synode zu Nordhausen und deren Beschlüsse; Auftreten Heinrich's V. vor der Versammlung 224—227. Weitere Maßnahmen gegenüber sächsischen Kirchen infolge der Synodalbeschlüsse 227—228. Nahezu vollständiger Uebertritt der sächsischen geistlichen Fürsten von Heinrich zu Heinrich V. 229—230. — Vormarsch Heinrich's V. gegen Mainz; Erfolglosigkeit des Unternehmens 230—231. Heinrich's V. Eintritt in Würzburg und Erhebung Bischof Erlung's durch Ruotpert 231—232. Heinrich's Nachrücken von Mainz nach Würzburg; Festsetzung daselbst und Anstrengung — in Briefen an Bischof Otto von Bamberg — für die Festhaltung der durch Heinrich V. belagerten Burg Nürnberg 233—234. Fall Nürnberg's; Auflösung des königlichen Heeres und Ankunft Heinrich's V. in Regensburg 234—235. Heinrich's Ausbruch von Würzburg; Ueberraschung Heinrich's V. und Flucht aus Regensburg; Einsetzung Ubalrich's als Bischof an der Stelle des ermordeten Gebhard 235—237. Tod Herzog Friedrich's I. von Schwaben und Nachfolge Friedrich's II. 237—238. Bischof Gebhard's Aufrichtung eines Friedens auf einer Versammlung in Constanz 238—239. — Verstärkung Heinrich's durch Markgraf Liupold und Herzog Bortwoi von Böhmen [Borimoi's Stellung, besonders gegenüber Polen und Smatopluk von Olmütz] 239—240. Neue Rüstung Heinrich's V.; Kampfbereitschaft am Flusse Regen; Anzettelung von Berrath an Heinrich und Flucht desselben 241—242. Heinrich's Unterstützung durch Herzog Boriwoi und Birecht von Groitzsch; Abweisung des Angriffs Smatopluk's auf Prag 243—245. Bereitwilligkeit der Mainzer für Heinrich und Ankunft desselben in Mainz 245—246. — Heinrich's V. Anordnungen in Regensburg — Bischof Hartwig's Einsetzung — und Würzburg; Anschluß des Bischofs Otto von Bamberg 247—249. Heinrich's V. Rheinübergang und Befestigung von Speier; Einführung des neu erhobenen Bischofs Gebhard 249—250. Vergebliche Botschaft Heinrich's an Heinrich V.; Weggang Heinrich's von Mainz über Hammerstein nach Cöln 250—252. — Heinrich's V. Einzug in Mainz und Zurückführung Erzbischof Ruothard's; Ausschreibung eines Reichstages auf das Weihnachtstfest nach Mainz 252—253. Heinrich's V. Beziehungen zum päpstlichen Legaten, Bischof Richard von Albano 253—254. Paschalis' II. Weisungen in dem Schreiben an Erzbischof Ruothard und Beurtheilung der jetzt auch in einer Reihe von Fällen durch Heinrich V. ausgeübten königlichen Investitur 254—255. — Heinrich's Absicht, zum Reichstage nach Mainz aufzubrechen 256.

- Entgegenrückten Heinrich's V. nach Coblenz; Verhandlungen zwischen Heinrich und dem Könige 257—258. Ausbruch Heinrich's und des Königs und Marsch bis Bingen 259—261. Herrath Heinrich's V. an Heinrich; dessen Ueberführung nach Burg Bötelheim 261—263. Eröffnung des Reichstages und Weihnachtsfeier in Mainz; öffentliche Bezeugung der kirchlichen Verdammung Heinrich's durch die Legaten 263. Heinrich's klägliche Haft in Bötelheim 264—265. Durch Bischof Gebhard von Speier nach Mainz überbrachtes Anerbieten Heinrich's 265—266. Vorrufung Heinrich's nach Ingelheim 266. Erniedrigung Heinrich's vor der Versammlung zu Ingelheim 266—270.
 Paschalis' II. Erfolge in Deutschland 271—273. Anfechtungen seiner Stellung in Rom 273. Aufstellung eines neuen Gegenpapstes Maginulf (Silvester IV.) 273—278.

1106 279—315

- Wiederankunft Heinrich's V. aus Ingelheim in Mainz 279. Beschlüsse des Mainzer Reichstages: Heinrich's V. Uebernahme der Regierung; Bestellung einer Gesandtschaft nach Rom nach Verlesung der päpstlichen Botschaft 279—280. Verfügungen der päpstlichen Legaten gegenüber deutschen Kirchen; Erwählung Erzbischof Konrad's für Salzburg 281—282. Zusammensetzung der Gesandtschaft an Paschalis II. 283—284. Siegesgefühl in Heinrich's V. Lager 284. — Heinrich's V. Aufenthalt im Elsaß — Widerstand der Ruffacher — und in Speier 284—286. Heinrich's Weggang von Ingelheim nach Lothringen 286—287. Heinrich's Anhängerschaft in Lothringen 287—288. Heinrich's Aufenthalt in Cöln; Schreiben an Abt Hugo von Cluny 288—289. Heinrich's demüthiger Einzug in Aachen 289. Festsetzung Heinrich's in Lüttich und Sammlung einer neuen Rüstung in Lothringen für seine Sache 290. Schreiben Heinrich's an König Philipp I. von Frankreich 291—292. — Festsetzung Erzbischof Konrad's in Salzburg; Verdrängung Berchtold's 293. Sammlung der Gesandten an Paschalis II. in Trient; ihre Gefangensetzung und Befreiung; Auflösung der Gesandtschaft 294—296. Rückkehr der Mehrzahl der Botschaft nach Deutschland 296. — Heinrich's V. Ausschreibung eines Reichstages auf Ostern nach Lüttich 296. Heinrich's Rüstung der Gegenwehr 296—298. Niederlage der Königl. am Donnerstag der Charwoche an der Maasbrücke bei Bisse 298—299. Heinrich's Osterfeier in Lüttich, Heinrich's V. — nach der Flucht aus Aachen — zu Bonn 299. Heinrich's V. Aufenthalt in Mainz und Klageschrift über den Kaiser an die Fürsten mit Ausschreibung einer Heeresrüstung; Pfingstfeier in Worms und Absetzung des Herzogs Heinrich von Niederlothringen 299—301. Aufenthalt Heinrich's in Cöln und Sorge für die Verstärkung der Stadtbefestigung 301. Sammlung des Heeres Heinrich's V. in Coblenz 301. Sorge Heinrich's und Herzog Heinrich's für die Gegenwehr 302. Bergische Belagerung Cöln's durch Heinrich V. 302—303. Aermaliges Schreiben Heinrich's an Abt Hugo von Cluny 304. Schreiben Heinrich's an Heinrich V. 305—306. Schreiben Heinrich's an die Fürsten 306—307. Antwort auf diese Schreiben durch Erzbischof Heinrich von Magdeburg 307—309. Ungünstige Aufnahme und Abfertigung der königlichen Boten in Heinrich's Lager 309. Verschlimmerung der Lage Heinrich's V. vor Cöln und Ausbruch nach Aachen; Tod des Grafen Dietrich III. von Ratlenburg 309—310. Neue Gesandtschaft Heinrich's V. an Heinrich 311. Abweisende Antwort Heinrich's 311—312. Hein-

	Seite
rich's Erkrankung, letzte Willensbestimmungen — durch Bischof Burchard von Münster — und Tod 313—315.	
Uebersicht der Regierung Heinrich's IV. 316—335. Heinrich's IV. Beurtheilung in der zeitgenössischen Geschichtschreibung 336—349.	316—349

Excursus.

I. Die Urtheile der zeitgenössischen Zeugen über die Ursachen des Abfalls König Heinrich's V. von Kaiser Heinrich IV. im Jahre 1104	353—358
II. Der Kampf bei Bisse am 22. März 1106	359—362
III. Die Autorschaft der Vita Heinrici IV. imperatoris	363—365
IV. Systematische Uebersicht der urkundlich bezeugten neuen Ver- leihungen von Gütern und Rechten durch Heinrich IV. und die Gegenkönige Rudolf, Hermann und Konrad an deutsche, italienische und burgundische Empfänger	366—374

Nachträge zu Band I—V	375—388
---------------------------------	---------

Register zu Band I—V	389—516
--------------------------------	---------

1097.

Erst nach der österlichen Festzeit verließ Kaiser Heinrich IV. den Boden Italien's — wo er die Feier beging, ist unbekannt —, um nach dem deutschen Reiche zurückzugehen¹⁾. Es ist, da er zuerst in Nußdorf, auf der rechten Seite des Inn, genannt wird, anzunehmen, daß er den Weg über den Brenner-Paß gewählt hatte. Er schenkte nämlich am 15. Mai an die Kirche des heiligen Georg im Innthale — St. Georgenberg — sechs einzeln mit Namen bezeichnete Hufen im gleichen Gau, in der Grafschaft des Pfalzgrafen Ratpoto, unter bestimmter Vorschrift der Leistung von Gebeten für die Seelen Verstorbener und von Messen für Lebende — denn ausdrücklich ist dabei des Seelenheils Heinrich's III., der Kaiserin Agnes, der Kaiserin Bertha, der im Dienste des Schenkers Getödteten und Verstorbenen, auch des eigenen Seelenheiles Heinrich's IV. gedacht —; der Vorsteher der Kirche soll einen Priester aus dem Ertrage dieser Schenkung zum Dienste für Gott und den heiligen Georg Tag und Nacht da halten²⁾. Dann begab sich der Kaiser

¹⁾ Kurz erwähnen Heinrich's IV. Rückkehr aus Italien die *Annal. August.*: Post multa flagitia in regno perpetrata imperator de Italia rediens, Bernold, *Chron.*: Domna Mathildis . . . tandem Henricum de Longobardia satis viriliter fugavit (im Zusammenhang bei n. 19), die sogenannten *Annal. Ottenbur.*: Imperator de Italia redit, die *Annales Patherbrunnenses*: Imperator rediit de Italia, ubi jam per septem annos manserat, die *Würzburger Chronik*: Imperator de Italia rediit, Frutolf, *Chron. univ.*: Henricus imperator ab Italia rediens, *Annal. Corbeiens.*: Henricus imperator de Italia rediit (irrig a. 1095) (SS. III, 135, V, 465, 8, *Ausg.* von Scheffer-Boichorst, 103, *Ausg.* von Buchholz, 53, SS. VI, 208, III, 7).

²⁾ St. 2935 ist in Nußdorf am Inn, zwischen Ruffein und Rosenheim (von den sex mansi, die gleich mit ebenso vielen Ortsnamen bezeichnet sind, liegen Rumb, Oberdorf, Winkelheim, Ebbs sämmtlich oberhalb oder unterhalb Ruffein), wie Kilian, *Itinerar Kaiser Heinrich's IV.*, 121, richtig erklärt — nicht in Nußdorf bei Wien, wie Stumpf und Giesebrecht, III, 676, annehmen —, aufgestellt. Gundlach, *Ein Dictator aus der Kanzlei Heinrich's IV.*, 54, 99, möchte die Urkunde wegen der Erwähnung der Gegenleistung für die Schenkung dem Dictator Abalbero C zuschreiben, der den heimkehrenden Kaiser aus Italien begleitet habe. Eine Beifügung zur Urkunde: Et eadem traditione ad altare eiusdem sancti praedicti Georgii martyris propria manu sua imperator Henricus et cum manu ducis Welf delegavit Juditham (etc.) sprich, wenn sie

Reyer von Ronau, *Jahrb. d. btsch. R. unter Heinrich IV.* u. V. *Ab. V.* 1

zur Feier des Pfingstfestes — 24. Mai — nach Regensburg, wo einige angefehene geistliche und weltliche Herren bei einer Gerichtsentscheidung an seiner Seite genannt sind, erslich sein Erzbischof von Salzburg Berchtold und ebenso der kaiserliche Bischof von Passau Thimo, ferner Herzog Friedrich von Schwaben, Konrad, der Sohn des 1083 verstorbenen Otto von Nordheim, und Pfalzgraf Friedrich aus dem Hause Somerschenburg, weiter Markgraf Burhard, Runo von Holnstein, Gottfried, der Bruder des Bischofs Gebhard von Regensburg, dazu viele andere Edle und Uedle, Freie und Dienstleute. Besonders fallen dabei die Vertreter aus dem Kreise der sächsischen und thüringischen Fürsten in das Auge, zu denen noch der Markgraf Heinrich von Meissen und Graf Wiprecht von Groitzsch kamen; denn Heinrich IV. gab, am 14. Juni, in Folge der Verwendung des von ihm geschätzten Markgrafen und in Anerkennung des treuen Dienstes Wiprecht's, an einen Kriegsmann des letzteren im Burgward Schöhlen eine Schenkung²⁾.

sich auf die gleiche Handlung wirklich bezieht, dafür, daß Welf bei Heinrich IV. war. Für die Uebersteigung des Brenner-Passes spricht auch die schon in Bb. IV, S. 480 (n. 29), erwähnte Unterstützung der Rückkehr des Kaisers durch den Bruder des Bischofs Hermann von Augsburg.

²⁾ Nach den Annal. August. wurde Heinrich IV. — Ratisponam in pentecoste ingressus — cum omni cleri populique alacritate aufgenommen (l. c.). Frutolf bezeugt: Ratisponam Bajoariae urbem venit, ibique aliquamdiu moratus (l. c.) und Bernold sagt: Henricus vero cum paucis Ratisponam in pentecostem devenit, et ibidem totam aestatem . . . moratus (l. c.). Mit dieser Versammlung, als der Kaiser nach langer Abwesenheit zuerst wieder in Baiern weilte, könnte man auch eventuell, falls es sich wirklich dabei um Baiern handelte, auch die in n. 7 erwähnte Pax Bawarica in Verbindung bringen, falls sie zu 1097 wirklich zu stellen wäre. Daß Heinrich IV. hier in Regensburg von ansehnlichen Persönlichkeiten umgeben war, zeigt das neu hinzugekommene Bruchstück aus dem Traditionsbuch des Klosters St. Paul zu Regensburg, wonach 1097 — infra, octo annos seit dem Tode des Bischofs Otto (vergl. Bb. IV, S. 262) — die Äbtissin Irmingard eine Klage vorbrachte: Quarto Henrico imperatore Ratisponam veniente ipsa processit et presentibus omnibus regni primatibus querelam suam exposuit. Qua audita ab ipso imperatore omnibus suis sequacibus eque djudicatum est . . . Cui rei intererant (folgen die Namen) (Archivaltische Zeitschrift, Neue Folge, VII, 180 u. 181) (vergl. ferner unter zu 1102 in n. 23). Da unter dem episcopus Pataviensis sicher nicht Bischof Udalrich verstanden werden kann (vergl. l. c., S. 384), so muß Thimo länger, als Bonin, Die Besetzung der deutschen Bistümer in den letzten 90 Jahren Heinrich's IV. 1077 bis 1105, 121, angab, wo Thimo bis gegen ungefähr 1092 angesetzt ist, gewaltet haben; als Chuono ducis Ottonis filius de Saxonia et palatinus comes Fridericus sind die beiden im Texte hervorgehobenen Fürsten genannt (der Pfalzgraf Friedrich ist Bb. III, S. 141 in n. 67, Bb. IV, S. 280, mit n. 55, erwähnt). Wegen Wiprecht's kommt St. 2936 in Betracht — fidele servicium in Wiberto nobis situm perspeximus . . . pro amore domini sui (sc. des quidam miles nomine Vizio) fidelis nostri Wiberti . . . interpellante pro eo fideli nostro marchione Henrico quem dileximus (vergl. dazu Bb. IV, S. 277, n. 2), in der der miles Wiprecht's nomine Vizio je zwei mansi empfängt, in villa Scurlup in burcward Zcolin (Schörlop bei Schöhlen: vergl. Bb. I, S. 598, in n. 39) und in virgultis adjacentibus. Auch St. 2936 ist von Udalbero C verfaßt, wie in der Atranga

Von Regensburg wurde die Hofhaltung nach Nürnberg verpflanzt, wo der Kaiser nun längere Zeit während des Sommers blieb, allerdings, wie man auf gegnerischer Seite wissen wollte, in der Weise, daß er sich recht eingezogen hielt. Doch wird das wieder durch den Umstand widerlegt, daß vielmehr eben hier in Nürnberg gleichfalls eine zahlreichere Umgebung um Heinrich IV. war. Ganz besonders waren auch die angesehenen Vertreter der seit erheblich mehr als vier Jahren, seit Werner's Tod, erledigten Merseburger Kirche nach Nürnberg gekommen, um die Einsetzung eines Bischofs herbeizuführen. Wie anzunehmen ist, ging die Einsetzung des Albin, der vorher in Hilbesheim Vorsteher der Schule gewesen war, eines Baiern der Abstammung nach, vom Kaiser aus; vor dem 23. September weihte ihn Erzbischof Hartwig von Magdeburg⁴⁾.

die Wendung: Sicut imperatoriae majestati contradicenti supplicium, sic digne servienti dignum debetur beneficium, in der Narratio-Dispositio die Worte: petitionem eius in petitionis effectum duximus zeigen (vergl. Gundlach, l. c., 32, 39). Zu diesem Jahre 1097 gehört auch hinsichtlich des Verhältnisses Birecht's zu Heinrich IV. die Angabe der Annal. Pegaviens., zu einem schon Bd. III, S. 476 u. 477, mit n. 12, behandelten Ereigniffe: Sed huius viri quilibet animadvertat strenuum propositum et diligens studium erga regis obsequium, cui transacta septenni revolutione temporis (von 1091 bis 1097), milites tantum quinque ex sexaginta suis et ex trecentis Boemorum, qui eius paruerant voluntati, novem tantummodo residui fuerant (SS. XVI, 239). — St. 2938, vom 26. Juli (nicht 10. November) nach Stumpf, Acta imperii adhuc inedita, 879 u. 880 (vergl. wegen der Zeugnennamen Fider, Beiträge zur Urkundenlehre, I, 251 u. 252), ist schon wegen des Ausstellungs-ortes Grona sehr verdächtig, da ja der Kaiser im Sommer gar nicht aus Ober-Deutschland hinauskam; es ist wohl eine in eine Kaiserurkunde umgearbeitete Privaturkunde für Kloster Helmarshausen. Dagegen ist noch die Angabe der Annal. s. Stephani Frisingens. anzuführen: Henricus imperator reversus ab Italia reimpetravit Erchango abbatiam (SS. XIII, 53; vorher stand a. 1095, daß Meginwardus episcopus abstulit Erchango abbatiam).

⁴⁾ Bernold stellt die Behauptung auf, im Anschluß an die Stelle in n. 3: Henricus . . . ibidem (sc. zu Regensburg) totam aestatem et circa castrum Nurniberc satis private moratus (l. c.), während die Chron. episcoporum Merseburgens., c. 12, bezeugt: caput regni Henricus IV. compluresque regni meliores in Norenberg ad conciliandum regi conveniunt (SS. X, 186), so daß Guba, Der deutsche Reichstag in den Jahren 911—1125, 126, sogar eine größere Versammlung annimmt. Die Merseburger Geschichte sagt nämlich, daß die dortige Kirche per quadriennium et ultra nach Werner's Tode, wegen der Entzweiung, ohne Hirten gewesen sei, bis dann der Nürnberger Tag folgte: Huc veniunt et nostrates orphani quique meliores, ut gregi desolato pastorem aut eligerent aut expeterent, worauf Albin durch die divina clementia gegeben wurde: quo numquam habuimus humiliorum, woran sich eine weitere sehr günstige Charakteristik des Bawarica stirpe progenitus schließt (l. c.). Den Namen Albin's bringen auch die Nomina fratrum nostrorum episcoporum des Chron. Hildesheim.: Albinus primum magister scolarum Hildeneshem, postea Merseburgensis episcopus (SS. VII, 248), und Gesta archiepiscopor. Magdeburgens., c. 22, bezeugen, daß Erzbischof Hartwig die Weihe vornahm (SS. XIV, 406), und zwar, nach Albin's Urkunde vom 23. September 1105 — nono anno ordinationis eius — zu schließen (Rehr, Urkundenbuch des Hochstifts Merseburg, I, 74, in den Geschichtsquellen der Provinz Sachsen und angrenzender Gebiete, XXXVI), vor dem 23. September des Jahres der Wahl. Vergl. auch Willrich, Die Chronica episcoporum Merseburgensium

Am 21. August weilte Heinrich IV. in Würzburg, und hier gab er an den Abt des St. Veit-Klosters zu Theres am Main im Bisthum Würzburg, mit Zustimmung des Bischofs Emehard, und auf Verwendung des Bischofs Ruopert von Bamberg, den Zoll auf diesem Flusse, den Markt und das Münzrecht⁵⁾. Weiter begab er sich an den Rhein nach Speier, und wieder wird ihm da ein ganz zurückgezogenes Leben zugeschrieben⁶⁾. Dann folgte am 1. December in Mainz eine Zusammenkunft, für die wenigstens die Anwesenheit des Bischofs Othert von Lüttich für diesen selbst bezeugt ist; es scheint, daß da weiter an der Herbeiführung der Versöhnung mit den Welfen und Zähringern gearbeitet wurde⁷⁾.

Wohl in diese Zeit, wo der Kaiser — in Speier, in Mainz — sich an Stätten aufhielt, die im Jahre vorher Plätze der schauerlichen Judenverfolgungen gewesen waren, wird er auch jene Erlaubniß, die ihm nachher sein eigener Papst Clemens III. vorwarf, den zwangsweise zum Christenthum herangebrachten getauften Juden erteilt haben, in ihren väterlichen Glauben zurückzukehren. Daß das ohnehin an verschiedenen Orten, in Mainz, Trier, Metz, Speier, Würzburg, früher oder später geschah, ist mehrfach ausdrücklich bezeugt; daß der Rücktritt mit noch um so mehr Eifer sich vollzog, wenn die wieder offen als Juden sich bekennenden bisherigen Schein-

(Göttinger Dissert., 1899), 55, und Benz, Die Stellung der Bischöfe von Meissen, Merseburg und Raumburg im Inbesitzungsrechte unter Heinrich IV. und Heinrich V., 27 u. 28. Bonin, l. c., 123, nimmt bestimmt an, die Merseburger Geschichtsquelle verstehe unter der *divina clementia nondum adversata* die Einföhrung von Seite des Kaisers.

⁵⁾ St. 2937 erteilt an das Kloster Theres — in loco Tharassa, quem pater noster felicis memoriae Henricus imperator unice dilexit (wohl weil Papst Clemens II. es gegründet hatte: vergl. Steindorff, Heinrich III., II, 27) — pro remedio animae nostrae parentumque nostrorum at totius posteritatis salute, die oben genannten Rechte, mit der speciellen Ausföhrung über die Münze: *ut deinceps eadem, quae apud Babenberg habita fuerit, in praedicto loco moneta sine omni contradictione vel angaria libere cudatur.*

⁶⁾ Bernold schließt die Ausföagen in n. 4 mit: *tandem Nemetum migravit, itidem ibi satis private diu moraturus* (l. c.).

⁷⁾ Die Würzburger Chronik, l. c., hat: *Magoncie conventum* (Frotolf, l. c., 209, erweitert: *cum principibus colloquium de instituenda pace habuit Kalendas Decembris* (Ausg. von Buchholz, l. c.). Daß Othert anwesend war, bezeugt dessen Schreiben im Chron. s. Huberti Andaginens., c. 89: *Sed quia tunc (sc. in ipsa sancti Andreae festivitate) Leodii non fuimus, quippe honori et gratiae domini imperatoris deservivimus . . .* (SS. VIII, 620). Was die Verhandlungen über einen Frieden betrifft, so ist Herzberg-Fränkell, in dessen Abhandlung, Forschungen zur deutschen Geschichte, XXIII, 146, wohl beizustimmen, daß die — durch ihn allerdings auch nicht zutreffend (vergl. Vb. IV, S. 404, in n. 22) zu 1094, resp. 1093, gestellte — *Pax Bawarica* (vergl. in n. 3) nicht mit Sicherheit hieher zu setzen sei, da jetzt kaum schon an die Aufriehung eines allgemeinen Reichsfriedens gedacht wurde (ähnlich Giesebrecht, III, 1190, in den Anmerkungen). Mit Heyd, Geschichte der Herzöge von Zähringen, 184, denkt man weit eher an die Vorbereitung des endgültigen Friedens des Kaisers mit den Zähringern und den Welfen.

Christen wußten, daß sie das mit Gestattung des Kaisers thun durften, ist selbstverständlich⁹⁾.

Das Weihnachtsfest feierte Heinrich IV. zu Straßburg, so daß wohl anzunehmen ist, gleich Bischof Emehard in Würzburg sei auch Otto von Straßburg auf seine Seite zurückgetreten. Schon hier scheint die Erhebung des jüngeren Sohnes, Heinrich, an der Stelle des durch seinen Abfall der Nachfolge unwürdig gewordenen Königs Konrad, erwogen worden zu sein⁹⁾.

Einige Vorgänge vom Boden des deutschen Reiches, die gleichfalls in dieses Jahr fallen, stehen ohne nähere Berührung unter einander.

⁹⁾ Auch das ist von der Würzburger Chronik (l. c.) allgemein bezeugt: Imperator . . . Judaeis coacte baptizatis judaizandi ritum concessit (Frotolf entnahm diesen Satz wörtlich der Vorlage, fügte ihn aber an die in n. 3 stehende Erwähnung des Aufenthalts in Regensburg an, so daß Waitz, Deutsche Verf.-Gesch., V, 2. Aufl., 424, die Aussage speciell auf diese Stadt bezog). Die jüdischen Nachrichten enthalten Specialangaben. Von den in Bb. IV, S. 488, in n. 42, charakterisirten Berichterstattungen, Quellen zur Geschichte der Juden in Deutschland, II, spricht der Bericht L (137) von jüdischen Gemeindegliedern in Metz und in Regensburg, die „zum Ewigen zurückkehrten“ als „die Lage des Jorns“ vorübergegangen waren (nachher, 138, wird das Sob „den gezwungen Getauften“ gebührend dargebracht, wie sie sich in der Zwischenzeit gehalten hätten, im Innern des Herzens den alten Gebräuchen, in Essen und Trinken — „auch die Kirchen besuchten sie nur wenigemal, und wenn sie hineingingen, thaten sie es nur aus Zwang und großer Angst und gingen mit betrübter Seele“ — ganz getreu —; für Speier ist, 143, von einem Schuß durch Bischof Johannes „mehrere Jahre“, ebenso für Mainz für eine solche Zwischenzeit „mehrere Jahre“, bis 1104, die Rede). Vom Rücktritt der Prager Juden vom Christenthum spricht Cosmas, Chron. Boemorum, Lib. III, c. 4: Quod autem Judei non post multos dies rejecerunt a se jugum Christi et sperverunt gratiam baptismi atque salutem fidei catholicae et iterum submiserunt colla jugo legis Moysaicae, episcopi et praelatorum ecclesiae poterat hoc ascribi negligentiae (SS. IX, 103 — vergl. auch in c. 49 Bischof Hermann's Schuldbekanntniß vor dem Tobe, l. c., 125), und in den Gesta Treverorum, Additament et Contin. prima, c. 17, ist von dem in Bb. IV, S. 497, genannten Richeas gesagt: aliis omnibus (sc. die zwangsweise getauften Trierer Juden) in sequenti anno apostatantibus, iste adherens episcopo in fide permansit (SS. VIII, 191). Allgemeine Bemerkungen haben noch Annal. Hildesheimens., a. 1096: Judei . . . iterum a christianitate recesserunt, und Siebert, Chron., a. 1096: Aliqui post ad Judaismum revolvuntur (SS. III, 106, VI, 367). Clemens III. sprach seine Mißbilligung — zwar nicht unmittelbar gegen Heinrich IV. — in J. 5386 aus: Relatum est nobis a quibusdam, quod Judeis baptizatis nescio qua ratione permissum sit apostatare ritumque Judaismi excolere. Quod quia inauditum est et prorsus nefarium, te (sc. Bischof Rupert von Bamberg) et omnes fratres vestros verbo Dei constringimus, quatinus id secundum canonicam sanctionem et juxta patrum exempla corrigere festinetis, ne sacramentum baptismi et salutifera invocatio nominis Domini videatur annullari (vergl. unt. bei n. 29).

⁹⁾ Die Würzburger Chronik bezeugt: Natalem Domini apud Argentinam celebravit (sc. imperator), wonach sehr wahrscheinlich auch der Satz: Juniori filio suo regnum injungit anzuschließen ist (vergl. Buchholz, l. c., 53 u. 54), in ähnlichen oder fast gleichen Worten zu 1098 die sogenannten Annal. Ottenbur. (SS. V, 8, Annales Patherbrunnenses, l. c., 104, woraus Annalista Saxo, SS. VI, 731). Wegen Emehard und Otto vergl. Bb. IV, S. 470.

Der kaiserliche Erzbischof Berchtold von Salzburg, der mit Heinrich IV. zur Zeit des Pfingstfestes in Regensburg zusammengetroffen war, trug am Ende des Jahres einen entscheidenden Sieg über seinen Gegner, den von der entgegengesetzten Seite eingefesetzten Erzbischof Thiemo, davon. Am 6. December geschah das ausschlaggebende Treffen wenig unterhalb von Salzburg, links landeinwärts von der Salzach, bei Saalborf, unweit Salzburghofen. Thiemo mußte vom Schlachtfelde, auf dem der Vogt Cuno, dessen Sohn Aribio, aus dem Hause von Megling, ein Propst Adalman, ein Late Adalman todt lagen, flüchtig davon gehen und durch Salzburg, wo er nur noch einen Trunk sich reichen lassen konnte, weiter eilen. Aber bei der Uebersteigung der Tauernkette wurde er, als er auf dem Weg nach Kärnten war, gefangen genommen; Graf Udalrich, dessen Brüder Werigand und Starchand, von denen der letztere einige Jahre später als Martgraf von Sann genannt erscheint, ferner Graf Poppo von Zeltschach waren an dieser That der Festnahme theilhaftig. Ganz besonders hofften die Feinde Thiemo's dadurch, daß er in ihre Hände gefallen war, des von seinem Vorgänger Gebhard erbauten festen Platzes Friesach sich bemächtigen zu können. Der Verfasser der in der Mitte des folgenden Jahrhunderts aufgezeichneten Leidensgeschichte weiß zu erzählen, wie die Belagerer der Burg den Erzbischof an eine Wurfmaschine banden und, als diese List keinen Erfolg hatte, zwei Verwandte desselben vorführten, damit er, um deren Leben zu retten, die Uebergabe herbeiführe, daß er aber auch so fest geblieben sei, in Hervorhebung dessen, daß er kein Besitzthum des heiligen Rupert aus eigensüchtigen Erwägungen preisgeben dürfe, so daß wirklich die beiden Unschuldigen enthauptet worden seien¹⁰). Längere Zeit blieb noch der Erzbischof seiner Freiheit beraubt.

¹⁰) Die zeitliche Ansetzung geht aus den *Annal. s. Rudberti Salisburgens.* hervor, die eben a. 1097 enthalten: *Chuno advocatus cum multis aliis ad Saldorf occiditur, 8. Idus Decembris (SS. IX, 774);* dagegen wollte Mayer, *Die östlichen Alpenländer im Investiturstreite*, 117 n. 2, weil die *Passio Thimonis archiepiscopi*, c. 8, von einer fünfjährigen Gefangenschaft redet, das Ereigniß schon zu 1095 ansetzen. Eingehendere Berichte enthalten eben die *Passio*, wo die Schlacht nur — ohne alle nähere Angaben — gestreift wird, wohl aber von Thiemo's Flucht *per Thaurum montem in Karinthiam*, von der Gefangensetzung durch den *Uodalricus comes partium cesaris . . . in ipso monte*, von den schweren Bedrängnissen vor Friesach geredet wird, sowie die *Vita Chunoradi archiep.* *Salisburgens.*, c. 7, die erzählt: *Perhtoldus (vergl. das Vorangehende Bb. IV, S. 44 in n. 82) . . . Thimoni quoque viro sanctissimo bellum intulit, contra quem collecto exercitu juxta civitatem in loco Saldorf congressus, cruenta atque infami victoria potitus est. Occubuerunt in eo prelio duo fratres Chunonis senioris de Meglingen, eius qui nunc superest patrum, qui omnes incunctanter et fideliter in obsequio catholicorum episcoporum Salpurgensium permansisse semper noscuntur. Victus itaque catholicus . . . mox sicut accepimus Salpurgensem civitatem transiens, potu sibi ministrato, Turum transivit, ibique a quibusdam principibus captus est, marchione videlicet et Starchando et fratre eius Werigando, nec non et comite de Celsach Poppone (SS. XI, 56 u. 57, 67 —; vergl. auch in der metrischen *Passio*, v. 80 ff.: *Sedis Romanae jus non reputabat inane, ostendit fidei**

Ein anderer auf Urban's II. Seite stehender Vorsteher einer deutschen Kirche, der in diesem Jahre die Flucht antreten mußte, war Bischof Poppo von Metz, den 1093 Erzbischof Hugo von Lyon, in empfindlicher Beeinträchtigung der Rechte der erzbischöflichen Kirche von Trier, geweiht hatte. Poppo wurde von den eifrigen Gegnern des Kaisers laut nachgerühmt, er sei ohne Gabe und ohne Einwilligung Heinrich's IV. erhoben worden; aber eben deswegen wurde er jetzt gezwungen, seinen Sitz aufzugeben, und Adalbero, der vom Kaiser sein Amt empfangen hatte, trat statt seiner als Bischof ein. Diese in Metz geschehene Aenderung wurde durch einen nicht ungeschickten Dichter, der ohne Zweifel Poppo nahe stand, der wahrscheinlich selbst ein Metzger oder Trierer, jedenfalls wohl ein Lothringer, war, in hundert gereimten Hexametern der dortigen Bevölkerung zum schwersten Vorwurf gemacht. Als ein schlechtes, hartes, rauhes Volk, das keine Sorge und kein Maß kenne, das öffentlich das Recht breche, als ein Volk ohne Urtheil, ohne Gerechtigkeit, ohne Gesetz, ohne Rath, ohne Bischof, ohne König wird Metz hingestellt, das sich selbst verurtheilt habe, da es Poppo verwarf. So geht es da weiter in heftigen Anklagen, daß unvernünftig, ungerecht, mit Hülfe von schlechten Menschen, von Säufern, von Schlemmern, von Räubern und Mördern gehandelt worden sei. Dann schließt das Gedicht mit der Ermahnung, an Poppo den Bischofsitz zurückzugeben, ihn als geistlichen Vater aufzunehmen¹¹⁾.

nobile pignus ei, contempnens regis pacem pro federe legis, atque minas sceptri pro pietate Petri. Infertur bellum, fidei tenet ille duellum; occubere sui luce merendo frui, weiter v. 92 ff.: Tum pastor captus perfert ergastula tractus his nunc presidiis indeque nunc aliis. Dum sic transfertur sed non ad iniqua refertur, mandatur perimi robur ob hoc animi, endlich v. 102 ff.: Exin perteso custode pudore pereso, cum metuenda Dei dextra resistit ei, solvitur acceptis denis quat ille talentis —: l. c., 28 u. 29). Die Necrologia s. Rudberti Salisburgens. haben zu 8. Id. Dec. in Cöbez A: Chuono advocatus et filius eius Aribo et Adalman prepositus et Adalman occisi sunt, in Cöbez C: Cuono, Aribo de Megelingen laici occisi (Necrol. German., II, 191). Ueber die Herren von Mesling (am linken Ufer des Inn, zwischen Garz und Au) vergl. Kiezler, Geschichte Baierns, I, 865: advocati hießen sie nach verschiedenen Klostervogteien. Den Starchand marchio de Soune (vergl. hiezu Bb. I, S. 188, mit n. 40) et frater eius Uodalrich nennt 1103 eine Urkunde des Herzogs Heinrich von Kärnten (von Zahn, Urkundenbuch des Herzogs Steiermark, I, 110).

¹¹⁾ Zu diesem Jahre hat das Chron. s. Clementis Mettense die Nachricht: Quartus Adalbero quinquagesimus tercius episcopus sedit in episcopatu Mettensi annos 22, während zu 1090 dem Poppo anni 8 zugetheilt sind (SS. XXIV, 500). Vergl. hiezu schon in Bb. IV, S. 286, 404—406, sowie S. 465, wo in n. 48 die poetische Erwähnung des alter . . . ei (sc. Bischof Hermann) similis auf Poppo sich bezieht. Auf die Vertreibung Poppo's bezieht sich die hundert Verse in sich schließende Satira in Mettenses eines nicht bekannten Dichters, wo die gens tenebrosa von Metz — v. 9: te condempnasti, cum Poponem reprobasti, v. 19: Pontificem sine iudicio tu deposuisti, und v. 87: Post haec injuste vobis alium statuistis — mit heftigsten Worten getadelt wird; v. 99 u. 100 schließen: Hoc si feceritis (sc. die Wiederaufnahme

In einem anderen lothringischen Bisthum ging dagegen die Entscheidung gegen Heinrich IV. Bischof Walcher nämlich, dessen Stellung in Cambray ja schon länger erschüttert war, mußte jetzt, wie es zunächst den Anschein hatte, endgültig von seiner Kirche sich entfernen; er begab sich zu dem Kaiser. Aber damit war nun der Sieg ausdrücklich der mit Frankreich verbundenen päpstlich gesinnten Gegnerschaft in Cambray zugefallen. In gänzlicher Verachtung der Rechte des deutschen Reiches, des Kaisers, in Vernachlässigung der Ehre des Bischofs, wie in Cambray selbst geurtheilt wurde, nahmen Geistliche und Laien den Bischof Manasses, den Neffen des Erzbischofs Manasses von Reims, in ihre Stadt auf¹²⁾.

Mehrere Veränderungen geschahen in verschiedenen Theilen des Reiches in Folge von Todesfällen.

Mit ganz besonderer Belesenheit hob der eifrigste Vertreter der päpstlichen Sache in der deutschen Geschichtschreibung, Bernold, den Tod eines hingebenden Anhängers dieser Gegnerschaft des Kaisers in Schwaben hervor. Das war der am 27. October eintretende Hinschied des Grafen Udalrich X. von Bregenz, „des begiesterten Kämpfers im Streit des heiligen Petrus gegen die Schismatiker“, wie Bernold ihn rühmte, der diesen zu frühen Tod schwer beklagte und nur damit sich tröstete, daß dieses Leben in gutem Bekenntnisse abgeschlossen worden sei. Udalrich war jedenfalls noch in kräftigen Jahren. Als Gemahl der Bertha, Tochter des Gegenkönigs Rudolf, zählte er so recht zu den Hauptfeinden Heinrich's IV. in Schwaben. Seine Frömmigkeit hatte er auch in der Gründung einer klösterlichen Anlage, die zuletzt wenig westlich von Bregenz am Seeufer ihren Platz fand und aus der das mit Petershausen eng verbundene Kloster Mehrerau erwuchs, bewiesen, und in derselben fand er nach Vollendung der Kirche und deren Weihe durch Bischof Gebhard von Constanz sein Grab¹³⁾.

Poppo's), non vos per carmina ledent, hoc si feceritis, peccamina vestra recedent (Libelli de lite imperatorum et pontificum saeculis XI. et XII. conscripti, III, 619—621).

¹²⁾ Vergl. schon Bb. IV, S. 527, n. 92, die Stelle aus den Strophen 380 und 381 der Vita vel actus Galcheri Cameracensis episcopi. Da heißt es dann weiter (Strophe 382 ff.): Jam sibi quantum placuit Galcherum rex detinuit . . . clerici et laici, non servantes jura regis neque statum imperii neque decus episcopi, in hanc regis civitatem introduxerunt Manassem (SS. XIV, 199). Die weiteren Vorgänge folgen unt. zu 1101 von n. 21 an.

¹³⁾ Vergl. über Udalrich X. Bb. III, S. 200 (mit n. 43). Bernold läßt die Bestattung — apud Brigantium, ubi ipse monasticam vitam instituit — des comes praeclarissimus, der satis immatura morte starb, am 6. Kal. Novembris geschehen (465), während die Eintragungen in die Todtenbücher von Mehrerau: Ulricus comes fundator huius loci, von St. Blasien diesen Tag (das Necrol. Zwifaltense hat den Uodalricus comes de Brigantia zum 26. October) als Todesstag aufführen (Necrol. German., I, 151, 325—263). Wegen der Beziehungen Udalrich's zu Petershausen sprechen die Casus monast. Petrishus., Lib. III, cc. 23—26, eingehend von dem vir nobilissimus et speciosus Udalrich, von seiner engen Freundschaft mit dem Abt Theoderich, von der Absicht des Grafen, zu Andelsbuch — in saltu (im Bregenzerwald) — ein Kloster zu stiften,

Von Bischofsstühlen wurden Brigen und auf sächsischem Boden Verden, Minden und Münster erlobigt.

Bischof Altwin von Brigen starb am 28. Februar. Der Umstand, daß der jüngere Welf den Nachfolger Altwin's, Anzo, gefangen setzte, läßt annehmen, dieser sei von kaiserlicher Seite bestellt worden, wie ja schon sein Vorgänger durch die Darbietung seiner Kirche zur Wahlhandlung für Wibert's Erhebung gegen Gregor VII. seinen Anschluß an Heinrich IV. deutlich genug bezeugt hatte¹⁴).

Verden verlor den Bischof Hartwig am 4. Februar. Mazo folgte ihm nach¹⁵). Bischof Erpo von Münster, der noch auf seiner Reise nach Jerusalem bei Heinrich IV. während dessen Aufenthaltes in Italien 1091 und wieder 1092, dann nochmals 1096 gemeilt hatte, starb am 9. November; auf ihn folgte Burchard¹⁶). In

worauf Theoderich unter der Bedingung eintritt, daß der Graf den Ort an Petershausen zu Eigen gebe, und Meinrad aus Petershausen, den dortigen früheren Abt, mit der Beitung betraut; aber bei der mangelhaften Lage dieser ersten Stätte der klösterlichen Ansiedlung erwacht der Wunsch, diese nach Bregenz zu verpflanzen. Bischof Gebhard von Konstanz und Abt Theoderich kommen mit Meinrad und dem Grafen Ubalrich über eine andere Stelle überein. Theoderich beginnt jetzt den Bau — primo quidem oratorium, deinde claustrum, omnia ex tabulatu ligneo —, und setzt wieder Meinrad als Vorsteher ein; doch Theoderich beginnt nachher eine steinerne Kirche an Stelle der hölzernen zu setzen. Da tritt durch einen muthwillig herbeigeführten Anfall der Tod Ubalrich's ein, dessen Umstände eingehend geschildert werden, und weiter: Itaque Brigantium delatus, cum ecclesia necdum esset dedicata, insepultus servabatur, quousque episcopus (sc. Gebhard) ad dedicandum oratorium convocaretur; aber Theoderich erreicht vorher, daß Bertha, Ubalrich's Wittwe, cum manu filiorum suorum Rudoldi et Uodalrici, den schon bei Lebzeiten des Grafen zwischen ihm und Petershausen freitigen Ort Biginhusin (Wiggenhausen, jetzt im württembergischen Oberamte Tettnang) an sein Kloster auf alle Zeit abtritt: Atque ita demum oratorium est dedicatum, et corpus Uodalrici inibi sepultum (SS. XX, 654—656). Vergl. Regesta episcoporum Constantiensium, I, 74.

¹⁴) Die Annal. August. berichten: Altwino episcopo defuncto (vielleicht schon 1096, da die Annal. necrolog. Prumiens. den Aeltwinus episcopus zu diesem Jahre nennen, SS. XIII, 223), Anto episcopus Brixinensis ecclesiae constitutus, a filio ducis Welfonis captivatus in custodiam mittitur (l. c.). Den Lobestag — 2. Kal. Mart. — merkten die Necrologia s. Rudberti Salisburgens. an: Altwin episcopus (Necrol. German., II, 110). Sinnacher, Beiträge zur Geschichte der bischöflichen Kirche Söben und Brigen in Tyrol, II, 542, wo angenommen wird, Altwin sei wohl mit Heinrich IV. nach Brigen zurückgekehrt und so wieder in den Besitz seines bischöflichen Sitzes gelangt, nennt den 3. März als Lobestag aus der Eintragung in ein Brigener Messbuch (wenn da weiter, 543 u. 544, aus einem alten Verzeichniß der Brigener Bischöfe von einem durch Welf eingesehten Markgrafen Burchard als Nachfolger Altwin's gesprochen wird, der nach achtjähriger Regierung durch einen Ministerialen seiner Kirche ermordet worden sei, so fehlt dafür ein anderweitiges Zeugniß).

¹⁵) Der Annalista Saxo hat: Hartwigus Fardensis episcopus obiit, cui Mazo successit (SS. VI, 730), das Necrologium Verdense — Archiv des Vereins für Geschichte und Alterthümer der Herzogthümer Bremen und Verden und des Landes Hadeln zu Stade, XI, 152 — den Lobestag.

¹⁶) Ficker, Die Geschichtsquellen des Bisthums Münster, I, 18 n. 3, nennt nach dem Necrologium des St. Maurikstiftes den 9. November als Lobestag des Bischofs Erpo, des zweiten Stifters des Stiftes (vergl. über verschiedene

Minden hatte der Nachfolger des am 29. August 1095 ermordeten Bischofs Folmar, Ubalrich, sein Bischofsamt nur ungefähr zwei Jahre inne gehabt, da er schon am 8. December dieses Jahres starb¹⁷⁾. Folmar und Erpo schieden von der Kirche getrennt aus dem Leben¹⁸⁾.

Für Italien durfte der schwäbische König mit Zug und Recht nach Heinrich's IV. Weggang dessen große Gegnerin, die Bundesgenossin Urban's II., als Siegerin hinstellen. Bernold preist in begeisterten Worten in seinem Jahresberichte, wie sehr die Gräfin Mathilde, „die hingebendste Tochter des heiligen Petrus“, überall sich einen großen Namen zu dieser Zeit gemacht habe: „Denn sie hat fast allein mit den Ihrigen gegen Heinrich und den Rezerführer Wibert und deren Genossen schon in einer Zeit von sieben Jahren in der klügsten Weise gekämpft und endlich den Heinrich aus der Lombardei männlich genug in die Flucht getrieben, und sie selbst hat, als sie sich ihrer Güter wieder bemächtigt, nicht davon abgelassen, Gott und dem heiligen Petrus Dank zu erstatten“¹⁹⁾.

Diese unleugbar ansehnliche Stärkung der Stellung der Fürstin von Canossa tritt noch nachdrücklicher hervor, wenn damit das Zerwürfniß zusammengehalten wird, das in dem Hause ihres früheren Gemahles, zwischen dessen Vater Welf IV. und den Stiefbrüdern

Weißhandlungen Erpo's die Notae Monasteriens., SS. XVI, 440 u. 441), woneben freilich auch der 8., 10., 11 des Monats sich erwähnt finden (vergl. Erhard, Regesta historiae Westfaliae, I, 210). Wegen Erpo's Reisen durch Italien vergl. Bb. IV, S. 385 u. 370, 477 u. 478. Ueber den Nachfolger Burdard handelt Hefelmann, Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Alterthumskunde, herausgegeben von dem Verein für Geschichte und Alterthumskunde Westfalens, XXVI — 1866 —, 281 ff., sowie Söffler, Die westfälischen Bischöfe im Investiturstreit und in den Sachsenkriegen unter Heinrich IV. und Heinrich V. (Münsterische Beiträge zur Geschichtsforschung, Neue Folge II), 25 ff.

¹⁷⁾ Hermannus de Lerebeke, Chron. episcoporum. Mindens. (Weibniz, Script. rer. Brunsvicens., II, 173 u. 174) erwähnt Folmar's Ermordung und Ubalrich's Nachfolge und Lob (vergl. Erhard, l. c., 209 u. 210, wo nur irrig das Jahr 1096 als Todesjahr angegeben ist). Das Kalend. necrolog. monast. Visbecens. hat zum 29. August: Wolmarus episcopus, zum 7. December: Othelricus Mindensis episcopus (Böhmer, Font. rer. German., IV, 498, 500). Die in n. 14 citirten Annal. necrolog. Prumiens. haben a. 1097: Uodalricus episcopus.

¹⁸⁾ Das Chron. Hildesheim. nennt in dem in n. 4 erwähnten Verzeichniß: Wolmarus Mindensis episcopus in scismate und: Erpo Monasteriensis episcopus in scismate.

¹⁹⁾ Bernold rühmt das in den Text Gesetzte von der domna Mathildis egregia dux et marchionissa (465). Als Parallele ist hierzu die in Bb. IV, S. 139, in n. 53, aus des Rangerius Vita Anselmi Lucens. episcopi, v. 3828 ff., gegebene Erwähnung der Gräfin heranzuziehen. Eine ähnliche in diesen Jahren niedergeschriebene Stelle bringt auch Deusdebit, Libellus contra invasores et symoniacos et reliquos scismaticos, Cap. II, § 12, in der schon Bb. IV, S. 424 in n. 12, eingerückten Stelle über die durch Heinrich IV. insolge des Sieges der Mathilde erlittene Niederlage (Libelli de lite, II, 330).

deselben, zum Ausbruche gekommen war. Der im höchsten Alter stehende Markgraf Albert Azzo II., der Vater des älteren Welf, war endlich, wohl hundert Jahre alt, nachdem er nochmals 1096 am Hofe Heinrich's IV., in Pabua, sich gezeigt hatte, gestorben, und jetzt erhob sich zwischen Welf IV. und den Söhnen des Verstorbenen aus dessen Ehe mit Garfendis, den Markgrafen Hugo und Fulco, heftiger Zwist, weil diese behaupteten, die väterliche Erbschaft gehöre ihnen, wonach sie denn auch auf diese Hinterlassenschaft in Italien die Hand gelegt hatten. König Konrad scheint ebenfalls auf die Seite dieser Fürsten getreten zu sein; wenigstens gab er einen Gerichtsentcheid zum Vortheil Fulco's ab. Welf IV. begab sich selbst nach Italien, um sein Recht zu wahren, und indem er sich jetzt den Spennsteinern, Herzog Heinrich von Kärnten und Patriarch Ubalrich von Aquileja, anschloß, vermochte er mit deren Hülfe den größten Theil der väterlichen Besitzungen den Stiefbrüdern abzunehmen²⁰).

Urban II. hielt schon gleich im Beginn des Jahres zu Rom eine Synode im Lateran ab, die erste derartige Versammlung, die er an dieser Stätte, in der für die zu solcher Jahreszeit früher gewohnten Einberufungen hergebrachten Weise, zu leiten im Stande war. Gewiß war dabei noch Mathilde in seiner Umgebung²¹).

²⁰) Ebenso ertheilt einzig Bernold Auskunft über die Zerwürfnisse im Hause Este: Azzo marchio de Longobardia, pater Welfonis ducis de Bajowaria (vergl. Bb. IV, S. 478, in n. 25) . . . viam universae terrae arripuit magnamque werram suis filiis de rebus suis dereliquit. Nam Welfo dux omnia patris sui bona, utpote matri suae (sc. Cuniza: vergl. Bb. II, S. 25) donatae, obtinere voluit; set fratres eius de alia matre procreati (Hugo und Fulco, Söhne der Garfendis: vergl. Scheid, Origines Guelficae, II, 289 ff., sowie Bb. IV, S. 347, in n. 26) noluerunt se penitus exheredari, unde et aditum ei in Longobardiam prohibuerunt, cum iret ad possidendum . . . Interim dux Welfo Bajoariae Longobardiam profectus est ad possidendam hereditatem patris sui Azzonis marchionis, qui nuper defunctus est; set filii eiusdem marchionis de alia conjuge praedicto duci totis viribus restitere. Unde idem dux adiutorium Henrici ducis Carentani et fratris eius Aquileiensis patriarchae coactus asciscere fratres suos hostiliter invasit, sicut hereditatem patris de manibus eorum ex magna parte sibi vendicavit (465). In diesem Zusammenhang gehört König Konrad's St. 9008, vom 20. August aus Borgo San Donnino, wo der König, dum . . . legitima pertractaret iudicia, im Placitum dem Markgrafen Fulco das Privilegium ertheilt, ut nullum bannum regius exactor a marchione exigat, ita tamen ut non insolescat in antea marchio nec eum radix inflet superbiae, dicendo, quod quia hanni poenae non subiaceat, licenter possit perpetrare crimina. Die Origines Guelficae ziehen, l. c., 308, wohl richtig die Aussage der Historia Welforum Weingartensis, c. 14, über Welf V.: In Italia tamen cum his qui patrimonium suum injuste usurpaverant et suos pessimis circumventionibus molestaverant, sepiissime durissimos confictus habuit (SS. XXI, 462) gleichfalls in diese Fragen hinein.

²¹) Urban II. fährt in J. 5678 nach den Bb. IV, S. 473, in n. 12, aufgenommenen Worten in dem Schreiben an Erzbischof Hugo von Lyon fort: synodum Laterani sollempniter celebravimus; cives nobis et regiones omnes sacramentis astringimus. Ebenso ist in J. 5677 von diesem synodale concilium die Rede. Vergl. wegen Mathilde Overmann, Gräfin Mathilde von Tuscan, 163 (vergl. auch schon Bb. IV, S. 472 u. 473).

Während dann der Papst die weitere Zeit des Jahres zumeist in Rom blieb²⁹⁾, errang die Gräfin Mathilde für die Kirche im Herbst einen neuen Erfolg in der Besetzung des erzbischöflichen Stuhles von Mailand. Denn es ist bestimmt bezeugt, daß sie nach dem am 24. September eingetretenen Tode des Erzbischofs Arnulf sehr bestimmt darauf hinwirkte, daß die Neubesetzung im Sinne der Pataria geschah. Der Mönch Hermann von Gavarbo, der durch Begünstigung der Gräfin durch die patarinisch gesinnten Bürger von Brescia als Bischof dieser Stadt erwählt worden war, hatte gleich nach dem Tode des Erzbischofs, indem er sich nach Mailand begab, in die Frage der Wahl eingegriffen. An Stelle des Propstes der Kirche San Ambrogio, Landulf de Badagio, der sich in jeder Hinsicht zur Leitung der Mailänder Kirche durch seine Eigenschaften empfahl, den die Abelligen als Nachfolger Arnulf's in Aussicht genommen hatten, lenkte jetzt Hermann die Aufmerksamkeit auf den Propst von San Lorenzo, Anselm de Buis, der sich mit Landulf durchaus nicht an Tüchtigkeit vergleichen konnte. Die patarinisch gesinnte Masse des Volkes setzte mit Gewalt, mit Fäusten und Knütteln, ihren Willen durch, so daß Landulf seine Bewerbung aufgab und Anselm am 3. November den erzbischöflichen Stuhl bestieg. Er erhielt die Würde seiner neuen Würde theils von der Gräfin Mathilde, theils durch Hermann, als von dem Legaten Urban's II. Dagegen mußte er die gesammten Weihen von auswärtigen Bischöfen empfangen, da sich ihm die Sprengelbischöfe verweigerten³⁰⁾.

²⁹⁾ Urban II. erscheint in J. 5679 und 5680 am 4. und 21. März in Benevent, dann vom 27. des Monats (J. 5681) an wieder in Rom.

³⁰⁾ Den Tod des Erzbischofs Arnulf erwähnt der *Catalogus archiepiscoporum Mediolanensium*: *Domnus Arnulfus archiepiscopus sedit a. 3 et m. 9. et d. 19; obiit 8. Kal. Octobris (SS. VIII, 105)*. Von den darauf folgenden Vorgängen redet eingehend Landulfus, der Priester der Kirche St. Paulus in Compito, in der *Histor. Mediolanensium*, c. 2 (SS. XX, 21). Dabei wird die starke Einwirkung des Armanus de Gavarbo *monachus, quasi cardinalis Romanus et a parte Brisiensium civium atque favore comitissae Matildis in ecclesia Brisiensi electus episcopus* (in c. 1 stand von demselben: *sub specie religionis plantavit quandam radicem novitatis, que paulatim non solum Mediolanensem ecclesiam, set regnum Longobardorum per omnes suos status fere perturbavit*) sehr wesentlich betont, daß nicht der von der nobilis multitudo Mediolanensium als Nachfolger gewünschte Landulfus de Badagio, *sancti Ambrosii canonice prepositus . . . virque moribus et vita quam bene ornatus, sondern Anselmus de Buis, homo simplex et canonice sancti Laurentii prepositus, erhoben wurde; dabei ist die corona vulgi als ein nach der gratia Romane ecclesie et Brixiensis ac Matildis comitissae favor sich richtender Factor geschildert. Die virga pastoralis hat Anselm per munus comitissae Matildis; die stolla ist ihm per legatum domini Urbani pape gebracht (l. c., 21, n. 43, wird der 3. November als Tag der Erhebung Anselm's herausgerechnet). Anemüller, *Geschichte der Verfassung Mailands in den Jahren 1075—1117*, 19 u. 20, zeigt an diesen Ereignissen, daß Mailand in denselben an der Schwelle der Bildung einer neuen Commune stand, daß die früher so mächtige, aber seit den letzten Jahrzehnten immer mehr zerbröckelnde Adelspartei mit der schon zu einer festen Ordnung gelangten Bürgerchaft den Kampf nicht mehr fortzusetzen vermochte, sondern, als einzige Möglichkeit, nur noch an diese sich an schließen konnte.*

Davon, daß König Konrad irgendwie hierbei hätte eingreifen können, ist kein Zeugniß vorhanden. Er hielt sich ohne Zweifel zu dieser Zeit nicht fern von Mailand auf, in längerer Dauer dem Anscheine nach, in Borgo San Donnino — er war vorher zum 24. August in Pisa, zum 22. October wieder nördlich vom Appennin, in Cremona, genannt, zu Pisa für eine Gunstbeweisung zum Vortheil des St. Gorgonius-Klosters auf der der tuscischn Küste vorgelagerten Insel Gorgona und in Cremona für die Kanoniker des dortigen Domstiftes²⁴⁾ —; dennoch geschah sichtlich die ganze wichtige Entscheidung für Mailand, ohne daß er befragt worden wäre²⁵⁾. Ein kleines Geschichtchen, das ein Mailänder Berichtstatter später brachte, zeigt auch, wie sehr König Konrad als bei seinen eigenen Anhängern gering geschätzt galt. Der König soll nämlich an den früher, im Jahre 1075, bei einem Auflaufe in Mailand durch die Gegner der Pataria so scheußlich verstümmelten Priester Liutprand die bezeichnende Frage gerichtet haben, als derselbe auf dem Wege nach Rom durch Borgo San Donnino reiste: „Da Du Meister der Patariner bist, was denkst Du von den Bischöfen und Priestern, die das Recht des Königs inne haben und dem Könige keine Mittel zum Lebensunterhalt darreichen?“²⁶⁾

Freilich verengte sich auch die Stellung des kaiserlichen Papstes Clemens III. immer mehr.

Der Platz Argenta am rechten südlichen Arm des Po, nordwestlich landeinwärts von Ravenna, war die Stelle, wo der Papst sich festsetzte, nachdem Heinrich IV. Italien verlassen hatte; da war durch die Anlage eines hohen Thurmes eine starke Schutzwehr geschaffen worden, und man wußte im kaiserfeindlichen Lager in Deutschland sehr gut, daß durch diese Befestigung der Po beherrscht und ein wichtiger Uebergang über den Strom gesperrt war. Um so größer mußte der Erfolg angeschlagen werden, als es nachher gelang, diese Stellung Clemens III. zu entwinden, und ebenso war

²⁴⁾ Vergl. schon in n. 20 St. 3303, zum 20. August, aus Borgo San Donnino. St. 3304, aus Pisa — gleich St. 3303 mit dem *Recognoscen* Henricus cancellarius —, nimmt das *monasterium sancti Gorgonii*, quod situm est in insula Gorgana, in königlichen Schutz und schenkt ihm drei bestimmte genannte Grundstücke, pro remedio animae nostrae nostrorumque parentum. St. 3305 bekräftigt pro remedio animae nostrae nostraeque genitricis beatae memoriae Bertae Rechte und Güter der canonici sanctae Cremonensis ecclesiae in honore beatissimae Dei genitricis Mariae constructae.

²⁵⁾ Landulfus de s. Paulo fährt in c. 3 fort: *Cono quoque rex . . . ad horum pontificum, scilicet Anselmi de Buis et Armani Brisiensis (vergl. zu 1098 in n. 25), ordinationem non respexit . . . regnans in loco, qui Burgus sancti Domnini dicitur (l. c.)*.

²⁶⁾ Vergl. über Liutprand Bb. II, S. 474 u. 476. Sandulf erzählt hier, in c. 3, von der cum devotione durch König Konrad an den presbiter Liutprandus, propter pattariam naso et auribus truncatus, iens ad Urbanum pontificem Romanum gerichteten Frage, sowie daß Liutprand nachher auf dem Weg nach Rom ab hominibus Parmensis episcopi gefangen genommen wurde und dann nach Mailand zurückkehrte: *Rex vero ipse, prout audivi, a raptoribus illis emendam et mulum ipsius presbiteri suscepit (l. c., 21 u. 22)*.

für das Machtverhältniß in der Umgebung von Rom ein empfindlicher Verlust, daß jener Graf Otto von Sutri, der Neffe Clemens' III., der 1089 gegen Urban's II. Kriegersleute gefochten hatte, starb²⁷⁾. Dagegen erschien Clemens III. wieder am 22. September zu Cesena in ansehnlicherer Umgebung, neben ihm seine Suffragane Morand Bischof von Imola und Wido Bischof von Ferrara und eine Anzahl weltlicher Herren, und ebenso war es ein großer Vortheil für ihn, daß Ugolinus, der Sohn des Grafen Guido von Imola, der 1073 so entschieden Gregor's VII. Einmischung angerufen hatte, ihm nunmehr, wie ein Vassall seinem Herrn, den Treueid ablegte und zur Bürgschaft dafür gewisse Landgüter an ihn übergab²⁸⁾. Von Beziehungen, die Clemens III. zu der deutschen Geistlichkeit unterhielt, ist aus diesem Jahre einzig ein Schreiben an Bischof Ruopert von Bamberg als Zeugniß zu erwähnen. Der Papst rühmte da den Eifer des Bischofs, mahnte ihn aber, seine Pflichten für die römische Kirche zu erfüllen; da Ruopert den Erzbischof Ruothard von Mainz bei Clemens III. wegen sehr schlimmer Vergehungen anklagte und der Erzbischof auf den 29. September zur Verantwortung vorgeladen ist, soll auch Ruopert dabei zur Ablegung seines Zeugnisses sich einfinden; dann ist noch jener schon erwähnte Tadel wegen der den Juden gegebenen Erlaubniß, sich der Taufe wieder zu entziehen, angehängt²⁹⁾.

²⁷⁾ Deusdebit, l. c., cap. II, c. 12, sagt: Guibertus, qui multo rectius papa Demens, quam papa Clemens dici debuit, in oppidulo suo, quod Argentum dicitur, quasi ad sui munitionem excelsa turri fabricata prestolatur symoniacos angelos, cum quibus volando in putidissimas stigias paludes corruat, fractis cruribus, scilicet rebus suis, Deo nobis propitio, jam propemodum contractis et ad nihilum redactis (etc.) (l. c., 330: — n. 8 möchte da die Erwähnung der angeli auf die Engelsburg, wo 1084 Gregor VII. eingeschlossen gewesen sei, beziehen). Die Benutzung des Deusdebit durch Petrus, Chron. monast. Casinens., Lib. III, c. 70 (SS. VII, 751), ist, wie Röhdde, Wibert von Ravenna, 91 n. 2, zeigt, ganz sinnlos. Aber Bernold bezeugt, a. 1098: emulus eius (sc. Urban's II.) Guibertus in partibus Ravennae eo tempore (sc. der nativitas Domini, 1097: immerhin kann der Fall der Festung auch erst in's Jahr 1098 gehören) demoratus quandam munitionem perdidit, in qua ipse spem suam maxime habuit, videlicet castellum nomine Argentum, quod Pado imminet et omnes per Padum transeuntes distringere potest (465). Vergl. Fr. S. Bertolbi, Mem. stor. d'Argenta, II, 170, wozu 179 Note T über den hohen und starken Thurm Rocca; dessen Bau dem Papste zugeschrieben wurde. Den Tod des Bb. IV, S. 269, erwähnten Grafen Otto schaltet Donizo, Vita Mathildis, Lib. II, v. 832: mortem suus Oddo recepit (SS. XII, 396), nach der Bb. IV, S. 473 in n. 13, gebrachten Aussage, ein.

²⁸⁾ Die Urkunde steht bei Fantuzzi, Monum. Ravennati de seculi di mezzo, IV, 228 u. 229 (vergl. Röhdde, l. c., 92). Vergl. über den Grafen Guido Bb. II, S. 216 u. 217.

²⁹⁾ J. 5336 ist wohl wirklich in dieses Jahr zu stellen (die Worte betreffend die Juden vergl. schon ob. S. 5 in n. 8). Ruopert hat sich contra ecclesiae demolitores et nostros emulos juste disputando fortiter gehalten. Von dieser ersten Citation Ruothard's sprach nachher Clemens III. 1099 (vergl. dort bei n. 13) in J. 5339: Principio, de symoniaca heresi infamatus, a viris religiosis et quos ad vocationem auctoritas admittit multifarie super hoc impetitus, per Romanae aeclesiae cardinales Warinum, Anastasium et Adalmarium est vocatus.

Urban II. schloß das Jahr mit der Weihnachtsfeier in Rom ab, und Bernold wußte nicht genug zu rühmen, wie sehr er den Frieden in der Stadt und in deren Umgebung gesichert habe⁸⁰⁾.

In dieses Jahr fällt aber auch eine wichtige Kundgebung aus der Anhängerschaft Urban's II., das „Büchlein gegen die Einbringlinge und Simonisten und die übrigen Schismatiker“ des Deusdebit⁸¹⁾.

Deusdebit war ursprünglich Mönch in Lodi, dann aber unter Gregor VII. nach Rom gezogen worden, wo er im November 1078 auf der römischen Synode durch Berengar von Tours als einer der auf seiner Seite stehenden Geistlichen aus der Umgebung des Papstes aufgeführt wird; Deusdebit selbst spricht weiter davon, daß er einmal, wohl im Auftrage des Papstes, in Deutschland war und da in Sachsen zu Lüneburg sich aufhielt. Dem Papste Victor III. widmete Deusdebit als Cardinalpriester der Kirche St. Petrus ad Vincula die große in vier Bücher geordnete Kanonensammlung, und ebenso ist er der Verfasser jener siebenundzwanzig Sätze, in denen die Forderung der Vorrechte für den apostolischen Stuhl zusammengefaßt ist und die als Selbstzeugniß Gregor's VII. so lange aufgefäßt worden sind⁸²⁾.

Aber Deusdebit hegte weiter die Absicht, den Simonisten und Schismatikern eine Antwort darauf zu erteilen, daß sie behaupteten,

⁸⁰⁾ Bernold fügt, a. 1098, an die Erwähnung der Festfeier: *maximam pacem in ipsa urbe et in eius finibus firmissime composuit* (sc. Urban II.) (465).

⁸¹⁾ Diese schon in n. 19 genannte Streitschrift ist durch Sadur, l. c., 300—365, zuletzt neu herausgegeben worden, auf Grund seiner schon früher, *Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde*, XVI, 349—369, gebrachten Ausführungen. Das bei Canisius, *Antiquae lectiones*, VI, 213—234, als ein Theil der Schrift des Bischofs Anselm von Succa gegen Wibert, abgedruckte Streitschriftfragment ist als Arbeit des Deusdebit, doch als eine frühere Form — A — gegenüber der jüngeren ausgedehnteren Redaction — B —, hier veröffentlicht. Vergl. neben der von Giesebrecht, *Münchener Historisches Jahrbuch* für 1866, 180—188, im Anhang II zur Abhandlung „Die Geseßgebung der deutschen Kirche“, gebrachten kritischen Ausführung und Sadur's Einleitung, l. c., 292 ff. — wo auch die Angaben über Deusdebit's Leben —, Hand, Die Kirche Deutschlands unter den sächsischen und fränkischen Kaisern, 871—873, wo die Stellung der Schrift im Gang des kirchlichen Streits schärfer, als durch Mirbt, *Die Publizistik im Zeitalter Gregors VII.*, 70, hervorgehoben ist.

⁸²⁾ Die *Collectio canonum* gab Martinucci (Venedig, 1869) heraus. Wegen des *Dictatus papae Gregorii VII.* vergl. Bb. II, S. 549 u. 550, in n. 136. Der Vermuthung, die Sadur in der dort erwähnten Abhandlung im *Neuen Archiv*, XVIII, 149 u. 150, äußerte, Deusdebit möge auch die uns allein erhaltene kurze Form des *Registrum Gregorii VII. papae* verfaßt haben, schloß sich Martens, *Gregor VII.*, sein Leben und Wirken, II, 334, an (vergl. auch Mirbt im Artikel Deusdebit der *Realencyclopädie für protestantische Theologie und Kirche*, 3. Aufl., IV, 583).

die Kirche Christi stehe unter der königlichen Gewalt, so daß es gestattet sei, dieser Kirche nach Belieben, sei es auf Bitte, sei es um Geld, oder ohne Entgelt, Hirten aufzubürden und die kirchlichen Besitzungen zu entfremden, entweder zum eigenen Vortheile, oder zum Besten irgend eines beliebigen Anderen. Das kündigte er seinen Brüdern, den Geistlichen der römischen Kirche, an²³).

Allein auf eine erste kürzere Form, deren Entstehungszeit nicht feststeht, ließ er dann, eben in diesem Jahre²⁴), die zweite ausgedehntere, wenn auch nicht vollendete Fassung folgen, aus der nun die Auffassung hervorgeht, die der Verfasser nach dem Weggang des Kaisers nach Deutschland hegte.

Gleich schon die Vorrede hat in der erweiterten Gestalt eine Aufzählung des Inhaltes der vier Abtheilungen, in denen Deusdebit seinen Stoff zu behandeln sich vorsezte. Erstlich sollte bewiesen werden, daß es dem Könige nicht zukomme, den heiligen Kirchen Bischöfe zu bestellen. Weiter wurde ein Ausführung über Simonisten und Schismatiker angekündigt: jene kaufen oder verkaufen Kirchen und die Amtshandlungen in denselben, und diese nehmen, zwar auch nicht den heiligen Vorschriften gemäß, aber doch ohne Geldzahlung, Kirchen vom Könige oder überhaupt aus Laienhand entgegen. Drittens sollte die Darlegung folgen, daß die Geistlichkeit von den Weltlichen unterhalten und geehrt, nicht verunglimpft oder vor Gericht gestellt oder verfolgt werden dürfe. Nach der als vierter Satz in Aussicht gestellten Ausführung, daß der weltlichen Gewalt überhaupt alles Eingreifen in kirchliche Angelegenheiten abgeschnitten sei, folgte dann aber die ausdrückliche Verwahrung dagegen, daß der Verfasser irgendwie der königlichen Machtvollkommenheit Abbruch thun wolle: es sei nur zwischen Priestertum und kirchlichem Amte bestimmt zu unterscheiden, zwischen dem Kampfe mit dem Schwerte des Wortes und dem anderen mit dem körperlichen Schwerte, das der König führe. Ein Theil bedürfe des anderen, so aber, daß kein Theil in das andere Amt eingreift und zerstört, was der andere erbaut hat. Was nach Deusdebit's Ansicht des Königs bleiben sollte, war demnach völlig anerkannt.

Den ersten Abschnitt widmete Deusdebit, seinem Vorsatze gemäß, der Wiederlegung der Laieninvestitur²⁵).

Von den ältesten Zeiten an wird da die Art und Weise der Besetzung der Bisthümer verfolgt, wie zuerst nach apostolischer Anweisung Geistlichkeit und Volk die Neubesetzung in der Hand hatten. Allerdings führte dann die Aenderung der Verhältnisse, als mit dem Wachsthum der Anhänger des Christenthums die Bereicherung der Kirchen stieg und der Ehrgeiz sich auf die Bekleidung kirchlicher

²³) Das ist der in A stehende erste Satz des Prologus (300), dem erst B dann die Aufzählung der vier zu behandelnden Fragen anschließt.

²⁴) Das Jahr der Abfassung von B geht aus der in n. 27 stehenden Stelle hervor, die geschrieben wurde, als Argenta noch in der Hand Clemens' III. lag.

²⁵) Eine Uebersicht dieses Cap. I (300—317) bietet Mirbt, l. c., 508—510.

Ämter warf, auch Verschlebungungen herbei, so daß die weltliche Gewalt der Kaiser sich zeitweise an den Kirchen vergriff; doch im rechten Glauben stehende Herrscher achteten die von römischen Päpsten und von Synoden eingeschärften alten Gebote und schützten diese durch eigene Gesetze. Eindringliche der Kirchengeschichte entnommene Beweise sollen das zur Ueberzeugung bringen. Dann wird das Papstwahldecret des Papstes Nikolaus II. von 1059, in dem an den König eine Einwirkung auf die Erhebung auf den päpstlichen Stuhl noch zugestanden wurde, offen verworfen, da sein Inhalt der Ueberlieferung der Väter der Kirche widersprochen habe⁸⁶). Hernach springt die Erörterung darauf hinüber, daß der Geltung des kirchlichen Rechtes von weltlicher Seite nichts abgebrochen werden könne, so daß bei einer Reibung zwischen kirchlichen und staatlichen Rechtsfägen stets die ersteren im Vorrang seien und Geltung besäßen. Ebenso wenig darf man sich auf die lange Dauer des Mißbrauches, daß den weltlichen Fürsten das Recht der Einsetzung von Bischöfen gegeben sei, berufen, da eine solche Thatsache längeren Bestandes noch lange nicht eine Rechtfertigung ist und hindern darf, daß ein Ende eintrete. Denn sonst wäre es auch ein Unrecht, daß die Knechtschaft der Kinder Israël aufhörte oder daß der Sohn Gottes durch seinen Tod die Menschheit aus der Dienstbarkeit des Teufels loskaufte⁸⁷). In arg grellen Farben werden im Weiteren die Folgen der Laieninvestitur, die geradezu zur Simonie

⁸⁶) Deusdebit kommt in §§ 11—13 dieses Cap. I (309—313) auf das Papstwahldecret Nikolaus' II. zu sprechen (vergl. Bb. III, S. 656, die für die Frage der Entziehung der sogenannten kaiserlichen Fassung wichtige Aussage Deusdebit's in § 11 und nochmals in § 13, mit der Anklage des Guibertus aut sui fautores). Er äußert sich scharf gegen das Decret, hinsichtlich dessen er einräumt, daß es dem Könige Rechte bei der Papstwahl gegeben habe, wogegen aber zu sagen sei: regem et optimates eius se ea constitutione indignos fecisse (mit Bezugnahme auf die Bb. I, S. 684—687, beleuchtete Verurtheilung des Papstes Nikolaus II., sowie auf die Wahlen des Cadalus und Wibert), und sagt gegen Nikolaus II.: Sed ut tandem invincibili gladio feriamus, prefatus Nicolaus, unus scilicet patriarcha, cum quolibet episcoporum concilio non potuit abrumpere, immo nec mutare non obviantia fidei prefata decreta (d. h. der in den §§ 5 ff. vorher aufgezählten Synoden) . . . His itaque decursis patet prefatum decretum nullius momenti esse nec umquam aliquid virum habuisse. Et haec dicens non prejudicio beatae memoriae papae Nicolao nec quicquam eiusdem honori derogo, patrum sententias Dei spiritui conditas sequendo. Homo quippe fuit eique, ut contra fas ageret, surripi potuit . . . Et certe prefatus Nicolaus divino metu concussus hoc idem fecisset, si tunc tot patrum sententias in unum collectas vidisset eosque suo decreto tam concorditer adversari perpenderit.

⁸⁷) In § 14 wird gegen den numerus annorum, quibus haec dampnabilis consuetudo (sc. die Einwirkung der Könige auf die Papstwahl) permansisse dicitur, ut saeculi potestas pro suo libito pontifices promoveat, gestimpft und gesagt, daß ea perversitas, quae a saeculi principibus superinducta est, non prejudicat eidem sanctae consuetudini, quantalibet obtinuerit temporum curricula: . . . certum est regum contra leges commissa nullatenus sequenda esse; leges vero ab eisdem calcatas in suo statu manere debere (313).

Mejer von Rnonau, Jahrb. d. dtsh. R. unter Heinrich IV. u. V. Bb. V. 2

führe, ausgemalt, mit ihren übeln sittlichen Einwirkungen auf die Geistlichkeit. Solche Geistliche verlassen, in Verachtung ihrer Bischöfe, sobald sie hoffen, von einem weltlichen Fürsten die bischöfliche Würde erringen zu können, die Kirche Gottes, und so zahlen sie ungeheures Geld an den König und seine Hofleute, um deren Stimmen zu gewinnen, oder sie dienen geduldig mehr als zehn Jahre mit großen Ausgaben, am Hofe, ohne Scheu vor Hitze, Regen, Kälte, vor allem Ungemach, oder sie harren unausgesetzt auf den Tod des Mannes, auf dessen Stelle die Augen sich richten, und einer ist von leidenschaftlicher Eifersucht gegen den andern erfüllt. Ist das Ziel erreicht, so wirkt die unrühmliche Art der Erlangung desselben nach. Die Beförderten entbehren des Muthes, wenn die weltlichen Fürsten sündigen, sie zur Rechenenschaft zu ziehen, da sie ihnen verpflichtet sind; von ihren Schafen nehmen sie Milch und Wolle, ohne aber, nach dem Worte: „Das Verderben des Volkes schlechte Priester“, sich um deren Seelenheil zu kümmern. Ferner verwirft sich der Unterschied zwischen Priestern und Laien. Während kein in Wahrheit Gott Dienender mit weltlichen Dingen sich bemengt, zeigen solche Priester mehr Eifer für Hunde und Falken, für andere ungehörige Dinge, als für die kirchlichen Gesetze, und manche schmüden sich mit Pelzwerk, als ob Gott am Priester billige, was er am reichen Manne tabelt. Während die kirchlichen Vorschriften verbieten, zu Hofe zu gehen, verlassen sie ihre Kirchen und stehen dem Kaiser zur Seite, und obschon es ausgeschlossen ist, daß ein Bischof die Sonntage von seiner Kirche wegbleibe, erscheinen einige bloß drei oder vier Male, manche sogar kaum ein einziges Mal im Jahre bei derselben³⁸⁾. Nochmals faßt Deusdebit am Schluß die bisherige Beweisführung dahin zusammen, daß die Erwählung der Bischöfe nach der gesammten Ueberlieferung der alten Kirche einzig bei Geistlichkeit und Volk einer jeden Kirche sein sollte³⁹⁾.

Im Gegensatz zum ersten zeigt der zweite Abschnitt in der Umarbeitung, im erweiterten Texte, insbesondere eine einzelne große Ergänzung in der Mitte⁴⁰⁾.

Hier will Deusdebit von der simonistischen Kezerei reden, und er führt nun in längeren Beweisstellen aus den Kirchenvätern, aus anderweitiger älterer kirchlicher Literatur seine schon aufgestellten Sätze weiter aus. Priesterthum und Metropfer der Simonisten

³⁸⁾ Das ist der Inhalt von § 15 (314 u. 315).

³⁹⁾ In diesem § 17 am Schluß hat B, das sonst in Cap. I von A nur wenig abweicht, in bezeichnender Weise zum Satz: *Caveant saeculi potestates sequi quod Eutichianistae imperatores (sc. Reno und Anastasius I.) adinvenerunt hinzugefügt: et Dei ecclesiis nec pretio, nec gratis, nec etiam precibus episcopos constituent, sowie nachher: Non mutant traditionem ecclesiae a Deo institutam (317).*

⁴⁰⁾ In Cap. II (317—341) zeigen §§ 2 und 3 Paralleltexte von A und B; §§ 4 (Schluß) bis 13 sind in B ganz eingeschoben; §§ 14—16 sind wieder größtentheils parallelifirt; §§ 18—21 stehen abermals größtentheils nur in B.

und der Schismatiker⁴¹⁾ sind ungültig, und der ordinirte, wie der ordinirte Simonist sind als falsche Priester anzusehen, also die von solchen falschen Priestern verwalteten Sacramente, auch die Taufe, ohne wahres Wesen und wirkungsunfähig. Aber daneben unterscheidet doch Deusdebit zwischen Kegern und Schismatikern: jene haben den Glauben der katholischen Kirche verlassen, und diese stellen sich, den rechten Glauben zu bekennen, verachten aber übermüthig die Ueberlieferungen der heiligen Väter und scheiden sich aus irgend welchem Uebelwollen von der Einheit der Kirche; diejenigen nun, die von einer Ketzerei zur Kirche zurückkehren, können nicht zu kirchlichen Würden befördert werden⁴²⁾. Hierbei tritt die Erörterung im Besonderen auf Wibert's Geschichte ein, von den Anfängen seines Waltens in Ravenna an. Denn Alles, was im Vorhergehenden gesagt worden sei, treffe auf ihn und die von ihm nicht Geweihten, sondern Versuchten zu. Wie Wibert auf Heinrich IV. den schlimmsten Einfluß geübt und ihn zu seinem Wortbruch nach der Sühne in Canossa und zu weiteren übeln Handlungen gegen Gregor VII. verlockt habe, bis er selbst gegen Gregor VII. als Papst sich erhob, ferner Wibert's Antheil an den Kämpfen Heinrich's IV. um Rom, bis zu seiner Flucht vor dem Eingreifen des Herzogs Robert zur Rettung Gregor's VII., alle diese Vorgänge, die nach Deusdebit's Ansicht Wibert schwer belasten, werden vorgeführt. Nach dieser Anschuldigung wären gar neunzigtausend Menschen und mehr noch mit Beihülfe Wibert's, bei der grausamen Verfolgung und Verwüstung der Kirche, getödtet worden. Freilich hat nun sein Nero — Heinrich IV. —, zumal in Folge der siegreichen Anfechtung durch die ruhmvolle Gräfin Mathilde, sich als befestigt erklären müssen; aber noch hält sich Wibert, wenn auch schon fast gebrochen in seinen Kräften, in dem festen Plaze Argenta, während die den Glauben und die Religion im Eifer Gottes schützenden Katholiken nach Victor III. den Papst Urban II. erhoben haben⁴³⁾. Nach dieser Abschweifung lehrt Deusdebit wieder zu seiner Beurtheilung der Frage der Behandlung der Häretiker und Schismatiker zurück. Dabei folgt er auch einer milderen Erwägung, wenn er vorschlägt, in Berücksichtigung solcher, die aus Unwissenheit oder

⁴¹⁾ Gleich im ersten Satze von § 1 ist schon zu: *operae pretium est adversus symoniacas hereses sacerdotes insurgere et de eorum sacerdotio et sacrificio patrum sententias in medium deducere* von Text A noch in B hinzugefügt: *scismaticorum* (zwischen: *de* und *eorum*) (317).

⁴²⁾ Diese Unterscheidung steht in § 14, resp. § 15, gleich bei A und B (332), und Hauch, l. c., 372 u. 373, nimmt von ihr speciell den Ausgang, wobei er die Auseinandersetzung von § 10 (328) daran anknüpft.

⁴³⁾ Diese nur in B stehenden §§ 11 und 12 (328—330) enthalten schon in Bb. III, S. 353 n. 6 u. S. 533 n. 12, herangezogene Stellen; Mirbt, l. c., 132, weist darauf hin, daß die Excommunicationen des Königs von 1076 und 1080 auch hier nicht unterschieden werden; Stellen aus § 12 sind hier schon in n. 19 und 27 angerufen. Vergl. zu der Erwähnung der *prestata domino suo beatae memoriae septimo Gregorio papae fidelitatis sacramenta* (sc. Wibert's), im Anfang von § 11, Bb. II, S. 200 u. 201.

aus Mangel an Ueberlegung oder aus Uebermuth sich verfehlten, zuerst nachsichtig mit Häretikern und Schismatikern zu verfahren, für sie auch zu beten, daß sie sich bekehren möchten; erst falls das erfolglos bleibe, seien sie von der Kirche abzutrennen und durch äußere Gewalt zu unterdrücken, indessen so, daß der Friede der Kirche dadurch nicht gestört werde⁴⁴⁾.

Im dritten Abschnitte, den Deusdebit in sechs Theile zerlegte, soll gezeigt werden, wie die Geistlichen durch die Laien behandelt werden sollten. Klerus — erklärt gleich der erste Satz — ist die Bezeichnung für diejenigen, die im Loose des Herrn stehen und am Herrn Theil haben, und nach der vorausgeschickten Ankündigung will der Verfasser zeigen, daß das göttliche Gesetz den christlichen Laien vorschreibe, die Priester und übrigen Diener Gottes zu unterhalten, zu ehren, ihnen zu gehorchen, und daß es den Weltlichen verbiete, Geistliche zu beschimpfen oder zu verfolgen oder vor Gericht zu ziehen. Sehr bestimmt ist dabei der Vorrang der Kirche, der priesterlichen Vollmacht vor der weltlichen, betont: „Ganz gewiß steht die priesterliche Gewalt, die Gott selbst durch sich selbst aufstellte, in diesen Angelegenheiten vor der königlichen Gewalt, welche die menschliche Erfindung sich vorgesetzt hat, indem Gott das zwar gestattete, nicht aber wollte“⁴⁵⁾.

Die vierte Abtheilung endlich hat die Bestimmung, in fünf Stücken zu zeigen, daß es den Weltlichen nicht gestattet sei, Geistliche in die Kirche einzuführen oder daraus zu vertreiben, noch in Hinsicht auf die kirchlichen Vorgesetzten ein Schuzrecht in Anspruch zu nehmen oder die kirchlichen Angelegenheiten leiten oder in ihre Rechtsbefugnisse sich mischen zu wollen⁴⁶⁾.

Ein großes Denkmal kirchenrechtlicher, kirchengeschichtlicher Gelehrsamkeit war hier von Seite der Anhänger Gregor's VII. geschaffen.

⁴⁴⁾ Das ist in § 17 ausgesprochen (336).

⁴⁵⁾ In diesem in sechs Abtheilungen — *divisio* — zerlegten Cap. III ist, im letzten und längsten Abschnitte, der oben eingerückte Satz, in § 12 (353) enthalten, den Hand, l. c., 872, n. 3, als vom gregorianischen Standpunkte abweichend hervorhebt: Deusdebit betone zwar den unbedingten Vorrang der Kirche vor der königlichen Gewalt, stelle aber doch auch diese letztere als nach göttlicher Erlaubniß eingeführt hin. Der Satz von Cap. I, § 17, von den *saeculi potestates*: *Permittant sanctae Dei ecclesiae uti suo jure et honore, scilicet secundum sanctorum patrum sanctiones pontifices sibi deligere et promovere* (317), wird dazu in dem Sinne ausgelegt, daß die Kirche hier nicht mehr die Weltherrschaft verlange, sondern nur die Freiheit, nach ihrem Rechte zu leben.

⁴⁶⁾ Cap. IV ist in fünf Abschnitte — *sectio* — gegliedert (355—365). Mirzb., l. c., 510 (n. 1 hebt Stellen heraus, die beweisen, daß hier die Invektivefrage wieder den Verfasser ganz besonders beschäftigt), charakterisirt diesen Schluß dahin, daß vollends hier der Aufbau rein thesenartig sei und Deusdebit das Schwergewicht auf das reiche kanonistische Material, das er anschließt, lege.

Aber dabei hatte die Schrift auch eine auf die unmittelbare Gegenwart sich richtende Bedeutung. Durch jene Trennung der Schismatiker von den simonistischen Ketzern sollte es erleichtert werden, daß Bischöfe des kaiserlichen Lagers, die zu Clemens III. sich hielten, von diesem hinweg zu Urban II. hinübergeführt würden. Wenn sie nicht Simonisten oder nicht unmittelbar gegen gregorianische Bischöfe aufgestellt seien, sollte ihnen die Möglichkeit der Anerkennung ihrer geistlichen Amtsthätigkeit geboten werden⁴⁷⁾.

⁴⁷⁾ Das ist der Schluß, den Hauck, l. c., 878, aus der Schrift Deusdebit's zieht.

1098.

Heinrich IV. sagte nach Worms eine Versammlung an, durch deren Verhandlungen zwischen ihm und dem älteren Welf, dem er schon 1096 den Herzogstitel wieder zugestanden hatte, ferner dessen Söhnen, die noch streitigen Fragen endgültig beigelegt werden sollten. Auch zahlreiche sächsische Teilnehmer und deren Beauftragte wurden da erwartet. Ganz besonders hatte aber der Kaiser den Bischof Ruopert von Bamberg, dessen sehr klugen Rath und Hülfe er dabei nicht entbehren wollte, nach Worms in dringlichster Weise eingeladen¹⁾.

Auf dieser Zusammenkunft in Worms und bald danach kam es nun zu ersehnten Abmachungen, für Beilegung der besonders im schwäbischen Lande schon so lange dauernden Gegensätze, die unendlich verderblich auf den oberen deutschen Gebieten gelastet hatten. Noch jetzt litt das Volk unter den Nachwirkungen dieser Dinge, und noch in diesem Jahre wurde ein Jammerruf aus Augsburg laut: „Kein Ansehen der Religion. Gewisse Länder sind nicht nur der bischöflichen, sondern auch der priesterlichen Leitung beraubt, indem ein jeder das Seine sucht, nicht das, was Gottes ist, verfolgt“²⁾.

Während der ältere Welf in unverkennbarer Weise schon seit drei und vollends seit zwei Jahren, infolge des Bruches seines

¹⁾ Giesebrecht bezieht, III (mit 1190, in den „Anmerkungen“), ebenso Rilian, Itinerar Kaiser Heinrichs IV., 122, den durch Floto, Kaiser Heinrich der Vierte und sein Zeitalter, II, 321, gewiß unrichtig zu 1087 gezogenen Brief Heinrichs IV. im Codex Udalrici, Nr. 91 (Zaffé, Biblioth. rer. German., V, 176), auf die Versöhnung dieses Jahres. Ruopert, dem *fedus antiquae gratiae et omne bonum* gewünscht werden, wird aufgefordert: *ut postposito omni negotio et remota omni occasione WORMATIAM ad nos venias, quia plurimum consilii tui prudentissimi et auxilii indigemus. Illic negotium ducis* (in bemerkenswerther Weise ist dem abgeleiteten Welf schon vor der vollen Ausöhnung der Titel wieder beigelegt) *W(elfonis) et filiorum suorum tractaturi sumus et nostrum. Et praeterea multos Saxones et eorum legatos illic habebimus* (worauf die vom Kaiser Seitens des Bischofs dringend erwartete Geldzahlung — *pecunia illa . . . pro qua rogavimus . . . magnum impedimentum est nobis et incommodum, illos tam diu morari —* sich bezieht, ist nicht gesagt).

²⁾ Annal. August. eröffnen damit den Jahresbericht (SS. III, 135).

Sohnes mit der Gräfin Mathilde, sich dem Kaiser immer entschiedener angenähert, seinen Frieden mit demselben gemacht hatte, war durch seine Söhne — eben Welf den Jüngeren (Welf V.) und Heinrich — neuerdings wieder eine arge Feindseligkeit gegen Heinrich IV., in dem Ueberfall auf Bischof Anzo von Brigen, verübt worden, so daß auch die Beziehungen des Kaisers zu dem Vater Welf IV. abermals als gefährdet sich darstellen mochten. Jetzt scheint es in Worms, wo augenscheinlich die Söhne ihre Unterwerfung erklärten, zum gänzlichen Ausgleich gekommen zu sein. Schon sicherte ferner Heinrich IV. die Nachfolge in dem vor zwei Jahren Welf IV. zurückgegebenen Herzogthum Baiern auch dem älteren Sohn, Welf V., zu³⁾.

Wohl in nahem Anschluß an diese Ausöhnung mit den Welfen, auf dem Tage zu Worms, geschah aber ferner die zweite eben für Schwaben so wichtige Beseitigung der Gegnerschaft zwischen Heinrich IV. und dem von ihm anerkannten schwäbischen Herzog einestheils und dem 1092 von den kaiserfeindlichen Anhängern ausgerufenen Gegenherzog auf der anderen Seite, also zwischen Friedrich, dem kaiserlichen Schwiegersohn, und Berchtold, dem Bruder des streitfertigen Bischofs Gebhard von Constanz, und zwar so, daß wenigstens nach einer allerdings jüngeren Nachricht die Nöthigung zum Entgegenkommen von Friedrich ausgegangen sei. Allerdings reden nur spätere Zeugnisse von diesem hochwichtigen Vorgange; allein es ist zweifellos, daß er gerade in diesen Zeitabschnitt anzusetzen ist.

Die Verständigung ging dahin, daß Berchtold das Herzogthum Schwaben zu Gunsten Friedrich's aufgab, während er Zürich von der Hand des Kaisers für sich zurückbehalten durfte. Bischof Otto von Freising, der von diesen Dingen allein eingehend spricht, hebt diese Stadt nachdrücklich hervor, als die edelste von Schwaben, die, durch ihre Lage am Ausfluß der Limmat aus dem See, am Eingang der Berge gegen Italien hin wichtig, schon vordem eine Anlage der Kaiser und Könige war und nach der Ueberlieferung der Vorfahren so viel galt, daß die Mailänder, wenn sie vom Kaiser zu Gerichtstagen über die Alpen gerufen wurden, da sich zum Empfange der Urtheile einfanden; er hielt sie für so bedeutend, daß diese damalige Abmachung zwischen Berchtold und Friedrich wohl zu erklären gewesen sei: die Aufschrift über den Thoren der Stadt habe das edle Zürich als eine Fülle vieler Dinge bezeichnet⁴⁾.

³⁾ Einzig Frutolf bezeugt, Chron. univ.: Welfo, Bajoariorum denuo dux, filios suos et ipsos rebellare temptantes (vergl. oben S. 9 mit n. 14, über die Gefangensetzung Bischof Anzo's), gratias imperatoris reconciliavit, et uni eorum ducatum post se committi impetravit (SS. VI, 209). Riezler, Geschichte Baierns, I, 558, sieht in diesem Zugeständniß an die Welfen ein Zeugniß der Schwächung der königlichen Gewalt, daß man ihr durch Unbotmäßigkeit die gewichtigsten Vortheile abzutropfen vermochte.

⁴⁾ Diese späteren Aussagen enthalten Otto von Freising, Gesta Friderici imperatoris, Lib. I, c. 8 (im Anschluß an die Bb. III, S. 195 u. 196, in

Zürich war also für Berchtold zu einer unmittelbar vom Reiche zu Lehen gebenden Herrschaft erhoben, während nirgends etwas davon gesagt ist, daß auch die bisherigen zum Hausgut Berchtold's zählenden Besitzungen von der schwäbischen an Friedrich gegebenen Herzogsgewalt ausgenommen worden seien. Wohl aber nahm Berchtold, indem er den Herzogstitel wieder führte, jetzt für denselben die Bezeichnung von Zähringen, von der Burg im Breisgau, an. Schon nach zwei Jahren ist der Name eines Herzogs von Zähringen ausdrücklich für ihn bezeugt. Freilich war die Reichsvogtei Zürich, die Berchtold als einzigen Ersatz für die an den Stauffer abgetretene Herzogsgewalt über Schwaben erhielt, auch kein sehr ausgedehnter Machtbereich. Denn die Inhaber der Vogtei waren und blieben die Grafen von Lenzburg, denen die zähringischen Rechte allerdings übergeordnet waren, und ebenso lagen, wohl schon seit Heinrich's III. Zeit, wichtige Rechte, die einst die Herzoge von Schwaben in Zürich ausgeübt hatten, nicht mehr bei dieser herzoglichen Gewalt, also jetzt auch nicht bei Berchtold, sondern bei der Äbtissin des Fraumünsterstiftes in Zürich, nämlich Münze, Zoll und Marktrecht, die Bestellung des Unterrichters⁵⁾.

n. 36 u. 37, citirten Stellen): *Fridericus, dux simul Suevorum et gener regis factus . . . Berhtolfum tandem pacem petere coegit, quod tamen quidam sub filio suo Friderico factum tradunt (ein merkwürdiges Zeugniß, wie rasch die Thatfache des Ausgleiches vergessen wurde). Cunctio autem talis fuit pacis, ut Berhtolfus ducatum exstercaret, sic tamen quod Turegum, nobilissimum Sueviae oppidum, a manu imperatoris ei tenendum remaneret (: hier folgt die längere Ausführung über Zürich, über dessen Thor geschrieben steht: Nobile Turegum multarum copia rerum, und die spielerische Ableitung des Namens Alemannia vom Worte Lemannus, dem Namen des fluvius Simmat) . . . Berhtolfus iste, quamvis in hoc negotio imperio simul et iustitiae cesserit, tamen strenuissimus ac fortissimus fuisse traditur (: hier folgt die zu 1111 zu erörternde Charakteristik) . . . Fridericus autem ducatum Alemanniae exhibere sine contradictione habuit ac strenue diebus non paucis rexit (SS. XX, 357 u. 358) und die Casus monast. Petrishus., Lib. III, c. 30, nur ganz andeutungsweise: Ad ultimum tam frater eius (sc. Gebehardi) dux Berhtoldus quam caeteri omnes pene corrupti sunt muneribus et abhominabiles facti sunt ei (l. c., 656). Der Umstand, daß Heinrich IV. bei Erwähnung des Tages von Worms bloß von Versöhnung mit den Welfen redet (vergl. n. 1) und daß Berchtold, nach dem Inhalte des mit dem Kaiser geschlossenen Vertrages zu schließen, wohl allein stand, nicht mehr an einen Parteigenossen, wie Welf gewesen wäre, sich anlehnen konnte, spricht wohl dafür, daß dieser Vertrag später lag, als der mit den Welfen (vergl. hierüber zuletzt Heyd., Geschichte der Herzoge von Zähringen, 184 u. 185, mit n. 610).*

⁵⁾ Die vollständigste Ausführung hierüber bietet jetzt Heyd., l. c., 184—190. Die urkundlichen Zeugnisse für Berchtold als dux de Zeringen oder Zaringen enthalten Urkunden von 1100 (Urkundenbuch der Stadt und Landschaft Zürich, I, 135, Quellen zur Schweizer Geschichte, III, 1, 58) (vergl. auch schon Bb. III, S. 199, in n. 41). Gegen die besonders durch Chr. Fr. Stälin, Württemberg. Geschichte, II, 34, 280, 284, betonte Ansicht, Berchtold habe über seine ausgedehnten Hausbesitzungen — Breisgau, Ortenau, Schwarzwaldgebenden, Nordabhang der schwäbischen Alb um Lenz herum — reichsunmittelbaren, vom staufischen Herzogthum unabhängigen herzoglichen Titel und Fürstentrecht be-

Es ist wohl sicher anzunehmen, daß Heinrich IV. nicht ohne Befriedigung auf diese Abmachungen blickte, die den Frieden sicherten, seinem Schwiegersohn insbesondere endlich eine allgemein anerkannte Stellung verschafften, und man greift kaum fehl, wenn man ein in eine schwäbische Klostergeschichte niedergelegtes Urtheil über die Machtstellung des Kaisers hier heranzieht, wo geradezu, allerdings zu günstig, ausgesagt wird, Heinrich IV. habe endlich wieder allein die Herrschaft in seine Hand genommen, durch die Versöhnung der Fürsten mit ihm, so daß sie ihm wieder die Anerkennung als dem gesetzmäßigen Kaiser gaben; ganz besonders habe er die Städte am Rhein, aber auch andere mächtige Gemeinwesen, und die meisten Bischöfe für sich gehabt⁶⁾. Das wenigstens

lesen, macht Heyd, 185 n. 612, mit Recht besonders die Aussage Otto's von Freising, l. c., c. 9, geltend: Omnes (sc. posteri Berhtolci) usque ad praesentem diem duces dicti sunt, nullum ducatum habentes, solumque nomine sine re participantes (l. c., 358). In den Ausführungen über die jährigen Rechte in Zürich folgt Heyd den Ergebnissen von Fr. von Wyß, Geschichte der Entstehung und Verfassung der Stadt Zürich, in: Abhandlungen zur Geschichte des schweizerischen öffentlichen Rechts, 397 ff. (speziell 389 u. 390), wovon er eben auch diejenigen von G. von Wyß, im Artikel: Das Herzogthum Alemannien oder Schwaben mit Bezug auf die Schweiz, Anzeiger für schweizerische Geschichte und Alterthumskunde, I/II (1855), 25—27, annahm, eben daß die Jähringer im Herzogthum der Staufer einzig die Vogtei Zürich besaßen, so daß auch die linksrheinischen Gebiete unter der kauftisch-schwäbischen Herzogsgewalt standen. Daß aber schon von Heinrich III. sehr wahrscheinlich gewisse Rechte, besonders das Münzrecht, von den herzoglichen Rechten über Zürich abgetrennt, an die Äbtissin des Fraumünsterstiftes gegeben worden waren, vergl. Fr. von Wyß, l. c., 385—387, der sich an die auf das Münzrecht bezügliche Vermuthung des Zürcher Geschichtsforschers J. G. Schinz hält (benutzt ist dieselbe durch G. Meyer, Die ältesten Münzen von Zürich, 5, in: Mittheilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich, I).

⁶⁾ Diese Aussage der Casus monast. Petrishus. steht in Lib. II, c. 46: Quod Henricus solus regnum obtinuit (l. c., 648), in einem Zusammenhang, der, nach Fentling, Gebhard III. Bischof von Constanz 1084—1110, 117, der Heinrich IV. günstig, besonders die Reichsgeschichte behandelnden Quelle entnommen ist. Die Angabe ist eigenthümlich zwischen die Erwähnung der italienischen Regierung Adnig Konrad's (vergl. Bd. IV, S. 391, mit n. 4) und des Bischofs Otto von Constanz, als eines der getreuen Bischöfe, der, cum juramenta quae ei (sc. Henrico) juraverat nullatenus ex jussione et auctoritate apostolici infringere vellet, a religiosis catholicis repudiatus est, eingeschoben, aber doch so, daß der Zusammenhang auf das Vorhergehende, d. h. auf Ereignisse der neunziger Jahre — post has varias luctas et multas calamitates et immensas sanguinis effusiones et plurimas animarum perditiones — weist, und dann schließt sich eben an: Henricus demum solus obtinuit monarchiam, omnes pene principes ei reconcilianatur (in dem schwäbischen Kloster wurde das auf die Versöhnungen mit den Welfen und Berchtold bezogen), legitimum imperatorem fatentur. Habebat autem semper omnes civitates Rheno flumini adjacentes aliasque potentes et metropolitanas civitates foederatas, set et plerique episcoporum ei ita erant conexi, ut nulla ratione ab eo potuissent divelli (wozu nun allerdings der schon 1086 in der Verbannung gestorbene Otto ungeeignet, als Beispiel, mit neuem Absätze angefügt erscheint). Diese Schilderung klingt etwas stark optimistisch. Aber sie entspricht doch wohl der wirklich seit Frühjahr 1097 besser gewordenen Lage. Giesebrecht, III, 676 u. 677, schildert Heinrich's IV. Verhältnisse nach der Rückkehr nach Deutschland zu un-

ist sicher, daß sich nunmehr nach dem Friedensschluß Berchtold's dessen geistlicher Bruder, der päpstliche Vertreter, Bischof Gebhard, zunächst peinlich vereinsamt sah⁷⁾.

Der Kaiser weilte am 10. Mai, wo er das Kloster Werden in seinen Schutz nahm und dessen Abte Otto das Recht der Befestigung der Vogtei bestätigte, zu Mainz⁸⁾, und auf dem hier versammelten Reichstage gelang es ihm, einen Beschluß hervorzurufen, der die Nachfolge im Reiche neu ordnen sollte.

Es ist, wie das ein Bericht ausspricht, gewiß nicht zu bezweifeln, daß Heinrich IV. seit seiner Rückkehr auf deutschen Boden den Gedanken ernsthaft erwog, den durch seinen Abfall der Nachfolge auf dem Throne unwürdig gewordenen älteren Sohn zu enterben, an Konrad's Stelle den jüngeren Bruder, Heinrich, der jetzt wohl siebenzehn Jahre zählte, zu setzen. Schon auf mehreren Versammlungen muß der Vater vor den Fürsten die Klagen über seinen Sohn, wie er, mit den Feinden des Reiches verbündet, die Herrschaft sich angemacht und ihm selbst nicht nur nach der Krone, sondern nach dem Leben gestellt, vorgebracht haben: man müsse die erlittene Unbill als eine allgemeine betrachten, oder wenn das nicht empfunden werde, so möchte man um des öffentlichen Wesens willen nicht dulden, daß jemand durch Gewalt und Frevelthat in der Herrschaft sich befinde, sondern vielmehr die dergestalt vom älteren Sohne mit Recht eingebüßte Königswahl auf den jüngeren übertragen. Allerdings sollen anfangs die meisten Fürsten dagegen Einspruch erhoben haben, nicht aus Recht und Wahrheit, wie da die Vermuthung ausgesprochen wird, obschon in Wirklichkeit der Befürchtung kaum zu widersprechen war, daß, wenn Konrad sich als König in Italien behauptete, dadurch ein neuer Gegensatz zwischen der deutschen und italienischen königlichen Gewalt ent-

günstig: „Es blieb still um ihn, und sein Muth war gebrochen . . . Das Gefühl, daß Heinrich und mit ihm das Kaiserthum eine schwere Niederlage erlitten, mußte sich . . . überall in den Reichsgeschäften geltend machen“ (günstiger wird dann, 681 u. 682, über die Sage im Jahre 1098, wenn auch stets noch mit Einschränkung, geurtheilt). Auch Ranke, Weltgeschichte, VII, 328, beginnt vielmehr das neue Capitel, über Heinrich's IV. letzte Jahre, mit: „Die Dynastie der Salier war wieder befestigt und zu einem gewissen Ansehen gebracht“.

⁷⁾ Heyd stellt, l. c., 191, den starken Schlag, der Gebhard's ganze Stellung traf, richtig in das Licht (vergl. auch Henning, l. c., 59 ff.).

⁸⁾ St. 2940 hat gewisse Auffälligkeiten an sich, weshalb Breslau das Stück in die Reihe der Kaiserurkunden in Abbildungen, Liefer. IV, Tafel 20, aufnahm (vergl. Zelt, 72); indessen steht nichts gegen die Echtheit fest. Der Eingang der Urkunde schließt sich an die Vorurkunden, zuletzt St. 2164, Heinrich's III. von 1040, völlig an; doch sind über Heinrich III. hinaus noch sechs Bestätigungen — von Heinrich I. bis auf Konrad II., zuerst die Gunsterweisung Ludwig's des Frommen, gleich wie bei den beiden früheren Urkunden — erwähnt. St. 2939, wodurch eine Anwesenheit Heinrich's IV. am 10. Februar zu Aachen bezeugt wurde, Bestätigung für die Äbtissin Richeza vom Kloster Ribelles betreffend den Kauf einiger Güter von der Gräfin Ida von Bouillon, ist von Steindorff, Heinrich III., I, 350 n. 3, als Fälschung angesehen worden, während Breslau, l. c., 78, diese Urkunde zum Februar 1099 zieht (vergl. dort bei n. 4).

sehen konnte; aber dann wurde doch dem Wunsche des Kaisers Beifall gegeben, und schließlich sollen Alle eines Sinnes geworden sein. So verurtheilte ein Rechtspruch der zum Hofgericht Versammelten den Angeklagten als Eindringling, und mit einmüthiger Zustimmung Aller ernannte der Kaiser den jüngeren Sohn als Erben. Doch nahm er Heinrich den Eid ab, daß er sich nie auf den Weg des Bruders verirre, daß er bei des Vaters Leben niemals ohne dessen Einwilligung nach der Regierung oder nach einem Ehrenrechte oder nach irgend etwas, was dem Vater zustehet ober zustehen werde, die Hand ausstrecken wolle. Der Kaiser bedete später in Rundgebungen, die er gegen den Sohn erließ, von diesem Eide als von einer solchen Zusicherung der Treue, wie sie der Vassall seinem Herrn zuschwöre.

Durch diese neue Besetzung des Thrones für die Zukunft aber in der Weise, daß nur das Recht der Nachfolge gesichert erschien, ohne daß eine selbständige Gewalt, so lange der Kaiser lebte, für den Sohn irgendwie begründet war, mochte Heinrich IV. die Gefahr für beseitigt halten, die so abscheulich nach der Verlockung des älteren Sohnes an ihn herangetreten war. Allein gerade derartige Vorsichtsmaßregeln, die in ihrer scharfen Ausprägung leicht mißdeutet und als Anzeichen des Argwohns ausgelegt werden konnten, mochten anderentheils vielleicht zu Mitteln des Anreizes, zu künftigem Widerstande, sich verschärfen⁹⁾.

⁹⁾ Das Hauptzeugniß über den Vorgang in Mainz legt Heinrich IV. selbst, im Schreiben an Abt Hugo von Cluny, von 1106, ab: Scire enim te credimus . . . quanta affectione . . . contra voluntatem multorum eundem filium nostrum (sc. Heinrich V.) exaltavimus usque ad regni solium, worauf von Heinrich V. gesagt wird: qui in ipsa electione sua nobis juravit Moguntiae vitam et salutem personae nostrae, et quod de regno et omni honore nostro et de omnibus quae habebamus vel habituri eramus nullo modo se intromitteret me vivente contra voluntatem et praeceptum nostrum (b'Ächtz, Spicilegium sive collectio veterum aliquot scriptorum — Ed. II. —, III, 441), woneben im Briefe an König Philipp I., von 1106, von dem Eide steht: sacramentum quod ut miles domino juraverat (Codex Udalrici, Nr. 129: l. c., 242). Ähnlich lauten die Verse der Conquestio Heinrichi IV. imperatoris ad Heinrichum filium, v. 33 u. 34: mihi jurasti, quod post male, credo, negasti, te sine me regnum me vivo non habiturum (Holder-Egger, Ausgabe des Carmen de bello Saxonico, in den Scriptores rerum Germanicarum, 25). Den Inhalt des Eides enthält auch die Aussage des Libellus de rebellione Heinrichi V., unt. zu 1105 in n. 7. Eingehend berichtet die Vita Heinrichi IV. imperatoris, c. 7, von Heinrich's IV. Erwägungen: non tam suam injuriam ulcisci, quam exemplum injuriae per ultionem tollere querens, filium exheredare et fratrem eius Heinrichum adhuc puerum in regnum promovere cogitabat, worauf Klagen des Vaters — multis procerum conventibus habitis — und sein Vorschlag: transferrent potius electionem in minorem filium suum, quam jure major amisisset sich angeschlossen und weiter erzählt wird: Plerique contra nitebantur, magis utentes ingenio quam justo et vero; multi autem publico bono faventes, sententiae votoque imperatoris concordabant, und: Tandem omnibus in unam sententiam coeuntibus et concordii favore approbantibus, imperator minorem filium, invasore prius ex decreto curiae adjudicato, heredem regni sui constituit, a quo ne et ipse abiret in viam fratris sui, jujurandum accepit, videlicet ne unquam se vel de regno, vel

Dazu kam nun noch, daß — ohne Zweifel bei Anlaß dieses gleichen Aufenthaltes in Mainz — der Kaiser auch mit dem deutschen Erzkämmerer, dem Erzbischof Ruothard, in Zwist gerieth. Ruothard hatte im zweitvorhergehenden Jahre, als die unerhörten Frevelthaten gegen die Juden geschahen und auch Mainz von solchen Verfolgungen erfüllt wurde, jedenfalls nicht genügend sich zur Rettung der Bedrohten angestrengt; nach gewissen Zusicherungen, die gegeben worden waren, wußte er, allerdings unter dem auch gegen ihn geübten harten Zwange, zurück, und besonders konnte ihm zur Schuld beigemessen werden, daß die auf seine eigene Veranlassung hin aus Mainz nach Stühheim entflohenen Juden gleichfalls zu Grunde gingen¹⁰⁾. Heinrich IV. stellte nun über diese Vorgänge, ganz besonders über das von den ermordeten Juden hinterlassene Vermögen, eine Untersuchung an, gestützt auf seine Stellung als Inhaber der Schutzwalt, und dabei scheint sich ergeben zu haben, daß Verwandte Ruothard's unter den der unrechtmäßigen Bereicherung Angeklagten sich befanden. Als der Kaiser diese vorlub und sie sich nicht stellten, vereinigte der Erzbischof seine Sache mit der übrigen, ohne doch sie wirksam vertheidigen zu können, und dazu kam noch, daß nach

de praediis patris, eo vivente, nisi forte ex consensu ipsius, intromitteret (SS. XII, 276 u. 277). Wenn die allerdings in unlogischer und ungrammatischer Verknüpfung in den St. Albaner Annalen (vergl. Schum, Die Jahrbücher des Sanct-Albans-Klosters zu Mainz, 36), a. 1097, stehende Notiz, herausgenommen: Juniori filio suo regnum injungit — der Würzburger Chronik zugeschrieben werden darf (vergl. Buchholz, Die Würzburger Chronik, 53 u. 54, dazu ob. S. 5 in n. 9), so steht doch wenigstens jedenfalls die Aussage um ein Jahr zu früh. Nach der zu 1106 gegebenen Aussage der Rec. B. Chron. univ. (vergl. Bb. III, S. 22, n. 1 zu n. 26) galt Heinrich V. damals als primum a patre, deinde ab universis Germaniae principibus jam secundo electus (SS. VI, 231). Vergl. von Druffel, Kaiser Heinrich IV. und seine Söhne, 14 u. 15, wo in n. 1 aus Rec. B. Chron. univ. zu 1105: sacramentorum tam filio quam patri factorum consideratio, sc. der vorher erwähnten nonnulli . . . principes (l. c., 228) und aus dem Chron. s. Huberti Andaginens., c. 97, der Antwort der zum Kampfe gegen Heinrich V. damals aufgeförderten Fürsten: ad hoc compelli eos nec debere nec posse, quandoquidem omnes in commune . . . filii sacramento fidelitatis obligasset (SS. VIII, 629) der Schluß gezogen wird, daß die Fürsten dem jungen Könige — vielleicht erst bei der Weihe, 1099 (vergl. dort bei n. 2) — einen Eid leisteten. Was die Tragweite des abgelegten Eides betrifft, so ist durch Wail, Deutsche Verf.-Gesch., VI, 2. Aufl., 274, darauf hingewiesen, daß der Vater, durch die an Konrad gemachten Erfahrungen gewarnt, seinen Eingriff des Sohnes in die Regierung ohne seinen Willen und Befehl zulassen wollte, wogegen von Druffel, l. c., 26, Fälle aufführt, wo Heinrich V. durchaus an Regierungsgeheimnissen im Auftrage des Vaters in den nächsten Jahren theilnahm. Buchholz, Ekkehard von Aura, I, 167, n. 5, wandte sich mit Recht gegen die durch Nitzsch, Historische Zeitschrift, XLV, 248, gezogene Schlußfolgerung, Heinrich V. sei durch die Bedingungen seiner Wahl auch von der Verwaltung der königlichen Güter für des Vaters Lebenszeit vollständig ausgeschlossen gewesen: vielmehr habe der Eid nicht viel Wesentliches am Rechtsverhältniß geändert, wohl aber eine moralische Wichtigkeit gehabt. Eben dieses auch von Giesbrecht, III, 682, betonte gewisse Mißtrauen des Vaters, das sich in dieser Vorsichtsmahregel äußerte, mag einen ersten Stachel der Mißstimmung schon in des Sohnes Gemüth gelegt haben.

¹⁰⁾ Vergl. Bb. IV, S. 502.

anderweitigen Aussagen Ruothard selbst einen großen Theil der entfremdeten Gelder in Verwahrung hatte und eben deshalb jener Angeeschuldigten sich so eifrig annahm. So verließ Ruothard, ähnlich wie 1077 Siegfried vor Heinrich IV., im Anschluß an den Gegenkönig Rudolf, von Mainz hinweggegangen war, seine Kirche und begab sich nach Thüringen. Man sagte ihm nach, er habe durch die Anlehnung an aufständisch Gesinnte den Kaiser in Schrecken setzen, Vergeltung an ihm üben wollen. Indessen hatte dieses Verhalten des Erzbischofs für die Mainzer Kirche die übelsten Folgen, indem nunmehr der Kaiser auf die Einkünfte und auf die Verfügung über die Verwaltungseinrichtungen griff und außerdem besonders an den Besitzungen der mit Ruothard Flüchtigen Vergeltung ausübte¹¹⁾. Ebenso gerieth der Erzbischof mit Papst

¹¹⁾ Der Bericht der Würzburger Chronik lautete sehr wahrscheinlich: Ruothardus archiepiscopus gratiam regis perdidit et simulata indignatione clam ab urbe discedens in Thuringiam venit (Ausg. von Buchholz, 54). Sehr eingehend verbreitet sich Hrotolf über die Ursache des Zwistes: Inquisitione facta Mogontiae ab imperatore de facultatibus Judaeorum interfectorum, inter ceteros qui eas rapuerunt quidam ex consanguineis archipresulis incusati sunt. Quos cum imperator perquireret, nec in presentiam eius venirent, pontifex causam eorum defendere volens sed non valens, indignatione permotus, ex urbe decessit et Thuringiam cum eis se contulit, quasi suis in hoc melius prospecturus, et ex vicinitate imperatori rebellium quendam ei terrorem illaturus sicque commotionis suae vindictam exacturus. Extiterunt autem qui dicerent, etiam ipsum pontificem multam partem de pecuniis invasivis accepisse et idcirco defensionem ceterorum tanto studio cor apponisse, wozu noch als Beifügung: Imperator vero, pontifice sedem suam tam stolide linquente, omnes episcopii reditus diversasque agendarum rerum amministrationes suis usibus adiecit, fugacium quoque possessiones publicari moeniaque dirui precepit, sicque presul dum aliis prospicere quodam fastu inconsulte meditatur, ipse sicut et antecessor eius (Siegfried ist gemeint, allerdings der zweite Vorgänger: vergl. Bb. III, S. 577) circumvagans multis commoditatibus privatur (l. c., 209: in Rec. C. D. E. sehr viel zusammengezogen). Erst zu 1099 haben Annal. August.: Ruothardus Mogontinus archiepiscopus gratia imperatoris amissa, in Saxoniam profugus secessit (SS. III, 135), ebenso Cosmas, Chron. Boemorum, Lib. III, c. 10, zu einem Ereigniß von 1100: archipraesul Ruothardus simoniaca haeresi infamatus, relicta Maguncia hisdem temporibus morabatur in Saxonia (SS. IX, 106); auch Ebn, Vita Ottonis episcopi Bambergensis, Lib. I, c. 9, läßt bei einem Ereigniß des Jahres 1106 einfließen: Ruthardus venerabilis Moguntinus archiepiscopus, quasi rebellis imperatori et pro hoc cathedra sua depulsus, in Thuringia per octo annos jam morabatur (Jaffé, Biblioth. rer. German., V, 600). Berührungen mit der Würzburger Chronik haben Annal. s. Disibodi, wo aber als Motiv des Erzbischofs steht: regi excommunicato favere noluit, und Cronica s. Petri Erfordens. moderna, mit Erwähnung des Umstandes, daß Ruothard pro pecunia quam Judei interfecti reliquerunt, in Ungnade fiel und entwich: occasionem habens quod communicare excommunicato imperatori nollet (SS. XVII, 16, Holder-Egger's Monumenta Erpeshfurtensia Saec. XII, XIII, XIV, Scriptores rer. German., 156 u. 157). Heinrich's IV. Einmischung ging nicht so sehr auf menschenfreundliches Mitleid mit den schwächlichen Mißhandelten — so Giesebrecht, III, 688 —, noch auf finanzielle Erwägungen — so Buchholz, l. c., 107 —, sondern ganz einfach auf die von jüdischer Seite schon für das Jahr 1096 bezugte Rechtsstellung des Kaisers als Schutzherr der Juden — vergl. Bb. IV, S. 493, daß Heinrich IV. auf Ver-

Clemens III., der ihn schon im vorhergehenden Jahre vorgerufen hatte, in noch stärkere Reibung. Nachdem jener erste Ruf ohne Erfolg geblieben war, wiederholte jetzt der Papst die dringende Einladung, die auf eine nach Vercelli auf den 9. October einzuberufende Synode lautete. Der Erzbischof hatte nämlich zuerst zugesagt, sich zu stellen, dann aber, als der päpstliche Abgesandte aus einer anderen Ursache nochmals zu ihm zurückgekehrt war, lügnerisch versichert, er sei durch seinen eigenen an Clemens III. abgesandten Boten schon von dem Erscheinen losgesprochen worden. Wie sehr das die Synode beeinträchtigte, da fast alle Sprengelbischöfe von Mainz auf den Erzbischof blickten und sagen, wie der Meister thue, thun sie auch, wie schwer also das von Seite des Papstes empfunden werde, könne nicht gesagt werden — diese Anklagen brachte Clemens III. gegen Ruothard vor: so sei der lügnerische Bote von aller gottesdienstlichen Handlung ausgeschlossen und er unterliege, wenn er sich nicht bis zum 29. September zur Genugthuung stelle, einem wohl von ihm nicht vorausgesehenen Grade der Excommunication. Gegenüber Ruothard selbst aber wird vom Papst nochmals eingeschärft, bei seinem Gehorsam, nach Vercelli zu kommen und alle seine Bischöfe in gleichem Gehorsam zu ermahnen¹²⁾.

Von Mainz hinweg begab sich der Kaiser nach Cöln, wo er am 23. Mai dem schon am 10. des Monates mit einer Gunsterweisung bedachten Abte Otto vom Kloster Werden abermals eine auf das Verhältniß der Vogtei bezügliche Befreiung gab¹³⁾. Ebenso wurde in Cöln die Weihnachtsfeier begangen¹⁴⁾.

anlassung des Rabbi Kalonymos, Vorstehers der Mainzer Gemeinde, strenge Befehle zum Schutze der Juden erlassen hatte —, wie auch Waik, l. c., VIII, 248 (vergl. dazu l. c., V, 2. Aufl., 421 u. 422), betont, zurück; allerdings äußerte sich jetzt diese Ausübung des Schutzes, nach der tatsächlichen Vernichtung der Mainzer Gemeinde, in einer Maßregel vermögensrechtlicher Art, indem der Kaiser Ansprüche für sich erhob.

¹²⁾ Vergl. über die Vorrufung Ruothard's vor Clemens III. in J. 5336 ob. S. 14. Diese wiederholte sich jetzt in J. 5337 — Codex Udalrici, Nr. 89, l. c., 174, die mit Giesebrecht, III, 1191, in den „Anmerkungen“, zu 1098, nach Nr. 90, anzusehen ist —, und endlich folgte 1099 — vergl. dort bei n. 13 — J. 5339. Während J. 5337 bloß den Bischof Robert von Faenza als Träger der Botschaft nennt, heißt es nun in J. 5339: Et postea, cum venire nollet, ab episcopis Romanis Tiedrico Albanense et Ruopperhto Faventino, postremo etiam per Hugonem sacri palatii diaconum vocatus est (denn eben befiehlt J. 5337 iterum atque iterum).

¹³⁾ St. 2941 — composita pax inter abbatem et advocatum Everhardum — enthält die gerade im Hinblick auf ähnliche Vorgänge in Schwaben (vergl. n. 15) bemerkenswerthe Stelle, daß der Abt gebeten habe, ut exactionem quam a suis advocatis paciebatur, auctoritate nostra temperaremus, videlicet ut in hiis curtiis que antiquo jure ab omni introitu cuiuslibet advocati penitus immunes extiterant, nisi vocante abbate, immunes permanerent, nec villici aut familia quicquam advocato responderent aut subissent nisi soli abbati; dann folgt die Aufzählung der acht curtes. Bemerkenswerth ist auch, daß — trotz der gegenüber Erzbischof Ruothard eingetretenen Spannung — sein Name als Erzkanzler zunächst noch fortgeführt wird. — Die hernach folgende Be-

Weiterhin find noch verschiedene Vorgänge vom deutſchen Boden bezeugt, die aber ohne nähere Verbindung unter einander ſtehen.

Bernold's Aufmerkſamkeit war in dieſem Jahre ganz beſonders durch Ereigniſſe in Anſpruch genommen, die in ſeinem eigenen Kloſter in Allerheiligen zu Schaffhauſen ſich zutragen. Daß für den Abt Gerhard, der erſt am 2. November 1096 in die Leitung des Kloſters eingetreten war, den aber ſeine Mönche ohne hinreichenden Grund eher vertrieben, als entlaſſen hätten — das räumt Bernold ſelbſt ein —, trotz der Erlaubniß des Papſtes Urban II. kein Nachfolger gefunden werden konnte, ſcheint ſeine Urſache in allerlei Störungen der inneren Ordnung des Kloſters, in Erſchütterungen der noch kurz vorher als ſo ſicher betrachteten mönchiſchen Zucht gehabt zu haben. So kam es, daß viele Brüder den klöſterlichen Verband verließen und daß daneben von außen her heftige Anfechtungen geſchahen. In die Vogtei des Kloſters war ſchon länger — 1094 iſt das zuerſt urkundlich nachgewieſen — ein Nachkomme des Stiftergeſchlechtes aus weiblicher Abſtammung, der nach der Burg Mörsburg im Thurgau genannte Graf Adelbert, eingetreten, und dieſer ließ ſich nun, wie von ihm ſelbſt ſpäter eingekandt wurde, gegenüber dem der Leitung entbehrenden geiſtlichen Gemeinweſen unzählige Vergehen und Schädigungen zu Schulden kommen. Inſbeſondere hatte er ganz nahe bei dem Kloſter einen feſten Platz errichtet und riß von da aus in tempelräuberiſcher Weiſe, wie Bernold klagte, die Güter des Gotteshauſes an ſich. Als nun die Mönche mit Kreuzen und Heiligthümern unter Gefängen zu der Feſte hinauszogen, um Abhülfe zu erlangen, wurden ſie kriegeriſch empfangen, manche getödtet, andere verwundet, ihre mitgeführten kirchlichen Geräthe zerbrochen und elend über das Feld verſtreut, ſo daß ſie kläglich zurückkehren oder ſich nach Hauſe tragen laſſen mußten¹⁵⁾.

Rätigung aller einzeln namentlich aufgeführten Befigungen des St. Simeons-Stiftes zu Trier St. 2942, ohne Ort und ohne Tagesdatum, vielleicht von 1099, mit Erwähnung der *petitio dilecti nostri Egilberti Trevirensis archiepiscopi*, erſcheint, auch als niemals beſiegelt, fraglich.

¹⁴⁾ Das bezeugt Frutolf, a. 1099 (l. c., 210).

¹⁵⁾ Bernold, Chron., gab, a. 1096, mit der Tagesbezeichnung: in IV. Nonis Novembris, Gerhards Nachfolge (SS. V, 464; vergl. Bd. IV, S. 524 n. 88), und läßt jezt deſſen Rücktritt, dann die Heimſuchung des Kloſters durch den *advocatus loci*, comes Adelbertus folgen (l. c., 465 u. 466), wobei die anfängliche Ausſage über den Abt: *pro humilitate locum suum . . . dimisit* — verbeſſert wird (denn es heißt von der Verfolgung: *et ipsi monachi iudicio Dei hoc promeruisse a quamplurimis iudicabantur*): — die Mönche hätten Strafe verdient: *eo quod abbatem suum non bene tractaverint eumque a se absque competenti ratione non tam dimiserint, quam expulerint* (ebenſo folgt, a. 1099, daß Gerhards Nachfolger Adelbert, den Biſchof Gebhard am 24. Juni 1099 als Abt weihte, de prioris abbatis quasi expulsione infamatus ita se iudicio aeclesiae expurgavit, ut ab episcopo — Gebhard — per obedientiam quam regulae debuerit interrogatus se innocentem de illo crimine profiteretur: 466).

Ein zweiter Vorgang, der Bernold auf das Schmerzlichste berührte, war die Gefangenschaft, in die Ranegold von Lautenbach

Daß das sich so verhielt, sagt auch Bertoldi Zwifaltens Chron., c. 21, wo von der Verpflanzung einer Kreuzpartikel von Jerusalem nach Zwifalten die Rede ist: Haec erat crux cuiusdam Gerhardi, abbatis Scafhusensis coenobii, qui expulsus Iherosolimam petiit ibique custos sancti sepulchri aliquanto tempore deputatus (vergl. Bernold, a. 1100: Gerardus, venerabilis abbas, qui dudum Scafhusensem abbatiam pro Deo dimisit, et hoc dum auctoritate domni Urbani papae Ierosolimam cum exercitu Christianorum petiit, qui . . . praedicto abbati sepulchrum Domini custodiendum commiserunt, l. c., 467) hunc thesaurum acquisivit (SS. X, 108): vergl. auch, daß im Hierosolymita, c. 90, venerabilis abbas Gerardus, qui tunc crucem dominicam semper lateri regis — sc. Balbain's I. — contiguus preferebat, als Zeuge angeführt wird (ed. Hagenmeyer, 271 u. 272). Daß die strenge mönchische Zucht in Schaffhausen in das Bantzen gekommen war, sagt Bernold deutlich: Set magna calamitas illum locum pastore (sc. Gerharo) destitutum statim subsecuta est, ita ut ex fratribus multi illum desererent et seculares bona loci illius sibi sacrilege vendicarent. Der in Ab. III, S. 614 u. 615, als Hersteller des Klosters genannte Sohn des Grafen Eberhard von Kellenburg, Burchard, sagte in der sogenannten Relatio Burchardi ausdrücklich: Et quia heredes filios non habui, redemptorem nostrum pro omnibus mihi qualivis consanguinitate adherentibus eorum, quae mihi donare dignatus est, heredem facere decrevi (Baumann, Das Kloster Allerheiligen in Schaffhausen, Quellen zur Schweizergeschichte, III, 1, 15), und mit Burchard, der zuletzt 1105 als lebend genannt ist (in den Urkunden bei Baumann, 70 u. 71), starb das Geschlecht der Kellenburger Grafen aus. Von weiblicher Nachkommenschaft, wohl einer Schwester Burchard's, stammten nun aber Adelbertus comes advocatus monasterii sancti Salvatoris et Theodericus frater illius, die zwischen 1100 und 1105 in der Urkunde, Baumann, 57, als nepotes des Grafen Burchard genannt sind. Besonders Adelbert erscheint seit ungefähr 1100 (l. c., 55: Adelbertus comes et advocatus) fortwährend, 1111 geradezu als Adelbertus comes de Morisberk, advocatus monasterii (l. c., 76), sehr häufig in den Allerheiligen Urkunden; aber nach der in Ab. IV, S. 429, in n. 22, erwähnten, von den Casus monast. Petrishusa., Lib. III, c. 27, aufgeführten Constanzener Synode war der Scafhusensis abbas Adilberti advocatus Adilbertus, comes de Morisberch, auch schon 1094 in dieser Stellung gewesen. Daß er diese seine Stellung als Vogt vielfach mißbrauchte — Bernold sagt nach der Erzählung des Ueberfalles der cum crucibus et reliquiis et letaniis ausziehenden Mönche: Hinc ille comes tam clericis quam laicis multum erat abominabilis —, ist durch urkundliche Zeugnisse genügend bewiesen, so schon in der bereits herangezogenen Urkunde zwischen 1100 und 1105 (l. c., 57) in den Worten: Frequenter factae sunt contentiones et dissensiones inter fratres monasterii et homines comitum (sc. Adelbert's und Eberhard's) pro quibusdam mancipiis . . . ad sedandas frequentes partium lites, weiter 1122 in dem durch Erzbischof Bruno von Trier getroffenen Vergleich zwischen dem Kloster und Adelbert über die Vogtrechte, wo Bruno sagt: Quodam tempore, dum aderam, difficili orta querimonia, quam abbas et fratres eius adversus Adelbertum comitem, eiusdem coenobii advocatum, habuerunt, eo quod decreta apostolicorum . . . et statuta fundatorum ipsius loci Eberhardi et Burchardi comitum infringeret, mediator esse studui (l. c., 100), ganz besonders aber nach der 1127 geschienenen Bestätigung der von Adelbert gemachten Schenkung von Illnau an Allerheiligen, von Seite des Grafen Reginhard von Spanzheim, wobei dieser sagt: qualiter comes Adilbertus de Morsberk pro innumeris peccatis suis et incommodis, quae operatus est in advocatia sua Scafhusensi, in eodem coenobio, sub fine vitae suae se voluerit reconciliari Deo (l. c., 108). Ueber die noch unversehrt stehende Burg Morsburg, die als der wahrscheinliche Stammsitz der ältesten um 1065 erloschenen Grafen von Riburg anzusehen ist, vergl. Zeller-Werbmüller, Zürcherische

in diesem Jahre, wohl ohne Zweifel im Elsaß selbst, für längere Zeit gelegt wurde. Als Propst des Klosters Marbach hatte er sich durch sein scharfes Auftreten gegen Heinrich IV. und alle Anhänger desselben so heftigen Haß zugezogen, daß es nicht auffällig sein konnte, wenn die Lust nach Vergeltung auf ihn sich richtete. Der Kaiser selbst scheint die Festhaltung des Eiferers, der in seinem trotzigen Widerstande verharrte, befohlen zu haben. Aber nach Bernold's Zeugniß setzte das die ganze Kirche weit und breit in Trauer¹⁶). Es ist nicht unwahrscheinlich, daß Verse eines „rechtgläubigen Hugo“ — vielleicht ist Hugo der Weiße darunter zu verstehen — „an den Hildebrandiner Manegold“ gerade dieser Zeit zuzuschreiben sind. Sehr heftig äußern sie sich gegen den namentlich angerebeten sinnlosen, lügnersischen, vom Irrthum geleiteten, durch Hildebrand Bethörten; aber die Mutter — die Kirche ist gemeint — will ihn zurückrufen, und deren Arme soll jetzt Manegold nicht verachten, da sie ihn heilen kann, die wahre Kirche, nicht die neu angefertigte Lehre, nicht das neue Gesetz. Aus einer Anzahl von Beispielen, von Adam über Saul und David bis zu warnenden Begebenheiten der Papstgeschichte, wo Irrthümer von Päpsten zur Strafe gezogen wurden, reicht der Manegold gegenübergestellte Hinweis bis auf Hildebrand und Turbanus — Urban II. — hinunter¹⁷).

Burgen, II, in den ob. S. 25 in n. 5 citirten Mittheilungen, XXIII, 346—348. Gegen die Vermuthung, daß unter der von Bernold genannten *munitio quaedam* die erste Anlage des Schaffhauser Annot zu erkennen sei, hat sich die neueste Behandlung dieser Frage — Henting, Festschrift des Kantons Schaffhausen zur Bundesfeier am 10. August 1901, 151 — zweifelnd gedußert.

¹⁶) Vergl. über Manegold Bb. III, S. 511—520, zuletzt Bb. IV, S. 431, mit der Aussage Bernold's in n. 25. Bernold erwähnt die Gefangenfetzung: *diu in captione detentus est... unde et tota ecclesia ei longe lateque condoluit* (466) gleich im Anschluß an die in n. 15 erwähnten Ereignisse. Nachher ist Manegold nochmals am 2. August 1103 in J. 5949, des Papstes Paskalis II., als Propst des Klosters Marbach genannt. Im Jahre 1096 war er nach J. 5629, schon als Propst, vor Urban II. nach Tours gekommen (vergl. Bb. IV, S. 469, mit n. 1), um sich die Privilegien von Marbach bestätigen zu lassen; sein Todesjahr ist nicht bekannt (vergl. Francke, in den *Libelli de lite*, I, 300 u. 301).

¹⁷) Mirbt, Die Pöblizistik im Zeitalter Gregor's VII., 66 u. 67, macht sehr wahrscheinlich, daß das polemische Gedicht in leoninischen Versen: Hugo orthodoxus Manegoldo Hildebrandino (*Libelli de lite*, I, 430 u. 431) zu diesem Jahre 1098 zu ziehen sei, wo eine derartige Ergießung haßerfüllten Hohnes auf das Haupt des durch den Kaiser gefangenen gehaltenen Feindes wohl denkbar war (vergl. z. B. v. 5—8: *Tuque tuis verbis plus quam gladio* (es ist vorher vom *gladius* des Goliath die Rede gewesen) *jugulatus, nomine terredas populos, leviter superatus. Lumine mentis eges, egeas cum lumine mentis; te ferus error agit, cum, quo fert error, agaris*). Die in v. 9 erwähnte „Mutter“ — *Mater adest revocans: audi revocamina matris* — ist selbstverständlich die Kirche, die im Sinne des Verfassers die Orthodogie vertritt, wozu der Gegenfatz in v. 32: *O nova lex! o dogma novum, noviter fabricatum!* ausgesprochen erscheint, und bis zu v. 25 reichen die Ermahnungen zur Rückkehr zu dieser Mutter; dann machen von v. 42 an Erinnerungen an Vorgänge aus

Reges von Annona, Jahrb. d. dtsh. R. unter Heinrich IV. u. V. Bb. V. 3

Aus dem nördlichsten Theile Baiern's, dem Nordgau, ist ein Aufstand des Grafen Konrad von Hohenburg gegen Heinrich IV. berichtet, der aber mißlungen sein muß, da er mit der Vertreibung des Grafen endigte. Die Ursache dieser Bewegung liegt im Dunkeln¹⁸⁾.

In einem anderen Theile des Reiches ergab sich eine gegenüber dem bisherigen Stande der Dinge weiter gehende wesentliche Stärkung der Stellung eines treuen kaiserlichen Anhängers in einer mit großer Leidenschaft durchgeführten Streitfrage. Bischof Othbert von Lüttich hatte dadurch, daß Abt Theoderich vom Kloster St. Hubert sich gezwungen sah, auf seine Abtei Verzicht zu leisten, schon einen wesentlichen Sieg errungen; allein jetzt handelte es sich um die Erwählung eines neuen Abtes für das Kloster, und Othbert ermahnte die Mönche ein Mal um das andere, zur Wahl zu schreiten. Sie fiel zuerst auf einen aus ihrer Mitte, Namens Girard; aber als dieser schon auf dem Wege nach Lüttich war, um sich von Othbert weihen zu lassen, erwachte unter seinen Begleitern der Zweifel, ob eine solche Handlung, wegen der auf dem Bischof liegenden schweren Vorwürfe, gesetzliche Kraft haben würde. Das erregte Othbert's heftigen Zorn, und er bot nunmehr die Abtei dem Abte Berengar des St. Laurentius-Klosters zu Lüttich an, der schon vorher auch für St. Hubert in Erwägung gezogen worden

der Papstgeschichte — Liberius, Anastasius II., Vigilius — den Schluß, wonach es von Hildebrand heißt (v. 54): *pari meruisti sorte ligari*, sc. wie Anastasius (vorher in v. 18 u. 19: *Dum vas propinas faciens obliuia mentis, insanire facis caput, Hildebrande, bibentis*); von Urban II. sagen v. 30 u. 31: *Turbanum* (so nach Wattenbach's Conjectur *turbasse fidem, non credo negabis, sed dicis non confessum, verumque probabis*). Während Dümmler, als Herausgeber der Verse (l. c., 430), die Bezeichnung der Person des Dichters ablehnt und Franke, in den *Libelli de lite*, II, 368, wenigstens den unt. bei n. 39 genannten Cardinaldiakon Hugo von der Autorschaft ausschließt, macht es Mirbt, l. c., 67, recht wahrscheinlich, daß Hugo der Weise, der ja den deutschen Boden kannte, der Dichter gewesen sei. Dazu weist dann Mirbt, l. c., auch noch auf das Fragment im letzten Stück (XI) der Briefsammlung der Benonis aliorumque cardinalium schismaticorum contra Gregorium VII. et Urbanum II. scripta hin, das (*Libelli de lite*, II, 421 u. 422) ja so scharf sich gegen die Lehre von der Volkshoheit — *Ut nullus presumat principe vivente aliquem eligere regem und Ut nemo intendat ad interitum regis*, im Anschluß an Capitel des sechsten Concils von Toledo, von 688 — wendet, mit der Schlußfolgerung: *primum quidem in potestate populi est facere sibi regem, quem vult; factum autem repellere non est jam in potestate eius, et sic voluntas populi postea in necessitatem convertitur*, damit also auch gegen Manegold (vergl. *Vb. III*, S. 515 u. 516) kämpft, so daß dann auch die Vermuthung nahe liegt, dieses Fragment, das Mirbt, l. c., 66, bespricht, sei wirklich auch mit Hugo dem Weisen zusammenzubringen. Doch gehört es wohl schon der Zeit zwischen 1085 und 1088 an (Mirbt, l. c., 66).

¹⁸⁾ Die Würzburger Chronik (l. c., 54; Schum, l. c., 40, äußert sich gegen eine solche Zuweisung dieser St. Albaner Nachricht) sagt: *Cuonradus comes de Hohenburg regi rebellat; idcirco expulsus est*. Vergl. Riezler, l. c., I, 875 u. 876, daß dieses wahrscheinlich von der Burg Althohenburg beim Markte Hohenburg, im Landgericht Parsberg, stammende Geschlecht um 1080 zuerst auftritt, die Stelle Konrad's in der Stammtafel nicht nachzuweisen ist.

war. Berengar lehnte ab, erhielt aber den Auftrag, selbst einen Vorschlag für die Besetzung der Abtei zu machen. Er nannte den selbst in der veranstalteten Versammlung anwesenden Mönch von St. Hubert Wired, und dieser, der zwar früher zu den eifrigsten Anhängern des Abtes Theoderich gezählt hatte, nahm jetzt in geänderter Gesinnung die Abtei aus den Händen des Bischofs in Empfang. Allein im Kloster dauerte die Abneigung gegen den Bischof in so heftiger Weise fort, daß Wired, gegen den noch andere Ursachen des Unwillens für die Mönche vorlagen, es nicht wagte, sich sogleich zum Entgegennehmen der Weihe vor Otbert einzufinden. Er hielt sich also zunächst geschickt zurück, und erst als ihn der Bischof ohne Weiteres auf den 23. Januar nach Lüttich berief, gehorchte Wired, zwar auch jetzt noch nicht ohne ernste Bedenken, die Berengar beschwichtigen mußte, mit der Andeutung, die Weihe komme von Gott, nicht von Otbert, dem Anhänger des Kaisers. Zugleich mit Abt Lambert vom Kloster Florennes, auch einem früheren grimmigen Feinde Otbert's, der schon beim Namen des Bischofs ausgespußt hatte, während er sich nunmehr durch ihn diese Abtei sich hatte übertragen lassen, wurde Wired in Lüttich geweiht. Damit war nun freilich der Widerstand in St. Hubert selbst noch nicht beseitigt, und erst als zehn Brüder, die ganz besonders der von Theoderich früher vertretenen Auffassung sich angeschlossen hatten, hinweggegangen waren, vermochte Abt Wired im Kloster festen Fuß zu fassen. So hatte also Otbert seinen Willen durchgesetzt. Allein nochmals griff Theoderich selbst in diese Dinge ein, und er entwarf nun den Plan, die Angelegenheit vor die Entscheidung Urban's II. zu ziehen; er wollte selbst, in Zurückdrängung seiner nunmehrigen Abneigung gegen Wired, mit diesem nach Italien zum Papste gehen und den Versuch machen, durch diesen St. Hubert vom Bisthum Lüttich abreißen und zur freien Abtei umwandeln zu lassen. Doch Wired lehnte es vorsichtig ab, sich in solcher Weise gegen Otbert aufzubäumen, und erklärte, er könne ohne Einwilligung des Bischofs nicht nach Rom gehen, wolle aber sich dessen Entscheidung mit Theoderich fügen, und als ihm bemerkt wurde, Otbert sei als Gegner des apostolischen Stuhls gar nicht als Bischof anzuerkennen, antwortete er, er müsse den als Bischof ansehen, den die Lütticher als den ihrigen betrachten. Theoderich bereute nunmehr seine an Wired gemachten Eröffnungen, und nachdem er die Mittel dazu erlangt hatte, machte er sich allein zu Urban II. auf. In einem längeren Schreiben, das alle Anklagen gegen Otbert und Wired zusammenfaßte, legte er seine Sache dem Papste vor und schloß: „Wir sind also, durch den Rath vieler Frommen bewogen, deren größte Erwartung an unserem Anblick hängt, hieher gekommen, so daß diese entweder aus unserer Tröstung zum Behufe der Verteidigung des wahren Glaubens und der Treue Euch gegenüber wachsen, oder daß, was nicht geschehen möge, sie aus unserer Verlassenheit und Ohnmacht heraus auch selbst abtrünnig werden. Sorget also für Eure Gerechtigkeit, Euren Ruf

und Euer Ansehen, und laffet nicht durch Straflosigkeit die Gewaltthatigkeit der Ungetreuen oder Widerspenftigen sich verstärken!“ Theoderich traf den Papst in Benevent, und am 1. November wurde über Wired die Excommunication verhängt, wie den Mönchen von St. Hubert durch Urban II. angezeigt wurde. Zugleich ging an die Kirche und das Volk von Lüttich ein päpstliches Schreiben ab, in dem die Aufforderung enthalten war, den falschen Bischof, den Eindringling und Mitschuldigen Heinrich's IV. und Wibert's, Othert, zu vertreiben oder ihm den Gehorsam aufzukündigen; daneben wurde unter Androhung der Excommunication jeglicher Verkehr mit Wired verboten und Theoderich die Erlaubniß ertheilt, an bisherige Schismatiker, die sich zur Kirche zurückwenden wollten, die Lossagung von der Excommunication zu geben. Als nun aber Theoderich mit diesem päpstlichen Briefe nach dem Bisthum Lüttich zurückkam, zeigte sich dessen Wirkungslosigkeit in einer Weise, die Othert als Sieger vollends darstellte. Durch gewisse letzte Versuche eines Widerstandes gegen Abt Wired sah sich dieser jetzt veranlaßt, noch ausdrücklicher an den Bischof, dessen Verührung er bisher stets noch vermieden hatte, sich anzuschließen, seine Machtvollkommenheit anzuerkennen. Auch in St. Hubert selbst wurde offen zugegeben, daß die Achtung vor dem päpstlichen Urtheilspruche gering geworden sei¹⁹⁾.

¹⁹⁾ Vergl. über die lehtvorangegangenen Ereignisse im bisherigen Gegenfaze zwischen dem Bischof und dem Kloster St. Hubert, Bd. IV, S. 406 u. 407. Die leitherigen Vorgänge finden sich im Chron. s. Huberti Andaginens., cc. 89—92 (in c. 89 das einberufende Schreiben Othert's an Wired, in c. 90 ein längerer Brief des Abtes Theoderich an denselben, mit den bemerkenswerthen Klagen über dessen Sinnesänderung, und die Eingabe an Papst Urban II. mit einer Darstellung der gesammten Ereignisse seit Bischof Heinrich's Tode, in c. 91 und c. 92 Urban's II. J. 5711 und 5712 eingeschoben) behandelt (SS. VIII, 618—625); vergl. Kroll's, Die Klosterchronik von St. Hubert und der Investiturstampf im Bisthum Lüttich zur Zeit Kaiser Heinrich's IV., 28—32. Als Schlufsergebniß des ganzen so einläßlich, mit einer fülle charakteristischer Einzelzüge, erzählten Kampfes gesteht c. 92 mit Widerstreben ein: sic paulatim apud temere tumultuantes animos et apostolica sententia viluit, et favor tuendae veritatis refriguit. In c. 88 (618) ist eine, wegen der Analogie anderer Fälle — vergl. Bd. I, S. 495 u. 496, die Proceffion der Mönche von Stablo mit dem heiligen Leibe des Remaclus nach Aachen 1066 — bemerkenswerthe Episode aus dem Zwiste zwischen Othert und den Mönchen von St. Hubert erzählt, wie sie — licet nimis inconsulte, wie der Autor selbst einräumt — nudis pedibus et operto capite mit dem Leibe des heiligen Hubert sich zu Othert auf den Weg machten, aber durch den Bischof, der der Proceffion entgegenpöngte, mit Schlägen aus einander getrieben wurden; auch darin erinnert diese Geschichte an die ähnliche des Remaclus (vergl. Bd. II, S. 50), daß, als die Mönche von St. Hubert ihren heiligen Leib an seinen Ort zurückgebracht hatten, sie einen wunderbaren Wechsel im Gewichte desselben spürten: Cuius evectio cum maximi fuisset ponderis, revectione vero levissimi, probavit eandem evectioem sibi displicuisse et revectionem placuisse — und daß er dann — positum super altare beati Petri — per octo dies nullo modo potuit loco suo reponi, quasi quamdam satisfactionem exigeret huius suae remotionis (Othert's Bestrafung hiesür sei geschehen am Jahrestage dieser Beleidigung des heiligen Hubert in seiner Gefangenfetzung und Mißhandlung auf Schloß

In der Reihe der Bischöfe traten für die Kirchen von Freising und Prag Veränderungen ein. Bischof Meginward, der in so eigenthümlicher Weise schwankend zwischen den schroffen Gegensätzen sich gezeigt hatte, starb am 28. April, und ihm folgte alsbald Heinrich, der einem bairischen gräflichen Hause entstammte, für die Freisinger Kirche nach, am 28. Juni; nach einer späteren allerdings höchst leidenschaftlich gehaltenen Anklage des Erzbischofs Konrad von Salzburg wäre seine Einsetzung in schroff gegen die Ordnung verstößender Weise geschehen²⁰). Der Tod des Bischofs Cosmas von Prag fiel auf den 10. December; wenigstens nach der wortreichen Klage des gleichnamigen böhmischen Geschichtschreibers, der ihn selbst kannte, hinterließ er ein treffliches Andenken²¹).

In Schwaben schloß ein angesehenes weltlicher Herr sein Leben, Graf Siutold von Achalm, am 18. August. Sein großer Eifer für die Kirche war von ihm in der mit dem Bruder Cuno gemeinsam vollzogenen Stiftung des Klosters Zwifalten bewiesen worden, und dann hatte er selbst in dessen Mauern dem weltlichen Leben entsagt und 1092 nach dem Tode des Bruders die ererbten Güter sogleich an das Gotteshaus übergeben. Hier wurde denn auch sein Andenken in der hingebendsten Weise in Ehren gehalten. Von den Geschichtschreibern des Klosters im zwölften Jahrhundert bewahrte besonders der zweite, Abt Berthold, noch einige Züge aus dem Leben Siutold's, vor dessen Eintritt in Zwifalten, auf, und nicht

Durbuy, durch den Grafen Heinrich von Durbuy, den Neffen des Grafen Albert von Namur: sed et quamdiu extunc superfuit, numquam adversitatibus et dedecorosis oppressionibus caruit).

²⁰) Vergl. über Meginward Bb. IV, S. 289 n. 32, 390. Die Annal. s. Stephani Frisingens. sagen: Meginwardus episcopus obiit in 4. Kal. Mai, in qua etiam die prius nos dispersit (eine auch für Meichelbeck, Historia Frisingensis, I, 287, der eine Beziehung auf Kloster Weihenstephan annimmt, nicht genauer erhellte, jedenfalls aber abgeneigt lautende Angabe). Henricus episcopus successit in 4. Kal. Jul. (SS. XIII, 58). Die Beifügung zu Conradi sacristae Lib. tradit. Frisingens. bietet die gleichen Daten und noch dazu: Meginhardus . . . pro episcopatu altercatus est cum quodam Herimanno et obtinuit (SS. XXIV, 321). Ueber Heinrich, der, gleich den Grafen Friedrich und Konrad von Weilenstein (im Viertel ob dem Wienerwalde), von dem Grafen Friedrich von Tengling (nördlich vom Wagingerse) abstammt (vergl. Riezler, I. c., 861), sagt ein später geschriebener, durch Meichelbeck, I. c., 300 u. 301, mitgetheilte und etwa zu 1116 angefertigter Brief des Erzbischofs Konrad von Salzburg, daß die Einsetzung in nicht kanonischer Weise geschehen sei, in lauter Besetzung der miserabilis matris vestrae (sc. der filii der Freisinger Kirche) miseria ac patriae desolatio inaudita, wo es z. B. heißt: Vineam vestram aper de sylva omnimoda desolatione vastavit et singularis vere ferus in flagitiis nulli comparabilis non pascendo contrivit und: Ecce lupus non per ostium, qui Christus est, sed aliunde, ut macet et perdat, in ovile, sicut omnibus patet, ingressus (etc.), weiter: Vos inutilem, haereticum, ecclesiasticarum rerum distractorem tolerando fovetis et fovendo toleratis. Von Heinrich's Wahl sprechen Annal. Mellicens, Cod. Zwetlens. (SS. IX, 500).

²¹) Cosmas, Chron. Boemorum, Lib. III, c. 6, wo als Todestag 4. Idus Decembris genannt ist, überhäuft den gestorbenen Bischof mit einer wahren Fülle rhetorisch geschmückter Lobsprüche (SS. IX, 104). Die Annal. Pragenses setzen Cosmas' Tod und Hermann's Nachfolge schon zu 1097 (SS. III, 120).

ohne Genugthuung merkte man da an, daß der Graf einzig einmal gegen Heinrich IV. sich zu einer Gewaltthatigkeit habe hinreißen lassen, in der räuberischen Besetzung einer schwäbischen Stadt und der Anlage einer Befestigung behufs Festhaltung der Eroberung, was übrigens nicht als ein Raub anzusehen sei, da Liutold so nur eine anderweitige durch Heinrich IV. ihm zugefügte Schädigung vergolten habe. Da Liutold durchaus in ehelosem Stande geblieben war — die Mönche sollten bis zum letzten Besitztum seine Erben sein —, war mit ihm das Haus Achalm im Mannesstamme erloschen²²⁾.

²²⁾ Vergl. über Liutold, *Vb. IV*, S. 349 u. 350, 387. Bernold erwähnt erst zu 1099 (schon zu 1097, gleichfalls irrig, die *Annal. Neresheimens.*: Liutoldus comes de Achalemen obiit, SS. X, 21) mit dem Todestage 15. Kal. Septembris den Tod des bonae memoriae comes, jam diu aeger pedibus, sed in causa sancti Petri contra scismaticorum pravitatem propugnator indefessus, tandem ex seculari dignitate in monachicam religionem transmutatus und das ehrenvolle Begräbniß in Zwifalten, quod ipse in proprio allodio de propriis bonis fundavit, et in quo se ipsum monachum fecit (466 u. 467). Doch haben die Zwifalter Angaben für das Jahr den Vorzug, *Annal. Zwifaltens.*, wo Liutold comes et monachus heißt, *Annal. Zwifaltens. major.*, wonach Liutoldus comes hic ornato sine quievit; Ortlieb widmet im *Chronicon*, Lib. I, das ganze c. 15 dem auch zu 1098 angeführten obitus Liutoldi comitis, wo zuerst vom gottseligen Ende, wie der Sterbende auch noch sein Leibes — septem pelles ovinas . . . quas duobus famulis suis, qui eum in sella gestatoria portare consueverant, donare rogavit — hingab, dann vom Begräbniß in nostro capitulo in sepulchro majorum videlicet patris ac fratrum suorum gerebet wird, zuletzt sehr einläßlich darüber, quid a nobis agatur pro eius requie; Berthold handelt im *Liber de constructione monasterii Zwivildensis* in c. 6 in ähnlicher Weise von Liutold, kurz vom Tode, dagegen vorher einläßlicher von seinem Grundsatze: nullum militem huic coenobio tradidit, nec ab alio aliquo talem suscipi salubri consilio premonuit. Dixit etenim, milites maximam occasionem destructionis monasteriorum et quietis monachorum perturbationis fore, maximam penuriae et paupertatis causam milites esse (das wird dann noch weiter ausgeführt), dann von seinem Wesen, wie er schon im weltlichen Leben valde religiosus nec uxorem vel concubinam habens omnino . . . castus, aber streng in der Ausübung der Gerechtigkeit: Nullus furem vel latronem captum de manibus eius incolumem liberare potuit — gewesen sei, daß er in dem humile habitaculum . . . prope monasterium . . . per continuos sex annos cum omni jucunditate et laetitia mit den Mönchen lebte, aber ganz besonders noch, daß er einzig gegen Heinrich IV. eine Gewaltthatigkeit begangen habe: regi Heinricho . . . Nirtingin oppidum (doch ist in Nürtingen das Bisthum Speier laut St. 2308, Heinrich's III., seit 1046 begütert) aliaque in suis finibus posita preoccupando rapuit et forti presidio, quandiu gladio accinctus fuit, eo invito tenuit, quod etiam non rapinam arbitratus esse, ut ipse dixit, quoniam idem rex eo quod ei communicare noluit, villas Bachilingin, Notzingin atque omnia, quae in orientali Francia in beneficio de episcopatu Wirzburg habebat, plus quam mille mansus ei abstulit (SS. X, 54, 82 u. 83, 100 u. 101). Wie sehr Liutold's Andenken in Zwifalten inmitten stand, zeigt, daß nicht nur sein Todestag — fundator huius cenobii —, allerding's auf einer Tafel erst später wieder eingetragen, sich findet, sondern daß auch bei anderen Namen, bei der Schwester Beatriz, dem Bruder Gottschalk, der Mutter Adelheid, dem Vater Rudolf, der Schwester Mahtkilt, sogar bei Unruoch — proavus Liutoldi comitis —, ganz ausnahmsweise zu den betreffenden Todestagen die Verwandtschaftsbeziehung zu Liutold hervorgehoben ist (*Necrol. German.*, I, 258—251, 253, 259, 261, 265).

Papst Urban II. bezieht während der ganzen ersten Hälfte des Jahres seinen Aufenthalt in Rom, und aus dem Lateran, wo er seinen Sitz hatte, gingen auch für deutsche geistliche Stiftungen, für die schwäbischen Klöster Wiblingen und Weingarten, für die Gründung des verstorbenen Bischofs Adalbero von Würzburg, Götweih, Schutzbriefe, Bestätigungen der Freiheiten und Besitzungen ab. Nach Bernold's von Freude erfüllter Aussage feierte der Papst — am 28. März — das Osterfest mit großer Pracht²³⁾. Dagegen lag allerdings noch immer die Engelsburg in den Händen der Anhänger des Gegenpapstes, und ebenso war Clemens III., wenn er nun auch mit der Festung Argenta die Beherrschung des Ueberganges über den Po einbüßte, stets noch im Stande, den nach Rom ziehenden Pilgern Nachstellungen zu bereiten; freilich dem Erzbischof Anselm von Canterbury, von dem das Gerücht ging, er sei mit reichen Schätzen an Gold und Silber zu Urban II. auf dem Wege, war es gelungen, dieser Gefährdung glücklich auszuweichen, wenn auch die Angst vor einem Ueberfall nach dem Zeugniß des Begleiters, des Kappellanes Cadmer, anfangs groß gewesen sein muß²⁴⁾. Auch in der Lombardei war im Frühjahr die Sache Urban's II. durchaus nicht unangefochten; als im April der zum Bischof von Brescia erhobene Cardinal Hermann als Legat des Papstes in Mailand mit dem Erzbischof Anselm eine Synode veranstaltete, war dieselbe von den Sprengelbischöfen nur schwach besucht, und die Klage

²³⁾ J. 5697 und 5698 sind (vom 3. April) für Wiblingen und für Götweih. J. 5701, vom 30. des Monates, für Weingarten, möchte von Druffel, l. c., 16 n. 3, was wenigstens den Inhalt betrifft, wenn auch die Form zweifelhaft erscheint, als in Betracht fallend auffassen, zumal da Paschalis II., in J. 6017, 1105, den Inhalt bestätigt. Wie von Druffel richtig hervorhebt, ist der Inhalt von J. 5701 für die Bemessung der Stellung des eben erst mit dem Kaiser veröhnten Herzogs Welf zu Urban II. von Wichtigkeit: er wird da vom Papste, dem er für den heiligen Petrus die Abtei zum Schutze übertrug, dilectissimus filius noster genannt. Bernold spricht von dem cum magna gloria durch den Papst begangenen Kirchenfeste (465).

²⁴⁾ Vergl. wegen der Engelsburg Bb. IV, S. 472, und wegen Argenta ob. S. 18, mit n. 27. Cadmer sagt in der Historia novorum in Anglia, Lib. II: Inter hec Romam usque vulgatum est, archiepiscopum Cantuariae, primatem Britanniae, multo auri et argenti pondere honestum mare transisse, Romam pergere. Accensi ergo nonnulli cupiditate non bona, viam observant, exploratores ponunt, laqueos parant, ut eum capiant. His tamen quam maxime homines Alamannici regis intendebant ob dissensionem, que fuerat illis diebus inter papam et ipsum. Supererat quoque ea tempestate Wibertus archiepiscopus Ravennas, qui de apostolatu, quem contra jus invaserat, pulsus, omni religiosae personae Romam petenti per se suosque modis quibus poterat struebat insidias. Unde quidam episcopi, monachi et religiosi clerici, ea saeviente persecutione, capti, spoliati multisque contumeliis affecti, necati sunt; dann berichtet er von der Aussage von Mönchen, im März, zu Apremont bei Chambery, über die Gefahren für nach Rom reisende Geistliche: viam istam quam aggredimini nullus in habitu religioso peragere potest, quin capiatur multisque injuriis afficiatur (SS. XIII, 140, 141).

wurde laut, daß gegen die Pataria in mehreren Städten der Sieg durch deren Widersacher gewonnen worden sei²⁵).

Clemens III. weilte während des Sommers — für Mai und Juni ist es bestimmt bezeugt — in Ravenna²⁶). Auf den Herbst nahm er, nach Vercelli, eine Synode in Aussicht, die sich da am 9. October versammeln sollte; Erzbischof Ruothard von Mainz wurde, wie schon erwähnt, angewiesen, dort sich einzustellen, und der Papst erwartete dabei den Cardinaldiakon Hugo, weiter den Bischof Wibio von Parma und andere Teilnehmer zu sehen²⁷). Ob freilich diese Synode, deren Zusammentritt auf Anordnung des kaiserlichen Papstes, so weit westlich von Mailand auf lombardischem Boden, einen großen Erfolg gegenüber der Pataria bedeutet hätte, wirklich zu Stande kam, ist nicht bekannt.

Urban II. verließ Rom, wohl im Mai, und begab sich nach Unteritalien, wohin ihn die höchst schwierig gewordenen Beziehungen des römischen Stuhles zu den normannischen Fürsten riefen. Graf Roger von Sicilien war da zu einer so großen Gewalt emporgestiegen, daß er über den Bereich der Insel Sicilien immer entschiedener auch auf das Festland hinübergriff und hier der Machtstellung des Papstthums entgegenzutreten begann. Dadurch, daß Urban II. den Bischof Robert von Trina zu seinem Legaten für Sicilien ernannt hatte, war Roger's lauter Zorn erregt worden, so daß er sich weigerte, den Bischof als solchen anzuerkennen. Allerdings mißlang dann 1096, weil Boemund und Lantfred, indem sie den Kreuzzug als Vorwand ergriffen, über das Meer hinweg wieder nach dem byzantinischen Reiche aufgebrochen waren, die mit vereinigten Kräften von allen normannischen Fürsten begonnene

²⁵) Die Acten der Synode zu Mailand stehen bei Giulini, *Memorie della città e della campagna di Milano ne' secoli bassi*, IV, 539—542 (vergl. dazu im Texte 362 ff.), wo unter den Anwesenden Brixienensis electus aufgeführt ist. Die Verhandlungen richteten sich besonders auch gegen simonistisch erhobene Bischöfe des Mailänder Erzbischofs, so beispielsweise gegen Obertus inceptor Brixienensis, ebenso gegen die ähnlichen Arnulphus Pergamensis, Gregorius Vercellensis und andere, dann gegen den hochadeligen Sandulf (de Carcano): eo quod crudeli et inaudita praesumptione Cumanam ecclesiam contra apostolicam ordinationem invasit. Sandulfus von St. Paulus in Compito erzählt von Brescia in der *Historia Mediolanens.*, c. 2, von Erzbischof Anselm: neglexit Obertum agnomine Baltricum, qui propter investituram Brixienensis episcopatus, quam a rege suo Henrico susceperat, Armano repugnabat, et Armanum, qui se in archiepiscopum elegit, in episcopum Brixiensem ordinavit (SS. XX, 21).

²⁶) Vergl. Röthde, *Wibert von Ravenna*, 92, über die Thätigkeit des Papstes im Sommer zu Ravenna, ebenso J. 5338, eine Verfügung, die aber nur von Localer Tragweite ist.

²⁷) Das nach n. 12 (ob. S. 30) zu 1098 zu stellende Schreiben Clemens' III. J. 5337 an Ruothard schließt: Tibi . . . praecipimus, ut ad synodum in festo sancti Dionisii Vercellis celebrandam venias et omnes suffraganeos tuos per eandem obedientiam admoneas. Ebenso sprach Clemens III. von der Synode in dem unt. in n. 33 erwähnten Lib. VII. der *Gesta Romanae ecclesiae* in den Worten: cupimus te (cum Parmensi episcopo sive cum aliquo alio) synodo quam facere statnuimus, interesse.

Belagerung der abgefallenen Stadt Amalfi; Graf Roger ließ nach dem Weggange des Neffen und seines Begleiters von dem Unternehmen ab, so daß auch Herzog Roger jetzt Verzicht leisten mußte. Dann aber griffen die Weiden, Oheim und Nefse, wieder zusammen und richteten jetzt ihre Anstrengungen gegen Capua, um diese Stadt, die nach dem Tode des Fürsten Jordanus dessen Sohne Richard den Gehorsam abgefaßt hatte, diesem wieder zu unterwerfen und dabei auch den eigenen Vortheil zu wahren; denn Richard hatte dem Gebieter über Sicilien, dem Grafen Roger, den Erwerb von Neapel versprochen und sich in die Lehenshohheit des Herzogs Roger begeben. So brach denn auch Graf Roger gegen Capua hin auf, und auf dem Wege dahin berührte er Benevent, dessen Besitz ihn ebenfalls anlockte. Als er vor den Mauern lagerte, schickten die erschrockenen Städter eine reichliche Geldzahlung und ein Geschenk von edeln Rossen zu ihm hinaus, so daß er zunächst wieder abzog. Dann legte sich die normannische Kriegsmacht, des Grafen und des Herzogs, schon im April vor Capua²⁹⁾.

Urban II. wollte vor Capua seine Vermittlung eintreten lassen, und so erschien er — schon vor ihm war auf die Einladung des Herzogs Roger hin Erzbischof Anselm von Canterbury eingetroffen — in dem Lager der beiden Fürsten vor der Stadt. Doch erreichte er nichts von dem, was er sich vorgesetzt hatte. Zwar kam es durch sein Dazwischentreten zum Versuch einer Verhandlung zwischen den Belagerern und den Capuanern; aber dieser scheiterte an der Weigerung der Städter, und ein Vorwurf fiel dabei auch auf Urban II. selbst, insofern als er eben der Unterhändler dafür gewesen war. Der sicilische Geschichtschreiber erklärt das durch diesen Mißerfolg bedingte Zurückweichen des Papstes damit, daß dieser den unentbehrlichen Werth des Grafen Roger für Rom und für Italien klar erkannt habe — denn nur die Furcht vor dem Grafen schreckte in diesen Gebieten die Mehrzahl vor Anmaßungen zurück —, und so habe er sich damit begnügt, den drei mit der Belagerung beschäftigten Fürsten seinen Segen zu hinterlassen, und sei aus der Gegend von Capua hinweggegangen. So konnte die Belagerung ungestört fortgesetzt werden, und schon im Sommer, in Furcht gesetzt durch die ernstesten Maßregeln zur Erzielung der Einnahme der Stadt, bequemen sich die Capuaner, unter Anrufung der Vermittlung des Grafen Roger zur Unterwerfung unter Richard,

²⁹⁾ Diese inneren Angelegenheiten in den normannischen Staaten — vergl. schon in Bb. IV, S. 283, wegen des Abfalls von Capua, S. 523, wegen der Belagerung Amalfi's — sind hier nur kurz zu erwähnen. Die hauptsächlichsten Nachrichten darüber enthalten Gaufrédus Malaterra, *Historia Sicula*, Lib. IV., cc. 24, 26, 29 (Muratori, *Script. rer. Italic.*, V, 598 u. 599, 600 u. 601) und Eupus Protospatrius, 1096 — über Amalfi —, 1098 — über Capua: *comprehensa est Capua a Rogerio comite mense Maji* (SS. V, 62 u. 63), was aber durch n. 31 (a. E.) widerlegt wird. Von der Wiedergewinnung Capua's durch Richard und Herzog Roger — *aestivo tempore* — spricht auch Petrus, *Chron. monast. Casin.*, Lib. IV, c. 10 (SS. VII, 764).

den Sohn ihres früheren Gebieters. Dann zogen Graf Roger und Herzog Roger, denen Richard seinen Dank aussprach, von Capua ab²⁹⁾.

Urban II. hatte sich zunächst nach Aversa, hernach nach Benevent begeben³⁰⁾; ohne Zweifel führte ihn nach dieser Stadt die ängstliche Sorge, daß die herrschsüchtige Habgier des Gebieters von Sicilien hier nochmals eingreifen möchte, und er wollte der drohenden Einbuße rechtzeitig den Riegel schieben. Jetzt aber erfuhr er den weiteren Verlauf der inzwischen für Capua eingetretenen Ereignisse, sowie daß die beiden Roger, Oheim und Nefte, sich nach Salerno begeben hätten. Um jeden Preis wollte nun der Papst den Grafen sprechen, ehe er nach Sicilien zurückginge; es galt, ihn zu besänftigen, das gute Verhältniß zu dem rücksichtslosen und selbstsüchtigen Fürsten, wenn auch Opfer nothwendig würden, herzustellen. So geschah es. Urban II. kam nach Salerno, begleitet von hohen Geistlichen, und in der Art und Weise, wie er nunmehr hier mit dem Grafen Roger verkehrte, sich ihm entgegenkommend erwies, trat auf das deutlichste zu Tage, in welchem Grade der Papst gewillt war, den Fürstenden zur Güte zurückzubringen. Am 5. Juli gab der Papst unter Widerruf der von ihm ausgesprochenen Ernennung des Bischofs von Trina, als Legat von Sicilien, dem Grafen Roger und seinen Erben das Recht, daß in Zukunft ohne ihre ausdrückliche Einwilligung kein Legat für Sicilien bestellt

²⁹⁾ Von Urban's II. Versuch redet Gaufridus Malaterra eingehend in c. 27 und läßt erst danach in c. 28 die Uebergabe Capua's und die Zurückstellung an Richard folgen (l. c., 601). Nach dem am 9. Juni vor Capua gegebenen Privileg — in n. 81 — muß Urban's II. Vermittlung nothwendigerweise auch in diesem Monate, jedenfalls vor der Uebergabe, geschehen sein (nach Gaufridus Malaterra, c. 26, l. c., 600, brach Graf Roger prima hebdomada Aprilis aus Sicilien auf). Bei Cadmer, l. c., und in dessen Vita Anselmi, Lib. II, cc. 45 u. 46 (SS. XIII, 141 u. 142), tritt ganz einseitig Erzbischof Anselm in den Vordergrund, vor dem Papste, in der *Historia novorum in Anglia* in den Worten: *Rogerus dux Apuliae . . . Capuanam civitatem a sua dicione resilientem obsidebat. Et audita fama Anselmi, directis nunciis, rogavit eum venire ad se, cupiens illum videre* — Ankunft vor Capua . . . *Plures exhinc dies in obsidione fecimus . . . , wonach erst die Erwählung von Urban's II. Eintreffen folgt: Cum autem inter hec sedis apostolicae pontifex Urbanus illo adventaret . . . , weiter: Obsidione dehinc soluta, Anselmus cum papa ad Aversanam civitatem vadit. Der Bericht des Gaufridus Malaterra verschleierte Urban's II. Niederlage ein wenig — Quod (daß Nichteintreten der Capuaner am dies disputandi) audiens vir apostolicus et quia haec ab illis exequendi internuntius fuerat, aliquantulum erubescens, gladio beati Petri animadvertens interminatur, parti nostrorum ex toto favendo se contulit, constantiam comitis in fortia exercenda per plurimum laudans vitamque eius omni cura Romae et Italiae pernecessariam asserens . . . Apostolicus itaque ecclesiasticis negotiis plus quam expeditionalibus exercitiis intentus, totalibus tumultibus mente declinatis, his tribus principibus, sed et omni exercitui apostolica benedictione concessa . . . secessit —, läßt aber den wahren Sachverhalt gut durchblicken.*

³⁰⁾ Ueber die Berührung Aversa's vergl. die Stelle aus Cadmer in n. 29, wo nur irrig vorausgesetzt wird, Urban II. sei erst nach Beendigung der Belagerung Capua's von dort weggegangen. Daß der Papst Beneventum secessit, steht am Ende des in n. 29 citirten c. 27 des Gaufridus Malaterra.

werden solle, daß vielmehr sie selbst an Stelle der Legaten die ihnen übermittelten päpstlichen Befehle zur Ausführung bringen dürften; ferner wurde festgesetzt, daß, falls der Papst einen Legaten behufs Geltendmachung der Rechte der römischen Kirche aus sende, ein Provincialconcil von Sicilien oder Calabrien über dessen Forderung unumschränkt zu entscheiden habe, ebenso daß, wenn der Papst eine allgemeine Synode berufe und Bischöfe und Äbte aus Roger's Gebiet dazu einlade, dieser diejenigen zu schicken das Recht habe, die er auslese, die anderen aber zum Dienste der eigenen Kirchen zurückbehalte. In einer Weise, die also die Kirche der von Roger beherrschten Länder einfach dieser Verfügung unterwarf, hatte demnach Urban II. in geradezu unerhörter Bereitwilligkeit dem normannischen Fürsten Sonderrechte eingeräumt, um nur dessen geneigte Stimmung für sich zurückzugewinnen⁸¹). Dazu kam dann noch im gleichen Monate eine weitere aus Salerno selbst gegebene Gewährung des Papstes für die dortige erzbischöfliche Kirche. Der Primat über die Kirchen von Acerenza und Cosenza und deren

⁸¹) Die abermals äußerst bezeichnende Erzählung des Gaufridus Malaterra, in c. 29, lautet: Papa . . . gaudet de fraude compressa et de pace confecta (sc. vor Capua); sed quia ducem et comitem Salernum secessisse audierit, nolens comitem, donec sibi loquatur, versus Siciliam remeare, illorum accelerat. Viensque cum archiepiscopis apud sanctum Matthaëum, ut cum debito honore eum acciperet, cum processione praestolatur, et tamen propter amicabilem venerationem, quam versus comitem habebat, primum ad eius hospitium eum amabiliter visum vadit, diuque eius colloquio usus, ad processionem quae praestolabatur, suscipiendus accessit, in crastinumque convenientes, alter alterius colloquio cum maxima dilectione fruuntur. Sed quia ipse apostolicus . . . perpendens hoc (hier folgt die Erwähnung der comite inconsulto vorher geschehenen Ernennung des Bischofs Robert als Legat für Sicilien) comitem graviter ferre et nullo modo, ut stabile permaneat, assentire, cognoscens etiam, ipsum comitem in omnibus negotiis ecclesiasticis exequendis zelo divini ardoris exferrescere, cassato quod de episcopo Trainensi fecerat, legationem beati Petri super comitem per totam Siciliam vel habendam haereditas ponit: danach kommt die nähere Ausführung der Verfügung, unter Befugung von J. 5706, Urban's II., vom 5. Juli (l. c., 601 u. 602). Ähnlich sagte später, 1117, Paschalis II. in J. 6562 gegenüber Roger II.: antecessor meus patri tuo legati vicem gratuita benignitate concessit. Mit Langen, Geschichte der römischen Kirche von Gregor VII. bis Innocenz III., 204 — diese Gewährung ist da als Grundlage der späteren sogenannten Monarchia Sicula in das Licht gestellt —, n. 2, ist zu dem betreffenden Sage von J. 5706 die Erklärung aus dem vorangehenden Text des Gaufridus Malaterra: si qua Romanae ecclesiae juris exequenda fuerint, chartulis a Romana sede in Siciliam vel Calabriam directis per ipsos consilio episcoporum earundem provinciarum authentice definiantur zu ergänzen. Vergl. insbesondere E. Caspar, Die Gründungsurkunden der sicilischen Bistümer und die Kirchenpolitik Rogers I. (1082—1098) (Berliner Dissert., 1902), 53 u. 54, mit dem Hinweis auf den durch P. Rehr mitgetheilten Brief Urban's II. an die sicilischen Getreuen über die Klage Bischof Robert's im Lager vor Capua, vor Urban II. und Roger, über seine Verhaftung, sowie über die augenblickliche scheinbar nachgiebige Haltung des Grafen gegenüber dem Bischof (Nachrichten d. kgl. Gesellsch. d. Wissensch. z. Göttingen, Philol.-histor. Cl., 1899, 310 u. 311: Privileg. de libertate Messanens. eccles., bei Capua, 9. Juni 1098 — Urban II. sagt: Dum exercitu Normanorum Capuanae civitatis populus obsideret et nos pacis spe inter ipsos componendae illuc venissemus . . .).

Sprengelbischöfe wurde an Erzbischof Alfano, auf Bitte des Herzogs Roger, übertragen und dabei an die Anwesenheit und den Tod des Papstes Gregor VII. in Salerno erinnert, dessen ausgezeichnetes Leben und herrliche Lehre die römische Kirche verkündige, das ganze Abendland anerkenne, die darnieder gestampfte Frechheit der Tyrannen bezeuge; ebenso gedenkt aber auch der Papst dabei dessen, wie er selbst in verschiedenen Verfolgungen des römischen Stuhles durch die hingebende Gefinnung des Herzogs Robert und seines Sohnes Roger zu Salerno Ruhe und einen Hafen gefunden habe²²⁾.

Während Urban II. in solcher Unterwürfigkeit, um nicht die Anlehnung an die normannische Waffenhilfe zu verlieren, den Winken des Bruders und des Sohnes des verstorbenen Herzogs Robert nachkam und noch auf längere Zeit an die unteritalischen Landschaften gefesselt war, geschah in seiner Abwesenheit in Rom eine neue ernsthafte Bedrohung seiner dortigen Machtstellung²³⁾.

²²⁾ Das ist der Inhalt des lang gehehnten J. 5707. In J. 5708 ist, vom 6. August, in superiori camera palatii Salernitani archiepiscopatus, noch eine Handlung bezeugt, in der Urban II. vor Alfano zurückwich: confessus est culpam suam (so steht im parallel stehenden Stück Nr. 198 in von Flugl-Farittungs Acta pontificum Romanorum inedita, II, 164 u. 165), nämlich indem er auf Vorstellungen des Alfano hin erklärt, er habe das Kloster Sa Caba gegenüber der Kirche von Salerno in unwissentlicher Weise zu sehr mit Vorrechten ausgestattet, so daß er diese für ungültig erkläre.

²³⁾ Für die Ereignisse in Rom im August und deren Folgen kommen von den Gesta Romanae ecclesiae in Betracht: mehr nur mittelbar zuerst Lib. IV. Venerabili episcopo Prenestino U(goni) U(go) cardinalis diaconus mit der Meldung, der Briefschreiber sei von Urban II. abgefallen, und der Begründung dieses Parteiwechsels (Libelli de lite, II, 403—405), dann aber direct Lib. V. — cunctis fidelibus — eine Proclamation über die Vorgänge im August, eröffnet durch die Zeile: Litterae, quibus vocati sunt Hildebrandini heretici ad audientiam, das Ganze verfaßt Ende August oder im September (405—407), Lib. VI. Romanus cardinalis omnibus fidelibus, mit der Anklage gegen Urban II. und dessen Anhang, daß sie sich nicht rechtzeitig rechtfertigten, vom Herbst (Mirbt, l. c., 64 n. 4, zeigt, daß die Worte von dem sacer conventus nicht auf die Augustsynode, wo ja die Citation beschloffen wurde, sondern sehr wahrscheinlich auf eine etwas spätere Versammlung zu beziehen seien) (407 u. 408), Lib. VII. C(lemens) . . . U(goni) cardinali, ein Irzbrief Clemens' III. wegen der Wirkung des erst in Lib. X folgenden Briefes, vor 9. October geschrieben (408), Lib. VIII, der schon Bd. IV, S. 442, in n. 6, erwähnte große Protest der Cardinale gegen Urban's II. Beschlüsse der Synode von Piacenza von 1095, auch vom Herbst (408—416), Lib. IX. U(go) venerandis patribus domno B(enoni) et domno R(omano), doch auf einen weiteren Kreis berechnet, nach der Augustsynode und vor der zweiten Citation, wohl schon Ende August geschrieben (416—417), Lib. X. Venerabili comitissae M(atildae) H(ugo) fidelis servus Romanae aecclesiae, der Versuch des Cardinaldiacons Hugo, Rathilfe von der Seite Urban's II. hinweg zu der Gegenpartei zu ziehen, jedenfalls vor Lib. VII anzusehen (417—421). Die gesammten hier in Betracht kommenden Vorgänge stellte ganz besonders Schnitzer, Die Gesta Romanae ecclesiae des Cardinals Beno und andere Streitchriften der schismatischen Cardinale wider Gregor VII., 15—26, in das Licht. Daß die

Die auf der Seite des kaiserlichen Papstes Clemens III. stehenden Cardinäle und ihre Anhänger unter der Geistlichkeit, unter dem Adel und dem Volke von Rom versammelten sich an drei auf einander folgenden Tagen, am 5., 6. und 7. August, in drei verschiedenen Kirchen, bei St. Blasius, bei St. Gelsus, in Santa Maria Rotonda⁸⁴). Als Theilnehmer sind die Bischöfe Adalbert von Silva Candida, Johannes von Ostia, Hugo — der Weiße — von Palestrina, Albert von Nepi, die Cardinalpriester Beno, Romanus, Guido, Octavian, der Primicerius Paulus, die Äbte von St. Silvester, St. Nikolaus und St. Pantradius genannt, weiter die angesehenen Laien Theobald, der Sohn des Chinchius⁸⁵), und Ubalricus von St. Eustachius. Am letzten der drei Tage sprachen die Versammelten über Hildebrand's Kegereien und über deren Anhänger ihre Verdammung aus, luden aber, unter Zusage freier Geleites, diese Gegner ein, durch ihre Leiter, Rainer⁸⁶) und Johannes von Burgund, ihre Sache zu führen. Die Frist für diese Vertheidigung sollte bis zum 1. November dauern, und das Geleit war auch für den Fall, daß die Gegner dabei unterliegen sollten, für den Rückweg gegeben. Da nun dieser Einladung kein Gehör geschenkt wurde, fand — wohl recht bald nach der ersten — eine zweite Versammlung statt, auf der jetzt die Gegner förmlich vor eine um den 1. November abzuhaltende Synode geladen wurden; dabei wurden, wie es in der an die Verurtheilten gerichteten Erklärung ausgesprochen steht, „in der Mitte der Kirche,

ganze Gruppe von Schriften jetzt 1098, oder sicher nicht lange nachher, zusammengestellt worden ist, bewies schon Giesebrecht, III, 1064, dem sich Dümmler, in n. 3, zu 366, der Ausgabe R. Francke's in den Libelli de lite (l. c.) anschließt, im Gegensatz zu R. Francke selbst, der, im Anschluß an eine Erklärung des früheren Herausgebers Sudendorf, wo — Registrum, II, 116 — Lib. X zu 1112 angeführt wird, die Anlage der Sammlung diesem Jahre zuschreiben wollte. Die Bezeichnung für die ganze Sammlung ist nach n. a) zu 369 der Titel: Gesta Romanæ ecclesie contra Hildebrandum; doch ist (nach Mirbt, l. c., 59 n. 3) der Specialtitel der in Bb. IV, S. 97 ff. u. 339 ff., behandelten beiden ersten Bücher: Liber de Romanæ ecclesie gestis dann die Gesamtbenennung für die Sammlung geworden.

⁸⁴) Eine Kirche San Biagio (di Materassari) liegt im nördlichen Theile des linksiberinischen Rom, eine zweite (alla Pagnotta) ebenso nahe am Tiber im nordwestlichen Theile, in der Via Giulia, eine dritte in Trastevere hart am Flusse; die Kirche San Gelsus ist nicht gar weit von der zweiten der eben genannten Kirchen, nahe gegenüber der Engelsburg; Santa Maria Rotonda ist das Pantheon (vergl. Bb. IV, S. 184, mit n. 39). Die drei Versammlungsorte scheinen also alle unweit von einander gewesen zu sein. Auch die St. Eustachius-Kirche, von der Ubalricus heißt, liegt nahe am Pantheon.

⁸⁵) Chinchius ist als unus de nobilibus Romanis in den Dicta cuiusdam de discordia papæ et regis — vergl. Bb. III, S. 536 u. 537 — erwähnt (Libelli de lite, I, 459).

⁸⁶) Ob der domnus Raynerius der nachher als Paschalis II. erwähnte Cardinalpriester dieses Namens ist, möchte Francke, l. c., 406 n. 1, nicht mit voller Sicherheit annehmen. In J. 5709 Urban's II., aus Salerno, vom September, stehen Rainerius cardinalis und Joannes cardinalis in den Unterschriften.

im Angesichte der Engel und der Menschen“, ihre Beschlüsse dem Feuer übergeben, da sie durch dieselben den Erdkreis umgewälzt hätten, in Verfälschung des Wortes Gottes, unter der erlogenen Außenseite der Frömmigkeit, während sie doch durch sechszehn Jahre hin niemals der Wahrheit Stätte gegeben, in Flucht vor dem Lichte der Prüfung, in Gewöhnung an die Finsterniß des Irrthums, in auf falscher Auslegung gestützter gewaltfamer Verdrehung der heiligen Schrift zum Behuf der Unterstützung der abscheulichsten Absonderung von der Kirche.

Ueber diese Dinge wurden die Getreuen durch einen umfassenden Bericht unterrichtet, in dem die Absender noch am Schlusse einläßlich darthaten, daß sie sich verpflichtet erachteten, diese Irrthümer zu verbammen, damit nicht sie selbst wegen ihres Schweigens sich die Verurtheilung im letzten Gerichte zuzögen, und das Ganze schloß mit einer Warnung vor den falschen Propheten. Wahrscheinlich nicht zu lange nach den geschilberten Vorgängen, höchstens einige Wochen später, war diese Verkündigung ausgegangen⁸⁷⁾.

Aber wohl schon vor der Aussendung dieser Rundgebung war die Sache des kaiserlichen Papstes in Rom selbst von einem unheilbaren Schlage getroffen worden. Noch immer war die Engelsburg in der Hand der Leute des Papstes Clemens III. geliebt. Jetzt ging, wenige Tage nach der dritten unter den zuerst gehaltenen Versammlungen, dieser feste Platz, durch den immer noch der Verkehr über den Tiber unterbunden gewesen war, an Urban's II. Anhänger über. Am 10. August wurde die Festung überantwortet, und dreizehn Tage später übernahm jener Petrus, der Sohn des Leo, der schon früher Urban II. in seinen Schutz genommen hatte, die Bewachung der Burg. Bei der Uebergabe muß Verrath gesunden haben, und noch später meldet ein deutscher Geschichtschreiber, daß dabei Geld, das der Papst bei seinem Aufenthalte unter den Normannen gesammelt habe, wirksam geworden sei⁸⁸⁾.

⁸⁷⁾ Das ist Liber V (vergl. n. 33).

⁸⁸⁾ Das genaue Datum dieses Ereignisses hat der *Catalogus imperatorum et pontificum Romanorum* Cencianus: *Tempore Urbani pape et Henrici imperatoris . . . castrum Sancti Angeli a Romanis captum est in festo sancti Laurentii. Castrum ipsum Sancti Angeli traditum est Petro Leonis* (vergl. Bb. IV, S. 202) in vigilia sancti Bartholomei (SS. XXIV, 106). Ganz ausdrücklich bezeugt Bernold, a. 1099: *Domnus papa nativitatem Domini Romae cum magna pace celebravit; nam et castellum sancti Angeli cum aliis munitionibus in sua potestate detinuit omnesque emulos suos in civitate cum Dei adjutorio satis viriliter aut placavit aut vi perdomuit* (466). Daß dieser Vorgang als wichtig erachtet wurde, zeigt, daß noch Otto von Freising eingehend davon spricht, *Chronicon*, Lib. VII, c. 6: *Urbanus . . . Gwibertum ab Urbe, excepto castro Crescentii, ejecit* (vergl. Bb. IV, S. 473, n. 13) . . . *Inde per Apuliam et Calabriam Siciliam, quas tunc Nortmanni inhabitabant, ingressus* (hier greift die Erzählung zu weit), *pecuniam magnam collegit sicque ad Urbem regrediens, corruptis eis, qui castrum Crescentii servabant, muneribus Gwiberto tam Urbe quam castro expulso, libere tota potitur Urbe* (SS. XX, 251).

Doch dieser Verlust schwächte zunächst die Zuversicht der Anhänger Clemens' III. noch nicht. Zu den Cardinälen, die sich von der Sache Urban's II. abtrennten, zählte auch der Diakon Hugo, der noch 1095 an der Seite des Papstes der Synode von Piacenza beigewohnt hatte. In einem Schreiben an Hugo den Weißen rechtefertigte er diesen seinen Abfall. Die Vorschrift, Vater und Mutter zu ehren, gelte — so führte er aus — nicht mehr, wenn der Glaube verlegt werde, und das wollte dann der Verfasser durch ältere Beispiele aus der Geschichte des Papstthums selbst belegen. So habe er — heißt es weiter — in vollem Vertrauen sich von dem Manne — Urban II. ist gemeint — geschieden, der auf allgemeinen Synoden auf Antrieb des Teufels das ungenährte Kleid der katholischen Kirche zertheilt, die simonistische Kezerei in Thaten und Schriften ausgestreut, in falschen Erklärungen das Wort Gottes verkehrt, den außerhalb der Kirche Verstorbenen das Heil zugesprochen habe. Umsonst habe er — klagt Hugo — drei Jahre hindurch Tag und Nacht ihn gebeten, seine Füße geküßt, worauf aber jener, wenn er einmal seine Irthümer zu bessern versprach, stets wieder mit verhärtetem Herzen zu Werken der Vermessenheit zurückgekehrt sei. Dabei schaltet der Schreiber noch ein, der Papst habe ihm von sich aus verschiedene Ehren, auch Bisthümer angetragen. Allein er kann die unaufhörlichen Beleidigungen Gottes nicht mehr ertragen und fordert also zur Festigkeit im Kampfe für den Glauben auf; er ermahnt am Schlusse auch den Empfänger des Schreibens zu solcher Standhaftigkeit⁸⁹⁾.

Daß nun dieser gleiche neue Anhänger Clemens' III. es außerdem wagte, den Versuch anzustellen, eine so getreue Bundesgenossin Urban's II., wie die Gräfin Mathilde war, auf die entgegengesetzte Seite hinüberzubeugen, verräth, daß doch trotz der Erschütterung der Stellung des kaiserlichen Papstes die Entmuthigung in Rom noch nicht so groß sein konnte; denn sonst wäre eine solche Vermessenheit undenkbar gewesen. Hugo ließ nämlich ein langes Schreiben an die Gräfin abgehen, von der er, wie er bezeugt, huldvoll behandelt worden war; es sollte diese bewegen, sich von Urban II.

⁸⁹⁾ Hugo — vergl. über ihn Frände, l. c., 368 — war noch 1095 im J. 5540 genannt. Gegen Schnizer, l. c., 17 n. 3, wo dieser Liber IV in den August 1098 selbst gesetzt ist, wollte Mirbt, l. c., 63, eine so genaue Ansetzung nicht zugeben und das Schreiben überhaupt zwischen Frühjahr 1095 und Herbst 1098 stellen; doch dürften die Worte: *ad quem revocandum trium annorum dies et noctes . . . frustra consumpsi* (404) doch auf die von 1095 an verlossene Zeit, also wenigstens 1098, hinweisen. Die specielle Ermahnung an Hugo den Weißen am Ende: *Quapropter te, specialiter te, moneo, miles Christi . . . Constans esto* (405) zeigt, wie genau man auch jetzt seinen Charakter, bei dem Alles möglich war, kannte. Röhdke, l. c., 101 n. 5, macht darauf aufmerksam, daß ein mit der Inschrift: *a. d. i. 1093 . . . apostolico Romano pontifice III. Clemente ab Ugone Praenestino episcopo dedicatum* bezeichneter Altar in Cava bei Palestrina ein erstes Zeugniß für Hugo als Bischof von Palestrina darbiete (vergl. Ceconi, *Storia di Palestrina città del prisco Lazio*, 241, n. 43, wo die Inschrift abgedruckt ist).

abzulösen. Hugo begann damit, Rathilfe wegen ihres Eifers für die Einheit der Kirche laut zu preisen, wie sie tausend Gefahren über sich habe ergehen lassen, wie außer ihrem Willen auch der Ruhm ihrer Werke vor Engeln und Menschen bekannt sei: nicht nach dem Ansehen der Person habe sie in Gottes Sache gehandelt, ihr angetragene Herzogthümer, irdischen Ruhm verschmäht, erlittenen Schaden für Gewinn erachtet, durch ihr Vorbild das römische Reich zur Vertheidigung der Gerechtigkeit ermutigt. Im Erbarmen über so viele Anstrengungen seiner Gläubigen — fährt das Schreiben fort — habe jetzt Gott, damit jene nicht der Frucht ihrer Sündgebung verlustig würden, die Verräther an der Kirche, die unter dem Scheine der Frömmigkeit das Brod der reinen Lehre durch das Gift des Irrthums befechten, offen hingestellt: nicht einmal die Seelen der Unschuldigen hätten diese Verräther geschont, indem sie die Irrlehre hinsichtlich der von Excommunicirten getauften und gleich nach der Taufe gestorbenen Kinder vorbrachten⁴⁰). Dann will der Verfasser des Schreibens zeigen, wie er nothwendig dazu gekommen sei, sich von Urban II. abzuwenden. Bei allen Gläubigen muß man sich bitter über diesen beklagen, da er predigte, daß das Heil außerhalb der Kirche gefunden werden könne, da er durch Werke und Lehre Satans alle Kleinen Christi ärgerte und die Herzen der Söhne der Kirche in neuer Verwundung so schwer traf, daß — Hugo meint sichtlich sich selbst — wer früher bereit gewesen war, für die römische Kirche zu sterben, nunmehr ganz anders denkt: er lehrt öffentlich, daß er Gott ein Opfer darbringe, wenn er jenen verfolge, der den Erbkreis verwirrt, die Grundlagen des Glaubens erschüttert, der unwiderrustlich verhärtet neue Gesetze den göttlichen Gesetzen entgegenstellt, der die Rathschlüsse Gottes und der Menschen gleichmäßig verachtet, der das Schiffelein Petri, das er anscheinend lenkte, in die Wogen unerträglicher Irrthümer zurückgedreht hat, so daß zu Gott um Hülfe geschrieben werden muß. Die Gläubigen müssen also bekennen, daß sie zwar im Eifer für Gott, doch nicht in wahrer Erkenntniß, dem Urheber solcher Verlehrtheit früher Hülfe und Gunst gewährt haben. Seiner Pflicht entsprechend, hat eben auch Hugo umsonst mehrere Jahre hindurch in heilsamen Rathschlägen das Gift aus dem Herzen des Irrenden zu entfernen gesucht. So aber hat nun endlich die römische Kirche erkannt, daß sie mit starker Hand eingreifen müsse, und sie hat die Regereien des neuen verstockten Pharao auf der abgehaltenen Versammlung⁴¹) öffentlich verdammt. Es ist nämlich ein Vorrecht

⁴⁰) Das bezieht sich auf das dampnatissimum decretum dampnatissimi Anastasii scriptum (417), von dem schon in dem Bd. IV, S. 100, n. 185, erwähnten Zusammenhang des Liber III. Veno's, cc. 10 n. 12 (l. c., 393, 398), die Rede gewesen war.

⁴¹) Die Erwähnung des Lateranense concilium, cui presens pocina corporaliter quam spiritualiter presidebat (418) greift mehrfach entschieden fehl; dennoch möchte Schnizer, l. c., 22, in n. 5, darunter die hier S. 45 geschilderte Augustynode, der ja zwar selbstverständlich Urban II. nicht beiwohnte, die nicht im Lateran tagte, verstehen.

des römischen Stuhles, daß Cardinalpriester und Cardinalbisthume stets den Papst als den Vicar dieses Stuhles umgeben⁴²⁾, dieses Stuhles, durch den allein der Papst, als Mund desselben, predigt, die Sacramente verwaltet, bekräftigt und verwirft, ohne dessen Zustimmung der öffentliche Ausspruch des Papstes unkräftig bleibt⁴³⁾. Ein Zeugniß des Hieronymus — in diesem weist schon der erste Satz den Anspruch des Vorranges des Papstes zurück⁴⁴⁾ —, dann Beispiele aus der Geschichte der Päpste Liberius, Anastasius, Marcellinus, Leo III. und andere Vorgänge der Kirchengeschichte sollen das beweisen. Zuletzt aber wendet sich der Verfasser des Schreibens nochmals unmittelbar an Mathilde, daß sie sich nicht der Frucht ihrer Mühen für die Kirche berauben lasse. Die simonistische Ketzerei mit so großen Kräften bekämpft zu haben, hilft nichts, wenn der Verkehr mit denjenigen, die die Kirche in zwei Theile gerissen haben, fortbauert, zumal da ja nun die römische Kirche durch ein Synodalurtheil die Irrthümer des „Turbanus“ verdammt, ihn von ihrer Gemeinschaft ausgeschlossen habe. Vieles könnte Hugo noch schreiben von den vielen Verfolgungen und Gefahren, die er erlitten, von dem, wie er der Hoheit des Königs, anderen Fürsten für Gottes Sache entgegengetreten sei, wie er angebotene Ehren verschmäht habe, wie er durch alle diese Jahre⁴⁵⁾ vom Reichthum zum Mangel und schließlich zur Verbannung gekommen sei, so daß er jetzt denen zur Verachtung gereiche, die er früher aus seinen Reichthümern unterstützt habe. Hugo hofft, Mathilde werde, wenn sie erwäge, was sie der in Drangsal liegenden alternenden Mutter, der römischen Kirche, und ihrer eigenen Ehre schuldig sei, diesen sie beschwörenden Mahnungen folgen. Gott wird, wie er das Zerstreute sammelt, durch die Gebete der Kirche und durch die Hülfe und den Rath der Gräfin Kirche und Reich zur Eintracht und Einigkeit zurückführen⁴⁶⁾.

Allein Mathilde zeigte sich ganz ungeneigt, diesem Mahnschreiben Gehör zu leihen, und sie nützte vielmehr augenscheinlich

⁴²⁾ Auch das hier (418) erwähnte privilegium Romanae sedis geht auf ein früher von Beno, Liber I, c. 2, vorgebrachtes Argument, daß die heiligen Canones vorschreiben: ut in omno loco tres cardinales presbiteri et duo diaconi papam non deserant propter testimonium aecclesiasticum et propter stilum veritatis (l. c., 370; vergl. Bb. IV, S. 98, mit n. 176) zurück.

⁴³⁾ Diese wichtige Stelle über den Anspruch der römischen Cardinale neben der absolutistischen Macht des Papstthums: Qua (sc. Romana sede) non subscribente invalida est publica summi pontificis sententia (418) ist durch Mirbt, l. c., 561 u. 562, in das Licht gestellt.

⁴⁴⁾ Dieser Satz des Hieronymus — Romanae aecclesiae presbiter cardinalis — aus Epist. XV lautet: Romani culminis recedat ambitio, und Hugo folgert: quod Romana sedes nullum primum nisi Christum sequitur (418).

⁴⁵⁾ Hier (421) sind plus quam quindecim anni erwähnt, gegenüber den XVI anni in Liber V (vergl. ob. S. 46).

⁴⁶⁾ Das ist der Hauptinhalt von Liber X. Der Hinweis auf die früheren Beziehungen Hugo's zu Mathilde steht gegen Ende: Scripsi majestati vestrae non immemor gratiae, quam exhibuistis paupertati nostrae (421).

ihre Macht aus, um Hugo zu verfolgen. So schrieb Clemens III. — vor dem 9. October, da er Hugo auch zugleich zur Synode, die an diesem Tage zusammentreten sollte, einlud — an Hugo einen tröstenden kurzen Brief. Er begann: „Von dem umlaufenden Gerücht haben wir erfahren, daß die neue Jezabel Dir heftig feindselig gefinnne Nachstellungen bereite und sehr unfreundlich es empfindet, daß Du sie der Irthümer beschuldigt hast. Das sollst Du aber nicht für wunderbar halten und die weibliche Wuth für nichts anschlagen und Alles, was sie droht, männlich vorüberziehen lassen. Denn der Hund ist im Zorn und wendet sich zu Bissen; aber sogleich läßt er auch von seinem gewohnten Gebell ab, wenn ihm ein Knüttel entgegengehalten und gegen sein Klaffen erhoben wird. So erinnere auch Du Dich, theuerster Sohn, wie Du Dich vor solcher hündischer Kaserei bergest, und falls etwas Übles Dir geschehen sein wird, so hüte Dich, abzufallen“. Dergestalt soll Hugo in jeder Weise in seinem Muth gestärkt werden, daß er, im Gedanken an die ja gleichfalls vielfach mitgenommene Kirche, mitleide, um mitzuherrschen. Der gebührende Lohn wird dem zu Theil, der bis an das Ende aushält, und so wird Hugo Ehre und Guld und Freundschaft verheißen, wenn er zu Clemens III. eben zu der ausgeschriebenen Versammlung, mit Gottes Fügung, kommen will⁴⁷⁾.

Ueberhaupt dauerte auch in Rom der Widerstand unvermindert fort. Der Cardinalpriester Romanus, der an den Versammlungen im August mitbetheiligt gewesen war, ließ ein kurzes Anlageschreiben gegen die Feinde der Wahrheit ausgehen, daß sie jene ihnen eingeräumte Gelegenheit zu ihrer Rechtfertigung verabsäumt haben. Die heilige Versammlung, vor die die Gegner berufen waren, von der sie ohne eine vernünftige Entschuldigung weggeblieben sind, wäre für sie nicht zu fürchten gewesen, da weder der Kaiser, noch irgend ein Fürst oder ein Präfect anwesend war, da auch der Papst — Clemens III. ist selbstverständlich gemeint — nicht derselben beiwohnte. Allein die in diesem Schreiben Angeredeten nennen eben die Katholiken Ketzer und bemänteln die wahren Ketzer mit dem Namen der Katholiken, in völliger Unwahrheit. Aber wie soll Kenntniß der kanonischen Satzungen erwartet werden dürfen, wenn ein Abtrünniger als Nachfolger auf dem päpstlichen Stuhle empfohlen wird — Otto von Ostia durch Gregor VII. —, und wie soll solchen Glauben zugemessen werden, die den offenkundigen Abtrünnigen aus Monte Cassino als Papst erwählten?⁴⁸⁾

⁴⁷⁾ Dieser Liber VII war nicht richtig durch Giesebrecht, III, 1175, in den „Anmerkungen“, ebenso durch Köhnde, I. c., 70, auch J. 5320, zu 1084 oder 1085 gesetzt worden, da der Empfänger U. auf Hugo den Weihen bezogen wurde (vergl. Bb. IV, S. 135, n. 48). Schmitzer, I. c., 25 n. 1, gab zuerst die richtige Erklärung — als Antwort auf Liber X — und die zutreffende Einreihung zu 1098.

⁴⁸⁾ Liber VI ist schon ob. S. 44 in n. 38, hinsichtlich der Erklärung des sacer conventus, besprochen. Der Casinas, publicus apostata ist Victor III.;

Einen etwas abweichenden Vorschlag machte wieder Cardinaldiakon Hugo an Beno und Romanus, aber in einem Schreiben, das er an Gläubige, wie an Ungläubige, in weite Kreise hinaus, verbreitet sehen wollte. Zwar — wird da ausgeführt — gebietet der Apostel Paulus, den Umgang mit Kettern ganz zu vermeiden; aber Petrus mildert diese ganz ausschließende Vorschrift, wenn er jagt: „Seid immer bereit zur Rechtfertigung für jeden, der von Euch Rechenenschaft fordert über die Hoffnung, die in Euch ist“. Hugo ist also dafür, daß Herzen und Ohren nicht verhärtet sein sollen, so daß, mag auch noch so sehr die lezerische Ansicht der Gegner festgestellt sein, doch noch weiter mit ihnen verhandelt werde, so daß man sie und ihre Anhänger noch zu Rede und Antwort zulasse, ihre Vertheidigung anhöre. Allerdings schließt er dann mit dem Wunsche, daß alle Welt wisse, wie sich die Dinge verhalten, damit die Ungläubigen es verlernen, das ganze Gesetz zu zerreißen, indem sie Theilchen des Gesetzes erraffen, gleich den Nachtvögeln, die die Tage der Prüfung scheuen, sich in die Finsterniß der falschen Ausrede verbergen, die Mäuden seihen und Kameele verschlucken, die Meineide, Verräthereien vergöttern, neue und alte Ketereien dem Priestertum der neuen Gewaltherrschaft weihen⁴⁹⁾.

Zuletzt verbanden sich noch die gleichen Anhänger Clemens' III., die im August schon zusammengewirkt hatten, Adalbert, Johannes, Hugo, Albert, Beno, Romanus, Guido, Octavianus, Paulus, Nibolaus — es fehlt bloß der Abt von St. Pantradius —, dazu aber noch außerdem der Cardinaldiakon Hugo zu einer umfassenden Erklärung gegen „Urbanus“, wie Urban II. hier durchgängig bezeichnet wird. Diese Rundgebung beginnt mit der nicht vollständigen Einrückung der Beschlüsse der Synode von Piacenza von 1095, die aber durchweg je am Ende eines Abschnittes als Irrthümer erklärt werden. Der einleitende Satz sagt, in diesen falschen Beschlüssen erscheine, was gesetzmäßig sei, als verurtheilt und, was ketzerisch sei, als bestätigt, und weiter wird behauptet, erst nach der Versammlung zu Piacenza seien nächtlicher Welle im Geheimen diese Aufzeichnungen gemacht worden, während eines noch nie seit Anfang der Welt gesehenen Falles von Sternen⁵⁰⁾, damit angedeutet werde, was für ein großer Frevel da begangen worden sei. Deshalb behaupten auch die anwesenden Unterzeichner ausdrücklich vor der Aufführung ihrer Namen, daß sie diese falschen

bei dem vorher genannten apostata, der als Nachfolger empfohlen worden sei, wird allein an den durch Gregor VII. empfohlenen Ditto von Ostia gedacht werden dürfen (vergl. Bb. IV, S. 59, sowie Franke, n. 8 zu 407).

⁴⁹⁾ Liber IX ist nach dem S. 44 in n. 33 Gesagten zeitlich einzuordnen. Die Aussage des Paulus steht Tit. III, 10, die des Petrus I. Petr. III, 15.

⁵⁰⁾ Von diesem in c. 1 erwähnten casus stellarum, qualis non fuit ab initio (408) spricht Siegbert, Chron., a. 1095, zum 4. April (vergl. Bb. IV, S. 481 u. 482), ebenso Hugo von Flavigny, Chron., Lib. II: A. i. D. 1095 . . . 2. Non. Aprilis a noctis medio usque ad auroram stellae de celo cadere visae sunt (SS. VIII, 478 u. 474).

Beschlüsse dem Feuer übergeben hätten⁵¹⁾. Dann wird noch verbreitet, daß, als Urban II. auf der Synode selbst seine Vorschläge mit Worten ausgesprochen habe, dieselben aus dem Munde der Gläubigen zur Stunde verworfen worden seien, wie denn ferner die Erregung dieser Rechtgläubigen eine so große gewesen sei, daß der Papst kaum ihren Zornausbrüchen und Angriffen habe entgegen können und gezwungen war, drei Male den Anspruch seines Irrthums zu verdammen. Danach folgt noch eine Reihe von weiteren Anklagen gegen Urban II. Er hat heilige gesetzliche Vorschriften verworfen, Geistliche, die nicht simonistisch von Simonisten ordinirt waren, dennoch in verkehrter Weise abgesetzt, und ferner sind von ihm solche, die in höheren Würden stehend Kirchen kauften, bei diesen Kirchen in diesen ihren Würden zur Buße zugelassen, die aber, die das Gleiche in niedrigeren Würden thaten, von ihren Kirchen hinweggestoßen und zu anderen versetzt worden, so daß das sich dahin auslegen ließe, die simonistische Kezerei sei in niedrigerem Grade größer, als in höherem, während doch die Synode von Chalcedon verfüge, gerichtlich überwiesene Simonisten seien abzusetzen, Laien aber zu excommuniciren: „Im Geiste des Irrthums hast Du, Turbanus, Alles, so viel Du gekonnt hast, verwirrt“. Ein anderes Vergehen des Papstes wird darin erklärt, daß er kanonische Ordinationen von Simonisten, die noch nicht angeklagt oder vom Gerichte überwiesen worden waren, verdamnte, während er offenkundige Simonisten ohne Zahl bestätigte, und zwar habe er das erste gethan, während ein vorliegender Nothfall die Strenge der kirchlichen Gesetze, so weit eine Milde rung zulässig ist, zu erleichtern vorschreibt. Nach einander werden im Weiteren Stücke aus Schreiben des Papstes Urban II., die er ausgehen ließ, eingerückt und in heftigen Worten verurtheilt. Es sind die nachfolgenden: ein Schreiben an den Probst Lucius von St. Juventius bei Pavia, mit der Erklärung Urban's II., daß von Kezern ertheilte Taufen und andere Sacramentshandlungen gültig seien, Rundgebungen des Jahres 1089 an die Bischöfe Gebehard von Constanz und Bibo von Toul, daß mit Excommunicirten Verkehrende vom Anathem auszunehmen seien und daß die ohne Titel Gewählten in ihren Graden belassen werden dürften, zuletzt einer der Beschlüsse der im gleichen Jahre abgehaltenen Synode von Melfi über die Altersgrenze der Weihen zum Subdiaconate und Diaconate⁵²⁾. Ganz am Ende fassen die Absender der Verwahrung gegen Urban II.

⁵¹⁾ In c. 2 steht: Haec decreta Turbani cum in conventu Romanae aecclesiae incendio dampnarentur (409).

⁵²⁾ In c. 4 nennt das Schreiben zuerst einen Satz eines Briefes ad Lanfrancum Papiensem, der nicht bekannt ist, und stellt danach irrig ein Stück des Inhaltes von J. 5748 an Papst Lucius als in eadem (sc. epistola) stehend hin; c. 6 schaltet aus dem Vd. IV, S. 255, bei n. 12, erwähnten Schreiben J. 5393 wesentliche Theile ein; c. 8 enthält Sätze aus J. 5409 (vergl. l. c., S. 273, bei n. 61); endlich bringt c. 9 aus den Beschlüssen der l. c., S. 271 n. 272, erwähnten Synode von Melfi einen Theil des vierten Capitels.

die Namen Hildebrand's, des Bischofs Anselm von Lucca und Deusdebit's mit dem seinigen zusammen, um zuletzt nochmals zu zeigen, daß das göttliche Urtheil nach Verdienst Hildebrand vom römischen Stuhle ausgeschlossen habe⁶⁹).

Während in solcher Weise Urban's II. Gegner in Rom gegen ihn ihre ganze Kraft zusammenfaßten, war der Papst selbst zu einer neuen großen Musterung der ihm zu Gebote stehenden Kräfte vorgeföhritten.

Am 3. October kam Urban II. nach Bari und hielt hier eine Woche hindurch ein Concil ab, dem hundertfünfundachtzig Bischöfe betwohnten. Auch hier war Erzbischof Anselm wieder anwesend, und in einer lebhaften Erörterung der Frage, über den Ausgang des heiligen Geistes, wo die Griechen aus der heiligen Schrift beweisen wollten, daß er nur vom Vater aus seinen Ursprung habe, zog der Papst den bescheiden mitten unter den übrigen Bischöfen sitzenden Freund durch seinen Ruf hervor und machte die Versammlung auf dessen Tugenden aufmerksam, worauf am folgenden Tage durch Anselm die Einwendungen der Griechen zurückgewiesen wurden. Aber auch Anselm's Angelegenheiten selbst kamen hier zur Erörterung; denn der Erzbischof hatte wegen seiner Streitigkeiten mit König Wilhelm II. — dem Rothem — England verlassen und sich nach Italien begeben, um da Urban's II. Rath einzuholen, worauf der König die Güter der Kirche von Canterbury einzog. Jetzt kam auf dem Concil diese Gewaltthätigkeit Wilhelm's zur Anzeige; der Papst klagte, daß er den König oft umsonst ermahnt habe, so daß also dessen ungeachtet Anselm verfolgt werde, daß Kirchen verkauft und unterdrückt worden seien. Schon wollte die Versammlung über Wilhelm den Fluch der Kirche aussprechen, als Anselm sich Urban II. zu Füßen warf und um Aufschub des Urtheilspruches bat. Ferner wurde wieder gegen die Laieninvestitur die Excommunication verhängt. Auch über die Unternehmung der Kreuzfahrt zur Befreiung Jerusalem's fand eine Verhandlung statt. Denn inzwischen war der Papst von Antiochia aus durch die Eroberer der Stadt unmittelbar aufgefordert worden, selbst nach dem Morgenlande zu kommen, in dem dem Christenthum wieder aufgeschlossenen Plage den Stuhl Petri einzunehmen. Vielleicht ist schon auf dieser Versammlung festgesetzt worden, daß an die Stelle des am 1. August 1098 verstorbenen Bischofs Abhemar, der als päpstlicher Legat dem Kreuzzuge beigeordnet gewesen war, in Erz-

⁶⁹) Vergl. über Liber VIII S. 44, in n. 33. Die decreta Turbani entsprechen übrigens nicht allen fünfzehn, resp. sechszehn, Abschnitten der Bb. IV, S. 442—444, behandelten damaligen Beschlässe, sondern reichen — in acht Abschnitten — bloß bis zum Ende des zwölften dortigen Stückes. Der Schluß ist die wörtliche Wiederholung vom Ende von c. 13 (399) des Bb. IV, S. 99 und 100, besprochenen Theiles von Liber III, in Anknüpfung an ein Stück aus J. 744, des Papstes Anastasius II. an Kaiser Anastasius.

bischof Daibert von Pisa ein anderer Stellvertreter Urban's II. zu den Kreuzfahrern abgeordnet werde⁴⁴⁾.

Außerdem jedoch scheint auch in Verbindung mit diesen in Bari gefaßten Beschlüssen eine Entscheidung von Urban II. gefaßt worden zu sein, die tief schädigend in den Bereich der großen Thätigkeit der erzbischöflichen Kirche von Hamburg-Bremen ein-

⁴⁴⁾ Berichte über die Synode enthalten Anonymi Baren. Chron., a. 1099: Tertia die intrante mense Octubri venit papa Urbanus cum plures archiepiscopi et episcopi, abbatibus et commitibus; intraverunt in Bari, et suscepti sunt cum magna reverentia . . . et fecit ibi synodum per unam ebdomada. Post completis dies octo perrexit in pace (Muratori, Script. rer. Italic., V, 155), Lupus Protospatarius, a. 1099: de mense Octobris papa Urbanus congregavit universalem synodum in civitate Bari, in qua fuerunt 185 episcopi (SS. V, 63), Angaben des Leo Maraicanus bei Gattula, Hist. abbat. Cassinens., 54: concilio interfuere omnes fere episcopi et archiepiscopi atque abbates tam Principatus et Marchiae, quam et Apuliae et Calabriae atque Siciliae, dux quoque Rogerius et alii proceres multi et reliquorum vulgus permaximus. Aber ganz besonders berichten wieder wegen der Anwesenheit des Erzbischofs Anselm die englischen Quellen von den Verhandlungen, zuerst Gabner, Historia novorum in Anglia, Lib. II: er läßt Urban II. zu Anselm sagen: moneo, quatinus concilio, quod apud Barum ante corpus beati Nicholai Kalendis Octobris celebrare constitui, presentiam tuam exhibeas, worauf: Instante autem termino concilii, ad apostolicum reversus est (sc. Anselm) et cum eo Barum usque profectus, mit Erzählung der Verhandlung über die processio Spiritus sancti im Gegensatz zu den Greci und derjenigen über den rex Anglorum, ebenso in der Vita Anselmi, Lib. II, cc. 10, 47 (SS. XIII, 142 u. 143 mit n. 7), dann Florentii Wigorniens. Historia, a. 1120 (resp. 1098): Urbanus papa, comitante secum Dorobornensi archiepiscopo Anselmo, ut illi mandarar, ad concilium quod apud Barum Kal. Octobris celebrari constituit, proficiscitur. In quo concilio plurima de fide catholica ab apostolico diserta sunt facunda oratione, mit Erwähnung der mota quaestio ex parte Graecorum (SS. V, 564). Die Acten der Synode selbst fehlen: vergl. Manß, Sacrorum conciliorum nova et amplius. collectio, XX, 947—952, wo auch der Bericht des Wilhelm von Malmesbury, aus Lib. I der Gesta pontificum Anglorum, über die Glaubensdifferenz mit den Griechen, eingeschoben ist, sowie die Aussage Paschalis' II. gegenüber Anselm, daß adversus illam venenosam simoniace pravitatis radicem, ecclesiarum videlicet investituram auf dem apud Barium collecto venerabilium episcoporum et abbatum ex diversis partibus concilio, in qua tua religio et nos ipsi interfuimus, beschloffen worden sei. Im Schreiben der Geistlichkeit und des Volkes von Succa, vom October 1098, wird am Schlusse gemeldet: Notum quoque vobis facimus, quod dominus papa Urbanus apud Barum tenet concilium, tractans et disponens cum multis terrae senatoribus ad Jerusalem profecto tendere (Hagenmeyer, Die Kreuzzugsbriefe aus den Jahren 1088—1100, 167, in Nr. XVII, wozu 369—371 in den „Erläuterungen“, sowie die in Nr. XVI — 164 u. 165 — direct durch Boemund und dessen Genossen aus Antiochia an Urban II. gerichtete Aufforderung). Röhricht, Regesta regni Hierosolymitani 1097—1291, 2, setzt die Abfindung des Erzbischofs Daibert nach dem Norgenslande zu October bis December 1098. Dagegen will Norden, Das Papsttum und Byzanz, die Trennung der beiden Mächte und das Problem ihrer Wiedervereinigung bis zum Untergang des byzantinischen Reichs (1453), 65 u. 66, aus diesem nur eine Hoffnung in sich abspiegelnden Briefe der Succenser und aus dem Umstande, daß Urban II. und Erzbischof Anselm mit den Griechen über den Ausgang des heiligen Geistes disputirten, zu viel für einen Entschluß des Papstes, selbst mit neuen Schaaren nach Syrien aufzubrechen, herauslesen. Vergl. auch Gebele, Conciliengeschichte (2. Aufl.), V, 253 u. 254.

schnitt. Erzbischof Niemar hatte augenscheinlich die Beziehungen zum dänischen Reiche erneuert, wo seit 1095 Erich, der vierte von den Söhnen König Svend Estrithson's, die dem Vater auf dem Throne folgten, in die Regierung eingetreten war; aber nun war zwischen dem Könige und dem Erzbischof Streit ausgebrochen, dessen Ursache durch die spätere dänische Ueberlieferung in einseitiger Weise einzig Niemar beigemessen wurde, als habe derselbe um eines leeren und ungerechten Verdachtes willen die Uneinigkeit angezettelt und den König mit dem Banne bedroht. Erich wandte sich jetzt unmittelbar an Urban II. und begab sich zu diesem Behuf selbst nach Rom — man brachte später noch die Erzählung einer zweiten Romfahrt des Königs auf —, wo es ihm leicht gelang, den Papst zu einer günstigen Entscheidung für sich zu bringen. Niemar mußte, als Anhänger des Kaisers, Unrecht behalten, und so gewann der König den vollen Erfolg. Wie das in der dänischen Ueberlieferung ausgesagt wurde, gab Urban II. dahin seinen Ausschlag, daß das Vaterland und die heimischen Heiligthümer von der sächsischen Oberleitung befreit werden sollten. Hoch erfreut durch diese Verheißung, kehrte der König nach seinem Reiche zurück; für den Zusammenhang des der Stiftung des heiligen Anskar zugewiesenen großen nordischen Belehrungsgebietes war damit schon das vernichtende Urtheil gesprochen, weil die bald folgende Unabhängigkeits-erklärung der Kirche der nördlichen Länder darin schon enthalten war. Bei den nahen Beziehungen des Erzbischofs Anselm zu Bischof Asgar von Lund liegt es sehr nahe, anzunehmen, daß die längere Anwesenheit des Erzbischofs von Canterbury in der nächsten Umgebung Urban's II. zu diesem der vornehmsten sächsischen Kirche so schädlichen Entscheide wesentlich beigetragen habe⁶⁵).

⁶⁵) Mit Dehio, Geschichte des Erzbistums Hamburg-Bremen, II, 21, darf das wohl aus Sago Grammaticus, Gesta Danorum, Lib. XII, geschlossen werden: Forte autem (voran geht die Erwähnung dessen, daß, defuncto Egiuo, Ascerus, clarissimo inter Jutos loco natus, das Lundense sacerdotium übernommen habe) Hamburgensis antistes ob inanes et falsas suspiciones Ericum execratione mulctandum censuerat. Quod veritus rex appellatione sententiam procurcurrit Romamque e vestigio petivit; ubi causae suae examine diligencius habito, pontificis accusationem potenter repulit cunctisque defensionis partibus actore superior rediit. Nec contentus efficacissimum causidictionis suae propugnatores egisse, adversariae partis odio penetralium sacrorum decus externo sacerdotio subjectum habere passus non est. Quamobrem Romam regressus, tum se, tum etiam patriam ac domestica sacra Saxonica prelatione liberari petivit, ne religionis ratione exteris admodum obsequi cogeretur, aut eius disciplinam ab alienigenis petere necesse haberet. Nec difficile curiae consensum habuit. Quae ne clarissimum virum repulsa afficeret, tum dignitatis, tum etiam fatigationis eius intuitu mota, petitioni annuit, seque regnum ipsius summi sacerdotii insignibus adornaturam spondit, atque ea promissorum spe regem a se exhilliratum dimisit (SS. XXIX, 70). Ueber Niemar's Stellung zur nordischen Kirche und zu Rom, in Bezug auf diese Fragen, vergl. Dehio, l. c., 20 u. 21, auch die Gallenser Dissertation von Schröder, De Liemaro Hammaburgensi archiepiscopo, 55 ff., im Capitel: Quomodo factum sit, ut Hammaburgenses archiepiscopi lega-

Von Bari lehrte Urban II., wieder von Erzbischof Anselm begleitet, nach Rom zurück, wo schon in der ersten Hälfte des November seine Anwesenheit bezeugt ist⁶⁶). Während es als sehr ungewiß bezeichnet werden muß, ob die gegnerischen Cardinäle noch jene auf den 1. November in Aussicht genommene Versammlung hatten abhalten können⁶⁷), kam jetzt Urban II. mit den wesentlichsten Erfolgen aus Unteritalien an, und er konnte, zumal da jetzt die Engelsburg ihm offen stand, mit ungleich größerer Sicherheit seine Weihnachtsfeier in Rom begehen⁶⁸).

tionem ad populos septentrionales amitterent. Besonders scheint Anselm an dieser Zurückweisung Liemar's einen Antheil gehabt zu haben, wofür Dehio, l. c., Anmerkungen, 6, Beweise zusammenstellt.

⁶⁶) Nach J. 5710 war Urban II. noch am 10. October in Bari und begab sich dann nach den Aussagen in J. 5713 — an Anso, Beneventanorum dominus, für Monte Cassino —, vom 3. November, aus Ceperano, und J. 5716 — wieder für Monte Cassino —, vom 8. December, Romas apud beatum Petrum, sowie nach J. 5864 (Paschalis' II.), über Benevent und Sinuessa, San Germano, Ceperano, nach Rom zurück. Cadmer bezeugt, l. c., 143, daß Anselm und dessen Begleiter fortwährend im Gefolge des Papstes bis zur Rückkehr nach Rom sich befanden. Laut J. 5714 war der Papst am 24. November in Rom. Die schon ob. S. 36 erwähnte Entscheidung gegen Bischof Otbert von Süttich (in J. 5711, wozu J. 5712) fällt in diese Zeit, zum 1. November.

⁶⁷) Giesebrecht, III, 692, bezweifelt mit Recht, ob die — vergl. S. 45 — in Aussicht genommene Versammlung abgehalten wurde.

⁶⁸) Vergl. Bernold's Zeugniß ob. S. 46 in n. 38.

1099.

Heinrich IV. muß sich gleich nach der Feier des Weihnachtsfestes aus Cöln¹⁾ nach Aachen begeben haben, wo nun die im vorübergehenden Jahre geschehene Einführung des jüngeren Sohnes in die Nachfolge den Abschluß fand. Am 6. Januar, am Fest der Erscheinung, wurde Heinrich feierlich als König gesalbt und gekrönt, nachdem er auf das Kreuz, den Nagel vom Kreuz des Herrn und die Lanze vor allen Fürsten den schon bei der ersten in Mainz vorgenommenen Handlung abgelegten Eid wiederholt hatte. Danach leisteten auch die Fürsten dem jungen Könige den Eid der Treue²⁾. Aber auch noch darüber hinaus behielt der Kaiser in Aachen seinen Aufenthalt. Er erteilte da am 30. Januar dem neuen Abte von St. Trond, Theobert, den Abtstab; das war wieder ein Sieg des Bischofs Othert von Lüttich — er führte selbst

¹⁾ Vergl. ob. S. 30.

²⁾ Die schon ob. S. 27 u. 28 in n. 9 erwähnten Zeugnisse kommen zum Theil hier wieder in Betracht. Heinrich IV. sagt in dem dort citirten Briefe an Abt Hugo: Idem quoque super crucem et dominicum clavum cum lancea (vergl. Waitz, Deutsche Verf.-Gesch., VI, 2. Aufl., 299 u. 300) coram omnibus principibus nobis juravit (sc. Heinrich V.) cum inthronizatus fuisset Aquis, und in der Heinrich IV. in den Mund gelegten Conquestio stehen die an den Sohn gerichteten Worte in v. 29 ff. (am dort angegebenen Orte, 25): quid sit Aquisgrani factum, poteris memorari, quo te, nobilium, servorum tamque clientum spermens consilia, mihi qui dixere futura (wohl als eine auguratio post eventum, ohne sachliche Bedeutung), constitui regem, propriam tradens tibi sedem, woran sich die dort mitgetheilten v. 33 u. 34 anschließen. Ebenso stehen dort die Zeugnisse aus dem Jahre 1105 über den von den Fürsten geleisteten Eidschwur. Aussagen der Geschichtschreiber sind bei Frutolf, Chron. univ.: Heinricus imperator . . . in epyphania Aquisgrani filium suum juniorem Henricum quintum regem fecit, reprobato majore filio Chuonrado, quem prius coronavit, in den Annal. Aquens.: Henricus, filius Henrici quarti imperatoris, in epiphania Domini Aquis unctus est in regem, Cunrado fratre eius deposito, Annales Patherbrunnenses: Filius imperatoris Henricus levatur in regem Aquisgrani, Cuonrado rege cum inimicis patris sui in Italia consistente et consentiente, ferner ganz kurz in den Annal. Corbeiens., Annal. s. Mariae Ultrajectens, Annal. Pegaviens. (SS. VI, 210, XVI, 685, Ausgabe v. Scheffer-Boichorst, 106, III, 7, XV, 1301, XVI, 246). Auch in St. 2955 ist der Tag der feierlichen Handlung durch Heinrich IV. erwähnt (vergl. zu 1101 in n. 8).

den Abt dem Kaiser nach Aachen zu —, den dieser, in diesem Male gegen die Kirche von Metz, deren kaiserfeindlicher Bischof Poppo eingegriffen hatte, hierin ersocht. Denn gegen den von anderer Seite her aufgedrängten Abt Hermann war Theoderich, der von den Mönchen selbst gewünschte und erwählte Abt, als einer der Brüder von St. Trond, der schon in der Zeit früherer Wirren von dort nach Gent in das dortige St. Peters-Kloster sich entfernt und da auch schriftstellerisch sich bethätigt hatte, zur Freude der Lütticher und Bischof Othbert's, hervorgezogen worden²). Auch am 10. Fe-

²) Rodulfi Gesta abb. Trudonens. handeln, Lib. V, sehr einläßlich von den Wirren in St. Trond, die infolge der in Bb. IV, S. 514, erwähnten Aufdrängung des Abtes Hermann eingetreten waren (SS. X, 251—254). Hermann hatte sich (cc. 2, 3) an den dem Kaiser feindlichen Bischof Poppo von Metz gewandt und von diesem St. Trond übertragen erhalten (vergl. in c. 5: *temporale bonum nostrum ad Metenses, curaue animarum tantum pertinet ad Leodienses*), worauf die schwer geschädigten und in übelsten Verhältnissen stehenden Mönche den Bischof Othbert von Lüttich anriefen, Hermann dagegen, der jetzt von Othbert vergeblich vorgerufen und zuletzt excommunicirt wurde, bei dem Grafen Heinrich von Limburg — dem Bruder des Bischofs Poppo — als dem major tunc temporis advocatus nostrae ecclesiae Anlehnung suchte; darauf fährt c. 4 fort: *Interea necdum cessante discidio quod erat inter Mettensium episcopum (sc. Poppo) et imperatorem Heynricum, imperator partem illam dominicalem, quam Metiensis episcopus apud nos habere videbatur, tradidit in beneficio comiti Arnulfo de Los. Quod indigne ferens comes Heynricus de Lemburg . . . introivit oppidum nostrum cum aliquantis equitibus, usurpans sibi quod comes Arnulfus in eo habere videbatur — und ebenso führte Heinrich den Abt Hermann mit sich, den die Mönche von sich abwiesen (rückblickend werden da die Schädigungen des Klosters nochmals aufgezählt: *Nam dux Godefridus . . . nostra sibi quaeque erant in Hasbania et in Testerbant ad libitum servire faciebat; comes Heynricus quae erant circa et ultra Mosam et in Ripuaria et circa Renum; comes Heynricus palatinus —* vergl. Bb. IV, S. 461, daß dieser schon 1095 gestorben war — *quae habere videmur supra Mosellam*); in c. 5 kommt die Frage zur Besprechung, von welchem Bisthum der Abt von St. Trond einzusetzen sei, und die im Sinne von Metz gemachte Einwendung: *Leodienses non debere nobis abbatem donare, sed tantum ordinare, und in c. 6 richtet sich die Aufmerksamkeit darauf: quod Gande in monasterio sancti Petri moraretur unus de nostris fratribus nomine Theodericus, qui a loco nostro recesserat sub contentione abbatum Lanzonis et Liuponis* (vergl. Lib. III, l. c., 240—246, in den Jahren 1085—1089), von dem dann gerühmt wird, er sei zur Leitung der Abtei geeignet erschienen, u. a. als *Theutonica et Gualonica lingua expeditus, liberalibus artibus egregie eruditus, in prosa et versu nulli suo tempore secundus* (etc.): — c. 7 endlich spricht daß in Aachen jetzt Geschehene, daß *episcopus Obbertus . . . electum a fratribus necnon clericis et laicis . . . ductum secum Aquisgrani facit accipere domum abbatiae nostrae de manu imperatoris, sicut mos erat tunc temporis* (immerhin mit einer gewissen von dem Geschichtschreiber von St. Trond gegebenen Notizdrang: *imperator, quicquid beatus prothomartyr — sc. St. Surrentius — in partibus nostris habere videtur, suo juri mancipaverat, propter Popponem episcopum Metensem, qui episcopatum absque dono et consensu imperatoris obtinebat; adhuc enim imperator hoc in toto regno suo jure antiquo possidebat, ut absque dono eius nullus in eo constitueretur episcopus*). Theoderich ist der Uebersetzer der Vita s. Trudonis und der Vita s. Bavonis, auf Ersuchen der Genter, Arbeiten, die er selbst als pignus . . . ab exilii nostri angustia destinatum, als *exulatus libellus* bezeichnet (Surtius, Vitae Sanctorum, VI, Novembris, 508 ff., V, Octobris, 4 ff.).*

bruar weilte der Kaiser noch in Aachen, als er dem Propste des dortigen St. Marienstiftes, Gottschalk, seinem Rappellan, nochmals ein urkundliches Zeugniß über schon länger von ihm ertheilte Gunstbezeugungen, aus den Jahren 1072 und 1076, gab; für Gottschalk waren König Heinrich, die Bischöfe Othert, Wibelo von Minden, der hier zum ersten Male am Hofe genannt wird, Burchard von Münster, der fortan zu den regelmäßigsten Begleitern der kaiserlichen Hofhaltung gehörte, weiter die Markgrafen Burchard und Berinher mit Fürbitte eingetreten, und der Kaiser hatte neben dem eigenen des Seelenheiltes der Eltern und Getreuer gedacht. Auch noch einen schon früher von der Äbtissin des in Othert's Sprengel liegenden Klosters Nivelles gemachten Kauf bestätigte Heinrich IV. zu Aachen⁴⁾.

⁴⁾ St. 2943, vom 10. Februar, ist die Wiederholung der schon 1072 und 1076 in St. 2756 und 2790 (vergl. Bb. II, S. 152, sowie S. 667 u. 668) von Heinrich IV. gegebenen Verfügungen, aber ohne Erwähnung derselben (Steindorff gab die, Heinrich III., I, 350 n. 3, gegen die Echtheit gedäukerten Bedenken später auf: vergl. Göttinger Gel. Anz., 1885, 727 n. 1, ebenso auch wegen der Datirung Fider, Beiträge zur Urkundenlehre, I, 168, wo die Ansetzung zu 1098 vorgenommen wird); sie nennt eine Reihe von Intervenienten — dabei zum ersten Male: ob interventum dilecti filii nostri Heinrichi regis — und ist ob servicium cappellarii nostri Godesscalci Aquensis aecclasiae prepositi gegeben, ein letztes eigenhändig vom Dictator Adalbero C geschriebenes Stück, so daß Gumbach — vergl. in Excurs III — in seinen Schriften: Ein Dictator aus der Kanzlei Kaiser Heinrich's IV. — und: Wer ist der Verfasser des Carmen de bello Saxonico? die Annahme aufstellte, der Dictator sei der seit 1085 zum Propst der Marienkirche zu Aachen beförderte Gottschalk selbst, der hier also das von ihm empfangene Diplom selber ausgefertigt habe. Hier in St. 2943 lautet ein letztes Mal die Recognition: Humbertus cancellarius vice Rnothardi archicancellarii recognovi, dagegen schon in St. 2939 — Breslau, Kaiserurkunden in Abbildungen, Urkunden der Salischen Periode, Text, 78, seit eben bezwungen dieses Stück zu 1099 — nur noch: Hubertus cancellarius recognovi: Knothard's Abfall vom Kaiser ist jetzt auch für die Kanzlei voll wirksam geworden. St. 2939 ist die kaiserliche Bestätigung für einen 1096 durch die Äbtissin Richza für ihr Kloster Nivelles im Bisthum Sittich gegenüber der Gräfin Ida — in Gegenwart ihrer Söhne, Herzog Gottfried und Baluin — vollzogenen Ankauf eines Gutes; es steht da im Texte, daß die beiden Brüder tanto fideliore consensu et alacriori voto traditionem laudabant et confirmabant, quanto jam ipsi eterne hereditatis spe et amore corrupti Hierosolimam Deo militatum ire parantes, sua quoque omnia vendebant et relinquebant. — Mit Bischof Wibelo beginnt wieder eine engere Verbindung zwischen Heinrich IV. und einem Inhaber des Bisthums Minden. Der von der gregorianisch-sächsischen Partei erhobene Bischof Reinhard war am 25. Februar 1089 (Necrol. monast. Visbeccens., Böhmer, Font. rer. German., IV, 496) gestorben, der kaiserliche Bischof Holtmar, der in Folge dessen sich jetzt im Stifte zu behaupten vermochte, am 29. August 1095 (l. c., 498), wahrscheinlich durch Mörderhand, und zwar durch Anstiftung seiner geistlichen Gegner, im Tode nachgefolgt, wobei der Haß gegen den Lebenden sich nachher auch noch auf die Leiche übertrug, so daß sie aus der Kirche entfernt wurde (vergl. in der Bb. III, S. 343 in n. 177, citirten Chronik des Hermannus de Serbele, 173 u. 174). Der Nachfolger Bischof Ubalrich, gestorben 7. December 1097 (l. c., 500 — Annal. necrol. Prumiens., SS. XIII, 223), wahrscheinlich von der päpstlichen Partei, ist fast nur dem Namen nach bekannt. Danach ist Wibelo, wohl 1097, spätestens 1098, ohne Zweifel durch Heinrich IV. eingesetzt worden (vergl. Böffler, Die

Der Kaiser war von dem Willen erfüllt, den mit der Nachfolge betrauten Sohn auch schon in die öffentlichen Angelegenheiten selbstthätig eintreten zu lassen. Ein Auftrag, der dem jungen Heinrich gleich jetzt ertheilt worden sein muß und in dem er einen der bewährtesten Anhänger des Vaters unter den geistlichen Fürsten zum Gefährten hatte, den Bischof Konrad von Utrecht — außerdem noch den Pfalzgrafen Heinrich, der — Graf von Limburg — als Nachfolger des 1095 verstorbenen Pfalzgrafen Heinrich von Laach eingetreten war, und andere Fürsten —, führte den König nach Münsterzeisel, wo ein zwischen dem Kloster Brüm und dessen Bögten schwebender Zwist geschlichtet werden sollte⁶⁾. Dann nahm der Kaiser den König mit sich nach Baiern, wo er die Ostertage zubringen gedachte. Die dortigen Großen, die bis dahin noch nicht bei den dem Kaiserfolger abgelegten Schwüren zugegen gewesen waren, sollten diesen gleichfalls anerkennen. In Regensburg wurde, ohne Zweifel inmitten zahlreicher Fürsten, das Osterfest — am 10. April — gefeiert⁷⁾.

Allein die Versammlung in Regensburg wurde durch eine schwere ansteckende Krankheit, die hereindrach, gestört. Unter den

westfälischen Bischöfe im Investiturstreit und in den Sachsenkriegen unter Heinrich IV. und Heinrich V. — Münsterische Beiträge zur Geschichtsforschung, Neue Folge, II — 60—62).

⁶⁾ Heinrich IV. sagte später, wohl 1108, in St. 2961, für Kloster Brüm: filium nostrum Henricum regem et episcopum Trajectensem Cuonradum et Henricum comitem palatinum aliosque quamplurimos principes nostros convenire ad Novum Monasterium ipsius abbatis precepimus pro iusticia inter eos (sc. Abt Wolfram und dem Mönchsconvente einer, den advocati et subadvocati andererseits) examinanda et iniusticia prohibenda; da nun Bischof Konrad schon am 14. April (vergl. bei n. 14) starb, muß dieser Auftrag vorher, wohl gleich in den Aufenthalt zu Laach, fallen. Schmitz, Die Geschichte der Lothringischen Pfalzgrafen bis auf Konrad von Staufen, behandelt, 40 u. 41, 76 u. 77, diesen auf Heinrich (II.) von Laach (vergl. zuletzt Bb. IV, S. 461) folgenden Heinrich (III.), Grafen von Limburg, der auch noch 1096 und 1097 in Urkunden der Erzbischöfe Herimann von Köln und Egilbert von Trier genannt erscheint, während schon am 9. November 1099 Siegfried von Ballenstedt als Pfalzgraf — vorher, 8. Februar 1097, als advocatus der Trierer Kirche (Beyer, Urkundenbuch der jetzt die Preussischen Regierungsbezirke Coblenz und Trier bildenden mittelrheinischen Territorien, I, 448), also auffallenderweise im gleichen Jahre, wo Heinrich (III.) — am 11. Juli (l. c., 449) — eben als palatinus comes Zeuge für Egilbert ist, — aufgeführt erscheint. Witte, Genealogische Untersuchungen zur Reichsgeschichte unter den salischen Kaisern (Mittheilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung, Ergänzungsband V, 449—453), setzt aus einander, daß nicht etwa, wie Schmitz, l. c., 41, annimmt, Heinrich (III.) für den — nicht volljährigen — Siegfried die Verwaltung der Pfalzgrafschaft übernahm, sondern daß Heinrich IV. entschieden gegen Heinrich (III.) 1099 den — jedenfalls schon ganz volljährigen und verheirateten — Grafen Siegfried, auch im Hinblick auf dessen Familienverbindungen (vergl. zu 1101 bei n. 4), zur pfalzgräflichen Würde erhoben habe.

⁷⁾ Frutolf berichtet: Post haec Bajoariam tendens eundem filium, quem regem constituit, his qui prius non affuerunt, ut regem illum haberent, commendavit (l. c.). Von der Osterfeier sagt die Würzburger Chronik: Imperator pascha Radisponae celebravit (ed. Buchholz, 55): vergl. auch die ant. in n. 11 aufgeführte Stelle des Cosmas.

zahlreichen Opfern waren auch hohe Herren aus der Reihe der bairischen Fürsten, ganz voran der treue Anhänger des Kaisers, Pfalzgraf Ratpoto, der bei Bernold, eben wegen dieser seiner Eingebung für Heinrich IV., als das verstockteste Haupt der Feinde der katholischen Einheit und des apostolischen Stuhles galt, sowie dessen Vetter, Graf Udalrich von Passau, genannt der Vielreiche¹⁾. Die beiden Todesfälle, von denen derjenige Ratpoto's jedenfalls als ein wirklicher Verlust für Heinrich IV. anzusehen war, hatten auch nicht unwichtige Veränderungen innerhalb der Zusammensetzung der bairischen angesehenen Geschlechter zur Folge. Denn Ratpoto hinterließ keine Kinder, so daß jetzt die sehr ansehnlichen Eigengüter auf einen Verwandten größtentheils übergingen. Des Pfalzgrafen Ratpoto Vater schon, Graf Ratpoto von Cham, der 1080 in der Schlacht an der Grune als einer der Kämpfer für Heinrich IV. gefallen war, hatte einen von der geschäftigen Sage verherrlichten Besitz — auf der ganzen Straße bis nach Rom sei er ausgedehnt gewesen — innegehabt. Dazu waren für den Pfalzgrafen noch durch Heinrich's IV. Gunst die Vogteien über die bischöfliche Kirche zu Regensburg und das dortige Stift St. Emmeram, sowie die Grafenschaft im unteren Innthal gekommen. Jetzt war der Erbe des Pfalzgrafen sein Verwandter, der Markgraf Dietpold des bairischen Nordgaues, der Sohn des 1078 für Heinrich IV. bei Melrichstadt gefallenen Markgrafen Dietpold und der Zähringerin Liutgard, und dieser hatte, obschon ihn die Beziehungen zu seinen Oheimen, Berchtold und Bischof Gebhard von Constanz, in das entgegengesetzte Lager gewiesen hätten, in Italien an Heinrich's IV. Seite, wo er 1093 erschien, ausgeharrt. Jetzt trat er die Eigengüter

¹⁾ Die Würzburger Chronik fährt fort: ubi (sc. zu Regensburg) isdem diebus magna mortalitas exoritur, in qua Rabbodo palatinus comes cum aliis innumerabilibus obiit (l. c.). Frutolf hat bloß kurz: Inter haec palatinus comes Ratpoto et patruelis eius Uodalricus, quem multum divitem appellabant, defuncti sunt, während später die Michelsberger Rec. B. Chron. univ. (vergl. Schum, Die Jahrbücher des Sanct-Albans-Klosters zu Mainz, 41, über die Beziehung dieser Aussage zur Würzburger Chronik) im Anschluß daran noch weiter ausführt: Dum enim imperator cum principibus colloquium Ratisponae haberet, mortalitas subito exorta prenominatos duos magnates, de inferioribus vero quam plures absumpsit, per civitates quoque atque regiones non modicam vulgi stragem fecit, ebenso der Zusatz des Annalista Saxo, wo aber von Udalrich gesagt wird: qui predives fore ferebatur (SS. VI, 210, 218—732). Die Annal. August. berichten: Ratpoto palatinus comes obiit, qui dedit canonicis Augustensibus magnum praedium in Creino (SS. III, 135: das Gut liegt zu Gremheim, an der schwäbischen Donau — die Eintragung im Necrol. monasterii s. Udalrici Augustens. civitatis: XVIII. Kal. Maji Ratpoto comes palatinus, die auf die Tage der Osterwoche dieses Jahres trifft, paßt sehr gut auf diesen Ratpoto, Necrol. German., I, 122, wozu freilich l. c., 762, ein viel späterer 1231 verstorbenen Pfalzgraf dieses Namens herangezogen wird, der aber nach Necrol. German., II, 695, am 19. März gestorben ist). Bernold's hart feindselige Worte lauten, Chron.: Rapoto palatinus comes de Bajoaria, pertinacissimus fautor immo caput eorum qui apostolicae sedi et catholicae unitati hactenus adversati sunt, diem clausit extremum (SS. V, 406).

Katpoto's an und hieß infolge dessen von nun an Markgraf von Bohburg, wie auch die Grafschaft Cham auf ihn überging. Die pfalzgräfliche Würde dagegen kam an einen Grafen Engelbert⁹⁾. Ebenso bedingte der Tod des Grafen Udalrich, dadurch daß sich dessen Wittwe Adelheid mit dem Grafen Berengar von Sulzbach vermählte, der seinerseits mit den Jährlingern und mit Dietpold, dem Erben Katpoto's, verwandt war, eine Anhäufung von Besitz in der Hand eines zweiten nordgauischen Hauses. Denn Adelheid brachte aus ihren beiden ersten Ehen — durch die erste war sie in das Markwartstein'sche Erbe eingetreten — ihrem nach Udalrich's Tode mit ihr verbundenen dritten Gemahl ansehnlichen Besitz mit⁹⁾.

Heinrich IV. war auch noch am 30. April mit den Bischöfen Ruopert von Bamberg, dem Erwählten Hermann von Augsburg, Wido von Dnabrück, mit Herzog Friedrich von Schwaben, Mart-

⁹⁾ Vergl. über den Vater, Grafen Katpoto, besonders Bd. II, S. 192 in n. 8, über den Sohn Wittmann, Die Pfalzgrafen von Bayern, 28—32, ferner Kiezer, Geschichte Baierns, I, 559 u. 560, wo auch von den Verhältnissen der Erbschaft die Rede ist. Von den Vogteien — einmal heißt Katpoto ganz ausdrücklich advocatus eiusdem diocesis, sc. pontificalis cathedrae Ratisponae — handeln Eintragungen des Schenkungsbuches von St. Emmeram (Quellen und Erörterungen zur bayerischen und deutschen Geschichte, I, 36, 42, 43, 46, 61), von dem pagus Intale, comitatus palatini comitis Rapotonis die ob. S. 1 erwähnte Schenkung Heinrich's IV. für St. Georgenberg, St. 2935. Ueber Dietpold vergl. Döberl, Die Markgrafschaft und die Markgrafen auf dem bayerischen Nordgau (Programm d. R. Ludwigs-Gymnas. in München für das Studienjahr 1893/4), 27 ff., sowie Kiezer, l. c., 875, über die Verwandtschaft mit Katpoto, dazu Bd. III, S. 202, Bd. IV, S. 390. Gegen die Zuweisung des neuen Pfalzgrafen Engelbert — vergl. über ihn Wittmann, l. c., 32—36 — zu den Aribonen durch Muffat (Sitzungs-Berichte der königl. bayerischen Akademie der Wissenschaften, 1866, II, 195—203: Ueber den Zeitpunkt, in welchem das durchlauchtigste Haus Scheffern-Wittelzbach die pfalzgräfliche Würde in Bayern wieder erlangte), dem sich auch Giesebrecht, III, in den „Anmerkungen“, 1191, und Kiezer, l. c., sowie 863 (er erklärt Engelbert als aus dem Haus der Grafen von Simburg und Wasserburg stammend), angeschlossen, erklärt sich Witte, l. c., 432 u. 433, der den von Muffat herangezogenen Pfalzgrafen Engelbert aus J. 6962, Calixtus' II. von 1122, als den Pfalzgrafen von Rärnten aus dem Hause Gbrz erklärt und es als wahrscheinlich hinstellt, daß Engelbert von Gbrz, eben nach Katpoto's Tode, ursprünglich auch Pfalzgraf von Baiern gewesen sei, wonach dann Heinrich V. als Abfindung für Engelbert, als dieser die Pfalzgrafschaft an Otto von Mittelzbach abtreten mußte, die Bildung einer eigenen Würde für Rärnten geschaffen habe.

⁹⁾ Ueber Udalrich, resp. seine Gemahlin Adelheid, vergl. Kiezer, l. c., 874. Adelheid, Tochter des Grafen Runo von Rott und Frontenhafen, bairischen Pfalzgrafen (vergl. besonders Bd. III, S. 41 n. 68), hatte aus ihrer ersten kinderlosen Ehe, mit dem Grafen Markwart von Markwartstein und Hohenstein, ihrem zweiten Gemahl Udalrich große Besitzungen südlich und westlich vom Chiemsee zugebracht. Jetzt aber verband sie sich, wieder Wittwe geworden, mit dem Sohne des Grafen Gebhard I., dem Grafen Berengar I. von Sulzbach, aus dem im bairischen Nordgau sehr mächtigen Hause von Sulzbach, Rastel und Habsberg (vergl. Kiezer, l. c., 876 u. 877, und Döberl, l. c., 30 u. 31 — da ist auch, 30, n. 21, ausgeführt, die Bd. III, S. 201, mit n. 45, genannte Richwara, Mutter der ob. im Texte genannten Jährlingerin Blutgard, sei identisch mit der Keiza, Schwester des Grafen Gebhard I. von Sulzbach).

graf Dürhard und anderen Getreuen in Regensburg anwesend. Er erstattete da auf Bitte des Abtes Adalram von Kremsmünster Güter im Traungau, die dem Kloster schon vor längerer Zeit, durch Bischof Christian von Passau, entfremdet worden waren, nachdem die von weltlichen hohen Herren, besonders auch vom Markgrafen Rupold III. von Oesterreich, erhobenen Ansprüche rechtlich abgewiesen erschienen, an das Kloster zurück¹⁰⁾.

Aber außerdem bot sich jetzt hier dem Kaiser die Möglichkeit, in die Angelegenheiten der östlich an das deutsche Reich angrenzenden Länder einzugreifen.

Nachdem im gleichen Jahre 1092 Wretislaw, der mit dem königlichen Namen Böhmen beherrschte, und dessen Bruder und Nachfolger, Herzog Konrad, gestorben waren, hatte Wretislaw's Sohn Wretislaw, der zwar in der letzten Zeit, vor dem Tode des Vaters, mit diesem völlig entzweit und nach Ungarn ausgewichen war, die Anerkennung des böhmischen Volkes als Herzog gewonnen. Wretislaw wird in ausdrücklicher Weise von Cosmas, gleich im Beginn des dritten Buches seines Geschichtswerkes, gelobt, daß er noch reifer an Einsicht, als an Jahren, gewesen sei, ein ansehnlicher Fürst, im Feld ein berufener Führer, ein unüberwindlicher Krieger. Schon gleich im folgenden Jahre, 1093, zeigte er seine Thätigkeit in dem gegen Polen eröffneten Kriege. Hier hatte Herzog Wladislaw-Hermann, der durch die Vermählung mit der Wittwe des Ungarnkönigs Salomon, Judith, Heinrich's IV. Schwager geworden war, zumal durch seinen Palatin Zeczech, der in der Gunst des herzoglichen Paares stand, sich zu einer kräftigen Handhabung der Herrschergewalt erhoben, zur Bezwingung der Pommeren neuerdings die Waffen ergriffen. Aber dadurch, daß vor Zeczech angesehene Flüchtlinge aus Polen sich zu Wretislaw nach Böhmen begeben hatten, und weil Wladislaw-Hermann sich weigerte, fernerhin den Tribut an Böhmen zu zahlen, wurde eben Wretislaw dazu gebracht, in einem verheerenden Zuge nach Schlessien auszurücken und den Polenherzog zur Nachgiebigkeit zu zwingen; Wladislaw-Hermann's

¹⁰⁾ St. 2944, mit den erwähnten Interuenienten, sagt von den drei genannten praedia, daß sie ab episcopo quodam nomine Christiano (Bischof von Passau: vergl. Hirsch, Heinrich II., I, 59 n. 1) prius ablata monasterio . . . quod Cremsemunster dicitur, et longo tempore injuste ab eodem monasterio alienata et a marchione Liudpaldo et a comitibus Perngaro et Engelberto, qui illa injuste tenebant, iudicio et justitia convictis in manus nostras et Tyemonis Pataviensis electi reddita jetzt an das Kloster unveränderlich zurückerstattet werden, mit der Verpflichtung der Mönche: ut . . . Dei omnipotentis misericordiam pro nobis et pro filio nostro rege Heinricho (schon vorher stand erwähnt: filii nostri Heinrichi regis salute) et pro omnibus parentibus nostris incessanter orare non desistant. Wenn in Berengar mit Döberl, I. c., 31, der nachherige Gemahl der Adelhaid (vergl. n. 9) zu erblicken ist, so war diese gegen ihn gehende Entscheidung allerdings geeignet, ihn gegen den Kaiser zu stimmen. Doch führt die Urkunde davon, daß Markgraf Rupold III. und die Grafen selbst in Regensburg gewesen seien, wie Giesebrecht, III, 688, sagt, nichts an.

eigener Sohn Boleslav (III.) trat, mit der Landschaft Glatz ausgestattet, unter Ablegung des Treuegelöbnisses in Abhängigkeit von Böhmen. Als dann nach drei Jahren ein zweiter Krieg glücklich durch Bretislaw geführt worden war, mußte Wladislaw-Hermann vollends ansehnliche Theile seines Reiches an seine Söhne abtreten, und besonders erhielt Boleslav zu Glatz hinzu noch weitere Besitzungen in Schlessen und ebenso Abtheilungen von Polen zugewiesen. In diesen Kämpfen hatte sich König Ladislaw von Ungarn, der allerdings während deren Dauer — 1095 — starb, auf der Seite Polen's gehalten, und so kam es, daß, als Bretislaw mit mächtigen Vertretern des Adels seines eigenen Landes, ebenso mit seinen mährischen Vettern in Streit gerieth, diese Gegner theils in Polen, theils in Ungarn — bei König Coloman — Anlehnung suchten und fanden. Zwar gelang es jetzt — 1099 — Bretislaw, nach beiden Seiten hin die Feindseligkeit zu beseitigen. Gleich nach dem Pfingstfeste kam er an der Grenze zwischen Mähren und Ungarn mit Coloman zusammen und stellte unter Eidesleistung das, wie Cosmas versichert, schon alte Bündniß in Frieden und Freundschaft mit Ungarn her. Ebenso hatten sich durch die fortgesetzte enge Verbindung Bretislaw's mit Boleslav (III.) die Beziehungen zu Polen gebessert. Wladislaw-Hermann hatte nämlich — Judith war inzwischen gestorben — endlich sich gezwungen gesehen, Bezzech in Ungnade fallen zu lassen und zu verbannen; überhaupt trat er aber jetzt hinter seinen beiden Söhnen, eben Boleslav (III.) und dessen älteren Halbbruder Zbigniew, ganz zurück. Von diesen beiden war Boleslav weit der hervorragendere, und diesen verstand Bretislaw durch die Ernennung zu seinem Schwertträger, durch Geschenke, auch durch Gaben aus dem vom eigenen Vater Boleslav's an Böhmen wieder entrichteten Tribute an sich zu ziehen.

Indessen hatte eben auch schon vorher Herzog Bretislaw es für nothwendig erachtet, die Gunst Heinrich's IV. für sich zu gewinnen. Schwierige Verhältnisse im eigenen Hause, heftige Reibungen mit den mährischen Seitenverwandten hatten ihn dazu vermocht.

Bisher hatte für die Nachfolge in Böhmen die Rechtsanschauung gegolten, daß der älteste Vertreter des Herrscherhauses, also durchaus nicht nothwendig der Sohn des zuletzt regierenden Herzogs, den Anspruch darauf erheben durfte. Nun aber hatte Bretislaw schon 1097 seinen Vetter Udalrich von Brünn, den älteren Sohn des Herzogs Konrad, gefangen setzen lassen, und jetzt ging er darauf aus, auf den Fall seines eigenen Todes hin die ganze bisherige Erbfolge umzustößen. Eben Udalrich hätte, als der an Jahren Ältere, das Anrecht darauf gehabt; aber statt dessen arbeitete der Herzog für die Anerkennung des Rechtes seines eigenen jüngeren Bruders Boriwot. Am 19. April traf Bretislaw bei dem Kaiser in Regensburg ein, wie Cosmas sagt, mit der Hauptabsicht, den kurz vorher, am 28. Februar, an Stelle des am 10. December 1098 verstorbenen Bischofs Cosmas für die Kirche von Prag erwählten Hermann, Propst von Altbunzlau, der schon König Wratislaw's

Rappellan gewesen war, zur Bestätigung und zum Empfang von Ring und Stab zu empfehlen. Schon die Art und Weise, wie der Herzog seinen Einzug in Regensburg vorbereitet hatte, bewies, wie viel ihm daran lag, gut aufgenommen zu werden. Vor dem Osterfeste waren Geschenke an den Kaiser und dessen Große, so weit sie ihm am Hofe befreundet waren, vorausgeschickt worden; so hatte er es erzielt, daß man ihm fast drei Meilen weit entgegenkam und ihn unter vielen Ehrenbezeugungen in die Stadt hineinführte. Erstlich erhielt Bischof Hermann die Investitur; dann aber war Heinrich IV. gleichfalls auf die Bitten des Herzogs willfährig, wirklich dessen Bruder Borivoi die Fahne zu geben und so diesen allen Böhmen, die in Bretislav's Gefolge nach Regensburg gekommen waren, als den Nachfolger zu bezeichnen, der für den Fall des Todes Bretislav's auf den Thron des Herzogs zu erheben sei. Dergestalt war nun aber freilich auch der Gegensatz zwischen Bretislav und dessen Verwandten aus dem mährischen Nebenstamm vollends verschärft, und deswegen erschien eben für Bretislav ein gutes Verhältniß zu Ungarn und zu Polen um so wünschenswerther¹¹⁾.

¹¹⁾ Vergl. zuletzt Bd. IV, S. 372 u. 373, sowie S. 498, über Böhmen, S. 169 u. 372 über Polen (darüber, daß der S. 169 genannte Prinz Mieczyslav zwar nach Polen zurückkehrte, dort aber in jungen Jahren, angeblich an Gift, starb, was seines Oheims Wladislaw-Hermann Herrschaft sicher stellte, vergl. Köppl, Geschichte Polens, I, 209, mit n. 7), S. 474—477 und S. 504 ff., 521 u. 522 über Ungarn. Cosmas, Chron. Boemorum, Lib. III, ist die Hauptquelle für diese Dinge: c. 1 über den Krieg von 1098 und Wladislaw's Anbeterung an die böhmischen Forderungen, c. 4 über den neuen Ausbruch des Krieges 1096, c. 5 über Udalrich's Gefangennehmung 1097, c. 6 über den Tod des Bischofs Cosmas — 4. Idus Decembris (1098) — und c. 7 — sehr einflüßlich (besonders hinsichtlich der Anrufung und Anführung des Rathes Wiprecht's von Groitzsch, des vir sapiens et in talibus negotiis eruditus valde et perspicax, durch Bretislav) — über die Erhebung Hermann's als dessen Nachfolger: pridie Kalend. Marcii — 1099 —, c. 8 über Bretislav's und Hermann's Anwesenheit in Regensburg: Et quia eodem anno imperator tercius Henricus celebravit pascha Ratisponae, jussus est dux Bracizlaus cum electo suo (sc. Hermann) illuc venire, qui . . . tercia die post octavam paschae venit Ratisbonam . . . caesar . . . dans Hermanno anulum et virgam episcopalem. Item et hoc obtinuit precibus apud caesarem (sc. Bretislav), ut eius fratri Borivoy vexillum daret et cum Boemis omnibus, qui cum eo venerant, assignaret, quo post suum fratrem eius Borivoy sublimarent in solium (dazu ist zu ziehen der Satz von c. 13: Justicia enim erat Boemorum, ut semper inter principes eorum major natu solio potiretur in principatu, über das hier durch Bretislav verleihte Senioratserbgerrecht), c. 9 über die Friedensvernehmung mit Coloman: dux Bracizlaus . . . pentecosten celebravit. Deinde occurrens Pannonico regi Cholomanno (etc.) und über die Gunstbezeugungen für Wladislaw III. in nativitate Domini (SS. IX, 102—105, 108). Die Vermuthung wegen der schon in Regensburg geschenehen Verlobnißverabredung zwischen Borivoi und Gerberga, Siupold's Schwester, die Juritsch, Geschichte der Babenberger und ihrer Länder, 119, äußert, wird insolge der in n. 10 erwähnten Einwendung unsicher. Von den polnischen Angelegenheiten reden die Chron. Polonorum, Lib. II, der von Anfang an die Thaten tertii Boleslavi in die Mitte stellt, zuerst noch cc. 1 ff. (vergl. Bd. IV, S. 371, mit n. 3) vom Vater Wladislaw und gleich auch von Setheus (Seczech) . . . qui tunc militias

Am Ende des Juni feierte der Kaiser das Fest der beiden Apostel Petrus und Paulus — am 29. — zu Bamberg. Da fällt aus einer an Ort und Stelle gebotenen Nachricht auf Heinrich's IV. fortgesetzte Bestrebungen für Erhaltung des Landfriedens ein deutliches Licht. Der Kaiser richtete an die Fürsten der umliegenden Landschaft, die hier sich versammelt hatten, die bringende Anforderung, getreulich Frieden zu halten, und er verpflichtete sie insbesondere durch einen abgenommenen Eidschwur, Räuber und Gehülfen bei Raub und Diebstahl ohne alle Zurückhaltung zu verfolgen und zu verurtheilen. Außerdem verbot er auch ernstlich den im Besitz von Vogteien stehenden Herren, weitere Uebertragungen an Untervögte eintreten zu lassen, was zur Veraubung des Volkes und der Kirchen führe. Allein die Richterstattung fährt klagend fort, daß das vergeblich gewesen sei. Sobald der Kaiser hinweggegangen war, fielen die also Ermahnten in ihre gewohnte alte Sitte zurück; sie konnten sich nicht entschließen, auf die Schaaren von Kriegerern Verzicht zu leisten, die sie eben ganz besonders durch auf solchem Wege geschēhende Lehensertheilungen an sich fesselten ¹²⁾.

princeps erat, von den Kämpfen mit den Pommern, in c. 7 *De divisione regni inter utrumque filium* (Boleslav III. und den schon seit c. 4 viel genannten Zbignevus), hernach von c. 9 an wieder von Boleslav's Heldenthaten, besonders auch nach der Seite der Bekämpfung der Pommern (SS. IX, 444 ff.). Vergl. Rappell, l. c., I, 214 ff., Bachmann, Geschichte Böhmens, I, 275 ff. — Suber, Geschichte Oesterreichs, I, 282—284, 331, Bübinger, Ein Buch ungarischer Geschichte 1058—1100, 139 u. 140, sowie Giesebrecht, III, 683—686.

¹²⁾ Frutolf spricht von dieser Feier des natalis apostolorum, von Heinrich's IV. Ermahnungen *de conservanda pace an die illarum partium* (sc. von Babenberg) principes, der Verpflichtung *sub iuramentum*: *ut latrocinantes furisque studentes absque retractione persequendo dampnarent*, von dem Verbote für die advocati: *ne sub se alios advocatos in depredationem populi et ecclesiarum constituerent*, von der Fruchtlosigkeit dieser Anstragungen: *quia principes turmis militum carere nolentes, quas talibus maxime beneficiis sibi conciliaverunt* (SS. VI, 210 u. 211). Daß nicht etwa schon 1097 an der Aufrichtung eines allgemeinen Reichsfriedens durch den Kaiser gearbeitet worden war, vergl. ob. S. 4 in n. 7, und auch hier richtete sich der Versuch doch in erster Linie auf die illas partes, also die östlichen fränkischen Lande. Besonders bemerkenswerth ist die Hervorhebung der Rißhände, die in der lehnsweißen Uebertragung an Untervögte (vergl. Wais, l. c., VII, 346, die dort in n. 3 gesammelten Stellen betreffend das Ausgeben von Gütern *beneficii loco in vicem advocatiae*, die Bestellung eines *subadvocatus*) zu Tage treten. Giesebrecht, III, 686 u. 687, macht sehr richtig darauf aufmerksam, daß der Kaiser durch diese wohl gemeinten, aber fruchtlosen Anstragungen seine Stellung in Deutschland verschlechterte: „Diese Bestrebungen brachten dem Kaiser seine Widersacher nicht näher, entfremdeten ihm sogar manchen alten Anhänger. Nicht deshalb hatten sie ihn so lange unterstützt, um nun aufzugeben, was sie in den Wirren der Zeit gewonnen hatten; sie waren nicht gewillt, die Zahl ihrer Vassallen und Dienstleute einzuschränken, welche sie zum größten Theil mit Klosterlehen unterhielten“. Herzberg-Fränkell, Forschungen zur deutschen Geschichte, XXIII, 155, erinnert an den Bd. IV, S. 490, erwähnten 1094 auch in Franken angenommenen, mit dem Schwäbischen Frieden combinirten Gottesfrieden. Buchholz, Ekkehard von Aura, I, der sich hier im Einzelnen gegen Giesebrecht und Herzberg-Fränkell wendet, ist, 43, der Ansicht, Heinrich IV. habe wohl in diesen Jahren mehrere solcher particularer Landfrieden aufgerichtet, ohne daß von den anderen Kunde erhalten geblieben sei.

Für Heinrich IV. wurde es gerade zu dieser Zeit zum Nachtheil, daß in der Reihe der Kirchenfürsten auf deutschem Boden, auf die er sein Vertrauen setzen konnte, immer weitere Veränderungen ungünstiger Art eintraten, und daneben setzte sich die Spannung zwischen dem Kaiser und dem Erzbischof Ruothard von Mainz, der ja schon im vorhergehenden Jahre sich von seiner Kirche hinweg nach Thüringen begeben und von Heinrich IV. sich gelöst hatte, in unerminderter Weise fort. Von Papst Clemens III. wurde jetzt am 29. Juli neuerdings ein Schreiben nach Mainz, an den Propst der erzbischöflichen Kirche, gerichtet, in dem im Eingange alle bisherigen Darlegungen von Trotz und Ungehorsam von Seite Ruothard's aufgezählt wurden, die nun nicht mehr länger unbestraft bleiben dürften. Auf keinen der wiederholten Rufe folgte der Erzbischof, fügte vielmehr zu den Lastern, Ungerechtigkeiten, Verbrechen noch weitere gotteslästerliche und der göttlichen Religion ganz widersprechende Handlungen hinzu. Besonders ist dabei selbstverständlich auch Ruothard's Treubruch gegenüber Heinrich IV. hervorgehoben, daß er sich zu den Feinden des Reiches und des Priesterthums und zu den Verächtern des göttlichen Gesetzes begeben und, so viel er es vermochte, die Feinde gegen Heinrich IV. aufgereizt habe, als ein Nachsteller gegen Leben und Krone des Kaisers, eben in der Art, daß er mit großer Böswilligkeit gegen den Herrn und seinen Gesalbten nichtswürdig sich auflehnte. Dazu findet sich noch als einzelner Fall angeführt, daß Ruothard einen von den Juden erhaltenen goldenen Kelch der Speirer Kirche zuerst abgeleugnet habe, bis er, überwiesen, einen Theil der Stücke desselben zurück-erstattete, mit dem Versprechen, auch den Rest folgen zu lassen. Nach all dem verkündigt der Papst das Urtheil gegen Ruothard als gegen einen verabscheuenswerthen und gänzlich berücktigten Menschen, gegenüber welchem der Gehorsam und jeder Verkehr aufgehoben sei, unter Verhängung des kirchlichen Fluches und mit der Verfügung der römischen Kirche, daß an Stelle des Abgesetzten ein anderer Erzbischof einzusetzen sei¹⁸⁾.

Für den Kaiser war unter den Todesfällen deutscher Kirchenfürsten besonders der Tod des Bischofs Konrad von Utrecht ein

¹⁸⁾ Vergl. ob. S. 14 (mit n. 29), besonders aber S. 28—30 (mit n. 12). Clemens' III. J. 5389, an Godeboldus) Mogontinus prepositus, universus quoque clerus et populus gerichtet, gegeben 4. Kal. Augusti — Jaffé, Biblioth. rer. German., III, 377—379 —, spricht einleitend von der tanta patientia tamque proluxae induciae, den totiens repetitae vocaciones, adjunctis etiam vocationum causis, die dann wieder aufgezählt werden, mit Nennung der Namen der Träger dieser Vorfassungen (vergl. l. c.). Nach Aufzählung allgemeiner gehaltenen vicia, crimina — u. f. f. — folgen die Verfehlungen Ruothard's gegenüber dem dominus suus, Dinge, die ein herausgehobener Satz der Toletana synodus verdamme, ebenso wie das furtum cum sacrilegio einem Ausspruch des Augustinus unterliege. Ausdrücklich wird eine Neubefehung des Mainzer Stuhles in Aussicht gestellt: sancta Romana aeclesia . . . repudiato alterum loco suo subrogandum confirmavit.

empfindlicher Verlust. 1076 erhoben, war der Bischof in wichtigen Augenblicken, 1080 bei Wibert's Erwählung in Brigen, 1084 bei dessen Inthronisation in Rom als Papst Clemens III., 1085 als Vorkühler für Heinrich IV. auf der Versammlung zu Gerstungen-Berka und als Theilnehmer an der kaiserlichen Synode zu Mainz, 1090 als solcher am neuen Zuge nach Italien, auf Seite des Kaisers eingetreten; aus den Rchtungen des ungetreuen Markgrafen Eibert waren der Utrechter Kirche große Schenkungen zu Theil geworden; dagegen hatte sich der Bischof durch seinen Nachbarn, den Grafen Dietrich V. von Holland, in seinem Bisthumsgebiete heftig angegriffen und geschädigt gesehen. In gewaltsamer Weise nahm am 13. April das Leben dieses Bischofs sein Ende. Konrad hatte am Mittwoch der Osterwoche die Messe vollendet und war eben nach der Rückkehr von der Kirche in sein Haus eingetreten, als ihn ein gewaltsamer Tod traf. Ein Angehöriger seines Sprengels verübte die Unthat mit einem Messer, und das Ende scheint sogleich eingetreten zu sein. Der Mörder wird als ein fränkischer Kaufmann bezeichnet, und Bernold, der auch hier wieder seinen Haß gegen einen bischöflichen Anhänger des Kaisers, „den Nichtbischof, sondern Schismatiker“, nicht zurückhält, wollte wissen, Konrad habe die That dadurch selbst herbeigeführt, daß er die Verraubung des Mannes angeordnet hatte. In der Kirche der heiligen Maria, die er selbst mit großem Aufwande errichtet hatte, fand der Bischof seine Ruhestätte. Als sein Nachfolger wurde ein Angehöriger des bairischen Stammes erhoben, Burchard, ein Sohn des Grafen Konrad von Pechgemünd und der Mathilde aus dem gräflichen Geschlechte von Achalm, der Schwester des Gründers des Klosters Zwifalten¹⁴⁾.

Am 22. November folgte Erzbischof Herimann von Cöln,

¹⁴⁾ Vergl. über Bischof Konrad Bb. II, S. 678, Bb. III, S. 68 u. 69, 285, 528, Bb. IV, S. 5 u. 6, 21, 113 u. 114, 115, 246, 280. Aus Utrecht selbst melden die Annal. s. Mariae Ultrajectena: Cuonradus episcopus interfectus est, mit der beigefügten Angabe: a quodam plebeio cultello miserabiliter eodem momento postquam missam cantaverat et ad domum vix venerat, worauf zu 1100: 3. Kal. Jun. Burchardus episcopus effectus est (SS. XV, 1801 u. 1802). Andere Nachrichten von niederlothringischem Boden sind: — in den Annal. Egmundani: Cuonradus episcopus in propria domo post celebrationem missae, in quarta feria paschalis ebdomodae, cultello perimitur et in ecclesia sanctae Mariae, quam ipse magno sumptu construxit humatur, der Annal. Leodiens. Contin., a. 1098: Cuonradus Ultrajectensis episcopus a quodam suorum perimitur, daraus Siegbert, Chron., auch a. 1098, mit Einfügung von: feria 4. pascae post missam a se celebratam . . . in domo sua (SS. XVI, 448, IV, 29, VI, 367 — in den Gesta abb. Trudonens., Lib. IX, c. 3, ist bloß wegen einer dem Kloster St. Trond zuständigen Kirche, die durch das Kloster vom Bisthum zurückgewonnen werden sollte, der Wechsel der Bischöfe erwähnt: Subsecutus est Conradus episcopus Burchardus episcopus, SS. X, 281). Die Würzburger Chronik (l. c.) berichtet: Cuonradus Trajectensis episcopus 4. feria paschae a negociatore Fresico crudeliter occiditur. Pro quo constituitur Burchardus, Frutolf: Chuonradus Trajectensis episcopus his diebus (vorher stand die Eroberung Jerusalem's zu Id. Julii) a suis occisus est, Annal. August.: Kuonradus Trajectinus episcopus in pascha occiditur (SS. VI, 211, III, 185). Bernold kann seinen Haß wieder nicht unterdrücken: Item (im Anschluß an die Nachricht in n. 7) Chonradus Trajectensis non

jedemfalls nach einer nur ganz kurzen Krankheit, da er noch dreizehn Tage zuvor bei Heinrich IV. am Hofe weilte, im Tode nach. Ein Mann hoch vornehmer Geburt, der Reichs beigenannt, als Kanzler für das deutsche Reich seit 1085 thätig, bis er dann infolge seiner Wahl als Erzbischof von 1090 an die italienische Erzbischofswürde antrat, war er ohne Frage eine Stütze der kaiserlichen Sache in den niederrheinischen Landschaften geblieben¹⁵). Ebenso ist aus Zuvendungen, die Heinrich IV. mit anerkennenden Worten für den Vorsteher der Kirche von Eichstädt gemacht hatte, den gleichfalls jetzt verstorbenen Bischof Udalrich, zu schließen, auch dieser habe zu den treuen Anhängern des Kaisers gezählt; er starb am 17. November. Auf ihn folgte Eberhard, ein Sohn aus der Ehe des Markgrafen Heinrich vom Nordgau aus dem Hause Hilbrizhausen und der Beatrig von Schweinfurt, als Bischof¹⁶).

episcopus sed scismaticus turpiter a quodam occisus interiit, quem ipse depraedari praecepit (466). Eine Beziehung Konrad's zu Hildesheim verräth die Eintragung: Conradus Trajectensis episcopus occisus in den *Nomina fratrum nostrorum episcoporum* (SS. VII, 348). Die Abstammung des Nachfolgers Burchard erwähnt Bertholdi Zwifaltens. Chron., c. 19: Mahtilt, soror Liutoldi comitis (von Achalm), nupsit Caononi comiti de Lechisimundi genuitque ex eo . . . Burchardum episcopum Trajectensem (SS. X, 106). Wenn dieser Cuono mit dem Bb. IV, S. 345, erwähnten Konrad identisch ist, so war Burchard vom Vater her der kaiserlichen Partei angehörig, während freilich der Bruder der Mutter ganz zum anderen Lager zählte.

¹⁵) Vergl. über Herimann III. Bb. IV, S. 35 u. 36, 251, sowie nachher bei n. 19. Seinen Tod erwähnen nur ganz kurz die Würzburger Chronik (l. c.), Frutolf (l. c.: daraus die *Annal. Coloniens. max.*, SS. XVII, 744), die *Annal. necrol. Pramiens.* (dort ist auch Konrad von Utrecht genannt) (SS. XIII, 223), *Annal. Corbeiens.* (SS. III, 7). Die *Catal. archiepp. Coloniens.* geben Herimann eine Regierung annis 10 et mensibus 5 und die Beifügung: *Sepultus est in capitolio Siebergensi* (SS. XXIV, 340 u. 341). Als Lobestag nennt für Herimannus *archiepiscopus* das *Kalend. necrol. ecl. Colon. major.*: X. Kal. Dec., das *Kalend. necrol. canonic. Spirens. recent.* (jedemfalls wegen der Anniversariensiftung durch den verwandten Bischof Johannes von Speier: vergl. Bb. IV, S. 291, mit n. 34) dagegen XI. Kal. Dec. (Böhmer, *Fontes rer. German.*, III, 344, IV, 326).

¹⁶) Vergl. besonders Bb. III, S. 325, Bb. IV, S. 115, 335, 412, über Udalrich, dessen Tod die Würzburger Chronik (l. c.: vergl. Schum, *Die Jahrbücher des Sanct Albans-Klosters zu Mainz*, 41 u. 42, über die Herkunft dieser und der zusammenhängenden Nachrichten) ganz kurz anmerkt: *Obierunt episcopi Uodalricus Eichstetensis . . .*, woneben in den *Continuationes des Lib. pontif. Eichstetensis: Nobilis Uolricus post hos virtutis amicus*, S. a. 23 (24 a.: in der *Series ep. Eichstetens.*, SS. XIII, 336) 1099 15. Kal. Dec. ob. (SS. VII, 250). Daß der *Eichstetensis electus* (Eberhard) — über die Abstammung vergl. Stein, *Geschichte Frankens*, I, 169, II, 331, wo auf die Angabe des *Codex Hirsaugiensis: Eberhardus Aystetensis episcopus pro fratre nostro Ottone Ceco, Heinrichi marchionis filio de Hiltersshusen, dedit . . . quia frater eiusdem Ottonis erat* (*Württembergische Geschichtsquellen*, I, 37) hingewiesen wird — erst 1110 für die Weihe in Frage kam, zeigt der Brief des Erzbischofs Bruno von Trier dieses Jahres (*Codex Udalrici*, Nr. 144: *Jaffé, Biblioth. rer. German.*, V, 260 n. 261); daß durch Eberhard später die sämtlichen fränkischen Besitzungen aus dem Schweinfurter Erbe der Beatrig an das Bisthum Eichstädt gelangten, bezeugt die Beifügung zu den *Continuationes von Gundechari Lib. pontif. Eichstetens.*: *Eberhardus et sua progenies dederunt bona Suinvurt cum eius attinenciis* (SS. VII, 250 n. *).

Aus dem hohen Adel Schwaben's starb, am 22. September, zu Hirsau, Graf Adalbert von Calw. Die Neugründung des Klosters Hirsau, das zu seiner Lebenszeit eine so hervorragende Bedeutung gewann, war sein Werk gewesen, und in dessen Mauern hatte er dann auch an sich selbst mit jenen Gefinnungen, die aus der Mönchsgemeinde Abt Wilhelm's hervorgegangen waren, Ernst gemacht. Wie Bernold es rühmt, daß der durch sein ganzes Leben stets dem heiligen Petrus getreue Mann frommen Angedenkens aus einem Grafen ein Mönch geworden sei, so hatte er freiwillig die Welt verlassen. So fand er, nachdem ihm schon sechs Jahre zuvor die Gemahlin, Wiltrud, in der Bestattung zu Hirsau vorangegangen war, hier im Kloster, das er aus seinem Vermögen erbaut hatte, in ehrenvoller Weise die letzte Ruhestätte¹⁷⁾.

— Heinrich IV. war bis gegen Ende des Jahres an den Rhein gekommen, wo er, wie überhaupt mit Vorliebe in den nächsten Jahren, in Ruothard's verlassener Bischofsstadt Mainz weilte¹⁸⁾. Am 9. November umgaben hier den Kaiser, als er zu einem Tausch zwischen den Bischöfen Johannes von Speier und Ruono von Worms seine Zustimmung gab, vier Erzbischöfe, dreizehn Bischöfe, von hohen weltlichen Herren ein Herzog und ein Pfalzgraf und mehrere Grafen. Die Erzbischöfe waren Egilbert von Trier, Herimann von Köln, der hier eben zum letzten Mal erscheint, Hartwig von Magdeburg, Niemar von Bremen, die Bischöfe — neben den Namen der zwei am Tausche Beteiligten — Burchard von Basel, Otto von Straßburg — dieser war also aus dem Kreuzzuge schon zurückgekehrt —, Emehard von Würzburg, Udo von Hildesheim, Friedrich von Halberstadt, Aluin von Merseburg, Waltram von Raumburg, Wibelo von Minden, Burchard von Münster, Heinrich von Paderborn, Wido von Osnabrück; Herzog Friedrich von Schwaben, Pfalzgraf Siegfried von Lothringen, der hier zum ersten Male als solcher genannt wird — schon am 8. Februar 1097 hatte er die wichtige Stellung eines Vogtes der Trierer Kirche eingenommen —, ferner Graf Konrad von Weichlingen, der Sohn Otto's von Nordheim, Graf

¹⁷⁾ Vergl. über Adalbert's II. Verdienste um Kloster Hirsau schon Bd. II S. 97 u. 98, 526 u. 527, Bd. III, S. 32 u. 33, über den Tod der Gräfin Wiltrud Bd. IV, S. 428 n. 19. Bernold's sehr lebhaft gehaltene Aussage preist den comes piae recordationis, in fidelitate sancti Petri contra scismaticos jam ex antiquo studiosissimus et demum ex comite monachus factus, mit Erwähnung der Grabstätte in Hirsau (467). Den Todestag: 10. Kal. Octobr. hat auch das Necrolog. Hofense minus (Necrol. German., I, 176).

¹⁸⁾ Giesebrecht, III, 689, n., macht darauf aufmerksam, wie regelmäßig Heinrich IV. in den nun folgenden Jahren in Mainz sich aufhielt, daß er von 1100 bis 1102 und wieder 1104 das Weihnachtsfest hier beging, ebenso 1100, 1104 und 1105 die Oftertage da zubrachte. Wie schon ob. S. 29 angedeutet wurde, hatte so die von ihrem Erzbischof verlassene Kirche mit ihren Einkünften größtentheils die Kosten der Hofhaltung zu tragen, und deshalb unterließ es auch der Kaiser, obgleich Clemens III. durch seine Verfügung — vergl. S. 67 — eine Neubesetzung ermöglicht hatte, eine solche anzuordnen.

Gerhard von Zülich, Burggraf Gerhard von Mainz, dann noch vier weitere, darunter Markgraf Burchard, waren die weltlichen Vertreter des Fürstenstandes¹⁹⁾.

Das Weihnachtsfest feierte der Kaiser zu Speier²⁰⁾.

Durch Papst Urban II. war schon von Beginn des Jahres an eine Synode auf die dritte Woche nach Ostern nach Rom ausgeschrieben worden²¹⁾. Vom Lateran aus wurden in den ersten Monaten an deutsche Klöster mehrere wichtige Zusicherungen päpstlichen Schirms ertheilt, an Blaubeyren und St. Blasien in Schwaben, an St. Paul in Kärnten²²⁾. Dann aber trat zur angegebenen Zeit, am 24. April, die angesagte Versammlung in der St. Peterskirche zusammen²³⁾.

¹⁹⁾ St. 2944* betrifft einen Tausch, durch den Johannes die *episcopalis justitia in ecclesia et villa Sunnesheim* gewann, wo er dann — vergl. zu 1100 in n. 2 wegen St. 2945 — das schon Bb. IV, S. 291, genannte Kloster Einsheim stiftete, das Ganze confirmatum assensu Heinrici tercii imperatoris in praesencia complurium ipsius principum (basilr, daß der unter den Zeugen der Handlung genannte Wippreth als Wiprecht von Grottsch zu erklären sei, was Boffe, Die Markgrafen von Reizen und das Haus Wettin, 258, n. 138, annimmt, spricht kein Zeugniß). Hier und in St. 2945 ist der sonst nicht erwähnte kaiserliche Gegenbischof von Worms Cuono genannt (durch die Nennung Hartwig's ist das Bb. IV, S. 415, in n. 48, Gesagte aufgehoben). Ueber den Pfalzgrafen Siegfried ist schon ob. S. 60 in n. 5 gesprochen (den Tod der Mutter Siegfried's, Adelheid, merkt hernach die Würzburger Chronik, a. 1100: *Adela marchya Romam pergens mortua est* (l. c.) an, ebenso — aber mit richtigerer Rangbezeichnung und genealogisch erweitert — *Annalista Saxo*, a. 1100: *Adhela sive Adelheit palatina Romam pergens defuncta est. Hec et soror eius Cunigunda filie erant Adhele marchionisse ex Ottone marchione*, SS. VI, 733 — vergl. Bb. I, S. 566 n. 32); über den Burggrafen Gerhard vergl. Bb. IV, S. 508 in n. 59, und Hegel, Forschungen zur deutschen Geschichte, XIX, 573 u. 574.

²⁰⁾ Nach dem Zeugniß Frutolf's, a. 1100: *Heinricus imperator natalem Domini Spirae celebravit* (SS. VI, 218).

²¹⁾ Bernold sagt gleich im Beginn des Jahresberichtes von Urban II.: *synodum suam in tercia epdomada Romae celebrandam post pascha missis literis usquequaque denunciavit* (466).

²²⁾ J. 5781 — vom 25. Januar — für Blaubeyren ist schon Bb. IV, S. 358 n. 35, genannt; J. 5783 — vom 26. März — bezieht sich auf St. Blasien, J. 5784 — vom gleichen Tage — auf St. Paul (vergl. Bb. III, S. 621).

²³⁾ Die Acten dieses Concils stehen bei Mansi, *Sacrorum conciliorum nova et ampliss. collectio*, XX, 961—964. Zeit und Ort nennen das Chron. Malleacense: *Romae . . . septimo Kalendas Maji* (Sabbe, *Nova biblioth. manuscript. librorum*, II, 216): — es heißt da auch von Urban II.: *confirmavit viam sancti sepulcri domini Jesu Christi* —, die in Bb. IV, S. 409 in n. 30, erwähnten *Gesta Lamberti*: *Anno Dei Christi 1099 dominus Urbanus papa II. . . Romae in ecclesia beati Petri apostoli* (vergl. in J. 5800: *ante corpus beatissimi Petri*) *pro errore et haeresibus Graecorum diversarum regionum et provinciarum primates archiepiscopos et episcopos ad celebrandum concilium studuit convocare in secunda Dominica post Albas qua Misericordia*

An der Synode beteiligten sich hundertundfünfzig Bischöfe und Äbte und eine sehr große Zahl anderer Geistlicher, aus Italien und Frankreich, besonders aber auch wieder Erzbischof Anselm von Canterbury. Die Verurteilung des Gegenpapstes und seiner Anhänger wurde auch hier wiederholt, und weitere Verordnungen früherer Päpste fanden ihre Bestätigung. Hauptsächlich bekräftigte die Versammlung in den achtzehn erhaltenen Beschlüssen Vorschriften der Synoden Urban's II. selbst, von Piacenza und von Melfi, mit der ausdrücklichen verbietenden Beifügung, daß irgend ein Inhaber eines Primates, Erzbischof oder Bischof, für Ordination und Consecration von Bischöfen und Äbten ein Geschenk verlange oder annehme. Ebenso wird hervorgehoben, daß da der Ausschluß aller mit Concubinen Lebenden, bis sie diese entlassen hätten, vom Abendmahl verfügt wurde. Weiter beschloß man die Unterstützung der im Morgenlande im Kampfe stehenden Brüder; es wird dem Papste zugeschrieben, daß er nachdrückliche Bitten dafür eingelegt habe. Ein ganz besonders bemerkter Vorgang aber war, als Bischof Rangerius von Ucca bei Verlesung der zu bestätigenden Beschlüsse der vorangegangenen Synoden sich unterbrach und in großer Aufregung auf den in der Versammlung anwesenden Erzbischof Anselm hinwies, mit der Hervorhebung des Umstandes, daß diesem jetzt schon im zweiten Jahre gegenüber dem seiner Kirche Unrecht zufügenden Gewaltherrscher — König Wilhelm II. — keine Hilfe zu Theil geworden sei, eine Erscheinung, die mit den verlesenen Verböten, der Investitur von Geistlichen durch Laien und der Ablegung des Lehnsweides für Laien, allerdings wenig zusammenstimmt; doch Urban II., der noch Schlimmeres befürchtete, fiel Rangerius in die Rede und suchte zu beschwichtigen, worauf der Bischof aber noch-

Domini cantatur (Rigne, Patrol. latin., CLXII, 644: Norden, in dem ob. S. 54 in n. 54 genannten Werk, 66, schließt die Unionsfrage zwischen Rom und Byzanz sei ein Mittelpunkt der Berathungen der Versammlung gewesen). Bernold schenkt dieser Synode auch größere Aufmerksamkeit: Romae domnus papa generalem sinodum 150 episcoporum et abbatum et clericorum innumerabilium in tercia epdomada post pascha collogit; in qua sinodo confirmatis suorum antecessorum statutis etiam sententiam anathematis super Guibertum heresiarcham et omnes eius complices iteravit. Statuit quoque ibi, ne communicare praesumerent, qui concubinas haberent, nisi prius eas omnino dimitterent. De Ierosolimitano itinere multum rogavit, ut irent, et fratribus suis laborantibus succurrerent (466). Wegen der Angelegenheit des Erzbischofs Anselm gedenken der Synode in eingehenderer Weise auch wieder englische Berichte: Cadmer, Historia novorum in Anglia, Lib. II, mit Erwähnung der Anwesenheit von Bischöfen de Italia et Gallia, speciell des Lucensis episcopus Reingerus und seines Auftretens, ad presinitum tempus concilii (sc. tercia hebdomada paschae), Florentii Wigorniens. historia, a. 1121 (SS. XIII, 143, V, 565), und Wilhelm von Malmesbury, Gesta pontificum Anglorum, Lib. I: Jamque aderat tempus concilii (vergl. vorher Urban's II. Befehl: tercia hebdomada post pascha ad concilium in hac urbe celebrandum affer responsum), omnibusque episcopis Gallicanis sedes suas agnoscentibus. . . In ecclesia sancti Petri erat concilium, ingens strepitus astantium, multus concursus venientium (Rigne, l. c., CLXXIX, 1494 u. 1495). Vergl. Hefele, Concilien-geschichte (2. Aufl.), V, 255—258.

mals erzürnt entgegenrief, es werde sich wohl gehören, daß diese Angelegenheit gut berathen werde. Anselm verließ dann gleich nach Schluß der Synode, am 1. Mai, Rom und begab sich zu Erzbischof Hugo nach Lyon.

Urban's II. fortgesetzte Anstrengungen für die Förderung der Unternehmung des Kreuzzuges hatten auch schon in Italien neue Früchte getragen. Schon im Sommer 1097 hatte Genua Schiffe mit den tapfersten Kriegeren und mit Lebensmitteln reich beladen nach Syrien ausgesandt, deren Bemannung dann bei der Belagerung und Eroberung Antiochia's eifrig mithalf, und dann war Pisa, vielleicht schon im Winter 1098 auf 1099, spätestens etwa zur Zeit dieser römischen Synode, in hervorragendem Umfange gleichfalls thätig hervorgetreten. Unter der Führung des Erzbischofs Daibert war eine Flotte von hundertundzwanzig Schiffen ausgefahren und hatte schon auf dem Wege, ehe sie später vor Laobicea landete, an den griechischen Küsten wichtige Eroberungen gemacht²⁴⁾.

Aber trotz des durch die Abhaltung der großen kirchlichen Versammlung verbürgten allgemeinen Ansehens war doch Urban II. in der Stadt Rom selbst noch immer keineswegs zu eigentlich unangefochtener Stellung emporgewachsen. Jener Kappellan Sadmer, der den Erzbischof Anselm zuletzt auch wieder nach Rom begleitet hatte, bezeugt, daß noch zur Zeit der Synode, als Anselm mit den Seinigen vom Lateran durch die Stadt zur St. Peters-Kirche sich begab, Bürger von Rom aus Haß gegen den Papst diese Fremden einen Augenblick mit Waffen bedrohten, weil immer noch die große Menge aus Anhänglichkeit an den Kaiser Urban II. feindlich gefinnt war²⁵⁾. So durfte es denn auch Clemens III. wagen, nochmals den Versuch anzustellen, Urban II. in Rom selbst zu bedrängen²⁶⁾. Da trat völlig unerwartet Urban's II. Tod ein, und Clemens III. hatte die Genugthuung, augenscheinlich aus nächster Nähe, am Todestage selbst, in einem nach Deutschland abgeschickten Schreiben dieses Ereignis zu melden, mit der Beifügung, ohne eine

²⁴⁾ Vergl. hierüber Röhrich, Geschichte des ersten Kreuzzuges, 206, mit n. 1, und Hagenmeyer, Die Kreuzzugsbriefe aus den Jahren 1088—1100, „Erläuterungen“, 371—373 (dazu 308 u. 309 über die Anstrengungen der Genuesen). Der Stolz der Pisaner über ihre Thaten — vergl. auch J. 5857, daß von Paschalis II. 1100 oder 1101 gegenüber den Pisaner Consuln ausgesprochene Lob über die anno praeterito ausgeführten Leistungen — tritt ganz besonders in der Schrift *Gesta triumphalia per Pisanos facta de captione Hierusalem et civitatis Majoricarum et aliarum civitatum 1099—1120* (Muratori, Script. rer. Italic., VI, 99—106) hervor. Daibert ist da als duxor et rector genannt.

²⁵⁾ In der Vita Anselmi, Lib. II, c. 49: Quid referam, nonnullos cives Urbis, quorum ingens multitudo propter fidelitatem imperatoris ipsi papae erat infesta, nonnumquam in unum conglobatos Anselmum a Lateranis ad sanctum Petrum cum suis euntem propter odium papae capere volentes, sed mox . . . projectis armis terrae procumbere (SS. XIII, 143).

²⁶⁾ Dieses Vordringen des Gegenpapstes gegen Rom ist aus den in n. 37 und 39 gegebenen Zeugnissen zu schließen.

letzte geistliche Begehrung sei der Gegner aus dem Leben gegangen²⁷⁾. Auch die Stätte des Todes Urban's II. war geeignet, zu beweisen, daß dessen Beherrschung von Rom stets noch eine recht ungenügende gewesen sei. Denn im Hause eines seiner den stets noch unentbehrlichen Schutz darbietenden Anhänger, der neu in den Adel emporgestiegen war, bei dem Sohne des Juden Leo, Petrus, neben der Kirche San Nicola in Carcere, am Tiber, war die letzte Stunde des Papstes eingetreten, und wegen der Nachstellungen der Feinde konnte die Leiche nur auf dem Wege durch Trastevere, also gewissermaßen verstoßen, nach der St. Peters-Kirche gebracht werden²⁸⁾.

Urban II. hatte während seiner in ein zwölftes Jahr hinein dauernden Leitung der römischen Kirche weit größere Erfolge erreicht, als sie Gregor VII. zu Theil geworden waren. Das geschah einmal durch die geschickte Wahl von Mitteln, die ein größeres Entgegenkommen, allerdings mehrfach durchaus nicht in Folgerichtigkeit nach dem von Gregor VII. beschrittenen Wege, bewiesen. In der Betonung von Rücksichten auf die Gegnerschaft, die bisher gegenüber den strengen Begehren sich abweisend verhalten hatte und nunmehr dadurch in sich getrennt und nach Möglichkeit herübergezogen werden sollte. So waren schon Erfolge gewonnen, als dann der Papst im Beginn der zweiten Hälfte seiner Regierung, von 1094 und vollends von 1095 an, wieder in der heftigsten Weise, mit Verdammungen gegen Heinrich IV. und wider den Gegenpapst Clemens III. vorzugehen anfang, aber zugleich daneben von neuem durch die wohl überlegte Feststellung von Unterscheidungen in der Benennung und Behandlung der Gegner diesen abermals die Bahn zum Uebertritt zu erleichtern verstand, in jener Weise, für die dann der Cardinal Deusdebit in seiner gewandten Schrift die Formel aufstellte. Eben auf solche Weise hatte Urban II. die Anhängerschaft des kaiserlichen Papstes aus einander gebracht und auf das tiefste erschüttert, und vielleicht würde er bei längerem Leben sogar das Ziel erreicht haben, daß Heinrich IV. seinen Erwählten von Brigen preisgegeben hätte. Denn eben nur die Nothigung, daß der Kaiser durch den zwingenden Gang der Dinge an Clemens III. gebunden war, ihn nicht verlassen durfte, hatte

²⁷⁾ Clemens III. gab J. 5839 (vergl. ob. S. 67, mit n. 13) per manus Tiedrici Albanensis episcopi 4. Kal. Augusti, defuncto Urbano 6. (falsch: statt 4.) Kal. Augusti sine viatico corporis et sanguinis Domini.

²⁸⁾ Die Vita Urbani II. des Petrus Pisanus bezeugt am Schluß von Urban II.: apud sanctum Nicolaum in Carcere (am südwestlichen Fuß des Capitol am linken Flußufer gegenüber der Liber-Insel, am oberen Ende des früheren Ghetto) in domo Petri Leonis . . . animam Deo reddidit atque per Transyberim propter insidias inimicorum in ecclesiam beati Petri, ut moris est, corpus eius delatum est et ibi honorifice humatum (Watterich, Vitae pontif. Roman., I, 574). Es ist auffallend, daß dennoch Gregorovius, Die Grabdenkmäler der Päpste (2. Aufl.), 53, es als zweifelhaft bezeichnet, ob nicht Urban II. im Lateran bestattet worden sei.

immer von neuem den Kampf verschärft. Aber neben diesen großen Gegensätzen lief fortwährend der Kleinrieg in Italien und um Rom zwischen den beiden Päpsten her, oft zur härtesten Bedrängniß Urban's II., so daß er immer wieder die päpstliche Stadt verlassen, auswärts, bei Mathilde, bei den Normannen, Anlehnung suchen mußte. Der zweite geradezu große Vorgang in Urban's II. Walten aber war selbstverständlich sein Aufruf zum Kreuzzug gewesen. In dessen sogar nachdem der Papst diese großartigen Erfolge von Biacenza und von Clermont eingeheimst, sich zum Führer des allgemeinen hingebungsvollen Willens der abendländischen christlichen Welt erhoben hatte, dauerten ja für ihn bis zuletzt in Rom die Verlegenheiten weiter; freilich wollte das sehr wenig sagen gegenüber der kläglichen Stellung, die durch Urban's II. Siege dem in einen Winkel Oberitalien's zurückgebrängten Kaiser die längste Zeit hindurch aufgenöthigt worden war. In der Wahl der Werkzeuge zur Gewinnung der Erfolge war Urban II., gegenüber Gregor VII., einsichtiger gewesen, wie ganz besonders die enge Verbindung bewies, die er von Anfang an mit seinem Stellvertreter in Deutschland, Bischof Gebhard von Constanz, geschlossen hatte. Aber über sittliche Bedenken hatte sich dabei der Papst oft kühn hinweggesetzt, gleich seiner Bundesgenossin, der großen Gräfin Mathilde. Den Sohn gegen den Vater aufzuheben, ein verworfenes Weib als Anklägerin gegen den eigenen Gemahl zu benutzen, hatte zu den Mitteln dieser päpstlichen Oberleitung im Kampfe gegen Heinrich IV. gezählt²⁹⁾.

Als Todestag des Papstes ist durchweg der 29. Juli aufgeführt³⁰⁾.

²⁹⁾ Durch Hauck, Die Kirche Deutschlands unter den sächsischen und fränkischen Kaisern, 853 ff., 870 ff., ist die Bedeutung Urban's II. am besten in kurzen Zügen dargestellt. Vergl. auch Vb. IV, S. 254 u. 255, 447, ob. S. 21.

³⁰⁾ Urban's II. Tod ist auch in nicht italienischen Geschichtsaufzeichnungen vielfach angemerkt, am eingehendsten durch Bernold: *Romae venerabilis papa Urbanus, huius nominis secundus, postquam sedem Romanam 11 annos et 5 menses gubernavit, post multas tribulationes tandem 4. Kal. Augusti de hac luce migravit* (467), dazu vielfach ganz kurz, aber mehrfach doch mit bestimmten Beifügungen, so durch *Annal. s. Albini Andegavens.*, mit Tagesangabe: *In fine mensis Julii . . . 4. Kal. Aug.*, durch *Florentini Wigorniens. histor.*, a. 1121, mit Tagesangabe: *4. Kal. Augusti feria quinta*, durch die *Rec. B. des Michelsberger Chron. univ.* mit Erwähnung z. B., daß Urban II. *super aecclesiarum hactenus heu! manente commotione concilia multa congregavit, multa etiam decreta promulgavit*, durch *Sigebert, Chron.*, a. 1100, in eigenthümlicher Zusammenstellung: *Guibertus et Urbanus, qui de papatu Romano contendeabant, moriendo finem faciunt suae contentionis*, durch *Annalisto Saxo* mit der Beifügung: *in Romana ecclesia majori, scilicet sancti Petri, sepultus est* (SS. III, 168, V, 565, VI, 218, 368, 782), dann durch die ob. S. 71 in n. 23 citirten *Gesta Lamberti*: *IV. Kal. Augusti . . . ingressus est viam universae carnis dignae memoriae religiosus papa Urbanus II. et sepultus est in ecclesia beati Petri apostoli juxta sanctum Leonem papam et Ephesini concilii auctorem* (l. c., 644 u. 645). Von italienischen Zeugnissen geben *Annal. Benevent.*, Cod. 1, die Angabe: *tertio die stante mense Julio, Lupus Protospatarius: de mense Julii, Donizo, Vita Mathildis, Lib. II,*

— Die Nachricht vom Falle Jerusalem's, vom Ereignisse des 15. Juli, hatte Urban II. nicht mehr am Leben getroffen. Der Urheber der ersten Kreuzfahrt erfuhr die Erreichung des eigentlichen Zieles, das er den Gläubigen schon 1095 gesteckt hatte, die Befreiung des heiligen Grabes, nicht mehr.

Mehr oder weniger einläßliche Erwähnungen wenigstens der Hauptereignisse sind, wie sie aus Asien eintrafen, den deutschen Geschichtserzählungen einverleibt worden, und jener eingehende Bericht, den im September nach der Einnahme Jerusalem's der Rappellan des Grafen Raimund von St. Gilles, der Provenzale Raimund de Aguilers, an den Papst, die Bischöfe und die Christen aus Laodicea abgehen ließ, in dem von den Thaten seit der Eroberung von Nikäa die Rede ist, aber ganz besonders die nach der Erstürmung Jerusalem's folgende siegreiche Schlacht bei Askalon einläßlich erzählt wird, ist in Schilderungen deutschen Ursprunges übergegangen. Eben der Fall Nikäa's — am 19. Juni 1097 — ist da überall das erste hervorgehobene Ereigniß. Die langwierigen Kämpfe um Antiochia, mit ihren vielfachen Wechselfällen, von der ersten Lagerung vor der Stadt im October bis zur Einnahme des Platzes am 3. Juni 1098 und bis zur Gewinnung der Burg, nachdem am 28. Juni der Emir Kerbuga von Mosul glücklich zurückgewiesen worden war, bilden einen weiteren Hauptgegenstand. Endlich war selbstverständlich die nach langer abermaliger Verzögerung des neuen Aufbruchs geschehene Erfüllung des Hauptgelübdes — am 7. Juni 1099 geschah die Ankunft vor Jerusalem — der Gegenstand allgemeiner Theilnahme: am achtunddreißigsten Tage nach dem ersten Aufbrüden vor der Stadt geschah die blutige Erstürmung, und wie mit Jubel niedergeschrieben wurde, war jetzt das heilige Grab befreit, die Kirche an der Todesstätte des Herrn hergestellt; man rechnete aus, wie lange Jerusalem in der Hand der Heiden gewesen sei. Das Anerbieten der Herrschaft im neu errichteten Königreich an Herzog Gottfried, der zwar die Krone als deren Abzeichen zurückwies, seine Abwehr des von neuem drohenden Angriffs im Siege bei Askalon am 12. August sind die letzten erwähnten Vorgänge. Daß weiter seitab liegende Ereignisse, wie die Festsetzung Balduin's in Edeffa oder Boemund's Gründung des Fürstenthums Antiochia, in deutschen Erzählungen nicht mit berücksichtigt wurden, war einleuchtend²¹⁾.

v. 871: Julius ipse dies binos cum dat prope finem (SS. III, 183, V, 63, XII, 396). Ordericus Vitalis, Hist. eccles., Lib. X, wo auch der Todestag 4. Kal. Aug. steht, enthält zweierlei Gedächtnißverse eines Petrus Leo, allgemeinen Inhaltes, auf Urban II. (SS. XX, 67 u. 68). Retrologische Notizen enthalten, mit übereinstimmender Angabe des Todestages, die Necrol. Casinense, Necrol. s. Sabini Placentin., Catal. pontif. et imperat. Romanor. Tiburtin. (Muratori, Script. rer. Italic., VII, 944, Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde, V, 441, SS. XXII, 356).

²¹⁾ Wie schon Bd. IV, S. V, im „Vorwort“ gesagt wurde, zählen die Ereignisse des ersten Kreuzzuges auf asiatischem Boden, deren Daten hier nach dem chronologischen Register Pagenmeyer's Die Kreuzzugsbriefe, 449 ff., gegeben

Aber bald sollten neue Anstrengungen für die Erhaltung des im Osten für die Christen Gewonnenen sich als unumgänglich noth-

werden, nicht zur Aufgabe der „Jahrbücher“. Einzig darauf mag kurz hier ein Blick geworfen werden, in wie weit einzelne Vorgänge der Jahre 1097 bis 1099 in der deutschen Geschichtschreibung später berücksichtigt worden sind. Nimmt man die hauptsächlichsten zusammenhängenden Darstellungen der Ereignisse dieser Jahre vor, so sind es überall so ziemlich die gleichen Ereignisse, über die die aus dem Oriente kommenden Nachrichten die Aufmerksamkeit der Autoren fesselten. Bernold sagte zu 1098 kurz die Einnahme von Nikäa, diejenige Antiochia's, von aliae civitates de potestate paganorum ereptas zusammen, begehrt dann aber in der Angabe: praecipue patriarcha Ierosolimitano in locum suum restituito, usque prope Ierosolimam cum multis praeliis atque victoriis pervenerunt — in Verwechslung mit dem allerdings nach der Einnahme Antiochia's wieder eingesetzten Patriarchen dieser Stadt — einen Irrthum (vergl. Strelau, Leben und Werke des Rönches Bernold von St. Blasien, 103: dagegen gehört die da gleichfalls als chronologischer Irrthum angemerkte, bei Bernold im folgenden Satze erwähnte Absendung einer legatio, des venerabilis Theobertus Pisanus aeclesiae archiepiscopus durch Urban II., wahrscheinlich wirklich zu 1098: vergl. ob. S. 54 in n. 54); am Schluß dieses Abschnittes erzählt Kaiser Alexios harten Tadel: Constantinopolitanus rex huic dispositioni (sc. der Thätigkeit Daibert's, qui et illis — sc. der militäro der Kreuzfahrt — in omnibus apostolica vice adesset et aeclesias in locis, unde pagani expulsi sunt, instauraret) impedimento fuit, qui se omnimodis a nostrorum adjutorio subtraxit. Nam civitates illas quas nostri de manibus paganorum eripuerunt, ille penitus incendio devastare vel paganis reddere non timuit, iterque Ierosolimitanum per suam potestatem omnibus peregrinis omnino prohibuit. Danach folgt noch zu 1100 nur ganz beiläufig — vergl. ob. S. 92 in n. 15 — die Erwähnung des exercitus christianorum qui post multos labores civitatem (sc. Jerusalem) obtinuerunt (466, 467). Die Würzburger Chronik hat bloß, a. 1099: Hierosolyma a christianis capitur, Godefrido duce exercitum regente (l. c., 55). Frutolf erzählt, a. 1097, wie Gottfried nach Erreichung Constantinopel's in die Romania gelangte: ibi sociatis sibi tam Siciliae quam Graeciae, Danorum, Northmannorum ceterorumque transmarinorum exercitibus, immo universorum Christum colentium nationum auxiliis, frequenti congressu barbaros atterere coepit, tandemque Romania occupata, in Antiochiae consedit obsidio, dann a. 1099 ganz kurz: Capta est Hierusalem a christianis Id. Julii, feria 6.; dagegen nahm Frutolf, a. 1098, den größten Theil des Inhaltes des durch Hagenmeyer, l. c., 103—114, erläuterten und auf die Person des Autors zurückgeführten Berichtes über die Ereignisse des Kreuzzuges vom Sommer 1097 bis September 1099 in sein Buch auf, jener l. c., 167—174, als Nr. XVIII: Epistola (Dagoberti) Pisani archiepiscopi et Godefridi ducis et Raimundi de S. Aegidio et universi exercitus in terra Israel ad papam et omnes Christi fideles abgedruckten Encyclica über das für die Gesamtheit Wissenswerthe aus dem Kreuzzuge (SS. VI, 208—210, 211 — dagegen wird hier absichtlich auf die erst nach Ekkehard's Pilgerfahrt von 1101 geschaffene umgearbeitete Darstellung der Geschichte des Kreuzzuges, im Buch Hierosolymita, nicht Bezug genommen). Egebart, Chron., sagt, a. 1097: Exercitus Dei aggressus terminos paganorum, viriliter agit; primumque eis fuit bellum ad pontem Pharphar fluminis 9. Kal. Martii, ubi multi Turcorum occisi sunt (dieser noch auf bulgarischem Boden am Wardar, am 18. Februar, gegen griechische Truppen gelieferte Kampf ist unrichtig auf asiatischen Boden verlegt). Secundum eis fuit bellum apud Niceam, 3. Nonas Martii, in quo etiam pagani victi sunt —, und er nimmt dann auch Auszüge aus dem genannten Briefe auf, worauf a. 1099 die kurze Angabe: Capta est autem Hierusalem, mit der Besingung, die Stadt sei etwa 460 Jahre im Besitze der Saracenen gewesen (SS. VI, 367 u. 368). Auch die Annales Patherbrunnenses schließen sich vielfach an den Brief an, haben aber dazwischen selbständige Nachrichten eingeschoben: a. 1098 Sicque ad ob-

wendig dem Abendlande darstellen, und noch in diesem Jahr der Eroberung Jerusalem's mußte der Nachfolger Urban's II. neue Mahnung hiefür ausgehen lassen.

Der durch Urban's II. Tod erledigte römische Stuhl war schon am fünfzehnten Tage danach neu besetzt²⁹⁾.

sidendam Antiochiam venerunt. Quae . . . obsessa et capta est [tandem a Bohamundo] aliisque commilitonibus suis. Qui etiam post aliquod tempus intra obsessi sunt a paganis; set afflicti fame nimis et siti in tantum, ut multi ex ipsis cruciferis equos et asinos comederent . . . clamaverunt ad Dominum, ne traderet christianos in manus gentilium, bellumque inire cum hostibus proponunt . . . signo salutari praeenunte, cum hostibus foras muros congregiunt eosque Dei virtute in fugam vertunt, caedunt et persequuntur, und a. 1099: Christiani ceperunt Ierusalem, multis milibus gentilium prostratis ibidem, et dux Gotefridus praefectus est civitati. Rex autem Babiloniae venit Ierusalem contra Christianos proeliaturus, et Christiani procedentes contra eum (: folgt ein Auszug des Briefes über die Schlacht bei Asalon) (ed. Scheffer-Boichorst, 104—106). Auch die Annal. August. melden, a. 1098, von den multis laboribus affecti Ierosolimitani viatores, daß sie divina favente clementia Constantinopolitano quaeque abstracta restituunt imperio: civitates etiam a Doricis (d. h. Turcis) et aliis barbaris Niceam, Antiochiam aliasque possessas, superatis, occisis, expulsis adversariis, ditioni subiciunt christianae (die Offenbarung des sparus, id est clavus . . . a sancto Petro dudum Antiochiam allatus — vom heiligen Kreuz — ist dabei angeführt, die Geschichte von dem de Antiochia in monomachum progressus — statura horribili, facie terribili —, den ein christlicher miles niederstreckte, erzählt), a. 1099: Hierosolima a duce Gotefrido et sequacibus eius est capta; religio christiana per provincias dilatatur; barbari omnes aut extincti aut fugati sunt (SS. III, 135). Wo — recht zahlreich — kurze Angaben in Annalen von den orientalischen Ereignissen reden, sind es auch fast durchaus nur die Ereignisse von Antiochia — hier in den sogenannten Annal. Ottenbur. auch bloß die Auffindung der heiligen Lanze, nicht die Eroberung der Stadt oder die von Jerusalem —, die zur Erwähnung gelangen.

²⁹⁾ Die Erhebung Paschalis' II. ist im Texte nach der Hauptquelle, der Vita des Petrus Pisanus (Watterich, l. c., 1—3), geschildert (vergl. dazu Martens, Die Besetzung des päpstlichen Stuhls unter den Kaisern Heinrich III. und Heinrich IV., 261—263, mit besonderer Auseinandersetzung über die Wählerchaft: patres cardinales et episcopi, diaconi, primoresque Urbis, primiscrinii et scribae regionarii). In Florentii Wigorniens. histor., a. 1121, ist die genauere Angabe enthalten: Paschalis, vir venerandus, qui ab Hildebrando papa presbyter fuerat ordinatus, a Romano populo 1dib. Augusti electus, die sequenti, id est 19. Kal. Septemb., feria prima, in papam est consecratus (SS. V, 565); ebenso bezeugt Paschalis II. in J. 5807 (vergl. bei n. 49) von sich selbst, daß er, nachdem Urban II. IV. Kal. Augusti farb, die post eius transitum XVI. totius cleri et catholici populi assensu erwählt worden sei. Von außeritalienischen Zeugnissen seien noch angemerkt, bei Bernold: post cuius (sc. Urbani) obitum dominus Paschalis, qui et Reginherius, in ordine 163^{us} papa ordinatur, et hoc ex divina revelatione factum ubique divulgabatur. Ordinatus est autem sollempniter a clero et populo post discessum sui praedecessoris die 16. (467), dann in einzelnen kurzen Erwähnungen noch mit Beifügungen, so bei Frutolf mit der Beifügung: adhuc vivente papa Wiggerto, qui et Clemens (auch die Annal. Laubiens. Contin. nennt Paschalis II. irrthümlich als Nachfolger Wibert's), in der Rec. B. des Michelsberger Chron. univ. mit der allerdings durch Martens, l. c., 261 n. 109, wohl mit Recht, abgelehnten Erwähnung: Sed antequam ex hac vita migraret (sc. Urban II.), spiritu instructus divino, Rainerum cardinalem de Sancto

Die gesammte Wählerschaft — Cardinäle, Bischöfe, Priester, Diakone, sowie die niedere Geistlichkeit und die angesehensten Laien von Rom — trat am 13. August in der Kirche San Clemente zusammen, an dieser nicht gewohnten Stelle außer Zweifel aus Besorgniß vor den Anhängern des Gegenpapstes. Bald einigte sie sich auf den Namen des Rainerius, und als sich dieser durch Flucht, und indem er sich versteckte, der Wahl entziehen wollte, zog man ihn alsbald hervor und schalt ihn wegen seiner versuchten Abweisung der ihm zugebachten Aufgabe. Auf seine Worte, daß ihm diese Ehre nicht gebühre, daß er der Last erliegen werde, sagten ihm die Väter: „Siehe, Dich begehrt für sich das Volk der Stadt zum Hirten; Dich erwählt die Geistlichkeit; Dich loben die Väter. Die von Gottes wegen hier Versammelten erwählen und bestätigen Dich im Namen Gottes zur Spitze der obersten Priesterschaft“. Aber noch widerstrebte Rainerius länger; da geschah von den unteren Graden der Geistlichen aus die dreimalige Anrufung und Antwort, mit dem veränderten Namen Paschalis. Daran schloß sich die Ueberführung in den Lateran zur Inthronisation in der dortigen Kirche²³). Am folgenden Tage, am 14. des Monats, folgte noch in der St. Peters-Kirche die bischöfliche Weihe, bei der als Hauptbetheiligter Bischof Otto von Ostia, dann der Bischof Mauritius von Porto, Walterius von Albano, Bovo von Tusculum²⁴), Milo von Palestrina, Ofso von Nepi mitwirkten; darauf lehrte Paschalis II., unter allgemeinem Beifall der Menge, von den Ehrfürchtsbezeugungen der Geistlichen begleitet, wieder in den Lateran zurück.

Clemente, sanctae conversationis et boni testimonii abbatem, nobilem Romanum, designavit in regimen apostolicum eligendum; quem etiam revelationibus aliis insuper denotata universa Romana ecclesia pastorem sibi consecrat, licet invitum, Paschalem appellans eum (SS. VI, 211 — IV, 21 — VI, 218). Von italienischen Zeugnissen ist das der Annal. Benevent. Cod. 1, zu nennen: electus est Paschalis, qui et Raynerius cardinalis; inde cessavit schisma; Donizo, Vita Mathildis, Lib. II, v. 874 u. 875, sagt wenigstens: Post quem (sc. Urbanum) papa . . . laudatur . . . Paschalis, consecratur quoque statim (SS. III, 188, XII, 396).

²³) Die Beschreibung des Ceremoniale im Lateran bei Petrus Pisanus (l. c., 2) ist sehr einlässlich: clamide coccinea induitur a patribus et, tyara capiti eius imposita, comitante turba, cum cantu Lateranum vectus, ante eam portam, quae est ab australi plaga, ad basilicam Salvatoris, quam Constantinianam dicunt, adducitur; equo descendit locaturque in sede, quae ibidem est, deinde in patriarchali, ascendensque palatium ad duas curules devenit (so, mit Zöpfel, Die Papstwahlen, 198, nach dem bei Mabilon, Museum Italicum, II, 230 u. 231, mitgetheilten Ordo Romanus XIII.: ad portam ecclesiae sancti Silvestri, ubi sunt duae sedes porphyreticae, et primo sedet — sc. papa — in illa quae est ad dexteram . . . accedit ad aliam sedem similem, quae est ad sinistram). Hic baltheo succingitur cum septem ex eo pendentibus clavibus septemque sigillis . . . Et locatus in utrisque curulibus, data sibi ferula in manum, per caetera palatii loca, solis pontificibus Romanis destinata, jam dominus, vel sedens, vel transiens electionis modum implevit.

²⁴) So erklärt Watterich, 2, n. 6, die Bezeichnung Lavicanus.

Rainerius, der wahrscheinlich aus dem südlichen Theile von Tuscan stammte, war schon in jungen Jahren Mönch geworden und im zwanzigsten Lebensjahre in Geschäften seines Klosters — Ballombrosa wird von einer Seite als solches genannt — vom Abte nach Rom geschickt worden. Sein Auftreten, der treffliche Eindruck seiner Sitten und seiner geistigen Geschicklichkeit empfahlen ihn bei Gregor VII., der ihn prüfte und darauf hin bei sich zurückbehielt, worauf Rainerius, noch durch diesen Papst, zum Cardinalpriester von San Clemente erhoben wurde. Als solcher wirkte er 1088 zu Terracina bei Urban's II. Wahl mit, und er hatte auch in der Zeit der Bedrängniß an der Seite dieses Papstes sich bewährt. So war er für die Nachfolge bei dessen Tod wohl empfohlen gewesen²⁵⁾.

Es war unleugbar eine Probe auf das Verhältniß der Parteien in Rom geworden, daß, trotz der Anwesenheit des Gegenpapstes Clemens III. in nicht großer Entfernung von der Stadt, jetzt nach so kurzer Frist die Wahl und Inthronisation für Paschalis II. gelungen war. Augenscheinlich hatten doch die Feinde des verstorbenen Papstes sich nicht getraut, die feierliche Handlung zu stören. So scheint denn auch Paschalis II. wirklich von dem überwiegenden Theil der Bevölkerung Rom's, zumal da er deren Bedürfnisse, ihre Ansichten kannte, freudig aufgenommen worden zu sein²⁶⁾.

Aber noch hielt sich Clemens III. wenigstens im Albanergebirge, jedenfalls unter Anlehnung an den Bischof Theoderich von Albano. Das fanden die Anhänger Paschalis' II. in Rom unerträglich, daß der Regentführer, den Gregor VII., Victor III., Urban II. verurtheilt hatten, noch stets in der Stadt selbst und den Vorstädten Anzettlungen gegen den neu gewählten Papst wage, und sie betonten, solches dürfe durch Paschalis II. nicht geduldet

²⁵⁾ Ueber das Vorleben des Rainerius bis 1099 bringt Petrus Bisanus einen kurzen Ueberblick (l. c., 1). Während er da als natione Flaminiae provincie, Blede patrie (Vieba, südsüdwestlich von Biterbo, in dem hier nach der flaminischen Straße genannten Sübeturrien) bezeichnet wird, nennen die Annal. Romani den Papst natione Ravenne, de oppido quod vocatur Gallata (SS. V, 478). Orbericus Vitalis, l. c., nennt ihn Vallis Brutiorum (Ballombrosa) monachus (l. c., 66), Petrus, Chron. monast. Casin., Lib. IV, c. 18, abbas sanctorum Laurentii et Stephani (San Lorenzo fuori le Mura) (SS. VII, 771). Die als Breslauer Dissertation (1877) erschienene Biographie des Papstes, von Ed. Franz, ist — als „Erster Theil“ — ein Fragment geblieben. Vergl. Kennungen des Rainerius Bb. IV, S. 193, 420.

²⁶⁾ Allerdings wird das glänzende Bild, das Petrus Bisanus entwirft: Cuncta prospera, cuncta salubria in Urbe inveniebantur, quies pro tumultu, pax pro bello, pro seditionibus concordiae gratiae indissolubilesque connectebantur. Omnes gaudebant et coelitus eum (sc. Paschalem) advenisse clamabant et merito dominari debere dicebant, qui statum Urbis, mores hominum, copias egestatesque cognoverit. Is multorum hominum salutem publice privatimque sine offensione providere coepit; omnibus erat amabilis; ab omnibus diligebatur, ut tanto affectu in pontificio quisque sibi applauderet, quanta familiaritate in sacerdotio cuique fuerat conjunctus (l. c., 3) mit einer gewissen Voracht aufzunehmen sein.

werden. Die Väter versahen, wenn Geldmittel fehlten, mit Gold und Silber hülfreich eintreten zu wollen. Aber während die Vorbereitungen gegen Clemens III. eifrig im Gange waren, erschienen Boten des Grafen Roger von Sicilien in Rom, begrüßten Paschalis II. als Papst auf das unterwürfigste und legten im Namen ihres Herrn tausend Unzen Goldes ihm zu Füßen. So faßte Paschalis II. frischen Muth: „Nun können wir — Gott sei Dank! — weit eher an das Werk gehen, als bloß unter uns berathschlagen!“ So wurde der Abfall Albano's von Clemens III. erreicht, so daß dieser nicht nur von dort, sondern überhaupt mit den Seinigen aus der Nähe von Rom weichen mußte²⁷⁾.

Nach der Räumung Albano's nahm Clemens III. den Weg östlich um Rom herum nach dem südlichen Tusciem, und so weilte er unterwegs am 18. October zu Tivoli, umgeben von den Anhängern, die ihm treu geblieben waren. Es waren der römische Archidiacon Johannes, die Bischöfe Hugo von Palestrina und Theoderich von Albano, der Primicerius der römischen Kirche Paulus, die Cardinäle Johannes von Santa Prisca, Guido von Santa Balbina, Romanus von San Marco, Romanus von San Ciriaco in den Thermen des Diokletian, Nikolaus von San Sabina, Octavian, designirt für Santa Susanna, ferner die Diacone Petrus von San Adriano und Erzpriester von San Agnese, Guido, Paganus von Santa Maria in Via Lata. In einer durch die Hand des Vicekanzlers und Bibliothekars Bischof Wido von Ferrara gegebenen Bulle bestätigte der Papst am erwähnten Tage dem Cardinal Romanus für seine Kirche San Ciriaco alle Besitzungen derselben in Rom und bei Albano²⁸⁾. Dann wurde der Rückzug nordwestwärts über den Tiber nach Sutri angetreten, das stets ein hauptsächlichlicher Stützpunkt für Clemens III. gewesen zu sein scheint; hier war ja der Neffe des Papstes, Otto, von diesem als Graf eingesetzt worden und für ihn, auch mit Anwendung gewaltsamer Maßregeln, thätig gewesen. Von Sutri aus versuchte nunmehr Clemens III. nochmals Anzettelungen unter den Römern gegen

²⁷⁾ Auch hievon berichtet Petrus Bisanus, daß man in Rom fand, es sei unwürdig, daß der haeresiarcha noch stets in Urbe suburbibusque gegen Paschalis II. allerlei bewerkstellige, worauf die legati Rogerii comitis kommen und Clemens III. aus Alba weichen muß (l. c., S. u. 4).

²⁸⁾ Das zweite durch Rehr — Archivio della R. Società Romana di storia patria, XXIII, 280—283 — herausgegebene Stück (vergl. Bd. IV, S. 269 n. 47) ist eine wichtige Ergänzung zur Geschichte des Papstes Clemens III. Als Besitz der ecclesia tituli beati Ciriaci martiris que est iuxta Themas Diocletiani ist angegeben: claustrum eiusdem tituli cum edificis, parietibus, terris et vineis circumquaque positis, item porta Numantina (also das zunächst liegende Thor, neben der jetzigen Porta Pia) cum omnibus sibi pertinentibus, item tres petio vinearum que posite sunt in Albano in loco qui dicitur Luccianum. Die unterschreibenden Zeugen zeigen die Umgebung des Papstes. Die Kirche des St. Ciriacus ist seit dem 15. Jahrhundert verschwunden, der Rang des titulus auf die Kirche Santa Maria in Via Lata übertragen.

Paschalis II. zu bewerkstelligen. Hernach schlug er, vielleicht schon vor Schluß des Jahres, seinen Sitz nicht weit von Sutri, wieder näher am Tiber, in Civita Castellana, auf, wo er durch die natürlich feste Lage der Stadt gesichert erschien³⁹⁾.

Wohl eine der ersten Handlungen des neu erwählten Papstes Paschalis II. war die Anknüpfung mit der Bundesgenossin seiner Vorgänger auf dem Stuhle Petri, der Gräfin Mathilde. Er schrieb ihr, mit seinem Segen, als Mahnung, daß sie in der Gesinnung, die sie bisher gezeigt habe und die ihr die Liebe der Päpste erworben, verharren möge⁴⁰⁾. Allerdings erscheint gerade zu dieser Zeit unerwartet als mit der Gräfin durch Annahme an Kindes Statt in Beziehung gesetzter Sohn, zuerst am 12. November, Graf Guido Guerra, der Sohn des tuscanischen Grafen Guido Guerra⁴¹⁾, neben Mathilde thätig: er spricht seine Zustimmung zu einer Schenkung der Gräfin aus, und auch noch vier und neun Jahre hernach schenken Mathilde und Guido in gemeinsamer Rechts- handlung Besitzungen an die Klöster Vallombrosa und Polirone; allein daraus scheint keine Trübung der Beziehungen zur römischen Curie erfolgt zu sein, und überhaupt tritt Guido später ganz in den Hintergrund zurück⁴²⁾.

³⁹⁾ Donizo erzählt, l. c., v. 884 ff.: Planiciem cuius (sc. Pascalis) didicit Guibertus homullus mox antichristi, sedem sibi tollere gliscit. Qui Satriam venit, cives seducere caepit Romanos parvos precioque nimis simul altos (l. c., 397). Der schon in n. 30 erwähnte Dichter Petrus Leo sagt von Wibert: Qui Sutriae vivens male dictus papa fuisti (bei Orbericus Vitalis, l. c., 66). Petrus Pisanus erwähnt bloß den zweiten Aufenthaltsort: Miser Guibertus, jam non-papa, qui numquam papa, dimissa Urbe, nec adhuc securus, in Castellum se proripuit (l. c., 4 — nachher, 5, heißt bei ihm die civitas Castellana ein locus natura satis munitus). Köhnde, Wibert von Ravenna, 97 — er stellt, 100 u. 101, die Bedeutung, die Sutri für Clemens III. besaß, in das Licht —, sagt das Eintreffen Clemens' III. in Civita-Castellana schon zum Herbst 1099 an.

⁴⁰⁾ Donizo erwähnt, l. c., v. 878 ff., alsbald nach der Wahl Paschalis' II.: Domate pro Christi certanti porro Mathildi signatos apices benedicentes sibi mittens, illos ut mores teneat anteriores, quos docuere patres ipsam vehementer amantes (l. c., 396).

⁴¹⁾ Der Vater Guido Guerra erscheint mit dem Sohne und der Gräfin Mathilde handelnd in einer 1100 oder 1101 ausgestellten Urkunde für Kloster Vallombrosa (Overmann, Gräfin Mathilde von Tuscan, 167).

⁴²⁾ Diese Adoption, über die — in sehr bezeichnender Weise — Donizo wieder völlig schweigt (vergl. z. B. auch Bb. II, S. 656 n. 58, Bb. IV, S. 472 n. 9), geht aus der durch Overmann, 165, verzeichneten am 12. November 1099 ausgestellten Urkunde der Mathilde für das Kloster Bressello hervor, wo es heißt: Ego Wido comes, qui dicitur Werra, filius Widonis comitis, factus adoptionis filius dominae comitissae Mathildis. Doch ist dieses Adoptionsverhältnis nur hier bezeugt, in späteren Urkunden — 1100 oder 1101, 19. November 1103, 24. April 1104, 30. December 1105, 16. October 1108, Mai 1115 (l. c., 167, 172, 173, 176, 181, 189) —, wo doch drei Male Mathilde und Guido zugleich handelnde Persönlichkeiten sind, dagegen nicht mehr erwähnt, so daß mit Giesebrecht, III, 1192, in den „Anmerkungen“, anzunehmen ist, das Verhältnis habe sich später wieder gelöst. Scheffer-Boichorst tritt in der Bb. III, S. 260, in n. 47, aufgeführten Abhandlung, 183 u. 184, auf diese Adoption ein, resp. auf das Verhältnis derselben zu der 1102 (vergl.

Die erste bekannte Rundgebung des neuen Papstes war außerdem an Abt Hugo von Cluny gerichtet; es war die am 10. September gemachte Mittheilung über seine durch die ganze Geistlichkeit und das katholische Volk vollzogene Erwählung⁴³⁾. Dann ging eben noch vor Jahresluß jene abermalige dringende Aufforderung hinaus, an die französischen Erzbischöfe, Bischöfe und Äbte, also in jenes Land, von dem aus die Hauptanstrengungen für die Befreiung des heiligen Grabes von Anfang an geschehen waren. Paschalis II. forderte hier die Empfänger seines Schreibens auf, den an der Stätte ihres Sieges zurückgebliebenen Kreuzfahrern wirksame Hülfe zu leisten. Alle Krieger in ihren Landen sollen sie ermahnen, zum Behufe der Vergebung ihrer Sünden zu der morgenländischen Mutter Kirche schleunig aufzubrechen, aber ganz besonders diejenigen, die schon das Kreuzzugsgelübde abgelegt haben, außer wenn Bedürftigkeit sie von der Erfüllung abhalte; vorzüglich jedoch weist der Papst auf jene Kleinmüthigen und in zweifelhaftem Glauben stehenden Wortbrüchigen hin, die feige bei der Belagerung von Antiochia entwichen, daß sie jetzt sich stellen möchten, wenn sie nicht der Excommunication anheimfallen wollten⁴⁴⁾. Daß diese Ermahnung des Papstes von Erfolg war, dürfte aus einem weiteren jedenfalls dieser gleichen Zeit angehörenden Schreiben entnommen werden, das Erzbischof Manasses von Reims an Bischof Lambert von Arras abgehen ließ. Der Erzbischof hat theils aus Jerusalem selbst Nachrichten erhalten, theils den Aufruf des Papstes in die Hand bekommen, so daß er jetzt seinem Sprengelbischof aufträgt,

dort bei n. 31) wiederholten Schenkung des Gutes der Mathilde an die römische Kirche; auch er ist der Ansicht, daß Guido's Beziehung zu der Adoptivmutter ohne dauernden Bestand war, daß der Graf vielleicht irgendwie anderweitig abgefunden worden sei. — Giesebrecht macht, l. c., auch darauf aufmerksam, daß Mathilde's Notar Gosberius noch 1098 und 1099 Urkunden regnante imperatore Heinrico ausstellte; doch legt er mit Recht darauf nicht so viel Gewicht, wie von Druffel, Kaiser Heinrich IV. und seine Söhne, 10 n. 2.

⁴³⁾ In J. 5807.

⁴⁴⁾ Daß J. 5812 — Hagenmeyer, Die Kreuzzugsbriefe, Nr. XIX, 174—175, wozu „Erläuterungen“, 408—407 — in den December 1099 anzusehen sei, macht eben, in Uebereinstimmung mit Riant, Hagenmeyer, l. c., 115 u. 116, durchaus wahrscheinlich. Paschalis II. schrieb diesen Brief, als der Brief Daibert's — Nr. XVIII — bei ihm eingelaufen war und als er von den aus dem Morgenlande zurückkehrenden Kreuzfahrern, die sich in Laodicea eingeschifft hatten und in Rom eingetroffen waren, Näheres über die Vorgänge, besonders auch bei der Belagerung von Antiochia, vernommen hatte; solche heimkehrende Pilger beauftragte der Papst wohl mit der Ueberbringung des Briefes nach Frankreich. Die Worte des Briefes: *fratribus, qui post perpetratam divinitus victoriam revertuntur, jubemus sua omnia restitui, sicut a beatae memoriae Urbano praedecessore nostro reminiscimini synodali definitione sancitum, etiam* — vergl. l. c., 406 u. 407, in n. 14 — an die achte Bestimmung der durch Urban II. in den Jahren 1097 bis 1099 zu Rom abgehaltenen, aber nicht bestimmt zeitlich anzusehenden Synode, deren Acten von Pflugk-Fartung, *Acta pontif. Roman. inedita*, II, 167 u. 168, herausgegeben sind: *omnia bona eorum, qui Hierosolimis pergunt, semper et ubique esse in pace et trengua, quousque redierint.*

zum Danke für die Befreiung des heiligen Grabes Fasten, Almosen und Gebete anzuordnen; ebenso soll Lambert strenge dafür sorgen, daß diejenigen, die das Pilgergelübde schon abgelegt haben, sofern sie gesund sind und die Mittel ihnen nicht abgehen, auch wirklich dem Gelübde nachkommen, und er soll ebenso die Uebrigen auf-
fordern, dem Volke Gottes zu Hülfe zu kommen⁴⁵⁾.

In gleicher Weise mußte es ferner für Paschalis II., im Hinblick auf den fortwährend vorliegenden Gegensatz gegenüber Kaiser Heinrich IV., selbstverständlich ganz nahe liegen, mit dem zuverlässigen Vertreter der Sache Rom's in Oberdeutschland, mit Bischof Gebhard von Constanz, die Verbindung neu zu begründen. Gebhard hatte in den letzten Jahren Urban's II. seine Thätigkeit innerhalb des Sprengels unvermindert fortgesetzt. Eine Anzahl von Weihehandlungen für Klöster und Kirchen — besonders zu Jßny, Mehrerau bei Bregenz, dann zu Alpirsbach, für die dortige Kirche —, ferner diejenige für Adalbert, als Abt von Allerheiligen zu Schaffhausen, fallen in diese Zeit. Der aus dem Erzsprengel Salzburg, nach längerer harter Gefangenschaft, aus der er durch Bestechung des Wächters frei geworden war, völlig ausgestoßene Erzbischof Thiemo fand bei Gebhard, zeitweilig im Kloster Petershausen, Zuflucht; so betheiligte er sich auch neben dem Bischof bei der endgültigen Uebernahme des Klosters Dörsenhäusen in die Obhut des Abtes Uto von St. Blasien⁴⁶⁾. Jetzt übergab Paschalis II.

⁴⁵⁾ Dieses als Nr. XX von Hagenmeyer, l. c., 175 u. 176 (wozu 116—119, 407—412), aufgenommene Schreiben ist in die Monate November oder December — richtiger in den letzteren — zu setzen, als theils Paschalis' II. Schreiben Nr. XIX (vergl. n. 44), theils jetzt verlorene Berichte unmittelbar aus dem Morgenland, von dem neu bestellten lateinischen Patriarchen Arnulf — dieser mußte dann Daibert weichen — und von Gottfried selbst, in Rom's eingetroffen waren.

⁴⁶⁾ Ueber Gebhard's Thätigkeit seit 1096 — vergl. schon oben S. 31, in n. 15, über die Weihe des Abtes Adalbert von Allerheiligen — bringen Hentling, Gebhard III. Bischof von Constanz 1088—1100, 60 u. 61, Feysl, Geschichte der Herzoge von Zähringen, 191—193, Regesta episcoporum Constantiensium, I, 74 u. 75, Zusammenstellungen (eine der letzten von Bernold, a. 1100—467 —, mitgetheilten Nachrichten bezieht sich auf die Ermordung des abbas Manegoldus de monasterio s. Georgii — a monacho suo —, des nach einer Angabe 1096 durch Gebhard geweihten Klosters Jßny —: den Lobestag 12. Kal. Martii, dieses primus abbas, bestätigt auch das Necrol. Isnense, Necrol. German., I, 177). Thiemo's Anwesenheit (vergl. ob. S. 6) geht hervor aus der Passio Thiemonis archiepiscopi, c. 10: Qui post captivitatem . . . solutum (in der in diesem c. 10 angegebenen Weise) . . . in Sueviam se contulit et cum venerabili Gebhardo Constantiensi episcopo tempus redimens, sanctis Deo servientium monasteriis, quae in circuitu erant, suam comman- sionem indulisit, aus den Casus monast. Petrishus., Lib. III, c. 28 De passione Diemonis archiepiscopi: . . . Diemo Juvavensis archiepiscopus multis diebus exul cum Gebhardo Constantiensi episcopo apud monasterium Domus Petri morabatur (SS. XI, 58, XX, 656), sowie aus der Urkunde vom 31. December 1099 betreffend die schon Bb. IV, S. 399 u. 400 (mit n. 15), behandelte Bezeugung der Stiftung von Dörsenhäusen, wo Abt Uto von St. Blasien cum consilio archiepiscopi Saltzburgensis Thiemonis et episcopi Constantiensis

an Bischof Gebhard neuerdings, in Wiederholung des von seinem Vorgänger erteilten Auftrags, die Vertretung des römischen Stuhles in Deutschland, und alsbald entspann sich ein fruchtbarer Verkehr zwischen dem neuen Papst und Gebhard⁴⁷⁾.

Die Weihnachtsfeier beging dann Paschalis II. in vollem Frieden — so glaubt Bernold bezeugen zu dürfen — in Rom⁴⁸⁾.

In dieses Jahr des Todes Urban's II., der Wahl seines Nachfolgers fällt nun aber auch noch eine Schrift, die sich scharf gegen die sittliche Haltung der Kreise der Umgebung Urban's II. richtet, und ebenso lassen sich mit gewisser Wahrscheinlichkeit wenigstens noch zwei weitere derartige Äußerungen über die die öffentliche Aufmerksamkeit beschäftigenden Fragen in diese Zeit einfügen.

Die mit Sicherheit in das Jahr der Neubesetzung des päpstlichen Stuhles, kurz vor Urban's II. Tode, anzusetzende Schrift⁴⁹⁾ ist eine in geschichtliche Umrahmung eingefügte Satire, die wohl auf einen spanischen Geistlichen als Verfasser zurückzuführen ist. Eingekleidet ist das Ganze in die Erzählung einer Reise des Erzbischofs Bernhard von Toledo nach Rom, die dieser in Wirklichkeit schon seit einer Reihe von Jahren durch Urban II. mit der Stellvertretung für ganz Spanien und die narbonensische Provinz be-

Gebhardi . . . hoc confirmante et in Christo roborante archiepiscopo Salzbürgensi et episcopo Constantiensi handelt (Wirtemb. Urk.-Buch, I, 321 u. 322, wo aber irrig 1100, statt 1099, steht).

⁴⁷⁾ Bernold sagt, a 1100, von Paschalis II.: per literas suas venerabili Gebhardo Constantiensi episcopo in Teutonicis partibus apostolicas vices commendavit, quas et ab antecessore eius jam multis annis obtinuit (467), was sicher so bald als möglich nach der Papstwahl geschah (vergl. dagegen Frey, l. c., 192, n. 630). Vergl. nachher zu 1100, bei n. 4, über die von Paschalis II. auf Fragen Gebhard's erteilten Antworten.

⁴⁸⁾ Bernold, a. 1100, läßt den Papst cum magna pace das Weihnachtsfest in Rom feiern (467).

⁴⁹⁾ Diese — Libelli de lite, II, 425—435 — durch Sacur publicirte Streitschrift trägt in der kürzeren Recension B den Titel: Tractatus Garsie Tholetane ecclesie canonici de reliquiis preciosorum martirum Albini atque Basini. Der Herausgeber — ebenso Mirbt, Die Pöblizistik im Zeitalter Gregors VII., 69 — leitet aus der Erwähnung der Engelsburg in c. 3: Romanus pontifex Crescentii domum viriliter irrupit (428) als ganz selbstverständlich ab, daß die Schrift nach dem 10. August 1098 (vergl. ob. S. 46) verfaßt sein muß; anderntheils bezeugt c. 5 als Tag der Niederlegung der heiligen Reliquien Kal. Majas, was, da Urban noch lebt, nur auf 1099 gehen kann. Mirbt, l. c., charakterisirt die Schrift sehr gut: „Die Gefahr der Frivolität ist nicht immer vermieden; aber auch, wo der Autor sich in vollster Freiheit bewegt, ist es nicht die Tendenz, Heiliges in den Staub zu ziehen, sondern das Streben, dem Unheiligen die Maske der Heiligkeit herunterzureißen. Charakterisiren will die Schrift, nicht geschichtliche Darstellung liefern“ —; er stimmt auch zu Sacur's Vermuthung (l. c., 424), daß ein spanischer Alexiker der Verfasser sei.

auftragte spanische geistliche Würdenträger⁵⁰⁾ nach dem Urheber der Schrift unternommen hätte, um erst jetzt eben diese Rang-erhöhung, durch reiche Gaben an Silber und Gold — das ist unter den heiligen Gebeinen der Märtyrer Albinus und Rufinus, die „Grimoardus“ von Toledo nach Rom bringe, zu verstehen⁵¹⁾ —, von Urban II. zu erlangen, und in Wahrheit ist auch der Erzbischof am 4. Mai in Rom gewesen, an welchem Tage Urban II. ihm die über seine Kirche zustehenden Metropolitanrechte, auch über die Bisthümer, deren Gebiete zur Zeit noch von den Saracenen besetzt waren, bestätigte⁵²⁾. Allein die Schrift will gleich von Anfang an den Papst als den „sehr geldgierigen“ Vorsteher der Kirche, von dem der Erzbischof wußte, daß ihm solche Darreichung der sogenannten heiligen Ueberreste gefallen werde, darstellen, und so ist eben die ganze Anwesenheit Bernhard's in Rom auf die gegenseitige Erreichung eigensüchtiger Absichten abgestellt⁵³⁾. Eingehend ist dann der Empfang des Erzbischofs im Lateran erzählt. Urban II. sitzt prächtig unter seinen äußerst feinsten Cardinälen, von denen vier einen schweren goldenen Becher mit bestem Wein für den Papst stets in der Hand halten; denn er muß für seine von den reichlich genossenen salzigen Speisen brennenden Eingeweide die Hitze fleißig auslöschen, woran die Cardinäle in ähnlicher Weise sich ihm anschließen — und in dieser Weise geht die Schilderung weiter⁵⁴⁾.

Zunächst folgt die Einschlebung einer mit geradezu vernichtendem Tadel gemischten Lobpreisung der beiden sogenannten Märtyrer, die aus einem Buche vor den Ohren des Papstes mit Zustimmung der Cardinäle von einem aus ihnen gelesen worden sei. Sie beginnt gleich damit, daß mit dem Besitze von diesen Gebeinen — von Silber und Gold — ein Sünder gerechtfertigt, ein Erdmensch himmlisch, ein Gottloser unschuldig werde: „Wir haben Bischöfe, die Simonisten, Tempelräuber, Verschleuderer zu Ungunsten ihrer Kirchen waren, zum Papste kommen gesehen, die wegen der heiligen Reste dieser Märtyrer durch den päpstlichen Segen gereinigt, von keinem Verbrechen verstrickt, so daß sie nichts mehr vom alten

⁵⁰⁾ In J. 5465, von 1092, redet Urban II. von den nostrae sollicitudinis vices in Hispania universa et in Narbonensi provincia ministrandae als einer schon früher vollzogenen Uebertragung, ebenso 1098 in J. 5648. Dagegen heißt es hier in c. 1 — Text A — von Bernhard: Suspirabat (sc. eben jetzt 1099) idem Toletanus pontifex Equitaniae legationem, quam ex beati Gregorii ordinatione antiquis adstantibus privilegiis Toletana metropolis obtinuerat (426).

⁵¹⁾ Vergl. die durch Sadur, 424 n. 1, mitgetheilten Verse: Martiris Albini seu martiris ossa Rufini Rome si quis habet, vertere cuncta valet.

⁵²⁾ J. 5801 sagt u. a.: sancimus porro personam tuam propensiori gratia in nostra manu tenendam.

⁵³⁾ Schon c. 1, besonders der einlässlichere Text A, lautet sehr beleidigend für Urban II.: gazophilacium sanctae Cupiditatis, aber ebenso für Bernhard, die tantae gravitatis persona, tam pinguis, tam rotunda, tam delectabilis . . . fortis ad bibendum vinum (etc.) (426).

⁵⁴⁾ In c. 2, wo, wie n. 1 u. 5 (427) zeigen, Cardinäle genannt sind, die Bernhard sehr gut bei seinem Besuche in Rom hat treffen können.

Besen an sich trugen, als Neue und gleichsam Wiedergeborene in ihr Vaterland zurückkehrten“, und dann werden alle Fehler und Laster und Verbrechen aufgezählt, die in solcher Weise Sühne zu finden vermögen: „Das ist der Weg, der auf dem rechten Pfade zum Papste führt“. Auf diesem Wege, durch diese zwei werthvollen mächtigen Märtyrer hat der Papst den Gegner Wibert niedergestreckt, Heinrich IV. völlig bewältigt, den Senat gezähmt und die Stadt Rom selbst besetzt; so ist er mannhaft in die Engelsburg eingebrochen, hat er das Capitol erstiegen und den tarpeischen Berg mit Kraft verschlossen, die Kirche des heiligen Petrus geöffnet; Alles unterliegt der Wirkung dieser beiden Heiligen, und zwar gilt das ganz besonders für Urban's II. Zeit. In der boshaftesten Weise wird da ausgemalt, wie dieser Papst im brennenden Eifer dieser Märtyrer seinen eigenen Leib dem Martyrium preisgegeben, daß er nämlich als ein Schlemmer, als Verschwender, in Leppigkeit und Pracht gelebt habe, auch als er, „den Albinus dürstend und den Rufinus glühend“, in Frankreich die Kirchen besuchte; denn in voller Unersättlichkeit hatte er nie genug⁵⁵⁾.

Nach vollendeter Lesung hindert der Erzbischof von Toledo die schon im Gange befindliche Fortsetzung des Becherleerens und begrüßt jetzt den Papst mit dem Gesange: „Heiliger Albinus, bitt für uns! Heiliger Rufinus, bitt für uns!“, womit er sich auf das Beste beim Papste und seiner Umgebung⁵⁶⁾ einführt. Darauf legt der Papst am 1. Mai die überreichten heiligen Reste in den Schatz ein⁵⁷⁾ und knüpft daran zum Preise des da Geborgenen eine längere Rede an die Carbinäle an, die mit den Worten beginnt: „Dieser Berg hier soll wachsen, wie der Garganus!“ —, mit einem Ueberblick über die dadurch von der Kirche gewonnenen Siege, in Frankreich und England, in Flandern und Apulien, mit immer neuen Ausrufen über die Besiegung Wibert's und Heinrich's IV.: durch Albinus und Rufinus sei die Rückkehr vom Schiffbruch in den Hafen, aus der Verbannung in das Vaterland geschehen⁵⁸⁾.

⁵⁵⁾ Diese sententia füllt cc. 3 u. 4 (427—430), von denen das zweite mit den Worten: *Hanc potestatem ligandi atque solvendi et maxime in diebus Urbani papae habent* (sc. hii martires preciosi, potentes terrarum, triumphatores orbis) speciell auf Urban's II. Zeit eintritt. Die Anspielung des Sazes: *Cum nuntiabatur, Guibertum Romanum sanguinem sicientem ad radices montium cum armata manu praeinsidiari, Henricum vero Allemanno fultum robore letum minari a tergo, beatus Urbanus suis confisus martiribus viriliter clamabat: Albinus mihi adjutor est* (etc.) bezieht hier Sadur auf das Jahr 1091.

⁵⁶⁾ Hier ist nun — in c. 5 — auch Rangerius, der Bischof von Succa, genannt (430).

⁵⁷⁾ Das ist in c. 5 wieder sehr bezeichnend dargestellt: *reliquiarum pondus maximum, scilicet de renibus Albini, de costis Rufini, de pectore, de brachiis et de sinistro humero . . . Romanus pontifex detulit in gazophilacium sanctae Cupiditatis juxta propiciatorium beatae Avidissimae sororis eius, haut longe a basilica Avariciae matris eorum* (431).

⁵⁸⁾ Urban's II. Rede fordert in c. 5 zu ganz materieller Feier des Sieges auf: *Nunc itaque bibendum est . . . Indulgeamus ventri, satisfaciamus gulae! . .*

Nachdem Urban II. geschlossen: „Siehe, siehe, neu mache ich Alles“ — ruft er den Erzbischof auf seine rechte Seite, und dann hebt Garfias, der toletanische Geistliche, der Bernhard begleitet hatte und dem die ganze Schrift zugeschrieben erscheint, ein spöttisches Zwiegespräch mit Urban II. an, in dem der Papst geradezu als lächerlich hingestellt wird. Nachher beginnt das Trinkgelage wieder⁶⁰⁾, und auch der Erzbischof von Toledo leert nun drei Becher, dem er den vierten lassen soll, um sich der Legation für Aquitanien würdig zu erweisen; dergestalt geht die gegenseitige Anfeuerung zum Trinken weiter bis zum Schluß, der an die Komödien des Terenz anklingt⁶⁰⁾.

So ist ganz vorzüglich der Vorwurf der Unmäßigkeit, der allerdings durch Worte der sich Unterredenden am Schluß: „Zu trinken ist menschlich“ und: „Menschen sind wir“ — eine gewisse Entschuldigung scheinbar empfangen soll, gegen Urban II. und seine nächste Umgebung hier erhoben und der Papst als ein völlig in äußerlichen Dingen aufgehender Leiter der römischen Kirche hingestellt. Unleugbar war der Verfasser in den biblischen Schriften und in der klassischen Litteratur gleich gut zu Hause, und besonders mischt er diese Lesefrüchte in der Unterhaltung des Papstes mit Garfias in belustigender Weise; daneben erscheint er unzweifelhaft als ein Kenner der Verhältnisse am päpstlichen Hofe, wenn er sie auch einseitig zu einem Zerrbilde ausmalt.

Ein völlig anderes Schriftwerk, das diesem gleichen Jahr angehört, ist ein Brief des Bischofs Ivo von Chartres, der am Ende des Jahres 1093, als Urban II. noch unter recht eingeschränkten Verhältnissen in Rom leben mußte, bei ihm gewesen war⁶¹⁾. Das Schreiben ist an Erzbischof Hugo von Lyon gerichtet. Es gehört in die Reihe der Erörterungen über die Streitfrage wegen der Weihe des für den erledigten erzbischoflichen Sitz von Sens erwählten Daimbert. Dem Vorgänger Daimbert's, dem 1096

Bibite, inquam, vinum aromatum, Massicum, Falernum, pigmentum, meracum, hysopum, Aluntinum. Quid plura? incorporate vobis mellitas potaciones et liquores nectareos, und Ähnliches (432).

⁶⁰⁾ Hier erscheinen in c. 7 noch neue Namen als Mithandelnde: Johannes Gaditanus (später Papst Gelasius II.), Oddo Hostiensis episcopus (Otto II., 1088 Urban's II. Nachfolger in Ostia), Bruno (Bischof Bruno von Segni), und weitere (433 ff.).

⁶¹⁾ In A am Schluß von c. 7: Vos valete et plaudite, ebenso die Worte: Ego Calliopius recensui an Terenz-Handschriften (vergl. n. 3 zu 435).

⁶¹⁾ Vergl. über Bischof Ivo Bd. IV, S. 397 u. 418. Seine Bedeutung als kirchlicher Schriftsteller hebt besonders die Königsberger Dissertation von A. Sieber, Bischof Ivo von Chartres und seine Stellung zu den kirchenpolitischen Fragen seiner Zeit (1885) hervor, ferner Gêmein, La question des investitures dans les lettres d'Yves de Chartres (Bibl. de l'Ecole des hautes études, Sciences religieuses: 1889), sowie Foucault, Essai sur Yves de Chartres d'après sa correspondance (1883); vergl. auch den Artikel von Mirbt, Realencyclopädie für protestantische Theologie und Kirche, 3. Aufl., IX, 664—667.

verstorbenen Erzbischof Richer, war, weil er die Anerkennung des Primates des Erzbisthums Lyon verweigerte, das Pallium entzogen worden, und jetzt forderte Hugo, daß die Weihe Daimbert's, für die Ivo gebeten worden war, nicht stattfinde, ehe von jenem der Unterwürfigkeitseid für den Primat geleistet sei. Außerdem wurde von Hugo noch betont, er habe vernommen, daß Daimbert von König Philipp I. die Investitur entgegengenommen habe. Auf diese Einwürfe antwortete Ivo in diesem seinem Schreiben⁶³).

Ivo beginnt damit, daß er nach dem Befehle des Erzbischofs gehandelt habe; aber er bittet und rath zugleich, daß inskünftig weniger strenge möge vorgegangen werden, so daß nicht durch die Aufladung unerträglicher Dinge auf die Schultern ein Hineingleiten in Ungehorsam hervorgerufen werde. In Fragen, die die Vertheidigung des Glaubens, die Zurechtweisung der Gläubigen, die Besserung der Verbrecher, die Vermeidung drohender oder zukünftiger Uebel betreffen, ist Ivo zu aller Unterwürfigkeit bereit. Wo es sich aber um gleichgültige Dinge handelt, bei deren Nichtbeachtung das Seelenheil durchaus nicht Gefahr leidet und durch deren Beobachtung es keineswegs gefördert wird, verhält sich anders, und in äußerst wohl erwogenen Worten will hier der Schreiber dem Erzbischof klar machen, daß er dessen Handlungsweise nicht billigen könne⁶⁴). Dafür werden dann aus zahlreichen Zeugnissen Beweise angeführt, daß, wenn es auch gestattet sei, gegen neue Ausschreitungen neue Verordnungen zu verhängen, doch die gewichtigsten Stimmen davor warnen, entgegen den Vorschriften der Väter Aenderungen und Neuerungen anzubahnen⁶⁴).

⁶³) Dieser Brief — Hugoni Lugdunensi archiepiscopo sedis apostolicae legato Ivo humilis aecclesiae Carnotensis minister — ist durch Sadur, l. c., II, 642—647, wieder herausgegeben und durch Mirbt, l. c., 70 u. 71, ausdrücklich dem Jahre 1099 zugeschrieben. Den Anlaß des Briefes erzählt Sadur, 640 u. 641, seine Bedeutung für die Frage der Investitur Mirbt, l. c., 512—514. Des Schreibens gedenkt auch Siegbert von Gembloux, De scriptoribus ecclesiasticis, c. 167: Ivo Carnotensis episcopus scripsit ad Hugonem Lugdunensem archiepiscopum . . . epistolam non multum prolixam, sed multum canonicis et catholicis testimoniis auctorizatam, pro dissidio regni et sacerdotii et pro inusitatis ecclesiae Romanae decretis (Fabricius, Biblioth. ecclesiast., 113).

⁶⁴) Diese ausgezeichnete geschichte Auseinandersetzung lautet: Cum vero ea quae indifferenter se habent, in quibus non observatis minime salus periclitatur vel observatis minime iuvatur, tam obnixè servanda sancitis vel cum ea quae antiquitas sanxit, consuetudo servavit, venerabilium patrum auctoritas sacrata firmavit, prout vultis, minuitis aut mutatis: attendere debet prudentia vestra, quid saluti eorum, quibus per omnia prodesse debetis, conferatis vel quorum institutio pocius sit tenenda vel quibus obedientia pocius sit exhibenda: an illis sanctis patribus, qui adhuc nobis in scripturis suis locuntur, an vobis, quibus nichil est aliud propositum, nisi priorum sequi et honorare vestigia (642).

⁶⁴) Ivo schließt seine Zeugnisse mit einer längeren Äußerung des Papstes Gelasius I. ab (643) und greift dann mit den Worten: Cum ergo tam ista quam alia generalia instituta tam absolute consecrationem metropolitani contineant, miramur (etc.) auf die speciell gegenüber Hugo vorliegende Frage wieder zurück.

Da nun die Sache sich so verhält, kann Ivo es nicht verstehen, wie Erzbischof Hugo all dem entgegen fordern mag, daß der Erwählte von Sens vor seiner Weihe sich vor ihm stelle und nach dem Rechte des Primates von Lyon Unterwerfung und Gehorsam bezeuge, was bis dahin weder in dem Sprengel von Sens, noch in anderen Sprengeln weder Einrichtung, noch gebräuchlich gewesen sei. Dabei wird auch noch darauf hingewiesen, daß Daimbert durch seine Geburt, seine Bildung, seinen Wandel, sein öffentliches Auftreten, durch Alles, wodurch er seinen Wählern bekannt war, zur Wahl empfohlen⁶⁵⁾.

Weiter aber geht das Schreiben auf die Frage der königlichen Investitur über: „Was Ihr aber geschrieben habt, der vorgenannte Erwählte habe die Investitur zum Bisthum aus der Hand des Königs empfangen, ist uns weder von irgend jemand, der es gesehen hat, berichtet, noch bekannt“. Doch sogar, wenn diese Investitur vor sich gegangen wäre, vermöchte Ivo nicht einzusehen, daß damit dem Glauben und der heiligen Religion entgegen gehandelt würde; denn diese Handlung enthält keine auf das geistliche Sacrament bezügliche Gewaltübung bei der Einsetzung eines Bischofs in sich. So ist denn auch nicht ersichtlich, daß die Könige nach geschehener kanonischer Erwählung von Bischöfen durch die apostolische Machtvollkommenheit von der Bewilligung der Bisthümer — so ist die Investitur durch Ivo hier bezeichnet — abgehalten worden seien: vielmehr sei zu lesen, daß Päpste heiligen Gedächtnisses etwa bei Königen für Erwählte eingetreten seien, damit diesen von den Königen selbst die Bisthümer, zu denen sie erwählt waren, bewilligt würden, und es seien Weißen von Bischöfen, weil sie diese Bewilligung von den Königen noch nicht erlangt hatten, aufgeschoben worden. Was trage das nun für diese Bewilligung aus, auf welchem Wege immer sie geschehen sei, da die Könige nicht darauf denken, daß sie etwas Geistliches geben, sondern nur, daß sie entweder den Wünschen der Bittenden zustimmen, oder daß sie den Kirchen zustehende Landbesitzungen und andere äußere Güter, die die Kirchen aus der Freigebigkeit der Könige inne haben, den Erwählten selbst bewilligen?⁶⁶⁾ Aus Stellen des heiligen Augustinus

⁶⁵⁾ In n. 4 zu 644 ist noch eine Äußerung Ivo's in dessen Epist. 59 herausgehoben: *Commendant enim eum (sc. Daimbertum) satis accurate electores eius, et generis nobilitate et morum honestate et publicarum actionum strenuitate.*

⁶⁶⁾ In der Erörterung über die königliche Investitur sind die wichtigsten Äußerungen Ivo's die folgenden: *cum hoc (sc. die Ausübung der Investitur) nullam vim sacramenti gerat in constituendo episcopo, dicitur: Quae concessio sive fiat manu, sive fiat nutu, sive lingua, sive virga, quid refert, cum reges nihil spirituale se dare intendunt, sed tantum aut votis petentium annuere, aut villas ecclesiasticas et alia bona exteriora, quae de munificentia regum optinent ecclesiae, ipsis electis concedere, und über Urban II.: Dominus quoque Urbanus reges tantum a corporali investitura excludit, quantum intelleximus, non ab electione, in quantum sunt caput populi, vel concessione*

wird ferner gezeigt, daß der irdische Besitz der Kirche als solcher dem weltlichen Rechte unterliegt: „Das göttliche Recht haben wir in den heiligen Schriften, das menschliche in den Gesetzen der Könige. Woher also besitzt ein jeder, was er besitzt? Doch durch das menschliche Recht?“⁶⁷⁾

Im Weiteren tritt Ivo auf die übeln Wirkungen ein, die sich für die Gegenwart aus diesen Fragen ergeben, ganz besonders aus den widerspruchsvollen Entscheidungen. Nicht das göttliche Gesetz hat die Vorschrift hierüber aufgestellt; vielmehr liegt die Entscheidung, bald strenger, bald milder, in der Hand der Leiter der Kirche, und so sind viele widerspruchsvolle Urtheile geschehen und ist Blünderung zahlreicher Kirchen, Entstehung großer Argernisse, Trennung zwischen weltlicher Herrschaft und Priestertum, die doch zum Besten der menschlichen Dinge in Eintracht leben sollten, erwachsen⁶⁸⁾. Ohne Zweifel mitten aus dem Leben sind dabei einzelne Erscheinungen herausgegriffen, von Bischöfen und Aebten, die nicht auf Besserung der zerstörten Sitten oder Herstellung der zertrümmerten Mauern ausgehen, sondern bloß irgend eine großsprecherische Zunge sich als Freundin zu erwerben suchen, um durch deren Frisfansehnungen sich wie immer zu vertheidigen, oder von zwar ganz kanonisch Gewählten, die aber, infolge von eintretenden Ausschüben und Hinderungen, sich mit Geld Fürsprecher und Vermittler verschaffen und so in die Gefahr einer mit Simonie besetzten Weihe hineingerathen. Mit großem Freimuth fährt danach der Verfasser des Schreibens fort, er sei weit davon entfernt, gegen den apostolischen Stuhl sein Haupt zu erheben, wolle aber mit vielen Aehnlichdenkenden, daß die Diener der römischen Kirche als erprobte Aerzte an die Heilung der größeren Krankheiten schritten und nicht von Spöttern den Bibelspruch vom Rückensteigen und Kameelverschlucken sich vorrücken lassen müßten⁶⁹⁾, wo doch fast durch die ganze Welt öffentlich Verbrechen und Unthaten geschehen, ohne daß sie durch eine Sichel der Gerechtigkeit abgeschnitten würden, und zwar redet da Ivo unmittelbar auch den Erzbischof selbst an⁷⁰⁾.

Endlich kommt das Schreiben auf die Angelegenheiten von Sens zurück. Ivo bittet, Hugo möchte nach der alten Gewohnheit die Weihe des Erwählten gestatten. Wird das geschehen sein, so

(644 u. 645). Mirbt sagt, l. c. richtig, daß hier Ivo nur ausspreche, was die Invektive — concessio — nicht sei, dagegen die positive Bestimmung ihres Wesens schuldig bleibe.

⁶⁷⁾ Diese Stellen sind aus Augustinus: In evangel. Johannis, Tract. VI; §§ 25, 28.

⁶⁸⁾ Aus der in manu presidentium liegenden, in den einzelnen Fällen ungleichen Entscheidung — Nunc vero, quia ea (sc. haec, die eben nicht aeterna lege sancita) illicita maxima facit presidentium prohibitio, licita quoque eorundem pro sua aestimatione remissio — leitet Ivo die im Folgenden (645 u. 646) dargelegten schlimmen Erscheinungen ab.

⁶⁹⁾ Matth. XXII, 23 u. 24.

⁷⁰⁾ Ivo sagt: cum . . . videamus . . . nec ea (sc. flagitia et facinora) a vobis aliqua iusticiae falce resecuri (646).

will Ivo mit allem Eifer Daimbert überreden, daß er den Primat von Lyon anerkenne, Hugo nach den Ueberlieferungen der Väter alle geschuldete Ehrfurcht erweise. Schließt sich aber Hugo den Bitten Ivo's nicht an und entsteht eine Spaltung, so kann der Bischof da bezeugen, daß das gegen seinen Willen geschehen sei, und Hugo wird nicht sagen können, es sei ihm nicht die Sache vorausgesetzt worden⁷¹⁾.

Eine der am besten in sich abgerundeten, am klarsten erwogenen Ausführungen der an solchen Schriften so reichen Zeit liegt in Ivo's Sendschreiben vor. In wohlthuender Weise zeigt der französische Bischof sein maßvolles Verständniß, wie er da die nach seiner Ansicht zweckdienlichste Reihenfolge der Handlungen bei Besetzung von Kirchen auf einander folgen läßt, zwischen der kanonischen Wahl durch Klerus und Volk des Bisthums am Anfang und der schließlichen geistlichen Weihe am Ende inmitten die Bestätigung der Erwählung und die Bewilligung des Genusses die zur Kirche gehörenden weltlichen Güter durch den König, wobei je nach der Auswahl die Form der Uebertragung sich gestalten kann.

Nur ganz annähernd kann noch eine weitere Aeußerung über die die Aufmerksamkeit in Anspruch nehmenden Angelegenheiten etwa zu diesem Zeitabschnitte herangezogen werden⁷²⁾. Das ist das Buch des Cardinalbischofs Bruno von Segni: „Ueber die Simonisten“, das allerdings ganz so gut, wie unter Urban II.,

⁷¹⁾ Der Schluß des Schreibens, dem die neue Betonung des Falles Daimbert's vorangeht (646 u. 647), betrifft eine anderweitige Angelegenheit.

⁷²⁾ Nur noch erwähnt sei, daß Mirbt, l. c., 68 u. 69, die Querela in gratiam nothorum eines unbekanntem Verfassers, eine Streitschrift in dichterischer Form (Libelli de lite, III, 580—583, ebirt als Defensio pro filiis presbyterorum und durch den Herausgeber Böhmer als nach 1095 geschrieben erklärt), an dieses Ende der neunziger Jahre stellt. Die Schrift bekämpft den Ausschluß der von Priestern erzeugten Söhne von geistlichen Weihen, also eine Wirkung des Ehelibatsgesetzes, als eine Neuerung (v. 4 u. 5: Nova quo sententia jure immerito urget — v. 10 u. 11: Hec qui tractatis, prolatores novitatis, dum nova jura datis, lavacri jus evacuatis — v. 46 u. 47: qui nova jura paras et leges ponis amaras et sic nos mordet . . .). Aus v. 96 u. 97: Huc descendentes ex Urbe viri sapientes Alpes transissent frustra, nisi quod statutis erigebit sich für Mirbt der Schluß, daß die Schrift außerhalb Italien's, und zwar wohl in Frankreich, entstanden sein müsse, und Böhmer ist eben der Ansicht, daß wohl die Synode von Clermont, durch die Urban II. frühere Beschlüsse, der Versammlung von Poitiers von 1078, bestätigte, den Anstoß zur Abfassung der Schrift darbot. — In diesem Zusammenhang mag auch noch auf die von Dümmler, in der philosophisch-historischen Classen-Sitzung der Berliner Akademie vom 17. April 1902, vorgelegte Streitschrift für die Priester-ehe hingewiesen werden (Sitzungsberichte von 1902, 426—441), die gleich dem sogenannten Udalricus (vergl. Bd. III, S. 180, in n. 11) wahrscheinlich dem achten Jahrzehnt des 11. Jahrhunderts angehört, wohl mit dem Jahre 1079 als unterer Zeitgrenze. Dümmler möchte die gut verfaßte, maßvoll gehaltene, ein eigenthümlich selbständiges Gepräge aufweisende Schrift einem deutschen Verfasser zuweisen.

auch in den ersten Jahren des Nachfolgers Paschalis' II. abgefaßt sein kann⁷³).

Die Schrift knüpft an den Todestag des vom Verfasser hoch verherrlichten Papstes Leo IX. — 19. April 1054 — an. In düsterem Lichte werden im Beginn des kleinen Buches die Zustände der Kirche zu der Zeit, als dieser Papst eintrat, geschildert —: „Symon der Zauberer besaß die Kirche“ — „Alles Salz war dumm geworden, und nichts war da, worin es gewürzt werden konnte“ —: da eben kam durch Bischof Bruno von Toul ein großes Licht auf den Leuchter der allgemeinen Kirche. Dann wird ausgeführt, wie dieser als Papst nach Rom gekommen sei und den Mönch Hilbrand mit sich gebracht habe, wie er dann, vom Feuer des heiligen Geistes erfüllt, vorzüglich auch gegen die Simonisten entbrannt sei. Ueber Leo's IX. weitere große Thaten hat Bruno Vieles aus den Erzählungen Gregor's VII. vernommen, wie denn dieser seine Zuhörer und ganz besonders ihn selbst dafür verantwortlich gemacht habe, daß Leo's Wirksamkeit nicht durch Stillschweigen der Vergessenheit anheimfalle. So hat denn nunmehr Bruno aus dem Leben des Papstes Verschiedenes hervorgehoben, die Bekämpfung der Simonie auf den von ihm gehaltenen Synoden, einige Wunder, die sich für ihn zutrugen, die Befriegung der Normannen; an die eingehend geschilderten letzten Lebenstage Leo's IX. schließen sich Geschichten von Wundern, die nach dessen Tode beobachtet worden seien⁷⁴). Im Weiteren erzählt das Buch die Veranlassung, die zu der Niederschreibung den Anstoß geboten habe. Bischof Johannes von Tusculum theilte nämlich einen Traum mit, den er über eine Forderung Leo's IX. an den Bischof von Segni gehabt, von einer hohen Summe Geldes, worauf die Geistlichen von Segni Bruno nach der Rückkehr aus Rom die Lösung gaben, daß unter dem Gelde die Abfassung einer Schrift zu Ehren des Papstes zu verstehen sei⁷⁵).

Jetzt erst kehrt Bruno zu der Frage zurück, die er schon im Anfange des Buches angekündigt hatte. Da war gesagt, daß seit den Zeiten, wo Leo IX. als Papst eintrat, kaum irgend jemand aufzufinden sei, der nicht selbst Simonist sei oder von Simonisten

⁷³) Sadur erörtert die Frage der Zeit der Abfassung dieses von ihm — Libelli de lite, II, 546—562 — herausgegebenen Sermo de symoniacis in der Einleitung (543—546), wo auch die Persönlichkeit des Verfassers, in seinen Beziehungen schon zu Gregor VII., der ihn zur bischöflichen Würde erhob, gewürdigt wird. Auch Mirbt, l. c., 71 u. 72, will keine Entscheidung über die Zeit der Niederschreibung äußern und bringt nur als Vermuthung, daß das Buch noch unter Urban II. fallen könne.

⁷⁴) Die Ausführungen über Leo IX. — der Bibelspruch Luc. XIV, 34, steht in c. 2 (547) — reichen durch cc. 1—8 (546—553) und lehnen sich dabei theils an Bonitho, theils an Wibert's Vita s. Leonis IX. papae und besonders an die Historia mortis et miraculorum des Kanzleibeamten Sietbwin Leo's IX.

⁷⁵) Der Traum des Bischofs Johannes (vergl. über ihn Bd. IV, S. 194, als über einen Haupturheber der Papstwahl Urban's II.) ist in c. 9 erzählt (553 u. 554). Als anwesend in Rom bei Erzählung des Traumes nennt Bruno noch Ubalduſ vir religiosissimus, Sabinensis episcopus.

will Ivo mit allem Eifer Daimbert überreden, daß er den Primat von Lyon anerkenne, Hugo nach den Ueberlieferungen der Väter alle geschuldete Ehrfurcht erweise. Schließt sich aber Hugo den Bitten Ivo's nicht an und entsteht eine Spaltung, so kann der Bischof da bezeugen, daß das gegen seinen Willen geschehen sei, und Hugo wird nicht sagen können, es sei ihm nicht die Sache vorausgesetzt worden⁷¹).

Eine der am besten in sich abgerundeten, am klarsten erwogenen Ausführungen der an solchen Schriften so reichen Zeit liegt in Ivo's Sendschreiben vor. In wohlthuender Weise zeigt der französische Bischof sein maßvolles Verständniß, wie er da die nach seiner Ansicht zweckdienlichste Reihenfolge der Handlungen bei Besetzung von Kirchen auf einander folgen läßt, zwischen der kanonischen Wahl durch Clerus und Volk des Bisthums am Anfang und der schließlich geistlichen Weihe am Ende inmitten die Bestätigung der Erwählung und die Bewilligung des Genusses die zur Kirche gehörenden weltlichen Güter durch den König, wobei je nach der Auswahl die Form der Uebertragung sich gestalten kann.

Nur ganz annähernd kann noch eine weitere Aeußerung über die die Aufmerksamkeit in Anspruch nehmenden Angelegenheiten etwa zu diesem Zeitabschnitte herangezogen werden⁷²). Das ist das Buch des Cardinalbischofs Bruno von Segni: „Ueber die Simonisten“, das allerdings ganz so gut, wie unter Urban II.,

⁷¹) Der Schluß des Schreibens, dem diese neue Betonung des Falles Daimbert's vorangeht (646 u. 647), betrifft eine anderweitige Angelegenheit.

⁷²) Nur noch erwähnt sei, daß Wirbt, l. c., 68 u. 69, die Querela in gratiam nothorum eines unbekanntem Verfassers, eine Streitschrift in dichterischer Form (Libelli de lite, III, 580—583, edirt als Defensio pro filiis presbyterorum und durch den Herausgeber Böhmer als nach 1095 geschrieben erklärt), an dieses Ende der neunziger Jahre stellt. Die Schrift bekämpft den Ausschluß der von Priestern erzeugten Söhne von geistlichen Weihen, also eine Wirkung des Celibatsgesetzes, als eine Keuerung (v. 4 u. 5: Nova quo sententia iure immeritos urget — v. 10 u. 11: Hec qui tractatis, prolatores novitatis, dum nova jura datis, lavacri jus evacuat — v. 46 u. 47: qui nova jura paras et leges ponis amaras et sic nos mordet . . .). Aus v. 96 u. 97: Huc descendentes ex Urbe viri sapientes Alpes transissent frustra, nisi quod statuissent ergiebt sich für Wirbt der Schluß, daß die Schrift außerhalb Italiens, und zwar wohl in Frankreich, entstanden sein müsse, und Böhmer ist eben der Ansicht, daß wohl die Synode von Clermont, durch die Urban II. freischlüsse, der Versammlung von Poitiers von 1078, bestätigte, den Abschluß der Schrift darbot. — In diesem Zusammenhang ist auch auf die von Dümmler, in der philosophisch-historischen Monatschrift der Berliner Akademie vom 17. April 1902, vorgelegte Streitschrift hingewiesen werden (Sitzungsberichte von 1902, 426—427) und die sogenannten Abalrich (vergl. Bd. III, S. 180, in n. 1) des neunzehnten Jahrhunderts angehört, wohl als unterer Zeitgrenze. Dümmler möchte die gut verfaßte Schrift als ein eigenthümlich selbständiges Gepräge aufweisen, welches dem Verfasser zuweisen.

auch in den ersten Jahren des Nachfolgers Paschalis' II. abgefaßt sein kann⁷³⁾.

Die Schrift knüpft an den Todestag des vom Verfasser hoch verherrlichten Papstes Leo IX. — 19. April 1054 — an. In düsterem Lichte werden im Beginn des kleinen Buches die Zustände der Kirche zu der Zeit, als dieser Papst eintrat, geschildert —: „Symon der Zauberer besaß die Kirche“ — „Alles Salz war dumm geworden, und nichts war da, worin es gewürzt werden konnte“ —: da eben kam durch Bischof Bruno von Toul ein großes Licht auf den Leuchter der allgemeinen Kirche. Dann wird ausgeführt, wie dieser als Papst nach Rom gekommen sei und den Mönch Hildebrand mit sich gebracht habe, wie er dann, vom Feuer des heiligen Geistes erfüllt, vorzüglich auch gegen die Simonisten entbrannt sei. Ueber Leo's IX. weitere große Thaten hat Bruno Vieles aus den Erzählungen Gregor's VII. vernommen, wie denn dieser seine Zuhörer und ganz besonders ihn selbst dafür verantwortlich gemacht habe, daß Leo's Wirksamkeit nicht durch Stillschweigen der Vergessenheit anheimfalle. So hat denn nunmehr Bruno aus dem Leben des Papstes Verschiedenes hervorgehoben, die Bekämpfung der Simonie auf den von ihm gehaltenen Synoden, einige Wunder, die sich für ihn zutrugen, die Betriegung der Normannen; an die eingehend geschilderten letzten Lebenstage Leo's IX. schließen sich Geschichten von Wundern, die nach dessen Tode beobachtet worden seien⁷⁴⁾. Im Weiteren erzählt das Buch die Veranlassung, die zu der Niederschreibung den Anstoß geboten habe. Bischof Johannes von Tusculum theilte nämlich einen Traum mit, den er über eine Forderung Leo's IX. an den Bischof von Segni gehabt, von einer hohen Summe Geldes, worauf die Geistlichen von Segni Bruno nach der Rückkehr aus Rom die Lösung gaben, daß unter dem Gelde die Abfassung einer Schrift zu Ehren des Papstes zu verstehen sei⁷⁵⁾.

Jetzt erst kehrt Bruno zu der Frage zurück, die er schon im Anfange des Buches angekündigt hatte. Da war gesagt, daß seit den Zeiten, als Leo IX. als Papst eintrat, kaum irgend jemand aufzufinden sei, der nicht selbst Simonist sei oder von Simonisten

mit der Abfassung dieses von ihm
gegebenen Sermo de symoniaciis in
eridione des Verfassers, in seinen
hohen öffentlichen Würde erhob, ge-
ne Entscheidung über die
s Vermuthung, daß das

Bibelspruch Luc. XIV, 34,
553) und lehnen sich dabei
is IX. papae und besonders
eibeamteten Dietuin Leo's IX.
gl. über ihn Bd. IV, S. 194,
Arban's II.) ist in c. 9 erzählt
lung des Traumes nennt Bruno
episcopus.

die Ordination empfangen habe: so wurde stets wieder ausgesprochen, daß die Priesterschaft in der Kirche seit jenen Tagen an Kräften abgenommen habe, weil eben für alle jetzt lebenden Priester ein anderer Weg zur Einführung nicht bestand. Hierauf will nunmehr Bruno die Antwort geben ⁷⁶⁾.

Zuerst ⁷⁷⁾ gedenkt Bruno festzustellen, was unter Simonisten zu verstehen sei, dann, daß zwischen Simonisten und durch Simonisten Ordinirten, falls letztere nicht wußten, daß die Ordinirenden mit Simonie besetzt seien, ein großer Unterschied bestehe. Wer allerdings wissenschaftlich von einem simonistischen Bischof die Ordination annimmt, wer weiß, daß dieser ein Dieb und Räuber sei und daß er selbst nichts Anderes, als den Fluch und die Vollmacht zu verfluchen in seiner Ordination empfangen habe — ganz so, wie Simon durch Petrus —, der steht ganz nahe an dem simonistischen Ertheiler der Ordination selbst. Denn Simonisten sind, die die Gabe Gottes, das heißt die Gnade des heiligen Geistes, zu kaufen suchen, und wer überhaupt irgend etwas anbietet und giebt, um diese Gabe zu erlangen, verübt Simonie. Solchen Fluch hat Simon allen seinen Schülern als Erbschaft hinterlassen, weil sie das Geschenk Gottes durch Geld in Besitz zu haben meinen. So haben solche, die infolge von Geld oder von irgend einem Versprechen oder durch eine weltliche Gewalt, und nicht durch die Erwählung von Geistlichkeit und Volk ganz allein, und zwar durch eine reine und ohne Verberbniß geschehene, zu den Vätern, den katholischen Bischöfen, zum Empfang von Segen und Weihe geschickt werden, von diesen Bischöfen nur Fluch, nicht Segen empfangen; denn sie betrogen diese Bischöfe und haben in diebischer Weise und durch Raub den Segen unter der Hand an sich zu reißen gesucht. Wenn sie nun auf solchem Wege zu den ihnen anvertrauten Kirchen kommen, ist Alles, was sie an Handlungen vollziehen, eitel und unwürdig, mit einziger Ausnahme der heilsamen Rathschläge, die auch sie oft zu geben im Stande sind, und der Taufe.

Mit der Taufe nämlich verhält es sich — so fährt Bruno fort — anders, indem diese gut ist, von wem immer sie vollzogen werde, weil sie nicht auf dem Glauben der Ertheilenden, sondern dem der Empfangenden ruht. Freilich ist dieser Glaube einzig innerhalb der katholischen Kirche möglich. In eingehender Unter-

⁷⁶⁾ Rit c. 10: Restat autem, ut nunc ad eam quaestionem respondeamus, ad quam nos superius responsuros fore promisimus (554) kehrt Bruno zur betreffenden Anknüpfung am Schluß von c. 1 (547) zurück.

⁷⁷⁾ Vergl. über die in cc. 10—12 (554—559: c. 11 handelt im Besonderen von der Taufe) folgenden Ausführungen Mirbt, l. c., 384 u. 385, 423 u. 424, 522. Es ist da auch gezeigt, daß Bruno, ausschließlich durch die Simonie in Anspruch genommen, hier der Laieninvestitur nur Seitenhiebe zumißt, ohne regelrechte Bekämpfung derselben. Ein solcher gelegentlicher Ausfall steht gleich gegen Ende von c. 10, daß die Kirche, die rechte Mutter, den Bischöfen nur die zu einer zum wahren Segen gereichenden Weihe zufende, qui . . . non per secularem potestatem, sed sola cleri et populi electione, et ipsa pura, et sine pravitare mittuntur (555).

suchung scheidet dann das Buch im Weiteren die verschiedenen Folgerungen, die sich daraus für die Getauften ergeben, und dabei tritt es auch auf die Frage ein, ob die Sacramente der Ordination und der Taufe für die zur Kirche Zurückkehrenden wiederholt werden dürften, stellt das aber als nicht zulässig hin, während bei anderen Sacramenten eine solche Wiederholung denkbar sei.

Wieder greift Bruno auf den Theil seines eigentlichen Vorfazes zurück, von den Nichtsimonisten zu sprechen, die aber durch Simonisten ordinirt worden sind⁷⁸⁾. Da entscheidet er sich dahin, daß die Kezerei und Versündigung der Simonisten eben in ihrer Ordination enthalten ist, so daß sie in Folge dieser Art des Empfanges ihres geistlichen Ranges von der Kirche nicht angenommen werden dürfen, weil sie in dieser von ihnen vollzogenen Handlung sich verfehlt haben. Bei anderen Kezern, die die Erörterung beispielsweise aufzählt, verhält sich das anders; denn deren Verirrung hat mit dem Empfang der Weihen nichts zu schaffen. Und im Anschluß hieran wird nochmals die Frage aufgeworfen, ob die Gültigkeit der durch Simonisten vollzogenen Weihen davon abhängt, ob der Empfänger gewußt habe, oder nicht, daß der Ertheiler der Ordination simonistisch besetzt sei. Daß im ersten Falle die Weihe ungültig ist, versteht sich von selbst. Wurde aber der Weihende für einen Katholiken gehalten und lebte er mit Katholiken in der Kirche zusammen, dann ist die Gültigkeit nicht zerstört, weil Gott auf den Glauben des Empfängers allein schaut, so daß der heilige Geist auch durch den übel beschaffenen Menschen das Gute wirkt; doch müssen die so Geweihten innerhalb der Kirche stehen, damit diese Anerkennung eintreten kann. Damit will Bruno auch jene Stimmen zum Schweigen gebracht haben, die da sagten, daß seit Leo's IX. Tagen das Priesterthum in der Kirche erloschen sei.

Endlich kommt noch die Frage zur Behandlung, wie es sich mit denjenigen verhalte, die sich nicht für Simonisten halten, weil sie nicht die Weihen erkaufte, wenn sie auch schon Kirchen oder Gut von Kirchen — Ländereien, Weinberge, Güter, Burgen — angekauft haben⁷⁹⁾. Da antwortet Bruno, daß hier in jedem Falle Simonie vorliege, ob nun solcher Kauf vor der Ordination oder nach derselben geschehen sei, weil eben Geld jedenfalls bei diesen vom Empfänger vollzogenen Schritten zur Erreichung des Zieltes gegeben oder versprochen worden sei. Würde vollends der Kauf

⁷⁸⁾ Am Anfang von c. 18 und wieder von c. 14 nimmt sich Bruno — *ad propositum revertamur* — vor, zu sprechen *de illis, qui quamvis non symoniace, a symoniacis tamen ordinati sunt* (559—561).

⁷⁹⁾ Mit c. 15 tritt Bruno noch auf die Frage ein über diejenigen, *qui, quoniam ipsos sacros ordines non emerunt, se symoniacos non esse contendunt, quamvis aeclesias vel aeclesiarum partes emissent* (561). Nirbt, l. c., 522 n. 10, macht hiezu wieder darauf aufmerksam, daß Bruno in vollster Beschränkung auf sein eigentliches Thema die Mittelglieder, die dasselbe mit der Frage der Investitur verknüpfen, nicht berücksichtigt.

vor der Ordination geschehen sein und diese dann gar nicht nachfolgen, so läge einfach Raub oder Diebstahl vor.

Damit glaubt Bruno auf Alles geantwortet zu haben. Er schließt mit den Worten: „Es gehört aber auch dieses hier zu den Lobeserhebungen für den seligen Leo, durch dessen inständige Ermahnung zum größten Theile all das verbessert worden ist“⁸⁰⁾.

— Mag nun diese wichtige Beleuchtung der Frage der Simonie noch unter Urban II. gefallen sein oder erst unter Paschalis II. ihren Ursprung gehabt haben, ihr Verfasser, der dann seine erste Gefinnung in den ersten Jahren dieses neu gewählten Papstes durch den Eintritt als Mönch in Monte Cassino darlegte, war auch mit diesem Nachfolger Urban's II. enge verbunden.

⁸⁰⁾ Damit schließt (562) das letzte c. 16 der Schrift.

Heinrich IV. setzte seinen Aufenthalt zu Speier auch noch in das neue Jahr fort¹⁾. Denn am 6. Januar war er selbst da Zeuge, als Bischof Johannes von Speier der von ihm gestifteten Abtei Sinsheim aus seinem Eigengute ansehnliche Schenkungen zuwies und im Einzelnen weitere Verfügungen daran anschloß, worauf am nächsten Tage, am 7., die kaiserliche Bestätigung des Besizes der schon 1087 geschenkten Abtei Hornbach für Johannes folgte, mit Zuweisung der dortigen Vogteiberechtigungen, und von den fürstlichen Namen, die schon am 9. November des vorhergehenden Jahres zu Mainz für den kaiserlichen Hof bezeugt gewesen waren, ist der größte Theil bei beiden Rechts-handlungen wieder als Zeugen aufgeführt. Das waren der neue Erzbischof Friedrich von Cöln, Liemar von Bremen, dann die Bischöfe Burchard von Basel, Otto von Straßburg, Ruono von Worms, Heinrich von Baderborn, Widelo von Minden, ferner Herzog Friedrich von Schwaben, Markgraf Burchard, Graf Wilhelm. Außerst nachdrücklich sprach Heinrich IV. in der Verfügung für Bischof Johannes seine Ehrfurcht vor der Jungfrau Maria, in deren Kirche seine Vorfahren begraben lagen, aus²⁾.

Für die Zeit dieses Aufenthaltes Heinrich's IV. zu Speier ist nun, wie erwähnt, auch schon der neue Inhaber des Erzstiftes von Cöln, der Nachfolger Herimann's, genannt. Eben am Tage

¹⁾ Vergl. ob. S. 71.

²⁾ St. 2945, die Schenkungsurkunde des Bischofs Johannes (vergl. schon Bb. IV, S. 291, in n. 34, ferner wegen St. 2944 a ob. S. 70), nennt zu: Huic traditioni testes interfuerunt zuerst ipse imperator Henricus, dann sieben geistliche und zwei weltliche Fürsten, St. 2946, Heinrich's IV. für Johannes, fünf geistliche und drei weltliche fürstliche Namen. In St. 2946 ist die Beziehung des Kaisers zur Speierer Kirche wieder sehr stark hervorgehoben: Beatam Mariam, quam reginam esse scimus angelorum, quae mundo edidit salvatorem, prae caeteris post Deum venerantes ecclesiam Spirensensem in honorem ipsius a nostris parentibus, avo scilicet Cuonrado et patre nostro Henrico imperatoribus angustis in eadem ecclesia consepultis, devote constructam et dotatam nos quoque ditare . . . studemus; den Vogt Hermann nennt der Text utpote familiam ipsius ecclesiae (sc. der abbacia Hornbach in pago Blisengouve in comitatu Godefridi sita) inhumane tractantem. Wegen der Abtei Hornbach vergl. Bb. IV, S. 162.

der Erscheinung, 6. Januar, war Friedrich aus dem Hause Spanheim, Sohn Engelbert's I., der nach dem im bairischen Nordgau liegenden Schloß Schwarzenburg den Namen führte und bisher Geistlicher der Bamberger Kirche und ebenso derjenigen von Speier gewesen war, durch Heinrich IV. für den erledigten Erzkstuhl erlesen worden. Ein noch junger Mann, von großer körperlicher Schönheit, von ausgeprägter Willenskraft, schien er eine Stütze der kaiserlichen Sache werden zu können²⁾.

²⁾ Friedrich's Erhebung ist durch Frutolf, Chron. univ., ganz besonders hervorgehoben: *Heinricus imperator . . . in epiphania Fridericum Babenbergensem canonicum, adhuc adolescentem, Coloniae archiepiscopum designavit. Qui ordinatus est in festivitate sancti Martini die dominica* (SS. VI, 218: Buchholz, Ekkehard von Aura, I, 43 u. 44, erklärt aus der Zugehörigkeit Friedrich's zur Bamberger Kirche die — gegenüber der Würzburger Chronik, a. 1099, in seiner Ausgabe, 55, wo ganz kurz: *pro quo* (sc. Herimann) *Fridericus constituitur* — außerordentlich genaue und ausführliche Angabe —: *dem filius karissimus, sub pennis nostrae fraternitatis fatus et altus, dem primae indoli virtutum ac dignitatum assecutioni respondenti sprecher praepositus cum toto Babenbergensium fratrum collegio ihren Glückwunsch aus, Codex Udalrici, Nr. 95, Jaffé, Biblioth. rer. German., V, 183 u. 184). Ganz kurz erwähnen Annal. Leodiens. (SS. IV, 29: daraus Siegebert, Chron., SS. VI, 368), Annal. Brunwilarens., Annal. Corbeiens., alle a. 1099 und jumeist im Anschluß an die Ausführung des Todes des Vorgängers Herimann III. (SS. XVI, 726, III, 7), die Wahl. In den Catal. archiepiscoporum. Coloniens. steht von Friedrich: *magis instantia imperatoris quam priorum electione episcopatum adeptus; nam usque ad illud tempus imperatores anulum et baculum dabant. Hic Fridericus vir pulcherrimus erat, vir magne constancie, adeo ut nec imperatori resistere timeret* (SS. XXIV, 341). Daß Friedrich, wie zu Bamberg, so auch zur Speier Kirche vor seiner Wahl in Beziehung stand, geht aus dem Kalend. necrol. canon. Spirens. recent.: VII. Kal. Nov. *Fridericus canonicus et Coloniensis archiepiscopus (1131) hervor* (Böhmer, Fontes rer. German., IV, 325). Er stammte nach den Chron. Albrici monachi Trium Fontium, a. 1126: *fratres Ingelberti nobilis marchionis Foro-Julensis* (statt Friaul stehe „Frien“: vergl. Bd. IV, S. 285 n. 29) *erat episcopus Ratisbonensis* (vergl. Vita Norberti archiep. Magdeburgens., c. 15: *Frater episcopi civitatis eiusdem* — sc. von Regensburg, Hartwig: vergl. unt. zu 1105, bei n. 54 — *erat Engelbertus marchio*, SS. XII, 689) *et archiepiscopus Coloniensis Fredericus* (SS. XXIII, 826) *aus dem Hause Spanheim, und nach Witte's Ausführung* — Zeitschrift für die Geschichte des Oberrhheins, L, 223 (n. 2) —, *daß nämlich Engelbert II. die bairische Grafschaft Ortenburg begründete und das Schloß Schwarzenberg zu dieser Grafschaft zählte* — vergl. von Spruner-Mente, Hiftor. Hand-Atlas, Karte 40, *wonach der nordgauische Bezirk mit Schwarzenberg ein Stück der Grafschaft Ortenburg ist* —, *ist auch die Angabe der Annal. Rodens., a. 1122, damit zu vereinigen: Conduxit connubio Adolphus comes* (sc. von Saffenberg) *Margaretam, quae neptis erat Friderici Coloniensis archiepiscopi, natu de Svarcenburch castro Bawarie, quod situm est juxta terminos Boemiae, de quo etiam castro constat ipse Fridericus fuisse* (SS. XVI, 703), *dadurch, daß eben Friedrich nach diesem Schloß im bairischen Nordgau den Namen führte*. Vergl. auch Bernhardt, Gotthar von Supplinsburg, 409 u. 410. Doch ist zu der dort hervorgehobenen Begünstigung geistlicher Stiftungen durch Friedrich nachzutragen, daß in der Vita Brunonis altera angehängten Visio abbatis Wolbragen der Erzbischof in ein sehr ungünstiges Licht gerückt erscheint, indem dessen tempora für das betreffende Kloster, wo die Aufzeichnung geschah, *invisa et infesta gewesen seien: eiusdem sacrae congregationis violentus invasor multis etiam gravavit adversis* (etc.) (SS. IV, 278 u. 279). Monographisch ist Friedrich durch H. C. Stein,*

Aber zugleich hatte nun auch schon die engere Anknüpfung zwischen Paschalis II. und Bischof Gebhard von Constanz bestimmte Gestalt angenommen, und damit war ausgesprochen, daß auch unter dem neuen Papste der Kampf in Schwaben nicht erlöschen werde.

Gebhard empfing ein am 18. Januar von Paschalis II. aus Rom abgeschicktes Schreiben mit einer Reihe von Antworten auf Fragen, die jedenfalls an den Papst gerichtet gewesen waren, und mit weiteren wichtigen Mittheilungen. Zuerst wird der Bischof ermahnt, rücksichtslos Alle, die von der Wahrheit das Gehör abwenden, zur Rechenenschaft zu ziehen. Dann folgen die gewünschten Belehrungen, über einzelne Fragen, wegen der Tausen, wegen der Berechtigung von Mönchen, die nicht in einem kirchlichen Amte stehen, wegen der Nichtzulassung Strafwürdiger zur Ordination, und Aehnliches. Ganz besonders fällt dabei die Nachricht in das Gewicht, daß es leeres Gerede sei, der Papst wolle sich mit Heinrich IV. und dessen Anhängern vergleichen⁴⁾. Dagegen hatte Gebhard selbst dem Papste die Meldung überfenden können, daß innerhalb der Reihe der schwäbischen Bischöfe ein Abfall von Heinrich IV. geschehen sei. Bischof Hermann von Augsburg mußte schon mehrmals an Paschalis II. sich gewandt haben, ohne Antwort vom Papste zu erhalten. Jetzt aber hatte Paschalis II. durch Gebhard vernommen, daß der Bischof durch Gottes Gnade zur katholischen Gemeinsamkeit zurückgekehrt sei. Es scheint, daß dringende Aufforderungen von Angehörigen des Augsburger Bisthums, die das über den Sprengel hereingebrochene Unheil ausmalten und ermahnten, der Bischof möge zur rechtmäßigen Sache in der Kirche übertreten, dazu beigetragen hatten, freilich nicht ohne daß darauf zwischen dem Bischof und seinen Domherren Zwistigkeiten ausbrachen und die kirchlichen Einrichtungen vollends zer-

De Friderico archiepiscopo Coloniensi (Dissert. von Münster, 1855) und Mülleneisen (Programm des Rgl. lathol. Gymnas. an Aposteln, Köln, 1898) behandelt: es ist da, 4 n. 3, auf Zeugnisse hingewiesen, die nähere Beziehungen Friedrich's zur Kirche von Bamberg beweisen, daß der freie Herr Berchtold von Schwarzenburg vor dem Ausbruch in den zweiten Kreuzzug Güter, die er domini Friderici Coloniensis episcopi scilicet patri sui libera et iusta donatione empfangen hatte, in das Kloster St. Michaelsberg auf den Fall seines Todes vergabte (vergl. auch im Michaelsberger Lobtenbuch zu X. Kal. Sept.: Jaffe, Biblioth. rer. German., V, 575). Vergl. ferner Die Regesten der Erzbischöfe von Köln im Mittelalter, II, 1 ff.

⁴⁾ Neben diesem Schreiben vom 18. Januar — J. 5817 — konnte vielleicht noch J. 6252, vom 6. Februar eines nicht angegebenen Jahres — aus dem Lateran —, wo von verbotenem Verkehr mit Excommunicirten — auch nach dem Tode sind ihre Leichen aus den Kirchen zu werfen — und mit Kegern — von solchen bereitetes Christma ist in der Kirche zu verbrennen — die Rede ist, in Frage kommen. In J. 5817 lauten die Worte über Heinrich IV.: Nec te conturbent nugarum ramores aut eorum vaniloquia, qui jactitant, nos Heinrico vel eius fautoribus consensuros. Prestante siquidem Domino, usque in finem satagemus, ut eorum et perversitas et potestas apostolorum meritis evertatur.

fielen. Immerhin war nun aber zunächst Paschalis II. über diese Wendung hoch erfreut. Er sprach am 7. April in seinem dem Segen darbietenden Schreiben an Bischof Hermann den Wunsch aus, daß nicht nur dieser, sondern alle Inassen der dortigen Gegenden zum Gehorsam gegenüber dem apostolischen Stuhle zurückgerufen sein möchten⁵⁾.

Das Osterfest — 2. April — feierte Heinrich IV. in Mainz. Hier stellte sich, durch seinen Herzog Bretislav mit Geschenken an den kaiserlichen Hof abgeschickt, in dessen Auftrage der erwählte Bischof Hermann von Prag, um die Weihe in Empfang zu nehmen. Da aber Ruothard, wegen seines Streites mit dem Kaiser, noch immer von Mainz abwesend war, vollzog am 8. April, auf Befehl des Kaisers und mit Zustimmung aller Mainzer Sprengelbischöfe, Cardinal Ruopert, Apocrisarius des Papstes Clemens III., in dessen Namen, die Weihhandlung⁶⁾.

Dagegen verlor der Kaiser am 3. August in Bischof Otto von Straßburg, dem Bruder seines Schwiegerohnes Friedrich, einen jener geistlichen Fürsten, die — dieser freilich nach einem kurzen

⁵⁾ J. 5825 ist an Hermann gerichtet, mit Erwähnung Gebhard's: *ex vicarii nostri G(e)hardi, Constantiensis episcopi, litteris agnovimus . . . ab eodem vicario nostro tuae dilectioni credimus esse inunctum.* Im gleichen Codex der Münchener Bibliothek, der aus Augsburg stammt, folgt auf J. 5825 die im Neuen Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde, VI, 628 u. 629, abgedruckte Formel zur Verfluchung des kaiserlichen Papstes Clemens III. und seines Anhanges, durch irgend einen N., Bischof oder Geistlichen, *tibi G(e)hardo legato sedis apostolicae et per te sancto Petro apostolorum principi eiusque vicario beatissimo Paschali successoribusque eius abjulegen.* Das Schreiben aus der Augsburger Diözese an Hermann (vergl. Nibalskalk's Erzählung — c. 12 — über die Bischofsweihe des noch am 30. April 1099 — vergl. ob. S. 62 — als electus bezeichneten Hermann durch den Patriarchen Adalrich von Aquileja: SS. XII, 497) malt die Lage in derselben aus: *tua haec, quam regendam aecclesiam invasisti, quam pene ignorantem se, quam egredi jam abireque cogendam invenisti, tot confusionum scismatibus perturbata, tot erumnarum miseriis calumniata, pauperula videlicet et egena, super quam beatus intellegas, eget, tu vero, quem in die mala Dominus liberet. Postquam egregius doctor obdormivit Embricius (Bischof Embrico, gestorben 1077: vergl. Bb. III, S. 62), a pacis visione latrunculis illapei decidimus. Levita post hunc preterit sacerdosque (Siegfried, Wigolt), quorum alter paucis conplacuit et de simplicibus vix alter fructificavit, et quis nos eruet a direptione? (l. c., 629—633: durch Pfug-Hartung da, weil das Schreiben eben hieher paßt, zu spät, zu 1104—1106, gestellt). Vergl. Gebele, Das Leben und Wirken des Bischofs Hermann von Augsburg vom Jahre 1096—1133 (Augsburg, 1870), 18 ff. Bemerkenswerth ist, daß Annal. August. von diesem Parteiwechsel schweigen, dann aber, a. 1101, berichten: *In Augusta dissensio inter episcopum et canonicos; canonice conversionis exterminium* (SS. III, 135). Eine Melbung aus Schwaben ist noch in den Annal. Neresheimens. zu diesem Jahre: *Seditio inter Heinricum et Paschalem* (SS. X, 21).*

⁶⁾ Cosmas, Chron. Boemorum, Lib. III, c. 10, berichtet hierüber eingehend, wie Bretislav — *quibusdam referentibus habens compertum pro certo, quod imperator in urbe Moguntia pascha celebrare vellet — den Bischof Hermann dorthin sandte, freilich mit irriger Erwähnung des Papstes Clemens III.: committens enim (sc. Hermannum) Wiberto, qui similiter debuit interesse caesaris palatio* (SS. IX, 106).

Schwanken — noch in letzter Zeit wieder getreu an seiner Seite geblieben waren. Bernold sagte auch diesem Anhänger Heinrich's IV. nach, daß er, trotz seiner Fahrt nach Jerusalem, unbeteuert aus dem Leben gegangen sei. Auf ihn folgte nur sechs oder acht Wochen lang Baldwin. Dann wurde Cuno, der Sohn des im Ufgau reich begüterten Werinhard, jedenfalls ganz mit Heinrich's IV. Zustimmung, da der Erwählte nachher Paschalis II. sehr mißfällig erschien, als Nachfolger bestellt⁷⁾.

Gegen das Ende des Jahres geschah durch den Markgrafen der sächsischen Nordmark, Udo (III.), seit längster Zeit wieder ein erster kräftiger Vorstoß gegen die wendische Bevölkerung auf der rechten Seite der Elbe. Mit sächsischer Waffenhülfe griff dieser die Slutigen an, führte den Kampf erfolgreich durch und bemächtigte sich, nach einer Belagerung von vier Monaten, die allerdings erst am Beginn des folgenden Jahres zu Ende ging, des slavischen Hauptplatzes Brandenburg⁸⁾.

⁷⁾ Bernold's Aussage lautet, Chron., daß Otto als scismaticus, de Ierosolimitano itinere reversus, set de scismate, ut putabatur, non emendatus (vergl. Ab. IV, S. 470) gestorben sei (467). Den Lobestag nennt das Kalend. necrol. Argentinense: III. Non. Aug. (Böhmer, Font. rer. Germ., IV, 810; Annal. necrol. Prumiens. führen den Lob Otto's auch auf (SS. XIII, 223). Von der Nachfolge reden die Würzburger Chronik (Ausg. von Buchholz, 56): Hothto Argentinæ episcopus obiit, pro quo Baldwinus constituitur, qui vixit menses duo et moritur, sowie Annal. Argentinens., die an die Bernold entwommene Stelle anschließen: cui Baldwinus, sex tantum victurus hebdomadas, successit. Hinc eodem anno Cuno successit (SS. XVII, 88). Cuno's Abstammung geht aus St. 2957 (vergl. zu 1102 in n. 3) hervor: Werinhardi (ingenus homo, qui in pago Ufgouve quaedam prædia hereditario jure possedit) filii, Cuono videlicet designatus Argentinensis episcopus, Eberhardus et Werinhardus. Daß diese letztere Wahl ganz im Sinne Heinrich's IV. geschehen war, geht aus den 1107 zwischen den Straßburgern und Paschalis II. gewechselten Briefen hervor, wo der Bischof als intrusus et ecclesiae Dei tedious bezeichnet wird (Codex Udalrici, Nr. 187 u. 198, l. c. 254—256).

⁸⁾ Von diesem Feldzuge spricht die Würzburger Chronik: Uodo marchyo et alii plures Saxonum barbaros, qui Liuthici vocantur, invasit et honorifice triumphavit (l. c.), wozu der Annalista Saxo noch beifügt: urbem Brandeburh per quatuor menses obsedit et cepit (l. c. — : a. 1101 folgt: Brandeburh ab Udono marchione et Saxonibus per quatuor menses obsessa capta est, l. c., 794, ähnlich Annal. Palidens., a. 1100, Annal. Rosenveldens., a. 1100, Annal. Magdeburgens., a. 1100, SS. XVI, 72, 102, 180). S. Giesebrecht, Wendische Geschichte, II, 188 u. 189, glaubt, obgleich das betreffende Zeugniß — die in die Chronik des Pulkawa aufgenommene Brandenburger Chronik — erst aus dem 14. Jahrhundert herrührt, doch, da die Angabe älterer unbewiesener Ueberlieferung entstammt, annehmen zu dürfen, daß die Eroberung Brandenburg's beschleunigt gelungen sei, weil in der gemischten slutizigen Bevölkerung ein Zwiespalt seinen Ursprung genommen habe, so daß Udo mit Hilfe heidnischer Sachsen, die auch Slutigen hießen, die slavischen Angehörigen dieses Namens angegriffen, Brandenburg genommen habe. Vergl. Breslau, Zur Chronologie und Geschichte der ältesten Bischöfe von Brandenburg, Gabelberg und Adenburg (Forschungen zur Brandenburgischen und Preussischen Geschichte, I, 2, 70, resp. I, 394), daß der nach Gesta. archiepp. Magdeburgens., SS. XIV, 406, durch Erzbischof Hartwig — nach Volmarus (wahrscheinlich einem 1085 dem zuletzt Ab. IV, S. 51, erwähnten Tiedo von gregorianischer Seite gegenüber gestellten Gegenbischof) — Brandeburgensi ecclesie ordinirte Bischof Hart-

Eine Veränderung trat auch im Osten, in den Verhältnissen von Böhmen, ein. Herzog Bretislav hatte seinen Bruder Boriwoi noch fortwährend weiter in seiner Stellung befestigt. Als von den Vettern aus dem mährischen Stamme des Herzogshauses, die sich durch die Zuweisung mährischer Gebietstheile, besonders von Brünn, an Boriwoi, abgesehen von der Aenderung der Erbfolgeordnung, verkürzt sahen, Lutold — von der bairischen Ostmark aus — Einfälle nach Mähren hinein begann und Boriwoi hiedurch schädigte, zog Bretislav gegen den Friedensbrecher und zwang Lutold, seinen bisherigen Zufluchtsort in der Mark zu verlassen. Das mußte noch um so mehr geschehen, als in der gleichen Zeit Boriwoi in prachtvoll festlicher Weise sich mit der Schwester des Markgrafen der Ostmark, Liupold's III., mit Gerbirga, zu Znaim vermählte, am 18. October. Allein Bretislav überlebte diese glückverheißenden Ereignisse nur ganz kurz. Am 20. December traf ihn, während er der Jagd oblag, ein Meuchler nächtlicher Weile bei der Rückkehr vom Jagdgelände mit einem Jagdspieß, so daß er, nachdem er besonders dem Bischof Hermann die Weichte abgelegt hatte, am zweiten Tage danach starb. Auf eine eilige Botschaft Hermann's und der Grafen kam Boriwoi herbei und übernahm mit allgemeiner Zustimmung am ersten Weihnachtstage die durch Bestätigung des Kaisers ihm zugesicherte Herrschaft über Böhmen⁹⁾.

Auf die Weihnachtszeit hatte Heinrich IV. selbst schon im Herbst¹⁰⁾ nach dem Rath der ihn umgebenden Fürsten einen Reichs-

bertus vor dem 17. Juni 1102 (Hartwig's Todestag) muß eingeseht worden sein (ob Tiedo oder Wolmar damals noch lebten, ob einer von ihnen schon 1088 bei Hartwig's Versöhnung mit Heinrich IV. aufgeopfert worden, steht nicht fest). Auf diese freigetragene Bewährung ist vielleicht auch das Schreiben Heinrich's IV. im Codex Udalrici, Nr. 126 (l. c., 288), zu beziehen, das an omnes episcopi comites capitanei cives castellani totius Marchiae, majores et minores, gerichtet ist; der Kaiser dankt für die integra fidelitas quam nobis sicut optimi fideles observatis, und den labor, quem pro honore nostro, nostris inimicis viriliter resistendo, sustinetis, und kündigt die Zusendung eines tam verus et tam credibilis nuncius et fidelis noster et familiaris intimus an.

⁹⁾ Cosmas, l. c., erzählt sehr eingehend von diesen Dingen (vergl. vorher ob. S. 68 ff.), zuerst in c. 12 von der Hochzeit der hier Helberk (Kerberk bei ihrem Todesjahr 1142 in Monachi Sazavens. Contin. Cosmae: vergl. ferner Contin. Claustroneoburgens. I.: Habuit prius Liupoldus tres sorores; quarum . . . tertiam dux Boemiae Pozwains nomine . . . duxit uxorem: SS. IX, 159, 612) genannten Schwester Liupold's (ausdrücklich eiusdem anni — vergl. in c. 10: Anno domin. incarn. 1100 — 15. Kal. Novembr.: also setzt Bachmann, Geschichte Böhmens, I, 277, die Vermählung irrig zu 1099) und von Bretislav's Kampf gegen den filius Conradi Lutoldus, in c. 13 von Bretislav's Jagd in villa Stübecna und seiner tödtlichen Verwundung an sancti Thomae apostoli vigilia und dem Tode 11. Kal. Januarii, sowie dem Gerüchte: ducem esse interfectum Bosey et Mutinae consilio quos antea expulerat dux de regno suo, endlich der Melbung an Boriwoi: quo acceleret sibi a caesare olim datum totius Boemiae accipere ducatum, was geschieht: festinus veniens in ipsa nativitate Christi omnibus simul faventibus intronizatur (l. c., 106—106). Vergl. Bachmann, l. c., 277—280.

¹⁰⁾ St. 2948, das Tegrinsensi abbati (Ubaltschaft) zugeschickte kaiserliche Einladungsschreiben (Legum Sect. IV., Constitutiones et acta publica impera-

tag in Aussicht genommen, der nach Mainz einberufen werden sollte; denn mit dem Tode des durch ihn zu Brigen erhobenen und zwanzig Jahre hindurch festgehaltenen Papstes Wibert-Clemens III. war er in seinen Entschliefungen wieder frei geworden. In dem Einladungsschreiben war ausgesprochen, daß alle Fürsten zu dem Behufe zusammentreten sollten, damit nach einem gemeinsamen Rathschlage der römische Stuhl besetzt und die Art und Weise der Herstellung der Einheit der Kirche, die schon lange Zeit sich kläglich zerrissen darstelle, gewonnen werde. In dringendsten Worten erging die Einladung an die Empfänger des Einberufungsschreibens, daß sie, wie sie Gott und den Frieden, die christliche Liebe und die Gnade des Kaisers sich zur Sorge sein ließen, sich durchaus befechtigen möchten, sich zum Reichstag einzustellen. Der Kaiser erklärte, daß er diese Mühewaltung keinem Fürsten zu erlassen, daß er keine Nachlässigkeit eines derselben gleichmüthig zu ertragen gedente¹¹⁾.

Die Versammlung kam, sehr zahlreich besetzt, um Heinrich IV., als er das Weihnachtsfest beging, zu Stande. Es wurde von den Fürsten beschloffen, Boten nach Rom abgehen zu lassen, um die Eintracht der Kirche herzustellen und gemäß der Erwählung durch die Römer und durch alle Kirchen den Papst zu bestätigen. Wenn das in Rom angenommen wurde, so war Paschalis II. anerkannt und die Spaltung der Kirche beseitigt. Aber bei dem am 13. August 1099 erwählten Papste fehlte dieser Wille des Entgegenkommens. Er verharrte bei der schon am 18. Januar gegenüber Bischof Gebhard von Constanz ausgesprochenen Ueberzeugung, daß von einer Veröhnung mit Heinrich IV. und dessen Anhängern keine Rede sein könne: „Unter dem Schuß des Herrn werden wir bis zum Ende Genüge thun, so daß sowohl die Verfehrtheit, als die Macht der Feinde durch die Verdienste der Apostel vernichtet werde“¹²⁾.

torum et regum, I, 124 u. 125), ist nach dem Eingang: *Comperto nuper apud nos domni apostolici (Clementis) obitu etwa in den October zu sehn.*

¹¹⁾ St. 2948 will die Versammlung beauftragen, quatenus . . . Romana sedes ordinetur et reformande unitatis ecclesiasticae . . . ratio capiatur.

¹²⁾ Die Mainzer Reichsversammlung erwähnt die Würzburger Chronik, a. 1101: *Imperator natale Domini Mogontiae celebravit, ubi multi principes convenerunt et consilium imperatori fecerunt, ut Romam mitteret nuncios propter unitatem aecclesiae et papam constitueret secundum electionem Romanorum et omnium aecclesiarum* (l. c., 57, wozu Buchholz, Ekkehard von Aura, I, 139 n. 2, wo entgegen l. c., 58, dieser letzte Satz auch der Würzburger Chronik zugewiesen wird). Frutolf, a. 1101, hat nur: *Heinricus imperator natale Domini Mogontiae plurimis convenientibus celebravit* (l. c., 219), *Annal. August., a. 1101: Imperator in nativitate Domini Mogontiae moratur* (l. c.). Ueber die Verhandlungen in Mainz ist Näheres absolut nicht vorhanden, und Buchholz, l. c., 139 ff., will in dem sehr eindringlichen Versuch, diese Fragen aufzuhehlen, zu viel als erkennbar hinstellen, indem er — 140 n. 1 — Paschalis' II. Schreiben J. 5817 (vergl. ob. S. 99, n. 4), statt zu 1100, zu 1101 ziehen und eben mit diesen Mainzer Verhandlungen in Verbindung setzen will, übrigens mit der sehr richtigen Bemerkung, daß der Brief auch mit der Datirung zu 1100 seine Bedeutung für die Beurtheilung der Gefinnung des Papstes nicht verliere. Giesebrecht, III, 699, ist der bestimmten Ansicht,

— Dieser Entschluß Heinrich's IV., den Versuch eines solchen Entgegenkommens gegenüber dem neugewählten Papste in das Werk zu setzen, stand wohl auch in Verbindung mit der Erwägung, daß in der letzten Zeit Urban's II. und sogar seit seinem Tode wieder die Zahl der kaisertreuen Inhaber hoher geistlicher Würden in Deutschland sich vermindert habe.

Von den Erzbischöfen waren Egilbert von Trier, Liemar von Hamburg-Bremen unentwegt treu geblieben, Friedrich von Eöln kürzlich erst durch den Kaiser selbst bestellt; aber in Salzburg war heftiger Zwiespalt, ferner zwischen Ruothard von Mainz und Heinrich IV. vollste Entzweiung, und auf Hartwig von Magdeburg konnte kaum großes Vertrauen gesetzt werden. Unter den Bischöfen hatten die allerletzten Jahre einige, deren Anhänglichkeit außer allem Zweifel stand, Konrad von Utrecht, Ubalrich von Eichstädt, hinweggenommen. Wieder andere aber hatten sich erst ganz kürzlich, wie Hermann von Augsburg, oder schon vor geraumerer Zeit, von dem Kaiser und seinem Papste abgetrennt. Von den zwei oberdeutschen Bischöfen, die 1096 zu Urban II. nach Frankreich zum Behufe der Unterwerfung gekommen waren, hatte zwar Otto von Straßburg sich wieder zu Heinrich IV. zurückgewandt; dagegen scheint Emehard von Würzburg diesen Rückweg verschmäht zu haben, und dessen Nachbar, Bischof Ruopert von Bamberg, zog sich wenigstens von Clemens III. wegen gewisser Vernachlässigung der Pflege der Beziehungen Tadelsworte zu¹⁹⁾. Daß in Lothringen Richer von Verdun abgefallen war, daß in Cambrai für den kaiserlich gesinnten Bischof Walcher die heftigsten Anfechtungen stets fortbauerten, daß Bischof Otbert die längste Zeit in Lüttich den ärgsten Anfechtungen ausgesetzt gewesen war, konnte gleichfalls zur Entmutigung bei-

Heinrich IV. selbst habe an eine Romfahrt gedacht, was ohne Frage zu viel in die Worte hineinlegt. Dagegen ist — das sagt zuletzt auch wieder Haud, Die Kirche Deutschlands unter den sächsischen und fränkischen Kaisern, 874 — sicher nicht zu bezweifeln (von Druffel, Kaiser Heinrich IV. und seine Söhne, 19, war der Ansicht, der Kaiser habe durch stets erneute Versprechungen nur die erbliche Entscheidung der schwebenden Fragen in immer weitere Ferne rücken wollen), daß in allem Ernst von deutscher Seite an Aufrichtung des Friedens, an Anerkennung des Papstes Paschalis II. — wohl unter gewissen Concessionen — zum Behuf der Herstellung der kirchlichen Einheit, gedacht wurde. Allein die in J. 5817 ausgesprochene Gesinnung stand dem im Wege.

¹⁹⁾ Haud, l. c., 873 (n. 9), weist da auf das ob. S. 14 besprochene Schreiben hin, wo es allerdings heißt: Quod autem, que de ecclesia tua Romanae debes ecclesiae, te diu injuste detinuisse, diu pacienter expectavimus, non propter ignorantiam fecimus . . . firmiter praecipimus, ut, quod debes, solvas ablatumque temere restituere non differas. Si hoc non feceris, inde advocato nostro imperatori et omnibus fratribus nostris publice et per legatos nostros querimoniam faciemus. Dagegen fällt das, l. c., n. 4, für eine neue Sinnesänderung des ja allerdings recht schwachen und schwankenden Bischofs Benno von Meissen angerufene Zeugniß dahin, weil dieser Brief eines Abtes H. von Klosterbergen bei Magdeburg nicht zu 1098, sondern zu 1185, als an Papst Urban III. gerichtet, anzusehen ist (vergl. Benz, Die Stellung der Bischöfe von Meissen, Merseburg und Raumburg im Investiturstreite unter Heinrich IV. und Heinrich V., 12 n. 8).

tragen. Aber stets blieb der entschlossenste Gegner der in Schwaben thätige Stellvertreter des römischen Papstes, Bischof Gebhard von Constanz.

Indessen ging eben auch in einem schwäbischen Kloster in diesem Jahre ein Leben zu Ende, dessen Träger der treueste Gehülfe dieses Bischofes Gebhard gewesen war. Bernold starb am 16. September in seinem Kloster zu Schaffhausen¹⁴⁾.

Bernold schloß sein Buch in düsterer Stimmung. Vielleicht hing das auch mit allerlei betrübenden Erscheinungen in der ihn umgebenden Welt, mit der fortwährend noch sich ausdehnenden Hungersnoth, der verheerenden Sterblichkeit¹⁵⁾, zusammen. Aber ganz besonders gereichte ihm der Blick auf die Lage der Kirche, zumal was die Zucht in den Klöstern betraf, zum Kummer. Er setzte in seinen letzten Jahresbericht die Schilderung: „Schon begann fast überall das Urtheil der Excommunication viel zu erkalten, so daß auch gewisse Mönche, die bis zu dieser Zeit in jener Angelegenheit die feurigsten waren, von den Katholischen hinwegtraten und nicht sich scheuten, unter den Excommunicirten zu Stellen aufzurücken. Aber nichts destoweniger verharrete die heilige Kirche gegenüber den Excommunicirten im Gehorsam für den apostolischen Stuhl, sie, die wußte, daß nach dem Abfalle des Judas die übrigen Apostel auch noch sicherer mit dem Herrn festgehalten haben“¹⁶⁾.

¹⁴⁾ Bernold's Todestag ist — vergl. Baumann's „Nachwort“ zu Quellen zur Schweizer Geschichte, III, 1, 181 u. 182 — nur durch eine nicht mehr vorliegende, noch durch Uffermann benutzte Chronik von Allerheiligen aus dem 14. Jahrhundert bezeugt; doch scheint die Nachricht, ebenso daß Bernold mit dem venerabilis Albrechtus, Benedictinus Constantiensis — wohl dem Ab. II, S. 709, n. 150, genannten doctor Adalbertus — im gemeinsamen Grabe im Klosterkreuzgange an der Münsterspforte bestattet worden sei, glaubwürdig zu sein. Denn daß Bernold die letzte Lebenszeit in Allerheiligen zubachte, hier also wohl auch gestorben ist, geht hervor aus den vielfachen Erwähnungen dieses Klosters in der Chronik vom Jahre 1092 an, ebenso daraus, daß laut der Widmung: Hae sunt cronica Bernoldi, quae contradidit monasterio Domini Salvatoris (SS. V, 400, sowie Tab. III) Bernold sein Geschichtswerk diesem Kloster vergabte.

¹⁵⁾ Bei Gurfürmann, Hungersnöde im Mittelalter, 127 u. 128, sind die Zeugnisse gesammelt, daß 1099 eine Nothzeit begann, deren Gebiet von 1099 bis 1100 aus Oberdeutschland auch nach Lothringen und den niederdeutschen Landschaften sich ausdehnte. Aus Schwaben insbesondere bieten Annal. August., a. 1099: Hiems continua, sterilitas terrae, fames valida, Annal. Monasteriens. (Münster im Elsaß), a. 1099: Fames maxima tribus annis, Annal. Einsidlens., a. 1100: Yemps aspera et fames valida, Annal. Argentimens., a. 1100: Facta est fames incomparabilis et mortalitas horribilis, Annal. s. Blasii, a. 1099: Fuit fames valida per tres continuos annos, cepta ab eo quo haec facta sunt anno (sc. die Eroberung Jerusalem's), set in medio maxima, quia erat hiemps durissima, et semina et arbores defecerunt, vorzüglich einträglich jedoch Bertholdi Zwifaltens. Chron., c. 29, mit Erwähnung dessen, daß die Hungernben sich mit venenata herba quae collo vocatur . . . aliis innocuis cum farina et aqua — veluti boves indiscrete devorantes — nährten und daran starben (SS. III, 135, 154, 146, XVII, 88, 277, X, 111 u. 112).

¹⁶⁾ SS. V, 467.

Bernold selbst freilich zählte bis zum Ende unentwegt zu diesen Getreuen. Noch wahrscheinlich 1094 hatte er in einer der letzten der zahlreichen von ihm verfaßten Streitschriften im Auftrage seines von ihm hochgeehrten Bischofs Gebehard von Constanz zwei schwebende Fragen behandelt, allerdings in einer gegenüber der früheren etwas mehr entgegenkommenden, mildern Auffassung¹⁷⁾. Aber über diesen Zeitpunkt der Abfassung der letzten nachweisbaren Beiträge zur Zahl der Streitschriften hinaus war er eben noch als Geschichtschreiber thätig geblieben. Seit dem Jahre 1074 war von ihm, nachdem er vorher nur das Geschichtswerk Hermann's des Lahmen, im Anschluß an dessen Arbeit und an deren Fortsetzung über das Jahr 1054 hinaus, also unselbständig, weiter geführt hatte, die Geschichte der eigenen Zeit durch mehr als ein Vierteljahrhundert, ganz besonders, wegen der gleichzeitigen Aufzeichnung, für die Zeitfolge höchst zuverlässig, verfolgt worden, allerdings ganz im Sinne der von ihm verfochtenen Sache, in der Auffassung von Hirsau, in der Beleuchtung, die ihm durch den engen Anschluß an Gebehard von Constanz gewiesen war. Schon gleich am Beginn seiner Arbeiten in St. Blasien, später, wohl seit 1091, im Kloster in Schaffhausen, auf diesem durch die geistigen und die Waffenkämpfe so tief erschütterten schwäbischen Boden, konnte eine unbefangene Geschichtschreibung nicht mehr gedeihen. Aber mochte er auch den König Heinrich IV., dessen Namen er zur Verachtung sogar in griechischen Buchstaben eintrug, oder den Reizführer von Ravenna oder den Antichrist von Mailand, und wie alle von ihm verachteten Gegner des heiligen Petrus hießen, noch so sehr hassen, es ist durchaus zuzugeben, daß Bernold zwar einseitig erzählt, aber nicht, wie so manche seiner Zeitgenossen, in beiden Lagern, es thaten, mit Lust und Absicht lügt und erfindet, daß er strebte, das Richtige zu erfahren, das ihm dann allerdings oft recht gefährlich herauskam, daß er auch in den letzten Jahresberichten sich, gegenüber früher, gegenüber dem Jahre der Schlacht bei Pleichfeld beispielsweise, wo er selbst mit seinem Bischofe dem Kampfe beigewohnt hatte, ruhiger und gemäßigter sich ausdrückt. Mit dem Versiegen des Bernold'schen Geschichtswerkes hört ein unschätzbarer Führer für die Geschichtschreibung der Zeit Heinrich's IV. auf¹⁸⁾.

Die eigenthümliche gegenseitige Beobachtung, in der sich die Päpste Paschalis II. in Rom, Clemens III. in Civita Castellana hielten, dauerte auch in diesem Jahre noch durch eine Reihe von

¹⁷⁾ Vergl. über Bernold als Verfasser der Libelli de lite, II, 1—168, durch Thauer herausgegebenen Streitschriften zuerst Bd. II, S. 703 ff., zuletzt Bd. IV, S. 434—437.

¹⁸⁾ Ueber Bernold als Geschichtschreiber vergl. neben Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter, 6. Aufl., II, 55—58, besonders Strelau, Leben und Werke des Mönches Bernold von St. Blasien, 67—110, sowie auch Bd. II, S. 704, betreffend den Anfang der Thätigkeit als Chronist.

Monaten weiter. Da die nach Rom führende Straße von dem Zufluchtsorte des kaiserlichen Papstes aus sich sehr leicht überblicken ließ, fiel es Clemens III. nicht schwer, Pilgern, die auf dem Wege nach Rom waren oder von dort zurückkehrten, Nachstellungen zu bereiten. Festhaltungen, Beraubungen, sogar längere Gefangensetzungen solcher zum Theil angesehenen Männer werden mehrfach berichtet. Zwar war Erzbischof Anselm von Canterbury im vorhergehenden Jahre noch ungefährdet davongekommen, als er nach der noch von Urban II. abgehaltenen Synode Rom verlassen hatte, um sich nach Lyon zu Erzbischof Hugo zu begeben. Man erzählte sich, Clemens III. habe eigens einen Maler nach Rom gesandt, um das Bild Anselm's zu erhalten, damit dieser erkannt und, wie immer er sich verkleiden würde, festgehalten werden könnte; dennoch habe sich der Erzbischof, indem er abgelegene Wege durch Wälder und Berge wählte, glücklich diesen Nachstellungen entzogen. Dagegen fiel noch in der letzten Zeit Clemens' III. der Bischof Bernardus von Macon in die Hände der Anhänger des kaiserlichen Papstes, als er von Rom zurückkehrte, so daß er einer Ende September in Valence stattfindenden Synode ferne bleiben mußte. Ebenso wurde der Karthäuser Prior Sanduin von Lucca, der auf einer Reise nach Calabrien in Sachen seines Ordens begriffen war, unterwegs aufgehoben; aber er widerstand allen Drohungen und Versprechungen des Papstes, vor den er geführt war, so daß er dann in einen festen Platz nahe bei Civita Castellana, am Fuß des Berges Soracte, gebracht wurde¹⁹⁾.

Allein Clemens III. selbst starb in Civita Castellana am 8. September, und hier fand er auch seine Ruhestätte. Jedenfalls hat er ein hohes Alter erreicht; denn schon 1058 hatte ja seine Thätigkeit als königlicher Kanzler für Italien begonnen, so daß er wohl über siebenzig Jahre, vielleicht gegen achtzig, zählte. Einer schweren Krankheit, die ihn befiel, hatten die Kräfte nicht mehr

¹⁹⁾ Donizo, Vita Mathildis, Lib. II, berichtet, v. 888 u. 889, im Allgemeinen von Wibert: *atque viam domni Petri faciebat hic hostis custodire, viros spoliare jubens peregrinos* (SS. XII, 397). Ueber Anselm handeln Wilhelm von Malmeßbury, *Gesta pontificum Anglorum*, Lib. I, *non dem pictor Romam missus (durch Wibert) und daß der Erzbischof plurimis laborum jactatus periculis, per montuosa et saltuosa loca — neque rectum tramitem tenere potuit — reifen mußte* (Rigne, *Patrol. latina*, CLXXIX, 1495), und Cadmer, *Historia novorum in Anglia*, Lib. II: *Via redeundi tunc temporis multis erat periculis obnoxia* (SS. XIII, 144). Von Berardus bringt Hugo von Flavigny, *Chron.*, Lib. II, die Mittheilung: *Matisconensis (sc. episcopus) in redeundo a Roma captus a Wiberto in custodia detinebatur* (SS. VIII, 488). Die Schicksale des Priors Sanduin — *frater Landewinus, natione Tuscus, de civitate Luca, der 1090 Bruno in prioratu domus Carthusiae nachfolgte — erzählt die Brevis historia ordinis Carthusiensis* (Martene u. Durand, *Veter. scriptor. et monumentor. ampliss. collectio*, VI, 162), daß Sanduin in die Gewalt Wibert's, des *papa schismaticus quem plurimum abhorrebat, fiel: adversus cuius minas atque promissiones, dolos etiam ac violentias divina juvante gratia immobilis omnibus modis perseveravit et inflexus*.

Widerstand geleistet. So sehr in den letzten Jahren seine Stellung an Bedeutung verloren hatte, wurde doch sein Tod, auch in deutschen Zeugnissen, vielfach angemerkt²⁰⁾.

Der Verstorbene hatte als Erzbischof von Ravenna seit 1072, als gegen Gregor VII. in Triyen im Namen Heinrich's IV. auf-

²⁰⁾ Den Tod Clemens' III. erwähnt Petrus Bisanus, Vita Paschalis II., in sehr verächtlichen Worten, im Anschluß an die Stelle ob. S. 82 in n. 39: hic (sc. in Castellum) terminus, et merito: nam dum superbe agendo Deum, quem in servis suis impie offenderat, fugere nititur, infelix subita morte praeventus, diabolum, cui contumaciter servivit, invenit. Transitus, immo mortis eius diem scire aestimo indignum mortalibus fore ac eius memoriam in terris scribere, cuius nomen Deus in coelis de libro vitae delevit: haeresiarcha fuit, hic sibi sit titulus (Watterich, Pontif. Roman. Vitae, II, 4). In den l. c. citirten Versen bei Orbericus Vitalis fährt Petrus Leo fort: Guiberte . . . qui . . . in Castellana mortuus urbe jaces. Sed quia nomen eras sine re, pro nomine vano Cerberus inferni jam tibi claustra parat (SS. XX, 66). Etwas eingehender ist Donizo, l. c., wo in Lib. II die ganze zweite Hälfte des Capitel 12. de prava Guiberti morte handelt, in v. 890 ff.: Hic per viginti tres annos denique Christi ecclesiam nisu toto turbarat iniquus . . . Aecclesiae cunctas Petre jam prebe promounde, iste senex ut hebes homines sinat esse fideles. Post annos binos Urbanus erat quod ab isto seculo portatus caelique choro sociatus, iste dolore gravi tactus Guibertus inanis mortuus est (am Schluffe kommen noch metra eines dictatoris quidam) (SS. XII, 397). Hugo von Flavigny erzählt, Chron., Lib. II: In spacio temporis quo Valentinense celebratum est concilium (d. h. 2. Kal. Octobris), obiit Wibertus, 20. anno ex quo sedem invasit apostolicam, cum haberet in capitione Matisconensem episcopum (vergl. ob. S. 107) et alios quamplures clericalis ordinis, quos omnes pro absolutione sua in egressu suo per se absolvit, monens episcopum, ut Romam remeans apud papam pro sua laboraret ersptione (SS. VIII, 490). Ueber den ob. S. 107 erwähnten Prior Lanbain, der am 14. September starb: Guibertum in suo errore defunctum lacrymabiliter planxit, ist bezeugt, daß sein Tod am siebenten Tage nach dem Tode Clemens' III. eintrat (l. c.). Von deutschen Quellen (nach der Würzburger Chronik, l. c.) Frutolf — die Rec. B. des Richelsberger Chron. univ. viel einlässlicher: Wigbertus Ravennensis archiepiscopus, qui super Hiltibrandum Gregorium positus Clemens papa dictus est, obiit, vir utique satis ingenio, facundia, nobilitate personaeque reverentia clarus, nec Roma tunc nec Ravenna bene usus, et qui super unum papam viventem, quamvis coactus, ut ajunt, ascendit, ipse tres sibimet alternatim succedentes supervixit, extorris utraque sede Romae et Ravennae, malens, ut ab ipsius ore didicimus, apostolici nomen nunquam suscepisse —, dann Annal. August. (Wibert heißt da superpositus), Annal. Laubiens. (aber a. 1099), Annal. Leodiens. und Annal. s. Jacobi Leodiens. (da ist Urban's II. Tod daneben genannt), die sogenannten Annal. Ottenbur., weiter Sigebert, Chron., dessen Aussage schon ob. S. 75 in n. 30 steht, Annal. s. Disibodi, a. 1099, noch mit der Beifügung, daß mit dem Tode des Invasor jezt, quia non habuit successorem suae sectae, ruit omnis populus ad Paschalem papam, et sic adnichilata est heresis eius, quae hactenus vigeat; Annalista Saxo entnahm seine Beurtheilung des Verstorbenen zumeist Bernold, a. 1084, und den Acten der Synode von Piacenza (SS. VI, 218 — 219 —, III, 135, IV, 21, 29, XVI, 639, V, 8, VI, 368, XVII, 177, VI, 734). Ebenso erwähnen den Tod ganz kurz Florentii Wigormiens. histor., a. 1122, in Italien Annal. Benevent., Annal. Casinens., wo Wibert heresiarcha invasor Romanae ecclesiae heißt (SS. V, 565 — III, 183, XIX, 639). Nur fragmentarisch lauten die Annal. Besuens., a. 1101: Hoc anno obiit Wibertus, successit . . . et conciliabulum . . . ceu . . . II. Kal. Octobr. (SS. II, 250).

gestellter Papst seit 1080 in der Sache des deutschen Königs und vollends, seit dieser am 31. März 1084 durch seine Hand als Kaiser in Rom gekrönt worden war, durchaus die Stellung eines Vorkämpfers in Italien eingenommen²¹⁾. Allerdings hatte sich da seine Einwirkung in der Hauptsache auf das Po-Gebiet eingeschränkt; in Mittelitalien trat er ja freilich zeitweise in Rom, in dessen Umgebung mächtig hervor, und bis zuletzt gab er da Urban II. und dessen Nachfolger zu schaffen; aus Unteritalien liegt von einer Verbindung mit dem Metropolitan Basilius von Calabrien nur eine vereinzelt Spur vor²²⁾. In die Angelegenheiten der deutschen Kirchen griff Clemens III. ohne Frage ganz vorzüglich durch seine Vertreter auf der Mainzer Synode von 1085 in nachhaltiger Weise ein. Von hohen Geistlichen hatte da Egilbert von Trier das Pallium von dem kaiserlichen Papste sich erbeten, für Constanz der Gegenbischof Gebhard's, Arnold, in Ravenna die Weihe von Clemens III. erhalten²³⁾; noch in der letzten Zeit war durch einen Legaten an Bischof Hermann von Prag die Weihe vollzogen worden, wie denn Clemens III. stets mit Böhmen, besonders auch mit König Bratislav, zwar durchaus nicht immer mit Ausdruck von Zufriedenheit, in Verbindung geblieben war. Eine letzte tiefer einschneidende Machtausübung gegenüber Deutschland war die Maßregelung des unbotmäßigen Ruothard von Mainz gewesen, die in den Zwist des Kaisers mit diesem Erzbischof eingegriffen hatte. Aber überhaupt war ja stets Clemens III. überall für die Gehorsamsleistung in Deutschland an das Ansehen, das Heinrich IV. genoß oder einbüßte, geknüpft, und anderentheils hatte der Kaiser gegenüber dem unter seinem Schutze erwählten Papst sich in seiner eigenen Haltung gebunden erachtet. In wichtigen Augenblicken scheiterten Versuche einer Ausöhnung zwischen Heinrich IV. und seinen Segnern daran, daß er seinen Papst nicht preisgeben durfte und wollte. Dagegen lassen sich außerhalb des Herrschaftsbereiches des Kaisers Anzeichen von Unterordnung unter Clemens III. fast gar nicht aufweisen. Doch ist immerhin darauf eine Aeußerung Urban's II. gegenüber König Coloman von Ungarn zu beziehen²⁴⁾. England dagegen verhielt sich unter König Wilhelm II., der am 2. August dieses gleichen Jahres starb, im Wesentlichen gleichgültig gegenüber dem

²¹⁾ Köhnde, Wibert von Ravenna, stellt in Kap. X und XI (100—125) die Zeugnisse über die Stellung Clemens' III. als Inhaber päpstlicher Rechte gegenüber den verschiedenen europäischen Ländern — so besonders auch, 118—118, gegenüber Böhmen — vollständig übersichtlich zusammen.

²²⁾ Köhnde, l. c., 102 u. 108, weist da auf die Bb. IV, S. 278 u. 279, behandelte Verbindung mit Basilius hin und stellt durch dieselbe auch eine Anknüpfung mit dem Patriarchen Nikolaus Grammatikus von Konstantinopel fest.

²³⁾ Die Einwilligung Clemens' III. zur Ernennung des Heinrich von Werl als Bischof von Paderborn ist nicht so unmdglich, wie Köhnde, l. c., 109 u. 110, das darstellt, da der Vorgänger Poppo 1083, nicht 1084, starb (vergl. Bb. III, S. 505, mit n. 56).

²⁴⁾ Köhnde, l. c., 119, weist auf J. 5662 (Bb. IV, S. 476 u. 477) hin.

über den Anspruch auf die Geltung für den römischen Stuhl bestehenden Zwiste²⁶⁾; nur insofern als der König mit Lanfrank's Nachfolger auf dem Stuhl von Canterbury, Anselm, in jenen heftigen Streit gerieth, der diesen veranlaßte, sich an Urban II. nach Italien zu wenden, wäre hier sogar mittelbar eine Wendung auf die Seite Clemens' III. hindüber zu verspüren gewesen. Völlends in Frankreich konnte von irgend einem Anschluß an Clemens III. nirgends die Rede sein; das Land, das dem Rufe Urban's II. so hingebend folgte, durfte für den Papst Heinrich's IV. nicht in Betracht kommen²⁶⁾.

Clemens III. hielt, trotz immer schwierigerer Gestaltung seiner Verhältnisse, mit großer Thatkraft aus. War Heinrich IV. durch die Folgerichtigkeit der Ereignisse an seinen Papst gebunden, so erschein ihm wider dieser als ein Opfer des ganzen Vorgehens des Kaisers²⁷⁾. Aber in dieser Stellung bewies er fortwährend die schon als Kanzler dargelegte Einsicht, eine unleugbare Klugheit in der Verwendung der ihm zu Gebote stehenden Mittel, gewaltige Willenskraft in der Art und Weise, wie er bis zuletzt seine Ansprüche festzuhalten suchte, seinem Gegner standzuhalten mußte²⁸⁾.

Trotz ihrer Erschütterung, zumal mit dem Verluste der Engelsburg, muß doch die Anhängerenschaft des verstorbenen Papstes in Rom noch in ihrer Unternehmungslust sich gleich geblieben sein. So geschah es, daß, als die Nachricht vom Tode Clemens' III. in

²⁶⁾ Bezeichnende Stellen Gabner's, l. c., in Lib. I: Erant quippe illo tempore duo, ut in Anglia ferebatur, qui dicebantur Romani pontifices, a se invicem discordantes et ecclesiam Dei inter se divisam post se trahentes, Urbanus videlicet . . . et Clemens, ähnlich in Lib. II: Erant . . . Romae in illis diebus, sicut praediximus, duo pontifices, qui a diversis apostolici nuncupabantur; sed quis eorum canonice, quis secus fuerit institutus, ab Anglia usque id temporis ignorabantur (SS. XIII, 189, mit n. 8, wo auch noch eine ähnliche Äußerung in einem Briefe des Erzbischofs Lanfrank: Nondum insula nostra priorem (sc. Gregor VII.) refutavit, nec, utrum huic (sc. Clemens III.) obedire debeat, sententiam promulgavit) zeigen diese Unentschiedenheit deutlich.

²⁶⁾ Röhmde ruft, l. c., 124, die allerdings spätere Aussage des Ernalbus in der Vita s. Bernardi Clarevallens. abbatis, Lib. II, c. 2, an: Neque enim Francia, caeteris regionibus proclivibus ad scismata, aliquando Guiberti vel Burdini susceptione fedata, nec malignorum acquievit erroribus, nec fabricata est ydolum in aecclesia nec venerata in Petri cathedra monstrum (SS. XXVI, 101).

²⁷⁾ In seinem Kap. XII „Schluß“ (l. c., 125—129) ist Röhmde der Ansicht, daß Wibert ein Opfer der Politik Heinrich's IV. gewesen sei, im Ganzen, wenn auch nicht Bewunderung, doch Mitleid verdiene: Heinrich IV. habe für seine Politik — der Kaiserkrone halber — eines Papstes bedurft, während für einen klugen Mann, wie der Erzbischof von Ravenna war, die Einsicht vorlag, daß er einen schlechten Tausch mache: „Denn das Papstthum beanspruchte jetzt, über der weltlichen Macht zu stehen; diesem Anspruch konnte sich kein Inhaber der Würde mehr entziehen. Ein von der weltlichen Macht erhobener und gehaltener, von ihr abhängiger Papst litt darum sofort an einem inneren Widerspruch in seiner Stellung und mußte daran scheitern“.

²⁸⁾ Vergl. schon die in Bb. III, S. 300, n. 116, gesammelten Zeugnisse.

Rom eingetroffen war, diese Feinde des Papstes Paschalis II., ganz auf eigene Faust²⁹⁾, sich alsbald sammelten und, wohl ohne Zeitverlust, einen Gegenpapst aus ihrer Mitte aufstellten. Zu nächstlicher Zeit traten sie in der St. Peters-Kirche zusammen — Geistliche und Laien — und wählten und weihten den Bischof Theoderich von Sanct Rufina, der daneben auch den Sprengel Albano verwaltet haben muß; dann setzten sie ihn alsbald auch auf den päpstlichen Stuhl. Aber der Neugewählte erkannte, daß er sich in der Stadt nicht halten könne; nach einer Nachricht wollte er zum Kaiser aufbrechen. Doch noch an diesem gleichen Tage ergriffen ihn die Getreuen des Papstes Paschalis II. Vor diesen geführt, wurde er zur Einschließung als Mönch im Kloster La Cava verurtheilt, wo er dann nach zwei Jahren starb. Aber dieses Mißgeschick entmuthigte die Wähler des Gefangenen nicht. Sogleich sammelten sie sich nochmals, dieses Mal in der Stadt Rom selbst, in der Kirche Santi Apostoli, und jetzt wählten sie den Albertus, Bischof der Sabina, der dann, als sich nach der Mittheilung von der Wahl Unruhe in der Stadt erhob, aus Angst vor Nachstellung durch die Leute des Papstes Paschalis II., sogleich in nächster Nähe bei der Wahlörtlichkeit, im festen Hause des Johannes, bei der Kirche San Marcellor, untergebracht wurde; denn hier war ein dem Neuerwählten günstiger Cardinal. Freilich entgingen einzelne Geistliche vom Anhang des Gegenpapstes der Züchtigung durch Schläge und Ausplünderung nicht. Dagegen vermochte sich der Gegenpapst selbst hundert und fünf Tage, also bis in das nächste Jahr, zu halten. Dann aber ließ sich sein Beschützer durch Geld gewinnen und lieferte ihn an Paschalis II. aus. Das Pallium wurde Albertus entrisen, er selbst in schimpflichem Aufzuge zum Lateran gebracht, hier in einen Thurm eingeschlossen, dann jedoch, gleich seinem Vorgänger, bald in ein Kloster gestoßen. Für diesen zweiten Gegenpapst las Paschalis II. das Kloster San Lorenzo in Aversa aus. Es ist ganz bezeichnend, daß beide Gegner in Klöster des normannischen Landes in Gewahrsam gegeben wurden³⁰⁾.

²⁹⁾ Vergl. den Excurs I bei von Druffel, l. c., 84—88, daß Heinrich IV. an diesen Dingen ganz unbetheiligt war.

³⁰⁾ Ueber diese neuen nach Clemens' III. Tode aufgestellten Gegenpäpste sind die Zeugnisse von Petrus Bisanus, Vita Paschalis II., und den sogenannten Annal. Romani dargeboten (Watterich, l. c., 4, SS. V, 477). Entgegen der Anordnung der Ereignisse in den Regesta pontificum Romanorum, auch in der zweiten Auflage, l. 772 u. 773, wo Theodericus antipapa 1100 und Albertus antipapa 1102 zeitlich ganz getrennt erscheinen, hebt Giesebrecht, III, 1193, in den „Anmerkungen“, gewiß richtig hervor, daß durch den Ausdruck bei Petrus Bisanus: Alter post alterum duo statim eliguntur pape zwingend dargethan ist, daß auch der zweite der beiden Gegenpäpste im Jahre 1100 erhoben worden sein muß. Daß der erste Gegenpapst — in La Cava eingeschlossen — nach der Grabinschrift (im Codex diplomat. Cavensis, I, Adnotationes zur Synopsis historico-diplomatica, LXVIII) auf dem Friedhofe des Klosters, wo der Grabstein noch jetzt die Worte zeigt: † Theodericus in pace MCII — im Jahre 1102 starb, worauf in den Regesta Gewicht gelegt wird, kann dagegen nicht in die Wagtschale gelegt werden (vergl. Buchholz, Ettehard von Aura, I, 148

Paschalis II. begab sich im Laufe des Jahres auch selbst nach dem Gebiete der süditalischen Bundesgenossen. Am 30. August weilte er in Salerno, und im October hielt er zu Melfi eine Synode ab, auf der über die Stadt Benevent die Excommunication verhängt wurde. Erst im November war er über Monte Cassino und Anagni nach Rom zurückgekehrt²¹⁾.

n. 6): alsbald nachdem der erste Gegenpapst nicht mehr sich frei bewegen konnte, wurde der zweite aufgestellt. Der erste — nach Petrus Pisanus eodem (sc. die electionis suae: so ist auch für ein conciliabulum, wie es die Regesta aus der Stelle der Annal. Besuens. in n. 20 heranziehen wollten, gar kein Raum vorhanden) a fidelibus captus . . . Theodericus apud sanctam Trinitatem in Cava hereticam vitam addiscere patrum iudicio adjudicatus est — ist durch die Annal. Romani — dieselben bezeichnen alle drei Gegenpäfte, auch Maginulf, als a clero et populo qui ex parte Clementis pontifici fuerunt erwählt und geweiht — als episcopus sancte Rufine, gewählt in basilica beati Petri clam noctis tempore, benannt: non fuit ausus manere in civitate. Egressus de hac urbe, ut pergeret ad regem, a fidelibus pontifici Paschalis comprehensus eum ei Romam miserunt. Qui statim eum in Apuleam misit, apud monasterium sancte Trinitatis, quod situm est in Cava, ibique monachus effectus est. Vom zweiten sagt Petrus Pisanus: alter post centesimum quintum electionis suae diem a fidelibus captus, qui Albertus vocabatur. apud sanctum Laurentium Aversae retrudi . . . patrum iudicio adjudicatus est, während die Annal. Romani von diesem episcopus Savinensis, der in basilica Apostolorum erwählt wurde, eingehender erzählen, wie er ad basilicam sancti Marcelli apud Johannem Ocdoline filium Zuflucht fand, dann aber von diesem data pecunia ausgeliefert wurde, worauf ebenfalls das Kloster San Lorenzo in Aversa als Platz der Einsperrung erwähnt erscheint. In J. 5889 (vergl. ob. S. 30 in n. 12) ist Tiedricus durch Clemens III. als Bischof von Albano genannt; Giesebrecht vermuthet, l. c., er habe damit den Sprengel von Sanct Rufina vereinigt. In den Rundgebungen für Clemens III. im Jahr 1098 erscheinen ein Bischof Adalbert von Silva Candiba und ein Bischof Albert von Nepi (vergl. ob. S. 45 u. 51).

²¹⁾ J. 5837 ist aus Salerno, J. 5843 (10. November) aus Monte Cassino, J. 5844 und 5845 (14., 15. November) aus Anagni, erst J. 5846 (19. November) wieder aus dem Lateran. In den Annal. Benevent., Cod. I, steht: Paschalis papa descendit in Apuliam et fecit synodum in Melphina mense Octobris, et excommunicavit Beneventanam civitatem (SS. III, 183).

Heinrich IV. erscheint nach der in den Weihnachtstagen in Mainz abgehaltenen Reichsversammlung neuerdings in Speier¹⁾, wo er am 26. März und am 10. April genannt wird. Denn am ersten der beiden Tage gab er an das Kloster St. Maximin bei Trier zwei demselben entfremdete Höfe, im Umfange des Wormsgaues, zurück; er wies dabei auf ein schweres körperliches Leiden, von dem er angefochten gewesen sei, und wie er in besonders vollständiger Aufzählung seiner Ahnen gedachte, stiftete er auch auf den Jahrestag seiner Kaiserkrönung, auf den 31. März, aus dieser Wiedererstattung an das Kloster eine Zuwendung für die Brüder und die Armen, die als Jahresgabe später nach seinem Tode fortbauern sollte. Am 10. April dagegen wurde auf die Bitte des Bischofs Johannes von Speier hin der dortigen Kirche, deren nahe Beziehungen zu dem kaiserlichen Hause abermals hervorgehoben erscheinen, in einer umfassenden Weise eine Bestätigung der Besitzungen, der Rechte und Freiheiten gegeben, und zwar insbesondere derjenigen der Brüder des Domstiftes, theils gegenüber dem Bischof, theils gegenüber den Bürgern von Speier, in ganz eingehender Ausführung der einzelnen Umstände²⁾.

¹⁾ Rilian, Itinerar Kaiser Heinrichs IV., 124 u. 151, setzt irrig, statt Speier, Mainz.

²⁾ St. 2949, für St. Maximin, betrifft die Höfe Schwabenheim und Ebersheim, que jure fratribus de sancto Maximino Treverensi servire debeant, sed ob negligentiam abbatum et malorum hominum cupiditatem fratribus abalienate fuerant et in beneficium date fuerant, nos quoque in beneficium donavimus, quia ipsos abbates eas in beneficium dedisse cognovimus, sed divina misericordia nos exterius gravi corporis molestia corripiente (nachher nochmals: gravi corporis egritudine liberati), interiori vero occulta sua inspiratione clementer monente contra Deum et sanctum Maximinum nos peccasse recognovimus, et quod deliquimus ex toto corde corrigere preposuimus, sperantes nobis divinam gratiam meritis et intercessionibus beati Maximini reconciliari; dann erwähnt Heinrich IV. das remedium animarum parentum nostrorum und führt Konrad II., Heinrich III., die Kaiserinnen Gisela und Agnes, weiter den filius noster dilectissimus Heinrich V., aber auch alii nostri parentes, auf; die Stiftung lautet: ut in anniversario die nostre ordinationis ad imperium, que est pridie Kalendas Apriles, fratres servitium inde

Zur Feier des Osterfestes — 21. April — wurde dann der Sitz des Hofes nach Lüttich verlegt, und jetzt wurde Heinrich V., der schon zwanzig Jahre zählte, von Heinrich IV. mit dem Schwerte umgürtet, also gegenüber dem schon 1065 im fünfzehnten Jahre bergestalt als mündig erklärten Vater in einem erheblich höheren Alter. Zahlreiche Fürsten wohnten der feierlichen Handlung bei, Erzbischof Friedrich von Köln, von Bischöfen selbstverständlich Othbert von Lüttich, dann Burchard von Münster, Adalbero von Metz, Walcher von Cambrai, Ruono von Worms, von hohen weltlichen Herren Pfalzgraf Siegfried, Herzog Friedrich von Schwaben, Markgraf Burchard von Istrien, der Sohn Welf's Heinrich, ein schwäbischer Graf Hartmann und manche weitere²⁾.

habeant et trecenti pauperes pascantur et ex his duodecim vestiantur, et quod nobis vivente de pauperibus et fratribus fieri constituimus, idem post obitum nostrum in anniversario nostro observari disponimus. St. 2950, für Speier (jetzt auch abgedruckt durch A. Hilgard, Urkunden zur Geschichte der Stadt Speier, 14—17), ist, gleich den folgenden Urkunden St. 2957 und 2958 (von 1102), 2968 (von 1108), 2973 (von 1104), 2974 (von 1105), wegen der Zusage im Datum: Acta Spirae in Christi nomine ad salutiferam memoriam Heinrici tercii Romanorum imperatoris augusti feliciter amen durch Fieder, Beiträge zur Urkundenlehre, I, 168, II, 136, näher besprochen, indem die Erwähnung des Todes des Kaisers auf eine Fertigstellung erst nach dem 7. August 1106 hinweise, die aber wohl nach vorliegenden Concepten geschah, denen genauere Angaben des Protokolls — Kanzler, Zeit und Ort — schon zugefügt waren; allein Breslau, Text zu den Kaiserurkunden in Abbildungen, Liefer. IV, 73, führt zu St. 2958 aus, daß wenigstens hier alle äußeren Merkmale — Schrift, Handmal, Siegel — gegen Ausfertigung nach dem Tode, also gegen Fieder's Annahme, sprechen, wie denn ja bei St. 2950, der ersten derartigen Urkunde in der Reihe, bei dieser Generalconfirmation für die Speierer Kirche, eine solche Hinzufügung eines Satzes auch zum Gedächtniß Heinrich's IV. selbst, zur Feier derjenigen der Ahnen hinzu, sich recht wohl versteht, worauf dann die Zusage des Satzes auch in andere Urkunden für Speier, ebenso in die vom gleichen Dictator herrührende Urkunde für Vorch — St. 2963 — gleichfalls Eingang fand (Dümge, Regesta Badensia, 131, n. * zu 88, hatte die Echtheit für St. 2950 aus verschiedenen Ursachen angezweifelt). Auf den mit St. 2946 — vergl. ob. S. 97, n. 2 — ganz übereinstimmenden Anfang folgt eine Aufzählung von Schenkungen Konrad's II., Heinrich's III., Heinrich's IV. selbst — darunter die Bb. IV., S. 125 n. 39, genannte Schenkung mit der genaueren Angabe: pro anima filiae nostrae Adelheid in Spirensi crypta sepultae —, die bestätigt werden, mit ausdrücklicher Ordnung der Verwaltung im Einzelnen, daß diese den clerici literati, morigerati, discreti, religiosi — ipsos in nulla ecclesia sine cottidianae stipendii praebendae stabili Deo in divini officii constitutione posse servire videmus —, den fratres, ad praebendas ertheilten Zuwendungen ungeschmälert bleiben, ohne Eingriff von Seite des Bischofs, unter Hinzufügung von angedrohten Maßregeln auf den Fall solcher Beeinträchtigung hin; weiter erneuert der Kaiser für diese nostri in Spirensi ecclesia canonici claustrales die von den Königen Hilberich, Glöbe- wick, Dagobert, von den Kaisern Karl, Otto I., II., III., Heinrich II. (Heinricus Babenbergensis), von Konrad II., Heinrich III. ertheilten Freiheiten; der Schluß bezieht sich auf das aliud jus, der fratres nostri Spirenses gegenüber den cives huius loci (nachher ist von aliquis forensis die Rede).

²⁾ Die Würzburger Chronik (ed. Buchholz, 57) bezeugt das: Imperator Leodio pascha celebravit; filius eius junior gladium accepit (vergl. Bb. I, S. 400 n. 401, über die gleiche an Heinrich IV. vollzogene Handlung). Nach St. 2953 — vergl. in n. 6 — waren, als me (sc. Heinrich IV.) celebrante pascha

Die Ursache, um deren willen der Kaiser sich auf niederlothringischen Boden begeben hatte, lag jedenfalls in dem gewaltthätigen Vorgehen des Grafen Heinrich von Limburg. Dieser hatte sich, abgesehen von dem Gegense, der zwischen ihm und dem an seine Stelle gesetzten Pfalzgrafen Siegfried seit zwei Jahren sich unvermeidlich verschärft haben mußte, allerlei Gewaltthaten erlaubt, insbesondere auch sich an einem Gute der Abtei Prüm vergriffen und dasselbe widerrechtlich für sich in Besitz genommen. Auf die Klage des Abtes Wolfram, die dieser mit seinen Mönchen lange Zeit hindurch vor Heinrich IV. vorbrachte, hatte der Kaiser nach dem Urtheil der Fürsten die Waffen gegen den Grafen erhoben, da dieser in seinem Troge verharrte und mit dem Grafen Dietrich von Ahr offen gegen das kaiserliche Gebot sich empörte. Sehr wahrscheinlich gleich von Lüttich hinweg zog Heinrich IV. vor Heinrich's feste Burg Limburg, die rechts landeinwärts von der Maas östlich von Lüttich lag, und am 16. Mai war er da mit der Belagerung beschäftigt. Hier befanden sich in seinem Lager jene gleichen geistlichen Fürsten, die ihn in Lüttich umgeben hatten, ferner wieder Herzog Friedrich, Markgraf Burchard, dazu aber auch Markgraf Hermann, Graf Albert von Namur und dessen Sohn Gottfried, Graf von Löwen, dann Graf Arnulf von Loß, Graf Gerhard von Wassenberg, ein Graf Heinrich, und auch der Sohn, König Heinrich V., scheint mitgewirkt zu haben. Die Burg fiel und wurde zerstört, und dasselbe Schicksal theilten andere feste Plätze des Grafen, so daß er sich zur Unterwerfung gezwungen fühlte⁴⁾.

Leodii ein iudicium gehalten wurde, neben Bischof Obert — episcopus Leodiensem Obertum ut suos super hoc iudicio ammoneret precepi — die im Texte genannten Persönlichkeiten betheiligt. Der durch Dümmler, Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde, XXV, 205 u. 206, mitgetheilte Brief an Heinrich IV., dessen Absender aus der theilweise erloschenen Artzede nicht zu erkennen ist, gehört wohl hieher, eher als zum Juli 1108 (vergl. dort bei n. 15); denn die Worte: Leodii cum utroque (sc. Heinrich IV. und Heinrich V.) vidissem et dominum imperatorem filiumque eius regem, indolis eximie adolescentem, gloria diadematis coronatos ceterisque regalibus insignibus indutos, aggratulatoria perfusus jocunditate, quasi tota curia mihi agi, me respicere propria aliqua videretur singularitate. Illic in tam celebri festo, in tam totius populi festivo applausu considerans dominum meum psalmodie diligentius immomari . . . passen doch außß beste für die Feier des hohen mit der Schwertumgürtung verbundenen Kirchensefes.

⁴⁾ Diese Ereignisse müssen ziemlich große Aufmerksamkeit erregt haben. Denn neben der Würzburger Chronik (l. c.): Heinrichus comes imperatori rebellat et Theodericus comes; idcirco castellum suum Lintburch obsedit et fregit, postremo ipse comes se in potestatem regis dedit — neben Sfrutolf, Chron. univ., dessen Werk mit der Aussage: Heinrichus comes de Lintpurg rebellavit, sed obsessis et destructis castellis suis in deditionem venit abschließt, Siebert, Chron.: Heinrichus inperator Heinrichum Lemburgensem adversantem sibi debellat, et expugnatis eius castellis eum ad deditionem cogit, die Annal. Leodiens. Contin.: Heinrichus inperator Heinrichum Lemburgensem debellat, Annal. Aquens.: Lemborch obsessum est et captum ab inperatore Heinricho (SS. VI, 219, 368, IV, 79, XVI, 635). Als Ursache des

Während die Belagerer vor Limburg standen, suchte der Kaiser auch noch eine weitere Beeinträchtigung, die einem niederlothringischen Kloster zugefügt worden war, gut zu machen. Eben am 16. Mai ertheilte er dem an die Lütticher Kirche übergebenen Kloster Lobbes und seinem von Bischof Othbert bestellten Abte Fulcard, auf Othbert's Bitte, die Bestätigung der, wie hervorgehoben wird, schon durch Otto II. zugewiesenen Freiheiten und Rechte, unter Erwähnung des Seelenheiles seiner Ahnen in langer Aufzählung, Konrad's II. und der Gisela, Heinrich's III. und der Agnes, sowie seiner verstorbenen Gemahlin Bertha⁵⁾. Ebenso war Heinrich IV. abermals

Eingreifend Heinrich's IV. nennt St. 2955 die Beeinträchtigung des Klosters Prüm durch den Grafen Heinrich: *Illud predium (sc. Pronsfeld: vergl. n. 8) ab eiusdem aecclesiae (sc. Prüm) abbatibus absque ulla contradictione diu possessum diu retentum quidam comes Henricus de Lintburc invasit, rapuit et quod suum non erat quasi proprium possedit. Quam injuriam dominus Wolframms abbas Prumiensis cum fratribus tam diu est conquestus nobis, donec misericordia moti zelo Dei accensi iudicio principum super eundem comitem predictum cum exercitu venimus, castella eius destruximus eumque, ut huic Dei aecclesiae aliisque quas devastavit iusticiam faceret compulimus, und dieser ganz ausdrücklichen Bezeugung stellt Witte in der ob. S. 60 in n. 5 genannten Untersuchung, 452 u. 453, kaum mit Recht eine Anzweiflung gegenüber, wenn auch im Uebrigen seine Ausführung alle Beachtung verdient, daß nämlich (vergl. l. c.) auch der zwischen dem jetzigen Pfalzgrafen Siegfried und dem früheren, eben Heinrich (III.), durch das Eingreifen Heinrich's IV. erwachsene Gegensatz werde mitgewirkt haben. Daß Heinrich von Limburg auch sonst gewalttham gegen kirchliche Nachbargebiete auftrat, zeigt in St. 2955 der Ausdruck: *alii (sc. aecclesiis), quas devastavit, und so ist er — abgesehen von der ob. S. 58 in n. 3 durch die Gesta abb. Trudonens. erwähnten Reibung mit Kloster St. Trond — auch in den Gesta Treverorum, Additam. et contin. I, c. 16, in der Geschichte Erzbischof Egilbert's, in nicht günstiger Weise genannt: Henricus quidam dux, cuius dicionis erat castellum, quod vulgo Lempurch nominatur . . . bona aecclesiae (sc. Güter, die Trier von der Gräfin Adelheid von Arlon geschenkt erhalten hatte) tollere et in suos usus vendicare nitebatur. Propter quod cum fuisset saepius ab episcopo ad satisfactionem vocatus et nollet desistere, sequestratus est a communione aecclesiae; cumque nec ideo manus suas ab incepta malicia contineret, immo magis et alia episcopatus bona devastaret, episcopus maledixit ei anathemate maranatha (die Geschichte endigt mit einer kleinen zur Ueche Heinrich's auslaufenden Geschichte) (SS. VIII, 189). Den Theodericus comes erklärt Witte (453) als den Grafen von Ahr, der durch das Eindringen Siegfried's in die Erbschaft seines Stiefvaters Heinrich, in das Gebiet um den Saacher See, sich ebenfalls beeinträchtigt fühlen mußte. So erscheint denn eben auch Siegfried selbstverständlich unter den Theilnehmern der Belagerung Limburg's — in obidione castri vocabulo Lemburg, wie es am 16. Mai in St. 2951 (und fast gleichlautend in St. 2952) heißt — in den beiden urkundlichen Zeugnissen. Vergl. über Heinrich von Limburg besonders auch Ernst, Histoire du Limbourg, II, 145 ff.**

⁵⁾ Zu St. 2951 ist — vergl. Vos, Lobbes, son abbaye et son chapitre, ou histoire complète du monastère de Saint-Pierre à Lobbes (etc.), II, 48 ff. — durch die Gesta abbat. Lobbiens., wo c. 12 die Urkunde enthält, die Reihe von Vorgängen vor der kaiserlichen Verfügung — Klage des Abtes und der Mönche vor dem Throne mit Heranbringung der Reste des heiligen Bischofs Ursmar über seit dreißig Jahren, seit der Zeit des Bischofs Dietwin, besonders durch die Kriegsmannschaft der Gräfin Richildis von Mons, durch den Grafen Heinrich der Hasbania, erlittene Beeinträchtigungen — in einem in c. 11 ein-

am 1. Juni, als er nach dem Falle der Limburg in Aachen sich aufhielt, bestrebt, ein der Abtei St. Jakob zu Lüttich geschickenes Unrecht aufzuheben. Stephan, der Abt des Klosters, hatte sich zu jener Osterfeier des Kaisers in Lüttich eingestellt und seine Klagen über den Grafen Arnulf von Los vorgebracht, der, entgegen den Bestimmungen, die der Gründer des Klosters, Bischof Walberich von Lüttich, gegeben, als Vogt die Vogtrechte über zwei Güter der Abtei, aus deren Erträgen der Lebensunterhalt der Mönche zumeist floß, an einen gewalthätigen Inhaber zu Lehen ertheilt habe, unter dessen ungerechten Handlungen die Abtei jetzt schwer leide. So war durch Heinrich IV. auf jener Versammlung in Lüttich ein Gericht gebildet worden, das sein Urtheil, wie jetzt in Aachen urkundlich festgestellt wurde, dahin abgab, daß, was Graf Arnulf in ungerechter Weise anmaßend herbeigeführt hatte, aufgehoben sei, gemäß dem Gründungsbriefe des Klosters, nach dessen Wortlaut das Kloster im Genuß aller seiner Güter und Rechte geschützt werden müsse. Für diese Wiederherstellung ihrer Rechte sicherten Abt und Mönche für Heinrich's IV. Lebzeiten Gebete für ihn und seinen Sohn, nach dessen Tode aber ein Jahresgedächtniß für ihn und seine Gemahlin Bertha, sowie für seine Vorfahren zu⁹⁾.

gerückten Briefe des Abtes Fulcard und des pusillus grex caenobii Lobiensis vorausgeschickt; dann folgt noch in c. 13 die Erwähnung einer in eadem castri Lemburcensis obsidione in testimonio imperatoris et principum durch Othbert für Lobbes geschickten Rechtshandlung (SS. XXI, 314—317). Bischof Othbert heißt in der Urkunde St. 2951: nostras voluntatis fautor simul et adjutor, vir venerandus et illustris, und es ist auf St. 601 — Otto's II., von 978 — verwiesen und im Einzelnen an jenen Wortlaut genau angegeschlossen; neben der eterna animae nostrae (und der im Texte genannten Vorfahren) remuneratio ist auch der stabilitas regni et imperii nostri ac Henrici regis dilectissimi filii nostri gedacht, dann der interventio der im Texte aufgeführten afoeles curiae nostrae. St. 2952 ist die von Heinrich IV. und dem filius eius Henricus rex, von Herzog Friedrich, Pfalzgraf Siegfried, den Grafen Heinrich, Albert, Gottfried bezugte auf Heinrich's IV. precatus et ammonitio, auf des Erzbischofs Friedrich interventio gegebene Urkunde Bischof Othbert's für Abt Fulcard: ut amodo sicut antiquitus nocturna vive diurna diverticula comeamtium negotiatorum cum depositione et impositione sarcinarum eorumdem Laubiis habeatis.

⁹⁾ Die Klage des Abtes in St. 2953 lautet: plurimum de advocato suo Arnulfo scilicet comite de Los, qui advocatiam duorum prediorum, de quorum redditibus maxime fratres vivebant, cuidam potenti et inclementi viro Wilelmo videlicet Namucensi injuste in beneficio dederat, qui utique loco gravis et intolerabilis imminebat, utriusque loci leges et consuetudines violenter infrungebat, ad utrumque locum cum turba non minore quam triginta militum absque plebecula placitare veniebat, was dann eingehend im Einzelnen für beide Klostergüter noch weiter ausgeführt wird, wie den vom Gründer des Klosters, Bischof Walberich II. von Lüttich, gegenüber dem von ihm bestellten Vogt, seinem Bruder, Graf Giselaert von Los, befestigten Ordnungen zuwider gehandelt worden sei. Die Besetzung des Gerichtes — duces, comites, marchiones et alios regni optimates majores et minores consului, iudicium super hac re quaesivi et episcopum Leodiensem Obertum, ut suos super hoc iudicio ammoneret, precepi — geschah (vorher noch sind fünf geistliche Fürsten genannt: Huic iudicio interfuertunt), wie die Namen eingeleitet sind; Fuertunt vero qui iudicaverunt inprimis de Leodiensi militia, durch neun genannte

In Aachen war der Kaiser auch noch am 1. Juli, wieder umgeben zumeist von den gleichen geistlichen und weltlichen Fürsten, die schon seit der Osterzeit um ihn gewesen waren, und wieder bemüht, bei der Besserung eines durch weltliche Gewalt einem Kloster verursachten Unrechtes zu helfen¹⁾. Dann begab sich Heinrich IV. über Cöln nach St. Suttbert's Werth, wo am 3. August in der Streitfrage zwischen der Abtei Prüm und dem Grafen Heinrich von Limburg die Entscheidung geschah. Obgleich auf die Klage des Abtes Wolfram, wegen Begehrens der Rückerstattung des Gutes Bronsfeld, die Bekämpfung und Bestrafung des Grafen, durch Zerstörung seiner festen Plätze, durch Heinrich IV. schon eingetreten war, hatte sich der Einbrecher in das Kirchengut, wie er in der urkundlichen Darstellung genannt erscheint, zunächst noch nicht gefügt. Zwar gab er in Cöln in Gegenwart des Kaisers, König Heinrich's V., der Erzbischöfe Egilbert von Trier und Friedrich von Cöln, der Bischöfe Burchard von Münster, Wido von Osnabrück, Heinrich von Baderborn, Abalbero von Metz, Cuno von Worms, des Herzogs Friedrich, des Markgrafen Burchard, der Grafen Gerhard von Wassenberg, Gerhard von Jülich, Werner von Groningen, Adolf von Berg und vieler anderer Fürsten das entzogene Gut nach dem Urtheil der Fürsten in die Hand des Kaisers und des Abtes, sowie des Vogtes desselben zurück. Aber nachher, als die Hoffhaltung nach St. Suttbert's Werth verlegt worden war, leugnete der Graf die an die Abtei geschehene Auslieferung, so daß der Kaiser die Fürsten da zusammenkommen ließ und den Grafen nach deren Ausspruch und Zeugniß überwies, so daß er sich nicht mehr der Zumuthung widersetzen konnte. Als anwesend werden da neben Heinrich V. — einige Namen aus der zu Cöln vollzogenen Handlung fehlen — und den dort Erwähnten noch Bischof Secelo von Verona, Herzog Magnus von Sachsen, die

(der achte: comes Gerardus de Wassenberge) et alii fideles ecclesiae sancti Lamberti, weiter durch fünf genannte weltliche hohe Herren (der erste: comes palatinus Sicfridus) et alii optimates regni quamplures.

¹⁾ St. 2954 ist für das Frauenkloster Andennes, bei Namur, gegeben und betrifft wieder die Zurückerstattung einer entfremdeten Besitzung, hier die ipsa villa Andana, durch Graf Albert von Namur — quod quidam praedecessor suus injuste suis distribuerit militibus — an das Kloster. Heinrich IV. sagt: Hac poenitentia ductus Leodium venit (sc. Albert, wohl auch zur Osterzeit), me super hac re consuluit et omnino sui propositi dispositorem constituit. At ego videns mihi praesentatum sacratissimae Beggae corpus (also ist wieder nach besonders hier in Niederlothringen schon mehrmals ausgeübter Art ein Reliquienschrein an den Hof des Herrschers, zur Erzielung einer bestimmten Absicht, gebracht worden) et insuper divina inspiratione tactus, adjudicavi, non aliter legitime id posse fieri, nisi eo pacto, ut comes villam licet injuste militibus beneficiatam per aliquam mutationem recuperaret et recuperatam libere et pacifice in manu nostra ad usum ecclesiae reponeret (das geschieht: Ego igitur Andanensem principalem villam . . . ad corpus beatae viduae Beggae reportavi et tradidi). Unter den bei den zahlreichen Zeugen genannten Grafen sind besonders Lothringische Namen, so der Grafen von Loß, dann auch drei de familia imperatoris, acht de familia sancti Lamberti.

Grafen Otto von Zutphen, Dietrich von Lomburg, Heinrich von Diez und ein Graf Berchtoltz aufgeführt. Wieder gedachte der Kaiser bei den von Abt Wolfram ausdrücklich versprochenen Gebeten der Mönche neben den Vorfahren und der Erwähnung seiner selbst und des Sohnes der verstorbenen Gemahlin; aber außerdem ließ er sich in ganz eingehender Aufzählung weitere Andachtsübungen und bestimmt ausgemachte Spenden an die Armen zusichern. Hier in Köln und auf St. Suitbert's Werth war Bischof Wido von Osnabrück, der seine auch schriftstellerisch bargelegte treue Gesinnung bis an das Ende bewahrt hatte, zuletzt an Heinrich's IV. Seite erstickten; er starb noch in diesem Jahre, am 11. November⁹⁾.

Die ganze Thätigkeit des Kaisers war, so viel zu sehen ist, in diesen Monaten während seines Aufenthaltes am Rheine und im Bisthum Lüttich einzig der Sorge für Erhaltung von Recht und Frieden zugewendet. In Lüttich hatten sich in der Osterzeit vor seinen Ohren die Klagen über die argen Beeinträchtigungen gehäuft, die aus den Annahmen der Bögte geistlicher Stiftungen

⁹⁾ St. 2955 enthält nach einer einleitenden Ausführung über die Uebergabe des Gutes Pronsfeld durch den Grafen Bruno von Hennebach an Brüm die schon in n. 4 eingerückten Worte über den invasor Grafen Heinrich, hernach die Erwähnung der Acte in Köln und in St. Suitbert's Werth: *Deinde cum de Colonia ad insulam Werde venissemus curtem nostram, idem comes Henricus predium, quod Coloniae reddidit, se reddidisse Werde negavit, ubi principes convenire fecimus et eundem Henricum in presentia nostra iudicio et testimonio principum, quod abbati predium quod negaverat, reddidit convicimus, quod ut nunquam ulterius negare posset idem predium in manum nostram . . . eum reddere fecimus* — beide Male mit Aufführung der anwesenden Jengen (in der zweiten Reihe sind die von Witte, l. c., 453 n. 1, vorgeschlagenen Verbesserungen angenommen); von den in der ersten Reihe stehenden Namen ist Wernerus de Gruoninche comes wohl aus Groningen — in Frisland — abzuleiten, da Brüm auch in Frisland Besitzungen hatte. Von den genannten Bischöfen starb Wido von Osnabrück noch in diesem Jahre, am 11. November (nach dem Lobtenbuch des Domes, Mittheilungen des historischen Vereins zu Osnabrück, IV, 189 — die Osnabrücker Annalen, wo auch a. 1100: *Ecclesia Osn. exurit, habet: Wido obiit, Johannes successit, Osnabrücker Geschichtsquellen, I, 2, und das Osnabrücker Urkundenbuch, I, 190, die Schenkung zum Seelgedächtniß); Wido's Nachfolger ist wohl der im Urkundenbuch (168, 185) zu etwa 1060 bis 1088 als clericus, 1096 als prepositus genannte Johannes (vergl. Köppler, Die westfälischen Bischöfe im Investiturstreit und in den Sachsenkriegen unter Heinrich IV. und Heinrich V. — Münsterische Beiträge zur Geschichtsforschung, Neue Folge, II, 1903 —, 48 u. 49, wo — 48 n. 4 — gezeigt ist, wie Ertman für Wido zur unrichtigen Tagesangabe des Todes: XI. Kal. Maji tam). Unter den pro hoc labore ac studio nostro vom Kloster Brüm versprochenen Gegenleistungen sind als Gedentage besonders hervorgehoben: in die ordinationis nostrae in regnum, id est XVI. Kal. Aug. (vergl. Bb. I, S. 9 n. 13) . . . in die ordinationis nostrae in imperium, id est II. Kal. April. . . . in die ordinationis filii nostri Henrici regis in regnum, id est in epiphania Domini, und auch schon für die Zeit, postquam de hac vita migraverimus, ego videlicet et filius noster Henricus rex, ist für den anniversarius depositionis in beiden Fällen vorgesetzt. Gundlach, Ein Dictator aus der Kanzlei Kaiser Heinrich's IV., nimmt, S. 57, ganz besonders wegen der mehrmaligen Wiederholung der Worte reddere und negare in der Narratio, diese Urkunde nochmals für Adalbero C in Anspruch.*

gegenüber solchen Gotteshäusern erwachsen waren, ganz besonders auch durch die Zulassung von Gewaltthaten, die sich die bestellten Unterobgte zu Schulden kommen ließen⁹⁾ Heinrich IV. hatte durch die Befehdung des mächtigen Grafen Heinrich von Limburg deutlich gezeigt, daß er solche Unordnungen, die zur Störung des Landfriedens führten, nicht dulden wolle. Anderentheils tritt aber auch gerade in diesem Jahre in der mehrfachen geflüchtlichen Hervorhebung der Beziehungen zu dem königlichen Sohne, in der ehrenden Erinnerung an die nun schon vor über dreizehn Jahren verstorbene treue Kaiserin Bertha, neben dem Hinweis auf die Vorfahren, der deutliche Wunsch entgegen, den Zusammenhang innerhalb des kaiserlichen Hauses auf das nachdrücklichste zu betonen.

Auch in einem an die niederlothringischen Landstriche anstoßenden Gebiete hatte der Kaiser eine neue Anordnung getroffen, die allerdings alsbald in der gewaltsamsten Weise umgeworfen wurde. Jene fränkischen Grafschaften, die nach der Achtung und dem Untergang des Markgrafen Ekbert endgültig durch Heinrich IV. dem Bischof Konrad für sein Bisthum Utrecht zugewiesen worden, waren nun nach dem gewaltsamen Tode Konrad's an den Schwager Ekbert's, den Gemahl der Gertrud, Heinrich den Fetten, den Sohn Otto's von Nordheim, gegeben worden. Eine gewisse Mißstimmung, die zwischen ihm und dem Kaiser gewaltet hatte, vielleicht wegen einer anfangs verzögerten Zuweisung dieser fränkischen Mark, auf die Heinrich wegen der Erbsprüche seiner Gemahlin Forderung erheben mochte, war dadurch gehoben. Heinrich IV. durfte glauben, so den Fürsten, der in Sachsen eine so wichtige Stellung einnahm, daß ihm geradezu nachgesagt wurde, er habe nach dem Kaiser die zweite Stelle im Lande eingenommen — als Heinrich V. zu dieser Zeit nach Sachsen zu gehen wünschte, bat er eigens den Vater, daß er sich bei Heinrich für ihn verwende, damit er sicher mit den Seinigen nach Saalfeld kommen könne¹⁰⁾ —, für sich gewonnen zu zu haben. Der neue Markgraf ging mit seiner Gemahlin Gertrud nach

⁹⁾ In St. 2953 steht ausdrücklich, daß bei der in n. 3 berührten Anwesenheit zur Osterzeit plures in Bittich anwesend waren, qui super advocatorum injuria et subadvocatorum rapaci turba Dei misericordiam imperialemque justitiam implorarent.

¹⁰⁾ Für die Behauptung der Rec. B. Chron. univ. Michelsberg, a. 1108, über Heinrich den Fetten: tantus vir, qui nimirum totius Saxoniae principatum secundus a rege gerebat (SS. VI, 225) ist der Brief Heinrich's V. an Heinrich IV., über eine beabsichtigte Reise nach Saalfeld, wo er mit dem Vater das Weihnachtifest zu feiern hoffte, etwa von 1099 oder 1100, und wo es heißt: Nunc ergo ad huius negotii inceptionem hoc precor et familiariter suggero, ut favor vester apud Heinricum filium Ottonis ducis tutam viam mihi ceterisque, qui mecum profecturi sunt, ante provideat (Codex Udalrici. Nr. 94, Jaffe, Biblioth. rer. German., V, 182 u. 183), der beste Beweis. Witte, l. c., 452, macht darauf aufmerksam, daß Pfalzgraf Siegfried durch seine Gemahlin Gertrud der Schwiegerjohn Heinrich's des Fetten, durch seine Schwägerin Richenza, Gemahlin des Lothar von Supplinburg, auch mit diesem nahe verbunden war (vergl. die Stelle des Annalista Saxo in Bd. III, S. 508, in n. 48).

Frisland ab; aber hier begegnete er im Volke, und zwar nach einer Nachricht ganz besonders bei den Leuten der Utrechter Kirche, der heftigsten Abneigung, da von dem neuen Herrn schwere Belästigung erwartet wurde. Heinrich suchte den Nachstellungen, durch die er sich bedrängt sah, durch die Flucht an die Küste sich zu entziehen. Allein hier vollends ereilte ihn die Nordluft der Schiffeleute. Von einer Lanze getroffen, aus dem Schiffe verwundet in das Wasser geworfen, wie eine Mittheilung meldet, erlag er dem Tode — nach einer späteren Aussage bei Norden —, und kaum entging auch Gertrud dem Verderben. Durch das ganze deutsche Reich soll die Trauer um den Fürsten sich verbreitet haben. Da die in der Begräbnisstätte, dem sächsischen Kloster Bursfelde, angebrachte Inschrift den 10. April als Tag der Bestattung nennt, muß das Ereigniß schon im Frühjahr sich zugetragen haben¹¹⁾.

Doch trafen auch in den mittleren Theil des Jahres Todesfälle in der Reihe der deutschen Fürsten.

In Sachsen riß der Tod des etwa in der Mitte der Sechziger Jahre stehenden Erzbischofs Viemar der Kirchen von Hamburg und Bremen — am 16. Mai — eine tiefe Lücke in den Kreis der

¹¹⁾ Von diesen Ereignissen sprechen die Quellen vielfach und einläßlich. Die Würzburger Chronik sagt: Comes Hiericus gratiam imperatoris acquisivit, et ipse imperator marchiam Fresonum sibi tradidit. Qui statim illuc pergens cum uxore sua (hier hat die Cronica s. Petri Erfordens. mod. den Zusatz: ipse quidem lancea transfusus est, et de navi ejectus, sic: etc. — Holder-Egger, Monumenta Erphesfurtensia Saec. XII. XIII. XIV, 157 u. 158) ipse interfectus est, et illa vix evasit (l. c.). Die schon in n. 10 citirte Stelle der Rec. B. lautet im Ganzen übereinstimmend, und der Annalista Saxo hat dabei hinzu noch selbständige Nachrichten: Henricus Crassus, Cuononis germanus et natu senior, dum in Fresiae marchiam, cui preerat, res acturus proficiscitur, a vulgaribus Fresonibus (statt dessen Annal. Saxo: potentissimus comes Saxonie, gratiam imperatoris adeptus, marchiam Fresie ab imperatore in beneficium suscepit, sicut fertur etiam per testamentum scripture. Qui profectus in Fresiam possidere comitatus eiusdem provincie pertinentes prius ad Trajectensem episcopatum, a militibus Trajectensis episcopi), quibus dominationis suae jugum grave fuit, obsequium spectans, insidiis vallatur; re quoque cognita fugiens ad mare, vulneratur a nautis, simul et suffocatur (Annal. Saxo: Uxor autem ipsius Gertrudis, soror Ecberti marchionis, vix evasit: nachher die eine Wiederholung zu 1082 bildenden Nachrichten über die Töchter: vergl. n. 10). Huius tanti viri . . . interitus ab universo regno Teutonico graviter ferebatur (SS. VI, 225—734). Die Annal. s. Mariae Ultractens. sagen eingehend: Henricus Crassus comes Fresiae interfectus apud Nagel et submersus in aquis, non comparuit per septem ebdomadas (SS. XV, 1302). In den Annal. Corbeiens., a. 1100, steht kurz: Henricus comes pinguis interfectus est (SS. III, 7). In einem genealogischen Zusatz über Otto von Nordheim, a. 1105, haben Annal. Stadens. über Heinrich die Mittheilung: qui occisus est Nordin in Fresia (SS. XVI, 317). Daß die Würzburger Chronik den Tod vor Heinrich's IV. Osterfeier einfügt, dürfte für eine Ansehung des Ereignisses schon im Frühjahr sprechen, und dazu würde stimmen, daß nach der Grabchrift in dem durch Heinrich und Gertrud 1093 gestifteten Kloster Bursfelde: Anno MCI, IV. Idus April., sepultus est hic generosus comes Henricus, filius Ottonis ducis, fundator huius coenobii (Leudfeld, Antiquitates Bursfeldenses — 1713 —, 13) die Bestattung im Frühjahr stattfand.

treuesten Anhänger des Kaisers¹²⁾. Der in seiner ganzen Ueberzeugung, in der Auffassung, daß die hohe Geistlichkeit des deutschen Reiches Stütze des Thrones sein müsse, sich darstellende Mann bairischer Abstammung hatte sich als Nachfolger Adalbert's, nur ruhiger und stetiger, und eben deswegen mit mehr Frucht seines Wirkens, in dessen Bahn hineingestellt und neunundzwanzig Jahre auf das hingebendste Heinrich IV. gebient. Im sächsischen Kriege traf ihn, so sehr er sich bemühte, vermittelnd einzutreten, auf das Schwerste die Wuth des den fränkischen Herrscher belämpfenden Haffes. Im Zusammenstoß mit Gregor VII., dem gegenüber er gleich anfangs schon sein Recht wahrte und dem er dann das stolze Wort entgegenstellte, dieser solle nicht meinen, daß er deutschen Bischöfen „gleich seinen Meiern“ Befehle geben dürfe, war er ein Führer der Gegenwehr, den deswegen auch die kirchlichen Strafen trafen, wenn auch daneben sogar ein Bischof Bonitho rühmliche Eigenschaften an ihm anerkannte. In Canossa mit Heinrich IV. vom Banne gelöst, hat dann Liemar bei der neuen unvermeidlichen Verschärfung des Gegensatzes in dem Entscheidungsjahre 1080 zuerst die vergebliche Botschaft des Königs nach Rom gebracht, dann an der Wahl des Gegenpapstes in Brigen theilgenommen. Darauf begleitete er Heinrich IV. nach Italien, und in Rom empfing er 1083 von seinem Könige jene glänzende Lobpreisung seiner ausgezeichneten Umgebung, die der geschickte Kanzleibeamte in die urkundliche Bestätigung einflocht. Diese nie ermüdende Dienstleistung setzte sich auch noch weiter fort. Nochmals war er an der Seite seines Kaisers, wie schon 1080 in der Schlacht an der Grune, so 1088 bei dem Ueberfall von Gleichen, nach welchem er freilich durch große Opfer aus der Kriegsgefangenschaft sich lösen mußte, und auch während der zweiten langen Anwesenheit Heinrich's IV. in Italien war er, im Jahre 1091, abermals an dessen Seite, und die zweite berebte urkundliche Bezeugung der unentwegten Treue Liemar's ist ebenfalls noch aus Italien, 1096, gegeben. Allerdings war solche Anerkennung der Anhänglichkeit des Erzbischofs zu Gunsten seiner Kirche wohl als Ersatz dafür anzusehen, daß durch die Ungunst der päpstlichen Maßnahmen, durch die geistliche Anknüpfung mit den weltlichen Gebietern der nordischen Reiche die Geltung der Oberleitung der dortigen Kirchen aus Hamburg, wie sie in Aufrechterhaltung der großen Gedanken Anskar's und Adalbert's da in Anspruch genommen wurde, stets stärker dahin schwand¹³⁾.

¹²⁾ Liemar's Lob ist erwähnt, ganz kurz durch die Würzburger Chronik (l. c.), Frutolf (l. c.), Annal. s. Disibodi (SS. XVII, 19), Mariani Scotti Chron. Contin. I, s. 1123 (resp. 1101) (SS. V, 582), dann durch die Annal. Stadens. (l. c.): Liemarus, Bremensis archiepiscopus, obiit 17. Kalend. Janii (dieser Tag hat auch das Diptychon Bremense: vergl. Lappenberg, Hamburg. Urk.-Buch, I, 99 n. 2).

¹³⁾ Vergl. zur Geschichte Liemar's insbesondere Bb. II, S. 156—158, 261—263, 330, 446 u. 447, 453, 530, 761 u. 762, Bb. III, S. 169, 242, 251, 261, 285, 336, 388, 480, Bb. IV, S. 4, 20, 21, 58, 86, 224, 335, 344, 477.

Der Erzbischof fand sein Grab an der südlichen Seitenmauer der muthmaßlich von ihm selbst erbauten großen östlichen Krypta des Domes zu Bremen¹⁴⁾. Denn nach dem Zeugniß, das die in diesem Grab liegende Inschrift enthält, kann Liemar den von Abalbert unvollendet gelassenen Bau nicht einfach fortgesetzt haben; sondern sein Antheil an diesem Werke, der sich allerdings nicht deutlich schätzen läßt, muß ein erheblich ansehnlicherer gewesen sein¹⁵⁾.

Ein vorzüglicher Beweis für die hohe Bedeutung dieses Erzbischofs liegt auch darin, daß ein so ausgezeichnete Angehöriger seiner Kirche, wie der Meister der Domschule, Adam, gewesen, von dem er das Buch über die „Thaten der Erzbischöfe der Kirche von Hamburg“ in ehrerbietigster Weise gewidmet erhielt, in unverkennbarer Hochachtung ihn verehrte, wie das besonders aus den Versen

¹⁴⁾ Ueber die durch den 1897 verstorbenen Bremer Dombaumeister Salzmann veranlaßte Öffnung des Grabes Liemar's berichtete erst dieser selbst, dann W. von Bippen in der Weser-Zeitung vom 13. October und 6. November 1895, und diesem gleichen Zeugen der Öffnung der Begräbnißstätte ist hier noch für weitere gütige briefliche Mittheilung zu danken. Danach lag die Leiche — der Schädel trefflich erhalten und durch edle Form auffallend, das Kleid wahrscheinlich ein langer Rock aus Wolle, der gleich zerfiel, gleich den Lederschuhen an den Füßen, daneben noch ein kleiner silberner Kelch und eine schlichte Patene — in dem Grabe, außerhalb der Krypta, unter einer zum hohen Chore hinaufführenden Treppe, ohne Sarg in einer aus Werkstücken gemauerten Vertiefung, über der eine mit Cement geschlossene Steinplatte ohne Inschrift sich befand. Zu Häupten der Leiche lag eine Bleiplatte mit der Inschrift: XVII. Kl. Junii Liemar archieps. obd. Constructor huius aeclesias. Allem Anscheine nach war Liemar's Grab niemals geöffnet gewesen. Ein zweites Bischofsgrab dagegen, das an der genau entsprechenden Stelle außerhalb der Nordmauer der Krypta sich fand, erschien als schon früher, vielleicht wiederholt, durchwühlt. Da lag bei nur wenigen Knochenresten neben einer zerbrochenen Patene — mit der Inschrift: dextera domini — eine arg zerklüftete Bleiplatte, von deren Inschrift einzig die Buchstaben: ricus sicher zu entziffern waren, so daß anzunehmen ist, Liemar's zweiter Nachfolger Fridericus (gestorben 1123) sei hier bestattet gewesen. Liemar's Leiche wurde, nach Vollendung der für die neuen Bierungspfeiler des Domes nothwendigen Arbeiten, in einem aus Sandstein gehauenen Sarkophag gleicher Gestalt, wie jene Vertiefung gewesen war, gebettet und an den früheren Ort zurückgebracht. Ueber Liemar urtheilt von Bippen in dem erwähnten Artikel, daß er an staatsmännischer Begabung, an klarem Blicke, diplomatischer Kunst den weit stürmischeren, rastlos ehrgeizigen, phantastisch hochfahrenden, von seiner Leidenschaft zu so manchen Irrwegen geführten Abalbert hinter sich zurückgelassen habe.

¹⁵⁾ Gegenüber der Bauthätigkeit Abalbert's — vergl. *Bb.* II, S. 133 — ist, nach der in n. 14 erwähnten Hervorhebung durch die Weitafel in Liemar's Grabe, dessen Antheil höher anzuschlagen, als das noch von Bippen 1888 — Neue Untersuchungen zur Baugeschichte des Domes, Bremisches Jahrbuch, XIV, 182 — hatte annehmen wollen. Allerdings ist gewiß Liemar's Bauthätigkeit unglücklich übertrieben angeschlagen, wenn später *Annal. Stadens.*, a. 1089, sagen: Liemar . . . basilicam, quam Albertus predecessor suus ceperat edificare, de incendio ville parumper maculatam, funditus destruxit et a fundamento hanc, que hactenus cernitur, construxit (*SS.* XVI, 316). Vergl. bei Schröder, *De Liemaro Hammaburgensi archiepiscopo et de legatione ecclesiae Hammaburgensis ad populos septentrionales*, 36, die Anführung der urkundlichen Zeugnisse über Liemar's bauliche Thätigkeit für den Dom.

am Schlusse des Wertes hervorgeht. Da preist Adam den Erzbischof, wie er mit rednerischen Blumen die Gespräche zu schmücken verstehe, wie seine Zunge der Schlüssel zur Sammlung der Bücher sei und wie er die göttlichen Schriften der Väter sorgfältig erforsche. Liemar's soll dieses Buch sein, und nur sein Beifall soll des Schreibers Mühe lohnen. Reicht dieses Buch auch nur bis auf Liemar's Eintritt in die Kirche, der Adam dient, so hofft dieser doch, daß die Zeit kommen werde, wo er selbst, wenn ihm das Leben bleibt, oder ein Anderer aus dem gelehrten Volke dieser Kirche in vollerm Klange Liemar's Thaten verkündigen wird, mag auch schon jetzt der Erdkreis ohne Geschriebenes davon erfüllt sein. Als ein des Namens des Hirten würdiger gottgeweihter Leiter ist durch den heiligen Geist der Erzbischof bei seiner Erwählung hervorgezogen worden, und die Hoffnungen des Volkes wurden erfüllt. Liemar nahm von dessen Nacken die harte Kette ab, und er löste von der schwer bedrückten Menge die peinlichen Lasten, wandte in Freuden den Harm des bekümmerten Volkes. Auch die Geislichkeit, die durch ungerechten Trug von Räubern beschwert war, setzte er wieder in ihren Besitz zurück, und er nahm sie aus längst veraltetem Irrthum heraus, gab die heiligen Tempel ihrer Fierde zurück. Ebenso erinnert Adam an jenes Vermittleramt, das Liemar im Jahr 1075 im sächsischen Kriege ausübte. Zuletzt wünscht er, daß der Erzbischof beseitige, was noch die öffentliche Freude stören könne, und daß seine beiden Kirchen, Bremen, die von den Gewaltthaten beengte, und Hamburg, die von den Heiden unterdrückte, die lange Zeiten der Einkerkelung beweinen, von ihm der Freiheit wieder gewonnen werden möchten. „O, Vater Liemar, Dir sei die Hulb Christi gnädig, und wir, Deine Heerde, fallen Dir im Herzen und mit dem Worte zu“¹⁶⁾.

¹⁶⁾ Adam widmet sein Buch: *Beatissimo patri et electo celitus archiepiscopo Hammaburgensi Liemaro, als integrae devotionis parvum munus, und er redet in dieser Widmung Liemar im Weiteren an: Tuo igitur, sanctissime praesul, examini audacter incepta committo: te iudicem simulque defensorem imploro, sciens tibi pro sapientia tua nichil dignum posse deferri: qui decurso mundanae prudentiae stadio, ad studium divinae philosophiae majore gloria nunc ascendisti, terrena despiciens et sola meditans celestia. Cumque doctrina et veritate, hoc est verbo et exemplo pastoralis, facile multos excellas, praecipua est in virtutibus tuis humilitas, quae omnibus te communem faciens, michi quoque fiduciam dedit, qua balbuciens audeam cum philosopho loqui et Saul inter prophetas videri . . . Nobis propositum est non omnibus placere, sed tibi, pater, et ecclesiae tuae . . . in tuo salutari ingressu pono metam libelluli, simul omnipotentis Dei misericordiae supplicans, ut, qui te populo suo diu erranti et afflicto pastorem constituit, annuat etiam tua opera tuisque diebus ea quae inter nos prava sunt corrigi et correctae perpetuo conservari. Ad hec quae in gentium conversione . . . incepta sunt, a te, qui hereditariam predicandi legationem possides in totam septentrionis latitudinem, mature perfici concedat Jesus Christus (SS. VII, 283, 284). Ganz besonders kommt aber noch Adam's Epilog an Liemar in Betracht, der in v. 60 u. 61 schließt: O Liemare pater, faveat tibi gratia Christi, nosque tuae pecudes tibi corde et voce favemus (l. c., 388 u. 389). Vergl. zu einzelnen Stellen des Epiloges Bb. II, S. 157 n. 83, 158 n. 85, 530 n. 102, 149 n. 69.*

Als Nachfolger für Siemar hatte Heinrich IV. zunächst einen Geistlichen schwäbischer Abstammung, den er an seinen Hof gezogen und in verschiedenartigen Bethätigungen sehr schätzen gelernt hatte, Otto, in Aussicht genommen, nachdem Ring und Stab des verstorbenen Erzbischofs zu ihm gebracht worden waren. Doch kam es, aus nicht bekannten Ursachen, nicht zur Erhebung Otto's auf den erzbischöflichen Stuhl¹⁷⁾. Vielmehr zog nun Heinrich IV. den seit dem Jahre 1089 als Kanzler in der deutschen Kanzlei¹⁸⁾ für ihn thätigen Humbert, also jedenfalls einen Mann, auf den er sich besonders verlassen zu können glaubte, als Erzbischof hervor¹⁹⁾.

Einen zweiten hingebenden Anhänger küßte Heinrich IV. in den ersten Tagen des September, am 3. oder 5. des Monates, in Erzbischof Egilbert von Trier ein. Ohne geradezu eine hervorragende Stellung unter den Kirchenfürsten des kaiserlichen Lagers einzunehmen — mit Siemar besonders ist er nicht zu vergleichen —, war er doch, seit seiner Erhebung im Jahre 1079, stets an der Seite des Kaisers zu finden gewesen und hatte sich namentlich durch heftige Feindseligkeit gegen Gregor VII., der ihm die Weihe für sein Erzbisthum verweigerte, hervorgethan; an wichtigen Handlungen, wo es sich um die Vertheidigung der kaiserlichen Sache handelte, war er betheilig, und dafür gingen die Angriffe und Gehorsamsweigerungen der päpstlich gesinnten lothringischen Sprengelbischöfe gegen ihn. So lautet denn auch das über Egilbert in Trier abgegebene Urtheil später nicht gerade ungünstig, aber doch etwas kühl. Rechtlichkeit gegenüber den Armen, bauliche Herstellung von Kirchen, die dem Verfall anheimgegeben waren, Wiedererlangung von seiner Kirche entfremdeten Gütern, also gute Dinge, die man

¹⁷⁾ Ebo sagt in der Vita Ottonis ep. Bambergens., Lib. I, c. 6: anulus cum virga pastoralis Premensis episcopi ad curtem regiam perlata est, worauf in c. 7 ausgeführt wird, daß damals die Kirche eine libera electio nicht hatte, sondern cum quilibet antistes viam universe carnis ingressus fuisset, mox capitanei civitatis illius anulum et virgam pastorem ad palacium transmittabant; sicque regia auctoritas, communicato cum alicuius consilio, orbate plebi idoneum constituere presulem, daß also jetzt mox ille (sc. Heinrich IV.), accersito unice dilecto sibi Ottone, munera hec ei conservanda tradidit (Jaffé, Biblioth. rer. German., V, 595). Daß für die Verzögerung der Annahme oder gar die Ablehnung durch Otto der von Herbord, Dialogus de Ottone ep. Bambergensi, Lib. III, c. 40, im Briefe an Paschalis II. genannte Grund: suspectam habens de manu principis investituram, simul et iterum (nachher: Nunc vero jam tertio in Babenbergensi episcopatu me ordinavit), cum dare vellet, rennui episcopatum (l. c., 833) nicht in Betracht fällt, erhellt aus der von Jaffé (l. c., 702) erklärten Unglaubwürdigkeit des Briefes.

¹⁸⁾ Vergl. Bd. IV, S. 257 u. 258, über Humbert's Eintritt als Kanzler; nach dem 1. Juli (St. 2954 hat zuletzt: Hubertus cancellarius vice Rothardi archicancellarii) schied er aus der Kanzlei aus. Daß über Humbert's Herkunft sonst nichts bekannt ist, wie denn auch nachher in der Hamburg-Bremenschen Geschichte „sein Name vor einem leeren Blatt“ steht, vergl. Dehio, Geschichte des Erzbistums Hamburg-Bremens bis zum Ausgang der Mission, II, 13, Schröder, l. c., 41 u. 42.

¹⁹⁾ Humbert's Eintritt in Hamburg-Bremen erwähnen die Annal. Stadens. zu diesem Jahre (l. c.).

von ihm wußte, fanden Anerkennung; aber daß er an Heinrich's IV. und Clemens' III. Seite ausgeharrt hatte, wurde ihm doch nicht vergessen. Nach seinem Tode blieb der erzbischöfliche Stuhl vier Monate hindurch zunächst unbefetzt²⁰⁾.

Außerdem aber war, und zwar wieder auf lothringischem Boden, wohl schon seit Beginn des Jahres, eine Kette von Kämpfen im Gang, in denen es sich um die Erhaltung des Ansehens des Kaisers an einer wichtigen Stelle an der Grenze des Reiches handelte, in fortwährender Geltung eines heftigen Gegensatzes, der über der Belegung eines bischöflichen Sitzes schon seit dessen Erledigung, im Jahre 1092, entstanden war²¹⁾.

Nachdem Bischof Walcher, der Vertreter der Sache Heinrich's IV., 1097 Cambrai vor seinem Gegner, Bischof Manasses, zu räumen gezwungen worden war, hatte dieser im Jahre 1098 in seiner Bischofsstadt eine Synode abgehalten. Aber seines Bleibens in Cambrai war keine allzu lange Zeit; nach drei Monaten mußte er vor Walcher, der vom kaiserlichen Hofe, begleitet von lothringischen Fürsten, zurückkehrte, wieder hinweggehen. Die mit Walcher eintreffenden kaiserlichen Boten befahlen die Unterwerfung unter die Gebote dieses Bischofs, und so zog auch ein Theil der Geistlichkeit, der sich nicht fügen wollte, aus der Stadt davon. Nachdem Walcher durch einen Hulbigungseid sich der Treue, insbesondere auch der Lehnsträger des Stiftes, versichert hatte, schien nun die Ruhe für

²⁰⁾ Egilbert's Lob geben die Würzburger Chronik (l. c.) und Frutolf (l. c.) — nur ganz kurz —, ferner die Annal. s. Disibodi (l. c.), Mariani Scotti Chron. Contin. I (l. c.). Eingehende Nachrichten enthalten nach den Gesta Treverorum, die in c. 88 nur kurz am Schlusse nach dem Sage über den Erzbischof: Hic ecclesias undique in episcopio suo dirutas secundum suum posse reedificavit dessen Lob anführt, das Additam. et Contin. I, wo cc. 11—17, die allerdings theilweise durch chronologische Verschiebungen nicht glaubwürdig erscheinen, ganz Egilbert gewidmet sind (SS. VIII, 174, 184—192); in c. 16 steht da: Denique aliquantis transactis annis, Egilbertus coepit se satis admodum officio dignum exhibere, nisi solum quod ab excommunicatorum, regis videlicet et Clementis, se noluit communione sequestrare, in c. 17 (nach Erwähnung der Judentaufe von 1096): Praeterea multa alia bona operatus est, quae enumerare longum est. Hoc tantum sciendum, quod elemosinas pauperibus largas faciebat et ecclesiis bona plurima conferebat, sed et ab antecessoribus suis aliquibus ablata reconsignavit, quorum testamenta in eius memoriam in bibliothecis usque hodie sunt recondita, worauf hier die Erwähnung des Todes: die Nonarum Septembrium und der Begräbnisstätte: in ecclesia majori, domo videlicet sancti Petri apostoli, sowie der Regierungsdauer: 22 Jahre, 8 Monate, 3 Tage, folgt — et vacavit episcopatus fere menses quattuor. Das Todtenbuch von Kloster St. Maximin hat 3. Non. Sept. (Gonthelm, Prodrum histor. Trevirensis, II, 986). Vergl. über Egilbert besonders Bd. III, S. 188 u. 189, 279 u. 280, 326 u. 327, 578, Bd. IV, S. 4, 21, 49, 404, 497.

²¹⁾ Ueber die Vorgänge in Cambrai vergl. zuletzt ob. S. 8. Vergl. zum Folgenden wieder Hörs, Das Bistum Cambrai, seine politischen und kirchlichen Beziehungen zu Deutschland, Frankreich und Flandern und Entwicklung der Commune von Cambrai von 1092 bis 1191, 18 u. 19.

das viel bewegte Gebiet zurückgekehrt zu sein²²⁾. Allein als Graf Robert von Flandern, dem schon vor seinem Aufbruch in den Kreuzzug die Sache des Bischofs Manasses von Papst Urban II. empfohlen worden war, im Jahre 1100 aus dem Morgenlande mit hohem Ruhm zurückgekehrt war²³⁾, begann eine neue gefährliche Anfechtung Bischof Walcher's. Paschalis II. selbst war, wie eine nachherige Dankesäußerung bestimmt verräth, an der Herbeiführung des von dem Grafen in das Werk gesetzten Angriffes auf Cambray theilhaftig²⁴⁾. Besonders aber ging von Seite des Erzbischofs Manasses die Aufreizung Robert's gegen Cambray oder wie es da aufgefakt wurde, gegen Heinrich IV., aus. Der Erzbischof begehrte die Zerstörung der Stadt zum Heile der Seele, daß das ganze Walcher unterstützende Volk gebrochen, die Sammlung

²²⁾ Die Vita vel actus Galcheri Cameracensis episcopi handeln in Strophe 335 von der synodus (vergl. bei Dubivier, Recherches sur le Hainaut ancien du VII. au XII. siècle, im Codex diplomaticus, 477—479, eine Urkunde des Manasses von dieser Synode, wo in bezeichnender Weise regnante Philippo rege Francorum gloriosissimo, also in Zeugnung der Rechte Heinrich's IV., datirt ist) des Manasses, der aber nach Strophe 337 bloß sub tribus mensibus . . . aut paulo amplius bleiben konnte, da nach c. 16 De fuga Manasse et receptione Galcheri infra urbem (Strophen 338—350) ein Rückschlag eintrat: fama sparsim extenditur, quod cum regis principibus Galcherus jam regressus. Quod ut audivit Manasses, exit urbem velociter, et Galcherus receptus est, et Lotharingi principes, qui hic a rege Henrico transmissi erant ideo, ut perprobarent, quomodo suo erant episcopo Galchero Cameracenses . . . Preceptum fuit omnibus a legatis regalibus, ut qui ei non subduntur pro hostibus habeantur. Istud edictum cesaris cum audiret a clericis, hic remanserunt alii, se subtraxerunt alteri. Hic ergo remanentium presul Galcherus omnium rogat fidem, sacramentum et etiam hominum (SS. XIV, 199). Die dem Jahre 1099 angehörenden Briefe bei Dubivier, l. c., 483—485, bezeugen, daß die Gemahlin des im Kreuzzug abwesenden Grafen Balduin von Mons, Ida — comitissa Montensis —, die damals in Abwesenheit Balduin's den Hennegau verwaltete, sich Walcher's annahm, wie denn die Bemühungen des Manasses, des Bischofs Sambert von Arras, aber auch des Erzbischofs Manasses II. von Reims, daß das Interdict verhängt, der Verlehr mit Cambray und mit Walcher verboten werde, nicht zum Ziele führten.

²³⁾ Vergl. Bd. IV, S. 446, 457 in n. 32, 526, über Robert's Betheiligung an den Fragen wegen Cambray vor dem Kreuzzuge. Daß er in der ersten Hälfte des Jahres 1100 aus dem heiligen Lande zurückgekehrt war, zeigt die Angabe der Annal. Aquicinctini, a. 1100: allatio brachii sancti Georgii 12. Kal. Julii, a comite Roberto (SS. XVI, 508); aber der Umstand, daß Robert nach dem Hierosolymita (ed. Hagenmeyer, 146 u. 147): epistola docet a Ruoperto comite delata den ob. S. 83 in n. 44 erwähnten Brief, Nr. XVIII der Kreuzzugsbriefe (vergl. dazu Hagenmeyer's Ausführungen, 107 u. 108), schon nach dem Abendlande mitbrachte, beweist, daß der Graf schon im Herbst 1099 von Laodicea zurückgekehrt war und nach Ueberreichung des Schreibens an Paschalis II., und nachdem er mit hohen Ehren Italien und Frankreich durchzogen hatte, schon zu Anfang des Jahres 1100 seine flandrische Heimat wieder erreicht haben mußte.

²⁴⁾ In dem zu 1102 bei n. 4 zu behandelnden Briefe J. 5889 steht: Gratias prudentiae tuae agimus, quod praeceptum nostrum in Cameracensi parrochia executus es. Also müssen die Anstrengungen des Grafen schon 1101, vor diesem am 21. Januar des folgenden Jahres geschriebenen Briefe, begonnen haben.

der Heiden zertrümmert werde. So kam der Graf mehrfach mit starkem Heere zur Plünderung heran. Die ganze Umgebung Cambray's wurde unter Mord, Raub und Brand verheert, so daß die in allem ihrem Besitz vernichteten, aus ihren verödeten Ländereien geworfenen Leute durch nahe und ferne Orte auf den Bettel gehen mußten. Dann legte Robert nach Vertreibung der Landbewohnerschaft bei Marcoing, in nicht sehr großer Entfernung südwestlich von Cambray, einen festen Platz an, von dem aus den Städten der Ausgang und die Zufuhr aller Lebensbedürfnisse abgesperrt werden konnte. Da sich nun die Bürger von den überall herzuströmenden Feinden so bedrängt sahen und zu der Annahme sich gezwungen glaubten, von Seite Heinrich's IV. keine Hülfe bekommen zu können, erklärten sie vor Bischof Walcher, die Stadt nicht länger behüten zu können, wenn er nicht zur Zurücktreibung des Grafen einen Bundesgenossen finde. Wohl aus dieser Ursache ging Walcher an den kaiserlichen Hof, wo er in Lüttich und vor Limburg genannt erscheint, um Hülfe gegen den Feind für sich zu erbitten²⁵⁾. Wirklich gab nun auch Heinrich IV. auf Walcher's Klagen hin den Befehl, daß sogleich sechshundert Mann zu Hülfe eilen sollten. Graf Gottfried von Löwen, der gleichfalls schon der Belagerung von Limburg beigewohnt hatte, ging voraus mit zweihundert Mann, worauf Bischof Othert mit dreihundert nachfolgte; ebenso verhiess der Kaiser, selbst zu kommen und den Grafen Robert zurückzudrängen. Aber diese Unterstützung reichte nicht aus. Als die Hülfsstruppen abgezogen waren, begann die Bedrängniß von neuem, und schon überlegten die Bürger, ob sie nicht den Grafen in die Stadt einlassen und so Ruhe gewinnen möchten, als durch eine neue Auskunft der Muth zur Vertheidigung aufgefrischt wurde²⁶⁾.

²⁵⁾ Wieder bietet selbstverständlich die in n. 22 erwähnte Quelle, in c. 17 Quod Robertus comes Flandrensis Cameracenses valde affixit (Strophen 351—361), die Hauptnachrichten, daß Robert, der vir de magna potestate, homo de multo milite — contra Henricum cesarem istam invasit patriam, durch den Erzbischof Manasses ermahnt: ut Cameracum destruat ob animae remedia totumque frangat populum, qui consolatur Galcherum, so daß: Tali ergo sub monitu cum maximo exercitu venit comes frequentius in his predatum partibus (mit eingehender Schilderung der argen Gewaltthaten) . . . ut ista urbs continuis premeretur angustis, firmavit comes oppidum apud villam Marchonium, sic urbi antepositum, quod sibi tollit exitum tollitque foris omnia huiusmodi venalia (mit weiterer Ausführung); das hat zur Folge: Cum ergo cives undique vident hostes affluere nec aliquem succurrere de imperatoris parte, ante Galcherum presulem negant urbis custodiam, nisi perquirat aliquem, qui retro fuget comitem (l. c., 199 u. 200). Höres nimmt, l. c., 19 mit n. 4, wohl richtig an, daß Walcher's Anwesenheit am kaiserlichen Hofe (vergl. ob. S. 114), im Frühjahr, mit diesen Heimsuchungen durch den Grafen Robert zusammenhing.

²⁶⁾ Mit c. 18 De succursu imperatoris beginnt in Strophe 364: Tunc presulis conquestibus imperator excitatus succursum misit protinus de sexcentis militibus, worauf das Nähere folgt; aber in Strophen 367 u. 368 kommt der Rückschlag: Sed succursu hoc regresso, expectabatur denuo ab

Schon unter dem 1092 verstorbenen Bischof Gerhard II. war, kurz nach seiner Wahl, in Cambrai eine Bewegung der Bürger zum Ausbruch gekommen, die sich in der Beschwörung einer sogenannten Communia gipfelte, wobei sich die Schwörenden verpflichteten, den Bischof nicht in die Stadt wieder einzulassen, ehe er ihre Verbindung bestätigt haben würde; dann aber hatte freilich Gerhard II., nachdem er sich zum Scheine gefügt, die Verbindung aufgehoben und von den Bürgern einen neuen Eid der Treue empfangen²⁷⁾. Auf diesen früheren Vorgang griffen jetzt die Bewohner von Cambrai gegenüber Bischof Walcher, in der Bedrängnis der Stadt, zurück. Sie stellten ihm vor, daß er, da sie sonst die Stadt nicht zu beschützen vermöchten, ihnen gestatte, sich Alle insgesammt eidlich zu verbinden, und er willigte ein. Die Bürger schwuren, bei Gott und seinen Heiligen, den Bischof Walcher an seinem Leben, seinen Gliedern, in der Ehre seines Bischofsamtes treu zu schützen, so lange er Heinrich IV., dessen Sohne und allen Nachfolgern in Recht zugethan bleibe, wie es seine lothringischen Brüder und Mitbischöfe erkannt haben werden. Ferner versicherten sie, nie — zum Vortheil der Keimser Kirche — von ihm abzufallen, noch einen dem Bischofe feindseligen Mönch oder Abt oder Geistlichen unter sich zu dulden, vielmehr, wenn ein solcher unehrerbietig über Walcher rede, ihn mit Schimpf zu verjagen, ebenso keinen Geistlichen, der die Stadt verlassen hatte, weil er Walcher's Gegner war, bei sich aufzunehmen, außer wenn dieser einem solchen verziehen habe. Endlich lautete das Versprechen, an den Gesetzen und Gewohnheiten des Bisthums, wie sie von Alters her bestanden, bei Walcher's Lebzeiten und inskünftig nichts zu ändern. Diese beschworene Treue stärkte die Widerstandskraft gegen den gemein-

isto parvo populo civitatis perditio. Urbs enim est pauperrima de plebe, de militia, et eidem non aderat alterutrum fiducia, mit der Frage in Strophe 369: Cur patimur longam mortem?, d. h. statt der Uebergabe (l. c., 200).

²⁷⁾ Von diesem früheren Versuche, der jedenfalls ganz in den Anfang der bischöflichen Regierung des 1076 erwählten Gerhard II. fiel — Gesta Gerardi II. episcopi, in der Continuatio der Gesta episcoporum. Cameracens., wo in c. 2 gesagt ist, daß die Bürger es ausnützten, als Gerhard die Stadt verließ: decrevit episcopus imperatorem adire, de quo ipse honorem receperat sanctae Cameracensis ecclesiae —, ist schon Bb. IV, S. 408, in n. 27 — von der conspiratio multo tempore susurrata und der Beschwörung der desiderata communia —, die Rede gewesen. Im Zusammenhang behandelt W. Reinecke, Geschichte der Stadt Cambrai bis zur Ertheilung der Lex Godefridi (1227) (Marburg, 1896), 100 ff., den „Kampf um die städtische Autonomie“. Ueber solche communiae, wie sie in den nordfranzösischen Bischofsstädten zu dieser Zeit, in Nachahmung italienischer Vorgänge, einsetzten, dann auch nach Deutschland weiter sich verbreiten, handeln Thierry, Lettres sur l'histoire de France, 252 ff., in Lettre XVI: Sur la marche de la révolution communale — Commune de Cambrai (mit Fortsetzung in Lettre XVII), Warnkönig und Stein, Französische Staats- und Rechtsgeschichte, I — Warnkönig, Französische Staatsgeschichte —, 276 ff., über die Villes à communes, Hegel, Geschichte der Städteverfassung von Italien, II, 367 ff., Waiß, Deutsche Verf.-Gesch., VII, 396 ff., Wanters, Les libertés communales, essai sur leur origine et leurs premiers développements, en Belgique, dans le Nord de la France et sur les bords du Rhin, 313 ff.

samen Feind. Die Bürger halfen dem Bischof im Kampfe gegen den Grafen, und so vermochten sie die in Aussicht gestellte Ankunft des Kaisers abzuwarten²⁸⁾.

Heinrich IV. muß sich — im Herbst — vom Rheine hinweg nach Baiern begeben haben; denn nach einer bestimmten aus Böhmen dargebotenen Nachricht empfing er in Regensburg den Herzog Udalrich von Brunn²⁹⁾. Dieser hatte, gemeinschaftlich mit seinem Bruder Lutob, schon gleich nach Herzog Bretislav's Tode, im Beginne des Jahres, gegen dessen Erben Borivoi die Waffen erhoben und die mährischen Plätze, die dieser, auf die Nachricht von der Erledigung Böhmen's, seinen Besatzungen beim Weggang aus Mähren anvertraut hatte, zurückgewonnen. Jetzt wollte Udalrich bei Heinrich IV., entgegen der durch diesen im Jahre 1099 anerkannten Erbfolgeordnung, als der gegenüber Borivoi berechtigtere, an Jahren ältere Inhaber von Ansprüchen, dieses sein besseres Recht auf Böhmen geltend machen, und nach der Versicherung des böhmischen Richterstatlers Cosmas hätte er durch seine Freunde, mit Bitten, Versprechungen, Bestechungen, es erreicht, daß die von ihm als unrechtmäßig hingestellte Uebertragung der böhmischen Herzogsherrschaft an Borivoi rückgängig gemacht und ihm die Würde mit ihren Abzeichen gegeben wurde, freilich so, daß er durch Heinrich IV. noch der Wahl zum Herzog nach dem Gutdünken der Böhmen unterstellt geblieben sei. Danach schickte Udalrich einen redegewandten Mann nach Böhmen, um unter den Grafen des Landes gegen Borivoi die Stimmung aufzureizen; aber er mußte erkennen, daß Borivoi in seiner Herrschaft schon befestigt sei: so habe er vom Kaiser noch die Erlaubniß gewonnen, das ihm gebührende Land mit Waffengewalt anzugreifen. Zu diesem Behuf erlangte er die Bundesgenossenschaft des Bischofs Heinrich von Freising und von nahen Verwandten desselben, tapferen Kriegern aus bairischen Grafenhäusern, durch große Zusicherungen, und ward noch weitere deutsche Hilfstruppen, mit denen er in Böhmen einbrach. Bei Malin, im südöstlichen Böhmen, nicht weit südlich vom Laufe der Elbe, trafen die Heere auf einander; aber die Deutschen erkannten alsbald, daß sie von Udalrich mit falschen Hoffnungen getäuscht

²⁸⁾ In dem in n. 26 citirten c. 18 beginnt dieser Vorgang mit den Strophen 370 u. 371: Hoc cives moti dubio, quesierunt episcopo Galchero suo domino, ut pro eiusdem commodo omnes illos communiter conjurare permitteret, quia urbem non aliter neque se ipsos proteget, worauf: Presul . . . laudat conjurium, und dann folgt in Strophen 374—383 der Inhalt der dem Bischof abgelegten juratio; das hat zur Folge (Strophen 386 u. 387): Conjurati verumtamen per majorem fiduciam jurant Galcherum presulem contra Robertum comitem, et expectant fideliter, donec cesar adveniret, Henricus rex videlicet, qui se ultum occurreret (l. c., 200 u. 201).

²⁹⁾ Hilian, l. c., 125 u. 126, ordnet wohl zutreffend die Nachricht des Cosmas, Chron. Boemorum, Lib. III, c. 15, die ausdrücklich diesem Jahre zugeschrieben erscheint: Uodalricus adit imperatorem in urbe Ratisbona, zur Vorbringung der hier erörterten Klage (SS. IX, 108), hier ein (allerdings kann dann der Einbruch in Böhmen Augusto mense nicht erst auf diesen Besuch in Regensburg gefolgt sein).

worden waren. Als vollends noch Suatopluk und Otto, andere Vettern Borivoi's, die Söhne des 1085 verstorbenen Markgrafen Otto von Mähren²⁰⁾, dem Herzog von Böhmen zu Hilfe auf dem Platz mit zwei Heerhaufen erschienen, war Alles verloren. In beschwerlicher nächtlicher Flucht hülfte Bischof Heinrich seine geistliche Ausrüstung, das Heer sein ganzes Gepäck ein, und bei Tagesanbruch bemächtigten sich die Böhmen der großen Beute²¹⁾.

Der Kaiser war bis zum Schluß des Jahres wieder nach Mainz zurückgekehrt, wo er das Weihnachtsfest beging²²⁾. Zahlreiche Fürsten waren hier nach Mainz zu dem Kaiser gekommen, Erzbischof Friedrich von Eöln, die Bischöfe Johannes von Speier, Emehard von Würzburg, Udo von Hildesheim, Heinrich von Paderborn, Burchard von Münster, Widelo von Minden, Ubalbero von Metz, Burchard von Utrecht, Cuno von Straßburg, von weltlichen Herzog Friedrich; aber außerdem ist noch als Nachfolger Egilbert's, als Erzbischof von Trier, Bruno aufgeführt, und neben dem schwäbischen Herzog steht als neuernannter Herzog von Niederlothringen auch schon Heinrich Graf von Limburg²³⁾. Für den ver-

²⁰⁾ Daß mit dem ganzen Jahresberichte des Cosmas zu 1086 auch der Tod Otto's von Mähren zu 1085 zu setzen ist, vergl. Bd. IV, S. 49 n. 91, S. 549 u. 550.

²¹⁾ Cosmas erzählt, l. c., cc. 15 u. 16, von den Vorgängen des Jahres 1101, im Beginn der Regierung des Herzogs Borivoi, wie die mährischen Vettern gegen denselben vorgingen und eben einer der beiden, Udalrich, nach Regensburg kam: imperatorem . . . per amicos sollicitat precibus et fatigat immensis promissionibus, quo sibi restituat injuste praereptum a fratre suo juniore Borivoy (Borivoi ist Udalrich's Vetter, nicht Bruder) Bohemiae ducatum. A quo caesar accepta pecunia, dat sibi ducatus insignia et vexillum; sed in ducem eligendi obtentum ponit in arbitrio Boemorum; daran schließt sich in eingehender Erzählung der mißlungene Angriff auf Böhmen, bei dessen Beginn Cosmas behauptet: Udalricus . . . hoc solum obtinuit precibus, ut caesaris per licentiam liceat sibi debitam vi invadere provinciam und als dessen Theilnehmer die viri in rebus bellicis strenui, Sigardus comes de oppido Sala (vergl. Riezler, Geschichte Baierns, I, 862: die Grafen von Burghausen und Schala stuh mit den Weilensteinern — vergl. ob. S. 37 n. 20 — wohl gleichen Stammes), et eius frater Frisensis episcopus nomine Udalricus (vergl. l. c., daß dieser Freisinger Bischof Heinrich hieß: er war kaum Bruder des erstgenannten), atque suus per sororem gener (vielmehr Bruder) nomine Fridricus genannt werden (mit sichtlichem Vergnügen verfolgt der Böhme die Niederlage der von ihm als großsprecherisch und behört dargestellten Teutonici: episcopus Frisensis amisit capellam suam) (l. c.). Im Allgemeinen redet der Annalista Saxo, a. 1100: Ex eo tempore (sc. nach Bretislav's Tode) Boemia plures annos civilibus bellis vehementer est vexata, pro eo quod eadem regio non adeo ampla jam plurimis dominis herili stirpe editis subjaceret (mit Erläuterung der genealogischen Verhältnisse im herzoglichen Hause) (SS. VI, 733).

²²⁾ Die Anwesenheit in Mainz bezeugen die von Buchholz (Die Würzburger Chronik, Anhang, 66 ff.) restituirten Annales s. Albani, a. 1102: Imperator natale Domini Mogontiae celebravit (68: es ist die erste Nachricht dieser Restitution), ferner c. 18 der in n. 20 citirten Fortsetzung der Gesta Treverorum (l. c., 192).

²³⁾ Die anwesenden Fürsten sind in St. 2956 aufgeführt. Da auch Widelo Mindensis episcopus unter ihnen steht, sei hier auch St. 2995 (jetzt auch im Codex diplom. Nassovico, I, 1, 85 u. 86), die ob interventum et petitionem

wälsten Stuhl von Trier war Bruno, seiner Abstammung nach ein fränkischer Grafensohn, verwandt dem Stiftergeschlechte des Klosters von Schaffhausen, den Grafen von Nellenburg, und so auch seinem zweiten Vorgänger Ubo, der ihn nach Trier gezogen haben mochte, aus der erzbischöflichen Stadt selbst dem Kaiser auf das dringendste empfohlen. Er war schon Dompropst, dann Archidiacon zu Trier selbst, ferner Propst der bischöflichen Kirche von Speier und der Kirche von St. Florin in Coblenz; seine vortreffliche Bildung, in geistlicher und weltlicher Wissenschaft, seine Weisheit im Rathe, die große Freigebigkeit und Leutseligkeit, auch sein schönes Äußere waren weitere Ursachen seiner Beliebtheit. So entschloß sich Heinrich IV. auf die dringlichen ihm gebrachten Vorschläge hin zur Erhebung Bruno's, und gleich darauf wurde der neue Erzbischof, noch in Mainz, am Feste der Erscheinung ordinirt²⁴). Die Ernennung des neuen Herzogs von Nieder-

amatissime nostre prolis Heinrici regis, nec non fidelium nostrorum Widelonis episcopi et Hartungi abbatis gefchehene Schenkung von tres mansi in loco Nordenstat siti in pago Cunigessunderint, an das coenobium sancti Jacobi quod extra murum Maguntie situm est, erwähnt (Stumpf setzt die Jahre 1101 bis 1104).

²⁴) Von Bruno's Nachfolge in Trier sprechen ganz kurz die Gesta Treverorum, c. 38 (ebenso ganz kurz Annal. s. Disibodi, l. c.), eingehend die Fortsetzung, c. 18: inter quos (sc. ex copioso Trevericae civitatis clero quam plures hac sacerdotii successione — nach Egilbert — dignissimi) erat quidam Bruno nomine, Francus natione, insignis nobilitate, utpote quem pater Arnoldus comes ex nobilissima Adeleyda matre genuerat, forma praestantissimus, litteris satis eruditus, consilio cantus, plus quam dici potest munificus (— Erwähnung seiner kirchlichen Würden —). De hoc suggestum imperatori, ut eum Trevericae praeficeret ecclesiae . . . eum (sc. Heinrich IV., zu Mainz) audeant cives Treverici petierunt sibi episcopum dari. Quibus mox petentibus, principibus et civibus consentientibus, Brunonem eis consecrari jussit. Denique ibidem ordinatus est Idus Januarii (SS. VIII, 174, 192 — in c. 16 stand von Bruno, im Anschluß an die Stelle in n. 20, im Gegensatz zu Egilbert: omnes quos ille ordinavit, iste ab officio suspendit, nec remotos ad pristinum gradum admisit, nisi qui se legitimo Romanae ecclesiae pontifici obediturum super sanctum evangelium fidem fecit: 189) (Erzbischof Bruno nennt in seiner Urkunde von 1115, was ohne Zweifel den Ausschlag für den Tag nachweist, als dies ordinationis die epiphania Domini: Urkundenbuch der jetzt die Preussischen Regierungsbezirke Coblenz und Trier bildenden mittelhheinischen Territorien, I, 492). Bruno stammte aus dem fränkischen Hause der Grafen von Laufen (am Neckar), als Bruder der Grafen Heinrich und Poppo (II.): vergl. Ch. Fr. Stälin, Württemberg. Geschichte, II, 416, 418, wo auch wohl richtig gemuthmaßt wird, daß der 1078 verstorbene Erzbischof Ubo, als Verwandter, Bruno die Laufbahn in Trier aufgeschlossen habe (vergl. über die Beziehungen Bruno's zu den Nellenburgern die Angaben in seiner Urkunde von 1122 für Allerheiligen: proximi cognati mei locum ex parte fundaverunt et hic vivi atque defuncti remanserunt, sowie in der Aufzeichnung über Uebertragung von Reliquien nach Allerheiligen: Bruno, episcopus venerandus, moribus et disciplina tante dignitati satis aptus . . . pro eo, quod a consanguineo suo, comite scilicet Eberhardo, locum Scafhusensem constructum et a predecessoribus suis, episcopis videlicet Treverice urbis, noverat speciali dilectione semper amatum, familiarius et adtentius et ipse eundem dilexit et coluit locum. Fuit autem idem episcopus divinorum et secularium studiorum scientia ad plenum instructus eratque precipue largitatis et summe affabilitatis: Quellen zur Schweizer Geschichte, III, 1, 100, 151).

lothringen, den der Kaiser noch so kurze Zeit zuvor heftig bekämpft und niedergeworfen hatte, muß eher als ein Zeichen erniedrigender Nachgiebigkeit ausgelegt werden. Heinrich IV. glaubte ohne Zweifel so seine Stellung in dem durch Heinrich's Schuld beunruhigten Lande befestigen zu können⁸⁵).

Aber außerdem scheinen noch weitere Fragen den Kaiser in Mainz in Anspruch genommen zu haben, wenn auch allerdings nur sehr wenig Bestimmtes darüber vorliegt. Nach einer aus Bamberg lautenden Nachricht hätte Heinrich IV. auf dieser Versammlung die Absicht ausgesprochen, nach Rom zu gehen, um die erschütterte Einheit zwischen Reich und Priestertum wieder zu befestigen. Ganz gewiß ist ja allerdings, daß er, wie er schon ein Jahr zuvor offen ausgesprochen hatte, fortwährend den Wunsch hegte, den Frieden gegenüber Rom herzustellen. Daß von der Absicht des Kaisers, etwa gegen Paschalis II. einen neuen Gegenpapst aufzustellen, gar keine Rede war und eine dahin lautende weitere Behauptung ganz dahin fällt, ist selbstverständlich⁸⁶).

In östlichen Gebieten von Oberdeutschland, in Baiern und dessen Marken, war inzwischen schon im Beginn des Jahres die

⁸⁵ Heinrich's Erhebung erwähnen Siebert, Chron.: Sed imperator ei (sc. Henrico) multa summa gratiam suam redimenti etiam ducatum Lotharingiae donat, Annal. Leodiens. Contin.: Henricus imperator Henricum Lembergensem . . . postea ducatu donat (SS. VI, 368, IV, 29), Annal. s. Albani, a. 1102: Mogontiae . . . Henricus comes de Lintburch dux effectus est (ed. Buchholz, l. c., 68). Vergl. Ernst, l. c., 184 ff.

⁸⁶ Zur Aussage der Trierer Erzählung (von n. 34), daß eine curia, wie auch die Anwesenheit der Fürsten bezeugt, in Mainz gehalten wurde, stimmt diejenige der Rec. B. des Michelsberger Chron. univ., a. 1102, zwar ohne Ortsangabe: Imperator Henricus, habitu cum principibus colloquio (die Rec. C. hat hier: tractare cepit, si fieri posset, Romam se circa Kal. Febr. profecturum, quatinus . . . unitas confirmaretur, dann am Schluß: Ipso autem aliis negociis impedito . . .) Romam se profecturum ac generale concilium circa Febr. Kalendas inibi convocaturum condixit, quatinus, tam sua quam domni apostolici causa canonice ventilata, catholica inter regnum et sacerdotium confirmaretur unitas, quae tot annis scissa permansit. Constat tamen, nec ipsum juxta placitum venisse, nec nuncia dignitati apostolicae subjectionem profitentia misisse. Nec hoc latet, quod alterum papam ipsi domno Paschali superponere, si fieri posset, conatus sit, nec profecerit (SS. VI, 228 n. 224). Buchholz, Ekkehard von Aura, 137—145, unterwarf diese Aussage einer eingehenden Prüfung (vergl. allerdings ob. S. 108 in n. 12); er weist zuerst schon auf eine Unmöglichkeit hin, daß nämlich auf den 1. Februar von der Weihnachtszeit aus die Ausschreibung eines Concils nach Rom nicht mehr möglich war, und stellt als nicht unwahrscheinlich hin, daß eine Verweigerung mit den zum Jahre 1100 (vergl. ob. S. 108) bezeugten Absichten des Kaisers vorliege. Jedenfalls ist die Nachricht nur mit großer Vorsicht zu gebrauchen, die tendenziöse Schlussbemerkung — mit Martens, Die Befegung des päpstlichen Stuhls unter den Kaisern Heinrich III. und Heinrich IV., 266 — ganz abzulehnen, und Giesebrecht, III, 716, zog die Mittheilung mit zu großer Sicherheit zur Verwertung heran (ebenso Hauck, Die Kirche Deutschlands unter den sächsischen und fränkischen Kaisern, 874 — mit n. 6 — u. 875).

ganze Aufmerksamkeit auf ein auswärtiges großes Unternehmen abgelenkt gewesen; denn unter der Leitung des von Heinrich IV. als Herzog von Baiern wieder anerkannten Welf war aus diesen Landtschaften ein neuer umfangreicher Auszug von Kreuzfahrern in das Werk gesetzt worden⁸⁷⁾.

Nach dem bei Askalon erfochtenen Siege⁸⁸⁾ war im Herbst des Jahres 1099 die große Zahl der Fürsten, die ihre Gelübde als erfüllt ansahen, aus dem Morgenlande nach ihren Heimatorten zurückgekehrt; den räumlich weit von einander getrennten neuen morgenländischen christlichen Reichen war es überlassen, ihr Dasein aufrecht zu erhalten. Dann starb Gottfried, nachdem durch ihn noch zur Weihnachtszeit gegenüber dem neuen Patriarchen von Jerusalem Daibert, als dem Stellvertreter des Papstes Paschalis II., die Stellung eines Vassallen des heiligen Grabes anerkannt worden war, am 18. Juli 1100⁸⁹⁾, und jetzt trat dessen Bruder Balduin, Graf von Edessa, mit dem Anspruch auf die Nachfolge auf; am Weihnachtsfeste erfolgte seine Krönung, als Balduin I. Aber die fortbauenden inneren Streitigkeiten, die von den nicht unterworfenen Nachbargebieten drohenden äußeren Gefahren gestalteten für den König die Leitung des Reiches zu einer sehr schwierigen Aufgabe und nahmen die ganze Kraft des kriegserfahrenen Fürsten in Anspruch.

Indessen schienen nun, abgesehen von den fortgesetzten Handreichungen italienischer Seestädte, aus Genua, Vifa, Venedig, bis in das zweite Jahr nach der Eroberung Jerusalem's große neue Nachschübe aus dem Abendlande sich einstellen zu wollen. Die allgemeine Kunde von den Vorgängen im neuen Königreich Jerusalem und den weiteren Eroberungsgebieten, bestimmte auch schon einzelne faßbare Angaben in sich enthaltende Berichter-

⁸⁷⁾ Die Kreuzzugsunternehmung Welf's und seiner Begleiter ist die einzige ungemischt deutsche That innerhalb der Zeit der Ereignisse des ersten Kreuzzuges und verdient deshalb auch in diesen „Jahrbüchern“ eine eingehende Aufnahme.

⁸⁸⁾ Vergl. zum Folgenden besonders Röhrich, Geschichte des Königreichs Jerusalem (1100—1291), 1—28, im Anschluß an dasselben Geschichte des ersten Kreuzzuges, 204 ff.

⁸⁹⁾ Ueber Gottfried's Tod bieten auch noch deutsche Berichte, abgerechnet vom Hierosolymita (ed. Hagenmeyer, 201—204) (im Annalista Saxo ist zu der hieraus entlehnten Stelle noch die Grabinschrift hinzugefügt: SS. VI, 733), Mittheilungen. Dahin gehören die Würzburger Chronik: Godefridus dux obiit apud Hierosolymam, qui exercitum christianum regebat, pro quo frater eius constituitur (l. c.), dann die Annales Patherbrunnenses: Dux Godefridus post frequentes paganorum debellatrices victorias feliciter obiit et non longe a sancto sepulchro conditus jacet (ed. Scheffer-Boitchorff, 106), von der Gruppe der österreichischen Annalen Annal. s. Rudberti Salisburgens., Auctar. Garstense (SS. IX, 774, 568), endlich selbstverständlich Erwähnungen im niederlothringischen Gebiete: so neben Siebert, Chron., in der Annal. Leodiens. Contin., in den Annal. s. Jacobi Leodiens., Lamberti Audomariens. Chron., Annal. necrol. Prumiens. (SS. VI, 368, IV, 29, XVI, 639, V, 66, XIII, 223), überall nur ganz kurz.

staltungen; denn die Erzählungen der Pilger, die inzwischen zurückgekehrt waren, hatten den Eifer neu geweckt. In Italien, besonders der Lombardei, dann in Südfrankreich war ein neuer umfassender Ausbruch im Gange; Paschalis II. mußte geradezu davon abmahnen, daß auch aus Spanien große Schaaren aufbrachen, da hier deren Kraft zur Bekämpfung der Ungläubigen im eigenen Lande weit mehr nothwendig erschien⁴⁰). In Bamberg wurde im Kloster Michelsberg diese Wirkung auf die abendländischen Völker sehr gut kurz zusammengefaßt: „Bald folgt ein Ausbruch nach, volkreich und der beinahe an Zahl wenigstens den früheren gleichgestellt werden könnte, der nach dem Hörensagen, von den über die Hoffnung hinaus in Jerusalem glücklich geschehenen Thaten von den übrigen Völkern des ganzen Abendlandes aus, am meisten von denjenigen, deren früheren Gelübden Furcht oder Mißtrauen, Mangel oder Schwäche im Wege gewesen waren, von neuem gerüstet wurde, zuerst von den Bischöfen von Mailand, Bavia und den übrigen Bisköfern der Lombardeu, bis auf fünfzigtausend Kreuzfahrer, dann von Deutschen verschiedener Landesabtheilungen, zuletzt von den Aquitanischen, denen Wilhelm von Poitiers vorstand, außer dem gemeinen Volke dreißigtausend Geharnischte“⁴¹).

Daß innerhalb des deutschen Reiches der bairische Stamm in diesem Male voranging, stand mittelbar noch mit den Einwirkungen aus Hirsau im Zusammenhang⁴²). Durch Erzbischof Thiemo von Salzburg war Giselbert als Abt nach Admont gesetzt und dadurch diese Klosterstiftung des Vorgängers auf dem erzbischöflichen Stuhle, des Gebehard, mit dem schwäbischen Kloster nahe verbunden worden, und ebenso stand Hartmann, den Urban II. selbst gekannt und geschätzt hatte, dem Kloster Götweih, wohin er aus St. Blasien, seiner Zufluchtsstätte nach der Vertreibung aus Passau, gekommen war, in ähnlichem Sinne vor⁴³).

An die Spitze der kriegerischen Unternehmung stellte sich, ob schon jedenfalls in hohen Jahren stehend, Herzog Welf von Baiern. Von hohen geistlichen Würdenträgern schlossen sich Erzbischof Thiemo von Salzburg, Bischof Udalrich von Passau, der oben erwähnte Abt Giselbert von Admont an; hinsichtlich der zwei gleichnamigen Geistlichen, Bruno und Bruno, ist nicht bestimmt zu sagen, ob sie wirklich bairischer Abstammung waren. Das Haus der Markgrafen

⁴⁰) Das ist der Inhalt von J. 5839 und 5840, aus Melki vom 14. October 1100, und von J. 5863, vom 25. März 1101.

⁴¹) Im Hierosolymita, c. 22 (ed. Hagenmeyer, 221—226: hinsichtlich der Schätzung der Zahl der Teilnehmer vergl. da 223, n. 8).

⁴²) Darauf macht Giesebrecht, III, 712 u. 713, aufmerksam (doch ist da nicht richtig, daß Giselbert schon mit Gottfried's Heer gezogen sei).

⁴³) Vergl. über Giselbert Bd. IV, S. 355, über Hartmann l. c., S. 492. Mayer, Die östlichen Alpenländer im Investiturstreite, schließt, 122, wohl richtig, daß die im Zusammenhang mit dem Siege des Gegenerzbischofs Berchtold (vergl. ob. S. 6) stehende Bedrängniß Admont's Giselbert, der seine Stellung unhaltbar finden mochte, bewog, das Kreuz zu nehmen.

der Ostmark war durch Ida, die Wittve des Markgrafen Liupold II., Mutter des jetzigen Markgrafen Liupold III., vertreten. Weiter theilnahmen sich Graf Friedrich I. von Bogen, Burggraf Heinrich von Regensburg; sehr wenig sicher steht fest, ob von Seite der Grafen von Scheiern ein Anschluß einzelner Träger des Namens an die Kreuzfahrt geschehen ist⁴⁴).

Schon vor diesem deutschen Kreuzzuge waren, im Herbst des vorhergehenden Jahres, jene lombardischen Schaaren aufgebrochen und mit Erlaubniß des Herzogs Heinrich durch Kärnten, dann durch Ungarn nach Bulgarien gegangen, wo sie überwinterten. Nach Erreichung Constantinopel's, wo auch französische Theilnehmer, hoher Geburt, dann der Marschall Heinrich's IV., Konrad, der mit zweitausend Deutschen gekommen war, sich ihnen anschlossen, überschritten sie die Meerenge: jener aus Bamberg stammende Bericht schrieb es der Heimtücke des Kaisers Alexios zu, daß er die Wohlthat den Pilgern zu erweisen gewohnt gewesen sei, sie rasch an das andere Ufer zu bringen oder vielmehr sie so den Pfeilen der Heiden auszusetzen. Diese Abtheilungen waren schon ganz den Augen entschwunden, als Welf mit seinem Heere ebenfalls zur Hauptstadt des Kaiserreiches gelangte⁴⁵).

Um den Anfang des Juni war das Heer des Herzogs Welf, der selbst am 1. April aufgebrochen war, auf dem vorher von den

⁴⁴) Die Nachrichten über die bairischen Theilnehmer an Welf's I. Kreuzzug sammelte Kiezlner — Zur älteren bairischen Geschichte (Forschungen zur deutschen Geschichte, XVIII, 552 u. 553) (vergl. auch seine Geschichte Baierns, I, 561—565, über den ganzen Verlauf dieser Kreuzfahrt): vergl. weiter Röhrich, Die Deutschen im heiligen Lande, 9—21, wo aber die Namen — zudem nicht ohne einzelne Irrthümer und Lücken — zwischen denjenigen des großen Kreuzzuges von 1096 an stehen. Die Zeugnisse für die meisten Theilnehmer folgen hier in den historiographischen Angaben. Der Graf von Bogen ist durch Schollinger, Neue histor. Abhandl. der Münchener Akademie, IV (1792), 41, 76, nachgewiesen. Wegen der Grafen von Scheiern zeigt Kiezlner, l. c. (vergl. Röhrich, 18 u. 19), daß die Feststellung der mehrfach dafür genannten Persönlichkeiten keineswegs sicher ist; am meisten Wahrscheinlichkeit einer Theilnahme besteht für den durch Aventin, Annales, Lib. VII, c. 1: cum Veliphone duce Bojorum Hierosolyma profectus, ibidem obiit mortem cum fratre Echardeo (sc. Oto) (Sämmtliche Werke, III, 241), genannten Ekkehard, während gerade Otto auch noch später als Lebend genannt wird.

⁴⁵) In diesen Dingen ergänzen sich Hierosolymita, c. 23, wonach permissu Henrici ducis Carinthia permeata (l. c., 227 u. 228), und der viel einflüßigere Albertus Aquensis, Histor. Hierosolymitana, Lib. VIII, wo cc. 1—5 von den Longobardi bis zu ihrer Ankunft in Nikomedia handeln, c. 6 von Conradus, stabularius Henrici tertii Romanorum imperatoris, cum duobus milibus Theutoniarum Constantinopolim perveniens und den omnes de regno occidentalis Franciae cum omnibus copiis suis, die gleichfalls in Nikomedia an die Sombarden angeschlossen erscheinen (Recueil des historiens des croisades, Hist. Occident., IV, 559—563). Vergl. die neueste zusammenfassende Darstellung aller dieser Ereignisse bei Röhrich, Geschichte des Königreichs Jerusalem, 31 ff., wo der Ausbruch des lombardischen Heeres aus Italien zum September 1100 angeführt ist (vergl. unt. in n. 69). Zu diesem Zuge scheint Abt Otto von Fisenburg gehört zu haben, der nach Annal. Rosenfeldens., a. 1100, Hierosolimam causa Christi petens, am 16. December in Adrianopel starb (SS. XVI, 102).

Lombarden gewählten Wege hier vor Constantinopel eingetroffen⁴⁶⁾. Eben der St. Michaelsberger Mönch, der die Jahrbücher Frutolf's fortsetzte und dann seine Abschnitte über den Kreuzzug als eigenes Buch unter dem Titel „Hierosolymita“ zusammenfaßte⁴⁷⁾, redet da zum ersten Male von seinen eigenen Erlebnissen bei dem gemeinsamen Zuge. Er selbst scheint mit einer kleinen deutschen Schaar gekommen zu sein, die in Bulgarien allerlei Anfechtungen, die Kaiser Alexios zugeschrieben wurden, erfahren hatte: gleich vom Eintritte in dieses Land an bis zur Ankunft vor Constantinopel seien stets Friedensboten des Kaisers aufgetaucht, plötzlich aber wieder von der Seite der Kreuzfahrer verschwunden, während durch die ganze zwanzigtägige Dauer des Marsches von den byzantinischen Kriegern

⁴⁶⁾ Die Zeitangabe: circa Junii Kalendas steht im Hierosolymita, c. 23 (229). Andere Zeugnisse über Welf's Heer und den Ausbruch aus Deutschland sind in den Annal. Weingartens. Welfici: Welfo dux senior iter Hierosolimitanum aggressus est in Kalendis Aprilis (SS. XVII, 308), sowie in den österr. reichth. Annalen, Annal. Mellicens.: Welf dux Bajoariae et Tiemo Salzburgensis episcopus et Ita marchionissa Hierosolimam pergunt, et caeteri quam plurimi, Auctar. Garstense: Dux Welfo profectus est Hierusalem simulque Tiemo archiepiscopus Juvavensis, et Ita marchionissa Austriae et Admuntensis abbas Gisilbertus, Auctar. Claustroneoburgense: a. 1100 Ita marchionissa Austriae, Leopoldi marchionis defuncti relicta, Hierosolimam ivit, a. 1101 Similiter Tiemo Salzburgensis episcopus, Auctar. Vindobonense: a. 1100 Marchionissa relicta Liupoldi Ierosolimam peciit, Annal. s. Rudberti Salisburgens.: Tiemo archiepiscopus et Welfo dux Ierusalem pergunt, et Ita marchionissa Austriae et Gisilbertus Admuntensis abbas (SS. IX, 500, 568, 623, 723, 774). Selbstverständlich ist von Welf in der Genealogia Welforum, c. 9: Gwelfo cum Timone archiepiscopo Hierosolimam ivit und in der Historia Welforum Weingartensis, c. 13, die Rede: Denique cum ad senilem etatem venisset . . . volens Deo excessibus suis difficiliorem satisfactionem exhibere, Hierosolimitanum iter arripuit. Quod et in maximis persecutionibus et periculis Ungariam et Greciam transiens persolvit (SS. XIII, 734, XXI, 462). Auch Albertis Aquensis, l. c., c. 34, erwähnt Welf's Heer: Willelmus comes et princeps Pictaviensium . . . pacifice transitio regno Ungarorum, cum duce Bawariorum Welfone et cum comitissa nobili, nomine Ida, de marchia Osterreich, in ingenti manu equitum et peditum et feminei sexus (daß dürfte wohl ebenso sehr und härter auf das französische, als auf das deutsche Heer zu beziehen sein: vergl. Gesta Ambasian. dominorum, c. 5, wo bei Erwähnung des Schicksals der Corba, der Gemahlin eines angesehenen Begleiters der Abtheilung des Wilhelm von Poitiers, beigefügt ist: Turci . . . multas alias uxores Francorum secum captivas duxerunt — b'Ahery, Spicilegium sive collectio veterum aliquot scriptorum, III, 279) supra centum et sexaginta milia, in apparatu copioso terram Bulgarorum est ingressus; dann ist hier von Schwierigkeiten in Bulgarien und von dem Wettermarsch bis Adrianopel, in cc. 35 u. 36 von der Fortsetzung des Marsches bis Constantinopel (da steht: In hac civitate princeps Willelmus, Welfo dux, Ida comitissa quinque ebdomadarum curriculo commorantes) die Rede (l. c., 579 u. 580): allein überall sind die Deutschen zu wenig von den Franzosen gesondert, und besonders ist gewiß dem Hierosolymita — vergl. n. 48 — weit eher als glaubwürdig anzunehmen, daß Welf und Wilhelm erst vor Constantinopel zusammenkamen.

⁴⁷⁾ Vergl. Brehlau, in den Ab. III, S. 22, n. 1 zu n. 26, besprochenen „Bamberger Studien“ (Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde, XXI, 226), daß es bis auf Weiteres kaum gerathen ist, den Verfasser der Recension B mit Abt Ekkehard von Aura einfach zu identificiren.

unaufhörliche Redereien und Angriffe geschehen seien. Erst vor Constantinopel selbst muß sich diese kleinere Heeresabtheilung mit Welf und dem aquitanischen Heere Wilhelm's von Poitiers vereinigt haben, worauf dann nach der Schätzung des Erzählers, durch noch weitere Vermehrungen, die Zahl im Ganzen auf hunderttausend angewachsen sei. Augenscheinlich aus eigener Anschauung schildert dann der deutsche Mönch, wie Alexios die Fürsten der einzelnen Schaaren, sie als seine Söhne anredend, ausnahm, ihnen, wie das bei den früheren durchziehenden Heeren geschehen war, nach Empfang von Handschlag und Eidesleistung, Geschenke austheilte, den Bedürftigen außerhalb der Stadt Almosen spenden und einen Markt einrichten ließ, da aus Argwohn nur sehr Wenigen, und auch diesen nur für Geld und verstopfen, durch das ganze Reich der Eintritt in irgend eine Stadt oder Burg gestattet war⁴⁹).

Dann handelte es sich darum, durch Ueberschreitung des Asien von Europa trennenden Meeres, des Meeresarmes, den die Pilger nach dem heiligen Georg nannten, dem letzten Ziele der Fahrt näher gebracht zu werden. In greifbaren Bildern zeichnet hier der deutsche Zeuge wieder die leidenschaftliche Aufregung, die die harrenden Massen ergriffen hatte. In ängstlicher Spannung erwartete man den Erfolg der täglichen Zusammenkünfte der Fürsten und ihrer Unterredungen mit Alexios, und immer mehr befestigte sich das Mißtrauen gegen den Kaiser, daß er, wie er seiner Zeit durch ein Verbrechen zu seinem Thron gelangt sei, jetzt auch die Christen an die Türken verrathen wolle; die quälendsten Gerüchte, daß auf dem Meere Hinterhalt gelegt, daß viele Schiffe schändlich versenkt worden seien, wurden geglaubt. Während nun die große Menge sich mit Lebensmitteln für die Zurücklegung der zu betretenden öden Gegenden versah, erhob sich aus jenen Befürchtungen heraus heftiger Zwiespalt unter den Deutschen, die zwar die entschiedene Minderzahl des ganzen Heeres ausmachten, so daß nun die einen sich dem Meere anvertrauen, andere Kreuzfahrer den Landweg wählen wollten und oft von den nächsten Verwandten oder Freunden ungleicher Entscheidung hierin getroffen wurde. Es kam vor, daß Leute schon ihre Pferde verkauft, das Fahrgehalt bezahlt hatten und dann, nachdem sie schon eine oder zwei Nächte auf dem Schiffe zugebracht, wieder an das Land sprangen und mit großem Verluste sich neuerdings für den Landweg ausrüsteten. Auch der Mönch von St. Michaelsberg gesteht, er sei von diesem schweren Schwanken gefoltert gewesen, habe sich dann aber für die Seefahrt entschlossen: nach sechs Wochen landete er in Joppe. So gingen diejenigen, welche den Weg durch

⁴⁹) Im Hierosolymita handelt hiedon c. 28, das auch den Kampf der Aquitani Wilhelm's — und zwar dieser allein — um den Durchpaß durch Adrianopel erwähnt, wo ausdrücklich steht: *statione fruentes prenominata (sc. Constantinopel) cum turma Welfonis ducis exercituque Willihelmi . . . congregabamur* (l. c., 229—235).

Kleinasien wählten, ebenso sehr gezwungen, als freiwillig von Constantinopel hinweg⁴⁹⁾.

Inzwischen war das lombardische Heer, das mit französischen Verstärkungen vorangegangen war, schon im Inneren Kleinasien's fast völlig vernichtet worden, so daß nur wenige Flüchtlinge theils nach Sinope, theils, unter ihnen Erzbischof Anselm von Mailand, der erwähnte Marschall Konrad, nach Constantinopel hinein sich bergen konnten⁵⁰⁾.

Ein ähnliches Schicksal hatte nun auch, nachdem das Gleiche wiederum dem Grafen Wilhelm von Nevers und seinem Heere geschehen war⁵¹⁾, das Heer, dem sich Herzog Welf mit seinen Begleitern beigefügt hatte. Zwar hatte sich ja der Bamberger Mönch von seinen Landsleuten getrennt; aber er sah nachher in Rhodos, in Baphos auf der Insel Kypros, in anderen Häfen, ganz wenige auch zu Joppe, Reste des Kreuzheeres — nicht tausend sind, wie er meint, von dem so zahlreichen Volke Gottes übrig geblieben —, in kläglichster Beschaffenheit, kaum in den Knochen hängend⁵²⁾, so daß er von diesen gar wohl noch Nachrichten einzuziehen in der Lage war. Danach hatte Kaiser Alexios dreihundert Söldner — Turkpolen — dem Heere als Wegweiser von der Küste hinweg mitgegeben. Von Nikomebia ging dieses landeinwärts: nach dem Lande Chorasan, aus dem die Türken stammten, habe man gewollt, nordwärts — so wurde dem Erzähler mitgetheilt —, und zwar

⁴⁹⁾ Die anschauliche Darstellung des Hierosolymita, über die Vorereignisse vor dem Wege per Romaniam, fällt c. 24, eben das, was in nostro, hoc est Germanico, collegio, quod omnibus erat rarius, voring; der Erzähler rechnet sich bei dem tam compulsi quam voluntarii, die das brachium maris quod s. Georgii dicitur zurücklegten, zwar mit ein, sagt dann aber ausbrüchlich von sich und seinen ziemlich zahlreichen Begleitern (vergl. in c. 28: Joppen, ubi tunc non parva manebat peregrinorum turba: l. c., 262): Nos quoque eadem animi mutatione diu multumque vexati, tandem inter eos qui se salo credere presumpserunt, divina miserias nostras gubernante clementia, Joppe portum post sex ebdomadas attigimus: benedictus per omnia Jesus Christus (l. c., 235—239). Dagegen hat Albertus Aquensis, l. c., c. 37, nur den kurzen Satz: messis tempore imminente, brachium maris sancti Georgii ex jussione et suasionem imperatoris navigio superantes (l. c., 580).

⁵⁰⁾ Vom Schicksale dieser früher schon nach Kleinasien gelangten Abtheilung sagt der Hierosolymita, c. 23, nur ganz kurz: Thurci, explorata Longobardorum inertia (diese verdächtige Beurtheilung der Lombarden steht in c. 25: in Longobardorum vix tepido sanguine — wohl so, und nicht: „im kaum erkalteten Blute“, zu erklären — wieder, und sie steht auch in c. 9 des Albertus Aquensis: Longobardorum mollitie et pigritia contritus et imminutus . . . exercitus), stipularum eos terebant more, in tantum ut exercitus Theutonicus . . . quid de precedentibus se gestum sit, nullo modo, utpote nullo superstite de Romania redeunte, posset investigare (l. c., 228 u. 229). Bei Albertus Aquensis dagegen füllen diese Ereignisse cc. 5—24 (l. c., 561—574).

⁵¹⁾ Albertus Aquensis, l. c., cc. 25—33 (l. c., 574—578): Wilhelm floh nach Antiochia, wo ihn der neue Fürst von Antiochia, Lantreb, aufnahm. Zwar wollte Hagenmeyer, Commentar zum Hierosolymita, 240—242, in n. 5, dieses sogenannte zweite mit dem dritten Heere — Wilhelm's von Poitiers und Welf's — identificiren.

⁵²⁾ Hierosolymita, c. 26 (l. c., 247 u. 248).

weil sich das Kriegsheer einen Namen, wie das vorige, unter den Völkern habe machen wollen. Dabei wird wieder die Schuld daran, daß nicht die kleinasiatischen Orte an der offenen Straße berührt worden seien, Alexios beigemessen: dieser habe die Ortschaften eibbrüchig verwüftet; eine andere Nachricht dagegen erklärte die bald bei den Kreuzfahrern eintretende arge Noth daraus, daß die Türken vor jenen her die Saaten verbrannt, alle Brunnen und Wasserplätze zerstört hatten. Der Weg muß über Ikonium nach Eregli gewählt worden sein, von wo dann der Zug weiter südostrwärts, nach Kilikien, fortgesetzt worden wäre. Allein auch kriegerische Bedrängnisse verfolgten unaufhörlich den Marsch der Christen. Wie der Mönch hörte, hatten die Türken aus dem nur kurz vorher über das lombardische Heer errungenen Sieg großen Muth gefaßt, und so stellten sie sich, obschon es nur viertausend Mann waren, der großen Uebermacht des Kreuzheeres überall in den Weg. Allerdings waren es auserlesene Krieger, auf sehr schnellen Rossen, mit Waffen, Geschossen trefflich ausgerüstet, von großer Uebung im Schießen, und dabei zeigten sie durchaus ihre Gewandtheit in der ihnen gewohnten eigenthümlichen Kampfweise, im Rundschaffen, im Geplänkel, nirgends im offenen Gefechte. Als ob der Schilderer die Dinge selbst gesehen hätte, stellt er dar, wie die Angreifer bald räuberisch den Nachtrab plünderten, Gefangene nahmen und scheinbar zurückwichen, aber nur um auf Seitenpfaden voranzueilen, das Futter durch Brand zu verrichten, Quellen und Brunnen zu verstopfen, manchmal den ganzen Tag hindurch das durch Vinsen und Niedgras ziehende Heer durch Feuer und Rauch zu quälen, bis aus sicherem Versteck heraus die Pfeile flogen konnten; aber auch in den Nächten setzten die Feinde das Lager in Unruhe, brachen bald auf dieser, bald auf jener Seite stürmend ein, und dabei kämpften sie nie in gerader Schlachtlinie, mit offener Angriffsreihe, wie die abendländischen Krieger das gewohnt waren, sondern flohen vor den Verfolgern und wandten sich gleich wieder, wichen aber stets vor den im Widerstand stärker Ausdauernden. Der Pilger will da gar nicht einzeln ausführen, was ihm von dem kläglich Leiden zu Ohren kam, wie in diesen engen, unwegsamen, unbewohnbaren Landschaften, die nur den Feinden bekannt, den Christen ganz verborgen waren, so viele edle, reiche, tapfere Herren elend dem Mangel erlagen, ohne kämpfen, ohne für ihr Geld Hülfsmittel erwerben zu können, so daß auch treue Dienstleistung der Begleiter dem Gebieter nichts mehr nützen konnte. Ueber den letzten entscheidenden Schlag, der eben bei Eregli geschah, wo an einem längst ersehnten Flußlaufe die türkischen Führer nun unversehens auf die erschöpften, von Durst gepeinigten Ankömmlinge sich warfen, spricht der Mönch fast gar nicht; er begnügt sich zu sagen, daß die zwanzig Tage hindurch gleich zu schlachtenden Schafen den Pfeilen zur Zielscheibe ausgefetzten Christen hier am äußersten Unglück angelangt seien und sich bei Nacht in das Dickicht der Wälder flüchteten, wodurch sie nur die Beschleunigung ihres bitteren, aber sicheren Todes in Elend

und Mühen erreichten. Denn auch von den Fliehenden kamen eben die Wenigsten mit dem Leben davon, und nicht einmal tausend meinte der Berichterstatter als gerettet bezeichnen zu dürfen⁵³). Nur wer in die Berge hinein sich zu retten vermochte, blieb am Leben; auch Welf, der Panzer und alle Waffen einbüßte, entging mit knapper Noth den Feinden⁵⁴). Antiochia wurde nachher der Sammelpfad der Fürsten, die dem Verberben entronnen waren; von den Führern französischer Abstammung hob da auch der deutsche König als übrig geblieben Wilhelm von Poitiers, die Grafen Raimund von Toulouse, Stephan von Blois hervor⁵⁵).

Allein Herzog Welf lebte lange Zeit mehr über diese Ereignisse hinaus. Nach der Vernichtung seines Heeres besuchte er noch Jerusalem, wo er dem heiligen Grabe und den anderen heiligen Stätten seine Ehrfurcht bewies, und begab sich dann auf den Rückweg nach Europa. Auf der Insel Kypros mußte er bleiben, da er schwer erkrankt war, und nachdem er da so festgehalten worden

⁵³) Die auch hier sehr anschauliche Schilderung des Hierosolymita, cc. 25 u. 26 (l. c., 239—247), und diejenige des Albertus Aquensis, l. c., cc. 37—41 (l. c., 580—582), über den Verlauf und das klagliche Ende dieser Heeresabtheilung, stimmen nur im Allgemeinen überein, da der letztere weit mehr Ortsangaben — besonders Stancona, Reclai —, wenn auch nicht in der läßlicher Folge (vergl. die in n. 51 citirte n. 5 Hagenmeyer's), bringt. Aber auch der Ausdruck im Hierosolymita: exercitus . . . Romaniam declinans, ad aquilonem plagam contra terram Chorizanam, quae Thurcorum est patria, convertitur ist so vage, wie nur möglich. Eine selbständige Schilderung bringen die Annal. August.: Welf dux cum multis Ierosolimam proficiscitur. Hic Constantinopolim praeteriens, dum cum conviatoribus suis multitudine non modica collecta veniret in Romaniam, barbaris ex improvise irruentibus ipse sociique eatenus inauditam perpessi sunt miseriam, partim venenatis barbarorum sagittis interempti, partim fame sitique consumpti, partim variis cladibus afflicti (SS. III, 185). Bemerkenswerth ist, daß auch in Weingarten noch später die Schuld an Untergange der Deutschen Kaiser Alexios zugemessen wurde: Socii peregrinationis vel laborum eius (sc. Welf's) vel interfecti vel vivi Sarracenis, machinante perfidissimo Alexio imperatore Greco, traditi sunt (vergl. die zweite in n. 46 genannte Quelle, l. c.). Uebrigens stimmt daß nur zu der Aussage des an dieser Stelle (vergl. n. 60) vom Weingartner benutzten Chronicon des Otto von Freising, Lib. VII, wo in c. 7 nach einer Aufzählung der französischen und deutschen Kreuzfahrer fortgefahren wird: Alexius imperator in artis locis fraudolenter expositos pene omnes crudeliter extinxit, elegantioribus ex eis captis et Mempheorum regi seu ammiraldo presentatis. Quam historiam miserabiliter ac luculenter in modum tragoediae quidam ex his, qui se eidem expeditioni interfuisse testatur, executus est (SS. XX, 251).

⁵⁴) Albertus Aquensis sagt in c. 39: dux Welfo, lorica et omnibus armis exutus et per montana fugiens, vix ab hostili manu ereptus est. Plurima autem milia Alemannorum, Francorum, Wasconum, qui procul erant a montanis (sc. ad radices montis, ubi fluvius Reclai oritur, ging die Flucht der Geretteten) illi extincta fuisse referuntur (l. c., 581).

⁵⁵) Hierosolymita, c. 26 (l. c., 251 u. 252). Albertus Aquensis führt in c. 41 unter den Namen derjenigen, die, quicumque dispersi fuerant aut Constantinopolim seu alibi hiemaverant (von 1101 bis 1102), e cunctis locis singillatim quique principes Christiani, relectis suis reliquiis, Antiochiam, mense Martio inchoante, convenerunt, von deutschen Theilnehmern Conradus stabularius und Welfo dux Bawariorum auf (l. c., 582).

war, starb er, wahrscheinlich am 9. November, und wurde zu Paphos bestattet. Seine Gebeine kamen später in seine schwäbische Hausstiftung Weingarten, wo sie die Ruhestätte fanden. Eben diesem Kloster, das hier im welfischen Stammgebiete als ein Nonnenkloster St. Martin in Altorf schon vorher bestanden hatte, dann aber mit dem Namen Weingarten für Mönche umgeschaffen worden, wurde erst durch Welf die volle Entfaltung zu Theil; außerdem hatte er im Sprengel von Freising das Kloster Raitenbuch, unter Handreichung des Bischofs Altmann von Passau, auf seinem dortigen Gebiet in das Leben gerufen, und in Weingarten rühmte man weiterhin ihm noch Zuwendungen und Begünstigungen für andere Kirchen nach. Aber neben unleugbarer Tapferkeit und Schlaueit war Welf auch ein rücksichtslos harter, selbstsüchtiger Mann gewesen, dem Treue oft wenig galt, und insbesondere hatte Heinrich IV. diese nur auf den eigenen Nutzen zielende Gesinnung des Fürsten an sich zu erfahren gehabt⁵⁶).

Noch eine ganze Reihe weiterer Opfer, die die Kreuzfahrt dieser Deutschen kostete, werden aufgezählt. Die zwei Geistlichen Bruno, edle Männer, waren vor Hunger und Durst umgekommen⁵⁷). Dann

⁵⁶) Ueber Welf's Ende berichten die *Annal.* August.: ipse omni pce destitutus navem ascendens, moribundus Ierosolimam adiit, indeque properans ad insulam Cyprum, Paphum venit, ibique moritur et sepelitur (l. c.). Die spätere in n. 48 citirte Weingartner Welfengeschichte (die Genealogie hat nur: in via obiit) rühmt Welf's Schenkungen für Klöster und Kirchen, erwähnt, daß er — omnibus suis pene amissis — das Sepulcrum Domini et alia loca sancta besuchte: deinde ad reversionem se parans Ciprum adiit, ubi de hac vita decedens sepultus est. Ossa tamen eius postea inde sublata, ad Altorfense monasterium translata et reposita sunt (l. c.). Im Hierosolymita steht, c. 26: dux Welfus revertendo moriens, Papho est humatus (l. c., 249 u. 250), im Albertus Aquensis in c. 43: Welfo dux . . . Iherusalem ad adorandum descendit . . . Iherusalem perveniens, adorato Jhesu Domino et eius sepulchro, post aliquot dies navigio usque ad insulam Cyprum reversus est, ubi et ipse infirmitate detentus mortuus est et sepultus (l. c., 583). Als Lobestag haben Necrol. Weingartense, daß jedenfalls hier den Vorzug verdient: Welfo dux senior, hic sepultus (mit Aufzählung geschenkter Güter) und Necrol. sanctimonial. Weingartens. den 9. November (V. Id. Nov.) (Necrol. German., I, 230, 237), dagegen Necrol. Ottenbur., Zwifalt.: Welfh dux de Ravinsburk senior, Necrol. monast. s. Blasii in Silva Nigra den 8. (VI. Id. Nov.) (l. c., 116, 264, 326), ebenso das Raitenbacher Lobtenbuch: Welfo dux senior de Ravinsburc (IV.) (Greinwald, *Origines Raitenbuchae*, 72). Hagenmeyer will im Commentar zum Hierosolymita, n. 17 zu 249, ausführen, daß sich zwischen der zweiten Hälfte des August, wo wohl die Niederlage geschah, und dem November 1101 kaum alles über Welf Erzählte unterbringen läßt, daß, wenn Albertus Aquensis — mit der Angabe über Welf's Anwesenheit in Antiochia im März 1102: vergl. n. 55 — Glauben beigemessen werde, Welf erst 1102 gestorben sein könne; dem steht aber die bestimmte Jahresangabe der *Annal.* August. im Wege, auch daß Abt Gisilbert von Admont nach n. 58 schon 1101 starb, der doch wohl mit Thimo zugleich gezogen war. In seinem Artikel über Welf, *Allgemeine deutsche Biographie*, XLI, 669, sagt Kitzler ganz zutreffend, Welf habe ein mehr lombardisches als deutsches Wesen aufgewiesen.

⁵⁷) Zu: duos Brunones canonicos, nobiles viros, inedia sitique defecisse referebant im Hierosolymita, c. 26 (l. c., 250 u. 251) führt Hagenmeyer in n. 24 aus, daß es vielleicht Geistliche aus einer der durch Bischof Altmann

aber starben von denen, die dem Verderben entronnen waren, von jenen elenden Flüchtlingen, die der Bamberger Mönch in den Hafensstädten sah, noch Mehrere nach seinem Bericht. Wie er nämlich sagt, kam eine furchtbare Sterblichkeit, der auch er kaum entging, über das Volk im Königreich Jerusalem selbst. Gegen dreihundert Leichen trug man Tag für Tag aus Jerusalem hinaus, und ein ausgedehntes Feld bei Joppe war in wenigen Tagen mit Grabhügeln bedeckt. Da starben noch zu Jerusalem selbst ein Graf Bernhard und Burggraf Heinrich von Regensburg. Ebenso schloß Abt Gisilbert von Admont am 1. October in Jerusalem sein Leben ab⁵⁸⁾.

Ganz besonders aber war die Theilnahme für zwei Opfer des mißlungenen Kreuzzuges sehr rege, für Erzbischof Thimo und für die Markgräfin Ida, mit deren Schicksalen die Geschichtschreibung und die Sagenbildung sich vielfach beschäftigten.

Der Erzbischof von Salzburg war als Gefangener in die Hand der türkischen Sieger gefallen und nicht wieder frei geworden. Als sein Tobestag ist der 28. September des Jahres der Niederlage genannt, so daß er also hiernach nicht lange dieselbe überlebt haben würde. Der Kern der an Thimo's letztes Schicksal sich anknüpfenden, mit Vorliebe immer weiter ausgeschmückten Erzählungen ist, daß auch er, gleich anderen angesehenen Gefangenen, verkauft und dann von seinem neuen Herrn, dem „Könige“, gefragt wurde, in welcher Kunst er erfahren sei, worauf er antwortete, daß er Metalle zu bearbeiten verstehe. Da habe ihn sein Gebieter aufgefordert, seine Hand an ein beschädigtes Götzenbild, zu dessen Ausbesserung, zu legen; so sei er scheinbar an das Werk gegangen, habe aber statt dessen das Bild zertrümmert, und so habe man ihn unter den ausgesetztesten Dualen zum Tod gebracht. Allein schon im zwölften Jahrhundert erhob der Bischof Otto von Freising in seiner Gelehrsamkeit dagegen den Einwand, daß ja die Gesammtheit der Saracenen den Glauben an einen einzigen Gott bekenne, so daß von einem Götzenbilde keine Rede sein könne; das allerdings, daß der Erzbischof für seinen christlichen Glauben gestorben sei, wollte er gern als wahr annehmen⁵⁹⁾.

nach der Regel des heiligen Augustinus geordneten Vereinigungen waren (vergl. 2b. IV, S. 365).

⁵⁸⁾ Im Hierosolymita spricht c. 29 von der tanta mortalitas quam etiam vix evasimus (l. c., 262) und in c. 26 vom Tode des Bernhardus comes, der nach n. 44 nicht als Graf von Scheiern erklärt werden darf, und des Heinrichus comes Ratisponensis (l. c., 248 u. 249). Die Vita Gebehardi (von Salzburg) et successorum eius, c. 11, folgt bei: Tunc (sc. comitante secum — mit Thimo — monasterii nostri abbate Gisilberto cum Welfone duce Bawariae: bei dem Lebenden Thimo's) etiam predictus abbas Gisilbertus Kal. Octobris apud Iernsalem obiit (SS. XI, 41).

⁵⁹⁾ Ueber Thimo berichtet Hierosolymita, c. 26, kurz: Inter longissimam cruciatuum suorum hystoriam . . . de nostratibus archiepiscopum Salzburgensem Tiemonem captum . . . dicebant (sc. die ob. S. 139 erwähnten abgeführten Flüchtlinge, von denen der Verfasser seine Kunde hatte) (l. c., 250). Die Leidensgeschichte des Erzbischofs gab Anlaß zu einer weiter entwickelten

Die Markgräfin Ida wurde gleichfalls in die Mitte von allerlei Erzählungen gerückt. Es ist sicher nicht zu bezweifeln, daß diese

Sitteratur. In Admont wurde an die Lebensbeschreibung Erzbischof Gebhard's mit den Worten: *Hic rerum cardo succedebat Gebhardo* in 362 Versen eine Geschichte Thiemo's angeknüpft, die nach kurzem in allgemeinen Worten gehaltenem Rückblick auf dessen Abtheilung und nachheriger Thätigkeit als Erzbischof (vergl. ob. S. 6 in n. 10) mit v. 105 auf den Kreuzzug übergeht: *Tendit Bawariam, postque Ierosolimam. Dux catalus* (übergeschrieben: *Welf*) *socius sibi forte viae fuit huius, cum tenuis pueri* (übergeschrieben: *Liupoldi*) *matre potentis heri*; von v. 118 an folgt dort die eingehende Schilderung des Bootes des, gleich *der pars captivorum meliorum*, zum Vortaufe in die Kreuzschiffahrt bestimmten Erzbischofs bis zu dessen martervollem Tode, unter Berufung auf ein Zeugniß — v. 308 ff.: *Quidam tunc presens ibi, post hoc cuncta recensens, dixit cum populis se propriis oculis aspexisse* (etc.), v. 308: *Hec sibi visa quidem vir dabat ille fidem* — für das Mitgetheilte (SS. XI, 28—33). Ebenso beruft sich der Verfasser der *Passio Thiemonis archiepiscopi*, der in der Mitte des 12. Jahrhunderts seine Geschichte Thiemo's schrieb und von c. 11 an in sechs Capiteln (l. c., 58—62) Thiemo's Antheil an der Kreuzfahrt der ex Alamannia Bawari, Svedi, tam proceres nonnulli quam populares — mit Rennung Welf's — und die letzten Lebensschicksale, in weit gehender Beziehung mit der metrischen Darstellung, beschrieb, in c. 15 auf den quidam Christianorum, qui omnem postea passionis hystoriam nostris partibus retexuit — *testabatur* (etc.) —; als Todestag ist dabei am Ende 4. Kalendas Octobris genannt (kurz gestreift ist Thiemo's Lob in terra paganorum in civitate quae vocatur Corozaim, jussu regis Babylonic, in der Vita Chunradi archiepiscopi, cc. 4, 7 — l. c., 64, 67 —, ebenso — *De passione Diemonis archiepiscopi* — in Cas. monast. Petrishus., Lib. III, c. 28, SS. XX, 656). Der SS. XV, 1237 u. 1238, herausgegebenen *Passio* . . . edita ab Heinrich Bredenowensi abbate (Abt Heinrich von Breitenau, bei Rassel, der um 1130 theologisch thätig war), die auf quidam monachus, qui cum suo abbate presens aderat, nach c. 1 zurückgehen will, möchte Graf Riant, *Revue des questions historiques*, XXXIX, 218—237, einen größeren Werth beilegen, zumal da der abbas, mit dem der — dem Kloster Admont angehörende — monachus gewesen sei, von dem es in c. 5 heißt: *Martyrizatur etiam cum ipso* (sc. Thimone) *abbas eiusdem monachi, cuius relatu haec didici*, kein Anderer, als Abt Gisilbert, habe sein können; doch ist das ganz unwahrscheinlich (vergl. n. 53). Ebenso wollte Riant als Stätte des Martyriums aus gewissen Angaben der Erzählung Astalon annehmen. Noch eine weitere Erzählung — *Passio Thiemonis* — über das Martyrium ist im *Recueil des historiens des croisades*, *Hist. occident.*, V, 207—214, herausgegeben: — sie beginnt mit den Worten: *Insignem egregii pontificis ac praeclari martyris Thiemonis triumphum* (etc.) und stimmt im Wesentlichen zu der metrischen Darstellung, doch mit Einmischung zahlreicher Bibelstellen in den Text, und als Ort des Martyriums ist die civitas Corozaim angegeben, wo tres potentissimi germani zuerst mit anderen Gefangenen auch den Erzbischof gemeinsam befaßen, dann aber potentissimus trium regum in bekannter Weise dessen Opfertod herbeiführte, und zwar auch IV. Kal. Oct. Endlich hat noch Paul von Bernried, *Vita Gregorii VII.*, c. 121, eine kurze Erwähnung des Sachverhaltes (Watterich, *Pontif. Roman. vitae*, I, 544). Aber für alle diese Darstellungen, resp. den Kern der anekdotischen Erzählung, gilt die Einwendung, die schon Otto von Freising, l. c., brachte: *Comprehensus inter alios venerabilis praesul Thiemus ad ydolatriam, ut tradunt, angariatur. Ille inducias petens, sanum ingressus, animi et corporis viribus robustissimus, ydola quae adorare debuit, non deos sed opera manuum ostendens, in frustra comminuit. Ob ea productus ac exquisitis suppliciis et tormentorum generibus affectus, glorioso martirio coronatus est. Quod ob fidem Christi passus sit, fidelissima traditio habet; quod autem ydola comminuerit, ex hoc credere difficile est, quia constat universitatem Sarracenorum*

Fürstin, wie der Mönch von St. Michaelsberg es im Morgenland vernommen hat, auf dem Schlachtfelde getödtet worden war. Aber später verbreitete sich in Deutschland das Gerücht, sie sei mit anderen Frauen in das Innere von Asien geschleppt worden, und da habe sie ihrem Herrn einen Sohn geboren, der hernach als ein arger Feind des Christenthums unter den Kriegsfürsten der Ungläubigen einen großen Namen gewann; allerdings wich dann wieder dieses Gerüde insoweit ab, daß noch vor Ida schon eine andere hohe deutsche Frau als die Mutter dieses gleichen Sohnes genannt worden war⁶⁰⁾.

— So waren durch die Zusammenhangslosigkeit der Unternehmung, durch die Ungeschicklichkeit der Führung, durch die gänzlich mangelnde Einsicht in die Gefahren der natürlichen Beschaffenheit der zu betretenden Länder, der Kampfweise ihrer Bewohner abermals große, zu allen Opfern bereite Heeresmassen gänzlich nutzlos und elend vernichtet worden, und dabei war in diesem Male weit mehr werthvolles Blut deutschen Ursprunges, als in der ersten

anuis Dei cultricem esse (im folgenden noch weitere Ausführung über den Jalam). Neben dem schon erwähnten 28. September sind von den Necrol. s. Rudberti Salisburgens. der 5. (daneben auch in anderer Redaction wieder der 28.), im Necrol. Admuntense der 30., im Necrol. Seccoviense der 5. genannt (Necrol. German., II, 165—172 —, 304, 322); den 19. August hat das Lobtenbuch von Obermünster in Regensburg (Böhmer, Fontes rer. German., III, 487). Auch die Annal. s. Rudberti Salisburgens. haben: Tiemo archiepiscopus patitur (SS. IX, 774). Vergl. endlich noch die Verse über des Thimo martyrium in verschiedenen Handschriften des Catalogus presulum Juvavensium (SS. XI, 20). — Daß die durch die Sage dem kunstreichen Erzbißhof zugeschriebenen Statuen in österreichischen Kirchen und Klöstern — er habe sie aus Stein gegossen —, die Hornayr, Die Bayern im Morgenlande, Anmerkungen, 30 u. 31, zumal aus St. Peter in Salzburg (vergl. dazu Hauenschild, Mittheilungen der R. R. Central-Commission, Neue Folge, V, CXIV u. CXV), noch 1882 aufzählte, späterer Zeit angehören, vergl. Sighart, Geschichte der bildenden Künste im Königreich Bayern von den Anfängen bis zur Gegenwart, I, 102 u. 103, und den Artikel von Zeißberg's, Allgemeine deutsche Biographie, XXXVII, 760.

⁶⁰⁾ Von Ida führt Hierosolymita in der in n. 59 erwähnten Stelle fort: marchisiam N. trucidatam, und Albertus Aquensis, c. 39, ist da einlässlicher: Comitissa vero Ida, utrum capta et abducta, an pedibus tot milium eorum membratim discerpta fuerit, usque in hodiernum diem ignoratur, nisi quod ajunt eam inter tot milia matronarum in terram Corrozana aeterno exilio deportatam (l. c., 581). Dagegen will die Weingartner Welfen-Geschichte, nachdem sie — vergl. n. 53 — in c. 13 die Geschichte vom Ende Thimo's Otto von Freising entnahm, wissen: Itam comitissam, matrem Leopaldi marchionis orientalis, que similiter in eodem comitatu fuit, unus de principibus Sarra-cenorum rapuit et inpurissimo sibi matrimonio copulavit ex eaque Sanguinem illum sceleratissimum (vergl. Otto von Freising, Chron., Lib. VII, c. 30, über Sanguis Halapensis Syriae ac Mesopotamiae, excepta Antiochia et Damasco, princeps als Eroberer Ebeffa's 1144: l. c., 264), ut ajunt, progeniunt (l. c., 302). Hiezu wies Kießer, Forschungen, l. c., 553, darauf hin, daß schon vor Otto eine solche Geschichte, daß Zenki, der Eroberer Ebeffa's, der Sohn einer christlichen Fürstin sei, von der Kaiserchronik eines Regensburger Geistlichen, v. 16600—16617, erzählt wird, und zwar von einer Herzogin Agnes „ze Baieren“ (Mon. German., Deutsche Chroniken, I, 1, 381, mit n. 1), was dann aber auf Ida übertragen wurde.

Orkin, wie der Mönch von St. Michaelsberg es im Morgenland genommen hat, auf dem Schlachtfelde getödtet worden war. Aber später verbreitete sich in Deutschland das Gerücht, sie sei mit anderen Frauen in das Innere von Asien geschleppt worden, und da habe sie ihrem Herrn einen Sohn geboren, der hernach als ein arger Feind des Christenthums unter den Kriegsfürsten der Ungläubigen einen großen Namen gewann; allerdings wich dann wieder dieses Gerücht insoweit ab, daß noch vor Ida schon eine andere hohe deutsche Frau als die Mutter dieses gleichen Sohnes genannt worden war⁶⁰⁾.

— So waren durch die Zusammenhangslosigkeit der Unternehmung, durch die Ungeschicklichkeit der Führung, durch die gänzlich mangelnde Einsicht in die Gefahren der natürlichen Beschaffenheit der zu betretenden Länder, der Kampfweise ihrer Bewohner abermals große, zu allen Opfern bereite Heeresmassen gänzlich nutzlos und elend vernichtet worden, und dabei war in diesem Male weit mehr werthvolles Blut deutschen Ursprunges, als in der ersten

unius Dei cultricem esse (im Folgenden noch weitere Ausführung über den Islam). Neben dem schon erwähnten 28. September sind von den Necrol. s. Rudberti Salisburgens. der 5. (daneben auch in anderer Redaction wieder der 28.), im Necrol. Admontense der 30., im Necrol. Seccoviense der 5. genannt (Necrol. German., II, 165—172 —, 304, 322); den 19. August hat das Todtenbuch von Obermünster in Regensburg (Böhmer, Fontes rer. German., III, 487). Auch die Annal. s. Rudberti Salisburgens. haben: Tiemo archiepiscopus patitur (SS. IX, 774). Vergl. endlich noch die Verse über des Thimo martyrium in verschiedenen Handschriften des Catalogus presulum Juvavensium (SS. XI, 20). — Daß die durch die Sage dem kunstreichen Erzbischof zugeschriebenen Statuen in österreichischen Kirchen und Klöstern — er habe sie aus Stein gehauen —, die Hormayr, Die Bayern im Morgenlande, Anmerkungen, 30, zumal aus St. Peter in Salzburg (vergl. dazu Bauenschild, Mittheilungen der R. R. Central-Commission, Neue Folge, V, CXIV u. CXV) aufzählte, später angehören, vergl. Eichhart, Geschichte der Kaiserthums Oesterreich, I, 103, und die von Zeißberg's, Allgemeine deutsche Biographie, XVII, 760.

Hierosolymis, n. 59 erwähnten Stelle fort: ... is, c. 39, ist da einlässlicher: ... a pedibus tot milium equorum ... diem ignoratur, nisi quod ... terram Corrozana aeterno exilio ... ingartner Weltens-Geschichte, nach- ... ichte vom Ende Thimo's Otto von ... aldi marchionis ... cipibus Sarracenis ... Sanguinem ... VII, c. 30, über ... et Damascum ... genuit (l. e. ... Sohn ... cum

großen Kreuzfahrt, zu Grunde gegangen. Diese Verstärkungen wären für die jungen christlichen Staaten des Ostens in ausgezeichnetem Grade nothwendig gewesen. Denn Fürst Boemund von Antiochia war im Sommer 1100, nachdem er eine vollständige Niederlage erlitten, in die Gefangenschaft des Emirs von Siwas, im östlichen Kleinasien, gerathen und harrte seiner Befreiung entgegen; Tantreb, dessen Aufgabe es nunmehr geworden, Antiochia zu sichern, bedurfte der Unterstützung gegen die selbstschuttischen Angriffe, und nicht weniger war Graf Balbain II., der, nach dem Weggang seines Oheims Balbain I. nach Jerusalem, Edeffa zu vertheidigen hatte, in Bedrängniß. Ebenso hätte Balbain selbst, als nunmehriger König von Jerusalem, für seine eigene Stellung kampfstüchtige Verstärkungen durchaus empfangen mögen. Jetzt waren nur jämmerliche Trümmer nach Antiochia und nach Jerusalem mühselig noch gerettet worden.

In Italien brachte das Jahr, zumal was die Beziehungen zu den deutschen Verhältnissen angeht, keine tiefer greifenden Änderungen. Denn daß mit dem Tode des jungen Königs Konrad dessen kläglich mißachtetes nur scheinbares Walten ein Ende fand, war durchaus nicht von tiefer wirkenden Folgen.

Papst Paschalis II.⁸¹⁾ verließ um die Mitte des Jahres Rom, um Benevent — schon im vorhergehenden Jahre hatte er die Excommunication gegen die Stadt ausgesprochen — zum Gehorsam zurückzubringen. Mit zahlreicher Rüstung zog der Papst, unterstützt durch Herzog Roger, gegen Benevent vor und zwang den Gewalt herrscher Anso, der sich der Leitung der Dinge in der Stadt bemächtigt hatte, mit seinen Angehörigen, dieselbe zu verlassen; am folgenden Tage, 23. September, hielt er dann seinen Siegeseingug und unterwarf Benevent wieder ganz seinem Gebote⁸²⁾. Ueber

⁸¹⁾ Beziehungen des Papstes Paschalis II. zu Deutschland erscheinen in diesem Jahr bloß in J. 5866, vom 12. April, für Kloster Alpirsbach, unter dessen Stiftern Rotmann von Hausen, Adalbert von Zollern, Alwig Graf von Sulz besonders der zweite, für sua conversio, hervorgehoben wird — Befähigung und Privilegiumsertheilung, mit Verpflichtung zur Zahlung des aureus nummus qui bizancius dicitur, an den Lateranpalast — und in J. 5887, vom 13. März — 1101 oder 1102 —, an Bischof Hermann von Augsburg, wegen eines Weltgeistlichen, der nicht gezwungen sein soll, in das Kloster, dem er wider Willen und ohne Wissen beigetreten war, zurückzukehren. J. 5867, vom 15. April, bestätigt für Bischof Sambert das Bisthum Arzas.

⁸²⁾ Am 15. Mai war Paschalis II. noch im Sateran (J. 5870). Bis zum 23. September war er bis Benevent gekommen (vergl. wegen des Verhältnisses zu dieser Stadt ob. S. 112), wie aus den Annal. Benevent.: Paschalis papa cum duce Rogerio et multitudine militum hominumque innumerabilium venit super Beneventum, quorum timore perterritus Anso, Dathmari filius, fugit X. Kal. Octobr. ind. X; alio vero die triumphans ingressus urbem suo dominicatu subdens (SS. III, 183 —: in Cod. 3: Anso tyrannus cum filiis et fratribus Benevento expulsi sunt) und Annal. Cavens.: Pascalis papa

Capua war er danach bis zum November wieder nach Rom zurückgekehrt⁶³).

In Unteritalien, auf dem Boden von Calabrien, hatte nunmehr auch der ruhmreiche Eroberer Sicilien's, Graf Roger, der, bis zu seinem siebzigsten Jahre, den Bruder Robert um mehr als anberthalb Jahrzehnte überlebt hatte, im Monat Juni, sein Leben geschlossen⁶⁴).

Für die Gestaltung der Dinge in den Gebieten, für die der vom Vater nach seinem Treubruche verstößene Sohn Heinrich's IV. die Königskrone trug, war es gänzlich gleichgültig, ob dieser machtlose, von allen Seiten verächtlich behandelte Inhaber eines Titels noch am Leben sei, oder nicht. Immerhin wurde sein Tod, der am 27. Juli eintrat, vielfach angemerkt, aber nicht so sehr um Konrad's willen, als weil der Verdacht, daß er an Gift gestorben sei, die Aufmerksamkeit in Anspruch nahm.

König Konrad hatte das Mißgeschick, mit der Gräfin Mathilde, auf deren Unterstützung er zumeist, um sich halten zu können, angewiesen war, in Zwist zu gerathen, und so war er aus dem lombardischen Lande hinweg nach Tuscien gegangen. Aber nach nicht allzu langer Zeit beschwichtigte Konrad, unter Vermittlung ablicher Herren, seinen Zorn und kehrte in den Frieden mit der Gräfin zurück⁶⁵). Doch nun erlag er am 27. Juli in Florenz der Fieberkrankheit, die ihn ergriffen hatte. Nur allzu bereitwillig wurde in Italien — in Mailand — und in Deutschland dem Gerüchte das Ohr geliehen, daß der Tod des noch nicht achtundzwanzigjährigen jungen Mannes die Folge einer Vergiftung gewesen sei; geradegu wurde in der Hauptstadt der Lombardei der Arzt der Gräfin Mathilde, Avianus, als Urheber des Verbrechens genannt. In Florenz fand der Verstorbene auch sein Grab⁶⁶).

obsedit Beneventum cum valido exercitu Apuliae et Calabriae, et cum Roggerio duce cepit eam (l. c., 191) hervorgeht. In Romoaldi archiep. Salernitani Annal. ist erst a. 1102 von der Belagerung die Rede, aber als handelnd Rogerius dux — simul cum papa Paschali — hingestellt: nec destitit, donec eo qui tunc in eadem civitate principabatur expulso, cepit ipsam civitatem et ipsius pape juri ac potestati eam dimisit (SS. XIX, 413). In dem — Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde, I, 184 — durch Dümmler mitgetheilten „hochtrabenden“ Gebichte: Versus de Paschali papa bezieht sich v. 6: cuius ad adventum terror fregit Beneventum auf diesen Vorgang.

⁶³) J. 5875 — vom 27. October — ist aus Capua, J. 5876 — vom 17. November — schon wieder aus dem Lateran gegeben.

⁶⁴) Zu den kurzen Angaben der in n. 62 citirten Annalen bringt Supus Protospatariani die weitere: in mense Junii (SS. V, 63). Vergl. Amari, Storia dei Musulmani di Sicilia, III, 1, 194 n. 2, wo der 22. des Monats genannt ist.

⁶⁵) Donizo, Vita Mathildis, Lib. II, berichtet in c. 13 — v. 919—924 —, daß Konrad — infra Longobardos comitatus — discors a Mathildi war: Duravit modicum discordia talis. Nam petiit partes Tuscanas rex; ibi tandem nobilibus quidam facientibus expulsi iram; ad pacem firmam rediit bene cum comitissa (SS. XII, 397).

⁶⁶) Des durch Landulf von St. Paulus in Compito, Histor. Mediolanens., c. 3: Rex . . . mox in Tusciam adire temptavit, et cum pervenisset Flo-

Sehr bezeichnend ist, daß nach dem einen in Deutschland niedergelegten Berichte zuerst schon an der Leiche des Königs und nachher bei der Leichenfeier Wunderzeichen sich einstellten. Aber das kann kaum in Erwägen setzen, wenn andertheils zu Tage tritt, daß die Lebhaftigkeit der Auffassung der Zeitgenossen auch auf entgegengesetzter Seite ähnliche Erfahrungen machen wollte. Bischof Petrus von Padua schickte an Heinrich IV. einen Bericht, von dem er annahm, der Kaiser werde ihn gern und mit großer Freude vernehmen, über ähnliche Wunderzeichen, die sich am Grabmal des verstorbenen Papstes Clemens III. zu Civita Castellana zugetragen hätten und die ihm vom dortigen Bischof Johannes gemeldet worden seien; es waren nicht weniger als achtzehn längere oder kürzere Erwähnungen von Wundern, auch mehrere darunter, wo Lasterer gegen den verstorbenen Papst, die sich vermaßen, sich ein Uebel unter Gottes Anrufung

rentiam, rex ipse prudens et sapiens atque decorus specie, proh dolor adolescens, accepta potione ab Aviano, medico Matildis comitissae, vitam finivit (SS. XX, 22) vorgebrachten Gerüchtes gebenten auch Mariani Scotti Chron. Contin. I, a. 1128 (resp. a. 1101): Cuonradus, filius imperatoris, in Longobardia veneno perit und die Rec. B. des Chron. univ. des St. Michaelsberger Mönchs: Chuonradus rex adolescens, nono postquam a patris palatio discesserat anno, Mathildis, magnae illius et nobilissimae et, ut quidam dicunt, religiosae feminae, sicut sanguine ita et contubernio conjunctus, et in rebus per Italiam disponendis tam illius quam domni apostolici ceterarumque Deum timentium personarum consilio semper usus, immaturo praeventus occasu, plena fide et bona confessione a regno transitorio ad aeternum creditur regnum migrasse. Sunt etiam qui veneno eum dicant interisse (so hatte schon die Würzburger Chronik: Cuonradus, filius imperatoris, in Longobardia veneno perit, Ausg. von Buchholz, 57). Testari solent qui aderant, in brachio corporis exanimi crucis signaculum subito exortum se vidisse ipsasque eius exequias quibusdam miraculis honorificatas fuisse, ebenso Casus monast. Petrishus, Lib. III, c. 45: veneno vitam finivit atque apud Florentiam civitatem sepultus quiescit (SS. V, 562, VI, 219 u. 220, XX, 648). Donizo sagt, l. c., v. 925—928: Post ipsam pacem (vergl. n. 65) febre tactus — Julius autem mensis erat — magnus moritur Chonradus . . . Eius habet corpus Florentia florida prorsus (l. c.). Andere Nachrichten sind in den Annal. August. (doch a. 1100): Kuonradus imperatoris filius, in Italia regia sibi usurpans negotia, moritur, bei Sigebert, Chron.: Conradus, filius Henrici imperatoris adhuc patri rebellis, in Italia moritur, in den Annal. Elwangens.: Cuonradus filius imperatoris moritur, bei Wilhelm von Raimesbury, Gesta reg. Anglorum, Lib. III, c. 288: Henricus . . . habebat filios duos, Conradum et Henricum; prior nihil impium contra parentem ausus, subjugata Italia, apud Aretium civitatem Tusciae (was gegen Florenz sicher nicht aufkommen kann) dies expleverat (auch Lib. V, c. 420), endlich in der Vita Henrici IV. imperatoris, c. 7, in der nicht directen Erwähnung, ein Krieg der zwei Söhne Heinrich's IV. sei vermieden worden: qui omnia dispensat, hunc metum leto majoris filii sustulit, et ut regnum in unam concordiam redire posset, occasionem dedit (SS. III, 195, VI, 368, X, 19, 475 u. 478, XII, 275). Den Todestag — VI. Kal. August. — nennt das Necrologium eccl. b. Mariae Virgin. Aquensis (ed. Quix), 43. Daß von Druffel, Kaiser Heinrich IV. und seine Söhne, 12 (richtig ist da gedulert, Konrad sei „fast eine zu unbedeutende Persönlichkeit“ gewesen, als daß er des Verbrechens einer Vergiftung hätte werth erscheinen können), das Jahr 1102 als Todesjahr nennt, ist sicher unrichtig. Was von den in verschiedenen Nachrichten vom Tode enthaltenen Todeserhebungen des Verstorbenen zu halten ist, vergl. Bb. IV, S. 391.

anzuwünschen, wenn Clemens III. wirklich ein Heiliger sei, dafür in entsprechender Weise bestraft wurden, und am Schlusse steht noch eine Nachschrift des Bischofs Johannes, daß noch viele andere Dinge zu erzählen wären, sowie daß, so wahr Gott die Wahrheit sei, an alle diese Vorgänge als an wahre Thatsachen geglaubt werden müsse⁶⁷⁾. Freilich hatte nunmehr dieses, wie von Seite der Segner angenommen wurde, von den Anhängern des verstorbenen kaiserlichen Papstes ausgebreute Gerücht die Folge, daß Paschalis II., vom Eifer Gottes entflammt — so wird er gerühmt —, anordnete, daß die Reste Clemens' III. ausgehoben und in den Tiber geworfen wurden⁶⁸⁾.

Ein neuer Todesfall trat in Mailand selbst ein. Erzbischof Anselm war selbst, nachdem die von ihm nach Kleinasien geführten Schaaren von Kreuzfahrern auch in der elendesten Weise zu Grunde gegangen waren, mit anderen Leitern der Unternehmung, zwar unter großen Beschwerden, durch unwegsame Berglandschaften, nach Constantinopel glücklich zurückgekommen. Da war er am 30. September, erfüllt von tiefer Trauer über das Geschehene, gestorben, und er fand da auch, ferne von seiner Kirche, sein Grab⁶⁹⁾.

⁶⁷⁾ Vergl. in n. 66 über die Wunder an Konrad's Grabe. Den Bericht über die plurima miracula, quae divina clementia per merita felicitis memoriae domini nostri Clementis papae ad eius sepulcrum est operata, enthält Nr. 108 des Codex Udalrici (l. c., 194—196).

⁶⁸⁾ Das erzählen Annal. s. Disibodi, a. 1099: Quidam de fautoribus (sc. Clemens' III.) rumorem sparserunt in populum, ad sepulcrum eius se vidisse divina micuisse luminaria. Quapropter dominus apostolicus Paschalis zelo Dei inflammatus iussit, ut effoderetur et in Tybrim jactaretur. Quod et factum est (SS. XVII, 17). Dagegen kommt nicht in Gewicht, was die all-gemein betrachtend zusammenfassende Stelle der Rec. D. E. des St. Richéls-berger Chron. univ., a. 1106, mittheilt: capitis ipsius (sc. heresis Wigbertinae) ossa, Wigberti scilicet dicti papae, de sepulchro suo, quod per sex jam annos in ecclesia Ravennensi (ganz falsche Angabe) possederat, proici fecerat (sc. ecclesia Romana: im Zusammenhang damit, ut etiam ipsa cadavera pseudoepiscoporum ab ecclesiis eliminarentur) (SS. VI, 233 u. 234). Zwar wollte auch Röthnde, Wibert von Ravenna (Papst Clemens III.), 99, den Vorgang zu 1106 setzen, weil J. 6252 — Paschalis II. an den Legaten Bischof Gebhard — vorschreibe: excommunicatorum cadavera de sanctorum basilicis projicienda esse; aber dieser Befehl ist nicht datirt und zu „1101—1110“ eingereiht.

⁶⁹⁾ Der in n. 66 erwähnte Mailänder Bandulf erzählt in c. 4 von Anselm's Aufruf zur Kreuzfahrt: quasi monitus apostolica auctoritate . . . studuit congregare de diversis gentibus exercitum, cum quo caperet Babilonicum regnum, et in hoc studio premonuit praelectam juventutem Mediolanensium, cruces suscipere — und er schließt: Archiepiscopus vero ille de Buis, a Turcis et Saracenis fugatus, in gravi luctu Constantinopolim expiravit — nach c. 6 folgte eine längere Sebistbacanz: vicarius (sc. Grosulannus) . . . per duos annos laboravit (sc. seit 13. September 1100, wo nach den Notae s. Mariae Mediolanens. — SS. XVIII, 385 — Anselm von Mailand aufgebrochen war), et laborando certitudinem de morte Anselmi de Buis accepit (SS. XX, 22 u. 23). Albertus Aquensis, l. c., Lib. VIII, erwähnt in c. 22, unter denen, qui gravissima Turcorum arma effugere poterant, die Constantinopolim per montana et in via fugientes regressi sunt, auch den episcopus Mediolanensium und schließt in c. 24: His itaque moram illic (sc. zu Constantinopel) facientibus,

Noch jene letzten Ereignisse, die dem Tode König Konrad's vorangegangen waren, sein Zwist mit der Gräfin Mathilde und die darauf folgende Versöhnung, hatten wieder bewiesen, von welcher eingreifenden Bedeutung der Haltung der willenskräftigen Frau für die Entscheidung der Dinge in ihrem italienischen Machtbereiche war. Aber dennoch meldete sich auch für sie eine sich ändernde Zeit, in ihrer Stellung zu den städtischen Gemeinwesen, mit denen sie früher gemeinsam den Kampf gegen Heinrich IV. geführt hatte. Sie sah sich in diesem Jahre gezwungen, nachdem Ferrara sich gegen sie empört hatte, mit Aufbietung aller Kräfte, besonders auch unter Hereinziehung der Hilfe von Schiffen, die Ravenna und der Doge von Venedig schickten, die Stadt im Herbst zu belagern, und nur mit großer Anstrengung gelang es, die Unterwerfung herbeizuführen⁷⁰⁾.

episcopus Mediolanensis vita decessit, cui episcopi et univerai fideles catholicas exsequias exhibuerint (l. c., 573 u. 574). Den Lobestag enthält der *Catalogus archiepp. Mediolanens.*: obiit (nach einer Regierung von a. 3 et m. 10 et d. 28) pridie Kal. Octobris, sepultus est Constantinopoli, ut peregrinus, in monasterio sancti Nicolai (SS. VIII, 105).

⁷⁰⁾ Donizo spricht, l. c., v. 929—940, vom autumnus . . . duros in quo Ferraria muros obsessos sensit, fuerat quia facta rebellis ipsa ducatrici nec ei servire cupivit, wogegen Mathilde gentes numero sine et enses Tuscos, Romanos, Longobardos galeatos et Ravennates, quorum sunt maxime naves, führte, wozu multae maris atque carinae a duce preclaro transmissae Venetiano tamen, bis Ferraria Frieden begehrte (l. c., 397 u. 398). Aus Ferrara selbst melden *Annal. Ferrariens.* kurz: tempore Inrici imperatoris, fuit obsessa Ferraria (SS. XVIII, 663). Andere italienische Zeugnisse verzeichnet Overmann, Gräfin Mathilde von Tuscanen, 169, besonders dasjenige des *Chronicon Andr. Danduli*, Lib. IX, c. 10 — De ducatu Vitalis Michaelis I., § 11: Ultimo ducis anno comitissa Mathildis cum navigio Venetorum et Ravennatum Ferrariam obsidet et denique superat (*Muratorii, Script. rer. Italic.*, XII, 259).

Heinrich IV. setzte seinen Aufenthalt in Mainz auch im Beginn des neuen Jahres fort¹⁾. Dann aber begab er sich wieder nach Speier, wo er am 11. und am 15. Februar genannt erscheint. Abt Stephan von Weisenburg hatte sich schon in Mainz klagend bei dem Kaiser eingefunden, ganz besonders über die Bebrüdungen, die die Angehörigen seines Klosters von Seite des mit der Ausübung der Vogteirechte belehnten Untervogtes erlitten; diese Sache war von Heinrich IV. — in Erinnerung an das Seelenheil der Großeltern und Eltern — daneben ist wieder auch der Kaiserin Bertha und des Sohnes Heinrich V., abgesehen von der Erwähnung Heinrich's IV. selbst, gedacht — einer genauen Befragung der von den Ausschreitungen Betroffenen, in Hinsicht auf die vom Klostergründer König Dagobert festgesetzten Ordnungen, unterworfen und eine ganz genaue eidlich bezeugte Aussage gewonnen worden. Diese aus der geschehenen Untersuchung hervorgehende Rechtsordnung bekräftigte nun der Kaiser am 11. des Monates in Speier und nannte neben vier Bischöfen, die schon in Mainz anwesend gewesen waren, noch als neu hinzugekommen den Bischof Burchard von Basel und den Herzog Theoderich von Oberlothringen²⁾. Aus den beiden vier

¹⁾ Vergl. ob. S. 132 über Bruno's am 6. (nicht 13.) Januar zu Mainz vollzogene Ordination als Erzbischof, und zwar nach *Additum et Contin.* I der *Gesta Treverorum*, c. 18, durch die da genannten geistlichen Würdenträger, auch mit ausdrücklicher Nennung Klothard's: *ab Adalberone Mettensis ecclesiae episcopo, oleum sacrae benedictionis inponente, Johanne Spirensi, Richero Virdunensi cooperantibus, assistentibus quoque archiepiscopis Klothardo Mogontiensi et Frederico Coloniensi et aliis quam pluribus episcopis* (SS. VIII, 192). Aber ist das als möglich für Richer — vergl. ob. S. 104 — und vollends für Klothard anzunehmen? Vergl. zwar Breßlau, *Text zu den Kaiserartikeln in Abbildungen*, S. 117, 78, daß, als die kaiserliche Kanzlei seit St. 2951, vom 16. Mai 1101 (vergl. ob. S. 116, mit n. 5), Klothard's Namen als Erzkanzler wieder auführte, vielleicht auf die Rückkehr des in Thüringen weilenden Erzbischofs zum Gehorsam wieder gerechnet wurde.

²⁾ St. 2956 — vom 11. Februar — ist schon ob. S. 131 in n. 88 genannt. Danach war Abt Stephan schon zu Mainz in Gegenwart der genannten Fürsten vor Heinrich IV. getreten, conquerendo exponens, exponendo conquerens calamitates et oppressiones, quas servientes et familia ecclesiae sibi

Tage nachher bestätigten Verfügungen geht ganz besonders abermals die hohe Verehrung des Kaisers für die Kirche von Speier hervor, deren Schutzherrin, die Gottgebärerin Jungfrau Maria, ihn sehr oft aus vielen und großen Bedrängnissen befreit habe, so daß er im Eifer der Gerechtigkeit ein ihr zugefügtes Unrecht zu rächen sich heftig entzündet fühle. In der einen dieser Urkunden vom 15. Februar wird abermals ein von weltlicher Seite gegenüber einer geistlichen Stiftung, hier eben Speier, begangenes Unrecht aufgehoben: einen großen Theil der 1046 durch Heinrich III. an das Bisthum geschenkten Güter zu Rothensfels, an der Murg, im Ufgau, hatte der in jener Gegend begüterte Werinhard an sich gerissen und da einen festen Platz Michelbach, wenig ostwärts von Rothensfels, in gewaltsamer Weise errichtet, ein Unrecht, gegen das noch jener Kaiser selbst aufgetreten war, so daß das rückgängig gemacht wurde; seither aber hatten nach Heinrich's III. Tode Werinhard's Söhne, unter ihnen der Straßburger Bischof Cuno, die auf des Kaisers Befehl zerstörte Burg Michelbach hergestellt und um noch viel mehrere Güter die Kirche von Speier geschädigt. So wurde jetzt, auf die Klage des Bischofs Johannes und der Domherren, indem die Schädiger gezwungen wurden, Cuno und dessen Vogt Bruno und Cuno's Brüder, mit Zahlung einer Buße, die Burg und die entfremdeten Güter an die Kirche von Speier zurückzuerstatten, noch außerdem die weiteren Besitzungen dieser Söhne Werinhard's, im Umkreise des Ufgau, von denen aus eben diese Schädigungen verübt worden waren, durch Heinrich IV., nachdem er sie von diesen Brüdern erworben hatte, damit nicht mehr Ähnliches in Zukunft geschehe, in Erwägung der treuen Dienste des Bischofs Johannes, gleichfalls an Speier gegeben, für den Dompropst und die Domherren, an elf einzeln genannten Orten; dabei nannte der Kaiser hier, neben dem Seelenheile der Vorfahren, der Kaiserin Bertha, seinem eigenen, auch noch dasjenige seines

commissae sustinuit, ab his praecipue, qui advocati nomine eandem ecclesiam deberent defendere, et maxime ab Eckberto tunc temporis advocatiam a duce Friderico in beneficium retinente, qui frugerunt statuta et decreta, quae eadem ecclesia accepit a fundatore suo Dagoberto rege, compellentes eos injuste non reddenda reddere (wegen der Wiederkehr von solchen Wiederholungen nimmt Gundlach, Ein Dictator aus der Kanzlei Kaiser Heinrich's IV., 5, 57, die Urkunde nochmals — als letztes Stück — für Adalbero C. in Anspruch); eine Untersuchung wird angestellt: fecimus servientes et familiam ecclesiae jurare, ut nec adderent nec minuerent, sed in veritate dicerent, quid juris domno suo abbati, quid advocato ecclesiae, quid semet ipsis retinere deberent, worauf die Aussagen die Rechtslage feststellen; auf den Act in Mainz folgt die Beurkundung in Speier: querimoniam quam Moguntiae audivimus, per hanc cartam Spirae conscriptam finivimus, wobei die anwesenden Jürsten wieder aufgezählt werden: supervenientibus Spirae etiam qui non erant Moguntiae. In St. 2956, ebenso in St. 2957 und 2958, ist ein Walckerus oder Walcherus canoellarius genannt, der aber nicht mit Walcher, Bischof von Cambrai, zu identificiren ist, da dieser in der so gefährvollen Zeit (vergl. ob. S. 126—130) kaum seine Bischofsstadt verlassen hätte (vergl. auch Breßlau, l. c., daß die Bezeichnung episcopus fehlt).

Bruders Konrad und das seiner Tochter Adelheid. Die zweite Schenkung an Speier, wieder auf Bitte des Bischofs Johannes war das Gut Isfeld im fränkischen Neckargau, abermals zum Besten des Andenkens der Angehörigen des kaiserlichen Hauses, aber noch mit einer besonderen Stiftung zum Jahresgedächtniß der Großmutter, Kaiserin Gisela³⁾.

Aus dem mittleren Theile des Jahres schweigen die Nachrichten über den Kaiser völlig. Dagegen tritt er im Herbst in einer großen nach Niederlothringen hin in das Wert gesetzten kriegerischen Unternehmung, höchst thatkräftig, zu Tage. Graf Robert von Flandern erneuerte die im vorhergehenden Jahre in weitgehendem Umfange geschehene Bedrohung der Stadt Cambrai; wieder wollte er, im Auftrag des Papstes Paschalis II., der ihn schon gleich im Beginn des Jahres, mit Einmischung von Lobsprüchen über das früher Geleistete, zu neuem Angriffe aufgestachelte hatte⁴⁾,

³⁾ St. 2957 und 2958 sind vom 15. Februar. Die erste Urkunde knüpft an Heinrich's III. St. 2312, von 1046 (vergl. Steindorff, Heinrich III., I, 302 n. 1), an und erzählt die Vorgänge, die sich an die damals geschehene Schenkung von Kothenfels — in pago Uggouvi in comitatu Vorheim (vergl. Bb. IV, S. 112 n. 6), Hermanni comitis, situm — anknüpften, besonders auch Heinrich's III. eiblich dem älteren Werinhard auferlegte Nöthigung: ut non prius pedes nudos videret, quam idem castrum (sc. Michlenbach) penitus dirueret et cuncta fratribus (sc. Deo sanctaeque Mariae in ecclesia Spirensi servientes) injuste ablata restitueret, dann die neueren Ereignisse post obitum parentis nostri (sc. Heinrich's III.), wo Werinhard's Söhne (vergl. ob. S. 101 in n. 7) handelnd eingriffen (die elf aufgezählten Orte der neuen Zuwendung Heinrich's IV. an Speier liegen zwischen den Flüssen Murg und Alb, theils näher an Rheine, theils landeinwärts am Bergabhang entlang). St. 2958 betrifft das praedium Ilesvelt dictum in pago Scuzilgouvi (vergl. Chr. Fr. Stälin, Württemberg. Geschichte, I, 322, daß dieser Schopachgau innerhalb des Neckargaus wahrscheinlich eine bloße Cent bildete) in comitatu Adalberti comitis, und dabei ist erwähnt, daß eine pars eiusdem praedii in villa Jendan (Gendacher Zehnte) nominata sita schon an die ecclesia Sunnesheim durch Heinrich IV. gegeben worden sei (da auch hier wieder frater Cuonradus, wohl als unter den corpora parentum nostrorum consepulta inbegriffen, genannt ist, so liegt es nahe, anzunehmen, daß aus der Zerstörung der Harzburg im Jahre 1074 — vergl. Bb. II, S. 388, mit n. 36 — gerettete Ueberreste nach Speier gebracht worden seien); ausdrücklich ist ausgeschlossen: ne vel ipse (sc. Bischof Johannes) vel aliquis ipsius successorum ulli unquam eandem curiam in beneficium praestare praesumant (mit Festsetzungen für noster proprius heres, für den Fall, daß das geschehen würde); die Anordnung für den anniversarius der avia ist: ut supradicta curia episcopus cunctis de omnibus ecclesiae fratribus . . . vespere ad vigiliis et mane ad missam pro defunctis ad majorem ecclesiam, ubi ipsa sepulta est, convenientibus, in refectorio refectionem honeste ministret et insuper in eadem die ducentos pauperes pascat. St. 2958 ist in den Kaiserurkunden in Abbildungen, Siefer. IV, Tafel 21.

⁴⁾ Paschalis II. schrieb am 21. Januar J. 5889 an Robert (vergl. schon ob. S. 127 n. 24) die in heftigster Stimmung gegen Heinrich IV. und dessen Anhänger gehaltene Aufforderung (vergl. unt. bei n. 26). Entgegen der Anführung durch Jaffé, zu 1103 — vergl. in Nr. 113 des Codex Udalrici, Biblioth. rer. German., V, 202 u. 203 (Sackur, stellt, Libelli de lite, II, 450, das Schreiben ebenfalls zu 1102) — ist das Schreiben für 1102 in Anspruch zu nehmen.

durch den Zwang der Waffen den Bischof Balcher dazu bringen, Cambray zu räumen, und hierfür diente ihm der zur Einengung der Stadt abichtlich angelegte feste Platz Marcoing. Während aber im letzten Jahre Heinrich IV. sich damit hatte begnügen müssen, Truppen zur Unterstützung Balcher's gegen den Friedensförder abgehen zu lassen, griff er nun selbst mit starker Kriegsmacht in diese Dinge ein⁵⁾.

Graf Robert war, um sich endlich Cambray's zu bemächtigen, neuerdings mit einem starken Heere vor der Stadt aufgerückt und hatte sie sieben Tage hindurch, nach Verwüstung des Gebietes, hart bedrängt; aber durch die Kraft der Vertheidigung der städtischen Kriegsmannschaft war er von der Belagerung zurückgetrieben worden. Darauf hin erschien jetzt Kaiser Heinrich IV. selbst, nach einer Nachricht von Heinrich V. begleitet, mit einem beträchtlichen Heere, für das die Zahl von siebentausend genannt ist, im Monat October. Er richtete die Waffen gegen Robert und ließ Flandern für die Ausschreitungen des Grafen schwer büßen; dieser wagte es gar nicht, sich irgendwie im offenen Felde zur Abwehr zu stellen. Ganz besonders fielen die festen Plätze des Grafen der Vernichtung anheim, wobei nur insoweit die Verichte nicht ganz zusammenstürzten, indem Robert selbst nach einer Mittheilung mehrere dieser Festungen zerstört hätte, während andere Zeugen diese Thätigkeit strafender Handlungen einzig dem Kaiser zuschreiben. Ganz besonders wurde der für Cambray so lästige Platz Marcoing vernichtet. Die anderen Burgen, die fallen mußten, waren Balluel und Inchy en Artois, auf der Westseite von Cambray, dann Bouchain und l'Escluse, nordöstlich und nordwestlich etwas weiter von der Stadt entfernt. Besonders die Eroberung des letztgenannten Platzes scheint in Cambray größeres Aufsehen erregt zu haben; denn es ist da hervorgehoben worden, daß er durch Sturm, durch Schwert und Feuer gewonnen und zu nichte gemacht worden sei, wobei von den Leuten des Grafen mehrere getödtet und gefangen genommen wurden. Vorzüglich galt auch die Verwüstung und Ausbrennung dem ganzen Gau Osterbant, auf der linken Seite der oberen Schelde. Zuletzt zog sich Robert ganz in den Schutz seiner Festungen zurück. Allein der mit seinen Hinderungen einer weiteren Waffenführung eintretende Winter zwang nun Heinrich IV., wegen der Regengüsse und Hagelwetter, der dadurch verursachten Verschlechterung der Wege, die den Gebrauch der Reiterei erschwerte, den Feldzug abzubrechen. Der Kaiser kam nun selbst nach Cambray, ehe er nach dem Rhein zurückging. Er ließ sein Heer, bevor es sich auflöste, den Schwur ablegen, daß es zur Frühjahrszeit, behufs Wiederaufnahme des Kampfes, neu zur Stelle sein werde; denn er wollte den Krieg in Flandern im großen Maßstabe, insbesondere auch durch Ausrüstung von Schiffen, also zu Wasser, wie

⁵⁾ Vergl. ob. S. 126—130.

zu Lande, aufnehmen. Freilich hatte nun diese Züchtigung des Grafen der Stadt Cambray noch nicht die notwendige Sicherheit vor neuen Angriffen verschafft. Die Bürger geriethen alsbald in Angst, daß sie, zunächst vom Kaiser ohne Hülfe gelassen, vor Beginn des Frühjahrsfeldzuges neuen Beunruhigungen des von Zorn erfüllten Gegners ausgesetzt sein möchten. Wirklich kam dann auch Robert gegen Cambray heran, drang bei Nacht in die Stadt ein und fügte ihr durch Brand vielen Schaden zu. Aber er räumte die Stadt alsbald wieder, ohne daß es klar wird, wie das eigentlich geschehen sei; in Cambray schrieb man diese rasche Erleichterung einem Wunder zu, das der heilige Gaugericus, der im siebten Jahrhundert Bischof gewesen war, für seine Kirche gewirkt habe. Immerhin suchten nun die Bürger in ihrer neuen im vorhergehenden Jahre geschlossenen Vereinigung, durch Absendung einer Gesandtschaft mit dem Grafen sich zu vertragen, mit ihm Frieden zu schließen. So wurde versprochen, daß sie die Stadt an Robert übergeben wollten, falls Heinrich IV. nicht im Frühjahr des nächsten Jahres, wie er in Aussicht gestellt hatte, zur Unterstützung herbeigekommen sein würde; ebenso wurde für den Fall, daß der Kaiser wirklich kommen wäre, aber eine Besatzung zurückgelassen hätte, die nicht stärker wäre, als die Bürgerschaft selbst, ausgemacht, daß dann die Bürger gleichfalls die Stadt an den Grafen übergeben wollten, und zwar mit Einschluß der vom Kaiser ihr gegebenen Mannschaft; auch die Vassallen des Bisthums würden so dem Grafen lebenspflichtig werden, und zwar ohne daß in diesem Vertrage des Bischofs Walcher auch nur mit einem Worte gedacht worden zu sein scheint. Unter solchen Bedingungen gestand Graf Robert der Stadt einen Waffenstillstand zu, der bis zum 8. September des folgenden Jahres laufen sollte. Diese Festsetzungen wurden feierlich von beiden Seiten bindend zugesichert⁹⁾.

⁹⁾ Diese kriegerischen Ereignisse erregten, wie die starke Berücksichtigung in der zeitgenössischen Geschichtsschreibung zeigt, Aufsehen weit über Niederrhein hin. Den Angriff Robert's erwähnen Siebert, Chron.: Roberto Flandrensi comite inquietante urbem Cameracum, die Gesta pontificum abbreviata per canonicum Cameracensem, c. 9: Roberto Flandrensi comite ex mandato archiepiscopi (sc. Ranasses von Reims) in peccatorum suorum remissionem, quia diutius erat excommunicatus, contra Cameracenses arma movente, Chron. s. Andreae Castri Cameracensi, Lib. III, c. 23: Robertus comes Flandrensis, dominatum Cambriaci usurpare sibi volens, multas irruptiones in hanc provinciam hostili manu fecerat, ipsam demum civitatem exercitu nimio circumdansa, per septem dies obsederat, ebenso Annales Patherbrunnenses: Ruotbertus comes Flandrie Cameraci fines vastavit; ipsam Cameracum obsedit; set viriliter ab his qui urbe presidio erant repulsus est (SS. VI, 368, VII, 505, 545, ed. Scheffer-Boisdorff, 107, wozu Forschungen zur deutschen Geschichte, XI, 491). Besonders aber ist Heinrich's IV. eigenes Eingreifen durchaus beachtet worden. Aus Cambray selbst berichten die Vita vel actus Galcheri Cameracensis episcopi, die Strophen 388—414, in den cc. 10 De adventu imperatoris in hanc terram (in Str. 392 Rennung der quinque castella: Marchonium, Paluels et Incelum, Eclusa et Bulchenium, besonders in Str. 393 noch von Exclusa: vi, assultu, ense, igne consternitur,

In Sachsen vollzog sich in diesem Jahre eine mehrfach umstrittene Aenderung in der Besetzung der hohen geistlichen Würde

occisis, captis pluribus de comitis militibus — hernach Nennung der Ursachen des Abganges Heinrich's IV.: equis contraria . . . terrae fragilitas et hyemis asperitas; et tantus grex militiae non poterat equitare pro pluvia, pro grandine, pro venti magnitudine), c. 20 De regressu imperatoris ad propria (Verpflichtung des Heeres bei seiner Entlassung, in Str. 397 u. 398: ad herbam statim facturum in Flandrias retrogradum, zum nächsten Jahre: struit naves non modicas, tam per mare quam per terras volens intrare Flandrias — aber Wiedererscheinen des Grafen: noctu venit, urbem istam subintravit, igne multa dampna fecit, und Rettung Cambrai's einzig durch ein Wunder des sanctissimus Gaugericus confessor: Str. 399—404), c. 21 De trevis a comite civibus datis (Str. 405—414: — Vertrag mit Robert usque ad natale Dei genetricis in Septembri — 8. September 1103 — für Uebergabe der Stadt an ihn: tantummodo si terminum expectat, in quo Henricum regem facere reditum hic ad nos est pollicitam) (SS. XIV, 201—202). Die schon vorher erwähnten Quellen fahren fort: — Sigebert: Henricus imperator contra eum (sc. Robertum) proficiscitur, et aliquibus eius castellis expugnatis, asperitate instantis hiemis redire compellitur, die Gesta pontificum abbreviata: rex Henricus in ultionem illarum injuriarum partes istas aggressus, et ceciderunt ab impetu exercitus sui castella ista, Marconium, Paluels, Incenium, Esclusa, Bulcenium; sed tempore hiemandi imperatore in terram Germaniae recepto, Robertus Cameracensis imminet et jacturam suorum penitus in ipsos refundit: ea tamen conditione pax demum intercessit, quod nisi imperator tempore graminis superveniret, ipsum Robertum et successores eius in dominos et patronos in aeternum susciperent, Chron. s. Andreae: Henricus imperator, crebra et inopportuna Cameracensium pulsatus flebili querela . . . paratis septem ut fertur milibus armatorum, anno 1102 in hanc terram venit, multa viriliter et prospere gessit, castella Bulcen, Incy, Sclusam aliasque munitiones comburens igni, solotenus precipitavit, pavorem sui hostibus circumquaque incussit; sed opprimente hieme citius repatriavit. Nec tamen comes ab infestatione Cambrisiaci (hier bricht der Text ab), Annales Patherbrunnenses: Unde imperator commotus, autumpnali tempore expeditionem fecit adversus Ruothbertum, cuius provinciam magna ex parte vastavit et castella pleraque cepit. Denique Ruothberto in terrae suae firmiora se recipiente nec locum pugnae dante, imperator rediit. Weitere Nachrichten sind in den Annal. August.: Henricus imperator invadens cum exercitu non multo Phalandriam, Ruotpertum fugavit, aliosque repugnantes expugnavit, domuit, captivavit. Indeque reversus, ferner die sogenannten Annal. Ottenbur.: Imperator in Flandriam cum exercitu pergit, Annal. s. Albani: Imperator Flandriam cum exercitu adiit et pacifice rediit, Annal. Elnonens. major.: Mense Oct. Henricus imperator venit hostiliter super comitem Robertum, et cepit munitiones Scusam et Bolcen, et depopulatus est igne totum Ostrevantum, Annal. Formoselens.: Adventus Henrici imperatoris super Flandriam, Annal. Laubiens. Contin.: Henricus imperator cum filio suo super Robertum comitem Flandrensem vadit et castra Cameracum devastantia diruit, Annal. Leodiens. Contin.: Henricus imperator contra Rothbertum Flandrensem proficiscitur, Annal. Prumiens.: Henricus imperator cum exercitu terram Ruoperti comitis Flandrensis intrat, castrum Bolzain cum multis aliis castellis capit et incendit et firmissimum castrum Scusam expugnat et incendit, multis captis et paucis occisis. Ruopertus victoriae imperatoris invidens, sua ipse munitionissima castella comburit, scilicet Inci, Batpalmis, . . . meis, Marcon, quod ipse construxerat contra Cameracum, Annal. Aquicinctini: Imperator Henricus Flandriam invasit, Annal. Cameracens.: Henricus imperator . . . venire volens in Flandriam, castrum quod Bolcien dicitur, et illud etiam quod Scusa nuncupatur, cepit, Annal. Aquens.: Henricus imperator ivit in Flandriam cum exercitu; endlich hängt in den Miracula s. Foillani (auct.

des Erzstuhls von Magdeburg. Erzbischof Hartwig war seit 1088, wo er sich der kaiserlichen Sache, in völligem Wechsel seiner Stellung angeschlossen hatte¹⁾, wenig mehr hervorgetreten und hatte sich in den letzten Jahren nur noch den Angelegenheiten seines Sprengels gewidmet. So berief er 1098 nach dem Kloster Bergen, dessen innere Ordnung in arge Verwahrlosung gesunken war, so daß der Abt Bernhard durch ihn abgesetzt werden mußte, Mönche aus Hirsau, von denen Hildebold als neuer Abt die Wiederherstellung durchführte. 1100 dann erwarb der Erzbischof von der Wittwe des Markgrafen Heinrich vom Nordgau Beatrix deren väterliches Erbe, die Burg Schweinfurt und andere Güter; aber diese Handlung, die auch wirklich für Magdeburg keinen dauernden Besitz herbeiführte, wurde Hartwig, weil er dafür Kirchengeräthe als Gegenwerth hingegeben habe, in Magdeburg zum Vorwurf gemacht. Es wurde geradezu, als der Erzbischof am 17. Juni, auf einem Hofe außerhalb Magdeburg's, wo er mit Beatrix und einigen anderen Fürsten weilte, plötzlich gestorben war, die Frage aufgeworfen, ob nicht an seinem Seelenheile zu zweifeln sei, zumal nach einem Traum, den ein Geistlicher der Magdeburger Kirche gehabt haben wollte. Dagegen wurde Hartwig in den Bamberger Aufzeichnungen über seinen Tod mit lautem Lobe ausgezeichnet: er sei ein in vielen Dingen preisenswerther Mann gewesen, als ein Freund des Volkes, und daß er für den Vorthheil seiner Kirche eifrig bestrebt gewesen sei, aber ganz vorzüglich auch, daß er für die Heilung der Spaltung zwischen den sich bekämpfenden Parteien in der Kirche unermüdblich als Vermittler thätig gewirkt habe²⁾.

Hillino) in c. 15 ein erzählter Vorgang daran, daß nuper imperatore Henrico contra Menapes ascendente pro defensione Cameracensium, quos impugnabant, pars exercitus Teutonicorum Plünderung verübte (SS. III, 185, V, 8, die ob. S. 131 in n. 32 genannte Restitution durch Buchholz, 68, SS. V, 14, 36, IV, 21, 29, XIII, 223, XVI, 503, 510, 685, XV, 926). Im Wesentlichen stimmen alle Nachrichten zusammen, außer daß Annal. Prumiens. auch den Grafen Robert bei der Zerstörung seiner Burgen activ eingreifen lassen. Hdrsz., Das Bisthum Cambrai, seine politischen und kirchlichen Beziehungen zu Deutschland, Frankreich und Flandern und Entwicklung der Commune von Cambrai von 1092—1191, 23, nimmt gewiß richtig an, daß unter den cives (in Strophe 405 der metrischen Gesta Galcheri), die mit dem Grafen Robert verhandeln, die communia zu verstehen sei; dann will er, 23 n. 1, aus Strophe 412 schließen, es habe dem Grafen besonders daran gelegen, die Vassallen des Bisthums Cambrai — milites — erunt ut sui homines — sich lebenspflichtig zu machen.

¹⁾ Vergl. über Hartwig's Stellung zu Heinrich IV. seit 1088 Bd. IV, S. 213 u. 214, 222 u. 223, 251 u. 252, 261, 273, 415.

²⁾ Die Gesta archiepiscoporum Magdeburgensium, c. 22, ertheilen zuerst Hartwig zahlreiche Lobsprüche — egregius forma, divitiis, largitate pro suis contemporaneis excellens, potentia et dignitate honorabilis, omni populo et clero acceptus pro sua ad ipsum benignitate, studium quoque habens extollende et amplificande ecclesie sue —, erzählen dann aber einen Traum, den in Hartwig's Todesnacht ein frater quidam verax et fidelis in Magdeburg hatte, des Inhalts, Hartwig sei in choro majoris ecclesie angefaßt der in der Kirche in ihren Reliquien vertretenen Heiligen — unter ihnen velud irato

Ueber den erledigten Stuhl erhob sich nun alsbald ein heftiger Zwist durch das Eingreifen des Kaisers. Jener Heinrich von Assel, der 1083 als Bischof von Paderborn aufgestellt worden war, der aber vor dem von Heinrich IV. geförderten Heinrich von Werl hatte

vultu metuendus auch der heilige Mauritius, loci advocatus princeps — vorgeführt und eo quod res sue ecclesie illis (sc. den Heiligen) a dilecto traditas Ottone, postquam ipse regendas suscepit, male et non pro posse ac secundum traditam sibi divinitus temporis prolixitatem rerumque facultatem et potentie magnitudinem utiliter dispensaverit von Allen verurtheilt, der bischöflichen Gewänder entkleidet und aus dem Chor gestoßen worden, woran eine lange Betrachtung angeschlossen wird. Das geht auf die vorher von Hartwig erwähnte Tatsache: quodam ecclesie ornamenta tollens in precia redegit, zum Ankauf von Schweinfurt: castrum quoddam Suinvorde situm in orientali Francia cum omnibus prediis et pertinentiis suis a Beatrice, filia Ottonis ducis Suevorum (vergl. Bd. I, S. 47, über den Gemahl der Beatrig Bd. III, S. 41 n. 68, 153 — nach der Rec. B. des Michelsberger Chron. univ. starb die marchisia Beatrig — juxta patrem suum Ottonem duces castello Suinfurti sepulturam accepit — kurz nach ihrem Sohne Cuonradus adolescens —: von diesem heißt es: postquam, spretis literarum studiis, quibus apprime inbutus erat, armis operam dedit . . . gladio perit — SS. VI, 226 —: vergl. auch ob. S. 69 n. 16), legitima Francorum traditione emit, quod et deinceps absque contradictione omni vite sue tempore possedit (vergl. hiezu die Urkunde vom 5. Februar 1100 — Neue Mittheilungen aus dem Gebiet historisch-antiquarischer Forschungen, vom Thüringisch-sächsischen Verein X, 1, 129—131, mit den Ausführungen von Mühlberstedt's, sowie l. c., X, 2, 213 ff., von Heinemann's und weiter, XIII, 593 ff., Stein's Erläuterungen hiezu —, nach der Beatrig allerding's Gegenleistungen für die Uebergabe gewann und auch mit den pro beneficio wieder empfangenen Gütern zu dem Erzbischof in Lebensbeziehungen trat). Dann ist noch von der Reform von Kloster Bergen die Rede: Ipse, sponte regimen dimittente Bernharde juniore abbate sancti Johannis baptiste, substituit ei venerabilem Hildiboldum accersitum de cenobio Hirsangie (vergl. unter den Nomina abbatum ad alia loca transmissorum, in der Histor. Hirsaugiens. monast., Hildeboldus abbas ad Maideburg — SS. XIV, 263); per quem et locum illum probabiliori monastice conversationis correxit ordine; die Gesta abbat. Bergensium sehen die Berufung aus Hirsau zu 1098: Hildeboldus abbas 13. Iste pro reformatione huius monasterii de Hirsangia adductus fuit per Hartwicum archiepiscopum anno Domini 1098. Qui observanciam Hirsaugiensem instituit secundum morem Cluniacensium (Ausgabe von H. Holstein, Geschichts-Blätter für Stadt und Land Magdeburg, V — 1870 —, 376). Hartwig's Tod — 15. Kal. Julii — ist eingehend erwähnt: venit ad curtem suam Wadderoth cum Beatrice et aliis quibusdam principibus, ubi dum quadam die cenasset incolumis et letus, eadem nocte . . . obiit, repentina morte preventus, und von der Beisetzung heißt: Huius secti intestina sepeliuntur apud sancti Johannis baptiste claustrum; sed in monasterio sancti Mauricii cum antecessoribus suis ab Hezelone Havelbergensi episcopo (dieser ist gleich nachher erwähnt als einer der von Hartwig geweihten Bischöfe: ordinaverat . . . ecclesie . . . Havelbergensi Wichmannum et Hezelonem — die anderen sind: für Brandenburg Wolmar und Hartbert, für Raumburg-Zeitz Gunther und Walram, für Merseburg Albin) humatur corpus reliquum (SS. XIV, 404—406). Die citirte Rec. B knüpft an die Todesnachricht den Preis vorzüglich des mediator in fatigabilis (l. c., 224). Ganz kurze Erwähnungen des Todes haben Annal. Rosenfeldens. (mit Hervorhebung der subitanea mors), die Annales Patherbrunnenses (l. c.), die Annales s. Albani (l. c.). Den XV. Kal. Jul. hat auch das von Winter edirte Retrologium der Magdeburger Erzbischöfe als Lobestag (Neue Mittheilungen, X, 2, 266). — Vergl. auch über Hartwig von Mühlberstedt, Regesta archiepiscopatus Magdeburgensis, I, 311 ff.

weisen müssen, den 1085 ein eifriger Anhänger der päpstlichen Sache als einen „Strauß von Myrte und Weihrauch“ gepriesen hatte, war nach Magdeburg gekommen und hatte hier lange in der Zeit Hartwig's im Domstifte sich aufgehalten. Als nun Hartwig gestorben und noch nicht begraben war, versammelten sich die Geistlichen der Domkirche mit der übrigen Geistlichkeit und den angesehenen Laien und beschloßen einstimmig, Heinrich als den Nachfolger Hartwig's zu bezeichnen; aber dieser suchte sich durch plötzliche nächtliche Flucht dem Rufe zu entziehen, so daß diejenigen, die sich zu ihm begeben sollten, ihn nicht mehr finden konnten. Doch am folgenden Tage, demjenigen der Bestattung Hartwig's, wurde Heinrich, ob schon abwesend, in ordnungsgemäßer Weise und nach den Vorrechten der Magdeburger Kirche erwählt und, wiewohl gegen seinen Willen, in den Dom geführt und auf den erzbischöflichen Stuhl gesetzt. Dem entgegen suchte Heinrich IV., der in dieser Erhebung seine Herrschergewalt vernachlässigt sah, die Wirksamkeit des neuen Erzbischofs zu stören, durch Absendung von kriegerischer Mannschaft, unter Führung des Grafen Debi, mit der Absicht, Heinrich im Hofe Werben, an der Elbe unterhalb Magdeburg, wohin er sich begeben hatte, aufzugreifen; aber schon hatte sich dieser von da hinweg nach Halle entfernt, so daß er der Nachstellung glücklich entging. Zwar kehrte er dann nach Magdeburg zurück, verließ jedoch, um nicht die Wuth kriegerischer Verwüstung über seine Kirche hereinanzuziehen, die Stadt abermals und begab sich auf seine ansehnlichen ererbten Güter, um von da aus, in seiner Abwesenheit, durch seine Vertrauten die Angelegenheiten des Erzbisthums verwalten zu lassen⁹⁾.

⁹⁾ Die in 8 citirten Gesta fahren in c. 23 alsbald fort mit *Heinricus decimus archiepiscopus sedit annos quatuor, menses octo* und bringen da zuerst die schon Bd. III, S. 505 n. 56, mitgetheilte längere Stelle über Heinrich von Assel. Dann folgt, wie dieser, in quo erat floridissime indolis excellentia, amator pacis et quietis ac, pro eo quod erat Deo et hominibus dulcis, a quodam sui temporis sapientissimo et catholico ecclesie philosopho appellatus fasciculus myrrhe et thuris (vergl. Bd. IV, S. 27, n. 46: der philosophus ist der Sache Bernhard, in seinem Liber canonum contra Heinricum quartum), adiit metropolim Magdeburgensem, in cuius turribus pax et veritas et concordia pre aliis semper inhabitans permansit abundantius, ibique apud prefatum archiepiscopum (sc. Hartwig) et fratres velud unus ex illis et unitatem sectatus, cum illis est diu commoratus, und im Weiteren die im Texte gegebene Geschichte der Erwählung, mit sehr starker Berunglimpfung Heinrich's IV. — *virosus regulus et tartarei regis oestrus* — der schuldig sei an der tanta ubique justicie cum injusticia confusio, ut inter catholicos, hereticos et scismaticos vix esset etiam bonis discretio et sine duobus aut tribus episcopis, immo discrepis, pene nulla vacaret cathedra aut electio. Daran schließen sich die Versuche des Herodes Heinrich IV., den neuen Erzbischof zu vernichten, mit dessen Geschick sich auch dasjenige des Bischofs Ferrand von Halberstadt (vergl. n. 14) verflücht; unter den dilecti filii, denen die Geschäfte in Magdeburg in Heinrich's Abwesenheit anvertraut waren, zählt der Verfasser den Abt Hilbebold (vergl. n. 8), den Ekkehardus propositus (1100 war ein Ekkehardus decanus an der Handlung vom 5. Februar — vergl. n. 8 — theiligt) auf, woneben noch Ferrand cum pie memoire (das ist nach Abelgoto's

In engem Zusammenhang mit diesen Angelegenheiten des Erzbisthums Magdeburg befanden sich diejenigen des Sprengels von Halberstadt. Hier stand dem eifrigen Gegner Heinrich's IV., Bischof Herrand, der seit seiner Wahl als Nachfolger seines Oheims, des 1089 ermordeten Bischofs Burchard, in dessen Bahnen unerschrocken weiter gewandelt war, Friedrich, der sich in der Stellung eines vom Kaiser anerkannten Bischofs behauptete, gegenüber, und Herrand vermochte nicht, ihn aus seiner Stellung in Halberstadt zu verdrängen¹⁰). Aber noch Weiteres war zur Schwächung der Sache, die Herrand vertrat, geschehen. Im Jahre 1100 hatten sich die Mönche des Klosters Ilfenburg, das Herrand bis zu seiner Bischofswahl geleitet hatte und dem er fortwährend geneigt blieb¹¹), genöthigt gesehen, vor Bischof Friedrich, dem sie die Anerkennung verweigerten, die Mauern ihres Gotteshauses zu verlassen — der Abt des Klosters, Otto, schloß sich 1101 dem ersten Ausbruch der Kreuzfahrt an und starb auf dem Wege¹²) — und eine andere Stätte aufzusuchen. Sie fanden dieselbe in Rosenfeld — ober Harjesfeld —, dem bei Stade gelegenen Kloster, das durch den Markgrafen Udo (III.) von Stade und seine Verwandten, besonders seinen Schwager, den Grafen Ludwig von Thüringen, mit Mitwirkung und Beirath Herrand's aus einem Chorherrenstift in ein Kloster umgewandelt und mit Mönchen unter Abt Werner's Leitung besetzt, dann — in diesem Jahre selbst — an Paschalis II. zur Uebernahme in den Schuß des heiligen Petrus übergeben worden war¹³). Herrand zwar verließ, als ihm in Ilfenburg auch sein

1119 eingetretene[m] Tod geschrieben) Adelgoto postea nostro archiepiscopo und der prudentissimus scolasticus Hildensemensis Theodericus, nec longo tempore post cardinalis Romanus, et satis tam numero quam unitatis consilio magnus aliorum fidelium conventus als Flüchtlinge in Magdeburg weilten (l. c., 406—408). Weitere Zeugnisse sind Annales Patherbrunnenses: clerus elegit Heinricum de Aslo; set Heinricus imperator asserens in hoc regiam potestatem esse contemptam, non consensit (l. c.), Annales Magdeburgens.: successit Heinricus . . . electus a clero et populo (SS. XVI, 180), Annal. s. Albani: Heinricus constituitur (l. c.).

¹⁰) Vergl. über den Gegensatz zwischen Herrand und Friedrich, Bb. IV, S. 295, 415, 420.

¹¹) Vergl. Bb. IV, S. 212, sowie Bischof Herrand's Schenkungsurkunde für Ilfenburg vom 5. Juni 1096 (Jacobs, Urkundenbuch des Klosters Ilfenburg, I, 10 u. 11 — derselbe schließt, l. c., II, XXVIII, daß Herrand gerade in Ilfenburg, da er in Halberstadt nicht bleiben konnte, häufiger sich aufhielt).

¹²) Vergl. ob. S. 136, in n. 45.

¹³) Die Annal. Rosenfeldens. (vergl. über dieselben und ihr Verhältniß zur Würzburger Chronik, der sie nach 1099 nichts mehr entlehnen, weil mit 1100 die engere Verbindung der auswandernden Ilfenburger Mönche mit Würzburg erlosch, Buchholz, Die Würzburger Chronik, 56 u. 57, gegenüber Schum, Die Jahrbücher des Sanct-Albans-Klosters in Mainz, 49, 84 ff.) berichten zu 1100: Congregacio Hilsinburgensium monachorum Frederico Halberstadensi invasori et excommunicato subdi et obedire recusans, hac de causa ab ipso coacta est clanstrum suum egredi (SS. XVI, 102 — wörtlich gleich in Annal. Palidens., Magdeburgens., l. c., 72, 180), dann zu a. 1102: Hoc idem monasterium (eben Rosenfeld), libertati concessum, a marchione

zweiter Aufenthaltsort entzogen worden, den sächsischen Boden — ganz vorübergehend muß er noch in Magdeburg geweilt haben, wo auch andere Flüchtlinge aus Halberstadt sich aufhielten — und bezog eine Zufluchtsstätte in Thüringen, bei dem Grafen Ludwig, mit dem er ja schon längst in Verbindung gewesen war, in dem von diesem gegründeten Kloster Reinharbtsbrunn. In Halberstadt wurde später der vertriebene Bischof als ein wahres Opfer Christi verherrlicht, das im Feuer der Bedrängniß und im Elend der Verfolgung durch die übermächtige Menge der Heider erprobt worden sei. Er war zuletzt in Reinharbtsbrunn wieder ganz in das Mönchsleben eingetreten, und hier starb er auch, am 23. oder 24. October, und fand in dem thüringischen Kloster sein Grab¹⁴⁾. Nach dem

Udone et matre eius et fratre datum est Rome sancto Petro (l. c.: vergl. Annal. Palidens., l. c., sowie Annal. Magdeburgens., a. 1101: Congregatio monachorum apud monasterium sanctae Dei genitricis Mariae in Rosenvelde cepit institui, et domnus Wernerus abbas primus electus est, l. c.). Im Annalista Saxo sind selbständige Nachrichten enthalten, zuerst a. 1087: Liutgerus cognomento Udo (vergl. Bb. IV, S. 176) . . . et mater eius Oda et frater eius Rodolfus et maritus sororis ipsorum Fridericus comes palatinus de Putelendorp (vergl. l. c., S. 48, dazu E. 290), consilio Herrandi Halberstadensis episcopi et aliorum religiosorum virorum expulerunt clericos de loco sue constructionis Heseveld et posuerunt illic monachos. Sicque erat prepositura, facta est deinceps abbacia, dann a. 1101: Congregatio monachorum in Rosenvelde cepit institui et expulsis inde clericis, Werinherus primus ibi abbas electus est. Quod scilicet monasterium libertati concessum a marchione Udone et matre ipsius et fratre et marito sororis ipsorum datum est Rome sancto Petro (SS. VI, 724, 785). J. 5905, vom 11. April 1102, ist Paschalis' II. dem Abte Werner gegebene Bestätigung und Privilegiumsertheilung (Sappenberg, Hamburgisches Urkundenbuch, I, 119 n. 2, führt sehr treffend aus, daß nicht mehr Palzgraf Friedrich, der ja schon 1085 ermordet wurde, sondern der jetzige Gemahl der Adelheid, Graf Ludwig von Thüringen, an der Gründung theilhaftig gewesen sein muß). Eine von Herrand noch weiter vollzogene Reform eines Klosters in monasticam religionem juxta b. Benedicti regulam — clericis inde eliminatis, monachos, quos in Hilsineburgensi cenobio religiosos repperi collocavi — ist noch in seiner Urkunde vom 5. Juni 1096 für Hillersleben, im Bisthum Halberstadt, bezeugt (Schmidt, Urkundenbuch des Hochstifts Halberstadt und seiner Bischöfe, I, 81 u. 82).

¹⁴⁾ Herrand's letzte Schicksale und seinen Tod enthalten von Annalen die Annal. Rosenveldens.: Herrandus, qui et Stephanus, Halberstadensis episcopus et legatus domni apostolici (Annal. Palidens. fügen noch bei: a supradicto invasore, sc. Friedrich), plurimum persecutionis pro justitia perpeusus, 9. Kal. Novembr. presentem vitam finivit in Domino (l. c.). In den Gesta episcoporum Halberstadens. wird erzählt: Socia adhuc prevalens emulorum multitudo (sc. die Anhänger Friedrich's) in domnum Herrandum tantam executionem exercuit, quod, sprete ipsius vita et doctrina, ipsum a se prorsus amovit. Cumque in hac miseria et in tali contemptu igne tribulationis exustus aliquos annos irreprehensibiliter deguisset, post multas angustias vera Christi hostia factus, 10. Kal. Novembris hanc vitam temporalem pro eterna feliciter commutavit. Corpus autem ipsius in monasterio Reinereburnensi, in quo ipse monasticam duxerat vitam, in Domino requiescit (SS. XXIII, 101); Jacobs stellt in dem in n. 11 genannten Urkundenbuche, II, XXIX u. XXX, die Ursachen in das Licht, die Herrand bewegten, in Reinharbtsbrunn Zuflucht zu suchen. Auch in der in n. 8 genannten Geschichte der Magdeburger Erzbischöfe ist in c. 28 — vergl. in n. 9 — Halberstadt's gedacht: Unde (sc. im Zusammenhang mit Heinrich's IV. Auftreten gegen

Tode Herrand's scheint Erzbischof Ruothard alsbald an alle Angehörigen der Geistlichkeit der Halberstädter Kirche sich gewandt zu haben, mit einer längeren dringenden Aufforderung, sich zu einigen, auf dem Wege der Gerechtigkeit sich mit Gott wieder zu versöhnen. Mit keinem Worte wird dabei des Bischofs Herrand mehr gedacht; wohl aber hebt der Erzbischof von sich selbst geflissentlich hervor, wie er von seinem früheren Leben, das er nunmehr verurtheile, zu einem neuen in Christo übergegangen sei, so daß er jetzt im Lager des Herrn secht: er erröthe nicht, zu bekennen, daß er — durch das Ausscheiden aus dem Lager Kaiser Heinrich's IV. — ein Anderer geworden sei, und er danke Gott für diese von ihm herbeigeführte Wandelung. Das Gleiche möchte er auch den Empfängern des Schreibens wünschen, daß ihnen gleichfalls diese volle Gnade der Mutter Kirche zufalle und auch sie in jedem Worte und jedem Wissen reich sein möchten. In zahlreichen Wendungen erscheinen diese Gedanken noch weiter ausgeführt, und zuletzt läßt Ruothard die Einladung ergehen, eine Abordnung der Halberstädter Geistlichen möge auf den 1. December zu einer Versammlung sich einfinden, auf der eine einmüthige Gestaltung im Hause des Herrn, an Stelle der Spaltungen, dem Rathschlage unterbreitet werde¹⁵⁾.

In Westfalen war eine gefährliche Störung des Friedens durch eine heftige Fehde eingetreten, die zwischen Erzbischof Friedrich von Cöln und dem Grafen Friedrich zum Ausbruch gekommen war. Der Graf verwüstete das Gebiet der Cölner Kirche mit Raub und Brand, und der Erzbischof belagerte hinwider Friedrich's Burg Arnsberg und zwang sie zur Uebergabe. Darauf ächtete der Kaiser den Grafen; aber dieser überzog neuerdings die Cölner Angehörigen mit verlustreichem Kriege, und nach gewonnenem Siege führte er viele Gefangene hinweg¹⁶⁾.

Erzbischof Heinrich) Magdeburgensium in unitate veritatis et legitime electionis sue immobiliter persistentium gravis ab Heinrico eiusque sequacibus fuit infestatio, quia et aliis catholicis et nominatim Halverstadensium majoribus Friderici invasoris errorem execrantibus tuta fuge erat apud eos commansio, sowie hernach, daß Herrandus, vita et habitu vere monachus et sane partis electione Halverstadensis episcopus zu den in n. 9 genannten Hilbebold und Ekkehard Zuflucht genommen habe (l. c., 407, 408). Im Todtenbuch von Hunsburg (Zeitschrift des Harz-Vereins für Geschichte und Alterthumskunde, V, 136) steht Stephanus episcopus Halberstad. zu 10. Kal. Novembria.¹⁵⁾ Giesebrecht, III, 1197, in den „Anmerkungen“, nimmt diesen Brief, den Jaffe, Biblioth. rer. German., III, 374—376, als Nr. 31 der Epistolae Moguntinae, mit dem Datum 1098 einstellte (Schmidt, l. c., I, 82—85, reißt ihn „1102?“ ein), nach Herrand's Tode (Richter, Annalen der deutschen Geschichte im Mittelalter, III, 2, 468 n. 1, möchte, besonders wegen der starken Betonung des Parteiwechsels Ruothard's: non erubescio me immutatum; sed gratias ago dextre Altissimi, cuius hec est mutatio — ein früheres Jahr annehmen). Gerade daß mit keinem Worte von Herrand mehr gesprochen wird, weist auf die Niederschreibung nach dessen Tode hin. Daß die villa nostra, wo der conventus ecclesie stattfinden soll, wohl in Erfurt zu suchen ist, ist mit Richter, l. c., anzunehmen.

¹⁶⁾ Die Quelle hierfür sind die Annales Patherbrunnenses: Seditio quoque (sc. ähnlich der Heinrich's IV. und Robert's von Flandern) orta est inter

Diese Ereignisse waren für Heinrich IV. eine abermalige Anforderung, für die Erhaltung des Reichsfriedens durch allgemeine Anordnung zu sorgen. So feierte er das Weihnachtsfest in Mainz und berief dahin einen Reichstag, aus dessen Berathungen eine Besserung der Dinge hervorgehen sollte¹⁷⁾.

Außerdem geschah auch wohl zu Mainz die Neubefetzung eines seit Mitte des Jahres erlebigen bischöflichen Sitzes. Bischof Ruopert von Bamberg war am 11. Juni gestorben; er war während seiner erheblich über ein Vierteljahrhundert dauernden Leitung des Bisthums stets ein treuer Anhänger Heinrich's IV. gewesen¹⁸⁾. Dann aber dauerte es mehr als ein halbes Jahr bis zur Neubefetzung des erlebigen Sitzes¹⁹⁾.

In der Gunst Heinrich's IV. stand ein Geistlicher, der schon länger an den Hof gezogen war, Otto²⁰⁾. Schwäbischer Abstammung,

Frithericum Coloniensem archiepiscopum et Frithericum comitem Westfaliae. Siquidem comes episcopatum Coloniensem praeda flammisque aggreditur. Unde archiepiscopus permotus, castrum eius Arnesberg obsedit et in deditonem accepit. Ipse comes ab imperatore proscribitur . . . Post hoc Frithericus comes Coloniensis bello vicit et multos captivos abduxit et alios occidit (l. c.).

¹⁷⁾ Die Feier des Kirchensestes bezeugen die Annales s. Albani, a. 1108: Imperator natale Domini Mogontiae celebravit, ubi principes convenerunt (l. c.), Annal. August.: nativitatem Domini Mogontiae celebravit (l. c.), die Rec. B. des Michelsberger Chron. univ., a. 1108: Heinricus imperator nativitatem Domini Mogontiae celebrans (l. c.), Annal. s. Disibodi, a. 1108: Imperator natale Domini Moguntiae celebrat (SS. XVII, 19). Ferner ist in den verschiedenen Lebensbeschreibungen des Bischofs Otto von Bamberg von dem Weihnachtsfeste die Rede (vergl. unten bei n. 25).

¹⁸⁾ Den Tod Bischof Ruopert's erwähnen die in n. 17 genannte Rec. B: Ruotpertus episcopus Babenbergensis obiit (Rec. C hat: Ruotpertus episcopus substituitur, vir per omnia bene religiosus et precipue domno imperatori super omnes et pre omnibus usque ad mortem etiam non sine magnis periculis fidelissimus) (l. c.: darauf folgt in Rec. B. noch eine Todesangabe, des Aerbo jam grandevus, nobilis de Carinthia princeps et quondam palatinus in Bajoaria comes, des — vergl. Steindorff, Heinrich III., II, 251 — infolge seiner hochverrätherischen Haltung 1055 abgesetzten Pfalzgrafen, vom pfalzgräflichen Zweige der Aribonen, der nach dem Verlust seiner Würde um 1070 Graf von Haigermos, im Salzburggau, sich nannte: vergl. Riezler, Geschichte Baierns, I, 560, 863 — den Todestag, 18. März, haben Necrol. Seonense: Aribo palatinus comes hic jacet und Necrol. Milstatense: Aerbo comes palatinus et fundator huius ecclesie, Necrol. German., II, 222, 457), dann ebenso ganz kurz Annal. s. Albani und Annal. s. Disibodi (l. c.). Den Todestag — 3. Id. Jun. — haben Necrol. capit. s. Petri und s. Michaelis poster.: Ruopertus, VI. (septimus) episcopus Babenbergensis (Jaffé, Biblioth. rer. German., V, 558, 572). Juristisch, Geschichte des Bischofs Otto I. von Bamberg, des Pommern-Apostels (1102—1139) (1889), stellt die Beweise für die Befetzungen Ruotpert's zu Heinrich IV., 28—30, zusammen.

¹⁹⁾ Von der Wiederbefetzung sprechen kurz wieder die Rec. B: per imperatorem Henricum Otto, cancellarius eius, substituitur, vir, ut creditur, bene religiosus (l. c.), Annal. s. Albani: Otto constituitur, Annal. s. Disibodi: ebenso (l. c.).

²⁰⁾ Die über Bischof Otto verfaßten geschichtlichen Werke sind zahlreich und in der letzten Zeit der Gegenstand mannigfacher Erörterung — sie beginnt 1842 mit der zwar vielfach nicht mehr maßgebenden, aber doch noch ganz beachtenswerthen Abhandlung von Robert Klempin: Die Biographien des Bischofs

der Sohn eines Otto und einer Adelheid, war Otto aus vornehmerm, aber nicht in höherem Grade begüterttem Geschlechte hervorgegangen,

Otto und deren Verfasser (Baltische Studien, IX, 1—245) — geworden (vergl. Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter, 6. Aufl., II, 186—189, Giesebrecht, III, 1074 u. 1075, 1246 u. 1247). Die ältesten, zuerst — schon bald nach Otto's Tod — in St. Michelsberg zu Bamberg unter Abt Hermann (1128 bis 1147) gemachten Aufzeichnungen, die G. Haag, Quelle, Gewährsmann und Alter der ältesten Lebensbeschreibung des Pommerapostels Otto von Bamberg (Dissert. von Halle, Jubiläums-Festschrift der Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Alterthumskunde für 1874), 18 ff., nachwies, sind in einer Denkschrift — *Relatio de piis operibus Ottonis episcopi Babenbergensis* — über Otto's Stiftungen, Bauten, Erwerbungen enthalten, die jetzt durch Holber-Egger — SS. XV, 1156—1166 — herausgegeben und mit großer Wahrheitslichkeit dem Michelsberger Prior Thimo zugeschrieben ist (die früheren auf unrichtigen Voraussetzungen geschehenen Editionen von Fragmenten durch Köpke, SS. XII, 907—909, XIX, 769 u. 770, kommen damit in Wegfall); die 34 Strophen der SS. XII, 910 u. 911, abgedruckten *Commendatio pii Ottonis Babenbergensis episcopi ac Pomeranorum apostoli, et de gestis eius*, wo achtzehn geistliche Stiftungen Otto's, mit ihren heiligen Patronen, aufgezählt, an diese letzteren mehrfach Ermahnungen gerichtet werden, Otto bei Christus zu empfehlen, stehen in engem Zusammenhang mit der *Relatio*. Noch aus der lebendigen Ueberlieferung schöpfte dann, bald nach 1140, der Verfasser der ebenfals zuerst durch G. Haag, l. c., 71 ff. (vergl. außerdem von ihm die Zurückweisung der nicht zutreffenden Ausführungen von H. von Zittwitz, Die drei Biographien Otto's I. von Bamberg nach ihrem gegenseitigen Verhältniß, ihren Quellen und ihrem Werth untersucht, Forschungen zur deutschen Geschichte, XVI, 297—334, eben daselbst, XVIII, 241—264), nach ihrem wahren Werthe erkannten *Monachi Prieflingensis Vita Ottonis episcopi Babenbergensis*, durch Köpke, SS. XII, 883—903, edirt, die noch durch Jassé, *Biblioth. rer. German.*, V, 703, ganz unterschätzt und unrichtig als aus den thatsächlich jüngeren Lebensbeschreibungen abgeleitet beurtheilt worden war. Erst weiterhin nämlich verfaßte Ebo, ein Michelsberger Mönch, zwischen 1157 und 1158, eine im Ganzen zuverlässige *Vita Ottonis episcopi Babenbergensis*, durch Köpke — SS. XII, 822—883, und durch Jassé, l. c., 588—692 (nach dieser Jassé'schen Ausgabe wird hier citirt, doch mit Herstellung der richtigen Zählung der Capitel von Lib. I, c. 17, an), edirt, die zumeist auf den Mittheilungen *ex ore veridici ac Deo dilecti sacerdotis Uodalrici*, wie es in der Praefatio heißt, aufgebaut ist. Endlich reiht sich noch als „eines der interessantesten Denkmale jener Zeit“ der *Dialogus de vita Ottonis episcopi Babenbergensis* des Herbord, seit 1145 Mönch in Michelsberg, an, der — 1158 und 1159 — seinen Stoff aus Ebo, ohne diesen zu nennen, entlehnte, zum Theil aber auch von anderen Seiten sammelte, diesen aber sehr willkürlich, nach dem Wunsche, eine lebensvolle Zusammenfügung zu erzielen, verwerthete, so daß sein Buch zwar als Kunstwerk sich darstellt, an Zuverlässigkeit aber hinter den anderen älteren Biographien zurücksteht; nach einer ersten Ausgabe — SS. XII, 746—822 — ließ Köpke — SS. XX, 705—769 — eine zweite Drucklegung nach der 1865 durch Giesebrecht aufgefundenen vollständigen Münchener Handschrift folgen (auch bei Jassé, l. c., 705—835 — dazu in der Einleitung, 696—703, eine sehr scharfe kritische Beleuchtung der geringen Glaubwürdigkeit —, wonach hier die Citate). Kritik an Herbord übte auch von Zittwitz, wegen Biefener, Zur Rechtfertigung Herborbs des Biographen Otto's von Bamberg (Forschungen zur deutschen Geschichte, XXV, 113—152 — hernach noch, XXVI, 501—527, Ebo's *Vita Ottonis episcopi Bambergensis* nach ihrer geschichtlichen Glaubwürdigkeit untersucht) diesen in Schutz zu nehmen suchte; sehr gut ist Herbord auch durch Prutz, Wortwort zur Uebersetzung in: Geschichtschreiber der deutschen Vorzeit, X ff., gewürdigt. Vergl. von neueren Bearbeitungen der Geschichte Otto's nach Alempin eine ganze Reihe von Arbeiten, insbesondere Dissertationen: von

das seinen ursprünglichen Sitz am Nordabhang des Albus, einer Höhe im nordöstlichen Theile der schwäbischen Alb, inne hatte²¹⁾.

G. Volkmann, De Otone I. episcopo Babenbergensi, Pars prior (Königsberg, 1860 — dann von demselben als Rastenburger Gymnas.-Progr. von 1862: Bischof Otto's erste Reise nach Pommern), von M. J. Höfner, Otto I. Bischof von Bamberg in seinem Verhältnisse zu Heinrich V. und Lothar III. (Siehen, 1868), von S. Hoffmann, Otto I. episcopus Babenbergensis quomodo ecclesiae suae auctoritatem et dignitatem promoverit, Partic. prior (Halle 1869), von F. Friedrich, Die politische Thätigkeit des Bischofs Otto I. von Bamberg, eine Studie zur Geschichte des Investiturstreites (Königsberg, 1881), C. Mastus, Bischof Otto I. von Bamberg als Bischof, Reichsfürst und Missionär (Breslau, 1889) (von diesen wollte besonders Höfner den Bischof als eine Persönlichkeit darstellen, die nicht eine schwächlich vermittelnde Stellung in der Mitte der beiden sich bekämpfenden Gewalten, sondern eine folgerichtige als steter Anhänger des Reichsoberhauptes eingenommen habe, wonach aber Friedrich und weiter Mastus das Material einer erneuerten Untersuchung unterwerfen zu müssen meinten). Eine Monographie gab F. Z. Sulzbeck, Ord. s. Benedicti, Leben des heiligen Otto Bischofs von Bamberg und Apostels in Pommern (Regensburg, 1865), und ebenso ist Otto's Thätigkeit durch Boosborn, Die Geschichte des Bisthums Bamberg, II, 1 ff., eingehend behandelt (als „Festschrift zum 700-jährigen Jubiläum seiner Heiligsprechung“, 1888). Die letzte umfassende Darstellung bietet das in n. 18 erwähnte Buch von Juritsch (vergl. Buchholz, Histor. Zeitschr., LXIX, 514—516).

²¹⁾ Von Otto's Abstammung sagen der Monachus Prieflingensis, Lib. I, c. 1, er sei ex religiosa et nobili Suevorum prosapia oriundus (l. c., 833), Ebo, Lib. I, c. 1: ex provincia Alamannorum . . . generosa stirpe et parentibus secundum carnem liberis oriundus . . . patre Ottona et matre Adelheida nuncupata (l. c., 590), während Herbold, Lib. III, c. 32, weiter ausgriff: ex Saevia . . . Parentes eius . . . nobilitate magis quam divitiis claruerant; nam, ingenui condicione, summis principibus pares erant sed opibus impares, ähnlich Lib. III, c. 3, in dem dem Pommernherzog Wratislaw in den Mund gelegten Worten über Otto: alta, ut fida relatione didicimus, avorum et proavorum eius linea nativitas (l. c., 824, 792). Wichtig ist die genauere Angabe der Relatio de piis operibus, c. 25: ecclesiam juxta Albus, hereditario sibi jure propriam, eidem monasterio (sc. St. Michaelsberg) cum duabus ecclesiis aliis donavit (sc. Otto), ob memoriam videlicet sui parentumque suorum inibi corpore quiescentium (l. c., 1163). Für die mannigfach erörterte Frage der Herkunft des Bischofs bietet nach Siehebrecht's Ausführung, III, 1196, in den „Anmerkungen“ (Juritsch, l. c., 10—14, ist da ganz ungenügend), Boffert, Die Herkunft Bischof Otto's des Heiligen von Bamberg (Württembergische Vierteljahrshefte für Landesgeschichte, VI — 1888 —, 93—102, 297—304), die klarste Darlegung, soweit eine solche möglich ist. Er setzt den Ursitz des Geschlechtes nach Heubach am Albus (Oberamt Gmünd) einerseits und nach Plieningen (Oberamt Stuttgart, auf der Hochfläche der Silber) andererseits; denn nach dem Codex Hirsaugiensis gab Fridericus frater episcopi Babenbergensis (beide Brüder sind durch das Necrol. s. Michaelis poster. zum 13. Februar und 25. October: Liutfridus monachus, frater domni Ottonis episcopi, und: Fridericus laicus, frater Ottonis episcopi, Jaffé, Biblioth. rer. German., V, 568, 577, ganz bestimmt bezeugt) an Hirsau hubam et dimidium in villula Altheim juxta Randingen sita, und Liutfrid frater eius ebenso in Schafhausen predium (Württemberg. Geschichtsquellen, I, 36), d. h. also Güter im Glemsgau, und Boffert möchte Beziehungen der Familie zu den ersten schwäbischen gräflichen Geschlechtern annehmen. Mit Nistelbach (bei Weyrentz), nach dem sich allerdings der eben genannte Friedrich in den 1120'er Jahren bezeichnet, hat dagegen Otto's Geschlecht ursprünglich keine Berührung (noch viel weniger mit Nistelbach bei Pleinfeld, wohin J. R. Seesried, Otto des Heiligen Bischofs von Bamberg und Apostels der Pommern Herkunft und Heimath — Beilage zur Augsburger Postzeitung, 1880, Nr. 83—88, und noch

Ganz vortrefflich vorgebildet, kam der junge Geistliche, als sich die Schwester Heinrich's IV., die Wittwe des Königs von Ungarn Salomon, Judith-Sophia, 1088 mit dem Herzog Wladislaw-Hermann von Polen, in zweiter Ehe desselben, vermählte, als deren Cappellan, auf den Boden des fremden Landes, in dessen Sitten und Sprache er sich rasch und geschickt einlebte. Der Pfarrer der St. Egidien-Kirche in Bamberg, Ubalrich, der getreue Vertraute Otto's, wußte zu erzählen, was für einen bedeutenden Namen Otto unter den Polen gewann, so daß auch die Angeesehenen des Landes ihm um die Wette ihre Söhne in die Lehre gaben, wie er zu Ansehen und nicht geringem Besitz auf diesem Wege gekommen sei. Aber besonders diente Otto seiner Herrin auf das treueste, und oft brauchte sie den zuverlässigen Boten, um ihrem kaiserlichen Bruder durch ihn reiche Gaben zu senden, so daß er durch diese vertraulichen Aufträge auch bei Heinrich IV. in wesentliche Achtung kam²¹⁾.

malis, in specieller Polemit gegen Vossert, ebendasselbst, 1886, Nr. 7—12 — in einläßlicher Ausführung, die Herkunft setzen wollte —: in Nr. 10—12 spricht da Seefried auch von den Biographen Otto's und steigert sich dabei zu einer ganz lebensschafflichen Polemit gegen die Glaubwürdigkeit Herborn's).

²²⁾ Für die Geschichte der Jugend Otto's und seines Aufenthaltes in Polen ist, wie Juritsch, l. c., 18 n. 27, richtig ausführt, der Ausgangspunkt von Ebo zu nehmen, die deutlich, Lib. I, c. 3, seiner in c. 1 gebrachten, vom servus Dei Uodalricus übernommenen und als wahr betrachteten Erzählung — Hoc modo . . . pium Ottonem in curtem regiam accessisse ferebat — eine zweite: Alii vero dicunt — entgegenstellt; nach jener ersten (c. 1) kommt Otto erst bei Anlaß der Wiedervermählung der Bb. IV, S. 372, erwähnten Adnigis-Wittwe Judith-Sophie — cui . . . tamquam fidelissimus adherens capellanus — mit Herzog Wladislaw-Hermann (falsch steht da: Polizlaus Poloniorum dux) nach Polen, wo Otto nun festwächst: Domna etiam Judita, cui familiare contubernium prestabat, frequenter per eum munera varia et permagnifica germano suo imperatori dirigebat, während nach der zweiten Darstellung schon in viel früherer Zeit Otto primo durch den schon in c. 2 (Otto sei bei seinen Gesandtschaftsreisen von Polen nach Deutschland und zurück sepius über Wilzburg gekommen und habe dann aus Dank für gütige Aufnahme durch Abt Heinrich da ein hospitale ad receptionem peregrinorum errichtet) genannten abbas Wilzeburgensis cenobii Henricus, der in Polen Erzbischof geworden, dahin gekommen und da bald zu Ruf gelangt sei: tam ab archiepiscopo quam et a venerabili Judita imperiali aule assignatus (590—593). Der Monachus Prieflingensis hat sichtlich, Lib. I, beide Versionen zu einer einzigen verknüpft: zuerst — cc. 2 u. 3 — läßt er den prospere educatus, sacris aprime literis eruditus . . . ut disceret quod doceret — irgendwie — factum est, ut derelicta patria Poloniorum fines expeteret — nach Polen gelangen, wo er sich in Sitten und Sprache so einlebt: ut si hunc barbarice loquentem audires, virum esse Theutonicum non putares —, und bei den pontifices illius terrae, beim princeps gentis (wieder heißt er Bolezlaus) in hohe Gunst kommt, woneben er fröhlich nicht verdaunt: redire ad patriam suosque invisere und in perferendis hinc inde privatis ac publicis . . . legationibus sich zur Verfügung stellt, so daß er auch im palatium bei Heinrich IV. bekannt wird und dann — c. 4 beginnt mit: Eo tempore soror regis Judith nomine in frateris contubernio morabatur, in qua ille saepius, licet alias felix, infelicitatem fortunae expertus, quia eam servare honeste non poterat, honesto matrimonio jungere disponebat — als Vermittler der Ehe der mulier pulchra et nobilis, utpote regis filia regisque germana, mit dem dux Poloniorum — pro honore regis et regni — eifrig eintritt und die Vermählung zu Stande bringt —: hier aber — noch in c. 4 — zieht der Erzähler unermittelt mit: In cuius (sc. der

So geschah es, daß der Kaiser sich von seiner Schwester diesen tüchtigen und zuverlässigen Mann für seinen Dienst erbat — nach der Rückkehr Heinrich's IV. aus Italien 1097 scheint sich Otto in Regensburg der Hofhaltung angeschlossen zu haben —; Otto wurde jetzt ganz in des Kaisers Vertrauen gezogen, für verschiedenartige Dienstleistungen gebraucht. So erschien Otto auch für den Bau der Speirer Domkirche, die dem Kaiser so sehr am Herzen lag, herangezogen, und nachdem durch Unredlichkeit und Ungeschicklichkeit da Manches unrichtig gemacht worden war, rechtfertigte Otto völlig durch gewissenhafte Verwaltung und Fleißsachtsablenkung in Hinsicht der ihm zur Verwendung übergebenen Gelder und durch eigene zweckdienliche Anordnungen in der Leitung der Bauarbeit selbst das ihm geschenkte Vertrauen. Endlich aber legte der Kaiser auch, zwar wohl nur für kurze Zeit, nach dem Austritte des Kanzlers Walcher, die Leitung der Kanzlei in Otto's Hand²²). Jetzt jedoch

Judith) obsequio Otto noster a rege directus Poloniam intravit, eique fideliter assistit et ministravit. Quem mulier nobilissima, archikapellani functum officio, unice dilexit et coluit, ac per eum fratri regi pretiosa nonnumquam dona direxit in ungeschickter Weise die allerdings allein richtige zweite Version herein (884 u. 885). Herbold schmückt, Lib. III, cc. 92 u. 93, die Version, nach der Otto von Polen her die Ehe vermittelte, noch weiter aus —: da Otto's Eltern, cum Ottonem filium suum . . . ad annos discretionis perduxissent, starben und alter filius eorum Fridericus, miles futurus, die Erbschaft inne hatte und den frater in studio positus nur knapp unterstützte, ging dieser nach Polen: ubi sciebat litteratorum esse penuriam, scolam puerorum accepit, worauf dann sehr breit ausgeführt die von Otto an Heinrich IV. überbrachte Werbung geschildert erscheint, u. a. mit der ganz unüblichen Erwähnung in Heinrich's IV. Antwort an die Gesandtschaft: sororem suam, unicam unici fratris . . . libenti animo tali viro copulare, und am Schlusse, daß sich jetzt der Kaiser Otto von der Schwester erbeten habe: suis dicens talem clericum obsequiis necessarium (824—827). — Da Otto wahrscheinlich etwa, wie Adpte, SS. XII, 748 n. 3, anrechnet, im Jahr 1062 geboren wurde (vergl. Bernharbi, Kontab III, 107 u. 108, daß er 1039 in hohem Alter starb), so war er beim Weggange nach Polen mit Judith vielleicht in der zweiten Hälfte der Zwanziger Jahre.²³) Der Monachus Prieflingensis fährt nach den in n. 22 mitgetheilten Ausfagen in c. 4 fort: Cui (sc. mulieri Judith) annis pluribus obsecutus et multis ab ea muneribus honoratus, accepta redeundi licentia, in aulam regiam se recepit regisque obsequiis deditus ultra ab eo divelli non potuit, und als Beweis der hohen Geltung bei Heinrich IV. — aber auch bei cuncti obtimates — ist erwähnt: Rex virum industrium principalem palatii sui cancellarium constituit et eidem officio adhaerentibus beneficiis eum investire curavit (885). Ebo dagegen läßt — Lib. I, c. 3 — Otto erst post obitum venerabilis domne Judite nach Deutschland zurückgehen, und zwar nach Regensburg, wo er — canonicis in servicio Christi adherens — durch die abbatissa de Inferiori monasterio — neptis Heinrici imperatoris — als rerum suarum tociusque domus dispensator und als capellanus bestellt und dadurch Heinrich IV. — Heinricus imperator, quoddam de principalibus festis Ratisbone celebraturus, ad neptem suam abbatissam divertit — bekannt wird, der — in anschaulich erzählter Scene — den Geistlichen von der Aebtissin — non sine lacrimis von ihrer Seite — sich erbittet und ihn quasi unicum amplectens filium zum secretalis intimus und custos capitis sui, zum cancellarius macht und ihm quoque preciosa vel cariora in palacio habuit anvertraut; ebenso bringt dann Ebo in c. 4 die Uebertragung des tocius operis magistrarium für den Speirer Dombau, den die magistri operis trügerisch und gewissenlos besorgten, an den familiaris auricularius suus Otto durch Heinrich IV., wobei Otto auch da sich

war mit Ruopert's Tode, als dessen Ring und Stab an den kaiserlichen Hof gebracht worden waren, die Möglichkeit für Heinrich IV. geboten, so viel Treue zu belohnen und durch die Einsetzung des so vielfach in ausgezeichnete Weise sich empfehlenden Angehörigen der Kappelle und Führers der Kanzlei als Bischof zu gleicher Zeit dem Reiche Nutzen zu schaffen, nachdem zuvor eine ähnliche von ihm gehegte Absicht nicht zur Durchführung gelangt war²⁴).

bewährt, theils in correcter ökonomischer Verwaltung — frequenter ad curtam regiam regressus, pecuniam que supererat statuto operi, fideliter ei resignabat —, theils in technischem Verständniß: equam fenestrarum ecclesie mensuram prudenter a se dispositam imperatori considerandam offerebat (in c. 5 folgt dann noch, als Beweis der Dankbarkeit Otto's für empfangene Wohlthat, ein Geschichtchen von einem Speierer Bürger, der Otto, als dieser noch ein tenuitate positus, antequam in curtem regiam accessisset, war, gastlich behandelte, sowie in c. 6 die anmuthige Erzählung über den persönlichen Verkehr Heinrich's IV. mit Otto, von dem durch Otto mit neuem schönem Einband versehenen Psalterium des Kaisers) (591—595). Herbold endlich läßt — Lib. III, c. 33 — Otto noch bei Lebzeiten der Judith aus Polen weggehen: Soror et dux . . . imperatori eum (sc. capellanum suum) quamvis inviti miserant, bringt dann in c. 34 die Schilderung des persönlichen Verhältnisses des suos concapellanos gratia et caritate longe antevadens zum Kaiser — noch mit gewissen Erweiterungen, z. B.: psalterium quo uti solebat imperator, a sella sua jugiter dependens, quociens opus erat, requirenti obtulit imperatori —, wonach in c. 35 auf eine Ausführung über die investiturae ecclesiarum folgt: quodam (sc. der multi nobiles et magni viri, cognati ac filii principum, die in curia degebant spe promotionis, vice capellanorum imperatori obsequentes), qui cancellarius fuit, ad episcopum sublimato, Otto sigillum imperatoris et officium cancellarie suscepit, weiter in c. 36 über die in Betreff des Speierer Dombaues durch den Auftrag an Otto erreichte conservatio rerum und structure promotio (827—829). — Abgerechnet die von Ebo behauptete Verwandtschaft Heinrich's IV. mit der Aebtissin von Niedermünster, sind wohl alle Angaben über Otto im Allgemeinen hier annehmbar. Doch wird kaum, wie Juritisch, l. c., 20 ff., 475, will, eine sichere zeitliche Folge innerhalb dieser Nachrichten sich feststellen lassen. Gewiß ist nur, daß Otto wirklich das Kanzleramt — wohl nach Walcher (vergl. ob. S. 152 n. 2) — bekleidete, wenn auch aus diesen Monaten des Jahres 1102 kein von ihm recognoscirtes Diplom vorhanden ist (vergl. Brehlau's ob. S. 151 in n. 1 citirten Text, 78); ebenso ist sehr wahrscheinlich, daß die Begegnung in Regensburg auf das Pfingstfest von 1097 (vergl. ob. S. 2) anzusehen ist, und Juritisch macht, 22 in n. 31, richtig darauf aufmerksam, daß die Gründung des Klosters Prüfening durch Otto, in so großer Nähe von Regensburg, auf frühere Beziehungen des Bischofs zu dieser Stadt hinweise. Dagegen wird sich die Zeit, in der Otto in Speier beschäftigt war, gewiß nicht irgendwie bestimmen lassen.

²⁴) Diesen Gesichtspunkt Heinrich's IV. betont besonders Ebo, am Ende von c. 6 (nach der Geschichte vom psalterium): imperator collum eius (sc. Otto's) blandis stringens amplexibus et in oscula proruens . . . querebat oportunitatem, quomodo eum promovere et pontificali infula redimire posset. Nec multo post anulus cum virga pastoralis Premensis episcopi ad curtem regiam periatulus est (595), wenn auch allerdings nicht solche untergeordnete Erwägungen, wie sie da vorangeschickt sind, den Kaiser bestimmt haben werden. Wenn der Monachus Prieflingensis in c. 5 sagt: Quotienscumque regis fuisset auribus nunciatum, cuiuslibet ecclesiae sacerdotem fuisse defunctum, illeque continuo Ottoneum suum eidem diceret subrogandum, Otto noster, aliis eius deferesse kapellanis, illum et illum tali officio magis idoneum protestatur, illum et virtute praestare et pro honore ipsius amplius desudasse commemorans und dann dafür die Bisthümer Halberstadt und Augsburg anführt (885:

Nach der Ueberbringung der bischöflichen Abzeichen an den Hof, damit durch den Kaiser nach dem Rathe seiner Großen und mit Zustimmung von Geistlichkeit und Volk von Bamberg ein geeigneter Nachfolger bestellt werde, waren nun fast sechs Monate schon vergangen, als, da das Weihnachtsfest bevorstand, eben auf diese festliche Zeit die Angeseheneren aus der Geistlichkeit des Sprengels von Heinrich IV. berufen wurden, um über den Stand der noch unbesezten Kirche und die Wahl eines Bischofs mit ihm Rathschlag zu halten. Als sie nun aber unter sich, auch nach Gewährung eines Aufschubes, nicht sich zu einigen vermochten, stellten sie die Wahl des Bischofs in die Entscheidung des Kaisers. Dieser ließ — am Weihnachtstage — sogleich auch den Ring sich herbringen und bestimmte durch diesen den Kanzler Otto, indem er ihn feierlich mit dem vom Könige zu ertheilenden Rechte beleidete, als Vorsteher für die Bamberger Kirche, mit Ertheilung des Auftrages an die Bischöfe Emehard von Würzburg und Hermann von Augsburg, Otto in ehrenvoller Weise an seinem Sitze einzuführen²⁵⁾.

Herbord bringt, Lib. III, c. 88, das Gleiche in Heinrich IV. in den Mund gelegten Worten — 881 —, und eben deshalb ist — vergl. ob. S. 125 in n. 17 — auch der von c. 40 — 888 — gebrachte Brief Otto's zu verwerfen, weit mehr, als wegen der Aeußerung über die Investitur, die Wiefener, l. c., XXV, 149, gegen Jaffe zwar vertheidigt), so ist das erstere sicher ausgeschlossen, da ja nach Herrand's Lobe der schon längst zuvor gewählte Bischof Friedrich die kaiserliche Sache dort vertrat (vergl. ob. S. 160), und auch die 1096 erledigte Kirche von Augsburg kann nicht in Betracht fallen, da ja Bischof Hermann durch kaiserliche Investitur in deren Besitz gekommen war. Weit mehr möglich ist, was — vergl. eben den Schlußsatz von c. 6 und ob. S. 125 — Ebo über Bremen sagt; nur ist unmöglich, was er in c. 8 noch bringt: *advocans pium Ottonem* (nämlich am 25. December 1102), *annulum et virgam pastoralem Premensis episcopi ab eo recepit* (598), da ja Humbert schon 1101 (vergl. ob. S. 125) dort nachfolgte.

²⁵⁾ Die hier im Texte gegebene Schilderung des Monachus Prieflingensis, in c. 6 (885), entspricht, wie Bonin, Die Besetzung der deutschen Bistümer in den letzten 30 Jahren Heinrich's IV. 1077 bis 1105, 82 u. 83, ausführlich, genau rein sachlich der Durchführung der Investitur durch den Kaiser. Mit dieser einfach knappen Darstellung lassen sich Ebo's und Herbord's breite Ausführungen nicht vergleichen. Jener erzählt davon in cc. 7 u. 8 (596—599). Richtig mag da sein, daß auf die Kunde von Erledigung des Bisthums *multi nobiles et tam sciencia quam divitiis insignes ad curtem regiam confluebant, qui episcopatum Babenbergensem non mediocri precio sibi comparare temptabant*; dann aber soll Heinrich IV. erst durch Belauschen der kindlichen Reden von pueruli darauf hingestoßen worden sein, Otto das Bisthum zu geben, so daß er erst jetzt die capitanei civitatis aus Bamberg nach Mainz rufen läßt; in c. 8 folgen Heinrich's IV. Anreden an diese capitanei, an Otto selbst, der sich zuerst weigern möchte, dann die von Heinrich IV. zurückgewiesene Einrede des Berngerus comes de Sulzbach . . . *submurmurans*. Herbord's Erzählung — Lib. III, cc. 37 u. 38 (829—832) — ist im Ganzen der Ebo's ähnlich, nur noch einlässlicher: — Heinrich setzt hier gleich *sex mensium* . . . *inducias* für ein consilium an; dann sind die Vorführung Otto's durch den Kaiser vor den legati . . . *consternati*, die einen *ex dominis ac principibus curiae vestre, parentatus ac nobis notus*, gewünscht hätten, ferner Otto's endlich gegebene Einwilligung, seine Annahme durch die *legati rem a Deo esse cognoscentes* zu einer eigentlich dramatischen Scene ausgemalt.

Papst Paschalis II. gab am 21. Januar, aus Albano, gegenüber dem Grafen Robert von Flandern, dem Gasse, der ihn gegen Heinrich IV. erfüllte, erneuerten Ausdruck. Der Papst preist den Gott Israel, der Robert zum Träger seiner Kraft erhoben habe, so daß er, von dem syrischen Jerusalem kaum erst zurückgekehrt, in den Thaten wahrhafter Kriegsübung nach dem himmlischen Jerusalem strebe und als ein Kämpfer nach dem Gesetze die Feinde seines Königs nachhaltiger verfolge. So dankt Paschalis II. dem Grafen für die Waffenführung gegen Cambrai, wobei dieser des Papstes Weisung erfüllt habe, und er mahnt ihn, das Gleiche gegenüber den ercommunicirten Sättichern zu thun; denn wer sich von der katholischen Kirche abscheide, müsse durch die Rechtgläubigen von den Wohlthaten der Kirche abgetrennt werden. Aber nicht nur hierin, sondern überall, wo er nur kann, soll Robert Heinrich IV., das Haupt der Ketzer, und seine Begünstiger nach Kräften verfolgen: kein erwünschteres Opfer vermöge er Gott darzubringen, als wenn er den bekämpfe, der sich gegen Gott aufgebläht hat, der der Kirche Gottes die Regierung zu entreißen sucht, der an heiliger Stätte das Trugbild des Simon aufgestellt hat, der von den heiligen Apostelfürsten und deren Stellvertretern aus dem Hause der Kirche, nach dem Urtheil des heiligen Geistes, hinausgestoßen ist. So verspricht der Papst dem Grafen und seinen Kriegern Vergebung der Sünden und die innige Freundschaft der apostolischen Kirche²⁶⁾.

Schon im Februar war der Papst wieder im Lateran²⁷⁾, und jetzt hielt er nach Mittfasten, also nach dem 12. März, zu Rom eine große Synode ab, über die ein anwesender Zeuge Bericht bringt. Jener Mönch des Bamberger Klosters St. Michaelsberg, der an der Kreuzfahrt sich betheiligte und am 24. September des vorhergehenden Jahres sich in Joppe eingeschifft hatte, war in der Woche, in der die Synode gehalten wurde, in Rom anwesend. Er sah da, wie er schrieb, alle Bischöfe von Apulien, Campanien, Sicilien, Tuscan, ganz Italien's, und so viele Vertreter der Kirchen jenseits der Alpen, als möglich war. Nach gewohnter Erneuerung älterer Beschlüsse folgte eine Verhandlung über die jetzt bestehende Kirchentrennung, die zu den schlimmsten Ketereien gerechnet wurde, und eine Formel, der jeder Anwesende beipflichtete, erhielt ihre Aufstellung, gegen die Urheber und Anhänger dieser Zerstückung der Kirche: „Ich verdamme jede Ketzerei und besonders diejenige, welche den Stand der gegenwärtigen Kirche verwirrt, die da lehrt und vorschreibt, daß der Bannfluch zu verachten und die Bande der Kirche zu verschmähen seien. Ich verspreche aber Gehorsam dem Vorsteher des apostolischen Sitzes, dem Herrn Paschalis und dessen Nachfolgern unter dem Zeugnisse Christi und der Kirche, indem ich

²⁶⁾ Das ist die schon ob. S. 158 in n. 4 erwähnte päpstliche Mahnung J. 5889.

²⁷⁾ Schon J. 5890, vom 14. Februar, ist aus dem Lateran gegeben.

bestätige, was sie bestätigt, und verdamme, was die heilige und allgemeine Kirche verdammt“. Auch das Verbot der Investitur erneuerte die Synode. Danach vernahm noch der deutsche Mönch aus Paschalis' II. eigenem Munde, was dieser in der Laterankirche gegen Heinrich IV. den Kaiser und römischen Patricius, am grünen Donnerstage — 3. April — verfügte: „Weil er nicht aufgehört hat, Christi Kleid zu zerreißen, das heißt, die Kirche durch Raub und Brand zu verwüsten, durch Schwelgereien, Meineide und Mordthaten zu beslecken, ist er zuerst vom Papst Gregor seligen Andenkens, und vom heiligsten Manne Urban, meinem Vorgänger, wegen seines Ungehorsams excommunicirt und verurtheilt worden; auch wir haben ihn auf unserer letztvergangenen Synode nach dem für ewig geltenden Urtheile der letzten Kirche dem Fluche übergeben. Hiervon wollen wir, daß es Allen und zumeist denen jenseits der Berge bekannt sei, damit sie sich von seiner Ungerechtigkeit fern halten“²⁸⁾.

Der Papst verharrte die nächste Zeit nach der Synode in Rom; am 11. April gab er aus dem Lateran die Bestätigung der Freiheiten für die Klöster Rosenfeld und Reinharbsbrunn²⁹⁾. In der zweiten Jahreshälfte weilte Paschalis II. in Benevent, wo eine Synode veranstaltet wurde; bis gegen den Schluß des Jahres blieb er hier ferne von Rom³⁰⁾.

In der Zeit dieser Anwesenheit des Papstes zu Benevent, am 17. November, bekräftigte auf Canossa die Gräfin Mathilde von neuem ihre engen Beziehungen zum apostolischen Stuhle. Die schon im Jahre 1080 gegenüber Gregor VII. gemachte Schenkung des gesammten Eigengutes, sowohl diesseits, als jenseits der Berge, des schon besessenen und des noch zu erwerbenden, wurde wiederholt, mit den gleichen Bedingungen, daß nämlich die Gräfin für ihre Lebenszeit das geschenkte Gut mit dem Rechte der freiesten Verfügung von der Kirche zurückerhalte. Die früher ausgestellte Urkunde muß verloren gegangen sein, und so wiederholte jetzt die Gräfin, da sie fürchtete, dieser Umstand könnte zur Anfechtung der Schenkung den Anlaß geben, in Anwesenheit des Cardinallegaten Bernhard zu Gunsten der römischen Kirche die frühere Schenkung

²⁸⁾ Rec. B des Chron. univ., während in Rec. C Alles vom Worte: Promitto (in der Formel der Synode) an fehlt (l. c., 224). Die Zeit der Synode geht auch aus J. 5882, von 1101, an spanische Bischöfe, hervor, wo auf die Synode in exordio proxima quadragesima eingeladen wird. Vom Investiturverbot redet J. 5908, vom 15. April, an Erzbischof Anselm von Canterbury, wo Paschalis II. anzeigt, daß er auf der kürzlich abgehaltenen Lateran-Synode unterzagt habe, ne quis omnino clericus de manu laici ecclesias vel ecclesiastica bona susciperet.

²⁹⁾ J. 5905 für Rosenfeld ist schon ob. S. 161 in n. 18 erwähnt; J. 5906 ist für Reinharbsbrunn, auf Wunsch des Abtes Giselbert, gegeben.

³⁰⁾ Von der Synode sprechen nur ganz kurz die Annal. Benevent., Cod. 3: idem papa Beneventum sinodum celebravit (SS. III, 183). Unter den vom 23. September bis 12. December reichenden J. 5921—5980 ist J. 5923 für das St. Martins-Kloster Fischbachau im Sprengel von Freising gegeben.

im Beisein zweier Richter, von Otto von Montebaranzone und Bonvicino von Canossa, als Zeugen²¹⁾.

Wenn Heinrich IV. auf der Versammlung zu Mainz am Ende des Jahres 1101 die Hoffnung gehegt hatte, den Frieden mit der römischen Kirche herzustellen, wenn er von dem Gedanken erfüllt gewesen war, selbst zur Herstellung dieser Einheit nach Rom zu gehen, so war die auf der römischen Synode durch Paschalis II. ertheilte, mit erneuerter Verfluchung verbundene Abweisung die deutlichste Eröffnung einer durchaus entgegengesetzten Gesinnung. Festigste Bekämpfung sollte fortgesetzt, jeder Gedanke an eine Ausöhnung gänzlich verworfen werden. Eben daß auch die Investitur durch die kirchliche Versammlung neuerdings verboten worden war, zeigt, daß man in Rom vorzüglich an dieser fortgesetzten, vom Kaiser als Hauptäußerung seiner Herrschergewalt als unentbehrlich betrachteten Ausübung solcher bischöflichen Ernennungen, auch wenn sie mit Verzicht auf jegliche Simonie geschahen, Anstoß nahm. Zwar stand eine so jeden Ausgleich zurtückstoßende Haltung des Papstes mit den zur Zeit noch gar nicht günstigen Aussichten für einen Sieg in Deutschland durchaus nicht in Einklang; aber der schroffe Wille war da, den Kampf fortzusetzen²²⁾.

²¹⁾ Vergl. Bb. III, S. 259, mit n. 47, über die erstmalige 1080 vollzogene Schenkung. Von der Monum. Germ., Leg. Sect. IV, I, 654 u. 655, abgedruckten Schenkungsurkunde ist der erste auf 1080 bezügliche Theil schon l. c. mitgetheilt. Dann folgt weiter: Sed quia cartula nusquam apparet et timoo, ne donatio et oblatio mea in dubium revocetur, ideo ego quae supra comitissa Matilda iterum a praesenti die dono et offero eidem Romanae ecclesiae per manum Bernardi cardinalis et legati eiusdem Romanae ecclesiae, sicut illo tempore dedi per manum domini Gregorii VII. papae, omnia bona mea, tam quae nunc habeo quam quae in posterum Deo propitio acquisitura sum, et tam ea quae ex hac parte montis quam quae in ultramontanis partibus habeo vel habitura sum sive jure hereditario sive alio quocumque jure, pro mercede et remedio animae meae et parentum meorum. Vergl. Pannenberg, Studien zur Geschichte der Herzogin Matilde von Canossa (Abdruck aus dem Osterprogramm des Göttinger Gymnasiums 1872), 36 ff., und Overmann, Gräfin Mathilde von Luscien, ihre Besitzungen, Geschichte ihres Gutes von 1115 bis 1230 und ihre Regesten, 170 u. 171, mit Beilage IV, 239 u. 240, wo besonders auch auf die falschen Rechtsformeln — per cultellum, festucam nodatam, gwantonem et guasionem terrae atque ramum arboris — bei der Uebergabe und daß die Urkunde zu den canusinischen Notariatsurkunden im engeren Sinne (vergl. l. c., 216—220) zähle, hingewiesen wird. Der Druck Weiland's hebt mit fetter Schrift die Bestandtheile hervor, die auf das Marmorfragment im Vatican zurückgehen.

²²⁾ Hauck, Die Kirche Deutschlands unter den sächsischen und fränkischen Kaisern, 875—877, stellt die Haltung Paschalis' II. gegenüber Heinrich IV. sehr gut in das Licht. Es ist da auch gesagt, daß der Weggang schroffer Gregorianer nach Jerusalem, des Thimo von Salzburg, der Abte Otto von Hlenburg, Giselbert von Admont, mit dem Mißvergnügen über die dem Papste noch stets nicht günstige Lage in Deutschland im Zusammenhang stehen mochte.

Der durch Heinrich IV. ausgeschriebene Reichstag versammelte sich in Mainz, wo schon das Weihnachtsfest vom Kaiser gefeiert worden war, und als Zeugen von Rechts-handlungen, die dabei von Heinrich IV. vorgenommen wurden, erschienen da König Heinrich V., die Erzbischöfe Bruno von Trier und Friedrich von Köln, die Bischöfe Johannes von Speier, Burchard von Münster, Otto von Bamberg, Emehard von Würzburg, Othbert von Lüttich, Burchard von Utrecht und noch weitere, dann Herzog Friedrich von Schwaben, Pfalzgraf Siegfried, die Grafen Otto von Bütphen und Berchtold von Nüring, der Wildgraf Emicho, ferner die Grafen Adalbert, Gerhard, Theoderich und noch viele Andere¹⁾. Hier in Mainz kam es nun am 6. Januar zu einer öffentlichen Erklärung von des Kaisers Seite. Bischof Emehard von Würzburg hatte da, am Feste der Erscheinung, im St. Martins-Dome das Hochamt gehalten, und jetzt eröffnete, noch während der Dauer des Gottesdienstes, der Kaiser seine Absicht, zur Lösung vom Banne nach Jerusalem und zum heiligen Grabe zu ziehen. Von Fürsten und Geistlichen und vom Volke soll deswegen sehr günstige Zustimmung geäußert, aus verschiedenen Theilen des Reiches von Vielen die Erklärung ihrer Theilnahme an der Kreuzfahrt ausgesprochen worden sein²⁾. Dabei scheint der Vorsatz

¹⁾ Vergl. ob. S. 163. Die Namen anwesender Fürsten gehen aus St. 2960 und 2961 hervor (St. 2961 ist die Ausfertigung des kaiserlichen Urtheils in der ob. S. 60 in n. 5 behandelten Angelegenheit). St. 2960 ist ein Tausch zwischen Propst Anselm zu St. Stephan in Mainz und Propst Diezelin von Ravengirzburg, über die Kirche in Alzei einen, Güter in den Gauen Raifelb und Trehirgan andernteils: ipso (sc. Heinrich IV.) annuente ac magestatis sue auctoritatem omnimodo commodante.

²⁾ Von den Vorgängen des 6. Januar reden Annal. s. Albani: in epyphania Domini Emehardus Wirceburgensis apud sanctum Martinum missam cantavit et inter missarum sollempnia, quando episcopus populum monebat, imperator (quasi) corde compunctus Deo promittebat pro delictis suis Hierosolimam pergere (Buchholz, Die Würzburger Chronik, Anhang: Resitution der Annales s. Albani, 68, wobei das eingefügte quasi — n. 3 — auf den hier kaiserfeindlich gewordenen Hildesheimer Ausschreiber zurückgeführt wird: — ebenso steht dieser noch bei: sicque optimates regni decipiebat, SS. III, 107),

Heinrich's IV. obgewaltet zu haben, während seiner Abwesenheit an seinen Sohn, König Heinrich V., die Stellvertretung zu übergeben³).

Die Erwägungen, aus denen diese Verkündigung eines weithin wirkenden Entschlusses des Kaisers entstanden waren, hatte er selbst, sicher nur kurz zuvor, in einem Briefe an Abt Hugo von Cluny ausgesprochen⁴). Heinrich IV. schrieb da, daß er für Herstellung der Kirche in jeder Weise sich bemühen wolle, um, wie immer, das zerstreute zu sammeln und die durch den Keil der Kirchentrennung klaffenden Stücke durch den Leim der Einigung zu verbinden, den Einsturz der Kirche, der durch ihn herbeigeführt sei⁵), durch die Wiederaufrichtung des Friedens und der Gerechtigkeit wieder gut zu machen. Weiter aber kündigte er dem Abte an, daß er, wenn er mit Gottes Hülfe Königthum und Bisthum wieder in Eintracht werde zusammenführen können, nach Befestigung des Friedens⁶) nach Jerusalem zu gehen gedenke, um das heilige Land, wo der Herr im Fleische wandelte, zu besichtigen.

Annal. August.: Henricus imperator Mogontiae commoratus, in epiphania regnum per quadriennium cum juramento pacificari constituit, Saxones rebelles sibi reconciliavit, cunctisque gratia sua carentibus commissa dimisit (SS. III, 185), die Rec. B bes. St. Michelsberger Chron. univ.: Henricus imperator . . . (Rec. C schiebt noch ein: Imperatore Henrico . . . necessaria quaeque super regni statu cum principibus tractante, subito rumor forte divulgatur, etc.) filio suo Henrico regi rerum summam dimissurum seque sepulchrum Domini visitatum (Rec. C: seque sepulchrum Domini visitando pro peccatis suis Christo satisfactorum), per Emehardum episcopum publice predicari fecit (hienach hätte nicht Heinrich IV. selbst seine Absicht kundgegeben), indeque favorem maximum tam vulgi quam principum et clericorum regniue totius acquisivit, multosque e diversi regni partibus ad eiusdem itineris comitatum se preparare voto ipso succendit (SS. VI, 224 u. 225), Siebert, Chron.: Henricus imperator sedatis Saxonum motibus, pacem in quadriennium constituit (SS. VI, 368), Vita Henrici IV. imperatoris, c. 8: ut ubique pax et tranquillitas esset, convocatis ad curiam primatibus, pacem per totum regnum sub juramento firmari fecit, et ad inhibenda mala quae fiebant, gravem poenam in transgressores decrevit . . . pacis decretum (SS. XII, 277).

³) Daß so die Worte der Rec. B in n. 2: filio . . . rerum summam dimissurum zu verstehen sind, nicht aber, wie durch von Druffel, Kaiser Heinrich IV. und seine Söhne, 26, im Sinn einer Zusicherung der Abdankung (ähnlich sagt zwar auch Siehebrecht, III, 717, die Worte auf), ist gewiß anzunehmen (vergl. auch Buchholz, Ekkehard von Aura, I, 152).

⁴) Daß dieser Brief — bei d'Acéry, Spicilegium sive collectio veterum aliquot scriptorum — Ed. II —, III, 443 — kurz vorher — Buchholz, l. c., 152, nimmt den November oder December 1102 als Zeit der Abfassung an — muß niedergehrieben worden sein, ist als sicher anzunehmen. Am vollen Ernst der Versicherungen des Kaisers — mit von Druffel, l. c., 20 — zu zweifeln, bloß weil der Hilbesheimer Ausschreiber die in n. 2 angemerkte Stelle einfügte, hat man kein Recht.

⁵) Diese Einräumung über die ruina ecclesiae: quae per nos facta est ist besonders bemerkenswerth.

⁶) Ausdrücklich macht Heinrich IV. seinen Aufbruch in die Kreuzfahrt von der vorher zu erreichenden Ausöhnung mit Paschalis II. abhängig: si . . . regnum et sacerdotium in unum recolligere poterimus, post confirmatam pacem ire Jerusalem disponimus.

Außerdem aber wurde hier in Mainz durch Heinrich IV. auch ein Reichsfriede festgesetzt. Der Kaiser selbst, die Erzbischöfe und Bischöfe gelobten ihn mit Handschlag. König Heinrich V., die Fürsten des Reiches, die Herzoge, Markgrafen, Grafen und sehr viele Andere beschworen ihn. Insbesondere sind die Herzoge Welf, Berchtold, Friedrich hervorgehoben, wie sie den Schwur hier nun ausdrücklich, bis zum Pfingstfeste und auf weitere vier Jahre, ablegten, für Kirchen, Geistliche, Mönche, Laien, für Kaufleute und für Frauen, daß diese nicht mit Gewalt beraubt würden, ebenso für die Juden. Dann ist in der Aufzeichnung, die über den Vorgang vorliegt, geradezu eine Schwurformel eingefügt. Sie hat zum Inhalte, daß vor feindlichem Einbruch und vor Brandstiftung das Haus, vor Gefangensezung aus Raublust, vor Verwundung, vor Verletzung und Tödtung jeder Einzelne sicher sein solle, so daß ein Uebelthäter Augen oder Hand verliere und, wer ihn vertheidige, die gleiche Strafe erleide, auch wenn er in einen festen Platz geflohen sei, daß dieser Platz selbst aber, falls das eingetreten wäre, nach dreitägiger Belagerung von den Räubern der That zerstört werde. Wenn sich jemand solcher Bestrafung entzieht und er ein Lehen hat, soll ihm der Herr dieses wegnehmen, und die Verwandten sollen auf sein Erbgut greifen. Bei einem Diebstahle, dessen Werth fünf Solidi oder mehr beträgt, verliert der Thäter Augen oder Hand, bei geringerem Werth die Haare, woneben er noch gestäubt wird, und das Gestohlene muß er zurückerstatten, wogegen in diesem Falle der Verlust von Augen oder Hand erst nach zweimaliger weiterer Wiederholung eintritt. Wenn auf offener Straße ein Feind begegnet, so mag der Andere, wenn er kann, ihm Schaden zufügen; flieht aber jener Feind in ein Haus oder in einen Hof, so muß er ungekränkt bleiben. Endlich wurde festgestellt, daß das so eidlich Festgesetzte bloß Freunden Heinrich's IV., nicht seinen Gegnern zu Gute kommen solle⁷⁾.

Zu dieser Aufstellung des allgemeinen Reichsfriedens gehörte nun aber als Ergänzung, zur Sicherung seiner Beobachtung, die Zustimmung in den Stammesgebieten, und eine solche Vereinbarung ist aus Schwaben bekannt. Der Schwiegersohn Heinrich's IV., Herzog Friedrich, der als ein Haupttheilnehmer am Mainzer Tage genannt ist, beschwor mit vielen Grafen, unter Zustimmung der Bischöfe Hermann von Augsburg und Eberhard von Eichstädt, einen Frieden, der bis zum Ostersfeste und danach über ein ganzes Jahr dauern sollte. Der Inhalt dieses schwäbischen Friedens zeigt immer-

⁷⁾ Neben den schon in n. 2 aufgeführten Zeugnissen über die Amnestie und den Reichsfrieden — immerhin scheinen die als allgemein gebrachten Angaben der Annal. August. und Sigebert's, über die Erstredung auf ein quadriennium, sich nur auf die Gebiete der drei Herzoge zu beschränken — steht die Monum. Germ., Leg. Sect. IV, I, 125 u. 126, veröffentlichte Aufzeichnung, die mit dem Herausgeber Weiland eher als diejenige eines am Mainzer Tage betheiligten einzelnen Mannes, denn als eine solche amtlicher Gattung aufzufassen ist; der zweite Theil der Aufzeichnung ist durch: Juramentum tale est eingeleitet.

hin, daß selbst ein dem Kaiser so nahe stehender Fürst, wie Friedrich, es für nothwendig hielt, gewisse Aenderungen und Ergänzungen am kaiserlichen Frieden anzubringen, um das Mainzer Gesetz den Bedürfnissen seines Landes anzupassen. Der Reichsbeschluß hat also sichtlich dieser Mitwirkung der einzelnen Gewalten in den Theilen des Reiches bedurft⁹⁾. Andererseits jedoch nimmt dieser Reichsfriede doch in der Gesamtentwicklung der Ordnungen für den Frieden eine sehr ausdrückliche Stellung ein. Schon 1085 war zu Mainz in Heinrich's IV. Gegenwart der Gottesfriede durch ihn für das ganze Reich zur Geltung gebracht worden, und dem folgten in dem kommenden Jahrzehnt weitere Stärkungen des Ansehens dieser Einrichtung. Aber jetzt war dieser abermals hier in Mainz aufgestellte Reichsfriede noch weiter reichend, als der Gottesfriede, auf ganze allerdings auf eine kleinere Zahl beschränkte Jahre hinaus, nicht mehr bloß auf kirchlich geschützte Theile des Jahres, während freilich die Bestimmungen selbst im Wesentlichen die gleichen, wie dort, sind. Immerhin bleibt der Gottesfriede neben diesem Reichsfrieden als kirchliche Ordnung bestehen; aber der von der weltlichen Macht, allerdings ebenso sehr von den Fürsten, als vom Kaiser, ausgegangene Friede steht jetzt im Vorrang⁹⁾.

Obgleich wohl die Schilderung der trefflichen Folgen des Friedensgesetzes in dem nach Heinrich's IV. Tode verfaßten Nachrufe einen allzu günstigen Klang aufweist, so ist doch jedenfalls eine wesentliche Besserung durch des Kaisers Fürsorge eingetreten.

⁹⁾ Das ist die l. c., 614 u. 615, abgedruckte Pax Alamannica, die Weiland dort „1104? 1108?“ datirte, Göde, Die Anfänge der Landfriedensbestrebungen in Deutschland, 82, zu 1104 ansieht, während Giesebrecht, III, 1194, in den „Anmerkungen“, sie sichtlich, was ja auch am nächsten liegt, möglichst nahe an diesen 6. Januar 1103 rücken möchte. Wie Herzberg-Fränkel, Die ältesten Land- und Gottesfrieden in Deutschland (Forschungen zur deutschen Geschichte, XXIII, 159 u. 160: vergl. das Schlußurtheil, 161), ausführt, ist allerdings der Zustand, in dem der Text dieses Documentes überliefert ist, sehr verworren; aber er, ebenso Weiland, l. c., 643, erklären sich gegen die von Eggert, Studien zur Geschichte der Landfrieden, 19 ff., aufgenommene Ansicht von Waip, Deutsche Verf.-Gesch., VI, 498 n. 2 (Seeliger schloß sich ihr, 2. Aufl., 544 n. 2, nur bedingt an), daß in den zwei Absätzen zwei verschiedene Urkunden compilirt seien. Heyd, Geschichte der Herzoge von Zähringen, 197, n. 645, unterschätzte also die Bedeutung dieser Handlung, wenn er in ihr bloß „einfach die Eidabnahme für den Reichsfrieden durch Friedrich im Bezirk seines Herzogthums und Frankens“ sehen wollte. Durch Göde, l. c., 78, ist auch noch auf eine Urkunde Bischof Emehard's von Würzburg von 1103 hingewiesen, mit den Worten: *infirmata et conculcata ea, quam omnes regimini meo subjacentes concordii voluntate susceperant et juramentis corroboraverant, pace, die gegenüber einem fehlbar gewesenen miles Gozwin zur Anwendung kamen* (Monum. Boica, XXXVII, 32), und die auch eine ähnliche Weiterführung der Mainzer Festsetzungen für das Bisthum Würzburg, wie jene schwäbische Vereinbarung, bezeugen.

⁹⁾ Das ist durch Herzberg-Fränkel, l. c., 161 u. 162 — VI. Das Verhältniß des Landfriedens zum Gottesfrieden — nachgewiesen (noch die als Nr. 429 der Pax Alamannica, l. c., 612 u. 613, vorangehende Pax Alsatensis — saec. XI. ex. — ist durch Herzberg-Fränkel, l. c., 149—154, als „Bearbeitung des Gottesfriedens und des Landfriedens in Ein Gesetz“ erklärt).

Der Friede soll den Bedrängten und den Guten Nutzen, den Schlechten und den in Macht Stehenden Schaden gebracht haben, jenen Wohlstand, diesen Dürftigkeit und Hunger. Das wird im Einzelnen da anschaulich ausgemalt: „Die, welche ihre Güter an Kriegsleute hinausgeworfen hatten, um von einem starken kriegerischen Gefolge umringt heranzutreten zu können und den Anderen durch die Menge von Bewaffneten weit voranzustehen, diese litten, sobald ihnen — das sei mit ihrer Erlaubniß gesagt — die Willkür zu Raubthaten entrißen war, an Mangel; Dürftigkeit und Hunger nahmen ihre Vorrathsräume in Besitz. Der neulich auf schäumendem Roffe saß, begann sogar mit einem häuerlichen Zugthiere zufrieden zu sein. Wer neulich noch ein Kleid nicht anders begehrte, als wenn es in Purpurröthe brennend gefärbt erschien, der erklärte jetzt, daß es gut mit ihm stünde, wenn er ein Kleid besitze, das die Natur in ihrer eigenen Farbe gefärbt hatte. Das Gold war erfreut, nicht mehr in den Schmutz gekampft zu werden, da der Mangel zwang, der Sporen aus Eisen sich zu bedienen. Mit einem Worte, Alles, was von Eitelkeit, Alles, was von Ueberfluß verborbene Sitten hereingebracht hatten, das schnitt die Meisterin Dürftigkeit gänzlich ab. An den kleinen festen Plätzen an den Ufern, denen die Beute aus den Schiffen den Lebensunterhalt darbot, fuhr nun der Schiffer vorüber, sicher, weil der Befehlshaber des Platzes Hunger litt. Wunderbare und nicht minder belachenswerthe Sache: Andere vergalten die ihnen zugesägten Beleidigungen mit Beleidigungen; der Kaiser rächte diejenigen, die ihm verurthacht worden waren, mit dem Frieden“¹⁰⁾.

Seit dem Beginne des Jahres war aber auch der am Weihnachtstage des vorhergehenden Jahres für die Kirche von Bamberg bestimmte bisherige Kanzler Otto, nachdem er aus Mainz vom kaiserlichen Hofe Abschied genommen hatte, als Bischof in seinen Sprengel eingeführt. Einläßliche Schilderungen des Vorganges in Bamberg, der am 2. Februar stattfand, werden von den Lebensbeschreibungen des Bischofs dargeboten. Schon eine Strecke vor Bamberg wurde Otto, den die Bischöfe Hermann von Augsburg und Emehard von Würzburg begleiteten, von den Angeesehenen feierlich eingeholt und empfangen, und als er dann Bamberg zu Gesichte bekam, stieg er vom Pferde und zog, wie er schon durch seine dunkle Kleidung seine demüthige Gesinnung anzeigte, trotz der scharfen Winterkälte die Schuhe aus, um barfuß seinen Einzug zu

¹⁰⁾ Diese Ausführung der Vita Heinrici IV. imperatoris in c. 8 schließt sich gleich an die Stelle in n. 2 an (l. c.). Mit Buchholz, Ekkehard von Aura, I. 169 u. 170, kann man auch noch als Zeugniß für die günstige Nachwirkung des Friedens aus der Rec. B des Heinrich IV. ja nicht geeigneten Chron. univ. die Stelle zu 1104: His tamen exceptis (gemeint ist die zu 1104 folgende Erbthung des Grafen Sigehard), undique terra satis quievit, pace simul et fertilitate, necnon aeris qualitate corporumque sanitate delectabiliter jocundata heranziehen (SS. VI, 225).

halten. In feierlichem Aufzuge, unter Jubel und Gesang ging dann die ganze große den Bischof umgebende Menge zur Domkirche, um ihn auf den Bischofsstiz zu erhöhen¹¹⁾.

Von Mainz begab sich Heinrich IV. nach Speier, wo er schon am 9. Februar weilte und am 4. März von einem größeren Kreise von Fürsten umgeben war. Die Erzbischöfe Bruno und Friedrich, ebenso die schon in Mainz genannten Bischöfe Johannes von Speier und Durhard von Münster, weiter aber Adalbero von Metz, Aluin von Merseburg, Cuno von Straßburg, Abt Stephan von Weisenburg, die Pfalzgrafen Friedrich und Siegfried sind als Mitwirkende aufgeführt¹²⁾.

¹¹⁾ Der Monachus Prieflingensis, Vita Ottonis episcopi Bambergensis, fährt nach der ob. S. 169 aufgenommenen Schilderung in Lib. I, c. 6, fort, indem er zuerst die umfassenden Vorbereitungen der in laetitiam erhobenen Bamberger auf den Empfang des Bischofs erwähnt und dann sagt: Ille (sc. beatus vir) vestimentis lugubribus circumtectus, nudis pedibus, civitatem humiliter introivit, sicque a clero et populo in voce exaltationis et confessionis exceptus, in cathedram episcopalem exaltari promeruit (SS. XII, 885). Ebo will in seiner Vita Ottonis, Lib. I, c. 9, erklären, wie es kam, daß Otto nicht gleich nach dem Weihnachtsfeste schon in Bamberg eintraf: Imperator, secretius eum de necessariis quibusque paterna informans diligentia, aliquamdiu in palacio detinuit, und läßt dann Otto's Reise folgen, wie er zuerst in Ampferbach (südwestlich von Bamberg) eingeholt wurde und darauf, als er Bamberg's ansichtig wurde — equo, cui insederat, sese excuciens et calciammentum solvens — trotz der hyemps nivosa et glaciali frigore asperissima in dem demüthigen Aufzuge in purificatione sancte Dei genitricis Marie sich zum Dome begab (Jaffe, Biblioth. rer. German. V, 599). Herbord, Dialogus, Lib. III, c. 99, nennt die zwei Bischöfe ausdrücklich als Begleiter, bringt aber die vigilia purificationis beate semper virginis Marie als Tag des Einzuges (Ebo's Angabe ist wahrscheinlicher) und unterscheidet sich in einer für seine Schilderungsweise recht bemerkenswerthen Art durch Einfügung eines wohl überdachten einzelnen Zuges von Ebo: — während dieser nämlich bei Anlaß der erfrorenen Füße des Bischofs sagt: ita ut sanguis, guttatim procurrens, tepida eos (sc. pedes) aqua confoveri urgeret, in der domus episcopalis (dann folgt: Unde et postmodum sepius vehementissimo podagra dolore cruciabatur, sc. Otto), betont Herbord ausdrücklich: Episcopus, rerum gnarus, aliis calidam aquam ad lavandos pedes offerentibus, ille frigidam poposcit et, imponens pedes, frigore frigus propulsavit (l. c., 892 u. 893). Daß Otto noch am Anfange des Jahres in Mainz war, zeigt seine Nennung in den von n. 1 erwähnten urkundlichen Aufführungen von Zeugen kaiserlicher Handlungen.

¹²⁾ St. 2962 betrifft wieder eine Bereicherung der Kirche von Speier, insofern als ingenuus homo nomine Herimannus das von ihm gestiftete Kloster Hörtb (im Speiergau) ex consilio et petitione domni Heinrichi tercii imperatoris et domini Johannis Spirensis episcopi an dieselbe übergab. St. 2963 betrifft die Ab. II, S. 98, genannte cella in monte Ebrensbere in honore Dei et sancti Stephani (Heiligenberg nördlich gegenüber Heidelberg), die Abt Anshelm von Borch stiftete und mit einzeln aufgeführten Gütern ausstattete; jezt bestätigt Heinrich IV. auf Bitte des Abtes Gerold — pro amore Dei et remedio animae nostrae et avi nostri Cuonradi et patris nostri Heinrichi imperatoris et aviae nostrae Gisilae et matris nostrae Agnetis . . . et conjugis nostrae Berthae imperatricis, pro stabilitate regni et imperii nostri ac filii nostri regis Heinrichi — diese in seinen Schutze genommene Stiftung (Chron. Lauresham., SS. XXI, 425). In St. 2962 stehen bloß die Namen der Bischöfe Johannes und Aluin, alle übrigen nur in St.. 2963.

Einem ganz wesentlichen Erfolg gewann danach der Kaiser in Lothringen, indem Graf Robert von Flandern von seinem Troke abließ und sich unterwarf. Heinrich IV. hatte, als er im vorhergehenden Jahre sein Heer beim Eintritt der ungünstigen Jahreszeit entließ, dasselbe auf das kommende Frühjahr wieder verpflichtet: allein von Robert war noch vor Jahresluß ein neuer Angriff auf Cambray gemacht worden¹³⁾. Jetzt aber kam der Graf, als er vernahm, daß Heinrich IV. wirklich an einen neuen Zug gegen Flandern denke, auf andere Gedanken. Er verlor seinen Muth und berieth seine Großen, ob er den Kampf neu aufnehmen solle. Ihr Rath lautete dahin, den Zorn des Kaisers zu besänftigen, dessen Gnade für sich zu gewinnen. So schickte Robert Gesandte an Heinrich IV., und nachdem er Waffenruhe von ihm erlangt hatte, wurde festgesetzt, daß Robert in Lüttich sich am Hofe einzufinden habe, eine Entscheidung, die noch dadurch, daß Paps Paschalis II. in seinem Schreiben an den Grafen denselben besonders auch gegen die Kirche von Lüttich aufgestachelt hatte, eine Genugthuung eigens für Bischof Otbert in sich schloß. Heinrich IV. weilte in Lüttich am 29. Juni, zur Feier des Tages der beiden Apostelfürsten, inmitten zahlreicher Fürsten, von denen die Erzbischöfe Friedrich und Bruno, die Bischöfe Otbert von Lüttich, Durchard von Münster, Durchard von Utrecht, Herzog Heinrich von Niederlothringen und mehrere Grafen namentlich bekannt sind. Nachdem sich Graf Robert eingestellt hatte, leistete er den geforderten Lehnseid und versprach Treue und Gehorsam. Den Bischof Walcher von Cambray wollte er künftig in Ehren halten und gegen jedermann beschützen, auch seine Einkünfte ihm wahren, ebenso den Bürgern von Cambray hülfreich sein, so daß also immerhin eine gewisse Scheinherrschaft des Grafen gegenüber dem Bisthum eingeräumt wurde. Dann wurden auch die Gefangenen, die der Kaiser, der Graf und der Bischof im Kriege gemacht hatten, gegenseitig ausgetauscht¹⁴⁾.

¹³⁾ Vergl. ob. S. 154 u. 155.

¹⁴⁾ Abermals liegen über Robert's Unterwerfung zahlreiche Zeugnisse vor. Aus Cambray berichten die Vita vel actus Galcheri Cameracensis episcopi — c. 22 De reditu imperatoris et de pace inter eum et comitem reformata — in Str. 415—427 davon, daß comes . . . regem velle regredi cum audit, a spe decidit . . . de sua timens valde exhereditatione majores viros Flandriae cepit omnes consulere, quid contra regem faceret (etc.), worauf Robert den Rath befolgt; der Inhalt des in Lüttich — Leodium, ubi jus erat positum inter servum et dominum — festgestellten Vertrages folgt danach (SS. XIV, 202). Eigebert, Chron., sagt: Leggiae generali conventu habito, Robertus comes Flandrensis in gratiam imperatoris recipitur, ferner die Annalen, und zwar Annal. Elnonens. major.: Comes Robertus pacificatus est cum imperatore Henrico apud Leodium, Annal. Leodiens. Contin.: Rothbertus Flandrensis in gratiam imperatoris recipitur, Annal. Aquens.: Robertus, comes Flandriae, imperatori reconciliatur Legie, facta ei fidelitate, Annal. Prumiens.: Ruotbertus Leodii imperatoris gratiam petit et impetrat (SS. VI, 368, V, 14, IV, 29, XVI, 685, XIII, 223). Den Tag nennen die Annales Patherbrunnenses: Ruotbertus comes Flandriae, cum per legatos suos pacem ab imperatore expeteret, inducias accepit, ut apud Leodium imperatori occurreret ibique

Noch über diese Zeit — des Tages Petrus und Paulus — hinaus verharrete der Kaiser in Lüttich; denn am 15. Juli bestätigte er dem geliebten und getreuen Bischof Otto die Rechte und Besitzungen des Bisthums Bamberg, dessen Stifter Heinrich II. dabei im Wortlaut der Urkunde besonders hervorgehoben wird, nebst Nennung der eigenen Großeltern und Eltern des Kaisers und der verstorbenen Kaiserin Bertha. Dabei handelte Heinrich IV. in Folge der Verwendung des Sohnes Heinrich V. und nach dem Rathe der anwesenden Fürsten, der Erzbischöfe Bruno und Friedrich, sowie Humbert's von Bremen, der Bischöfe Othbert von Lüttich, Johannes von Speier, Burchard von Münster, Udo von Hilbesheim, Heinrich von Paderborn, Burchard von Utrecht, Wibelo von Minden, Mago von Verden, Walcher von Cambray, der Herzoge Friedrich von Schwaben, Heinrich von Niederlothringen, Magnus von Sachsen, der Markgrafen Heinrich von Eilenburg und Udo von Stade, sowie noch weiterer, die nicht genannt sind. Ein Angehöriger der Bamberger Kirche, der jedenfalls durch seine engen Beziehungen zu Bischof Otto in die Vertrauensstellung beim Kaiser gekommen war, Erlung, erscheint da auch zum ersten Male als Kanzler¹⁵⁾.

res determinaretur. Ergo in festo apostolorum Petri et Pauli imperator Henricus cum frequentissimo principum totius regni conventu Leodium venit, ibique Ruothbertus gratiam eius obtinuit (ed. Schaeffer-Boichorst, 107 u. 108). Zu dieser Tagesangabe stimmt sehr gut St. 2964, vom 29. Juni aus Lüttich, deren Recognition — Godefridus ad vicem Arnulphi cancellarii — sich allerdings der Erklärung ganz entzieht (vergl. Breslau, Text zu Kaiserurkunden in Abbildungen, Biefer. IV, 78), deren testes confirmationis dagegen ganz gut zu diesem Jahre stimmen; es heißt da: cum celebraretur Leodii nostra regalis curia in festivitate apostolorum Petri et Pauli (es ist ein Verbot des Kaisers gegen Bedrückungen durch die Bögte, zu Gunsten des Klosters Waulfore — Walciodorum a fundamentis constructum et auctum de elemosina priorum regum Ludewici et Ottonis, antecessorum nostrorum —, mit der Verfügung: Cum se conquererentur (sc. fratres) destitatos auxilio Mettensis episcopi qui in omnibus eis iure deberet auxiliari, commisimus eos episcopo Leodiensi — es steht danach von Othbert: qui eos in defensionem suscepit — in cuius manent diocesi. — Hörs, in der ob. S. 157 in n. 6 genannten Dissertation, 23 u. 24, schwächt die Bedeutung der Unterwerfung Robert's für die Sache Heinrich's IV. zu sehr ab, wenn es auch richtig ist, daß Robert nachher an Bischof Lambert von Arras schrieb, dieser möge wissen: me hominum imperatori Teutonico fecisse, quia aliter feudum quod ab eo tenere per antecessoriam debeo integre habere non poteram, praesertim quia praeter hoc patriae nostrae pacem restitui nequaquam posse sentiebam, hoc tamen factum esse salva mihi auctoritate et obedientia Romani pontificis eiusque ecclesiae nec non Remensis et absque meae christianitatis legalitativae violatione (Epistolae Lamberti ep. Atrebatens., Epist. 76: Migne, Patrol. latin., CLXII, 677). Von einer noch 1103 eintretenden neuen ungünstigen Wendung gegen Bischof Walcher in Cambray ist zu 1104 bei n. 10 die Rede.

¹⁵⁾ St. 2965 entspricht im Rechtsinhalt im Wesentlichen Heinrich's IV. in Bd. I, S. 97, in n. 87, behandelten St. 2560 von 1058. Dagegen ist die vollständige Aufzählung der Persönlichkeiten, von deren memoria willen die Handlung geschieht, — dabei eingeschlossen besonders auch pius Henricus imperator noster consanguineus, fundator sanctae Babenbergensis ecclesiae (weiterhin nochmals: locus a divo imperatore Henrico secundo pro sua suorumque anima in episcopatum divina inspirante clementia perfectae fidei,

Von Lothringen an den mittleren Rhein zurückgekehrt, nahm der Kaiſer wieder in Speier ſeinen Aufenthalt und ſchenkte da am 24. September an die dortige Domkirche, abermals in Anrufung des Andenkens der Großeltern, des Vaters, aber ganz beſonders der Kaiſerin Bertha, auf die Bitte des Biſchofs Johannes, ein Gut zu Lauterburg im Speiergau¹⁶⁾. Hernach¹⁷⁾ erſcheint er erſt wieder zur Weihnachtszeit, wo er das Feſt in Regensburg feierte, genannt¹⁸⁾.

Von Seite des Kaiſers war, nach den in Mainz am Anfange des Jahres abgegebenen Erklärungen, die Sorge für Aufrechthaltung des Friedens auf das ernſtlichſte übernommen worden. Allein deſſen ungeachtet weiſen mehrere Stammgebiete des Reiches Waffengänge auf.

In Schwaben erwachte von neuem der heftige Gegenſatz, der an Biſchof Gebhard von Conſtanz ſich anknüpfte. Wohl ſchon am Ausgange des vorhergehenden Jahres war durch den Bruder des 1092 aufgeſtellten Gegenbiſchofs Arnolt, den Grafen Heinrich von Heiligenberg, den Vogt der Conſtanzer Kirche, mit einer zahlreichen ſchaar von Kriegern ein Angriff auf das Kloſter Petershausen in das Werk geſetzt und ſehr übel, in Wegnahme der Vorräthe, in Tödtung von Vieh, in vielen Schandthaten, da gehauſt

spei karitatisque devotione in honorem principis apostolorum Petri et sancti Georgii martyris sublimatus), ebenſo die nachdrückliche Hervorhebung des dilectus fidelisque noster VII. eiusdem aecclesiae episcopus Ottho, der Urkunde eigenthümlich; außerdem zählt ſie zahlreiche fürſtliche Namen auf. In St. 2965 — Erlongus cancellarius vice Rothardi archicancellarii recognovi — erſcheint Erlung — vergl. über ihn unt. zu 1105 bei n. 5 — zum erſten Male in der Kanzlei. Als Zeugniſſe für Heinrich's IV. Anweſenheit in Sittich kommen ferner noch St. 2965 a, ein Schreiben des Abtes Liſtrod von Eßternach an Heinrich IV., mit den Worten: cum nuper Leodio per proprias manus regiae meae exiguitati vestram dignatus estis commendare animam meam, und St. 2965 b (in Heinrich's V. St. 3037, von 1110, für Stablo), wo geſagt iſt: cuius rei proclamationem, quam nos ipsi temporibus progenitoris nostri . . . in curia Leodii ventilari audivimus, quid a domno patre nostro responsum diffinitumve sit, in Betracht.

¹⁶⁾ St. 2966 betrifft das predium quod in villa nomine Lutera Henricus de Lache, homo nobilis, libero jure obtinuerat et nobis pro quibusdam beneficiis regno nostro atinentibus libera donacione contulerat. Die Bitte, in der ob. S. 60, in n. 5, genannten Unterſuchung, 450, ausführt, iſt das ein Hinweis darauf, daß Heinrich IV. nach dem Tode des 1095 (vergl. Vb. IV, S. 461) verſtorbenen Pfalzgrafen Heinrich von Saach ſeinen Vortheil auch wahrgenommen habe.

¹⁷⁾ Vergl. Vb. IV, S. 257 in n. 18, daß St. 2967, für Reinharbsbrunn (26. September — Mainz), als Fälfchung außer Beachtung fällt. St. 3006, Heinrich's V. für das St. Abalberts-Stift zu Aachen, mit dem Datum des 13. Auguſt dieſes Jahres, iſt ſehr zweifelhaft und gehört jedenfalls nicht zu 1103.

¹⁸⁾ Von der Weihnachtsfeier zu Regensburg ſprechen die in n. 2 angeführten Annal. s. Albani, a. 1104 (l. c., 71), die Rec. B. des Chron. univ., die Annal. Hildesheimens. (resp. der Libellus de rebellionem Heinrichi V.: vergl. zu 1104 in n. 3) die von einer imperatoris curia reden, die Annal. Rosenveldens., alle a. 1104 (SS. VI, 225, III, 107, XVI, 102).

worden. Zur Abwehr hiegegen stützte sich der Bischof auf die von ihm angelegte Befestigung vor der Stadt, im Wasser des Sees, da wo dieser sich zum Ausfluß des Rheines verengt. Aber Gebehard's eigener Bruder Herzog Berchtold — er weilte ja im Januar bei Heinrich IV. am Hofe — und Andere, auf die wohl der Bischof vertraut hatte, wurden ihm abtrünnig, sogar, wie der Zeuge für diese Dinge behauptete, infolge von Befestigung, so daß einzig Abt Theoderich von Petershausen an Gebehard's Seite aushielt. So mußte der Bischof Constanz verlassen und ferne von seiner Kirche als Verbannter — zwar mit großem Ruhm, wie sein Verehrer sagt — das Amt der Stellvertretung des Papstes, überall durch das Reich hin, ausüben. Am 2. Februar wurde dann Arnold durch die gleichsam entfesselten Feinde Gebehard's mit großem Geräusch auf den Stuhl von Constanz eingeführt und so der schon fast zwölfs-jährige Streit beendet. Gegenüber Petershausen gab zwar Arnold die Zusicherung, daß die Mönche durch ihn ungestört und in Frieden dem Herrn dienen könnten; allein Theoderich verließ, aus Anhänglichkeit an Gebehard, sein Kloster und vertheilte seine Mönche und bärtigen Brüder an verschiedene Gotteshäuser, während er selbst mit zwölf ausgewählten Mönchen zuerst in das bairische Kloster Wessobrunn sich begab, wo ihn Abt Adalbero ehrenvoll empfing und mit allen Seinigen mehrere Monate liebevoll verpflegte. Dann aber ging Theoderich weiter, über die Donau, in das dem bairischen Nordgau angehörende neu gegründete Kloster Kastel, das durch den Grafen Friedrich von Kastel-Habsberg und dessen Sohn Otto, weiter durch den Grafen Berengar von Sulzbach und die Markgräfin Liutgard, Wittve des 1078 gestorbenen Dietpold, in das Leben gerufen worden war; es war ganz begreiflich, daß Liutgard, als Schwester Gebehard's, die Aufmerksamkeit auf Theoderich, den treuen Anhänger ihres bischöflichen Bruders, lenkte. Das auf diese Weise an Hirtau mittelbar angeknüpfte, neu erweckte klösterliche Leben in Kastel nahm unter Theoderich's Leitung einen gedeihlichen Aufschwung, und sehr rasch vermehrte sich die Zahl der Brüder. In Petershausen dagegen erhoben die zurückgebliebenen Mönche Wernher von Spensdorf, unter dem aber die hoch entwickelte klösterliche Zucht bald zerfiel. Außerdem griff jetzt der Gegenbischof Arnold rücksichtslos in den Besitzstand des Klosters ein und begann daraus Leben an seine Leute auszuthelen¹⁹⁾.

¹⁹⁾ Vergl. über den Gegensatz zwischen Gebehard und dem Gegenbischof Arnold zuletzt Bd. IV, S. 386. Die Hauptquelle für diese Ereignisse sind die *Casus monast. Petrisius*, Lib. III, cc. 30 u. 31, die wieder der verlorenen Lebensbeschreibung des Bischofs Gebehard entnommen sein müssen, aber nach Henking's Beweisführung — Gebhard III., Bischof von Constanz 1084—1100, 68 — chronologisch sehr unsicher sind, während cc. 32—34 der localen Petershäuser Tradition angehören. Es wird da in der Weise, der oben der Text folgt, von Arnold's Eindringen in c. 30 und c. 31: *De exilio Gebehardi — De Arnolfo intruso*, hier mit der Jahreszahl 1103, gesprochen, aber so, daß die zusammenhängenden Ereignisse von cc. 30 u. 31 aus einander gerissen erscheinen, getrennt

Ein anderer Kampf fand auf fränkifchem Boden ftatt, wo der junge König Heinrich V. die fehr anfehnliche Burg Gleiberg einnahm²⁰⁾.

Ebenfo fehlt es in Sachfen gleichfalls nicht an ernften Ruheftörungen, wenn auch die für die Hofhaltungen in Mainz, Speier und Lüttich bezeugten Namen fächfifcher geiftlicher und weltlicher Fürften ein Schwäbifches Zeugniß, Heinrich IV. habe die Wider-

durch den Saß am Ende von c. 30: Ad ultimum tam frater eius (sc. Gebehardi) dux Bertholdus quam caeteri omnes pene corrupti sunt muneribus et abhominabiles facti sunt ei, et non erat qui ei faceret bonum usque ad unum Theodericum, quem in omnibus tribulationibus reperit fidum (die in c. 30 erwähnte munitio . . . in capite Rheni fluminis in ipsis fluentis ift wohl mit der allerdings noch im See, oberhalb des Rheinausfluffes, liegenden Infel zu erklären, die fpäter das Dominicanerklofter trug: Gebehard hatte wohl diefe Anlage nicht erft inter has varias et multimodas conflictationes, die fich der Verfaffer eben erheblich vor 1102 begonnen gedacht hat, angefangen — ganz falch ift natürlich in c. 31, daß Arnold nach Rom gegangen und von Wibert geweiht worden fei); dann handeln cc. 32—34: De exilio Theoderici abbatis et fratrum eius (wieder mit der Angabe 1103) — De Castellensi cenobio — De Wernhario superposito (Epfendorf, jezt im württembergifchen Oberamt Oberndorf, ift in Lib. I der Casus — 631, 636—638 — als Befiz des Bifchofs Gebehard II., dann als feine Schentung an feine Stiftung Petershäufen viel genannt) — speciell von Petershäufen (SS. XX, 656 u. 657). Die Annal. August. haben kurz: Gebehardus, Constantiensis episcopus, a sede sua expellitur (SS. III, 135). Gebehard's als eines episcopus de sede sua expulsus, als eines der episcopi videbantur columnae esse . . . ejecti propriis sedibus gedenken auch Uodalscalcus de Eginone et Herimanno, c. I, und Bertholdi Zwifaltens. Chron., c. 8 (SS. XII, 432, X, 102). Neben Henting, l. c., 66—69, hat Heyß, l. c., 196 ff., der Berchtold's Anwesenheit in Mainz im Januar (vergl. ob. S. 175) richtig hiemit in Zusammenhang bringt, diefe Dinge erörtert. Durch Döberl, Die Markgrafschaft und die Markgrafen auf dem bayerifchen Nordgau, ift, 22 (mit n. 24), nachgewiefen, daß die Casus in c. 33 bei der cella quam nobilissimus vir et religiosus nomine Fridericus ceperat in loco suo proprio excelso monte qui vocatur Castellum — idem bonae memoriae heros Fridericus nomine habebat filium Ottonem nomine, summae nobilitatis et decoris virum, qui una cum patre et cum aliis proceribus eiusdem provinciae, cognatis videlicet et proquinquis atque amicis suis, venerabilem Theodericum et fratres eius summo honore colebant et locum magnis divitiis cumulabant, in tantum ut in brevi multis sibi fratres aggregaret et monasticam vitam honestissime inibi ordinaret — (l. c., 657) das Kloster Raffel im bairifchen Nordgau im Sinne haben, bei dessen Gründung neben dem Grafen Berengar von Sulzbach und dessen Stammesvettern von Raffel-Habßberg, Friedrich und dessen Sohn Otto, auch Gebehard's Schwefter, die Markgräfin Sinigard (vergl. oben S. 61), wesentlich theilhaftig war (vergl. in J. 5917, Paschalis' II. von 1102, die Nennung von Perngerus, Fridericus et filius eius Otto et Leukarda comitissa als fundatores monasterii sancti Petri apud Castellum).

²⁰⁾ Die Annales Patherbrunnenses berichten: Henricus filius imperatoris Glisberg castrum munitissimum cepit (ed. Scheffer-Boichorst, 108). Vergl. über Burg Gleiberg schon Bd. I, S. 43, sowie den ob. S. 116 in n. 4 beleuchteten Zusammenhang, wozu Witte in der vorhin in n. 16 genannten Abhandlung, 458, hinzusetzt, daß die Grafen von Gleiberg, resp. das Haus Lüzelsburg-Gleiberg, Anlaß hatte, gegen das Eindringen des Pfalzgrafen Siegfried in das Erbe des Heinrich von Raach fich zu erheben; Witte sezt diefe Fehde mit der gegen den Grafen Heinrich von Simburg — von 1101 — in Parallele.

spenstigen in Sachsen mit sich versöhnt, wahr zu machen schienen. Allein gegen den Markgrafen Udo von der Nordmark verbanden sich Fürsten seines Stammes und belagerten ihn in Alleben; dabei wurde von beiden Seiten viel Verwüstung und Brandlegung im Umkreise vollzogen. Eine furchtbare Mordthat wurde am Grafen Konrad von Beichlingen, dem Sohne Otto's von Nordheim, dessen Bruder Heinrich der Fette nur zwei Jahre früher den Frisen erlegen war, verübt. Wie er in Bamberg in lobenden Worten geschildert wurde — einer von den großen Fürsten und in nichts übertroffen, durch Geburt, durch Kenntniß der Wissenschaften, durch Tapferkeit und Reichthum sehr hervorstechend, bei allen Guten durch Schicklichkeit und Beredsamkeit in Beliebtheit stehend und leutselig —, so erweckte er durch seinen Tod, ähnlich wie vor zwei Jahren sein Bruder Heinrich der Fette, eine außerordentliche Trauer. Er wurde, während er unterwegs war, bei Nacht, durch eine Verschwörung mörderischer Leute angegriffen und getödtet. Die That mußte in den Kreisen der Angesehenen Argwohn erwecken, in der Art, wie solche Verbrechen von den Niedrigsten gegen die Höchsten verübt wurden. Auch noch ein weiterer Todesfall vom sächsischen Boden war geeignet, größere Aufmerksamkeit hervorzurufen. Der Markgraf von Meißen und der Lausitz Heinrich, der nach seinem hauptsächlichlichen Sitze Eilenburg genannt wurde, starb gleichfalls in diesem Jahre. Er war der dritte Gemahl der Gertrud von Braunschweig, der Wittwe Heinrich's des Fettes, der in ihrer zweiten Ehe mit ihr verbunden gewesen war, erst seit kurzer Zeit geworden; er hatte dadurch auch das Erbgut des mit Ekbert II. 1090 ausgestorbenen Braunschweiger Hauses erworben. Gertrud war in Erwartung einer Geburt, als ihr Gemahl starb, und so wurde der dem Vater gleichnamige Sohn ein nachgeborenes Kind. An die Geburt dieses jüngeren Heinrich soll allerlei Nachrede, daß er ein untergeschobenes Kind sei, sich angeheftet haben; allein die Mutter verstand es, mit großer Thatkraft als Vormünderin ihres Sohnes einzutreten und so die Markgraffschaften Meißen und Lausitz ihm zu erhalten²¹⁾.

²¹⁾ Zeugnisse für fortgesetzte Störungen des Friedens bei den Sachsen — entgegen der ob. S. 174 in n. 2 gegebenen Versicherung der Annal. August. — enthalten die Annal. Rosenveldens.: Cuno comes occisus est. Henricus marchio obiit. Principes Saxonie contra Udonem marchionem congregantur, et Allesleve obsident. Patria ab utraque parte nimio incendio vastatur (SS. XVI, 102: fast wörtlich gleich die Annal. Palidens., l. c., 72). Die Rec. B des Chron. univ. erzählt: Cuono, filius Ottonis ducis, de magnis principibus unus, et cui nihil in omni rerum humanarum dignitate supra, natu scilicet, literarum etiam scientia, fortitudine atque divitiis satis prepollens, elegantia atque facundia bonis omnibus amabilis et affabilis, quorundam funestorum hominum conspiratione noctu, dum iter ageret, invaditur et interimitur, ingentem relinquens nobilibus regni luctum simul et suspicionem, dum ab infimis in summos tanta scelera presumantur (gegen eine irrtige Auslegung dieser Worte wendet sich Buchholz, Ekkehard von Aura,

Papst Paschalis II. verharrte während des ganzen Jahres in Rom²²⁾. Aber wenigstens in der Angelegenheit seines Legaten Bischof Gebhard von Constanz nahm er sich der deutschen Dinge thatkräftig an.

In vier Schreiben, die wohl sämmtlich der gleichen Zeit — Februar — angehören, suchte der Papst zu Gunsten des schwer bedrängten Vertreters seiner Sache einzugreifen, damit deren Ansehen in Schwaben zu stützen. Die Herzoge und Fürsten von Schwaben und Baiern, aber auch Andere höheren und niedrigeren Ranges wurden da aufgefordert, den Bedrängnissen der Knechte Gottes, der heiligen Männer, die in diesen Ländern durch die hoch gestiegene Verderbtheit der Schismatiker litten, so daß diese sie nicht nur beunruhigen, sondern sogar von ihren Sitzen auszuschließen suchen, zu Hülfe zu kommen: — die Leuchten des Volkes, die Stellvertreter Gottes und der Apostel, Gebhard von Constanz und

I, 156 u. 157) (: hier folgt die schon ob. S. 121 in n. 11 mitgetheilte Stelle über den Bruder Heinrich den Fetten mit dem Schlusse: *isque dolor nunc fratris eius Cuononis nece duplicatur*). *Heinricus marchio* (dazu C, D, E: *de Ilburg*), *vir sui temporis in Saxonia prepotentissimus*, obiit (SS. VI, 225). Der *Annalista Saxo* lehnt sich an diese Berichte an, hat aber weit greifende genealogische Ausführungen über die Gemahlin des Konrad von Weichlingen *Cunigunda*, *filia Ottonis marchionis de Orlagemunde*: *Hec primum nupsit regi de Ruzia (Hjaflav)*; quo defuncto, reversa in patriam, nupsit huic Cononi —, dann über ihre in Rußland geborene Tochter, die quidam de principibus Thuringorum Gunterus nomine zur Frau nahm — *genuit ex illa Sizonem comitem* — und über die vier Töchter von Konrad (die erste die Gemahlin des Grafen Heinrich von Rütphen, die zweite des Grafen Wilhelm von Rühelburg, die dritte — *Abela* — des Grafen Dietrich von Ratlenburg, nach dessen Tode des Grafen Helprich von Blöble, die vierte — *Cunigunde* — des jüngeren Grafen Wiprecht von Groitzsch und nach dessen Tode des bairischen Markgrafen Dietbold, endlich daß senior Wipertus desponsavit matrem illarum tercius (d. h. also die Mutter, *Cunigunde*, Konrad's Wittve); zu Heinrich von Eilenburg ist beigefügt: *Habuit filium de Gertrude comitissa de Brunswic*, *Heinricum marchionem juniorem*, qui suppositus nec vere filius eius esse dicebatur (SS. VI, 737 u. 738). Die *Annal. s. Petri Erphesfurdens.* haben (a. 1104) die Aussage: *Cuono comes occisus est de Bichelingin* (SS. XVI, 17). Die *Cronica ducum de Brunswic*, c. 10, sagt über Gertrud, die Wittve Heinrich's von Eilenburg, die in erster Ehe den Grafen Dietrich von Ratlenburg (vergl. Bd. IV, S. 8), in zweiter Heinrich den Fetten (vergl. ob. S. 120) zum Gemahl gehabt hatte: *defuncto patre (sc. Ekbert I.) et fratre (sc. Ekbert II.) a fautoribus imperii interfecto*, hereditatem in Brunswic obtinuit (Monum. Germ., Deutsche Chroniken, II, 581). Poffe, Die Markgrafen von Meißen und das Haus Wettin bis zu Konrad dem Großen, weist, 247—249, die Fabelhaftigkeit der späteren chronikalischen Erzählungen nach, die sich an den Tod des älteren, die Geburt des jüngeren Heinrich, an die behauptete Nachfolge des Grafen Themo in der Markgraffschaft knüpfen (die an die Schwangerschaft der Gertrud sich anknüpfenden ausgemalten Geschichten hat das Chron. Montis Sereni, a. 1126, SS. XXIII, 140). — Eine Mordthat, die der an Konrad von Weichlingen begangenen ähnlich ist, berichteten zu 1102 die *Annal. Einsidlens.*: *Ludewicus, comes de Montpilicart, a servis suis occiditur* (SS. III, 146).

²²⁾ J. 5935—5958, die in ihren Daten vom 1. März bis 27. November reichen, zeigen Paschalis II. durchgehends im Lateran. J. 5949 ist auf den Wunsch des Propstes Manegold dem Kloster Warbach, als Schutzbrief, ertheilt.

Udalrich von Passau, seien von ihren Kirchen so hinweggehoben, und außerdem sei auch von Heiligthum schändender Hand ein schwerer Angriff auf das Kloster Schaffhausen im Gange. Als ein neues Haupt solcher Verfolgung nennt der Papst den ketzerischen Eindringling in die Constanzer Kirche Arnold, und so hat er diesen und dessen Beschützer, Heinrich und Otto, mit dem Banne getroffen, so daß die Empfänger des Schreibens aufgefordert werden, nicht nur vor ihnen sich zu hüten, sondern auch den heftigsten Angriff auf sie auszuüben, während ihnen empfohlen wird, die Aebte von Schaffhausen und anderer Klöster sorgsam zu beschützen. Eine weitere Mittheilung des Papstes ging an die Bischöfe Gebehard und Udalrich selbst, sowie an alle übrigen Rechtgläubigen in Deutschland. Paschalis II. freut sich da über den Eifer der Angeredeten in Sachen des Glaubens; aber er kann es nicht billigen, wenn etwa einige unter ihnen, um die Verührung mit den Verworfenen zu vermeiden, sich hinwegzubegeben gedächten, während sie vielmehr, gleich Leuchtern, in der Welt, auch in der Mitte einer schlechten und verkehrten Bevölkerung, Licht geben sollten. An den Abt Gebehard von Hirsau und die übrigen schwäbischen Aebte und Mönche richtete sich ferner die Ermahnung des Papstes, daß sie in den gegenwärtigen stets noch wachsenden Stürmen und Verfolgungen nicht muthlos werden möchten, da das ja gerade ihr Ruhm sein werde: sie sollen tapfer kämpfen, sich gegenseitig hülfreich unterstützen, aber ganz besonders auf die unter ihnen strahlende Leuchte, den Bischof Gebehard, hinblicken, ihn einmüthig verehren, mit den erhobenen Händen der Liebe ihn und dabei sich selbst in diesen Bedrängnissen unterstützen; ebenso wird auch ihnen die Ausschließung des Gegenbischofs Arnold, als eines faulen Gliedes, aus der Kirche kund gethan. Endlich jedoch ging auch noch an die Söhne des 1101 verstorbenen Herzogs Welf, an den jüngeren Welf, den gewesenen Gemahl der Gräfin Mathilde, und dessen Bruder Heinrich, an Gebehard's Bruder, Herzog Berchtold, sowie an dessen Neffen, den Grafen Hermann, weiter an die übrigen schwäbischen hohen Herren, die schon lange, wie es da hieß, hinter dem Rücken des Teufels stehend, ihres Heiles uneingedenk, von den Gliedern der katholischen Kirche sich abtrennten und an ein falsches Haupt sich angeschlossen, eine scharfe Warnung ab. Paschalis II. wollte durch den Brief die darin angeredeten Fürsten zu sich selber zurückführen, sie vom Todeschlafte aufwecken. Er hat sie früher als Vertheidiger und als liebe Freunde der Kirche gelannt; um so mehr ist ihr Thun, wie sie jetzt gemeinsam mit dem Haupte aller Schlechten die Kirche, ihre Mutter, befehlen, als ein unwürdiges schwer zu ertragen. Sie sollen also zur Kirche zurückkehren, die sie freudig wieder aufnehmen und als ihre Söhne einreihen wird: „Ihr habt ja unter Euch das Glied des höchsten Hauptes, das Auge der Kirche, unseren Bruder, Bischof Gebehard von Constanz, der im Stande sein wird, Euch über Euer Heil eingehender zu belehren und aus der Finsterniß an das Licht zurückzuführen; wer seine Stimme hört, mag glauben, jenes Stimme zu hören, der

sagt: „Wer Euch hört, der hört mich, und wer Euch verachtet, der verachtet mich“. Zu ihm also wendet Euch, als zu Eurem Vater, zurück, gehorchet in Allem seinen Geboten, wie denjenigen des heiligen Petrus und wie den unserigen! Wenn Ihr das thun werdet, werdet Ihr von der Fessel der Verdammniß befreit sein“. Daran schloß sich wieder der Hinweis auf die Verfluchung Arnolds', der gleich einem tödtlichen Gifte gemieden werden solle²³⁾.

In weitgehendster Weise war so die Sache Gebhard's als die der römischen Kirche erklärt.

In diesem gleichen Jahre ging dagegen an Paschalis II. selbst eine scharfe Verwahrung eines hervorragenden Vertreters einer einzelnen deutschen Kirche.

Der zu seiner Zeit hoch angesehene Lehrer und Schriftsteller Sigebert, Mönch von Gemblour, im Sprengel von Lüttich, der Verfasser der Weltchronik, hatte schon in jüngeren Jahren seine Schlagfertigkeit auch in der Abfassung von Streitchriften, die er in Briefform einkleidete, bewiesen. Er richtete eine solche Ausführung im Jahre 1075 gegen die gegnerische Behauptung, daß die von in der Ehe lebenden Priestern gelese- nen Messen ungültig seien.

²³⁾ Paschalis' II. Schreiben J. 5970 — vom 2. Februar — *ducibus ac principibus ceterisque tam majoribus quam minoribus per Sueviam et Bavariam catholicis* (zuerst durch Baumann, Quellen zur Schweizergeschichte, III, 1, 69, mitgeteilt), weiter J. 5971 (im Codex Udalrici, Nr. 136: Jaffe, Biblioth. rer. German., V, 253 u. 254) — ohne Datum — *venerabilibus fratribus et episcopis G(ebehardo) Constantiensi, Uo(dalrico) Pataviensi et ceteris tam clericis quam laicis Teutonicarum partium catholicis* (durch Giesebrecht, III, 1205, in den „Anmerkungen“, und Henning, l. c., 63–65, zu 1101 gezogen, da die Andeutung: *ut . . . etiam a regionibus vestris discedere meditentur, sc. quidam vestrum, auf die Absicht, sich der Kreuzfahrt anzuschließen, zumal für Udalrich, auszuliegen sei, aber doch wohl mit Recht als enge mit J. 5970 im Zusammenhang stehend erklärt), ebenso J. 5972 — vom 10. Februar — *dilectis filiis G(ebehardo) Hirsaugiensi et caeteris catholicis abbatibus et monachis per Sueviam* — und J. 5973 — vom gleichen Datum — *Guelphoni duci eiusque fratri Henrico et Bertholdo duci eiusque nepoti Herimanno et ceteris Sueviae principibus*, die als *perverso capiti adhaerentes* getadelt werden, sind wohl, entgegen der Einordnung in den *Regesta pontificum Romanorum*, ebenso bei Henning, l. c., 197 u. 198, und in den *Regesta episcoporum Constantiensium*, I, 75 u. 76, wo sie überall zu 1104 gezogen erscheinen, weit eher mit Henning, l. c., 69 u. 70 (aber eben auch J. 5971), zu 1103 heranzunehmen. Da der Angriff des Gegenbischofs Arnold schon Ende 1102 begonnen haben muß (vergl. ob. S. 181) und der Angreifer schon deshalb, vor seiner Einsetzung in Konstanz am 2. Februar, als *Constantiensis ecclesiae invasor* — das war er schon seit 1092 — bezeichnet worden war, so ist es gar nicht notwendig, diese päpstlichen Briefe erst so spät anzusehen; auch wäre es höchst auffällig, wenn dergestalt Paschalis II. ein ganzes Jahr gewartet hätte, ehe er sich seines Legaten in Deutschland annahm. Für J. 5970 nimmt Baumann, l. c., n. 3, an, Otto sei der Graf im Riggau, Otto von Kirchberg: vergl. auch dessen Forschungen zur schwäbischen Geschichte, 208 — wobei nur anzunehmen wäre, daß Graf Otto seit 1092 und 1093 (vergl. Bd. IV, S. 383 u. 399) seine Parteistellung änderte (Heinrich ist natürlich Arnolds' Bruder, der Graf von Heiligenberg).*

Wenn er auch dabei feststellte, daß er die zwangsweise Durchführung der Ehelosigkeit der Geistlichen ganz mißbillige, daß die durch Gewalt herbeigeführte Keuschheit ihm als eine unwahre, nicht als die rechte erscheine, so verweilte er doch weniger hiebei, als bei den entsetzlichen Folgen der Aufhetzung der Volksmassen gegen die Priester, mit den schäußlichen dabei sich ergebenden Ausschreitungen, die den unerfahrenen bethörten Laien selbst am meisten in ihren Wirkungen schaden, indem der Zustand der Kirche dabei auf das ärgste verwirrt wurde. So glaubte denn da Siegebert die von ihm erkannten eigentlichen Grundlagen des Christenthums auch gegen Gregor VII., der dieses auf Irrthum beruhende Gesetz aufstellte, vertheidigen zu müssen. Ferner schrieb der lothringische Mönch, als Gregor VII. an Bischof Hermann von Metz jenen Brief über die Berechtigung des Papstes, den König zu verdammen und ihm gegenüber die abgelegten Treueide der Unterthanen aufzuheben, hatte ausgehen lassen, eine Widerlegung, die nicht mehr vorhanden ist²⁴). Jetzt aber zeigte er nochmals die gleiche unerschrockene Wahrheitsliebe, indem er an jenen Brief anknüpfte, den Papst Paschalis II. an den Grafen Robert von Flandern gerichtet hatte, mit der Aufforderung zur Bekämpfung Heinrich's IV., und zwar besonders auch in Gestalt einer Anfeindung der Kirche von Lüttich²⁵).

Diese Schrift Siegebert's, die er, aufgefordert durch den Archidiacon und Decan der St. Lambert's-Kirche zu Lüttich, Heinrich, bietet sich als ein Schreiben der Lütticher Kirche an alle Menschen guten Willens dar. An eine einleitende Ausführung, die die Sprachenverwirrung in Babylon mit der jetzigen Zerrüttung in der Kirche vergleicht und die in einem Prophetenworte erwähnten Sturmwinde von Afrika her, das dort genannte schreckliche Land der römischen Kirche einfach gleichstellt, knüpft die Schrift das vom „römischen Bischof, dem Vater aller Kirchen“ ausgegangene Schreiben an den Grafen Robert von Flandern, das der Verfasser als gegen

²⁴) Vergl. über Siegebert im Allgemeinen Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter (6. Aufl.), II, 155—162, über seine früheren Streitschriften Mirbt, Die Publizistik im Zeitalter Gregors VII., 12 u. 13, 25 u. 26. Die Epistola cuiusdam adversus laicorum in presbyteros conjugatos contumaciam ist Libelli de lite, II, 437—448, abgedruckt; die durch Siegebert selbst — De scriptoribus ecclesiasticis, c. 171: validis patrum argumentis respondi epistolae Hildebrandi papae, quam scripsit ad Hermannum Metensem episcopum in potestatis regiae calumniam (Fabricius, Biblioth. ecclesiast., Zweite Abtheilung, 114) — erwähnte, wohl nach 1081, nach dem zweiten Schreiben an Hermann (vergl. Bb. III, S. 368—379), verfaßte Schrift Siegebert's ist verloren (daß eine weitere zu 1084 anzusehende Streitschrift Siegebert nicht angehört, vergl. Bb. III, S. 536, n. 15).

²⁵) Das ist die Epistola Leodicensium adversus Paschalem papam (Libelli de lite, II, 451—464 — im Codex Udalrici Nr. 113, l. c., 201—225), nach Siegebert's eigenem Zeugniß — De scriptoribus ecclesiasticis, c. 171: Ipso (sc. Heinrich) archidiacono et decano ecclesiae sancti Lambertii etiam rogante, respondi epistolae Paschalis papae, qui Leodicensem ecclesiam, aequo ut Cameracensem, a Roberto Flandrensium comite jubebat perditum iri (l. c., 114) von ihm geschrieben.

Lüttich gerichtet auffaßt, im vollen Wortlaute an²⁶). Dann fährt Sigebert fort: „Wessen Lenden mögen sich nicht über diesen Brief mit Schmerz erfüllen? Ueber den Brief hat die Finsterniß mich betäubt, nicht so sehr vor dem Schrecken über die Gefahr, als vor der schrecklichen Neuheit der Sache, daß ein so beweinswerther Brief hat von der Mutter gegen ihre Töchter, auch wenn sie sündigen, geschrieben werden können“. Wenn Jesajas sagte: „Mein geliebtes Babylon ist mir zum Wunder verwandelt worden“, so sagt jetzt Sigebert: „Mein geliebtes Rom, meine wahre Mutter, ist mir zum Wunder verwandelt worden“. Dann erinnert er an die Erzählung von David, der den Engel des Herrn mit gezücktem Schwerte über Jerusalem stehen sah: „Wir, die Töchter der römischen Kirche, siehe, wir sehen den römischen Bischof, der der Bote des Herrn ist, mit gezücktem Schwerte über der Kirche stehen. David betete, daß das Volk nicht getödtet werden möchte; unser Engel reicht an Robert das Schwert und betet, daß wir getödtet werden mögen. Woher stammt dieses Schwert für unseren Engel? Als Jesus seinen Jüngern befahl, daß sie aus ihrem verkauften Gewande sich ein Schwert kaufen sollten, sagten die Jünger: „Herr, hier sind zwei Schwerter“ —, und Jesus: „Es ist genug“. Wie aus den Aussprüchen der Väter zu schließen, ist ein einziges Schwert des Geistes vorhanden, welches das Wort Gottes ist, von dem Jesus sagte: „Ich bin nicht gekommen, den Frieden zu senden, sondern das Schwert“ — und der Prophet: „Verwünscht sei, der sein Schwert vom Blute fern hält“. Dieses Schwert zieht Jesus mehr gegen die fleischlichen Begierden, als gegen die Anläufe der Welt. Es giebt noch ein anderes geistliches Schwert, durch das in Ertdöbung der Laster des Fleisches die Krone des Martyriums erkaufte wird. Da also die Apostel vom Herrn nur zwei Schwerter haben, woher kommt für den Nachfolger des Apostels dieses dritte Schwert, das er seinem Waffenträger Robert gegen uns darreicht?“²⁷)

Sigebert erinnert dann an die Geschichte, wie David den König Saul in der Höhle schlafend fand und nur einen Zipfel vom Gewande abschchnitt. Er glaubt, wenn er aus Ehrfurcht gegen den Papst das sagen darf, daß vielmehr jetzt dieser selbst geschlafen zu haben scheine, daß mit ihm auch alle seine Rathgeber schliefen, als er den Verwüster der Kirchen Gottes — eben Robert — für sich warb. Und wenn Paulus gebot, daß das Wort des Bischofs fehlerlos und untadelhaft sei, so fragt Sigebert ganz bescheiden,

²⁶) In c. 1 geht Sigebert von Jesaja XXI, 1, aus, wo vom desertum mare (Babylon) die Rede ist, und knüpft daran die Einschaltung des ob. S. 170 gebrachten, contra nos gerichteten Schreibens des Papstes an Robert (451 u. 452).

²⁷) In c. 2 (452 u. 453) dauert die Bezugnahme auf Jesaja XXI, 3 ff., fort; der Hinweis auf David geht auf II. Samuel. XXIV, 16 ff., das Weitere auf Luc. XX, 36, Matth. X, 34, Jerem. XLVIII, 10. In Anknüpfung an Ezech. XXI, 16, wird dann weiter erörtert, woher das dritte Schwert abgeleitet werden möchte, ohne daß aber Sigebert zustimmt.

da doch der Papst vom Apostel nicht abweichen darf, ob diese an Robert gerichteten Worte des Papstes durchwegs so beschaffen seien, wie der Apostel es wünsche²⁸⁾. Ebenso mag der Papst selbst zu sehen, ob er seinen geliebten Sohn — eben Robert — auf den rechten Weg weise, wenn er durch die Aufforderung zur Betriegerie und Verwüstung der Kirche Gottes ihm den Zugang zum himmlischen Jerusalem verheißt, und ob es wirklich „Thaten der gerechten Kriegsführung“ seien, wozu Robert aufgestachelt werde, während doch zahlreiche Zeugnisse darthun, daß Gott zwar die Bösen als Zuchttruthe gegen die Guten zulasse, aber mit der Beifügung, daß dem, durch den das Aergerniß kommt, der Weheruf gelte²⁹⁾.

Im Weiteren wendet sich Sigebert im Besonderen der Kirche von Cambrai zu; denn Paschalis II. dankte ja im Briefe dem Grafen für die Erfüllung der gegen Cambrai gerichteten Vorschrift der Bekämpfung. Wieder richtet hier der Verfasser ein tief einschneidendes Wort des Propheten Jesaja gegen Paschalis II., über diejenigen, die ungerechte Sätze einsetzen, und über die Schreiber, die Unrecht schreiben. Die Verödung dieser Kirche, die Unterdrückung der Wittwen und Waisen, die ungeheuerlichen Raubthaten, die Ermordungen unterschiedslos von Guten und von Bösen, die nach dem Urtheil der römischen Kirche geschehene Zerreißung des Sprengels in zwei Theile, Bischof Walcher's Excommunication und die Hineinschiebung des Anderen — des Manasses — werden aufgeführt; die Frage wird angehängt, ob das gerecht gewesen sei, oder nicht, was aber Gott entscheiden werde. Denn der Papst hat doch diese Uebelthaten sich zugeschrieben und dem Verwüster der Kirchen lauten Dank entrichtet, wobei offen bleiben muß, ob das für den Befehlenden oder für den Gehorchenden mehr Gefahr in sich schließe. Gegen Angriffe der Barbaren und der Feinde Gottes erlauben ja die Kirchengesetze auch den Geistlichen Führung der Waffen zur Vertheidigung von Stadt und Kirche. Nirgends aber ist in den heiligen Schriften zu lesen, daß durch kanonische Machtvollkommenheit Kriege gegen die Kirche angefangen werden dürfen³⁰⁾.

Die gleiche Bedrohung gilt ja aber auch der Kirche von Lüttich, deren falsche Geistliche das Schreiben als Excommunicirte der Verfolgung überliefere. Da vermag Sigebert nicht einzusehen, weshalb

²⁸⁾ Sigebert geht am Ende von c. 2 (453) von der Geschichte I. Samuel. XXIV, 4 u. 5, aus, hernach von Tit. II, 8.

²⁹⁾ Hier ist in c. 3 (453) der Ausgangspunkt die Anrede des Papstes an Robert: dilecto filio salutem et apostolicam benedictionem, ebenso die darauf folgenden Worte des Briefes, über den Gott Israel: qui in te suae virtuti efficaciam operatur, sowie die Worte: justas milicias operibus. Eben wegen dieser ganz genauen Kenntniß der Worte des Schreibens wollte Sackur, in der Einleitung zur Ausgabe, 450, annehmen, das Schreiben sei den Lüttichern in die Hände gefallen und gar nicht an Robert selbst gelangt.

³⁰⁾ In c. 4 (454—456) wird von Jesaja X, 1 u. 2, ausgegangen; der Schluß führt historische Beispiele von Papst Gregor I. und von Martin von Tours an.

Lüttich das Schicksal der Kirche von Cambrai theilen müsse, da ja hier eine Spaltung gar nicht vorliege, andere Verhältnisse obwalten. Daß die Lütticher dem Könige gehorsam sind, daß sie ihren Herren nach der Einsicht des Herzens dienen, daß sie, entgegen der Anschuldigung, sich von Simonie fern halten, daß gar keine Kenntniß von ihrer Excommunication ihnen irgendwie bewußt ist, all das spricht gegen die Möglichkeit einer solchen auch gegen Lüttich gehenden päpstlichen Weisung an Robert⁸¹⁾. Aber der Verfasser glaubt, daß wohl in dem Bischof Othert, weil er zu Kaiser Heinrich IV. hielt, die Ursache der Anfeindung zu suchen sei. Doch weßhalb sollten die Lütticher deswegen excommunicirt sein, weil ihr Bischof seinen Eid und die beschworene Treue nicht gebrochen hat, da unzweifelhaft der Eidbruch eine große Sünde ist⁸²⁾. Othert wird dann im Weiteren als ein Bischof erwähnt, der mit dem Kaiser verkehrt, weil er ihm für die übertragenen Reichslehen Treue geschworen hat, gemäß der schon seit längster Zeit geltenden Gewohnheit, der seither stets heilige und verehrungswürdige Bischöfe folgten, die dem Kaiser geben, was des Kaisers, und Gott, was Gottes ist. Durch Aussprüche des Ambrosius und Augustinus wird belegt, daß dieses Verhältniß die selbstverständliche Folge davon ist, daß die Kirche Besitzthümer von dem Herrscher der Welt entgegennimmt. So können denn diese Könige und Kaiser wohl ermahnt, getadelt, angeklagt, nicht aber oder nur schwer excommunicirt werden. Doch herrscht hierüber Streit, weil Christus diese Verdammungen und Lösungen seinem Urtheile vorbehalten hat⁸³⁾.

Sehr scharf wird im nun folgenden Zusammenhang Paschalis II. in das Gewissen geredet. Der Papst soll mit seinen Rathgebern, nach Abstreifung des Geistes der Annäherung, sorgfältig überlegen, wie viele und wie große unerhörte Dinge aus dem Ehrgeiz des römischen Stuhles entstanden und wie diese durch Könige und Kaiser beurtheilt worden seien, wie falsche Päpste verurtheilt und zur Abankung gezwungen wurden: da galt die kaiserliche Gewalt

⁸¹⁾ Auch c. 5 (456 u. 457) geht von dem Satze des Schreibens: *Id ipsum de Leodicensibus excommunicatis pseudoclericis praecipimus aus* und läßt dabei die Lütticher Kirche selbst sprechen.

⁸²⁾ Damit setzt c. 6 ein (457 u. 458), das von dem *episcopus noster favens partibus domini sui imperatoris* beginnt. Der weitere Theil des Capitels verbreitet sich eingehend über den Eidbruch und wendet sich direct gegen den *domnus Pascasinus* — Paschalis II. —, weil er die Lütticher außerdem noch als *pseudoclerici* (von diesem Vorwurf des Papstes handelt auch wieder c. 8, 459) bezeichne: *Maledictum excommunicationis, quod ex novella tradicionis Hildebrandus, Odardus (Urban II.) et iste tercius (eben Paschalis II.) indiscrete protulerunt, omnino abicimus.*

⁸³⁾ In c. 7 sind höchst bezeichnende Sätze gegen den Schluß gebracht: *Ecce, quare excommunicati vocamur: eo quod sanctos et moderatos et antiquos patres tenemus et pro posse imitatur. . . Illos vero legatos a latere Romani episcopi exeuntes et ad ditanda marsupia discurrentes omnino refutamus. . . Quia igitur antiquae regulae inheremus et non omni vento doctrinae circumferimur, ecce, unde excommunicati vocamur (459).*

mehr, als Hildebrand's, Urban's II., Paschalis' II. Excommunication — und kurz darauf wird Hildebrand geradezu als der Urheber dieser neuen Kirchenspaltung, der zuerst die priesterliche Lanze gegen das Diadem des Reiches erhoben habe, gekennzeichnet⁸⁴).

Ueber Heinrich IV.⁸⁵) will Sigebert nicht sprechen, da er ungern einräumt, er sei so, wie ihn Paschalis II. bezeichne. Aber obgleich er nun so ist, leiden die Lütticher dennoch, daß er über sie die Herrschaft führe, da sie durch ihr Sündigen das verdienen. Doch soll ein solcher Herrscher nicht durch Ergreifung der Waffen vertrieben werden, sondern durch vor Gott gebrachte Bitten. Statt dessen, daß der Papst für den König, auch wenn er ein Sünder ist, bete, so daß ein richtiges und stilles Leben geführt werden könne, handelt er kriegerisch, damit ein solches Leben einfach zur Unmöglichkeit gemacht werde.

Da apostolische und prophetische Worte dagegen sprechen, woher stammt denn die Machtvollkommenheit für den Papst, daß er gegen die Untergebenen außer dem geistigen Schwerte das andere der Tödtung führe? Diese Frage stellt Sigebert nicht für den König, sondern vielmehr für die Mutter der Kirchen. Denn wenn David nicht den Tempel Gottes zu bauen würdig erschien, weil er ein Mann des Blutvergießens war, wie wird der Papst, wenn auch nur ein Tropfen Blutes sein Kleid berührt hat, in das Allerheiligste mit dem Blute Christi, das er für seinen und seines Volkes Irthum darbringe, eintreten dürfen? Wer von den Päpsten hat jemals durch seine Gesetze die Ermächtigung gegeben, daß der Papst sich gegen die Fehlbaren des Schwertes des Krieges bedienen müsse? Erst Hildebrand hat, als erster, sich und, nach seinem Vorbilde, die folgenden Päpste gegen den Kaiser mit dem Kriegsschwerte umgürtet⁸⁶). Ebenso tabelt Sigebert Gregor VII. und dessen Nachfolger, weil sie ohne gehörige Vorbereitung und vorschnell Heinrich IV. excommunicirt haben⁸⁷).

Schweren Anstoß nimmt Sigebert auch deshalb an Paschalis II., weil er Robert schrieb, er vermöge kein Gott genehmeres Opfer, als die Bekämpfung Heinrich's IV., darzubringen, und vollends der Schlußsatz des Schreibens, daß Robert durch solche Anstrengungen zum himmlischen Jerusalem emporsteige, erscheint ihm ganz unerhört: freilich Hildebrand hat ja auch, in seiner Art die letzte Hand an

⁸⁴) Das ist der Inhalt von c. 8 (459 u. 460).

⁸⁵) In c. 9 stehen am Eingang der dritte und der zweitletzte Satz des Briefes an Robert, die gegen Heinrich IV. sich richten (460: vergl. ob. S. 170). Hier ist auch Petrus' Vorgehen gegen das Ohr des Malchus herangezogen: Paschalis II. soll da auch das weitere Thun des Petrus nachahmen, der nachher sein Schwert wieder in die Scheide steckte (460 u. 461).

⁸⁶) In diesem c. 10 (461 u. 462) stellt Sigebert besonders Aussprüche Gregor's I. dem Thun Gregor's VII. gegenüber.

⁸⁷) Dieser Vorwurf: apostolici succedentes sibi (sc. Gregor VII.) invicem quasi hereditario bello excommunicandi indiscrete in regem insurgunt steht in c. 11 (462).

die heiligen Gesetze legend, der Gräfin Mathilde zur Vergebung ihrer Sünden befohlen, den Kaiser zu bekriegen⁸⁹⁾).

Sigebert schließt damit, daß von Anfang an die römische Kirche eine wohl zu unterscheidende Gewohnheit des Bindens und LöSENS gehabt habe: „Woher also diese neue Machtvollkommenheit, durch welche den Schuldigen ohne Bekenntniß und Reue die Strafllosigkeit für die begangenen und die Freiheit für die künftigen Sünden dargeboten wird? Welches große Fenster der Arglist hast Du dadurch den Menschen breit aufgeschlossen!“

— So war als Antwort auf die Aufstachelung des Grafen Robert eine der offensten und lautesten Zurückweisungen päpstlicher Einmischung in deutsche Streitfragen erfolgt⁹⁰⁾.

⁸⁹⁾ Dem c. 12 (463) liegt nochmals der Satz des Schreibens an Robert: *Nullum profecto gratius Deo sacrificium offerre poteris* zu Grunde, c. 13 (463 u. 464) der Schlußsatz.

⁹⁰⁾ Auf die Schrift des Mönches Hugo von Fleury: *Tractatus de regia potestate et sacerdotali dignitate* (Libelli de lite, II, 466—494, durch Sadur herausgegeben) — vergl. über ihn Waitz, SS. IX, 337 ff. — sei hier nur kurz hingewiesen, da sie Frankreich angeht und auch König Heinrich I. von England gewidmet ist, ebenso der bestimmten Beziehung auf Zeitereignisse entbehrt, so daß die Abfassungszeit zwischen 1102 und 1105 schwankt (vergl. Sadur, Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde, XVI, 369—386, Nr. 1, c., 73 u. 74). Mit großer Klarheit verteidigte Hugo, der seinen Stoff wesentlich der Chronik des Hugo von Flavigny entnahm, die Berechtigung der königlichen Autorität, und er schrieb dabei gegen Gregor's VII. Schreiben an Bischof Hermann von Metz, von 1081 (vergl. Wb. III, S. 368 ff.), das er eben aus Hugo's Chronik kannte.

mehr, als Hildebrand's, Urban's II., Paschalis' II. Excommunication — und kurz darauf wird Hildebrand geradezu als der Urheber dieser neuen Kirchenspaltung, der zuerst die priesterliche Lanze gegen das Diadem des Reiches erhoben habe, gekennzeichnet⁸⁴).

Ueber Heinrich IV.⁸⁵) will Sigebert nicht sprechen, da er ungern einräumt, er sei so, wie ihn Paschalis II. bezeichne. Aber obschon er nun so ist, leiden die Lütticher dennoch, daß er über sie die Herrschaft führe, da sie durch ihr Sündigen das verdienen. Doch soll ein solcher Herrscher nicht durch Ergreifung der Waffen vertrieben werden, sondern durch vor Gott gebrachte Bitten. Statt dessen, daß der Papst für den König, auch wenn er ein Sünder ist, bete, so daß ein richtiges und stilles Leben geführt werden könne, handelt er kriegerisch, damit ein solches Leben einfach zur Unmöglichkeit gemacht werde.

Da apostolische und prophetische Worte dagegen sprechen, woher stammt denn die Machtvollkommenheit für den Papst, daß er gegen die Untergebenen außer dem geistigen Schwerte das andere der Tödtung führe? Diese Frage stellt Sigebert nicht für den König, sondern vielmehr für die Mutter der Kirchen. Denn wenn David nicht den Tempel Gottes zu bauen würdig erschien, weil er ein Mann des Blutvergießens war, wie wird der Papst, wenn auch nur ein Tropfen Blutes sein Kleid berührt hat, in das Allerheiligste mit dem Blute Christi, das er für seinen und seines Volkes Irrthum darbringe, eintreten dürfen? Wer von den Päpsten hat jemals durch seine Befehle die Ermächtigung gegeben, daß der Papst sich gegen die Fehlbaren des Schwertes des Krieges bedienen müsse? Erst Hildebrand hat, als erster, sich und, nach seinem Vorbilde, die folgenden Päpste gegen den Kaiser mit dem Kriegsschwerte umgürtet⁸⁶). Ebenso tadelte Sigebert Gregor VII. und dessen Nachfolger, weil sie ohne gehörige Vorbereitung und vor schnel Heinrich IV. excommunicirt haben⁸⁷).

Schweren Anstoß nimmt Sigebert auch deshalb an Paschalis II., weil er Robert schrieb, er vermöge kein Gott genehmeres Opfer, als die Bekämpfung Heinrich's IV., darzubringen, und vollends der Schlußsatz des Schreibens, daß Robert durch solche Anstrengungen zum himmlischen Jerusalem emporsteige, erscheint ihm ganz unerhört: freilich Hildebrand hat ja auch, in seiner Art die letzte Hand an

⁸⁴) Das ist der Inhalt von c. 8 (459 u. 460).

⁸⁵) In c. 9 stehen am Eingang der dritte und der zweitletzte Satz des Briefes an Robert, die gegen Heinrich IV. sich richten (460: vergl. ob. S. 170). Hier ist auch Petrus' Vorgehen gegen das Ohr des Malchus herangezogen: Paschalis II. soll da auch das weitere Thun des Petrus nachahmen, der nachher sein Schwert wieder in die Scheide steckte (460 u. 461).

⁸⁶) In diesem c. 10 (461 u. 462) stellt Sigebert besonders Ausprüche Gregor's I. dem Thun Gregor's VII. gegenüber.

⁸⁷) Dieser Vorwurf: apostolici succedentes sibi (sc. Gregor VII.) invicem quasi hereditario bello excommunicandi indiscrete in regem insurgunt steht in c. 11 (462).

die heiligen Gesetze legend, der Gräfin Mathilde zur Vergebung ihrer Sünden befohlen, den Kaiser zu betriegen⁸⁹⁾.

Sigebert schließt damit, daß von Anfang an die römische Kirche eine wohl zu unterscheidende Wohnheit des Bindens und Löfens gehabt habe: „Woher also diese neue Machtvollkommenheit, durch welche den Schuldigen ohne Bekenntniß und Reue die Straflösigkeit für die begangenen und die Freiheit für die künftigen Sünden dargeboten wird? Welches große Fenster der Arglist hast Du dadurch den Menschen breit aufgeschlossen!“

— So war als Antwort auf die Auffachelung des Grafen Robert eine der offensten und lautesten Zurückweisungen päpstlicher Einmischung in deutsche Streitfragen erfolgt⁹⁰⁾.

⁸⁹⁾ Dem c. 12 (463) liegt nochmals der Satz des Schreibens an Robert: *Nullum profecto gratius Deo sacrificium offerre poteris* zu Grunde, c. 13 (463 u. 464) der Schlußsatz.

⁹⁰⁾ Auf die Schrift des Mönches Hugo von Fleury: *Tractatus de regia potestate et sacerdotali dignitate* (Libelli de lite, II, 466—494, durch Sadur herausgegeben) — vergl. über ihn Waitz, SS. IX, 337 ff. — sei hier nur kurz hingewiesen, da sie Frankreich angehört und auch König Heinrich I. von England gewidmet ist, ebenso der bestimmten Beziehung auf Zeitereignisse entbehrt, so daß die Abfassungszeit zwischen 1102 und 1105 schwankt (vergl. Sadur, Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde, XVI, 369—386, Nr. 1, l. c., 73 u. 74). Mit großer Klarheit verteidigte Hugo, der seinen Stoff wesentlich der Chronik des Hugo von Flavigny entnahm, die Berechtigung der königlichen Autorität, und er schrieb dabei gegen Gregor's VII. Schreiben an Bischof Hermann von Metz, von 1081 (vergl. Bd. III, S. 368 ff.), daß er eben aus Hugo's Chronik kannte.

Noch längere Zeit über das Weihnachtsfest 1103¹⁾ hinaus behielt Heinrich IV. seinen Aufenthalt in Regensburg bei. Im Januar erscheint er da von einer größeren Zahl von Fürsten umgeben. Von geistlichen Fürsten waren die Erzbischöfe Bruno von Trier, Friedrich von Köln, der Erwählte Berchtold von Salzburg, von Bischöfen der Erwählte Emehard von Würzburg, Burchard von Münster, Otto von Bamberg, Johannes von Speier, Udo von Silbesheim, Wibelo von Minden, der Erwählte Eberhard von Eichstädt, Heinrich von Freising, Adalbero von Trient, die Äbte Udalrich von Reichenau, Babo von St. Emmeram, außerdem der gleichfalls als Zeuge genannte Kanzler Erlung, mit einer weiteren großen Zahl von Geistlichen, zugegen, wozu noch sieben an den kaiserlichen Hof abgeschickte Augsburger Domgeistliche kamen; als weltliche Herren sind genannt Herzog Welf und sein Bruder Heinrich, die Grafen Berengar von Sulzbach, Sigehard und dessen Bruder Friedrich von Tengling, Otto von Dieffen, ferner noch acht weitere namentlich aufgeführte, worunter zwei als Sachsen bezeichnete, endlich der Truchseß und zwei Kämmerer des Kaisers und andere vertrauenswürdige Männer. Sie waren Zeugen der vor dem Kaiser geschenehen Entscheidung in den Streitfragen, die infolge schon lange dauernber ungerechter Gewaltübung durch den Bischof und durch die Bögte der Augsburger Kirche, hinsichtlich der Güter der Domgeistlichen, jetzt geschah, in Begrenzung des zu erhebenden Rechtspruches für Manegold in Augsburg, für den Grafen Aschabin in den beiden Dörfern Straubing, für Erich in Gelsenhausen. So wurde festgestellt, daß an den drei genannten Orten ein Mal im Jahre alle Angehörigen des Augsburger Vogtes oder anderer Bögte sich auf geschenehe Ladung zum Gerichtstag einzufinden hätten, dann im Weiteren genau umschrieben, wie weit die Rechte und Anforderungen der Bögte reichen sollten. Doch wurden diese Sätze nicht nur für die Kirche von Augsburg aufgerichtet; sondern sie fanden auch noch darüber hinaus für andere Kirchen, wenigstens benachbarter bairischer

¹⁾ Vergl. ob. S. 181.

Gebiete, Anwendung. Ebenso erhielt die Augsburger Domgeistlichkeit auf ihre Klage hin Güter zurückerstattet, die ihr Bischof Hermann entzogen hatte²⁾.

Hier zu Regensburg geschah aber auch — am 5. Februar — eine Gewaltthat, die weithin den größten Schrecken erregte. Schon unter den Zeugen der von Heinrich IV. getroffenen Entscheidung war Graf Sigehard von Burghausen erwähnt, der mit seinem Bruder, dem Grafen Friedrich von Tengling, anwesend war, ein Nachkomme der Aribonen. Wie man im Kloster St. Michaelsberg zu Bamberg wissen wollte, war Sigehard dem Kaiser schon von Anfang verdächtig gewesen. Als sich Heinrich IV. nun schon eine Zeit lang in Regensburg aufhielt, soll unter den bairischen Fürsten ein Murren entstanden sein, weil die Sachsen und Franken am Hofe freundlicher und ehrenvoller behandelt seien, als die einheimischen bairischen Stammesangehörigen: so habe Sigehard, der am meisten einen Argwohn solcher Art erkennen ließ, angefangen, dem Kaiser allmählich eigentlich verhaßt zu werden, zumeist auch deshalb, weil er allein von allen anwesenden Fürsten durch Mitführung einer

Erkenn. d.
Chronica
1174

²⁾ Zwischen zwei Decreten ist hier zu unterscheiden (St. 2968, ebenso Siehebrecht, III, 1195, in den „Anmerkungen“, treffen diese Unterscheidung nicht). Ein vom 14. Januar datirtes Decret, das dem Augsburger Domcapitel zwei ihm vom Bischof entzogene Güter zurückerstattet, ist auszugsweise bei Nagel, Notitiae origines domus Boicae seculis X.—XI. illustrantes — 1804 —, 276—278, abgedruckt. Dann sind gleichfalls auf dem Regensburger Lage die Rechte der Klostervögte auf den Gütern der Domherren in bestimmte Schranken gewiesen, mit Nennung der zahlreichen Zeugen (Monum. Germ., Leg. Sect. IV, I, 126, in n. 1). Endlich ist eine l. c., 127, abgedruckte Sententia de jure advocatorum, und zwar ex concilio Ratisponensi cui interfuit Heinricus III. imperator cum multis optimatibus, aufgestellt, die nach des Herausgebers Weiland Ausföhrung nicht bloß auf Augsburg sich bezogen haben kann, sondern weitere Geltung hatte, wenigstens für Freising und Kiederaltach, da sie auch hier schriftlich eingetragen wurde. Von der ersten Entscheidung sprechen auch die Annal. August.: In epiphania canonici Augustenses possessionibus ad se pertinentibus diu despoliati, Gisenhusa, Strabinga, Chreina, Regimboldeshusa, (die beiden ersten, die auch allein in der Urkunde vom 14. Januar erscheinen, (Ober-, Nieder-) Straubing und Geisenhausen, stehen auch, gewiß irrth., schon a. 1101 erwähnt: restitutio praediorum canonicorum ... et aliorum), cum aliis tam ad oblationem, quam ad stipendium eorum pertinentibus, ab imperatore et ab episcopis et regni principibus Ratisponae benigne suscipiunt, quorum communi suffragio cuncta illis subtracta ab episcopo Herimanno denovo restituantur (SS. III, 135 u. 136). In der als allgemeinerer Vorwurf anzusehenden Sententia werden die Anforderungen — in servitium suum — normirt: duo modii tritici et duo porci, tres cadi vini et medonis, decem cadi cervisiae et V modii avenae, worauf folgt: Ut autem ea quae ad usus fratrum pertinent minus distrahantur, haec subscripta in usus advocatorum sunt deputata: videlicet tertia pars bannorum et satisfactio temeritatum, ita tamen ut si qua dispendia res fratrum patiuntur, primo eis sua restituantur. Werigelda fratrum sunt, et mancipium pro mancipio. Preterea si praelati aecclesiae aliqua necessitate cogente damnum sibi vel rebus suis illatum salvo ordine suo recuperare non valuerint, ipsos advocatos in competentem locum advocent, ubi causas querimoniae diligenter discutiant, nichilque ibi ab eis vel ab eorum colonis quasi sub justitia exigant, sed cum caritate hoc quod eis impensum fuerit accipiant.

größeren Menge kriegerischen Gefolges sich zum Widerstande gerüstet zu haben schien, falls vom Hofe her etwas Schlimmes gegen ihn eintreten würde. Nun aber fühlte sich der Graf nach einigen Tagen sicherer; doch nachdem er darauf hin versprochen hatte, die Schaaren der Seinigen abziehen zu lassen, erhob sich die Gefahr gegen ihn selbst. Ein wüthender Aufstand erwuchs, indem sowohl Städter von Regensburg, als Leute des Dienstmannenstandes, aus verschiedenen Gegenden, sich verbanden; sie fielen über den Grafen her, und ob schon König Heinrich V. selbst dazwischen trat, konnte der Aufruhr in keiner Weise beschwichtigt werden, bis er sein Ziel erreichte. Denn nachdem Sigehard von der dritten bis zur neunten Stunde des Tages in seiner Herberge belagert worden war, wurden endlich die Thüren erbrochen. Sigehard erlitt den Tod durch Enthauptung, nachdem er allerdings vorher noch seine Beichte abgelegt und die letzte Begehrung des Herrn empfangen hatte. Die hier zu Grunde gelegte, so einläßliche, augenscheinlich auf genauer Kunde beruhende Erzählung, wie sie in Bamberg niedergelegt wurde, schließt mit den noch unter dem Eindruck des Augenblicks geschriebenen Worten: „Ueber dieses Verbrechen noch mehr zu berichten, darüber setzen wir uns hinweg, besonders da noch Thaten der Rache und die übrigen nachfolgenden Uebel vor den Augen liegen und wir nicht wissen können, welches Ende sie haben werden“. Aus den noch ziemlich zahlreich vorliegenden, wenn auch kürzeren anderweitigen Zeugnissen, neben denen aber doch manche Unklarheit im Einzelnen übrig bleibt, scheint hervorzugehen, daß der Graf schon vorher, ehe er nach Regensburg gekommen war, über Ministerialen einen Spruch gefällt hatte, der den ganzen Stand gegen ihn erbitterte, so daß er eine Vereinträchtigung seines Rechtes darin sah und unter Anrufung der Bürger der Stadt gegen Sigehard in der geschilberten Art und Weise vorging. Jedenfalls trug das Ganze, mochte man auch dem zum Untergange bestimmten Feinde gewisse menschliche Rücksichten zuletzt noch angedeihen lassen, durchaus nicht den Stempel eines geordneten gerichtlichen Verfahrens³⁾.

³⁾ Der Darstellung des Todes des Grafen Sigehard ist der Bericht der Rec. B des St. Michaelsberger Chron. univ. zu Grunde zu legen (SS. VI, 225). Daneben steht die Mittheilung a. 1104 in jener in die Annal. Hildesheimens., a. 1104 bis a. 1106, aufgenommenen, dort mit den in Excurs I hervorgehobenen Worten beginnenden ausführlichen Erzählung über Heinrich's IV. letzte Zeit, die Buchholz, Die Würzburger Chronik, 70, als Libellus de rebellione Heinrici V. zu bezeichnen vorschlägt und die jedenfalls, wie Schum, Die Jahrbücher des Sanct-Albans-Klosters zu Mainz, 52 u. 53, zeigt, einheitlich und im Zusammenhang nach den Ereignissen, zwar vor 1111, geschrieben wurde (Schum wollte, 55 u. 56, den Verfasser nach Speier setzen, Gheffer-Boichorst, Annales Patherbrunnenses, 5 n. 2, ebenso Histor. Zeitschrift, XXVIII, 427 u. 428, nach Mainz, speciell nach dem Kloster St. Alban, in die nächste Umgebung des Abtes Dietrich — so auch Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter, 6. Aufl., II, 117 —, während Buchholz, 71, glaubt, es fehle an Localen Bezügen und der Autor sei wohl während dieser Jahre in Heinrich's V. Gefolge gewesen). Es steht da: Erat in Radisbona . . . curia, ubi comes

Es läßt sich nicht sagen, was an der Sache war, wie sie von dem Bamberger Geschichtschreiber behauptet wird, daß nämlich

Sigehardus quoddam iudicium super clientes injuste iudicavit; ex qua causa ab eis est occisus (SS. III, 107). Andere Berichte enthalten Annal. August.: Sigehardus quidam, dum ministris jus a senioribus antiquitus concessum denegare et demere vellet, ab ipsis interficitur, Annal. Corbeiens.: Sigehardus Ratispone occisus, die sogenannten Annal. Ottenbur.: Sigehardus comes peremptus est, Annal. Mellicens.: Sigehardus comes occiditur Ratisponae, Annal. s. Rudberti Salisburgens.: Sigehardus comes de Purchusen Ratispone occiditur, Annal. Elwangens.: Sigehardus Baiaricus princeps occiditur, Annal. Rosenveldens.: Ratispone . . . comes Seghehardus a militibus regis occisus est, Annal. Schefflariens. major., a. 1103: Sigehardus comes de Schala Ratispone occisus est, Annal. Reicherspergens.: Sigehardus comes de Burghusen Ratisponae occisus est, Annal. Ratisponens., Cod. s. Emmerammi, a. 1103: Sigehardus comes de Scala Ratispone occisus est (SS. III, 136, 7, V, 9, IX, 500, 774, X, 19, XVI, 102, XVII, 335, 450, 585). Aber auch noch Otto von Freising, Chron., Lib. VII, c. 8, hebt das Ereigniß hervor: Ratisponae . . . orta seditione, Sigehardus comes a familia principum qui ministeriales dicuntur, eo quod iusticiam eorum infringere diceretur, occisus est (SS. XX, 251). Den Lobstag enthält das Necrol. Michaelburan. zu Non. Februar.: Sizus comes occisus (Necrol. German., II, 213). Die Zugehörigkeit Sigehard's zur Familie der Aribonen hebt die schon erwähnte Rec. B sehr entschieden hervor (vergl. Bd. I, S. 197, n. 59, und über Aribo ob. S. 163 in n. 18), mit der Aussage, daß die beiden Brüder Aribo und Boto — paterno de sanguine Noricae gentis antiquissimam nobilitatem trahebant, illius nimirum famosi Aerbonis posteri, quem in venatu a visonta bestia confossum vulgares adhuc cantilenae resonant — Hartwici palatini comitis filii, qui germanus fuit illius Sigihardi (Rec. D, E setzen richtig: Friderici), qui Sigihardum genuerat Ratisponae peremptum, gewesen seien (l. c., 225 u. 226), und ebenso sagt der Annalista Saxo über Sigehard: filius Friderici, patruelis autem Erbonis principis de Carinthia (unter Hinweis auf den 1102 erwähnten Lob Aribo's) (SS. VI, 738). Vergl. schon ob. S. 131 in n. 31 darüber, daß die Grafen von Burghausen auch nach der niederösterreichischen Burg Schala, südöstlich von Melk, den Namen trugen. — Durch Buchholz ist, l. c., 159—165, die Frage nach der Ursache des Tumultes einer einbringlichen Untersuchung unterworfen. Nach dem Libellus de rebellione, den Augsburger Annalen und Otto von Freising war eine Handlung des Grafen, der mit den Ministerialen zusammenfiel, der Anlaß zur Ermordung gewesen, und zwar möchte Buchholz diese Rechts-handlung, die aber Sigehard nimmermehr als Stiftsvogt von Regensburg — das war er nicht (Stenzel, Geschichte Deutschland's unter den fränkischen Kaisern, I, 582, vermuthete so) — vollführt haben kann, vor den Aufenthalt Heinrich's IV. in Regensburg ansetzen, ebenso daß sie nicht in einem künftigen Gericht geschehen sei (vergl. Franklin, Forschungen zur deutschen Geschichte, IV, 522): er glaubt, daß am ehesten die Ursache des Zwistes Sigehard's mit den Ministerialen, denen die städtischen Bürger sich dabei angeschlossen, darin gelegen habe, daß über die Kompetenz der Vogteigewalt Streit gewaltet habe, da eben die Ministerialen schon im Dienstgerichte ihres Herrn vor Standesgenossen das Recht suchten und nicht mehr vor dem Vogte erscheinen wollten (vergl. Baih, Deutsche Verf.-Gesch., V, 2. Aufl., 358, besonders VIII, 72 ff.); doch könnte es auch eine vor das Grafengericht Sigehard's gehörende An gelegenheit gewesen sein. Mit Recht wendet sich Buchholz, der in dem Acte — „Hinrichtung“ nach von Druffel, Kaiser Heinrich IV. und seine Söhne, 24 — nicht ein regelrechtes Gerichtsverfahren zu erblicken vermag, gegen Nitzsch, der — Forschungen zur deutschen Geschichte, XXI, 283 u. 284 — den Vorgang zu einem „Gottesfriedengericht“ stempelt. An der Behauptung der kaiserfeindlichen Annal. Rosenveldens. kann höchstens das zutreffend sein, daß Reichsministerialen am Sturm gegen Sigehard sich auch beteiligten.

Heinrich IV. dem Grafen Sigehard von vorn herein abgeneigt gewesen sei. Aber daran kann kein Zweifel sein, daß das Verhalten des Kaisers während der in Regensburg selbst, zur Zeit seines Aufenthaltes, vollzogenen Gewaltthat ihm sogleich zum argen Vorwurfe gemacht wurde. Eine zusammenhängende Schrift, die ungefähr ein halbes Jahrzehnt nach Heinrich's IV. Tode geschrieben wurde und dessen drei letzte Lebensjahre in einheitlicher Erzählung zur Darstellung brachte, spricht sich ganz bestimmt in diesem Sinne aus, und wenn auch die Richtung des da zum Worte kommenden Zeugen, zu Gunsten der ganzen gegen Heinrich IV. gehenden Bewegung, ausgeprägt vorliegt, so muß doch die Wahrheit dieser einzelnen Aussage völlig zugegeben werden. Ausdrücklich heißt es da nämlich von der Ermordung Sigehard's: „Und daraus ist eine sehr große Verfolgung gegen den Kaiser von Sigehard's Verwandten und von allen Fürsten des Reiches erwachsen, deswegen weil jener, falls der Kaiser ihm zur Hülfe kommen wollte, keineswegs getödtet worden wäre“. Jedenfalls ist wenigstens mit keinem Worte davon die Rede, daß die Vorkämpfer der Mordthat nachher zur Strafe gezogen worden seien. So lag es allerdings für die Gegner des Kaisers nahe, ihn selbst unmittelbar mit der That in Verbindung zu setzen⁴⁾.

Diese offen hervortretende Mißstimmung muß dem Kaiser schon hier in Regensburg, wo er noch länger über den Todestag Sigehard's hinaus, bis in die letzten Tage des Februar, blieb⁵⁾, zur Empfindung gebracht worden sein. Denn der oben erwähnte Berichterstatter läßt erkennen, daß Heinrich IV. sich Nachstellungen seiner Gegner ausgesetzt sah und eine passende Gelegenheit, um sich von Regensburg hinweg zu begeben, suchen mußte. Endlich vermochte er sich vom bairischen Boden zu entfernen⁶⁾.

Heinrich IV. begab sich über die Fastenzeit und zur Feier des

⁴⁾ Vergl. in dem in n. 3 zuerst erwähnten Libellus de rebellione den im Texte übersetzten Satz, der auf den dort mitgetheilten folgt (l. c.). Buchholz seht, l. c., 166, den Werth dieses Zeugnisses in das richtige Licht.

⁵⁾ St. 2969, aus Regensburg, vom 27. Februar, betrifft Güter des Klosters Mondsee, die diesem in ungerechter Weise entzogen worden waren und jetzt zurückgegeben werden, zuerst decima omnium extirpatorum foresti Wiselburg, quod erat in banno, et decima stagni eiusdem foresti et quicquid foresti nondum extirpatum est, in omni utilitate sua, tam in parochia ad Strawalhen quam episcopus Ratisponensis in nostra manu reddidit (1107 erstattet dann Bischof Hartwig wieder Kirchen an Mondsee: Ur.-Buch des Landes ob der Enns, II, 125), ob devotam petitionem Rudberti venerabilis abbatis und in presencia archiepiscoporum, episcoporum, comitum et aliorum multorum nostrorum fidelium, mit Erwähnung auch von amor et salus Heinrici regis dilecti filii nostri.

⁶⁾ Die Worte des Libellus de rebellione: Cum vero ob id factum non paucos habere sentiret adversarios, circumquaque ab insidiis eorum vallatus, aptum evadendi coepit inquirere locum. Tandem discessit (l. c.) lassen sich so verstehen, daß Heinrich IV. Schwierigkeiten fand, Regensburg zu verlassen.

Osterfestes — 17. April — nach Mainz¹⁾. Hernald besuchte er Lothringen, wo Sättich als Aufenthaltsort genannt erscheint²⁾.

Verschiedene Erwägungen haben wohl den Kaiser bestimmt, zu dieser lothringischen Kirche und deren Bischof Othert sich zu begeben. Zwischen diesem Bischof und der ganzen Geislichkeit von Sättich war Streit erwachsen, weil Othert nach deren Ansicht seine bischöfliche Gewalt widerrechtlich auszudehnen gesucht hatte; so war auf die gegen den Bischof erhobene Anklage hin durch Erzbischof Friedrich von Cöln auf den 10. März eine Versammlung nach Aachen behufs Untersuchung der Angelegenheit einberufen worden. Hier hatte man auf eine vom Archidiacon Heinrich vorgebrachte Anschuldigung hin eine zweite Versammlung nach Cöln auf den zweiten Sonntag nach Ostern in Aussicht genommen. Jetzt jedoch erreichte es Othert bei Heinrich IV., daß diese Zusage des Erzbischofs nicht zur Erfüllung kam und die Einberufung der weiteren Versammlung abgefaßt wurde³⁾. Aber außerdem lag wohl noch in neuesten Vorgängen, die seit der Unterwerfung des Grafen Robert von Flandern abermals zu Ungunsten des Bischofs Walcher von Cambrai eingetreten waren, eine Aufforderung für den Kaiser vor, von Sättich aus sein Augenmerk auch auf jene weitere lothringische Bischofsstadt zu richten. Denn Walcher hatte schon bald vor dem

¹⁾ Das bezeugen übereinstimmend Annal. August.: Imperator in Franciam rediens, in quadragesima, in pascha . . . morabatur in Magontia (l. c.), die durch Buchholz, Die Würzburger Chronik, restituirten Annal. s. Albani, 71, der Libellus de rebellione: ut sanctum pascha celebraret cum suis, Mogontiacum venit. Sancto igitur pascha inibi sollempniter peracto (l. c.). St. 2970 — als Wibimus in einer Bestätigung Kaiser Ferdinand's I. von 1540, für den Eblen von Falkatt betreffend das elsässische dominium Tanviller, vom 15. April, aus Straßburg — ist schon wegen dieses Datums, dann wegen der genannten Zeugen — voran steht Conradus filius noster primogenitus — ganz zu verwerten.

²⁾ Der Libellus fährt fort: Leodium venit. Wenn das Chron. s. Huberti Andaginens., c. 97, sagt: pascha Henricus rex Leodii celebravit (SS. VIII, 629), so ist das also nicht richtig.

³⁾ Vergl. zuletzt über Othert's Stellung ob. S. 34—36, 170, 179. Das Chron. s. Huberti Andaginens. spricht, cc. 96 u. 97 (am Eingang), sehr einläßlich von diesen Vorgängen: ex regali impedimento deficiente concilio (sc. praefixum concilium Coloniae), nostra quoque frustrata est de permissione archiepiscopi expectatio (l. c., 628 u. 629). Krollid, Die Klosterchronik von St. Hubert und der Investiturlampf im Bistum Sättich zur Zeit Kaiser Heinrich's IV., fährt, 41 u. 42, diese Geschichte, mit ihrer unleugbar auf einen Augenzeugen hinweisenden einläßlichen Darstellung, als letztes Zeugniß dafür auf, daß als Verfasser des Chronicon Sambert der Jüngere aufzufassen sei, ein Mönch von St. Hubert, der 1082 mit seinem Abte Theoderich das Kloster verlassen hatte, jetzt um 1108 nach demselben zurückgekehrt war; dabei ist Krollid, l. c., 42 u. 43, der Ansicht, der Verfasser habe erst etwa um 1120 die Ereignisse von 1090 bis 1100 niedergeschrieben, so daß er jetzt im Rückblicke auf die verfloßene Zeit die Dinge vom principielle Standpunkt aus mehr beurtheilte, ihnen dadurch eine zu stark principielle Bedeutung verlieh, insbesondere den Gegensatz gegen Othert schärfer darstellte, als er wirklich gewesen ist (Gauthie, in dem Bb. IV, S. 369 n. 56, genannten Werte, II, 207 ff., erklärt sich in einer Note additionelle concernant l'auteur de la chronique de Saint Hubert gegen diese Ausführung).

Widerstand der Bürger Cambray wieder verlassen müssen, worauf er sich nach dem Plat Estrun begab. Erzbischof Manasses von Reims erschien danach selbst in Cambray und sprach da wieder gegen Walcher die Excommunication aus; daneben ging die Communia der Bürger in ihrer Anfeindung des Bischofs so weit, daß sie den Grafen Gottfried von Ribemont zu ihrem Schutzherrn ernannte, worauf dieser gegen Estrun auszog und durch Zerstörung dieses festen Platzes Walcher zwang, in Cateau-Cambresis einen anderen Zufluchtsort aufzusuchen. Zwar vermochte nun der Druck, den Heinrich IV. und Graf Robert von Flandern ausübten, so viel, daß Walcher nach Cambray zurückzukehren vermochte; ganz besonders wirkte dabei der Umstand, daß der Kaiser Geiseln aus den Reihen der Bürgerschaft in seiner Hand hatte. Dazu schien noch die Erwählung des Gegenbischofs Walcher's, des Manasses, als Bischof von Soissons, die Beseitigung des Gegensatzes sehr zu erleichtern. So zogen denn Geistliche von Cambray nach Reims, um den Erzbischof Manasses zu Gunsten Walcher's unzustimmen, und sogar Walcher selbst schickte einen Archidiacon an den Erzbischof ab, mit der Bitte um Verzeihung, zur Erlangung der Versöhnung¹⁰⁾. Auch

¹⁰⁾ Vergl. S. 179. Von den schon mit dem Jahre 1103 eingetretenen Ereignissen sprechen die Vita vel actus Galcheri Cameracensis episcopi — c. 23 De iterata expulsionis Galcheri a Cameraco, c. 24 De absoluteione civium (sc. durch den presul Remensium) et excommunicatione Galcheri, c. 25 De malitia civium in Galcherum (in Str. 442: Stat Galcherus interea in oppido quod fecerat, cui Estrun — Estrun — antiquitas vocabulum posuerat) perpetrata, c. 26 De Godefrido (Gottfried Graf von Ribemont: Str. 449: quem sublimant in dominum, sc. die Bürger von Cambray, ac civile presidium, worauf dieser — Str. 452 u. 453 — die Castellanie an Hugo von Disy ertheilt und dieser — Str. 456 — Estrun zerstört), c. 27 Quod Galcherus in Novo-castro (Cateau-Cambresis) sit receptus (hoch bezeugen hier Str. 462—465 Walcher's Rückkehr nach Cambray: Sub parvo enim tempore per regem Alemannie per comitemque Flandriae Godefridum penitere suae fecit malicie. Ipse enim Godefridus consultus a fidelibus, ne obviaret amplius viris imperialibus, Galcherum sine requie nitentem eos ledere, quorum pravo hortamine fugarat eum temere, hac in urbe reposuit et in domo restituit), c. 28 Quod Manasses, relictis Cameracensibus, pontifex Suessionis a papa sit effectus (Str. 471: Ecce ad restituendum Galcherum in episcopum, si velit magisterium, sc. die Unterordnung unter Reims, nullum restat obstaculum), c. 29 De legatione Galcheri ad archiepiscopum (sc. Manasses von Reims) missa (Str. 476 die Anrede des Erzbischofs an Walcher's Boten: Pro hoc, Anselme — sc. quidam archidiaconus —, nuntio te totum excommunico, qui audes loqui denuo de Antichristi filio) — in Str. 428—477, und daß Geiseln aus Cambray in Heinrich's IV. Gewalt waren, besagt c. 1 des darauf folgenden in Prosa verfaßten Abschnittes über Bischof Dbo: Cives, qui pro conservanda fidelitate filios suos tradiderant cesari, illis (sc. den clerici Cameracenses, denen Erzbischof Manasses zumuthen wollte, statt Walcher's einen anderen Bischof zu wählen) cum juramento denuntiaverant, si alterum quam Galcherum episcopum facerent, Cameracum non reverti (ebenso ist hier davon die Rede, was nach der Wahl des Manasses für Soissons geschah: Ecce restitui potest Galcherus . . . Quapropter clerici Cameracenses, de eius restitutione spem habentes, ad archiepiscopum Manassem vadunt, misericordiam querunt, sed . . . impetrare non possunt) (SS. XIV, 202—204, 211). Weitere Zeugnisse enthalten die Annal. Cameracens., a. 1103: Dominus Ma-

diese Angelegenheit mochte eben den Kaiſer jetzt in Lüttich beſchäftigen.

Aber außerdem erwartete Heinrich IV. eine aus Magdeburg kommende Abordnung hier in Lüttich. Gegen den 1102 im Sinne des päpſtlichen Anhangs erwählten Erzbischof Heinrich waren Gefinnungsgeſinnungsgenossen des Kaiſers in Magdeburg verbunden geblieben. Dieſelben ſollen durch Heinrich IV. in ihrem Widerſtande beſtärkt worden ſein, wie eine dieſem abgeneigte Schilderung aus Magdeburg ſelbſt meldet: der Kaiſer habe den Burggrafen Hermann und die zahlreichen mit dieſem in Uebereinstimmung ſtehenden Bürger durch Botſchaften und Schreiben weiter ermuthigt, ſo daß von Ehrgeizigen der Plan gefaßt wurde, in der Hoffnung, ſich ſelbſt an die Stelle des Erwählten Heinrich zu ſetzen, dieſen zur Seite zu ſchieben. So hatten ſich Burggraf Hermann ſelbſt, der Propſt der Magdeburger Kirche Hartwig, der — ein Neffe des 1102 verſtorbenen Erzbischofs Hartwig — als Inhaber des erzbischoflichen Sitzes in Anſicht genommen war, und der Domherr Eſſito aufgemacht, um ſich an den kaiſerlichen Hof zu begeben; dabei trat ihnen von gegneriſcher Seite der Vorwurf in den Weg, daß ſie offenbar auf ſimonistiſche Weiſe ihr Ziel zu erreichen ſich vorgeſetzt hätten. Da aber wurden ſie unterwegs vom Grafen Dietrich III. von Ratlenburg überfallen, ausgeplündert und mit Allem, was ſie mit ſich führten, gefangen geſetzt; der Graf machte ihnen unumwunden ihr ſimonistiſches Vorhaben zum Vorwurfe. Schwere Schädigung traf nachher die Magdeburger Kirche an Gut und Kirchengenrath, als es ſich um die Auslöſung der Gefangenen handelte ¹¹⁾.

nasses archiepiscopus apud Cameracum ipsemet venit cum duobus episcopis, Ingelramno Lauduni et Johanne Morinensi, et cum pluribus personis, petitione vero tam clericorum quam laicorum, a maledictione omnes absolvit 18. Kalendas Octobris, vigilia scilicet sancti Matthaei apostoli, ecclesiae reconciliavit, jussitque promitti obedientiam a clero Remensi ecclesiae. Deinde Gualcherum episcopum excommunicavit, nec enim eum tenebat pro episcopo, sed et suos qui partes eius tuebantur, odio persequeretur. Mandavit etiam presbiteris, diaconis et subdiaconis et omnibus qui ex parte Gualcheri stabant, ut cessarent a cantu et officio, sicque Remum reversus est relictis canonicis prefatis Cameraci. Gaucerus iterum Cameracum tristis reliquit, ferner die Gesta pontificum abbreviata per canonicum Cameracensem, c. 10: sub nomine pacis bello suspenso, mandant Cameracenses archiepiscopo, quatenus ad ipsos veniret beneficium collaturus absolutiois; quod et factum est, Walcero interim apud Estruem praesidium suum commorante, quod per majores terrae ab alto dejectum adhuc ruinarum suarum servat indicia. Walterus autem suorum patrocinio fortior effectus, ad civitatem denuo, peccato sibi Godefrido filio Anselmi, quem Cameracenses sibi contra episcopum praefecerant, adhuc excommunicationis portans notam penetravit, translato interim domno Manasse ad Suessionensium episcopatum, qui tunc temporis pastore carebat. Igitur pro domno Walcero supplicaturi Cameraci majores et canonici domum Remensem adierunt (SS. XVI, 510 u. 511, VII, 505).

¹¹⁾ Vergl. über die Wahl des Erzbischofs Heinrich ob. S. 159. Der Libellus de rebellionem läßt auf die Worte in n. 8 folgen: Quo (sc. Leodium) venire debuerunt comes Herimannus et Magdeburgensis aecclesiae praepositus

Schon zur Feier des Himmelfahrtsfestes — 26. Mai — war Heinrich IV. wieder in Mainz eingetroffen, und gleichfalls in Mainz beging er das Pfingstfest; an dem heiligen Tage selbst — am 5. Juni — wurde dem St. Simeonsstifte zu Trier, auf Verwendung des Erzbischofs Bruno von Trier, der Zoll in Coblenz, so wie ihn die dortigen Schiffer festgesetzt hatten, in ausführlicher Aufzählung der einzelnen Bedingungen bestätigt¹⁹). Hernach ist der Kaiser erst wieder zum 13. October, in Speier, bezeugt; denn an diesem Tage bekräftigte er, daß dem Kloster Schwarzach, in der Ortenau, um demselben aus seinem Verfall wieder aufzuhelfen, die dem Bischof

vocabulo Hartwigus, comitis Eggelberti filius, episcopus ibi constituendus. Cumque semel in via essent directi, ipsi suaque omnia a Teoderico comite de Saxonia sunt captivitate detenti et ne ad curiam pervenirent impediti (l. c.). Die Annales Patherbrunnenses sprechen von der Gefangensetzung: Theodericus interea, comes Saxoniae, imperatoris propinquus, quosdam de Magetheburgensibus, post imperatorem Leodium ituros, ad imperatoris injuriam depraedatus est cepitque inter eos Asicum quendam Magetheburgensis ecclesiae canonicum, imponens ei simoniace episcopatum affectare, cumque eo Herimannum Magetheburgensem comitem, arguens eum, huius emptionis esse auctorem (ed. Schaeffer-Boichorst, 108). In den Gesta archiepiscoporum Magdeburgens., c. 23, steht von Heinrich IV.: prefectum cum plerisque eius urbis civibus missis legationibus et perverse auctoritatis sue litteris sollicitans, in injurias eorundem fidelium stimulavit et aut de finibus illis expellendos aut ad curiam suam venire cogendos ab eis mandavit. Illi vero . . . viriliter persistentes, vicerunt pravorum malignitatem . . . Nam quidam ex eis ambitione ceca ducti et quasi securam oportunitatem depulso priori electo adepti, spe episcopatus adipiscendi cum magnifico sumptu, qui tante sufficeret symonie, ad execratum regem execratum iter arripuerunt; sed a Theoderico catholice partis principe capti et justo Dei judicio, qui aliena illicite captabant, suis vel potius Magdeburgensis ecclesie bonis vel ornatibus, id est sacris vasis, pro redemptione sui expositis et postea, proh dolor! non recuperatis, exspoliati, unitatem fidelium non deserendam proprio dampno didicerunt (SS. XIV, 408). Abweichend von einander lauten in der ersten und zweiten Nachricht die Aussagen über die Person des Heinrich IV. aus Magdeburg vorgeschlagenen Gegencandidaten des Erzbischofs Heinrich. Vergl. Sieber, Haltung Sachsens gegenüber Heinrich IV. von 1083 bis 1106, 56 n. 4; dieser spricht sich gegen die Glaubwürdigkeit der Anschuldigung, daß der Kaiser eine simonistische Handlung sich zu Schulden kommen lassen wollte, aus. Ueber den Burggrafen Hermann, der erst 1118 starb, vergl. Frensdorff, Die älteren Magdeburger Burggrafen (Forschungen zur deutschen Geschichte, XII, 300 u. 301). Ueber Dietrich III. von Kallenburg (diese Burg, wenig südlich von Nordheim, lag auf dem Wege von Magdeburg zur Weser hin) vergl. die Bb. I, S. 584 n. 8, in ihrem Anfang mitgetheilte Stelle des Annalista Saxo, a. 1056, die weiterhin lautet: Gertrudem . . . matrem Richenze imperatricis, ex qua genuit (sc. Dietrich II.) item Theodericum (eben Dietrich III.), qui sine liberis obiit (SS. VI, 691). Bernharbi, Lothar von Supplinburg, 816, erläutert in einer Stammtafel den verwandtschaftlichen Zusammenhang.

¹⁹) Annal. August. bezeugen: Imperator . . . in ascensione, in pentecosten morabatur in Magontia (l. c.). St. 2971, auf Wunsch des Bruno venerabilis ac fidelissimus nobis Trevirorum archiepiscopus, betrifft daß theloneum Confluentiae a domno Poppone archipresule Treverensi (1016 bis 1047) fratribus sancti Symeoni santiquitus traditum, mit Festsetzung der huius thelonei summa, mit Aufzählung von Orten aus den Niederlanden bis nach Zürich und bis nach Regensburg, sowie einzelner Gewerbe und ihrer besonderen Abgaben, eine sehr ausführliche Zollrolle (vergl. Waig, l. c., VIII, 295 u. 296).

Johannes von Speier und seinen Nachfolgern geschuldete Dienstleistung für alle Zukunft erlassen sei¹³⁾.

Vom Rheine gedachte nun aber der Kaiser nach Sachsen mit Heeresmacht aufzubrechen; denn die Gewaltthat des Grafen Dietrich hatte ihn schwer beleidigt, und er wollte den Friedensbrecher für das Geschehene bestrafen. So gelangte er, nachdem er um den 30. November sich auf den Weg gemacht hatte, mit seinem Sohn, König Heinrich V., bis nach Fritslar, von wo er nach Sachsen weiter vorzugehen und dort auch das Weihnachtsfest zu feiern im Sinne hatte, und hier verweilte er bis in die ersten Tage des December¹⁴⁾.

Da geschah am 12. December, für den Kaiser völlig unerwartet, ein furchtbarer Schlag, der ihn nicht nur zwang, diesen ganzen Kriegszug aufzugeben, sondern ihm überhaupt die Grundlage der gesammten wieder gewonnenen Machtstellung völlig entzog. In der Nacht verließ König Heinrich das Hoflager des Vaters und begab sich mit anderen Unzufriedenen aus der Umgebung des Kaisers — ganz besonders ist ein Herimann erwähnt — heimlich hinweg. Von

¹³⁾ Vergl. ob. S. 118 ff., 151 ff. über ähnliche Handlungen Heinrich's IV., zu Gunsten gekränkter Rechte von Gotteshäusern, dieses Mal in St. 2973 jetzt gegen die im Unrecht stehende Kirche von Speier selbst. Von der abbacia Svarza . . . a parentibus nostris avo videlicet Cunrado eiusque filio patre nostro Henrico, Romanorum imperatoribus augustis, Spirensi ecclesiae data (vergl. Bb. I, S. 46 n. 45), heißt es, der Kaiser sehe: in eadem abbacia, ubi temporibus parentum nostrorum christiana religio egregie floruit, nostris temporibus divinum servitium miserabiliter aruisse, tum quia bona, unde fratres Deo ibidem servientes sustentari deberent, a Spirensibus episcopis in beneficium militibus data sunt, tum quia plura eiusdem ecclesie predia ob malignitatem temporum amissa sunt, tum quia immoderata servicii exactio in abbates ab ipsis Spirensibus episcopis fiebat. So will Heinrich IV. abhelfen: eiusdem ecclesie abbatibus servitium unius septimane quod prius inde Spirenses episcopi singulis annis exegerunt, in omne futurum tempus remisimus, idque fratrum Deo ibidem servitientium necessitatibus donavimus. Daß Bischof Johannes erfüllte, was der Kaiser von ihm forderte: episcopum Johannem idem facere et id suo privilegio et banno confirmare rogavimus, sagt Heinrich IV. selbst: quod facile impetravimus — und bezeugt die eigene am 7. October auf Kloster Simburg ausgestellte Urkunde des Bischofs — ipsius domini Henrici imperatoris, nec non utriusque fidelium consilium sequens — darüber, daß er dem Kloster quicquid sibi vel suis successoribus inde servicii provenire debuit erlasse (Kemling, Urkundenbuch zur Geschichte der Bischöfe zu Speier, 85 u. 86).

¹⁴⁾ Im Anschluß an die Stellen in n. 11 berichten der Liber de rebellione: Talia autem ab imperatore comperta, nimis indignatus, circa festum sancti Andreae, congregato exercitu et filio suo comitante, venit usque Fridelare; nam abinde debuit in Saxoniam pergere (l. c.) (Fritslar erschien auch in früheren Jahren für Heinrich IV. als der Platz, wo mit Angehörigen des kaiserlichen Stammes verhandelt wurde, oder wohin der Mark sich zuerst von Sachsen her richtete: vergl. Bb. II, S. 309, 334, Bb. III, S. 124, 190 u. 191, 210 u. 211, Bb. IV, S. 18) und die Annales Patherbrunnenses: imperator . . . expeditionem adversus eundem Theodericum direxit. Set cum in Fridislar condisisset . . . (l. c.), ferner die Cronica s. Petri Erfordens. mod.: Henricus imperator una cum filio suo Henrico, adolescente jam rege ordinato, proximam nativitatem Domini in Saxonia celebrare disposuit, veneruntque pariter Fridislarum in adventu Domini, ut irent ad dispositum locum (Holber-Egger, Monumenta Erpbesfurtensia Saec. XII. XIII. XIV., 158).

tiefftem Schmerz über diese neueste Erfahrung bewegt, daß der Sohn ihm entzogen sei, gab der Kaiser am nächsten Tage sogleich sein Unternehmen gänzlich auf¹⁵⁾.

Gleich schon die Zeitgenossen dieses neuen unerhörten Verrathes an der Sache des Kaisers suchten in vielfacher Weise die treibenden Ursachen des Vorganges zu ergründen.

Neben tieferen Ursachen lagen für den jungen König unmittelbare Veranlassungen zu seiner Handlungsweise vor. Als ein hauptsächlichster Anstoß zum Vorgehen gegen den Vater ist ohne Zweifel die schwer zu erklärende, so ganz ungenügende Haltung Heinrich's IV. angesichts der Bedrohung und Vernichtung des Grafen Sieghard anzusehen. Daß er hier dem offenen Bruch des Friedens als oberster Wächter des Rechtes nicht entgegengetreten war, mußte ihm zum gewichtigsten Vorwurfe gemacht werden, zumal da im Gegensatz dazu der Sohn dem wüsten Thun sich hatte in den Weg stellen wollen. Gerade hier auf bairischem Boden war dadurch die schon ohne das wegen der Bevorzugung der Sachsen und Franken gereizte Stimmung noch mehr aufgeregt worden. Der heimliche Weggang von Friklar geschah dann, weil Heinrich V. sich sagte, daß er gerade auf diese Weise den Vater auf das nachhaltigste zu schädigen, ihm

¹⁵⁾ Der Liber de rebellione sagt am genauesten: Ibi (sc. zu Friklar) nocte quadam filius quosdam de patris sui familiaribus Herimannum (Floto, Kaiser Heinrich IV. und sein Zeitalter, II, 388 **, hält ihn für Hermann von Wingenburg, womit Giesebrecht, III, 1197, in den „Anmerkungen“, übereinstimmt) scilicet et alios assumens, quod est 2. Id. Decembr., clam abscessit... pater mane comperto se privatum filio, nimio dolore constringitur (l. c., 107 u. 108), während hier Schaeffer-Boichorst seinen Annalen bloß den Satz: orta est dissensio inter eum et filium zuschreibt (l. c., mit n. 4 — ähnlich die sogenannten Annal. Ottenbur.: Discordia inter imperatorem filiumque Henricum, SS. V, 9). Die Annal. Rosenveldens. haben — erst a. 1105 — die zusammenfassende Ausführung: Henricus, Henrici filius, cepit regnare cum patre (Annal. s. Disibodi, auch a. 1105, setzen da noch bei: invaso regno, coepit regnare, vivente patre: SS. XVII, 19). Voluit autem Saxoniam hostili manu invadere (Annal. s. Disibodi: propter quosdam catholicos), quod minime potuit, quia filius eum detestabatur, quemadmodum et cuncti fideles, quia denunciabatur a tribus apostolicis excommunicatus, Gregorio, Urbano, Paschali (diese Erklärung der dissensio inter eum, sc. patrum, et filium fast wörtlich gleich im Annalista Saxo, a. 1104, SS. VI, 739). In ipsa autem expeditione qua Saxoniam moliebatur intrare, filius quadam nocte de exercitu eius (Annal. s. Disibodi: cum paucis) aufugit. Hac igitur injuria stimulatus pater (ebenso: de discessione filii tristatus intermissa jam dicta expeditione) infecto negotio revertitur (SS. XVI, 102). Siebert, Chron., auch a. 1105, berichtet: Filius imperatoris Henrici a patre aversus, quosquos potest ab eo avertit, et sub optentu meliorandae rei publicae et restaurandae ecclesiae, in eum insurgit (SS. VI, 368). Hier beginnen nun auch, nach der längeren allgemeinen Erörterung (vergl. in Excurs I), in der Vita Heinrich IV. imperatoris die einschlägigen Mittheilungen, in c. 9: filius imperatoris observans tempus recedendi a patre, quando id maximo patris incommodo fieret, euntem illum cum exercitu contra quosdam Saxonum rebelles, qui per legatos obviam imperatori missos pactioni insistebant, repente abstractis ab eo multis, deseruit, procul dubio deserendus ab his, qui sibi ut desertor fieret, persuaserunt (SS. XII, 278). Die Zeitangabe haben auch die Annal. Einsidlens., a. 1105: Circa natale Domini Henricus quintus rex a patre Henrico rege quarto se separavit (SS. III, 146).

sein ganzes Unternehmen zu stören vermochte. Doch das war nur der letzte Anlaß zur Durchführung des gefaßten Entschlusses geworden. Gewiß hatte es sich Heinrich V. dabei recht gern gefallen lassen, daß nach Jünglingsart die Genossen der Jagd und der Tafel sich ihm enger angeschlossen, auch in allerlei Heimlichkeit ihm ihre gute Gesinnung zusicherten. Aber bei dem rücksichtslos harten, vor keinem Bedenken zurückschreckenden Sinne des jungen Königs bedurfte es nicht einer Einflüsterung von anderer Seite. Er erkannte selbst die Lage der Dinge, wie sich der Vater durch die Maßregeln der letzten Jahre, in denen er seine Stellung zu befestigen hoffte, immer mehr Feindseligkeit zuzog, die Fürsten entfremdete, und so lag ihm die Erwägung nahe, daß so seine eigene Aussicht auf die Nachfolge, wenn das so weiter ginge, gefährdet werden könnte. Daraus zog er in harter Selbstsucht den Schluß, daß er zur Erreichung des Zieles auch den Eidbruch nicht scheuen dürfe, daß er durch den Aufstand die Kreise an sich heranziehen müsse, die für ihn, falls er den Vater noch weiter würde herrschen lassen, bedrohlich werden könnten. Da war ihm denn auch, um mit den Anhängern Paschalis' II. die Verbindung zu schließen, der auf dem Haupte Heinrich's IV. lastende kirchliche Bann ein höchst erwünschter Vorwand zur Schilderhebung. In so weit hatten ja sicherlich diejenigen Stimmen das Richtige bei ihm getroffen, die behaupteten, Heinrich IV., sein Vater, sei alt, sei untüchtig für die eigene Führung der Zügel der Herrschaft geworden, und es wäre bedenklich und geradewegs ungeschickt, wenn der Sohn noch auf den Tod des Vaters warten, so vielleicht die Gunst des Schicksals verlieren wollte; aber es hieße Heinrich's V. eigenste Sinnesart verkennen, wenn vorausgesetzt werden wollte, er habe in Folge von Verführung den Vater verrathen¹⁶⁾.

Das Ziel, wohin der abgefallene König sich von Frizlar aus wandte, war Baiern, was nach den Ereignissen des Frühjahrs, wo Heinrich IV. schon so vielem Haß hier begegnet war, ganz zu erwarten stand. Denn Dietpold, der Markgraf des bairischen Nordgau's, der für den Tod des ihm verwandten Grafen Sieghard Vergeltung wünschte, ferner der junge Graf Otto von Kappel-Habsberg, der sich schon durch seine verwandtschaftlichen Beziehungen zu dem Könige hingezogen fühlte, Graf Berengar von Sulzbach hielten hier in den Gebieten nördlich von der Donau ein enges Einverständnis, in das der vom Vater sich abtrennende Sohn einfach eintreten konnte. Hatten sie schon durch Rath und Hülfe seinen Weggang von Frizlar unterstützt, so kamen sie jetzt dem Flüchtling freudig entgegen, empfingen ihn ehrenvoll und besorgten auf das beste seine Ueberführung nach Regensburg, wo er das Weihnachtsfest feierte¹⁷⁾.

¹⁶⁾ Vergl. hiezu Excurs I.

¹⁷⁾ Die Rec. B des Chron. univ. erzählt zu 1105, als gleichzeitig mit der Weihnachtsfeier Heinrich's IV. geschehen: *Henricus, filius . . . , nomine illius quintus rex dictus, rebellionem adversus patrem in Bajoaria parat,*

Eine feste Anknüpfung für alle gegen den Kaiser sich richtenden Anfeindungen war nun hier in Baiern dargeboten.

Heinrich IV. dagegen war schwer vom Kummer gebeugt zu dem hohen Kirchensitze nach Mainz zurückgekehrt¹⁸⁾.

Es war auch für den Kaiser von sehr schlimmer Bedeutung, daß abermals zwei Vorsteher deutscher Kirchen, auf die sein Vertrauen sich stützte, in der letzten Zeit des Jahres gestorben waren.

Bischof Johannes von Speier, dessen Kirche auch in den letzten Zeiten wieder so vielfach in den Rechtsverfügungen Heinrich's IV. hervorgetreten war, starb am 26. October, ganz kurz nach jener für Kloster Schwarzach geschöhenen Anordnung. In seinem Bisthum ließ der dem Kaiser nahe stehende Bischof, dessen Frömmigkeit,

machinantibus scilicet Diotpaldo marchione, Berngero comite et Ottone quodam nobili viro sibiq̄ue materna stirpe cognato (in der Rec. C ist das auch angedeutet: in Bajoariam se contulit, sc. Heinrich V., ibique principibus illis, quorum aliquos maternae stirpis propinquitas attraxerat, foederatus), quorum consilio et adjutorio ante paucos dies a patris latere discesserat (l. c., 226 u. 227). Der Liber de rebellionem fährt nach der Stelle in n. 15 fort: filius . . . Bajoariam ire contendit. Comperto igitur discidio filii a patre a Thiepaldo marchione, supra nominati comitis Sigehardi nepote (er war also einer der ob. S. 198, bei n. 4, im Letzte erwähnten cognati des Gebürteten, aus dem Liber selbst), gaudens cum cunctis regionis illius primatibus obviam venit et honorifice suscepit, optimumque duxit, ut natalem Domini Radisponne celebrarent (l. c., 107). Die Cronica s. Petri Erfordens. mod. sagt: Filius in sdipiscendi regni amore perurgens animum, in Orientali Francia et in Bajoaria huc illucque incertus vagatur ac quoscumque potuit ad se illiciens adhortatur (l. c.). Die Erwähnung Baiern's im Saß der Vita Heinrichi IV. imperatoris, c. 9: Ilico Bawariam, Sueviam, Saxoniam percurrit, proceres convenit, attraxit omnes . . . et subintravit in regiam potestatem, tamquam sepelisset patrem (l. c., 278) ist allgemein zusammenfassend. Allein stehend und gewiß ungläubwürdig ist die Nennung von Passau durch das Auctar. Zweilense, a. 1104: Heinrich junior eligitur Patavie in regnum, et patri rebellat (SS. X, 540). Zu der Aufzählung der bairischen Berchworenen, die aber nach der deutlichen Aussage des Liber de rebellionem jedenfalls erst nach dem Weggange Heinrich's V. von Friblar diesen empfangen und sich mit ihm vereinigten, ist Döberl's ob. S. 183 in n. 19 erwähnte Ausföhrung herbeizuziehen, 29 ff., wo Dietpold's schon l. c. erörtere nahe Beziehungen zu dem Grafen Otto von Habäberg-Kastel und zu dem Grafen Berengar von Sulzbach hervorgehoben sind (vergl. auch, 33 u. 34, über Otto's verwandtschaftliche Stellung zu Heinrich V.: Heinrich V. als Entel der Adelheid von Turin, Otto als Urentel der Margräfin Irmingard Nachkommen zweier Schwestern: vergl. die Stammtafel bei Dreßlau, Konrad II., I, 364), so daß Döberl, 34 n. 27, geradezu von einer „Nordgau-Berchwörung“ redet (weitere Beziehungen derselben vergl. zu 1105 bei n. 11). Der auch ob. S. 169 in n. 25 bei Anlaß der Wahl Bischof Otto's von Bamberg genannte Graf Berengar ist nachher der Stifter von Kloster Berchtesgaden geworden, das um das Jahr 1111 (vergl. Kießer, Geschichte Baierns, I, 595) von Raitenbuch her bevölkert wurde (vergl. Fundatio monasterii Berchtesgadenensis, SS. XV, 1065 u. 1066, wo am Ende Paschalis' II. J. 6433 angehängt ist).

¹⁸⁾ Heinrich's IV. Weihnachtsfeier zu Mainz erwähnen kurz, a. 1105, die von Buchholz restituirten Annales s. Albani (Die Würzburger Chronik, 71), die Rec. B des Chron. univ., der Liber de rebellionem, a. 1104, im Anschluß an die Stelle in n. 15: Mogontiae natalem Domini celebraturus revertitur (l. c., 108), die Cronica s. Petri Erfordens. mod., a. 1104 (l. c.).

Mildherzigkeit und Freigebigkeit die Nachricht aus Speier nicht genug erheben kann, einen sehr guten Ruf zurück. Aber er war, als ein im Schisma lebender Kirchenvorsteher, von Rom aus verworfen worden, und so wurde ihm im feindlichen Lager Uebles nachgeredet. Nach längerem Siechthum war er in den besten Jahren gestorben. Sein Grab fand er jenseits des Rheins im Kloster Sinsheim, das durch ihn bei einer von seinen Vorfahren gegründeten Kirche in das Leben gerufen worden war¹⁹⁾.

Dann folgte am 10. November der Tod des Erzbischofs Humbert der Kirche von Hamburg-Bremen, der noch im Sommer des vorangehenden Jahres am kaiserlichen Hofe sich eingestellt hatte. Wie er früher als Kanzler Heinrich IV. diente, wie ihn seine Stellung als Nachfolger Niemar's ganz in das kaiserliche Lager wies, war er ohne Zweifel bis zuletzt dem Kaiser treu geblieben²⁰⁾.

Ohne Einfluß auf die Zeitereignisse war wohl der unweit von Regensburg eingetretene Tod des Aribon Boto, des Bruders des 1103 verstorbenen Aribo, da derselbe in hohem Alter erfolgte. Der Mönch von St. Michelsberg nahm immerhin an diesem Todesfalle regen Antheil, wohl zumeist, da Boto in dem mit seinen Schätzen und Gütern reich begabten Kloster Theres im benachbarten Würzburger Sprengel behattet wurde. Der Chronikschreiber verbreitet sich einläßlich über das in Wissenschaften, in Waffenübung und Reichthum hervorragende Brüderpaar, von dessen Vorfahren noch Volkslieder im Gange seien, und bei Boto, dessen Vortrefflichkeit und Ruhm im Kriege, wie Deutschland und Italien bezeugen, hebt

¹⁹⁾ Vergl. über Johannes Bb. IV, S. 291, und wegen Schwarzach ob. S. 202 u. 203. Den Tod des Bischofs erwähnt die Rec. B in Bamberg in anstößigen Worten: Johannes Spirensis episcopus tactus ulcere quodam circa verenda, de quo etiam aliqua notabilia diffamabantur, longa deficiens infirmitate, humatur in civitate ipsa (dies verbesserte später Ekkeh. Chron. univ. in: in monasterio suo quod ipse construxerat apud Sannesheim sepultus est) (l. c., 226), ganz kurz die in n. 18 erwähnten Annal. s. Alhani und der Liber de rebellione (l. c., 108). Außerst günstig urtheilen die Annal. Spirens. in längerem Abschnitte über den episcopus virgo et sanctus und valde occupatus in restaurandis ecclesiis et distribuendis elemosinis, den pulcher homo, mansuetus et verecundus — Omnia que habuit ex morte parentum suorum, contulit Deo et ecclesiis, und: noctibus agebat vigiliis et circuitivit oratoria Spire. Valde dilexit pauperes, schon vorher: prebendas auxit Spire, et cum eo et per eum Henricus senior ampliavit dotem ecclesie Spirensis, und Anderes mehr —; allerdings starb er — etatis sue 41. — in scismate, und so ging nach seinem Tode seine Richte, Gräfin Adelheid (vergl. Bb. IV, S. 291 n. 34, S. 353) nach Rom pro absolutione ipsius, quia steterat cum avunculo suo in scismate, et donavit multa dona Pascali papae, qui absolvit eam; her magnus planctus bei Fürsten, Geistlichkeit, allem Volke und das Begräbniß in Sinsheim sind gleichfalls erwähnt (SS. XVII, 82 u. 83). Den Todestag haben das Lobtenbuch des Domstiftes, nebst Erwähnung einer Stiftung (ed. H. Keimer, Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins, XXVI, 440) und — doch zum 28. October — das Kalendar. necrol. eccles. metropolit. Mogunt. (Böhmer, Fontes rer. German., III, 143).

²⁰⁾ Vergl. wegen Humbert's schon ob. S. 125 in n. 18. Von seinem Tode handeln die Annal. Rosenfeldens. (SS. XVI, 102). Den Todestag hat Sappenberg, Hamburger Urk.-Buch, I, 118, aus dem Diptychon Bremense.

er besonders die 1060 in Ungarn geschehenen Thaten hervor, die wie über einen der alten Riesen klingen²¹⁾.

Papst Paschalis II. trat in dem Jahre, das den Abfall Heinrich's V. von dem kaiserlichen Vater brachte, den für das deutsche Reich entscheidenden Schritt, dem auch die Betonung kirchlicher Erwägungen als Umhüllung nicht fehlte, zunächst nicht sehr hervor. Aber schon in allernächster Zeit stellte sich ein Anlaß zu abermaliger engerer Verbindung des Papstes mit dem oberdeutschen Bischof, der schon längst die römische Kirche im deutschen Reiche vertrat und für den Paschalis II. erst im vorhergehenden Jahre so nachdrücklich sich eingemischt hatte²²⁾, neu heraus. Bischof Gebhard von Constanz sollte alsbald eine geradezu führende Stellung gewinnen.

Dagegen fiel in das Jahr eine Entscheidung des Papstes, die auf mittelbarem Wege das Gedeihen einer Schöpfung, die längere Zeit hindurch die großartigsten Erfolge für das Ansehen des deutschen Reiches nach der Richtung der nordeuropäischen Einwirkungen zu bringen schien, geradezu endgültig niederwarf. Das war die in diesem Jahre von Paschalis II. vollzogene Erhebung der Kirche von Lund zum Erzbisthum, womit die Abtreibung des ganzen Nordens von dem Stuhle von Hamburg-Bremen, die Zuweisung der geistlichen Leitung von der Kirche des Erzbischofs Adalbert hinweg entschieden war.

Erzbischof Niemar hatte noch einmal den Anspruch seiner Kirche auf den Gehorsam des großen nordischen Befehrsgebietes erhoben; aber 1098 war durch Urban II. gegen ihn, zu Gunsten des Dänentönigs Eric, entschieden worden²³⁾. Dann hatte König Eric gleichfalls das Kreuz genommen, aber Jerusalem nicht erreicht, da er 1103 auf der Insel Kypros vom Fieber ergriffen starb. Aber er hatte noch selbst den Papst Paschalis II. durch eine Gesandtschaft an das, was Urban II. gegen Niemar ausgesprochen, erinnert. Da sandte der Papst den Alberich, den Cardinalpriester von St. Petrus

²¹⁾ Die Rec. B spricht von Boto cognomento Fortis, mit der durch Buchholz, Ekkehard von Aura, I, 170—172, charakterisirten Vorliebe; sic citat für die Vorfahren in der weiblichen Linie, die sächsischen Immidinger, eine Stelle des Widukind und schließt: De quo plura referre copia subpeteret, si compendiosi huius operis propositum non vetaret (vergl. Bb. I, S. 196 u. 197, wo in n. 59 Worte dieser Rec. B, a. 1104, stehen). Im Folgenden redet sie noch von einem Todesfalle: Cuonradus adolescens, filius Beatricis marchisiae (vergl. Bb. I, S. 47, Bb. III, S. 41 n. 68 u. S. 153), postquam, spretis literarum studiis, quibus apprime inbutus erat, armis operam dedit, juxta Christi praesagium, quia gladio accepit, gladio periit. Nec multo post etiam Beatrix obiit, et juxta patrem suum Ottonem ducem castello Suinfurti sepulturam accepit. Am Schlusse des Jahresberichtes werden noch ein Auwetter im Würzburgischen und Blut, das im Speiter Bisthum aus Brod floß, auf civile immo intestinum bellum gebedet (l. c., 226 u. 227).

²²⁾ Vergl. ob. 185—187, mit n. 23.

²³⁾ Vergl. ob. S. 54 u. 55.

ab Vincula, als Legaten nach Dänemark ab. Dieser nahm sich jetzt gegen Hamburg-Bremen nachdrücklich des Bischofs Asger von Lund an, und so wurde Namens des Papstes Lund als erzbischöfliche Kirche endgültig von der Mutterkirche des heiligen Anskar abgelöst, wenn auch nur nach mündlicher Anordnung des Legaten, der die nachträgliche urkundliche Bestätigung durch Paschalis II. nicht folgte, ein Umstand, der indessen Asger's Ansehen als Erzbischof nicht schädigte. Wehrlos mußte Erzbischof Humbert sich so erniedrigen lassen. Im Norden aber wurde die Handlung Paschalis' II., die Losreißung von der bisherigen Untertänigkeit gegenüber Sachsen als eine Befreiung begrüßt, lauter Dank Rom dafür bezeugt, daß jetzt Schweden und Norwegen der Leitung dieses dänischen Erzbisthums unterworfen seien²⁴).

²⁴) Saxonis Gesta Danorum, Lib. XII, erzählen von Erich: missis ad curiam legatis, in ornamentum domesticae religionis maximi sacerdotii insigne expetendum curavit, nec eum Romanae promissionis fides fefellerit. Profectus enim a curia legatus, qui sacri insignis prerogativa nostrae gentis sacerdotium adornaret, cum, celeberrimis Danorum urbibus inspectis, cuncta curiosissime collustrando, non minorem personarum quam civitatum respectum egisset, Lundiae ob egregios Asceri mores, tum quod ad eam e finitimis regionibus terra marique transitus abunde pateat, hunc potissimum honorem deferendum existimavit. Nec solum eam Saxonica ditione eruit, sed etiam Suetiae Norvagiaequae religionis titulo magistratam effecit. Nec parum Dania Romanae benignitati debet, qua non solum libertatis jus, sed etiam exterarum rerum dominium assecuta est; in Jahrbuchaufzeichnungen ist davon die Rede in den Annal. Ryens., a. 1103: Ascerus factus est primus archiepiscopus Daciae (die Chron. Danorum et praecipue Sialandiae fügt, a. 1103, bei: Hoc autem privilegium a Paschali papa, procurante illustri rege Danorum Erico Bono, acquisitum est), Annal. Lundens., a. 1104: Hoc anno missum est pallium Asceri archiepiscopo Lundensi a Paschali papa, Annal. Island., a. 1104: Erchistoll settr i Danmorku (vergl. die Histor. reg. Danor. dicta Knytlingasaga, c. 88) (SS. XXIX, 71, XVI, 401 — XXIX, 211 —, XXIX, 203, 258—290 —). Dehio, Geschichte des Erzbisthums Hamburg-Bremen bis zum Ausgang der Mission, II, 22, setzt das Ereigniß bestimmt in das Jahr 1104. Den Namen des Legaten trägt n. 4 zu SS. XXIX, 71, nach.

Kaiser Heinrich IV. blieb in den ersten Monaten des Jahres in seinen gewohnten Aufenthaltsorten am Rheine. Zuerst ist er zum 15. Februar in Speier genannt, wo er eine schon in der Zeit des Bischofs Johannes gegebene Ordnung der Vogteiverhältnisse der Abtei Hornbach bestätigte und in bestimmteren Worten entschied, dabei nochmals seine warme Theilnahme an Speier und an dessen von seinen Vorfahren erbauten Kirche zum Ausdruck brachte; auch hier wieder suchte er die Rechtsicherheit eines Gotteshauses vor weltlicher Beeinträchtigung zu schützen¹⁾. Das Osterfest — am 9. April — wurde danach in Mainz gefeiert; aber noch bis in die Mitte des Jahres blieb die Hofhaltung des Kaisers in Mainz²⁾.

¹⁾ St. 2974 knüpft an die ob. S. 97 erwähnte Bestätigung St. 2946, von 1100, an, mit Betonung des *satis magnus motus* in der Zeit des Bischofs Johannes zwischen diesem und dem Vogt, dessen Namen hier nicht genannt ist — *episcopo ecclesiam et familiam defendere laborante, advocato autem devastare et diripere summe contendente* — und unter Hinweis auf jene frühere Anordnung, doch mit noch viel deutlicherer Feststellung: *ut videlicet advocatus advocatiam a Spirensi episcopo, episcopus vero a regali et imperiali dignitate suscipiat, suoque beneficio advocatus, quod ad advocatiam pertinet, contentus sit et neque ad Hornbach, neque ad alia quaelibet eiusdem advocaciae loca, pro qualibet ibi re discutienda, ventilanda vel diffinienda, nisi ab abbate vel ab aliquo, qui ad eandem advocatiam pertinet, vocatus veniat, ipso abbate ipsiusque villico de omnibus, quas ad querelam veniunt, libere placitante et diffiniente*. Die Beziehungen zu Speier sind geflissentlich hervorgehoben: *ecclesiam Spirensis a nostris parentibus Cuonrado imperatore augusto, avo videlicet nostro, et Heinrico imperatore augusto, patre videlicet nostro, et a nobis gloriose constructam veneramus, et quam pluribus praediis et mancipiis diversisque ornamentis ad honorem Dei sanctaeque genitricis Mariae celebramus*. Die Abtei Hornbach ist hier als a nostris parentibus antiquitus fundata et privilegiis Pipini, Caroli, Lothwici, Lotharii, Othonis aliorumque auctoritatibus confirmata bezeichnet. Wohl daraus, daß gar kein Name eines Fürsten in St. 2974 genannt ist, schloß Kilian, *Itinerar Kaiser Heinrichs IV.*, 129, der Kaiser habe „stille Lage“ in seinen Pfälzen am Rheine jetzt verlegt; Buchholz, *Ersthard von Aura*, I, 193 n. 1, erklärt diese durch von Druffel, Kaiser Heinrich IV. und seine Söhne, 39 n. 2, mit Bestimmten hervorgehobene „Thatenlosigkeit“ richtig daraus, daß sich Heinrich IV. wenig mehr auf seine Anhänger verlassen konnte.

²⁾ Die Osterfeier erwähnen die von Buchholz restituirten *Annales s. Albani* (Die Würzburger Chronik, 71), und daß Heinrich IV. noch *post nativitatem*

Doch schon gleich seit dem Beginn des Januar, unmittelbar nach dem Feste der Erscheinung, hatte Heinrich IV. einen Versuch gemacht, das Zerwürfniß, das zwischen ihm und Heinrich V. seit dem Entstehen in immer gefährlicherem Wachsthum begriffen war, zu beseitigen, den königlichen Sohn umzustimmen. Mit flehentlichen Bitten, die er mit Thränen begleitete, suchte er den König zu ermahnen, ihn zurückzurufen, damit er nicht, in der Bekümmerniß des eigenen greisen Vaters, den himmlischen Vater beleidige, daß er vielmehr des geleisteten Eides gedenke, nicht den falschen Freunden, die ihn betrügen, sich hingebende. Träger der Botschaft, die so zur Versöhnung nach Baiern ging, waren die Erzbischöfe Friedrich von Cöln und Bruno von Trier, Herzog Friedrich von Schwaben, der Schwager Heinrich's V., und der Kanzler Erlung³⁾. Aber ebenso war auch der stets Heinrich IV. getreu gebliebene, in mehrfacher Stellung schon wohl erprobte Udalrich, Patriarch von Aquileja und Abt von St. Gallen, zum Osterfeste am Hofe des Kaisers erschienen. Es ist sicher anzunehmen, daß auch er sich der Aufgabe des Ausgleiches zwischen Vater und Sohn zu widmen gedachte, obßchon von der gegnerischen Seite sein Erscheinen dahin ausgelegt werden wollte, daß er vielmehr den Kaiser, da dieser sonst nicht mit ihm Gemeinschaft haben dürfe, zum Schulbekenntnisse, zum Rücktritt von der Regierung, zur Unterwerfung unter den römischen Stuhl aufzufordern den Willen gehabt habe. Nach der kirchlichen Feier lehrte Udalrich, reich beschenkt, nach Aquileja zurück⁴⁾.

santi Johannis baptistae in Mainz verweilte, sagt der ob. S. 196 in n. 3 erwähnte Libellus de rebellione Henrici V.: pater, qui tunc Mogontiae cum suis mansit (SS. III, 108).

³⁾ Der Libellus de rebellione erwähnt die Sendung der vier genannten Boten statim post epiphaniam — Bawariam —, si quo modo possent reconciliare eum (sc. filium) (l. c., 108). Daneben sprechen davon die Cronica s. Petri Erfordens. mod.: Henricus imperator post nativitatem Domini misit nuncios ad filium suum, volens reconciliari cum eo (Holber-Egger, Monum. Erphesfurtensia Saec. XII. XIII. XIV., 158) und die Vita Henrici IV. imperatoris, c. 9: Missis imperator post eum (sc. filium) legatis, tam lacrimis quam mandatis revocavit, obtestans eum, ne senem patrem contristaret, immo ne patrem omnium offenderet (mit noch weiterer rhetorischer Ausführung besonders der cautio, durch die sich Heinrich V. verpflichtet habe) (SS. XII, 278).

⁴⁾ Von Udalrich spricht einzig der Libellus de rebellione: Eo tempore (sc. zur Zeit von Palmsonntag und Ostern) advenit patriarcha de Aquileia, eos (sc. patrem et filium), si fieri posset, complacandi gratia, dicens non audere sibi communicare nisi se vellet Deo reum recognoscere et omni regno humiliare, in saepe et Romanae sedi in omnibus obedire. Timebat enim, ne et ipsum eius astutis sermonibus deciperet, sicuti ceteros antea sepe delusit. Idem patriarcha sanctum pascha Mogontiae celebravit, et post pascha, muneribus ab eo susceptis, ad propria remeavit (l. c.). Siegt da schon etwas Hämißches gegen Udalrich eingemischt, so hat vollends von Druffel, Heinrich IV. und seine Söhne, 40, mit n. 2, das noch, auf Unkosten Udalrich's, vermehrt. Daß Udalrich sich in diesen späteren Jahren seiner Leitung St. Gallen's ganz an seinem Patriarchensitze anhielt, sagt deutlich die Continuatio Casuum sancti Galli, c. 34: abbas Uodalricus abbatiam sancti Galli quiete tenuit, etiam cum in longinquis partibus per multos annos stetit (Mittheilungen des historischen Vereins in St. Gallen, XVII, 90).

Wie an den Sohn, so wandte sich der Kaiser in einem Schreiben auch an Papst Paschalis II., und es liegt nahe, anzunehmen, daß das mit der Anwesenheit des Patriarchen Udalrich bei Heinrich IV. in Zusammenhang stand und dieser den Ausgleich zwischen Kaiser und König dadurch zu erreichen gerathen hatte, daß neue Unterhandlungen mit dem römischen Stuhle in Gang gesetzt würden. Heinrich V. betonte ja, zur Rechtfertigung seines Vorgehens gegen den Vater, ganz besonders den Umstand, daß dieser im kirchlichen Banne sei, und wenn diese Excommunication zur Lösung gebracht werden konnte, war dem Aufstande die hauptsächlichste Grundlage entzogen.

Das Schreiben beginnt mit einem Rückblicke auf die Zeit der Päpste Nikolaus II. und Alexander II., in der zwischen der römischen Kirche und Heinrich IV. Friede und Eintracht war, und fährt im Hinweis darauf, wenn das noch so wäre, fort: „Dann würden wir Dir, wie immer ein Sohn dem Vater, Botschaft senden. Aber wir haben das verschoben, indem wir warteten und zu erkennen wünschten, ob es in Gottes Wohlgefallen liege, daß wir in Liebe und Freundschaft zusammenkommen könnten und daß seine Kirche zu unseren Zeiten, mit unserer Anstrengung, indem er selbst mit hilft, in den Stand der früheren Einheit zurückkehre“. Das sei schon längst — Gott sei Zeuge — Heinrich's IV. Wunsch gewesen; aber die zu große Herbigkeit der seitherigen Päpste — also Gregor's VII. und seiner Nachfolger — habe ihn abgeschreckt, da sie ihn mehr aus Haß und Zorn, als aus dem Eifer der Gerechtigkeit, zu verfolgen schienen: so hätten sie das ihm erblich übertragene Reich, das er zur Zeit der frommen Päpste vor Gregor VII. lange friedlich besessen habe, in schwerer Niederlage der Völker, der Körper und der Seelen, gegen ihn zu bewegen und zu bewaffnen gesucht. Dann geht das Schreiben auf Heinrich V. über. Dieser sein lebhaft geliebter Sohn, den er zum Thron seines Reiches erhob, hat sich, von diesem gleichen Gifte angesteckt, unter Bruch seiner Eide auf den Rath einiger ganz treulofer Verschwörer, die sich ihm angeschlossen, in Verletzung aller Treue und Gerechtigkeit, aufgelehnt, zu dem Zweck, in freier Weise die Güter der Kirche und des Reiches zu verderben, zu rauben und unter sich zu theilen. Viele haben nun dem Kaiser gerathen, ohne Verzug mit den Waffen sich zu rächen; aber er fand für gut, die Gewaltanwendung noch aufzuschieben, damit es für das italische, wie für das deutsche Reich offen bekannt werde, daß der widerwillig und gezwungen übernommene Krieg nicht in seiner Absicht lag und nicht ihm zur Schuld falle. Da nun der Kaiser zu dem Papste, wie er ihm geschildert worden ist, volles Vertrauen hat, sendet er ihm nach dem Rathe der Fürsten dieses Schreiben mit seiner Botschaft, um zu erkennen, ob sich der Papst in Liebe und Freundschaft mit ihm vereinigen wolle, doch unter Aufrechthaltung der Ehre der königlichen und kaiserlichen Herrschaft, so wie sie seine Vorgänger, sein Großvater und Vater hatten, während er diejenigen des römischen Stuhles bewahren will. Hat der Papst

den Willen, hienach väterlich zu handeln und den Frieden, den die Welt nicht zu geben vermag, mit Gottes Beistand endlich zu schließen, so wird er aufgefordert, einen Boten mit seinen geheimen Eröffnungen an den Kaiser zu senden, damit dieser zur endgültigen Festsetzung hinwider aus seinen Fürsten eine Gesandtschaft abscheiden kann.

In dieser gleichen Zeit sprach ein erst ganz kürzlich durch den Kaiser auf einen wichtigen bischöflichen Sitz erhobener Vertrauter der Pläne Heinrich's IV. in einem Schreiben an einen ihm befreundeten Gönner seine Ansichten über die Lage der Dinge aus. Das war der bisherige Kanzler Erlung, der nach dem am 27. Februar eingetretenen Tode des Bischofs Emehard durch Heinrich IV. mit Zustimmung von Geistlichkeit und Volk der Kirche von Würzburg vorgefetzt worden war. In Worten, die gegenüber dem „Herrn und Vater“ die tiefste Unterwürfigkeit ausdrückten, schrieb da Erlung, der übrigens selbst bei der Kirche von Bamberg auferzogen und bei ihr im kirchlichen Kreise gewesen war, ehe er an den kaiserlichen Hof und in die Kanzlei kam, an Bischof Otto von Bamberg.

Im Eingang dankt Erlung dem Bischof Otto, da er wohl weiß, daß dieser nächst Gott die Hauptursache seiner Erhebung war, für seine Güte, die dieser ihm, dem Geistlichen der Bamberger Kirche, seit seinem Eintritte in deren Leitung, erwiesen habe, und er bittet ihn, da er jetzt in Würzburg glücklich erwählt und ein Nachbar Otto's geworden sei, daß es ihm vergönnt sein möge, auch ferner in seinem Wohlwollen zu stehen. So wünscht er insbesondere auch, ehe er sich wieder an den kaiserlichen Hof begiebt, mit Otto zu einer Besprechung zusammenzutreten, und begehrt, daß dieser ihm durch seinen Boten melde, wo und wann eine solche vertrauliche Vereinigung stattfinden könne. Dann aber meldet der Brief weiter von Vorgängen in der Umgebung des Kaisers, in der der Schreiber selbst noch kurz vorher gewesen war: „Unser Herr hat Gehorsam dem Papste und die Rückkehr des Erzbischofs von Mainz gelobt, und daß er hinsichtlich des Sohnes thun werde, was immer die Fürsten rathen werden. Alles Andere steht noch in der Schwebe“.

So mußte also der bisherige Kanzler auch von den Eröffnungen nach Rom hin; aber besonders wichtig erscheint, daß Heinrich IV. noch hoffte, indem er zur Zurückführung Erzbischof Ruothard's die Hand hôte, diesen besonders thätigen Gegner beschwichtigen zu können⁵⁾.

⁵⁾ Heinrich's IV. Schreiben an Papst Paschalis II. — Codex Udalrici, Nr. 120, Jaffe, Biblioth. rer. German., V, 230—232, und Giesebrecht, III, 1266 u. 1267, als A. Nr. 12, unter den „Documenten“ — wird durch Floto, Kaiser Heinrich der Vierte und sein Zeitalter, II, 409, sicher unzutreffend erst zu 1106, richtig dagegen durch Jaffe zu 1105 angefetzt. Giesebrecht, I. c., 1198, nahm es da, in den „Anmerkungen“, für den Sommer in Anspruch, von Druffel, I. c., 40 (n. 1), zum Anfang des Jahres. Am zutreffendsten setzt Buchholz, I. c., 199—201, mit diesem Erscheinen des Patriarchen Udalrici bei Heinrich IV. das Schreiben in Verbindung; denn Heinrich IV. kann von den an Bischof

Indessen alle solche Versuche Heinrich's IV., ganz besonders seine Anstrengungen, den Sohn wieder zu sich herbeizubringen, Paschalis II. zu einem Entgegenkommen zu vermögen, fanden völlige Abweisung. Allerdings hatte auch der Kaiser, indem er jenes Schreiben an den Papst abgehen ließ, eine Haltung eingenommen, die zwar zutreffend an die Zeiten des Großvaters und Vaters erinnerte, aber in der gegenwärtigen Lage nicht mehr Platz finden konnte.

König Heinrich V. weigerte sich entschieden, mit dem Vater, so lange dieser nicht von dem kirchlichen Fluche befreit sei, in Verbindung zu treten, so daß also die auf Heinrich IV. liegende Excommunication als ein ganz erwünschter Vorwand und als kräftiges Mittel der Verbindung mit den Anhängern des Papstes in Deutsch-

Emehard gegebenen päpstlichen Aufträgen noch nichts Bestimmtes gewußt haben, als er den Brief verfaßte, und auch die Worte: *maluimus sustinendo adhuc differre* (d. h. das Vorgehen absque dilatione vi et armis gegen die Verfäher des Sohnes) passen nur in die Frühjahrszeit, vor dem ernsthaften Vorgehen Heinrich's V. gegen den Vater. Hier ist aber auch außerdem mit Buchholz, l. c., 197—199, der Brief des Codex Udalrici, Nr. 118 (l. c., 228—230), hereinzuziehen, den Giesebrecht, III, 1198, in den „Anmerkungen“, mit Verbindungen bei dem Ereignisse vor Mainz, während des Sommers, in Verbindungen setzte; aber die Bemerkung bei Buchholz, daß Erlung von solchen Verbindungen, die vor Mainz geschehen, nichts Genaueres hätte erfahren können, bleibt trotz der Entgegnung Giesebrecht's aufrecht. Auch die Bezeichnung, die sich Erlung zutheilt: *nunc usque cancellarius, nunc autem Dei consilio Wirzeburgensis sedis electus*, gegenüber Bischof Otto: *domino et patri suo dilectissimo* — paßt nur ganz in den Anfang seiner neuen in Würzburg gewonnenen Stellung. Allerdings ist die Zeit der Erhebung Erlung's zur bischöflichen Würde nicht bekannt. Allein da Emehard nach dem *Katalogus episcoporum Herbipolensium*: obiit 3. Kalendas Marcii anno Domini 1105 (SS. XIII, 339) schon ganz früh im Jahre starb (den Tod erwähnen ganz kurz die in n. 2 erwähnten *Annales s. Albani*) und Heinrich IV. sich beeilt haben wird, den wichtigen Bischofsstuhl mit einem treuen Manne rasch zu besetzen, so ist Erlung's Austritt aus der Kanzlei — St. 2974 (vergl. ob. S. 210, n. 1) ist zuletzt noch von ihm recognoscirt — und Einsetzung für Würzburg (Rec. B der Chron. univ. erwähnt *Errolungum quendam, quem dudum Emehardo defuncto presulem imperator designaverat*: SS. VI, 228 — ist da aus den unt. in n. 34 eingeschalteten Worten des Autors über Ruotpert: *prius . . . a clero et populo electus* zu schließen, daß dieser schon nach Emehard's Tode von der päpstlich gesinnten Partei aufgestellt worden war?) gewiß nahe an den 27. Februar zu rücken. Über Erlung spricht sich die Rec. C an der betreffenden Stelle viel eingehender aus, als über einen *vir singularis probitatis et eximiae prudentiae Babenbergensis aecclesiae canonicus . . . qui a viro scolasticissimo Meginhardo, avunculo scilicet suo, eiusdem sedis dudum episcopo, diligentissime educatus et aprime liberalibus disciplinis instructus, ob famae suae bonum odorem de clauastro Babenbergensi in palatium assumptus, cancellarii per aliquot annos strenue rexerat officium, indeque tam cleri quam populi consensu Wirzburgensium sortitus est episcopatum . . . imperatori indefessa sinceritate servierat* (l. c.). Von den Beziehungen zu Otto sagt Erlung in dem Schreiben, er wisse: *vos meae sublimitatis post Deum esse principium, nec unquam posse me in curia tam diu sustinuisse, quod ad honorem pervenisset, nisi vestra largitas meo labori subvenisset et vestra me fovissent ac solidassent consilia.*

land hier von neuem hervorgezogen wurde⁶⁾. Aber außerdem feste er sich auch gleich selbst, schon im Beginn des Jahres, nach dem Weihnachtsfeste, mit Paschalis II. in unmittelbare Verbindung, so daß also für jede Annäherung des Kaisers an den Papst der Boden weggenommen erschien. Der König schickte Boten nach Rom und erbat sich vom Papste einen Rath darüber, wie er sich zu dem Eide zu verhalten habe, den er bei der Erwählung als König dem Vater geschworen hatte, daß er nämlich niemals ohne dessen Genehmigung nach der Regierung einen Eingriff machen wolle. Selbstverständlich war es der Wunsch des Königs, durch die Machtvollkommenheit des römischen Stuhles von diesem Schwure, der ihn noch an der Ausübung der königlichen Gerechtsame hinderte, entbunden zu werden⁷⁾.

Papst Paschalis II. kam diesem Begehren Heinrich's V. durchaus entgegen. In einem Schreiben an den König drückte der Papst aus, wie sehr er sich über die Vorgänge im deutschen Reiche freue. Er dankt da Gott, daß er die Augen des Herzens des Königs erleuchtet habe, so daß er die Nichtswürdigkeit seines Vaters, die schon überall bekannt sei, nun auch selbst erkannt habe und ernsthaft verabscheue. Wolle Heinrich V., wie er es in seinem Briefe an den apostolischen Stuhl versprochen habe, mit ganzer Hingebung seiner Gesinnung dem Papst und seinen Nachfolgern jenen Gehorsam leisten, den die rechtgläubigen Könige und Kaiser den Vorgängern bewiesen, so will die römische Kirche den zu dem Innersten des ewigen Vaters Zuflucht nehmenden König mit väterlicher Güte empfangen und unter den Söhnen der Mutter Kirche in vertraulicherer Weise hegen. Paschalis II. setzt sich vor, in diesem Falle Heinrich V. als den rechtgläubigen Kaiser anzusehen, seine Ehre mit Gottes Gnade zu bewahren und ihn noch weiter zu heben. Denn wenn der König in dieser seiner tüchtigen Gesinnung verharren will, so kann für das römische Reich aus diesem Gehorsam gegenüber dem apostolischen Stuhl großes Heil erwachsen. Paschalis II.

⁶⁾ Von Heinrich V. sagt der Libellus de rebellione, im Anschluß an die Stelle in n. 3: Filius vero respondens fatetur, nulla ratione ei communicare posse, nisi prius purgaretur excommunicationis noxa, qua diu tenebatur sedis apostolicae censura. Nunciis reversis . . . (l. c.) und die Cronica s. Petri Erfordens. mod.: ipse (sc. filius), ut postmodum declaravit, longe aliter habens in animo, omnino rennuit, ipsumque cum omnibus sibi in hoc consentientibus persequi statuit (l. c.). Auch die Vita Heinrichi IV. imperatoris, c. 9, bezeugt: Ille (sc. filius) prorsus abnuit, et se non ulterius secum partem habiturum, quia excommunicatus esset, asseruit; ita sub specie causae Dei suam causam egit (l. c.).

⁷⁾ Der Libellus de rebellione spricht hiebon (schon a. 1104): Post natalem Domini nuncios Romam direxit, querens consilium ab apostolico propter juramentum, numquam se regnum sine eius licentia et consensu invasurum (l. c.). Peifer, Der deutsche Investiturstreit unter König Heinrich V. bis zum päpstlichen Privileg vom 18. April 1111 (Leipziger Dissert., 1883), verbeßert, S. 9, hiezu richtig Giesebrecht's irrigte Auffassung, III, 731, der die auf den Inhalt des Eides von 1098 bezüglichen Worte: numquam (etc.) auf eine jetzt gefundene Erklärung zu Gunsten des apostolischen Stuhles bezog.

wäre sogar bereit, zu diesem Zwecke selbst nach Deutschland zu kommen, auch den äußersten Gefahren sich auszusetzen. Weil er aber zur Zeit nach den vorliegenden Umständen nicht kommen kann, fordert er, so wie er jetzt durch seinen Boten seinen Willen eröffne, den König auf, seinerseits den seinigen zu berichten⁹⁾. So sandte Paschalis II. an Heinrich V. den apostolischen Segen, in der ausdrücklichen Hoffnung, der ihm kund gewordene Bruch zwischen dem kaiserlichen Vater und dem Sohne sei von Gott ausgegangen, und er versprach dem Sohn für dieses Vergessen, der Verletzung des dem Vater geschworenen Eides, Lossagung im künftigen Gerichte, wenn er nämlich als ein gerechter König die Kirche verwalten wolle, die so viele Zeit hindurch durch die Nachlässigkeit des Vaters in Verwirrung gebracht worden sei. Als den Träger dieser Eröffnungen an Heinrich V. bestimmt der Papst seinen Legaten in Deutschland, Bischof Gebhard von Constanz⁹⁾.

Bischof Gebhard hatte, auch als er seit seiner Vertreibung durch den Gegenbischof Arnold als ein Flüchtling Constanz meiden mußte, überall mit Ruhm, wie verehrungsvoll gemeldet wird, die Vertretung für den Papst weiter geführt, und durch den getreuen Mönch Eginno, der von St. Blasien her in seinen Dienst getreten war, stand er auch, indem Eginno, allerdings unter Vertauschung des Mönchsgewandes mit weltlicher Kleidung, gefährliche Sendungen

⁹⁾ Daß der durch Petrus, Chron. monast. Casin., Lib. IV, in c. 36 (SS. VII, 779), erst zu 1111 eingeschaltete Brief des Papstes an Heinrich V. nicht dorthin gehört, sondern in die Lebenszeit Heinrich's IV., ist selbstverständlich. Als J. 6070 ist er zum Anfang des Jahres 1106 eingestellt, und Giesebrecht, III, 1200, in den „Anmerkungen“, erklärt sich ebenfalls dafür. Doch hat ihn Henking, Gebhard III., Bischof von Constanz 1084—1110, 91, in seinem wesentlichen Theil ganz richtig zu Anfang 1105 gezogen — als Antwort auf Heinrich's V. post natalem Domini abgeordnetes Schreiben: suarum apostolicarum sedi litterarum allegatione promittebat —, daneben aber — n. 11 — einen ersten und zweiten Theil, wovon dieser letztere — besonders die Zusicherung: apostolicus . . . in partes illas venire . . . paratus esset — erst zu Anfang 1106 gehören würde, unterscheiden wollen. Diese Trennung des Briefes ist allgemein abgelehnt worden, besonders auch durch Peiser, l. c., 9—13, wo ausdrücklich darauf hingewiesen wird, daß Paschalis II. es bei diesem Anlaß veräußerte, sich vom Könige bestimmte Versprechungen, wie insbesondere früher Rudolf solche gegeben hatte, erteilen zu lassen (nur sollte nicht — 12 n. 9 — die von Heinrich IV. im ob. S. 212 u. 213 behandelten Briefe gegebene Charakteristik Paschalis' II. herangezogen werden, des Papstes, von dem man höre: caritati insudantem sanguinem humanum non sitire, rapinis et incendiis non gaudere — Worte, auf die eben oben ganz Verzicht geleistet wurde, weil sie vom Kaiser in dem Briefe nur vorgebracht wurden, um Stimmung zu machen, wie denn Paschalis' II. Schreiben an den Grafen Robert von Flandern — vergl. ob. S. 170 — dieses Bild des „vorsichtigen und milden Mannes“ ganz widerlegt).

⁹⁾ Der Libellus de rebellionem fährt, a. 1104, nach den Worten von n. 7 fort: Apostolicus autem ut audivit inter patrem et filium disidium, sperans haec a Deo evenisse, mandavit ei apostolicam benedictionem per Gebhardum Constantiensem episcopum, de tali commisso sibi promittens absolutionem in judicio futuro, si vellet justus rex gubernator esse ecclesiae, quae per negligentiam patris sui deturbata est multo tempore (l. c.). Auf die zunächst nun folgenden schwäbischen Ereignisse tritt dagegen der Libellus nicht ein.

nach Rom hingebungsvoll ausführte, mit Paschalis II. in Verbindung. Der Bischof weihte in dieser Zwischenzeit die im Kloster Schaffhausen neu erbaute Kirche, einen Altar im Kloster Zwifalten, ganz besonders aber mit Bischof Sezilo von Havelberg zusammen das zu St. Blasien neu errichtete Klostergebäude¹⁰⁾. So stand er nun auch für die neuesten so wichtigen Aufträge, die ihm der Papst hinsichtlich Heinrich's V. gab, bereit. Aber außerdem kam, abgesehen von Gebhard's Stellung als Legat des Papstes, durch dessen jetzt sich vollziehenden vollen Anschluß an den jungen König für diesen noch eine weitere Verstärkung der Stellung in Oberdeutschland hinzu. Jene bairischen Anhänger Heinrich's V., die ihn nach seiner Flucht aus Friblar so freudig begrüßt hatten, standen schon längst in der von Bischof Gebhard vertretenen Girsauer kirchlichen Richtung der Geister, aus der heraus die von ihnen hervorgerufene Stiftung des Klosters Kastel entstanden war, und die Mutter des jungen Markgrafen Dietbold, der zu Heinrich V. hielt, war Liutgard, die Schwester des Constanzener Bischofs. Es lag demnach hier in der Vereinigung Gebhard's mit Heinrich V. nur die Befestigung schon länger angeknüpfter Bande vor¹¹⁾.

Um die Mitte des Februar trafen sich wohl der von Baiern her, mit seinen Anhängern, sich einstellende König Heinrich V. und Bischof Gebhard, als der Ueberbringer der päpstlichen Aufträge. Die geistige Führung des Unternehmens ging nun zunächst, wie

¹⁰⁾ Ueber Gebhard's Thätigkeit seit 1103 sagen die *Casus monast. Petrishus.* in dem ob. S. 182, in n. 19, besprochenen Zusammenhang, Lib. III, c. 31: *usquequaque per regnum vicem domni apostolici cum magna gloria quamvis exul exercuit* (SS. XX, 656). Für die einzelnen von den *Regesta episcoporum Constantiensium*, I, 75 u. 76, aufgezählten Vorgänge — vergl. auch Henting, l. c., 71 u. 72, Heyd, *Geschichte der Herzoge von Zähringen*, 198 u. 199 — kommen das Leben des heiligen Grafen Eberhard III. von Nellenburg, cc. 53—55 (Mone, *Quellenammlung zur bairischen Landesgeschichte*, I, 98 — vergl. auch ob. S. 186, mit n. 23, über den Versuch des Angriffs des hereticus Arnoldus — *sacrilega manu* — auf den venerabilis Scaphusensis monasterii locus, nach dem Wortlaute von J. 5970), Ortlieb's Zwifaltens. *Chron.*, Lib. II, (SS. X, 86 u. 87), *Annal. necrol. monast. s. Blasii* (*Necrol. German.*, I, 329; der hier genannte *episcopus Hecilo Havilbergensis*, der ob. S. 158 in n. 8 erwähnt ist, weihte auch nachher am 20. Juni 1104 den St. Bontratus-Altar im Großmünster in Zürich, *Urk.-Buch der Stadt und Landtschaft Zürich*, I, 136) als Quellen in Betracht. Durch Uodalscalcus de Eginone et Herimanno ist Eginno's, des nachherigen Abtes von St. Ulrich und Afra zu Augsburg, Beziehung zu Gebhard in dieser Zeit bezeugt, in c. 1: *Egino . . . perveniens ad sancti Blasii cellam . . . ibi . . . conversatur, quousque in bonae memoriae Gebhardi Constantiensis episcopi, de sede sua jam expulsi, ministerium assumeretur . . . Illi inquam reverendo praesuli pater iste adeo necessarius, adeo fuit acceptus, ut saepius legatione eius ad dominum papamungeretur, deposito interdum ex obedientia habitu monachico, ut hostis per simulatam secularium speciem falleretur. Quid plura? Totius laboris et angustiae eius comes permansit individuus, donec pace ecclesiae reddita, sede receptus est propria* (SS. XII, 492 u. 493).

¹¹⁾ Hierauf ist durch Döberl in der ob. S. 183 in n. 19 genannten Abhandlung, 34 (mit n. 27), zuerst hingewiesen worden. Vergl. auch ob. S. 182 u. 205.

alle Berichte mit nachdrücklicher Voranstellung des Namens des Bischofs, als des getreuesten Ausführers der römischen Befehle, melden, auf Gebhard als den Legaten des Papstes über, der das Geschehene als eine heilige und gerechte Sache öffentlich erklärte und mit Ertheilung des päpstlichen Segens die Lösung Heinrich's V. vom Banne und die Aufnahme in den Schooß der Kirche verband. Nach der Erklärung des Gehorsams des Königs für den Papst war damit die gänzliche Einigung zwischen dem Sohn des gebannten Kaisers und der Kirche erreicht¹²⁾. Sogleich vergalt dann der König dem Bischof diesen Dienst mit dessen Zurückführung nach Constanz, von wo jetzt der Gegenbischof Arnold vertrieben wurde. In ehrenvoller Form geschah Gebhard's Wiedererhebung auf seinen bischöflichen Sitz, und ebenso erhielt Abt Theoderich, den Heinrich V. als seinen Beichtvater für sich wählte, wieder die Leitung seines Klosters Petershausen; zur Besserung der durch das Kloster in der Zwischenzeit erlittenen Schädigungen sandte ihm der König dreißig Mark Silbers zu¹³⁾.

Außerdem waren aber schon allerlei Verbindungen von Seite der bairischen Verschwörer nach Thüringen und Sachsen hin geschaffen worden.

Bischof Gebhard hatte von Paschalis II. die Mittheilung erhalten, daß Erzbischof Ruothard von Mainz, der schon seit 1098, wo er mit Heinrich IV. gebrochen hatte, in Thüringen sich aufhielt und stets mit Mißtrauen vom kaiserlichen Hofe her betrachtet worden war, noch von Urban II. — trotz der anrühmigen Weise seines Eintritts in seine Kirche, durch Heinrich's IV. Gunst — wieder in seinem bischöflichen Amte anerkannt worden sei, so daß auch er

¹²⁾ Gebhard's Thätigkeit berichten der Libellus de rebellione, auch noch a. 1104: Mox ut apostolicae consolationis verba percepit et banni solutionem a predicto episcopo (sc. Heinrich V. von Gebhard), dann a. 1105: Constantiensis episcopus, domni papae cooperato fidelissimus, qui regem et omnes suos ab excommunicationis vinculo solverat (l. c.), die Rec. C des Chron. univ. von St. Michaelsberg: Primo itaque per Gebhardum Constantiensem episcopum, tunc temporis responsalem Paschalis papae, Romanae sedi per debita obedienciae professionem unitur (SS. VI, 227), die Annal. Rosenfeldens.: Ille (sc. Heinrich V.) vero Sueviam petens (d. h. in diesem Zusammenhang unmittelbar nach dem Weggange von Heinrich's IV. Seite, von Fricklar weg, was ja irrig ist), a legato Romano, scilicet Gebhardo Constantiensi episcopo, de excommunicatione est absolutus et matris ecclesie gremio restitutus. Inibi ergo ecclesiasticis rebus satis prudenter ordinatis . . . Bawariam (vielmehr kam Heinrich V. von Baiern nach Schwaben) . . . adiit (SS. XVI, 102, fast gleichlautend in Annal. s. Disibodi, SS. XVII, 19). Sehr nachdrücklich hebt die Cron. s. Petri Erfordens. mod. Gebhard's Antheil hervor: Ducatum ergo prestante ad hoc quodam Gebhardo episcopo Constantiense, apostolici legato, et rem que siebat, sanctam et iustam predicante (l. c., 158 u. 159). Henking setzt, l. c., 75 (n. 6), sicher zutreffend Gebhard's Zusammentreffen mit Heinrich V. nicht vor Mitte Februar an.

¹³⁾ Die in n. 10 citirten Casus berichten in c. 36: Henricus ergo postquam regnum optinuit, confestim expulso Arnolfo Gebhardum cum maximo honore in episcopatum suum restituit und fahren dann über Abt Theoderich fort (l. c., 657).

ihm die bischöfliche Würde zugestanden habe¹⁴). Jedenfalls stellte sich nun alsbald Ruothard, um sich den Rückweg nach Mainz zu öffnen, in die Mitte der in Thüringen geschehenden Antnüpffungen, an die sich dann andere in Sachsen angeschlossen. Pfalzgraf Friedrich von Sachsen, aus dem Hause Somerschenburg, Graf Otto, wahrscheinlich von Ballenstedt, Graf Ludwig von Thüringen schrieben an den der Verbindung im bairischen Nordgau angehörenden Grafen Berengar von Sulzbach, er möge ihnen mit dem zu einer näheren Verständigung geeigneten Vertrauen entgegenkommen, um das zu vernehmen, was dem Briefe nicht anvertraut werden könne. Ganz besonders aber war ein weiteres Schreiben an König Heinrich V. selbst eingelegt, worin dieser auf das nachdrücklichste herbeigerufen wurde, damit er angeichts der Drangsal der Kirche, der Schwächung des Reiches zur Hebung aus dem Verfall eingreife: „Damit Ihr also, was Ihr thatkräftig begonnen habt, ruhmvoll vollendet, bieten wir uns und das Unserige Euch dar, und in höchster Treue laden wir Euch zu uns ein. Bei uns sind gewisse Bisthümer und Abteien unbesezt, gewisse übel besezt, die durch Euch in besseren Stand werden umgewandelt werden. Und es sind da viele Dinge zu der Verwendung für den König schon offen, viele rasch aufzuschließen. Kommet als der Ersehnte, sieget mannhafst, herrschet glücklich!“ Dann wird der König gebeten, zuerst einige Getreue zur Unterhandlung über die zu wählenden Maßregeln vorauszusenden¹⁵).

¹⁴) J. 6057, dort erst an das Ende des Jahres 1105 gestellt — ebenso Bill (J. Fr. Böhmer): Regesta archiepiscoporum Moguntinensium, I, 235 —, wird besser mit den Regesta episcoporum Constantiensium, I, 76, an den Anfang des Jahres, wo Gebhard die anderen Bevollmächtigungen von Paschalis II. erhielt, gerückt. Paschalis II. sagt, daß er accepto pro infamia eius (sc. Ruothard's) competentium personarum juramento die Herstellung desselben habe eintreten lassen. Ein Schreiben Ruothard's an E. frater et coepiscopus Wirzburgensis, das diesen ad synodum, quam ex autoritate domini apostolici Paschalis et ad consilium catholicorum in proximo apud Erpezfurt VII. Idus Martii celebrare decrevimus, einberuft (Eubendorf, Registrum, II, 116), wird von Giesebrecht, III, 1197, in den „Anmerkungen“, vermuthungsweise zu 1103 oder 1104 angelegt, so daß dann E. als Emehard zu lesen ist und das Schreiben von der Geschichte des Jahres 1105 fern zu halten ist (auch Dobenecker, Regesta diplomatica necnon epistolaria historiae Thuringiae, I, 215, stellt diese Nr. 1009 zu 1103/1104). Dagegen ist Buchholz, I. c., 187 n. 1, der Ansicht, daß der Brief nur in das Jahr 1105 passe. — Ruothard wird trotz seiner feindseligen Haltung auch noch wieder am 13. October 1104 und am 15. Februar und 3. December 1105 (St. 2973, 2974, 2976), vorher im Jahr 1104 und dazwischen am 24. November 1105 dagegen nicht, in der Beglaubigung von kaiserlichen Urkunden als Erzkanzler aufgeführt.

¹⁵) Diese beiden Briefe — Codex Udalrici, Nr. 116 u. 117, I. c., 227 u. 228 —, der zweite eine Einlage des ersten: Litteras, ubi crux est, da regi steht in Nr. 116 — unterwirft Giesebrecht, III, 1197, einer Erdtetterung; er hält den Absender comes O. mit Floto, I. c., II, 391, für Otto von Ballenstedt und den comes L., was auch für Nr. 116 gelte, für Ludwig von Thüringen, den Empfänger B. comes trotz Jaffe's Einwendung — 227, n. 3 (die Worte: Non enim gaudebis, si extra ecclesiam inventus fueris könnten doch auch insofern auf Berengar passen, da dieser bei Anlaß der Besetzung der Kirche von Bamberg durch Otto — vergl. ob. S. 169 in n. 25 — mit dem excommunicirten

Diesem lockenden Rufe gedachte nun Heinrich V. mit seinen oberdeutschen Anhängern zu folgen. Zunächst schickte er auf den ihm dergestalt geäußerten Wunsch hin aus der Reihe dieser seiner Gesinnungsgeoffen den Markgrafen Dietpold und den Grafen Berengar nach Sachsen voraus. In Quedlinburg trafen diese zu der Versammlung des größten Theils der sächsischen Fürsten ein, die da in der Mitte der Fastenzeit — um die Mitte des Monats März — zusammengekommen war. Die beiden bairischen Herren eröffneten ihren Auftrag, daß der König durch sie alle Treue und jegliche Gerechtigkeit verheißt, wenn die Versammelten ihm behufs Erlangung der Herrschaft im Reiche ihre Zustimmung gewähren wollten. Einstimmig sicherten die Sachsen hier ihre Zusage und ihren Dienst dem Könige zu und luden ihn durch Dietpold und Berengar ein, auf das bevorstehende Osterfest in ihre Mitte zu kommen. So säumte Heinrich V. nicht länger. Mit einer ansehnlichen Schaar von Begleitern aus Baiern, Schwaben, dem östlichen Frankenlande, gemeinschaftlich mit Bischof Gebhard, als dem Legaten des Papstes, machte er sich nach Thüringen und Sachsen auf den Weg, um rechtzeitig zu den Festtagen bei seinen neuen Verbündeten zu erscheinen¹⁶⁾.

In Erfurt wurde der König durch Erzbischof Ruothard in gebührender Weise und unter allgemeiner Bezeugung der Freude empfangen, und wie eine aus der Stadt selbst gegebene Nachricht es ausspricht, gaben hier die Thüringer und Sachsen Heinrich V.

Kaiser verkehrte) — für den Grafen Berengar von Sulzbach, wie aus der Abfendung desselben (vergl. in n. 16) sicher hervorgeht. Wenn in dem Satze: *occurras nobis apud N.* — in Nr. 117 an den König: *Premittite de fidelibus vestris, qui nobiscum loquantur apud N.* — diese Örtlichkeit als Nürnberg zu erklären wäre, so könnte das im Zusammenhang damit stehen, daß der Libellus de rebellione, a. 1104, in dem Satze: *castellum quod vocatur Nuorenberc obsedit et suae ditioni subegit* (l. c.) ganz deutlich die Gewinnung Nürnberg's durch Heinrich V. schon in das Frühjahr 1105, in den Marich von Schwaben nach Thüringen, setzen will. Allein wahrscheinlicher liegt hier doch eine bei dem sonst so genauen Libellus immerhin auffallende Verwechslung mit der erst in den Sommer fallenden Belagerung Nürnberg's — vergl. unt. bei n. 38 — vor.

¹⁶⁾ Der Libellus de rebellione sagt nur kurz: *Filius . . . iter suum multa comitante caterva direxit Turingiam* (l. c.), ferner die *Rec. B* des Chron. univ.: inde (sc. a Bajoaria) foederatis sibi Noricis principibus atque ab Alemannia necnon orientali Francia nonnullis nobilibus, ad Saxones convertitur (*Rec. C* fast wörtlich gleich) (l. c.), die *Annales Patherbrunnenses: Media quadragesima . . . obvii aderant* (sc. zu Quedlinburg) *marchio Thiepoldus, comes Beringerus de Sulzbach, a rege directi, omnem fidem et omnem justitiam promittente per eos, si ei de regno obtinendo assensum praeberent* (ed. Schaeffer-Boichorst, 108), *Annal. Rosenveldens.: filius . . . assumpto secum legato Romano, Bawariam Saxoniamque adiit* (l. c.). Von der Thätigkeit der beiden Boten Heinrich's V. in Quedlinburg sprechen bloß die *Annales Patherbrunnenses: maxima pars principum Saxoniae Quidilingaburg convenerunt, ibique . . . denique ex communi consensu regi fidem et servitium per eos* (sc. Dietpold und Berengar) *demandaverunt et, ut ad se veniret in proximo pascha, invitaverunt* (108 u. 109).

ihre Huldigung, mit Ablegung eines Eides, der gegen den Kaiser lautete, doch unter der Bedingung, daß der Sohn, wie er es schuldig sei, für die Kirche Sorge und jedermann ein gerechter Richter sei. Unter diesen seinen Anhängern beging er da den Palmsonntag — 2. April —, brach dann aber weiter nach Sachsen auf. Er blieb im Kloster Gernrode am Donnerstag der Charwoche — 6. April —, und am folgenden Tage, am Charfreitag, gab er vollends den Beweis seiner demuthsvollen Unterwürfigkeit, indem er barfuß in Quedlinburg einzog, wo er darauf in festlicher Weise das Ofterfest feierte¹⁷⁾.

Zugleich aber begann hier in Quedlinburg, in Anwesenheit des Königs, die durchgreifende Bekämpfung der auf Heinrich's IV. Seite stehenden geistlichen Fürsten. In völliger Uebereinstimmung standen dabei Erzbischof Ruothard und Bischof Gebhard, in den Anstrengungen, die sächsischen Kirchen in die Verbindung mit Rom zurückzubringen, dem Könige als Rathgeber und Helfer zur Seite. Insbesondere ging Ruothard alsbald gegen drei Bischöfe seines Erzstrensels, Friedrich von Halberstadt, Udo von Hildesheim, Heinrich von Paderborn, vor und enthob sie ihrer Amtsverrichtungen, weil alle drei, entgegen der gesetzmäßigen Wahlform, ihre Sitze durch den Kaiser inne hatten. Ebenso verfügte er die gleiche Bestrafung gegen alle Geistlichen, die von diesen dreien ihre Ordination erhalten hatten, und das von den drei Bischöfen am hohen Donnerstag geweihte Salböl wurde als ungültig erklärt¹⁸⁾. Es galt, diese

¹⁷⁾ Von Heinrich's V. Vereinigung mit seinen Anhängern sprechen der Libellus de rebellione: ad locum qui dicitur Erphesfurt . . . decenter a Ruthardo Mogontinae sedis archiepiscopo suscipitur, et ibidem diem palmarum et sanctum pascha in Quidelenburc celebravit (l. c.) und, noch mit einer Ergänzung, die Annales Patherbrunnenses: Principes Saxoniae Henricum, filium Henrici imperatoris, suscipiant in regem et fidelitatem sibi jurant contra patrem, ea conditione, quod aecclesiae Dei, sicut debet, provideat et omnibus justum iudicium faciat. In coenobio Geronroth coenam Domini celebravit et in parasceve nudis pedibus ambulavit Quidilingaburg, ibique sanctum pascha festive peregit (l. c., 108 u. 109), weiter die Cron. s. Petri Erfordens. mod.: adolescens . . . regno intronizatur a Thuringis et Saxonibus, circa palmas Erphesfurt magno gaudio excipitur; Quitiliningburg pascha ab eo celebratur (l. c. 159). Nur ganz kurz zusammenfassend ist hier die Rec. B (Rec. C wörtlich gleichlautend) des Chron. univ.: A quibus (sc. Saxonibus) honorifice susceptus, et in Quitiliningburg pascha celebrans, in brevi universis Saxoniae civitatibus potitus, et optimatibus est dignitate regia satis honoratus (l. c.). Die Vita Henrici IV. imperatoris, c. 9, faßt die Ereignisse des ganzen Frühjahrs kurz zusammen: Illico Bawariam, Sueviam, Saxoniam percurrit, proceres convenit, attraxit omnes, ut sunt ingenia novarum rerum cupida, et subintravit in regiam potestatem, tamquam sepelisset patrem (SS. XII, 278).

¹⁸⁾ Die Annales Patherbrunnenses setzen ganz ausdrücklich — Eodem tempore . . . haec facta sunt in Quidilingaburg, Henrico juvene rege praesente — das Vorgehen Ruothard's gegen die drei genannten Bischöfe: ab officio suspendit . . . quia quilibet eorum per Henricum imperatorem contra canonicam electionem sedem suam obtinuit (Haud, Die Kirche Deutschlands unter den sächsischen und fränkischen Kaisern, 880 n. 5, möchte in dieses

mißliebigen Vorsteher sächsischer Kirchen entweder von denselben zu vertreiben oder aber sie zur Unterwerfung unter Heinrich V. zu zwingen.

Der König schloß sich sogleich diesen Schritten des Erzbischofs selbstthätig an. Er begab sich nach dem Osterfeste nach Halberstadt und stellte die Domherren, die durch den von Heinrich IV. bestellten Bischof Friedrich von ihren Stellen und Besitzthümern vertrieben worden waren, wieder her; andere Geistliche erhielten die Lösung vom Banne, der wegen ihrer Zustimmung zur Sache des Kaisers bisher auf ihnen gelastet hatte¹⁹⁾. Diese Herstellung des Gehorsams für Paschalis II. in Halberstadt hatte dann auch zur Folge, daß auf Befehl Heinrich's V. die Mönche von Ilfenburg nach fünfjähriger Abwesenheit aus Rosenfeld zurückkehren und in ihr Kloster wieder einziehen konnten, wo sie aus ihrer Mitte den neuen Abt Martin erwählten²⁰⁾. Heinrich V. aber verfuhr danach auch in Hilbes-

Factum Zweifel setzen). Et similiter omnes illi, quos praedicti episcopi ordinarant, ab officio suspensi sunt et chrisma eorundem episcoporum, quod contra edictum archiepiscopi in coena Domini confecerant, adnichilatum est (l. c., wo n. 3 auf die Versicherung des Gobelinus besonderes Gewicht legt) in diese Osterfesttage. Allgemein zusammenfassend stellen die Annal. Rosenfeldens., im Anschluß an die Stelle in n. 16, Heinrich's V. Thätigkeit hin: invasores synodali ter depositi, reliquos vero fautores heresiarchae ab officio suspendit ac subjacere examini domni apostolici coegit (l. c.), ebenso die Cron. s. Petri Erfordens. mod.: Qui patri excommunicato communicaverant absoluntur, nova res undique agitur; episcopi expulsi undique sedibus suis restituuntur, alii econtra destituuntur (l. c.). Daß dabei Ruothard und Gebehard als Rathgeber und Führer des Königs zusammen handelten, spricht die Rec. B nachdrücklich aus: Consilio tamen atque ministerio Ruothardi Mogontini atque Gebehardi Constantiensis episcopi, responsalium scilicet domni Paschalis papae, totam Saxoniam Romanae aeccliesiae communioni reconciliavit (sc. Heinrich V.) (l. c.). Den Tag zu Queblinburg hob noch später Otto von Freising, Chron., Lib. VII, c. 8, hervor: Heinricus filius . . . Saxoniam ingreditur. Ubi honorifice susceptus ac pascha Domini Quitilinburg manens, universos gentis illius primates ad voluntatem suam inclinavit (SS. XX, 252).

¹⁹⁾ Auch von dem Besuch — post pascha — in Halberstadt und von den Verfügungen Heinrich's V. — canonicos quos Frithericus episcopus injuste expulerat, locis et rebus suis restituit, caeterique canonici a banno solvuntur, eo quod imperatoris Heinrici anathematizati episcopo consenserant — sprechen die Annales Patherbrunnenses (l. c., 109 u. 110). Von Friedrich wurde noch 1105 den cives forenses von Halberstadt eine Bestätigung von jura et statuta civilia, die ihnen seine Vorgänger mündlich gegeben, ertheilt (Schmidt, Urkundenbuch des Hochstifts Halberstadt und seiner Bischöfe, I, 85).

²⁰⁾ Die Aussage des Annalista Saxo, die sich an die entlehnten Ausführungen aus n. 19 gleich anschließt, lautet: Ilseburgenses quoque monachi qui Fridericum episcopum declinantes jam per quinquennium exularunt, regio jussu honorifice reversi, Martinum abbatem elegerunt (SS. VI, 739); sie ist, wie Schum, Die Jahrbücher des Sanct-Albans-Klosters zu Mainz, 94 ff., ausführt, in Ilfenburg selbst gemachten Aufzeichnungen entnommen, und darauf sind auch — l. c., 95 — weitere Angaben über die Abtwahl, in der allerdings viel jüngeren Chronologia abbatum Ilseburgensium: Monachi a. 1105 in monasterium regressi Martinum eiusdem coenobii monachum . . . 2. Kal. Julii in abbatem elegerunt, quem Ruthardus Moguntinus archiepiscopus in Katalenborch 3. Id. Novembr. consecravit, zurückzuleiten (vergl. auch die Ableitung in der Sächsischen Weltchronik, c. 201, wonach die Mönche vis jar ellende hadden gewesen: Mon. Germ., Deutsche Chroniken, II, 183).

heim ähnlich, wie in Halberstadt. Bischof Udo verließ, als der König sich näherte, seine Bischofsstadt mit wenigen Begleitern, und auch hier folgte jetzt die Lösung der Domgeistlichen vom Banne, während mit dem Urheber der Weihen auch die Ordinarier ihrer Verrichtungen enthoben wurden²¹⁾.

Inzwischen war nun auch Bischof Gebehard, als päpstlicher Legat, in einem Bisthum des Eölnner Erzstrensels thätig gewesen. In Minden hatte er den kaiserlich gesinnten Bischof Widelon, der zu Heinrich IV. in nahen Beziehungen gewesen sein muß — nach Ansicht der Gegner war er von allen seinen Gesinnungsgegnossen der verabscheuenswertheste Anstifter der dem Kaiser zugeschriebenen Unthaten — im apostolischen Auftrage abgesetzt und an seine Stelle einen vom König und von der Mindener Geistlichkeit erwählten Bischof, Namens Godeschall, bestellt²²⁾.

In Goslar war dann Gebehard wieder zugegen, als der König hier einen Landtag mit den sächsischen Fürsten abhielt. Abermals war die Hauptangelegenheit, über die berathen wurde, die Herstellung und Reinigung, die Wiedervereinigung der in jeder Weise verletzten und zerrissenen Kirche, und dazu wurde der Rath der Versammlung erbeten. Auf den Vorschlag des Legaten, Bischof Gebehard, und des Erzbischofs Ruothard wurde in Aussicht genommen, daß in der Woche vor dem Pfingstfeste zu Nordhausen eine Synode zusammentrete, die sich mit der Herstellung der kirchlichen Einrichtungen und der Wiederaufrichtung der inneren Zucht zu beschäftigen habe, mit Maßregeln, denen durch die schon in den einzelnen sächsischen Bisthümern geschehenen Aenderungen gründlich vorgearbeitet war²³⁾.

²¹⁾ Auch das berichten die Annales Patherbrunnenses: rex adiit Hildenesheim, cumque urbi appropinquaret, Uodo episcopus cum paucis abiit. Canonici vero a banno solvuntur; ordinati sicut et ordinator ab officio suspenduntur (l. c., 110). Mit Peiser, l. c., 15 n. 19, der nur nicht richtig dabei von der in n. 17 stehenden Stelle der Rec. B ausgeht, ist der Aufenthalt in Halberstadt und Hildesheim vor den Tag in Goslar zu stellen.

²²⁾ Der Libellus de rebellionem sagt von Gebehard: quendam presulem (Mindensem: fügt Annalista Saxo, l. c., bei) nomine Widelonem, qui omnium scelerum et inmundiarum, quae pater (sc. Heinrich IV.) egerat, spurcissimus auctor existerat, ex apostolica auctoritate deposuerat (also vor dem Tage zu Goslar, zu dem das hier Erzählte eingeschaltet ist) et alium in locum eius, quem rex et clerus eiusdem loci elegit, constituerat (l. c.). Den Namen des Erwählten bringen die Annales Patherbrunnenses, a. 1107: Godescalcum Mindensi aecclesiae loco episcopi intruserunt (l. c., 118).

²³⁾ Die Versammlung in Goslar erwähnt einzig der Libellus de rebellionem: Post pascha filius Goslare venit et ibi generale colloquium cum Saxoniae principibus habuit, qualiter Dei adjutorio et eorum omnium consilio sua deberet ordinare et aecclesiam modis omnibus violatam purgare et a scissione ad unionem reintegrare. Afluit etiam Constantiensis episcopus . . . Interim vero visum est eidem Gebehardo apostolicae sedis legato et Ruothardo pontifici Mogontino, in ebdomada ante pentecosten habere concilium in Turingia in loco qui dicitur Northusun (l. c.). Die Rec. B nennt die Versammlung nicht und schreibt, wie Buchholz, l. c., 187 n. 2, hervorhebt, gewiß nicht richtig Heinrich V. die Einladung nach Nordhausen zu: episcopis atque clericis conventum generalem in villam regiam quae Northusun dicitur

Vom 21. Kai an tagte die Versammlung auf dem königlichen Hofe Nordhausen, der durch seine Lage am Nordrande Thüringen's zunächst am sächsischen Lande sich dafür besonders empfahl. In außerordentlich großer Zahl waren mit den Bischöfen und Geistlichen auch Aebte und Mönche zusammengelommen, unter ihnen jener Mönch von St. Michelsberg zu Bamberg, der als Fortsetzer von Frutolf's Weltchronik demnach aus eigener Anschauung der Dinge berichtet.

Nach der Verlesung der Beschlüsse der Väter in den Angelegenheiten der zu treffenden Ordnungen wurde, wie dieser Hauptbericht-erstatte über die Versammlung sich ausdrückt, eine löbliche Verbesserung dessen getroffen, wofür die Möglichkeit den Versammelten geboten war, dagegen Weiteres, was allerdings von größerem Gewicht war, verschoben, damit es vor den Ehren des Papstes entschieden werde. Mehrere ältere und nun schon als selbstverständliche Forderungen sich ergebende Verbote wurden wiederholt, diejenigen der Simonie, des ehelichen Lebens der Priester; eine Einschränkung bezog sich darauf, daß die Ansetzung von Fastenzeiten nach der römischen Gewohnheit geschehen solle. In der Bekräftigung des Gottesfriedens schloß sich die Versammlung dieser Gegner des Kaisers einfach seinem eigenen wohlthätigen Vorgehen an. Von Bedeutung ist der Umstand, daß in der Frage der Behandlung der bisher auf der Seite Heinrich's IV. sich haltenden Bischöfe, deren drei ja kürzlich, in Quedlinburg, in ihren Amtsverrichtungen still gestellt worden waren, sowie der von ihnen, den als falsche Bischöfe Bezeichneten, geweihten Geistlichen, mit verhältnismäßiger Milde vorgegangen wurde. Zwar sollte als Grundsatz gelten, daß die Eindringlinge unter den Bischöfen und die mit Simonie in ihr Amt Eingetretenen, wenn sie am Leben wären, abgesetzt, falls sie schon bestattet seien, ausgegraben werden müßten. Aber die Behandlung der dergestalt Fehlbaren gestaltete sich bei weitem nicht so scharf. Die Synode beschloß geradezu, daß die von solchen Kirchenhäuptern Gewählten nur einer erneuerten von Rechtgläubigen beim nächsten Fasten zu vollziehenden Handauslegung sich zu unterwerfen hätten, um mit der Kirche versöhnt zu werden. Hinsichtlich der ihrer Amtshandlungen enthobenen Bischöfe freilich blieb die Entscheidung dem Papste vorbehalten; allein es sollte ihnen zu Gute kommen, daß ihre Sprengelgeistlichkeit über das Wohlverhalten

4. Kal. Junii, ubi super aecclesiasticae institutionis jam depravata disciplina tractaretur, indixit (l. c.); immerhin ist, wie Buchholz da bemerkt, nicht zu übersehen, daß die Rec. B von einem *conventus generalis — concilium —*, nicht aber von einer *synodus* redet. Wie schon die durch den Libellus de rebellione nur Gebhard zuertheilte Bezeichnung: *legatus* zeigt, verbessert Penting, l. c., 77 n. 10, im Texte der *Annales Patherbrunnenses* in dem in n. 24 mitgetheilten Zusammenhang, bei der Nennung Gebhard's, zum Abdrucke Scheffer-Boichorst's, zutreffend *legatus*, statt *legati*.

ihres Wandels Zeugniß, zur Erlangung der Gnade, wegen jener päpstliche Urtheilssällung ablegen dürfe²⁴⁾.

Ganz besonders aber wichtig war das Verhalten des jungen Königs gegenüber dieser Versammlung der Geistlichkeit. Die Leitung der Verhandlungen war in die Hand des päpstlichen Legaten Gebehard, des Erzbischofs Ruothard gelegt, die ja auch die Einberufung veranstaltet hatten. Allein ein höchst maßgebender Einfluß kam selbstverständlich dem Könige zu, wie denn ja auch ein Bericht ihm gerabezu den Vorfiß zuschreiben wollte. Vollenbs der aus Bamberg anwesende Zeuge umschreibt in deutlichster Weise die Stellung, die Heinrich V. in geschicktester Art zu der Synode einnahm. Er meldet: „Wir haben dabei, was wir nicht mit Stillschweigen über-

²⁴⁾ Die Hauptquelle für die Nordhauser Synode ist die Rec. B (l. c.), deren Verfasser — nach den Worten: Vidimus (in der Charakteristik Heinrich's V.: vergl. n. 25) zu schließen — unter der ingens . . . etiam abbatum atque monachorum aecclesiasticam sitiens unitatem turba selbst antwefend war; der Aufzeichnung der einzelnen Beschlüsse gehen die mehr nur andeutenden Sätze: In quo concilio super sententiis instantibus patrum decretis primo relectis quaeque poterant laudabiliter corrigebantur, quaedam vero, quae et graviora videbantur, ad apostolicam audientiam differebantur votum, woju Buchholz, l. c., 189—191, wohl die zutreffende Vermuthung — mit Giesebrecht — äußert, daß hier unter den quaedam die Ordnung der Investiturfrage gemeint sei. Dagegen irrt der Verfasser in der Zeitangabe: 29. Mai (vergl. in n. 23), da dieser der zweite Pfingsttag ist und nach dem Libellus de rebellione die Woche vor dem Feste der Versammlung eingeräumt war. Neben diesem Bamberger Berichte sprechen noch eben der Libellus de rebellione: aecclesiam quantum potuissent ad pristinum revocare statum et antiquam patrum regulam ibi recitare, scilicet invasores episcopos necnon et eos qui tunc temporis intraverant symoniace vivos deponere et sepultos effodere, et ab eis ordinatos manus impositionem a catholicis recipere, et uxuratos clericos nullum divinum officium celebrare. His ita divina inspirante gratia rite dispositis (l. c.) und die Annales Patherbrunnenses (l. c.): Eodem anno conventus principum fit in Northuson et ibi juvene rege praesidente (vergl. bei n. 25) Ruothardus Mogontinus archiepiscopus et Gebehardus Constantiensis episcopus, sedis apostolicae legatus (vergl. in n. 23), multis capitulis recitatis, simoniacos a sancta aecclesia eliminandos censuerunt . . . statuerunt, quod ordinati a praedictis episcopis (sc. Friedrich, Udo, Heinrich: vergl. n. 26) possint ordinibus seu executioni ordinum restitui per manus impositionem; set restitutio episcoporum iudicio sedis apostolicae reservata est. At si ab aecclesiis, quibus quocunque modo praerant, bonum testimonium vivendo mereri staderent, locus veniae non denegatur. Etiam ibidem fuit declaratum auctoritate apostolica, quod jejuniun quatuor temporum septimanae pentecostes, sicut jejuniun quatuor temporum quadragesimae debeat observari (Henting macht, l. c., 78, darauf aufmerksam, daß ganz insbesondere diese Fastenvorschriften, zumal in der von der Rec. B gegebenen Redaction, genau Gebehard's Anordnungen von 1094 — vergl. Bd. IV, S. 428 — entsprechen). Ueber die Ergebnisse der Nordhauser Synode verbreitet sich besonders Buchholz, l. c., 187—191, theilweise gegen Peiser, l. c., 16—18, auch gegen Herzberg-Fränkel, der, Forschungen zur deutschen Geschichte, XXIII, 163, die Bedeutung der Befestigung der pax Dei einschränken wollte. Vergl. ferner die später bei Heinrich V. herangezogene Dorpater Dissertation (1882) von H. Guleke, Deutschland's innere Kirchenpolitik von 1105 bis 1111, 19 ff., 48 ff., wo mit dieser Nordhauser Synode begonnen und der rein geistliche Charakter der Versammlung bestritten wird.

gehen können, gesehen, wie König Heinrich von Allen die nicht geringe Hoffnung, die auf seine gute Eigenart gesetzt worden war, zugleich mit großer Demuth und mit Würde erfüllte. Denn weil er der Versammlung der Knechte Gottes nicht anders als gerufen beiwohnen wollte, ließ er sich endlich, in schlichtem Gewande, vorsehen und stand auf einer erhöhteren Stelle; da erneuerte er Allen nach den Beschlüssen der Fürsten in verständiger Weise ihre Gesetze und Rechte. Wenn aber etwa unvernünftige Dinge gefragt wurden, wies er sie mit einer bewundernswerthen und über seine Jahre klugen Antwort und mit der ererbten Hochherzigkeit zurück, wobei er bei allen diesen Gelegenheiten sowohl für sich die Scham des Jugendalters in wunderbarer Weise bewahrte, als den Priestern Christi die würdige Ehrfurcht darbrachte. Dazwischen rief er, mit hervorstürzenden Thränen, den König des Himmels selbst und die gesammte Kriegsschaar des Himmels zu Zeugen an, daß er nicht in einer Herrschbegierde die Regierung des Vaters an sich reiße und nicht wünsche, daß sein Herr und Vater vom römischen Kaiserthum abgesetzt werde, daß er vielmehr immer das geschuldete Mitleid der Hartnäckigkeit und dem Ungehorsam desselben entgegenentrage, und er versprach, wenn der Vater sich dem heiligen Petrus und seinen Nachfolgern nach dem christlichen Gesetze unterwerfen wolle, selbst entweder von der Herrschaft zu weichen oder ihm nach der Weise eines Knechtes unterworfen zu sein. Als die ganze Menge das vernahm, spendete sie lautes Lob und begann Thränen zu vergießen und zugleich damit Gebete theils für die Umkehr des Vaters, theils für das Glück des Sohnes von sich zu geben, indem sie mit lauter Stimme das Kyrieleyson hersagte²⁵⁾. Daß gerade ein derartiges zurückhaltendes und wohl berechnetes Auftreten Heinrich's V., wo der ausdrückliche Wille sich in die bescheidensten Formen kleibete, die Versammlung dazu brachte, ohne daß es offen hervortrat, den Wünschen des Königs zu folgen, besonders in der Feststellung milderer Handhabung gegenüber der Strenge der von der Kirche geforderten Grundsätze, war so recht das Kennzeichen dieser Uebergangszeit, der Ueberleitung der Herrschaftsübung vom Vater auf den Sohn. In so weit hielten es auch die beiden geistlichen Leiter der Synode für gerathen, den Einwirkungen des jungen Herrschers, mit dem sie ihre Verbindung geschlossen hatten, nicht entgegenzusehen.

Das trat eben ganz besonders in der Behandlung der drei Bischöfe zu Tage, deren Wirksamkeit zunächst durch den Entscheid von Dueblinburg aufgehoben worden war. Zur gleichen Stunde,

²⁵⁾ Diese äußerst wichtige Charakteristik durch den Augenzeugen in der Rec. B enthält in den Worten: omnibus juxta principum decreta suas leges atque jura rationabiliter innovavit eine höchst allgemein gehaltene Angabe, bei der es sehr unsicher ist — vergl. Buchholz, I. c., 118 n. 1 —, ob sie mit Waitz, Deutsche Verf.-Gesch., VI. (2. Aufl.), 164 n. 2, auf das alte sächsische Stammesrecht zu beziehen ist.

in der die Versammlung in der geschilberten Art dem jungen Könige ihre laute Zustimmung zu erkennen gab, warfen sich nämlich Udo von Hildesheim, Heinrich von Baderborn, Friedrich von Halberstadt ihrem Erzbischof Ruothard angehts der Synode zu Füßen und ergaben sich dem Gehorsam für Paschalis II., indem sie Ruothard's, des dabei stehenden Königs und der ganzen Kirche Zeugniß für sich erbaten, und dann wurde nach dem geschenehen Beschlusse, nach Lösung vom Banne, die Entscheidung über sie, indem nur die Suspension vom Amte aufrecht erhalten blieb, dem Urtheil des Papstes überlassen²⁶). Aber wenigstens für Udo geschah danach, jedenfalls Heinrich V. zu Liebe, die Wiedereinsetzung in das bischöfliche Amt durch Erzbischof Ruothard, zu nachherigem herbem Mißfallen des Papstes, ohne daß dieser selbst hätte entscheiden können — Paschalis II. bezeichnete Udo da späterhin vor aller Welt als mit Verbrechen belastet —, und aus Rom wurde auch gezeugnet, daß die Kirche ihre Zustimmung dazu gegeben habe²⁷). Es war eben augenscheinlich das eifrige Bestreben des Königs, daß, damit er sich gegen den Vater an den Rhein zur Aufnahme des Kampfes wenden und Sachsen beruhigt verlassen könne, hier die bisherigen Gegensätze möglichst rasch beschwichtigt, alle Theile für seine Sache gewonnen werden könnten.

Aus diesem Wunsche Heinrich's V. sind auch noch weitere Maßnahmen, die sich unmittelbar an die Synode mit und nach den Pfingsttagen angeschlossen, zu erklären.

Der König selbst ging zunächst zur Feier des Pfingstfestes — am 28. Mai — nach Werseburg²⁸); Bischof Gebhard und Erzbischof Ruothard waren gleich nach dem Weggang von Nordhausen mit Ausführung der dortigen Beschlüsse beschäftigt. Der Legat des Papstes verrichtete zu Goslar, wo nun auch Heinrich V. eingetroffen war, am letzten Tage der Pfingstwoche — am 3. Juni — Weihehandlungen; er nahm, nach den Nordhauser Vorschriften, die von den Bischöfen Udo von Hildesheim und von Heinrich von Baderborn schon Ordinirten, indem er sie unter die der Ordination zu Unterwerfenden stellte, durch Auflegen der Hand wieder in die Kirche auf, und ebenso erteilte er an diesem Tage dem schon 1102 für

²⁶) Auch das sagt die Rec. B und setzt den Vorgang eadem hora — mit dem Kyrieleyson für den König — an (l. c.). Die Annales Patherbrunnenses sagen zuerst von Udo allein: Post haec (sc. nach seinem Weggang von Hildesheim: vergl. n. 21) episcopus, canonicorum consilio revocatus, rediit et, banno solutus, gratiam regis obtinuit, bann von allen breien, wie Scheffer-Boichorst (vergl. 111, n. 1) wohl richtig ergänzt: se subjecerunt (l. c.).

²⁷) Das geht aus Paschalis' II. J. 6145, von 1107, hervor, wo Ruothard getabelt wird: Hildiniseimensum, publice crimosum, post synodicam prohibitionem officio restituisti, wie auch die Annales Patherbrunnenses, a. 1107, erwähnen: Ruothardus Mogontiae archiepiscopus ab officio divino suspenditur, eo quod Uodonem Hildenesheimensem sine aecclesiae consensu restituit (l. c., 117).

²⁸) Das bezeugt die Rec. B (l. c.), während das weiter Folgende unrichtig angehängt ist (vergl. n. 31).

... von ... ernaehlten Heinrich von
 ... der Kaiser durch die Anhaenger
 ... in seinen Anspraechen voellig
 ... an folgenden diejenige als
 ... dass das Gleiche,
 ... mit anderen
 ... die dortigen ge-

...
 ...
 ...
 ...
 ...
 ...
 ...
 ...
 ...

...
 ...
 ...
 ...
 ...
 ...
 ...
 ...
 ...
 ...
 ...
 ...
 ...
 ...
 ...
 ...
 ...
 ...
 ...
 ...
 ...
 ...
 ...

Wie schon die feierliche Einsetzung des vom Anfang an Heinrich IV. gegnerischen Magdeburger Erzbischofs neuerdings zeigte, war Heinrich's IV. Anhang in Sachsen unter den geistlichen Fürsten wohl fast völlig — Bischof Burchard von Münster machte allein noch eine Ausnahme — dahin geschwunden. So recht bezeichnend für diesen Umschwung war nachher die Aeußerung des Bischofs, der noch 1094 gegenüber Herrand von Halberstadt als der eifrigste Sachwalter des Kaisers hervorgetreten war, Walram's von Raumburg. Der Bischof hatte sich zu der Zeit, als er noch dem Kaiser zugethan war, in einer Frage, die mit den Unterscheidungslehren zwischen der abendländischen und der griechischen Kirche zusammenhing, an den großen englischen Gottesgelehrten, Anselm, Erzbischof von Canterbury, um Auskunft gewandt und von ihm eine Antwort erhalten, in der eine Stelle enthalten war, die den Bischof tabelte, da von ihm bekannt sei, daß er, gegen den Nachfolger und Stellvertreter des Apostels Petrus, dem Nachfolger Julius Cäsar's und Nero's und Julian's des Abtrünnigen günstig sei: wäre das nicht der Fall, so möchte ihn Anselm sehr gern als einen ganz befreundeten und verehrungswürdigen Bischof begrüßen. Im Hinweise auf eben diese Worte des Erzbischofs schrieb nun später Walram: „In mir preist die katholische Kirche Gott, weil in unserer Umwandlung die Gnade der göttlichen Güte erscheint. Dank Gott, bin ich das, was ich bin. Aus einem Saulus bin ich Paulus, aus einem Gegner der römischen Kirche ein nächster Vertrauter für Pappst Paschalis, ein ganz willkommener Consecretarius der Cardinäle geworden, und in allen Dingen hoffe ich auf dieser Seite glücklichen Fortgang. Joseph war im Hause des Pharao, ich in der Pfalz Kaiser Heinrich's“. Freilich wollte dann Walram im Weiteren nicht dieses sein früheres Verhältnis mit der Erinnerung an Nero oder Julian verglichen sehen. Aber dennoch geht auf das deutlichste aus den Worten des Bischofs hervor, daß er sich von der Sache des Kaisers völlig abgelöst hatte²²⁾.

²²⁾ Sieber, Haltung Sachsens gegenüber Heinrich IV. von 1088—1106, 58 u. 59, ist der wohl im Wesentlichen richtigen Ansicht, daß diejenigen sächsischen Bischöfe, deren Unterwerfung oder Absetzung nicht erst in der Zeit der Wiederherstellung der kirchlichen Einheit in Sachsen 1105 und 1106 erwähnt werde, schon vor diesem Zeitpunkte — oder (das ist beizufügen) eben jetzt zur Zeit der Anwesenheit Heinrich's V. auf dem sächsischen Boden — von Heinrich IV. hinweg übergetreten seien. Das wird für den 11. Juni wohl für die Magdeburger Diöcesanbischöfe Hartbert von Brandenburg, Hegilo von Havelberg, Benno von Meissen (noch vergl. Benz, Die Stellung der Bischöfe von Meissen, Merseburg und Raumburg im Investiturstreite unter Heinrich IV. und Heinrich V., 13 n. 1, daß das Todesdatum: 16. Juni 1106 ohne historische Beglaubigung ist, Benno vielleicht schon 1105 — sicher nicht nach 1107 — starb — vergl. Riezler, Geschichte Baierns, VI, 246—249, über Benno's Heiligensprechung 1523, ohne Kenntniß von der hier Bd. IV, S. 164—166, beleuchteten Unterwerfung Benno's unter Clemens III., und die Erhebung zum Schutzpatron für München 1580), Albuin von Merseburg (vergl. Benz, l. c., 28 u. 29, wo auch Heinrich's V. Pfingstfeier in diesem Jahre als Beweis gebraucht wird),

den erzbischöflichen Stuhl von Magdeburg erwählten Heinrich von Affel, den der König, entgegen der bisher durch die Anhänger Heinrich's IV. verursachte Zurücksetzung, in seinen Ansprüchen völlig anerkannte, die Weihe des Diakon, am folgenden diejenige als Priester²⁰⁾. Der Erzbischof von Mainz dagegen that das Gleiche, wie Gebehard zu Goslar, in der Propstei Heiligenstadt, mit anderen Ordinirten des Bischofs Heinrich von Baderborn, die dorthin gekommen waren²⁰⁾.

Darauf folgte am 11. Juni die feierliche Einführung des Erzbischofs Heinrich in Magdeburg. Für den Verlust der Baderborner Kirche war dieser dergestalt jetzt durch den Erzsprengel, von dessen Leitung die Anhänger Heinrich's IV. ihn längere Zeit hindurch allerdings ferne gehalten hatten, reich entschädigt. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß Heinrich V. selbst diesem Einzuge des Erzbischofs beiwohnte. Sicher steht fest, daß Gebehard auch hier thätig war, in der Art, daß durch ihn, unter Mitwirkung der Bischöfe des Erzsprengels, die feierliche Weihe Heinrich's geschah, nachdem Geistlichkeit und Volk, wie ein Magdeburger Bericht sagt, mit Aufwand alles Prunkes und in Freude mit allen Ehrenbeweisen den Erzbischof empfangen hatte. Zugleich wurde da auch das von Paschalis II. übersandte Pallium an diesen übergeben²¹⁾.

²⁰⁾ Die Annales Patherbrunnenses unterschreiben bei diesen in sancto sabbato hebdomadae pentecostes zu Goslar geschehenen Ordinationen per manus impositionem die Ordinirten Ildo's sine albis und die Heinrich's: indutis albis caeterisque indumentis — unumquemque ad sui ordinis habitum praeparatum — und schließen daran die Priesterweihe des ob. S. 158 u. 159 erwähnten Heinrich Magetheburgensis electus (l. c.). Doch bieten zur letzteren Angabe die Gesta archiepiscoporum Magdeburgens., c. 23, genauere Angaben: Henricus rex junior . . . Henricum electum nostrum, audita canonica eius institutione, ad se evocatum legitime confirmavit. Hunc ergo, quia humilitatis causa in subdiaconatus ordine permanserat, eodem rege Goslarie in ebdomada pentecostes commorante, Gevehardus episcopus sabbato quo „Caritas Dei diffusa“ canitur diaconii et sequenti sancte Trinitatis dominica (also am 3. und am 4. Juni) presbiteratus ibidem gradu honorifice promovebat (SS. XIV, 408).

²⁰⁾ Die Annales Patherbrunnenses erwähnen diese gegenüber den ordinati Henrici Patherbrunnensis, qui eo (sc. zur praepositura Heiligenstad) venerant, gleich der in n. 29 aufgeführten, vorgenommene Handlung (l. c., 111).

²¹⁾ Die in n. 29 genannten Gesta fahren über Heinrich fort: Gevehardus . . . post hec sedi sue inthronizandum Magdeburg deducebat, worauf die Schilderung des feierlichen Empfanges durch clerus et populus, weiter: ab eodem Gevehardo et suffraganeis suis episcopis in archiepiscopum 3. Idus Junii, hoc est in festivitate sancti Barnabe apostoli, est gloriose consecratus et a Paschali, illius temporis apostolico, misso illi pallii honore donatus (l. c., 408 u. 409): vergl. auch die kurze Angabe der Annal. Magdeburgens. (SS. XVI, 181). Die Annales Patherbrunnenses berichten: Tunc etiam Henricus de Aslo dudum ab ecclesia Patherbrunnensi ejectus ecclesiae Magetheburgensi, a qua etiam per amicos imperatoris Henrici repulsus erat, praeficitur (l. c.). Dagegen fügt die Rec. B dieses Factum: rex . . . Henricum Magdeburgensis ecclesiae dudum designatum archiepiscopum, sed ab imperatoris fidelibus repulsus consecrari fecit (l. c., 227 u. 228) unrichtig schon gleich dem Werscheburger Aufenthalte (vergl. bei n. 28) ein. Daß Heinrich V. nach Magdeburg mitging, ist recht wahrscheinlich.

Wie schon die feierliche Einsetzung des vom Anfang an Heinrich IV. gegnerischen Magdeburger Erzbischofs neuerdings zeigte, war Heinrich's IV. Anhang in Sachsen unter den geistlichen Fürsten wohl fast völlig — Bischof Burchard von Münster machte allein noch eine Ausnahme — dahin geschwunden. So recht bezeichnend für diesen Umschwung war nachher die Aeußerung des Bischofs, der noch 1094 gegenüber Herrand von Halberstadt als der eifrigste Sachwalter des Kaisers hervorgetreten war, Waltram's von Raumburg. Der Bischof hatte sich zu der Zeit, als er noch dem Kaiser zugethan war, in einer Frage, die mit den Unterscheidungslehren zwischen der abendländischen und der griechischen Kirche zusammenhing, an den großen englischen Gottesgelehrten, Anselm, Erzbischof von Canterbury, um Auskunft gewandt und von ihm eine Antwort erhalten, in der eine Stelle enthalten war, die den Bischof tabelte, da von ihm bekannt sei, daß er, gegen den Nachfolger und Stellvertreter des Apostels Petrus, dem Nachfolger Julius Cäsar's und Nero's und Julian's des Abtrünnigen günstig sei: wäre das nicht der Fall, so möchte ihn Anselm sehr gern als einen ganz befreundeten und verehrungswürdigen Bischof begrüßen. Im Hinweise auf eben diese Worte des Erzbischofs schrieb nun später Waltram: „In mir preist die katholische Kirche Gott, weil in unserer Umwandlung die Gnade der göttlichen Güte erscheint. Dank Gott, bin ich das, was ich bin. Aus einem Saulus bin ich Paulus, aus einem Gegner der römischen Kirche ein nächster Vertrauter für Paps Paschalis, ein ganz willkommener Consecretarius der Cardinale geworden, und in allen Dingen hoffe ich auf dieser Seite glücklichen Fortgang. Joseph war im Hause des Pharao, ich in der Pfalz Kaiser Heinrich's“. Freilich wollte dann Waltram im Weiteren nicht dieses sein früheres Verhältniß mit der Erinnerung an Nero oder Julian verglichen sehen. Aber dennoch geht auf das deutlichste aus den Worten des Bischofs hervor, daß er sich von der Sache des Kaisers völlig abgelöst hatte²²⁾.

²²⁾ Sieber, Haltung Sachsens gegenüber Heinrich IV. von 1083—1106, 58 u. 59, ist der wohl im Wesentlichen richtigen Ansicht, daß diejenigen sächsischen Bischöfe, deren Unterwerfung oder Absetzung nicht erst in der Zeit der Wiederherstellung der kirchlichen Einheit in Sachsen 1105 und 1106 erwähnt werde, schon vor diesem Zeitpunkte — oder (das ist beizufügen) eben jetzt zur Zeit der Anwesenheit Heinrich's V. auf dem sächsischen Boden — von Heinrich IV. hinweg übergetreten seien. Das wird für den 11. Juni wohl für die Magdeburger Diocesanbischöfe Hartbert von Brandenburg, Sezilo von Havelberg, Benno von Meissen (doch vergl. Benz, Die Stellung der Bischöfe von Meissen, Merseburg und Raumburg im Investiturstreite unter Heinrich IV. und Heinrich V., 13 n. 1, daß das Todesdatum: 16. Juni 1106 ohne historische Beglaubigung ist, Benno vielleicht schon 1105 — sicher nicht nach 1107 — starb — vergl. Kiepler, Geschichte Baierns, VI, 246—249, über Benno's Heiligsprechung 1523, ohne Kenntniß von der hier Bd. IV, S. 164—166, beleuchteten Unterwerfung Benno's unter Clemens III., und die Erhebung zum Schutzpatron für München 1580), Albuin von Merseburg (vergl. Benz, l. c., 28 u. 29, wo auch Heinrich's V. Pfingstfeier in diesem Jahre als Beweis gebraucht wird),

Der junge König durfte das sächsische Land, das der Vater noch im vorübergehenden Jahre zur Stärkung des Gehorsams kriegerisch hatte betreten wollen, nunmehr als seinen Befehlen sicher unterworfen ansehen.

Gegen den kaiserlichen Vater, der seit dem Osterfeste Mainz nicht verlassen hatte, rückte jetzt Heinrich V. um die Mitte des Jahres heran.

Begleitet von Erzbischof Ruothard, dessen Wiedereinführung in Mainz ein Hauptzweck des Kriegszuges sein mußte, und von einem aus den sächsischen Streitkräften gesammelten Heere, stand der König nach dem St. Johannes-Tage — 24. Juni — am Rheine Mainz gegenüber. Der Kaiser hielt mit einer ansehnlichen Schaar von ritterlichen Dienstleuten und Bürgern, auch mit Hilfe einiger Fürsten, auf deren Treue er nach einer Nachricht zwar nicht viel Vertrauen setzen konnte, weil sie gewillt waren, die doppelten Vater und Sohn geschworenen Eide zur Rechtfertigung ihrer Nichtbereitswilligkeit hervorzuführen, das linke Stromufer, mit der Stadt, besetzt. Doch soll sich der König die Hoffnung gemacht haben, vom lothringischen Pfalzgrafen Siegfried bei der Ueberschreitung des Flusses durch Bereitstellung von Schiffen unterstützt zu werden; da habe der Kaiser Alle, aber ganz besonders Siegfried, bestochen, so daß diese ganze Flotte vielmehr in den Mainzer Hafen gebracht und dem König so entzogen wurde. Jedenfalls war also Heinrich V. nicht in der Lage, den Rhein zu überschreiten und die Stadt selbst

Walram von Raumburg (Sieber, l. c., 59, setzt, gegen Ewald, Walram von Raumburg, zur Geschichte der publicistischen Literatur des XI. Jahrhunderts, 33, Walram's Uebertritt vor 1105 an, und Benz, l. c., 64—67, stellt in einschläglicher Untersuchung fest, daß sehr wahrscheinlich „auch Walram, wie die übrigen Bischöfe, 1105 sich stumm gebeugt habe“), anzunehmen sein. Von den Mainzer Sprengelbischöfen war von der Unterwerfung derjenigen von Halberstadt, Hilbesheim, Paderborn (vergl. ob. S. 227) schon die Rede; Sieber rechnet auch Bischof Najo von Verden mit ein. Von der Kölner Erzbischof war Burchard von Münster eine der Ausnahmen, da er noch am 24. November (vergl. unt. bei n. 61) bei Heinrich IV. aushielt; in Osnabrück war der an die Stelle Wido's (vergl. ob. S. 119 n. 8) 1101 erwählte Bischof Johannes, der ohne Zweifel ursprünglich Heinrich's IV. Anhang angehörte, dagegen gewiß auch schon 1105 der Sache Heinrich's V. beigetreten (vergl. Köfler, Die westfälischen Bischöfe im Investiturstreit und in den Sachsenkriegen unter Heinrich IV. und Heinrich V., 59). Gegen Dehio, Geschichte des Erzbistums Hamburg-Bremen bis zum Ausgang der Mission, II, 13 (dazu Anmerkungen, 5), der den Brief Heinrich's IV. von Anfang August 1106 zum Beweise dafür heranzieht, daß Erzbischof Friedrich von Hamburg-Bremen ein Anhänger Heinrich's IV. geblieben sei (vergl. zu 1106 bei n. 63), rechnet Sieber auch ihn zu den Abgefallenen. — Benz, l. c., setzt, 63 n. 4, Anselm's Brief an Walram (Annal. s. Disibodi, a. 1094, SS. XVII, 15) 1098 oder 1099 an, denjenigen Walram's (Migne, Patrologia, Ser. Lat., CLVIII, 547—552: der in c. 5 gegen Ende des Schreibens stehende Satz — Neque iniquitas neque peccatum meum (quod absit), aut quasi Nero incestus, aut Apostata Julianus — bietet gewisse Schwierigkeiten), 65 u. 66, etwa in den Sommer 1106 an. Doch ist, wenn wirklich Walram schon 1105 übergetreten war, daß von ihm Geschriebene auch schon für dieses Jahr charakteristisch genug.

zu erreichen. So wurden Verhandlungen angeknüpft, und Vorschläge der Fürsten aus beiden Lagern gingen zu Schiffe hin und her. Der Kaiser anerbote, neben einer Theilung des Reiches, dem Sohne die Verbürgung seiner erblichen Nachfolge; der König seinerseits betonte wieder, daß nur von des Vaters Unterwerfung unter den apostolischen Stuhl und von Herstellung der Einheit der Kirche die Rede sein könne. So zerfiel sich der Versuch einer Verständigung. Aber Heinrich V. erkannte die Unmöglichkeit eines Waffenerfolges. Demnach verließ er den Rhein und wandte sich dem östlichen Frankenlande zu²⁹⁾.

Der König wünschte zuerst den in allen Kämpfen, die Heinrich IV. zu bestehen hatte, stets so wichtigen Bischofsitz am unteren Main als Stütze seiner Stellung in Oberdeutschland zu gewinnen, und dabei sollte der erst kürzlich auf den Stuhl von Würzburg durch den Vater eingesetzte getreue Bischof Erlung durch einen dem Erzbischof Ruothard genehmen Gesllichen ersetzt werden. Allein der Eintritt scheint Heinrich V. zuerst verwehrt worden zu sein, so daß er sich außerhalb Würzburg's lagern mußte; doch Erlung entschloß sich, aus der Stadt zu weichen, freilich unerschüttert in seiner für den Kaiser hingebenden Anhänglichkeit. Jetzt erst konnte der König mit Ruothard einziehen, und er setzte nunmehr den Propst Ruotpert

²⁹⁾ Die Rec. B des Chron. univ. und der Libellus de rebellione ergänzen sich hier in ihren Mittheilungen. Jene sagt: rex ... expeditionem contra Mogontiam movit, expulsus inibi pontificem restitutus, patre intra muros rem expectante cum non parva militum turba nonnullisque non tamen sibi sat fids principibus. Sicut autem istis Rheni interfluentia naviumque subtractio urbis aditum denegabat, ita illis sacramentorum tum filio quam patri factorum consideratio parricidale bellum interdicebat. Plura tamen hinc et inde nuncia navigabant, multa et consilia communes regni proceres inter se trutinabant, patre regni divisionem et hereditariae successionis confirmationem pollicente, filio vero nil nisi apostolicae subjectionis et aecclesiasticae unitatis efficientiam expostulante. Sic inacte discedens (l. c., 228), und in diesem heißt es: rex, assumptis Saxonibus et Ruothardo archipresule Mogontino, qui diu a patre suo erat expulsus, post nativitatem sancti Johannis baptistae ad Rheni fluminis ripam usque perveniunt. Econtra pater vero, qui tunc Mogontiae cum suis mansit, transitum negavit, et hos omnes, maxime comitem palatinum, qui filio transmeandi promiserat apparatus, mercede corruptis classemque navium ad portum transtulit Mogontinum manumque militum et civium, ne transiret, prohibuit. At filius videns se patris potentia preventum et se non posse transmeare, Mogontinus antistes Turingiam revertitur (l. c.). Daß zu den Verhandlungen nicht mit Giesebrecht, III, 1198, in den „Anmerkungen“, der Brief Erlung's hinzuzuziehen ist, vergl. ob. S. 214, in n. 5. Da ausbrüchlich die Hauptberichte den Rhein zwischen den beiden sich gegenüberstehenden Abtheilungen fließen lassen, ist es gewagt, wenn Buchholz, l. c., 194 n. 1, die Aussage der Contin. I. des Mariani Scotti Chron., a. 1127 (resp. a. 1105): Henricus rex et Magontinus archiepiscopus R., imperatore tenente Mogontiam, usque ad castellum cum exercitu venerunt, et frustrati abierant (SS. V, 562) dahin erklären will, Heinrich IV. habe auch das Mainz auf dem rechten Ufer gegenüberliegende Castel besetzt gehalten. Die vorgeschlagene divisio regni ist am besten so auf eine territoriale Theilung zu beziehen, daß der Vater dem Sohne wohl die sächsisch-thüringischen Gebiete, wo dieser seit dem Frühjahr feste Wurzeln geschlagen hatte, überlassen wollte.

als Bischof ein. Dieser soll der von Geistlichkeit und Volk Erlesene gewesen sein; ja, nach einer allerdings wenig feststehenden Aussage wäre er sogar schon vorher, also im Gegensatz zu Erlung, erwählt gewesen, und Heinrich V. hätte ihn nur bestätigt. Jedenfalls führte jetzt Ruothard den Bischof auf seinen Sitz ein, und so erschien Würzburg mit der Kirche wieder versöhnt. Die Form eines Eides ist erhalten, den nunmehr die Würzburger abzulegen hatten, daß alle Kezerei abgeschworen sei, besonders jene, die den Stand der gegenwärtigen Kirche verwirre und den Verband derselben leugne, und daß sie, was die allgemeine heilige Kirche verwerfe, verwerfen, was sie bestätige, bestätigen wollten; Treue und Gehorsam versprachen sie Papsi Paschalis II. und Ruotpert als dem Bischof von Würzburg. Danach wird der Erzbischof nach Thüringen zurückgegangen sein, während Heinrich V. nach einem Aufenthalte von einigen Tagen weiterhin in das fränkische Land aufbrach⁸⁴⁾. Allerdings konnte er nun das sächsische Heer, mit dem er vor Mainz gelagert hatte, nicht mehr länger im Dienste behalten; allein die Baiern, die inzwischen bei ihm eingetroffen waren, erschienen für den nächsten Zweck, die Belagerung der Festung Nürnberg, ganz ausreichend⁸⁵⁾.

⁸⁴⁾ Die an Würzburg sich anknüpfenden Vorgänge erwähnen die Rec. B des Chron. univ.: (filius) Wirzburg devenit (Rec. C fügt bei: ibique extra civitatem castra posuit), Errolongum quendam . . . expellens (Rec. C ist da viel einlässlicher: Is, sc. Erlungus, virtutem boni operis perseverantiam esse considerans, maluit, quandoquidem necdum erat consecratus, loco cedere quam ab imperatore . . . vel minima infidelitate notari: Quo cedente — also ist, was Rec. B vermischt, Erlung freiwillig, als Heinrich V. nur erst vor der Stadt lag, sich augenscheinlich nicht hineinwagte, fortgegangen) Ruotpertum, eiusdem ecclesiae prepositum, et tam prius (vergl. ob. S. 214 in n. 5) quam tunc a clero et populo electum (sehr anders sagt nachher Rec. C, a. 1106: dominus Erlungus tam a clero quam a populo Wirzburgensium ut verus pastor, sibimet dudum injuste ablatas, sed justo Dei iudicio rursus oblatas, summopere postulatur, l. c., 241: vergl. über diese Widersprüche Bonin, Die Besetzung der deutschen Bistümer in den letzten 30 Jahren Heinrichs IV., 1077 bis 1105, 37 u. 38), per predictum archiepiscopum Ruothardum inthronizavit, sicque ecclesia eadem apostolicae communioni reconciliata, ac securitate ab urbanis accepta (l. c.) und der Libellus de rebellione: filius . . . ipse Werzeburc adivit et episcopum Erlolfum, quem pater suus ibidem constituit, deposuit et Ruopertum, eiusdem monasterii prepositum, fecit episcopum. Cumque per dies aliquod inibi moraretur . . . (l. c., 108 u. 109). Daß im Codex Udalrici, Nr. 119, eingereichte Jusjurandum Wirzburgensium (l. c., 230) ist die von der Rec. B aufgeführte securitas. Mit Buchholz, l. c., 208, ist anzunehmen, daß der Libellus de rebellione irrt, wenn er (vergl. in n. 33) Ruothard von Mainz direct nach Thüringen zurückgehen läßt.

⁸⁵⁾ Die Rec. B fährt fort: dimissis Saxonibus, ipse (sc. Heinrich V.) cum Bajoariis ad obsidium castelli Nuorinberc conversus (l. c.), während der Libellus de rebellione irrig 1104 Nürnberg schon zum Frühjahr aufführt (vergl. ob. S. 220 in n. 15). Was die Aenderung in der Zusammensetzung des Heeres betrifft, so erklären Buchholz, l. c., 196, und Keckon, Beiträge zur Geschichte Heinrichs V. (Leipziger Dissert., 1885), 11 n. 13, die Entlassung der Sachsen, die aufgeboten gewesen waren, Ruothard nach Mainz zu führen, richtig aus dem Umstande, daß für dieses ihr Aufgebot die Pflicht, wohl auch der Wille, fern zu bleiben, vor Würzburg zu Ende war; doch legt kein Zeugniß die Annahme nahe, die Buchholz, 194, hat, die Baiern seien gleichfalls

Heinrich IV. war noch bis zum 1. August in Mainz geblieben. Erst an diesem Tage brach er mit den gesammelten Heereskräften vom Rheine auf, um dem Sohne, der inzwischen sich in der geschilderten Weise Würzburg's auf die Dauer bemächtigt zu haben meinte, zu folgen. Doch fiel der Platz, wie es scheint, mit leichter Mühe, dem Kaiser wieder zu — jedenfalls überwog in der Stadt der Anhang des Kaisers und Bischof Erlung's —, und nachdem Ruotpert flüchtig hinweggegangen war, setzte Heinrich IV. den von ihm bestellten Erlung wieder als Bischof ein²⁹⁾. Danach behielt der Kaiser längere Zeit, wohl bis gegen Ende September, seinen Aufenthalt hier am Main, während Heinrich V. vor Nürnberg lag. Er war eifrig beschäftigt, seine Rüstung zu ergänzen, ganz hauptsächlich um den durch den König hart bebrängten Vertheidigern von Nürnberg zu Hilfe kommen zu können, machte wohl auch einzelne Angriffe auf benachbarte Anhänger des Sohnes. Das geht aus zwei an Bischof Otto von Bamberg gerichteten Schreiben — als „sein Geliebter und sicherlich Getreuer“ wird der Bischof im ersten Briefe angerebet — deutlich hervor. Im ersten Schreiben beginnt Heinrich IV. mit der Bemerkung, jetzt in drängender Noth müsse sich zeigen, wer treu gegen ihn sei, wer ihn und seine Ehre liebe, und knüpft daran die Mittheilung, er sei mit vielen Kriegsheeren bis Würzburg gekommen und erwarte hier noch mehrere, da er wünsche, mit Gottes Kraft die Feinde anzugreifen und seine Festung Nürnberg, die die Feinde belagern, zu befreien. So trägt der Kaiser dem Bischof, wie er auf ihn vertraue, auf, mit Allen, die er werbe haben können, herbeizueilen, und außerdem ersucht er ihn auch, daß von einem gewissen mit ihm in Verbindung stehenden Manne gewünschte Lehnen demselben zu gewähren, in Erwägung dessen, daß in der gegenwärtigen Gefahr von Seite des Kaisers an Viele Bitten zu richten seien, um sie durch Erfüllung ihrer Wünsche in der Treue zu bestärken; dagegen wird auch das Versprechen gegeben, mit Gottes Beistand Otto und die Kirche von Bamberg in würdiger Weise zu berücksichtigen. Hier ist ohne Frage noch eine gewisse Hoffnungsfreudigkeit zum Ausdruck gekommen. Wesentlich mehr herabgestimmt sind Heinrich's IV. Erwartungen im zweiten Schreiben, das zwar auch an Otto abging, so lange

schon vor Mainz zur Verstärkung des Königs eingetroffen. Das ist sicher, daß nicht mit von Druffel, l. c., 42, solche Entlassung als ein Beweis für die — vermeintliche — Absicht des Königs, eine Entscheidung durch die Waffen gegenüber dem Vater nicht zu suchen, anzusehen sei.

²⁹⁾ Entgegen Siefebrecht, III, 1198, in den „Anmerkungen“, und Kilian, l. c., 190, der besonders nicht zutreffend sagt, die Vita Heinrici (vergl. n. 39) lasse den Kaiser während der ganzen Belagerung Nürnberg's in Würzburg sich aufhalten, ist mit Buchholz, l. c., 202, die genaue Angabe des Libellus de rebellione: Ad Vincula vero sancti Petri (1. August) pater eius (sc. Heinrich's V.), collecto exercitu, insequitur eum (l. c., 109) ohne Frage, und zwar mit Beziehung auf den Aufbruch aus Mainz, festzuhalten. Die Rec. B sagt: Quem (sc. filium) pater e vestigio subsequens (das ist also irrig), Errolongum Wirzburgensibus, fugato Ruotperto, restituit (l. c.).

Nürnberg noch immer im Widerstande gegen den Angriff des Königs verharrete. Es heißt hier: „Wir wissen, daß Du häufig durch Botschaften unseres Sohnes ermüdet wirst, so wie Du uns durch Deinen Boten gemeldet hast. Aber wir vertrauen auf die Treue Deiner guten Gesinnung, daß Du weder durch Bitten, noch durch Drohungen, noch durch Ueberredungen, noch durch Schmeicheleien jemals gegen uns unseren Feinden Dich gläubig zuwendest, sondern stets treu mit uns ausharrest. Wie große Verfolgungen immer aber Du von unseren Feinden aushalten magst, sollst Du doch durchaus nicht Dich erschrecken lassen; sondern sei gewiß, daß wir Dich nicht verlassen werden, sei es im Frieden, sei es in Gefahr, und Du magst im allmächtigen Herrn das Vertrauen haben, daß Du mit uns aus der gegenwärtigen Gefahr schnell wirst befreit werden“. Um keinen Preis soll also Otto zu Heinrich V. hinübertreten, und er soll von seiner ganzen Kirche und in allen geistlichen Körperschaften, die ihm anvertraut sind, ohne Unterbrechung Gebete für den Kaiser zu Gott emporsteigen lassen; ebenso soll er, wie ihm ein kaiserlicher Bote ankündigte, an Ort und Tag, wie er geheißt wurde, sich einfinden. Augenscheinlich hatte auch Bischof Otto sich gegen einen zu befürchtenden Angriff rüsten müssen; er wird deshalb ermahnt, sein Lager so sorgfältig bewachen zu lassen, daß nicht etwa einer von der Wachmannschaft von demselben herabsteigen und seine Sache verlassen könne. Endlich ist Otto noch ersucht, einen Boten abzuschicken, um den bedrängten Nürnbergern Trost zu spenden⁸⁷⁾.

Fortwährend, durch ganze zwei Monate und darüber hinaus, etwa bis zum Eintritt des Herbstes, lag nämlich Heinrich V. vor dem ansehnlichen königlichen Blage, wobei er selbstverständlich zu meist der die Ansiedlung um die Wallfahrtskapelle des heiligen Sebald überragenden Burg, auf ihrer Felsenhöhe, zusetzte. Heinrich IV. vermochte nicht der bedrängten Besatzung die in Aussicht genomme Befreiung zu bringen, und so mußte diese endlich den Blag — nach einer Nachricht unter jedenfalls nicht ungünstigen Bedingungen, wie sie solche selbst verlangten — an den König übergeben⁸⁸⁾. Der Kaiser weilte noch in Würzburg, als ihn die Nach-

⁸⁷⁾ Diese beiden im Codex Udalrici als Nr. 121 und 122 (l. c., 232—234: das erste auch Legum Sect. IV., Constitutiones et acta publica imperatorum et regum, I, 128) stehenden Schreiben, von denen das erste Würzburg ausdrücklich nennt, das zweite sicher auch von dort erlassen ist, liegen, wie Buchholz, l. c., 204, annimmt, wohl einige Wochen aus einander (im zweiten ist Otto schon nicht mehr als dilectus et certo fidelis angeredet). Im ersten sagt Heinrich IV., er sei von Mainz her cum multis militibus (Buchholz, l. c., 205, will hierauf Gewicht legen, daß bloß milites — keine principes mehr — im Heere des Kaisers waren) nach Würzburg gekommen, was also — entgegen Giesebrecht, l. c. — zu collecto exercitu (in n. 36) wohl stimmt. Der zweite Brief ist besonders wegen des Hinweises auf Heinrich's V. Werbung um Otto's Anschluß: legationibus filii nostri frequenter fatigaris bemerkenswerth.

⁸⁸⁾ Von Nürnberg handeln neben der Rec. B: illud (sc. castellum Nuorinberc) post duos vel amplius menses prospere capiens (Buchholz, l. c., 202, n. 3, sagt richtig, daß zwar bei des Autors „gewöhnheitsmäßiger Ungenauigkeit

richt davon erreichte³⁹⁾. Heinrich V. aber glaubte nach diesem Erfolge einem weiteren Widerstande in diesen oberdeutschen Gebieten zunächst nicht entgegenzutreten zu müssen. So löste er sein Heer auf und begab sich nach Regensburg, das er nach der Weihnachtsfeier verlassen hatte, zurück. Die Stadt war ihm im Gehorsam noch nicht ganz sicher, und so wollte er durch sein Erscheinen sie ganz auf seine Seite bringen und zur Treue anhalten⁴⁰⁾.

Allein der Kaiser trat nun ganz unerwartet hier in Baiern auf. Als er — etwa gegen den Ausgang des September — vernommen hatte, daß der König ohne Truppenmacht in Regensburg sei, machte er sich von Würzburg auf, um den Sohn zu überraschen und festzunehmen. Allerdings wollte jener Verehrer des Kaisers, der nach dessen Tode das Leben des Verstorbenen beschrieb, die Absicht des Vaters in das Licht rücken, dieser habe nichts Anderes gewollt, als Herstellung des Friedens, so daß also der Heereszug nicht geschehen sei, um den Sohn zu verderben, sondern um ihn

in chronologischen Dingen“ die Angabe nur so weit, als sie zu anderen stimme, Wertig habe; allein die Belagerung dauerte wohl wirklich von der zweiten Hälfte des Juli bis gegen Ende des September) kurz die Contin. I des Mariani Scotti Chron., a. 1127 (resp. a. 1105): Nuorinberch capitur (l. c.) und sehr eingehend die Vita Heinrich IV. imperatoris, c. 9, beginnend mit: Mox castellum Nuorinberch minax obsedit (sc. filius), worauf dann in ganz rhetorischer Weise theils von der virtus, dem animus der Verteidiger, theils von der pietas patris gesprochen wird, und um diese recht in das Licht zu rücken, soll die Uebergabe auf Befehl des Kaisers geschehen sein: nisi imperator sceleri parcens castellum tradi praecepisset, adhuc ibi cassa obsidione laboraret (sc. filius), excepto si sola famee, quae cuncta expugnat (Besefrucht aus Lucan, Pharsalia, IV, v. 409), illud non expugnaret . . . maluit oppidum tradi (sc. pater), quam filii discrimine liberari; maluit eius injurias tolerare, quam vindicare. Igitur oppidani, oblata qualem vellent pactione, oppidum tradiderunt (SS. XII, 278) — eine Darstellung, die mit Recht abgelehnt wird (zwar schalten z. B. Giesebrecht, III, 737, von Druffel, l. c., 45, sie mit einem „soll“ ein), höchstens darin etwas Richtiges enthalten kann, daß — so Buchholz, l. c., 205 — Heinrich IV. sagen ließ, er vermöge keinen Erfolg zu bringen. Neeson, l. c., 12 n. 14, zieht die Aussage der Chronik Nürnberg's des Sigmund Meisterlin, Buch II, Cap. 2, heran (Die Chroniken der deutschen Städte, III, 86, mit n. 1), dafür daß Heinrich V. nur die Stadt, nicht die Burg gewonnen habe, weil sich Meisterlin auf „geschriift in dem closter Castell“ berufe und dieses Kloster (vergl. ob. S. 182) ja mit den Anhängern Heinrich's V. in enger Verbindung gewesen sei; Buchholz, l. c., 205 n. 1, weist das mit Recht im Hinblick auf die sicheren zeitgenössischen Zeugnisse ab.

³⁹⁾ Die in n. 38 citirte Vita sagt an der betreffenden Stelle bestimmt, daß Heinrich IV. zur Zeit des Wegganges des Sohnes von Nürnberg nach Regensburg noch in Würzburg war: Quod ubi comperit imperator (sc. das in n. 40 Eingekl.) — sedit enim tunc in urbe Wirziburgensi.

⁴⁰⁾ Die Rec. B läßt auf die Aussage in n. 38 über Heinrich V. folgen: soluto exercitu, Ratisponae se contulit (l. c.), ebenso die Vita: dimissoque exercitu rex Ratisponam se contulit, ut eam, dum adhuc ancipiti penderet animo, stabilem sibi fixaque fide immobilem faceret (l. c.). Der Libellus de rebellione weiß ja hier vom Nürnberger Ereigniß gar nichts (vergl. n. 35) und schließt deshalb gleich an die Stelle von n. 34 an: ad Ratisbonam iterum revertitur (nämlich im Hinblick auf die Aussage zu 1104: vergl. ob. S. 206 in n. 17) (l. c.).

zu retten. Aber gerade der Umstand, der unmittelbar davor von diesem gleichen Zeugen betont wird — er entspricht gegenüber der anderen Nachricht, der Kaiser sei offen mit Brand und Verwüstung durch Baiern gerückt, gewiß der Wahrheit —, daß nämlich Heinrich IV. mit großer Eile und Heimlichkeit herangekommen sei, um den König noch innerhalb Regensburg's oder außerhalb der Stadt zu ergreifen, zeigt deutlich die wohl berechnete ausgesprochen feindselige Absicht des Vorrückens, die übrigens nach allem Vorangegangenen auch ganz selbstverständlich war. Der Plan glückte wirklich in so weit, als ein ansehnlicher Theil der Bewaffneten des Kaisers, nachdem die Donau etwas oberhalb der Stadt überschritten worden sein muß, auf eilenden Rossen die Stadt betreten hatte, ehe nur der König von der Gefahr unterrichtet war, und Heinrich V. bewies nun sogleich, daß er in dem Anmarsch eine eigentliche große Gefahr erblickte, zumal da auch in Regensburg selbst ein Einverständnis mit dem Angriffe hervortrat und heimliche List dem Kaiser zu Hülfe gekommen sein soll. Im größten Schrecken verließ nämlich der König die Stadt; kaum vermochte er noch sich durch schnelle Flucht zu retten. Er entkam mit den Seinigen über die Donau; ohne Frage floh er nordwärts, nach dem Nordgau hinaus, wo er ja seine Anhänger in fester Stellung finden konnte⁴¹). Der Kaiser verfügte,

⁴¹) Das Nachrichten des Kaisers bringen die Rec. B im Anschluß an die Stelle in n. 96: indeque (sc. von Würzburg) omnia quae fautorum erant filii devastans (Buchholz will, l. c., 205, n. 2, ganz richtig diese Verwüstungen eben nicht in den March nach Regensburg verlegen, was nach der Aussage des Libellus de rebellione anzunehmen wäre, sondern in den Würzburger Aufenthalt, weil jenes zu der von der Vita erwähnten Beschaffenheit des Anmarsches, dem Vermeiden von Geräusch, nicht gepaßt hätte: man kann auf die Worte des ersten Briefes an Otto — von n. 97 —: cupientes . . . inimicos nostros invadere auf solche Ausfälle aus Würzburg beziehen), tandem faventibus sibi dolis Ratisponensium, filium urbe fugavit (l. c.), dann aber ganz besonders die Vita (im Anschluß an den Satz in n. 99): reputans (sc. imperator), filium vel in itinere vel in urbe (sc. Ratispona) comprehendi posse, tam praecipiti tamque tacito cursu eius vestigia sequebatur, ut iter eius non ante, donec non modica turba suorum, transito Danubio ad urbem inmissis equis ruerent, praesciretur. Obstupefactus filius ad tam subitam et inopinatam rem ex urbe profugit (im Weiteren ist dann eine rhetorische Ausführung, Anrede an Heinrich V., weshalb er vor dem Vater fliehe: Sequitur te, non prosequitur . . . non ut hostis, sed ut pater . . . ut servet . . . ut turbatam ex te rem publicam in quietum statum restituat et tuis rebus in futurum prospiciat) (l. c.). Der Libellus de rebellione (im Anschluß an die Worte in n. 96) sagt: per Bawariam iter suum direxit, et hos omnes quos poterat, qui filio adherebant, vastando et igne cremando consumit (daß eben ist hier ganz unwahrscheinlich), et sic ad Radisbonam ire contendit, ubi filium esse cognovit. Ut autem filius audivit, patrem ex improvise urbi appropinquare, vix abscessit et fluvium qui dicitur Regen (sehr richtig führt Buchholz, l. c., 206 n. 2 aus, daß hier der Libellus de rebellione nothwendig irrt, den Fluß Regen zu früh in die Ereignisse hereinzieht: Heinrich's IV. Reitervortrag kann nur von Süden, von der Landseite her, die Stadt überrascht haben, während der Sohn nordwärts, über die Donau, geflohen sein muß; augenscheinlich gehörte es zum wohl erwogenen Kriegsplane des Kaisers, daß er Regensburg von der Landseite her, wo ein Angriff nicht zu erwarten stand, betrat, die Donau

nachdem er sich in der Stadt bergestalt festgesetzt hatte, sogleich auch über den seit der Mitte des Juli erledigten bischöflichen Stuhl. Jener Gebehard, der seit 1089, wie es scheint, bloß als Erwählter, ohne zum Bischof geweiht worden zu sein, der Kirche von Regensburg vorstand, dem nachgesagt wurde, er habe durch geleistete kriegerische Dienste von Heinrich IV. die Erhebung zu seiner Stellung verdient, war von einem seiner eigenen Kriegsknechte, den er ungerecht behandelt haben soll, ermordet worden, wie die betreffende Nachricht sich ausdrückt, nach einer kläglichen Verwaltung des Sprengels. Man wird annehmen dürfen, daß er ein Anhänger des Kaisers geblieben war. Dieser gab nun die Regensburger Kirche an einen Udalrich, der mit einer gewissen Geringschätzung da als ein noch junger Mann bezeichnet wird⁴²⁾.

Gewann es damit hier in Baiern vorübergehend den Anschein, als könne Heinrich IV. sein Ansehen neu aufrichten, so hatte dagegen schon vorher in Schwaben seine Stellung durch den Tod des Herzogs Friedrich, seines Schwiegersohnes, eine unzweifelhafte Erschütterung erlitten. Friedrich wird auch in einer ganz gegen Heinrich IV. sich wendenden Berichterstattung als ein durch Klugheit, Sitten, edle Geburt hervorragender Mann bezeichnet, der allerdings durch seine äußerst glänzende Ehe mit der ausgezeichneten und ruhmreichen Agnes, der Kaiserstochter, aber auch durch einen Sprößling von wunderbarer Anlage noch mehr verherrlicht gewesen

also westlich, oberhalb der Stadt, passiert hatte) cum suis transvadavit (l. c.). Eine lothringische Erzählung — Chron. s. Huberti Andaginens., c. 97, bietet anscheinend genaue Nachrichten, die aber, weil sie nicht deutlich genug lauten, kaum verwendbar sind. Ausgehend davon, daß dem schon gekrönten Sohne a multis et maximis primoribus regni nahe gelegt wurde, ut ecclesiae Romanae, cuius erat pater suus tam longus impugnator, ipse fieret fidelis defensor, sicque praetenderetur sibi melioris causae defensionem patri repugnando, erzählt die Quelle weiter: Suggestioni consensit juvenis, laetatus sibi licere ut obsisteret patri, aggregatisque quibusdam fautoribus suis transit Renum et Saxones vel quoscumque noverat a patre suo multotiens prius iniuriatos secum illi rebellaturos emovit. Pater autem assumpto Leodii Oberto cum suis (das ist für 1105 wenig wahrscheinlich), collectis etiam quibus utcumque videbatur adhuc dominari, transit et ipso Reno per superiores regni fines itinere quindecim dierum prosecutus filium (soll das der Marsch bis nach Regensburg sein?), sollicitabat provinciales ad bellum. Evocatis vero principibus regionum, cum eis praesentialiter indiceret decertationem adversus filium, responderunt illi, was ob. S. 28 in n. 9 aufgenommen ist (SS. VIII, 629).

⁴²⁾ Von der Neubesetzung des Bisthums Regensburg spricht die Rec. B: qua (sc. zu Regensburg) residens, presulem eidem cathedrae quondam adolescentulum, nomine Uodalricum, presecit, woju die Rec. C anfügt: Gebehardus quippe, qui locum illic pastoris per annos 16 miserabiliter occupaverat, eodem anno a quodam, quem nimis intolerabiliter injuriabat, proprio milite trucidatus, duplo plangendus, decesserat (l. c.): vergl. über Gebehard Bd. IV, S. 262, mit n. 29, wo auch schon ein unglückiges Urtheil, sowie die Angabe der Annal. Radisponens. zu 1106, erwähnt ist. Das Kalend. necrol. super. monast. Ratisponens. hat II. Id. Aug.: Gebehardus episcopus Ratisponensis occisus, des Kalend. necrol. Weltenburg.: Id. Aug.: Gebehardus episcopus (Böhmer, Fontes rer. German. III, 486, IV, 570).

sei. Der Herzog muß schon vor dem 21. Juli gestorben sein, da eben an diesem Tage schon dieser sein Sohn, Friedrich II., als Herzog handelt. Inzwischen waren dieser und der jüngere Bruder, Konrad, noch in jungen Jahren, erst fünfzehn und zwölf Jahre alt. Ein durchaus zuverlässiges, wenn auch etwas jüngeres Zeugniß läßt erkennen, daß König Heinrich V. die Obhut für die verwitwete Schwester für sich in Anspruch nahm; das bedingte jedenfalls auch eine gewisse Abtrennung der beiden Enkel von dem kaiserlichen Großvater: wenigstens sind sie nirgends, so lange er noch lebte, in Verbindung mit ihm genannt. So ist gewiß mit dem Tode des Herzogs eine Verringerung des Ansehens des Kaisers in Schwaben eingetreten. Herzog Friedrich wurde in dem Kloster Lorch im Drachgau bestattet, daß er mit seiner Gemahlin und seinen Söhnen nahe seiner Stammburg Buren auf seinem eigenen Grund und Boden in das Leben gerufen hatte⁴³).

Noch ein weiterer Umstand dürfte bezeugen, daß das schwäbische Land sich in weiterem Umfange vom Gehorsam gegenüber dem Kaiser löste.

Bischof Gebhard war sehr wahrscheinlich aus Sachsen, während Ruothard dem Könige an den Rhein folgte, unmittelbar nach Schwaben zurückgekehrt, wo er, nach der Vertreibung des Gegenbischofs Arnold, über seinen Bischofsitz frei verfügen konnte⁴⁴). Hier in Constanz stellte er am 21. October vor einer großen Ver-

⁴³) Die Hauptnachricht bringt die Rec. B: *Fridericus dux obiit, vir prudentia, moribus et nobilitate satis clarus, sed clarissimo et singulari ac inclitae famae Adelheidae (Rec. C verbessert: Agnetae), filiae scilicet imperatoris, matrimonio et ex eadem mirae indolis prole decoratus, wozu die Rec. C hinzuffügt: Cuius ducatum Fridericus, filius eius major natus, adhuc puer suscipiens, magno sibi que condigno est apud avunculum suum regem honore et amore semper habitus (l. c., 230).* Die *Annal. Magdeburgens.* haben: *Fridericus dux Swavorum, cui nupserat filia imperatoris Henrici, obiit (SS. XVI, 181). Otto von Freising* redet in *ben Gesta Friderici imper.*, Lib. I, c. 9, von Friedrich's Ende: *Suscepit ex nobilissima compare sua Agnete duos filios, Fridericum et Conradum, et ipse post multa virtutum suarum insignia in senectute bona diem ultimum claudens, in monasterio Laureacensi in proprio fundo constructo humatus est, in c. 10 von den nachfolgenden Ereignissen: Mortuo Alemannorum duce Friderico, Agnetem ab ipso viduatam frater suus Henricus, imperatoris Henrici filius, in sua suscepit . . . filiis ipsius Friderico quindecim, Conrado duodecim annos habentibus. Porro Fridericus, qui major natus erat, patri in ducatum successerat (SS. XX, 358). Chr. Fr. Stälin, *Württembergische Geschichte*, II, 37, n. 5, schließt richtig aus der von ihm, 74, in Friedrich's II. *Regesten*, aufgeführten Urkunde vom 21. Juli, worin der Sohn an diesem Tage als dux Suevorum das von Vater und Großmutter gestiftete, Bd. III, S. 195 in n. 36, erwähnte St. Fides-Kloster in Schlettstadt bestätigt, daß der Vater vor diesem 21. Juli gestorben sein müsse. Das Kloster Lorch, nördlich von der l. c., S. 194, genannten Burg Buren, am Nordbrande des Remstales gelegen, ist am 3. Mai 1102 zuerst erwähnt, als Fridericus Suevorum dux et Francorum et uxor Agnes cum duobus filiis, Friderico scilicet et Conrado, daß ob remedium animarum omnium parentum, vivorum et in Domino quiescentium, gegründete Gotteshaus an den heiligen Stuhl übergaben (*Württembergisches Urkundenbuch*, I, 334 u. 335).*

⁴⁴) *Henking*, l. c., 82, schließt das sicher richtig.

sammlung von Aebten, Geistlichen und Laien, in Gegenwart des von Italien her eingetroffenen apostolischen Legaten, Richard von Albano, Bestimmungen eines Friedens auf, der bis zum Pfingstfeste des nächsten Jahres dauern sollte, dem Jedermann in fester Bewahrung nachzuleben hatte. Das Eigenthümliche dieser Friedensordnung besteht darin, daß der Bischof gewisse geistliche Vortheile, Messen, Gebete in den Klöstern und Kirchen seines Sprengels, als Lohn und Gnade, in Aussicht stellt; außerdem sind auch Speisungen von Armen, Messen für Gestorbene, Verkürzung der Bußzeit für Reuige erwähnt. Wer dagegen freilich gegen diesen öffentlichen Frieden sich verfehlt, an Kirchen und deren Zuhör, an Priestern oder sonst Geweihten, an Mönchen und Laienbrüdern und überhaupt an dem Gerichte des Bischofs Angehörigen, entbehrt nicht nur aller dieser Vortheile, sondern ist nach gemeinsamem Beschlusse, lebend und todt, wenn er nicht bereut hat, von der Gemeinschaft ausgeschlossen, und ein Priester, der wissenschaftlich mit einem solchen Fehlbaren verkehrt hat, ist bis zu geleisteter Genugthuung seiner Verriichtung enthoben und aller Gemeinschaft mit den übrigen Brüdern verlustig⁴⁵⁾. Diese von dem Constanzer Bischof ausgegangene Befestigung des Friedens war ein deutlicher Beweis für die Stärke des Einflusses, den er, als päpstlicher Legat, in seinem Stammgebiete auszuüben vermochte.

Aber außerdem war nun auch der von Heinrich IV. in Regensburg errungene Erfolg wieder dahin gesunken.

Zwar hatten anfangs, nachdem der Kaiser die Stadt besetzt hatte, seine Streitkräfte sich noch wesentlich vermehrt. Ganz besonders führten Markgraf Liupold von der bairischen Ostmark und sein Schwager, Herzog Borivoi von Böhmen, solche Verstärkungen zum kaiserlichen Heere herbei⁴⁶⁾.

⁴⁵⁾ Diese Pax dioecesis Constantiensis (Legum Sect. IV, Constitutiones et acta publica imperatorum et regum, I, 615 u. 616) setzt da Weiland gewiß zutreffend — Götte, Die Anfänge der Landfriedensbestrebungen in Deutschland, 84 ff., wollte den Frieden erst nach 1110 unterbringen — in Uebereinstimmung mit Henting, l. c., 76 n. 7, 82, und Heyd, l. c., 208 u. 204, zum Jahre 1105 (Perz hatte früher das Jahr 1108 angenommen, was ganz ausgeschlossen ist, da ja damals Gebhard von Constanz flüchtig war). Daß die presentia apostolici legati, qui etiam illo in tempore ut creditur Dei providentia supervenerat, sehr gut zu diesem XII. Kal. Novembris, für Richard von Albano, paßt, vergl. unt. in n. 65.

⁴⁶⁾ Diesen Zug erwähnen die Rec. B: pater . . . exercitum undecumque congregavit progressusque (l. c., 228), der Libellus de rebellione: Cum vero uterque eorum (sc. pater et filius) paulatim suos congregaret et dux Boemie patri in auxilium adveniret (l. c.), die Vita Heinrici IV. imperatoris, l. c.: quae res (sc. Heinrich's V. Truppenammlung) imperatorem, ut et ipse cogeret exercitum, coegit, Cosmas, Chron. Boemorum, Lib. III, c. 18, zwar unrichtig als 1106 gezeihen (auch sonst mit allerlei irrigen Angaben): inventore discordiarum diabolo seminante discordias per universum orbem terrarum, quidam sui cooperatores extiterunt ex Teutonicis proceres, qui seducentes

Diesem loche oberdeutschen An ihm dergestalt ge Gefinnungsgenosse Berengar nach E der Versammlung die da in der W März — zusamr eröffneten ihren jegliche Gerechtigl Erlangung der wollten. Einstim ihren Dienst den Berengar ein, kommen. So si sehnlichen Schaa lichen Frankenla dem Legaten de Sachsen auf den neuen Verbündet

In Erfurt gebührender B empfangen, un es ausspricht,

Kaiser verkehrte) - fendung desselben occurras nobis fidelibus vestris, Nürnberg zu erf daß der Libellus Nuorenberc obs Nürnberg's dur von Schwaben doch eine bei d mit ber erst in bei n. 98 — r

10) Der multa comita Chron. univ. ab Alemann convertitur (Media quad poldus, co omnem jus praeberent secum leg; seit ber br Patherbri venerunt per eos proximo

Er starb am 21. Juli gestorben sein, das in dem Jahr ihm die sein Sohn, Friedrich II., starb nach. Indem man die und der jüngere Brud starb und in jungen Jahren, erst fünfzehn und zwölf Jahre a für die weltliche weltliche, wenn auch etwas jüngeres Zeugniß la schenkt. Im Jahr Heinrich V. die Dohat für die verwittwe Kaiserin ist in in Kaiserin nahm: das bedingte jedenfalls zu die weltliche Kaiserin der beiden Guld von dem kaiserlichen Gro war bestimmt ist in urkundl, so lange er noch lebte, in Be tracht ist der gesamt. So ist gewiß mit dem Tode des Herzog die Vererbung des Reichs des Reichs in Schwaben ein starb. Herzog Friedrich wurde in dem Kloster Berch im Druck mit Minister, das er mit seiner Gemahlin und seinen Söhnen nach einer Zusammenkunft kam auf einen eigenen Grund und Boden in der weltlichen weltl.

Das er mehrere Tausend darzu bezogen, daß das schwäbische Land ist in mehreren Thälungen von Scherzen gegenüber der Stadt ist.

Herzog Friedrich war sehr nachsichtig aus Sachsen, während Friedrich im Kampf an den Rhein folgte, unmittelbar nach Schwaben zurückkehrte, so er, nach der Vertreibung des Gegen rücksichtlos über einen Hüfsweg frei verfügen konnte¹⁰⁾. Nur in Lüneburg verlor er am 21. October vor einer großen Be-

10) De successione imperii in Rec. B: Fredericus dux obiit, et successorem non habens, etc. et christianissimo et singulari auctoritate. Rec. C: Fredericus: Agnetae, sine scilicet imperatoris. Rec. D: in eadem parte insigne prole decoratus, utraque in Rec. C: Fredericus: sine eius major natu, ad hoc per successorem imperii ab ipso successore ut equal avunculum suum regem honore. Rec. E: in eadem parte insigne prole decoratus, utraque in Rec. C: Fredericus: sine eius major natu, ad hoc per successorem imperii ab ipso successore ut equal avunculum suum regem honore. Rec. F: in eadem parte insigne prole decoratus, utraque in Rec. C: Fredericus: sine eius major natu, ad hoc per successorem imperii ab ipso successore ut equal avunculum suum regem honore. Rec. G: in eadem parte insigne prole decoratus, utraque in Rec. C: Fredericus: sine eius major natu, ad hoc per successorem imperii ab ipso successore ut equal avunculum suum regem honore. Rec. H: in eadem parte insigne prole decoratus, utraque in Rec. C: Fredericus: sine eius major natu, ad hoc per successorem imperii ab ipso successore ut equal avunculum suum regem honore. Rec. I: in eadem parte insigne prole decoratus, utraque in Rec. C: Fredericus: sine eius major natu, ad hoc per successorem imperii ab ipso successore ut equal avunculum suum regem honore. Rec. J: in eadem parte insigne prole decoratus, utraque in Rec. C: Fredericus: sine eius major natu, ad hoc per successorem imperii ab ipso successore ut equal avunculum suum regem honore. Rec. K: in eadem parte insigne prole decoratus, utraque in Rec. C: Fredericus: sine eius major natu, ad hoc per successorem imperii ab ipso successore ut equal avunculum suum regem honore. Rec. L: in eadem parte insigne prole decoratus, utraque in Rec. C: Fredericus: sine eius major natu, ad hoc per successorem imperii ab ipso successore ut equal avunculum suum regem honore. Rec. M: in eadem parte insigne prole decoratus, utraque in Rec. C: Fredericus: sine eius major natu, ad hoc per successorem imperii ab ipso successore ut equal avunculum suum regem honore. Rec. N: in eadem parte insigne prole decoratus, utraque in Rec. C: Fredericus: sine eius major natu, ad hoc per successorem imperii ab ipso successore ut equal avunculum suum regem honore. Rec. O: in eadem parte insigne prole decoratus, utraque in Rec. C: Fredericus: sine eius major natu, ad hoc per successorem imperii ab ipso successore ut equal avunculum suum regem honore. Rec. P: in eadem parte insigne prole decoratus, utraque in Rec. C: Fredericus: sine eius major natu, ad hoc per successorem imperii ab ipso successore ut equal avunculum suum regem honore. Rec. Q: in eadem parte insigne prole decoratus, utraque in Rec. C: Fredericus: sine eius major natu, ad hoc per successorem imperii ab ipso successore ut equal avunculum suum regem honore. Rec. R: in eadem parte insigne prole decoratus, utraque in Rec. C: Fredericus: sine eius major natu, ad hoc per successorem imperii ab ipso successore ut equal avunculum suum regem honore. Rec. S: in eadem parte insigne prole decoratus, utraque in Rec. C: Fredericus: sine eius major natu, ad hoc per successorem imperii ab ipso successore ut equal avunculum suum regem honore. Rec. T: in eadem parte insigne prole decoratus, utraque in Rec. C: Fredericus: sine eius major natu, ad hoc per successorem imperii ab ipso successore ut equal avunculum suum regem honore. Rec. U: in eadem parte insigne prole decoratus, utraque in Rec. C: Fredericus: sine eius major natu, ad hoc per successorem imperii ab ipso successore ut equal avunculum suum regem honore. Rec. V: in eadem parte insigne prole decoratus, utraque in Rec. C: Fredericus: sine eius major natu, ad hoc per successorem imperii ab ipso successore ut equal avunculum suum regem honore. Rec. W: in eadem parte insigne prole decoratus, utraque in Rec. C: Fredericus: sine eius major natu, ad hoc per successorem imperii ab ipso successore ut equal avunculum suum regem honore. Rec. X: in eadem parte insigne prole decoratus, utraque in Rec. C: Fredericus: sine eius major natu, ad hoc per successorem imperii ab ipso successore ut equal avunculum suum regem honore. Rec. Y: in eadem parte insigne prole decoratus, utraque in Rec. C: Fredericus: sine eius major natu, ad hoc per successorem imperii ab ipso successore ut equal avunculum suum regem honore. Rec. Z: in eadem parte insigne prole decoratus, utraque in Rec. C: Fredericus: sine eius major natu, ad hoc per successorem imperii ab ipso successore ut equal avunculum suum regem honore.

sammlung von Aebten, Geistlichen und Laien, in Gegenwart des von Italien her eingetroffenen apostolischen Legaten, Richard von Albano, Bestimmungen eines Friedens auf, der bis zum Pfingstfeste des nächsten Jahres dauern sollte, dem Jedermann in fester Verwahrung nachzuleben hatte. Das Eigenthümliche dieser Friedensordnung besteht darin, daß der Bischof gewisse geistliche Vortheile, Messen, Gebete in den Klöstern und Kirchen seines Sprengels, als Lohn und Gnade, in Aussicht stellt; außerdem sind auch Speisungen von Armen, Messen für Gestorbene, Verkürzung der Bußzeit für Reuige erwähnt. Wer dagegen freilich gegen diesen öffentlichen Frieden sich verfehlt, an Kirchen und deren Zuhör, an Priestern oder sonst Geweihten, an Mönchen und Laienbrüdern und überhaupt an dem Gerichte des Bischofs Angehörenden, entbehrt nicht nur aller dieser Vortheile, sondern ist nach gemeinsamer Beschlusse, lebend und todt, wenn er nicht bereut hat, von der Gemeinschaft ausgeschlossen, und ein Priester, der wissentlich mit einem solchen Fehlbaren verkehrt hat, ist bis zu geleisteter Genugthuung seiner Berrichtung enthoben und aller Gemeinschaft mit den übrigen Brüdern verlustig⁴⁵⁾. Diese von dem Constanter Bischof ausgegangene Befestigung des Friedens war ein deutlicher Beweis für die Stärke des Einflusses, den er, als päpstlicher Legat, in seinem Stammgebiete auszuüben vermochte.

Aber außerdem war nun auch der von Heinrich IV. in Regensburg errungene Erfolg wieder dahin gesunken.

Zwar hatten anfangs, nachdem der Kaiser die Stadt besetzt hatte, seine Streitkräfte sich noch wesentlich vermehrt. Ganz besonders führten Markgraf Liupold von der bairischen Ostmark und sein Schwager, Herzog Borivoi von Böhmen, solche Verstärkungen zum kaiserlichen Heere herbei⁴⁶⁾.

⁴⁵⁾ Diese Pax d. constantiensis sect. IV, Constitutiones et acta publica imp. regum, I, setzt da Weiland gewiß zutreffend — Göttinge der Landungen in Deutschland, 84 ff. le den nach 1110 — in Uebereinstimmung mit 1. 2, und S. u. 204, zum Jahre 1105 [Pax] 1103 an, als ganz ausgeschlossen ist, bei 1103 an Const. ar. die presentia credi i providentia bou Albano,

undecanique
: Cum vero
dux Boemie
atoris, l. c.
ipse cogere
par unigra
mentum. Ue
sperantem
indocentem

In Böhmen hatten die Schwierigkeiten, denen sich Borivoi gegenübergestellt fand, nicht aufgehört, auch nachdem 1101 der von seinem Vetter Udalrich gemachte Angriff abgewiesen und dieser auf die Herrschaft über Mähren eingeschränkt geblieben war, und zwar theilweise durch des Herzogs eigene Schuld. Am 5. Juni 1102 war Herzog Wladislaw-Hermann von Polen gestorben, der aus seiner ersten Ehe Borivoi's Schwager war, und eine Theilung des Reiches geschah zwischen seinem Sohne Woleslaw, dem Neffen Borivoi's, und einem unechten Sohn Zbigniew: da schlug sich bei einem entstehenden Zwiste der Herzog von Böhmen nicht auf die Seite Woleslaw's, trotz der Verwandtschaft und ob schon Woleslaw als Erbe des größeren Antheiles der Mächtigere war, sondern ergriff die Sache des Zbigniew. Zugleich mit seinem Vetter Suatopluk von Olmütz, dem Sohn des 1085 verstorbenen Markgrafen Otto von Olmütz, erhob er die Waffen gegen Woleslaw. Dann aber ließ sich Borivoi durch Woleslaw gewinnen, in Folge einer an ihn gemachten Geldzahlung und wegen der Befechung seiner Räte. Suatopluk hingegen verhartete im Kampfe und setzte den Krieg gegen Polen fort; außerdem übertrug er seine Feindschaft jetzt auch auf Borivoi selbst, zumal da er auch bei dem von Woleslaw gezahlten Gelde ganz leer ausgegangen war. Suatopluk begann emsig in Böhmen durch seine Boten Aufstachelungen gegen Borivoi in das Werk zu setzen, Anhänger für sich zu werden, und auch König Coloman von Ungarn wandte sich ihm zu, sogar sein bisheriger Gegner Woleslaw von Polen⁴⁷). Aber Borivoi lehnte sich an Kaiser Heinrich IV., dessen frühere Ungunst er augenscheinlich nicht mehr im Gedächtnisse festhielt; die starke Stellung, die Heinrich IV. nach der Besetzung Regensburg's inne zu haben schien, bewog den Herzog von Böhmen, jene schon erwähnten Verstärkungen an die Donau herbeizuführen. Ganz besonders hatte die bairische Nordmark, als das Gebiet eines der Hauptanhänger Heinrich's V., des Markgrafen Dietpold, bei diesem Anmarsche der Böhmen durch Verwüstung zu leiden⁴⁸).

filium imperatoris, regem videlicet Henricum quartum, persuaserunt, ut contra genitorem suum arma sumeret. Qui filii sui a facie fugiens, in urbe Ratisbona cum paucis manivit se armis et mittit pro duce Borivoy, ut sibi in auxilium cum exercitu subveniat. Nec mora venientes Boemi (SS. IX, 110). Auch noch Otto von Freising, Chron., Lib. VII, c. 9, sagt von Heinrich V.: omnes vires patris in duce Boemiae Beroe ac marchione Leopaldo, cuius sororem prefatus dux habuit, fore considerans (SS. XX, 253).

⁴⁷) Diese böhmisch-polnischen Vorgänge erzählen Cosmas, l. c., cc. 16 u. 17, wobei eben besonders Borivoi's Dankelmutz, daß er so leicht durch Geld sich hin und her ziehen ließ: O pecunia tocius mali regina, fraudis amica, fidei hostis et inimica! In iusticiam comprimis, recta iudicia subvertis —, hervorgehoben wird (l. c., 109, sowie die Chronicae Polonorum, Lib. II, c. 21, 24—26, 29, auch noch c. 36 ff. (über die nachfolgenden Ereignisse) (SS. IX, 453 ff.). Dazu vergl. Huber, Geschichte Oesterreichs, I, 284, Bachmann, Geschichte Böhmens, I, 282 u. 283, Köppl, Geschichte Polens, I, 229 ff.

⁴⁸) Die Rec. B schreibt an der in n. 46 schon herangezogenen Stelle: pater . . . marcam Diotpaldi per Boemicae gentis maxime crudelitatem devastavit die Schulb ganz Heinrich IV. zu.

Auch der König hatte inzwischen wieder eine Truppenmacht um sich gesammelt. Durch Baiern und Schwaben waren seine Boten gegangen, und eine ansehnliche Rüstung, deren Höhe eine Angabe bis auf zehntausend anschlagen will, stand ihm zu Gebote. Am Flusse Regen, der gleich bei Regensburg von der Nordseite her der Donau zufließt, stellten sich beide Heere auf, der Kaiser wohl auf dem linken östlichen Ufer, da ja von dieser Seite seine Verstärkungen gekommen waren, der Sohn ihm gegenüber. Die Königl. vergalteten da die Brandstiftungen und Plünderungen der Feinde, und während dreier Tage schien es bei der Nähe der beiden Lager zum Kampfe kommen zu sollen; schon fanden im Flußbette Zweikämpfe statt, bei denen ein angesehenener Mann auf Seite Heinrich's IV. fiel, und aus solchen Anfängen wurde ein allgemeiner Zusammenstoß mit Sicherheit erwartet. Doch am Tage, ehe das hätte geschehen sollen, trat eine völlige Wendung in der ganzen Gestalt der Dinge ein. Daß der Kaiser zu schlagen wünschte, um der unerträglich gewordenen Lage ein Ende zu machen, war nach allem Vorangegangenen unfraglich. Anders stand die Sache bei dem Sohne, dem daran liegen mußte, so viel wie möglich ohne Blutvergießen seine Stellung zu verstärken, künftige Anhänger, die jetzt noch im gegnerischen Lager standen, für sich zu gewinnen, sich fortgesetzt den Anschein zu geben, daß er ohne Kampf sein Ziel erreichen wolle. Worte, die ihm bei diesem Anlaß in den Mund gelegt wurden, mögen wirklich den Gedankenreihen entsprochen haben, die er da zu äußern sich befließ, um sich als den leidenden Theil, der nur gezwungen zum Schwerte greifen würde, darzustellen, daß er einzig für das väterliche Reich kämpfe und nicht den Vater ansechte, daß er als Erbe und Nachfolger das ihm durch christliche Satzungen bestimmte Reich zu erhalten gedente, daß er niemals Vaternörder heißen oder sein wolle, vielmehr sogar geneigt wäre, falls sich der Vater dem apostolischen Gehorsam beugen wolle, sich zur Zeit mit dem, was dessen Gnade ihm gewähren würde, zu begnügen. Aber daneben gingen nun Anerbietungen nach dem kaiserlichen Lager hinüber; ganz besonders ist durch das zuverlässigste Zeugniß bewiesen — der eigene Sohn hat später die wenig ehrenvolle Aussage über den Vater niedergelegt —, daß der König darauf ausging, den Markgrafen Liupold für sich zu gewinnen. Er anerbote demselben die Hand der kaum erst zur Wittwe gewordenen Gemahlin Herzog Friedrich's I., seiner Schwester Agnes, und zog dadurch auch den Schwager Liupold's, Bortivoi, von der Seite des Kaisers hinweg. So war Heinrich IV. der Waffenhilfe der beiden einzigen Fürsten, die als Genossen seines Lagers genannt werden, beraubt. Dergestalt kam es zu unmittelbaren Unterhandlungen zwischen den Fürsten von beiden Seiten, ganz sicher ohne jedes Wissen des Kaisers, der vielmehr Anordnungen für die auf den folgenden Tag angelegte Schlacht traf, aber auch ohne unmittelbare Betheiligung des Königs, da dieser sich sicher darauf verlassen konnte, daß der Verlauf seinen Wünschen entsprechen werde; auch jener 1099 bei der Krönung

Heinrich's V. für den Sohn abgelegte Eid mag als Beschönigung für den Abfall vom Vater betont worden sein. Von einem Zusammenstoß mit den Waffen war somit keine Rede mehr; der Kaiser war in schmachlichster Weise verrathen und verlassen. In furchtbarer Ueberraschung sah er sich plötzlich jeder Möglichkeit, einen Kampf zu bestehen, beraubt — Liupold soll ihm die erste Mittheilung gemacht haben —, und in dunkler Nacht verließ er sogleich, von wenigen ganz getreuen Leuten begleitet, die Stellung an der Donau und damit Alles, was er nochmals in den oberdeutschen Landen gewonnen hatte. Es war wohl der letzte Augenblick gewesen, in dem er noch die Flucht antreten konnte, wenn er sich weiteren Nachstellungen entziehen wollte. Das Lager Heinrich's V. löste sich alsbald, noch in der gleichen Nacht, völlig auf, als bekannt wurde, Heinrich IV. sei hinweggegangen⁴⁹⁾.

⁴⁹⁾ Durch die von Buchholz, l. c., 208 ff., durchgeführte kritische Beurtheilung der Quellenzeugnisse ist, gegenüber der hier nicht genügend motivirten Darstellung Giesebrecht's, III, 738 u. 739, oder von Druffel's, l. c., 46 u. 47, der einfach der Rec. B folgt, die richtige Feststellung der Ereignisse am Regen begründet. — Die Rec. B schreibt Heinrich V. und seinen stets sich vermehrenden Leuten — postremo cum 10000 electas juventutis in quinque legiones (wenn mit Waitz, l. c., VIII, 179, unter legio eine Abtheilung von tausend Mann zu verstehen ist, so erscheint die Gesamtzahl weit übertrieben) dispersit — fortwährende Thätigkeit zu: *conventum usquequaque facere, caesarianis a tergo flammis predaque vicem reddere* —, malt dann in lebhafter Weise die gegenseitige *per triduum continuum* dauernde feindselige Aufstellung der Lager — *ex una ripa Regni fluminis . . . ex altera* — aus und die *frequentia . . . in ipso fluminis alveo duella*, wobei auf Seite Heinrich's IV. Graf Hartwich (vergl. Welzhofer, Untersuchungen über die deutsche Kaiserchronik des zwölften Jahrhunderts, 50, n., wo auf den in Urkunden dieser Zeit öfters genannten Grafen Hartwich von Bogen hingewiesen wird) fiel, fährt dann aber in eingehender Ausführung fort, daß die *quae generalem certissime congressionem precedebat*, durch die *principes qui capita roburque utriusque videbantur exercitus . . . divino, ut creditur, edocti spiritu — pacificis invicem concessis colloquiis — einstimmig post morose ventilatam inter se belli presentis causam* erklärt worden sei: *parum justitiae parumque emolumenti tam duro tamque periculoso inesse negocio, mit dem Entscheid: nimirum fratribus, id est populo utraque parte cristiano, parcendum, immo parricidalis pugna cessandum; auch Heinrich V. legt der Autor Worte in den Mund — commotis visceribus super patre suo lugubriter —, Beteuerungen, daß er wünsche: christianis mihi legibus subarratum regnum ut heres et successor augusti tenere, si tamen rerum omnium dominatori complacuerit, und daß die Fürsten wissen sollen: me non impugnorem esse patris, sed paterni regni propugnatorem . . . parricida vocari vel esse nolo, ja daß er sich mit dem, was Heinrich IV. durch seine Gnade ihm verabreichte, begnügen wolle, doch unter der Bedingung: quodsi pater meus apostolicae se subiecit oboedientiae jugo; dann folgt der gerabezu heuchlerische Uebergangssatz: Vesperascente itaque jam die, cessere logo regiae phalanges, imperatoriae majestati se reverentiam exhibere clamantes — zu der Schilderung des im kaiserlichen Lager Geschehenen hinüber, wo Heinrich IV., dum in castris de crastino certior conflictu disponit (eine höchst bemerkenswerthe, sicher der Wahrheit entsprechende Einräumung des Autors), von Boritwoi und Liupold contra spem hört: nec pugnam nec pugnandi votum principibus esse; darauf wird erzählt, wie der Kaiser — animo consternatus, supplex — umsonst die Hülfleistung der Weiden ansieht, so daß er — instructus etiam secretis filii nunciis, suorum conspirationem*

Der Kaiser nahm den Weg nach Böhmen — das im südlichen Theile des Landes, im Gebiete der oberen Moldau, liegende Netolitz

adversus se factam (ein „zu romantischer Ebelmuth, um glaubhaft zu erscheinen“, wie Buchholz sich ausdrückt: Floto, l. c., II, 396, legte die Nachricht so aus, daß man den Kaiser um seine Sicherheit besorgt machen und zur Flucht bewegen wollte) — mit wenigen Leuten latenter aus dem Lager entflieht und so divina dispositione, uno salvo verhütet wird, daß Vieler Blut fließe; eben noctis opacae latibulo divertendi securitatem ministrante läßt sich das königliche Lager auf, protinus ut imperatoris absentia totis indiqueversum castris innouit (l. c., 228 u. 229). Sehr viel kürzer ist der Libellus de rebellionē: nuncii inter eos (sc. patrem et filium) diriguntur, si quo modo possent ad pacem reduci. Sed cum nulla spes recuperande pacis vel concordie foret et pars suae multitudinis (sc. patris) pugnare non auderet et filio nullo modo posset resistere, nocte cum paucis fidelissimis elabitur (l. c.), eine tendenziöse, im Wesentlichen nichts sagende Ausführung, die Buchholz mit Recht nur ganz nebenher — 210 n. 1 — erwähnt. Die Vita steht selbstverständlich auf dem der Rec. B entgegengesetzten Standpunkte, in c. 9: Missis ilico rex nunciis per Bawariam et Sueviam sparsum exercitum recollegit . . . Igitur exercitus uterque ad fluvium Regin se sibi opposuit — pietas und furor einander gegenüberstehend —, worauf folgt: Cumque potentiores utriusque partis tamquam tanti discidii mediatores convenirent, qui ex parte imperatoris erant, persuasibilibus illecti verbis et multis magnisque pollicitationibus attracti, ergo imperatorem in fide frigebant, et nisi domesticam fraudem (den von Heinrich V. angezettelten Verrath Siupold's) praesensisset, solum cum paucis periculo relicto esset. Igitur quid faciendum fuit, sceleri fortunaequae cedendum putavit et . . . fugit (l. c.). Die Continuatio I des Marianus Scotus hat (a. 1127): Pater a filio Radispone mirabiliter superatur (SS. V, 562). Auch der vom Chron. s. Huberti — verpl. ob. in n. 41 und dazu S. 28, n. 9 — genannte Hinweis auf den Heinrich V. geschworenen Eid mag als Vorwand mit unterlaufen sein. Cosmas, l. c., in der Fortsetzung zu n. 46, sagt von den Böhmen: non longe a Ratisbona metati sunt castra juxta fluvium Reznam; ex altera autem parte eiusdem fluminis erant castra filii imperatoris. Tunc qui videbantur esse fautores caesaris, primus Lupoldus marchio orientalis lapsus fuga noctu repatriat cum suis (wenn dann auch von Depoldus et Berengerus marchiones gesagt wird, daß sie ad castra regis Henrici junioris hinübergezogen, ist das selbstverständlich ein Irrthum, da sie längst dessen Partei angehörten). Videntes autem Boemi se undique esse destitutos, nichilominus celerius ut potuerunt, simul noctu maturaverunt fugam. Quod videns imperator deserit Ratisponam (l. c., 110). Auf das Zeugniß des Sohnes des Markgrafen Siupold, Otto von Freising, ist mit Buchholz besonderes Gewicht zu legen, in dem schon in n. 46 herangezogenen Zusammenhange: Henricus junior . . . ipsos (sc. Borivoi und Siupold) multis modis, promissa uxore sua, quas tunc nuper a Friderico Suevorum duce viduata fuerat, in uxorem marchioni, inductos, ambobus ut patrem relinquerent persuasit. Quibus recedentibus, imperator cedere compellitur, et ex hinc vires eius imminui juniorisque crescere coeperunt (l. c.). Auch Gerhoh von Reichersberg sagt, De investigatione Antichristi, Lib. I, c. 22: pugne congressus fluvio, qui Regin dicitur, interceptus est. Dum vero mora interponitur, principes (sc. dux Boemicus et marchio superioris Pannoniae) quibusdam sponsonibus acceptis de parte patris ad filium concedunt atque ex tunc pater H(einricus) fugabatur, impingebatur, minuebatur (Libelli de lite, III, 332). — Die vollkommen tendenziöse, außerdem ganz rhetorisch aufgepußte Darstellung aus Bamberg ist, wenigstens so weit sie die Verhandlungen und die Herbeiführung der Auflösung des kaiserlichen Heeres betrifft, ganz zu verwerfen. Wohl aber ist auch durch die Vita bezeugt, daß die Verhandlungen nur zwischen den Fürsten beider Lager geschahen, was ja auch Heinrich's V. sorgfältiger Zurückhaltung, die zu seiner Kampfesweise stimmen sollte, ganz ent-

wird als von den Flüchtigen berührt genannt —, und Herzog Borivoi, der auf diese Weise sein unrühmliches Verhalten in den Tagen bei Regensburg gut zu machen suchte, empfing ihn mit großen Ehren. Er führte ihn durch sein Gebiet mit einem dem Range entsprechenden Geleite und entließ ihn reich beschenkt am Erzgebirge, indem er ihn hier der Obhut seines Schwagers Wiprecht von Groitzsch empfahl. Dieser hatte allerdings, seit seiner hingebenden, nachher reichlich belohnten Dienstleistung bei Heinrich's IV. Kämpfen um Rom in der Zeit Gregor's VII., sich zur Buße gegenüber der Kirche bequemt und durch Erzbischof Hartwig von Magdeburg und Bischof Werner von Merseburg zu Pilgerfahrten nach Rom und nach San Jago di Compostella bestimmen lassen; die empfangene Weisung, seine Gesinnungsänderung durch die That zu zeigen, befolgte er dann durch die Errichtung des 1096 durch Hartwig geweihten Klosters Pegau, das darauf unter seinem zweiten aus Korvei herbeigeholten Abte Windolf, im Anschluß an die Hirtauer Einrichtungen, einen lebhaften Aufschwung nahm. Allein durch die Beziehungen zu Böhmen — Judith, eine Tochter des Königs Bratislav, war Wiprecht's Gemahlin — war dieser doch auch mit dem Kaiser in Verbindung geblieben; Wiprecht hob zudem gern hervor, daß er bei Bratislav viel gegolten habe, und dieses Verhältniß setzte sich gegenüber seinen Schwägern Bretislav und Borivoi fort. So empfing er denn eben nunmehr den flüchtigen Kaiser in seine Fürsorge⁵⁰). Borivoi selbst war allerdings, viel-

spricht. Bei der Erörterung über den Weggang Heinrich's IV. aus dem Lager findet Buchholz — 214 u. 215 — eine Schwierigkeit darin, daß nach Cosmas (vergl. in n. 50) Borivoi den Kaiser in Böhmen empfangen habe, während doch dieser vor ihm, dem mit einem Heere Ziehenden, angelangt sein müsse; allein da der Angriff Suatoplav's im October geschah, so ist es sehr leicht möglich, daß der Herzog schon die Gefahr voraussah und nach Böhmen, so rasch wie möglich, eilte, so daß es nicht nothwendig ist, anzunehmen, Heinrich IV. habe nothgedrungen vereinigt mit dem Herzog und seinem Heere — das vertrüge sich nicht mit den pauci fidelissimi — den Rückzug angetreten. Daß Heinrich IV. auf der Ostseite des Flusses stand — Ruupold, Borivoi kamen von da, und Heinrich V. anderentheils hatte seine Verstärkungen von der westlichen Seite, wie denn ja der Vater nordöstlich nach Böhmen floh —, hat Buchholz — 208 n. 1 (auch schon Stenzel, Geschichte Deutschlands unter den Fränkischen Kaisern, I, 589) — hervorgehoben.

⁵⁰) Das berichtet Cosmas gleich im Anschluß an die Stelle in n. 49: *imperator . . . transiens per australem plagam via qua itur ad Netolic, intrat Boemiam, quem dux Borivoy honorifice suscipiens, sicuti ipse caesar disponebat, versus Saxoniam dat sibi conductum per terram suam caesare dignum, deducens eum usque ad generum suum Wicbertum, und in Anfügung daran die Annal. Gradicens.: dux . . . ipsemet . . . de suis rebus dignissime procuravit (sc. der Kaiser), donec in sumitate montis qui boemice dicitur Wissechore, liberalissime donatum militi suo Wihberto conducendum comisit (SS. XVII, 648). Die Vita berichtet, l. c.: *Cogitans imperator, quod inimici sui hac qua venerat, persequerentur eum, ad ducem Boemiae divertit, qui quamvis duper eum in arto non bene reliquisset, cum magno tamen honore suscepit et usque in Saxoniam deduxit. Daß die ob. S. 237 in n. 41 herangezogene Lothringische Quelle, im weiteren Verlaufe: Sed Henricus spe bellandi**

leicht gleich nach seiner Rückkehr vom Erzgebirge, einer gefährlichen Anfechtung ausgesetzt. Sein feindlicher Vetter, Suatoplut, hielt die Zeit für gekommen, um, gestützt auf seinen in Böhmen erworbenen Anhang, einen Angriff auf Prag zu unternehmen, und er fiel aus Mähren mit einer ansehnlichen Heeresrüstung ein. Aber Borivoi kam rechtzeitig zur Stelle und vereitelte durch Einlegung einer starken Besatzung in die Stadt den Versuch, so daß Suatoplut unverrichteter Sache zurückgehen mußte⁵¹).

Heinrich IV. legte unter Wiprecht's schützendem Geleite den Weg durch das sächsische Land, jedenfalls in großer Schnelligkeit, ungekränkt zurück und erreichte, wohl am Ende des October, den Rhein und die Stadt Mainz, wo er glauben durfte, sicheren Aufenthalt gewinnen zu können⁵²). Ein Schreiben, das schon mehr als einen

deceptus, immo quod imminebat ei deterius, mediis hostibus quos putabat amicos interceptus, continuis et nocturnis itineribus Lotharingiam refugit — diese Flucht im Auge hat, ist nicht zu bezweifeln. Ueber Wiprecht vergl. die *Vb. III*, S. 332 n. 168, genannte Literatur. Die in die *Annal. Pegaviens.* aufgenommene im Kloster Pegau verfaßte Lebensbeschreibung Wiprecht's behandelt von a. 1090 an (SS. XVI, 242 ff. — vorher, 240, die Erwähnung der vom Kaiser erlangten Belohnungen: castellum nomine Liznich cum pluribus adjacentibus . . . ad curiam in Aldestede beneficium trecentorum talentorum et Dorenburch cum suis attinentiis) ganz besonders auch die auf die Stiftung von Pegau, die Fürsorge für dieses Kloster bezüglichen Angelegenheiten (von Abt Winbold ist, 246 ff., einschließlich die Rede: vergl. auch Giese, Die Hirschauer während des Investiturstreites, 140 u. 141, die dort vermißte Bestätigung durch Baschalis II. vom 30. Januar 1104 als J. 5969). Die Beziehungen zu Böhmen hebt Cosmas hervor, wo — vergl. schon ob. S. 65 in n. 11 — bei Anlaß der Erhebung des Bischofs Hermann von Prag, in *Lib. III*, c. 7, Wiprecht die Worte gegenüber Bretislav in den Mund gelegt werden: Olim, dum rex pater tuus (sc. Bratislav) vigit, meum consilium valuit, aber auch Bretislav seinerseits sagt: In tempore patris mei regis Wratizlai semper in curia primus inter amicos fuisti, sowie nachher: Haud aliter cor tuum atque meum sapit (l. c., 104 u. 105).

⁵¹) Cosmas erzählt, l. c., c. 17, eingehend von diesem schließlich mißglückten Angriff auf Prag: a. d. i. 1105 sole morante in decima parte Librae, wo Borivoi rechtzeitig dagegen eingreift: prius eadem die (sc. wo Suatoplut in Böhmen einfällt, ein Heil der Verräther ihn nach Öffnung der Thore in Prag einlassen will) dux Borivoy valde diluculo veniens praeoccupat urbem (Cosmas setzt — vergl. n. 46 — den ganzen Vorgang der Hülfeleistung, des Geleites für Heinrich IV. erst in das c. 18 zu 1106 an, zerstreut also den Zusammenhang: vielleicht kam, die gesammten Zeitverhältnisse in Betracht gezogen, Borivoi eben von der Begleitung des Kaisers zurück, als der Einfall geschah); daß Borivoi nicht auf sicherem Boden stand, räumt Cosmas durchaus ein: quamvis septies plus de militibus habebat, tamen non audet cum eis (sc. den abeuntes, bei Suatoplut) committere praelium, quia timuit suorum perfidiam, ne sua castra deserentes ad hostium se transferant miliciam (l. c., 109 u. 110).

⁵²) Cosmas fährt, l. c., fort: Inde per Saxoniam transiens et Renum perrexit Leodium, gleich mit Anschluß der Lobesnachricht Heinrich's IV. Im Bericht der *Rec. B*: Audiens interim (vorher ist von Würzburg die Rede) rex patrem suum apud Wipertum quendam illustrissimum et prudentem virum, qui partibus in illis quas Sorabi inhabitant principabatur, esse repertum ist diese Nachricht wohl richtig, während das Folgende: usque ad Rhenum illi ducatum — hoc enim per legatos ipse (nicht etwa Wiprecht, wie von Druffel, 47 u. 48, in willkürlicher Construction annimmt) supplicabat — administrari permisit — l. c. — von Buchholz mit Recht als ganz unwahrscheinlich, ja als

Monat zuvor aus Mainz an ihn gerichtet worden war, hatte ihm das in bestimmte Aussicht gestellt. Eine ganze Reihe von Mittheilungen, die allerdings wohl zumeist als fliegende Gerüchte, wie sie eingelaufen waren, der Wahrheit nicht entsprachen, war in diesem Berichte niedergelegt, daß eine große kriegerische Unternehmung gegen Mainz geplant sei, von der einen Seite der König mit den Sachsen und Thüringern, von der anderen die Bischöfe Adalbero von Metz und Richer von Verdun, Herzog Heinrich von Niederlothringen, Graf Heinrich, der Sohn des Grafen Otto von Zutphen: diese Alle müßten schon vor dem St. Michaels-Tage, oder wo möglich früher, also jedenfalls im Laufe des September, mit großer Zahl Mainz angreifen, um Erzbischof Ruothard auf seinen Sitz zurückzubringen; außerdem noch sei die Botschaft eingelaufen, daß auch die Erzbischöfe Bruno von Trier und Friedrich von Cöln an der Mosel mit jenen lothringischen Fürsten eine gegen den Kaiser gerichtete Zusammenkunft gehalten hätten. So steheten denn die Absender, da ein solches Unternehmen dem Kaiser arge Schwächung seiner Herrschaft, ihnen selbst größte Lebensgefahr und nicht ersetzbaren Schaden bringen müßte, und weil sie aus eigener Kraft gegen so viele Fürsten ihre Stadt nicht auf die Länge zu vertheidigen vermöchten, der Kaiser möge selbst zu ihnen kommen oder ausreichende Hülfe ihnen zusenden. Nachdrücklich sprachen diese Getreuen den Wunsch aus, sie und der Kaiser möchten sich gegenseitig trösten: „Denn alle unsere Landsleute von beiden Seiten des Rheines haben zusammengeschworen, mit uns auszuhalten. Diese sind ganz nahebei, mit uns bei unserer Stadt versammelt, Reiter und Fußvolk zwanzigtausend an Zahl. Wenn wir mit dieser einzigen Anstrengung unter Gottes Gnade gesiegt haben werden, stehen wir nachher sicherer, Du im Reiche und wir an unserem Orte“. Und noch weiter versicherten die Mainzer ihre Anhänglichkeit an Heinrich IV.: „Weil wir bisher zur ganzen Ehre Deiner Herrschaft in völliger Hingebung und auch mit ein wenig Kraft eingetreten sind, wird es in Gottes Barmherzigkeit und Deiner Gnade stehen, wenn wir inskünftig, sowohl zur Erhöhung Deiner Hoheit, als zum Nutzen des eigenen Lebens, etwas vermögen werden“. Daß Heinrich IV. nach einer Stadt, die ihm derartige Zusicherungen zuschickte, jetzt seinen Weg richtete, war durchaus begreiflich⁵²).

bewußte Entstellung verworfen wird. Kürzer sprechen von dieser Flucht der Libellus de rebellione: per Boemiam Saxoniamque cum magna difficultate saltum et fluminum transcurrens revertitur Mogontiam, si forte transvadari portum, ut antea, prohibere valeret (l. c.) und die Vita: ubi (sc. in Saxonia) quamvis infestos et fortes inimicos haberet, per eos tamen et ab eis usque ad Renum honorifice deductus est (l. c.). Es ist durchaus nicht nöthig anzunehmen, wie z. B. Flath, Geschichte des Kurstaates und Königreiches Sachsen, I, 98, das thut, daß Wiprecht als „Werkzeug“ gebient habe, Heinrich IV. an seine Feinde auszuliefern; denn der Kaiser mußte selbst den ganz bestimmten Willen, nirgends anderswohin, als gerade nach Mainz, geführt zu werden, haben.

⁵²) Das Schreiben der Moguntiensis ecclesiae humiles servi F. camerarius, A. centurio, cum universis ministris ac civibus ibi manentibus (Codex Udalrici,

Nach dem in den Vorgängen am Flusse Regen errungenen gänzlichen Erfolge fiel selbstverständlich als erste Wirkung die Stadt Regensburg wieder Heinrich V. zu, der nun hier in entscheidender Weise eingriff. Von königlicher Seite liegt da eine Beurtheilung der Lage vor: der König habe, während er die Zerstreung der Feinde nach Belieben auszunützen im Stande war, ungleich mehr die Gegner eher geschont, als verfolgt; allein im Gegensatze hiezu hatte vielmehr Regensburg dafür, daß es von dem früher eingetretenen Anschluß durch den Abfall zum Kaiser zurückgewichen war, härter zu büßen. Dagegen soll Heinrich V. einige Bischöfe und Kriegshauptleute, die er noch vom Heere des Vaters her in den Mauern der Stadt vorfand, für sich gewonnen haben. Weiter mußte der durch Heinrich IV. eingefetzte Bischof Udalrich weichen und einem erprobten, rechtgläubigen und vornehmen Manne Platz machen. Das war der dem Spanheimer Hause entsprossene Magdeburger Propst Hartwig, der Nefte des 1102 verstorbenen Erzbischofs und Bruder des Erzbischofs Friedrich von Cöln. Seine Begünstigung durch den König konnte jetzt allerdings sehr auffallen; denn noch im letzten Jahre war er ja von den Anhängern des Kaisers als Nachfolger in Magdeburg aufgestellt und deshalb auf dem Wege zu Heinrich IV. in Sachsen sammt seinen Begleitern gefangen gesetzt worden. Erst seither muß er also von der Sache des Kaisers sich abgetrennt haben. In ganz anderer Weise war der Nachfolger Abt Wilhelm's in Hirfau, Gebhard, der seit 1091 dieses Kloster leitete, schon von Anfang an dem Könige empfohlen. Dieser gab an ihn, als er sich gleichfalls in Regensburg einstellte, das erledigte Bisthum Speier und zugleich noch die Abtei Lorsch⁵⁴).

Nr. 123, l. c., 234 u. 235), nach dem Satze: *Hi omnes* (die vorher genannten Fürsten) . . . *condixerunt, ut in proximo festo sancti Michaelis, vel ante si possint, cum gravi multitudine civitatem nostram invadant et contra honorem tuum Ruodhardum episcopum in cathedram reducant* nicht unerheblich vor dem 29. September abgesetzt, wollte von Druffel, l. c., 49 n. 1, in besonderer Zurückweisung der Ausführung Floto's, l. c., II, 397 u. 398, als nicht glaubwürdig abweisen, während Giesbrecht, III, 1198 u. 1199, in den „Anmerkungen“, und Buchholz, l. c., 220 n. 1, der die Niederschreibung gewiß richtig in die Zeit, wo der Kaiser in Würzburg lag, Heinrich V. Würzburg belagerte, ansetzt, daselbe festhalten, der letztere mit dem Hinweise darauf, daß gerade die Unrichtigen von den Mainzern aufgenommenen Gerüchte in der Zeit der allgemeinen Unsicherheit für die Glaubhaftigkeit des Schreibens sprechen, sicher mit vollem Rechte. Giesbrecht erklärt den dux N. als Herzog Heinrich, den comes H. comitis O. filius als Heinrich, Sohn des Grafen Otto von Zutphen.

⁵⁴) Die Rec. B beurtheilt Heinrich's V. Vorgehen in beschönigenden Worten: *rex, dum disturbatis inimicis ad libitum frui posset, parcere quam persequi deliborans, civitatem ob dati prius foederis defectum austeriori nimirum pacto sibi confirmat . . . presules etiam quosdam ac principes paternae militiae intra murum repertos sibi conciliat*; der neu eingefetzte Bischof ist als ein *vir utique probatus catholicus atque nobilissimus* bezeichnet (l. c.). Daß Auctar. Garatense bringt Hartwig's Ordination erst a. 1106 (SS. IX, 569). Buchholz weist, 215 n. 3, bei dem austerius pactum auf die 1106 durch Heinrich V. den Cölnern auferlegte Zahlung hin (vergl. Bb. VI, bei 1106). Hartwig ist schon ob. S. 98 in n. 3, sowie S. 202 in n. 11,

Dann verfügte sich Heinrich V. wieder nach Würzburg, um auch da die Dinge in den Stand zurückzuführen, der seinem Willen entsprach. Erlung mußte auf die vom Kaiser ihm übertragene bischöfliche Würde Verzicht leisten, und der im Sommer durch den König mit der Kirche, gegen Erlung, ausgestattete Ruotpert kam von neuem in deren Besitz. Erlung unterwarf sich Heinrich V. und trat in die Reihe der königlichen Rappellane, wo er allerdings einer ehrenvollen Stellung theilhaftig blieb. Indessen erfuhr nun auch der König hier in Würzburg, nachdem für ihn der Kaiser nach dem Weggange vom Regen augenscheinlich völlig verschollen war, daß dieser sich bei Wiprecht befinde; die Absicht des Vaters, den Rhein so rasch wie möglich zu erreichen, wurde ihm wohl zugleich bekannt, und das wurde für ihn zur Aufforderung, so rasch als möglich das östliche Frankenland zu verlassen⁵⁵).

In Franken ließ der König jetzt auch in Otto von Bamberg einen Bischof zurück, der den Uebergang auf seine Seite von Heinrich IV. hinweg vollzogen hatte, vielleicht als einer derjenigen, die in Regensburg am Hofe Heinrich's V. erschienen waren. In einem Schreiben, das Otto an Papst Paschalis II. ebenfalls jetzt im Herbst abgehen ließ, sprach er zuerst seine Befriedigung darüber aus, daß jetzt endlich durch Gottes Erbarmen, und da dieser das Schiff seiner Kirche lenkte, nach den Nebeln der Irthümer das Licht der hellen Wahrheit der Kirche des Abendlandes wieder aufgegangen sei. So liegt Otto das Höchste daran, daß der Papst wisse, er

nach seinen verwandtschaftlichen Beziehungen erwähnt; die vorangegangene Bestimmung für Magdeburg, wo er nach dem Tode des Dompropstes Cuno, vielleicht 1100, sicher 1101, dessen Nachfolger geworden war, ist insbesondere auch durch Zanner, Geschichte der Bischöfe von Regensburg, I, wo 585 ff. die Geschichte des Bischofs behandelt wird, 587, in das Licht gesetzt (es ist nicht zu übersehen, daß Hartwig's Empfehlung für Magdeburg um so näher lag, als der 1102 verstorbene Erzbischof gleichen Namens dieses Vaterbruder gewesen war: vergl. Witte's Stammtafel, Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins, L, 227). Von Gebhard's Erhebung (vergl. Bd. IV, S. 362 u. 363) spricht die *Historia Hirsaugiens. monast.*, c. 4: *accidit, ut Henricus quintus rex qui regnum adversus patrem suscepit, colloquium cum principibus in Ratisponensi civitate haberet. Ad quod et ipse (sc. Gebhardus) venit. In quo episcopatum Spirensem cum abbacia Laurissensi in die Omnium Sanctorum (vergl. unt. n. 58) accepit anno 1105 (SS. XIV, 257).* Mit Buchholz, l. c., 221 n. 1, ist ohne Zweifel anzunehmen, daß der Autor von der Uebertragung in Regensburg sichere Kunde hatte und nur irthümlich diese mit dem Vorgange vom 1. November zusammenlegte.

⁵⁵) Die Rec. B fährt nach der Stelle in n. 54 alsbald fort: *moxque Franciae redditus, eodem propinavit calice perfidis sibi Wirzburgensibus* (Holzer-Egger hält dafür, daß hinter diesen Worten die Andeutung von einer recht scharfen Bestrafung der Würzburger versteckt liege: Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde, XXVI, 180). *Inter haec Errolongus, qui presulis inibi nomen usurpaverat (Rec. C: presulatum inibi ab imperatore susceperat), spe frustratus concepta (Rec. C: fortunae rotam, ut vir prudens et discretus, indignando considerans), Ruotperto sede cedens, regi deditur, et ex hoc inter suos capellanos acque fidelis estimatur (Cod. C: inter suos capellanos, utpote longe ante notissimus, magno et speciali honore tractatur) (l. c.).* Vergl. ferner schon in n. 52.

habe in Allem gegenüber dem Legaten, Bischof Gebhard von Constanz, Gehorsam geleistet und befolge mit höchster Hingebung in Allem, wozu er durch diesen angewiesen sei, schon bisher dessen Befehle und wolle sie auch ferner, wenn er das Leben behalte, ausführen. Da nun aber die Welt im Bösen liegt und kaum irgend einem Orte oder einem Menschen vertraut werden darf, quälen ihn nicht geringe Ängste wegen seiner bischöflichen Weihe. So richten sich seine Augen einzig auf den Papst. Ihm ist er den schuldigen Gehorsam zu leisten bereit, und er hat sich vorgesezt, mit ihm zu stehen oder für ihn in den Kerker zu gehen. Doch wünscht der Bischof, daß ihm der Papst die Hand entgegenstrecke und befehle, was er ausgeführt zu sehen begehre. Lautet die Weisung auf eine Reise zum päpstlichen Stuhle, so will Otto, obschon seine Hülfsmittel durch Raub und Brand vernichtet sind, im Wunsche, den Papst zu sehen, die Gnade der Weihe zu erlangen, das Gebot erfüllen. Nur bittet er um eine schriftliche Entgegnung, die ihm den Weg anzeige und den Segen in Aussicht stelle. Endlich ist noch bemerkt, daß Erzbischof Ruothard, obschon er vom Papste das Recht zu weihen inne habe, einen großen Mangel an Gehülfen zur Vollziehung der geistlichen Handlung leide⁵⁶⁾.

So eilte jetzt der König an den Rhein, um dem Vater in der Besetzung dortiger Landschaften keinen Vorprung zu lassen. Bei Speier erreichte er das rechte Ufer des Stromes, und indem er jetzt mit dem Burggrafen der Stadt sich in Verbindung sezte, glückte es ihm — immerhin muß eine gewisse Zeit über den Verhandlungen verstrichen sein —, durch dessen Bestechung die nöthigen Schiffe zur Ueberrfahrt sich zu verschaffen, die er durch Aufstellung einer Truppenabtheilung vor Ueberraschung sicherte, so daß am 31. October Speier ohne jede Gefahr erreicht wurde. Nach der aus Bamberg gebotenen Nachricht kam dadurch der König auch in den Besitz des hier geborgenen Gelbschazes seines kaiserlichen Vaters. Mit Speier war, bei dem hohen Werthe, den die Domkirche für das kaiserliche Haus besaß, in der Erringung der Festsetzung auf demjenigen Rheinufer, das der Kaiser dem Sohne hatte verschließen wollen, ein großer Erfolg für Heinrich V. erzielt⁵⁷⁾. Daß daneben

⁵⁶⁾ Das Schreiben des Otto), Dei gratia Babenbergensis electus an Paschalis II. (Codex Udalrici, Nr. 128, l. c., 239 u. 240) bezeugt diesen Ueberritt. Juristisch, Geschichte des Bischofs Otto I. von Bamberg, 58 u. 59 (mit n. 97), wollte, entgegen Giesebrecht, III, 739, den Parteiwchsel schon gleichzeitig mit dem Falle Nürnberg's ansehen; doch geht das aus dem ob. S. 234 herangezogenen Briefe an Otto, der ja auch nicht, so wie Erlung, einen königlichen Bischof sich gegenüberstehen sah, durchaus nicht nothwendig hervor. Uebrigens kann sehr leicht Otto einer der in n. 54 angeführten presules sein.

⁵⁷⁾ Der Libellus de rebellione bietet ganz genaue Angaben über Tag und Umstände des Rheinüberganges: Statim filius cum suis patrem insequitur, et Spire venit ad Rhenum prefectumque Spirenssem mercede conduxit, et in vigilia Omnium Sanctorum navium apparatus sibi accommodavit et manu militum, ne quis obsistere posset donec portum transmearet, obtinuit (l. c.). Dagegen verliert, wie Buchholz, l. c., 217, 220 ff., deutlich ausführt, die

auch noch die Absicht, die der König wohl von Anfang an hegte, wenn er wirklich den für das Bisthum bestimmten Abt Gebehard schon von Regensburg her mit sich führte, Erfüllung fand, die Einsetzung desselben in seine Kirche, kam gleichfalls in Betracht. Am Tage nach dem Einzuge, am Feste Allerheiligen, geschah diese feierliche Handlung. Aber während Zeugnisse aus Hirsau, allerdings auch diese nicht ohne eine gewisse Trübung, und Bamberg Gebehard auch bei diesem Anlaß in jeder Weise preisen, wurde in Vorsch, der Abtei, die ihm jetzt zugleich mit der Kirche von Speier zugewiesen war, später geurtheilt, daß, nachdem schon der Vorgänger, Abt Hugo, bloß durch kaiserliche Anordnung zuerst eingesetzt, dann alsbald wieder entfernt worden sei, jetzt vollends Gebehard die Abtei und das Bisthum erstlich wegen vornehmer Geburt gewonnen habe, dann dadurch, daß er weit mehr aus Ehrgeiz, als weil er von treuer Gesinnung erfüllt gewesen wäre, geschickt in der königlichen Pfalz sich einzuschmeicheln gewußt habe⁶⁸).

Heinrich IV. hatte wohl in den allerletzten Tagen des October in Mainz in Erfahrung gebracht, daß sein Sohn von Würzburg her am Rhein gegenüber Speier eingetroffen sei, und brach nun sogleich stromaufwärts auf, um den König am Uebergang zu finden; aber er kam zu spät und mußte schon unterwegs vernehmen, daß die Ueberschreitung des Flusses Heinrich V. und seinen Leuten gelungen sei. Immerhin scheint der Sohn doch noch jene vorhin er-

Rec. B des Chron. univ., wo sich jetzt die Ereignisse weiter von Bamberg hinweg verschieben, in ihrem „dürftig, lüdenhaft und unsicher“ wordernden Berichte an Werth; im Anschlusse an die nicht annehmbare Stelle in n. 52 heißt es weiter: *ne tamen aliquo illius (sc. patris) inibi (sc. ad Rhenum) infestaretur molimine, mature Wirzburg digressus (sc. rex), non longe a Spira flumen non sine periculo transfretavit; moxque civitate ipsa ibidem reconditis thesauris potitus (l. c.)*.

⁶⁸) Vergl. n. 54, wo schon die Gleichzeitigkeit der Uebertragung von Vorsch erwähnt ist (zum Weiteren vergl. in Vb. VI zu 1107). Der Codex Hirsangiensis nennt bei den *Nomina episcoporum . . . qui de nostro conventu et monasterio ad alia loca dati sunt* auch: *Gebehardus, nostri monasterii abbas, Spire episcopus constituitur, vir magna sciencie et prudencie (SS. XIV, 263)*. Die Rec. B knüpft die Erhebung des *vir sapiens et nobilis ac pro sanctae conversationis fama morumque dignitate omnibus sane sapientibus amabilis* gleich (l. c.) an die Erwähnung der Besetzung Speier's an. Dagegen ist vom Chron. Laureshamense die Thatfache in tabelndem Sinne erwähnt: zuerst daß nach Abt Anselm Abt Hugo von Gengenbach *non quidem fratrum electione, set imperiali permissione, mox sicut institutus, ita et destitutus* nur kurze Zeit vorstand, dann aber, daß in dieser Zeit von *domestica discordia et inexorable odium inter Heinricum IV. imperatorem patrem filiumque eius Heinricum V., der conjurato principum — facile tum quivis studia partium fovens ad quamlibet ecclesiasticam dignitatem aspirabat — der Nachfolger Wilhelm's in Hirsau Gebehard, tum natalium splendore conspicuus, tum etiam consilii vivacitate in palatio satis acceptus, cui se non tam fidelitatis quam ambitionis gratia familiarem exhibebat, aufgestiegen sei: Hoc optentu Laureshamensem abbatiam, deinde episcopatum Spirensisem velut ex imperiali concessione vendicavit (SS. XXI, 430). Die Weiðehandlung geschah erst am 27. December in Mainz (vergl. unt. in n. 79).*

wählte Vorsichtsmaßregel, der Aufstellung einer Schaar während des Ueberganges, für nothwendig erachtet zu haben. Voll Schrecken kehrte der Kaiser sogleich um und kam am gleichen Tage — nüchtern und sehr ermüdet, wie gesagt wird — wieder in Mainz an. Am folgenden Tage schickte er den Abt des Klosters St. Alban in Mainz, Dietrich, an den Sohn nach Speier. Dieser beschwor im Namen des Vaters den König, daß er daran denken möge, daß es der Vater sei, der sich an ihn wende, und daß er davon ablasse, ihn so hartnäckig vom Reiche vertreiben zu wollen. Allein der König wies es ab, darauf zu hören, und ließ dem Kaiser sagen, er möge rasch von Mainz hinwegweichen, damit er nicht da von den Feinden ergriffen werde⁶⁰).

So glaubte Heinrich IV. erkennen zu müssen, daß er sich in Mainz trotz der getreuen Gesinnung der Stadt nicht mehr halten könne. Er gab hier seine Sache auf und begab sich schleunigst aus Mainz hinweg, um zunächst auf der Burg Hammerstein, unterhalb Andernach auf dem rechten Ufer des Rheines, für einige Zeit Zuflucht zu suchen⁶⁰). Dann ging er weiter nach Cöln, wo er am 24. November und am 3. December der Abtei Siegburg und dem Kloster St. Pantaleon in Cöln Schenkungen machte. Noch umgaben ihn da von geistlichen Fürsten Erzbischof Friedrich von Cöln, die Bischöfe Burchard von Münster und der allerdings als abgesetzt erklärte Widelo von Minden, dann die Äbte der beiden besetzten Gotteshäuser, Runo und Hermann, noch andere Getreue, unter denen die Grafen Gerhard von Geldern und Adolf von Berg, weiter die Reichsministerialen von Boppard besonders hervortraten⁶¹).

Allein der Kaiser fühlte sich doch schwer bedrückt, und er hat nachher in dem Schreiben an den Abt Hugo von Cluny seine Stimmung, in der er in Cöln angekommen war, geschildert: „Nachdem mein Sohn alle geschworenen Eide hintangesezt und der

⁶⁰) Für diese Versuche Heinrich's IV., den Sohn zurückzuführen, fällt einzig die im Texte zu Grunde gelegte Darstellung des Libellus de rebellione (l. c.) in Betracht; nach den Eingangsworten: Ut autem compertum est patri, alium Spire ad Remm venisse, geschah der Ausbruch Heinrich's IV. aus Mainz, als Heinrich V. noch mit dem Burggrafen unterhandelte und den Rhein noch nicht überritten hatte; schon bewegen muß zwischen dessen Antunft am Rhein und der Ueberschreitung eine gewisse Frist liegen.

⁶⁰) Auch das berichtet einzig der Libellus de rebellione (l. c.).

⁶¹) St. 2975 und 2976 tragen die Recognition eines nur hier erscheinenden, sonst nirgends genannten Kanzlers Theodericus, woneben nur im zweiten Male auch Ruothard als Erzkanzler genannt wird. Die erste Schenkung — in den Kaiserurkunden in Abbildungen, Siefer. IV, Tafel 22 — betrifft ein Gut zu Bendorf in comitatu Mehtfridi und fordert als Bedingung: ut quamdiu vivemus ordinatio nostra dies inde ageretur et post obitum nostrum anniversaria dies celebraretur; die zweite erstreckt sich auf die predia cuiusdam ancillae nostrae de Bobardo Gerdrudis viduae (nachher unter den testes sieben Männer de familia Bobardo), nämlich drei Hufe in pago Einriche et in comitatu Luodewici comitis de Arnstein. Bischof Burchard von Münster steht bloß in St. 2975.

Vergessenheit übergeben, nach dem Rathe der Treulosen und der Verschwörer und unserer tödtlichen Feinde, ist er so sehr von uns geschieden, daß er im Wunsche, uns in aller Weise, sowohl in unserm Besitze, als in der Person, zu verfolgen, sich von dieser Stunde an immer anstrengt, uns des Reiches und des Lebens zu berauben. Denn er begann unsere Burgen zu belagern und unsere Güter in Beschlag zu nehmen, und so viel er konnte, hat er sowohl von der Dienstmannschaft, als auch Andere gegen uns sich durch Eidschwur verpflichtet. O Schmerz! Während wir von Tag zu Tag erwarteten, daß er, im Inneren berührt vom Schmerze seines Herzens, gedemüthigt sich bessere, hat er nicht angestanden, entzündet mehr und mehr durch die Wuth der Treulosigkeit, die Furcht Gottes und die Ehrfurcht vor dem Vater für nichts schätzend, uns von Stadt zu Stadt zu verfolgen und nach Kräften in all unser Besizthum einzubrechen. So sind wir nach Cöln gekommen“⁶⁹⁾.

Heinrich V. sah sich, dadurch daß der Kaiser Mainz geräumt hatte, jetzt in den Stand gesetzt, seinerseits dorthin vorzurücken und endlich seinen Vorsatz, Ruothard auf den erzbischöflichen Sitz zurückzuführen, zur Erfüllung zu bringen. Durch abgeschickte Boten wurde der Erzbischof, der seit 1098 von Mainz ferne gewesen war, aus Thüringen zurückgeholt, und so fand die Wiederveröhnung der Mainzer Kirche mit Papst Paschalis II. statt. Daß diese Rückkehr in die Stadt, die alle diese Jahre hindurch sich gewissermaßen in der Mitte der Thätigkeit des Kaisers befunden hatte, für die Sache der Gegner Heinrich's IV. einen großen Sieg bedeutete, war

⁶⁹⁾ Diese Stelle, die mit den Worten: Sic venimus Coloniam schließt, steht in dem Briefe Heinrich's IV. an Abt Hugo von Cluny (d'Achern, Spicilegium sive collectio veterum aliquot scriptorum — Ed. II. —, III., 441 u. 442). Es ist das erste der hier und zu 1106 viel heranzuziehenden Schreiben und mag zur Erleichterung des Citirens als I. bezeichnet werden. Die nachfolgenden sind: II. Heinrich's IV. Schreiben an König Philipp I. von Frankreich (Siegebert, Chron., SS. VI, 369—371, Codex Udalrici, Nr. 129, l. c., 241—246), III. Heinrich's IV. Schreiben an Heinrich V. (Codex Udalrici, Nr. 134, l. c., 250—252, Legum Sect. IV, Constitutiones et acta publica imperatorum et regum, I, 128 u. 129), IV. Heinrich's IV. Schreiben an die sächsischen Fürsten (Rec. C. Chron. univ., SS. VI, 236 u. 237, Epistolae Bambergenses, Nr. 12, Jaffé, Biblioth. rer. German., V, 505 u. 506, Legum Sect. IV (etc.), 130), V. Heinrich's IV. Schreiben an alle Fürsten (l. c., Nr. 13, 506—508, Giesebrecht, III — Documente, Nr. 13 —, 1267 u. 1268, Legum Sect. IV (etc.), 131). Brief I und Brief II sind durch von Druffel, l. c., in *Excurs II* (89—93), einer kritischen Vergleichung unterworfen; er will aus dem Umstande, daß in den beiden Briefen gewisse Dinge verschieden dargestellt sind, Argumente für deren geringere Glaubwürdigkeit gewinnen, während Giesebrecht, III, 1199, in den „Anmerkungen“, betont, es liege in der Natur der Sache, daß die Thatfachen nach den Personen, an die die Briefe gerichtet waren, eine verschiedene Färbung erhielten. Die in Brief I enthaltene, oben eingerückte Klage Heinrich's IV. entspricht der Aussage der Vita Heinrichi IV. imperatoris, c. 9: Cum imperatoris fuga cognita esset, eventus ille multos ab eo seduxit, multumque rebus filii sui accederet, suis autem decedere fecit (l. c.).

selbstverständlich. Dagegen erscheint im höchsten Grade zweifelhaft, daß jene allergrößte Freude in Mainz laut geworden sei, die der Verfasser der in St. Michaelsberg zu Bamberg niedergeschriebenen Erzählung — für diese ist überhaupt Ruothard's Wiedereintritt eine Begebenheit, woneben alles Andere zurücktritt — bezeugen zu dürfen meinte⁶³). Außerdem schrieb jetzt der König auf das bevorstehende Weihnachtsfest einen allgemeinen Reichstag nach Mainz aus, auf dem mit sämtlichen geistlichen und weltlichen Fürsten — auch Legaten des Papstes Paschalis II. waren erwartet — über den jetzigen Stand der Dinge Beschluß gefaßt werden sollte. Es war deutlich vorauszu sehen, daß nunmehr die Folge aus allen bisherigen in Thüringen und Sachsen, in den oberdeutschen Gebieten, hier zuletzt noch am Rhein gewonnenen Vortheilen gezogen werden sollte. Nichts Anderes konnte dabei erhofft werden, als die endgültige Huldbigung für den königlichen Sohn, die Absetzung für den unter dem Fluche der Kirche liegenden Vater, der es so hartnäckig ver säumt hatte, die Versöhnung mit Paschalis II. zu suchen⁶⁴).

Zunächst ging nun allerdings Heinrich V. wieder rheinaufwärts. Es ist nicht ausgeschlossen, daß er den beiden päpstlichen Legaten, dem Cardinalbischof Richard von Albano und Bischof Gebehard von Constanz, die ja schon gemeinsam am 21. October die Friedensordnung in Constanz aufgerichtet hatten, entgegengehen wollte, oder er gedachte, der Widerstandslust im Elsaß, die ihm auch noch im nächsten Jahre zu schaffen machte, einen Damm entgegenzusetzen. Richard, der selbst aus Lothringen, als früherer Decan der Kirche von Metz, hervorgegangen war, brachte auch eine Streitangelegenheit aus dem Sprengel von Toul, die ihm wohl auf dem Wege von Constanz her vorgelegt worden war, zwischen dem neu ent-

⁶³) Der Libellus de rebellione sagt: Filius Mogontiam venit, legatos Turingiam post episcopum mittit et eum gloriose sanctae aecclesiae, a qua depulsus fuerat a patre, restituit (l. c.). Die Rec. B spricht einzig in schwunghaften, sicherlich Uebertreibung in sich enthaltenden Worten von dieser Rückkehr Ruothard's: a Thuringia, qua per annos octo tyrannicam declinaverat rabiem, praesidio catholicorum principum deductus — nach Mainz: maximo nobilis Mogontiae tripudio — sicque tam populum quam clerum apostolicae reconcilians aecclesiae, ab universis non solum ut pater jam grandevus, sed etiam velut ex mortuis redivivus, omnimodis excolitur, wozu dann nur ganz kurz angehängt ist: Rebus igitur circa Rhenum compositis (sc. durch Heinrich V.) (l. c.). Kurze Erwähnungen der Rückkehr Ruothard's haben Annal. Rosenfeldens., Annal. s. Disibodi (SS. XVI, 102, XVII, 19).

⁶⁴) Die Einberufung erwähnen Brief I: cum ipse (sc. Heinrich V.) in proxima nativitate Domini disposuisset colloquium apud Moguntiam (441), ebenso der Libellus de rebellione: pater videns multitudinem principum ex omni regno Mogontiam confluere et apostolici nuncios [debere] interesse, et pro certo sciens, quia filius generale colloquium ibi vellet habere (l. c.) und die Rec. B: colloquium curiale, quod ab universis regni principibus super presenti negotio conductum in natali dominico expectabatur (l. c.), ebenso die Vita Heinrichi IV. imperatoris, c. 10: Continuo rex ut faventem sibi fortunam argueret, curiam Mogontinam ad natale Domini indixit, invitavit proceres, accersivit multos, ut cunctis innotesceret, quia dominus rerum esse vellet (l. c.).

standenen Kloster Chamouzey des Abtes Seherus und der Aebtissin von Remiremont, vor den König, und dieser ergriff gern den Anlaß, in Briefen, die er zum Besten des Seherus ausgehen ließ, seine unbegrenzte Unterwürfigkeit unter die römische Kirche zum berechneten Ausdruck zu bringen⁶⁵).

Daneben jedoch hatten die Legaten, denen ein vom 11. November gegebenes Schreiben Paschalis' II. an Erzbischof Ruothard zur Seite ging, noch sehr viel bedeutendere Forderungen des Papstes zu verkündigen.

Paschalis II. wies da im Eingange auf das schon lange andauernde Aergerniß hin, das Kirche und Reich betreffe und aus der Betretung der Bahn des Simon Magus entstanden sei, daß nämlich die Könige sich anmaßen, was nicht ihnen gehöre, daß die Kirche verloren habe, was ihrer Freiheit eigen sei, und dann ging er sogleich auf die Investitur über, der er den Ursprung dieser Uebel zuschreibt. „Die eitle Denkweise glaubt nämlich, daß Gott nicht anders, als durch die vom Blendwerk erfüllte Investitur, die kirchlichen Ehren erfasse, und so unterwirft sie sich selbst den Gehorsamsübungen an den Höfen und trifft Anstalten, um das königliche Herz durch reichere Geschenke sich geneigt zu machen“. Aber die durch Gottes Anordnung in Heinrich V. herbeigeführte neue Königsherrschaft bietet nun die Gelegenheit, diesen Fragen die Aufmerksamkeit neu zuzuwenden. Der Papst will den Königen unvermindert bewahren, was ihres Rechtes ist, wenn sie nämlich der Kirche die Freiheit nicht schmälern. Wenn diese so handeln, werden sie vom Papst Hülfe und Rath, Uebereinstimmung und Bezeugung der Liebe gewinnen. Im anderen Falle könnte dieser eine so große Beschimpfung der Kirche nicht leiden: „Denn was hat der Bischofs-

⁶⁵) Die Rec. B hat die sonderbare und unrichtige Nachricht: Burgundiam rex Henricus convertitur (l. c.) (vergl. Giesebrecht, III, 741, der an eine Einholung der Legaten, eventuell an eine Annäherung an die Zähringer denkt, ebenso Buchholz, l. c., 223, wo die mangelhafte Vorstellung des Autors über Burgundia beleuchtet wird). Ueber Richard von Albano vergl. schon ob. S. 239, sowie Hugo von Flavigny, Chron., Lib. II, wo er, primo sancti Stephani Mettensis ecclesiae decanus, zu 1102 als legatus in Burgundiam et Franciam directus erwähnt ist (vergl. Gesele, Conciliengeschichte, V, 2. Aufl., 264 ff.), besonders aber Seheri Primordia Calmosiacensia, Lib. I, wo in den Händeln zwischen dem Kloster Chamouzey und der Aebtissin Gisla von Remiremont Richard Gelegenheit fand einzutreten: Contigit interea domum Richardum, Albanum episcopum, qui tunc temporis in partibus nostris legatione fungebatur, Henrici regis curiam adire — die Sache wird Heinrich V. vorgelegt, und er schreibt als filius et defensor . . . Romanae ecclesiae, mit Ausbrüchen tieffter Ehrfurcht: eidem universali matri meae sub defensione mea positae me obedire per omnia conveniens est, und: Quicquid ergo statuit sancta et venerabilis sedes Romana per manum summi pontificis, ne hoc aliquando cassetur, sed ut ratum et stabile fiat, quoad poterit, usque ad mortem laborare non cessabo, bringende Abmahnungen an die Aebtissin und wendet sich ebenso zu Gunsten von Chamouzey an Herzog Theoderich von Oberlothringen; endlich spricht noch das Chron. s. Huberti Andaginens., c. 95, von Richard's per Gallias apostolicae vices (SS. VIII, 502, XII, 336 u. 337, VIII, 627).

hab, was der Priesterring mit einem Krieger zu thun? Die Könige mögen in der Kirche ihren Vorrang haben, so daß sie Werthetdiger der Kirche seien und die Beistandsleistungen der Kirche genießen. Mögen die Könige haben, was der Könige ist; was der Priester ist, sollen die Priester haben. So mögen sie an beiden Seiten Frieden halten und sich gegenseitig in der einzigen Körperchaft Christi verehren“.

Dann enthält das Schreiben im Weiteren die Ausführung, daß hinsichtlich der Ordination der Geistlichen, die in der zur Zeit bestehenden Kirchentrennung ordinirt wurden, das gültig bleibe, was Urban II. 1095 auf der Synode von Piacenza verordnet habe. Die Bischöfe, die unter der Excommunication in dieser Zeit die Auflegung der Hand empfangen, will der Papst vor das Urtheil eines Concils gebracht wissen. Wegen des Ortes und der Zeit dieses Concils soll Ruothard, falls dieses in Deutschland abgehalten werden soll, nach Einholung des Rathes der Brüder, dem Papste rasch Bericht geben. Denn dieser will durchaus, sei es in Deutschland durch seine Legaten, sei es in Italien unter seiner eigenen Leitung, die Versammlung abhalten, zur Beseitigung des Aergernisses für Priestertum und Reich, zur Befestigung des Friedens, in gemeinsamer Berathung⁶⁶).

In den schärfsten Worten hatte sich da, völlig abweisend, Paschalis II. gegen die Investitur erklärt. Aber in der eben jetzt zuletzt verfloffenen Zeit waren durch Heinrich V., den König, der soeben erst den Empfänger dieses päpstlichen Schreibens nach Mainz zurückgeführt hatte, Besetzungen von Kirchen vollzogen worden, die sich in ihrer Eigenmächtigkeit durchaus nicht von den dergestalt verworfenen Rechts-handlungen des Vaters unterschieden. In Minden hatte Bischof Gebhard von Constanz selbst den vom König für den Sitz bestimmten Bischof Godeschalk für die Kirche eingesetzt. In Würzburg war Ruotpert durch Erzbischof Ruothard nach Heinrich's V. Willen auf seinen Sitz geführt worden. Noch ausdrücklicher ist bei Hartwig von Regensburg und bei Gebhard von Speier die unmittelbare Willensmeinung des Königs zum Ausdruck gelangt. So hatte in einer Reihe von Fällen kurz nach einander der König das Hoheitsrecht ausgeübt, dessen Handhabung dem kaiserlichen Vater so sehr zur Schuld angerechnet wurde⁶⁷).

⁶⁶) Dieses Schreiben an Ruothard ist J. 6050. Der Satz: Super hoc negotio (sc. die Investitur) nova nos oportet sollicitudine concitari, cum novi regni opportunitatem divina dispositio providit weist deutlich auf die neue Regierung Heinrich's V. hin.

⁶⁷) Vergl. ob. S. 223, 231 u. 232, 247, sowie die Ausführungen von Druffel's, l. c., 36 n. 2, Bonin's, l. c. 95 ff., Peiser's, l. c., 18 ff., wobei Peiser, entgegen Bonin, der immerhin die Erwähnung von Ring und Stab in den einzelnen Berichten vernimmt, geradezu die Erhebung der Bischöfe in den Formen königlicher Investitur vollzogen sein lassen möchte. Vergl. Annales Patherbrunnenses, a. 1107, wegen Bischof Gebhard's von Constanz: Gebhardus Constantiensis similiter, quia his consensit, qui Godescalcum Mindensi aecclesiae loco

Inzwischen hatte Heinrich IV. in Cöln sich vorbereitet, zu dem von dem König nach Mainz ausgeschriebenen Reichstage Stellung zu nehmen. Gegenüber der Auffassung, die in St. Michaelsberg geschichtsschreiberisch niedergelegt wurde, und derjenigen, die sich in der Erzählung ausdrückt findet, deren Verfasser wohl dem Umkreise Heinrich's V. angehörte, steht das eigene Zeugniß Heinrich's IV. in seinem Briefe an Abt Hugo, sowie die Schilderung, die nach seinem Tode sein treuer Anhänger nachfolgen ließ. Jene gegnerischen Äußerungen wollten wissen, der Kaiser habe die Absicht gehabt, den Reichstag gewaltsam zu vereiteln: so seien durch ihn nach vollendeter Rüstung Pfalzgraf Siegfried und Graf Wilhelm, die er noch durch Geld an sich habe fesseln können, vorausgeschickt worden, denen er selbst dann heimlich nachfolgen wollte. Der für Heinrich IV. redende Zeuge dagegen schrieb diesem den Entschluß zu, daß er sich in Mainz habe einfänden wollen, um da den Rechtsgang in Bewegung zu setzen, zur Entscheidung darüber, ob ihm Recht oder Unrecht geschehen sei. Im Hinblick auf den Umstand, daß der Sohn ihm nunmehr an kriegerischen Kräften weit überlegen sei, erscheint da von vorn herein eine so ganz trügerische Berechnung des Kaisers, er werde mit Gewalt etwas ausrichten können, wirklich ausgeschlossen; wohl aber durfte er weit eher hoffen, daß in der Stadt, deren Bürgerschaft ihm in den letzten Jahren solche Anhänglichkeit erwiesen hatte, von der er wissen konnte, daß die Stimmung dort für ihn überwiegend günstig sei, ein Entscheid zu seinen Gunsten fallen werde. Um so geflistlicher mußte die gesammte Gegnerschaft danach streben, ihn gerade von Mainz fern zu halten⁶⁸).

episcopi intruserunt (l. c., 107 u. 108, sowie in J. 6143 den Label Paschalis' II. gegenüber Gebhard: Iterum . . . consecrationi eius, qui investitus erat, interfuisti. Auch die zu 1106 in n. 1 erörterten objecta der päpstlichen Botschaft an den Mainzer Reichstag bezogen sich wohl zum Theil auf diese durch Heinrich V., unbekümmert um die Decrete der Kirche, vollzogenen bischöflichen Investituren.

⁶⁸) Die Rec. B berichtet von Heinrich V.: revocatus fidelium suorum nunciis, machinamenta patris, quae Sigifridi comitis auxilio moliebatur, mira velocitate prevenit. Nam illum Mogontiam tendentem atque colloquium curiale . . . impedire temptantem (l. c.), und ebenso hat der Libellus de rebellionem: pater . . . cogitans, si forte posset aliqua ratione eorum voluntatem (vergl. n. 64) interrompere, premisit palatinum Sigifridum et comitem Wilhelmum, qui adhuc conducti mercede secum remanserant, si forte potuissent conductum placitum filii impedire; ipsumque post eos predixit esse clam venturum (l. c.). Dagegen sagt Heinrich IV. in Brief I kurz: congregatis fidelibus nostris coepimus illum (sc. Mogontiam) ascendere (441), sehr viel bestimmter und eingehender die Vita, c. 10: Ad quam curiam etiam imperator convocatis necessariis suis venire disposuit, volens in ratione ponere, rectene secum an secus actum esset (l. c.). Wie Buchholz, l. c., 224—226, ganz richtig ausführlich, kann die Beurtheilung dieser sich entgegensehenden Zeugnisse nur aus den bis zum Ende des Jahres nachfolgenden Ereignissen, der Haltung von Vater und Sohn in denselben, geschöpft werden, und eine solche spricht unendlich mehr für die Annahme der von der Vita ausgesprochenen Erklärung. Den Grafen Wilhelm erklärt von Druffel, l. c., 53, als Grafen von Bülzburg.

So hatten denn Heinrich's V. Anhänger, sobald sie vom Anrücken des Kaisers rheinaufwärts etwas vernommen hatten, sich beeilt, den König zurückzurufen, und er kam nun dem Anmarsch des Vaters in größter Schnelligkeit zuvor; denn — so wurde in der Umgebung des Kaisers richtig ausgelegt — die Furcht regte sich unabweisbar bei dem Könige, Heinrich IV. möchte, wenn man ihn bis Mainz gelangen lasse, durch seine Bewaffnung, aber mehr noch durch sein gutes Recht geschützt, ihre Sache zur Niederlage bringen können. Dergestalt kam es, daß, als Pfalzgraf Siegfried und Graf Wilhelm, mit ihren Leuten, über Coblenz hinauf bis auf den Soonwald gekommen waren und ihnen von der anderen Seite her der König begegnete, sie in der Einsicht, sie würden gegen dessen starke Rüstung nichts vermögen, in fluchtähnlicher Eile, bei der Nacht, nach Coblenz sich zurückbegaben⁶⁹⁾.

Der König rückte nunmehr nach Coblenz nach, scheint aber den Vater schon nicht mehr an diesem Orte selbst gefunden zu haben, da dieser, jedenfalls um sicherer zu sein, auf das linke Ufer der Mosel hinübergewandert war, so daß dieser Fluß ihn vom Sohne trennte. Vom Könige ging jetzt, wie der Vater selbst in unabweisbaren Worten aussprach, die Aufforderung zu einer Unterredung aus, und der Kaiser fand, nachdem er sich mit seinen Getreuen berathen hatte, keinen Grund, das Ansuchen zurückzuweisen. So kam Heinrich V. zu dem Vater über den Fluß hinüber. Fußfällig beschwor der Kaiser den Sohn bei Gott, bei der Treue, beim Heile seiner Seele, nicht länger in seiner Verfolgung zu verharren. Wie er selbst später in einem Schreiben bezeugte, sagte er dem Sohne, daß, falls er wirklich für seine Sünden geächtet werden sollte, doch nicht er, der Sohn, auf seine Seele, seine Ehre und seinen Namen den Flecken hestien solle, das gegenüber dem Vater auf sich zu laden; denn nirgends habe eine göttliche Vorschrift befohlen, daß der Sohn die Schuld des Vaters bestrafe. Darauf begann der König laut ein solches Thun als ein fluchwürdiges Verbrechen von sich abzuweisen, und er warf sich nun seinerseits vor dem Kaiser nieder und fing an, ihn wegen des Letztergangenen um Verzeihung anzuflehen, unter Thränen zu versprechen, sich instinktig, wie ein

⁶⁹⁾ Das Hauptzeugniß ist hier der Libellus de rebellione: Cumque ad silvam quae vocatur San (der Soonwald, das an der Südostseite des Hunsrück liegende Waldgebirge, das nordöstlich streichend am Rhein unterhalb Bingen endigt, wo die Burg Sooneck, zwischen Ahmannshausen und Borch, diesen Orten gegenüber, den Namen des Gebirges trägt: vergl. Ausfeld's Ausführung über den Weg von Coblenz nach Bingen über den Hunsrück, Westdeutsche Zeitschrift für Geschichte und Kunst, XIV, 347 u. 348) advenissent et alium cum magno exercitu alia parte (das ist nicht zu verstehen: auf der anderen Seite des Rhein's) reperissent eique minime resistere potuissent, media nocte fugam inierunt (l. c.). Die Vita bietet wenigstens eine Andeutung über Heinrich's V. Stimmung: Quod (sc. das in n. 68 Stehende) cum agnovissent adversarii eius (sc. Heinrich's IV.), metuentes et sibi et causae suae, si veniret ille tam armatus multitudinē, quam ratione (l. c., 278 u. 279). Aus der Rec. B stehen die Angaben schon in n. 68.

Bassall seinem Herrn, wie ein Sohn dem Vater, in Treue und Wahrheit gehorsam erweisen zu wollen; dabei aber stellte er das Begehren auf, daß Heinrich IV. sich mit dem apostolischen Stuhle versöhne. Der Kaiser gab dazu bereitwillig seine Zustimmung und band nur dieses Versprechen an die Verhandlung mit dem Sohn und an den Rath der Fürsten, mit anderen Worten, an die Möglichkeit, dem nach Mainz angeetzten Reichstage seine Sache vorlegen zu können, wie ja von Anfang sein Voratz gewesen war. Im Weiteren versicherte der Kaiser in jenem steten schriftlichen Zeugnisse, der Sohn habe ihm darauf hin das Versprechen gegeben, ihn auf das bevorstehende Weihnachtsfest sicher nach Mainz zu führen und hier für die Ehre des Vaters und dessen Ausöhnung mit der Kirche, so getreu er es thun könne, zu wirken, dann ihn von dort in Frieden und Sicherheit zurückzuleiten, wohin er wolle und welchen Ausgang immer die Sache genommen haben werde, in der Wahrheit, wie ein Vater vom Sohn verehrt, ein Sohn vom Vater nach Gottes Befehl geliebt werden müsse. Nach Bekräftigung dieser Zusagen durch die Hand glaubte der Kaiser den Zusicherungen und befolgte auch den ihm gegebenen Rath, sein Gefolge, das ihn bis Coblenz begleitet hatte, zu entlassen: der König habe — so erzählte nachher ein im Sinne des Kaisers schreibender Darsteller — vorgestellt, man müsse das große Gefolge nicht mitnehmen, sie Beide vielmehr mit mäßiger Begleitung nach Mainz ziehen, da ja jetzt nach ihrer Ausöhnung niemand ihnen entgegentreten werde, und weil ein Aufrücken mit großen Massen nur zu Verwüstungen führen würde. So geschah es, und nach dem gleichen Zeugen sollen nur dreihundert Mann mit Vater und Sohn zugleich aufgebrochen sein⁷⁰⁾.

⁷⁰⁾ Für die Vorgänge in Coblenz sind Heinrich's IV. eigene Berichte voranzustellen. In Brief I beginnt der Zusammenhang mit den Worten über Heinrich V.: Quo audito (vergl. n. 68) occurrit nobis obviam in locum, qui dicitur Confluentia; ibi cum nihil vi contra nos posset agere, coepit laborare astutia, dolo et omni arte: Aufforderung durch Boten an den Vater zu einer Unterredung und dessen Zusage nach Rath seiner Getreuen; fußfällige Bitte des Vaters, von der Verfolgung abzustehen; hinwider fußfällige Beschwörung durch den Sohn — sub specie et velamine pacis et conventionis —, daß der Vater sich seiner Treue anvertraue und unter aller Sicherheit zur Verhandlung nach Mainz komme, worauf er nach geschenehem oder ungeschenehem Austrage, wohin er wolle, werde zurückgeführt werden; Selbstübergabe des Vaters an den Sohn, nach Einholung des Rathes der Seinigen, und Bekräftigung durch die Hand des Sohnes; vollkommenes Zutrauen des Vaters in diese Zusicherungen — Hac igitur fiducia nihil dubitantes, remisimus nostros, ut ad colloquium redirent (sc. nach Mainz), mandando etiam caeteris fidelibus nostris, ut ibidem nobis occurrerent, et sic cum illo profecti sumus (441 u. 442). Brief II beginnt diesen Zusammenhang mit den Worten: cum essem in pace et in aliqua salutis meae securitate, in ipsius dominici adventus sanctissimis diebus in locum, qui Confluentia dicitur, ad colloquium evocavit me, quasi de communi salute et honore filius tractaturus cum patre: Fußfall des Vaters vor dem Sohne, daß dieser nach keinem Gebote der Schrift die Verschuldung des Vaters zu rächen habe; Fußfall des Sohnes — jam pulchre immo miserrime institutus ad maliciam — und Verwünschung einer solchen Sohneshandlung als abshre-

Am 21. December, am Donnerstag der den Weihnachtstagen vorangehenden Woche, wurde Coblenz verlassen. Auf dem Marſche

liches Verbrechen, Bitte um Verzeihung für das Geſchehene, Zuſicherung des Gehorſams unter Thronen: ut miles domino, ut patri filius, mit der Bedingung für den Vater: si solummodo sedi apostolicae vellem reconciliari; Einwilligung des Vaters; Zuſage des Sohnes für Führung nach Mainz auf den Weihnachtstag, für dortige treue Sorge für des Vaters Ehre und Auſſöhnung, für friedliche und ſichere Zurückerführung: in ea veritate et fide, qua patrem a filio honorari et filium a patre praecipit Deus diligi — Hac promissione . . . securus, illorsum ibam (242 u. 243). Im Libellus de rebellione wird berichtet: Ipse (sc. Heinrich V.) eos (sc. Siegfried und Wilhelm) insecutus ad Confluentiam venit; ibi patrem ex alia parte fluminis (d. h. alſo jedenfalls jenseits, am linken Ufer der Mosel: es iſt der von Jaſſé, Geſchichte des deutſchen Reiches unter Conrad dem Dritten, 5, an jener Stelle — vergl. Scheffer-Boichorst, Annales Patherbrunnenses, 166, n. 2 — allerdings nicht zutreffend genannte Ort Büſelcoblenz, gegenüber der Stadt Coblenz) invenit. Cumque ambo inibi convenissent, pater nuncios misit ad filium, rogans ea quae pacis sunt. Filius vero trans flumen ad patrem veniens, se pedibus filii sui advolvit et, quia filius et sanguis eius esset, recordari vellet, monuit. At contra filius patris genibus advolutus rogabat, ut apostolico et omni regno vellet obedire; quod si nollet, caelestem Deum patrem habere et sibi terreno patri penitus ibi inpresentiarum vellet renunciare [promisit, sed minime complevit: mit Buchholz, l. c., 235 n. 1, als ein erſt nachträglich durch den Hilbesheimer Annaliſten in den Text des Libellus gemachtes Einſchieſſel herauszunehmen]. Cumque talia et his similia de statu aecclesiae et de salute animae eius sermocinaretur per totum diem, vespertino tempore uterque eorum ad hospitium redierunt; pater quidem incumbentibus noctis tenebris temptabat aufugere; sed vallatus undique ab inimicis, nequaquam poterat (l. c.). Die Vita nennt Coblenz nicht, bezieht ſich aber deutlich auf eben dieſe Ereignisse: adversarii eius (sc. Heinrich's IV.) . . . hanc fraudem regi suggererant, ut obvius patri, sumpto valde poenitentis vultu, culpam fateretur et gratiam expeteret: dolere se, quod malignae suggestioni consensisset, paratum se ad omnem satisfactionem, dummodo gratiam inveniret. Et si sic occasionem fraudis invenire posset, uteretur illa; sin autem, fraus ipsa pro fide, simulatio teneretur pro veritate. Hac instructus arte cum venisset ad patrem (eben zu Coblenz), pater credulus verbis et lacrimis filii, irruit super collum eius, flens et deosculans eum . . . Condonavit filio tam poenam quam culpam, et hoc fuit illi injuriam filii vindicasse, paterna lenitate filium corripuisse . . . Post haec patrem sicut ficta poenitudine, sic et consilio fefellerit, suggerens ei, quemadmodum sibi suggestum fuerat, ut dimissa tanta multitudine ad curiam ambo mediocri copia venirent: nihil esse, cum ipsi coissent in concordiam, quod ille resisteret; vastari omnia, si pergerent ea copia. Placuit consilium patri; bonum quidem, si fraudulentum non fuisset. Dimissaque multitudine, non plus quam trecentis viris ad curiam filio comite pergebat (l. c., 278 u. 279). Ganz minderwertig iſt hier, was die Rec. B enthält, im Anſchluß an die Stelle in n. 68: Bingae (ganz unrichtig) circa Idus Decembr. (vergl. n. 71) reperit, ore ad os de anathematis vinculo caeterorumque insolenter in rem publicam commissorum, ordine quidem prepostero sed necessarie commutato, filius patrem commonuit, oboedientiae debitum, si respiscere dumtaxat dignetur, repromisit. Senior has et huius modi quam plures sententias ad audientiam optimatum et senatus consultum instanti curiae distulit, sique comitatus uterque, pacificus ad invicem, pariter contra sepedictam se metropolim (sc. Mainz) convertit (l. c., 229 u. 230). Weiter handeln ſurz von dieſen Vorgängen die Annales Patherbrunnenses, die erſt hier wieder (vergl. zuletzt bei n. 31) auf dieſe Dinge eintreten: Henricus rex, filius Henrici imperatoris, faventibus sibi principibus regni, patri suo, tanquam haeretico et contra aecclesiam rebellanti, durius obstitit. Contra quem pater dirigens exercitum,

wurde für die Nacht ein Aufenthalt gewählt und dann am nächsten Tage, dem Freitag, Bingen erreicht⁷¹⁾. Schon unterwegs hatte Heinrich IV. Verdacht zu schöpfen begonnen. Ganz anschaulich erzählte er später in einem seiner Briefe, daß er, als der Sohn auf dem Marsche eine Strecke weit ihm voraus war, durch einige Getreue, die ihm entgegenliefen, in vollkommener Wahrheit erfahren habe, es werde unter den falschen Verheißungen von Treue und Frieden ein Ver-rath gegen ihn vorbereitet. Der jetzt zu ihm zurückgerufene Sohn, dem der Vater mit dringendsten Ermahnungen Mittheilung von dem Vernommenen machte, erging sich darauf abermals in lauteften Betherungen seiner Treue, seines Eides, daß er sein Leben für das Leben des Vaters einsetzen wolle; er schwur, alle jene Warnungen seien Unwahrheit. Auch noch in der nächtlichen Herberge soll der König den Vater mit allen Mitteln der Bethörung, indem er durch die ganze Zeit mit ihm zusammen war — der Kaiser habe ihn

cum filio de pace tractavit. Unde conciliatis eis (l. c., 111). In der Cron. s. Petri Erfordens. mod. ist in dem Zusammenhang: Tandem dies collucacionis inter patrem et filium statuitur; quo cum ventum foret, imperator a filio suo regalibus despoliatur et postmodum captivus custodie mancipatur (l. c., 159) Späteres schon hier mit einbezogen. — Aus diesen verschiedenen Berichten ist — vergl. Buchholz, l. c., 227—231 — als in Uebereinstimmung sicher gestellt anzunehmen, erstlich daß die Aufforderung zu den Verhandlungen von Heinrich V. ausging, daß also der Sohn zum Vater kam und danach jene beiden Fußfälle folgten, ferner daß ein Hauptgegenstand in diesen Verhandlungen der Vorwurf des Königs war, daß der Kaiser im kirchlichen Banne sich befinde, worauf Heinrich IV. das zur Losprechung Nothwendige zu thun versah und danach die Führung nach Mainz, unter freiem Geleit, verabredet wurde, so daß also der Kaiser sein Gefolge entließ. Der von dem Libellus erwähnte Fluchtversuch Heinrich's IV. von Coblenz ist ganz unglauwürdig. Denn er wollte ja nach Mainz gehen, um dort, wo möglich, seine Sache zum siegreichen Ende zu führen, und so ist folgerichtig mit Buchholz (229—231) — auch gegen Siehebrecht, der, III, 742 u. 743, auch „eine List des Alten“ annimmt — die Annahme gerechtfertigt, daß der Vater nicht ein betrügerisches Spiel begann, sondern — „in großer Kurzsichtigkeit“ — den Versicherungen des Sohnes glaubte, um eben in dieser Weise Mainz erreichen zu können.

⁷¹⁾ Bei der Berechnung der Tage ist von Brief II auszugehen: Cum ad locum qui Binga dicitur, pervenissemus, jam existente die Veneris ante nativitatem Domini (243). Brief I zeigt, daß zwei Tage für den Weg nach Bingen gebraucht wurden: Cum essemus in media via . . . Deinde insequenti die circa noctem pervenimus in locum qui dicitur Binga (442). Ebenso fallen hier die Angaben der zwar jüngeren Annal. Aquens.: 1105 feria 6. ante natale Domini (20. December) Henricus imperator traditur a filio suo Confluentie (am folgenden Tage der Aufbruch) und der Annal. Blandiniacens. (zu 1106): Henricus, imperator Romanorum tercius, a filio Heynrico Teutonicorum dolo 6. feria ante natale sempiterni regis apud Bingam (das in Coblenz Geschehene und das in Bingen Nachfolgende sind in eine Handlung zusammengeworfen) capitur (SS. XVI, 685, V, 27). Die Angabe der Rec. B: circa Idus Decembr. (vergl. n. 70) kommt daneben gar nicht in Betracht. Weßhalb Riltan, l. c., 132, den Aufbruch aus Coblenz schon auf den 20. December ansetzen wollte, ist nicht ersichtlich. Schon die Länge und Beschaffenheit des Weges über das Gebirge (vergl. n. 69) forderte bei der Kürze der Tage zwei Tagereisen von Coblenz bis Bingen; so hat auch der Libellus de rebellione: Mane vero patre assumpto, ad castellum Pinguam venerunt et ibi illa nocte pernocaverunt, et altera die . . . deduxit (l. c.) dem gegenüber keinen Werth.

umarmt, geküßt, mit ihm gesprochen und gespielt — noch einmal hingehalten haben ⁷⁹⁾.

Aber am folgenden Morgen, am 23. December, dem letzten Tage der Woche, trat die wahre Absicht des Königs unverhüllt zu Tage. Sein Streben nach der Erlangung der Herrschaft war gefährdet, wenn es dem Vater gelang, nach Mainz zu kommen, hier mit den Fürsten zusammenzutreten; das mußte um jeden Preis verhindert werden, und danach handelte Heinrich V. Wieder eröffnet der eigene Bericht des Vaters den klarsten Einblick in den Vorgang, wie er hier in Bingen den Sohn zum Ziele führte. Schon am Freitag, dem vorhergehenden Tage, war die Zahl der Bewaffneten an der Seite des Königs in Gefahr drohender Weise vermehrt worden, und jetzt wurde dem Kaiser eröffnet, man werde ihn nicht nach Mainz kommen lassen, sondern auf eine benachbarte Burg führen. Zur Erklärung dieser Anordnung sagte der König, sie geschehe, weil Erzbischof Ruothard den Kaiser in seine Stadt nicht einlassen werde, so lange er im Banne sei, und er fuhr fort: „Und ich wage auch nicht, Euch, ehe Ihr im Frieden und ausgesöhnt seid, unter unsere Feinde zu bringen. Auf der Burg möget Ihr die Geburt des Herrn mit aller Ehre und im Frieden begehen, und Ihr möget bei Euch haben, welche Leute immer Ihr für Euch werdet gut gefunden haben. Ich inzwischen werde für uns Beide arbeiten, so nachdrücklich und so treu ich es werde thun können; denn ich erachte, daß Eure Sache die meinige sei“. Da fiel Heinrich IV. dem Sohne und den Anderen, die ihn umgaben, zu Füßen und beschwor ihn, sein Versprechen zu halten, der Führung nach Mainz, und daß er frei weggehen könne, um zu der Zeit, die unter Befräftigung der Sicherheit werde festgestellt werden, zurückzukehren. Er sprach zum Könige: „Mein Sohn! Gott möge heute zwischen uns als Zeuge und Richter der Reben und der Treue anwesend sein, er, der der einzige Mitwiffer dessen ist, wie ich Dich zum Manne und zu meinem Erben befördert habe, mit wie großen Anstrengungen und Drangsalen meinerseits ich für Deine Ehre mir Mühe gab, wie viele und wie große Feindschaften ich für Dich gehabt habe und noch habe“. Zwar leistete jetzt der König ein drittes Mal unter Verheuerung seiner Treue und seines Eides das

⁷⁹⁾ In Brief I sagt der Kaiser: Cum autem essemus in media via, nuntiatum est nobis privatim, quod traderemur. Hoc cum ipse sciret nobis relatum esse, coepit jurare et detestari nullo modo esse verum, recipiens nos iterum sub praefata fide (442), in Brief II: Et filius meus aliquantulum praecesserat me; cum, ecce, quidam fideles mei occurrentes mihi verissime affirmabant me deceptum et proditum sub falsa pacis et fidei sponione. Revocatus autem filius meus et iterum instantissime a me communitus, sub eiusdem fidei et sacramenti obtestatione, animam suam pro anima mea fore, promisit jam secunda vice (243). Die Erzählung der Vita, c. 10, von der oblectationis nox — ad nocturnam mansionem —, wie der Sohn den Vater umschmeichelt habe (l. c.), möchte Buchholz, l. c., 227 n. 3, auf die Nacht in Bingen beziehen.

Versprechen, er wolle, wenn Gefahr sich einstellen sollte, sein Haupt für des Vaters Haupt hergeben. Aber auf die Bitten des Vaters ließ er sich nicht ein. Heinrich IV. mußte, ganz gegen seinen Wunsch, einem Gefangenen gleich, auf seinen Willen verzichten und sich, statt nach Mainz, in festen Gewahrsam bringen lassen, wo er mit ganz wenigen Begleitern eingeschlossen werden sollte⁷⁸). An der Nahe

⁷⁸) Vom Vorgang in Bingen handeln Brief I: *Mane autem facto* (das muß nach n. 71 der 28. December gewesen sein: nicht richtig spricht Giesebrecht, III, 744, mit Hilian, l. c., vom 22. des Monats) *circumvenit nos armorum strepitu et omni genere terroris, dicens se nos nolle ducere Moguntiam, sed ad castrum quoddam. Cum igitur provolveremur ad pedes tam suos quam aliorum, ut secundum fidem datam nos duceret Moguntiam vel nos dimitteret liberos abire, redituos in termino quem disponderet omni certitudine securitatis, responsum est nobis, quod nihil aliud liceret nobis facere, quam ad praefatum castellum ire . . . Contra omnem voluntatem nostram captivos nos duxerunt (442) und Brief II: *numerus armatorum suorum jam satisangebatur. Jam fraus ipsa se detegere videbatur. Et filius ad me* (: es folgen die hier in den Text gestellten Worte, mit Heinrich's IV. Antwort). *Ille autem iterum, jam tercio, sub eiusdem fidei et sacramenti obtestatione, si ingrueret occasio periculi, caput suum pro capite meo fore, promisit mihi. Sic postquam clausit me in eodem castello . . . (243 u. 244). Der Libellus de rebellione läßt einzig in den Worten: quasi invitum in Bekelenheim deduxit (sc. der Sohn dem Vater) castellum seine Beurtheilung der That andeuten. Die Annales Patherbrunnenses sagen ausdrücklich: *filius patrem nichil talia suspicantem in urbe Bikelenheim custodiae deputavit* (l. c.); auch das Chron. s. Huberti Andaginens., c. 97, spricht vom castrum Becheneshem (l. c.). Die Vita ist vielfach ungenau unterrichtet, c. 10: *Postera die cum jam appropinquarent Mogontiae* (Bingen ist hier gar nicht erwähnt), *venit quasi nuntius, qui diceret, Bawarios et Saevos cum ingenti multitudine Mogontiam venisse. Tunc filius suggestit imperatori, non esse tutum venire in medios hostes, nisi praetemptatis eorum animis; audaciam hominum nullis uti frenis; diverteret potius ad castellum quod iuxta erat, dum ipse conveniret eos et a sententia incepti deduceret et ad eum ob requirendam eius gratiam secum adduceret. Fecit imperator, ut filius suggererat; divertit ad castellum, non cernens laqueum doli, quem texerat pulchra species mendacis fidei. Cum autem imperator cum paucis intrasset, occlusa porta fidelibus eius aditus negabatur, detectaque fraude . . . tentus est ut captivus* (das Letzte widerspricht ganz Heinrich's IV. eigenem Zeugnisse in den Briefen). Die Rec. B zeigt den Mönch von St. Michaelsberg als gefälschten Vertheidiger Heinrich's V.: *Inter haec aliqua, quae huic pacto pacique* (vergl. in n. 70) *non convenirent, dum per occultos amicos patrem conari filio fideles denotarent, visum est eisdem, ut pater separatim cum suis in castello quodam tutissimo principum conventum expectaret, presertim cum presules Mogontinus atque Spirensis caeterique qui aderant, intra nuper reconciliatas suas ecclesias communicationem illi prestare se non posse, publice reclamarent* (das ist auch in Heinrich's IV. Worten in Brief II enthalten). *His ita dispositis, custodibus quoque, qui ne novi quicquam ab ipso vel ad ipsum procederet, adhibitibus . . . sed vulgaris inde stulticia, patrem a filio dolo captum et custodiae mancipatum, circumquaque diffamavit* (l. c., 230). Vielmehr stimmen auch alle kürzeren Erwähnungen darin überein, daß Heinrich IV. Gefangener des Sohnes geworden sei: *Annal. Einsidlens., a. 1106: tandem circa natale Domini a filio captus est, hic restituitur Annales s. Albani, a. 1106: Imperator ante natale Domini a filio captus, Annal. Elwangens., a. 1106: Henricus imperator doli filii sui circumventus capitur, Annal. Zwifaltens.: Henricus imperator IV. a filio suo equivoco captus est, Annal. s. Rudberti Salisburgens.: Henricus, regis filius, Henricum patrem capit, ferner Chron. s. Huberti Andaginens., c. 97: Hen-***

aufwärts wurde er von Bingen nach der festen Burg Bötzelheim geführt ⁷⁴).

Der König dagegen eilte jetzt zur Feier des Weihnachtsfestes und zur Eröffnung des Reichstages nach Mainz ⁷⁵). Nach dem Urtheile von Augenzeugen, auf die der Mönch in St. Michaelsberg sich stützte, war da an dem hohen kirchlichen Tage eine Versammlung des ganzen Reiches, wie eine solche in vielen Jahren nirgends gesehen worden war. Zweiundfünfzig und mehr Fürsten wurden gezählt; einzig der greise Herzog Magnus von Sachsen, den sein drückendes Alter hinderte, wurde als abwesend vermerkt. Aber ganz besonders traten die päpstlichen Legaten, Bischof Richard von Albano und Bischof Gebhard von Constanz, maßgebend hervor. Durch diese Vertreter der päpstlichen Gewalt wurde dann auch gegen den abwesenden Kaiser, zu seiner Vernichtung, die Anklage in Wort und Schrift vorgebracht. Die von den Inhabern des apostolischen Stuhles gegen Heinrich IV. verfügten und immer von neuem verkündigten Verdammungen wurden hier öffentlich bezeugt, zur Feststellung dessen, daß die ganze Menge, ja die gesammte über den ganzen Erdbkreis ausgebreitete Kirche von der Gemeinschaft mit ihm, dem sogenannten Kaiser, schon viele Jahre durch die Macht Christi und des heiligen Petrus geschieden sei. So war für den Fall, daß eine Versöhnung des Gebannten mit der Kirche nicht eintreten würde, die Berechtigung dargeboten, den Verlust des Thrones anzusprechen zu lassen. Allein außerdem soll ein Bericht, den der König nach seiner Ankunft, voll von seinem über den Vater errungenen Erfolg, vor der Versammlung vorgebracht habe, mit lautem Beifall aufgenommen worden sein ⁷⁶).

ricus . . . factus est illi (sc. Heinrich IV.) adeo infestus, ut in castrum Bocheneshem cis Renum fugientem concluderet (SS. III, 146, Buchholz, Die Würzburger Chronik, 72, SS. X, 19, 55, IX, 774, VIII, 629), ferner schon in n. 70 und 71 aufgenommene Stellen. Gegenüber von Druffel, *ber.*, I. c., 58 u. 59, Heinrich's V. Absicht nicht sicher erkennen zu können meinte, aus dem Grunde, weil er den eigentlichen Endzweck des gesammten Vorgehens des Königs gegen den Vater nicht in das Auge gefaßt hatte, stellt Buchholz, I. c., 281 u. 287, den Unwerth des Bamberger Berichtes, ganz besonders hinsichtlich des Vorwandes zur Beschönigung der That Heinrich's V. — der Kaiser habe durch Anzettelnung das Abkommen von Coblenz gebrochen —, durchaus fest.

⁷⁴) Den Namen der Burg nennen (vergl. n. 73) der Libellus de rebellione, die Annales Patherbrunnenses, das Chronicon s. Huberti. Sie liegt, etwas unterhalb des Städtchens Waldbötzelheim, am linken Ufer der unteren Nahe; ihre Trümmer (Zerstörung durch die Franzosen 1688) bekrönen den Gipfel eines den Fluß in steilen Abhängen überragenden Felsberges.

⁷⁵) Der Libellus de rebellione sagt von Heinrich V.: deduxit (sc. patrem) . . . et diligenter custodiendum commisit . . . sicut filius natalem Domini celebraturus Mogontiam revertitur (I. c.), was anzudeuten scheint, der Verfasser betrachte den König selbst als Begleiter des Vaters nach Bötzelheim, wovon aber Heinrich IV. in seinen Briefen gar nichts sagt und wovon auch bei der Entfernung von Bingen nach Bötzelheim und wieder bis Mainz kaum die Zeit bleibe. Die Vita berichtet, c. 10, auch bloß: itaque appositis patri custodibus cum hoc fraudis triumpho ad Mogontinam curiam reversus (I. c.).

⁷⁶) Für den Reichstag ist die Hauptquelle die Rec. B des Chron. univ., a. 1106, deren Text vollkommen gleichlautend in den Rec. D, E wiederkehrt,

Heinrich IV. dagegen verlebte die Tage des hohen Kirchensfestes in kläglicher Einsamkeit, seiner freien Bewegung beraubt. Nicht nur er selbst bezeugte das in Worten der Anklage und des Jammers; auch von anderer Seite ist vollkommen zugegeben, daß er in eine durchaus unwürdige Lage versetzt worden sei. In dem einen jener später niedergelegten Berichte über die ihm zugesagte Unbill sagte der Kaiser: „In die engste Haft gestochen, sind wir unseren Feinden übergeben gewesen, mit Ausschluß aller Unserigen bis auf drei Laien, und es ist uns, als wir an unserem Leben verzweifelten, auch nicht ein Priester gelassen worden, von dem wir Leib und Blut des Herrn als Nahrung hätten empfangen und dem wir das Bekenntniß unserer Sünden hätten ablegen können. Da sind wir auch durch Hunger und Durst angefochten und durch jegliche Art der Furcht vor Schmach, sogar bis zum Augenblick des Todes hin, so daß es uns ganz sicher war, wir würden, so weit es bei ihm selbst (Heinrich V. ist selbstverständlich dabei in das Auge gefaßt) stand, nicht länger leben können, wenn wir nicht seinem Willen Genuge thäten“ — und im zweiten Schreiben sind die Worte enthalten: „Als an dem geheiligtesten Tage seiner Geburt jener Knabe, der Heilige der Heiligen, allen seinen Erlösten geboren worden war, war mir allein

unter Berufung auf Augenzeugen: Referunt enim qui aderant — Mediante Henrico juniore, tantus apud Mogontiam factus est in natali dominico totius regni Teutonici conventus, quantus per multa annorum curricula nusquam est visus . . . 52 optimates vel eo amplius . . . adeo ut solus dux Saxoniae, Magnus nomine, quem jam gravior aetas impediabat, notaretur defuisse. Ibi supervenientes apostolicae sedis legati, episcopus scilicet Albanus (nach dem Libellus de rebellion, a. 1106, wäre Richard nicht eigentlich erwartet gewesen: Cardenalis . . . qui inopinate ad haec facta — hier ist speciell von dem Vorgang in Ingelheim die Rede — convenerat: l. c., 110) cum Constantiensi, sententiam anathematis in Henricum seniore dictum imperatorem a tot sibi succedentibus apostolicis sepius promulgatam scriptis simul et dictis testificantes, universam multitudinem, immo totam toto orbe diffusam aecclesiam ab eius communione, Christi et beati Petri auctoritate, multis jam annis sequestratum confirmabant (die Rec. C hat statt dessen kürzer: sententiam apostolici pastoris, quae donnum imperatorem de multis transgressionibus incusabat . . . in medium proferebant) (l. c., 230 u. 231, 232). Buchholz macht, l. c., 239, für diese Anklage der Legaten vor der Fürstenerversammlung auf die Analogie von Tribur, im Jahre 1076, aufmerksam (vergl. Bb. II, S. 730 ff.). In der Vita, c. 10, heißt es nach der Stelle in n. 75 weiter: cum . . . tamquam rem virtutis egisset (sc. Heinrich V.), cum magna jactantia retulit, quo ingenio patrem comprehendisset. Tum vero curia plausu laeticiaque resonabat, et nefas justitiae, fraudem virtuti ascribent (l. c.). Weitere Nachrichten enthalten die Annal. Rosenfeldens., a. 1106: Henricus expulso patre suo, alter quodammodo Absolon, natalem Domini Magoncie celebrat, ibique conventum habuit adversum expulsum patrem, quasi de agenda pace, und damit nahezu übereinstimmend die Annal. s. Disibodi, ferner Uodalscalcus de Eginone et Herimanno, c. 14: Romanae sedis legatus, Richardus Albanus episcopus, in Theutonicas directus partes, Moguntiam devenit (SS. XVI, 102, XVII, 19, XII, 438). Aus der Rec. B schließt Giesebrecht, III, 745, die Staufer, Welfen und Zähringer seien sämtlich anwesend gewesen. Guba, Der deutsche Reichstag in den Jahren 911—1125, 48, betont besonders die Anwesenheit des von Rom gekommenen Legaten, wogegen Gulete, l. c., 21 ff., die Verquickung geistlicher und weltlicher Elemente auf dem Reichstage hervorhebt.

jener Sohn nicht gegeben; denn jenes werde ich nie vergessen, niemals aufhören, jenes allen Christen zu klagen, daß ich in jenen geheiligsten Tagen in jenem Kerker ohne alle christliche Abendmahlsvereinigung gewesen bin“. Zu den hier verzeigten wilderen Feinden seines Lebens rechnete also der Kaiser jedenfalls den Bischof Gebehard von Speier, dessen Obhut er am Tage vor dem Weihnachtsfeste durch den Sohn übergeben worden war. Indessen ist eben auch von anderer Seite die klägliche Behandlung des Gefangenen erwähnt: ohne Hab, ungeschoren, aller Gottesdienste beraubt habe er während aller dieser heiligen Tage ausharren müssen⁷⁷⁾.

Zwei Tage nach dem Weihnachtsfeste, am 27. December, brachte Bischof Gebehard, als der auf der Burg Bötelheim bestellte Wächter, eine Botschaft an die Mainzer Versammlung. Danach war dem in tiefster Zerknirschung liegenden Kaiser, der es ausgesprochen habe, wegen seiner Sünden sei ihm solche Erniedrigung auferlegt und daß er noch viel Schlimmeres von den Fürsten erfahren zu müssen fürchte, als unerläßliche Bedingung angerathen und von ihm angenommen worden, daß er die besten und festesten Burgen, die er noch inne habe, an den Sohn übergebe, damit dieser ihm wenigstens die zum Lebensunterhalt nöthigen Güter lasse; ganz besonders sollte nach der Burg Hammerstein, wo das Kreuz, die Lanze und die übrigen königlichen Herrschaftszeichen geborgen lagen, die Weisung abgehen, daß die dort zur Bewachung eingesetzten Getreuen die Uebergabe sogleich vollziehen möchten, um so die verzweifelte Lage ihres Herrn zu bessern. Auf solchem Wege, der allerdings schon, in dieser angeordneten Auslieferung, den bevorstehenden Verzicht auf die Krone in sich enthielt, glaubte Heinrich IV. seine Freiheit zu erlangen. Trotzdem jedoch hielt er auch jetzt noch den Gedanken fest, durch sein Erscheinen vor der Reichsversammlung in Mainz auf die Fürsten wirken zu können. So hatte er denn Bischof Gebehard geradezu gebeten, ihn vor den Reichstag zu führen, mit dem Versprechen, nach des Bischofs und der Fürsten Rath Alles vollführen zu wollen⁷⁸⁾.

⁷⁷⁾ In Brief I schildert der Kaiser einträglich in den im Texte gegebenen Worten seine Seiden (442), und ähnliche Klagen enthält Brief II, so: *Custodes deputati, qui vitae meae erant atrociores inimici . . . quos injuria erat videre et audire, ober: ut taceam obprobria injurias minas gladios in cervicem meam exertos, nisi omnia imperata facerem, bann den oben mitgetheilten Satz (244). Der Libellus de rebellionem bezeugt: in vigilia natalis Domini Spirensi episcopo diligenter custodiendum commisit (sc. Heinrich V.); non balneatus et intonsus et ab omni Dei servitio privatus ibi per omnes sacros dies permansit (l. c.).*

⁷⁸⁾ Brief I berichtet: *Interea mandatum est nobis, quod liberationis nostrae nullum esset consilium, nisi extemplo daretur et crux et lancea caeteraque regalia insignia. Cum ergo indubitanter intellexissemus, nos nullatenus aliter quam hoc modo liberari posse, mandavimus illis qui erant in castello, ubi regalia habebantur, ut saltem hoc modo vitam nobis redimerent. Qui periculum vitae nostrae intelligentes . . . (442). Der Libellus de rebellionem, a. 1106, aus dem auch durch die Worte: *propter regalia . . . Hamersten misit der Ort der Niederlegung der königlichen Abzeichen hervor-* geht, läßt sich mit dieser Mittheilung vereinigen: *Imperator nimis cepit**

Noch ehe Bischof Gebhard seinen Auftrag ausgerichtet, wurde alsbald nach seinem Eintreffen durch Erzbischof Ruothard an ihm selbst und an dem durch Heinrich V. an Stelle Erlung's gesetzten Bischof Kuotpert von Würzburg die Weisbehandlung vollzogen. Erst nach der Feier der Messe brachte dann eben Gebhard Alles, was er von Heinrich IV. auf Böckelheim vernommen, vor Heinrich V. und den sämtlichen Fürsten vor⁷⁹⁾.

Auf diese Mittheilungen des Bischofs, der seinen Auftrag, als Wächter auf den gefangenen Kaiser zu wirken, so vollkommen erfüllt hatte, folgte der Beschluß des Reichstages, auf den 31. December eine Zusammenkunft mit Heinrich IV. anzusetzen. Doch sollte sie nicht in Mainz stattfinden, da, wie ausdrücklich ein dem Kaiser im Uebrigen gegnerisch gefinnter Bericht es ausspricht, Besorgniß herrschte, es möchte bei der dem Könige abgeneigten Stimmung der städtischen Bevölkerung eine Kundgebung zu Gunsten des Vaters eintreten, da sogar ein Aufstand befürchtet wurde; sondern die Fürsten setzten sich vor, dem von Böckelheim herzuführenden Kaiser eine Strecke weit, bis zur Pfalz Ingelheim, entgegenzuziehen. Außerdem schickte der König durch Wiprecht von Groitzsch, der also nummehr gleichfalls ganz zu ihm übergetreten war, eine Botschaft an den Vater ab⁸⁰⁾.

Durch Heinrich IV. selbst wurde über die Ausrichtung des Auftrages, den Wiprecht ihm überbrachte, Zeugniß abgegeben: „In

lacrimare et mestus esse, et de peccatis suis sibi talia evenisse, timens sibi multo pejora a principibus futura, rogat episcopum Spirensem se presentari, seseque consilio eius et magnatorum regni cuncta facturum promittit: regalia et castella, que optima et munitissima habebat, filio tradere, ut saltem sibi predia ad usus necessaria impenderet. Episcopus vero in nativitate sancti Johannis evangelistae Mogontiam venit (l. c., 110). Rein Amberer, als Gebhard, hat demnach auf den Kaiser den nothwendigen Druck ausübt, wogegen dieser stets noch an der Möglichkeit der Führung vor den Reichstag festhielt: doch ist hier die ganze Darstellung der Sachlage so gefärbt, wie sie eben durch den Bischof als Träger der Botschaft vorgebracht wurde.

⁷⁹⁾ Auch das berichtet der Libellus de rebellione, daß der sacre unctionis ordo durch Ruothard an beiden Bischöfen geschah und dann post missarum sollempnia Gebhard cuncta quae a patre audierat mittheilte (l. c.). Die Regesta episcoporum Constantiensium, I, 78 u. 79, verteidigen diese Nachricht mit Recht gegen die unnütze Anzweiflung durch Böhmer-Wil., Regesta archiepiscoporum Maguntinensium, I, 234, 235 u. 236, wo die Weisbehandlung wegen der Angabe des Chronicon Hirsaugiense des Trithemius (Annales Hirsaugienses, I, 335): prima videlicet die mensis Novembris, h. e. in festo Omnium Sanctorum . . . in principali ecclesia Spirensi — schon zum 1. November angelegt ist (vergl. ob. S. 250).

⁸⁰⁾ Hieron sprechen der Libellus de rebellione: Cumque regni principes hoc (sc. daß von Gebhard Gemeldet: vergl. n. 78 und 79) audissent, condixerant convenire ad Ingelheim 2. Kalendaram Januarii (l. c.), die Rec. B (übereinstimmend Rec. C, D, E) des Chron. univ., a. 1106: principes propter cavendum tumultum vulgi, suae (sc. Heinrich's IV.) potius quam filii parti favere solentis, ipsi Ingelheim occurrerunt (l. c., 231, 232); die Vita, c. 10, erwähnt nur den Beschluß des Königs, statim misso legato (daß das Wiprecht war, geht aus Brief II — vergl. n. 81 — hervor) dem Kaiser eine Weisung zukommen zu lassen.

jenen Tagen meiner Buße und Heimsuchung kam, von meinem Sohne abgeandt, einer der Fürsten, Wiprecht, zu mir, mit den Worten, es gebe für mein Leben keinen Rath, als wenn ich ohne alle Widerrede alle Abzeichen der königlichen Herrschaft nach dem Willen und Befehl der Fürsten zurückgäbe. Ich aber — ich wollte nicht, ob schon alle Erbe, so weit sie bewohnt wird, die Grenze meiner Herrschaft war, mein Leben an mein Reich eintauschen —, ich ließ, weil ich einsah, daß — ich mochte wollen, oder nicht — so gehandelt werden müsse und daß das so festgesetzt sei, die Krone, das Scepter, das Kreuz, die Lanze und das Schwert nach Mainz senden“⁸¹⁾. So gab der Kaiser sogleich in Allem nach und erklärte durch diese seine Unterwerfung schon hier, daß er seinem Herrschaftsrechte entsage⁸²⁾. Darauf wurde er, unter sehr starker kriegerischer Bedeckung, durch die Leute des Königs aus Bötzelheim nach Ingelheim geführt⁸³⁾.

Heinrich V. hatte seinerseits zum festgesetzten Tage von Mainz her in Ingelheim sich eingefunden. Aber er war nur mit denjenigen Fürsten, die ihm anhängen, erschienen — es war ohne Zweifel weit die größere Zahl der zum Reichstage Versammelten —, und fast alle Freunde und Getreuen des Vaters hatte er in Mainz zurückgelassen. Es war diesen, wie Heinrich IV. genau wußte und wie er es später offen aussprach, nach einem von Heinrich V. mit den Seinigen getroffenen Rathschlag vorge spiegelt worden, der Kaiser werde hernach von Ingelheim nach Mainz geführt werden, so daß sie sich ihm hier anschließen könnten⁸⁴⁾.

⁸¹⁾ Brief II ist hier (244) das Hauptzeugniß, dessen Inhalt sich mit dem in n. 78 stehenden von Brief I nicht in Widerspruch befindet. Bischof Gebhard wußte am 27. des Monats erst davon, daß nach Hammerstein ein Befehl zur Uebergabe abgegangen sei; die Weisung, die Insignien nach Mainz zu senden, folgte erst auf Wiprecht's Botschaft (vergl. auch zu 1106 in n. 1). Die Vita nennt den Inhalt der in n. 80 schon erwähnten Botschaft ähnlich: ut si vitam servare vellet, absque mora sibi crucem, coronam et lanceam caeteraque regalia transmitteret et munitiones quas firmissimas tenebat, in manum eius transferret (l. c.).

⁸²⁾ Die Vita sagt das ganz deutlich: Nec ille cunctabatur omnia quae jussus est facere, nec imperium pluris habebat quam se (l. c.).

⁸³⁾ Von der Ueberführung nach Ingelheim spricht der Kaiser in Brief I: His ita — posthabito Deo et omni jure et justitia — inhumane peractis (sc. auf Burg Bötzelheim), eduxerunt nos de horribili carcere in locum, qui dicitur Ingilheim juxta Mogontiam (442) und in Brief II: sub multa frequentia et custodia armatorum suorum eductum ad villam, quae Ingelheim vocatur, me fecit ad se adduci (245). Die Rec. B (ebenso Rec. C, D, E) möchte glauben machen, daß der Kaiser in freier Weise — nach Mainz — aufgebrochen sei: Qua de causa (voran geht der Zusammenhang in n. 76) dum ipse de castello quo manebat Mogontiam exhibere temptaret (l. c., 231, 232); dagegen sagt die Vita, c. 10, ganz richtig: Sed non in hoc (der Satz in n. 82 geht voraus) satisfecisse videbatur, nisi et ipse coram veniret et in conspectu omnium imperio renunciaret. Venit ergo, non suae potestatis, sed in comprehensione adductus (l. c.).

⁸⁴⁾ Brief I sagt von Heinrich V.: quo (sc. nach Ingelheim) venit filius noster cum mortalibus inimicis nostris et eorum multitudinem, relictis ferme omnibus fidelibus nostris Moguntiae, ea spe, quod nos illuc ad eos deberet

Von dem Vorgange des 31. December hat wieder der Kaiser selbst einläßlich Zeugniß abgelegt. In dem an Abt Hugo von Cluny nachher abgeschickten Briefe steht über die Versammlung zu Ingelheim: „Wiederum wurden wir zu den grausamsten Befragungen und zu ungerechten Forderungen vorgeführt, in Gegenwart der Abgesandten des Papstes, wo uns nicht so sehr im Eifer der Willigkeit, als in der Begierde, uns zu verdammen, von unseren Feinden viele unschickliche Dinge vorgeworfen worden sind, die alle leider unserm Wohlergehen und unserer Ehre haben zuwider sein können. Wie wir nun aber begehrt, daß es uns erlaubt sein möchte, zu antworten und über alle Vorwürfe in würdiger Rechenschaft Rechtfertigung zu geben, haben jene gebieterisch das verweigert, was sogar die Barbaren keinem Knechte thun würden. Weil wir also sahen, daß uns Gewaltthatigkeit und vorgreifende schädigende Entscheidung zugesügt werde, begannen wir uns zu ihren Füßen zu werfen und flehentlich zu bitten, sowohl bei Gott, als bei ihrer Ehre, daß sie diese Fragestellungen und Vorwürfe bis vor den apostolischen Stuhl aufgeschoben möchten, so daß inzwischen uns die würdige Stellung unserer eigenen Freiheit zugestanden bleibe, bis zur Stätte des genannten Stuhles, wo in Gegenwart der Geistlichkeit und des Volkes von Rom, unter Fernhaltung von Haß und Mißgunst und der übrigen Dinge, die der Gerechtigkeit entgegenstehen, es frei stünde, über die vorgeworfenen Angelegenheiten entweder in würdiger Weise Widerlegung oder in Demuth Abbitte vorzubringen. Doch wie uns auch das in unmenschlicher Art abgeschlagen wurde und wir die Frage stellten, ob für uns noch eine Hoffnung auf Leben und Glück vorhanden sei, oder worin nun endlich die Möglichkeit einer Befreiung geboten wäre, da wurde uns geantwortet, daß wir aus der schweren Gefangenschaft nur so frei werden könnten, wenn wir das ausführen wollten, was uns, ob schon es gegen das Recht und unsere Ehre ging, vorgelegt wurde, das ist, daß wir nach ihrem Willen die Krone des Reichs herausgeben würden. Was mehr? Nachdem sie von uns Alles nach ihrem Willen und Befehl erpreßt hatten, ließen sie, indem sie nach Mainz weggingen, uns in dem Orte ohne Ehre zurück“. Ueber einen wesentlichen Theil des ganzen Ereignisses bringt das zweite an König Philipp I. von Frankreich gerichtete Schreiben des Kaisers noch eine weitere Ausführung, die den apostolischen Legaten, Bischof Richard, als nachdrücklich eingreifend erscheinen läßt. Die Erwähnung der Verzichtleistung des Kaisers auf die Herrschaft und alle ihre Abzeichen geht da voraus, und dann folgt: „Und als ich danach fragte, ob ich so wenigstens in Betreff meines Lebens gewiß und sicher sein dürfte, antwortete der Legat des apostolischen Stuhles,

ducere. Quibus omnibus hac spe deceptis (442), Brief II: Tunc, communicato consilio cum inimicis meis, egrediens filius meus, relictis ibidem (sc. Moguntiae) fidelibus et amicis nostris, quasi me eo adducturus (244 u. 245).

der da anwesend war — ich will nicht sagen, der dieses Alles angeordnet hatte —, daß ich in keiner Weise gerettet werden könne, wenn ich nicht öffentlich das Bekenntniß ablegen würde, daß ich in ungerechter Weise Hildebrand verfolgt, in ungerechter Weise Wibert an seine Stelle gesetzt und eine ungerechte Verfolgung gegen den apostolischen Stuhl und die gesammte Kirche bis dahin ausgeübt habe. Darauf begann ich in größter Zerknirschung des Gemüthes, zu Boden gestreckt, bei Gott, bei der Gerechtigkeit selbst zu bitten, daß Ort und Zeit mir gegeben werde, wo ich in Gegenwart aller Fürsten nach dem Urtheile Aller, worin ich unschuldig wäre, mich reinigen könnte und in dem, worin ich erkennen würde, daß ich schuldig sei, nach dem Rathe Aller, die eine gesündere Gesinnung hegen, auf Reue und Abbitte, in der Weise, wie sie befehlen würden, sinnen dürfte und daher den Fürsten des Reiches Geißeln aus unseren Getreuen, welche immer sie wollten, geben würde. Aber eben jener Legat verweigerte mir Tag und Ort, mit den Worten, entweder müsse hier das Ganze zu Ende geführt werden, oder es wäre für mich keine Hoffnung, davon zu kommen. Als ich in dem Augenblick einer so großen Bedrängniß die Frage stellte, ob, wenn ich Alles, was befohlen wurde, bekennen würde, mein Bekenntniß, wie das recht ist, Verzeihung und Lossagung erlangen könnte, antwortete der gleiche Legat, es gehöre nicht zu seinem Rechte, mich loszusprechen. Und als ich darauf sagte: „Wer immer einen Bekennenden aufzunehmen wagt, muß ihn nach dem Bekenntniß lossprechen“ —, entgegnete er, ich sollte, wenn ich losgesprochen werden wollte, nach Rom gehen, um dem apostolischen Stuhle Abbitte zu leisten. So ließen sie mich beraubt und allein — denn auch die Burgen und Güter und Alles, was ich im Reiche zusammengebracht hatte, hatten sie mit dieser ihrer gleichen Gewalt und Kunst mir entwunden — an diesem Orte zurück“.

Mit diesen eigenen Aussagen des Kaisers stimmen auch die besten anderweitigen Berichte überein, und einige weitere Vorgänge, die in den beiden Schreiben nicht betont sind, kommen durch sie noch hinzu. Danach hat Heinrich IV. sogar seine bedingungslose Thronentsagung so aussprechen müssen, daß es den äußeren Anschein hatte, er leiste freiwillig auf die Herrschaft Verzicht, während er thatsächlich nur unter dem entsetzlichen Druck, der ihm auferlegt war, handelte. Dann aber ist ferner als wirklich geschehen anzunehmen, worüber die zwei Berichte, indem sie plötzlich — auch der zweite weiter reichende — abbrechen, Stillschweigen beobachten, daß nämlich der Kaiser das wohl von beiden Legaten zugleich begehrte Sündenbekenntniß in der That abgelegt habe, in der erniedrigendsten Haltung, ausgestreckt vor Geistlichkeit und Laien. Die Erklärung des Kaisers, daß er bereit sei, dem Papste den nothwendigen unterwürfigen Gehorsam zu leisten und in allen geistlichen Dingen dessen Nachvollkommenheit anzuerkennen, war nicht angenommen worden; sondern er sollte durch das erzwungene Sündenbekenntniß ganz vernichtet werden.

Noch einige wohl glaubwürdige Nebenumstände werden berichtet. Während der Worte des Kaisers und im Anblicke seines Unglücks soll Seufzen und Weinen durch die Versammlung gegangen sein; bloß der Sohn blieb mitleidslos. Wie sich der Vater zuerst dem Sohne, dann dem Legaten bittend zu Füßen warf, bezeugten die Baienfürsten, obschon nur die gegnerischen nach Ingelheim gefolgt waren, voll Mitgeföhls ihre Verzeihung; aber vom Könige vermochte der Kaiser nichts zu erlangen, obschon er jetzt allen Befehlen sich unterworfen hatte, was dem Frieden entsprochen haben würde.

Dann ging Heinrich V. mit seinen Begleitern nach Mainz zurück. Der aller Würde und Ehre entkleidete Vater sollte in Ingelheim bleiben, das ihm zum Unterhalte angewiesen war⁸⁵).

⁸⁵) Das Hauptzeugniß ist in Brief I (442) enthalten und in den Text eingerückt. In Brief II (245 u. 246) gehen dem im Texte übersehten Theile die Worte voran: Ubi (sc. zu Ingelheim) maximam inimicorum meorum turbam collectam inveni, nec ipsum filium ceteris michi meliorem reperi. Et quia firmiter et stabiliter videbatur eis esse, si propria manu cogere me regnum et omnia regalia exstucare, simili modo et ipsi omnes minabantur michi: nisi omnia imperata facerem, nullum vitae meae consultum posse fieri. Tunc ego: Quia — inquam — de sola vita mea agitur — quia nihil preciosius habeo, ut saltem vivens penitentiam meam exhibeam Deo — quicquid imperatis, ecce facio. Der Libellus de rebellione berichtet: ibique (sc. in Ingelheim) imperator est presentatus; regnum filio tradidit, atque omnium pedibus provolutus, precipue cardenali legato apostolicae sedis, veniam et absolutionem banni precabatur, confitens, se multo tempore anathematizatum esse a papa Hildibrando et injuste super eum constituisse Wibertum papam, et suis temporibus rem publicam nimis esse turbatam; et cuncta quae sibi objecerant confessus est, excepto quod idola non adoraret. Cardenalis autem . . . dicens, se nullo modo tam magnam personam suscipere, propter quem tanta mala in toto regno sunt perpetrata, nisi ipsemet apostolicus adveniret. Deposito vero patre, filius Mogontiam cum regni principibus revertitur (l. c.). Von der Vita wird in ähnlicher Weise, in c. 10, mitgetheilt: Solus coram eis, qui dudum coram se steterant, stetit, nec rationis libertatem habens, ut captivi fortuna postulabat, loquebatur. Inquisitus de spontanea imperii renunciatione, non quod voluntas habuit, sed quod necessitas coegit, respondit: se videlicet imperio renunciare, non vi coactum, sed propria voluntate inductum; sibi jam defecisse vires ad moderandas regni habenas; non se jam eius cupiditate teneri, quod longo usu didicisset habere plus molestiae quam gloriae; tempus esse, ut honore cum onere deposito, provideret animae suae: tantum filius suus caveret, ne quid tale faceret in se, quod indignum esset et illum facere, et se pati. Multos et oratio imperatoris et fortuna ad gemitus et lacrimas commovit; clium autem ad miserationem nec ipsa natura movere potuit. Et cum staderet ad pedes filii, orans ut recogitaret in se saltem jus naturae, nec vultum nec animum ad patrem reflexit (hier folgt die Betrachtung, daß vielmehr Heinrich V., eo quod illi regnum, cuius heres designatus ab ipso fuerat, impatiens morae praeripuisset — hätte zu Füßen stürzen müssen). Praeterea veniam precabatur ab omnibus, quos umquam injuste lesisset. Sed et pedibus apostolici legati advolvitur, orans et obsecrans, ut se a banno solveret et communioni ecclesiae redderet. Laici misericordia commoti veniam dabant; legatus autem domni apostolici absolutionem negabat, asserens non hoc suae potestatis esse: oportere ab ipso apostolico absolutionis gratiam eum

Das Jahr, das mit der Unterwerfung des Kaisers, der fußfällig vor dem Legaten des apostolischen Stuhles lag, zu Ende

expectare. Quid multa? Abrenuntiata imperiali dignitate privatus discessit et ad quamdam curtem, quam filius victui illius permiserat, recessit (l. c., 279 u. 280). Sehr unglücklich unterscheidet sich von diesen Berichten die Rec. B (fast gleichlautend in Rec. C, D, E): tandem generali illum (sc. Heinrich IV.) circumvenientes consilio (dieser Ausdruck würde auf die Form einer eigentlichen Gerichtsverhandlung hinweisen: vergl. Waitz, l. c., VIII, 34, n. 7 u. 8), usque ad reatus confessionem (diese zwei Worte hat die Rec. C: nicht) satisfactionisque professionem perducunt (sc. principes). Cui cum legati (hier ist also Bischof Gebhard neben Richard inbegriffen) communionem seu poenitentiae modum absque generalis synodi et apostolicae discussionis (Rec. C: sedis) censura reddere ad presens non possent (Rec. C: se reddere non posse perhiberent), ipse partis utriusque consilii anuens, regalia vel imperialia insignia, crucem scilicet et lanceam, sceptrum, globum (dieser ist hier zuerst genannt: vergl. Waitz, l. c., VI, 2. Aufl., 239 n. 1) atque coronam filii potestati tradidit (vergl. zu 1106 bei n. 1, daß das hier zu früh erwähnt wird), prospera illi imprecans, illum primatibus multo fletu commendans, et extunc iuxta summi sacerdotis totiusque ecclesiae decreta suae consulturum animae promisit (l. c., 231, 232). Auf die zuerst Bd. III, S. 607, in n. 121, genannte verlorene Lebensbeschreibung des Constanzer Bischofs Gebhard geht wohl zurück, was die Casus. monast. Petrishus., Lib. III, c. 36, allerdings mit Einmischung von Irrthümern, enthalten: Deinde Henricus senior et Henricus junior generale colloquium Mogontiae fecerunt, ubi pater filio sceptrum regni et coronam cum caeteris regalibus tradidit, ipseque se ante Gebhardum, utpote sedis apostolicae legatum (hier ist also nun Richard ganz übergangen, während vollends Uodalscalcus de Eginone et Herimanno, c. 14: Richardus . . . cum apud Ingelheim Henricum imperatorem regalibus privasset insignibus, capite nimirum haereseos absciso communionem omnibus reddita, l. c., Richard ganz in die Mitte stellt), in terram prostravit et multum flens absolvi se ab excommunicatione postulavit. Quod ille facere se propterea renuit, quoniam timebat, ne, si forte eum absolvisset, regnum ad eum iterum transiret et fieret error posterior pejor priore . . . und weiterhin: satisfactionem . . . prostratus publice coram clero et populo facere non erubuit (l. c., 657). Die Annales Rosenveldens., a. 1106, haben: Communicato consilio fautorum suorum, (rex) patrem suum curie presentavit (die Annal. s. Disibodi, die — vergl. Bd. IV, S. 543, n. 6 — hier, mit wesentlichen Veränderungen, diese Annalen benutzen, fügen noch bei: qui pridie Kalend. Januar. apud Ingilheim filio suo coram quibusdam principibus regnum tradidit: SS. XVII, 19), ibique multis suasionibus ac precibus, nimis mortisque terroribus aggreditur. Et tandem confessus est, se innodatum vinculo anathematis apostolice maledictionis. Expleta autem confessione, celesti regi et apostolico nuncio, necnon terrenis principibus inibi astantibus, crucem, coronam et lanceam omniaque ornamenta regalis dignitatis restituens, visitare limina apostolorum vovebat, atque in decretis et preceptis domni apostolici perpetua stabilitate permanere. Et hec licet insuper omnia sibi imperata peregrisset, tamen nequaquam ea que pacis sunt a suo filio adipiscitur (SS. XVI, 102). Die Annales Patherbrunnenses sprechen nicht ausdrücklich vom Tage zu Ingelheim: filius patrem . . . custodiae deputavit, donec pater filio regalia, puta lanceam et coronam, direxit. Et deinde, postquam pater ei castra munitissima dimisit, ipse liber abire permittitur (das Letzte ist geradezu unrichtig), hernach a. 1106: Postquam Henricus imperator filio suo Henrico regiam resignavit potestatem et imperium et ipse dignam poenitentiam super commissis contra sedem apostolicam cum absolutionis beneficio impetrando agere promiserat (l. c., 111 u. 112, 112 u. 113). Kurze Angaben, die überhaupt nur das Factum der Erniedrigung Heinrich's IV. melden, sind Chron. s. Huberti Andaginens., c. 97: Factus est illi adeo infestus (sc. filius),

ging, war eine Kette von Erfolgen für Papst Baschalis II. gewesen. Die gesammte Thätigkeit des Bischofs Gebehard von Constanz, des Erzbischofs Ruothard von Mainz, ihr Zusammenwirken auf der

ut . . . exactis ab eo regalibus ipsum quoque regnum abjurare compelleret, ferner Annal. Blandiniens., a. 1106: cruce, lancea et imperiali corona spoliatus, Annal. Einsidlens., a. 1106: Henricus rex a filio suo regno privatus est, Annal. Brunwilarens.: Hoc anno Henricus quartus Romanorum imperator imperii insignibus exutus, et filius ipsius eiusdem nominis hiis est indutus (diese Annalen knüpfen daran noch: Unde pravis consiliis et infidelitate principum atque episcoporum confusum est regnum. Ubique rapinae et incendia vel cedens hominum fuerunt — gegen eine so allgemeine Ausdehnung der Gältigkeit dieses letzten Satzes, wie sie Franklin, Forschungen zur deutschen Geschichte, IV, 523, eintreten läßt, wendet sich Giesebrecht, III, 1201, in den „Anmerkungen“, mit Recht), Annal. Aquens., a. 1106: Imperator manu sua misit imperium Engelheim, Annal. Leodiens. Contin., a. 1106: Henricus imperator insignibus regni, cogente filio, privatus, Annal. s. Jacobi Leodiens.: Henricus rex patrem violenter regnum abjurare coegit, Rodulfi Gesta abb. Trudonens., Lib. VI, c. 10: traditus filio Henrico imperialibus insignibus, abjectusque a regno (SS. VIII, 629, V, 27, III, 146, XVI, 726, 685, IV, 29, XVI, 699, X, 258). Dagegen ist die zwar sehr einläßliche, lebhaft gehaltene Stelle directer Rede in sich enthaltende Darstellung Helmold's, Chron. Slavorum, Lib. I, c. 32: Dejectio Henrici imperatoris (SS. XXI, 34 u. 35), ganz unbrauchbar: danach wären als missi a principibus ad regem, qui tunc forte consistebat in curte regia Hingelisheim, mit der Weisung: Fac nobis reddi coronam, anulum et purpuram ceteraque ad investituram imperialem pertinentia filio tuo deferenda! der Mogontinus, Coloniensis, Wormatiensis gekommen. — Buchholz, I, c., 241 ff., charakterisirt die Darstellung des Chron. univ. aus Bamberg, nach der infolge des einmüthigen entsehbenden Ausspruchs der Versammlung zuerst des Kaisers Sündenbekenntniß und Versprechen der Buße erfolgte, dann, als die Legaten die Absolution nicht erteilten, Heinrich IV. der Regierung entsagte und unter Thränen den Fürsten seinen Sohn als Nachfolger empfahl, als die von Heinrich V. gewünschte, als die vom königlichen Hofe aus verbreitete officielle Vorführung des Sachverhaltes: „hatte man einmal dem Vater das Sündenbekenntniß abgepreßt, so war es leicht, ihn durch Verweigerung der Absolution vom Throne auszuschließen.“ Vielmehr ist eben nach dem Briefe II, nach dem Libellus de rebellione und der Vita die Abhandlung durchaus den Verhandlungen über Sündenbekenntniß und Absolution vorangegangen, und zwar hat diese Abhandlung nach der Vita so stattgefunden, daß Heinrich IV. erklären mußte, er handle freiwillig, was durch das zu 1106 bei n. 52 folgende Schreiben der Fürsten — Rec. D, E des Chron. univ. — in den Worten über Heinrich IV.: tamquam voluntarius, sed, ut jam eius fatentur litterae, nimis invitatus collandavit, regalia reddidit (I, c., 237) bestätigt wird (wenn freilich von Druffel, I, c., 60, schließen will, Heinrich IV. habe wirklich, ohne daß es eines Zwanges bedurfte, entsagt, so weist das Buchholz, 245 u. 246, mit Recht ganz zurück). Daß das Sündenbekenntniß wirklich abgelegt wurde, ist aus dem Libellus de rebellione und noch mehr aus dem auf die Lebensbeschreibung des einen Legaten, Gebehard, zurückzuführenden Zeugnisse zu schließen, mdgen auch beide Briefe I und II nichts davon sagen (Buchholz, 249 n. 3, will auch den Umstand erklären, weshalb Brief I, an Abt Hugo, sich noch kürzer gefaßt habe), aus begrifflichen Gründen, da Heinrich IV. selbst hievon nichts sagen wollte. Buchholz, 252—254, ist auch hierin — gegen Giesebrecht, III, 747, der annimmt, der Kaiser habe sich zum Bekenntniß bloß erbotten — Recht zu geben, insofern eben in Brief III die Worte nuntio domni papae et Romanae ecclesiae, te (sc. Heinrich V.) praesente, obedire parati fuimus (129) und in Brief IV: domino pape in presentia legati sui et vestra (sc. der Fürsten) obedire parati fuimus (130) sich nur auf die Obedienzklärung beziehen, wozu Heinrich IV. zu Jügelheim bereit gewesen wäre.

Synode zu Nordhausen, die im Sinne der Unterwerfung unter die römischen Gebote geschehene Neuordnung einer ganzen Reihe deutscher Kirchen, hernach Heinrich's V. kriegerische Erfolge an der Donau, am Rheine, Ruothard's Zurückführung nach Mainz, jetzt endlich vollends die gemeinsamen von den beiden Legaten Richard und Gebhard erzielten Siege über Heinrich IV.: diese Ereignisse stellten sich durchweg als Siege des Papstes dar. Dessen ungeachtet brachte das Jahr im zweitletzten Monate für ihn noch eine ernsthafte Anfechtung in Rom selbst.

Paschalis II. hatte schon seit mehreren Jahren mit adligen Herren der Umgebung von Rom zu kämpfen. Petrus Colonna, der auf ein Besitztum des heiligen Petrus griff, gewann und verlor im Streite mit dem Papste Orte an der Nordostseite des Albanergebirges, Cava, Zagarolo, die Burg Colonna selbst. Die Corfi, die noch 1084 bei den Kämpfen Heinrich's IV. in Rom auf Seite Gregor's VII. in ihren festen Häusern auf dem Capitol die Waffen geführt hatten, waren jetzt auch Gegner geworden; denn nachdem ihnen Paschalis II. ihre Häuser hatte zerstören lassen, nistete sich Stephanus mit seinen Söhnen, Brüdern und Nefen bei St. Paul ein und begann von diesem festen Stützpunkte aus die ärgsten Angriffe auf die Stadt auszuführen, so daß nichts vor ihm sicher war⁸⁶). Allein das Schlimmste war nun die abermalige Erhebung eines Gegenpapstes gegen Paschalis II. selbst⁸⁷).

Zum Zwecke der Erreichung ihrer Absicht, gegen Paschalis II., wie das schon im Jahr 1100 mit Theoderich und Albertus der Fall gewesen war, den päpstlichen Stuhl mit einem Nachfolger für Clemens III. zu besetzen, trat die dem Papste feindlich gesinnte Anhängerschaft des Kaisers in Rom mit einem deutschen Vertreter Heinrich's IV. in Italien, einem Angehörigen der Reichsministerialität, Werner, in Verbindung, der wohl 1093 oder 1094, als der Kaiser in Italien weilte, von ihm als Herzog und Markgraf für die Gebiete von Spoleto und Ancona eingesetzt worden war⁸⁸).

⁸⁶) Von diesen Kämpfen spricht Petrus Bisanus, Vita Paschalis II. (Watterich, Pontificum Romanorum vitae, II, 5 u. 6). Vergl. Gregorovius, Geschichte der Stadt Rom im Mittelalter, IV (3. Aufl.), 301—303, über die Corfi Bd. III, S. 542.

⁸⁷) Die Nachrichten über diese Erhebung des Gegenpapstes werden aus Rom geboten in den sogenannten Annales Romani (SS. V, 477 u. 478), in der Vita Paschalis II. des Petrus Bisanus (l. c., 4 u. 5), dann im Schreiben des Papstes Paschalis II. selbst, J. 6054, vom 26. November (mit Jaffe ist bei 6. Kal. statt Octobris zu lesen: Decembris), aus dem Lateran an die episcopi abbates principes milites et omnes fideles per universas Gallias gerichtet, ferner aus der Nähe Rom's in den Annal. Ceccanens. (SS. XIX, 281), dann in dem Excerptum epistolae directae Heinrico imperatori a Guarnero principe Anconitano in Siegbert, Chron., a. 1105 (SS. VI, 368 u. 369). Von deutschen Quellen kommen Annal. Leodiens. Contin., a. 1105 (SS. IV, 29), und, jedoch wegen theilweise nicht richtiger Angaben nur in untergeordneter Weise, die Rec. D, E des Chron. univ. (SS. VI, 234) in Betracht.

⁸⁸) Fider, Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens, II, 246 u. 247, stellt die Persönlichkeit dieses Werner genauer fest. Er heißt in

Wie Werner selber an Heinrich IV. nach Deutschland meldete, hatten Geistliche der römischen Kirche selbst, die vorher auf der Seite Gregor's VII., Urban's II., zuletzt auch noch des Papstes Paschalis II. gewesen waren, indem sie sich von diesem Irrthum abwandten, sich von Paschalis II. getrennt, ganz insbesondere deshalb, weil sie in Paschalis II. einen simonistischen Kexer zu erkennen glaubten, so daß eben die Römer ihn offen verwarfen⁸⁹⁾. So kam der Markgraf, da aus Rom der Ruf an ihn erging, mit theilweise aus Deutschen zusammengesetzter Truppenmacht herbei, so daß das Einverständnis der innerhalb der Stadt weilenden Feinde des Papstes mit ihm zusammengriff; auch Bestechungen sollen nach einer Angabe mitgewirkt haben⁹⁰⁾. Ein gewisser Erzpriester von

den Rec. D, E: Werinherus, quidam ex ordine ministerialium regis, qui marchae, quae est in partibus Aquinae, praeerat (l. c.), in J. 6054 Wernerius, regni Teutonicici famulus, ist also ein Dienstmann des Reiches, während sonst zu dieser Zeit Reichsministerialen nicht zu solchen hohen Stellungen gelangten. Heinrich IV. muß 1093 oder 1094, als er in Italien weilte, Werner, von dem 1094 in den Gebieten von Sinigaglia und Camerino als von einem dux et marchio die Rede ist, als Gewalthaber in dieses Amt eingesetzt haben. Gleich einem Reichsboten stand Werner der Beamtung vor, deren Titel sich, wie vorher bei Rainer (vergl. Bd. III, S. 393 u. 394), auf das Herzogthum Spoleto mit Einschluß der Stadt Ancona bezog. Entgegen Giesebrecht, der, III, 675 u. 676, 749, den Bd. IV, S. 390 u. 454, ob. S. 59 genannten Markgrafen Werinher mit diesem Werner identificiren und deshalb annehmen wollte, Werner sei 1097 dem Kaiser nach Deutschland gefolgt, ist Ficker, l. c., n. 8, der Ansicht, es sei nicht die gleiche Person, da eben jener Werinher nirgends dux et marchio heißt. Noch weniger ist anzunehmen, daß — so Gregorovius, l. c., 303 u. 304 — jener schwäbische Werner, der 1053 unter Papst Leo IX. als Heerführer erwähnt wird (vergl. Steindorff, Heinrich III., II, 247), hier heranzuziehen sei.

⁸⁹⁾ Die Beweise hierfür sind eingehend aufgezählt, mit Nennung der verschiedenen von Paschalis II. — besonders auch: post Odardum (Urban II.) ambiens papatum — entrichteten Summen und Entschädigungen an den Grafen Gregor von Tusculum, dessen Sohn Theobold und Petrus Colonna, durch den in n. 87 genannten Brief Werner's, der fortführt: Ob hoc Romani se subtrahentes ab eius communione, factis inter se conciliis cum episcopis et cardinalibus, monebant eum (sc. Rainerum), ut de tanta infamia se sponte purgaret. Quod dum Rainerus ferret indigne et se magis ad furorem quam ad satisfactionem accenderet et accusatoribus tormenta et mortem intenteret, Romani eum vero hereticum et scismaticum protestantes, protulerunt in eum sententiam justae damnationis.

⁹⁰⁾ Werner wird als Urheber der ganzen Action von Paschalis II. in J. 6054 bestimmt genannt: Venit quidam Wernerius . . . in Romanae urbis vicina, evocantibus eum quibusdam perfidae mentis hominibus. Quorum alii extra urbem per manum quondam regiam jus sive salarium sedis apostolicae invaserant, alii intra urbem, eo quod curiae nostrae munera sive familiaritatem habere non poterant, Deum et Dei fidem posthabere deliberaverant, ebenso durch die Annal. Romani: qui (sc. die Wähler Maginulf's) miserunt legatos ad marchionem Guarnerium, qui erat ex parte Heinrici regis, ut cum festinatione in eorum veniret auxilio. Ille vero nichil moratus est; cum festinatione Romam perrexit cum aliquantibus militibus Teutonicorum und die Annal. Ceccanens.: Marchion venit Romam, consentientibus quibusdam Romanis, et elegit (etc.), dann durch die Rec. D, E: Werinherus . . . quasi heresim eandem (voran geht die schon ob. S. 149 in n. 68 zu 1101 eingerückte Erwähnung der Ausgrabung der Gebeine Clemens' III.) resuscitaturus, collectis

San Angelo Maginulf, nach gegnerischen Aussagen ein in Rom Fremder — Paschalis II. selbst äußerte sich über ihn, er wisse nicht, wo und von wem er ordinirt worden sei —, wurde nunmehr hervorgezogen; seine Feinde sagten ihm die schwärzesten Dinge nach, daß er mit der Schwarzkunst in Verbindung stehe und so seine Anhänger bethört habe²¹⁾.

Der Papst war schon seit dem 14. November nicht in der Stadt Rom, sondern jenseits des Tiber in der Leo-Stadt bei der St. Peterskirche anwesend, weil er hier die Weihe dieser Kirche vorzunehmen hatte²²⁾, und diese Abwesenheit nutzten die zur Neuwahl des Gegenpapstes entschlossenen Römer, Adelige und gewöhnliches Volk, Geistliche und Laien, am 18. des Monates aus. Die Angehörigen des Hauses der Normanni, die Baruncii, die Romani, die von St. Eustachius, die vom Hause Verizo von St. Maria in Aquiro und Andere thaten sich um Werner zusammen und führten Maginulf, dessen Vorzüge Werner, im Gegensatz zu den Verunglimpfungen der Feinde, in seinem Berichte an Heinrich IV. nicht genug hervorheben konnte — er sei vom ganzen Volke von Rom, wie ein Vater von seinen Söhnen, geliebt gewesen —, nach der Kirche St. Maria Rotunda, dem alten Pantheon. Da wurde Paschalis II. als ein Ketzer mit beinahe allen Stimmen verdammt und als abgesetzt erklärt, Maginulf, als ein Zeuge der Wahrheit, unter dem Namen Silvester IV. als Papst erhoben. Dann führte man ihn nach dem Lateran und erteilte ihm hier die bischöfliche

undecumque per Italiam copiis, corruptis quoque multa pecunia Romanis nonnullis . . . imposuit, so daß also diese zwei letzten Zeugnisse Werner geradezu zum Urheber der Erwählung Maginulf's stempeln.

²¹⁾ Paschalis II. nennt in J. 6054 nicht einmal den Namen des presbyter quidam, Romanae urbis advena, der sich mit den in n. 90 charakterisirten socii verbunden habe: de quo, vel ubi vel a quibus ordinatus sit, hactenus ignoramus, der persona egregia nigromanticis, ut dicitur, praestigiis plena. Petrus Bisanus reißt — vergl. ob. S. 112 in n. 30 — als tertius den Maginulf den 1100 erwählten Gegenpöpfsten an: hic quia nigromantiae fabulis simplicem populum, illos maxime, qui conscientia scelerum vel ambitus, spe futuri successus ad eum refugium fecerant, allicuerat, gravem in ecclesia calcem impressit. Sed dum auguriis fisis pontificium adipisci nititur . . .; in den Rec. D, E heißt Maginulf quidam pseudoabbas de Farfara.

²²⁾ Aus J. 6052 geht hervor, daß Paschalis II. schon am 14. November apud beati Petri porticum sich befand. Paschalis II. sagt in J. 6054: Nos enim tunc temporis (sc. am 18. November) propter apostolicae basilicae dedicationem, quam die proximo in conventu celeberrimo per Dei gratiam peregeramus, adhuc in beati Petri porticu morabamur. Wenn mit Giesebrecht, III, 1200 (mit n. 1), in den „Anmerkungen“, das Datum der Annal. Ceccanens. (vergl. n. 93) angenommen wird, muß, obgleich der 17. November — Tag der Kirchweihe — ein Freitag war, die Ansetzung doch auf diesen Tag geschehen (die zweite Auflage der Regesta Pontificum Romanorum, I, 722 u. 723, schließt sich, gegen Franz, Papst Paschalis II. (vergl. ob. S. 80 in n. 35), 31—33, 48, dieser Berechnung des Tages durch Giesebrecht an). Ganz irrig lassen Rec. D, E Paschalis II. fern von Rom weilen; Beneventanis finibus, und auch die Annal. Romani lassen ihn nach vernommener Nachricht vom Geschehenen de patriarchio Lateranensi ausgehen.

Weihe. Es war für die ganze Handlung von großem Vortheile gewesen, daß die Leute des Papstes Paschalis II., in Beachtung des Gottesfriedens — es war ein Samstag —, nicht zu den Waffen gegriffen hatten⁹³⁾.

Allein dieser neu erhobene Gegenpapst Silvester IV. vermochte sich nur die kürzeste Zeit hindurch in Rom zu behaupten. Zwar hatte Paschalis II. zuerst auf der Tiberinsel Zuflucht zu suchen sich gezwungen gesehen⁹⁴⁾. Aber schon am Tage nach Maginulf's Weihe, am 19. November, kehrte der Papst in die Stadt Rom selbst zurück⁹⁵⁾. Allerdings kam es nun noch zu mehreren heftigen Zusammenstößen in der Stadt. Unter der Leitung Werner's, während Berizo die Römer führte, wurden Angriffe der Anhänger des Papstes auf den Lateran in heftiger Weise abgewiesen, und unter empfindlichen Verlusten mußten die Angreifer auf allen Straßen, woher sie gekommen waren, bis über das Forum hinaus und über den cölischen Berg bis zur Südoftende des Palatin zurückweichen. Aber ebenso begann ein Kampf im Circus Maximus, und auch da flohen die Anhänger Paschalis' II. theils zum Colosseum, theils oberhalb wieder zum Vorsprung des palatinischen Berges⁹⁶⁾.

⁹³⁾ Von Maginulf's Erhebung sprechen Paschalis II.: cum fideles nostri occasione treugae Dei ab armis omnino desisterent, in Lateranensem ecclesiam induxerunt et, congregatis Wibertinae fecis reliquiis, in episcopi nomen perniciosissime illeverunt und Markgraf Werner: Preminebat inter Romanos quidam Maginolfus archipresbiter, qui quia erat laudabilis vitae et in utraque scientia adprime eruditus, longo tempore prelatus Romano clero (etc.). Cum etiam hic zelo Dei accensus contestaretur publice, Rainerum esse hereticum, tunc vero omnes fere Romani conclamabant, Rainerum ut symoniacum esse deponendum, Maginolfum vero ut veritatis testem esse substituendum in sede apostolica . . . et sic electus, 4. Non. Novembris (unrichtig) in sedem apostolicam promotus et Silvester quartus appellatus est. Die Annal. Ceccanens. bieten genaue Angaben: Marchion . . . elegit Adanulfum (falsche Namenbezeichnung) in papam Silvestrum ad S. Mariam Rotundam infra octavam S. Martini. Eingehend sind die Annal. Romani: Tertius (vergl. wieder ob. S. 112 in n. 30), scilicet Maginulfus, archipresbyter Sancti Angeli, cui posuerunt nomen Silvester. Unde facta est conjuratio magna atque seditio tam de equitibus quamque et peditibus, et elegerunt eum in basilica beate Mariae que dicitur Rotunda, clerici ac layci, qui adversarii erant dicti pontifici (sc. Paschalis' II.). Majores vero qui in hac conjuratione fuerunt isti sunt (folgt die Aufzählung) . . . Mox tota conjuratione insimul coadunati, cum dicto marchione Guarnerio perrexerunt cum prenominate Maginulfo ad patriarchium Lateranense, ibique eum consecraverunt Romanum pontificem. Die Annal. Leodiens. Contin. hat: Maginulfus, qui et Silvester, in sede apostolica substituitur; Rainerius a quibusdam damnatur. Die Rec. D. E enthalten bloß: Werinberius . . . proh nefas! cathedrae sancti Petri imposuit (sc. den Maginulf) et ipsum papam caesaris sub vocabulo Silvestri appellari voluit.

⁹⁴⁾ Das sagen die Annal. Romani, die nur unrichtig (vergl. n. 92) den Papst vom Lateran nach der Insel gehen lassen: egressus de patriarchia Lateranensi recessitque ad insulam Licaoniam in ecclesia beati Johannis.

⁹⁵⁾ Paschalis II. sagt in J. 6054: Cum vero intra urbem die altero (d. h. nach dem 18. November) redissemus.

⁹⁶⁾ Von diesen Kämpfen sprechen die Annal. Romani ganz einläßlich und geben auch mehrere Niederlagen der ex parte Paschalis fuerunt zu, auch ihres Führers, des Petrus prefectus, ebenso daß die Zusammenstöße recht blutig

Doch retteten diese Erfolge die Sache Maginulf's nicht. Die Geldmittel begannen ihm zu fehlen, und er mußte sich glücklich preisen, aus Rom heraus nach Tivoli zu entkommen, wo Werner ihn bei sich aufnahm⁹⁷). Dann aber wurde Maginulf, als Werner die Gegend von Rom verließ, in dessen Gefolge nach Ostimo mitgenommen⁹⁸).

So war dieser ganze nochmals von der übrig gebliebenen Anhängererschaft Clemens' III. in Rom gemachte Vorstoß gegen Paschalis II. elend mißglückt, und der Papst konnte mit voller Verachtung von dem „Ungeheuer“ melden, er wisse nicht einmal, wohin es nach der schimpflichen Flucht aus der Stadt verschwunden sei⁹⁹). Diese Mittheilung legte er in dem Rundschreiben nieder, das er am 26. November, schon wieder aus dem Lateran, über die

waren: In ea pugna (der letztgenannten) plus quam sexaginta optimi equi vulnerati perierunt ac interempti sunt. Ein erster Kampf war ad Lateranum, in curia, ante ecclesiam beati Gregorii, dann die Verfolgung der flüchtigen für Paschalis II. Kämpfenden — durch den dictus marchio cum suis, den Stephanus Normannus cum ceteris qui cum eo erant — per viam majorem que pergit ad Sanctum Clementem (die Via di San Giovanni in Laterano) usque ad templum Romuli ante domum judicis Mathilde (Kirche San Teodoro an der Nordwestseite des Palatin), und anderentheilß justa ecclesia sanctorum Marcellini et Petri usque ad arcum Aure (nach Gregorovius, l. c., 304, n. 3, ein Durchgangsbogen am Nerba-Forum) et per viam que pergit ad sanctum Stephanum in Celio monte (San Stefano Rotondo) usque ad Sedem Solis (das Septizonium des Septimius Severus); die altera pugna geschah in circolo majore (dem Circus Maximus), die Verfolgung der Leute des Paschalis II. durch die Sieger usque ad arcum triumphalem (wohl den Constantins-Bogen) und ebenso per viam alteram desuper usque ad Sedem Solis. Der Brief des Markgrafen Werner berichtet: At Maginulfus, et insidias hominum et onus apostolici honoris fugiens, in munitissimum locum (das ist jedenfalls der Lateran, da ja nach diesem hin die Angriffe der Gegner sich richteten) se contulit. Berto vero, caput et rector Romanæ militiae (ohne Zweifel der Bericco a Sancta Maria in Aquiro der Annal. Romani), quasi causa audiendi verbi vitæ ad eum accedens cum expeditione cleri et populi eum inde extraxit (das geht allerdings nun schon auf die letzte Zeit der Anwesenheit Maginulf's in Rom).

⁹⁷) Die Annal. Romani sagen: Pecunia vero dicto Maginulfo deficiente, tota illa conjuratio eum reliquit . . . Maginulfus mansit in civitate Tiburtina cum aliquantis militibus modicum tempus (nach n. 98 bei Werner), Werner selbst: Berto . . . ad Warnerum principem Anconae in Tiburtinam urbem adduxit (sc. den Maginulf).

⁹⁸) Die Annal. Romani fahren fort: Non multo post dictus Guarnerius marchio eum secum duxit ad Hosmum. Set dum pergerent (folgt die Stelle in n. 97) . . . et postmodo sic profectus est ad Hosmum. Die Annales Ceccanens. sagen von Werner: sed sine effectu reversus est.

⁹⁹) Paschalis II. selbst urtheilt in J. 6054: monstrum illud, turpiter ex urbe profugiens, quo transierit, ignoramus. Bei Petrus Bisanus heißt es von Maginulf: divinis destitutus auxiliis merito amisit et sacerdotium; quod sine Deo arripuit, tenere non licuit; miser amisit et Urbem, et exul gravi inopia miseriisque afflictus. Siebert fügt dem eingeschobenen Excerptum epistolæ am Letzte bei: At Maginulfus invasionis reus, non multo post reprobatum a Romanis, et fama nominis eius evanuit. Die Rec. D, E schließen: Qui tamen post paululum turpiter, ut merebatur, a catholicis eliminatus, vesaniae suae premium male conquisitit pejusque dispersi aeris retulit dampnum, preter fidei, quod miser caeco non doluit corde, dispendium.

Alpen schickte. Er schloß da in voller Siegesgewißheit: „Dieses Alles aber zeigen wir kurz Eurer Brüderlichkeit an, damit Ihr nicht irgendwie bei dem Bernehmen solcher Gaukeleien getäuscht oder von Eurer Stellung hinweggeschoben werdet. Denn wir stehen durch Gottes Gnade innerhalb der Stadt in Ehre und Sicherheit fest und haben in dieser Verwirrung keinen von unserer Anhängerschaft verloren. Denn auch dem Moses hat der Aufstand des Korah und Dathan und Abiram sein Volk nicht weggenommen oder der Uebermuth des sich erhebenden Engels, der Gott gleich sein wollte, Gottes Hoheit nicht vermindert. Seine Hoheit schütze Euch in allen Dingen und lasse Euch den Löwen und den Drachen glücklich zertreten“¹⁰⁰⁾.

¹⁰⁰⁾ Der Schlusssatz von J. 6064 ist im Texte eingerückt (der letzte Satz ist das Psalmwort, XC, 13).

König Heinrich V. und die Theilnehmer am Mainzer Reichstage, die jenem nach Ingelheim zum 31. December gefolgt waren, hatten den Rückweg nach Mainz angetreten, wo jetzt in den ersten Tagen des Januar die Berathungen und Beschlüsse fortgesetzt wurden.

Am 5. Januar kamen die Zeichen der königlichen Herrschaft, zu deren Einholung Heinrich V. nochmals eigens zwei Boten nach der Burg Hammerstein abgeschickt hatte, deren Ablieferung wohl durch eine anfängliche Weigerung der dortigen kaiserlichen Besatzung verzögert worden war, in Mainz an, Krone, Scepter, Kreuz, Kugel, Lanze, Schwert, und wurden von Erzbischof Ruothard, mit der ganzen Geistlichkeit und dem Volke, feierlich empfangen. In Gegenwart der Fürsten übergab sie der Erzbischof an den König, mit der begleitenden ermahnenden Rede, worin die bezeichnenden Worte enthalten waren, es sollte ihm, wenn er nicht ein gerechter Vorkämpfer des Reiches und ein Vertheidiger der Kirchen Gottes werden wollte, so ergehen, wie dem Vater. Damit verband sich für Heinrich V. die Bestätigung seiner schon am 6. Januar 1099 zu Aachen geschehenen Krönung, unter allgemeiner Zustimmung der Fürsten, so daß hierin die Uebernahme der Regierung, an der Stelle des abgesetzten Vaters, im Empfang einer erneuerten Huldbindung der den Treueid leistenden Bischöfe und Laien, ausdrücklich ausgesprochen war. Aber auch die päpstlichen Legaten, die Bischöfe Richard von Albano und Gebhard von Constanz, betheiligten sich durch Handauslegung an der feierlichen Handlung. Weiter jedoch vernahm die Versammlung die vor König, Fürsten, Bischöfen, aller Geistlichkeit und dem Volke verlesene Botschaft des römischen Stuhles, deren Inhalt allerdings nicht genügend genau angegeben ist. Mannigfache und eingewurzelte Befleckung der Kirchen des Reiches ist als der in deren Eröffnung durch die Legaten enthaltene Vorwurf aufgeführt, so daß die Versammlung es für nothwendig hielt, durch eine Gesandtschaft an Paschalis II. darüber sich zu verantworten. Es ist also anzunehmen, daß die gerügten Mißbräuche sich nicht nur auf die als abgelassen betrachtete Regierung Heinrich's IV. bezogen, sondern auch, so daß eben eine solche Rechtfertigung als nothwendig erschien, sich nach Ansicht des

Papstes in die Herrschaftsthätigkeit des jetzigen Königs hinein erstreckten; jene, ganz so wie bisher, unter Heinrich IV., vollzogenen Befehlungen bischöflicher Kirchen nach dem Gutdünken des Königs werden diesen Tadel nach sich gezogen haben. Die ganze Versammlung gelobte einmütig Abstellung dieser Mißbräuche, und darauf beschloßen König und Fürsten, eine Gesandtschaft an Paschalis II. abgehen zu lassen. Diese sollte in zutreffender Weise zusammengesetzt werden und erstlich wegen der erhobenen Vorwürfe Verantwortung abgeben, weiter aber in umsichtiger Art die Gesinnungen, die am päpstlichen Hofe obwalteten, auskundschaften und in allen Dingen, wie gesagt wurde, für den Nutzen der Kirche Sorge treffen. Eine Hauptfrage war ohne Zweifel die Verhandlung über jene Kirchenversammlung, die der Papst selbst in seinem Schreiben an Erzbischof Ruothard, vor zwei Monaten, in Aussicht gestellt hatte, deren Tagung auf deutschem Boden, unter seiner Leitung, am erwünschtesten erscheinen mußte¹⁾.

¹⁾ Der Libellus de rebellione läßt auf die ausdrückliche Angabe, daß Heinrich V. nach Mainz zurückkehrte (ob. S. 270 in n. 85), folgen: filius . . . propter regalia Werinherum comitem Hamersten misit et nequissimum Volcmarum, qui fuit consiliarius patris et omnium scelerum conscius; et in vigilia epiphaniae ea attulit, et a Ruothardo archiepiscopo et omni clero et populo honorifice suscipiuntur, et ea coram principibus filio tradidit, ita dicens: si non justus regni gubernator exstitisset et ecclesiarum Dei defensor, ut ei sicut patri suo evenisset (SS. III, 110). Sieher ist auch die Angabe der Contin. I. des Mariani Scotti Chron., a. 1128, resp. a. 1106: Crux, lancea, corona et cetera regni insignia filio coram principibus regni traduntur (SS. V, 562) zu ziehen. Das Chron. univ. hat in Rec. B (übereinstimmend Rec. C, D, E), nachdem, da zwischen dem in Mainz und in Ingelheim Geschehenen nicht gehörig unterschieden wird, schon zuvor von den insignia (vergl. ob. S. 271 in n. 85) gesprochen wurde: Hoc ordine Heinricas, illius nominis quintus, primum a patre, deinde ab universis Germaniae principibus in regem jam secundo electus, ab apostolicis quoque legatis per manus impositionem catholice confirmatus, acceptis tam ab episcopis quam laicis juxta morem patriae sacramentis, regnare cepit . . . Relatis igitur coram rege cunctisque totius Germaniae optimatibus et presulibus omnique clero simul et populo legationibus Romanae sedis, super ecclesiarum regni istius commaculatione diversa et inveterata, eontra emendatione ab universis unanimiter promissa, placuit tam regi quam primoribus, ad sanctam matrem Romanam aeccliam tantos ac tales a partibus istis legatos transmitti, qui et de objectis rite rationem reddere et de incertis sagaciter investigare ac per omnia utilitatibus aeccliasasticis sapienter consulere sint idonei (SS. VI, 231, 232 u. 233). Buchholz, Etfelhard von Aura, I, der — 246, n. 2 — die von der Uebergabe der Insignien handelnden Stellen (vergl. besonders ob. zu 1105 in n. 85) zusammenstellte, betont gegen von Druffel, Kaiser Heinrich IV. und seine Söhne, 59 n. 2, der dem Chron. univ. gegen den Libellus de rebellione zustimmen wollte, 247, die Glaubwürdigkeit der ausdrücklichen Aussage zum 5. Januar, und läßt, mit Siehebrecht, III, 748, den Widerspruch, daß längere Zeit zwischen dem Befehle nach Hammerstein und der geschehenen Ueberlieferung in Mainz verging (vergl. auch ob. S. 267 in n. 81), dadurch, daß die Wächter auf Hammerstein zögerten und wohl erst auf die Kunde vom 31. December hin dem Befehle gehorchten, wie denn Heinrich IV. in Brief I (vergl. ob. S. 252 in n. 62 die Aufzählung) geradezu sagt: illi qui erant in castello . . . crucem et lanceam cum aliis insignibus, licet inviti, tradiderunt (442) (der consili-

Außerdem sind aber jedenfalls auch hier in Mainz durch die Legaten, ganz voran wohl durch Richard, Maßregeln hinsichtlich der Inhaber geistlicher Sitze in Deutschland, soweit sie sich nicht schon Paschalis II. unterworfen hatten, oder Neubesetzungen erlebiger Kirchen angeordnet worden. Die beiden geistlichen Fürsten, die noch im November und December des abgelaufenen Jahres im Umkreise Heinrich's IV. zu Cöln aufgetreten waren, Erzbischof Friedrich selbst und Bischof Burchard von Münster, hatte Richard ihrer Berrichtungen enthoben, und sie werden sich jetzt hier zu Mainz unterworfen haben, um ihre Stellung wieder zu gewinnen²⁾. Ebenso ist bestimmt bezeugt, daß Richard den Bischof Hermann von Augsburg, gegen den zwar kurz danach wieder von Augsburg aus Beschwerden vorgebracht wurden, in den Verband der Kirche ganz endgültig aufnahm, nachdem schon im Jahr 1100 Papst Paschalis II. selbst über dessen Abwendung von Heinrich IV. seine Befriedigung ausgesprochen hatte³⁾. Weiter wurde hier in Mainz am 7. Januar,

arius Heinrich's IV., der also auch von diesem abgefallen war, wurde wohl eigens auserlesen, um auf die Steute in Hammerstein einen Druck auszuüben). Ebenso erhebt er, 256, gekürzt darauf, daß Heinrich V. seine anni ordinationis durchaus vom 6. Januar 1099 (vergl. ob. S. 57) rechnet (vergl. Stumpf, Die Reichstanzler, II, 253), sowie im Hinweis auf St. 3006 a, in welcher Urkunde vom 6. Januar Bischof Ruotpert's von Würzburg, aus Mainz, es heißt: ubi rex Heinricus regni gubernacula in conventu nobilium suscepit, Widerspruch dagegen, daß nach dem Chron. univ. eine Neuwahl Heinrich's V. angenommen werde: es war die Inthronisation, die feierliche unter allgemeiner Zustimmung der anwesenden Fürsten geschehene Uebernahme der Regierung (vergl. in den durch Buchholz, Die Würzburger Chronik, 72, restituirten Annal. s. Albani aus Mainz selbst: Heinricus rex patre expulso cepit regnare). Dagegen erscheint die Handauslegung von Seite der Legaten, bei der Stellung derselben auf dem Reichstage, der weitgehenden nothwendigen Darlegung der Unterwürfigkeit von Seite Heinrich's V. nicht so unwahrscheinlich (vergl. Peiser, Der deutsche Investiturstreit unter König Heinrich V. bis zu dem päpstlichen Privileg vom 13. April 1111, wo, 23 ff., der Reichstag behandelt ist, Engelmann, Der Anspruch der Päpste auf Confirmation und Approbation bei den deutschen Königswahlen, 12 — wozu vergl. Bd. III, S. 637, in n. 25 —, auch Giesebrecht, III, 1200, in den „Anmerkungen“, gegen Buchholz, 255). Ueber den Inhalt der objecta der päpstlichen Botschaft und des Auftrages der an den Papst abzufertigenden Gesandtschaft, wie das Chron. univ. diese Dinge bringt — freilich mit seinem „natürlichen Gang zu unsinnlicher und allgemeiner Ausdrucksweise“ —, stimmt Buchholz, 258 ff., mit Peiser, 24 ff., überein, daß das auch Dinge waren, die nicht bloß auf Heinrich's IV. Zeit, sondern auch auf Handlungen des jungen Königs — vergl. ob. S. 255 in n. 67 — sich bezogen, und in den Aufträgen der Gesandtschaft an Paschalis II. war wohl hauptsächlich enthalten, daß er das von ihm am 11. November 1105 in Aussicht gestellte Friedensconcil (vergl. ob. S. 255) persönlich auf deutschem Boden abhalten möge.

²⁾ Die Annales Patherbrunnenses haben, a. 1105: Tunc per Albanensem episcopum, apostolicae sedis legatum, archiepiscopus Coloniensis et Burchardus episcopus Monasteriensis ab officio suspenduntur (ed. Scheffer-Boichorst, 112). Vergl. Köppler, Die westfälischen Bischöfe im Investiturstreit und in den Sachsenkriegen unter Heinrich IV. und Heinrich V., 26 u. 27.

³⁾ Von Bischof Hermann, dessen Anschluß an Rom zwar schon 1100 Paschalis II. erwähnte (vergl. ob. S. 99), sagt Ubaltschaft, De Eginone et Herimanno, zuerst c. 2: illa generali absolutionis dispensatione per apostolicae

... et sic in die ... et sic in die ...

... et sic in die ... et sic in die ...

... et sic in die ... et sic in die ...

Dann aber fand die Bestellung der nach Rom an Paschalis II. abzuordnenden Gesandtschaft statt. Der Mönch von St. Michaelsberg zu Bamberg, der selbst an der Reise dieser Boten nach Italien theilnahm⁵⁾, weil sein Bischof Otto einer der Gesandten war, hebt auf das nachdrücklichste hervor, daß Männer ausgewählt worden seien, die voll waren vom Geiste der Weisheit, ausgezeichnet durch Würden, durch Abstammung, durch gewandtes Auftreten oder durch Reichthum, keiner Verehrung unwerth, mochte sie sich nun auf Gott oder auf die Welt beziehen, im ganzen sechs hohe Geistliche und einige vornehme Laien von Seite Heinrich's V. Die geistlichen Würdenträger waren die Erzbischöfe Bruno von Trier⁶⁾ und Heinrich von Magdeburg⁷⁾, der Bischof Gebhard von Constanz, Otto von Bamberg, Eberhard von Eichstädt, Wido von Cur. Der Auftrag lautete ganz besonders dahin, von dem Papste es zu er-

war: sed zelus Uodalrici Pataviensis episcopi eum prohibuit, qui eum sibi in dignitate praeferrere doluit (Hartmann war früher Propst im St. Nikolaus-Stift in Passau gewesen) (SS. XII, 241). Vergl. über Konrad's Abstammung Riezler, Geschichte Baierns, I, 573 n. 1, auch Girsch, Heinrich II., I, 426 ff. Ueber Thimo und Konrad I. handeln die Programme z. Jahres-Bericht der R. O. Ober-Realschule am Schottenfelde, Wien, 1858—59, 1859—60, von Rudw. Schmued, Salzburg unter Thimo und Konrad I. (die Beweise für 1106 als das Jahr von Konrad's Einsetzung sind, 2 n. 5, zusammengestellt), dann die Dissertation (Jena 1868) von Christian Meyer, Erzbischof Konrad I. von Salzburg (Ggurz II, 57 u. 58, Bericht über Konrad's Abstammung). Vergl. auch Mayer, Die östlichen Alpenländer im Investiturstreite, 125 ff., und A. von Meißner, Regesta archiepiscoporum Salisburgensium inde ab anno MCVI usque ad annum MCCXVI, 1 ff., 412 ff., wo auch, 415 bei 5, über den da zwischen 1107 und 1110 angeführten Lob Berchtold's gesprochen wird.

⁵⁾ Im Chron. univ. steht in Rec. C, D, E zuerst etwas von einem Kometen: a prima ebdomada quadragesimae, qua et mediante haec (vergl. in n. 26) passi sumus, cometam immensi fulgoris per duas septimanas conspeximus, und weiter: Revertentes quoque, tam pauperes quam divites . . . fama sinistra percepimus (l. c., 234 u. 235).

⁶⁾ Die Angabe der Additam. et Contin. I. der Gesta Treverorum, c. 18: Anno igitur ordinationis suae tercio mense Marcio Romam profectus apostolorum gratia et percipiendae benedictionis magistri sui causa, inventit domnum Pascalem universali sinodo praesidentem, papatus sui jam annum octavum agentem. A quo honorifice susceptus . . . sed quoniam episcopalia, anulum videlicet et baculum, per manum laicam suscepisset atque quia ecclesias dedicasset et clericos necdum pallium consecutus promovisset, multum aspere correptus est et decernente episcoporum ibi congregatorum concilio, pontificatus officium deposuit, quod tamen eisdem intervenientibus . . . post triduum non sine admissorum penitentia recuperavit . . . Deinde accepta tam apostolici quam totius sinodi benedictione pallii honore donatus . . . in sua cum gaudio remeavit (SS. VIII, 192) will Hauck, Die Kirche Deutschlands unter den sächsischen und fränkischen Kaisern, 881 n. 6, zu 1105 ziehen, so daß also Bruno gleich nach seiner Thätigkeit als Bote Heinrich's IV. zu Heinrich V. (vergl. ob. S. 211) zu Paschalis II. übergetreten wäre (vergl. ob. S. 246 das in Mainz im Herbst verbreitete Gerücht).

⁷⁾ Buchholz, l. c., 260, weist darauf hin, daß in dieser Theilnahme des Magdeburger Erzbischofs, der selbst aus der Hand des jungen Königs die Investitur entgegengenommen hatte, fast ein Act der Demonstration Heinrich's V. gegenüber Paschalis II. lag.

entgegen dem zur Zeit noch im Besiz der Kirche stehenden, vom Kaiser bestellten Berchtold von Salzburg, Konrad als Erzbischof erwählt, der zu dem angesehenen Geschlechte der aus Franken stammenden Grafen von Abenberg zählte und durch seine nahen Beziehungen zu mehreren der mächtigsten bairischen Herren in der Lage zu sein schien, die Kirche von Salzburg, die, seitdem Erzbischof Thimo sich der Kreuzfahrt angeschlossen hatte und da im Jahr 1101 umgekommen war, für die Unterordnung unter Rom auf die Dauer verloren zu sein schien, endgültig zurückzugewinnen⁴⁾.

sedis legatos, videlicet Richardum Albanum et Gebehardum Constantiensem episcopos, in Theutonici regni diffusa latitudine, etiam Augustensis episcopus a misericordia non excludebatur, qui, ut praedictum est (c. 1: cum Augustensis episcopus . . . communionem ecclesiae jam recepisset insuper et abjuracionem omnis haereseos in praesentia apostolicae sedis legati fecisset), per haereseos abjuracionem et unicae ecclesiae professionem reconciliabatur, denu c. 14: Ubi (sc. in Mainz) . . . singula in unum ecclesiae pacificantur membra. Hic . . . dictus episcopus (sc. Hermann) in generali absolutione non excipitur, sed per Wibertinae haereseos abjuracionem, necdum ventilata sui causa, inter caeteros recipitur (SS. XII, 433, 438).

⁴⁾ Von Erzbischof Konrad's Ordination haben die Annal. s. Radberti Salisburgens. und das Auctar. Garstense die genaue Zeitangabe: 7. Idus Januarii constitutus est (SS. IX, 774, 568). In den Gesta archiepiscoporum Salisburgens. hat die Vita Gebehardi et successorum eius, c. 12, nebst der gleichen Zeitangabe: invasor Perchtoldus metropolitanam sedem incubat, donec visitacio emissa ab Altissimo Chunradum, genere, scientia ac moribus egregium, desolatae ecclesiae pastorem et archiepiscopum ydoneum condonat. . . Qui tanta morum probitate et religionis auctoritate coepit eminere, ut omnibus in Teutonico regno institutioni et exemplo fuerit, woneben aber besonders selbstverständlich die allerdings nicht gleichzeitige Vita Chuonradi archiepiscopi selbst in Betracht fällt. Hier handelt erstlich c. 1 eingehend von Konrad's Abstammung ex illustri principum Bavariae provinciae stemmate, c. 3 von dessen Jugendjahren: secularem gloriam et jactantiam . . . cuius vanitatem studio vestium in tantum secutus est, ut palliatu appellaretur Chuonradus . . . in curiam imperatoris se contulit, serviens ei jure et officio capellani, quatinus eius patrocinio partem hereditatis quae ei competebat, adipisceretur . . . coepit, intentionis pro qua venerat oblitus, detestari quae cottidie videbat (sc. an dem nach dieser Schilderung sittlich verkommenen Hofe) et arguere et impudentiam imperatoris impudenter predicare. Unde imperator zelo nimio contra eum inflammatus, indesinenter ei causas exitii moliebat (etc.), worauf erst c. 5 auf die Wahl zurückkommt: Chuonradus in palatio eligitur in episcopum (mit Ausführung über die forma electionis, quae tunc fiebat episcoporum et regalium abbatum), aber mit Verwechslung Heinrich's V. mit dem Vater in c. 6: ostendentes cur imperator Henricus senior consenserit in episcopatum Salzpurgensem promoveri, quem in palatio positum omnibus actibus suis adversantem . . . clandestino odio pertinaciter persequebatur (SS. XI, 41, 63, 64, 65 u. 66). Auch Otto von Freising, Chron., Lib. VII, c. 13, hob das Factum hervor, daß venerabilis Juvavensis ecclesiae archiepiscopus Conradus, qui hactenus in ecclesia Dei florere fructuoso labore noscitur, ad sedem, quam post mortem felicitis memoriae martyris Tiemonis Bertholdus quidam concessione senioris invaserat, missus est (SS. XX, 254). Aus der Vita Altmanni ep. Pataviens., c. 40, geht hervor, daß der Bb. IV, S. 432, erwähnte Abt Hartmann von Götweig — principibus totius regni erat acceptissimus et ipsi regi Henrico V. familiarissimus, qui et eum in archiepiscopatu Juvavensi sublimare disposuit — auch in Aussicht genommen

Dann aber fand die Bestellung der nach Rom an Paschalis II. abzuordnenden Gesandtschaft statt. Der Mönch von St. Michaelsberg zu Bamberg, der selbst an der Reise dieser Boten nach Italien theilnahm⁵⁾, weil sein Bischof Otto einer der Gesandten war, hebt auf das nachdrücklichste hervor, daß Männer ausgewählt worden seien, die voll waren vom Geiste der Weisheit, ausgezeichnet durch Würden, durch Abstammung, durch gewandtes Auftreten oder durch Reichthum, keiner Verehrung unwerth, mochte sie sich nun auf Gott oder auf die Welt beziehen, im ganzen sechs hohe Geistliche und einige vornehme Laien von Seite Heinrich's V. Die geistlichen Würdenträger waren die Erzbischöfe Bruno von Trier⁶⁾ und Heinrich von Magdeburg⁷⁾, der Bischof Gebhard von Constanz, Otto von Bamberg, Eberhard von Eichstädt, Wibdo von Cur. Der Auftrag lautete ganz besonders dahin, von dem Papste es zu er-

war: sed zelus Uodalrici Pataviensis episcopi eum prohibuit, qui eum sibi in dignitate praeferrere doluit (Hartmann war früher Propst im St. Nikolaus-Stift in Passau gewesen) (SS. XII, 241). Vergl. über Konrad's Abstammung Riezler, Geschichte Baierns, I, 573 n. 1, auch Hirsch, Heinrich II., I, 426 ff. Ueber Thimo und Konrad I. handeln die Programme z. Jahres-Bericht der R. A. Ober-Realschule am Schottenfelde, Wien, 1858—59, 1859—60, von Ludw. Schmued, Salzburg unter Thimo und Konrad I. (die Beweise für 1106 als das Jahr von Konrad's Einsetzung sind, 2 n. 5, zusammengestellt), dann die Dissertation (Jena 1868) von Christian Meyer, Erzbischof Konrad I. von Salzburg (Excurs II, 57 u. 58, Bericht über Konrad's Abstammung). Vergl. auch Mayer, Die östlichen Alpenländer im Investiturstreite, 125 ff., und A. von Meißner, Regesta archiepiscoporum Salisburgensium inde ab anno MCVI usque ad annum MCCXLVI, 1 ff., 412 ff., wo auch, 415 bei 5, über den da zwischen 1107 und 1110 angeführten Tod Berchtold's gesprochen wird.

⁵⁾ Im Chron. univ. steht in Rec. C, D, E zuerst etwas von einem Kometen: a prima ebdomada quadragesimae, qua et mediante haec (vergl. in n. 23) passi sumus, cometam immensi fulgoris per duas septimanas conpeximus, und weiter: Revertentes quoque, tam pauperes quam divites . . . fama sinistra percepimus (l. c., 234 u. 235).

⁶⁾ Die Angabe der Additam. et Contin. I. der Gesta Treverorum, c. 18: Anno igitur ordinationis suae tercio mense Marcio Romam profectus apostolorum gratia et percipiendae benedictionis magistri sui causa, invenit domnum Pascalem universali synodo praesidentem, papatus sui jam annum octavum agentem. A quo honorifice susceptus . . . sed quoniam episcopalia, anulum videlicet et baculum, per manum laicam suscepisset atque quia ecclesias dedicasset et clericos necdum pallium consecutus promovisset, multum aspere correptus est et decernente episcoporum ibi congregatorum concilio, pontificatus officium deposuit, quod tamen eisdem interventibus . . . post triduum non sine admissorum penitentia recuperavit . . . Deinde accepta tam apostolici quam totius synodi benedictione pallii honore donatus . . . in sua cum gaudio remeavit (SS. VIII, 192) will Hauck, Die Kirche Deutschlands unter den sächsischen und fränkischen Kaisern, 881 n. 6, zu 1105 ziehen, so daß also Bruno gleich nach seiner Thätigkeit als Bote Heinrich's IV. zu Heinrich V. (vergl. ob. S. 211) zu Paschalis II. übergetreten wäre (vergl. ob. S. 246 daß in Mainz im Herbst verbreitete Gerücht).

⁷⁾ Buchholz, l. c., 260, weist darauf hin, daß in dieser Theilnahme des Magdeburger Erzbischofs, der selbst aus der Hand des jungen Königs die Investitur entgegengenommen hatte, fast ein Act der Demonstration Heinrich's V. gegenüber Paschalis II. lag.

wirken, daß er über die Alpen komme und auf deutschem Boden die in Aussicht genommene Kirchenversammlung leite⁹⁾.

Darauf ging der Reichstag aus einander⁹⁾.

Die Erzählung des Bamberger Mönches schiebt an dieser Stelle zunächst eine Betrachtung ein, die so recht deutlich zeigt, welchen Erfolg man jetzt meinte erreicht zu haben: „So, unstrittig, so begann durch das Innerste der Barmherzigkeit unseres Gottes, da ein so mächtiger Morgenstern uns aufging, das schon so viele Jahre hindurch verdunkelte Licht der Kirche zu erglänzen, und, um sehr Vieles kurz zu schließen, dadurch daß Heinrich, die besondere Blüthe des ganzen Erdkreises, die Herrschaft in die Hand nahm und den römischen Stuhl vertheidigte, sind rings umher die gesammten Argernisse der Spaltungen bis auf die letzte beseitigt und wird das zerrissene Kleid Christi wiederhergestellt werden unter Auslese der guten Fische in die Gefäße der Kirche, die bösen aus Petri Netz hinausgeworfen“¹⁰⁾.

Heinrich V. begab sich nach dem Schluß des Reichstages, jedenfalls noch im Januar, von Mainz rheinaufwärts, um diese oberen Gegenden und Städte theils im Guten, theils mit Gewalt, je nach den Umständen, zu unterwerfen. Der Verfasser der Lebensbeschreibung Kaiser Heinrich's IV. bietet eine sehr anschauliche,

⁹⁾ Diese Mittheilung des Chron. univ. schließt in Rec. B den Text ab; in Rec. C, D, E, steht in der Aufzählung bei Francia noch orientali beigefügt, bei Otto und Eberhard: uterque designatus pontifex; statt a Burgundia Curiensis steht: alique nonnulli presules (l. c., 231, 233). Buchholz, l. c., 260, macht darauf aufmerksam, daß der Verfasser der Rec. B jeden Stamm durch je einen Theilnehmer an der Gesandtschaft betheiliget sehen wollte, so ganz irrig Wido Burgund theilte, vielleicht auch dieser Vorstellung zu Liebe gewisse Namen unterdrückte. Die Aufzählung der gleichen sechs Namen, als viri in regno clarissimi, die Heinrich V., rex ab omnibus confirmatus, abhandte, ut firmam cum aeclesia pacem conciliarent, haben die Annales Patherbrunnenses (ed. Scheffer-Boichorst, 112). Wie sich Heinrich's V. Wunsch, politisch selbständig zu erscheinen, in der Zusammensetzung der Gesandtschaft erwies, zeigten schon von Druffel, l. c., 65 u. 66, Beiser, l. c., 26.

⁹⁾ Die Auflösung des Reichstages erwähnt eigens die Vita Heinrici IV. imperatoris, c. 11: finita curia (SS. XII, 280).

¹⁰⁾ In Rec. C steht das im Texte übersehte Stück gleich im Anschluß an die Erwähnung der Gesandtschaft. Die Rec. D, E haben statt dessen im Verlaufe: depublicatur et ventilatur, dijudicatur et convincitur, foetet et respuitur, condemnatur et anathematizatur heresis Wigbertina vel Henriciana, abdicatis sive fugatis hereticis; catholici cathedris pontificalibus destinantur, e quibus etiam aliqui inter ipsa festa consecrantur. Denique in tantum divinae legis subito zelus efferbuit, ut etiam ipsa cadavera pseudoepiscoporum ab aeclesiis eliminarentur, quotquot autem ab ipsis erant ordinati, usque ad generalem audientiam ab officiis suspenderentur (hier folgt die schon ob. S. 149 in n. 68 gebrachte Erwähnung der Ausgrabung der Gebeine Clemens' III.) (l. c., 233 u. 234). Dümmler bringt das von ihm in den Libelli de lite imperatorum et pontificum saeculis XI. et XII. conscripti, III, 689 u. 690, mitgetheilte Stück aus einem Bamberger Codex: De sepultura eorum qui falso excommunicati dicuntur non turbanda hiemit in Verbindung.

vielleicht in seiner Abneigung gegen den König etwas ausgemalte Schilderung eines Vorganges zu Ruffach im elsässischen Sundgau, einem Orte, dem diese Erzählung eine große und streitbare Bevölkerung zuschreibt. Das königliche Gefolge soll sich so übermüthig da aufgeführt haben, daß Leute aus Ruffach, deren Geduld durch den übermäßigen Unfug erschöpft war, abwehren wollten, worauf Heinrich V. selbst eingegriffen habe, doch nicht, um abzuwiegeln, sondern um den Streit noch heftiger anzufachen. Dabei kam die ganze Bevölkerung in Bewegung, Alle insgesammt, Mann und Weib, Herr und Knecht, und griff in den Kampf ein. So wandte sich das Glück gegen die Königlichen, und sie mußten die Flucht antreten. Auch Heinrich V. entwich, und die vor kurzem den Händen des Vaters entwundenen Abzeichen der königlichen Herrschaft geriethen in die Hände der Ruffacher. Darauf — so berichtet jene Erzählung weiter — gewann der König allerdings diese Kleinode durch Zusicherungen von Friede und Gnade wieder in seine Hand; allein er soll im Aerger über den erlittenen Schimpf sein Wort gebrochen haben. Hiernach sammelte er eine größere Kriegsmacht, verwüstete den Ort mit Feuer und Schwert und gab viele Einwohner dem Tode preis¹¹⁾. Dann aber lehrte Heinrich V. stromabwärts zurück. Am 14. Februar hielt er sich zu Speier auf und bestätigte da eine dem Kloster Senones, im Bisthum Toul, gemachte Schenkung. Da nannte er auch zum ersten Male, als seinen geliebten Kanzler, jenen Adalbert, den diese Urkunde selbst als Vorsteher der Kanzlei auführt, den aus hoch angesehenem Hause, der Grafen von Saarbrücken, hervorgegangenen Propst des St. Cyriacus-Klosters zu Neuhausen bei Worms, als Fürsprecher, daneben noch Erzbischof Bruno von Trier, sowie viele andere Getreue¹²⁾. Aber Nachrichten,

¹¹⁾ Von diesem Vorgang in Ruffach spricht einzig, recht eingehend, die Vita, in c. 11, mit den einleitenden Worten: rex superiores Renu regionis et urbes pertransiit, et ut res postulabat, hos beneficio, illos injuria sibi subjecit. Cum autem intrasset Alsaciam, ibi fortuna eius aliquantulum hesit, ibi pugnam tam infelici eventu, quam imprudenti gessit incepto, und dem rhetorisch gehaltenen Schluß: O infelicem eventum, o dedecus regni . . . Resipisce tandem, rex bone, resipisce, et supernam iram in hac sorte tua recognosce! Judicium irae Dei est, ut fugeres, qui patrem fugasti, et insignia perderes, quae patri abstulisti, worauf dann noch die Geschichte der Bestrafung der Ruffacher folgt (l. c.). Das Chron. univ. (Rec. C, D, E) deutet ganz kurz die Sache an, daß in der fama (vergl. in n. 5) auch enthalten gewesen sei: regem nostrum Henricum quiddam infortunii perpessum a rebellantibus sibi nonnullis per Alsatiam seditiosis (l. c., 234, 235).

¹²⁾ St. 3007 zeigt Adalbertus noster dilectus cancellarius als Interuenienten, Albertus cancellarius als Recognoscenten. Vergl. über dessen Abstammung schon Bd. IV, S. 43, in n. 79, sowie Otto von Freising, Gesta Friderici imperatoris, Lib. I, c. 21, wo die zweite Gemahlin des Staufers, Herzog Friedrich's II., als Friderici comitis de Sarburch, fratris Alberti episcopi, filia Agnes bezeichnet wird (SS. XX, 362). Als Adalbertus cancellarius regius, loco Nuhesen praepositus ist Adalbert für das Jahr 1106 in einer Urkunde des Bischofs Adalbert von Worms genannt (Schannat, Hist. episcopatus Wormatiensis, I, 110). Vergl. Rolbe, Erzbischof Adalbert I. von Mainz und

die dem Könige aus den unteren rheinischen Landschaften zukamen, bewogen ihn, diesen sein Augenmerk zuzuwenden.

Kaiser Heinrich IV. hatte nämlich inzwischen die Möglichkeit wahrgenommen, sich aus der Zwangslage, in die er zu Ingelheim versetzt worden war, loszumachen. Er berichtete darüber nach einiger Zeit selbst in bewegter Schilderung: „Als ich in Ingelheim einige Zeit verweilt und mein Sohn aus dem Rathschluß seiner Hinterlist heraus mir anempfohlen hatte, daß ich ihn da erwarten möchte, warnte mich eine Botschaft gewisser Leute aus meinen Getreuen, die dazu kam, daß, wenn ich dort wirklich bis zu diesem Augenblick bleiben wollte, ich entweder von da zur ewigen Gefangenschaft gerissen oder am Orte selbst enthauptet werden würde. Da fühlte ich auf diese Nachricht hin hinlängliches Mißtrauen für mein Leben, und sogleich ergriff ich die Flucht, und flüchtig kam ich nach Cöln“. Zu Schiffe hatte er sich, mit seinen wenigen Begleitern, glücklich den besürchteten weiteren Nachstellungen entzogen und einen Platz erreicht, wo er nach den schon im vorbergehenden Jahre gemachten Erfahrungen sicher zu sein hoffen durfte¹⁵⁾.

Augenscheinlich war in dem Kaiser, nach den furchtbaren Schlägen, die ihn seit der Flucht von der Donau hinweg im Herbst des verfloßenen Jahres getroffen hatten, der Muth wieder erwacht. Durch das Zusammengreifen des Sohnes mit den heftigsten geistlichen und weltlichen Segnern, durch die unerhörten Erniedrigungen und geistigen und körperlichen Leiden, die in den Tagen von Dingen,

Heinrich V., wo auch, 16, ausgeführt ist, daß über Adalbert's Jugend nichts bekannt ist (über seinen Bruder Bruno, Bischof von Speier, vergl. in Ab. VI zu 1107).

¹⁵⁾ Den Weggang Heinrich's IV. erwähnen sein eigenes Schreiben an König Philipp I., Brief II der ob. S. 252 in n. 62 gegebenen Aufzählung, in den in den Text gesetzten Worten (246), ebenso, wenig abweichend, Brief I (im Anschluß an die ob. S. 268 eingerückte Berichterstattung des Kaisers): cum — ecces — mandatam est nobis, quod nisi aeternam captivitatem subire vellemus, quantocyus discederemus. Quapropter locum ipsum detestantes navim conscendimus, Coloniā festinanter venimus, et sic gratuita misericordia divinae majestatis a crudelibus inimicorum manibus vix liberati sumus (442). Der Libellus de rebellionē sagt: Imperator autem ut vidit, sibi denegatam esse veniam, cogitans secum, quomodo excitaret vindictam erga rem publicam, Coloniā venit cum paucis qui secum remanserant (l. c.). In den Annal. Blandiniens. heißt es kurz: fuga elapsus navi per Renum Coloniā vehitur, im Chron. s. Huberti Andaginsens., c. 97: vix de custodia eius (sc. filii) elapsus Coloniā venit, in der Chron. s. Petri Erfordens. mod.: (custodia) se excuciens et aufugiens, in den Annales Patherbrunnenses zuerst a. 1105 die schon ob. S. 271 in n. 85 als unrichtig bezeichnete Angabe, dann a. 1106: ipse Coloniā per Rheni alveum descendit (SS. V, 27, VIII, 629, Holber-Egger, Monum. Erphesfurtensia Saec. XII. XIII. XIV., 159, ed. Schaeffer-Boichorst, 112, 113). Rilian, Itinerar Kaiser Heinrich's IV., 133, stellt zutreffend gegen von Druffel, l. c., 70 u. 71 — es ist da mit Recht als auffällig hingestellt, daß die Vita von der Flucht ganz schweigt, andererseits aber zu viel behauptet, wenn gesagt wird, Heinrich V. habe den Vater „bis her frei“ in Ingelheim gelassen —, der den Weggang erst in die zweite Hälfte des Februar setzen wollte, den Vorgang, Heinrich's IV. Eintreffen in Cöln, zu Anfang, spätestens Mitte des Monats.

Böbelheim und Ingelheim auf Heinrich IV. gewälzt worden, schien er ganz gebeugt und vernichtet zu sein. So muß auch Heinrich V., als er Mainz verließ, gar nicht vorausgesetzt haben, daß in dem Vater nochmals ein eigener Wille sich regen könne, der Art, daß ohne Zweifel die Ueberwachung des in Ingelheim einsam zurückgelassenen abgesetzten Kaisers eine sehr wenig ausreichende war. Auf diesem Wege hatte jene Botschaft der Seinigen Heinrich IV. erreichen können, und die durch diese Freunde eingefloßte Befürchtung — mochte sie nun übertrieben sein, oder nicht — wedte nochmals seine Thatkraft, die als erloschen angesehen worden war. Nach Zerstückung der Bande war der Kaiser frei, und er säumte nun nicht, auf Gegenwehr zu denken, Vergeltung für die ihm zugefügte Unbill vorzubereiten.

Jedenfalls war der Boden Lothringen's noch die günstigste Grundlage für eine derartige neue Unternehmung behufs Herstellung der zerstörten Herrscherrechte des Kaisers. Als bald begann Heinrich IV. den Bürgern von Cöln das, was er erlitten hatte, klagend mitzutheilen¹⁴⁾, und wie sich dann in den nächsten Monaten ganz offen herausstellte, konnte er des Gehorsams der Stadt völlig sicher sein. Anders scheint es sich schon jetzt mit Erzbischof Friedrich verhalten zu haben: wenigstens lud derselbe als bald nachher den Sohn, Heinrich V., ein, nach Cöln zu kommen¹⁵⁾. Ebenso hielt Erzbischof Bruno von Trier sich zu Paschalis II., und weiter zählten wohl die Bischöfe Pibo von Toul und Richer von Verdun ganz zu den Gegnern Heinrich's IV.¹⁶⁾. Dagegen verharrte Bischof Othbert von Lüttich, mochte er auch in Mainz dem Reichstage beigewohnt, Heinrich V. unter dem Druck der Verhältnisse Treue geschworen haben, jetzt wieder, sammt seiner Stadt, in treuer Gesinnung für den Kaiser¹⁷⁾. In dem westlich an den Sprengel Othbert's anstoßenden zum Erzbisthum Reims gehörenden Bisthum Cambrai, zu dessen Wirren Othbert als Nachbar Stellung zu nehmen hatte, war hinwider gegen Heinrich's IV. Schützling, Bischof Walcher,

¹⁴⁾ Das sagt der Libellus de rebellione: civibus illis omnia quae ei acciderant, flebiliter enarravit (l. c.).

¹⁵⁾ Vergl. unt. in n. 32.

¹⁶⁾ Vergl. über Bruno ob. S. 283, mit n. 6. Die drei oberlothringischen Bischöfe nimmt Hauck, l. c., 881 (n. 8), für Paschalis II. in Anspruch: vergl. Bb. IV, S. 404—406.

¹⁷⁾ Vergl. im Folgenden über die Vorgänge in Lüttich bis zu Heinrich's IV. Tode. Sehr nachdrücklich nennt Herimanni Histor. restaurationis abbatiae Tornacensis, c. 84, Othbert als Getreuen: Interea callidus papa Henricum adolescentem, filium Henrici imperatoris, litteris adversus patrem concitat et ut ecclesiae Dei auxilietur admonet. Ille regni cupidus et gaudens se competentem occasionem ex apostolica auctoritate invenisse, contra patrem ferociter armatur eumque regno propellit, ita ut praeter Authbertum Leodiensem episcopum nullum inveniret qui sibi adhaereret (SS. XIV, 314). Daß aber Othbert in Mainz anwesend gewesen war, bezeugt das Chron. s. Huberti Andaginens., l. c.: Filius (sc. Heinrich V.) interea cum factae sibi fidelitati ab Oberto ceterisque principibus confideret.

Diesem lockenden Rufe gedachte nun He- oberdeutschen Anhängern zu folgen. Zunächst ihm dergestalt geäußerten Wunsch hin aus der Gesinnungsgenossen den Markgrafen Dietbold Berengar nach Sachsen voraus. In Quedlin- der Versammlung des größten Theils der säch- die da in der Mitte der Fastenzeit — um die März — zusammengekommen war. Die bei eröffneten ihren Auftrag, daß der König durch jegliche Gerechtigkeit verheißt, wenn die Ver- Erlangung der Herrschaft im Reiche ihre S- wollten. Einstimmig sicherten die Sachsen ihren Dienst dem Könige zu und luden ihn Berengar ein, auf das bevorstehende Oster- kommen. So säumte Heinrich V. nicht lange, eine fehrlichen Schaar von Begleitern aus Baiern- lichen Frankenlande, gemeinschaftlich mit dem Legaten des Papstes, machte er sich nach Sachsen auf den Weg, um rechtzeitig zu den neuen Verbündeten zu erscheinen¹⁶⁾.

In Erfurt wurde der König durch eine fehrgebührender Weise und unter allgemeiner Theilnahme empfangen, und wie eine aus der Stadt hervorgegangen, es ausdrückt, gaben hier die Thüringer u-

Kaiser verkehrte) — für den Grafen Berengar vor- sendung desselben (vergl. in n. 16) sicher hervor- occurras nobis apud N. — in Nr. 117 an fidelibus vestris, qui nobiscum loquantur apud Nürnberg zu erklären wäre, so könnte das im- daß der Libellus de rebellionem, a. 1104, in dem Nuorenberc obsedit et suae ditioni subegit (l. Nürnberg's durch Heinrich V. schon in das von Schwaben nach Thüringen, sehen will. S- doch eine bei dem sonst so genauen Libellus im- mit der erst in den Sommer fallenden Belag- bei n. 38 — vor.

¹⁶⁾ Der Libellus de rebellionem sagt multa comitante caterva direxit Turingiam Chron. univ.: inde (sc. a Bajoaria) foederata ab Alemannia necnon orientali Francia convertitur (Rec. C fast wörtlich gleich) (l. Media quadragesima . . . obvii aderant . . . polidus, comes Beringerus de Sulzbach omnem justitiam promittente per eos praerberent (ed. Scheffer-Boichorst, 108), secum legato Romano, Bawariam Sax- seit der beiden Boten Heinrich's V. in Patherbrunnenses: maxima pars p- venerunt, ibique . . . denique ex- per eos (sc. Dietbold und Berengar) proximo pascha, invitaverunt (10-



neue heftige Anfeindung geschehen, dadurch daß in Abt Odo von Tournay ein neuer Widersacher als Bischof gegen ihn gewählt worden war, ohne freilich gleich nach seiner Erhebung in Cambray schon festen Fuß fassen zu können, dann durch den Grafen Robert von Flandern; eigenmächtig war Odo durch Robert nach Cambray eingeführt, der Anhang Walcher's niedergeworfen, dieser zum Weggange gezwungen worden¹⁸⁾.

Bei seiner Ankunft in Köln trat Heinrich IV. allerdings noch mit wesentlicher Zurückhaltung auf. Da er sich noch als nicht in öffentlich gebietender Stellung befindlich betrachtete, hatte er es abgewiesen, als ihn die Bürger der Stadt in feierlicher Weise einholen wollten¹⁹⁾. Dagegen wandte er sich nun in dem längeren Schreiben, aus dem bezeichnende Stellen über die Ereignisse der vorangehenden Monate schon dort herangezogen worden sind, an Abt Hugo von Cluny und die gesammten Brüder seines Klosters, um ihn, seinen Taufpathen, von seiner Lage zu unterrichten und ihn um seine Vermittlung bei Papst Paschalis II. zu ersuchen. Heinrich IV. kennt aus manchen Erfahrungen die väterliche Liebe und Sorgfalt des Abtes, so daß er nach Gott zu ihm seine einzige Zuflucht nimmt und ihn, um Trost für sein Elend zu finden, demüthig mit Bitten angeht. Am liebsten würde er selbst vor Hugo's Angesicht in seinen Schoß in geordneter Erzählung die

¹⁸⁾ Vergl. zuletzt ob. S. 199 u. 200). Die Vita vel actus Galcheri Cameracensis episcopi handeln in c. 30 De electione Odonis episcopi, c. 31 De protectione Galcheri Legiam, c. 32 (ohne Ueberschrift: Str. 507 u. 508, über Odo: episcopus per eum — sc. Robertum de Flandria — introducitur pontificis in domibus) von diesen Dingen und lassen dann in c. 33 Heinrich's IV. Tod folgen; von Walcher steht in Str. 503 u. 504: Perrexit ergo Legiam ad Obertum pontificem per eius amicitiam et cesaris fiduciam. Obertus illum recipit (etc.), von Robert von Flandern in Str. 505 u. 506: rex noster concesserat, ut Robertus de Flandria hanc urbem — sc. Cambray — de se teneat. Quam possedit et habuit, donec imperator vixit, totumque quod est regii suscepit beneficii. Dazu haben noch die Gesta Odonis episcopi Cameracensis in c. 1 eine in ähnlicher Weise darstellende, scharf gegen Erzbischof Manasses von Reims, den Urheber, gerichtete Erzählung der Wahl Odo's, dann in c. 2: comes Robertus clericorum consilio Odonem episcopum posuit in Cameraco (SS. XIV, 205 u. 206, 211). Odo's Wahl ist auch in der in n. 17 genannten Schilderung aus St. Martin in Tournay, c. 82 (in c. 83 ein Rückblick auf die bisherigen Wirren in Cambray), vorgeführt: nach der Wahl und Weihe (die in n. 3 beigefügte Notiz eines Palteriums aus St. Martin nennt als Tag den 2. Juli 1105) kehrt Odo schon vix octo dies nachher — rebellante ac resistente Galchero episcopo, pacifice ingredi non valens Cameracum urbem — nach St. Martin zurück (l. c., 313 u. 314). Die Annal. Cameracens. haben zu 1105: dominus Odo consecratur episcopus . . . Cives iterum Gaucerum susceperunt, zu 1107 (ein Jahr zu spät): Dominus Odo primum Cameracum venit (SS. XVI, 511). Vergl. Hörs, Das Bistum Cambrai, seine politischen und kirchlichen Beziehungen zu Deutschland, Frankreich und Flandern und Entwicklung der Commune von Cambrai von 1092—1191, 26 u. 27, insbesondere daß Robert von Flandern, und zwar noch bei Heinrich's IV. Lebzeiten, Odo nach Cambray einführte.

¹⁹⁾ Das Chron. s. Huberti Andaginens. sagt, l. c.: sibi sollempniter volentibus procedere non consensit . . . privatus.

Menge der erlittenen Qualen ausschütten; aber die Entfernung ist zu groß, und der Haß seiner wüthenden Feinde steht zwischen ihnen, so daß er sich mit wahrhafter brieflicher Berichterstattung über den erlittenen Verrath begnügen muß. Denn mit David, der ja auch in ähnlicher Weise vor seinem eigenen Sohne fliehen mußte, hat sich Heinrich IV. über die gottlose, unmenschliche, unwürdige Handlung des eigenen Kindes zu beklagen. Nach einem Hinweise auf die Erhebung Heinrich's V. auf den königlichen Thron, auf die bei Anlaß der feierlichen Handlungen der Jahre 1098 und 1099 dem Vater gegenüber abgelegten eidlichen Zusicherungen erzählt das Schreiben in Kürze die Vorgänge seit Heinrich's IV. Weggang aus Mainz nach Cöln, die Ereignisse in Coblenz, Bingen, Böfelheim, Ingelheim bis zu der jetzt geschenehen abermaligen Ankunft in Cöln. Es schließt mit dem Ausdruck des dringenden Wunsches, daß Hugo als Vermittler dazwischen treten möge: „Was wir bis dahin zu thun aufgeschoben haben, unseren gesammten Rathschluß anvertrauen wir jetzt in ganzer Bewegung und Sehnsucht unseres Herzens Deiner Treue, und was immer Du über unsere Wieder- versöhnung mit dem Papste und was Du über den Friedensschluß und die Einigung der heiligen römischen Kirche, unter Aufrecht- erhaltung unserer Ehre, durchzuführen beschloffen haben wirst, das versprechen wir vor Gott überall ganz unbezweifelt thun zu wollen. Eile also, geliebtester Vater, uns zu rathen, und wir bitten, es möge Dich nicht reuen, wenn auch nicht für die Befreiung Deines Sohnes, weil wir gegen den Himmel und vor Dir gesündigt haben, aber doch wenigstens für das Heil Deines Knechtes zu arbeiten. Außerdem klagen wir Deiner Frömmigkeit, daß unser Sohn in seinen Schreiben überall sagen läßt, daß wir aus freien Stücken alle königlichen Abzeichen übergeben haben: Deine Heiligkeit wird wissen, wie das überhaupt wahr sei“²⁰⁾. Dann begab sich Heinrich IV. von Cöln nach Aachen. Auch jetzt noch zeigte er sich nicht in seinem Auftreten als Forderer von Herrschaftsansprüchen; sondern er hielt, ob schon es noch in recht harter Winterkälte war, seinen Einzug in die alte Kaiserpfalz barfuß, ganz ohne Zweifel, um seine Unterwürfigkeit unter die von der Kirche zu erhebenden Begehren äußerlich zu bezeugen²¹⁾.

²⁰⁾ Brief I bezeugt im Eingange für Heinrich IV. *dulcis filii affectus ac devotum fratris, imo servi obsequium*. Die Anklage Heinrich's V. — wegen des *monstrum inauditae traditionis nostrae* — lautet: *Quam quidem, ut magis mirandum sit, non tam domestica vel inimica manus — nam si is qui oderat me, super me magna loquutus fuisset, abscondissem me forsitan ab eo — quam etiam filius utri nostri unice nobis dilectus impie, inhumane et indigne in nos exercuit (441 u. 442).*

²¹⁾ Auch das bezeugt die in n. 19 genannte Quelle: inde (von Cöln) *ut privatus nudis pedibus in asperrima hieme Aquisgrani palatium peraccessit (l. c.)*. Giesebrecht erklärt, III, 753, dieses Zeichen äußerer Devotion aus der Absicht, „der kirchlichen Partei genug zu thun“.

Von Aachen setzte Heinrich IV. seinen Weg nach Lüttich fort, wo Bischof Otbert, der ihm schon entgegenkam, und die Bürger ihn ehrenvoll empfingen. Er hatte selbst das Gefühl, hier getreue und in Anhänglichkeit an das Königthum feststehende Anhänger gefunden zu haben. Allerdings bezweifelte eine aus dem Kloster St. Hubert kommende Schilderung, ob nicht der Bischof vielmehr aus dem Grunde so gehandelt habe, um dem Uebergewicht Heinrich's V., das er fürchtete, entgegenzutreten, heftigen Gemüthes und verwegen, unvorsichtig handelnd, wie das seine Art gewesen sei. Aber auch von dieser Seite wurde zugegeben, daß Otbert seine und der Seinigen Kräfte daran setzte und ebenso, durch Geschenke und Zusagen, unter den Fürsten des lothringischen Landes, für die Unterstützung des Kaisers in Förderung des einträchtigen Zusammenwirkens eifrig arbeitete. Aber nicht minder griff Heinrich IV. selbst thätig ein, indem er seine Klagen über die erlittene Unbill vorbrachte²²). So sammelte sich eine neue Rüstung für die Sache des Kaisers. Durch Beilegung der bisherigen gegenüber der Lütticher Kirche bestehenden Feindseligkeiten führte Otbert den Herzog Heinrich von Niederlothringen von Heinrich V. zum Kaiser hinüber, so daß dieser geradezu in den Anstalten zur Vertheidigung die Führung übernahm. Dann wurde auch Graf Gottfried von Namur gewonnen. Zu dem Grafen Robert von Flandern ging der Kaiser eigens im März — er blieb unterwegs eine Nacht im Kloster St. Trond — zu einem kurzen Besuche nach Antwerpen. In emsig geschäftiger Weise suchte Heinrich IV., dessen Thatkraft wieder voll erwacht war, seine Herrschaft neu aufzurichten²³).

²²) Das Hauptzeugniß für diese Dinge ist wieder die zuletzt in n. 19 erwähnte Lothringische Erzählung: Obertus dolens haec evenisse illi (sc. Heinrich IV.), magis autem si filius praevaleret timens sibi, quasi gratia fidelitatis occurrit illi secumque, ut erat vehementis animi, nimis temere nimisque imprudenter Leodium adduxit; quod se poenitere cum vellet non licuit. Nam praeter eius suorumque impensas gravabat eum permaxime provincialium principum ibidem convenientium assiduitas, quos et ipse ultro convocabat ut subvenirent regi destituto, agens et donis et promissis ne confederarentur filio (l. c.). Heinrich IV. selbst sagt in Brief II bloß: Et ibi (sc. Coloniae) aliquot diebus commoratus postea Leodium veni. In quibus locis viros fideles et in fide regni semper constantes inveni (246). Der Libellus de rebellione hat: Deinde venit Leodio, ibique honorifice ab episcopo et civibus est susceptus et consolatus (l. c.), die Annales Patherbrunnenses: Deinde Leodium se transtulit, conquerens principibus occidentalibus, se filii violentia regno privatum (l. c., 113), die Cron. s. Petri Erfordens. mod: omnibus quibus potuit injuriam sibi factam conquerens, Leodium secessit (l. c.). Weitere Auslagen bringen kurz Annal. Blandiniens.: unde (sc. Colonia) profectus Leodium, ab episcopo Odberto recipitur (l. c.), Annal. Leodiens. Contin.: Henricus imperator . . . Leodii ab episcopo excipitur (SS. IV, 29).

²³) Zumeist im Anschluß an die Stellen in n. 22 reden von diesen Rüstungen das Chron. s. Huberti Andagin.: Dux Henricus a filio subductus cum patre tunc Leodii morabatur, der Libellus de rebellione: Imperator . . . convocavit ad se ducem Henricum (der Annalista Saxo setzt hinzu: de Linburch, ducem Lotharingie: SS. VI, 742) et alios plures optimates; eorum pedibus se advolvit petivitque ab eius auxilium eventumque suum eis per

Zu diesem Behufe wandte er sich nun auch an den König Philipp I. von Frankreich. Ihn hat er, als den treuesten unter den Freunden, ganz vorzüglich auserlesen, um ihm all sein Elend zu klagen, und er würde sich, wenn es die Hoheit des Kaisertums gestattete, ihm zu Füßen werfen. Als erste Klage bringt das Schreiben vor dem König und allen Christenmenschen vor, daß vom apostolischen Stuhle, von dem bis auf die Zeit des Kaisers heilbringender Trost ausging, jetzt nur die Geißel der Verfolgung und der Excommunication und allen Verderbens ohne irgend ein Maß auf den Kaiser sich ergieße. Ohne an Gott oder daran, was Uebles daraus entstehe, zu denken, mißbrauchen diese Geaner gegen den Kaiser ihre Angriffsmittel, während er doch, wenn nämlich ihm, wie seinen Vorgängern, vom apostolischen Stuhle die nöthige Ehre erwiesen würde, ihm jeden nothwendigen Gehorsam und alle geschuldete Unterwerfung oft entgegenbrachte. Gerne möchte Heinrich IV. dem Könige in der gewünschten Unterredung die Absicht der Gegner entwideln. Aber nun lenkt er darauf über, wie, da der Angriff und die Verfolgung noch nicht genug vorzuschieben schienen, das geschehen sei, was er ohne tiefsten Seelenschmerz und

omnia enarravit. Illi vero ut audierunt eius querimoniam, misericordia moti super eum, fidele sibi adiutorium promiserunt, Annales Patherbrunnenses: Unde denuo reparat exercitum, weiter Siebert, Chron.: Dux Heinrichus, qui ab imperatore ad filium eius animo transiens eum contra patrem suum consilio suo armavit, et a filio ad patrem rediens, partes filii debellavit (SS. VI, 371 u. 371). Außerst eingehend ist dagegen, was Rodulfi Gesta abb. Trudonens., Lib. VI, c. 10, mittheilt: Accidit interea turbato vehementissime regno et sacerdotio, ut Heynricus tertius Romanorum imperator augustus . . . iterum regnare moliretur. Cuius maxima spes tunc temporis esse videbatur iste Heynricus comes de Lemburch, dux modico jam ante creatus — im Weiteren, in engem Zusammenhang mit dem für St. Trond wichtigen Streite zwischen den Äbten Theoderich und Hermann (vergl. ob. S. 58), der sich mit diesen allgemeinen Fragen verflocht (in cc. 10—15), wofür es weiter heißt (c. 15): pro recuperando extorti sibi regni statu imperator Heynricus ibi (sc. zu Süttich) anxie insudabat; et quia crudeli odio et gravissimis dissidebant inimicitiiis episcopus (Othert) et Heynricus dux, simul quoque Namucensis comes Godefridus et idem dux, eos prius ad pacem et concordiam revocare imperator maxime laborabat, ut postea robur pacis eorum et concordiae esset ei spes et causa victoriae; in c. 17 folgt dann: Jamque dies imminabat, qua comes Flandrensius imperatori occurrere Andeguerp debebat. Quo dum imperator proficisceretur, contigit eum habere per locum nostrum transitum, atque in cella abbatis . . . nocte una hospitium (damit verflücht sich ein auf St. Trond selbst bezüglicher einlässlicher erzählter Geschichte, aus dem hervorgeht, daß diese Anwesenheit Heinrich's IV. einige Tage vor den 24. März — sabbato sancto dominicae resurrectionis — fiel) (SS. X, 258—260). Den sehr wesentlichen Antheil Herzog Heinrich's an der Hilfeleistung hebt auch in nur theilweise historisch verwendbarer Erzählung Helmold, Chron. Slavorum, Lib. I, c. 33, hervor, daß der Kaiser ad ducatum qui dicitur Linthburg zu dem dortigen princeps nobilis floh und dieser trotz der früher geschehenen, ob. S. 115 erwähnten Schädigung sich des Flüchtlings annahm: ascendite urbem hanc et habete corporis fessi curam, mittamusque ad regiones et civitates temptare, si possimus alicubi invenire auxilium! — misit circumquaque pro militibus collegitque quasi octingentos loricatoros (SS. XXI, 35 u. 36).

ohne Thränen nicht aussprechen könne, die von Wuth erfüllte Annäherung und Bewaffung des eigenen Sohnes gegen den Vater, wie jener gegen Eid und Pflicht in das Reich eingefallen sei, die dem Vater getreuen Bischöfe und Aebte absetzte, Feinde und Verfolger ihnen als Nachfolger gab, wie er, wovon gar nicht gesprochen werden sollte, gegen das Heil und das Leben des Vaters vorgegangen sei, wie er in ganz undenkbarer Weise auf allen Wegen mit Trug auf Gefährdung und Schmach des Vaters sinne. Dann folgt, ähnlich wie im Briefe an Abt Hugo, aber mehrfach noch bewegter und anschaulicher, auch einlässlicher, die Erzählung der Leiden, die der Kaiser in den letzten Monaten hatte erdulden müssen, bis zur zuletzt geschehenen glücklichen Ankunft unter seinen Getreuen zu Lüttich. Das Schreiben schließt mit der Aufforderung an den König: „Auf den Rath dieser und der übrigen Getreuen des Reiches habe ich vor Euch vertraulicher und schidlicher alle diese meine Mühseligkeiten zu bejammern: vertraulicher einmal wegen der Schuldigkeit der wechselseitigen Verwandtschaft und der alten Freundschaft, schidlicher aber wegen des ruhmreichen Namens eines so großen Reiches. Ihr also, bei der Freundschaft gebeten, rathet mir als einem Verwandten und Freunde, in den so großen Bedrängnissen, als wären sie die Eurigen! Sogar wenn zwischen uns die Bande der Treue und Freundschaft nicht beständen, so ist es doch Eure und aller Könige der Erde Sache: unsere Beleidigung und Verachtung zu rächen und das Beispiel einer so verruchten, verrätherischen und gewaltsamen Handlung von der Oberfläche der Erde auszureißen“²⁴).

Inzwischen war nach dem Abschlusse des Mainzer Reichstages

²⁴) Das ist Brief II (241—246), den Siegbert, Chron., mit den Worten einleitet: *Henricus filius imperatoris, contra jus naturae et fas legum in patrem insurgens, quam indigne eum tractaverit, declarat epistola (etc.)* (SS. VI, 369) und von dem die in n. 17 genannte Quelle, c. 84, sagt: *Extat quedam epistola ab eodem patre Philippo regi Francorum directa, in qua de filio suo vehementer conqueritur; quam si quis legerit et non fieverit, videtur mihi duri esse cordis* (l. c., 314 u. 315). Ebenso gebent Otto von Freising, Chron., Lib. VII, c. 12, der epistola, quae miseriarum eius tragoediam continens saxaeas quoque mentes ad mutabilium rerum aerumpnas contemplandas ac deplorandas emollire posset, mit Einfügung des Anfangsabsatzes (SS. XX, 254). Giesebrecht, III, 1199 n. 1, in den „Anmerkungen“, hebt gewisse Berührungen dieses Briefes mit der poetischen *Conquestio Heinrici IV. imperatoris ad Henricum filium* hervor, die Holder-Egger, *Carmen de bello Saxonico*, 24—28, anhangsweise wieder abdruckt. Das Gedicht von 142 Versen muß nach Februar 1106, doch vor dem Tode des Kaisers, verfaßt worden sein, nach v. 98—100: *Suevulus et Saxo procul abstinant tibi. Saxo perfida gens vere; per eos multi periere fraude doli* wohl von einem Dichter bairischen Ursprunges (doch nicht, wie Gunblach, *Wer ist der Verfasser des Carmen de bello Saxonico?*, 52 ff., ausführt, von „Damen des Regensburger St. Emmeramsklosters“, das ja ein Mönchskloster gewesen ist). Gewisse Berührungen liegen auch mit der *Vita Heinrici IV. imperatoris* vor. Vergl. zu v. 125 ff., wo von *somnia* die Rede ist, die Erzählung der *Annales Patherbrunnenses* vom *somnium relatu dignum* des *Henricus imperator Leodii moratus* (l. c., 114 u. 115).

die dort bestellte Botschaft zu Paschalis II. aufgebrochen, und ebenso gelang es schon im Laufe des Januar dem in Mainz erhobenen Erzbischof Konrad, sich Salzburg's zu bemächtigen. Begleitet von seinen zwei Brüdern, den Grafen Otto und Wolfram, und etwa tausend Mann, hielt Konrad am 25. des Monats seinen Einzug in Salzburg. Aber nun schien sich zu erweisen, was der Verfasser der allerdings erst etwas jüngeren Lebensbeschreibung des Erzbischofs über die Salzburger sagte, sie seien ein ungezähmtes Volk und von geringer Treue, das seine Bischöfe immer verfolge. Denn als im erzbischöflichen Hofe, weil für die Bewirthung der großen Zahl der Begleiter kein Haus in der Stadt ausreichte, Tische und Sessel für das Festmahl schon aufgestellt waren, brachen die Leute des gegnerischen Erzbischofs Berchtold von Hohen Salzburg herab ein, während Konrad mit der Geistlichkeit im Dome den geistlichen Verrichtungen oblag, und warfen alle Zurüstungen über den Haufen, worauf sie sich schleunig wieder in die Burg zurückzogen. Allein Konrad ließ sich dadurch nicht in Schrecken setzen. Er schickte Boten auf die Burg und forderte die dort weilenden Lehensträger der Salzburger Kirche auf, zu ihm zu kommen und ihre Lehen zu empfangen, mit der Ankündigung, daß ein Ausbleiben den Verlust des Lehens bedinge. Hiedurch in Schrecken gesetzt, stiegen einige von ihnen hernieder, leisteten vor Konrad den Treueid und empfangen ihre Lehen. Doch machte der Erzbischof eine deutliche Unterscheidung, indem er diese Maßregel nur auf jene Lehensträger erstreckte, die von seinem rechtmäßigen und rechtgläubigen Vorgänger Lehen zuertheilt erhalten hatten, mit Ausschluß der, wie er sagte, gewaltsam und trügerisch gewonnenen Güter, mit anderen Worten, der von Berchtold empfangenen Lebensbesitzungen. Ueber die im Troke verharrenden Vassallen sprach ein aus ihren Standesgenossen zusammengesetzter Gerichtshof sein Urtheil, und die sich weigernden bisherigen Lehensträger verloren entweder ihre Güter ganz, oder sie erhielten sie wenigstens nur mit großer Schwierigkeit und mit Schmälerung zurück. So büßten Viele, und zwar nicht bloß Ministerialen, sondern auch Adelige und Fürsten, die in unrechtmäßiger Weise Lehensgüter gehabt hatten, ihre nach Konrad's Auffassung angemessene Stellung im erzbischöflichen Gebiete gänzlich ein oder erhielten höchstens einen Theil davon zurück. Der verdrängte Heinrich's IV. Sache vertretende Erzbischof Berchtold, von Konrad excommunicirt, weilte fortan in kläglichen Verhältnissen mit nur zwei Geistlichen auf seiner Stammburg Moosburg, und erst am Ende seines Lebens — das Jahr des Todes ist unbekannt — wurde er durch den Abt Gunther des Klosters Seon mit Erzbischof Konrad und der Kirche ausgesöhnt²⁵⁾.

²⁵⁾ Die schon ob. S. 282 in n. 4 herangezogene Vita Chuonradi archiepiscopi erzählt von diesen Dingen eingehend in c. 6, mit der Lageangabe: in conversione beati Pauli für Konrad's Eintritt in Salzburg, von Berchtold,

Ueber die Schicksale der geistlichen Gesandten, die zu Paschalis II. zu gehen beauftragt waren, bietet der Theilnehmer an den Ereignissen, der aus Bamberg mit Bischof Otto gekommen war, den sicheren Aufschluß²⁶⁾. Die Beauftragten hatten Trient als den Platz bestimmt, wo sie, jeder von seinem Sprengel her, sich zur Fortsetzung der Reise nach Italien treffen wollten, und um die Mitte der Fastenzeit, in den ersten Tagen des März, waren sie bei dieser Stadt zusammengekommen; nur Bischof Gebhard von Constanz war noch nicht eingetroffen. In Trient herrschte heftige Mißstimmung darüber, daß nach dem Tode des Bischofs Adalbero dem Bisthum jetzt durch Heinrich V. in Gebhard ein neuer Leiter gegeben worden war, den die Bürger nicht annehmen wollten²⁷⁾, und

dem superpositus, filius gehennae (über Moosburg vergl. Bd. IV, S. 45, in n. 82), der annis ferme triginta von der christlichen Gemeinschaft ausgeschlossen geblieben sei und endlich imminente sibi jam termino vitae per abbatem Seunensem Guntherum (hier starb nach dem Necrologium Seonense an einem 17. April: Necrol. German., II, 223) penitentiam offerens reconciliari ecclesiae petiit jussuque archiepiscopi ab eodem abbate communioni restitutus, vix duabus septimanis supervixit, in c. 8 (l. c., 66, 67). Berthold's Tod fiel, wenn die anni triginta genau zu rechnen wären, auf 1115; doch schließt Meiller, l. c., 450, schon auf 1107 (vergl. Mayer, l. c., 128 n. 2).

²⁶⁾ Für diese ganze Reihe von Vorgängen ist das Chron. univ., dessen Autor selbst an der Reise theilhaftig war (vergl. ob. S. 283, mit n. 5), die Quelle. Doch unterscheidet sich die Rec. C nicht unwesentlich von Rec. D, E. Zu jener ist nämlich in Rec. D, E der ganze Abschnitt über die artes solitae, die querelosa epistolae et nuncii, so daß der liber transitus den Gesandten betroffen war, dann was von Gebhard von Constanz und von den Mathildis comitissae, alterius nimirum Debborae, presidia — apostolicis presentatur vestigiis —, von Otto von Bamberg, Bruno von Trient und Wiprecht erzählt ist, erst eingesetzt, und ebenso haben am Schluß Rec. D, E bei den von den revertentes vernommenen Gerichten beigefügt: patrem vero regis non modica sibimet auxilia contra filium attraxisse, hoc est episcopum Leodiensem — etc. — (in Rec. C steht die gleiche Aufzählung, aber ohne Erwähnung einer Initiative Heinrich's IV., vielmehr bloß: Henricum ducem et episcopum Leodiensem Otbertum contra regem se armare, weiter von den genannten Städten: ad resistendum se preparare), dann ganz am Schluß noch einen Satz: haecque non nichil titubationis religioni minabantur catholicae (l. c., 234 u. 235). Daneben stehen noch die Annales Patherbrunnenses: Verum Henricus Magetheburgensis episcopus et Bruno Treverensis, iter suum incaute disponentes, in Trendile intercepti sunt; set non paulo post a captione soluti revertuntur (l. c., 112). Da Erzbischof Bruno noch am 14. Februar in Speier anwesend war (vergl. ob. S. 285), so muß die Anwesenheit der Boten in Trient auf Mittfasten (vergl. die Stelle des Chron. univ. ob. in n. 5), d. h. also für 1106 auf 4. März, fallen.

²⁷⁾ Das Chron. Benedictoburan. spricht in c. 23 von Adalbero, Bischof von Trient, der datus ab imperatore dominus et rebus fratrum quasi laicali beneficio usus wohlthätig ordnend in das zerrüttete Kloster Benedictbeuren durch Einsetzung eines neuen Abtes eingegriffen habe, und setzt da in den Worten: Mortuo Tridentino . . . ea tempestate qua tercius Henricus regno pulsus est et quartus Henricus sceptro potiri cepit die Neubesetzung des Bisthums Trient eben in diese Zeit (in c. 24 beklagt dann der Autor die existialis discordia inter regnum et sacerdotium — quarto Henrico a Romana ecclesia dissidente ac summo pontifice illum propter istius modi discordiam excommunicante —, so daß, zusammengehalten mit c. 23, hier Heinrich V. und dessen Excommunication von 1112, resp. 1114, gemeint ist und daß in diese

ſo fiel es einem noch jungen Grafen Adalbert, der durch eine von ihm in jener Gegend beſeſſene Graſſchaft eine anſehnliche Stellung einnahm²⁹⁾, nicht ſchwer, an dem frühen Morgen nach Ablauf der Nacht, die die Gefandten da zugebracht, die Wehrloſen, zugleich mit bewaffneten Städtern, zu überfallen, zu berauben und gefangen zu nehmen, unter Betonung eines Auftrages, der ihm durch Botſchaft ſeines Herrn, Heinrich's IV., zugegangen ſei. Eine ſpättere Beiſetzung zu der Erzählung des Bamberger Mönches weiß nämlich außerdem noch, Heinrich IV. habe, in ſeiner gewohnten Art, heimlich mit Klagen und Botſchaften alle Städte und Gebiete des Reiches, ſo viel er nur konnte, angefüllt, mit Beſchwerden über das von den Fürſten und vor allem vom Sohne Erlittene, mit Mahnungen, daß durch ſein Unglück das Reich in Verwirrung geworfen ſei, daß fortan allen Vätern ein ähnliches Schickſal drohen werde: ſo ſei den Gefandten der Weg nach Italien nicht mehr offen geweſen —, und ebenſo wird da gemeldet, Erzbischof Bruno von Trier und Graf Wiprecht von Groiſch ſeien durch Vermittlung des Biſchofs Otto von Bamberg, den Adalbert, in ſeiner Eigenschaft als Baſſall der Bamberger Kirche, überhaupt ſchonte und nicht ſo unwürdig, wie die übrigen Gefangenen, behandelte, unter der Bedingung entlaſſen worden, daß ſie zu Heinrich IV. gingen und mit ihm Frieden ſchließen, worauf erſt das Schickſal der Gefangenen nach dem durch ihn zurückgebrachten Befehle ſich entſcheiden könne. Allein ganz unerwartet kam jezt Hilfe, durch Jeſus, den Helfer für die ihn in der Angſt Anrufenden, wie Biſchof Otto's Begleiter ſagt. Am dritten Tage nach der Feſtnahme brach Herzog Welf II. von Baiern mit ſtarker Mannſchaft durch die verſchanzten Klauſen

Zeit erſt — vergl. St. 3125 vom 14. Februar 1116 — fällt, was von Biſchof Hermann von Augsburg erzählt wird: *repente affuit auguſto, perſuasit ut illos rebelles monachos — ſc. von Benedictbeuren — corripere ſibi que et Auguſtensi eccleſiae corripiendos in proprietatem daret. Conſenſit verbis eius caeſar nobis iratus, nosque ſtatim ſub teſtamento in proprietatem Auguſtensi eccleſiae tradidit. Initium dolorum haec* (SS. IX, 235). Daß Adalbert's Nachfolger Gebhard den Trientiner verhaftet war, ſagt das Chron. univ., in allen drei Texten faſt gleichlautend, ausdrücklich: *Welfo . . . Gebhardum, virum per omnia laudabilem, conſtitutum a rege noſtro Heinricho Tridentinae eccleſiae preſulem, quem numquam ſe ſuſcepturos cives illi conſpiraverant, recipi coegit* (l. c.).

²⁹⁾ Juritſch, Geſchichte des Biſchofs Otto I. von Bamberg, des Pommern-Apoſtels (1102—1139), 70, n. 25, ſchreibt ganz irrig dem Grafen Rudolf Coronini, Tentamen genealogico-chronologicum promovendae ſeries comitum et rerum Goritiae, Ed. ſec., 89, die Anſicht zu, daß Adalbert ein Graf von Görz geweſen ſei; vielmehr rechnet Coronini da und Tab. II, zu 57, den Grafen ausdrücklich zu den Grafen von Tirol. Über den Grafen Adalbert handelt auch Sinnacher, Beiträge zur Geſchichte der biſchöflichen Kirche Säben und Brigen in Tyrol, III, 8 u. 9: er möchte der Anſicht Burglechner's zuſtimmen, der ihn dem Hauſe des Grafen von Eppan zuſchreibt, wenn auch freilich der Umſtand, daß ſchon zu dieſer Zeit die Grafen von Tirol als Schirmvögte von Trient ausdrücklich vorkommen, für die Abſtammung aus dem Hauſe Tirol Zeugniß ablegen kann.

herein und befreite die bedrängten Gefangenen. Er nöthigte jetzt den Trientiner Bischof Gebehard auf, setzte den Grafen Adalbert und die Mitschuldigen seines Angriffs so sehr in Schrecken, daß sie nicht nur die eingeschlossenen Gesandten herausführten und die Burg an den neuen Bischof übergaben, sondern sogar barfuß die Befreiten um Gnade baten. Aber allerdings war durch diesen Angriff die Gesandtschaft von der Erreichung ihres Zieles abgebracht worden. Nur einige Bischöfe setzten ihre Reise fort. So waren am 10. März Gebehard von Constanz, der auf geheimen Alpenpfaden gekommen war und das Schicksal der Uebrigen nicht theilte, und Wido von Cur bei der Gräfin Mathilde in Guastalla anwesend²⁰⁾, und wenigstens Gebehard gelangte unter dem Schutze der Gräfin zu Paschalis II. Ebenso hat Otto von Bamberg nachher beim Papste sich eingestellt²⁰⁾.

Die Andern, arm und reich, jeder Einzelne nicht ohne Schäden, gingen nach Deutschland zurück. Sie vernahmen bei ihrer Ankunft, was inzwischen geschehen war, daß Heinrich V. im Elsaß Widerwärtiges erfahren habe, und ebenso meldete ihnen ein Gerücht, der Kaiser stehe mit starken Hülfsstruppen wieder kampfbereit, und Bischof Othert von Lüttich, Herzog Heinrich von Niederlothringen, Cöln, Jülich, Bonn, die anderen Städte jenes Landes theils seien für ihn gerüstet.

Heinrich V. durfte, wenn er nicht den in Ingelheim und Mainz gewonnenen Erfolg verlieren sollte, nicht zugeben, daß sich der Vater in Lothringen in der Weise dauernd festsetze, wie es ihm bisher gelungen war, und von da aus nochmals nach der Herrschaft greife.

Der König schrieb deshalb, sobald er erkannte, daß Heinrich IV. zu Lüttich das Osterfest feiern wolle, auf diese gleichen Tage einen Reichstag nach der gleichen Stadt aus. Dem Kaiser sollte die Zufluchtsstätte, auf der er wieder so überraschende Erfolge gewonnen zu haben schien, entzogen werden²¹⁾. So brach Heinrich V. rhein-

²⁰⁾ Von Gebehard nimmt Henking, Gebehard III. Bischof von Constanz 1084—1110, 90, an, er habe sich wohl bei der Abreise etwas verspätet, so daß die Kunde vom Schicksal seiner Mitgesandten ihn vor ähnlicher Erfahrung bewahrte. Obermann, Gräfin Mathilde von Tuscien, ihre Besitzungen, Geschichte ihres Gutes von 1115—1230 und ihre Regesten, zeigt eben in diesen Regesten, Nr. 97 — 176 u. 177 — zum 10. März, in Guastalla, wo Mathilde dem Kloster Pierremont früher gemachte Schenkungen erneuerte, den apostolischen Legaten, Bischof Gebehard, den Bischof Wido von Cur, weiter weltliche Herren aus Deutschland, den Grafen Folcmar von Metz, den Grafen Peter, Sohn des Grafen Friedrich von Loul, den bairischen Grafen Berengar, als anwesend.

²¹⁾ Ueber Otto's weitere Reise, zu Paschalis II., vergl. zu 1106 in Bb. VI. ²¹⁾ Von dieser Ausschreibung des Reichstages redet der Libellus de rebellione: Filius ut hoc (sc. daß Heinrich IV. Oftern in Lüttich feiern wolle) audivit, nunciavit regni principibus ibidem convenire et placitum cum patre habiturum (l. c., 110). Andere Quellen erwähnen bloß Heinrich's V. Absicht,

abwärts mit ansehnlicher Rüstung auf. In Cöln, von Erzbischof Friedrich gerufen, feierte er den Palmsonntag, am 18. März, ohne daß die Cölner trotz ihrer Zuneigung zu Heinrich IV. dagegen sich regten, und dann setzte er weiter, nach Aachen hin, seinen Weg fort, in der sicheren Erwartung, zum Osterfeste nach Lüttich kommen und diesen wichtigen Platz in seine Hand nehmen zu können²²).

Von Heinrich IV. behauptet eine hier wenig glaubwürdige Erzählung, er habe, als Bitten an seinen Sohn sich als vergebliche erwiesen hatten, daran gedacht, Lüttich zu verlassen, falls jener wirklich auf die Festtage dahin käme, und Bischof Otbert und mit ihm Herzog Heinrich hätten ihn nur mit allen Anstrengungen in der Stadt festhalten können²³). Vielmehr war der Kaiser in

in Lüttich das Osterfest zu begehen. So sagt die Vita Heinrici IV. imperatoris, c. 11: Sed quod in se fortuna tantum ausa est, ex patris consilio prodisse (sc. daß vorher — vergl. n. 11 — erzählte Ereigniß von Ruffach) suspicatus, novas injuriarum cogitationes in eum cogitare coepit, et ne sibi esset obstaculi materia, vel ad comprehensionem eius, vel ad expulsionem animum intendit. Itaque Leodii, ubi eum fidem et fortunae suae receptaculum invenisse audierat, pascha sibi celebrandum statuit, ut et ipsum, si fieri posset, comprehenderet et ab episcopo, qui sui honoris emulum recepisset (sc. Otbert), injuriam expostularet (l. c.), weiter daß Chron. univ. in Rec. C, D, E: Caeterum rex Henricus divina roboratus confidentia (D, E) schrieben noch ein: nec minus magnanimitate animatus innata, dum quasi partes inimicas humiliaturus Leodium habiturus inibi paschalem curiam convertitur (l. c., 235), Chron. s. Huberti Andaginens. (im Anschluß an die Stelle in n. 17): Filius cum . . . Leodii tunc pascha celebrandum destinaret (l. c.).

²²) Heinrich's V. Vorräden erwähnen der Libellus de rebellione: movit exercitum magnum, venit ad Aquasgrani (l. c.), daß Chron. univ. Rec. C, D, E: post festum palmarum Coloniae cedentibus hostibus satis jocunde celebratum moto comitatu (l. c.), Chron. s. Huberti Andaginens.: ipse residens Aquis (l. c.), die Annales Patherbrunnenses: Filius imperatoris festum palmarum Coloniae, invitatus ab eiusdem sedis episcopo, agit. Inde Aquisgrani tendit, pascha apud Leodium acturus, ubi pater eius tunc temporis morabatur (l. c., 118), Siebert, Chron.: Imperatore Henrico morante Leodii, filius eius Aquasgrani venit (l. c., 371). Auch Rodulfi Gesta abb. Trudonens., Lib. VI, c. 15, spricht von Heinrich's V. Annäherung an Lüttich: Quatuebantur etiam muri totius civitatis et ecclesiae undosa imminentis belli formidine, quia ferebatur, verumque erat, filium imperatoris Henricum nomine in manu robusta et indignatione maxima ad civitatem obtinendam properare (l. c., 280).

²³) Die Vita läßt Heinrich IV., in c. 11 (l. c., 280 u. 281), an den königlichen Sohn eine längere wörtlich eingerückte Botschaft: legationem . . . in hunc modum abgehen — cum . . . vidisset, quod filius suus Leodii pascha celebrandum statuisset —, mit bringenden Vorstellungen und Mahnungen, daß der Sohn auf seinen Plan, in Lüttich das Fest zu feiern, verzichten möge. Mit von Druffel, l. c., 99 u. 100, ist diesem Wortlaut die Eigenschaft eines authentischen Actenstückes nicht zuzuerkennen; auch zeigt er richtig, daß die Worte Heinrich's IV. über Otbert: Hic, nisi forte te (sc. Heinrich V.) domo receperit, me secum in festivitate paschali retinendum decrevit mit der nachher (281) folgenden weiteren Erzählung über Heinrich IV.: Hanc legationem patris aure surda filius audivit, nec a sententia sua deduci potuit. Quam ob rem cum jam instante pascha pater recedere vellet, episcopus et Henricus dux, qui et ipse ab episcopo fuerat invitatus, eum recedere prohibebant: non se posse pati, ut in tanta festivitate pulsus e tectis hominum silvas peteret latebrasque ferarum (etc.). Ille vero ne eis materia cladis esset,

Wirklichkeit, wie ein ihm feindselig gesinnter Bericht später es aussprach, gleich einem Kriegsmann von Jugend auf, eifrig thätig, Kriegsvolk zu sammeln, die Abwehr gegen einen zu erwartenden Angriff zu rüsten²⁴⁾.

In den heiligen Tagen hart vor dem Osterfeste, deren Verletzung durch blutigen Streit geradezu von einem Zeugnisse, und zwar sogar von einem auf Seite Heinrich's V. stehenden Darsteller, auf Anstiftung des Teufels zurückgeführt wurde, kam es zum Kampfe. Die Uebergänge über den die Stadt Lüttich selbst gegen einen Angriff von der Ostseite bedeckenden Maas-Fluß waren sämtlich unterbrochen worden, mit Ausnahme der in einer schon etwas beträchtlicheren Entfernung unterhalb der Stadt liegenden Brücke, die den auf dem rechten Ufer liegenden Ort Wisé mit dem linken und so mit Lüttich selbst verband. Da wurde am Donnerstag der Charwoche — 22. März —, als Bischof Oibert mitten in den geistlichen Verrichtungen des Tages stand und das Salböl geweiht werden sollte, in Lüttich die Nachricht eingebracht, daß Heinrich V. von Aachen her eine Schaar von dreihundert Berittenen vorausgeschickt und durch dieselben sich des Ortes Wisé sammt der Brücke über die Maas bemächtigt habe. Schleunigt wurden nun aus Lüttich durch Herzog Heinrich — auch Graf Gottfried von Namur wird daneben genannt — Truppen, unter denen auch die Bürger von Lüttich vertreten waren, zur Hinderung des Vorrückens der Feinde auf das Wisé gegenüber liegende Ufer geworfen, und es gelang, das ganze Unternehmen des Königs zu vereiteln. Die Königlichen wurden zuerst durch den Sohn Herzog Heinrich's, Waltram, der hier an der Brücke die Führung hatte, durch eine geschickt angeordnete Scheinflucht zur Verfolgung gereizt, so daß sie auf dem diesseitigen linken Ufer sich zu weit vorwärts verlocken ließen und ihnen jetzt, bei der überlegenen Geschicklichkeit der Lothringer im Reitergefecht, das Verderben bereitet werden konnte. Die scheinbar Fliehenden wandten sich sogleich um, warfen sich auf die Ueberraschten, umschlossen sie und drängten eine große Zahl, so weit sie nicht niedergemacht waren oder gefangen genommen wurden, in den Fluß. Ganz besonders kam es selbstverständlich an der Brücke beim Zurückweichen zum gefährlichsten Gedränge; dagegen scheint die Nachricht, daß diese selbst zusammengebrochen sei, nicht richtig zu sein. Die Kaiserlichen wollten einen einzigen Mann

cedere quam manere utilius asserens, tandem eis, cum importunius instarent, consensit, et ut postulabant mansit gar nicht zustimmen. Die ganze Ausführung ist hier mit Absichtlichkeit rhetorisch eingelegt, um den Kaiser, der zur Zeit thatächlich ganz entschlossen zum Widerstande war, möglichst friedensselig erscheinen zu lassen.

²⁴⁾ Das steht in einem Einschub der Rec. D, E zu Rec. C des Samberger Chron. univ.: cognita patris machinatione, qui utique se, ut vir bellator ab adolescentia sua, satis argumentose per conductas ad civitatem, qua curiam indictam prescripsimus (sc. nach Lüttich), copias resistere parabat (l. c., 235).

verloren haben; dagegen war die Einbuße auf Seite des Königs — insbesondere ein Graf Cuno wird einzeln genannt — eine geradezu vernichtende⁸⁵⁾.

So konnte der Kaiser mit seinen siegreichen Genossen in hoher Freude über den Erfolg den Ostertag — 25. März — in Lüttich feiern⁸⁶⁾. Heinrich V. dagegen verließ auf die Nachricht von der Niederlage seiner an die Maas vorgeschobenen Truppenabtheilung sogleich Aachen, da er erkannte, daß Lüttich nicht zu erreichen sei; nach einer Nachricht hätte er sogar einen unmittelbaren Angriff der siegenden Lothringer befürchtet. Auf der gleichen Straße, auf der er vorgerückt war, eilte er an den Rhein zurück, und als ihm die Bürger von Cöln ihre Thore verschlossen, mußte er darauf verzichten, hier das Osterfest zu begehen. Er setzte den Weg am Rhein aufwärts bis zum St. Cassius-Stift zu Bonn fort und brach hier den Festtag zu⁸⁷⁾.

Darauf zog der König noch weiter bis nach Mainz⁸⁸⁾. Da ließ er sich durch die Fürsten einen Eid ablegen und traf die Vorbereitungen, unter Ankündigung durch das ganze Reich, für einen allgemeinen Kriegszug gegen Lothringen. Zugleich ließ er durch Boten, die er nach allen Richtungen ausschickte, eine Klage bei den Fürsten vorbringen. Das daraus mitgetheilte Stück beginnt mit den Worten: „Wenn ich durch widerrechtliches Eindringen das Reich in meinen Besitz gebracht hätte, so würde ich dennoch die unserer Macht Widerstehenden, so viel ich könnte, niederwerfen. Jetzt aber, weil ich bei der Uebernahme der Würde des Reiches Euren Vorschriften gehorcht habe, hat es jemand ungestraft gewagt, zur öffentlichen Schmach das Reich und uns mit Waffen zu be-

⁸⁵⁾ Vergl. über den Kampf bei Bifé *Excurs II.*

⁸⁶⁾ Den Aufenthalt Heinrich's IV. zu Ostern erwähnen der Libellus de rebellione: *Pater cum magno gaudio Leodio pascha Domini cum suis celebravit* (l. c.), ebenso die *Annales Patherbrunnenses* (l. c.).

⁸⁷⁾ Von Heinrich V. sagt der Libellus de rebellione: *Rex vero ut comperit hoc factum* (sc. die Niederlage bei Bifé), *timuit, ne inimici irruerent super eum, declinavit inde et ad castellum Bonna venit ibique sanctum pascha, prout potuit, celebravit* (l. c.), daß *Chron. univ.* (Rec. D, E): *Rex inter ipsa paschalia festa, quae tunc pro eventu rei Bonnae celebrabat* (l. c., 286), die *Vita*, c. 13: *rex iter Coloniam convertit; sed cum illa quoque aditum sibi praeclusisset, in villa quae dicitur Bonna dominica tantum paschae peracta* (l. c., 281), *Annales Patherbrunnenses*: *His adversis* (sc. durch die Niederlage bei Bifé) *filius turbatus, itinere quo venit redit, pascha Domini in Buonna praepositura celebrat* (l. c.). Dazu spricht Heinrich V. selbst in der in n. 39 erwähnten querimonia von der Sache: *constrictus et eventus asperitate et temporis articulo, Coloniam diverti. Quae cum me recipere satis superbe refutaret, apud illam Bannam sanctam diem paschae utcumque peregi.*

⁸⁸⁾ Daß *Chron. univ.* (Rec. D, E) läßt Heinrich V. nach den superiores partes sich begeben, die *Vita*, c. 13 — *festinus* — nach Mainz (l. c.). Auch *Herimanni Liber de restauratione s. Martini Tornacens.*, c. 84, hat: *rex . . . non sine magna confusione retrocedere, Moguntiam redire compellitur* (SS. XIV, 314).

unruhigen?“ Dann wird die Erzählung vom Gefecht an der Maas kurz eingeschoben, von der dortigen empfindlichen Niederlage, wie Bischof Othbert und Herzog Heinrich, auf deren Treue der König rechnete, ihren Dienst nicht leisteten, sondern selbst das Unheil anstifteten, wie dann wegen des Verschlusses von Cöln Bonn als Aufenthalt zum Osterfeste gewählt werden mußte. Danach geht es weiter: „Welcher königlichen Person ist jemals eine so große Schmach zugefügt worden? Nicht nur mich trifft diese Schmach; Ihr seid verachtet. Diese Vermessenen wollen nicht Eure Beschlüsse als Gebot haben, nur ihre Festsetzungen gültig sein lassen; mit einem Worte, sie wünschen für solche gehalten zu werden, auf die das ganze Gewicht des Reiches sich stütze. Den König, den Ihr bestellt habt, rüsten sie sich zu entsetzen, damit nichts von dem, was Ihr beschließt, gültig sei. Daher ist dieses mir zugefügte Unrecht eher ein solches für das Reich, als für mich. Denn die Verdrängung eines einzigen Hauptes, auch wenn es das höchste ist, erscheint als ein herstellbarer Schaden für das Reich; aber die Vernichtung der Fürsten ist der Untergang des Reiches“. So glaubt der König, daß diese Worte genügen, da ja mehr, denn diese, die Sache selbst als anregende Kraft wirken müsse, weil das Erfahrene ohne Sühne nicht zu ertragen wäre, der Uebermuth der Feinde bei unedler Schwäche sich nur noch vermehren müßte. So wird auf den 1. Juli den Empfängern des Schreibens für den befohlenen Feldzug, da Gewalt gegen die sich überhebenden Gegner in Anwendung kommen muß, Würzburg als Sammelpunkt angekündigt⁸⁹⁾. Danach begab sich der König zur Feier des Pfingstfestes — 13. Mai — nach Worms, und hier wurde auf einer abermaligen Versammlung dem Herzog Heinrich zur Strafe für die dem Kaiser dargebrachte kräftige

⁸⁹⁾ Diese sparsis ubique legatis . . . ad proceres gerichtete querimonia hat die Vita, c. 13 (l. c., 231 u. 232), wörtlich eingeschoben (vergl. daraus in Excurs II. die Aussage über den Kampf bei Bisse), und Weiland gab sie — Legum Sect. IV, Constitutiones et acta publica imperatorum et regum, I, 132 u. 133 — als ein Fragment, unter dem Titel Encyclica de hoste contra patrem facienda (sie ist, mit Buffon, Mittheilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung, IV, 548 n. 2, als nicht etwa vom Autor der Vita selbst verfaßt, höchstens vielleicht — mit Giesebrecht III, 1201, in den „Anmerkungen“ — als durch denselben etwas filiiert, anzunehmen), während er die früher von Perz hier als Legatio eingeschaltete, durch das Chron. univ. (Rec. D, E) mitgetheilte Kundgebung — dort folgendermaßen eingeleitet: rex Henricus ex optimatum consilio legationem vicariam patri destinavit, quam tamen prius publice predicari per Magdeburgensem archiepiscopum Henricum fecit, hocque facto suorum animos secum valde roboravit (l. c., 237 u. 238) — als ein nichtdocumentarisches, auf eine rednerische Äußerung des Erzbischofs Heinrich von Magdeburg zurückgehendes Stück von seiner Edition ausschließt (vergl. unt. n. 52). Von der Encyclica Heinrich's V. spricht — doch schon zu den Ostertagen, nach Bonn — auch die Chron. univ. (Rec. C, D, E): Rex . . . generalem expeditionem contra Lotharingiam, accepto a principibus juramento, per totum regnum indicit et preparat (l. c., 236). Guba, Der deutsche Reichstag in den Jahren 911—1125, nimmt, 128, statt dieser Versammlung zu Mainz einen Reichstag zu Bonn, Ostern, an.

Hülfe, als einem Hochverräther, nach dem Urtheile der Fürsten, das Herzogthum Niederlothringen entzogen und an den Grafen Gottfried von Löwen gewiesen⁴⁰⁾.

Heinrich IV. hatte inzwischen nach der Feier des Osterfestes sich von Lüttich nach Cöln begeben, von wo Erzbischof Friedrich, da er sich nicht zu halten vermochte, hinweg gegangen war. So legten die Bürger den Eid ab, die Stadt für Heinrich IV. bewahren zu wollen, und nach seinen Anweisungen bemühten sie sich, inwendig und außerhalb Befestigungen anzulegen, die Stadt mit Wällen und Borwerken auf das ausgezeichnetste in Wehr zu bringen. Noch für den 16. April ist die Anwesenheit des Hofes in Cöln bezeugt⁴¹⁾. Danach kehrte Heinrich IV. mit seinen Getreuesten nach Lüttich zurück⁴²⁾.

Der König dagegen war seit seinem Wiedererscheinen am mittleren Rhein mit Truppenrüstung, zum Vorrücken gegen Cöln, dann aber auch sicher weiter gegen Lüttich, die volle Zeit hindurch beschäftigt. Aus dem ganzen Reiche suchte er Streitkräfte zu sammeln, und nach dem 29. Juni rückte er wieder stromabwärts nach Coblenz, wo nun das Heer gesammelt wurde⁴³⁾.

⁴⁰⁾ Die Wormser Versammlung erwähnt der Libellus de rebellione: Deinde visum est ei (sc. regi) apud Wangionem civitatem placitum habere pentecosten; ibique Henricum ducem rebus publicis privavit (l. c.). Daß Chron. univ. (Rec. C, D, E) setzt nicht richtig auch Heinrich's Absetzung schon nach Bonn (vergl. n. 39) an: Rex . . . Bunnas . . . Henricum ducem, iudicio optimatam reum majestatis et hostem rei publicae, ducatu privat (l. c.). Die Annal. Patherbrunnenses bringen die Angabe: Henricus dux Lotharingiae . . . ducatu privatur . . . Godefridus comes Brabantiae dux Lotharingiae constituitur gar erst nach Heinrich's IV. Tod (l. c., 115). Sigebert, Chron., erwähnt bloß: Ducatus eius (sc. Henrici) datur Godefrido comiti Lovaniensi (SS. VI, 372). Im Zusammenhang der von ihm erzählten Dinge ist in Rodulf's Gesta abb. Trudonens., Lib. VI, c. 20, von Heinrich's Absetzung die Rede: Dei faciente iudicio . . . abjudicatus fuit Heynrico ducatus et datur comiti Godefrido de Lovanio (l. c., 261 u. 262).

⁴¹⁾ Heinrich's IV. Anwesenheit in Cöln bezeugen der Libellus de rebellione: post sanctam pascha iterum Coloniā revertitur; cives qui illi cum juramento urbem sibi custodire promiserunt ac deinde, sicut docti fuerant ab eo, intus et foris se optime munire coeperunt (l. c.), die Annales Patherbrunnenses: Imperator . . . Coloniā regreditur, urbem vallo et fossis munit (l. c., 113), daß Chron. univ. (Rec. D, E): pater se Coloniensibus reddit et, episcopo pulso, civitatem ipsam vallis et propugnaculis omnique repugnandi genere permagnifice munivit (l. c., 236). Die Anwesenheit Heinrich's IV. in Cöln am 16. April erhellt aus dem Chron. s. Huberti Andaginens., c. 98, wonach, als Graf Arnold von Chiny 16. Kalendas Maji im Kloster St. Hubert starb, filius eius Otto tunc cum Henrico Coloniae morabatur (SS. VIII, 629).

⁴²⁾ Daß Chron. univ. schließt den Satz in n. 41 mit: ipseque cum fidelissimis suis Leodio se contulit.

⁴³⁾ Hierfür ist von dem Libellus de rebellione der einzige Aufschluß gegeben: Rex, ut vidit versutiam patris et antiquam exercere malitiam adversus rem publicam, magnum congregavit exercitum de omni regno et post festivitatem sanctorum Petri et Pauli ad partes Confluentiae venit; ibique collecto exercitu (l. c.). Demnach kann unmdglich nach dem Chron. univ. (Rec. C, D, E) mense Junio fere mediante (vergl. in n. 45) Heinrich V. vor Cöln sich gelegt haben. Die Zeitangabe des Libellus stimmt auch im Wesent-

Anderentheils — so erzählt mit Nachdruck der Verfasser der nach Heinrich's IV. Tode geschriebenen Lebensschilderung des Kaisers — sorgte Herzog Heinrich, gemeinsam mit den Bürgern von Cöln und Lüttich, auf das eifrigste für die Wehrhaftmachung von Truppen, für den Schutz der Städte, sobald sie die bevorstehende Ankunft Heinrich's V. mit Heeresmacht erfuhren. Vor allem wurde eben Cöln, da auf diese Stadt der erste Angriff zu befürchten war, mit Wall und Thürmen befestigt und mit einer Besatzung versehen; ebenso legten sie ähnliche Sorgfalt, mit Festungswerken, Kriegsmaschinen, Truppeneinlagerungen, auf andere Städte. Eine mit scharfen Mahnungen verbundene Aufforderung, sich gegen den König in Bereitschaft zu setzen, wurde überall hin verbreitet, daß Vertheidigung von Freiheit, Leben, Ehre der Frauen, Sicherheit des Eigenthums geleistet werde⁴⁴).

Denn eben vor Cöln rückte jetzt mit dem Monat Juli Heinrich V. mit einer ansehnlichen Rüstung zur Belagerung der Stadt auf; eine Höhe von zwanzigtausend Mann wird durch eine Angabe dem Heere des Königs zugemessen. Weil Cöln als Haupt unter den anderen Städten hervorragte, sollte durch dessen Niederwerfung

lichen zum Termin der nach Würzburg ausgeschriebenen Truppensammlung (vergl. S. 300); doch war Würzburg wohl der Sammelplatz für die östlicheren Gegenden.

⁴⁴) Die Vita Heinrichi IV. imperatoris sucht in c. 13, mit deutlicher Absicht, die vor Blutvergießen zurückschreckende Gesinnung des Kaisers recht in das Licht zu rücken, dessen Haltung in der Zeit des neuen Vorrückens Heinrich's V. zu schildern (l. c., 282). Der Autor beginnt mit: Cum igitur audisset Henricus dux et Coloniensis cum Leodicisibus, quod super se rex exercitum ducere vellet, arma parabant, copias colligebant, urbes firmabant, et ad resistendum pari voto studioque se accingebant. Sed ed imperatorem consiliis et precibus urgebant, ut imperialem dignitatem, quam non ratione convictus, sed vi ferroque mortem intentante coactus dimisisset, resumeret; se sibi nec armis defore nec animis; multos illum in brevi fautores habiturum, quia multi multum abhominarentur tam insolitum facinus et inhumanum. Entsprechend dem schon in n. 33, bei Anlaß der in c. 11 eingeschobenen legatio, charakterisirten Pragma des Autors der Vita — vergl. dort z. B.: in extremis regni tui finibus me contraxi, ut . . . si fortuna mea postulaverit extraneam humanitatem expetere, citius e regno tuo cedere possim . . . cum non liceat imperatorem, saltim hospitem esse (sc. bei Othert in Lüttich) sinas . . . malo mendicus esse in externis regis, quam ludibrio haberi in regnis quondam meis —, heißt es hier wieder, daß in der zwischen Heinrich IV. und seinen Anhängern hin und her gehenden utrimque data redditaque ratio von ihm geduldet worden sei: impossibile esse amissum imperium armis repetere, quod possessum armis optinere nequivisset . . . beatus sibi et tutius fore, ut privatus, licet indigne dejectus, viveret, bis er endlich — cum instare non desinerent, ne benignitatem circa se removeret a se — halben Bescheid gegeben habe: nec ad integrum consensit, nec abnuit, providusque futuri praecipites eorum animos spe dubia suspendit. Es ist selbstverständlich, daß eine solche Handlungsweise Heinrich's IV. mit seinem ganzen Verhalten seit der Ankunft in Lüttich vor Othtern sich nicht im geringsten verträgt und nichts als leere Voraussetzung des Autors ist. Um so richtiger ist jedenfalls, was dann in wortreicher Ausführung folgt, von der Befestigung Cöln's: quae primum impetum latura fuerat, und der aliae urbes, quas invadendas credebant, und dem erlassenen edictum.

ein Eindruck auf weitere Kreise erzielt werden. Die Stadt wurde durch das belagernde Heer umschlossen; aber die Fortschritte des Königs waren gegenüber den starken Befestigungen sehr gering. Auch ein auf der Seite Heinrich's V. stehendes Zeugniß räumt ein, daß die Eölnner als ganz unerschrockene Kämpfer tapfer, wie man nimmer früher gesehen habe, sich erwiesen, woneben noch durch Herzog Heinrich der Stadt zugesandte tüchtige und kriegsgewohnte Eölnner ihre Dienste leisteten. Außerdem gelang es den Belagerten, rheinabwärts herankommende Schiffe, die dem belagernden Heere Zufuhr bringen sollten, abzufangen, so daß Mangel im Lager vor der Stadt ausbrach. Diese thatkräftige Abwehr, die zahlreichen Verluste und Verwundungen, die die Belagerer erlitten, weiter in der heißen Jahreszeit — im Monat Juli — die Beschwerden durch Krankheiten, durch die übeln Ausdünstungen machten die Kampfarbeit immer peinlicher und unersprißlicher für den König. Entgegen allen Erwartungen wuchs, da die Stürme auf die Befestigungen mehrmals zurückgeschlagen wurden, die Länge der Belagerung auf drei, nach anderen Aussagen bis auf vier Wochen, ohne daß ein Erfolg sich einstellte⁴⁶⁾.

⁴⁶⁾ Heinrich's V. Vorrücken vor Eöln und die Belagerung der Stadt ist der Gegenstand mehrfacher, theilweise sehr einläßlicher Berichterstattungen. Der Libellus de rebellione sagt: *Colonium venit samque obsedit. Colonienses vero ut boni milites stabant imperterriti, fortiter ei resistentes et strennuissime, qualiter numquam antea est visum, decertantes, et quoddam genus hominum, quod vocantur gelduni* (vergl. Waitz, Deutsche Verf.-Gesch., VIII, 165 n. 1, wonach die Bezeichnung — gleich *soldarii, stipendiarii, conducti milites* gebraucht — nur hier vorkommt; Giesebrecht, III, 756, n., denkt an Ableitung des Wortes vom Landesnamen Gelbern, Ernst, *Histoire du Limbourg*, II, 217 n. 2, wohl zutreffender an das Wort „Gilden“ in dem specifisch niederländischen Sinne von militärischer Corporation), *quos dux Henricus eis in auxilium miserat, viri bellatores et strenui et nimis docti ad prelia; idcirco ceciderunt multi vulnerati, et regis exercitus minime eis poterat prevalere. Cumque per tres ebdomadas ibi resideret et nulla spes sibi acquirendi esset . . . erat enim estas magna, et pre nimio fetore non poterat exercitus amplius sustinere laborem* (l. c., 110 u. 111). Die *Cronica s. Petri Erfordens.* mod. fügt gleich Heinrich's IV. Tod in der Nachricht bei: *quem (sc. patrem) filius cum locius regni principibus insequitur, Colonia, que illius partibus favebat, obsidet, nec prius a persecucione et obsidione destitit, quam ei defunctus pater annuntiatur* (l. c., 159). Die *Annales Patherbrunnenses* haben kürzer: *Filius imperatoris expeditione facta Colonia premit obsidione* (die *Chron. regia Coloniensis*, Rec. II, hat statt dessen: *cum ingenti exercitu — ed. Waitz, 44. Cumque per spatium mensis casso ibi labore detineretur* (l. c., 114), daß *Chron. univ.* zuerst (in Rec. C, D, E fast gleichlautend: *Mense dehinc Junio fere mediante* (unrichtig: vergl. n. 43) *cum viginti milibus pugnatorum Coloniæ Agrippinam obsedit; sed cum vallis et propugnaculis ac militibus copiosis omnique repugnandi genere permagnifice* (in Rec. D, E statt dessen bloß: *multum per omnem modum*) *munita, tres aut quatuor ebdomadas ibidem casso pene labore consumpsit, excepto quod, ut fieri solet, juvenus, utpote morae impatiens, nonnumquam pro muris concurrrens, ludo crudeli fugat alterutrum vel sternit* (l. c., 236). Ganz besonders ergeht sich auch hier wieder c. 13 der *Vita*, im Anschluß an den Zusammenhang in n. 44, in langgedehnter Schilderung: *Jam rex Renum cum exercitu valido transierat et primo Colonia, quae quasi caput inter alias*

In diese Zeit der Belagerung Eöln's fielen jedoch auch neu von Seite des Kaisers angeknüpfte Verhandlungen. In höchst einbringlicher Weise ließ sich Heinrich IV. von Lüttich aus in Rumbegungen vernehmen, die er nach verschiedenen Seiten richtete.

Nochmals wandte sich der Kaiser an Abt Hugo von Cluny. Unter Hinweis auf den ersten in diesen Dingen abgeschickten Brief bat er den Abt wieder, seine Vermittelung beim apostolischen Stuhle eintreten zu lassen. Nach der Auseinandersetzung darüber, wie vor dem römischen Legaten die zwischen Heinrich IV. und dem Papste schwebende Angelegenheit zur Verhandlung vorgelegt, von diesem aber ganz zurückgewiesen worden sei, so daß die Wiederaufnahme in die Kirche dem Kaiser verweigert wurde, fand sich hier der Wunsch ausgesprochen, daß eben Hugo sich der Sache annehme. Was dieser nach seinem Rathschlage und nach dem anderer frommer Männer, die er beziehen will, vorschlägt, will Heinrich IV. erfüllen, zu dem Zwecke, daß er unter Aufrechthaltung seiner Ehre Alles, was ihm angerathen werde, dem Papste gegenüber ausführe. Weiter empfahl sich der Kaiser dem Gebete des Abtes und seiner Mönche⁴⁶).

urbes eminebat, magno impetu invasit, reputans se sibi membra facilius subicere, contrito tam valido capite. Sed res longe praeter spem evenit; nam cruenta repulsa retroacti, procul locatis castris urbem obsidione vallabant . . . obsessores ab obsessis obsessos; nam praereptis sibi navibus quae per Renum descendentes exercitui commeatum portabant, premente fame quasi quadam obsidione restricti laborabant. Interim ut urbem ab obsidione liberarent, totius patriae robur undique coibat —; jetzt soll Heinrich IV. — tam cruentum nefas detestatus (die gleiche schon in n. 44 getennzeichnete Muthmaßung, über die Stimmung des Kaisers, liegt hier zu Grunde) — in berebter Darlegung dazwischen getreten sein: pugnam obnixè dissuadebat —: Eöln sei stark genug, habe accedente et Rehi beneficio an Lebensmitteln Ueberfluß; man lasse den Feind zum eigenen Schaden gegen die Stadt mithen, die Landschaft ringsum verwüsten, bis ihn selbst der Hunger quäle, bis seine Entkräftung eintrete: fore ut victoria sibi parvo constaret, et paululum tolerantia et oportunitate temporis uti voluissent; und: Omnia quae praedixerat imperator, evenerunt, wie im Einzelnen, entsprechend seinen Rathschlägen, bargethan wird, dadurch daß die Kaiserlichen a pugna revocati hostiles tantum excursus observabant, et ignaros loci passim cedentes, metum hosti, ne longius evagaretur, incutiebant, wozu noch hier gleichfalls schließlich der morbus erwähnt wird: quem foetor castrorum, ut fieri solet, aere viciato concitaverat, qui non solum vulgus, sed etiam ipsos principes aut egritudine confecit, aut leto rpsuit, so daß die Belagerer huiusmodi rerum adversitate fatigati . . . qua tempestate mentis dum fluctarent, ganz unthätig geworden seien (l. c., 282 u. 283). Ganz kurze Angaben haben Annal. Aquens.: Post hec obsessa est Colonia ab ipso rege, Annal. Blandiniens.: Mense Julio Colonia obsessa a filio, Eigebert, Chron.: Coloniensibus fidem imperatori servantibus, at eorum archiepiscopo filium imperatoris contra patrem suum animante, Colonia obsessa oppugnatur, nec tamen expugnatur, Annal. Rosenfeldens.: Henricus junior Coloniæ obsedit ob injuriam patris, Annal. Zwifaltens.: Colonia obsessa est, Annal. Zwetlens., a. 1104: Henricus junior . . . Coloniæ obsidet (SS. XVI, 685, V, 27, VI, 371, XVI, 103, X, 55, IX, 540).

⁴⁶) Mit Siefbrecht, III, 756, ist das zweite an Abt Hugo allein gerichtete Schreiben Heinrich's IV. — b'Ächerb, Spicilegium sive collectio veterum aliquot scriptorum — Ed. II. —, III, 442 u. 443 — hier einzustellen. Es ist

Ferner aber schickte der Kaiser in das Lager des Sohnes vor Söln zwei Schreiben, eines an diesen selbst, das zweite an die Fürsten⁴⁷⁾.

Der an Heinrich V. gerichtete Brief beginnt mit dem Vorwurfe, daß dieser nicht, wie ein Sohn, gegen den Vater gehandelt habe, so daß dieser auch nicht, wie es dem Vater zuläme, an ihn schreiben könne. Ganz der Wahrheit gemäß will er also dem Könige seine Gesinnung zum Ausdruck bringen. So erinnert hier der Kaiser an die Vorgänge am Abschluß des abgelaufenen Jahres. Der König gab da dem Kaiser die vollkommene feste Zusicherung, ihn unter Wahrung seiner Ehre nach Mainz vor die Fürsten zu führen und ebenso wieder ihn in Sicherheit zurückgehen zu lassen. Statt dessen nahm er ihn in Bingen gefangen und hat ihn, trotz seines unterwürfigen Flehens und seiner Thränen, in der unwürdigsten Weise, bis hart an den Tod, leiden lassen, ihm Alles, auch die Abzeichen der Herrschaft, abgepreßt und ihm kaum das Leben gestattet, und unaufhörlich hat er auch fürderhin den Vater in jeder Weise verfolgt, um ihn zu vernichten oder aus dem Reiche hinauszutreiben. Dann fährt das Schreiben wörtlich fort: „Aber nicht genug können wir uns darüber verwundern, aus welcher Ursache oder Veranlassung Du das so hartnädig betreibst, da Dir in Hinsicht auf den Herrn Papsst und die römische Kirche kein Anlaß übrig bleibt. Denn jetzt sind wir bereit gewesen und sind es noch, dem Boten des Herrn Papsstes und der römischen Kirche — Du bist dabei anwesend gewesen — zu gehorchen, allen schuldigen Gehorsam und Ehrfurcht ihm gegenwärtig und immer darzubringen und nach dem Rathe der Fürsten und unseres geistlichen Vaters Hugo, des Abtes von Cluny, und anderer frommer Männer sowohl hinsichtlich des Standes der Kirche, als der Ehre des Reiches mit größter Bereitwilligkeit zu handeln. So bitten wir Dich bei der Ehre des Reiches und der Deinigen und bei der dem Vater geschuldeten Ehrerbietung und durch das Ansehen des römischen Papsstes und der römischen Kirche, daß Du für das uns zugesügte Unrecht und für das, was Du uns mit Gewalt und in ungerechter Weise entrissest, billige Genugthuung gebest. Und dazu bitten wir auch, daß Du, weil kein Grund dafür für Dich vorliegt, daß Du uns

kürzer, als Brief I, und wiederholt im Wesentlichen die schon dort geäußerten Begehren. Im Eingange weisen die Worte: *Etsi per familiares monachos et fratres vestros tribulationis et a saeculo inauditae horribilis traditionis nostrae omnem ordinem vobis propriis litteris, sicut contigit, significare et mandare disposuimus, tandem nolimus praetermittere, quin per hos nuntios vestrae paternitatis sanctitatem . . . desiderantissima devotione deposceremus.*

⁴⁷⁾ Das Chron. univ. hat in den Rec. D, E vor dem auch nur in diesen beiden Textformen eingerückten Briefe IV die nachfolgenden einleitenden Worte: *Interea regi Heinricho patris legati de Leodio missi presentantur, litteras tam sibi quam principibus regni deferentes, quarum exemplar hic inseri non absurdum duximus, ob comprobendam scilicet eiusdem viri multimodam tergiversationem, qua se toto vitae suae tempore cunctis sibi resistentibus facta subiectione eatenus fecisset superiorem (l. c., 236).*

irgendwie verfolgest, aufhören mögest, uns und unsere Getreuen zu beunruhigen, vielmehr uns gestattest, friedlich und ruhig zu leben, damit wir unangetastet und in Sicherheit Alles, was oben geäußert wurde, durchführen können. Erkenne auch und überlege mit Dir selbst, daß Gott ein gerechter Richter ist, dem wir unsere Sache und deren Abhandlung anvertraut haben, dessen Gerichte auch ein tiefer Abgrund sind. Deßwegen hat er auch vielleicht von seinem heiligen Sitze aus, so sehr Du immer Dich über unsere Betrübniß und unser Unglück rühmen und über unsere Erniedrigung Dich erheben mögest, zwischen mir und Dir in seinem uneigennütigen Mitleid, da die Gerechtigkeit hier eintritt, etwas Anderes schon festgesetzt, als Du selbst es ausdenken und bestimmen kannst. Wenn nun nichts Anderes, weder Ehrfurcht, noch Vermittlung, etwas für uns vermag, daß wir bei Dir Gerechtigkeit erlangen können, oder daß der Angriff Deiner Verfolgung nachlasse, so rufen wir eben hiezu den römischen Papst, den heiligen und allgemeinen römischen Stuhl und die Kirche an“⁴⁸⁾.

Das Schreiben an die Fürsten⁴⁹⁾ begann mit einer lauten Klage über das in der letzten Zeit dem Kaiser zugefügte Unrecht: „Wir beschweren uns heftig vor dem allmächtigen Gott und meiner Herrin, der heiligen Maria⁵⁰⁾, und dem seligen Petrus dem Apostelfürsten, unserem Schutzherrn, und vor Euch, Ihr Fürsten insgesammt, daß wir ungerecht und unmenschlich und grausam, während wir auf jene Treue vertrauten, an der wir niemals hätten zweifeln sollen, behandelt und sowohl der Ehre der Herrschaft, als der Güter und alles dessen, was wir hatten, gegen göttliches und menschliches Recht, zur Schande und Schmach des Reiches, der Art beraubt worden sind, daß gar nichts außer dem bloßen Leben und übrig gelassen worden ist. Weil Ihr beinahe Alle dabei anwesend waret, schien ein großer Theil von Euch darüber Schmerz zu empfinden und sich zu betrüben. Allein — o Schmerz! — nichts hat uns Sure Traurigkeit dagegen genügt, so daß der haßerfüllte Wille unserer Feinde über uns für sich Genugthuung erlangte“. Dann erinnert der Brief an die kläglichen Ereignisse vom December des abgelaufenen Jahres, wo der König an dem Vater, der nach Mainz eilen wollte, um vor den römischen Legaten und den Fürsten über

⁴⁸⁾ Diesen Brief III setzte Floto, Kaiser Heinrich der Vierte und sein Zeitalter, II, 409, wie Gielesbrecht, III, 1201, in den „Anmerkungen“, hervorhebt, irrig schon in Heinrich's IV. Aufenthalt zu Eöln im Anfang des Jahres (Stenzel, Geschichte Deutschlands unter den Fränkischen Kaisern, I, 603 u. 604, gab die richtige Ansetzung in die Zeit der Belagerung Eöln's).

⁴⁹⁾ Während die Anrede im Codex lat. Monacensis lautet: archiepiscopis et ceteris Saxonie principibus ac etiam reliquo populo (Jaffé, Biblioth. rer. German., V, 505), steht in Rec. D, E des Chron. univ.: episcopis, ducibus, marchionibus, comitibus caeterisque regni principibus (l. c., 236).

⁵⁰⁾ Zu diesen Worten: Conquerimur . . . domine mee sancte Marie macht Jaffé (l. c., 593, n. 1) auf die Stelle der Ebo'schen Vita Ottonis episcopi Babenbergensis, Lib. I, c. 4: ob venerationem perpetue virginis Marie, cuius specialis alumpnus fuit (sc. imperator Henricus) (l. c., 593) aufmerksam.

seine und des Reiches Angelegenheiten nach deren Rath zu verhandeln, Verrath geübt habe, so daß dieser es nicht mehr wage, sich ihm anzuvertrauen, um nicht neuen Beschimpfungen und Mißhandlungen sich auszusetzen. Dann wird fortgefahren: „Deshwegen bitten wir Euch vielmals und flehen Euch dringend an, daß Ihr bei der Furcht vor Gott und der Ehre des Reiches und Eurer Würde den Willen zeiget, danach zu streben, wie wir für das Unrecht, das uns in Euren Händen bereitet wurde, durch Euch Gerechtigkeit wieder erlangen können. Wir aber sind bereit, nach Eurem Rathe und dem anderer frommer Männer, die keinen Haß gegen uns hegen, sowohl unserem Sohne, wenn wir in irgend etwas ihn beleidigt haben, als wem immer im Reiche, gerne das Zugefügte gut zu machen“. Im Weiteren stimmen die Aeußerungen mehrfach mit dem Schreiben an den König fast völlig überein, darüber daß der Kaiser zur Unterwerfung unter Paschalis II., zur Vereinbarung über Reich und Kirche ganz bereit sei. Aber eben deswegen ist die Bitte an die Fürsten gerichtet, sie möchten den König eindringlich ermahnen, daß er, da ja nun bei solchem Vorsatz des Vaters für ihn jeder Vorwand zur Feindseligkeit hinweggefallen sei, den Kaiser und dessen Getreue fortan ungestört lassen, sie nicht mehr verfolgen möge, damit alle die vorher erwähnten Dinge in Ruhe zur vollständigen Ausführung gebracht werden könnten. Sollte der König hiezu nicht den Willen haben, so mögen wenigstens die Fürsten nicht feindlich über den Kaiser und dessen Getreue kommen: „Denn es ist offenbar, daß der Sohn nicht aus Eifer für das göttliche Gesetz oder aus Liebe zur römischen Kirche, sondern aus Hier nach der Herrschaft, nachdem der Vater ihrer in ungerechter Weise beraubt worden ist, das begonnen hat“. Endlich ruft das Schreiben, falls das Dazwischentreten der Fürsten und jede andere Verwendung beim Könige gleichfalls nichts fruchten sollte, abermals den Papst, den römischen Stuhl und die Kirche an⁵¹⁾.

Es war, indem diese Rundgebungen vom Kaiser verbreitet wurden, ein ganz geschicktes Mittel zur Einwirkung auf die Gemüther ergriffen. Der König ging unter der Behauptung gegen den Kaiser vor, er handle für die Kirche gegen einen in deren Bann liegenden Feind des Papstes. Wenn nun Heinrich IV. es öffentlich aussprach, er sei zur Unterwerfung unter den Papst in Allem bereit, er wende sich zum Schutze von Reich und Kirche gegenüber der Treulosigkeit des Sohnes selbst unmittelbar an Papst und Kirche, wenn er für sich in diesem Sinne auch die Fürsten aufrief, so zerstörte er gewissermaßen dem Sohne die in der Hand geführte Waffe.

Heinrich V. brachte diese beiden Schreiben in öffentlicher Verlesung vor den Fürsten vor, und darauf wurde eine Antwort nach deren Rath ausgearbeitet, die Erzbischof Heinrich von Magdeburg

⁵¹⁾ Das ist der Inhalt von Brief IV.

gleichfalls öffentlich bekannt machen ließ. Eine Botschaft, bestehend aus zwei Priestern und einigen frommen Laien, wurde ausgewählt, um die Erwiderung an Heinrich IV. zu überbringen⁵³⁾.

Diese Entgegnung faßte mit der Rechtfertigung des eigenen Vorgehens heftige Anklagen gegen den Kaiser zusammen. Sie begann damit, zu rühmen, daß jetzt endlich, nach einer alten gegen vierzig Jahre anhaltenden Spaltung, während deren göttliche wie menschliche Gesetze fast abgeschafft gewesen und alle Greuel geschehen seien, neben Todtschlag, Raub, Meineid, Brandstiftung, anderen Verbrechen auch Abfall vom katholischen Glauben und beinahe Rückfall zum Heidenthum, durch Gottes Gnade die Rückkehr zur Einheit des Glaubens geschehen sei. Das unverbesserliche Haupt aller dieser Spaltungen, der sogenannte Kaiser Heinrich, ist, im Eifer für Gott und im Gehorsam gegen den apostolischen Glauben, abgesetzt, ein katholischer König, der allerdings dem Samen jenes Kaisers entsproß, gewählt. Dann erinnert der Schreiber an die Vorgänge zwischen Heinrich IV. und Heinrich V., daß der Vater, in der Einsicht, der Anfang der Herrschaft des Sohnes sei das Ende der seinigen, gleichsam freiwillig, aber — das zeige sein letzter Brief — in der That sehr gegen seinen Willen⁵⁴⁾, zugestimmt, die Abzeichen der Herrschaft abgegeben, unter Thränen die Sorge für seinen Sohn sammt dem Reiche den Fürsten anvertraut und für sich gelobt habe, nach keinem Glanze der Herrschaft mehr streben zu wollen. Aber jetzt geschehe vielmehr das Gegentheil dieser Zusicherungen: Heinrich IV. klage über voreilige Verurtheilung, stehe darum, daß ihm Gerechtigkeit werde, rufe die Schwerter auswärtiger Völker an⁵⁵⁾, suche mit gewohnten Listen das Lager des Herrn zu zerstreuen, was durch Einflechtung von Bibelstellen ausgemalt wird⁵⁶⁾, ja, er denke Christum, den in seiner Kirche in aller Herzen Wiedererstandenen, nochmals an das Kreuz zu schlagen. Die Antwort schließt mit einem ganz ausdrücklichen Vorschlage:

⁵³⁾ Von dem nach Einlaufen der Briefe III und IV Geschehenen spricht das Chron. univ. in Rec. D, E, daß der König post lectas coram multitudine tam has (Brief IV) quam alias litteras, parum verbis, nichil autem sensu vel intentione prioribus dissonantes, filii tamen personae specialiter directas (d. h. Brief III) an den Vater — ex optimatum consilio — eine legatio vicaria . . . quam tamen prius publice predicari per Magdeburgensem archiepiscopum Henricum fecit abgehen ließ, deren Inhalt wörtlich eingerückt folgt, und hernach werden als Träger der Botschaft probatae singularisque prudentiae personae, Albuinus videlicet ac Riwin presbiteri, una cum quibusdam laicali sub habitu viris religiosiis erwähnt.

⁵⁴⁾ Diese Worte lauten: Cuius (sc. Heinrich's V.) regni principium . . . etiam ipse (sc. Heinrich IV.) tamquam voluntarius, sed, ut jam eius fatentur litterae, nimis invit, collaudavit.

⁵⁵⁾ Auf diese Worte: Gallorum, Anglorum, Danorum ceterarumque finitimarum gentium gladiis cordibus nostris infingere meditatur (sc. Heinrich IV.) allein geht die Anklage auswärtiger Anknüpfungen zurück. Als einziges Zeugniß liegt Brief II vor.

⁵⁶⁾ Es sind Psalm LXXX, 14, Canticum II, 15.

„Deswegen gefällt es sowohl dem Könige, als allen Fürsten des Reiches, vielmehr dem ganzen rechtgläubigen Heere, daß derselbe Ältere, damit ihm keine gerechte Klage gegen uns offen stehe, mit welcher Sicherheit immer, die er gewählt haben wird, an welcher Stelle, die er vorziehen mag, zugleich vor dem gegenwärtigen Senat⁵⁶⁾ und dem Volke seine Sache führen solle, Gerechtigkeit empfangen, Gerechtigkeit auch zurückgeben, auf daß nach allseitiger Erörterung aller Ursachen der Zerwürfnisse vom Ursprunge der Spaltungen, wie wenn noch nichts davon schon entschieden wäre, sowohl dem Vater, als dem Sohne die Gerechtigkeit entspreche, der Stand der Kirche aber und des Reiches nicht so, wie er nach seiner Sitte vorschlägt, nach langem Aufschub, sondern gegenwärtig für jetzt, durch Schlichtung dieser Streitigkeiten, zu schwanken aufhöre“.

Die aus dem königlichen Lager vor Cöln mit dieser Antwort abgeschickten Boten fanden in Lüttich eine sehr unglünstige Aufnahme. Dadurch daß sie es ablehnten, irgendwie mit den Anhängern Heinrich's IV., als mit aus der Kirche Ausgestoßenen, in Berührung zu kommen, durch die in die Entgegnung eingestreuten, für den Kaiser beleidigend lautenden Aeußerungen erregten sie gegen sich heftige Abneigung. Wie der in Bamberg niedergeschriebene Bericht aus sagt, sollen die Abgesandten zuerst nur mit Mühe es erreicht haben, daß sie überhaupt vor Heinrich IV. erscheinen und sprechen durften, worauf sie sechs Tage hindurch in größter Gefahr geschwebt haben sollen und in steter Ueberwachung unwürdigste Behandlung erdulden mußten: die Volksmenge habe sich auf sie gestürzt, so daß sie kaum von ihrem Angriff befreit zu werden vermochten, bis sie dann endlich, ohne Geleit, zu Heinrich V. in das Lager zurückgelangen konnten⁵⁷⁾. Sie brachten als Entgegnung, daß zur Zeit Heinrich V. sein Heer auflösen solle, worauf in Zukunft ein allgemeiner Hofstag über die Streitigkeiten die Entscheidung fällen werde⁵⁸⁾.

Inzwischen war die Lage Heinrich's V. und seines vergeblich der Stadt Cöln zusehenden Heeres eine stets bedenklichere geworden.

⁵⁶⁾ Die Zusammenstellung von: coram presenti senatu und hernach: quatinus . . . aecclesiae regnique status non . . . post longas inducias, sed in presentiarum . . . vacillare desinat zeigt die Absicht der Absender des Schreibens: durch die von den Reichsfürsten, die um Heinrich V. versammelt waren, gefällte Entscheidung, ohne Erwähnung jener von Heinrich IV. angerufenen Vorlegung der Streitfrage vor Papst und Kirche, sollte sogleich die Sache zu Ende gebracht werden.

⁵⁷⁾ Das Chron. univ. sagt in Rec. D, E, daß — horribile memoratu est — die königlichen Boten, vix eximperatoris presentiam fandique licentiam consecuti, die sechs Tage ingenti vitae suae periculo — eo quod nullo modo eidem conventui malignantium communicare voluerint — besonders ab irruente sibi in eadem qua manebant custodia vulgo liberati, übel behandelt wurden, dann absque omni ducatus presidio in die castra circa Coloniam posita zurückkehrten (l. c., 238).

⁵⁸⁾ Die gleiche Quelle nennt als Inhalt der Erwiderung: quatinus ad presens ab armis discederetur et in futurum super huiusmodi simultatibus curiale colloquium [universaliter] indiceretur (l. c.).

Der Wirkung der kaiserlichen Anwesenheiten, der entscheidende Kampf mit der Normie bei der Sommerzeit ist unbestreitend. Friedrich selber es nicht zu erweisen, die Belagerung abzubrechen. Nur vermochte jener noch aus Nichts das Gemüth IV. und der Abkündigung vom König aus abzuweichen. Einmal gelang Friedrich von Fachsenringener von aller seiner Anwesenheit heranziehen und so ist auf eine notwendige Annahmeverweigerung zu setzen. Daraus erwies sich Friedrich V., der in der Regel Anwesenheit zum Aufbruch. Er gab sich bestimmt ein Zusammenziehen der innerlichen Drogen mit einem Lustig der innerlichen Verteidigung von Gilt auf sein Lager bestimmen zu können. Er erwies sich ist, wohl gegen Ende des Monats Juli, die Belagerung der Stadt abzubrechen und sich nicht zu bewegen, um aus der Stadt, wenn es dazu kommen sollte, der Leiter zu bestimmen⁶⁰. In dieser Zeit geschah, zur Verletzung der im Lager liegender Bürger und Feindungen der Freunde, der Normie nach Aachen, wo Friedrich V. seinen Aufenthalt nahm. Er der anderer Seite hielt gegen Friedrich, um nicht wichtige Plätze in die Hände des Normie zu lassen, vor dem herannahenden kaiserlichen Heer seine Bürger zum Abzug und Verweigerung, Widerstand und Widerstand nur Aachen, selbst nach dem Tod zurück. Daraus bestimmten die nur Gilt anzuordnenden Seiten Friedrich V. Heer auf nach dem Abbruch mit dem Kaiser. Er verlor noch in Aachen einen nicht unerheblichen Anhang, jenen Grafen Dietrich III. von Katzenburg, den letzten seines Geschlechtes, der im zwölftausendjährigen Jahr durch den Kaiser auf die aus Abkündigung zu Friedrich IV. verwehte Gemüthlichkeit den ersten März zu den neu bestimmenden Gemüthlichkeit gegeben hatte: ein auf Seite des Königs liegender Seite konnte nicht genug den Tod des für den König und den innerlichen Glauben getreten, auch wohl innerlichen Anhangs befragen⁶¹.

⁶⁰ Der Beginn Friedrich's V. zur Gilt erfüllt bei Chron. univ., Rec. D. E. heißt, daß er Lager verlassen wurde: quia Henricus exasperatus et Henricus eius exercitum undecumque circibus et adiacet vel semel tempore locum omnimodis parant. In der das folgende Heer — saltem ferro rebus finem facere delectata. ne forte. quod certissimum erat. castris urbanis contra seque auxilio forent — die Belagerung erbrach I. c. 1. De Vita Henrici IV. imperatoris, c. 13. sagt ebenfalls des Abbruchs der kaiserlichen Stelle in n. 45 n. c. und von den kaiserlichen: quid acturi essent, ambagebant, quia volentes mori occasionem pugnae non inveniebant. aut si redium pararent, certi quod hostis a tergo premeret, exercitum suum fuga spargendum metuebant (I. c. 222). nicht dann aber nichts vom Abzug vor Gilt.

⁶¹ Chron. univ., Rec. D. E. spricht vom Normie — munitiones quae rebellionem erant interim diripiunt — contra Lotharingiam, sic has folgende (vergl. n. 61) zeigt ad Aquasgrani (I. c.). Der rebellion sagt ausdrücklich: Rex . . . movit exercitum ad I. c., 111). Oben besagen die Annales Patherbrunnenses: Filius . . . Aquasgrannum adiit (die Rec. II. der Chron. regia Coloniensis. uti besten: civibus — sc. von Gilt — viriliter repugnantibus, agit) und weiter: Dux Henricus Lotharingiae meta venientes castris sua Limburg, Rifereschit ipse concremat (I. c., 114).

Trotz des Vorsazes, die Waffen gegen den Kaiser zu richten, scheute sich die Umgebung des Königs dennoch, so jetzt zum ersten Male unmittelbar mit ihm und seinem Anhang in den Kampf zu treten. So wurde eine zweite Botschaft an Heinrich IV. vorausgeschickt, mit der Eröffnung, es solle unter den schon früher aufgestellten Bedingungen der Friede geschlossen werden und zu diesem Zwecke der Kaiser in den nächsten Tagen dem Sohne nach Aachen entgegenkommen, oder es müsse unzweifelhaft zum Kriege geschritten werden. Aber wieder ließ Heinrich IV. diesen Boten in Gewarksam setzen, und man glaubte in Aachen überzeugt zu sein, daß der Widerstand in jeder Weise heimlich in Lüttich gerüstet werde⁶¹).

Dann jedoch ließ der Kaiser, wahrscheinlich in den ersten Augusttagen, diese Gesandten an den Sohn zurückgehen⁶²). Allein die Antwort, die er ihnen mitgab, war die deutliche Ankündigung, daß er seinen Willen festhalte.

Das Schreiben war an die deutschen Fürsten gerichtet und ging sogleich auf das Begehren des Kaisers ein: „Wir haben unsern Sohn und Euch vielmals gebeten, daß nach Entlassung des Heeres angeordnet werde, wie wir friedfertig zusammen leben könnten, damit über das uns zugefügte Unrecht und die Stiftung des Friedens zur Ehre des Reiches würdig und gebührend entschieden werden möchte. Euch hat es gefallen, darauf zu antworten, woraus für uns eine weit schwerere Klage, als die frühere, entsteht, daß Ihr nämlich nach Aufhebung der Belagerung von Cöln über uns und über unsere Getreuen unter dem Anscheine einer Unterhandlung

Während das Chron. univ., Rec. C, D, E, den Tod des Grafen Dietrich — regi fidelissimus, infirmitate pressus . . . vir utique nobilissima Saxonum stirpe progenitus et tam omnigenae religioni quam catholicae defensionis non mediocriter deditus, literis etiam non minime instructus (vergl. ob. S. 201) in das Lager vor Cöln (Ibi . . . communi sine migravit) (l. c., 236) verlegt, setzt Annalista Saxo ausdrücklich: postea Aquisgrani (SS. VI, 743, dort aber nicht durch unterscheidenden Druck hervorgehoben) in den sonst ganz entlehnten Text ein und haben Annales Patherbrunnenses: Quinto abhinc die (nach Heinrich's IV. Tod) comes Theodericus de Embike (vergl. hiezu Breßlau, Konrad II., II, 512, daß Gimbed im Besitze des mit Dietrich III. erlöschenden Hauses eine Hauptstelle einnahm) Aquisgrani moritur (l. c., 115).

⁶¹) Von diesem erneuerten Antrage handelt wieder das Chron. univ., Rec. D, E: premitentes . . . secundos nuncios, qui sibi (sc. Heinrich IV.) deliberationem proponerent, aut causa pacis pacto prescripto componendae filio ad Aquasgrani propediem occurrere, aut imminens sibi bellum non dubitare. Quibus nimirum legatis custodiae nichilominus traditis, ad resistendum omnimodis, occulte tamen, preparari molitur (l. c.). Die Rec. C dagegen hat hier erst wieder — denn Brief IV und Heinrich's V. Antwort sind erst in Rec. D, E aufgenommen — einen kurz zusammenfassenden Uebergang: Tunc quoque temporis cum pater regis Leodio moraretur — nam Leodienses illi antiquo affectu fideliter adherebant — crebra hinc crebra inde nuncia vel literae discurrerant (l. c.).

⁶²) Die Rückkehr der Brief V tragenden Boten zu Heinrich V. erwähnt das Chron. univ., Rec. D, E, nur mit den Worten: dimissos post aliquot dies missos eisdem . . . subsequitur (sc. Heinrich's IV. Todesnachricht) (l. c., 238 u. 239).

Der Mißerfolg der kriegerischen Anstrengungen, der entstehende Mangel und die daraus bei der Sommerhitze sich ausbreitenden Krankheiten ließen es rätlich erscheinen, die Belagerung abzubrechen. Man vernahm zudem noch aus Lüttich, daß Heinrich IV. und der allerdings vom König als abgesetzt erklärte Herzog Heinrich von Niederlothringen von allen Seiten Kriegsvolk heranzögen und so sich auf eine nochmalige Kampfentscheidung rüsteten. Deswegen entschloß sich Heinrich V., dem drohenden Angriffe zuvorzukommen. Er glaubte bestimmt ein Zusammengreifen der kaiserlichen Truppen mit einem Ausfall der städtischen Vertheidiger von Cöln auf sein Lager befürchten zu müssen. So entschloß er sich, wohl gegen Ende des Monats Juli, die Belagerung der Stadt abzubrechen und westwärts vorzurücken, um aus der Nähe, wenn es dazu kommen sollte, den Vater zu bekriegen⁵⁹). In dieser Weise geschah, mit Zerstörung der am Wege liegenden Burgen und Besitzungen der Feinde, der Vormarsch nach Aachen, wo Heinrich V. seinen Aufenthalt nahm. Auf der anderen Seite hatte Herzog Heinrich, um nicht wichtige Plätze in die Hände des Gegners fallen zu lassen, vor dem heran nahenden königlichen Heere seine Burgen Limburg und Reiferscheid, südwestlich und südöstlich von Aachen, selbst durch Brand zerstört. Dagegen begleiteten die vor Cöln ausgebrochenen Seuchen Heinrich's V. Heer auch nach dem Ausbruche aus dem Lager. Er verlor noch in Aachen einen vornehmen sächsischen Anhänger, jenen Grafen Dietrich III. von Ratlenburg, den letzten seines Geschlechtes, der im zweitvorangegangenen Jahr durch den Angriff auf die aus Magdeburg zu Heinrich IV. reisende Gesandtschaft den ersten Anstoß zu den neu beginnenden Feindseligkeiten gegeben hatte; ein auf Seite des Königs stehender Zeuge konnte nicht genug den Tod des für den König und den katholischen Glauben getreuen, auch wohl unterrichteten Kämpfers beklagen⁶⁰).

⁵⁹) Den Weggang Heinrich's V. vor Cöln erklärt das Chron. univ., Rec. D, E, daraus, daß im Lager vernommen wurde: quia Henricus eximperator et Henricus exdux exercitum undecumque constant et adhuc vel semel temptare fortunam omnimodis parant, so daß das königliche Heer — saltem ferro rebus finem facere deliberans, ne forte, quod certissimum erat, caesarianis urbani contra semet auxilio forent — die Belagerung aufhebt (l. c.). Die Vita Henrici IV. imperatoris, c. 13, sagt innerhalb des Abschlusses der längeren Stelle in n. 45 u. a. auch von den Königl. : quid acturi essent, ambigebant, quia volentes mori occasionem pugnae non inveniebant, aut si reditum pararent, certi quod hostis a tergo premeret, exercitum suum fuga spargendum metuebant (l. c., 283), weiß dann aber nichts vom Abzug vor Cöln.

⁶⁰) Das Chron. univ., Rec. D, E, spricht vom Vormarsch — munitiones ac caetera quae rebellium erant interim diripiunt — contra Lotharingiam, und zwar, wie das Folgende (vergl. n. 61) zeigt, ad Aquasgrani (l. c.). Der Libellus de rebellione sagt ausdrückl. : Rex . . . amovit exercitum ad Aquasgrani (l. c., 111). Ebenso bezeugen die Annales Patherbrunnenses: Filius imperatoris . . . Aquisgranum adiit (die Rec. II. der Chron. regia Coloniensis, l. c., hat statt dessen: civibus — sc. von Cöln — viriliter repugnantis, territus aufugit), und weiter: Dux Henricus Lotharingiae metu venientis exercitus praesidia sua Lintburg, Rifereschit ipse concremat (l. c., 114).

Trotz des Vorſaßes, die Waffen gegen den Kaiſer zu richten, ſcheute ſich die Umgebung des Königs dennoch, ſo jezt zum erſten Male unmittelbar mit ihm und ſeinem Anhang in den Kampf zu treten. So wurde eine zweite Botſchaft an Heinrich IV. vorausgeſchickt, mit der Eröffnung, es ſolle unter den ſchon früher aufgeſtellten Bedingungen der Friede geſchloſſen werden und zu dieſem Zwecke der Kaiſer in den nächſten Tagen dem Sohne nach Aachen entgegenkommen, oder es müſſe unzweifelhaft zum Kriege geſchritten werden. Aber wieder ließ Heinrich IV. dieſen Boten in Gewahrſam ſetzen, und man glaubte in Aachen überzeugt zu ſein, daß der Widerſtand in jeder Weiſe heimlich in Lüttich gerüſtet werde⁶¹⁾.

Dann jedoch ließ der Kaiſer, wahrſcheinlich in den erſten Auguſttagen, dieſe Geſandten an den Sohn zurüdgehen⁶²⁾. Allein die Antwort, die er ihnen mitgab, war die deutliche Ankündigung, daß er ſeinen Willen feſthalte.

Das Schreiben war an die deutſchen Fürſten gerichtet und ging ſogleich auf das Begehren des Kaiſers ein: „Wir haben unſeren Sohn und Euch vielmals gebeten, daß nach Entlaſſung des Heeres angeordnet werde, wie wir friedefertig zuſammen leben könnten, damit über das uns zugeſagte Unrecht und die Stiftung des Friedens zur Ehre des Reiches würdig und gebührend entſchieden werden möchte. Euch hat es gefallen, darauf zu antworten, woraus für uns eine weit ſchwerere Klage, als die frühere, entſteht, daß Ihr nämlich nach Aufhebung der Belagerung von Cöln über uns und über unſere Getreuen unter dem Anſehne einer Unterhandlung

Während das Chron. univ., Rec. C, D, E, den Tod des Grafen Dietrich — regi fidelissimus, infirmitate pressus . . . vir utique nobilissima Saxonum stirpe progenitus et tam omnigenae religioni quam catholicae defensioni non mediocriter deditus, literis etiam non minime instructus (vergl. ob. S. 201) in das Lager vor Cöln (Ibi . . . communi sine migravit) (l. c., 236) verlegt, ſetzt Annalista Saxo ausdrücklich: postea Aquisgrani (SS. VI, 748, dort aber nicht durch unterſcheidenden Druck hervorgehoben) in den ſonſt ganz entlehnten Text ein und haben Annales Patherbrunnenses: Quinto abhinc die (nach Heinrich's IV. Tod) comes Theodericus de Embike (vergl. hiezu Breßlau, Konrad II., II, 512, daß Gimbed im Beſiße des mit Dietrich III. erlöſchenden Hauſes eine Hauptſtelle einnahm) Aquisgrani moritur (l. c., 115).

⁶¹⁾ Von dieſem erneuerten Antrage handelt wieder das Chron. univ., Rec. D, E: premitentes . . . secundos nuncios, qui sibi (sc. Heinrich IV.) deliberationem proponerent, aut causa pacis pacto prescripto componendae filio ad Aquasgrani propediem occurrere, aut imminens sibi bellum non dubitare. Quibus nimirum legatis custodiae nihilominus traditis, ad resistendum omnimodis, occulte tamen, preparari molitur (l. c.). Die Rec. C dagegen hat hier erſt wieder — denn Brief IV und Heinrich's V. Antwort ſind erſt in Rec. D, E aufgenommen — einen kurz zuſammenfaſſenden Uebergang: Tunc quoque temporis cum pater regis Leodio moraretur — nam Leodienses illi antiquo affectu fideliter adherebant —, crebra hinc crebra inde nuncia vel literae discurrebant (l. c.).

⁶²⁾ Die Rückkehr der Brief V tragenden Boten zu Heinrich V. erwähnt das Chron. univ., Rec. D, E, nur mit den Worten: dimissos post aliquot dies missos eosdem . . . subsequitur (sc. Heinrich's IV. Lobesnachricht) (l. c., 238 u. 239).

locken
 Anha
 alt ge
 genossen
 ach Sa
 mlung
 ber Wi
 zusamm
 hren W
 rehtigke
 der S
 Si
 nst
 ein, au
 So f
 Schaar
 en Lan
 n des
 auf den
 erbi
 undete
 Erfurt
 Sei
 und
 ipri
 ht, g

herfe
 des
 nobis a
 vestris,
 zu exle
 Libellus
 obsec
 's burd
 waben n
 bei den
 erst in
 38 — vo
) Dex L
 comitan
 univ. ;
 manni
 tur (E
 quad
 con
 just
 ent
 est
 be
 t

[Faded, illegible text from the reverse page of the book, appearing as bleed-through or ghosting.]

[Faded, illegible text from the reverse page of the book, appearing as bleed-through or ghosting.]

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

... daß ihm
 Aber un-
 überraschender
 en Vaters.
 ut gebauert;
 das Lebens-

... wohl schon seit
 der Bischof, der
 verlassen hatte.
 lichen Legaten
 aber wahr-
 worden⁶⁴).
 zu verlassen.
 1192 wegen seines
 n Kaiser geächtet
 Erzbischofs und
 Seite hinüber und
 e Verfolgung. Er
 er Kirche — viel-
 kaiserlich gesinnt —
 er als Flüchtling an
 wahrscheinlich nach
 ch IV. übergeben, der

... Hof und seinen getreuen
 Sterbelager und trug
 zu bringen und ihm zu
 e schenken möge, die dem
 und weiter die Bitte mit-
 in Speier, neben den Vor-
 ste und in fester Zuversicht,

Bänner :
 ...
 ...
 ...
 ...
 ...

Burchard aus ... das
 ecclesiae m...
 162: daß Fre...
 alia an der ...
 stiftung des ...
 nitionibus.
 ... — Orig...
 für ... gesch...
 orem d... concilia
 II, fügt ... funde,
 Köstler ... in
 lehung des ...
 wohl zu ...
 et diad...
 Hadmo...
 ...

mit Heeresmacht kommen wollt, unter Einräumung einer Frist von acht Tagen, die, wie Ihr wohl wisset, niemals bis zu diesem Tage einem Manne von irgend welcher Stellung für die gesetzmäßige Entscheidung irgend einer geringeren Angelegenheit gegeben worden ist, geschweige denn für eine so große Sache, nach göttlichem oder menschlichem Gesetze oder auch nach dem Gebrauche unter den Menschen. Denn wir müßten, wenn es Euch gefiele, wenigstens eine solche Frist haben, innerhalb deren, daß sie um uns wären, wir zu eben dieser Rechtsache die Erzbischöfe von Mainz und Trier und Bremen, die Bischöfe von Freising und Augsburg, Cur, Basel, den Herzog Magnus mit Herzog Theoderich und den Herzog von Böhmen und den Grafen von Flandern mit dem Grafen Wilhelm von Burgund und Andere, die zum vorbenannten Geschäfte, wie Ihr wohl wisset, sehr nothwendig sind, zusammenberufen und durch Bitten einladen könnten. Deßwegen, so wie wir früher gebeten haben, flehen wir auch jetzt wieder und bitten gar sehr, daß Ihr um Gottes und Eurer Seele willen und für die Anrufung des Herrn Paschalis, des römischen Papstes, und der römischen Kirche und für die Ehre des Reiches belieben möget, bei unserem Sohne zu erreichen, daß er nach Entlassung des Heeres aufhöre, uns zu verfolgen, und daß angeordnet werde, wie wir sicher und ohne alle Zweideutigkeit, zugleich mit den übrigen eben Genannten, mit Euch zur Verhandlung über das uns zugefügte Unrecht und über die Beilegung des Friedens im Reiche ruhig und friedfertig zusammentreten können. Wenn jener auf keine Weise den Willen haben wird, von seinen Gewaltschritten abzulassen, so haben wir darob an Gott und die selige Maria und den seligen Petrus, unseren Schutzherrn, und an alle Heiligen und an alle Christen und an Euch zumeist eine Anrufung schon vollzogen und vollziehen wir immer eine solche, indem wir in aller Unterwürfigkeit bitten, daß Ihr den Willen habet aufzuhören, ihm zu folgen bei der Fortsetzung eines so großen Unrechtes. Und hiefür, daß er selbst aufhöre, uns zu verfolgen, und Ihr, ihn nachzuahmen, haben wir den Herrn, den römischen Papst Paschalis, und den heiligen und allgemeinen römischen Stuhl und die Kirche angerufen und rufen sie schon zum dritten Male an. Für den Fall, daß dieses uns ganz nicht zum Nutzen hat sein können, anvertrauen wir uns Gott dem allmächtigen Vater und dem Sohne und dem heilständigen heiligen Geiste und der immer jungfräulichen seligen Maria und den seligen Petrus und Paulus und dem heiligen Lambertus und allen Heiligen, daß die göttliche Erbarmung und die Verwendung aller Heiligen unsere Niedrigkeit betrachten und uns gegen einen so starken und so frevelhaften Angriff zu vertheidigen den Willen haben mögen“⁶⁸).

⁶⁸) Diesen Brief V datirt Giesebrecht (in dem ob. S. 252 in n. 62 genannten Abdruck): „Um den 1. August.“ Floto setzte ihn, l. c., 416 (entgegen Stenzel, l. c., 605), zu frühe an, in die Zeit der Belagerung von Eöln.

So war nochmals der Anspruch des Kaisers darauf, daß ihm volle Genugthuung gegeben werde, erhoben worden. Aber unmittelbar auf diese letzte Kundgebung folgte in völlig überraschender Weise für den König die Kunde vom Tode des kaiserlichen Vaters.

Die Krankheit Heinrich's IV. hatte nur kurze Zeit gedauert; aber er war sich dessen vollkommen bewußt, daß ihm das Lebensende unmittelbar bevorstehe.

In dem Gewahrsam des Kaisers befand sich, wohl schon seit der Zeit seines Aufenthaltes in Cöln, ein sächsischer Bischof, der erst seit November 1105 die Sache Heinrich's IV. verlassen hatte. Bischof Burchard von Münster war durch den päpstlichen Legaten Richard seiner amtlichen Verrichtungen enthoben, dann aber wahrscheinlich in Mainz wieder in seine Stellung aufgenommen worden⁶⁴). Doch nun war er gezwungen, sein Bisthum flüchtig zu verlassen. Jener Graf Friedrich von Arnberg, der im Jahr 1102 wegen seines Angriffs auf Erzbischof Friedrich von Cöln durch den Kaiser geächtet worden war, schlug sich jetzt nach dem Abfall des Erzbischofs und Bischof Burchard's von Heinrich IV. auf dessen Seite hinüber und verfügte insbesondere über Burchard eine heftige Verfolgung. Er verband sich mit den Ministerialen der Münsterer Kirche — vielleicht war auch die Bürgerschaft der Stadt kaiserlich gesinnt —, so daß der Bischof vertrieben wurde. Als dieser als Flüchtling an den Rhein kam, wurde er in Neuß erkannt, wahrscheinlich nach dem kaisertreuen Cöln gebracht und da Heinrich IV. übergeben, der ihn mit sich nach Lüttich führte⁶⁵).

Diesen in seiner Gewalt stehenden Bischof und seinen getreuen Kämmerer Erkenbald rief der Kaiser an sein Sterbelager und trug ihnen auf, Schwert und Ring dem Sohne zu bringen und ihm zu eröffnen, daß er Allen verzeihen und Gnade schenken möge, die dem Vater in seiner Noth geblieben waren, und weiter die Bitte mitzutheilen, daß die Beisetzung des Leibes zu Speier, neben den Vorfahren, geschehe⁶⁶). In aufrichtiger Reichte und in fester Zuversicht,

⁶⁴) Bergl. ob. S. 251 und 281.

⁶⁵) Die Annales Patherbrunnenses sagen über Burchard aus: Burghardus Monasteriensis episcopus, conjurantibus adversus eum aecclesiae ministerialibus, annitente comite Westfaliae Fritherico (vergl. ob. S. 162: daß Friedrich noch am 11. November 1105 als Fridericus comes de Westvalia an der Seite Erzbischof Ruothard's Zeuge auf Ratlenburg für die Stiftung des Klosters in castro . . . destructis ibidem muris et omnibus bellicis munitionibus, durch Dietrich III. in dessen Burg Ratlenburg selbst, gewesen war — Origines Guelficae, IV, 546 u. 547 — ist das Zeugniß für den erst kürzlich geschehenen Parteiwechsel), expellitur, capitur, ad imperatorem ducitur, in vincula conicitur (l. c., 114: die Chron. regia Coloniensis, Rec. II, fügt, aus Cölnner Localkunde, bei: a Coloniensibus apud Nussiam, l. c., 44). Ebflter, in der ob. S. 281 in n. 2 genannten Schrift, 28, setzt diese Gefangensetzung des Bischofs, etwa durch rheinabwärts aus Cöln vorgeschobene Vorposten, wohl richtig in die Zeit der Anwesenheit Heinrich's IV. in Cöln nach Ostern.

⁶⁶) Der Libellus de rebellionem bezeugt: gladium et diadema, quae adhuc secum habebat, filio suo misit, cum Erkenbaldo, fidelissimo kamerario suo (vergl. in der ob. S. 194 genannten Urkunde St. 2968: Erkenpolt cammerarius

nach Empfang der heiligen Wegzehrung, sah dann Heinrich IV. seinem Ende entgegen, im Herzen voll bitterer Reue, voll wahren Glaubens, mit ganzer Hingebung der Seele, wie sein treuer Lehrer niederschrieb, und so starb er am neunten Tage seiner Krankheit, gleichsam schlafend⁶⁷⁾.

Am 7. August war dieses Leben, das sechsundneunzig Tage hinter Erreichung des sechsundfünfzigsten Lebensjahres zurückgeblieben war, zu Ende gegangen⁶⁸⁾.

imperatoris, ebenso den Namen Erchinboldus, der wegen des daneben stehenden Volcmarus wieder der Rämmerer sein muß, in St. 2976 von S. 251), et Burchardo episcopo de Monastere, quem tunc vincunt tenebat, mandavitque ei, ut omnibus veniam daret et indulgeret, qui secum in angustiis suis permanent, et rogans, eum etiam Spire juxta parentes suos sepelire (l. c., 111); mit größerer Wahrscheinlichkeit schließt die Vita, c. 13: cum nuncios extremum munus patris, anulum videlicet et gladium, cum mandatis filio portans venisset (sc. nach Aachen) (l. c.) daß diadema aus (da ja Heinrich IV. in Briefe an König Philipp I. ausdrücklich sagte: coronam . . . misi Montium), ebenso die Annal. Blandiniens.: pater . . . antequam moreretur, misit filio anulum imperialem cum gladio, Siebert, Chron. (Cod. A): Imperator . . . in ipso mortis articulo mandaverat regi filio suo . . . ut Spira sepeliretur, cui et anulum suum per Borchardum Monasteriensem episcopum misit (SS. V, 27, VI, 371, bei d). Auch die ob. S. 288 in n. 18 zuletzt citirten Vita vel actus Galcheri erwähnen in c. 83 De morte Henrici imperatoris et successione filii eius Henrici, in Str. 511 u. 512: cui (sc. filio) coronam, lanceam, sceptrum, regni potentiam omnemque tulit gloriam. Qui . . . tandem sine regalibus fuit Legiae mortuus (SS. XIV, 206).

⁶⁷⁾ Von den letzten Stunden Heinrich's IV. spricht die Vita in c. 13: fidem rectam, spem firmam, compunctionem cordis amarum in extremis suis tenuit, quem nec de pudendis admissis publicam agere confessionem puduit, qui tota cordis aviditate dominici corporis cibum sumpsit (l. c.), ferner daß Chron. univ., Rec. C: Inter quae (sc. den in n. 61 aufgeführten nuncia vel literae) dum nihil minus expectaretur, imperatoris egrotatio postque brevem languorem obitus eius in castris (sc. Heinrich's V.) diffamatur. Referunt qui aderant, bona illum confessione nec sine magna fiducia finem vitae fecisse, rebusque suis per omnia dispositis, nunciis quoque tam ad apostolicum pontificem (daß ist einzig von dieser Quelle erwähnt), quam ad filium regem destinatis, sumpto viatico, velut obdormiens exprasae (l. c., 238). Die Annales Patherbrunnenses schließen an die Erzählung von einem Traume des Kaisers zu Sättich — somnium relatu dignum . . . quod postea rei exitus approbavit — die Erwähnung von Krankheit und Tod: Imperator enim, non longo tempore interjecto, octo diebus aegrotans, nono moritur (l. c., 113 u. 114); im Libellus de rebellionem steht bloß kurz: Contigit autem interim imperatorem Leodio egrotasse, et perductus usque ad mortem, Kalendas August. (vergl. dagegen in n. 68) diem ultimum clausit (l. c.).

⁶⁸⁾ Die Nachricht vom Tode Heinrich's IV. ist selbstverständlich sehr zahlreich aufgezeichnet. Den Todestag nennt daß Chron. univ., Rec. D, E: Si quis vero tam zelotes est, cui quasi diem interitus Aman etiam Henrici obitum per ecclesiae posteritatem ignorari non libeat, 7. Idus Augusti hanc esse sciat, quo scilicet die primo matrem suam ecclesiam apud Unstruot (vergl. Bd. III, S. 137, daß hier der Autor die am 7. August 1078 geschlagene Schlacht bei Melrichstadt mit der Bd. II, S. 500 ff. behandelten Schlacht bei Homburg, vom 9. Juni 1075, vermengt) invadens, innumeras animas ad inferos premisit, eademque die Martis, qua etiam cuncta sua praelia, paganico nimirum auspicio, perpetrare consuevit (eben der 9. Juni 1075 und der 7. August 1078, ebenso dieser 7. August 1106 waren allerdings Dienstage, da-

gegen der Tag von Flarchheim ein Montag, der an der Grune ein Donnerstag) (l. c., 240), weiter Siebert, Chron., in der in n. 66 citirten Redaction (in der im Abdruck zu Grunde gelegten bloß: Leodii): Imperator Henricus exhereditatus imperio et irreconciliatus apostolicae sedi 7. Idus Augusti Leodii moritur (l. c.), Annal. Laubiens. Contin., wo aber 8. Id. mensis. (ec. des Augusti), die sogenannten Annal. Ottenbur.: Leodii obiit 7. (Cod. 2: 6.) Idus Augusti, ebenso Annal. s. Michaelis Babenbergens. (a. 1107), Annal. Blandiniens., etwas einfältiger Cosmas, Chron. Boemorum, Lib. III, c. 18: imperator . . . perrexit Leodium, ubi non post multos dies cum vita amisit imperium 7. Idus Augusti, ferner die Annal. Mellicens., Donizo, Vita Mathildis, Lib. II, der in c. 15 De obitu regis Henrici, v. 1023—1040, mit selbstverständlich ungünstiger Beurtheilung dessen quod fecit corde veneno und rühmender Erwähnung des minor filius — über die Begünstigung der scismatici, von Seite des Vaters, exardescens — und seiner Waffenerhebung, bezeugt: Augusti quarto defungitur Idus (zum Jahre 1105), Annal. necrolog. Prumiens., Annal. Aquens. (SS. IV, 21, V, 9, 10, 27, IX, 110, 500, XII, 399, XIII, 219, XVI, 685). Zahlreiche weitere Erwähnungen enthalten bloß, höchstens mit Kennung Sittlich's als Maß des Todes (die Casus. monast. Petrishus., Lib. III, c. 36, dazu noch irrig: cum non post multum Spire obisset: SS. XX, 657), ganz dürftig das Factum, so sogar auch lothringische Annalen, wie Annal. Leodiens. Contin., Mosomagens., Formoselens., s. Mariae Ultrajectens., oder Lamberti Audomarens. Chron., Chron. s. Andreae Castri Cameracensis, Lib. III, c. 24 (SS. IV, 29, III, 162, V, 36, XV, 1301, V, 66, VII, 545), von anderen entfernter stehenden Quellen abzusehen. Verglichen z. B. mit den zahlreichen durch Breßlau, Konrad II., 335 n. 2, für den Großvater Konrad II. aufgezählten Erwähnungen in Nekrologien ist die Aufführung des Todestages Heinrich's IV. verhältnißmäßig spärlich: in Necrol. monast. s. Udalrici Augustens. civit., Lib. annivers. eccles. major. Curiens. (Necrol. German., I, 125, 686), im Todtenbuch des Speirer Domstiftes — mit zu Excurs IV in n. 1 angeführten Beisugungen — (Ausg. von H. Reimer, Zeitschr. f. Geschichte d. Oberheins, XXVI, 434), in Kalend. necrolog. Laureshamense, Kalend. necrolog. Gladbacense, Kalend. necrolog. super. monast. Radisponens., Kalend. necrolog. canonic. Spirens. recentius, Kalend. necrolog. monast. Visbeccens., Kalend. necrolog. Weltenburgense (Böhmer, Fontes rer. German., III, 149, 360, 487, IV, 322, 498, 571), Annal. necrolog. Prumiens., Necrol. Tridentinum (SS. XIII, 219, 369), Nekrologium vom Kloster St. Maximin (unrichtig zu Non. August.) (Jahrbücher des Vereins von Alterthumsfreunden im Rheinlande, LVII, 115) (bagem richtig: VII. Id. August. in der Ausgabe bei Hontheim, Prodrum hist. Trevirensis, II, 983), Diptychon Bremense (Waterländisches Archiv des historischen Vereins für Niederachsen, von 1835, 299), Nekrologium des St. Michaelsklosters zu Simeburg (Wobelin, Notizen zu einigen Geschichtschreibern des deutschen Mittelalters, III, 57), Quig, Necrologium ecclesiae B. M. V. Aquensis, 45: O. Leodii Henricus tercius Rom. imp. augustus qui dedit Muldecham — nach n. 3 vielleicht Montzen, im Simburgischen — et Harnam — Walhorn, Necrol. veter. abbat. Mollenbecanae (Schannat, Vindemiae literariae, I, 140).

Heinrich IV. hatte während der Dauer von etwas über zwei- und fünfzig Jahren den Namen eines Königs geführt und war nach dem Tode Heinrich's III. durch nahezu fünfzig Jahre, an denen nur neunundfünfzig Tage fehlten, wenn von der erzwungenen Abdankung am 31. December 1105 abgesehen wird, in der Herrschaft gewesen. Allerdings hatte er erst im neunten nach Heinrich's III. Hinschied neu beginnenden Jahre sein fünfzehntes Lebensjahr erfüllt und damit die Mündigkeitserklärung erreicht. Durch zweiundzwanzig Jahre und wenig über vier Monate war er Inhaber der kaiserlichen Gewalt gewesen. Demnach ergeben sich, schon ganz äußerlich betrachtet, deutlich verschiedene Abschnitte innerhalb dieser Regierungszeit¹⁾.

Dadurch daß nur wenige Monate nach Kaiser Heinrich's III. Tode Papst Victor II. starb, war der Wittwe Agnes, die mit dem wohlerfahrenen Berather gemeinsam die vormundschaftliche Regierung hätte leiten sollen, die unentbehrliche Anlehnung entzogen. Dazu stellten sich schon gleich vom Anfang an Schwierigkeiten, die ersten erkennbaren auf sächsischem Boden, der Regentin in den Weg, und weiter kamen in den nächsten Jahren noch andere Schädigungen des Ansehens des deutschen Reiches hinzu. Eine solche war die Niederlage des nach Ungarn abgeschickten Hülfsheeres; erniedrigend erwies sich die völlig schwächliche Haltung der Regierung gegenüber der zu Basel geschehenen Wahl des Bischofs Cadalus, der als Papst gegen Alexander II. aufgestellt worden war: so kam es, daß diese im Anschluß an die königliche Sache geschehene, durch den römischen Adel angeregte Erhebung eines Vertreters der Machtansprüche Heinrich's IV. in Italien ohne alle eingreifende Unterstützung blieb. Daß die Kaiserin am Ende des Jahres 1061 den Schleier anlegte und durch diesen Beweis äußerlichen Verzichtes auf das Leben in

¹⁾ Hervorzuheben sind beispielsweise als allgemeine Zusammenfassungen, Rante, *Sämmtliche Werke*, I, 18—23, und *Weltgeschichte*, VII, 341 ff. — „Bedeutung Heinrich's IV.“, *Wais*, *Deutsche Verf.-Gesch.*, VIII, 427 ff., *Ritsch*, *Geschichte des deutschen Volkes bis zum Augsburger Religionsfrieden*, II, 2. Aufl., besonders 141 ff., und schon vorher die Abhandlung: *Das deutsche Reich und Heinrich IV.* (*Histor. Zeitschr.*, XLV, 1 ff., 193 ff.), neben *Giefbrecht*, III, 767—771.

der Welt vollends sich abseits rückte, erschwerte noch mehr die Lage der Dinge.

Der junge König stand im zwölften Lebensjahre. Bei der Schwäche der Mutter, bei der Ungleichheit der Ansichten und bei allerlei eigennützigen Regungen in ihrer nächsten Umgebung mußte es für den Knaben an der richtigen Belehrung und Begleitung fehlen, und außerdem mochten für ihn manche Aeußerungen des Unbehagens über die Mißachtung der Regierung, am königlichen Hofe selbst hervortretende Anzeichen einer immer wachsenden Zersetzung der Verhältnisse erkennbar geworden sein. Da geschah aus einem geheimen Einverständniß heraus, das sich zwischen den Gegnern der bestehenden Regierung gebildet hatte, zwischen den Erzbischofen Anno von Cöln, Siegfried von Mainz, dem erst kürzlich durch die Regentin dem Herzogthum Baiern vorgeetzten Sachsen Otto, eine Verschwörung, die aber auch in Italien, in dem steten Ruhestörer aus Heinrich's III. Zeit, Herzog Gottfried von Niederlothringen, ihren Mitwisser hatte, kurz nach Ostern 1062 eine gänzliche Aenderung, jene Entführung des jungen Königs von der Seite der Mutter hinweg nach Cöln. Damit war der Regentschaft der Kaiserin ein plötzliches gewaltthames Ende gesetzt^{*)}.

So war nun Anno als Vormund und amtlich als Lehrer des Königs bezeichneter Inhaber der Gewalt der Verwalter der Reichsangelegenheiten geworden, aber allerdings so, daß er aus kluger Berechnung den einen oder anderen der Fürsten zur Theilnahme an einzelnen Handlungen heranzog; als ein erster Name solcher Art tritt Erzbischof Adalbert von Hamburg-Bremen entgegen, so wenig dieser ohne allen Zweifel den Staatsstreich Anno's gebilligt hatte. Im nächsten Jahre wurde dann geradezu die Regierung zwischen den beiden Erzbischofen getheilt, und Adalbert leistete seinen Beistand, als ein von dem jungen Könige begleitetes deutsches Heer gegen Ungarn einen kriegerischen Erfolg gewann. Wie dann vollends Anno in Nachwirkung seiner Handlungsweise als Vertreter der Regierung auf der Synode von Mantua, durch die der in Basel erwählte Papst schutzlos gelassen wurde, aus seinem Antheil an der Leitung des Reiches verdrängt worden war, blieb Adalbert der einzige Rathgeber des Königs. Unter solchen Umständen rückte mit dem 29. März 1065 die Zeit heran, wo Heinrich IV. mit dem Schwerte umgürtet und als mündig erklärt wurde. Schon wurde auch infolge der aus Italien überbrachten Einladung des Gabalus, der seit seiner Preisgebung von Deutschland aus auf die eigene Kraft angewiesen den Kampf fortgesetzt hatte, die Romfahrt des jungen Königs für die nächste Zukunft in Aussicht genommen^{*)}.

Freilich war nun die Herrschaft, die Heinrich IV. mit seiner Mündigerklärung der Form nach schon ganz in die eigene Hand genommen hatte, von jener scheinbar so stolzen Höhe, auf der sich

*) Vergl. Ab. I, S. 267—270, 274 ff.

*) Vergl. l. c., S. 399—402.

Heinrich IV. hatte währen
undfünzig Jahren den Namen e
dem Tode Heinrich's III. durch
nur neunundfünzig Tage fehlte
dankung am 31. December 1105
gewesen. Allerdings hatte er er
Hinsicht neu beginnenden Jahre
und damit die Mündigkeitserklärung
Jahr und wenig über vier Mona
Gewalt gewesen. Demnach ergeb
trachtet, deutlich verschiedene Absich
seit 1).

Dadurch daß nur wenige M
Tode Papst Victor II. starb, war
wohlgelehrten Berather gemeinsam
bitte leisten sollen, die unentbehrli
hätten sich schon gleich vom Anfang
erkennbaren auf sächsischem Boden,
weiter kamen in den nächsten Jah
des Ansehens des deutschen Reiches
Kinderlage des nach Ungarn abgeschi
ermis ist die völlig schwächliche Hal
der zu Paris geschehenen Wahl des P
pagan Alexander II. aufgestellt worden
in Ansehung an die königliche Sache
Wahl anstatt Erhebung eines B
Heinrich IV. in Italien ohne alle ei
Schick der Kaiserin 21. 1105 Jahr
und durch diesen

r Welt vollends sich abwärts wälzte, erlöseten: und nicht wenig
r Dinge.

Der junge König fand im größten Verdrusse. Bei der
Schwäche der Mutter, bei der Unähnlichkeit der Königin mit der
lei eigenmütigen Regungen in ihrer andern Umgebung, nach
für den Kruber an der tätigen Leitung und Begleitung
hien, und außerdem mochten für ihn manche Regierungen als
nbehagens über die Wirthschaft der Regierung, an Friedrich
jose selbst herantretende Anzeigen einer immer mehreren Ver-
zierung der Verhältnisse erkennen geworden sein. Es geschah mit
inem geheimen Einverständnisse, dass sich zwischen der
begern der beherrschenden Regierung gethätig hatte, zwischen der
Erzbischofen Anno von Köln, Siegfried von Mainz, dem erst die-
ich durch die Regentin dem Herzogthum Bayern vergeblich: Ludwig
Dito, eine Verschwörung, die aber nicht in Italien, in dem dort
Ruhesitzer aus Heinrich's III. Zeit, Herzog Gottfried von Nieder-
othringen, ihren Mittwisser hatte, Herz und Thron 1062 eine glück-
liche Aenderung, jene Einführung des jungen Königs von der Seite
der Mutter hinweg nach Köln. Damit war der Regentin der
Kaiserin ein plötzliches gewaltthames Ende gesiegt.

So war nun Anno als Herrschaft und endlich als Kaiser des
Königs bezeichneter Throner der Gewalt der Vermögen der Reichs-
angelegenheiten geworden, aber allerdings so, daß er mit seiner
Berechnung den einen oder anderen der Fürsten zu Verträgen
an einzelnen Handlungen bezug: als er sich dem Kaiser die
Art tritt Erzbischof Walbert von Bamberg, dessen Name
wenig dieser ohne allen Zweifel den Charakter hat, nicht
hatte. Im nächsten Jahre wurde dem jungen König die Hand
zwischen den beiden Erzbischofen geblieben, an denen er
seinen Beistand, als ein vor dem jungen König heranziehendes
Heer gegen Ungarn einen kriegerischen Erfolg erwartete.
vollends Anno in Röthenburg von dem Kaiser als Reichs-
der Regierung auf der Spitze zu stehen, und die Handlung
erwählte Papst Stephanus geblieben, an dem er sich
der Leitung des Reiches verlor, und die Handlung
einzige Rathgeber des Königs. Der Kaiser hatte die Hand
dem 29. März 1065 die Handlung zu Ende zu bringen, und
Schwerte umgürtet und die Handlung zu Ende zu bringen, und
auch infolge der aus Italien heranziehenden Handlung
der seit seiner Verlobung zu Ende zu bringen, und die Handlung
Kraft der Handlung zu Ende zu bringen, und die Handlung
jung.

106

re
den
ver-
böser
Freunde
ständig
dort der
auf ihre
dabei aller-
maßgebend; sie
täglichen Dienst-
die durch ihre An-
rückdrängen. Allein
lichem Gebiete — die
natürlichen Sohnes
se Dinge noch viel
den abstoßendsten
Bgemalt, und auch

der deutsche Thron in Heinrich's III. Zeit befunden hatte, während der Dauer der Regentschaft und auch noch seither, vielfach gesunken, und neue Machtbildungen hatten sich emporzuschwingen begonnen. Agnes war auch davon weit entfernt gewesen, jene feste Vereinigung der geistlichen Fürsten als Stütze der Regierung zu besitzen, die eine Hauptgrundlage des deutschen Königthums geworden war, und in ihrem Streben, durch Entgegenkommen die weltlichen hohen Herren mit der Sache des Sohnes zu versöhnen, hatte sie mehrfach fehlgegriffen. Aber vollends in Italien war, ganz abgesehen davon, daß gerade durch solche Nachgiebigkeit der Kaiserin der so eigensüchtige Herzog Gottfried dort neue Befestigung gewonnen hatte, das Ansehen des jungen Königs von vorn herein tief herabgebracht. Immer mehr war da durch die eingreifende Thätigkeit des Archidakons Hildebrand, nach der Auffassung, daß die päpstliche Gewalt zum höchsten Richteramt berufen sei, das Verhältniß zwischen den kirchlichen und staatlichen Gliederungen zum Schaden der letzteren verschoben worden. Die Gestalt der Neuordnung der Papstwahl war 1059 gewählt, um die Besetzung des römischen Stuhles dem deutschen Einflusse zu entziehen; die Handreichung aus Rom nach Mailand sollte im Sinne der Stärkung der untersten Volksmassen, die sich für eine religiös gefärbte Auflehnung leicht gewinnen ließen, eine Bundesgenossenschaft zugleich gegen die bisherige geistliche Stadtherrschaft und gegen deren Anschluß an das deutsche Königthum in das Leben rufen; die gleichfalls durch Hildebrand herbeigeführte Vertragsschließung des Papstes mit den Normannen geschah, um diese kriegerischen Nachbarn in Unteritalien ganz für die römische Kirche zu sichern.

Nun aber zeigte König Heinrich IV. nach der Verkündigung seiner Mündigkeit, da er glaubte, eine freiere Stellung errungen zu haben, den Willen, seine Umgebung nach seiner eigenen Wahl zu schaffen. Daß sich für ihn an den Namen des Erzbischofs Anno die Erinnerung an die gewaltsame Entführung heftete, mußte ihm eine Aufforderung sein, um so mehr Erzbischof Adalbert sein Vertrauen zuzuwenden und ebenso den großen Plänen des Vorstehers der Kirche von Hamburg-Bremen, die sich auf die Einrichtung der nordischen Kirchen, als deren Pflanzungen, bezogen, sein Augenmerk zu schenken. Aber allerdings erwuchs auch aus diesem vorwiegenden Einflusse Adalbert's eine Vertagung des beabsichtigten Aufbruches nach Italien bis in den Herbst des Jahres 1065 und schließlich entstand daraus, zur größten Ueberraschung auch in Italien selbst, zunächst eine Verrettelung der ganzen Romfahrt. Doch indem nun Adalbert so als Hauptrathgeber des Königs hervortrat, mußten auch Vorwürfe, die der Regierung entgegengestellt wurden, voran sein Haupt treffen, und dieses war besonders in Folge der gehäuften Zuweisung von Reichsabteien und von anderen königlichen Gütern an geistliche und weltliche Fürsten, auch an Anno, aber allerdings vorzüglich an Adalbert selbst, in empfindlicher Weise der Fall. Das führte im Beginn des Jahres 1066 aus einer geheimen Verab-

redung heraus, deren Gelingen auf dem Reichstage zu Tribur den König und den Erzbischof in gleicher Weise überraschte, zum Sturz der vorwiegenden Geltung Adalbert's; flüchtig mußte er vom Hoflager hinweggehen⁴⁾.

Mochte auch abermals Anno der erste Anstifter dieser neuen Veränderung gewesen sein, so wurde doch damit nicht wieder jene weitgehende Abhängigkeit Heinrich's IV. von dem Erzbischof geschaffen, wie sie im vierten Jahre zuvor eingetreten war, und die Vermählung des Königs mit der ihm schon seit mehr als zehn Jahren bestimmten Braut, Bertha von Turin, war vollends geeignet, ihm eine noch festere Stellung zu verleihen; wahrscheinlich war die schwere Krankheit, die den König kurz vorher niedergeworfen hatte, und der Wunsch, die Erbfolge zu sichern, die Ursache der Beschleunigung der Hochzeit gewesen. Ebenso schien sich mit dem Ende des Jahres 1066 in der erneuerten bringenden Aufforderung, die an den König erging, die Vertheidigung des römischen Gebietes zu übernehmen, die Aussicht auf eine große Thätigkeit in Italien zu eröffnen. Da griff Herzog Gottfried, in völlig selbstsüchtiger Weise, auf eigene Faust in diese Sache ein, und so gab der König, indem er in lautem Zorne über den Fürsten als über einen bösen Betrüger sich aussprach, das ganze Unternehmen auf, sodaß die Romfahrt wieder unterblieb⁵⁾.

In diesen Jahren nach der Vermählung des Königs begannen nun aber Vorwürfe gegen seine Lebensweise immer stärker erhoben zu werden, denen auch gutgesinnte Zeugen die Aufnahme nicht versagten, die aber vollends im Munde der Gegner zu den weitgehendsten Anschuldigungen vergrößert wurden. Die Auswahl der Männer, mit denen sich Heinrich IV. im regelmäßigen Verkehre umgab, wurde der Gegenstand großen Mißtrauens gegen den jugendlichen Herrscher selbst. Schon einem im Jahre 1065 verstorbenen heftigen Grafen Bernher war gekliffentlich ein böser Einfluß auf den Herrscher nachgeredet worden; jetzt wurden „Freunde des Königs“ als „Vertraute“, als „Ohrenbläser“, selbstverständlich stets im schlimmen Sinne, genannt, und was da oder dort der Würde der Krone nicht zu entsprechen schien, führte man auf ihre Einwirkung zurück. In nicht geringem Umfange war dabei allerdings auch der Neid der hohen fürstlichen Herren maßgebend; sie sahen mit Abneigung auf diese zumeist aus der königlichen Dienstmännerschaft hervorgegangenen königlichen Gespielen, die durch ihre Anwesenheit am Hofe jene vornehmen Kreise mehr zurückdrängten. Allein auch Verfehlungen des jungen Königs auf sittlichem Gebiete — die vor der Vermählung geschehene Geburt eines natürlichen Sohnes ist bezeugt, und andere Andeutungen dehnten diese Dinge noch viel weiter aus — wurden bald in maßloser Weise zu den abstoßendsten Erzählungen, in einem ganzen Lügengewebe, ausgemalt, und auch

⁴⁾ Vergl. I. c., S. 404 ff., 424 ff., 474 ff., 487 ff.

⁵⁾ Vergl. I. c., S. 526 u. 527, 546 ff.

n loedenden An
 en Anhängern
 stalt geäußerten
 sgenossen den
 nach Sachsen
 ammlung des gr
 n der Mitte der
 - zusammengeton
 n ihren Auftrag,
 Gerechtigkeit ver
 ng der Herrschaft
 Einstimmig sich
 ienst dem Könige
 r ein, auf das
 . So säumte
 en Schaar von
 Frankenlande, g
 gaten des Pap
 e auf den Weg,
 Verbündeten zu
 n Erfurt wurde
 nder Weise und
 gen, und wie
 spricht, gaben

rste gedo
 zu folge
 Wunsch
 Markgra
 voraus.
 ößten Th
 Fastenzeit
 unten war
 daß der
 heiße, wem
 im Reich
 herten die
 zu und
 bevorstehen
 Heinrich V.
 Begleitern au
 gemeinshastlich
 stes, machte
 um rechtzei
 erscheinen¹⁶⁾.
 Der König
 unter allge
 eine aus der
 hier die Thür

erkehrte) — für
 desselben (vergl.
 nobis apud
 vestris, qui nobiscum loquante
 g zu erklären
 Libellus de reb
 erc obsedit et
 's durch
 waben nach
 bei dem sonst
 rft in den
 — vor.
 Der Libellus
 nitante cate
 iv.: inde (sc
 nnia necno
 (Rec. C fa
 dragesima
 mes Berin
 titiam pro
 ed. Scheffer
 o Romano
 en Boten
 nenses: me
 ique . . .
 Dietpold
 cha, invit

den Grafen Berco
 in n. 16) siche
 N. — in Nr. 1
 in loquante
 wäre, so könnte
 bellione, a. 1104,
 suae ditioni sub
 Heinrich V. schon in
 Thüringen, sehen m
 so genauen Libell
 Sommer fallenden
 de rebellione
 rva direxit Tu
 a Bajoaria) fo
 orientali Fe
 st wörtlich glei
 . . . obvii ad
 gerus de
 mittente per
 - Boichorst, 10
 Bawariam
 Heinrich's
 axima par
 denique
 und Ber
 averunt

elingen auf dem Reichstage zu Tribut den
 Hof in gleicher Weise überrückte, zum Sturz
 ng Adalbert's; flüchtig mußte er vom Ge-

als Anno der erste Anführer dieser neuen
 ein, so wurde doch damit nicht wieder jene
 it Heinrich's IV. von dem Erzbischof ge-
 erten Jahre zuvor eingetreten war, und die
 s mit der ihm schon seit mehr als zehn
 aut, Bertha von Turin, war vollends die
 festere Stellung zu verleihen: wahrhaftig
 heit, die den König kurz vorher wieder
 der Wunsch, die Erbfolge zu sichern, die
 gung der Hochzeit gewesen. Eben im Jahr
 s Jahres 1066 in der erneuerten dringenden
 den König erging, die Vertheidigung des
 übernehmen, die Aussicht auf eine große
 zu eröffnen. Da griff Herzog Gottfried in
 Weise, auf eigene Faust in diese Sache ein,
 , indem er in lautem Zorne über den Pächter
 Betrüger sich ausdrückte, daß ganz Italien
 die Romfahrt wieder unterblieb.

en nach der Vermählung des Königs
 gegen seine Lebensweise immer härter erdru-
 ch gutgesinnte Zeugen die Aufnahme nun er-
 vollends im Munde der Begneter zu ver-
 gungen vergrößert wurden. Die Ausnahm-
 n sich Heinrich IV. im regelmäßigen Kerker-

er Gegenstand großen Vertrauens zum er-
 her selbst. Schon einem im Jahr 1066 er-
 Grafen Wernher war gekündigt an die
 errscher nachgeredet worden; jetzt wurde ihm
 „Bertraute“, als „Opferbräutigam“ bezeichnet
 en Sinne, genannt, und mit dem Namen „Bertraute“
 e nicht zu entsprechen schien. Die Verurtheilung
 h. In nicht geringem Umfange wurde die Hilfe zu
 Meid der hohen Fürstlichen Häuser, die die Hilfe zu
 eigung auf diese zumuteten, die Hilfe zu stellen,
 vorgegangenen königlichen Verurtheilung und Aufstand
 Hofe jene vornehmer Fürstlichen Häuser (siehe 6). Eben
 ungen des jungen Königs, die die Hilfe zu stellen
 mählung geschah, die Hilfe zu stellen, die Hilfe zu
 und andere Anzeichen, die die Hilfe zu stellen
 — wurden bald
 en, in einem

196, dann S. 225 ff.,
 Bd. II, S. 188 ff.),
 Bd. II, S. 246 ff.

b. V. 21

solche Erscheinungen brachte man dann wieder mit jenen Freunden des Königs in Zusammenhang. All das gewann vollends die größte Bedeutung und zog die öffentliche Aufmerksamkeit auf sich, als 1069 der König aus einer ungezogenen Laune heraus vor einer Versammlung von Fürsten den Wunsch vorbrachte, seine Ehe mit Bertha möchte getrennt werden. Doch gestaltete sich die Entscheidung dieser Frage auf der dazu einberufenen Synode, durch die von Rom her ausgesprochene entschiedene Abweisung des Begehrens, zu einer peinlichen Niederlage nicht nur des Königs, sondern noch mehr des Erzbischofs Siegfried von Mainz, der durch seine Haltung Heinrich IV. zur Aeußerung seines Vorsatzes ermuthigt hatte. Nach der Wiedervereinigung der Ehegatten trat freilich jenes Mißverständnis zurück, und 1071 wurde dem Könige zum ersten Male ein Erbe geboren. Dagegen verschärfte sich nunmehr im Jahre 1070 der Gegensatz zwischen Heinrich IV. und einem der ersten weltlichen Fürsten des Reiches, jenem zum Herzog von Baiern erhobenen Sachsen Otto von Nordheim, zum völligen Bruche. Die Erinnerung daran, daß Otto bei der Entführung von der Seite der Mutter mitgewirkt hatte, Einflüsterungen, die gegen den Herzog und dessen Auftreten in dem Könige die sich regende Abneigung und Eifersucht noch mehr angefeuert hatten, entzündeten den leidenschaftlichsten Haß, der zur Hochverrathsanlage, zur Flucht des Herzogs, dann zu dessen Verurtheilung und Absetzung führte. Mochte auch Otto, zwar erst längere Zeit nach der von ihm dargebotenen Unterwerfung, die Gnade des Königs zurückerhalten, so blieben doch, zumal unter Otto's sächsischen Stammesgenossen, die durch diese Vorgänge genährten Gefühle des Ingrimms gegen den König ungeschmälert⁹⁾.

Mit dem Jahre 1073 kamen nun auch die Beziehungen Heinrich's IV. zum römischen Stuhle, zwar noch nicht unmittelbar in scharfer Ausprägung, in eine neue Bahn, dadurch daß der seit fünfzehn Jahren thatsächliche Leiter der päpstlichen Gewalt als Papst Gregor VII. selbst an die Spitze der abendländischen Kirche gestellt wurde. Im Besitze der schon bisher, unter Alexander II., errungenen Erfolge, gegenüber dem Könige in der Eheangelegenheit und gegenüber einzelnen zu Eingeständnissen ihrer Verschuldung, zu Bußübungen erniedrigten hohen deutschen Kirchenfürsten, und gestützt auf die noch von diesem gleichen Vorgänger ausgesprochene Maßregelung königlicher Rätthe, konnte es der Neugewählte, trotz der von ihm selbst eingeräumten Unregelmäßigkeit des Wahlvorganges, wohl wagen, sich mit einer einfachen Anzeige seiner Erhebung an den König zu begnügen. Heinrich IV. war andererseits so sehr von dem Wunsche erfüllt, ein gutes Verhältniß zu dem Papste aufrecht zu erhalten, daß er in weitgehend entgegenkommender Weise, sogar unter Preisgebung seiner bisher in der

⁹⁾ Vergl. I. c., S. 612 ff., weiter Bd. II, S. 153 ff., 9 ff.

so wichtigen Angelegenheit der Mailänder Kirche eingenommenen Stellung, in einem unterwürfigen Schreiben an Gregor VII. Selbstanklagen und Gehorsamsversicherungen verband⁷⁾. Denn in Deutschland selbst stand er ernstern Gefahren gegenüber. Zwar waren neu entstandene Verfeindungen mit hohen weltlichen Herren, seinem Schwager Herzog Rudolf von Schwaben, dem Herzog Berchtold von Kärnten, die aus Regungen heftigen königlichen Mißtrauens heraus eine ähnliche Verfolgung, wie sie über Otto gekommen war, befürchteten, wieder entfernt worden; aber um so mächtiger hatte sich aus dem sächsischen Stammesbewußtsein, im Anschluß ähnlicher widerstrebender Regungen im Thüringer Lande, der Haß gegen den König fränkischer Abstammung erhoben. Neben den mehrfachen sachlichen Ursachen des sächsischen Aufstandes standen ohne Zweifel auch Beweggründe, die aus dem Verhalten Heinrich's IV. selbst hervorgegangen waren. Die stärkere Betonung der königlichen Rechte, der Ausnutzung der Einkünfte im sächsischen Lande, die häufigeren empfindliche Belastung bringenden Aufenthalte des Hofes, das Gefühl, durch die neu angelegten königlichen Burgen übermächtig und nicht mehr der früheren freien Bewegung theilhaftig zu sein, bei den Thüringern der Aerger über die von Erzbischof Siegfried geltend gemachten Zehntanforderungen, all das verschärfte sich zu Ungunsten des Königs, wenn nun auf ihn die Vorwürfe wegen Ausschreitungen von Leuten seines Gefolges oder aus den Besatzungen der Burgen oder gar unmittelbare Anklagen gegen ihn selbst gehäuft wurden. Auf diesem Wege erwuchs jener furchtbare, in den unglaublichsten Beschimpfungen sich gipfelnde Ingrimm der Sachsen gegen Heinrich IV., wie er noch lange in einer feindselig sich aussprechenden geschichtlichen Ueberlieferung festgehalten wurde. Volk und Fürsten, diese vorzüglich in Folge der Weigerung des Königs, den in die Sache Otto's verwickelten Billinger Magnus als Nachfolger im Herzogthum des Vaters folgen zu lassen, griffen dabei zusammen. Die allgemeine Frage, die im Gegensatz der Geltung der landesfürstlichen Macht gegenüber dem Throne gegeben war, erschien hier in schärfster Weise in engerer Umgrenzung zum Ausdruck gebracht. Der Aufstand hatte im ersten Anlaufe durch plötzliche Ueberraschung über den König gesiegt, und die Unlust der übrigen Fürsten des Reiches, die sich, statt Hülfe zu bringen, vielmehr zwischen den Herrscher und die Aufrührer stellten, war so zwingend, daß Heinrich IV. auf seine Absicht, den Aufstand kriegerisch niederzuwerfen, zunächst Verzicht leisten mußte⁸⁾. Eben diese Nothlage war für Heinrich IV. die Aufforderung gewesen, Gregor VII. nirgends entgegenzutreten.

Aber nunmehr brachten die zwei nächsten Jahre eine Befestigung

⁷⁾ Vergl. Bd. II, S. 202 ff., 268 ff.

⁸⁾ Vergl. l. c., S. 155 u. 156, 161 u. 162, 195 u. 196, dann S. 225 ff., (mit S. 357 ff., sowie Bd. I, S. 620 ff. mit S. 656 ff., Bd. II, S. 188 ff.), wozu Bd. III, S. 427 ff., und Bd. IV, S. 541 ff., endlich Bd. II, S. 246 ff.

Meper von Kno nau, Jahrb. d. dtsh. R. unter Heinrich IV. u. V. Bd. V. 21

der Stellung des Königs. Die muthige und hingebungsvolle Erklärung der städtischen Bürgerschaften am Rheine, zuerst der Wormser, die ihn in den Stand setzten, von den fürstlichen Rüstungen zunächst abzusehen, wenn auch vorerst ein wirklich kräftiges Eingreifen dadurch noch nicht möglich wurde, dann aber die zumal durch die rohen Ausschreitungen der bäuerlichen Aufständischen bei Zerstörung der Harzburg bedingte Lösung der engeren Verbindung zwischen Fürsten und Volk im sächsischen Stamme fördernden die Sache Heinrich's IV. Doch vor Allem war es des Königs eigene kluge Haltung, wie er es verstand, ganz abgesehen von jener Abtrennung der fürstlichen Theilnehmer in Sachsen selbst, die hohen gesellschaftlichen Kreise des Reiches überhaupt von der nothwendigen Gemeinsamkeit ihrer eigenen Sache mit der seinigen zu überzeugen, die seinem Auftreten bis zum Sommer 1075 eine solche Kraft verlieh, daß er mit seinem großen gesammelten Heer am 9. Juni auf thüringischem Boden den vollen Sieg gewann und diesen in der weitgehendsten Weise auszunutzen vermochte. Bis zum Herbst war die Unterwerfung der Sachsen vollendet, die Verfügung über das Schicksal einer großen Zahl angesehenen Männer ganz in des Königs Hand gelegt; allerdings bestand dabei unter seinen eigenen Anhängern die Erwartung, er werde Milde eintreten lassen. Doch blieb es bei der Verhaftung der sächsischen Unterwürfigen und besonders auch bei der Entfernung der bestraften Bischöfe aus ihren Amtsverrichtungen⁹⁾.

Die Frage einer Wiedereinsetzung der geistlichen Fürsten in ihr Amt wurde jetzt eine der Ausgangsstellen für die Erörterung, die zum Bruche Heinrich's IV. mit Gregor VII. führte. Schon auf der Fastensynode dieses gleichen Jahres 1075 hatte der Papst an eine Angelegenheit gerührt, die zwar auch schon von seinem Vorgänger angedeutet worden war: unter den Synodalbeschlüssen stand das Verbot der Investitur geistlicher Würdenträger durch weltliche Hand, also auch durch den König Heinrich IV., und durch diese als Forderung angekündigte Betonung der Freiheit der Kirche war der denkbar stärkste Eingriff in die Reichsordnung angedroht. Andere Angelegenheiten, die der gebannten königlichen Räte, die Fürbitte für jene abgesetzten gefangenen Bischöfe, mischten sich in die immer deutlicher zu Drohungen sich steigenden Mahnungen des Papstes ein, und so trat die noch ganz kürzlich allem Anscheine nach freundliche Gesinnung auf beiden Seiten rasch völlig zurück. Der junge König war jetzt durch den Waffensieg in den Besitz seines ersten großen Erfolges gelangt, und so wollte er sich ein solches Vorgehen des Papstes nicht gefallen lassen. Vollends reizten die Mittheilungen, die von den aus Rom zurückkehrenden königlichen Boten an ihn überbracht wurden, Forderungen von Buße, in Aussicht gestellte Strafen, den König zum heftigsten Zorne¹⁰⁾.

⁹⁾ Vergl. Bb. II, S. 294 ff., 331 ff., 413 ff. und 481 ff., 527 ff.

¹⁰⁾ Vergl. I. c., S. 548, 575 ff. (dazu S. 451 ff.), 611 ff.

So geschah im Januar 1076 das Unerhörte. Heinrich IV. ließ sich in voller Nichterkenntniß der Tragweite seiner Schritte, in merkwürdiger Verkennung der Machtmittel des Gegners, zu einer völlig formlosen Handlung gegen Gregor VII. hinreißen. Ohne Zweifel durch die Einwirkung eines unversöhnlichsten Gegners Gregor's VII., des vieldeutigen und unzuverlässigen Cardinals Hugo des Weißen, und mit Einschüchterung von Theilnehmern, die zu größerer Zurückhaltung geneigt gewesen wären, wurde durch die deutschen Bischöfe auf der Reichsversammlung zu Worms Gregor VII. in ganz einseitigem Vorgehen als abgesetzt erklärt¹¹⁾. Aber nunmehr erwiderte der Papst auf der Fastensynode zu Rom am 22. Februar in Anwesenheit der Mutter des Königs diesen Angriff. Heinrich IV. wurde verurtheilt, der Bann über ihn verhängt, der Gehorsam der Unterthanen ihm gegenüber aufgehoben, in einer Weise, die gleichfalls ganz außerhalb der gewöhnlichen Formen stand¹²⁾. Die Wirkung dieser feierlichen Verfluchung übertraf alsbald unendlich den ganz verschwindenden Erfolg des Wormser Spruches, wenn auch der König dessen Inhalt in verschärften Worten wiederholen ließ und noch weitere Maßnahmen sich vorsetzte. Es zeigte sich, daß Gregor VII. es verstand, alle Gegnerschaften gegen den König unter einander zu verbinden; denn reißend schnell griff der Abfall von Heinrich IV. um sich. In Sachsen erwuchs der Widerstand von Neuem, zumal als die gefangenen Fürsten und die Geiseln frei wurden; die oberdeutschen Fürsten begannen gleichfalls sich Gregor VII. zuzuwenden, und schon gingen Verhandlungen über Erhebung eines Gegenkönigs an. Doch zeigte Gregor VII., daß er einem solchen Schritte Heinrich's IV. Unterwerfung vorzöge, ließ aber daneben erkennen, er sei Willens, selbst über die Alpen zu kommen und sich mit den Fürsten zu verständigen. Eine Zusammenkunft der oberdeutschen und sächsischen Gegner Heinrich's IV. in Tribur legte den Beweis dafür ab, daß eine wirkliche Einigung zwischen ihnen sich nicht finden lasse; nur hinsichtlich Heinrich's IV. verständigten sich die Versammelten unter Vermittelung päpstlicher Legaten dahin, daß der Gebannte einzig von Gregor VII. selbst, dem er in allen Stücken Unterwerfung zu geloben habe, die Losprechung gewinnen könne, und daß er, da sonst das Reich für ihn verloren sei, diese durchaus erlangen müsse: inzwischen solle er zunächst, ganz abgetrennt von den Reichsgeschäften und ohne Gebrauch der königlichen Abzeichen, in Speier verharren¹³⁾.

Für den König bestand die einzige Rettung vor dem Verluste seiner Krone, wenn es ihm gelang, schleunigst den Papst zur Lösung von dem Bannspruche zu nöthigen, und mit Einsetzung der vollen neu erwachten Thatkraft erreichte er, unter den schwierigsten Ver-

¹¹⁾ Vergl. I. c., S. 613 ff.

¹²⁾ Vergl. I. c., S. 631 ff.

¹³⁾ Vergl. I. c., S. 659 ff., 671 ff., 713 ff., 725 ff. (mit S. 885 ff.).

hältnissen, dieses Ziel. Nachdem er mitten in den Schrecknissen des Winters den Weg nach Italien zurückgelegt hatte, verstand er es, die ihm bereitwillig mit Anerbietung der Waffenhilfe zufließenden lombardischen Anhänger darüber in das Klare zu setzen, daß nicht Kampf, sondern allein die Duführung ihn befreien könne, und so wurde der Papst, nach Leistung der Dufe, gezwungen, die Lossprechung zu vollziehen. Schon war da Gregor VII. — im Januar 1077 — auf dem Wege zu den deutschen Fürsten gewesen, als ihn der Schreden über das unerwartete Erscheinen des Königs nach Canossa unter den Schutz seiner Bundesgenossin, der Gräfin Mathilde, zurücktrieb, und eben hier hat er nunmehr, da ihm die Waffe entwunden war, mit größtem Widerstreben, gegen die schriftliche Zusicherung gewisser Bedingungen von Seite des Königs, die nicht mehr zu verweigernde Lossagung vom Banne ausgesprochen¹⁴⁾.

Allein mochte auch bergestalt bis zum 28. Januar die Ausöhnung zwischen Papst und König scheinbar gegeben sein, so erwuchs doch daraus kein allgemeiner Friedensschluß. Heinrich IV. durfte, wenn er nicht den Boden in der Lombardei verlieren wollte, seine dortigen Anhänger nicht unberücksichtigt lassen, und das weckte in der Umgebung Gregor's VII. neuen Argwohn gegen ihn. Auch in Deutschland wollten die Feinde des Königs, obschon ihnen der Papst selbst die Vorgänge in Canossa meldete, von ihrer Gegnerschaft nicht ablassen. So gestattete denn Gregor VII. nach einigem Zögern den deutschen Fürsten freie Hand, und bergestalt wählten diese zu Forchheim schon am 15. März den Herzog Rudolf als Gegenkönig. Allein durch die Haltung, die seine Legaten bei dieser Wahlhandlung einnahmen, war nun der Papst vollends aus der endgültigen Entscheidung, der er kürzlich so nahe gewesen war, hinweggerückt, und es erschien seiner Stellung zu den deutschen Dingen fortan eine undeutlich schwächliche Rolle aufgeprägt¹⁵⁾.

Mit Aufbietung seiner ganzen Willenskraft trat Heinrich IV. nach seinem Wiedererscheinen aus Italien gegen Rudolf auf. Es war nicht bloß der Kampf zweier Gegner; sondern zwei sich völlig ausschließende staatsrechtliche Auffassungen standen einander gegenüber. Der Gegenkönig hatte bei seiner Erhebung vor den wählenden Fürsten auf jeglichen Erbanspruch seines Sohnes für die Königsherrschaft Verzicht geleistet und gegenüber den Vertretern des römischen Stuhles die völlig freie kanonische Wahl für die Besetzung der Bisthümer zugegeben: so war dem zurückkehrenden Könige der Kampf um die Festhaltung der Grundlagen der königlichen Macht aufgezwungen, und hier bewies er nun, daß er in den Erfahrungen der letzten Jahre reif geworden war. In Ausdauer, in Kraft und Umsicht bewährte er sich, als er diesen Gegenfatz aufgriff. Dazu traten wieder die städtischen Bevölkerungen mit allem Eifer für Heinrich IV. ein; die Mainzer zwangen gleich nach der Krönung

¹⁴⁾ Vergl. I. c., S. 747 ff. (mit S. 894 ff.).

¹⁵⁾ Vergl. I. c., S. 764 ff., Bb. III, S. 1 ff. (mit S. 627 ff.).

den Gegenkönig und ebenso ihren Erzbischof, die Stadt zu verlassen, und die Bürger bewaffneten sich für die Sache des Königs. So mußte Rudolf das oberdeutsche Gebiet meiden, und als „Sachsenkönig“ führte er fortan keine Sache. Heinrich IV. konnte, mochte ihm auch in Schwaben eine um das Kloster Hirsau sich schaarende Gegnerschaft gegenüberstehen, den Gegenkönig, die Herzoge Welf und Berchtold den Zähringer ihrer Würden und Lehen verlustig erklären und nachher Schwaben dem Verlobten seiner Tochter, dem Staufer Friedrich, zutheilen, und in einem neuen Vorstoß vermochte Rudolf nicht über den Neckar hinaus vorzudringen¹⁶⁾.

Gregor VII. befand sich gegenüber den um die Herrschaft über Deutschland streitenden Königen in einer immer unerquicklicheren Lage. Anfangs hielt er sich noch möglichst zurück, im Wunsche, ein Schiedsrichteramt ausüben zu können; aber er mußte bis zum nächsten Jahre 1078 erkennen, daß er in solcher Weise, bei so vorsichtiger Haltung, seine eigenen Anhänger im deutschen Reiche sich entfremde, wie er aus Vorwürfen der Sachsen deutlich entnehmen konnte. So führte ihn, während der Krieg in Deutschland immer erbittertere Form annahm, die nothwendige Folge der Dinge bis 1080 aus der bisherigen Zwischenstellung, von der zögernden Unentschlossenheit hinweg, zu neuen entscheidenden Schritten¹⁷⁾.

Heinrich IV. war in dieser Zwischenzeit zwei Male in größeren Waffenzusammenstößen Rudolf begegnet, in Franken bei Melrichstadt, in Thüringen bei Flarchheim; keine der beiden Schlachten hatte eine Entscheidung gebracht, und jedenfalls konnte am wenigsten von durchschlagenden Erfolgen des Gegenkönigs gesprochen werden¹⁸⁾. So durfte es der König wagen, nachdem Gregor VII. gegen ihn auf der Fastensynode des Jahres 1080 von Neuem den Bannfluch ausgesprochen hatte, die engste Anknüpfung mit den lombardischen Gegnern des Papstes zu treffen und dessen Angriff durch die Erhebung eines Gegenpapstes zu erwidern. Der gleiche Ankläger Hugo trat dabei wieder, wie in Worms, gegen Gregor VII. auf, und nach einer Erklärung über die dem Papste vorgeworfenen Verbrechen, die in ihrer Einseitigkeit und Uebertreibung abermals völlig den Stempel dieser ingrimmigsten feindseligen Gesinnung trug, folgte durch die in Brigen versammelte Synode die Erwählung des angesehensten und Heinrich IV. besonders getreuen Vertreters der königlichen Sache in Italien, des Erzbischofs Wibert von Ravenna. Aber freilich vermochte der König nun noch nicht seinen Erwählten sogleich nach Rom zu führen. Nochmals mußte er vorher Rudolf kriegerisch entgegentreten, und wenn auch an diesem 15. October das Waffenglück an der Grune gegen Heinrich IV. entschied, so war doch durch den alsbald infolge der schweren Verwundung herbeigeführten Tod Rudolf's der ganze Erfolg verloren.

¹⁶⁾ Vergl. Bb. III, S. 5 u. 6, 8 ff., 23 ff., 35 ff. (mit S. 194 ff.), 50 ff.

¹⁷⁾ Vergl. I. c., S. 79 ff., 115 ff., bis zu S. 238 u. 234.

¹⁸⁾ Vergl. I. c., S. 137 ff., 238 ff.

Zwar gelang es dem Könige nicht, angetnüpft Unterhandlungen mit den Sachsen zum Ziele zu führen; aber er verfügte doch, auch zu Gunsten seines Bundesgenossen in der Schlacht, des Herzogs Bratislav von Böhmen, nach seinem Belieben über östliche Markgebiete, und das Reich schien insoweit beruhigt zu sein, daß er glaubte, seinen Aufbruch nach Italien bewerkstelligen zu dürfen. Die geängstigte Stimmung der zunächst durch den Tod des Gegenkönigs geschwächten deutschen Anhänger Gregor's VII. konnte den König zu seiner Unternehmung nur ermutigen¹⁹⁾.

So rückte Heinrich IV. mit seiner Rüstung nach Italien ein. Es galt, das Recht der römischen Kaiser, das die königlich Gesinnten in der gerechten Sache des Königs ausgesprochen sahen, woneben das verfluchenswürdige, die Kirche und die Welt erschütternde Treiben Gregor's VII. als eine Kette von Verbrechen sich darstelle, in der Einführung Wibert's nach Rom, in der Ertheilung der Kaiserkrönung, durch diesen zu inthronisirenden Papst, an Heinrich IV. zur vollen Darstellung zu bringen. Denn gerade in diesen Jahren drängten sich die Beweisführungen für dieses Recht des Königs, in Deutschland, wie in Italien, bald in wild leidenschaftlichen Ausbrüchen, bald in gemessen die Zeugnisse bringenden Abhandlungen, aber auch in fälschenden Schriften, die Vertheidigungen der Brixener Wahlhandlung enthalten sollten²⁰⁾. Allein so gewaltig auch die Noth Gregor's VII. in seiner Bedrängniß in Rom von Jahr zu Jahr sich steigerte, so peinlich sich die Gräfin Mathilde durch zeitweise stärkeres Eingreifen Heinrich's IV. in die Abwehr zurückgedrängt sah, die Erfolge des Königs geschahen doch bei dem vier Male zu wiederholenden Aufmärschen seines Heeres vor der Stadt nur in recht dürftigem Fortschritte, und schon die Nachricht von einem erstmaligen Mißlingen hatte in Deutschland eine gewisse Ermannung der Feinde zur Folge, aus der die Wahl eines neuen Gegenkönigs, Hermann von Bülzburg, hervorging, freilich ohne daß jemals dieser die Bedeutung seines Vorgängers Rudolf zu gewinnen vermochte. Als dann endlich nach glücklich vollzogener Besetzung des Lateran Gregor VII. abgesetzt und excommunicirt worden war und der als Clemens III. inthronisirte Papst Heinrich's IV. diesen am 31. März 1084 zum Kaiser gekrönt hatte, war dieser Erfolg nur von kurzer Dauer; denn diese Festsetzung in Rom endigte mit einem nothgedrungenen Rückzug. Seitdem engere Anknüpfungen Heinrich's IV. mit Kaiser Alexios

¹⁹⁾ Vergl. I. c., S. 246 ff., 284 ff., 333 ff., 345 ff. Lamprecht, Deutsche Geschichte, II, 339 u. 340, stellte die Tragweite der Brixener Wahl höchst nachdrücklich in das Licht: „Der König . . . gab dem Königtum eine Wendung gegen die Reform überhaupt, gegen die geistigen Strömungen, die in wachsender Verstärkung seit fünf Generationen die Welt zu beherrschen begonnen hatten, und erklärte sich gegen den Genius des Zeitalters. Ein aussichtsloser Kampf war eröffnet“.

²⁰⁾ Vergl. I. c., S. 261 ff., 298 ff. (dazu S. 653 ff.), 405 ff.

von Constantinopel Herzog Robert gefährlich zu werden schienen, hatte sich dieser seiner Lehenspflicht gegenüber dem in der Engelsburg eingeschlossenen Papste endlich erinnert, und so war der Papst durch das Erscheinen des normannischen Heeres aus seiner Bedrängniß herausgezogen, und es blieb Clemens III. selbst, nach Heinrich's IV. Rückkehr nach Deutschland, die Gegenwehr, die er allerdings rüstig genug leistete, überlassen²¹⁾.

In Deutschland gewann der Kaiser nach seiner Rückkehr mehrfach festeren Boden. Eine in Mainz im Frühjahr 1085 versammelte Synode sprach gegen eine größere Zahl gegnerisch gesinnter geistlicher Fürsten die Absetzung aus; die während der Abwesenheit Heinrich's IV. in einzelnen Bisthümern, in Gestalt des Gottesfriedens, begonnene Fürsorge für Aufrechterhaltung friedlicher Ordnung wurde jetzt in Gegenwart des Kaisers weiter geführt²²⁾. Daneben gingen stete Versuche, in Verhandlungen mit den Sachsen eine Verständigung zu erzielen; aber sie scheiterten an der ungeschickter Leitung des Legaten Otto von Ostia ausgesprochenen Ablehnung und wiederholten Verkündigung des päpstlichen Bannfluches, und auf ein einmaliges glückliches Vordringen Heinrich's IV. bis Magdeburg folgte der durch Eibert von Meissen alsbald herbeigeführte Rückschlag. Ebenso ließ das nächste Jahr 1086 in den stets erneuerten Abfallsversuchen, auch in Oberdeutschland, den Kaiser nicht zur Ruhe kommen, und einzig die gänzliche Unfähigkeit, den über das kaiserliche Heer vor Würzburg errungenen kriegerischen Erfolg auszubeuten, und die immer kläglich hervortretende Verlassenheit des nach keiner Seite hin genügenden Gegenkönigs ließen die Wirkung dieser empfindlichen Niederlage zurücktreten²³⁾. Aber es fehlt in diesen Jahren an einem klarer erkennbaren Plane in Heinrich's IV. Auftreten, und besonders ermangelt sein Verhalten gegenüber dem immer unzuverlässigen Eibert der Folgerichtigkeit. Dagegen war bis 1088 die Stellung des Gegenkönigs Hermann ganz unmöglich geworden, und so war, zum schweren Kummer der von Schwaben her den Verlauf der Dinge im kaiserfeindlichen Sinne beurtheilenden Beobachter, endlich sogar im sächsischen Stammgebiete ein friedlicher Aufenthalt Heinrich's IV. möglich geworden, den dann freilich Eibert's Ueberfall vor Gleichen peinlich unterbrach. Aber dessen ungeachtet gewann es, vollends nach Hermann's Tode, mit dem Jahre 1089, den Anschein, als ob, bei dem Wunsche auch der bisherigen Gegner in Oberdeutschland, mit dem in seiner Stellung befestigten Kaiser sich auszusöhnen, ein völliges Ende des inneren Krieges erwartet werden dürfe, der immer wieder, insbesondere in Schwaben, durch die Thatkraft des Bischofs Gebhard von Constanz, neue Nahrung gewonnen hatte²⁴⁾.

²¹⁾ Vergl. I. c., S. 377 ff., 415 ff., 432 ff., 470 ff., 498 ff., 521 ff.

²²⁾ Vergl. Bb. IV, S. 21 ff.

²³⁾ Vergl. I. c., S. 2 ff., 14 ff., 49 ff., 113 ff. und 122 ff., 125 ff.

²⁴⁾ Vergl. I. c., S. 169 ff. mit S. 206 ff., 217 ff., 222 ff., 246 ff. und 258 ff., eiter nach S. 217 ff. und 226 ff. bei S. 259.

Allein statt dessen schlossen sich nun, in einer für Heinrich IV. von Neuem die größte Gefährdung verursachenden Stärke, die Gegnerschaften von diesseits und jenseits der Alpen wieder zusammen.

Allerdings war Gregor VII., nach seiner unter dem Zwange der Normannen geschehenen Entfernung aus Rom, einem Verbannten gleich, nach einer, wie es den Anschein hatte, vollständigen Niederlage im Jahre 1085 gestorben, und unter dem Eindruce dieser Todesnachricht hatte der Zusammenhalt seiner Anhänger vollends gelitten²⁵⁾. Doch sein zweiter Nachfolger, der welterfahrene, infolge seiner früheren Aufträge auch auf deutschem Boden ausgezeichnet kundige Otto, war als Papst Urban II. ganz geschaffen, nummehr jene Machtgedanken, die ja auch der sterbende Gregor VII. unentwegt festgehalten hatte, aufzugreifen und neu zum Siege zu führen. Die enge Verbindung des römischen Stuhles mit der Gräfin Mathilde wurde durch den neu gewählten Papst in klarer Erkenntniß der Wichtigkeit dieser Bundesgenossenschaft erneuert, und die einzig auf äußerlichen Erwägungen beruhende Eheschließung der Gräfin, der weit älteren Frau, mit dem jungen Welf, dem Sohne eines der oberdeutschen Gegner Heinrich's IV., ging aus diesen Berechnungen für die Förderung der päpstlichen Sache hervor. Die Ernennung jenes an die Spitze des Bisthums Constanz gestellten eifrigen Hirsauer Mönches Gebhard, der durch seinen zähringischen Bruder Berchtold mit dem älteren Welf enge verbunden war, zum Legaten des römischen Stuhles, verstärkte noch diese Anknüpfungen. Eben deshalb, wegen der hierin vorliegenden Nöthigung, entschloß sich nun auch der Kaiser, sich nicht mit seiner Vertretung durch den schon als König geweihten Sohn Konrad in Italien zu begnügen, sondern dort selbst wieder seine Macht zu zeigen. Aber freilich zerfielen sich damit auch jene vorübergehend gehegten Erwartungen, die einen Friedensschluß in Aussicht zu stellen schienen. Wenn Heinrich IV. sich bergestalt abermals nach Italien begab, so geschah es eben hauptsächlich, um seinen getreuen Papst Clemens III., der rüstig auch gegen Urban II. im Kampfe verharrte, zu unterstützen, und damit fiel jede Möglichkeit für eine Durchführung der dem Kaiser entgegengebrachten Zumuthung, sich durch Preisgebung des in Brigen Erwählten die Verständigung zu erkaufen, hinweg²⁶⁾.

Heinrich IV. war im Jahre 1090 bei seinem Eintreffen in Italien anfangs vom Erfolge begleitet. Er machte der Gräfin Mathilde viel zu schaffen, entzog ihr die wichtige Stellung in Mantua, führte sogar einen allerdings mißlingenden Angriff auf Canossa durch. Aber nun trat durch den kräftigen Zusammenschluß der Gegner, auch wieder jener deutschfeindlichen Stimmungen in den

²⁵⁾ Vergl. I. c., S. 59 ff., wozu S. 35.

²⁶⁾ Vergl. I. c., S. 191 ff., 273 u. 274, 252 ff., 276 (zu S. 259 u. 260), ob. S. 109.

Lombardischen Städten, die stets Rom ganz zur Verfügung standen, eine völlige Wendung gegen den Kaiser ein. Der eigene Sohn, König Konrad, wurde zum Abfall vom Vater verleitet, als Gegenkönig für Italien aufgestellt, und die sittenstrenge Mathilde schändete ihren Ruf, indem sie sich mit dem verworfenen Weibe Supraxia-Abelheid, der nach dem Tode der treuen Bertha mit Heinrich IV. vermählten Ruffin, einließ, so daß diese ihre Anklagen öffentlich vor Urban II. vorzubringen vermochte. Auf solche Weise verlor Heinrich IV. bis zum Jahre 1094 alle bisherigen Ergebnisse und gerieth in die peinlichste Verlassenheit. Denn auch in Deutschland war, schon 1093, unter der Führung Gebhard's und seines Bruders, des nunmehr als Gegenherzog gegen Herzog Friedrich aufgestellten Berchtold, Schwaben im Sinne einer ganz für Urban II. sich aussprechenden Erklärung gegen den Kaiser zusammengefaßt worden²⁷⁾.

So stieg Urban II. zu immer höherer Geltung empor. Während er noch nicht lange vorher in Rom selbst arg bedrängt gewesen war, durfte er es jetzt wagen, selbst nach Oberitalien zu kommen, in Biacenza große Musterung über seine Anhänger zu halten und seine gebietenden Entschlüsse zu verkündigen; dann empfing er in Cremona König Konrad's unterwürfige Ehrenbezeugung und Eidesablegung. Auf französischem Boden verkündigte er vollends jene Aufforderung, die alle Welt, unter Verpflichtung auf das angeheftete Kreuzeszeichen, zum Aufbruche in den von der römischen Kirche geforderten Kriegszug zur Befreiung des heiligen Grabes sammeln sollte. In nahezu völligem Siege auch über Clemens III. kehrte Urban II. nach Rom zurück²⁸⁾.

Wie ein Gemiedener hatte inzwischen der Kaiser, abgeperrt von Deutschland, im engsten Umkreise verharren müssen. Erst als durch den Bruch zwischen Mathilde und den Welfen, da diese erkannten, ihre Hoffnungen auf die Nachfolge in der reichen auf Canossa beruhenden Erbschaft seien betrogen, und weiter durch seinen Vertrag mit diesem bis dahin die Alpenpässe ihm versperrenden fürstlichen Hause die Oeffnung des Rückweges geschehen war, gewann er die Möglichkeit, nach einer Abwesenheit von sieben Jahren sich im deutschen Reiche wieder zu zeigen²⁹⁾.

Daß schon gleich nach der Wiederankunft in Deutschland 1097 auch sächsische und thüringische Fürsten bei dem Kaiser sich einfanden, sprach immerhin, wenn auch im Uebrigen keine durchgreifenden Handlungen zunächst erkennbar werden, für seine größere Geltung in einem vorher seine Einwirkung stärker abweisenden Gebiete. Dann war die in Schwaben gelingende Ausöhnung zwischen dem Staufer Friedrich und dem Zähringer Berchtold über die bisher stets umstrittene Herzogswürde eine wirkliche Stärkung des Friedens und des Ansehens des Reiches, auch schon durch die

²⁷⁾ Vergl. I. c., S. 279 ff., 333 ff., 378 ff., 391 ff., 422 ff., 401 ff. und 427.

²⁸⁾ Vergl. I. c., S. 418 ff., 441 ff., 469 ff.

²⁹⁾ Vergl. I. c., S. 447 ff., 477 ff., ob. S. 1.

dadurch zunächst herbeigeführte empfindliche Verminderung der Geltung des unablässig thätigen Gegners des Kaisers, des Bischofs Gebehard von Constanz. Dazu kam die Erfüllung eines sehnlichen Begehrens Heinrich's IV. Nach der Enterbung des durch seinen Abfall der Nachfolge unwürdig gewordenen Königs Konrad wurde der jüngere Sohn Heinrich V. durch die Fürsten als König erwählt, vom Vater eidlich verpflichtet und im folgenden Jahre gekrönt. Auch auf die böhmischen Angelegenheiten eröffneten sich wieder stärkere Einwirkungen, und fortgesetzt waren jetzt auch Heinrich's IV. eigene Anstrengungen für die Einschärfung der Beobachtung des Landfriedens im Gange. Daneben verfügte der Kaiser in einer ganzen Reihe von Fällen, ohne jegliche Hinderung, bei Erlebigung bischöflicher Sitze, vorzüglich auch in Lothringen, ganz von sich aus, über deren Neubesetzung. Aber nach anderen Richtungen traten doch auch wieder Erscheinungen hervor, die neue Anfechtungen voraussehen ließen. Ganz besonders bedenklich war schon 1098 die Verfeindung des Kaisers mit Erzbischof Ruothard von Mainz; Vorwürfe, die gegen diesen erhoben wurden, zum Theil in Folge seines Verhaltens bei der entfechtlichen zwei Jahre zuvor auch in Mainz durch die Banden der Bauernkreuzfahrer an den Juden verübten Verbrechen, führten zum Weggang des Erzbischofs von seiner Kirche nach Thüringen, wo er sogleich als Vermittler neuer feindseliger Anknüpfungen gegen Heinrich IV. hervortrat. Daneben leuchtete sich auf den bischöflichen Sitzen durch eine Reihe von Todesfällen die Zahl der Heinrich IV. ganz zu Gebote stehenden Kirchenfürsten⁸⁰⁾.

In Italien hielten sich in gewissem Sinne die Verhältnisse auf beiden Seiten noch immer die Wage. Der untreu gewordene Sohn des Kaisers war nirgends zu eigentlichem Ansehen gelangt; aber auch der kaiserliche Papst sah sich immer weiter eingeschränkt, wenn er auch sich noch fortwährend aufrecht hielt und sogar in Rom seinen Anhang behauptete. Denn so mächtig Urban's II. Ansehen in der abendländischen Welt im Allgemeinen emporgestiegen war, behauptete sich dennoch sein Gegenpapst 1099 — in den Tagen des Todes Urban's II., der noch zuletzt durch die Gegnerschaft in der Stadt in Bedrängniß gebracht worden war — in der nächsten Umgebung von Rom. Um so bestimmter knüpfte Urban's II. Nachfolger Paschalis II. alsbald nach seiner Wahl mit Bischof Gebehard von Constanz die förderliche Verbindung neuerdings an. Dann war allerdings durch den Tod Clemens' III., mit dem Jahre 1100, für Heinrich IV., weil nun für ihn die Verpflichtung, den von ihm erhobenen Papst festzuhalten, hinweggefallen war, dem Anschein nach die Bahn für die Erstellung neuer günstiger Beziehungen zu Rom aufgeschlossen, und er hatte am Ende dieses Jahres den festen Willen, durch die Absendung von Boten nach Rom Paschalis II. die Hand zu reichen, die Spaltung der Kirche endgültig zu beseitigen.

⁸⁰⁾ Vergl. ob. S. 2 ff., 23 ff., 26 ff. und 57 ff., 63 ff., 66, 28 ff., 67 ff. und 104 ff.

Aber nach den schon vorher an Gebehard gemachten Eröffnungen ließ sich voraussehen, daß sich der Papst unverföhnlich zeigen werde⁸¹⁾.

In den ersten Jahren des neuen Jahrhunderts schien sich die Lage für Heinrich IV. in gewissem Umfange nochmals nach verschiedenen Seiten zu bessern. Besonders griff er in Lothringen in nachhaltigerer Weise in mehrere Fragen ein. Den Grafen Heinrich von Limburg bestrafte er für widerrechtliches Handeln zuerst durch strenges Vorgehen, bewies dann aber, indem er den Neuen zum Herzog von Niederlothringen ernannte, nachher eine wohl zu weit reichende Nachsicht. In die Angelegenheit der Besetzung des Bisthums Cambrai, das unter den von der römischen Curie geschützten Schädigungen von Seite des Erzbisthums Reims und des unmittelbar von Paschalis II. aufgestifteten Grafen Robert von Flandern schwer litt, griff der Kaiser, freilich nicht mit dauerndem Erfolge, wenn sich auch der Graf einmal zu einem Gehorsamsversprechen am Hofe einfand, ebenfalls selbst handelnd ein. Jene Anwendung von Gewalt gegen Heinrich von Limburg war hauptsächlich deswegen geschehen, weil sich der Abt des durch ihn in Schanden gebrachten Klosters Prüm klagend an den Kaiser gewandt hatte, und in ähnlicher Weise vertheidigte dieser auch in anderen Fällen das Recht beeinträchtigter klösterlicher Körperschaften. Ebenso gewann fortwährend durch seine eigene eifrige wiederholte Fürsorge, im Vorrang vor dem vorher als Heilmittel gegen Störungen herangezogenen Gottesfrieden, der allgemeine Reichsfriede größere Bedeutung⁸²⁾. Und neben diesem zeigte sich der Kaiser bestrebt, die Einheit der Kirche, die Versöhnung mit dem römischen Stuhle zu erreichen. Absichten, die nach dieser Richtung wiesen, selbst nach Rom zu gehen, zum Behufe der Lösung vom Banne das heilige Grab zu besuchen, wurden von ihm ausgesprochen⁸³⁾. Aber Paschalis II. bewies auf der Lateransynode von 1102 von Neuem seine unverminderte Unversöhnlichkeit. In Erneuerung der kirchlichen Verfluchung, deren Verkündigung, um jede Annäherung der Gläubigen an den Gebannten zurückzuschrecken, er auch ausdrücklich auf dem deutschen Boden begehrte, wies er jeden Ausgleich zurück, und die abermalige Betonung des Verbotes der Investitur bewies, daß besonders die allerdings fortwährend von Heinrich IV. ausgeübte Besetzung bischöflicher Kirchen eine Hauptursache dieser gereizt feindseligen Stimmung war⁸⁴⁾.

Mit dem Jahre 1104 nun aber traten die Dinge in einen rascheren, für den Kaiser bedenkliche Folgen aufweisenden Gang ein. Zu Regensburg geschah in wildem Auflauf durch Ministerialen,

⁸¹⁾ Vergl. ob. S. 13, 73 ff. und 80, 84 ff. und 99 ff., 107 ff. (vergl. S. 74 u. 75), 102 ff.

⁸²⁾ Vergl. ob. S. 115 ff. und 133, 126 ff. mit 153 ff. und 179, 119 u. 120 mit 151 ff. und 202, 175 ff.

⁸³⁾ Vergl. ob. S. 133, 173.

⁸⁴⁾ Vergl. ob. S. 170 ff., 172.

mit Hilfe von Bürgern der Stadt, die Ermordung des in Baiern hoch angesehenen Grafen Sieghard, und es wurde gegen Heinrich IV. sogar die Anklage von feindseliger Seite erhoben, er sei von Anfang an dem Getödteten abgeneigt gesinnt gewesen. Jedenfalls war der Vorwurf wahr, daß es der Kaiser an dem gehörigen Eingreifen, das die Gewaltthat hätte verhüten können, fehlen ließ. Daraus erwuchs zu einer bisherigen dem Anschein nach schon vorhandenen Verstimmung hinzu eine neue Entfremdung fürstlicher Herren, ganz besonders in Baiern, gegenüber Heinrich IV., und als eine Nachwirkung des Ereignisses konnte am Ende des Jahres der Vorgang betrachtet werden, mit dem das neue große Mißgeschick des Kaisers einsetzte. Als er im Begriffe war, wegen eines Gewaltstreiches, der gegen eine in seinem Sinne — wegen Besetzung des erzbischöflichen Stuhles von Magdeburg — reisende Bottschaft gemacht worden war, auf dem Boden Sachsen's kriegerisch vorzugehen und dort nach Niederwerfung des Widerstandes das Weihnachtsfest zu feiern, verließ plötzlich sein Sohn, König Heinrich V., das Hoflager und begab sich mitten unter des Vaters Feinde nach Baiern. Für die Bemäntelung des schändlichen Wortbruches diente dem Verräther, dem außerdem Stimmen, er müsse bei der Untüchtigkeit des Vaters für seine eigene Sache sorgen, verführerisch klangen, der auf dem Kaiser liegende Fluch des Papstes⁸⁵⁾.

Allerdings begann nun der Kaiser mit dem folgenden Jahre 1105 sogleich alle Anstrengungen, den abgefallenen Sohn wieder zu sich heranzuziehen, aber auch mit Paschalis II. sich in Verbindung zu setzen und diesen zur Losprechung vom Banne zu bewegen, wodurch ja unmittelbar die ganze Grundlage dem Auftreten Heinrich's V. entzogen worden wäre. Aber statt dessen setzten sich Papst und König gegen den Kaiser in engen Verkehr, und es wurde erreicht, daß der junge König, gegen Zusicherung seiner vollen Hingebung an die römische Kirche, von den dem Vater gegebenen eiblichen Zusicherungen losgesagt und zugleich vom Papste durch die Eröffnung weitgehender Aussichten belohnt wurde. Paschalis II. ernannte für alle diese Verrichtungen Bischof Gebhard von Constanz als seinen Beauftragten⁸⁶⁾. Und jetzt folgten rasch nach einander Heinrich's V. Weggang nach Thüringen und Sachsen, der engste Anschluß der dortigen Gegner des Kaisers an die Sache des Königs, eine Reihe von Maßregeln zur Bekämpfung und Unterwerfung der Anhänger Heinrich's IV. in jenen Gebieten. Dann rückte der König mit starker kriegerischer Rüstung gegen Mainz heran, wo sich der Kaiser zu halten suchte, während er selbst den Erzbischof Ruothard hier wieder einsetzen wollte⁸⁷⁾. Nach dem Mißlingen von Unterhandlungen erkannte aber Heinrich V. die Unmöglichkeit,

⁸⁵⁾ Vergl. ob. S. 195 ff., 201 (zu S. 158) und 203 ff.

⁸⁶⁾ Vergl. ob. S. 211 ff., 215 ff.

⁸⁷⁾ Vergl. ob. S. 220 ff., sowie über Heinrich's V. Verhalten die einleitende Uebersicht am Anfang von Bb. VI.

sich jetzt schon der Stadt zu bemächtigen, und wandte sich ostwärts nach dem fränkischen Lande, wo er nach längerer Belagerung den wichtigen Platz Nürnberg gewann. Allein der Kaiser verlor den Muth nicht und rückte dem Sohne, der geglaubt hatte, sein Heer entlassen zu dürfen, an die Donau nach. Doch nachdem Heinrich IV. sich glücklich gegen den König in den Besitz von Regensburg gesetzt hatte, wandte sich der Erfolg gänzlich von ihm ab. Als am Flusse Regen ein ernstler Kampf mit dem wieder gerüsteten Könige erwartet wurde, gelang es vielmehr diesem, da er wünschen mußte, ohne Blutvergießen das Uebergewicht zu gewinnen, durch trügerische Worte, daß er der leidende Theil sei, durch Anerbietungen nach dem kaiserlichen Lager hinüber, seine Absicht vollständig zu erreichen, so daß das Heer des Vaters aus einander ging und dieser in schleuniger Flucht sein Heil suchen mußte. Immerhin erreichte er durch Böhmen und Sachsen glücklich wieder Mainz²⁸⁾.

Kunmehr folgten sich Schlag auf Schlag die letzten Ereignisse in Heinrich's IV. Lebenszeit. Auch aus Mainz mußte er sich durch die harte Rücksichtslosigkeit des Sohnes hinwegweisen lassen, und so suchte er, in seiner ganzen Fassung tief herabgebracht, neue Zuflucht in Cöln. Doch entschloß er sich nochmals, selbst eine bessere Wendung seines Geschickes herbeizuführen. Die Hoffnung bestand für ihn, wenn es ihm gelang, auf dem durch den Sohn auf die Weihnachtstage ausgeschriebenen Reichstage zu Mainz selbst zu erscheinen, einen Entscheid zu seinen Gunsten zu erwirken. Allein um so mehr mußte es die Absicht des Königs sein, das um jeden Preis zu vereiteln. Auf einer persönlichen Zusammenkunft mit dem Vater vermochte der Sohn dessen Vertrauen wieder zu gewinnen; dann aber ließ er ihn unter leerem Vorwande gefangen setzen und so lange durch Zwangsmittel bearbeiten, bis er ihn als zu allen Zumuthungen unterwürfig beurtheilen durfte. So folgte jener schändliche Vorgang zu Ingelheim, mit der tiefsten Erniedrigung des der Krone entsetzenden Kaisers, dem dadurch nicht einmal auch nur das geringste Entgegenkommen in der Frage der Lösung vom Banne von dem Legaten des Papstes zu Theil wurde. Dann übernahm Heinrich V. am 5. Januar 1106 in öffentlich feierlicher Weise zu Mainz die Regierung²⁹⁾.

Aber so kläglich gebrochen der Kaiser unter der vom Sohne über ihn verhängten Verfolgung erschienen war, erhob er sich dennoch nochmals mit frisch erwachter Thatkraft zur entschiedenen Wahrung der wieder von ihm in Anspruch genommenen Herrschaftsrechte. Er entzog sich der engen über ihn gelegten Einschließung und erschien, auf lothringischem Boden, unter seinen getreuesten Anhängern als ein Gegner, der den jungen König nöthigte, an der Dauerhaftigkeit seiner Erfolge auf das ernsthafteste zu zweifeln. Ein kriegerischer Vorstoß Heinrich's V. gegen Lüttich, dessen Bischof und

²⁸⁾ Vergl. ob. S. 230 ff., 239 ff.

²⁹⁾ Vergl. ob. S. 249 ff., 256 ff., 279 ff.

Bürgerschaft ganz für den Kaiser eintraten, mißlang durchaus; auch die Bürger von Cöln stellten der Belagerung durch das königliche Heer den stärksten Widerstand entgegen. In öffentlichen Erklärungen gab Heinrich IV. neben der fortgesetzten Versicherung, daß er bereit sei, sich Paschalis II. zu unterwerfen, und daß er sich friedlich mit den Reichsfürsten aus einander setzen wolle, ausdrücklich zu erkennen, er begehre Genugthuung für das ihm zugefügte Unrecht, fordere von dem Könige die Auflösung der Heeresrüstung und werde, wenn dieser nicht gehorche, für die Entscheidung Gott anrufen.

Da setzte der Tod dem vielbewegten Leben das Ende⁴⁰⁾.

— Durch die ganze Zeit Heinrich's IV. hat nachgewirkt, daß der junge König, durch den frühen Tod des Vaters schon als Knabe großen Aufgaben nahe gerückt, einer in sich geschlossenen, von inneren Widersprüchen freien, festen Leitung in der Jugend entbehrte; hin und her gerissen, verschiedenartigen Rathgebern nach einander übergeben oder sich selbst ihnen hingebend, die der Jüngling nicht der Selbstsucht theilhaftig geworden, die seinen großen Anlagen entsprochen haben würde. So hat ihm auch in den Mannesjahren, so sehr in wichtigen Entscheidungen eine volle Thatkraft einsetzte, die rechte Sicherheit in der Führung der Dinge gefehlt. Ohne die wohlthätig stetige Folgerichtigkeit ist diese Regierung gewesen, der ja allerdings so sehr erstarrte Gegnerschaften gegenüberstanden, daß sie auch einer einheitlicher handelnden Leitung den Sieg streitig gemacht haben würden. Nicht selten schwankend, oft zu weit gehend, von leidenschaftlichen Regungen hingerissen, dann wieder nachgiebig, so stand der König, noch mehr nachher der Kaiser zwischen diesen überall wachsamem, immer mehr zu einheitlichem Vorgehen sich verständigenden Gegnern, diesseits und jenseits, dort den auf den Thron eifersüchtigen und von diesem aus deshalb vielfach argwöhnisch beobachteten Fürsten und dem die schon ererbten Gefühle des Hasses immer ingrimmiger nährenden Sachsenvolke, hier der in großartiger Zusammenfassung der Ansprüche und Machtmittel vorgehenden Angriffsweise des päpstlichen Stuhles und den diesem zur Seite stehenden entschlossenen italienischen Bundesgenossen. Vielleicht ist den Krankheitserscheinungen, die vielfach, in jüngeren und späteren Jahren, Heinrich IV. befielen, ein Theil dieser mangelnden Gleichmäßigkeit des Wesens zuzuschreiben, und ebenso ist der so verhältnißmäßig frühe Abschluß des Lebens möglicherweise nicht bloß auf die auch eine stärkere Kraft nothwendig untergrabenben seelischen Erfahrungen in der letzten Lebenszeit zurückzuführen. Aber all das schloß doch nicht aus, daß jene überraschend beruhrenden Neuauffassungen des Willens, thätigen Muthes noch bis an das Ende stets wieder sich darstellen, daß noch wenige Wochen vor dem Tode von dem Kaiser gesagt werden konnte, er zeige sich so rüstig, wie ein Kriegsmann von Jugend auf.

⁴⁰⁾ Vergl. ob. S. 286 ff., 296 ff.

Eben diese auch nach der tiefen Erniedrigung von Ingelheim in Lüttich nochmals hervortretende Standhaftigkeit des Kaisers, jene von fester Ueberzeugung des Rechtes ausgehenden Erklärungen gegenüber Paschalis II. waren Erscheinungen, die den seit Gregor VII. und Urban II. begonnenen Siegeslauf der päpstlichen Forderungen zurückhielten. So war es für den Sohn und Nachfolger, so sehr er sich im Kampfe gegen den Vater scheinbar zum Werkzeuge der römischen Kirche machte, woneben freilich die an dem Vater verabscheuten königlichen Befehlungen bischöflicher Sitze unentwegt fortgesetzt wurden, als Möglichkeit gegeben, in die Laufbahn des Kaisers einzutreten, sich auf dessen trotz allen Mißgeschicks weiter geführte Maßregeln zu stützen, und so geschah es, daß Heinrich V., zumal da er wenigstens in dem Anfang seiner Regierung die Fürsten für sich hatte, nochmals die Stellung des deutschen Königthums auch gegenüber den Machtanforderungen des Papstes mit Erfolg zu vertreten vermochte.

Ohne Zweifel schon gleich nach Heinrich's IV. Tode ist eine Stimme aus seiner Umgebung, eines Zeugen der Dinge, dessen Freund der Gestorbene in seinem Leben war, laut geworden, die in einer ganz hervorragenden Weise die eine Seite der Beurtheilung durch die Zeitgenossen darstellt⁴¹⁾. Ein hingebender Verehrer, der sich aber absichtlich in ein nicht durchbringliches Dunkel hüllt⁴²⁾, hat in einer Trauerschrift gegenüber einem vorausgesetzten Empfänger sein liebevolles Andenken ausgesprochen. Allerdings in weitgehender Heranziehung von Lesefrüchten aus einer längeren Reihe von Schriftstellern, theils des Alterthums, theils näherer Zeiten, bis auf geschichtsschreiberische Werke der eigenen Gegenwart⁴³⁾, schuf der Verfasser ein in der Form meisterhaftes Buch, das in seiner Art nahezu einzig unter den Leistungen des Mittelalters dasteht⁴⁴⁾.

⁴¹⁾ G. Richter, Annalen der deutschen Geschichte im Mittelalter, III, 2, hat im Anhang, 521—530, eine sehr gute Zusammenstellung: Das Charakterbild des Königs nach dem Urtheil der Zeitgenossen. Vergl. auch F. Diekmann, Heinrich IV., seine Persönlichkeit und Regierungsweise (Programm von Wiesbaden, 1889).

⁴²⁾ Vergl. Ercuz III über die Frage nach der Autorschaft der Vita Heinrici IV. imperatoris. Ueber die Vita handeln die Dissertationen von A. Koch, Die Vita Heinrici IV. kritisch gewürdigt (Jena, 1882), und R. Horn, Beiträge zur Kritik der Vita Heinrici IV. imperatoris (Kofnod, 1887).

⁴³⁾ Zu den von Eberhard in der Editio tertia der Vita in den *Scriptores rerum Germanicarum*, 2, doch besonders 6—8, 1899, genannten Literaturangaben über die Nachweise der Quellenbenutzung kommt seither noch S. Hellmann, Zur Benutzung der *Vulgata* in der Vita Heinrici IV. (Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde, XXVIII, 239—243).

⁴⁴⁾ Aus dem SS. XII, 268, mitgetheilten Urtheile des Casaubonus sind die Schlussworte: *nec illud opusculum postposuerim Taciti libello de vita Agricolae am bezeichnendsten.*

diese auch nach der tiefen Erniedrigung von Ingelheim nochmals hervortretende Standhaftigkeit des Kaisers, seiner Ueberzeugung des Rechtes ausgehenden Erklärungen Baschalis II. waren Erscheinungen, die den seit Gregor VII. II. begonnenen Siegeslauf der päpstlichen Forderungen an. So war es für den Sohn und Nachfolger, so sehr im Kampfe gegen den Vater scheinbar zum Werkzeuge der Kirche machte, woneben freilich die an dem Vater vererbten königlichen Befestigungen bischöflicher Sitze unentwegt wurden, als Möglichkeit gegeben, in die Laufbahn des Vaters zu treten, sich auf dessen trotz allen Mißgeschicks weiter aufregeln zu stützen, und so geschah es, daß Heinrich V., der wenigstens in dem Anfang seiner Regierung die gleiche Stellung hatte, nochmals die Stellung des deutschen Königs gegenüber den Machtanforderungen des Papstes mit demselben vertritt vermochte.

Zweifel schon gleich nach Heinrich's IV. Tode ist eine Beurtheilung aus seiner Umgebung, eines Zeugen der Dinge, dessen Name durch die Gestorbene in seinem Leben war, laut geworden, die auf eine hervorragenden Weise die eine Seite der Beurtheilung des Kaisers darstellt⁴¹⁾. Ein hingebender Verehrer, der sich absichtlich in ein nicht durchbringliches Dunkel hüllt⁴²⁾, hat in seiner Trauerschrift gegenüber einem vorausgesetzten Empfänger ein so volles Andenken ausgesprochen. Allerdings in weitgehender Abhängigkeit von Lesefrüchten aus einer längeren Reihe von Schriftstücken theils des Alterthums, theils näherer Zeiten, bis auf gegenwärtige überlieferte Werke der eigenen Gegenwart⁴³⁾, schuf der Verfasser in der Form meisterhaftes Buch, das in seiner Art einzig unter den Leistungen des Mittelalters daheer⁴⁴⁾.

⁴¹⁾ Vgl. Richter, Annalen der deutschen Geschichte im Mittelalter, Bd. I, S. 521—530, eine sehr gute Zusammenfassung: Die Vita Heinrichs IV. nach dem Urtheil der Zeitgenossen. Vergl. auch die Vita Heinrichs IV., seine Persönlichkeit und Regierungswerte (S. 1889).
⁴²⁾ Vergl. Ezechiel III über die Frage nach dem Urtheil Heinrichs IV. imperatoris. Ueber die Vita Heinrichs IV. (S. 1889).
⁴³⁾ Die Vita Heinrichs IV. ist kritisch geprüft und kritisch zur Kritik überarbeitet.
⁴⁴⁾ Zu den Leistungen des Mittelalters daheer.
über
ollen,
g der
Speyer
te der
gt sind.
gedehnt
ei starken
Einzelne
Nachfolger
lichen Mit-
doch wohl
Irthümer,
„großen Ver-“
22

Mit einem Prophetenworte: „Wer wird Wasser meinem Haupte geben und die Quelle der Thränen meinem Haupte?“, an das ein Hinweis darauf, daß nicht der Untergang Jerusalem's, nicht anderweitiger Jammer die Ursache der Klage sein könne, sich anschließt⁴⁵⁾, eröffnet der Trauernde seine einleitenden Ausführungen. Den Tod Heinrich's, des kaiserlichen Gebieters, der seine Hoffnung und einziger Trost war, der, um von sich selbst zu schweigen, der Ruhm Rom's, die Fierde des Reiches, die Leuchte der Welt gewesen ist, will er beweinen: „Wird nachher noch das Leben mir erwünscht sein? Wird ein Tag oder eine Stunde mir ohne Thränen vergehen? Oder werde ich, o Theuerster, ohne Weinen an jenen die Erinnerung bewahren? Siehe, während ich schreibe, was die Ungeduld des Schmerzes eingegeben hat, fallen die Thränen, sind die Buchstaben naß vom Weinen und löscht das Auge aus, was die Hand aufzeichnet. Aber vielleicht tadelst Du die Ungeduld meines Schmerzes und belehrst mich, daß ich mein Weinen unterdrücke, damit es nicht etwa diesen, die über den Tod des Kaisers sich freuen, bekannt werde. Richtig belehrst Du mich; ich gestehe es. Aber ich kann mir nicht gebieten, daß ich nicht Schmerz empfinde, und ich kann mich nicht enthalten zu klagen. Mögen sie auch gegen mich ihre Wuth schärfen, mögen sie Glied für Glied mich zerreißen, der Schmerz versteht nicht, Furcht zu empfinden; der Schmerz spürt die zugefügten Strafen nicht“⁴⁶⁾.

Dann stellt der Verfasser fest, daß nicht er allein der Trauernde ist. Rom, das ganze römische Reich, Reich und Arm beklagen den Tod des Kaisers; einzig die seiner Macht und seinem Leben nachstellenden Gegner schließen sich aus. Nicht nur sein eigener Gram, sondern das öffentliche Mißgeschick preßt ihm die Thränen aus. Denn mit des Kaisers Tode floh die Gerechtigkeit aus den Landen, verschwand der Friede, trat der Trug an die Stelle der Treue ein. Der Chor der Gott das Lob Singenden verstummte, und die gottesdienstliche Feier kam zum Schweigen; denn der festliche Ordner aller dieser Dinge wurde nicht mehr gefunden. Die Kirchen verloren ihren Schutzherrn, die Klöster ihren Vater, und erst nach seinem Scheiden empfinden sie den Wegfall von Gunst und Ehre, der ihnen durch diesen Tod verursacht worden ist. So sind eben alle Klöster voran, da ihr Ruhm mit ihm begraben wurde, in Trauer versetzt⁴⁷⁾.

⁴⁵⁾ P. von Winterfeld wies — Neues Archiv (etc.), XXVII, 514, 563 —, im Anschluß an eine Mittheilung Dümmler's, nach, daß der an den Satz aus Jerem. IX, 1, sich anschließende Eingang der Vita mit dem Letzte einer Homilie des Johannes Chrysostomus sich berührt.

⁴⁶⁾ Zu diesem Theile von c. 1 zog der Verfasser mehrere Stellen der Epistola ad Aurelium diaconum des Sulpicius Severus heran.

⁴⁷⁾ Zu dem hier in c. 1 (l. c., 270) von den claustra omnia zuletzt Gesagten vergl. an letzter Stelle ob. S. 331, mit n. 32.

Weiter wendet sich die Klage den beiden Kirchen von Mainz und von Speier zu. In Mainz hat der verstorbene Kaiser den Neubau der durch Brand zerstörten Domkirche begonnen und hätte ihn bei längerem Leben zu Ende geführt, so daß dieser mit der gepriesenen Kirche von Speier gewetteifert hätte. Jetzt hat Mainz diese Zierde eingebüßt, einen solchen Künstler verloren⁴⁸). Dann aber steigert sich noch der Ausdruck bei der Nennung von Speier: „Das Münster von Speier hat jener von Grund auf angelegt so weit in bewundernswerther Größe und bildenbem Kunstwerk vollendet, daß diese Arbeit über allen Werken der alten Könige des Lobes und des Staunens würdig ist“⁴⁹), und der Verfasser deutet

⁴⁸) Zu dem opus monasterii quod incepit (sc. Heinrich IV.) — ad reparandum monasterii tui ruinam (l. c.) vergl. — nach R. Schneider, Der Dom zu Mainz, 1886 — Dehio und von Bezold, Die kirchliche Baukunst des Abendlandes, I, 464—466. Nach dem Brande von 1081 (vergl. Bd. III, S. 416, n. 124) nahm sich Heinrich IV. schon wegen der so nahen Beziehungen zu der Bürgerschaft der Stadt — zuletzt wieder seit Erzbischof Ruothard's Weggang (vergl. ob. S. 29) — des Neubaus eifrig an. Der ganze Aufbau des Mittelschiffs entstand aus einer einheitlichen, ununterbrochenen Leitung der Anlage. Als Zeit ist etwa das Jahr 1100 anzunehmen.

⁴⁹) Dehio und von Bezold, l. c., 468, handeln — unter Berufung auf Studien von W. Meyer-Schwartzau, dessen Werk: Der Dom zu Speyer, 1893 erschien — vom Dom zu Speier und dem umfassenden, einem Neubau nahe kommenden Umbau, den Heinrich IV. um 1080 begann und etwa 1100 beendigte. Der Anstoß ist in der Unterfüllung des Chors durch den Andrang des Rheines zu suchen, der Bischof Benno von Osnabrück wehrte (vergl. Bd. I, S. 580, mit n. 63); 1097 lassen die Verfasser die Oberleitung an Otto, den nachherigen Bischof von Bamberg, übergehen, der jetzt den Langhausoberbau erneuerte (vergl. ob. S. 167); Otto und Heinrich IV. sind als Vollender des Domes anzusehen. Von der ersten Bauperiode — dem Dome Konrad's II. — sind kaum viel mehr, als Theile der seitlichen Umsfassungsmauern und vielleicht die Krypta, herübergenommen, und die durchgreifende Umgestaltung — der Dom wurde jetzt in allen Theilen gewölbt — war so gut wie eine völlige Erneuerung. Vom jetzigen Bau werden Heinrich's IV. Zeit zugeschrieben: die Gewölbeträger und Gewölbe der Seitenschiffe (so weit sie nicht im 17. Jahrhundert erneuert wurden), die Mittelschiffpfeiler (ohne die Verstärkung der jetzigen Hauptpfeiler), die Hochwände des Mittelschiffs bis zum Laufgange, der östliche Kuppelthurm bis zur gleichen Höhe, geringe Reste von Querhaus und Chorquadrat. Als ästhetische Ursache wird gemuthmaßt, daß Heinrich IV. einen Gewölbepbau als höchsten Ausdruck des Monumentalen, gleichsam ein Trug-Glück, beschloffen hatte. Zusammengehalten mit Mainz, wird da (464 ff.) Speier als das Original, Mainz als die nicht vollkommene Nachahmung hingestellt; aber beide Bauten zeigen, mit ihrem kühnen dem Wissen vorausseilenden Wollen, einen Wendepunkt in der deutschen Baugeschichte. Die neueste Bearbeitung der Baugeschichte von Speier ist von A. Schwarzenberger, Der Dom zu Speyer das Münster der fränkischen Kaiser (1903), wo auch schon die Resultate der 1900 gefchehenen Eröffnung der Kaisergruft für die Baugeschichte benutzt sind. Hier ist Heinrich's IV. Hauptthätigkeit auf die Jahre 1082 bis 1106 ausgedehnt und — vergl. die kurze Uebersicht, I, IV—VI, wofür dann in den zwei starken Bänden die Beweise einzeln gebracht werden — die Arbeit bis in das Einzelne unter Benno, bis 1088, einen ersten und zweiten Baumeister als Nachfolger Benno's, etwa bis 1091 und bis 1097, dann Otto und einen vorzüglichen Mitarbeiter bis 1103, wo dieser letztere Dombaumeister wurde, vertheilt, doch wohl in Vielem mit zu großer Bestimmtheit und nicht ohne historische Irrthümer, wie denn — I, 17 — Benno zu einem Propst von Hirau und „großen Ver-

an, daß er selbst die reichen dem Dome vom Kaiser geschenkten Auszierungen an Gold, Silber, kostbaren Steinen, seidenen Gewändern gesehen habe⁵⁰). Ganz obenan stand die goldene Altartafel, bewundernswerth wegen ihrer seltenen Kunst und wegen des schweren Metallgewichtes, die der byzantinische Kaiser nach Speier geschenkt hatte, der Heinrich's IV. große und eifrige Vorliebe für diese Kirche kannte⁵¹).

Einen ganz besonderen Nachdruck legt im ferneren Zusammenhang die Schilderung in liebevoller Ausführung auf die Ausübungen der Barmherzigkeit, die der Kaiser erwiesen habe. Der Nachruf fährt fort: „Auch Euch, o Ihr Armen, liegt da vollends die größte Ursache vor, Schmerz zu empfinden. Denn jetzt erst seid Ihr arm gemacht worden, da Ihr den Tröster Eurer Armut verloren habet. Er hat Euch gespeist; er hat mit seinen Händen Euch gewaschen, er Eure Nacktheit zugebedt. Nicht vor seiner Thüre, sondern vor seinem Tische lag Lazarus, und er erwartete nicht die Brotsamen, sondern die königlichen Lederbissen. Sogar am eigenen Tische schauderte er vor dem Eiter und dem Geruche des Geschwürigen nicht zurück, während der Diener am Tische gegen den Uebelriechenden die Nase in Falten zog oder verstopfte. In seinem Schlafgemache lagen Blinde, Lahme und von verschiedenen Krankheiten Befallene; diese entschubte er selbst, legte sie hin, bedeckte sie, bei Nacht sich erhebend, schrak sogar vor Berührung dessen, den seine Krankheit zur Beschmutzung des Bettes gezwungen hatte, nicht zurück⁵²).

treter der Hirsaauer Architekten“ gemacht wird. Was speciell die durch die Eröffnung der Kaisergräber zu Tage gebrachten neuen Aufschlüsse betrifft, so enthält die *Vb. IV*, S. 175, in n. 24, erwähnte Berichterstattung Grauert's, 588—590, den Hinweis, daß die einst viel tiefere Lage des Niveaus des Königschores durchaus bestätigt wurde, sowie daß in der ältesten Zeit der Bauanlage, in der Schöpfung Konrad's II., ein unmittelbarer Zugang, mit Hülfe einer Treppenanlage, vom Königschor in die Krypta hinab bestand, wozu erst in den ersten Jahrzehnten des 12. Jahrhunderts, infolge der Anlage des Kreuzaltars am Ostende des Königschores und ihrer Fundamentirung, dieser Zugang geschlossen wurde. Die Verstärkung des Hauptstützpfiebers an der Nordseite des Königschores, dessen Basis bisher im Boden verborgen gewesen war, durch Verblendung der gegenwärtigen Halbsäulen, ist eventuell noch vor Ablauf des 11. Jahrhunderts geschehen (vergl. auch Schwarzenberger, II, 398—407).

⁵⁰) In den Worten: *Qualem etiam ornatum . . . contulerit, difficile est credere, nisi cui contingit et videre* (l. c.).

⁵¹) Zu dieser (271) genannten *aurea tabula Spirensis altaris*, Geschenk des rex *Greciae*, vergl. *Vb. III*, S. 448 n. 18 und 488 n. 16 u. 17, über Aussagen Benzo's und Frutolf's. Zu den Worten der *Vita* an dieser Stelle: *imperatoris votum et studium circa Spirense monasterium fervere* vergl. auch die bis auf die Zahl zweiundzwanzig ansteigenden Urkunden Heinrich's IV. für Speier in dem Verzeichnisse in *Excurs IV*.

⁵²) Buffon hatte schon 1883 — *Mittheilungen des Institutes für österreichische Geschichtsforschung*, IV, 550 — die Stelle als „im Stile so mancher Legenden“ gehalten richtig beurtheilt, ehe Gumbach 1886 — *Neues Archiv* (etc.), XI, 297 — die zwar nicht durchaus wörtliche, aber ganz unleugbare Anlehnung an die *Vita s. Martini* des Sulpicius Severus darlegte.

Seiner Reise gingen die Armen voraus, begleiteten sie, folgten ihr, und obschon er ihre Pflege seinen Vertrautesten anempfohlen hatte, sorgte er doch für sie, als ob sie niemand anempfohlen wären. Aber auch überall durch seine Höfe hin hatte er den Armen Unterstützungen angeordnet, und er selbst wollte ihre Anzahl und ihr Absterben wissen, damit er für einen Verstorbenen die Gedächtnisfeier begeben und an dessen Stelle einen Anderen als Ersatz bringen könnte. Wenn einmal die Unfruchtbarkeit eines Jahres eine Hungersnoth in Aussicht stellte, übernahm er viele Tausende zur Verpflegung, wahrhaft eingedenk des Wortes des Herrn, das vorschreibt: „Machet Euch Freunde aus dem Mammon der Ungerechtigkeit, damit, wenn Ihr gestorben sein werdet, sie Euch in die ewigen Sitten aufnehmen“⁵³). Was sollen wir glauben, von welchem Schmerze die Armen sich berührt fühlen, wenn sie diese guten Dinge, die wir aufgezählt haben, und viel Mehreres, als wir aufgezählt haben, besessen zu haben und jetzt nicht zu besitzen erwägen? Denn wer wendet ihnen diese aus Menschenliebe erwachsende Sorge zu? Wer stellt die Frage, wo ein Kranker liege, oder was er an Nahrung begehre? Wer liegt fernerhin diesen Pflichten des Mitleids ob, denen Kaiser Heinrich gebient hat? O der Mann, ausgezeichnet durch das Lob der Frömmigkeit und der Demuth! Der Welt hat er, die Armen haben ihm geboten. Die Welt hat ihm, er den Anderen gebient“⁵⁴). Aber auch noch in einem Abschnitt ganz am Ende des Buches ist von der großen Anhänglichkeit der Armen an den Kaiser die Rede, wo von den Vorgängen nach dessen Tode gesprochen wird. In den Gegensatz zum Freudenslärm im Lager Heinrich's V. bei dem Einlaufen der Todesnachricht stellt da der Verfasser den Jammer um des Kaisers Leiche: „Die Vornehmen trauerten laut; das Volk brach in Weinen aus; überall vernahm man Seufzen, überall Klagelaut, überall Stimmen der Schmerz Empfindenden. Zur Bestattung kommen die Wittwen und Waisen, kurz die Armen des ganzen Landes zusammen, bejammern es, daß sie des Vaters beraubt seien, vergießen auf den Körper ihre Thränen, bedecken mit Küffen die gerne schenkenden Hände. Kaum wurden sie von der Umarmung des entseelten Körpers losgerissen, kaum nur die Möglichkeit, ihn zu bestatten, gewährt. Aber nicht einmal den Grabhügel verließen sie. Sie verweilten da in Nachtwachen, in Thränen und Gebeten, in Klagen erzählend und im Erzählen klagend, was für Werke des Erbarmens er an ihnen erfüllt hatte, obschon sein Tod nicht zu beklagen war, da ihm ein gutes Leben vorangegangen ist“⁵⁵).

⁵³) Luc. XVI, 9.

⁵⁴) Dieses Stück von c. 1 (270 u. 271) schließt der Verfasser mit der Bemerkung, er habe non pro dignitate facti, sed pro facultate ingenii hier — primo — gesprochen: quis enim scire posset, quae solo Deo teste peregit?

⁵⁵) In c. 18 (289). Diese Erzählung von der stürmischen Anhänglichkeit des Volkes an die Leiche des Kaisers bestätigt auch die Handschrift A (Cod. s. Pauli Virdunens.) des Sigebert, Chron., a. 1106: immoderato furore concurrentis

Wenn nun auch allerdings in dieser rednerischen Ausmalung einer einzelnen Bethätigung des verstorbenen Kaisers, die sichtlich dem Darsteller ganz besonders hervorhebenswerth erschien, das Licht vorzüglich strahlend hervortreten soll, so ist doch unzweifelhaft diese milde Regung eine hauptsächlich Eigenschaft Heinrich's IV. gewesen. Auch böshaft ingrimmig gesinnte Feinde geben diese Seite des Wesens des Kaisers zu. Jene verbissene sächsische Ueberlieferung läßt auf die ärgste Verunglimpfung gleich die Einräumung folgen, Heinrich IV. sei, sogar gegen Feinde, sehr barmherzig gewesen: „Denn als einige, während er zur Befriedigung eines Naturbedürfnisses saß, ihn durchstechen wollten, wurden sie gefangen und vor ihn geführt; als sie überwiesen waren und gestanden haben, hieß man sie ungestraft weggehen. Auch vielen Fürsten, die ihm viele Uebel zugefügt und große Verachtung eingetragen haben, vergab er Alles, alsbald, wie sie sich ihm unterworfen haben“. Ebenso wird auch da nochmals dem Verstorbenen großes Mitleid und Barmherzigkeit in Almosenspenden für die Armen nachgerühmt, aber freilich im gleichen Athemzuge beigefügt, seine Hartnäckigkeit im Verhalten gegenüber der Kirche habe alle Werke seiner Güte verdundelt⁵⁶⁾. Weit unbefangener geben andere Zeugnisse ohne Einschränkung seine äußerst milde Gesinnung zu, daß er ein Vater der Armen gewesen sei⁵⁷⁾.

Die Schrift des Verehrers geht aber von diesen Dingen auf andere Vorzüge über, die nach seiner Ansicht den Kaiser geziert haben⁵⁸⁾.

volgi et obsequio in urbem (sc. Bütlich) relatus (sc. der verstorbene Kaiser) . . . Ibi sunt ei a quibusdam pauperibus clericis mercede conductis noctis unius vigiliae celebratae, vacante a divino officio aeclesia, et canonicis a facie furentis populi latentibus . . . qui una cum predictis pauperibus clericis circa corpus extractis gladiis vigilaverant . . . tantum exarserant in eius immoderatum favorem, ut quotquot illius tetigissent feretrum, se sanctificatos ab eo crederent. Nonnullis etiam terram sepulchri eius unguis propriis scalpentibus et per agros suos domosque quasi pro benedictione spargentibus, alii frumenta vetera feretro ipsius superjacebant, ut una cum novis immixta illa sererent; sperabant enim taliter fertilem sibi messam profuturam. Vix tamen redditus legatis (sc. zur Ueberführung von Bütlich nach Speier) non sine dolore et contradictione populi — clamabant enim eius absentiam periculum et desolationem fore civitatis . . . (SS. VI, 372, bei d).

⁵⁶⁾ In den Bb. IV, S. 542 ff., charakterisirten Annal. s. Disibodi, a. 1106, steht diese Charakteristik Heinrich's IV. Der Verfasser will brevi epilogo eine honerosa istius viri historia zusammenfassen, läßt dann aber auf die in n. 66 berührten Angriffe die im Texte gegebene Anerkennung folgen: Enimvero ut de illo omnia loquar (SS. XVII, 19). Die Attentatgeschichte erinnert an den Bb. II, S. 651, erwähnten Vorgang.

⁵⁷⁾ Heinrich IV. heißt piissimus imperator in den Annal. Aquens., a. 1106, und in der Bb. III, S. 440, in n. 9, citirten Geschichte der Chron. Farsensis, pauperum pater in den sogenannten Annal. Ottenbur., a. 1106 (SS. XVI, 685, XI, 561, V, 9).

⁵⁸⁾ Diesen Uebergang auf die aliae virtutes, quibus claruit — aliqua dicamus; sane omnia dicere non sufficimus —, auch auf eius laeta gesta, als ein Stück der tota eius retro vita et mores, hat c. 1 (271).

Mit Worten, die der Verfasser allerdings entlehnt hat⁵⁹⁾, zeichnet er besonders auch das äußere Wesen Heinrich's IV.: bald habe er den Kaiser, bald den Kriegsmann blicken lassen, in jenem die Würde, die er in sich trug, in diesem seine Demuth. „In der Schar der Fürsten erschien er über die Anderen hervorragender und scheinbar größer, als er selbst, und in seinem Blicke verrieth er eine gewisse Furcht einflößende Würde, woraus er gleichsam mit einem Blitze die Augen der ihn Anschauenden zurückwarf, während er dagegen zwischen seinen Hausgenossen und in kleinerem Kreise in freundlicher Miene und an Gestalt den Anderen gleich sich zeigte“⁶⁰⁾. Auch diese Angaben finden sich bestätigt, so weit Beweise anderer Art, das aus dem nicht viel jüngeren Bilde einer Handschrift bezugte große Auge, aber ganz besonders der bei der Aufdeckung der Kaisergräber im Dom zu Speier ersichtlich gewordene große Wuchs des Körpers die Glaubwürdigkeit beweisen können⁶¹⁾.

Weiter handelt die Darstellung des Auftretens des Kaisers von seiner Thätigkeit in staatlichen Angelegenheiten. „Er war von so feinem Scharfsinn und so großer Klugheit, daß, während die Meinung der Fürsten, sei es in der Angelegenheit einer Rechtsentscheidung, oder bei der Behandlung von Reichsgeschäften, schwankte, er selbst schnell den Knoten löste und darüber Aufschluß gab, was billiger, was nutzbringender sei, gleichsam als sei es aus dem Geheimnisse der Weisheit selbst geschöpft. Er richtete seine Aufmerksamkeit auf die Worte Anderer; er selbst sprach sehr wenig, und er ließ sich nicht vorher zu einer Meinungsäußerung aus, sondern erwartete die Anderer. Er durchschaute die Seelenerregungen desjenigen, auf dessen Antlitz er die Schärfe seiner Augen gerichtet hatte, und er blickte wie mit Luchsaugen, sei es daß er gegen ihn

⁵⁹⁾ Vergl. zu: modo personam imperatoris, modo tamquam militis gerebat bei Eberhard, l. c., 11, n. 6, den Nachweis der Entlehnung aus Sallust, *Catilina*, c. 60.

⁶⁰⁾ Dieser Aussage von c. 1 (271) setzt Buffon kaum mit Recht (vergl. n. 61), l. c., 549 u. 550, Zweifel entgegen.

⁶¹⁾ Die Zeichnung des thronenden Kaisers im Codex von Cambridge der Kaiserchronik — der angeblich autographen Handschrift Ekkehard's — ist SS. VI, Tab. II, reproducirt. Grauert, in der in n. 49 citirten Abhandlung, 576 u. 577, spricht von der stattlichen Körperlänge der 1900 an das Licht gezogenen Leiche Heinrich's IV., von der allerdings die unteren Extremitäten stärker, als die gut erhaltenen oberen Theile, vermerkt sind (562); der vollständig bewahrte Schädel zeigt auch Reste des durch die Zeichnung bezugten Schnurrbartes und läßt wirklich auf den dem Kaiser im Leben zugeschriebenen schönen Gesichtsausdruck schließen (579 u. 580). Bei Richter, l. c., 526, sind die Resultate aus den von Dannenberg, Die deutschen Münzen der sächsischen und fränkischen Kaiserzeit, zusammengestellten, allerdings sehr verschiedenen Typen gesammelt, vom bartlosen und vollwangigen Kopf des jugendlichen Königs durch den bärtigen Typus, auch mit sprechenden Augen, bis zum immer schmäler werdenden, in ein spitzes Kinn auslaufenden Haupte des gealterten Kaisers. Durch Breslau sind, Neues Archiv (etc.), VI, 570—574, die sieben auf einander folgenden Siegel beschrieben, die besonders auch wieder den Schnurrbart erkennen lassen. Vergl. auch Bb. IV, S. 370, die Worte des als Augenzeuge sprechenden Böhmen Cosmas über des pulcher caesar pulchra labia.

Wenn nun auch allerdings in dieser rühmlichen Aufzählung einer einzelnen Thatleistung des verstorbenen Kaisers, die sich dem Darsteller ganz besonders bemerkenswerth ersieht, das Bild vorzüglich strahlend hervortreten soll, so ist doch unabweislich die milde Regung eine hauptsächlichste Eigenschaft Heinrich's IV. zu setzen. Auch boshaft ingrimmig gesinnte Feinde geben diese Seite des Wesens des Kaisers zu. Jene verbißene sächsische Ueberlieferung läßt auf die ärgste Verunglimpfung gleich die Einschränkung folgen, Heinrich IV. sei, sogar gegen Feinde, sehr barmherzig gewesen: „Denn als einige, während er zur Befriedigung eines Ackerbedürfnisses sah, ihn durchstechen wollten, wurden sie gefangen und vor ihn geführt; als sie überworfen waren und gestanden haben, ließ man sie ungestraft weggehen. Auch vielen Fürsten, die ihm viele Uebel zugefügt und große Verachtung eingetragen haben, vergab er Alles, alsbald, wie sie sich ihm unterworfen haben“. Christ wird auch da nochmals dem Verstorbenen großes Mitleid und Barmherzigkeit in Almosenpenden für die Armen nachgerühmt, aber freilich im gleichen Athemzuge beigelegt, seine Hartnäckigkeit im Verhalten gegenüber der Kirche habe alle Werke seiner Güte verdunkelt⁶⁶). Weit unbefangener geben andere Zeugnisse ohne Einschränkung seine äußerst milde Gesinnung zu, daß er ein Vater der Armen gewesen sei⁶⁷).

Die Schrift des Verehrers geht aber von diesen Dingen mit andere Vorzüge über, die nach seiner Ansicht den Kaiser geizen haben⁶⁸).

vulgi et obsequio in urbem (sc. Bittich) relatus (sc. der verstorbenen Kaiser). Ibi sunt ei a quibusdam pauperibus clericis mercede conductis noctis unius vigiliae celebratae, vacante a divino officio secclesia, et canonicis a facie furentis populi latentibus . . . qui una cum procleris pauperibus clericis circa corpus extractis gladiis vigilaverant . . . tantum extiterant in eum immoderatum favorem, ut quotquot illius tetigissent ferstrum, se succubant ab eo crederent. Nonnullis etiam terram sepulchri eius unguis porcum scalpentibus et per agros suos domosque quasi pro benedictione spargentibus, alii frumenta vetera foretro ipsius superjacebant, ut una cum novis demerita illa sererent; sperabant enim taliter fortiter sibi mortem profuturam. Vix tamen redditus legatis (sc. zur Ueberführung von Bittich nach Speyer) sine dolore et contradictione populi — clamabant enim eius obsequium periculum et desolatio.

⁶⁶ In den
steht diese Ob
honorata int
berühmtes
de illo om
28. II, E

1100.
Martini
180. 2.

1100.

⁶⁷ VI, 372, 373 ff.

⁶⁸ Anal. v. Hist. 2, 110.

1100 brevi epistola vic

1100 auf der in a

1100

Anfeindungen

ist hiemit ab-
 frage vor, ob
 Hebe sei hier
 ang, worüber
 n Verbrechen
 s Werk nicht
 Und ob nun
 oder ob sie
 r angerebeten
 erprobt sei,
 bene Keinem
 den Urheber

genden Lauf
 hier finden
 inrich's IV.

ch die Augen
 Königs, wenn
 Erwähnung
 Mutter heißt
 Heinrich IV.
 den gelassen.
 den Sachsen,
 Mißgunst zu
 men, immer-
 gen da bei-

asse
 ductus
 apinas; nitel
 et see
 p

co
 justi
 senkriege,
 vorsichtig
 nach der
 e. derjenigen
 eiter quam illic.
 stolici factum refelic

ein Herz des Hasses oder der Liebe trug". Auch für diese Betonung der scharfen Erkenntnißgabe und der geschickten Leitung der Verhandlungen legen sogar gegnerisch denkende Urtheile ihr Zeugniß ab. Mitten in der Schilderung des sächsischen Aufstandes anerkennen die Hersfelder Annalen die über des Königs Alter hinausgehende Klugheit; durch Bruno, den so ungünstig urtheilenden Sachsen, ist ausgesprochen, wie sehr die Fürsten sich vor Heinrich IV. scheuten, so daß sie ihm gegenüber verstummt; auch aus Italien gestand Bonitho ihm bewundernswerthen Scharfsinn zu⁶²⁾. Wenn dann ferner noch von dem Lobredner, hier ohne Zweifel in zu großen Worten, hinzugefügt wird, daß auch, abgesehen von den deutschen Fürsten, die Herrscher von Morgenland und Abendland Heinrich's IV. Namen so sehr gefürchtet hätten, daß sie, ehe sie nur besiegt waren, zinsbar wurden, daß „der König von Griechenland“, um seine Beängstigung zu verdecken, um des Kaisers Freundschaft angehalten habe und ihm mit Geschenken, damit er nicht sein Feind würde, zuvorgekommen sei, so daß eben auch jene goldene Altartafel für Speier als Gabe übersandt wurde, daß durch den „König von Afrika“ ähnlich die Schatzkammer bereichert worden sei, so lautet allerdings eine gewisse italienische Aussage ähnlich; aber auch diese stammt von einer Seite, die durchaus nicht überall einfach als glaubwürdig zu nehmen ist⁶³⁾.

Eine hauptsächlich wohlthuende Seite der Anregungen Heinrich's IV. findet dagegen im Anschluß hieran die gebührende Würdigung. „Die Bedrückter der Armen bedrückte er; die Räuber übergab er zur Beraubung; die, welche gegen ihn widerspenstig waren und sich gegen seine Macht aufbäumten, machte er so unkräftig, daß an ihren Nachkommen noch heute die Spuren der königlichen Züchtigung zu Tage treten. Durch dieses Vorgehen unstreitig hat er sowohl für seine Angelegenheiten in der gegenwärtigen und für die des Reiches auf die zukünftige Zeit hinaus vorgesorgt, daß die Menschen lernen, den Frieden nicht zu verletzen, nicht mit Waffen das Reich zu beunruhigen“. Diese hier gekennzeichnete eifrige Fürsorge des Kaisers für die Erhaltung des Friedens hat der Verfasser auch noch im späteren Zusammenhang, in jenem in lebendigen Worten geschriebenen Abschnitt über die Friedensbeschwörung, gepriesen, aber dabei allerdings auch nicht verschwiegen,

⁶²⁾ Zu dem im Texte übersehten Stück von c. 1 (271) find Lambert's Äußerung in *Vb. II, S. 827*, über die prudentia, diejenige Bruno's, *De bello Saxonico, c. 18: palam nullus (sc. Theutonicorum principum) audebat fateri, tanto rex erat omnibus terrori* (*SS. V, 335*), die Bonitho's über den homo magni consilii et mirabiliter sagax in *Vb. III, S. 15 n. 18*, heranzuziehen. Nicht stellte, l. c., 145, Heinrich IV. als „den größten politischen Rechner der Zeit“ hin und geht damit ohne Frage zu weit. Doch vergl. auch das widerwillige Eingeständniß des Chron. univ. ob. S. 305 in n. 47.

⁶³⁾ Vergl. über Benzo's panegyrische Uebertreibungen *Vb. III, S. 448 n. 18, Vb. IV, S. 91 in n. 162, S. 94 n. 167*.

daß gerade aus diesen treuen Bemühungen die neuen Anfeindungen gegen Heinrich IV. erwachsen seien⁶⁴).

Der allgemeine einleitende Theil des Buches ist hiemit abgeschlossen, und schon legt sich da der Verfasser die Frage vor, ob er weiter sprechen oder aber schweigen solle: seine Rede sei hier zu inneren Zerklüftungen, zu Trug und Missethat gelangt, worüber die Wahrheit zu sagen, Gefahr, Falsches zu berichten Verbrechen sei. Doch erscheine es unrühmlich, ein unternommenes Werk nicht zu vollenden, und so wolle er standhaft fortfahren. Und ob nun die Äußerung nur eine rednerische Wendung darstellt, oder ob sie der Wirklichkeit entspricht, er richtet an den schon vorher angerebeten Empfänger der Schrift, sicher weil seine Treue hier erprobt sei, das Wort des Vertrauens, „daß Du dieses Geschriebene Keinem verrathest oder, wenn es hinaus getreten sein würde, den Urheber nicht offenbarst“⁶⁵).

Hernach tritt die Erzählung in den zusammenhängenden Lauf des Lebensganges des jungen Königs ein; aber auch hier finden sich mehrfach bezeichnende Urtheile über das Wesen Heinrich's IV. eingestreut.

Schon das ist bemerkenswerth, daß der Verfasser sich die Augen über gewisse Vergehungen der jugendlichen Jahre des Königs, wenn er sie auch nur leise berührt, keineswegs verschließt. Nach Erwähnung der Entführung des Königsknaben von der Seite der Mutter heißt es, die für die Erziehung verantwortlichen Fürsten hätten Heinrich IV. in jugendlichen Handlungen, aus Eigennuß, freien Willen gelassen. Dann ist bei den von den Feinden des Königs, voran den Sachsen, vorgeworfenen Schandthaten, wie sie nur Haß und Mißgunst zu ersinnen vermögen, die gar nicht aufgezeichnet werden können, immerhin eingeräumt, daß auch einiges Wahre dem Falschen da bei-

⁶⁴ Zu dem Abschnitt in c. 1 (271) ist c. 8 (277), über das ob. S. 176 u. 177 und weiter — mit Einschluß von c. 9 — S. 235 gesprochen wurde, heranzuziehen. Aber auch schon in c. 2 steht eine längere hier einschlägige Stelle, über die Zeit gleich nach der selbständigen Uebernahme der Regierung durch den König — cum in eam aetatis et ingenii metam evasisset, ut quid honestum, quid turpe, quid utile, quid non, discernere posset —, daß er multa quae gesserat (sc. quae suggestione principum inductus gessisset), damnavit . . . Prohibebat quoque bella, violentiam et rapinas; nitebatur pulsam pacem et iusticiam revocare, neglectas leges restituere et sceleris licentiam resecare. Quos assuetos sceleri per edictum cohercere non potuit, per censuram legis et jus curiae, mitius tamen quam culpa exigeret, correxit. Quod illi non iustitiam, sed injuriam reputantes, et qui legem objecerant, lege constringi, et qui per omne nefas ruebant, frena pati respuentes, qualiter eum vel extinguere vel privatum facerent, consiliis incumbabant, non recolentes se debere civibus suis pacem, regno iusticiam, regi fidem (272: in c. 3 folgt dann gleich der Ausbruch des Sachsenkrieges).

⁶⁵ Damit schließt c. 1 (271). Ähnlich vorfichtig äußert sich c. 8 über Gregor's VII. Handlungen gegen Heinrich IV. nach der Excommunication von 1076: Sed non ansim assertiones eorum (sc. derjenigen, denen die Beurtheilung mißfiel: asserebant tam inefficaciter quam illicite factum, quod factum est) ponere, ne videar cum eis apostolici factum refellere (273).

gemischt worden sei. So lehnt zwar die Schrift all jenen häßlichen Schmutz, jene vielfach auf den ersten Blick durchsichtig als gemeine Lügen erkennbaren Erfindungen mit Abscheu von sich ab, so wie die sächsische feindselig gesinnte Ueberlieferung, aber vorzüglich ein sonst sehr bemerkenswerther Zeuge, wie Bruno war, aufzuhäufen sich nicht entblödete, wie sie in der Schmähschrift des Manegold von Lautenbach ihre letzte Vollendung fanden; aber der Verehrer des verstorbenen Kaisers ist doch weit davon entfernt, nicht zuzugestehen, daß auch menschliche Schwächen bei Heinrich IV. zu finden gewesen seien⁶⁶⁾.

Im Weiteren hebt die Schrift den zugleich verborgenen und listigen Entschluß, Gregor VII. wegen der Losfagung vom Banne zuvorzukommen, weiter die Mäßigung, die Heinrich IV. nach der Ausweisung des Gegenkönigs Rudolf aus Oberdeutschland bewies, hervor⁶⁷⁾. Nicht einverstanden war dagegen der treue Freund damit,

⁶⁶⁾ In c. 2 steht von den principibus, denen Heinrich IV. nutriendus übergeben war: Fuit haec perfidia vel maxima, quod eum quasi sub sigillo serrandum in puerilibus actis suae potestati relinquebant, ut et sic elicerent ab eo quod affectabant (272), und in c. 3 von den conficta conscriptaque super eo crimina quae pessima et inmundissima potuit odium et livor excogitare, et quae mihi scribenti tibi que legenti nausiam parent, daß darin vera falsis gemischt gewesen seien (l. c.: von ahermaligen convicia spricht c. 6, 275). Diese Anlagen übertreibender Art gegen Heinrich IV. sind schon mehrfach beurtheilt (vergl. auch Vb. IV, S. 541 ff.): diejenigen Bruno's, besonders in dessen c. 6—9 (Auswürfungen und unnatürliche Laster), cc. 10—14 (Handlungen der Grausamkeit: etwas Aehnliches, wie da c. 14, hat Ordericus Vitalis, Hist. eccles., Liber VII., SS. XX, 58) vornehmlich in Vb. III, S. 428 u. 429, die Manegold's l. c., S. 516 in n. 71 (wozu Vb. I, S. 613 n. 14, wo auch eine einschlägige Stelle des Wido von Ferrara abgedruckt ist) — übrigens macht Floto, Kaiser Heinrich der Vierte und sein Zeitalter, II, 155, n., sehr richtig darauf aufmerksam, daß diese vermeintlichen Laster des Königs vor der Versammlung in Wormsleben gar nicht zur Geltung gebracht wurden, wo doch ein breiter Raum für ihre Aufführung gewesen wäre (vergl. Vb. II, S. 243—245), so daß also anzunehmen ist, auch in Sachsen seien diese Geschichten erst nach 1073 verbreitet worden, und daß Bruno mittelbar sich selbst (hier in seinen c. 24—26) widerlegt —; andere nicht so heftige Angriffe gegen Heinrich IV. hat Lambert, wo er a. 1073 von pravae libidines et juveniles ineptiae, a. 1075 von den lasciviae regis redet (SS. V, 192, 239: vergl. Holder-Egger's Index nominum et rerum zur Ausgabe in den *Scriptores rerum Germanicarum*, 376, zum Namen *Heinricus IV.*, wo besonders auch *crudelitas an achi, ferocitas an drei Stellen*), oder *Frutolf* in der Vb. II, S. 363, mitgetheilten Stelle. Schilderungen der schlechten Beschaffenheit der Regierung nach verschiedenen Seiten hin enthalten *Bardo, Vita Anselmi ep. Lucens.*, c. 13, die *Vita Altmanni ep. Pataviens.*, c. 12, die *Casus monast. Petrishus.*, Lib. II, c. 31, *Bertholdi Zwifaltens. Chron.*, c. 8, *Laurentii Gesta episcoporum Virdunens.*, c. 9, *Hugo von Flavigny, Chron.*, Lib. II (SS. XII, 17, 233, XX, 645 u. 646, X, 101, 495 u. 496, VIII, 424 — Richter hat, l. c., 522, 523 u. 524, diese Stellen sämmtlich zusammengestellt). Die ganz dumme Geschichte von der *imago quaedam ad instar digiti ex Egipto adlata*, die Heinrich IV. angebetet habe, tiicht der *Annalista Saxo*, a. 1068, auf (SS. VI, 697). Ein abschreckendes Bild der kaiserlichen Hofhaltung ist ob. S. 282 in n. 4 erwähnt. Vergl. auch den Schlußsatz der in *Excurs I* aufgenommenen Ausführung des *Libellus de rebellione*, a. 1103.

⁶⁷⁾ In c. 3 ist daß *tam occultum quam astutum consilium* von 1076 (273: vergl. Vb. II, S. 763 u. 764, wonach Vb. III, S. 7 u. 8, über das

daß Heinrich IV. nach der 1080 wiederholten Excommunication angriffsweise, durch die gegen Gregor VII. ausgesprochene Absetzung, gegen die päpstliche Kirche vorging, weil Unrecht bulden Glückseligkeit, Unrecht erwidern Missethat sei⁶⁸) Um so mehr wird anerkannt, daß der Vater auch nach dem Einlaufen der Schreckensnachricht vom Abfalle König Konrad's seinen würdevollen Ernst bewahrt habe, wie denn auch von anderer Seite bezeugt ist, daß der Kaiser überhaupt nicht hervortreten ließ, was ihn im Innern bewegte, daß er auch, so sehr er Dank auszusprechen mußte, doch im Wesentlichen mit dem Lobe eher zurückgehalten habe⁶⁹). Eine letzte Gelegenheit bot sich bei der Geschichte der Belagerung und Uebergabe von Nürnberg, im Jahr 1105, von Heinrich's IV. Bezeugung großer Liebe, edler Gesinnung zu sprechen⁷⁰).

Aber es ist nun von nicht zu unterschätzender Bedeutung, daß neben diesem von vorn herein auf die Verherrlichung des gestorbenen Kaisers angelegten Buche auch in einer Darstellung zeitgenössischen Ursprunges, die im Gegensatz hiezu auf der Seite des Königs Heinrich V. steht, eine zusammenfassende Schilderung des Kaisers zu dessen Todesjahre geboten wird, die mehrfach recht anerkennend lautet. Wenn nun also aus dieser Quelle noch weitere Züge dargeboten werden, so verdienen sie eine um so völliger Aufnahme.

Jener Mönch vom Kloster St. Michaelsberg in Bamberg, der über die Ereignisse von Heinrich's IV. letzten Lebensmonaten so eingehend berichtet, schiebt nach der Erwähnung des Todes des Kaisers eine Betrachtung über denselben ein: „Indem er in fünfzig Jahren die Leitung des römischen Reiches festhielt, sorgte er als eine Mal für die Römer, wenn sie guten Willen zeigten, in frommer Weise, leistete ein anderes Mal ihnen nothgedrungen Widerstand,

Urtheil, daß die Vita in c. 4 über Rudolf's Königswahl fällt) erwähnt, in c. 4 Heinrich IV. als sciens in ultione freno uti: longe infra metam culpae cohibebat habenas vindictae (273). Vergl. auch Annal. August.: prudentiae patientiae in der Vb. IV, S. 122 n. 35, mitgetheilten Stelle.

⁶⁸) Vergl. diese Stelle aus c. 6 (275) in Vb. III, S. 288 in n. 95.

⁶⁹) Vergl. in c. 7 über des Kaisers gravitas (276: ad hanc famam, tametsi intus doluit, in gravitate tamen sua se foris tenuit), sowie die längere hieraus genommene Stelle in Vb. IV, S. 392 n. 4, wo allerdings auch auf die gerade in diesem Abschnitte sich häufenden sachlichen Irrthümer des Autors der Vita hingewiesen war. Andere Stellen über Heinrich's IV. mit der gravitas im Zusammenhang stehenden Eigenschaften enthält Herbord, Dialogus de vita Ottonis episcopi Babenbergensis, Lib. III, c. 34: corde magis quam verbo diligentiam probans (woneben l. c., c. 33: dissimulativo tamen corde premens et gravitate virili gaudii magnitudinem) (Jaffé, Biblioth. rer. German., V, 828—826); Bruno sagt, l. c., c. 14: Rex magnus dissimulator dolorem quem in corde magnum habuit nec vultu nec verbis ostendit (vergl. c. 27: ut erat dissimulator, quasi nichil timens) (l. c., 333—338).

⁷⁰) In c. 9 (278): vergl. ob. S. 235 in n. 38; nochmals ist im gleichen c. 9 (l. c.), beim Vorgange am Flusse Regen, dem Vater die pietas, dem Sohne der furor zugemessen (vergl. dazwischen S. 243 in n. 49).

wenn sie undankbar waren und das deutsche Reich zu demüthigen sich bestrebten, als ein rüstiger und kriegerischer Mann, gewohnt, jeder Person, jedem Alter und jeder Sache das ihnen Gebührende zuzutheilen, und der es kaum litt etwas nicht zu wissen. Nach der Sitte seines Vaters wollte er, daß Geistliche, und besonders unterrichtete, ganz in seiner Nähe seien, und indem er diese ehrenvoll behandelte, beschäftigte er sie mit sich in vertraulicherer Weise, bald im Psalmengesang, bald im Lesen oder Gespräch, oder durch Forschung in den Schriften und den freien Künsten. Wir werden auch durch mehrere Zeugen beweisen können, daß niemand zu unseren Zeiten in Geburt, Geistesanlage, Tapferkeit und Kühnheit, auch an Wuchs und ganzer Zierlichkeit des Körpers für die kaiserliche Amtsgewalt geeigneter erschien. Von allen Kirchen seines Reiches pflegte er zumeist Speier, und diese bereicherte er mit königlicher und wunderbarer Arbeit und Ehre⁷¹⁾.

Ganz besonders ist in dieser Darstellung der Thätigkeit Heinrich's IV. auf dessen Verkehr mit geistig anregenden Geistlichen, auf seine Theilnahme auch an wissenschaftlichen Bestrebungen ein starker Nachdruck gelegt. Aber ähnliche Äußerungen finden sich auch anderwärts. Vorzüglich sind es die Lebensbeschreibungen des Bischofs Otto von Bamberg, die in solcher Weise Heinrich IV. anerkennend nennen. Ebo erzählt da in einer anmuthigen Weise, wie der Kaiser, als Otto als ein zu verschiedenartigen Aufträgen am Hofe gebrauchter Geistlicher in seiner Umgebung weilte, ihn auch zum Lesen und Singen der Psalmen heranzog, sobald er von den Geschäften frei war: „Denn der Kaiser war so sehr in die Schriften eingeführt, daß er Schriftstücke, von wem immer sie an ihn gerichtet worden waren, aus sich selbst zu lesen und zu verstehen durchaus vermochte“. Es ist dann ausgeführt, wie Otto das alte abgegriffene Psalmbuch, dessen sich der Kaiser bediente, mit einem neuen Einband, zu dessen freudiger Ueberraschung, versah, und Herbord hat die ganze Erzählung in seiner Weise weiter ausgemalt⁷²⁾. Aber auch der Engländer Wilhelm von Malmesbury beurtheilte, unter anderen Lobsprüchen, Heinrich's IV. geistige Beanlagung sehr günstig: er sei weder ununterrichtet, noch unthätig gewesen⁷³⁾. Ebenso

⁷¹⁾ Das Chron. univ., Rec. C, bringt, a. 1106, diesen Zusammenhang gleich nach der ob. S. 314 in n. 67 aufgenommenen Stelle (SS. VI, 238 u. 239).

⁷²⁾ Ebo, Vita Ottonis episcopi Babenbergensis, Lib. I, c. 6, spricht davon, daß imperator . . . remotis aliis, psalmodie cum eo (sc. Ottone) vacabat und nach Empfang des in die nova pellis eingestetzten codex, in quo psalmos decantabat freudig seinen Dank für Otto bezeugte: sicut tu . . . psalterium meum, vetusto exutum tegmine, novo illustrati operimento, sic et ego te, paupertatis tunica spoliatum, novi honoris culmine sublimabo (vergl. ob. S. 168 in n. 23) (Jaffé, l. c., 594 u. 595). Herbord hat, l. c., Lib. III, c. 34, diese Geschichte nach seiner Art noch etwas erweitert, besonders auch zu Ebo's Angabe über die Kenntnisse Heinrich's IV.: cartas . . . per semet ipsum legere et intelligere — in dem Satze: adeo litteratus . . . ut per se breves legeret ac faceret die Beifügung hinzugesetzt (l. c., 327 u. 328).

⁷³⁾ Willelmus Malmesburiensis, Gesta regum Anglorum, Lib. III, c. 288, wo aber zu neque ineruditus neque ignavus beigefügt ist: sed fato quodam

ist erwähnenswerth, daß ein bei seinen Zeitgenossen als Schriftsteller so angesehenen Mann, wie Abt Williram von Ebersberg, dem Könige, schon in dessen Jugendjahren, seine Auslegung des Hohenliebes in deutscher Sprache gewidmet hatte⁷⁴).

Aber nicht weniger sind noch weitere Eigenschaften des Kaisers, die in der hier eingeschalteten Würdigung genannt sind, von anderen Seiten her gleichfalls anerkannt. Sogar Bruno gesteht ihm in der Schilderung der Kriegereignisse vom Jahre 1080 zu, daß er unermüdblich in allen Anstrengungen des Kampfes, von sinnreicher List erfüllt, gehandelt habe⁷⁵). Auch einer französischen Darstellung der Kreuzfahrt ist eine Anerkennung Heinrich's IV. als eines durch unzählbare Siege ausgezeichneten Mannes, einverleibt⁷⁶). Ebenso ist in den Hersfelder Jahrbüchern mitten in einer sonst dem König wenig gewogenen Erzählung die Äußerung eingeschoben, daß er, in der Herrschaft geboren und aufgezogen, mitten in allen immerwährenden Mißgeschicken einen königlichen Sinn darlegte, lieber sterben, als besiegt werden wollte⁷⁷).

Sehr anders freilich lautet wieder, im Gegensatz zu der früheren Auslassung der St. Michaelsberger Chronik, der später an deren Stelle gesetzte Abschnitt. Von der Auffassung ausgehend, daß Gott

ab omnibus ita impetitus, ut rem religionis tractare sibi videretur quisquis in illum arma produceret, und vollends c. 290 mit der längeren sehr anerkennenden Ausführung: Inter haec erant multa quae in caesare probares, quod esset ore facundus, acer ingenio, multa eruditus lectione, impiger elemosinis, prorsus in eo bona animi corporisque cerneret: ad arma prompte concurrere, ut qui sexagies et bis acie collata dimicavit; iuste lites componere; cum res non successisset, querelis in coelum conversis, inde opem expectare (SS. X, 475, 476).

⁷⁴) Diese Dedicatio — in den lateinischen Versen: Camena, rex invicte, librum quae tibi dat modicum — setzt der Herausgeber Seemüller (Williram's deutsche Paraphrase des Hohen Liebes, in Quellen und Forschungen zur Sprach- und Culturgeschichte der germanischen Völker, XXVIII) mit Scherer — wegen der Verse: Cum tua diversum mens adripiatur in aestum, rex bone, pauca tibi corde loquor humili — in das Jahr 1069, in die Zeit der Rüstung gegen Debi (vergl. Bd. I, S. 617 ff.) (l. c., VII, VIII).

⁷⁵) L. c., in c. 121, dazu schon vorher in c. 117: solita calliditate . . . sicut semper solebant, calliditate pugnaturo (l. c., 379 u. 380, 377). Dazu stimmt nicht des gleichen Autors Vorwurf in c. 122: Heinricus . . . se sicut solitus erat in fugam dedit (l. c., 380), oder der Bernold's, a. 1086: Heinricus . . . primus inter primos terga vertens omnia vexilla nostris derelinquens (SS. V, 445). Kühnheit schrieb die Annal. August. in der Bd. IV, S. 128 in n. 41, mitgetheilten Stelle dem Kaiser zu.

⁷⁶) Der Abt Guibert des Klosters Rogent-sous-Couchy redet in seinen Gesta Dei per Francos, Lib. III, c. 2, von Heinrich IV. als von einem vir innumerus, immo fere jugibus victoriis fortunatus, den dennoch Herzog Robert aus Rom vertrieben habe (Recueil des historiens des croisades, Hist. Occident., IV, 152).

⁷⁷) Lambert sagt daß a. 1076 (SS. V, 249). Daß im Liber de unitate ecclesiae conservanda, Lib. I, c. 3, steht: non invenitur in toto Francorum regno aptior persona Romano imperio (Libelli de lite imperatorum et pontificum saeculis XI. et XII. conscripti, II, 188), ist bei der politischen Stellung des Buches wohl zu verstehen.

seiner Kirche in Heinrich's IV. Tode den Sieg verliehen habe, daß das fünfzigste Jahr der Zwangsherrschaft eines Herrschers, der gleich Nebuchadnezar und Julian gewesen sei, durch dessen Absterben zu einem Jubeljahr geworden sei, schreibt dessen Verfasser voller Abneigung gegen den Verstorbenen: „Dieses ist das Ende, dieses der Untergang, das das letzte Loos Heinrich's, des unter jenem Namen des vierten römischen Kaisers von den Seinigen genannten; von den Katholischen aber, das ist von allen dem seligen Petrus und seinen Nachfolgern Treue und Gehorsam nach dem christlichen Gesetz Bewahrenden, wurde er zugleich Räuberhaupt und Rezerführer und weiter Abtrünniger und Verfolger, mehr noch der Seelen als der Körper, zutreffend genannt, als ein solcher nämlich, der, weder mit natürlichen, noch mit gewohnheitsmäßigen Verbrechen zufrieden, einige neue und seit Jahrhunderten unerhörte und bestreuen ungläubliche ausgedacht und ausgeübt zu haben angeklagt wurde. Wenn jemand diese, nach der Meinung derjenigen, welche urtheilen, daß sowohl das unrecht, als das recht von den Kaisern Ausgeführte der schriftlichen Niederlegung würdig sei, aufzeichnen will, so weichen wir von der Stelle, besonders da wir nicht daran zweifeln, daß Einiges hievon der Vergessenheit mehr, als des Gedächtnisses werth erscheine“. Dann folgt jener Satz der älteren Darstellung über die treffliche Eignung Heinrich's IV. für die kaiserliche Herrschaft, immerhin mit der Beifügung: „wenn doch nicht im Streite der Laster der Mensch entartete oder innerlich unterläge“ —, und hernach fährt der Verfasser wieder fort: „Nun aber, weil nicht Wenige noch am Leben sind, und diese gleichen in erhabene Stellungen gesetzt, denen die Mitwirkung an Unthaten dieses Mannes zur Schuld fällt, so ist eines, was wir, obschon sehr schüchtern, ihnen nahe bringen, damit sie eben das Beispiel der Verdammung des Genannten sich zum Heile wenden und nicht auf die Blüthe der übel erworbenen Ehre, sondern auf den Samen achten und es für dienlicher halten, auf die Auswurzelung schlechter Pflanzungen ihre Mühe zu verwenden, als die Frucht des ewigen Todes auf die Zukunft hin daraus zu pflücken. Uebrigens ist es sehr unvernünftig, zu glauben, daß die Wunde geheilt werde, in der noch das Eisen steckt, Gott zugleich und dem Mammon dienen zu wollen, und es ist unnatürlich, von dem Gipfel pharisäischer Ueberhebung herab, und wenn dieser, wie gesagt wird, um den Lohn der Tempelschändungen erstiegen ist, die Würde apostolischer Demuth in Anspruch zu nehmen, von dem Samen der Abtrünnigkeit die Frucht, die in kirchlicher Amtsherrschaft bestünde, zu hoffen“⁷⁸⁾.

Ganz anders schließt der Verfasser des als Nachruf geschriebenen Lebensbildes des Kaisers sein Buch ab.

⁷⁸⁾ Die Rec. D, E schieben diese Ausführung a. 1106 ein (l. c., 239 u. 240).

Er sagt, im Anschlusse an die Erwähnung der Klagen der Armen um den Gestorbenen: „Glücklich bist Du, Kaiser Heinrich, der Du solche Wächter, solche Fürbitter Dir bereitet hast, der Du jetzt vielfach vermehrt aus der Hand des Herrn zurüchnimmst, was Du in die Hände der Armen heimlich gesteckt hast. Ein stürmisches Reich hast Du um ein stilles, ein vergängliches um ein ewiges, ein irdisches um ein himmlisches vertauscht. Jetzt erst herrschest Du; jetzt trägst Du das Diadem, das Dir auch Dein Erbe nicht entreißen und kein Gegner beneiden mag. Deshalb sollen die Thränen zurückgehalten werden, wenn sie zurückgehalten werden könnten; dieser Deiner Glückseligkeit gebührt Festfreude, nicht Trauer, Jubel, nicht Klage, Stimmen der Glückwünschenden, nicht der Schmerzerfüllten“. Und dann wendet sich das Buch nochmals an den, der es hinnehmen soll: „Sieh, da hast Du über die Thaten, über die Austheilungen an die Armen, über das Geschick, über den Tod Kaiser Heinrich's, was, so wie es von mir nicht ohne Thränen geschrieben werden konnte, so von Dir nicht ohne Thränen wird gelesen werden können“⁷⁹⁾.

⁷⁹⁾ Am Ende von c. 13 (l. c., 283). Daß die *Conquestio Heinrici IV. imperatoris ad Heinricum filium* noch bei Lebzeiten des Vaters gedichtet wurde, vergl. ob. S. 292 in n. 24.

Excuse.

Excuse.

Excurs I.

Die Urtheile der zeitgenössischen Zeugen über die Ursachen des Abfalls König Heinrich's V. von Kaiser Heinrich IV. im Jahre 1104.

Ganz besonders zwei Äußerungen der zeitgenössischen Geschichtschreibung fallen für die Beurtheilung der Beweggründe, die den Sohn zum Verrath an dem Vater führten, in Betracht.

Die erste hier zu erwähnende Quelle ist jenes von Buchholz, Die Würzburger Chronik, 70, als Libellus de rebellione Henrici V. bezeichnete Stück der Annales Hildesheimenses, das ein selbständiges Ganzes in sich bildet¹⁾. Allerdings zeigt nun der Abschnitt, a. 1103, der hier zuerst in Betracht fällt und folgendermaßen lautet: Cumque principes ad eum (sc. Heinrich's IV.) curiam sepe convenirent, nihil de republica agebant, preter quod sua ibi consummarent; propterea secum ficta fide versabantur et adversus eum conspirabant; sicque omnes regni principes decipiebat, ut nihil rerum veritatis in republica ageret, nisi quod suis temporibus cuncta vilescerent. Multae urbes et oppida eius bello sunt destructae, et aecclesiarum Dei erat raptor, scilicet causa reconciliandi principes illarum predia distribuendo. Quid multa? Nemo umquam talia in antiquis voluminibus reperit scripta, qualia inaudita perpetrarat facinora; et nisi mira Dei clementia eum sufferret et ad poenitentiam distulisset, terra eum vivum sicut Dathan absorbuisset (SS. III, 107) in seinem Eingangssatze sehr deutlich, daß, wie Buchholz, l. c., ausführt, vor diesem Anfange einleitende Worte ausgefallen sein müssen, da die ganze Erzählung nicht mit diesem Cumque principes (etc.) kann begonnen haben; aber aus dem Folgenden ist doch genügend zu erkennen, daß ein Rückblick auf die Regierung Heinrich's IV. vorangegangen sein muß, der die Erhebung des Sohnes gegen den Vater rechtfertigen sollte, in Uebereinstimmung mit der apologetischen Tendenz der ganzen die Jahre 1103 bis 1106 umfassenden Schrift. Zu 1104 folgen dann Sigehard's Tödtung in Regensburg und die gegen Heinrich IV. daraus entstandene Mißstimmung, die Gefangensetzung der Boten aus Magdeburg und die hiedurch hervorgerufene Kriegsunternehmung des Kaisers, Heinrich's V. Flucht aus Friklar²⁾.

Der zweite, aber auf dem entgegengesetzten Standpunkte befindliche Bericht ist derjenige der Vita Henrici IV. imperatoris. Hier ist zuerst in c. 8, nach der Ausmalung der trefflichen Wirkungen des 1103 aufgestellten Friedensgesetzes³⁾, von weiteren übeln, zwar keineswegs durch den Kaiser verschuldeten

¹⁾ Vergl. auch schon ob. S. 196, in n. 8. Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter, 6. Aufl., II, 117 n. 2 u. 532, nahm die von Buchholz vorgeschlagene Benennung an.

²⁾ Vergl. ob. S. 195 ff.

³⁾ Vergl. ob. S. 176 ff.

Folgen der neuen Ordnung die Rebe: Cum autem domini cum satellitibus suis per aliquos annos hac lege stringerentur, anxii quod non liceret eis uti libertate perversitatis suae, iterum adversus imperatorem murmur movebant, iterum super eius factis sinistram rumorem seminabant. Quid illud, rogo, est, quod admisit? Nempe hoc erat, quod scelera prohibebat, quod pacem et justiciam revocabat, quod jam latro viam non obsedit, quod silva suas insidias non occultavit, quod mercatori nautisque liberum erat suam ire viam, quod vetitis rapinis raptor esuriebat. Cur, obsecro, vobis non aliunde, nisi ex rapto vivere placet? Reddite agris, quos ex agro deputastis armis; coequate numerum satellitum ad mensuram facultatum, recolligite praedia vestra, quae stulte sparsistis, ut multos armatos haberetis, et redundabunt omnibus bonis horrea et cellaria vestra; nec erit amplius necesse aliena tollere, cum quilibet ex proprio possit habundare. Sic fit, ut nec imperator crimine denotetur, nec bellum in regno moveatur; sic fit, ut et corpori satisfacere habeatis, et animas vestras, quod felicissimum est, salvetis. Sed nichil ago, asinum ad lyram voco: consuetudo mala aut nunquam aut vix tollitur —, und unmittelbar daran schließt sich c. 9, mit der Schilderung der übeln Einflüsse der Unzufriedenen auf den Sohn: Igitur assueti rapinis, ut occasionem repetendae consuetudinis invenirent, movendis iterum bellis animum intendebant, iterum emulum imperatori reperire querebant, ad quam rem filium eius maxime idoneum estimabant. Itaque ut suggestioni locum invenirent, quae prima decipiendi lenocinia erant, frequenter eum venatum secum abducebant, conviviorum illecebris inescabant, jocis in dissolutionem animi mittebant et ad pleraque facienda, quae adolescentia suadet, secum trahebant. Denique, ut fit inter adolescentes, quodam sodalitates glutino juncti sunt, ut etiam fidem dextramque mutuis secretis darent. Cum ergo eum multis dolis irretitum decipi posse considerarent, quadam die inter alia, tamquam ex obliquo, patrem eius in mentionem adducebant: se mirari, quod tam durum patrem pati posset, nichil eum a servo differre, cum omnia quae servi sunt, toleraret; patrem eius senem esse, et moderandis regni habenis invalidum: si investituram regni usque ad obitum eius differret, hant dubium, quin alter illud sibi praeiperet; illum multos fautores habiturum propter invidiam et odium patris sui: se autem omnium vota in se transferre, si non cunctaretur suscepti regni gubernacula possidere, maxime cum patrem eius excommunicatum et aecclesia dudum abjecerit, et proceres regni reprobaverint; nec sibi observandum, quod incaute juraverit, immo tum demum se sanctificasse, si juramentum excommunicato juratum irritum faceret. Pater vero nihil mali de filio suspicatus, familiaritatem eius cum majoribus regni probavit, sperans eos sibi postmodum tanto fidelius et validius auxilium ad optinendum regnum luros, quanto prius invicem in amore coaluissent. Quid multa? Statim illectus et abstractus a concupiscentia, malignae suggestioni, ut semper seductilis est adolescentia, nec voto defuit nec facto. Igitur filius imperatoris observans tempus recedendi a patre, quando id maximo patris incommodo fieret . . . illum . . . deseruit (SS. XII, 277 u. 278).

In Bamberg ging der Verfasser des im Kloster St. Michaelsberg geschriebenen Chronicon universale, Rec. B, zu 1104, wo erst vom Auftreten Heinrich's V. in Baiern — von den vorangehenden Ereignissen nicht — die Rebe ist⁴⁾, über diese Fragen kurz hinweg mit den Worten über Heinrich V.: Primo quippe heresim prescriptam anathematizans apostolicae sedis pontifici debitam profertur obedientiam. Sehr abweichend dagegen von dem ersten Theile des Jahresberichtes von 1105 in dieser Rec. B begann später Rec. C die Erzählung zu diesem Jahre mit den Worten: Henricus rex adolescens magnanimitate tactus innata, cepit ex laboribus multis licet bene providi patris sui, simul etiam ex frequentibus corporis eius molestiis fortunae volubilitatem rerumque varietatem prospicere, precavensque ne forte inopinatus patris obitus se nondum amicis vel militibus plene instructum vel etiam

⁴⁾ Vergl. ob. S. 205 in n. 17 die Stelle über die machinantes bei der rebellatio adversus patrem in Bajoria.

bellicis in rebus specialiter glorificatum reperiens, aliquam sibi regnandi scrupulositatem pareret, non contentus palatio paterno, nec communi, licet per omnia augustissimo, convictu, in Bajoariam se contulit, ibique principibus illis, quorum aliquos maternas stirpis propinquitas attraxerat, foederatus, per se ipsum jam rei publicae consulere ut rex et regis filius institit, motan sich dann noch der sonderbar lautende Versuch einer Erklärung des Vorganges anschließt: Sunt qui dicant, ipsum discidium industria ipsius imperatoris, cuius circumspeditioni vix quisquam posset aequari, provisum, quatinus simulata discordia illam partem regni quae a patre deficiebat in filii traheret artificiose contubernium, scilicet ne locus ullus vel copia foret adversariis, sibi caput aliud facere veraciter inimicum. Nos tamen divina procul dubio dispensatione totum id gestum credimus, remque ipsam Deo annuente ex fructu bono comprobabimus (SS. VI, 226 u. 227).

Einige an die Erwähnung der Flucht Heinrich's V. aus Friblar unmittelbar angeknüpfte Urtheile sind schon zum Jahre 1104 mitgetheilt worden¹⁾, Eigebert's, daß der Sohn sub optentu meliorandae rei publicae et restaurandae aecclesiae sich gegen den Vater erhob, daß der durch die Annales sancti Disibodi in einzelnen Fällen etwas erweiterten Annales Rosenveldenses: filius eum (sc. Heinrich IV.) detestabatur . . . quia denunciabatur a tribus apostolicis excommunicatus.

Dann hat der Jahresbericht von 1104 der Annales Augustenses — als letzte Nachricht überhaupt — die Aussage: Henricus, imperatoris filius, a quibusdam seductus recessit a patre (SS. III, 136), ferner daß Chronicon sancti Huberti Andaginensis, c. 97: suscitavit Deus spiritum pessimum inter Henricum et filium eius. Henricus . . . per triginta fere annos apostolicam sedem impugnabat, et quantum in se erat, omnes sibi consentientes a respectu et fidelitate eius periculo animarum eorum avertebat. Filio autem eius jam coronato, suggestum est ei a multis et maximis primoribus regni, ut ecclesiae Romanae, cuius erat pater suus tam longus impugnator, ipse fieret fidelis defensor, sicque praetenderetur sibi melioris causae defensionem patri repugnando. Suggestioni consentit juvenis, laetatus sibi licere ut obsisteret patri²⁾ (SS. VIII, 629). Die Cronica sancti Petri Erfordensis moderna bringt allerbing's erst a. 1105 später eingeschoben: non multum temporis effluxit, quod omnes primates regni extollentes partem adolescentis pariter contra predictum imperatorem conspirant; nam et prius exosum eum habuerant, eo quod multa execranda et nefanda vera et falsa fama de eo disperserat; accessit eciam, quod semel et bis ab apostolicis viris diu jam excommunicatus fuerat (Holzer-Egger, Monumenta Erphesfurtensia Saec. XII. XIII. XIV., 158). Die von den Casus monast. Petrishus. benutzte Lebensbeschreibung des Bischofs Gebhard von Constanz sagt, Lib. III, c. 35: Quomodo Henricus quartus rex a patre Henrico recessit. Anno denique 1105 Henricus filius Heinrich regis tertii recessit a patre excommunicato et consentientibus principibus regnum contra patrem arripuit (SS. XX, 657)³⁾. Im Herimanni Liber de restauratione sancti Martini Tornacensis, c. 84, ist Papstalis II. als Anstifter genannt: Interea callidus papa Henricum adolescentem, filium Henrici imperatoris, litteris adversus patrem concitat et ut ecclesie Dei auxilietur admonet. Ille regni cupidus et gaudens se competentem occasionem ex apostolica auctoritate invenisse, contra patrem ferociter armatur eumque regno propellit (SS. XIV, 314). Daß Chronicon Laureshamense sagt: domestica discordia et inexorable odium inter Henricum IV. imperatorem patrem filiumque eius Henricum V. conjuratione principum efferbuit (SS. XXI, 430).

¹⁾ Vergl. ob. S. 204 in n. 15.

²⁾ Was dann weiter folgt: aggregatis quibusdam fautoribus suis transit Benum, et Saxones vel quoscumque noverat a patre suo multotiens prius injuriatos secum illi rebellaturos emovit ist ein Beweis, daß der Verfasser vom Beginn des Abfalls im Weiteren nur eine sehr unbedeutende Kunde besaß.

³⁾ Die Casus, die nachher auf diese Dinge nicht mehr zurückkommen, fahren fort: Inde maxime exorta est occasio rixarum; nam ipse pater Henricus, cum non posset filium ad se revocare, congregato exercitu omnes fautores eius rapinis et incendiis maximis laecessivit, nunquam tamen pugnae facultatem prebuit.

Die Continuatio I. des Marianns Scottus hat a. 1126, resp. a. 1104: Henricus rex a patre suo propter excommunicationem recedens, catholicorum suscepit patrocinium (SS. V, 562).

In aller Kürze sagen Annal. Leodiens., a. 1105: Filius imperatoris Henrici a patre aversus sub optentu religionis in eum insurgit, Annal. Corbeiens., a. 1105: Henricus V. ^{tuus} contra patrem insurrexit (ähnlich Annal. Mellicens.), Annal. Rosenvaldens., a. 1105: Henricus, Henrici filius, cepit regnare cum patre (SS. IV, 29, III, 7 — IX, 500 — XVI, 102). Noch spätere Zeugnisse sind Otto von Freising, Chron., Lib. VII, c. 8: Henricus filius eius (sc. imperatoris) rebellionem contra patrem in Noricia partibus consilio Theobaldi marchionis et Berengarii comitis sub specie religionis, eo quod pater eius a Romanis pontificibus excommunicatus esset, molitur (SS. XX, 252), sowie die erst im 13. Jahrhundert geschriebene Vita Adalberonis ep. Wirzburgens., wo cc. 8 u. 9 sehr eingehend diese Dinge, in einem Heinrich V. abgeneigten Sinne, betrachten, doch mit starken Irrthümern, insbesondere daß der Papst — er ist nicht genannt — imperatori resistentes, filio inique consentientes et faventes universosque complices suos, utpote operarios iniquitatis excommunicavit habe (SS. XII, 132).

Aus Italien kommen die Nachrichten der Romoaldi Annales, allerdings erst a. 1108: Henricus filius Henrici imperatoris Alamannorum, monitus per legatos a Paschali papa, persecutus est eundem patrem suum, auferens ei omnem imperii potestatem, und der Landulfi de sancto Paulo Historia Mediolanensis, c. 21: memor sum suggestionis principum, que tunc suggestit Henrico, deicere Henricum patrem suum, regem et imperatorem dictum. Ille quidem abhorrendo symoniam in patre, patrem oppressit (SS. XIX, 414, XX, 29) in Betracht.

Endlich sprach sich Kaiser Heinrich IV. selbst über den Abfall des Sohnes und die von ihm für diese Untreue vorausgesetzten Ursachen aus. Im Schreiben — des Codex Udalrici, Nr. 120 (Zaffé, Biblioth. rer. German., V, 231) — an Paschalis II. heißt es von Heinrich V.: filius noster . . . consilio quorundam perfidissimorum et perjuratorum sibi adherentium insurgit in nos, in dem ob. S. 27 in n. 9 erwähnten Briefe an Abt Hugo von Cluny: his omnibus (sc. die dem Vater gegebenen Zusicherungen von 1098 und 1099) posthabitis et oblivioni traditis consilio perfidorum et perjuratorum mortaliumque inimicorum nostrorum ita a nobis separatus est, ut omnimodo nos persequi tum in rebus quam in persona cupiens, nos privare regno et vita ab ea hora semper intenderet. Kürzer lautet die ähnliche Aeußerung im Schreiben an König Philipp von Frankreich — Codex Udalrici, Nr. 129, l. c., 242 — über die Feinde Heinrich's IV. im Allgemeinen: filium meum, meum inquam Absalon dilectissimum, non solum contra me animaverunt, sed etiam tanto furore armaverunt, ut in primis contra fidem et sacramentum, quod ut miles domino juraverat, regnum meum invaderet (etc.). In dem Briefe des Vaters an den Sohn, in der Vita Heinrich IV. imperatoris, c. 11, steht u. a.: Isti te decipiunt, non instruunt . . . quid mirum, si maligna surreptio seductilem et immaturam aetatem deceat . . . Fortuna mea alieni potius quam tui sceleris est; nam tu in manibus suadentium eras, non illi in tuis (l. c., 230).

Diesen zum Theil sich geradezu widersprechenden Zeugnissen nach ist denn auch in der neueren Litteratur über Heinrich IV. das Urtheil ein vielfach abweichendes.

Stenzel, Geschichte Deutschlands unter den Fränkischen Kaisern, I, 578 ff., schloß sich im Wesentlichen den Ausführungen der Vita Henrici IV. imperatoris an: er sieht neben dem aus Rom neu angefachten Religionszeifer im Haffe des durch die gesetzlichen Anordnungen des Kaisers schwer geschädigten Adels, der durch die Lobtdung des Grafen Eikehard noch gesteigert wurde, so daß nur ein Haupt zur Vereinigung der Mißvergnügten fehlte, die Ursache der Bewegung, und dieses Haupt sei dann in dem ohnehin zum Bösen geneigten Sohne, dem

seine Gefellen umstrickten, zum Behufe der Gründung eines geheimen Bundes, gefunden worden. Floto, Kaiser Heinrich IV. und sein Zeitalter, II, 333 ff., findet, man sei in der jungen Generation des Kaisers müde geworden, so daß die Augen jetzt infolge der durch Sieghard's Tödtung gesteigerten feindlichen Erbitterung auf Heinrich V. sich vereinigten und in einer neuen Revolution deutscher Fürsten der Plan zum Verrathe durch die Anstiftung der auf den Sohn einredenden Rathgeber in dessen Brust erwachte. In der Monographie von Druffel's, Kaiser Heinrich IV. und seine Söhne (1862), 28 ff., 35, werden die Großen des Reiches von der alleinigen Verantwortlichkeit losgesprochen und wird ebenso der Papst von dem Ereignisse abgetrennt; politische Motive sollen den Sohn bewegen haben, vorzugehen, die Einsicht, daß die Politik des Vaters gegenüber Papst und Fürsten inconsequent, ja unaufrichtig sei, daß so das Reich an den Rand schwerer Gefahren komme, im Weiteren die Rücksicht auf den auf Heinrich IV. lastenden kirchlichen Bann, aber freilich auch der Wunsch des jungen Königs, aus seiner engen Stellung herauszutreten^{*)}. Siefbrecht, Geschichte der deutschen Kaiserzeit, III (5. Aufl.), ganz besonders in den „Anmerkungen“, 1196 u. 1197, erblickt als Hauptmotiv Heinrich's V. die Herrschaftsucht, das in seiner Seele bestimmende Moment, wenn auch in der Lage des Reiches ein Antriebe zum Aufstand gegeben gewesen sei. Durch Ranke, Weltgeschichte, VII, 333 ff., ist hinwider bei Heinrich V. ein unzeitiges Begehren nach dem Throne und dem Königthum als vornehmster Beweggrund abgelehnt, die nochmalige durch Paschalis II. geschehene Verbammung Heinrich's IV. als Motiv stark hervorgehoben; denn zur Behauptung des Kaiserthums sei eine Verständigung mit dem Papstthum unentbehrlich gewesen, und dazu sei noch die Aufforderung durch die deutschen Magnaten gekommen, so daß der Sohn nicht davor zurücktrat, den dem Vater geleisteten Eid zu brechen^{*)}. Nichts dagegen — sowohl in der Abhandlung: Das deutsche Reich und Heinrich IV., Historische Zeitschrift, XLV, 247—249, als: Geschichte des deutschen Volkes bis zum Augsburger Religionsfrieden, II (2. Aufl.), 141 ff. — betont den Gegensatz zwischen den ritterlichen Kreisen der gesammten Vassallität einerseits, der königlichen und der bischöflichen Ministerialität andererseits, wie er im Ansturm der letzteren, die von Heinrich IV. begünstigt gewesen sei, gegen Sieghard hervortrat, so daß darauf jene ritterlichen Herren das Ohr des jungen Königs für sich gewannen, daß er sich an ihre Spitze stellte, um durch seinen Abfall die Ausführung ihrer Ansprüche zu ermöglichen; eine entschiedene kirchliche Färbung wuchs dem Aufstande noch hinzu, indem der junge König den päpstlichen Bann als Grund seines Abfalles bezeichnete. Buchholz, Eckehard von Aura, I (1888), der „die Motive des Aufstandes“, 177—184 (vergl. schon vorher, 165—169), einer eingehenden Untersuchung unterzog¹⁰⁾, will neben der psychologisch moralischen Betrachtung auch der politischen ihr Recht einräumen:

^{*)} Diese Erörterung schließt sich an Arnold, Geschichte der deutschen Freistädte, I, 189, an, wo es geradezu heißt: „Heinrich V. mußte einsehen, daß sein Vater eine Verhängnis mit der Kirche nicht mehr herstellen könne und daß bei längerer Dauer die Macht der Krone vernichtet werde. Darum brachte er die Kindespflicht dem Reiche und der Dynastie zum Opfer und stieß den eigenen Vater vom Throne, um schnell mit dem Papste Frieden zu schließen und dann vor Allem wieder eine starke Reichsgewalt zu begründen“. Im Anschluß an die eigenthümliche mit Sunt qui dicant eingeleitete Erklärung des Aufstandes in der Rec. O des Bamberger Chronicon universale geht von Druffel, 43 u. 44, sogar so weit, zu sagen, daß „eine wirkliche Feindschaft, wirklicher Kampf zwischen Vater und Sohn“ nicht stattgefunden habe, daß Heinrich V. nicht darauf ausging, seinen Vater der kaiserlichen Würde mit Gewalt zu berauben und aus dem Reiche zu vertreiben.

^{*)} Buchholz, Eckehard von Aura, I, äußert sich im „Vorwort“, VIII, über Ranke's Auffassung.

¹⁰⁾ Gegen die Ansicht von Ritsch, Heinrich V. habe unter den Ministerialen keinen Anhang gehabt, sei ihnen gegenüber in einflußloser Stellung gewesen, betont Buchholz, 178 u. 179, sehr richtig den ob. S. 204 in n. 15 von dem Libro de rebellione herbergobenen Umstand: *alios quosdam de patris sui familiaribus . . . assumens, sicuti Heinrich's IV. Klage im Schreiben an Abt Hugo von Cluny, Heinrich V. habe quotoque potuit tam de familia quam et alios sibi videlicet verbunden*. Ferner legt in dem Regensburger Vor gange Buchholz, 167, mit Recht starkes Gewicht auf die Aussage der Rec. B des Chron. univ.: *seditio furibunda, quae nullo modo, vel ipso imperatoris alio interveniente, sedari potuit* (SS. VI, 225), und er möchte in der gegenüber der Tödtung Sieghard's begangenen „politischen Unterlassungssünde“ Heinrich's IV. den Grund sehen, der dem Kaiser den Thron kostete.

Heinrich V. hat die religiöse Frage nur als erwünschten Vorwand benutzt; vielmehr war er durch den Gedanken geleitet, es möchte ihm, wenn er bis zu Heinrich's IV. Tode warte, der Weg zur eigenen Herrschaft erschwert oder gar versperrt werden, und so stellte er sich an die Spitze der unzufriedenen Fürsten und der gregorianisch Gesinnten innerhalb der deutschen Kirche, um sich den Besitz der Regierung zu sichern und in der päpstlichen Partei den nothwendigen Bundesgenossen dafür sich zu gewinnen¹¹⁾.

In der ob. S. 204 u. 205 ausgeführten Weise dürften sich die tiefer liegenden Ursachen und die zunächst sich ergebenden Veranlassungen des Abfalls Heinrich's V. unterscheiden lassen.

¹¹⁾ Lamprecht, Deutsche Geschichte, II, 351 u. 352, will von „Verhandlungen mit dem Kaiser über die Investiturfrage“, die man von Rom begonnen habe, daneben von Entscheidung der leid glimmenden Unzufriedenheit der Fürsten zur Flamme der Empörung, den Ausgang nehmen; dann sei der junge Heinrich, „indem die Fürsten dunkle Anbetenungen über die Wahl eines Gegenkönigs von Mund zu Mund trugen“, in Unruhe über seine Erwartungen auf die Nachfolge im Reiche gerathen: „Wie, wenn er als Gegenkönig gegen seinen Vater austräte? . . . Dann wären die Pläne der Fürsten bereitet“. Wir wissen nicht, ob jemand dem verschlagenen Manne solche Gedanken nahe gelegt hat, oder was ihn sonst bewog: genug, er empörte sich“. Weiterhin seien noch angemerkte Aeußerungen der Dissertationen von H. Gulese (Dorpat, 1882), Deutschlands innere Kirchenpolitik von 1105 bis 1111, und R. Reedon (Leipzig, 1885), Beiträge zur Geschichte Heinrich's V. Jener sagt, S. Heinrich V. habe sich bemüht, wo möglich durch die Gewalt der öffentlichen Meinung ohne offenen Kampf den Vater, dessen Regierung er für unheilvoll hielt, zur Abdankung zu bewegen; dieser läßt, 9 ff., die verschiedentlichsten Erwägungen und Gefühle, wie die politische Lage und Heinrich's V. eigener Charakter sie eingaben, zum Entschlusse des Abfalls zusammenwirken. Fernheim will — Forschungen zur deutschen Geschichte, XVI, 285 — einräumen, ein Gefühl von der Sachlage, daß in Heinrich IV. der principielle Gegensatz gewissermaßen verkörpert gewesen sei, habe damals Deutschland durchdrungen, und so sei das Vorgehen des Sohnes gegen den Vater durch eine Art historischer, niemals moralischer, Erwägung gerechtfertigt. Auch Waly, Deutsche Verf.-Gesch., VIII, 448 n. 3, schließt sich einigermaßen dieser Auffassung an.

Excurs II.

Der Kampf bei Wisé am 22. März 1106.

Das letzte Kampfeigniß in der Geschichte Kaiser Heinrich's IV. hat noch, zum Theil vielleicht auch weil diese Zeit keine ernsthafteren Kämpfe aufwies, eine sehr lebhaftc Aufmerksamkeit auf sich gezogen und mehrere Schilderungen gefunden, unter denen eine äußerst eingehend lautet.

Aus Lothringen selbst sind neben ganz kurzen annalistischen Angaben — *Annales s. Jacobi Leodienses*, a. 1105: *In cena Domini circa pontem Visatii Henricus filius a patris militibus victus suorum plurimis refugit*, *Annales Blandinienses*: *In coena Domini sequitur pugna inter patrem et filium¹⁾ super Mosam fluvium, ubi in parte filii comes Bruno cum multis occiditur, et pater, uno milite amisso, victoria potitur*, *Annales Aquenses*: *Bellum quoque factum est Vesalie hinc ab Henrico quinto rege, illinc a fidelibus patris sui*, *Annales Brunvillarenses*: *Henricus dux, filii, latebras patris infestantis, in cena Domini copiosum exercitum apud Mosam fudit* (SS. XVI, 639 u. 640, V, 27, XVI, 685, 726) — eingehendere Nachrichten mehrfach bargeboten. Im *Chronicon sancti Huberti Andaginensis*, c. 97, wird vom dux Henricus ausgefagt: *Hic hortatu Otherti in tempore conficiendi christianis, collectis secum militaribus auxiliis, emotis etiam viribus eiusdem civitatis (sc. Leodii) eis pontem Visuensem adventantibus occurrit, illisque paene interfectis et submersis, maximam cladem regno intulit, sibi que et patriae inexorabiles inimicitias conscivit* (SS. VIII, 629). Im *Herimanni Liber de restauratione sancti Martini Tornacensis*, c. 84, wird Heinrich V. vorangestellt: *Juvenis frendens, eo quod contra voluntatem suam a predicto episcopo (sc. Autherto) pater suus in urbe Leodiensi retineretur, exercitum congregat et in die sancto pasceve Leodium violenter intrare parat. Precedente ergo feria quinta cum episcopus, jam vesperis finitis, ex more ecclesiastico pedes canonicorum lavaret et cenam dominicam celebraret²⁾, ecce subito nuntiatur, milites juvenis regis castrum quod Wisetum dicitur obtinuisse. Exiliunt cum impetu Leodienses et precedente Namucensi comite obviam venientibus ire festinant, dum milicia novi regis inconsulte et prepropere pontem Moselle fluminis conscendit, repente pons fluminis frangitur, et quingenti fere milites*

¹⁾ Nur diese einzige Nachricht läßt — unrichtig — Vater und Sohn sich persönlich gegenübersehen.

²⁾ Diese Erzählung des Ereignisses, die dann zwar im Weiteren mit dem Sage: *Quia jam totum regnum excepto Leodio obtinuerat, rursus resumptis viribus contra patrem armatur* (sc. Heinrich V.), donec pater omni principum auxilio destitutus in quodam castello ab eo includitur sehr unrichtig auf die Ereignisse von December 1105 und Januar 1106 zurückgreift, ist sonst gerade in der Zeichnung des Augenblicks des Eintreffens der Nachricht vor Wisé in Sätteln höchst anschaulich und werthvoll. Dagegen tritt sie in der Ansetzung des Tages des Kampfes, zum Charfreitag, 23. März, und ebenso betrügt sich die Ansetzung der Renge der Ertrunkenen mit den vom Chron. s. Huberti Andaginens. und vom Bamberger Chron. univ. genannten Zahlen nicht.

loricati et armati cum equis in flumine corruentes necantur . . . rex juvenis, quod contra patrem tam sollempni die pugnare voluisset, sero penitens (SS. XIV, 314). Durch Rodulfi Gesta abbatum Trudonensium, Lib. VI, c. 20, wird als Ursache der ob. S. 300 u. 301 erwähnten Absetzung Heinrich's als Herzog von Niederlothringen, durch Heinrich V., angegeben: quia eadem epdomada²⁾, scilicet feria quinta, quae fuit coena Domini, pugnaverat contra filium abdicati imperatoris Heynrici regem creatum, Heynricum dominum suum, supra fluvium Mosae oppido Guisex ante pontem, regemque constricto exercitu eius fugaverat (SS. X, 262). Siebert, Chronicon, sagt von Heinrich V.: volens venire Leodium contra patrem suum 5. feria dominicae coenae premisit suos preoccupare pontem apud Wisatum, ne quis sibi venienti obstaret. Sed militibus patris concurrentibus ad exoccupandum pontem, milites filii a ponte repelluntur, alii eorum captis, alii in Mosam demersis, alii occisis; inter quos etiam Bruno comes occisus est. Sic filius contra patrem veniens, rediit inglorius (SS. VI, 371).

Andere Berichte über den Kampf sind von örtlich ferner stehenden Quellen gebracht.

Heinrich V. selbst sagt in dem ob. S. 300 (n. 39) erwähnten Briefe von dem Gesichte: Cum enim Leodium ituri, ubi nobis curia pascalis habenda fuerat, ad fluvium Masa venissemus, episcopus Leodiensis et dux Henricus, de quorum fide et obsequii devotione multum praesumebamus, nobis latenter insidias posuerant et nostros inscios et ad pugnam imperatos cedebant, capiebant, fugabant. Quae et quanta clades ibi acciderit, tam pudet referre, quam inultum dimittere (SS. XII, 281).

Die Annales Patherbrunnenses sagen über Heinrich V.: Cumque Aquisgrani venisset, quosdam suorum principum praemisit observare pontem, qui trans Mosam fluvium ducit ad oppidum Wegesaz⁴⁾. Ibi Henricus dux Lotharingiae filiusque eius Paganus⁵⁾ et Godefridus comes de Namut venientes nilque timentes excipiunt, vulnerant, trucidant, fugant. Denique fugientes in flumine Mosa fere ad ducentos equites merguntur. Inter quos perit Herimanus de Bocebach⁶⁾, filio regis acceptus, pluresque ingenui capiuntur. Haec in coena Domini acta sunt (ed. Schaeffer-Boichorst, 113).

Der Liber de rebellione meldet von Heinrich V.: promisit quosdam de exercitu ad flumen quod vocatur Mosa, pontem sibi optinere. Hoc vero audientes, qui patri auxilium promiserunt, scilicet filius ducis (sc. Henrici), ex altera parte fluminis convenerunt; instigante diabolo in caena Domini magna caedes facta est inter eos; multi etiam per emersionem fluminis perierunt (SS. III, 110).

Die Ausführung des Chronicon universale aus Bamberg ist mehrfach sehr rhetorisch gehalten, um den Einbruch der Niederlage etwas abzuschwächen. Heinrich V. wird in Rec. C, D, E eingeführt: rursus fortunae rotam sinistrorsum sibi volvi persentit, dum nimirum inconsultius res agitur⁷⁾, dum ipse juvenili succensus animositate, parva licet manu, curiam conditam (sc. die auf Ostern nach Sittlich angefangte) hostibus invitae adire conatur (Rec. D, E etwas abweichend: illo, parva licet manu cinctus, ut coeperat ire, contendit). Premissis itaque trecentis viris, qui pontem super Mosam fluvium loco qui dicitur Wegesaz constructum observarent — nam omnes eiusdem fluminis transitus hostes interruperunt —, dum rex in palatio Aquisgrani cenam Domini celebrat, dux Henricus cum exercitu (Rec. D, E caesariano) regiones ad pontem invadit milites, naviterque resistentes arte quadam equitandi, qua gens illa plus ceteris utitur in latiora deductos ampliori multitudine (Rec. D,

¹⁾ Daß das ein Irrthum ist, vergl. ob. S. 301 n. 40, da die vorher erwähnte Absetzung Herzog Heinrich's auf den 13. Mai fiel.

²⁾ Von Aachen her gerechnet, ist das unrichtig; denn Wisé liegt für den von Aachen Kommenden diesseits, nicht jenseits der Brücke.

³⁾ Von diesem Walaramus Paganus handelt Ernst, Histoire du Limbourg, III, 1 ff.

⁴⁾ Schaeffer-Boichorst läßt zur Ausgabe — 113 n. 4 — diesen Namen unerklärt.

⁵⁾ Hier ist bei Rec. D, E die ob. S. 298 in n. 34 mitgetheilte Stelle eingeschoben.

E: *multitudine legionum*) cingit, opprimit, sternit atque capit⁶⁾; nonnullos etiam cadentes fluvius voravit (hier folgt eine erbauliche Ausführung über die fortissimi Machabei, wie sie in bello catholicae pacis — fortunae fallacis, immo summi dispositione iudicis — freudig litten) (SS. VI, 235 u. 236).

Eigenthümlich ist die Auffassung des Zusammenhanges in den *Annales Rosenveldenses*: *accesserunt*⁷⁾ *quidam maligni, omni feritate crudeliores, manu valida occupare Leodium, ubi tunc pater, profugus, omnibus suis despoliatus et regno destitutus, conederat. Adiutores vero patris, ex hac maxima amaritudine incitati, eruperunt de sedibus suis, irruentes super eos repente. Qui terga verterunt, et precipicio fluminis interiit maxima multitudo eorum* (SS. XVI, 103).

Völlig verwirrt erscheint vollends die Einfügung der Geschichte des Kampfes in der zwar ganz farbenreichen Erzählung Helmold's, *Chron. Slavorum*, Lib. I, c. 33¹⁰⁾. Danach hat Herzog Heinrich den Kaiser nach der *civitas magna Colonia* geführt, deren Bürger ihn aufnahmen; doch der Sohn kommt *cum exercitu grandi* und belagert die Stadt, so daß der Kaiser in der Nacht nach Lüttich flieht. Jetzt sammeln sich *omnes viri constantes et quorum corda miseratio tetigerat*, so daß er den Kampf aufzunehmen wagt und ausruft: *ad aquas Masanas*. Er ermahnt die Seinigen, im Fall eines Sieges den Sohn nicht zu tödten. Der Kampf ist in wenigen Worten in der Hauptsache richtig geschildert: *prevalens pater fugavit filium trans pontem, multique illic occisi gladio, plures aquis profocati sunt*. Dann aber folgt: *Rursus instauratum est prelium, et cesar senior victus, conclusus, comprehensus est*, und darauf sollen unerhörte *contumeliae, obprobria* gefolgt sein, bis der Kaiser in Lüttich stirbt (SS. XXI, 36).

Ganz besonders einläßlich aber ist endlich die von der *Vita Heinrici IV. imperatoris*, c. 12, gegebene Schilderung des Kampfes.

Die Erzählung beginnt mit der Erwähnung des *multus equitatus faciem regis longe praecedens*, der *ad pontem fluvii qui vocatur Masa* die *alterius ripae crepido* durch den *filius ducis cum paucis* besetzt findet, während die *turba armorum* durch diesen *non longe per oportuna loca in insidiis* vertheilt worden war. Dieser Sohn des Herzogs will nun den Kampf herbeiführen: *nunc equum in rectam cursus lineam inmisit, nunc in orbes flexit et reflexit, et si pares numero confingere secum auderent, inquisivit; es* gelingt ihm: *transierunt ad eos totidem ex parte regis, mixtique inter se vario reflexu nunc pugnam inferebant, nunc fugam agitabant*. Interim *unus et alter transito ponte, sociorum numerum latenter auxit, et rupto certaminis pacto ex aequali inaequalem fecit*. Darauf beginnt er eine Kriegslüge, in einer Scheinflucht: *Quod videns filius ducis, terga cum suis vertit . . . ut sequentes in periculum deduceret; so* täuscht er die Feinde: *Hi autem qui ex adversa ripa erant, visa fuga, praecipiti cursu pontem transeuntes fugientes persequantur . . . postquam autem ventum est ad locum, ubi dispositae fuerant insidiae, exurgentes de insidiis impetu magno in persequentes ferebantur*. Jetzt wendet sich das Gesecht gegen die Königl. *Illi inopino territi periculo metueque turbante nil rationis in armis habentes, in fugam se retorserunt . . . Itaque multi capti, multi truncati, multi occisi sunt*. Dann staut sich Alles an der Brücke: *Ad pontem vero ubi fugax multitudo se coartaverat, tanto plus sceleris impia manus peregit, quanto minus constipata turba se movere potuit. Sed multo plures fluvius absorbit . . . nam cum hostis a tergo premeret, impellente metu in fluvium se praecipitabant, et attoniti confusique de morte in mortem ruebant . . . pons multitudine praegravatus repente corruit, et fluvius homines equosque pariter involvit*. Der Schlußsatz lautet:

⁶⁾ Damit ist durchaus nicht etwa eine Erwähnung des sonderbaren von der *Vita* vorgebrachten, an ein Turnier erinnernden Spieles der Reiter zu setzen, sondern die Herabhebung der durch die Scheinflucht herbeigeführten Vorwärtsbewegung der Königl. über die Maasbrücke.

⁷⁾ Vorangegangen ist hier in n. 85 (ob. S. 271) gegebene Zusammenhänge, daß Heinrich IV. trotz seiner Erblichung nicht Frieden von seinem Sohn gewonnen habe, indem für ihn *colorum miseriae et calamitates* eingetreten seien.

¹⁰⁾ Vergl. ob. S. 291 in n. 23 über das erste Stück dieses c. 33.

Quod malum ut scelestius esset, in ipsa die parascevae contigit, crevitque magnitudo sceleris ex reverentia temporis (SS. XII, 281).

— Aus den anderen Quellenzeugnissen und deren Vergleichung mit der anscheinend so anschaulichen Darstellung der Vita erhebt die fast völlige Unbrauchbarkeit dessen, was diese vorbringt¹¹⁾. Schon A. von Druffel, Kaiser Heinrich IV. und seine Söhne, machte, 100 u. 101, in Excurs III.: Kritik der Vita Heinrich IV., auf die Unwahrscheinlichkeit insbesondere der „Waffenübung“, die der Autor im Beginn des Kampfes vor sich gehen läßt, aufmerksam, und im Weiteren hat vor Allem Buffon, Zur Vita Heinrichs imperatoris (Mittheilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung, IV, 544—549), die Argumente aufgeführt, die eine Verwerfung der von der Vita dargebotenen Geschichte des Treffens zur Folge haben müssen.

Der Libellus de rebellione, ebenso die irgenz wie einlässlicheren Lothringischen Berichte, die doch in erster Linie als Zeugnisse in Betracht kommen, zeigen unter einander übereinstimmend aufs deutlichste, daß die Kaiserlichen, als die Heute Heinrich's V. sich Bisf's bemächtigt hatten, nicht schon auf dem linken Raasufer, Bisf gegenüber, standen, sondern erst auf die Nachricht vom Verluste Bisf's und daß die Feinde in den Besitz des so wichtigen Flußüberganges gekommen seien, von Sättich weg dorthin eiligst aufgebrochen waren, um den Kampf aufzunehmen. Dagegen dürfte die Nachricht, daß durch verstellte Flucht die Königl. vom rechten auf das linke Ufer über die Brücke hinüber gelockt und dann überfallen und besiegt worden seien, eine in der Vita richtig gebotene Mittheilung sein. Ebenso werden zahlreiche Königl. in den Fluß getrieben worden sein und hier ihr Leben verloren haben. Doch ist wieder die Erzählung vom Zusammenbruch der Brücke ganz unwahrscheinlich, da sonst fast gar keine Quelle davon spricht. Daß vollends das von Buffon sogenannte „Kampfspiel“ nichts als eine müßige Erfindung ist, erscheint als selbstverständlich.

¹¹⁾ Koch, Vita Heinrichs (kritisch gewürdigt), 45 u. 46, schrieb noch hierüber, wenn er auch den Autor als „phantastischen Schlachten-Maler“ bezeichnet, daß „die einzelnen Momente der Schlacht, wenn auch vielfach ausgemalt, doch im Wesentlichen Glauben verdienen“: „Sicher beruhen die einzelnen Züge auf mündlicher Ueberlieferung.“ Floto, Kaiser Heinrich der Vierte und sein Zeitalter, II, 411 u. 412, schloß sich durchaus der Vita an.

Excurs III.

Die Autorschaft der Vita Heinrici IV. imperatoris.

Ueber die Frage, ob ein Verfasser der von einem Ungenannten geschriebenen Vita Heinrici IV. imperatoris ausfindig gemacht werden könne, und, wenn das der Fall sein sollte, welche Persönlichkeit dieser Verehrer, der in c. 1 von Heinrich IV. sagt: mortuus . . . qui, dum viveret, gaudium meum fuit (SS. XII, 271), gewesen sei, ob dieser schriftstellerischen Individualität noch weitere Werke zugetheilt werden dürfen, ist in den letzten Jahrzehnten eine kleine Litteratur erwachsen¹⁾.

Floto, Kaiser Heinrich der Vierte und sein Zeitalter, spricht I, 187 — und von da an stets wieder, durch das ganze Werk, mit wahrer Wärme besonders II, 418 u. 419 — mit aller Bestimmtheit von dem edlen Bischof Otbert von Bütlich²⁾ als dem Verfasser der Lebensbeschreibung³⁾. Zaffé schlug dann in seiner sehr bemerkenswerthen zur Uebersetzung der Vita in den „Geschichtschreibern der deutschen Vorzeit“ (1858) gegebenen „Vorrede“⁴⁾ vor, Mainz als den Platz der Niederschreibung anzunehmen, und nannte als eine Persönlichkeit, die man vielleicht als den Verfasser angeben könnte, den Abt Dietrich des dortigen St. Alban-Klosters⁴⁾. Dagegen richtete von Druffel, Kaiser Heinrich IV. und seine Söhne (1862), 105—108, die Aufmerksamkeit auf Ostfranken oder auf Baiern, im Besonderen etwa auf Würzburg oder auf Regensburg, wie denn ja auch hier die einzige Handschrift der Vita — in St. Emmeram — gefunden worden ist; doch wollte er keinen bestimmten Verfasser namhaft machen und deutete einzig darauf hin, daß der Verfasser zu irgend einer Zeit, nicht nothwendig gerade in der letzten, in der Umgebung Heinrich's IV., etwa in der Kapelle, gewesen sein müsse. Giesebrecht präcisirte hernach, III, 1057 u. 1058, diese Vermuthung in der „Uebersicht der Quellen und Hülfsmittel“ noch mehr und bezeichnete als Verfasser geradezu den Würzburger Bischof Erlung⁵⁾, ein

¹⁾ Die Geschichte der einschlägigen Erörterungen bietet bis auf das Jahr 1894 die Geschichte des Mittelalters (6. Aufl.), II, 92—94, hernach die Geschichte der Germanen, III, 113—115, die Vita in den Scriptoribus Germaniae (ed. Floto, 1877), I, 187—189.

²⁾ Floto, Kaiser Heinrich IV. (1611). Ueber die Vita Heinrici IV. imperatoris. Uebersetzung mit den Vorreden von Floto und Zaffé (1858), S. 105—108. Uebersetzung der Uebersetzung (1890).

³⁾ Floto, Kaiser Heinrich IV. (1611). Ueber die Vita Heinrici IV. imperatoris. Uebersetzung mit den Vorreden von Floto und Zaffé (1858), S. 105—108. Uebersetzung der Uebersetzung (1890).

⁴⁾ Zaffé, Kaiser Heinrich IV. (1611). Ueber die Vita Heinrici IV. imperatoris. Uebersetzung mit den Vorreden von Floto und Zaffé (1858), S. 105—108. Uebersetzung der Uebersetzung (1890).

Quod malum ut scelerius esset, in ipsa die parascevae contigit, crevitque magnitudo sceleris ex reverentia temporis (SS. XII, 281).

— Aus den anderen Quellenzeugnissen und deren Vergleichen mit der anscheinend so anschaulichen Darstellung der Vita erhebt die fast völlige Unbrauchbarkeit dessen, was diese vorbringt¹¹⁾. Schon A. von Druffel, Kaiser Heinrich IV. und seine Söhne, machte, 100 u. 101, in Excurs III.: Kritik der Vita Heinrich IV., auf die Unwahrscheinlichkeit insbesondere der „Waffenübung“, die der Autor im Beginn des Kampfes vor sich gehen läßt, aufmerksam, und im Weiteren hat vor Allem Buffon, Zur Vita Heinrichi imperatoris (Mittheilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung, IV, 544—549), die Argumente aufgeführt, die eine Verwerfung der von der Vita dargebotenen Geschichte des Treffens zur Folge haben müssen.

Der Libellus de rebellione, ebenso die irgendwie einlässlicheren Lothringischen Berichte, die doch in erster Linie als Zeugnisse in Betracht kommen, zeigen unter einander übereinstimmend aufs deutlichste, daß die Kaiserlichen, als die Leute Heinrich's V. sich Bist's bemächtigt hatten, nicht schon auf dem linken Maasufer, Bist gegenüber, standen, sondern erst auf die Nachricht vom Verluste Bist's und daß die Feinde in den Besitz des so wichtigen Flußüberganges gekommen seien, von Bättich weg dorthin eiligst aufgebrochen waren, um den Kampf aufzunehmen. Dagegen dürfte die Nachricht, daß durch verstellte Flucht die Königl. vom rechten auf das linke Ufer über die Brücke hinüber gelockt und dann überfallen und besiegt worden seien, eine in der Vita richtig gebotene Mittheilung sein. Ebenso werden zahlreiche Königl. in den Fluß getrieben worden sein und hier ihr Leben verloren haben. Doch ist wieder die Erzählung vom Zusammenbruch der Brücke ganz unwahrscheinlich, da sonst fast gar keine Quelle davon spricht. Daß vollends das von Buffon sogenannte „Kampfspiel“ nichts als eine müßige Erfindung ist, erscheint als selbstverständlich.

¹¹⁾ Doch, Vita Heinrichi (Kritisch gewürdigt), 45 u. 46, schrieb noch hierüber, wenn er auch den Autor als „phantasierenden Schlachten-Maler“ bezeichnet, daß „die einzelnen Momente der Schlacht, wenn auch vielfach ausgemalt, doch im Wesentlichen Glauben verdienen“: „Sicher beruhen die einzelnen Züge auf mündlicher Ueberlieferung.“ Floto, Kaiser Heinrich der Vierte und sein Zeitalter, II, 411 u. 412, schloß sich durchaus der Vita an.

Excurs III.

Die Autorschaft der Vita Heinrici IV. imperatoris.

Ueber die Frage, ob ein Verfasser der von einem Ungenannten geschriebenen Vita Heinrici IV. imperatoris ausfindig gemacht werden könne, und, wenn das der Fall sein sollte, welche Persönlichkeit dieser Verehrer, der in c. 1 von Heinrich IV. sagt: mortuus . . . qui, dum viveret, gaudium meum fuit (SS. XII, 271), gewesen sei, ob dieser schriftstellerischen Individualität noch weitere Werke zugetheilt werden dürfen, ist in den letzten Jahrzehnten eine kleine Litteratur erwachsen¹⁾.

Floto, Kaiser Heinrich der Vierte und sein Zeitalter, spricht I, 187 — und von da an stets wieder, durch das ganze Werk, mit wahrer Wärme besonders II, 418 u. 419 — mit aller Bestimmtheit von dem edlen Bischof Othbert von Bättich²⁾ als dem Verfasser der Lebensbeschreibung³⁾. Jaffe schlug dann in seiner sehr bemerkenswerthen zur Uebersetzung der Vita in den „Geschichtschreibern der deutschen Vorzeit“ (1858) gegebenen „Vorrede“⁴⁾ vor, Mainz als den Platz der Uebersetzung anzunehmen, und nannte als eine Persönlichkeit, die man vielleicht als den Verfasser angeben könnte, den Abt Dietrich des dortigen St. Alban-Klosters⁵⁾. Dagegen richtete von Druffel, Kaiser Heinrich IV. und seine Söhne (1862), 105–108, die Aufmerksamkeit auf Ostfranken oder auf Baiern, im Besonderen etwa auf Würzburg oder auf Regensburg, wie denn ja auch hier die einzige Handschrift der Vita — in St. Emmeram — gefunden worden ist; doch wollte er keinen bestimmten Verfasser namhaft machen und deutete einzig darauf hin, daß der Verfasser zu irgend einer Zeit, nicht nothwendig gerade in der letzten, in der Umgebung Heinrich's IV., etwa in der Kapelle, gewesen sein müsse. Siehebrecht präcisirte hernach, III, 1057 u. 1058, diese Vermuthung in der „Uebersicht der Quellen und Hülfsmittel“ noch mehr und bezeichnete als Verfasser geradezu den Würzburger Bischof Erlung⁶⁾, ein

¹⁾ Einen Ueberblick der einschlägigen Erörterungen bietet bis auf das Jahr 1894 Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter (6. Aufl.), II, 92–94, hernach, bis 1899, W. Eberhard, in der Praefatio zur Editio tertia der Vita in den *Scriptores rerum Germanicarum*, 4–8.

²⁾ Floto folgte darin Goldast, *Apologiae pro imperatore Henrico IV.* (1611). Aber Jaffe wandte sich in der oben im Texte erwähnten „Vorrede“ zur Uebersetzung mit den besten Argumenten gegen diese Ansicht, VII–XI.

³⁾ Diese „Vorrede“ legte Wattenbach in seiner Neubearbeitung der Uebersetzung (1890) über die seitherigen Behandlungen der Autorfrage fort, XIV–XX.

⁴⁾ Vergl. über die Sendung des Abtes Dietrich durch Heinrich IV. an den König nach Speier im November 1105 ob. S. 251. Durch von Druffel werden, in der oben genannten Schrift, 103 u. 104, Einwendungen gegen diese Ansetzung des Autors nach Mainz vorgebracht (ebenso entkräftet dieselbe da die Ansicht Damberger's, synchronistische Geschichte der Kirche und der Welt im Mittelalter, VII, Kritikheft, 95, daß Lothringen als Vaterland des Autors zu bezeichnen sei).

⁵⁾ Vergl. über Erlung ob. S. 281. Daß die in c. 4 der Vita vorliegenden Vermengungen von Ereignissen (vergl. Wd. III, S. 47 in n. 75, S. 145 in n. 78, Wd. IV, S. 129 in n. 41), die sich an Würzburg anknüpfen, nicht etwa als ein Argument gegen

Vorschlag, dem Buffon, Zur Vita Heinrici imperatoris (Mittheilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung, III — 1882 — 386—391), als einer „plausibeln Hypothese“ sich angeschlossen. Durch Holder-Egger wurde — Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde XXVI, 176—185 — dieser Hinweis auf Erlang noch bestimmter (1901) ausgeführt, unter besonderer Betonung der Worte in c. 1 der Vita: excidia captas urbis. Allein durch P. von Winterfeld ist darauf im folgenden Bande, XXVII, 514 u. 563, nachgewiesen, daß die ganze Stelle wirklich auf Jerusalem, und nicht auf eine durch ein historisches Ereigniß nahe liegende Stadt, also auch nicht auf Würzburg, gebeutet werden muß. Steindorff, Göttinger Gelehrte Anzeigen, 1885, 731 u. 732, wies auf Speier als Platz der Niederschreibung hin, und vermuthete, daß der Verfasser ein Geistlicher der durch Heinrich IV. so hoch geehrten, viel beschenkten Speierer Kirche gewesen sein könnte⁶⁾.

Auf einen neuen Boden wurde die ganze Frage durch W. Gundlach gerückt, der zuerst 1884 in seiner in diesem Werke vielfach herangezogenen Schrift: Ein Dictator aus der Kanzlei Kaiser Heinrich's IV., ein Beitrag zur Diplomatik des salischen Herrscherhauses, mit Excursen über den Verfasser der Vita Heinrici IV. imperatoris und des Carmen de bello Saxonico, speciell 87—127, 147—166, und hernach in einem zweiten Beitrage, von 1887, dem Buche: Wer ist der Verfasser des Carmen de bello Saxonico?, eine Entgegnung auf die Beurteilungen, welche der Schrift „Ein Dictator aus der Kanzlei Kaiser Heinrich's IV.“ gewidmet worden sind — einen bestimmten Namen für den Verfasser der Vita neu hervorzog. Der durch Gundlach in seiner Eigenart deutlich gekennzeichnete Dictator Adalbero C, der aus Niederdeutschland hervorgegangen sei und, zuerst von Erzbischof Adalbert von Bremen hervorgezogen, durch diesen den Weg von Bremen an den königlichen Hof gefunden habe, der dann von 1071 an bis 1084 sehr häufig, später seltener, zuletzt 1102, ohne alle Frage in der Kanzlei Heinrich's IV. thätig gewesen ist, soll nämlich der in St. 2943 für 1099 genannte Propst Godescalc von Aachen⁷⁾ gewesen sein, und eben dieser Godescalc wird durch Gundlach, der sich auf eine große Fülle für Stillegleichheit gesammelter Belege stützt⁸⁾, erstlich für die Vita⁹⁾, ebenso aber auch für das Carmen de bello Saxonico¹⁰⁾ in Anspruch genommen. Auch in seiner Sammlung: Heldenlieder der deutschen Kaiserzeit aus dem Lateinischen übersezt, an zeitgenössischen Berichten erläutert und eingeleitet durch Uebersichten über die Entwicklung der deutschen Geschichtsschreibung im X., XI. und XII. Jahrhundert zur Ergänzung der deutschen Literaturgeschichte und zur Einführung in die Geschichtswissenschaft, II (1896), 233—270, kam Gundlach zu seiner

Erlang's Autorschaft könnten angeführt werden, hat Holder-Egger in der oben genannten Abhandlung, 183, sehr richtig hervorgehoben, da ja Erlang erst lange nach diesen irrthümlich zu einem einzigen Vorgang zusammengelegten Würzburger Ereignissen in diese Stadt gekommen ist. Besonders A. Koch, Vita Heinrici IV. kritisch gewürdigt (Zentralblatt 1882), 61 ff., der wieder speciell Regensburg als Sitz des Verfassers nennt, machte diese Verwechslungen gegen Erlang's Autorschaft geltend.

⁶⁾ Steindorff knüpfte an die in c. 1 stehenden Erwähnungen einerseits, andererseits an gewisse wörtliche Anklänge in den Speier erhaltenen zahlreichen Urkunden Heinrich's IV. an, ganz besonders St. 2946, 2950, 2958, der Jahre 1100, 1101, 1102: vergl. ob. S. 97, 113, 153, welche Urkunden der Biograph wohl gekannt habe. Steindorff's Ausführungen bildeten eine einseitige Recension des Gundlach'schen Buches von 1884.

⁷⁾ Vergl. ob. S. 59.

⁸⁾ Es soll nicht gelugnet werden, daß ganz besonders die durch Gundlach in dem oben im Texte genannten Buche von 1896, 251—253, n. 2, gesammelten Beispiele der durch ihn sogenannten Trabuction, der eigenartigen häufigen Wiederholung eines bestimmten Wortes, entweder in der gleichen Form, oder in gewisser Abwandlung des Wortstammes, nach kurzen Zwischenräumen angebracht, recht sprechend sind.

⁹⁾ Ein Argument dagegen, daß der Dictator Adalbero C mit dem Verfasser der Vita identisch sei, liegt darin, daß die Vita in c. 7 die Festrantheit, durch die im Jahre 1083 die königliche Besatzung auf dem Palatium in Rom dahingerafft wurde, im Zusammenhang mit Ereignissen des Jahres 1084 bringt (vergl. Bd. III, S. 494, in n. 34). Aber wäre es überhaupt denkbar, daß der Dictator Adalbero C, der Zeuge der Vorgänge in Rom, der bei Heinrich's IV. Kaiserkrönung anwesend war, wie die von ihm verfaßte Urkunde vom 21. März 1084, zehn Tage vor der Krönung, zeugt (vergl. l. c., S. 528 n. 10), so läßt und nicht sagen, wie das in c. 6 der Vita der Fall ist (vergl. die Stelle l. c., S. 535, in n. 13), aber dieses Ereigniß hinweggegangen wäre, daß in seiner Kanzleithätigkeit einen Höhepunkt dargestellt haben muß?

¹⁰⁾ Vergl. schon Bd. II, S. 852 u. 853.

336—385, gegebenen Uebertragung des „Sanges vom Sachsenkriege“¹¹⁾ auf diese Hypothese zurück. Als dann durch Dreves, Hymnologische Beiträge, I: Godescalcus Linturgensis — Gottschalk, Mönch von Simburg an der Hardt und Propst von Nachen ein Provisor des XI. Jahrhunderts, 1897, nachgewiesen worden war, daß der Sequenzenbildner und Prediger Gottschalk als Mönch dem Kloster Simburg angehört habe und nachher Rappellan Heinrich's IV. und Propst von Nachen geworden sei¹²⁾, wollte Gundlach, Heldenlieder der deutschen Kaiserzeit (etc.), III, 987—1002, in einem Excurs: Die Gottschalk-Frage, die Verschmelzung seines Ergebnisses mit demjenigen von Dreves zugeben, wenn er auch im Uebrigen gegen Dreves, der — 30 n. 1 — von Gundlach sagt, er finde sich „mit seinen Vermuthungen über die Personalien Gottschalks auf dem Irrwege“, Einwendungen bringt. Gundlach meint: „Ich habe es erleben dürfen, ohne eine der von mir ermittelten Thatsachen berichtigen zu müssen, daß ein mißgünstiger Gegner das Bild, welches ich vor vierzehn Jahren in meiner Erstlingschrift von der im deutschen Schrifttum der Salier-Zeit glänzendsten Persönlichkeit entworfen habe, nicht bloß bestätigt, sondern noch bereichert“.

Gegenüber all diesen Hypothesen, so scharfsinnig mehrere derselben sich darstellen, wird eine vorsichtige Kritik durchaus mit Wattenbach¹³⁾ festhalten: „Wir bleiben im Dunkel und kommen auf Steindorff's Bedenken zurück, ob nicht jene Uebereinstimmung im Stil vielmehr einer Mode damaliger Schulen und der Benutzung gleicher Muster zuzuschreiben sei“. Es ist also die Autorschaft der Vita Heinrici IV. imperatoris offen zu lassen und ebenso wenig eine Persönlichkeit zu nennen, die als diejenige des Dictators Adalbero C erklärt werden könnte.

¹¹⁾ Über den „ästhetisch-poetischen“ Werth dieser Uebersetzung vergl. Deutsche Zeitschrift für Geschichtswissenschaft, Neue Folge, I, Monatsblätter, 262—267.

¹²⁾ Durch P. von Winterfeld ist in der oben im Texte schon erwähnten Abhandlung: Zur Gottschalkfrage, I. c., 508—514, die Persönlichkeit des Godescalc noch mehr in das Licht gerückt worden, indem nachgewiesen wird, daß er sich in seinen letzten Jahren in das Kloster Klingenmünster im Bisthum Speier zurückzog und hier sein Leben abschloß.

¹³⁾ L. c., 94.

Excurs IV.

Systematische Übersicht der urkundlich bezeugten neuen Verleihungen von Gütern und Rechten durch Heinrich IV. und die Gegenkönige Rudolf, Hermann und Konrad an deutsche, italienische und burgundische Empfänger.

I. Schenkungen von Gut an Kirchen.

A. In Deutschland.

1. Bisthümer.

- a) Speier: 1057. Herzheim. St. 2535 (Bb. I, 23).
1057. Eppingen. St. 2536 (l. c.)¹⁾.
1057. (Kriber-)Bühl. St. 2537 (l. c.).
1057. Sülchen. St. 2538 (l. c., 24).
1057. Deidesheim. St. 2539 (l. c., 23).
1063. Erweiterung des Hofes Lühhardt. St. 2619 (l. c., 324).
1065. Kloster Limburg. St. 2680 (l. c., 467).
1065. Kloster St. Lambert. St. 2681 (l. c.).
1065. Kreuznach. St. 2682 (l. c.) (?).
1075. Gut zu Eschwege. St. 2783 (Bb. II, 486 n. 54).
1080. Winterbach und Waiblingen. St. 2824 (Bb. III, 335 u. 336).
1086. Gut zu Lauterburg. St. 2872 (Bb. IV, 112).
1086. Gut zu Waiblingen. St. 2873 (l. c.).
1086. Propstei Raumburg. St. 2875 (l. c.).
1086. Abtei (Ober-)Raufungen. St. 2876 (l. c.).
1086. Sechzig Hufen zu Sandersleben. St. 2877 (l. c.).
1086. Sechszwanzig Hufen zu Weinfelden. St. 2885 (l. c., 125).
1087. Abtei Hornbach. St. 2887 (l. c. 162) (dazu 1100 in St. 2946 bei Vogteirechte: Bb. V, 97).
1091. Vier Willä im Nahgau. St. 2914 (l. c. 345).
1102. Elf Orte im Hagan. St. 2957 (Bb. V, 152).
1102. Jlsfeld. St. 2958 (l. c., 153).
1103. Gut zu Lauterburg. St. 2966 (l. c., 181).

¹⁾ In der Bb. V, S. 118, erwähnten Generalconfirmation Heinrich's IV. von 1101 — St. 2950 — sind bloß Eppingen, Eschwege, Weinfelden, Sülchen als Schenkungen von seiner Seite aufgeführt, in der l. c., S. 315 in n. 68, erwähnten notariologischen Eintragung die Schenkungen von Bühl — unde administrator lumen super sepulcra imperatorum —, von Eppingen, Kreuznach, Weinfelden und Eschwege.

- b) Verdun: 1057. Düren. (Bd. I, 36 n. 23)²⁾.
 1065. Burg Dun. St. 2677 (l. c., 461).
 1085. Nofay und Stenay. St. 2883 (Bd. IV, 39).
- c) Eichstädt: 1057. Bergen. St. 2544 (Bd. I, 44).
 1086, resp. 1091. Urding. St. 2907 (Bd. IV, 115 u. 335).
- d) Halberstadt: 1058. Abtei Drübed. St. 2552 (Bd. I, 84).
 1063. Weingüter zu Braunheim. St. 2628 (l. c., 344).
 1063. Abersfeldt. St. 2629 (l. c.).
 1083. (Durch den Gegenkönig Hermann). Güter im Schwabengau und Nordthuringogau. St. 3000 (Bd. III, 506).
- e) Minden: 1058. Lofe. St. 2553 (Bd. I, 84).
 1063. Hof Laslingeri im Engerngau. St. 2624 (l. c., 338).
- f) Mainz: 1059. Hundertundzwanzig Hufen in Sachsen und Franken. St. 2569 (Bd. I, 151).
 1063. Abtei Seligenstadt³⁾. St. 2620 (l. c., 339).
- g) Salzburg: 1059. Gumprechtsketten (in der Kärntner Mark). St. 2576 (Bd. I, 154).
 1062. Abtei Chiemsee. St. 2616 (l. c., 304).
- h) Werden: 1059. Hermannsburg. St. 2578 (Bd. I, 154).
- i) Magdeburg: 1060. Güter an sechszehn Orten des Haffegaues. St. 2587 (Bd. I, 185).
 1063. Güter an vier Orten des Nordthuringogaues. St. 2626 (l. c., 339).
 1064. Villa Subiji⁴⁾. St. 2654 (l. c., 390).
- k) Augsburg: 1061. Eine Hufe und zehn Joch Weingarten zu Wopparb. St. 2596 (Bd. I, 214).
 1062. Fünfunddreißig Hufen im Harzgau. St. 2606 (l. c., 266).
 1078. Mering im bairischen Augstgau. St. 2812 (Bd. III, 119).
- l) Worms: 1062. Hof zu Weilburg. St. 2614 (Bd. I, 303).
- m) Hamburg-Bremen: 1063. Lefum. St. 2622 (Bd. I, 335).
 1064. Höriger, sammt Besitzungen, zu Weende. St. 2638 (l. c., 368).
 1065. Abtei Dorich. St. 2683 (l. c., 476 u. 477).
 1065. Abtei Korvei. St. 2684 (l. c.).
 1065. Duisburg. St. 2686 (l. c., 477).
 1065. Singig. St. 2687 (l. c.).
 1080. Abtei Otten. St. 2851 (Bd. III, 480).
 1085. Abtei Breben. St. 2870 (Bd. IV, 58).
- n) Brigen: 1063. Zwei Berge in der Markgrafschaft Krain. St. 2630 (Bd. I, 352).
 1065. Kloster und Propstei Polling. St. 2671 (l. c. 444).

²⁾ Zu dieser Zuweisung ist auf G. Rathhäi, in der Abhandlung zum Programm des Programmiums zu Groß-Lichterfelde — 1889 — zu verweisen, betitelt: Die lombardische Politik Kaiser Friedrich's I. und die Gründung von Alessandria, Cerrusa, 36 u. 37. Rathhäi hatte — Die Klosterpolitik Kaiser Heinrich's II., 101 u. 102 — das nach Luitj (Codex diplomat. Aquensis, Nr. 41) und Böhmer (Fontes rer. German., III, 397 u. 398) in der Legum Sect. IV., Constitutiones et acta publica imperatorum et regum, I, 647—649, als Indiculus curiarum ad mensam regiam pertinentium, wieder abgedruckte Verzeichniß zwischen 1066 und 1069 angelegt und als eine Liste der königlichen Höfe, die zu jährlichen fest normirten Leistungen verpflichtet waren, unter Zugrundelegung einer geordneten fiscalischen Organisation, erklärt. In der Programm-Abhandlung gab Rathhäi, 37, der Aufsetzung unter die vormundschaftliche Regierung der Kaiserin Agnes gleich nach Heinrich's III. Tode den Vorzug. Durch Weiland dagegen wird, zu dem Wiederabrufde, l. c., 646 u. 647, die Zeit der Abfassung des Verzeichnisses noch genauer präcisirt. Da in dieser Schenkung an Verban der Hof Düren gegeben wird: uno manso excepto et duobus seruitibus et his bonis quae antecessores nostri Aquisgrani tradiderunt ad ecclesiam ad usum fratrum Wittelungen des Instituts für österrreichische Geschichtsforschung, VII, 459), und da hier im Indiculus zu Dura aufgeführt erscheint: II (regalia servitia) (648), so ist damit 1067 als Terminus a quo festgestellt. Den Terminus ad quem findet Weiland theils im Schlußsatz des Indiculus: Tantum dant quot nullus potest enarrare nec investigare, nisi prius veniamus in Lombardiam (649), der auf Heinrich's IV. Vorbereitung zur Romfahrt 1065 — vergl. Bd. I, S. 401 ff. — hinweist, aber ebenso in den hier unter I. B 2a und I. A 1m, sowie Bd. I, S. 429, verzeichneten Schenkungen Heinrich's IV. in St. 2658, 2687, 2666 und 2667, alle von 1065, da der Indiculus die hier verzeichneten regalia servitia, in Retoria, in der curia Singig, in Camondo und Rarengo, noch nennt.

³⁾ Zwar als Zurechtsetzung bezeichnet (l. c., n. 51).

⁴⁾ Bestätigung einer durch die Kaiserin Agnes gemachten Schenkung.

1077. Schlanders und Zuweisungen aus Lehengütern. St. 2804 (Bb. III, 42).
1078. Besitz im Passiertthal. St. 2810 (l. c., 96).
- o) Reichen: 1064. Fünzig Hufen im Burgward Schreißig⁵⁾. St. 2636 (Bb. I, 368)⁶⁾.
1068. Zwei Königshufen zu Söbtau (mit eventueller Ergänzung im Burgward Pesterwis): an das Domstift. St. 2720 (l. c., 599).
1069. Drei Dörfer im Burgward Leuben: an das Domstift. St. 2730 (l. c., 630).
1071. Acht königliche Hufen zu Göllich. St. 2750 (Bb. II, 87).
- 1074 (resp. 1091). Kottwis im Burgward Zabel. St. 2779. (Durch den Gegenkönig Rudolf cassirt und 1079 als St. 2997 erneuert) (l. c., 400, Bb. III, 205).
1090. Gut im Burgward Nochau und die Villa Dürrweißchen. St. 2901 (Bb. IV, 276).
1091. Sechs Villa in den Gauen Rißani und Milca. St. 2909 (l. c., 335).
- p) Raumburg: 1064. Burgward Gröbba. St. 2847 (Bb. I, 388).
1065. Burgwarde Strehla und Boriz. St. 2856 (l. c., 404).
1065. Leizig. St. 2657 (l. c.).
1066. Schmölln und andere Güter⁶⁾. St. 2695 (l. c., 529).
1068. Sechs königliche Hufen bei Leuchern⁷⁾. St. 2719 (l. c., 598).
1069. Sechs Ortschaften mit dem Burgward Raina in der Mark Zeiz. St. 2731 (l. c., 630).
1074. Burg Kochlich (samt dem Gau) und Burgward Leiznig. St. 2775 (Bb. II, 335).
1088. Gut zu Helfta und Schaffstädt. St. 2890 (Bb. IV, 220).
- q) Hilbesheim: 1064. St. Petersstift zu Goslar (vergl. I A. 2 e), ein Gut bei Goslar, vier Pfund jährlich vom dortigen Markte. St. 2649 (Bb. I, 388).
1086. Königshof Werla. St. 2871 (Bb. IV, 111).
- r) Paderborn: 1064. Zehn Hufen im Engerngau (an das Domstift). St. 2981 (Bb. I, 388 u. 389).
- a) Meh: 1065. Burg Saarbrücken. St. 2659 (Bb. I, 403).
- t) Freising: 1065. Kloster Benedict-Weuren. St. 2679 (Bb. I, 466 u. 467).
1067. Sieben Ortschaften in der Mark Istrien. St. 2700 (l. c., 562).
1074. Hundert Hufen zwischen der Leitha und dem Neusiedler See. St. 2782 (Bb. II, 406).
- u) Konstanz: 1065 (?). Kloster Rheinau. St. 2705 (Bb. I, 486, 566).
- v) Merseburg: 1066. Spergau. St. 2698 (Bb. I, 530).
- w) Passau: 1067. Königsgut in der Mark Oesterreich, mit einem Uebergang über die March. St. 2701 (Bb. I, 562 u. 563).
- x) Bamberg: 1069. Wurz (?). St. 2729 (Bb. I, 629).
1074. Wo . . . (?). St. 2773 (Bb. II, 331).
- 1084 (?). Ungenannter Besitz. St. 2995a (Bb. III, 580 n. 68).
- y) Rättich: 1070. Recht der Wiedererrichtung der Burg zu Dinant, die Grafschaft Lustin. St. 2736 (Bb. II, 8).

⁵⁾ Bestätigung von durch die Kaiserin Agnes gemachten Uebertragungen.

⁶⁾ Rathhäi betont in der in n. 2 genannten Abhandlung besonders auch diese von Heinrich IV. zugetheilten ganzen Burgwarde der östlichen Marktgebiete, daß in der Zeit der Aufzeichnung des Induculus in einem Theile der Mark Reichen unmittelbare königliche Verwaltung gewesen sein müsse, gestützt auf das dortige königliche Eigenthumsrecht. Die hier nachfolgend verzeichneten Schenkungen an die Bisthümer Reichen und Raumburg beweisen das für die Landschaften Rißani, Rißani, Dalmingi innerhalb der Reichener Mark; aber dieses königliche Recht bestand auch in anderen Marktgebieten, wie für die bairische Ostmark hier durch die I A 1 t und mehrfach unter II A verzeichneten Schenkungen — St. 2782 und St. 2551, 2561, 2699, 2774, 2793, 2811 —, ferner für Kärnten bei II A in St. 2566, für Krain eben daselbst in St. 2564, 2615 und unter I A 1 n in St. 2630, für Istrien bei II A in St. 2650, 2686 und bei I A 1 t in St. 2700 bezeugt ist. Dagegen folgen nach Heinrich's IV. Regierung, unter Heinrich V., Lothar III., nur noch ganz vereinzelte Zuweisungen von Königsgut in diesen Gebieten. St. 3029 für das Bisthum Reichen, St. 3324 für Bamberg. Vergl. auch Waik, Deutsche Verf.-Gesch., VIII, 254 u. 255.

⁷⁾ Im Umtausche für den Platz Schöthlen.

1071. Die Reichslehen im Hennegau und in der Mark Valenciennes. St. 2743 (l. c., 56 u. 65).
 1068. Güter an drei Orten bei Sättich. St. 2889 b (Bb. IV, 203).
 z) Bafel: 1084. Burg Napolsteim. St. 2854 (Bb. III, 528).
 1095. Abtei Pfäfers. St. 2928 (Bb. IV, 453).

2. Klöster und Stifter.

- a) St. Simon und Judas zu Goslar: 1057. Höfe in Goslar. St. 2546 (Bb. I, 45).
 1063. Reinfeld im Schwabengau⁹⁾. St. 2635 (l. c., 360).
 1069. Sollnig⁹⁾. St. 2728 (l. c., 628).
 b) Ebersberg: 1058. Vier Königshufen in der Mark Cham. St. 2559 (Bb. I, 97).
 c) St. Pölten: 1058. Drei Königshufen zu Mannswörth und der Markt in St. Pölten. St. 2562 (l. c.).
 d) St. Georg zu Rimbürg: 1059. Güter im Lahngau. St. 2575 (Bb. I, 153 u. 154).
 e) St. Peter zu Goslar: 1062. Gut im Nordthuringogau. St. 2605 (Bb. I, 265).
 1064. Güter an elf Orten und Honigzinse¹⁰⁾. St. 2648 (l. c., 388).
 f) St. Andreas zu Freising: 1062. Fiskalgut in Istrien. St. 2612 (Bb. I, 303).
 g) Burtshaid (bei Aachen): 1064. Acht Hufen zu Singig, nebst einem Antheil an den bei der Pfalz eingehenden Zinsen⁹⁾. St. 2637 (Bb. I, 368).
 1075. Gut in Boppard. St. 2784 (Bb. II, 496 n. 61).
 h) St. Jakob zu Mainz: 1064. Besitz zu Dörnigheim. St. 2639 (Bb. I, 369).
 i) Bernrode: 1064. Gut an zwei Orten im Schwabengau. St. 2646 (Bb. I, 388).
 k) St. Stephan und St. Martin zu Mainz: 1064. Gut zu Orb in der Wetterau. St. 2651 (Bb. I, 389).
 l) St. Maria Magdalena zu Verdun: 1065. Königsmachern. St. 2660 (Bb. I, 403).
 m) Hersfeld: 1065. Zehn Hufen zu Homberg. St. 2662 (Bb. I, 403).
 1071. Dreißig Hufen zu Mertenfeld. St. 2744 (Bb. II, 77).
 n) St. Maria (Altenmünster) zu Mainz: 1065. Acht Hufen zu Linden. St. 2663 (Bb. I, 403).
 o) Siegburg: 1065. Mengede. St. 2678 (Bb. I, 462).
 1068. Königliches Lehngut zu Schmar. St. 2715 (l. c., 593).
 1105. Gut in Wendorf. St. 2975 (Bb. V, 251).
 p) Gurf: 1066. Geroltsdorf. St. 2693 (Bb. I, 525).
 q) St. Suitbert's Werth: 1067. Fünf Weinberge zu Camp. St. 2712 (Bb. I, 572).
 1067. Königsgut zu Styrum. St. 2713 (l. c.).
 1071. Besitz von acht Orten. St. 2751 (Bb. II, 88).
 r) Rheinau: 1071. Königlicher Besitz zu Ennsheim und Berslingen. St. 2741 (Bb. II, 45).
 s) St. Blasien: 1071. Achtehalb Hufen zu Eggingen. St. 2742 (Bb. II, 45).
 t) St. Marien-Stift zu Aachen: 1072. Walhorn. St. 2756 (Bb. II, 152) — 1098 wiederholt: St. 2943 (Bb. V, 59).
 u) St. Walrich und Alra zu Augsburg: 1074. Besitz in Ingelheim. St. 2778 (Bb. II, 400).
 v) St. Peter zu Utrecht: 1076. Bröckenhof. St. 2792 (Bb. II, 677).
 w) Hirfau: 1077 (?). (Durch den Gegenkönig Rudolf. Elf Hufen zu Burgthalben. St. 2998 (Bb. III, 34).

⁹⁾ Als Gegenwerth in einem Kaufe.

⁹⁾ Zurückhaltung nach vorher eingetretene Kaufe.

¹⁰⁾ Bestätigung einer durch die Kaiserin Agnes gemachten Schenkung.

- x) Selz: 1077. Dreißig Hufen im elsfässischen Nordgau. St. 2806 (Bb. III, 49).
 y) St. Gumpert zu Ansbach: 1078. Dittenhofen¹¹⁾. St. 2813 (Bb. III, 121).
 z) Niederaltach: 1079. Peringen im Dreißgau¹²⁾. St. 2817 (Bb. III, 212).
 aa) St. Guido zu Speier: 1086. Gut zu Deidesheim. St. 2878 (Bb. IV, 112).
 bb) St. Gallen: 1093. Daugendorf. St. 2918 (Bb. IV, 389).
 cc) St. Georgenberg: 1097. Sechs Hufen im Gau Juntthal. St. 2985 (Bb. V, 1).
 dd) St. Jakob vor Mainz: 1101 (?). Drei Hufen in Nordenstadt. St. 2956 (Bb. V, 131 n. 93).
 ee) St. Pantaleon zu Cöln: 1105. Güter der Wittwe Gertrud von Boppard. St. 2976 (Bb. V, 251).

B. In Italien.

1. Bistümer.

- a) Vercelli: 1069. Mirabello, Vecetto und aller Besitz in Montferrat. St. 2721 (Bb. I, 609) (vergl. St. 2852, von 1083: Bb. III, 491 n. 27¹³⁾.
 1070. Casale, mit Herresfolge und Dienst in sechs Grafschaften. St. 2797 (Bb. II, 7 n. 16).
 b) Aquileja: 1077. Lehen des Grafen Ludwig innerhalb der Grafschaft Friaul, Ortschaft Lucenigo. St. 2800 (Bb. III, 19).
 1081. Die Bistümer Parenzo und Triest. St. 2838 und 2839 l. c., 396).
 c) Arezzo (Domstift): 1081. Ein vorher durch den König dem Stifte abgesprochenes Grundstück (innerhalb einer allgemeinen Bestätigung). St. 2835 (Bb. III, 395).
 d) Pisa: 1084. Der Walb Lumulus Pisanorum. St. 2857 (Bb. III, 567 u. 568).
 1089. Die Höhe Livorno und Papiani. St. 2895 (Bb. IV, 247).
 e) Padua: 1090. Die Stadt Padua mit aller kaiserlichen Gewalt und den Flüssen Metrone und Brenta. St. 2904 (Bb. IV, 280).
 f) Asti: zwischen 1090 und 1093. Die Burg Lavagia, ein Hof und die Abtei San Dalmazzo di Pedona. St. 2992a (Bb. IV, 374).
 1093. Castell Carassone. St. 2917 (l. c., 389).
 g) Pavia: 1093. Abtei Breme und weitere Besitzungen. St. 2921 (Bb. IV, 389).
 h) Mantua: 1093. Castellnuovo, Campitello, Scorzarolo. St. 2922 (Bb. IV, 396 n. 8).

¹¹⁾ Als Zurückstattung bezeichnet.

¹²⁾ Entschädigung in Gestalt einer Verpfändung.

¹³⁾ Matthäi macht in dem hier in n. 2 zuerst citirten Programm darauf aufmerksam, daß die Waldpfalzen im nördlichen Vorlande des ligurischen Apennin, ein altes Jagdrevier der lombardischen Könige, welche zusammen den Königsforst Urbis ausmachten und ursprünglich den ganzen Tiefenlandebenen am unteren Lanaro bedeckten, von Heinrich IV. im Anfange seiner selbständigen Regierung zu mehreren Schenkungen herangezogen wurden (9 u. 10); eben Marengo ist als Mittelpunkt dieser piemontesischen Königshöfe anzusehen, und ebenso stehen im Indiculus als curie que pertinent ad mensam regis Romani unter den curie de Lombardia nach einander Gamunda (vergl. Bb. I, S. 429 n. 67), Marona (resp. Marina; eben Marengo) . . . Retor (Retorto) (l. c., 649); vergl. hier St. 2658 und unten bei II B a. Diese im Ganzen 28 im Indiculus aufgezählten königlichen Besitzungen im westlichen, mittleren, südlichen Theil von Piemont stammten wohl aus der Zeit der altlangobardischen Herrschaft (nicht aus der Wittgift der Gemahlin Heinrich's IV., der Königin Bertha, wie Matthäi selbst — vergl. l. c., 13 n. 1 — vorher angenommen hatte). Neben den schon genannten drei Orten ist die gleichfalls im Indiculus (649) aufgeführte curia Bijnont — Ponte Curone (östlich von Tortona) — in St. 2851 a, als eine bestätigte Schenkung der Kaiserin Agnes, erwähnt (Bb. III, S. 490 n. 27). Weiter aber fallen sämtlich in diesen Theil Piemont's noch St. 2721 und 2737 — I B 1 a —, St. 2735 — eben hier I B 2 a — nebst St. 2725 a (Bb. I, S. 627 n. 49), ebenso St. 2978 und 2921 (vergl. Bb. IV, S. 389 n. 2), alle in diesen gleichen örtlichen Bereich. Es war 1093 die Abtreibung Piemont's von Heinrich IV., durch den Abfall des Königs Konrad, für den Kaiser ein besonders empfindlicher Schlag. Eben im Hinblick auf diese piemontesischen Besitzungen richtete Benzo, als Bischof von Alba, seine nachdrücklichen Mahnungen wegen der fiscalischen Einkünfte an Heinrich IV. (vergl. Bb. IV, S. 89 u. 90) und aus dem gleichen Grunde hat wieder Heinrich V. nach Beschlagnahme der mathildischen Erbschaft 1116, 1118 auch nachdrücklich nach Piemont hin, nach den Resten der dortigen königlichen Domänen, sich umgesehen.

2. Klöster und Stifter.

- a) Fruttuaria: 1065. Pfalz Retorto. St. 2658 (Bb. I, 403).
1070. Foro, in der Grafschaft Acqui. St. 2735 (Bb. II, 8).
- b) St. Johannes in Borgo San Sepolcro: 1082. Besitz zu Farnito.
St. 2844 (Bb. III, 441 n. 12).
- c) Farfa: 1083. Besitz zu Ringica und andere Güter. St. 2850 (Bb. III, 480 n. 15).
- d) St. Zeno in Verona: 1085. Arimannen an zwei Orten. St. 2860
(Bb. III, 569 n. 53).
- e) St. Felix und Fortunatus in Vicenza: 1091. Eingezogene Güter eines
Vatermörders. St. 2912 (Bb. IV, 336).
- f) St. Gorgonius auf der Insel Gorgona: 1097. (Durch König Konrad).
Drei Grundstücke. St. 3004 (Bb. V, 13).

C. In Burgund.

1. Bischümer.

- a) Lausanne: 1079. Sechs Höfe und aller Rudolf abgesprochene Landbesitz
zwischen Jura und Alpen. St. 2815 (Bb. III, 189 u. 190).
- b) Sitten: 1079. Naters und Seuf¹⁴⁾. St. 2820 (Bb. III, 219).

2. Klöster.

- a) Peterlingen: 1090—1095 (?). Val Travers. St. 2996¹⁵⁾.

II. Schenkungen von Gut an einzelne Personen.

A. In Deutschland.

- a) Frau Chuneza. 1057. St. 2549. Zehn Hufen im Gau Wetterau
(Bb. I, 51).
- b) Cuono. 1057. St. 2550. Güter im Gau Wetterau¹⁶⁾ (l. c.).
- c) Ruppert. 1058. St. 2555. Gut zu Marktst im Taubergau (l. c., 85).
- d) Frau Frowila, Wittve des Markgrafen Adalbert von Oesterreich. 1058.
St. 2561. Zwanzig Königshufen in der Mark Oesterreich
(l. c., 98).
- e) Azo. 1058. St. 2551. Drei Königshufen zu Eymannsdorf (l. c., 97).
- f) Kaiserin Agnes. 1058. St. 2565. St. Marienkirche in Hainburg
(l. c., 99).
- g) Azo. 1058. St. 2564. Drei Königshufen in der Mark Krain (l. c., 100).
1062. St. 2615. Gut in der Mark Krain (l. c., 304).
- h) Cuono. 1058. St. 2566. Zehn Königshufen in der Kärntner Mark
(l. c., 100).
- i) Salacho. 1059. St. 2572. Hufe in Rierstein (l. c., 152).
- k) Dtnant. 1061. St. 2591. Waldbezirk in der Mark Rabburg (l. c., 204).
1061. St. 2594. Drei Hufen des Forchheimer Waldes (l. c., 212 —
vergl. l. c., 291 n. 105).
- l) Herzog Ordulf von Sachsen. 1062. St. 2607. Burg Raheburg (l. c., 289).
- m) Markgraf Udalrich von Krain und Istrien. 1064. St. 2650. Zwanzig
Königshufen an neun istrischen Orten (l. c., 389).
- n) Pfalzgraf Friedrich von Sachsen. 1064. St. 2655. Salzpfanne zu
Sulza, mit einem Drittel des Salzes, für das St. Peters-Stift zu
Sulza (vergl. auch IV, d) (l. c., 394).
- o) Graf Eberhard vom Zürichgau. 1065. St. 2668. Hochfelden und Schweige-
hausen (l. c., 442).

¹⁴⁾ Entlassung aus dem Lehensverbande.

¹⁵⁾ Diese durch Giber als falsch erklärte Urkunde ist nach Breßlau, Konrad II., II, 115 n. 3, sicher echt.

¹⁶⁾ Vergl. auch wegen St. 2652 (1064), wo von einem predium des gleichen Cuono die Rede ist, Bb. I, S. 389 n. 390, n. 46.

- p) Adalbert. 1066. St. 2696. Ebregua, in Istrien (l. c., 530).
 q) Siutwin. 1066. St. 2699. Elf Hufen zu Ternic in der Mark Oesterreich (l. c., 531).
 r) Frau Sangwich. 1067. St. 2702. Ering im Quinzinggau (l. c., 563).
 s) Santfrid (Bruder Bischof Puzhard's II. von Halberstadt). 1068. St. 2716 a. Vierundvierzig Hufen im Nordthuringogau und auf slavischem Boden (l. c., 597).
 t) Marquart. 1068. Königshufe zu Knappendorf bei Merseburg (Bd. V, 380).
 u) Moricho (Bruder Bischof Werner's von Merseburg). 1068. St. 2983. Vierundvierzig Königshufen zu Gebstedt (Bd. I, 599).
 v) Königin Bertha. 1074. St. 2772. Burg Eckardsberga sammt Ortschaft und zugehörigem Besitz¹⁷⁾ (Bd. II, 315).
 w) Markgraf Ernst von Oesterreich. 1074. St. 2774. Vierzig Hufen im Walde Raabs (l. c. 334 u. 335).
 x) Markgraf Ruupold von Oesterreich. 1076. St. 2793. Sechzig Hufen im Walde Raabs. (l. c., 716).
 y) Siegeboto. 1078. St. 2811. Ein Gut im Gau Oesterreich (Bd. III, 96).
 z) Ebbo. 1079. St. 2818. Besitz im bairischen Nordgau (l. c., 218 n. 74).
 aa) Rasold. 1079. St. 2819. Besitz im bairischen Jhengau (l. c.).
 bb) Graf Siebert vom Saargau. 1079. St. 2825. Wadgassen im Saargau (l. c., 220, n. 79).
 cc) Vogt Friedrich von Regensburg. 1086. St. 2881. Besitz in der Mark Cham (Bd. IV, 116).
 dd) Mainzer, Bamberger Ministerialen. 1089. St. 2899. Sechs Königshufen in Arnbach (Bd. IV, 257).
 ee) Bizic. 1097. St. 2936. Besitz im Burgward Schöbhlen (Bd. V, 2).

B. In Italien.

- a) Kaiserin Agnes. 1065. St. 2667. Pfaiz Marengo¹⁸⁾. (Bd. I, 429).
 b) Lambert. 1084. St. 2858 a. Besitz bei Bucca (Bd. III, 568 n. 50).

C. In Burgund.

- a) Graf Ulrich von Vinelz (?). 1082. St. 2842. Burg Ergenzach, Fardagny und Sales (Bd. III, 445 u. 446).

III. Grafschafts-Verleihungen.

A. In Deutschland.

- a) Hamburg-Bremen: 1057 im Fivelgau und Hunesgau. St. 2540 (Bd. I, 36).
 1063 in der Grafschaft Bernhard's. St. 2631 (l. c., 357). [Erneuerung 1096 für den Emagau und Westfalen, in St. 2934: Bd. IV, 477 u. 478.]
 1063 in der Grafschaft des Markgrafen Ibo. St. 2632 (l. c., 357).
 b) Utrecht: 1064 in der Grafschaft Westfinge. St. 2644 (Bd. I, 374 u. 375).
 1064 in Holland. St. 2645 (l. c., 374).
 1077 in der Grafschaft Stavoren. St. 2807 (Bd. III, 68 u. 69).
 1086 und wiederholt 1089 im Ostergau und Westergau von Frisland. St. 2879 und 2893 (Bd. IV, 114 und 246 u. 247).
 1086 im Fivelgau. St. 2880 (l. c., 115).
 c) Hilbesheim: 1068 in den Kirchspielen Elze, Rheden, Freden, Wallensen der Gaue Walebunga, Aringa, Gubingo. St. 2716 (Bd. I, 597).
 1069 im Ostfalengau und Hardegau. St. 2725 (l. c., 624).

¹⁷⁾ Allerdings hat das Diplom die Gestalt einer Renausfertigung:

¹⁸⁾ Unmittelbar davor geht St. 2668, die Bestätigung der freien Verfügung über den Hof Camondo für Agnes.

- d) Bamberg: 1068 alle nach früheren Uebertragungen noch übrig gebliebenen königlichen Rechte in den Graffschaftsbezirken Rednitzgau, Saalgau, Volkfeld, Grabfeld. St. 2717 (Bd. I, 597).
- e) Straßburg: 1077 im Breisgau. St. 2805 (Bd. III, 44).
- f) Basel: 1080 im Buchsgau. St. 2827 (Bd. III, 341).
- g) Speier: 1086 in Lutramorsfort und Forchheim. St. 2874 (Bd. IV, 112).
- h) Brigen: 1091 im Buzertthal (nebst zwei Höfen zu Reichbach). St. 2918 (Bd. IV, 345).

B. In Italien.

- a) Aquileja: 1077 in der Graffschaft Friaul. St. 2800 (Bd. III, 13).
1077 in der Graffschaft in Istrien. St. 2802 (l. c., 42).
1077 in der Mark Krain. St. 2803 (l. c., 42).
— Erneuerung 1093: St. 2919 (Bd. IV, 389).
- b) Asti: 1092 oder 1093 in der Graffschaft Asti. St. 2993 (Bd. IV, 374).

IV. Verleihungen von Marktrecht.

- a) Bamberg: 1057 zu Hersbrud. St. 2545 (Bd. I, 49).
1060 zu Willach. St. 2588 (l. c., 175)¹⁹⁾.
- b) St. Pölten: (vergl. schon bei I A 2 c).
- c) Hilbesheim: (vergl. schon bei I A 1 g).
- d) Pfalzgraf Friedrich von Sachsen: 1064 zu Sulza. St. 2655 (Bd. I, 394).
- e) Lorch: 1067 zu Lorch. St. 2704 (Bd. I, 564).
- f) Graf Zeizolf: 1067 (?) zu Einsheim. St. 2982 (Bd. I, 569).
- g) Siegburg: 1069. St. 2727²⁰⁾ (Bd. I, 627).
1071. St. 2747 (Bann mit dem besonderen Frieden für die Marktbefucher. (Bd. II, 86).
- h) Theres: 1097. St. 2937 (nebst Zoll und Münzrecht) (Bd. V, 4).

V. Verleihungen von Münzrecht.

- a) Graf Eberhard vom Zürichgau: 1059 zu Kirchheim. St. 2581 (Bd. I, 156).
- b) Lorch: 1065 zu Weinheim. St. 2661 (Bd. I, 403).
1067 zu Lorch. St. 2710 (l. c., 568).
- c) Graf Zeizolf: (vergl. schon bei IV, f).
- d) Siegburg: 1069 (vergl. schon bei IV, g).

VI. Verleihungen von Forst und von Wildbann.

- a) Augsburg: 1059. St. 2568 (Bd. I, 151).
- b) Paderborn: 1059. St. 2573 (Bd. I, 159).
- c) Fulda: 1059. St. 2532 (Bd. I, 156).
- d) Verden: 1060. St. 2586 (Bd. I, 181 u. 182).
- e) Würzburg: 1060. St. 2588 (Bd. I, 185 u. 186).
- f) Hilbesheim: 1062. St. 2604 (Bd. I, 265).
1065. St. 2673 (l. c., 459 u. 460).
- g) Hamburg-Bremen: 1063. St. 2622 (vergl. schon bei I A 1 m).
1063. St. 2634 (Erweiterung einer Schenkung Konrad's II.) (Bd. I, 357).
1065. St. 2686 (vergl. schon bei I A 1 m).
1065. St. 2689 (Bd. I, 481 u. 482).
- h) Graf Eberhard vom Zürichgau: 1065. St. 2668 (vergl. schon bei II A o).
1067. St. 2706 (auf dem eigenen Boden des Beschenkten) (Bd. I, 566).
- i) Edln: 1069. St. 2726 (Bd. I, 627).

¹⁹⁾ St. 2609, von 1062, macht zu Gunsten Bamberg's, für Fürth, durch Zurückverlegung des durch Heinrich III. nach Nürnberg verpflanzten Marktes, eine Schädigung wieder gut (vergl. Bd. I, S. 291, n. 106).

²⁰⁾ Einschließlich der Zoll, wie denn die Urkunde überhaupt allgemein der Abtei und deren Besühungen Schutz erteilt.

- k) St. Simon und Judas zu Goslar: 1069. St. 2728 (vergl. schon bei I A 2a).
 l) Bamberg: 1069. St. 2732 (Bd. I, 631).
 m) Hersfeld: 1070. St. 2734 (jedoch nur in Wiederholung einer — nicht erwähnten — Ertheilung durch Heinrich II. (Bd. II, 8).
 n) Sütlich: 1070. St. 2736 (vergl. schon bei I A 1 y).
 o) Brigen: 1073. St. 2761 (Bd. II, 223).
 p) Eichstätt: 1080. St. 2823 (Bd. III, 325).

VII. Verschiedenartige Verleihungen.

- a) Erzbisthum Cöln: 1063. Reuntel der Gefälle des Reichsschatzes. St. 2623 (Bd. I, 336).
 b) Abtei Einsiedeln: 1064. Gewährung des für St. Gallen geltenden Dienstrechtes. St. 2642 (l. c., 370).
 c) Abtei Reichenau: 1065. Befreiung von jeder fremden Botmäßigkeit und Beschränkung des Wohnsitzes auf der Insel auf die Klosterangehörigen. St. 2669 (l. c., 443).
 d) Halberstädter Kaufleute: 1068. Zollfreier Besuch der königlichen Märkte. St. 2714 (l. c., 591).
 e) Bisthum Treviso: 1070. Befreiung von einer in Verona zu entrichtenden Dienstleistung. St. 2733 a (Bd. II, 8).
 f) Bisthum Metz: 1070. Gerichtsgefälle. St. 2738 (l. c., 15 n. 27).
 g) Abtei Siegburg: 1071. Fischereirecht. (vergl. schon bei IV g). St. 2747 (l. c., 87).
 h) Abtei Hornbach: 1072. Vogtei des Abtigs. St. 2752 (l. c., 117).
 i) Erzbisthum Salzburg: 1072. Genehmigung der Gründung des Bisthums Gurk. St. 2755 (l. c., 118 u. 119).
 k) Abtei Obermünster in Regensburg: 1073. Erleichterung des obliegenden Schweinezinses um ein Viertel. St. 2768 (l. c., 290).
 l) Abtei Niedermünster in Regensburg: 1073. Erleichterung des obliegenden Schweinezinses um ein Drittel. St. 2769 (l. c., 290).
 m) Die Bewohner der Stadt Worms: 1074. Erlaß des Zolles an sechs königlichen Zollstätten. St. 2770 (l. c., 312—314).
 n) St. Marien-Stift zu Nachen: 1076. Die Vogteien über Walhorn, Soupen und Wanderfeld. St. 2790 (l. c., 667 u. 668) — 1098 wiederholt: St. 2943 (Bd. V, 59).
 o) Bazise (am Garbafee): 1077. Verschiedene Freiheiten und Rechte. St. 2801 a (Bd. II, 767).
 p) Abtei Benedictbeuren: 1078. Zurückerstattung der Reichsunmittelbarkeit. St. 2813 (Bd. III, 120).
 q) Bisthum Ösnabrück: 1077/1079. Dem Abt von Korvei und der Äbtissin von Herford abgesprochene Zehnten. St. 2814 (l. c., 189).
 r) Kloster San Smpliciano in Mailand: 1081. Abgabefreiheit für dessen Leute im Orte Trivillio Grassio. St. 2830 (l. c., 378).
 s) Die Bürger der Stadt Luca: 1081. Ertheilung wichtiger Rechte und Freiheiten. St. 2833 (St. 2834) (l. c., 394).
 t) Die Bürger der Stadt Pisa: 1081. Ertheilung wichtiger Rechte und Freiheiten. St. 2836 (l. c., 398).
 u) Bisthum Arezzo: 1084. Gestattung der Herstellung des eingerissenen Theiles der Stadtmauer. St. 2887 a (l. c., 567).
 v) Juden von Speier und ihre Genossen: 1090. Ertheilung von Schutz und von Freiheiten. St. 2902 (Bd. IV, 276 u. 277).
 w) Patriarchat Aquileja: 1093. Freie Wahl des Bischofs von Pola. St. 2920 (l. c., 389).
 x) Markgraf Fulco von Este: 1097 (Durch König Konrad). Erlaß des königlichen Bannes. St. 3003 (Bd. V, 11).
 y) Abtei Werben: 1098. Befreiung von der Vogtei für acht genannte Hufe. St. 2941 (l. c., 30).

Nachträge zu Band I—V.

Band I (1890).

- §. 4 (mit n. 2, 4): Müller, Historisches Jahrbuch (der Görres-Gesellschaft), XVII, 715—746, in der Abhandlung: Die Laufe des römischen Königs Heinrich IV., setzt Goslar als Geburtsort und Ort der Weihnachtsfeier 1050 an und hält für die Laufe des catecuminus, der als solcher noch den Namen Kuonradus trug, die Ansetzung der kirchlichen Feier auf den Oster-Lauftermin als selbstverständlich und von Anfang an fixirt fest; das Wort *jussimus* in Heinrich's III. Brief an Abt Hugo ist auf die Citation zum Reichstag und zur Ablegung des Treueides in Goslar zu beziehen.
- §. 10 n. 15: Hellmann, Die Grafen von Savoyen und das Reich bis zum Ende der Stauffischen Periode (1900), weist — 13 (n. 3) — nach, daß Otto schon 1051 als *marchio* urkundlich erscheint.
- §. 12 ff.: Vergl. Moriz Spieß, Die deutsche Reichsregierung unter Heinrich IV. 1056—1072 (Programm des Gymnasiums zum heiligen Kreuz, Dresden, 1894), der aber insbesondere hinsichtlich der Beurtheilung der Kaiserin Agnes wieder auf den Standpunkt Seipoldy's (vergl. §. 650, n. 10) zurückgriff. Hauck, Die Kirche Deutschlands unter den sächsischen und fränkischen Kaisern, 666 ff., charakterisirt dagegen die Kaiserin sehr gut.
- §. 18: Zur Uebertragung Kärnten's an Konrad vergl. Witte, im Ergänzungsband V zu Mittheilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung, 348 u. 349 (die 350 n. 2 als „übersehen“ bezeichnete Stelle steht §. 197 in n. 59; dagegen macht Witte da auf die Zeugenschaft der Grafen Aribio von Heigermoos und Boto von Botenstein für Heinrich's IV. Urkunde für Kloster Mankhofen, von 1070, aufmerksam).
- §. 28: Davidsohn, Forschungen zur älteren Geschichte von Florenz, 43 u. 44, setzt die Synode zur Entscheidung des Sienerer Streits in Victor's II. ersten Aufenthalt in Arezzo, die Weihen Friedrich's nach Florenz, zwischen dem ersten und zweiten Aretiner Aufenthalt des Papstes.
- §. 28: Dümmler, Etzohart IV. von St. Gallen (Zeitschrift für deutsches Alterthum, Neue Folge, II, 1 u. 2), macht auf die Glosse zur Drosius-Handschrift aufmerksam: *tantum talis veneni . . . cum quali et abbas quidam papam ipsum Victorem quidem nuper vicariam Petri etiam martyrio fecit.*
- §. 36 n. 23 unt.: Die Urkunde für Verbund ist abgedruckt, Mittheilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung, VII, 459 u. 460.
- §. 40 n. 31: St. 2541 ist jetzt durch Jofes, Die Kaiser- und Königs-Urkunden des Ösnabrücker Landes, Einleitung, 45 u. 46, veröffentlicht.
- §. 41 n. 33: Dieffenbacher, Lambert von Herzfeld als Historiograph, 119, findet überhaupt in der Schilderung des Kampfes von Haus-Neindorf bei Lambert sich wiederholende typische Wendungen. Holzer-Egger,

- Lamperti Monachi Hersfeldensis opera, 72 n. 2, möchte — statt Bernhard's — den Namen Liuderus aus dem Lüneburger Todtenbuch für den Gefallenen heranziehen.
- §. 49 n. 48: *Geht*, Geschichte der Herzoge von Jähringen, 21 u. 22 (mit n. 65), möchte aus Etzhard's, resp. Frutolf's, Aussagen, die aus Bamberger Materialien geflossen seien, doch mit Abtrennung der Geschichte vom Ringe, der von der auf die Zukunft bezüglichen Zuweisung durch Heinrich III. handelt, als glaubwürdig festhalten, und auch Witte, im zu §. 18 citirten Ergänzungsband, V, 316 ff., macht Argumente für die Glaubwürdigkeit der Berchtold eröffneten Aussicht geltend (vergl. auch zu §. 209 n. 12).
- §. 49 n. 49: *Geht*, l. c., 581, betont Argumente, die gegen die Uebertragung Burgund's an Rudolf sprechen.
- §. 58 ff.: *Bergl. Mirbt*, Die Publizistik im Zeitalter Gregor's VII., 244 ff., über die sittliche Haltung des Mailänder Klerus.
- §. 60 n. 9: Ueber *Randulf* den Älteren vergl. die Hallenser Dissertation von O. Kuth: *Randulf* der Ältere von Mailand (1885).
- §. 80 n. 54: *Grauert*, in der Besprechung der *Kauschen-Erdsch'schen* Schrift: Die Legende Karls des Großen im 11. und 12. Jahrhundert, im *Historischen Jahrbuch* (der Görres-Gesellschaft), XII, 172 ff., nimmt an, die von Leo von Monte Cassino erwähnten nach Deutschland gedruckenen Gerüchte seien hier die Ursache zur Anfertigung der Fälschung des angeblichen Diploms Karls des Großen für die Stadt Aachen geworden; außerdem, daß *Papst Nikolaus II.* nachher durch die Einschaltung des Königsparagraphe in das Papstwahlbrevet habe beschwichtigend auftreten wollen, der Beunruhigung deutsch patriotisch fühlender Kreise gegenüber, durch die Erklärung über die zukünftig bevorstehende Kaiserkrönung *Heinrich's IV.* Auch nachdem *Scheffer-Boichorst* — *Mittheilungen* des Instituts für österröische Geschichtsforschung, XIII, 107 ff. — dieser Annahme Bedenken gegenüber gestellt hatte und die von *Grauert* gefundene Regierung, der Jahre 1057 auf 1058, verneinte, kam *Grauert*, *Historisches Jahrbuch*, XIII, 172 ff., auf die Sache zurück.
- §. 94 n. 82: *Willrich*, Die Chronica episcoporum Merseburgensium (Göttinger *Dissert.*, 1899), 52—54, setzt *Winiher's* Wahl zwischen 15. April und 12. Juni 1058, die Weihe Anfang Februar 1059.
- §. 98, unt.: *Witte* zeigt in der zu §. 18 genannten Abhandlung, 398 n. 1, daß *Heinrich IV.* und *Herzog Konrad* von Kärnten nicht verschwägert waren.
- §. 101: *Davidsohn*, in dem zu §. 28 genannten Buche, 45 u. 46, spricht sich gegen eine Rückkehr des als *Papst* neu erwählten *Bischofs Gerharb*, von Siena in die *Gravscapst* Florenz, aus.
- §. 105 ff.: *Humbert's* Tractat ist *Libelli de lite imperatorum et pontificum saeculis XI. et XII. conscripti*, I, 100—253, veröffentlicht (vergl. *Mirbt*, l. c., 10 u. 11). *Haudt*, Die Kirche Deutschlands unter den *Sächsischen* und *fränkischen* Kaisern, 673, spricht in n. 6 von der Zeit der *Abfassung*, die der Herausgeber in den *Libelli*, *Thaner*, in *Humbert's* ersten Aufenthalt in Florenz 1058, im März, als vollendet annimmt, und setzt sie vor *Stephan's IX.* Tod an.
- §. 119: *L. von Heinemann*, *Historische Zeitschrift*, LXV, 61 u. 62, will das durch *Petrus*, *Chron. monast. Casin.*, Lib. III, c. 50 (SS. VII, 740), und durch das *Brigener* Synodalschreiben von 1080 angerufene, von 125 *Bischöfen* unterzeichnete *Decret* *Nikolaus' II.*, das die Wahl eines *Papstes* an die *königliche* Zustimmung bindet, auf die Anfang 1059 gehaltene *Synode* von *Sutri* beziehen: auf dieser seien *Heinrich IV.* die *alten patricialen* *Gerechtfame* zugesichert worden, in Form eines von *Wibert's* und von *Gottfried's* Seite abgeschlossenen *Vertrages*.
- §. 122 ff.: *Bergl. hiezu L. von Heinemann*, *Geschichte der Normannen in Unteritalien und Sicilien bis zum Aussterben des normannischen Königshauses*, I (1894).

- S. 134, ob.: Vergl. über Bischof Kunibert als einen die Priesterehe tolerirenden hohen Geistlichen Wirbt, l. c., 248, 276 ff.
- S. 140 n. 39: Vergl. dazu Schwabe, Studien zur Geschichte des zweiten Abendmahlstrittes (Leipzig, 1887).
- S. 149 n. 56: Vergl. von Heinemann, l. c., I, 371 u. 372, 373—376, daß die Zeitangabe des Gaufred Malaterra auf Robert's Verlobung sich beziehe und daß dieser Autor zwar das Jahr mit dem 1. Januar begonnen habe, aber in der Reihe erzählter Ereignisse die Jahreszahl beliebig einfüge.
- S. 153 n. 64: Vergl. zu St. 2574 die Aufzeichnung des Theodericus aedituus Tutiensis: Hii ditare suis locum studuere benefactis (SS. XIV, 564).
- S. 156: Ueber den Grafen Eberhard von Nellenburg, Stifter von Allerheiligen, vergl. G. Zumbült, Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins, XLIV (1890), 425 ff.
- S. 159, in n. 77: Vergl. auch in Erzbischof Abalbert's Memorien-Stiftung: in Utbremun terram et mancipia, quae dux Bernardus nostris temporibus pro lesione ecclesiae nostrae hic optulit (Hamburger Ur.-Buch, I, 99).
- S. 165: Ueber Bischof Burchard II. vergl. Leers, in den Programmen des Gymnasiums zu Eisleben, I (1892), II (1894).
- S. 169 n. 91: Witte — Ergänzungsband V zu Mittheilungen des Instituts für österrreichische Geschichtsforschung, 363 in n. 2 — möchte den Grafen Dietpold als einen Alemannen auffassen.
- S. 170: Zu der von W. Martens — War Gregor VII. Rösch? Beleuchtung der diese Frage behandelnden herrschenden Meinung (1891), und: Gregor VII., sein Leben und Wirken, II (1894), Erturs I, 251—297 — vorgebrachten Beweisführung, Hildebrand sei weltgeistlichen Standes gewesen, vergl. ganz besonders Scheffer-Boichorst's Erwiderung, sowie die weitere dort genannte Litteratur, Gesammelte Schriften, I, 158 ff.
- S. 184 n. 29: Zur Litteratur über Gebehard kommt noch R. Spohr, Ueber die politische und publizistische Wirksamkeit Gebehards von Salzburg 1060—1088 (Dissert. von Halle, 1890).
- S. 194 n. 54: Nach der durch Breslau (Neues Archiv für ältere deutsche Geschichtskunde, XVII, 433 u. 434) neu mitgetheilten Urkunde Heinrich's III. von 1050 war der pagus Szudici schon damals, nicht erst unter Heinrich IV., in comitatu Wilhelmi marchionis.
- S. 196: Vergl. über Boto's Heldenthum noch hier in Bd. V, S. 207 u. 208. Die beiden Brüder Aribio und Boto stehen — als comes de Hegirmos (der alten Familien-Grasschaft, des unteren Salzburgganges) und comes de Potenstein — in der bei Stumpff fehlenden Urkunde Heinrich's IV. für die Kirche St. Pancratius zu Ranshofen von etwa 1070 (Monum. Boica, III, 245 u. 246) als Zeugen: Schenkung einer ancilla . . . cum siliabus suis durch Heinrich IV. cuius predium erat . . . Ranshovin.
- S. 200 n. 66: Witte, l. c., 352 n. 1, bezweifelt die Existenz eines Sohnes des Pfalzgrafen Heinrich, wenigstens sicher eines legitimen Sprossen.
- S. 202 n. 68: Zu Bischof Gebehard III. von Regensburg vergl. noch Erwähnungen in der Udalrici prioris Cellens. vita prior, c. 6, in Annal. Ratisponens, a. 1063 (SS. XII, 253, XVII, 584).
- S. 212 n. 18: Nach Kieglers Recension der Schrift Wittmann's — Hstor. Zeitschrift, XXXIX, 155 u. 156 — ist Pfalzgraf Runo unzweifelhaft als Graf von Rott zu bezeichnen.
- S. 214 n. 26: Vergl. über die an den Kampf Burchard's und Wezel's sich anknüpfende Discussion P. Weber, Die Wandgemälde zu Burgfelden auf der schwäbischen Alb (1896), gegen die von Paulus, Festschrift zum 50jähr. Jubiläum des Württemberg. Alterth.-Vereins, 22, geäußerte Ansicht (es handelt sich dabei besonders darum, ob die Schalksburg die Burg, Burgfelden — einer der in St. 2642 a, wozu S. 371 n. 11, als in pago Scerron liegend, erwähnten Orte — die Gruffkirche des Geschlechtes war, dem die gefallenen Brüder von Zollern angehörten). Ueber Hesso vergl. Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins, LI, 516 u. 517.

- S. 225: Chronik theilt — Neues Archiv (etc.), XVII, 490 u. 491 — ein bisher ungedrucktes Diplom Heinrich's IV., eine Bestätigung für die Kirche von Padua, mit, das er zu 1062 Januar 29. — Februar 10. Chronologisch ansetzt, und schließt aus der Erwähnung der Intervention des Bischofs Ballolf von Padua, neben derjenigen der Kaiserin Agnes, auf die Anwesenheit desselben bei der Versammlung zu Basel.
- S. 226 n. 59: Bergl. Oevermann — im Neuen Archiv (etc.), XXI, 424, mit n. 7 —, daß Rangerius, Vita Anselmi Lucensis episcopi, v. 99 ff., dem König Heinrich IV. den Ausbruch der Kirchenspaltung zur Last legt.
- S. 235 n. 10: Die Annal. Nivernens. haben König Heinrich's I. Tod schon a. 1060 (SS. XIII, 90).
- S. 237 n. 13: Bröding, Die französische Politik Pabst Leo's IX. (1891), 38 n. 5, zeigt, daß das Jahr 1053 für die Ehe Herzog Wilhelm's nicht feststeht.
- S. 241 n. 17: A. Hestel, Die Historia Sicula des Anonymus Vaticanus und des Gaufridus Malaterra (Kieler Dissert., 1891), macht auf die Bedeutung des bei Muratori, Script. rer. Italicar., VIII, 741 ff., abgedruckten Anonymus wieder aufmerksam und nimmt für ihn und Gaufridus Malaterra eine gemeinsame ältere Grundlage an.
- S. 242 in n. 17: L. von Heinemann, l. c., I, 381, nimmt Lupus Protospatarius dagegen, daß er so viele Chronologische Irrthümer beging, in Schutz.
- S. 247 in n. 20: Die kurze Notiz vom Kampfe von 1061 steht (SS. XVIII, 385, 386) in den Notae s. Mariae, S. Georgii Mediolanens.
- S. 248: Rangerius, l. c., v. 113, erwähnt den Einzug des königlichen Gesandten in Rom: multis comitantibus.
- S. 249 n. 24: Steindorff zeigte in den Göttinger Gelehrten Anzeigen, 1888, 594 u. 595, daß der von Lehmgrübner, Benzo von Alba, 5 n. 6. genannte Bernhard, Archidiacon von Padua, mit dem nachherigen Bischof Bernhard von Padua identisch ist, daß der Name also nicht zur Reihe der Bischöfe von Luni herangezogen werden darf.
- S. 250 n. 25: L. von Heinemann, l. c., I, 236 (385 u. 386), läßt 1062 Pantaleo gemeinschaftlich mit dem Fürsten Gisulf die Botschaft nach Constantinopel vollbringen.
- S. 271 n. 60: Spieß, Die deutsche Reichsregierung unter Heinrich IV. 1056—1072. Die Regentschaft der Kaiserin Agnes (Progr. d. Gymnas. v. Heil. Kreuz in Dresden, 1894), IX, setzt Gunther's Brief an Anno in die Zeit nach dem Königsraube.
- S. 277 in n. 77: Bresslau — Neues Archiv (etc.), XXVII, 755—757, führt die Angabe des Annalista Saxo über den Königsraub — mit der Nennung Erzbischof Siegfried's — auf die Haslinger Annalen zurück.
- S. 278 u. 279: vergl. Bb. II, S. 803, n. 50, zu der noch auf Lambert's Angaben aufgebauten Erzählung der Entführung Heinrich's IV., ebenso neuestens Bresslau, Aufgaben mittelalterlicher Quellenforschung (Rektoratsrede der Universität Straßburg, 1904), 23 u. 24.
- S. 293 n. 109: St. 2611 a ist in den Annales de l'Est, 1893, Juli, herausgegeben.
- S. 324 n. 36: Auch die neueste Untersuchung, von Hans Hirsch, betitelt: Die Acta Murensia und die ältesten Urkunden des Klosters Muri (Mittheilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung, XXV — 1904 —, 209 ff.) weist gleich anfangs, 210, die Ansicht Liebenau's als „einfach unannehmbar“ ab. Steinacker, Zur Herkunft des Hauses Habsburg — Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins, LVIII — 1904 —, 181 ff. — tritt, 228 ff., gleichfalls auf Niem's Edition ein, wird aber die Schlüsse auf die Familiengeschichte des Hauses Habsburg erst im folgenden Theile bringen.
- S. 333 n. 51: Vergl. zu St. 2620 die Ausführung zu der unechten Urkunde Heinrich's II. St. 1310 (Diplomat. regum et imperatorum Germaniae, III, 526).
- S. 336 n. 56: H. Feder, Die territoriale Politik des Erzbischofs Philipp I. von Eöln (Historische Studien, X), 8 n. 2, ist der Ansicht, es habe sich bei dieser — wahrscheinlich auf Gesälle in der Diöcese bezüglichen — Verfügung nicht um eine einmalige Schenkung gehandelt haben können.

- S. 345: Da nach der Weiße der Kirche zu Ardagger — an der Donau unterhalb i Rinz — durch die Erzbischöfe Anno, Siegfried und Adalbert, am 4. September Archiv für österreichische Geschichte, XLVI, 467), Ungarn noch nicht betreten war, folgte der Einzug in dieses Land erst noch nach.
- S. 352: In den Gestis abbatum ss. Udalrici et Afrae Augustena. stehen spätere Ausfagen halb sagenhafter Art über Bischof Heinrich von Augsburg.
- S. 362 n. 111: Ohly, Königtum und Fürsten zur Zeit Heinrichs IV. nach der Darstellung gleichzeitiger Geschichtsschreiber (Giesener Dissert., 1889), 16, hält die Beifügung von principes zur Erwähnung des rex im Texte der so Königtum Annal. Altah. maj. an dieser Stelle für besonders bezeichnend.
- S. 371 n. 12: Witte, l. c., 350 n. 2, erklärt Sieghard als einen Arbonen, Oheim Boto's und Arbo's, Bruder des Pfalzgrafen Hartwig II.
- S. 375 n. 18: Die Annal. s. Mariae Ultrajectens. (SS. XV, 1801) bezeugen: Willelmus ep. acquisivit comitatum in Holland.
- S. 381 n. 29: Rangerius, l. c., v. 126, 127/128, bestätigt das Stottern Alexander's II.
- S. 392 in n. 51 und S. 448 in n. 102: Vergl. Siebermann's Ausführungen — Neues Archiv (etc.), XVIII, 259 —, daß die Ausfagen des Pseudo-Ingulf hinwegfallen. — Daß Siegfried zum Haupe der Grafen von Spanheim gehörte und durch seine Gemahlin Richardis die Grafschaft im Sabantthale erhielt, vergl. Witte, Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins, L, 203 ff., sowie die Fundatio monasterii s. Pauli in Carinthia, c. 7 (SS. XV, 1060). Vergl. ferner A. von Jäsch, Eine Genealogie der kärnthner Spanheimer (Ergänzungsband VI zu Mittheilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung, 197 ff.).
- S. 395 n. 56: Dobeneder, Regesta diplomat. necnon epistol. histor. Thuringiae, I, 176, zeigt, daß die Urkunde Erzbischof Siegfried's mit entstelltem Texte sehr schlecht überliefert ist, so daß wohl die Worte felicis memoriae — zu palatini comitis (Friedrich) — als Randbemerkung in die Urkunde hinüberflossen.
- S. 411 n. 35: Haud, Die Kirche Deutschland's unter den sächsischen und fränkischen Kaisern, 857 n. 3, verlegt die inneren Kämpfe der Lituzier vor 1056.
- S. 442 n. 93: Witte, Der heilige Forst und seine ältesten Besitzer — Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins, LI, 193 ff. —, wo Ausführungen Batt's, Das Eigenthum zu Hagenau im Elsaß, abgewiesen werden, zeigt, daß hier 1065 die Bezeichnung „heiliger Forst“ sich zuerst nachweisen läßt. Wegen der Nichtidentität des Grafen Eberhard von Rellenburg und des Grafen Eberhard von Spanheim — entgegen Joh. Meyer (Anzeiger für schweizerische Geschichte, III) und Lumbült (l. c.) — vergl. Witte, l. c., L, 163 u. 164, 172 u. 173.
- S. 449 in n. 102: Dieffenbacher, Lambert von Hersfeld als Historiograph, 66 u. 67, führt die beiden Dreierzahlen — gegenüber den Angaben der Annal. Altah. maj. — auf das typische Element in Lambert's Arbeitsweise zurück.
- S. 455 n. 112: Vergl. weiter Mettin, Composition des Ego-Beichs (Hallenser Dissert., 1892) und F. Weidling (Germania, XXXVII, 69 ff.).
- S. 462 n. 127: Kühniggreifend behandelt O. Dietrich, Der Triumphus s. Remacii eine Quelle für die Geschichte des 11. Jahrhunderts, das Verhältniß der beiden Klöster Ratmedy und Stablo von der Gründung an.
- S. 466: Vergl. noch betreffend Tegernsee den Bd. III, S. 65 in n. 100, nachgetragenen Brief des Abtes Siegfried.
- S. 468: Vergl. auch die Klagen Ohlo's in der Praefatio der Vita s. Bonifacii, über Zehntenentziehung, Schädigung der Klöster (SS. II, 357—359), Lambert's in der Vita Lulli archiep. Mogontiacens., c. 19 (a. C.) (Holder-Egger, Lamperti monachi Hersfeldensis opera, 333).
- S. 468 n. 137: Vergl. zu St. 2682 Lumbült's Miscelle, Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins, XLIV, 121—124, und dazu Neues Archiv (etc.), XV, 621.

- S. 469 n. 141: Das durch Böhmer, *Fontes rer. German.*, IV, 507, mitgetheilte *Kalendarium necrologicum* hat Arnold's Tod zu prid. Kal. Maji.
 S. 471: Durch Brehlau — Neues Archiv (etc.), XIV, 623 u. 624 — ist ein Brief des Erzbischofs Anno mitgetheilt, durch den dieser Ende August oder Anfang September 1065 den Befehl zu der Abordnung der *Masche* von Malmedy nach Cöln gegeben hatte.
 S. 487 ff.: Vgl. hierzu Matthäi's Bemerkungen, Mitteilungen aus der historischen Litteratur, redig. von Hirsch, XIX, 23.
 S. 506 ist in n. 25, 3, 8 u. 9, v. unt., „es ist Aug. zu setzen“ zu tilgen.
 S. 532 n. 73: Vergl. auch R. P. Will, St. Benno, Bischof von Meissen (Dresden, 1887).
 S. 551 in n. 2: Spieß, l. c., XXI, n. 7, nimmt ohne näheren Beweis für seine Ansicht, Jung's Erklärung der Expedition Gottfried's wieder auf.
 S. 555: S. von Heinemann, l. c., I, 388—390, der da gleichfalls Gottfried die Schuld der Störung des Romzuges zumißt und es offen läßt, ob er aus eigener Initiative oder auf Veranlassung Hildebrand's so handelte, zieht da zu Wilhelm Testardita den hier B. II, S. 342 n. 49, erwähnten Brief Gregor's VII., J. 4823, an den Grafen Wilhelm II. von Burgund, der wohl diesen Beinamen geführt habe, heran.
 S. 566 n. 34: St. 2706 ist als Beilage zu der sehr bemerkenswerthen Abhandlung Wächter's, betitelt: *Wie die Stadt Schaffhausen ihre Landschaft erwarb*, 123 (in der Festschrift der Stadt Schaffhausen zur Bundesfeier 1901), photographirt, ebenso St. 2762 (Bd. II, S. 223 n. 62), zu P. Obilo Ringholz, *Geschichte von Einfielden*, I, 65.
 S. 567 3. 3 v. ob. siehe, statt „kirchliche“, „königliche“.
 S. 576 ff.: Benno's II. Geschichte ist die *Vita Bennonis II. episcopi Osnabrugensis*, ed. Brehlau (1902), mit dessen Abhandlung — *Neues Archiv* (etc.), XXVIII, 77 ff. — zu Grunde zu legen.
 S. 578 n. 53: Der Satz: „Weitere Klagen . . . Zeiten“ ist zu streichen.
 S. 581: Vergl. über die Anfänge des Burgenbaues Bischof Benno's Matthäi, l. c., 24.
 S. 597: Vergl. Bd. II, S. 43 n. 6, daß der hier als Rath Heinrich's IV. genannte Graf Eberhard nicht mit Graf Eberhard von Nellenburg identisch ist.
 S. 598: Brehlau — *Neues Archiv* (etc.), XVII, 435 — publicirt eine noch ungedruckte Urkunde: Schenkung einer Königshufe zu Knappenborn in suburbano Merseburgensi an den Marquardus serviens noster, zu Meissen, ohne vollständiges Datum, doch wohl auch vom 18. October, mit den Intervenienten von St. 2719 und außerdem noch den Bischöfen Werner von Merseburg, Hermann von Bamberg, Gregor von Werzell.
 S. 598 n. 39: Brehlau hält, l. c., 438 n. 4, St. 2718 für echt, weil vom Schreiber von St. 2715, 2717, 2719, 2720 geschrieben.
 S. 614 n. 14: Die Worte: „ebenso nachher . . . 334“ (3. 7 v. ob.) sind zu streichen.
 S. 633: Vergl. Mirbt, l. c., 280 ff., zu Petrus Damiani's Schrift an Adelheid.
 S. 647 ff.: Vergl. hierzu die schon citirte Schrift von Spieß.
 S. 651: Dieffenbacher, Lambert (etc.), 95—98, weist Lambert's Verdächtigung auch schon wegen des typischen Anklanges an eine weitere ähnliche Erzählung vom Verhältniß einer Fürstin zu einem hochgestellten Geistlichen ab.
 S. 656: Vergl. dazu auch E. Hesse, Thüringen im Zehntenstreit (Programm des Dom-Gymnasiums zu Magdeburg, 1892: I. Theil).
 S. 658: Holder-Egger theilt — *Neues Archiv* (etc.), XIX, 174 u. 175 — aus Lambert's verlorener Herzfelder Klostergeschichte eine von Liutpold handelnde Stelle, die er im Folgenden erörtert, mit.
 S. 661: Dieffenbacher, Lambert (etc.), 77 ff., führt die von Lambert (174, 175) aufgeführte Gesandtschaft der Thüringer an den König als erstes charakteristisches Beispiel des bei ihm beliebten Schemas für Vorbringung von Beschwerden Auffändischer an.

- S. 662 n. 23: Dieffenbacher, l. c., 78, möchte diesen Landfrieden ganz aus der Geschichte beseitigen.
 S. 669: Kurth, Bandulf der Ältere von Mailand, ein Beitrag zur Kritik italienischer Geschichtschreiber (Hallens. Dissert., 1885), will, 37—39, gegen Bäck, Anselm's Erbschaft der Pataria festhalten.
 S. 672: Hauck, l. c., 694 n. 6, läßt die Aufforderung der Mailänder Geistlichkeit an Papst Stephan IX. gehen.
 S. 675: Hauck, l. c., 680 n. 2, wendet sich gleichfalls gegen Martens und läßt die Römer, nicht Hildebrand und Gottfried, mit dem deutschen Hofe verhandeln.
 S. 678 ff.: Die durch L. von Heinemann, Das Papstwahldecret Nikolaus' II. und die Entstehung des Schismas vom Jahre 1061 (Histo. Zeitschrift, LXV, 44 ff. — vergl. auch desselben Geschichte der Normannen, I, 230, 383 u. 384), gebrachte Annahme wies Scheffer-Boichorst, Zu den Anfängen des Kirchenstreites unter Heinrich IV.: Die Synoden von Sutri und Rom, der Ausbruch des Streites (Gesammelte Schriften, I, 196 ff.), völlig zurück. Vergl. auch Hauck, l. c., 683 n. 4.
 S. 679: L. von Heinemann, Der Patriat der deutschen Könige (Habil.-Schrift), ferner l. c., 58 u. 59, hält daran fest, daß der Patriat die Quelle war, woraus der Anspruch der deutschen Könige auf Mitwirkung der Befegung des päpstlichen Stuhles floß.
 S. 680: Scheffer-Boichorst hält (l. c., 191 ff.) seine Erklärung der Worte: Salvo debito honore (etc.) fest.
 S. 681: L. von Heinemann (l. c., 65 ff.) will die die normale Wahl regelnden §§ 5 und 6 als von der Ostersynode von 1060 ausgegangene Beifügungen hinstellen; darauf sei dann die Verurtheilung Nikolaus' II. und seiner Decrete die Antwort gewesen.
 S. 684: Scheffer-Boichorst (l. c., 205 ff.) hält die Lesung concilii und so die Datirung 1059 für Cardinal Stephan's Sendung fest.
 S. 685: Hauck, l. c., 700 n. 2, nimmt die Wahlordnung als Ursache der Verurtheilung Nikolaus' II. an (in n. 1 hält er — gegen S. 686 — eine Synode für den Ausgangspunkt der damnatio).
 S. 686: Scheffer-Boichorst (l. c., 208 u. 209) hält die Curie für weniger „stolz“ und „unbeugsam“ und läßt Anselm's Sendung auf Stephan's Abweisung folgen.
 S. 688 ff.: Zu der 1891 in den Libelli de lite, I, 77—94, durch L. von Heinemann ebirten Disceptatio synodalis des Petrus Damiani vergl. dessen Ausführung, l. c., 46 ff., 52 ff., aber besonders Scheffer-Boichorst's Excurs, l. c., 210 ff.
 S. 695 ff.: Vergl. hierzu Matthäi's „Anmerkung“ zu Nitzsch, Geschichte des deutschen Volkes, II (2. Aufl.), 352 ff., die sich speciell gegen diesen Excurs richtet, ebenso desselben schon citirte Recension, l. c., 22 u. 23.
 S. 700 (zu S. 10 n. 16): Breslau's Abdruck der bisher ungedruckten Urkunde Heinrich's III. vom 5. März 1052 (Neues Archiv (etc.), XVII, 434) zeigt die erstmalige Erwähnung der Intervention des noch ganz jungen Prinzen Heinrich IV., und zwar zu Gunsten des Erzbischofs Adalbert und seiner Brüder Ledi und Friedrich.

Band II (1894).

- S. 15 n. 26: Vergl. hierzu Bd. IV, S. 546 n. 17.
 S. 35 n. 58: Ueber den Tod Herzog Gerhard's und die Nachfolge seines Sohnes Theoderich, der in curia Adalberonis Metensis episcopi erzogen wurde, vergl. die Notitia Fundationis monasterii Bosonis Villae (SS. XV, 978).
 S. 37 n. 60: Baluin's VI. Verdienst um Kloster Haanon erwähnt auch der Liber miraculorum s. Donatiani, c. 1 (SS. XV, 857).
 S. 57 in n. 37: Auch die Annal. Stabulens. haben a. 1065 die Zuweisung Malmédy's an Anno, a. 1071 die Rückgabe an St. Remacius (SS. XIII, 43).
 S. 59 n. 44: Die Miracula s. Adalhardi Corbeiens. setzen die Ursache: cur s. Adalhardus asportatus sit in Flandriam (c. 1) in Verbindung mit dem Bruch zwischen König Philipp und Robert (SS. XV, 863).

- E. 91 n. 95: Auch die Series episcoporum Aldenburgens. et Lubecens. sagt: Et post Easonem vacavit sedes annis 84 (SS. XIII, 347).
- E. 117 n. 1: Boffert — Württemberg, Vierteljahrshefte für Landesgeschichte, Neue Folge, III, 193—198 — bespricht die in St. 2746, die hier als echt genommen wird, genannten württembergischen Orte.
- E. 121 B. 2 v. ob. siehe statt „die ganze“: „einen großen Theil der“.
- E. 124 ff.: Vergl. Adalbert's ausgeführte Charakteristik bei Hand, Die Kirche Deutschlands unter den sächsischen und fränkischen Kaisern, 649 ff.
- E. 163 n. 23: Rangerius, Vita Anselmi Lucensis episcopi, sagt v. 269 ff.: Cadalus . . . ulciscente Deo traditur excicio . . . (v. 274:) laturus longo carcere supplicium.
- E. 202: Rangerius bringt, l. c., auch zur Charakteristik Alexander's II. einzelne Züge: v. 121 ff., daß Hildebrand die eigentliche Triebfeder gewesen sei, v. 126 ff. über Alexander's II. Sprachfehler, v. 404 ff. über Verschleuderung von Reichthum an Laien, v. 602 ff., daß Bischof Anselm durch den Papp bewogen worden sei, die Investitur für sich zu erbitten (v. 950 ff. über Anselm's Entgegennahme der Investitur).
- E. 204: Vergl. auch Mirbt, Die Publizistik im Zeitalter Gregors VII., 580 ff.
- E. 240 n. 88: Zu dem Spuriurn St. 2765 weist Breßlau, Neues Archiv (etc.), XXIII, 127 u. 128, die Art der Entstehung nach.
- E. 256 n. 115: Vergl. zu der Lage von Bredingen G. Freiherr Schenk zu Schweinsberg, Corresp.-Blatt des Gesamtvereins der deutschen Geschichts- und Alterthumsvereine, Jahrgang 1877 (XXV), 26 u. 27, sowie derselbe, Beiträge zur alten Geschichte von Burg und Stadt Rotenburg an der Fulda, Quartalblätter des historischen Vereines für das Großherzogtum Hessen, Neue Folge, III, 5. Heft (1902).
- E. 262: Köppler, Die westfälischen Bischöfe im Investiturstreite und in den Sachsenkriegen unter Heinrich IV. und Heinrich V. (Münstersche Beiträge zur Geschichtsforschung, Neue Folge, II: 1903), nimmt, 11 ff., an, Bischof Friedrich von Münster sei während des ganzen Sachsenkrieges Heinrich IV. treu geblieben.
- E. 269: Vergl. zu dem Briefe Heinrich's IV. Richter, Annalen der deutschen Geschichte im Mittelalter, III 2, 133 n. 2.
- E. 304 n. 204: Die Greifswalder Dissertation von R. Glöckner: Inwiefern sind die gegen Gregor VII. im Wormser Bischofschreiben vom 24. Januar 1076 ausgesprochenen Vorwürfe berechtigt? (1904), 50—53, bringt Argumente für die Beibehaltung der Datirung zu 1074.
- E. 314 n. 7: Mitte — Ergänzungsband V zu Mittheilungen des Instituts für österreicheische Geschichtsforschung, 351 n. 1 — möchte im Boto noster miles den bairischen Grafen Boto den Tapferen sehen.
- E. 327: Breßlau, Forschungen zur Brandenburgischen und Preussischen Geschichte, I, 407, nimmt an, Ezzo habe später in Prüm gelebt, wie vorher in Hersfeld, und sei 1082 gestorben (SS. XIII, 222).
- E. 335 n. 37: Juritsch, Geschichte der Babenberger, 92, schließt bei Uodelicus auf Adalrich von Godesheim.
- E. 348: Vergl. zu der Verordnung über die Ehelosigkeit Dümmler, Eine Streitschrift für die Priesterehe, Sitzungsberichte der kgl. preussischen Akad. d. Wissenschaften, Philosoph.-histor. Classe (17. April 1902), wo der Tractat zu den Jahren 1075 bis 1078 gesetzt wird.
- E. 364: Vergl. Overmann, Gräfin Mathilde von Tuscani, 247—249, wo auch das Jahr 1074 für die Romreise des Abtes Theoderich und des Bischofs Hermann angenommen wird.
- E. 410: Vergl. zu den Verhandlungen über die Ehelosigkeit Mirbt, l. c., 252 ff.
- E. 452 n. 7: Auch Mirbt, l. c., 267 n. 1, stellt die Briefe Gregor's VII. zu 1075. Dagegen tritt R. Glöckner, l. c., 15—20, für die Ansetzung zum Jahre 1074 ein.
- E. 454: Vergl. die von Sackur — Libelli de lite, II, 437—448 — ebirte Epistola cuiusdam (des Siegbert von Gemblour) adversus laicorum in presbyteros conjugatos contumeliam, sowie zur Nachricht der Mailänder Quelle, Mirbt, l. c., 492—494.

- S. 490 n. 55: Das Erlebniß Bischof Werner's steht auch in der Vita Wernheri, c. 3 (SS. XII, 247 u. 248).
 S. 502 n. 68: Es fällt weg; „doch vergl. Bd. I (etc.) . . . abgelehnt wird“.
 S. 524 n. 93: Auch bei Bruno, De bello Saxonico, c. 11, erscheint Burchardus Misnensis praefectus als Gehilfe Heinrich's IV. bei einer der dort aufgezählten Mißthaten (SS. V, 332).
 S. 525: Mitte, l. c., 351 n. 1, will, entgegen Holber-Egger (vergl. Bd. II, S. 910), in diesem Grafen Boto auch wieder den bairischen Grafen dieses Namens erblicken.
 S. 577 ff.: Vergl. hiezu Mirbt, l. c., 171 ff.
 S. 587 n. 178: Vergl. noch zum Ueberfall durch Cencius Bertholdi Zwifaltens. Chron., c. 8, sowie Casus monast. Petribus., Lib. II, c. 36 (SS. X, 101, XX, 646).
 S. 610 n. 213: Die Angabe des Anno-Siebes erschien 1895.
 S. 611: Vergl. zur Botschaft Gregor's VII. an Heinrich IV. Mirbt, l. c., 173 n. 3.
 S. 615 n. 9: Vergl. zur Namenliste des Wormser Abgelschreibens von 1076 an Gregor VII. S. Finte, Zeitschr. f. vaterländ. Geschichte u. Alterthums-kunde Westfalens, LIV, 1, 204 ff., wo deren Abdruck und wo die Ansicht Lendhoff's — Histor. Jahrbuch d. Görres-Gesellschaft, XVII, 800—804 —, Bischof Immad sei nicht anwesend gewesen, abgewiesen wird (so auch durch Böfler, l. c., 70—76).
 S. 619 n. 11: Mirbt, l. c., 16, nimmt auch ein eigentliches Pamphlet Hugo's gegen Gregor VII. an.
 S. 635 n. 27: Donitio's Aussage über die Sitzung der Fastensynode ist auch von Ragerius, l. c., v. 2812, benutzt.
 S. 639: Vergl. Mirbt, l. c., 175 ff. Zu dem Ausdruck peregrinatio vergl. — gegen Martens — Scheffer-Boichorst, Gesammelte Schriften, I, 172 u. 173.
 S. 640 n. 32: Vergl. Mirbt, l. c., 236 u. 237, betreffend die Absetzung Heinrich's IV.
 S. 656 n. 58: Vergl. Overmann, l. c., 241 ff., über die wirkliche Vollziehung der ersten Ehe Mathilde's. Ragerius redet, v. 3572 ff., von dieser ersten Ehe, daß Beatriz den gänzlichen Bruch mit Gottfried verhütete, nennt v. 6366, 6510, 6602, 6738, u. f. f., Mathilde vidua.
 S. 657 n. 61: Vergl. Overmann, l. c., 204 n. 1 daß — 3. 1 v. u. — et recipiendo comite Alberto: Graf von Namur) zu lesen ist.
 S. 680: Die Annal. Palidens. reden von einer zeitlich nicht anzusehenden früheren Flucht Bischof Burchard's, mit Hülfe des Herzogs Otto, aus einer Gefangenschaft in urbe Harcesburch (SS. XVI, 70). Als Haftort Burchard's bei der Flucht 1076 ist von der Hersfelder Klostergeschichte Lambert's die Burg Goswinesteyn (Schweinstein an der Wiesent, im jetzigen bairischen Oberfranken) genannt (vergl. Pannenberg's Mittheilung, Deutsche Zeitschrift für Geschichtswissenschaft, Neue Folge, I, 1896/7, 154 ff.). Vergl. zur Erzählung von der Flucht G. Buchholz, Histor. Zeitschrift, LXXV, 497.
 S. 699 n. 126: Vergl. Mirbt, l. c., 173, zu Döberl's Annahme.
 S. 704 n. 136: Mirbt, l. c., 13 n. 8, macht Argumente gegen Bernold's Ein-kleidung als Mönch schon in den Sechziger Jahren geltend.
 S. 704 n. 138: Vergl. Mirbt, l. c., 284 ff., 311 ff., zu den Briefen Bernold's an Albuin.
 S. 706: Vergl. Mirbt, l. c., 293 ff., zu Bernold's Apologeticus.
 S. 709: Vergl. Mirbt, l. c., 380 ff., zu Bernold's Briefwechsel mit Adalbert.
 S. 721 ff.: Vergl. Rodenberg, Deutsche Ritter-Zeitung, 1895, 1889, über Gregor's VII. Schreiben vom 3. September. Zum Satz von S. 722 unt. vergl. Breßlau's Bemerkung, Deutsche Zeitschrift für Geschichtswissenschaft, Neue Folge, II, 1897/8, 140 n. 1.
 S. 737: Overmann, l. c., 201, führt den Entschluß Gregor's VII., die Ein-ladung der deutschen Fürsten anzunehmen, auf Mathilde zurück.
 S. 740: Overmann, l. c., 199 n. 2, erklärt sich gegen die Begegnung Hein- rich's IV. mit Abt Hugo zu Speier.

- S. 749 n. 6:** Hellmann, Die Grafen von Savoyen und das Reich bis zum Ende der Staufischen Periode, 24 n. 1, möchte bei dem Ortsnamen Lambert's für das Zusammentreffen Heinrich's IV. mit Adelheid an eine Textverderbnis denken, also die Bestimmung offen lassen.
- S. 762:** Vergl. zur Rennung Bischof Eberhard's von Raumburg den Excurs bei Benz, Die Stellung der Bischöfe von Meissen, Merseburg und Raumburg im Investiturstreite unter Heinrich IV. und Heinrich V. (1899), 73 ff.
- S. 766 n. 31 und S. 773:** Die Glaubwürdigkeit der Nachricht Donizo's von der Zusammentunft in Bianello ist durch Rehr, Götting. Gelehrte Nachrichten, 1897, 226 ff., in der Mittheilung des für ein nicht bekanntes Kloster aus Bondeno (bei Gonzaga) am 11. Februar gegebenen Schutzbriefes Gregor's VII. (vergl. auch schon Holzer-Egger, Neues Archiv (etc.), XVII, 475 n. 2) erwiesen. Es ist also auch J. 5268, vom 6. Februar, aus Bianello, hieher zu 1077 zu ziehen.
- S. 770 n. 41:** Gegen Greving, Pauls von Bernried Vita Gregorii VII. papae, 81, leugnen Kröner, Wahl und Ordnung der deutschen Kaiser und Könige in Italien, 57 n. 2, 102 ff., und vollends Haase, Die Königskrönungen in Oberitalien und die „eiserne Krone“, 33 u. 34, n. 19, auch gegen Kröner, 57 n. 1 (vergl. Bd. IV, S. 395, in n. 6) — die Möglichkeit der Absicht Heinrich's IV., für eine Krönung in Monza.
- S. 773 n. 44:** Vergl. Greving, l. c., 84 n. 4, über Rapoto's Sendung, sowie 85—88 über die verschiedenen Gesandtschaften.
- S. 780 n. 57:** Vergl. Greving, l. c., 93 n. 2, über den Grafen Manegold.
- S. 787:** Nach Pannenberg, in der zu S. 680 genannten Abhandlung, 158, ist die Hersfeld Klostergeschichte Lambert's nicht vor der zweiten Hälfte von 1076 geschrieben. Zu den Beurtheilungen von Lambert's Geschichtsschreibung in den Annalen vergl. Matthäi, Mittheilungen aus der historischen Litteratur, XXII, 407 u. 408.
- S. 794:** Weitere Beiträge zur Lambert-Litteratur sind A. Eigenbrodt, Lambert von Hersfeld und die neuere Quellenforschung, eine kritische Studie (Cassel, 1896), wo, im Wesentlichen apologetisch für Lambert, auf diesen Excurs viel Bezug genommen wird (vergl. Holzer-Egger's ganz zurückschweifende Anzeige, Deutsche Litteraturzeitung, 1896, 688 u. 689), B. Domeier, Die Päpste als Richter über die deutschen Könige von der Mitte des 11. bis zum Ausgang des 13. Jahrhunderts (Biele, Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, LIII, 1897), wo aber — vergl. 7 ff. — unter Vernachlässigung einer kritischen Prüfung der Glaubwürdigkeit allzu bestimmt von Lambert der Ausgang genommen wird, besonders aber Gundlach, Heldenlieder der deutschen Kaiser, II (1896), 167—197, wo der Abt von Hersfeld Hartwig, kaiserlicher Erzbischof von Magdeburg von 1085 an, als Autor der Hersfelder Annalen angenommen wird (dazu vergl. Holzer-Egger's ablehnende Äußerung — Neues Archiv (etc.), XXI, 775 — und eine zustimmende Mittheilung Kurze's — Deutsche Zeitschrift für Geschichtswissenschaft, Neue Folge, II, 174 ff. —, der zuzugeben ist, daß der Name Lambert für den Autor des am richtigsten anonym bleibenden Annalenwerkes wohl preiszugeben sein wird).
- S. 862:** Vergl. zu den Annales s. Disibodi Bd. IV, S. 542, mit n. 5. Die sponsa ist die simonistisch besetzte Kirche (vergl. Mittheilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung, XVI, 879).
- S. 865:** Vergl. zu dem Urtheil über die von Walz gegebene Würdigung der Ursachen des sächsischen Aufstandes Bd. IV, S. 546, mit n. 16.
- S. 874 ff.:** Die von Köhler, Die Entwicklung des Kriegswesens und der Kriegsführung in der Ritterzeit von Mitte des 11. Jahrhunderts bis zu den Hussitenkriegen, III, 3, 98—100, gegebene Darstellung der „Schlacht bei Rügelsdorf“ leidet an ungenügender Quellenuntersuchung.
- S. 880:** Vergl. außerdem noch Gallus Ohem's Aussage, aus den St. Galler Annalen geschöpft, in der Ausgabe Brandt's, Quellen und Forschungen zur Geschichte der Abtei Reichenau, II, 96 u. 97.
- S. 881 n. 23:** Witte — l. c., 359 n. 1 — erwägt die Möglichkeit der Theilung des Namens Engilbert zu einem Geschlechte aus Rärnten.

- E. 882: Auf Bonitho beruht Rangerius, l. c., v. 2914 ff., wo aber Heinrich's IV. Flucht von 1073, die Niederwerfung des sächsischen Aufstandes 1075 zu 1076 gezogen werden.
 E. 889: Wieder ist Bonitho durch Rangerius, v. 3110 ff., benutzt.
 E. 891: Greving, l. c., 77 ff., will den Grundsatz ganz festhalten, daß Amt und Güter verliere, wer Jahr und Tag im Banne bleibe.
 E. 892: Overmann, l. c., 200 ff., betont — gegen Sander, Der Kampf Heinrich's IV. und Gregors VII. 1080—1084, Excurs., 157 ff. — die Wichtigkeit der Vermittlung, des Abtes Hugo (vergl. dagegen Panzer, Historische Zeitschrift, LXXIX, 136, der die Aussage Arnulf's nicht annimmt).
 E. 893 u. 28: Haud, Die Kirche Deutschlands unter den sächsischen und fränkischen Kaisern, 808 n. 4, widerspricht der Angabe des Annalisten über Fälschung des Schreibens, dessen allerdings gefälschter Schlußsatz eben nicht dem Könige, sondern seinen Gegnern zur Last falle.
 E. 894: Die Schrift von W. Sachs, Canossa, Historische Untersuchung, I (Leipzig, 1896), ist durchaus nicht, wie in bemerkenswerther Oberflächlichkeit von Berichterstattern, Jahresbericht der Geschichtswissenschaft, XIX, III, 23 n. 154, 283 n. 126, angenommen wird, auf Canossa bezüglich, sondern ein Versuch, zu zeigen, „daß Heinrich IV. dem Bannspruche oder sonstigen Urtheilen des Papstes sich nie unterworfen hat“, „daß die Fälschung in Rom ihren Ursprung hatte“, in zwei Capiteln: „Der geistliche Weltstaat Gregor's VII. Spuren von Fälschung in den Quellen zur Geschichte seiner Zeit“ und: „Der Liber de unitate ecclesiae conservanda“ (26 ff.).
 E. 898: Vergl. zu Bonitho Wirbt, l. c., 152 u. 153, derselbe, 181 ff., zum ganzen Zusammenhang des Ereignisses von Canossa.
 E. 899: Rangerius' Mittheilungen sind hier besonders wichtig, v. 3184 über Heinrich IV.: participare iubetur (am Abendmahl: vergl. v. 3214 ff.), v. 3220 ff. über Heinrich's IV. Verhalten beim Genusse des ihm auf Canossa gebotenen Mahles, was auf einen Augenzeugen zurückgehen muß (cum fixis oculis tacitus, meditansque, cibumque horreat, in mensam pronus et ungue notans). Overmann, Neues Archiv (etc.), XXI, 437, glaubt nicht, daß Bonitho oder der Brief Gregor's VII. an die deutschen Fürsten hier zu Grunde liege.
 E. 908: Es ist, Z. 5 v. ob., statt Ekkehart's, „Ekkebert's“ zu lesen.
 E. 911: Zu E. 894 ff. ist auf meine Notiz: „König Heinrich's IV. Bußübung zu Canossa 1077“ — Deutsche Zeitschrift für Geschichtswissenschaft, XI (1894: I), 359—363 — hinzuweisen, auf die sich hinwider H. Otto: „Zu den Vorgängen in Canossa im Januar 1077“ — Mittheilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung, XVIII, 615—620 — bezieht.

Band III (1900).

- E. 9, Text, stehe Z. 4—2 v. unt.: „die Mitwirkung eines simonistischen Subdiacons, der schon am Altare in priesterlichen Gewändern bereit stand, beim Messesehen zuzulassen“.
 E. 41 n. 68: Boffert — Württembergische Viertelsjahrshefte, VI, 98 — erklärt Dietpold und Ratpoto als Brüder.
 E. 69 n. 106 und E. 73 n. 110: Zu St. 2808 vergl. Bd. IV, E. 555 n. 12.
 E. 98: Breslau — Neues Archiv (etc.), XXVIII, 123 n. 1 — zeigt, daß auch Bischof Benno's Gesandtschaftsreise im Frühjahr 1079 (vergl. E. 209) gemeint sein könnte, wie denn Benno zwischen 1076 und 1079 noch öfter, als nur zwei Male, in Rom war.
 E. 99 mit n. 6: Vergl. Bd. IV, E. 233 u. 234, die Erzählung dieser Begebenheiten von Zburg nach der echten Vita Bennonis (cc. 17 u. 18 der älteren Ausgabe sind Interpolation); ebenso war Benno 1073 bis 1076 nicht vom Bisthum abwesend (vergl. Breslau, l. c., 125).
 E. 141 in n. 67 stehe Z. 9 u. Z. 4 v. unt. statt „Friedrich III.“: „Friedrich II.“.
 E. 156 n. 95: Hilbulf's Todestag ist der 21. Juli (Schäfer, Fontes rer. German., IV, 507).

- S. 171 n. 1: Köppler, Die westfälischen Bischöfe im Investiturstreit und in den Sachsenkriegen unter Heinrich IV. und Heinrich V., 81 n. 4, weist 1078 als die Zeit der Weihe der Klosterkirche von Abdinghof nach, was für die Parteilassung des Bischofs Poppo von Paderborn wichtig ist.
- S. 180 n. 11: Vergl. hierzu die bei Bd. II zu S. 348 nachgetragene Streitschrift für die Priestersehe.
- S. 189: Vergl. Bd. IV, S. 557 (mit n. 19).
- S. 194 n. 34: Vergl. eben da, S. 557.
- S. 230 n. 93 und S. 621 n. 142: Vergl. die von A. von Jäsch mitgetheilte Genealogie der kärnthnerischen Spanheimer, Ergänzungsband VI zu Mittheilungen des Institutes für österreichische Geschichtsforschung, 200 n. 201.
- S. 233 n. 94: In der letzten Zeile siehe „Schannat“.
- S. 246 n. 18: Vergl. gegen die zeitliche Ansetzung des durch Bruno in c. 110 mitgetheilten Schreibens Schwemer, Histor. Zeitschrift, XC, 115.
- S. 275: Breslau, l. c., 126 n. 5, setzt einen Aufenthalt Heinrich's IV. in Cöln vom 22. bis 27. März 1080 an, weil zu dieser Zeit der Bischof Benno und Erzbischof Siemar als Zeugen erscheinen.
- S. 315 n. 143: Hellmann, Die Grafen von Savoyen und das Reich, 26 n. 3, zeigt, daß die Unterschrift Bischof Otto's von Asti gegen die Ansicht Giesebrecht's über die Haltung der Gräfin Adelheid Zeugniß ablegt.
- S. 378 n. 56: Die zu Bd. II S. 770 citirten Abhandlungen Ardner's, 57 n. 2, und Haase's, 34 n. 20, verwerfen die Nachricht von der Abdankung in Mailand völlig.
- S. 379 n. 57: Vergl. auch Duc, A quelle date est mort St. Bernard de Menthon? (Miscellanea di storia italiana, XXXI, 341—368), wo 1086 genannt ist.
- S. 399 n. 87: Vergl. Davidsohn, Ueber die Entstehung des Konsulats in Toscana, Historische Vierteljahrschrift, III (1900), wo, 20 ff., von der Entstehung desselben zu Pisa die Rede ist.
- S. 408: Vergl. auch S. Böhmmer's Einleitung zu den von ihm Libelli de lite, III, 609—614, herausgegebenen De paenitentia regum et de investitura regali collectanea, mit dem Hinweise auf Berührungen mit Wenrich's Epistola.
- S. 418 n. 127: Gröbeler, Hermann von Luxemburg, der Knoblauchkönig, 189 u. 190, verweist auch auf die Erwähnung Gisleben's im Verzeichniß der Curie que pertinet ad mensam regis Romani (Legum Sectio IV, Constitutiones et acta publica imperatorum et regum, I, 647).
- S. 510 ff.: Vergl. zu Manegold G. Koch, Manegold von Lautenbach und die Lehre von der Volkssouveränität unter Heinrich IV. (1902), wo besonders auch auf die in c. 23 durch Manegold genannte hystoria des Erzbischofs Gebhard von Salzburg, als verlorene Quellschrift des Verfassers, hingewiesen ist.
- S. 530: Vielleicht ist St. 2990 — Bestätigung aller Rechte über die Stadt Modena für Bischof Herbert, zu 1084 bis September 1087 angesetzt — hieher zu ziehen.
- S. 536 n. 15: Vergl. Mirbt, Die Pöblizistik im Zeitalter Gregor's VII., 30, über die verlorene Schrift des Albericus, Diatonus in Monte Cassino: Liber contra Heinricum imperatorem de electione Romani pontificis.
- S. 561: Z. 3 u. 4, v. ob. fallen „dieser 1083 . . . abgesehen worden“ fort.
- S. 591 ff.: W. Opitz, Ueber die Hersfelder Schrift: De unitate ecclesiae conservanda (Wissenschaftl. Beilage z. Jahres-Ber. d. kgl. Real-Gymn. in Bittau, Osnern 1902), spricht sich gegen Waltram's Autorität aus (anders Th. Frank, Der große Kampf zwischen Kaisertum und Papsttum zur Zeit des Hohenstaufen Friedrich II. — 1903 —, 40, in der Einleitung).

Band IV (1903).

- S. 52 n. 95: Vergl. Köfler, Die westfälischen Bischöfe im Investiturstreit und in den Sächsenkriegen unter Heinrich IV. und Heinrich V., 58—60, über den Kampf um das Bisthum Minden zwischen Reinhard und Folkmar.
- S. 114: Matthäi — Mittheilungen aus der historischen Litteratur, redig. von Hirsch, XXXII, 163 — sieht in dem Abbruch des Feldzugs in Sachsen vor der Fastenzeit ein Zeugniß, daß Heinrich IV. sich den Bestimmungen des Gottesfriedens unterworfen habe.
- S. 192 n. 2: Vergl. B. Monod's Urtheil über S. Paulot, Un pape français: Urbain II., als über ein „ouvrage d'édification“, Revue historique, LXXXII, 368—369.
- S. 224: Vergl. noch über den Nachfolger des Bischofs Burchard von Lausanne, Lambert, Sohn des Grafen Lambert von Grandson, Cononis Gesta episcoporum. Lausannens., c. 11, daß er nach J. 8899 (Eugen's III., von 1146) a Guiberto heresiarcha ordinatus war, weiter aber durch Heinrich IV. nach den Worten eines verlorenen Privilegiums Lausannensem ecclesiam male invasit, pejus obtinuit et juratam nobis fidem penitus violavit, res eiusdem ecclesie omnino dissipavit, perverse distribuit atque illicitis quibus voluit donavit et tandem . . . episcopatum penitus resignavit (SS. XXIV, 800). Nach der von Waitz — Neues Archiv (etc.), III, 198 — mitgetheilten Obedienzklärung leistete Lambert dieselbe 1090 dem Erzbischof Hugo III. von Besançon, der also auch Clemens III. anhäng (vergl. Köhnde, Wibert von Ravenna, 106 n. 8). Ueber Lambert's Nachfolger Cono electus vergl. schon Bd. II, S. 171 n. 104.
- S. 237 ff.: Vergl. in den Mittheilungen des Vereins für Geschichte und Landeskunde von Osnabrück, XXVIII (1903), 293—306, die Abhandlung Archivdirector Winter's: Der Stand der Forschung über die Benno-Biographie.
- S. 372 n. 3: Statt der Vita Ottonis des Herbold sollte Ebo's Vita, Lib. I, c. 1 (Jaffé, Biblioth. rer. German., V, 590), citirt sein.
- S. 377: Nach gefälliger brieflicher Mittheilung Professor Holber-Egger's ist der Johannes heremita bei Donizo, nach dem aus diesem Autor gemachten umfangreichen Auszüge des Albert Nilioli im Liber de temporibus von Reggio (SS. XXXI, 432), nicht der Abt des Klosters von Canossa, sondern der Vorsteher und Gründer des Klosters von Eremiten Marola (südlich von Reggio), das Mathilde um 1092 stiftete und reich ausstattete (vergl. Overmann, Gräfin Mathilde von Tuscien, 159). San Donnino di Marola liegt in der heutigen Commune Carpineti (so: nicht Carpineta).
- S. 391 u. 392: Als ein Hauptmotiv König Konrad's zur Empörung gegen den Vater ersieht G. Matthäi: Die lombardische Politik Kaiser Friedrich's I. und die Gründung von Alexandria (Programm des Progymnasiums zu Groß-Lichterfelde, 1889), 18, den Umstand, daß Konrad auf das große piemontische Erbe, vereinigt mit benachbarten Krongütern, greifen wollte.
- S. 415 n. 44: Vergl. Köfler, l. c., 44 u. 45, über Bischof Markward von Osnabrück. Vom gleichen Verfasser enthalten Mittheilungen des Vereins für Geschichte und Landeskunde von Osnabrück, XXVII (1902), 235—244, die Abhandlung: Die Stellung der Osnabrückischen Bischöfe im Investiturstreit seit dem Tode Benno's II.
- S. 466, Z. 2, lies Florennes.
- S. 550: Otto's Tod ist von 1087 hinweg zu 1085 anzusetzen.
- S. 554 ff.: Zu der Frage der Osnabrücker Fälschungen bringt der eben citirte Band der „Mittheilungen“, 245—265, einen Beitrag Philipp's: Bemerkungen zu den unechten Urkunden Karls des Großen für Osnabrück, mit dem Ergebnisse, diese beiden Karl-Urkunden, die genau zusammengehören, seien vor 1023 entstanden, also jedenfalls nicht von Benno — n. 1 zu 244 spricht von dem „Mythus“, Benno habe die Fälschungen sämmtlich veranlaßt — gefälscht: wahrscheinlich seien sie in der zweiten Hälfte des 10. Jahrhunderts, insbesondere unter dem Einflusse des Bischofs Rudolf, angefertigt.

Band V (1904).

- S. 168 n. 20: Vergl. über Bischof Otto neuestens noch Haud's Artikel in der Realencyclopädie für protestantische Theologie und Kirche, 3. Aufl., XIV, 530—533.
- S. 299, Z. 2, von oben, Reihe „Bruno“ (statt Cuno).
- S. 337 n. 49: Zur Geschichte der baulichen Thätigkeit Heinrich's IV. für den Dom zu Speier und insbesondere über die aus der Untersuchung der Kaisergräber hervortretende Kenntniß der baulichen Verhältnisse der Krypta bringt G. Berthold, kgl. Regierungsrath und Conservator, einflüßliche instructive Ausführungen (Mittheilungen des historischen Vereins der Pfalz, Separatabdruck aus Heft XXVI — 1903 —, 19—28, 71 u. 72).
- S. 347: Auch Jocundus spricht sich in dem Bb. II, S. 669 n. 82 und S. 671 in n. 88, berühmten Zusammenhang in der Translatio s. Servatii, c. 74, sehr günstig über Heinrich IV. aus, in den Sätzen: *imperator purae simplicitatis amator, ponens hoc semper in medium, quod prestat omnibus remedium. Hoc animo cuncta agebat, alio alii accipiebant, propter quod tradidit eos Deus in reprobum sensum, ut faciant ea que non conveniunt, sicut ubique videtur hodie, cum nusquam adtenditur Deus, nusquam honoratur Deus* (das heißt also: unter Heinrich IV. stand Alles besser). Aber auch schon in c. 54 ist Heinrich IV., beim Beginn seiner Regierung, der *incomparandae probitatis juvenis . . . qui erat omnium antecessorum splendor et gloria regum*, und in c. 55 erblickt Jocundus den *reprobus sensus* ganz besonders in dem Thun der *persequentes, pro nefas! ipsum christum Domini imperatorem Henricum, huius etatis in tempore nullo sene inferiorem, nullo rege infirmiorum* (SS. XII, 121, 113, 114).

Register zu Band I—V.

Bd. I = 1056—1069.

Bd. II = 1070—1077.

Bd. III = 1077—1084.

Bd. IV = 1085—1096.

Bd. V = 1097—1106.

- E. 163 n. 20: Beurl. über Bisthof C
Wahlverfassung für protestanti
530—533.
- E. 290, 3. 2. von oben, sehr „Franz“
- E. 337 n. 49: Zur Geschichte der h
zum ja Spirit und insbeson
Katholiken hervorhebende An
Knoten bringt G. Vertheid, igl
müßliche instructive Ausführu
Bemerk der Wahl, Separatabdru
71 n. 72.
- E. 347: Auch Jacundus spricht sich
E. 671 in n. 83, beruheten Zalam
c. 74, sehr günstig über Heinric
purae simplicitatis amator, ponens
omnibus remedium. Hoc animo
propter quod tradidit eos Deas in
non conveniunt, sicut ubique vide
Deus, nusquam honoratur Deus
hanc illis lesse). Aber auch sehr
Spiritus seiner Regierung, der incogn
est omnium antecessorum splendor
Ist Jacundus den reprobus sensu
persequentes, pro nefas! ipsum christi
hinc etatis in tempore nullo sene i
(ss. XII, 121, 113, 114).

- Abelbero.
- von Bamberg 21—22.
- von Reg) 43 n. 37, 402,
470 n. 143 — II 15
n. 95, 172, 219 n. 52 —
— V, 381.
- B. von Reg IV 286 —
114, 115, 118, 131, 151
178, 246.
- von Reggio II 810 n. 70.
- von Freising, erwählter
von Salzburg IV 289, 290.
- von Trient III 581 n. 71 —
396 n. 6 — V 194, 294.
- von Worms 469 — II 34, 799
86, 810 n. 70.
- von Würzburg 156, 183, 184,
187, 207—208, 290, 326 n. 39,
453, 458, 660 n. 19 — II 80,
n. 104, 96, 187 n. 1, 222, 255,
n. 112, 290, 305, 463, 508,
509, 510, 531, 614, 621, 665 n. 75,
673, 725, 775, 831—832, 863 —
III 3, 23, 40, 45, 47, 59, 76, 77,
98, 121 n. 36, 212 n. 67, 215
n. 69, 231, 244, 581, 618, 629 —
IV 16, 23, 43, 125, 126, 129—130
(n. 41), 131, 195, 231, 259, 261,
285, 287—288, 290 n. 33, 320—321,
325, 349, 351, 354 n. 37, 465
— V 39.
- , A. von St. Peter (im Breisgau)
IV 398, 422.
- , A. von Wessobrunn V 182.
- , Kanzler 572 n. 45, 629 — II
15 n. 27, 47 n. 16, 57 n. 37,
470 n. 35 — III 42 n. 69, 205.
- R. von St. Blasien IV 103.
- S. von Kärnten 22 n. 3, 210 —
Gem. Beatrig.
- Markgr. in der Mark Kärnten
III 21 n. 26, 134 n. 53.
- , Gr. von Ebersberg 188 n. 41.
- , Brudersohn C.-B. Siemar's von
Hamburg-Bremen II 157 n. 84.
- Abalbero C, Dictator II 57 n. 37,
77 n. 66, 87 n. 85 u. 86, 88 n. 89,
117 n. 2, 152 n. 75, 160 n. 87,

Abkürzungen.

- A. = Abt.
Ae. = Aebtiffin.
B. = Bischof, Bisthum.
Br. = Bruder.
E.-B. = Erzbischof, Erzbisthum.
F. = Fürstenthum, Fürst.
Fl. = Fluß.
Fr., fr. = Freiherr, freiherrlich.
Gr., gr. = Graf, Grafschaft, gräfllich.
H. = Herzogthum, Herzog, Herzogin.
K. = Kirche.
Kg. = König, Königin.
Kl. = Kloster.
M. = Mönch.
D. = Ort.
P. = Papst.
Pr. = Propst, Propstei.
S. = Sohn.
St. = Stift.
T. = Tochter.
V. = Vater.

Ziffern ohne Nennung des Bandes beziehen sich auf Bd. I.

A.

- Aach**, Fl. IV 349.
Aachen, Pfalz, Stadt 9, 16, 140, 152, 368, 375 n. 18, 391, 495–497, 498 n. 16, 507 n. 25, 572, 635 n. 75 — II 8, 152, 389, 402, 667, 676 n. 89 — III, 366 n. 33, 605 n. 118 — IV 159–161, 174 n. 23, 191, 203, 394, 488 n. 42 — V 26 n. 8, 36 n. 19, 57–58, 59, 60 n. 5, 117, 118, 199, 279, 289, 290, 297, 298, 299, 310, 311, 314 n. 66, 360, 367 n. 2, 376 — St. Adalberts-St., St. Abegundis-St., Luszberg-Kapp., St. Marien-St.
Aare, Fl. III 341.
Aargau III 30.
Aaron, A. von Elmangen 352 n. 93.
Aasen, D. in der Baar IV 428 n. 20.
Abdard, S. des normannischen Gr. Gumpfred 122, 241 — II 276 n. 150, 277, 687, 689 — III 157, 302, 308, 448 n. 18, 450, 482.
Abdinghof, Kl. zu Paderborn 153 n. 63 — II, 649 n. 47 — V, 386.
Abenberg, fränk. gr. Geschl. V 282 — Gr. Otto, Wolfram.
Abhelin, B. von Aldenburg 412.
Abobriten, slav. Volk 3, 411, 412, 518, 520 — II 854 — F. Godschaff.
Acatus, Patr. von Constantinopel IV 268 n. 42, 318 n. 96.
Acerenza, D., B. in Apulien, 242/243 n. 17 — V 43. — B. Arnald.
Adalm, schwäb. gr. Geschl. 486 — III 30, 32 — IV 349, 387 — V 38, 68 — Gr. Adelheid, Beatriz, Beringer, Chuono, Eginu, Gotshaff, Gumpfrib, Liutold, Mathild, Rudolf, Unruoch, B. Bernher v. Straßburg.
Acquanegra, D. in Oberitalien 380.
Acquapendente, D. in Italien III 160 n. 102.
Acqui, Gr., B., Stadt in Oberitalien 403 — II 8 — V 371.

- Adalbero**, Adalbero.
Adalbero, B. von Bamberg 21–22. —, (III., B. von Metz) 43 n. 37, 402, 403, 445, 470 n. 143 — II 15 n. 27, 164 n. 95, 172, 219 n. 52 — III, 418 — V, 381.
 —, Krlchr. B. von Metz IV 286 — V 7, 114, 115, 118, 131, 151 n. 1, 178, 246.
 —, B. von Reggio II 810 n. 70.
 —, Decan von Freising, erwählter E.-B. von Salzburg IV 289, 290.
 —, B. von Trient III 581 n. 71 — IV 336 n. 6 — V 194, 294.
 —, B. von Worms 469 — II 34, 799 n. 35, 810 n. 70.
 —, B. von Würzburg 156, 183, 184, 185, 187, 207–208, 290, 326 n. 39, 356, 453, 458, 660 n. 19 — II 80, 95 n. 104, 96, 187 n. 1, 222, 255, 256 n. 112, 290, 305, 463, 508, 509, 510, 531, 614, 621, 665 n. 75, 673, 725, 775, 831–832, 863 — III 3, 23, 40, 45, 47, 59, 76, 77, 98, 121 n. 36, 212 n. 67, 215 n. 69, 231, 244, 581, 618, 629 — IV 16, 23, 43, 125, 126, 129–130 (n. 41), 131, 195, 231, 259, 261, 285, 287–288, 290 n. 33, 320–321, 325, 349, 351, 354 n. 37, 465 — V 39.
 —, A. von St. Peter (im Breisgau) IV 398, 422.
 —, A. von Wessobrunn V 182.
 —, Kanzler 572 n. 45, 629 — II 15 n. 27, 47 n. 16, 57 n. 37, 470 n. 35 — III 42 n. 69, 205.
 —, B. von St. Etien IV 103.
 —, B. von Kärnten 22 n. 3, 210 — Gem. Beatriz.
 —, Markgr. in der Mark Kärnten III 21 n. 26, 134 n. 53.
 —, Gr. von Ebersberg 188 n. 41.
 —, Brudersohn E.-B. Siemar's von Hamburg-Bremen II 157 n. 84.
Adalbero C., Dictator II 57 n. 37, 77 n. 66, 87 n. 85 u. 86, 88 n. 89, 117 n. 2, 152 n. 75, 160 n. 87,

- 223 n. 62, 239 n. 87, 241 n. 88, 254, 290 n. 184, 296 n. 191, 313—314, 316 n. 7, 331 n. 33, 335 n. 37, 388 n. 106, 400 n. 130, 406 n. 140, 440 n. 185, 486 n. 54, 495 n. 59, 496 n. 61, 626 n. 19, 662 n. 71, 665 n. 75, 668 n. 81, 678 n. 84, 716 n. 169 — III 43 n. 69, 44 n. 72, 68, 96 n. 3, 120 n. 34, 190 n. 29, 212 n. 66, 218 n. 74, 219 n. 79, 296 n. 110, 325 n. 159, 336 n. 172, 341 n. 175, 351 n. 5, 378 n. 55, 395 n. 83, 397 n. 85, 436 n. 6, 446 n. 15, 456 n. 27, 480, 490 n. 27, 528 n. 10, 545 n. 28, 567 n. 49, 568 n. 50, 569 n. 53, 576 n. 65, 581 n. 69, 583 n. 75 — IV 21 n. 37, 58 n. 103, 113 n. 8, 247 n. 2 u. 3, 280 n. 12, 336 n. 6, 478 n. 24, 557 n. 19 — V 1 n. 2, 2 n. 3, 59 n. 4, 119 n. 8, 122, 152 n. 2, 364 (n. 9) — 365.
- St. Xbalberts-St., zu Aachen V 181 n. 17.
- Xbalbert, Albert.
- , B. der Sabina, Gegen-B. V 111, 278.
- , B. von Acqui II 285.
- , C.-B. von Hamburg-Bremen 2, 13 n. 4, 36—37, 38, 52, 84, 155 n. 70, 157—160, 286 n. 96, 287 n. 99, 288 n. 100, 289, 290, 293 n. 110, 303, 315 n. 20, 316, 332, 333—336, 337, 343, 344, 346, 352, 356—358, 361, 368, 372, 374, 386—388, 389, 392 n. 51, 394, 395 n. 57, 398—399, 400, 402, 404—405, 406—424, 427, 428, 431 n. 71, 434, 443, 445, 459, 461, 465—466, 467, 468 n. 139, 473, 474—477, 478, 479—484, 485 n. 177, 487—489, 490, 492, 493 n. 108, 494, 500 n. 18, 512—522, 523 n. 55, 536, 564, 574—575, 576, 581, 614 n. 14, 616 n. 19, 629—630, 648, 650 n. 7, 668 n. 14, 695—699 — II 5 n. 9, 9, 11 n. 23, 23 n. 36, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75 n. 62, 87, 88, 89—92, 117 n. 2, 121—147, 148, 149, 151, 154 n. 77, 156, 158, 164 n. 95, 225, 228, 244, 247, 262, 286, 602, 803, 804, 808—811, 854, 856, 863, 867 n. 29, 868 n. 33 — III 428, 480 — IV 48 n. 90, 295, 386 n. 31, 477 — V 122, 123 (n. 14), 208, 317, 318—319, 364, 377, 379, 381, 382.
- Xbalbert, Albert.
- I., C.-B. von Rainz II 882, 883 n. 31 — IV 42 n. 79, 159 n. 3 — V 285.
- , B. von Rezi V 45, 51, 112 n. 30.
- , B. in Norwegen 420.
- , B. von Rovara III 402, 459, 474.
- , B. von Prag IV 550.
- , B. von Silva Cambiba V 45, 51, 112 n. 30.
- , B. von Verona III 569 n. 53.
- , B. von Worms II 34, 88, 294—295, 296, 307, 312 n. 5, 331 n. 34, 399, 483, 673, 725, 732, 735, 802, 843, 863, 886, 887, 888, 890, 909 — III 3, 12, 23, 45, 143, 144, 222, 247, 581, 629, 630 — IV 16, 18, 23, 52 n. 96, 195, 259, 325, 356, 358, 384, 465, 501 — V 235 n. 12.
- , A. von Allerheiligen in Schaffhausen V 31 n. 15, 84.
- , A. von Fruttuaria 283, 403, 627 n. 49 — II 6, 8.
- , A. von Lorsch II 548, 575 — IV 42.
- , Pr. in Speier IV 103—107, 362 n. 50.
- , Pr. von Straßburg IV 108—109.
- , Priester, Lehrer Bernhards 79 n. 49 — II 706 n. 144, 709—710, 711—713 — IV 26 — V 105 n. 14, 383.
- von Aachen IV 489 n. 45.
- von Stade IV 543 n. 5.
- Otto (II.), Markgr., Obertiner 119 n. 1 — II 757 n. 21.
- Hugo II., Markgr. von Este, Obertiner II 25, 343, 352, 387, 429, 434 n. 35, 741 n. 199, 758, 761, 897 — III 13, 158, 365, 479 n. 13 — IV 347 n. 26, 478 — V 11 — Gem. Cuniza, Garfenda, Rathilde.
- , Markgr. in Italien III 12.
- , Markgr. in Italien III 261, 396, 402, 565, 567, 570 — IV 73.
- , Markgr. in Italien IV 335.
- , Markgr. von Oesterreich 98 — V 371 — Gem. Frowila.
- von Wallenstedt, sächsl. Gr. 339 n. 63, 344 n. 72, 361 n. 106, 339 n. 44, 612 n. 10, 618 n. 24, 619, 620, 621, 622, 623 — II 223 n. 69, 240 n. 88, 251 n. 103, 495 n. 58, 534 — III 419 n. 127, 506 n. 57 — Gem. Adelheid.
- , Graf von Hogen II 35 n. 56.
- (II.), Gr. von Calm 488, 489 n. 3 — II 97, 98, 495 n. 58 (909),

- 526—527, 755 — III 32—33, 208,
422 n. 129, 618 — IV 40, 248,
428 n. 19 — V 70 — Gem.
Wittrub.
Abalbert, Albert.
 — (III.), S. des Gr. Abalbert von
 Calw II 98 n. 108 — IV 428
 n. 19.
 —, Gr. von Haigerloch III 198 n. 39.
 —, Gr. von Kirchberg IV 490 n. 47.
 —, Gr. von Nürsburg IV 429 — V 31.
 — (II.), Gr. von Ramur 473.
 — (III.), Gr. von Ramur 473 — II
 65, 514 n. 82, 657, 658 — III
 469 n. 45 — IV 38, 513, 514 —
 V 115, 117 n. 5, 118 n. 7, 388 —
 Gem. Jda, Kälindis.
 —, Gr. im Schopachgau V 153 n. 3.
 —, Gr. von Somerschenburg IV 230 —
 Gem. Oba.
 —, Gr. von Tirol (?) V, 295—296.
 —, Gr. vom Traungau III 68 n. 104.
 —, deutscher Gr. III 571.
 —, Gr. V 173.
 — von Bifrieth IV 351 n. 33.
 —, hait. Ebler von Eurasburg III 41.
 — (von Riburg) II 671 n. 84.
 — von Ortenburg, Kärntner Adeliger
 IV 390.
 —, Fr. von Etöffeln IV 491 n. 47.
 — von Stubersheim IV 383.
 — von Wolpertshwenbi IV 399.
 — von Zollern V 156 n. 1.
 —, Iglchr. Rath II 11 n. 23.
 —, Iglchr. Getreuer 530 — V 372.
 —, Kanzler Heinrich's IV. IV 243
 n. 75.
 —, Iglchr. Gesandter nach Constanti-
 nopol III 448, 481, 482.
 —, Iglchr. Bote II 580 n. 163.
 — von Freising IV 479 n. 27.
 —, Br. des P. Clemens III. IV 335.
 —, vornehmer Lombarde IV 346 n. 26.
 —, Vicentiner IV 336 n. 6.
Abalbold, B. von Utrecht 372—373,
 374.
Abalbag, C.-B. von Hamburg-Bremen
 421.
Abalgis, S. von Benevent IV 34.
Abalga, Fr. von Märstetten III 572
 — IV 120, 162 n. 7.
 —, Fr. von Märstetten IV 162 n. 7.
Abalhalm 443 n. 93.
St. Abalhard V 381.
Abalhard.
 —, A. von Yburg IV 234.
 —, A. von Nieberaltaich 305.
Abalmann.
 —, B. von Brescia 134, 142, 230
 n. 67 — II 810 n. 70.

- Abalmann.**
 —, A. von St. Alban in Mainz IV
 21 n. 36.
 —, Fr., gefallen bei Salzburg V 6.
 —, Late, gefallen bei Salzburg V 6.
Abalmarus, röm. Cardinal V 14 n. 29.
Abalram, A. von Krensmünster V 63.
Abalwart der Aeltere, B. in Schweden
 409, 415, 420.
Abalwart der Jüngere, B. in Schweden
 409, 410 n. 32, 415, 420, 520—521,
 522 — II 69 n. 56.
Adam.
 —, A. des St. Marienk. auf der Isola
 de Tremiti 146 n. 51.
 —, Domscholafter zu Bremen 158, 165,
 343 n. 70, 386 n. 40, 406—407,
 410, 412, 413, 414—415, 417,
 421, 422 n. 55, 423—424, 474
 n. 149, 478 n. 160, 479 n. 165,
 480, 500 n. 18, 513 n. 36, 514,
 515, 516, 517, 518, 519, 520, 521,
 522 n. 52 u. 54, 575, 630 n. 57,
 648, 650 n. 7, 696 n. 3, 699 —
 II 72, 73, 74 u. 75 n. 62, 89—91,
 121, 122, 123, 124—145 [142 n. 55],
 147, 148 n. 67 u. 68, 149, 150
 n. 69, 151 n. 71, 157 n. 83, 158,
 159 n. 85, 530 n. 102, 602—603,
 854, 855 n. 3, 856, 865 n. 25 —
 V 123—124.
 —, Bogt des B. Nilo von Padua III
 569 n. 53.
Adamatus, ital. Arzt II 147 n. 65.
Adba, Fl. 229 n. 63.
Adela, Adhela.
 —, Ae. von Herford IV 240 n. 70.
 —, Gem. des Kfr. Friedrich's I. III
 195 n. 36, 202 n. 47.
 —, Gem. des Markgr. Baluin (V.)
 von Hainbern 235 — II 26 n. 41,
 59.
 —, Gem. der Markgr. Otto von Weifen,
 Debi von der Lausitz 292, 565,
 583, 584 n. 2, 619, 620 n. 29,
 622, 623, 659 — II 251 n. 103,
 512, 513 n. 81, 522, 526, 723, 836,
 837 n. 143 — III 212 n. 64, 236,
 241, 242, 350 — IV 56 n. 99 —
 V 71 n. 19.
 —, Gem. der Gr. Dietrich von Ratlen-
 burg, Helprich von Pöfste V 185
 n. 21.
 —, Gem. des Gr. Siegfried von Stade
 39 n. 23.
 —, Gr. von Zütpfen IV 56 n. 99.
Adelferius, A. von La Cava 75 n. 83.
Adelgaud, A. von Ebersheimmünster
 III 6, 9, 634.

- Abelgote, C. B. von Magdeburg V 159 n. 9.
- Abelheid.
- (I.), Ae. von Duedlinburg und Sandersheim 399 n. 61.
 - (II.), Z. Heinrich's III, Ae. von Duedlinburg und Sandersheim 4, 176, 265, 338—339, 611, 614 n. 14 — II 69 — IV 222, 292.
 - , Ae. von Bilich 529 n. 65.
 - , Gem. Ksr. Otto's I. 526 n. 60, 653.
 - , Gem. Heinrich's, Mutter Konrad's II. 201 n. 68.
 - , Z. Heinrich's IV. II 85 n. 82 — III 196 n. 37 — IV 125 n. 39, 345 — V 114 n. 2, 153.
 - , Z. der Gr. Abelheid von Savoyen, Gem. des Gegen-Kg. Rudolf 527 n. 61, 614—615, 632 — II 27, 162 n. 92 — III 26 n. 33, 39, 206, 413 n. 113.
 - , Gem. Kg. Ladislaw's von Ungarn III 194 n. 53, 199, 340 — IV 169, 299.
 - , Gem. Gr. Rudolf's von Achalm 486 n. 178 — IV 350 n. 32 — V 38 n. 22.
 - , Gr. von Arlon V 116 n. 4.
 - , Z. des Markgr. Otto von Meissen, Gem. des Gr. Adalbert von Ballenstedt, der lothring. Pfalzgr. Hermann II. und Heinrich von Saach 566 n. 32, 619 — II 495 n. 58 — III 419 n. 127 — IV 229, 461 — V 71 n. 19.
 - , Gem. Gr. Hartmann's v. Dillingen II 671 n. 84.
 - , Gem. Gr. Arnold's von Laufen V 132 n. 94.
 - , Gem. der Gr. Markwart von Markwartstein, Udalrich von Passau und Berengar von Sulzbach V 62, 63 n. 10.
 - , Gem. der Gr. Friedrich von Putelendorf und Ludwig von Thüringen II 513 n. 81 — III 503 n. 49 — IV 48, 230 — V 161 n. 13.
 - , Gem. des Gr. Otto von Savoyen, Mutter der Kg. Bertha 10, 48, 59, 527 n. 61, 551, 565, 584 n. 2, 626 n. 44, 632—634 — II 6, 132 n. 119, 219 n. 53, 343, 434 n. 178, 748—749, 752, 758, 760, 761, 849 n. 187, 894, 902, 910 — III 168 n. 146, 282, 314—315, 453, 460, 461 n. 34 — IV 93, 174, 347—348, 373, 391 — V 206 n. 17, 380, 386.
 - , Gem. des Gr. Roger II. von Sicilien IV 452 n. 20.

Abelheid.

- , Gem. des Gr. Lothar-Ubo von Stade 39 n. 23, 49 n. 49, 653, 654.
- , Gem. des Pfalzgr. Heinrich von Tübingen IV 291 n. 34, 353 — V 207 n. 19.
- , Gem. Gr. Udalrich's (II.) von Weimar II 35 n. 56.
- , stauffischen Gesch. III 195 n. 36.
- , Mutter des B. Otto von Bamberg V 164, 167 n. 22.
- , (siehe Supragia).
- Abelhelm, A. von Weingarten IV 120.
- Abelrich, B. von Asti III 264 n. 54.
- Abenulf, S. von Gaeta und Gr. von Aquino 27 n. 11, 124—125, 544.
- , Gr. von Aquino 554 — II 109, 110 n. 122 — III 485 n. 20.
- Aberstedt, D. in Sachsen 344 — V 367.
- Abhemar, B. von Rug IV 459, 460, 520 n. 84 — V 53.
- Ableita, Gem. S. Bratislav's von Böhmen 191, 349—350.
- Admont, Rl. 183 n. 29 — III 40 n. 66, 184 n. 53 — IV 26 n. 43, 44, 215—216, 217, 290, 355 — V 135, 144 n. 59 — A. Gifflbert.
- Adolf, Gr. von Berg V 118, 251.
- Gr. von Saffenberg V 93 n. 3.
- Adrianopel V 136 n. 45, 137 n. 4⁶, 138 n. 48.
- adriatisches Meer 90 — II 113 — III 307, 451 n. 20, 457.
- St. Aegidien-K. in Bamberg — Fr. Udalrich
- Aegidius von Orval, Rl. III 468 n. 45.
- Aegypten IV 541 — V 344 n. 66.
- aelische Brücke (Ponte S. Pietro), in Rom 255, 258 n. 37 — II 421, 910 — III 531 n. 12, 541, 555 n. 37.
- aemilische Straße, in Italien III 549 n. 33.
- Afflighem, niederlothr. Rl. III 528 n. 10 — IV 515 n. 75.
- St. Afra, K.-Patronin von Augsburg II 400 — III 575.
- Afrika 365, 605 — II 115 — III 448 n. 18 — IV 66, 91 n. 162, 94 n. 167, 199 — V 188, 342.
- St. Agata, Festung bei Benevent II 687 n. 103.
- Agathon, P. III 586 — IV 28.
- Ager, Fl. 208.
- Agilolf, Agilulf.
- , B. von Cöln und A. von Stablo 463.
- , langobardischer Kg. 113.

Agiltrud. Gem. Kg. Rudolf's III. von Burgund 658.

St. Agnese. Kl. zu Rom 177 — V 81 — Erzpriester Petrus.

St. Agnes. Kl. in Schaffhausen III 331 n. 167, 615.

Agnes.

—, Gem. Heinrich's III. 1—4, 13—16, 18 n. 15, 19, 20 n. 17, 21, 23, 33, 34 n. 18, 36, 37, 41, 43, 44, 45, 48—52, 59 n. 8, 73, 78, 79, 84, 85, 92, 95, 96, 97 n. 87 u. 88, 99, 114, 151, 152 n. 62, 154, 156, 163, 169, 174, 176, 180, 181, 182 n. 24, 184 n. 30, 185 n. 33, 186 n. 34 u. 35, 189, 193, 196, 202—208, 204, 205, 207, 210, 211 n. 17, 212, 213, 214, 217, 223, 224, 225, 228, 229, 230—231, 236, 247, 249 n. 24, 253, 259 n. 38, 264—265, 266, 267—274, 276, 277 n. 77, 278, 280—284, 287, 289 n. 101, 290, 294 n. 111, 303, 310 n. 11, 311, 312 n. 16, 313 n. 18, 320—323, 335, 338, 341 n. 65, 355, 360 n. 102, 368, 369, 388, 390, 391 n. 50, 392 n. 51, 402, 403, 404, 405, 406 n. 22, 424—425, 429, 430 n. 68, 443, 453, 457, 458, 459, 460 n. 121, 461, 463, 525, 526 n. 60, 527 n. 61, 529, 547, 562, 563 n. 26, 568, 609, 634, 641, 647—651, 670 n. 5, 675 n. 3, 676, 677, 687, 691, 695, 698, 700, 701, 702 — II 6, 8, 9, 46 n. 13, 88, 155 n. 80, 160, 161—162, 164, 166, 167, 182 n. 119, 198, 199, 211, 221, 224 n. 62, 280, 281, 282, 335 n. 37, 377, 379 n. 92, 382—383, 384, 388 n. 106, 418, 425, 436, 442, 490 n. 55, 545, 548 n. 135, 551, 564, 568 n. 157, 578, 582 n. 171, 583, 584, 626, 631 n. 24, 635 n. 27, 638 n. 30, 640—641, 697, 721, 723, 736, 742, 750 n. 6, 761, 767, 768, 770, 777, 892, 898 — III 12, 49 n. 78, 92, 93—95, 120 n. 34, 196, 218 n. 74, 283, 297, 311, 335, 365 n. 32, 428, 459, 490 n. 27, 514, 515, 569 n. 53, 577 n. 65, 580 n. 68, 614 — IV 39 n. 74, 92 n. 164, 112 n. 5, 125 n. 39, 163 n. 8, 220 n. 42, 243, 322, 346 n. 25 — V 1, 113 n. 2, 116, 151, 178 n. 12, 180, 316, 317, 318, 320, 323, 343, 367 n. 2 u. 4, 368 n. 5, 369 n. 10, 370 n. 13, 371, 372 (n. 18), 375, 378.

Agnes.

—, T. Heinrich's IV., Gem. Friedrich's I. von Schwaben und Markgraf Leopold's III. von Oesterreich III 195—196, 483 n. 16 — V 237, 238, 241, 325.

—, Gem. S. Wilhelm's von Aquitanien und Gr. Gaufred's von Anjou 236, 282 n. 90.

—, S. von Baiern (?) V 145 n. 60.

—, Gem. S. Friedrich's II. von Schwaben V 235 n. 12.

—, T. des Gegen-Kg. Rudolf, Gem. S. Berchtold's II. von Jähringen 652, 655 — III 199, 200, 340 — IV 284.

—, Gem. Gr. Friedrich's von Rämpelgard IV 347.

Ahr. Lothring. gr. Geschl. — Gr. Dietrich.

Ahrgau 368, 477 — Gr. Berchtold, Sicco.

Aicard. E.-B. von Arles III 362.

Ailardus. Ailardus.

—, B. von Nantes 171 n. 94.

—, A. von St. Paul in Rom, B. von Nantes 171 n. 94.

St. Airy. Kl. zu Verbund IV 248 n. 4.

Aig. E.-B. — E.-B. Petrus.

Ajub. jairibischer Fürst 605.

Akshofinger. schwab. Dynastie III 200 n. 43, 201 n. 45.

Alamannen: siehe Schwaben.

Alatri. ital. Stadt IV 338, 397.

Alb. schwäbische III 27 n. 34, 153 — IV 349, 353, 383 n. 26, 390 n. 2 — V 24 n. 5.

Alba. ital. B. 247, 399, 698 — III 265, 539 — IV 90, 151 — V 370 n. 13 — B. Benzo.

St. Alban. Kl. in Rain 488 — III 156 n. 95, 942 — IV 21 n. 36, 22, 234 — V 196 n. 3 — A. Adelman, Dietrich, Gohschalt.

Albano. ital. B., Stadt II 222 n. 59, 275, 472 n. 36 — III 441, 442, 443, 444, 452, 530 — IV 99, 193 — V 81, 111, 170 — B.

Bonifacius, Gualterius, Petrus, Richard. Hschr. B. Theobertich.

Albaner Gebirge V 80, 273.

Alberada. Gem. Robert Gutsard's 149, 214 n. 28.

Alberich, Albericus.

—, B. von Dnabrück 576 n. 54.

—, Carb.-Priester von St. Petrus ab Vincula V, 208—209.

—, Diac. in Monte Cassino V 386.

—, Gr. von Tusculum 86 n. 70.

- Alberich, Albericus.**
 —, Patricius und Senator der Römer 171 n. 94, 260 n. 39.
 — de Petri Leonis, Römer III 259 n. 47.
Albgar 654 — III 200 — Gr. Gerh. b.
Albinus.
 —, fingirter Heiligennamen V 85 (n. 49), 86—88.
 —, R. von Kl. Gorze III 620 n. 140.
 —, österr. Krieger III 467 n. 42.
Alboin, Albuin.
 —, B. von Merseburg IV 297 n. 40, 413 n. 39 — V 3, 70, 158 n. 8, 178, 229 n. 32.
 —, A. von Rienburg IV 544.
 —, Priester II 416 n. 152, 703 n. 135, 704 n. 138, 705—706 (n. 144) — V 383.
 —, Priester, Bote Heinrich's V. V 308 n. 52.
Albuch, schwäb. Gebirge V 165.
St. Aldegunds-K. in Nachen 496.
Aldemann, B. von Parnajo II 766.
Aldenberg, St. Peters-K., in Easfen IV 414.
Altenburg, B. 412 — II 90, 91 n. 95, 150 n. 69 — B. Abheln, Ezzo.
Altenmünster, Kl. bei Lorch II 117 n. 1.
Alto, B. von Piacenza IV 441 n. 4, 446 n. 12.
Altrad, C.-B. von York 215.
Altramiden, ital. fürsil. Gesch. III 458.
Alessandria, ital. Stadt II 107 n. 118.
St. Alexander-St., in Bergamo III 459 n. 33 — IV 191 — Pr. Johannes.
Alexander.
 — I., P. 222.
 — II., P. 31 n. 15, 69 n. 28, 148 n. 55, 216 n. 31, 218, 219 n. 38, 221 n. 40, 222, 223, 224, 227 n. 60, 231, 232, 237, 238, 240 n. 16, 242 n. 17, 246, 247, 248, 251, 254, 256, 257—258, 259, 260, 261, 262—263, 264 n. 45, 269, 270 n. 53, 296, 297, 299, 300, 301 n. 126, 306—311, 313, 317, 318, 319, 320, 322, 323, 327, 328 n. 42, 335 n. 53, 354, 361, 363, 367, 369, 376 n. 20, 377, 378 n. 24, 379, 380, 381 n. 29, 382—384, 385, 390—391, 397, 398, 399 n. 6, 401 n. 14, 416, 417, 418, 420, 425—426, 427 n. 64, 428, 430 n. 70, 431 n. 71, 434, 435, 436, 437, 439, 441, 445 n. 100, 488 n. 2, 491, 492, 493 n. 8, 500—501, 502, 508 n. 27, 511, 512, 528 n. 64, 534, 535, 536, 537, 538, 539 n. 83, 542—543, 544, 545 n. 92, 546, 547, 552, 553, 554, 555, 556—557, 559, 560, 562 n. 24, 564—565, 570, 585, 586 n. 9, 587—588, 603, 604, 605, 616, 617, 624, 626, 633, 636, 641, 642, 660, 662, 663, 670 n. 4, 685 n. 3, 688, 689, 690, 691, 692, 693 — II 4, 5, 6, 9, 27, 29, 30, 31—32, 48, 76 n. 64, 78, 79, 80, 83, 84, 94, 99, 103, 104 n. 116, 108, 110—111, 118, 119, 156, 157 n. 83, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 166 n. 97, 175 n. 110, 176 n. 111, 178, 179, 180, 181, 182 n. 119, 188, 190, 191, 192, 193, 194, 196, 198—199, 200, 201—203, 204, 206, 207, 208, 210, 211, 212 n. 43, 213, 218 n. 51, 273, 274 n. 147, 276, 279, 282 n. 162, 301 n. 200, 302, 304, 343, 348, 356, 366, 368, 372, 373, 377, 378, 388 n. 106, 408, 421, 434 n. 178, 445, 458, 460 n. 21, 472, 557, 572 n. 160, 575, 605, 697 n. 119 u. 121, 797, 800, 803 (n. 49), 841, 842, 862, 863 n. 15 — III 283, 288 (n. 95), 291, 297, 305, 311, 389 n. 73, 413 n. 113, 459, 524 n. 6, 537, 540 n. 22 — IV 4 n. 7, 67, 85, 86, 92, 95, 97 n. 172, 98, 137, 140, 144, 143 n. 72, 202, 341, 344, 543 — V 212, 316, 320, 379, 382.
 — III., P. IV 43 n. 79, 540.
St. Megius-K., in Halberstadt IV 212 n. 30.
Megios, Kaiser von Constantinopel III 375, 385, 402, 447—448, 450, 460, 481—483, 486, 521, 522, 545, 546, 564 — IV 168, 199, 445, 473 n. 13, 506, 518, 522, 523, 524 — V 77 n. 31, 136, 137, 138, 139, 140, 326.
Megius, böhm. Graf 594 n. 29.
Mifanus.
 — I., C.-B. von Salerno 76, 134, 232—233, 557 — III 85, 313—314 — IV 156.
 — II., C.-B. von Salerno IV 156, 180 — V 44.
Mifonso VI., Kg. von Leon und Castilien II 351 — III 320 n. 153, 404 n. 98 — IV 65, 200, 281.
Mii, geiribischer Fürst 605.
Miensbach, schwäb. D. II 408 n. 144, 409 n. 146.

- Allerheiligen:** siehe Schaffhausen.
Allstedt, Pfalz in Sachsen 212, 264, 333, 335, 335, 338, 630 — V 249 n. 50.
Almere (Zuiderzee) 36 n. 23.
Almus, ungar. F. IV 380 n. 18, 475—476.
Alp Arslan, selbstschuff. Sultan II 341.
Alpen, Gebirge 655 — II 102, 378, n. 92, 430 n. 172, 564 n. 153, 571 n. 159, 633, 734 n. 190, 749 n. 5 u. 6, 750 u. 751 (n. 8), 760, 775 — III 19, 57, 79, 117, 123 n. 39, 178 n. 7, 182 n. 15, 190, 209 n. 61, 224, 227, 253, 254, 259, 284, 296, 351, 352 n. 5, 364, 461, 571 n. 59 — IV 153, 276, 395, 401, 456, 469, 478 — V 23, 92 n. 72, 170, 171, 296, 323, 329, 371.
Apirsbach, Rl. IV 490 n. 47 — V 84, 146 n. 61.
Alschhausen, schwab. Burgund Dynastie II 780 n. 57 — Gr. Manegold, Wolferad, Priester Bernher.
Alsteden, sächf. D. V 184.
Alstanus, Kg. von Schweden III 404 n. 98.
Alt-Bunzlau, böhm. St. V 64 — Fr. Hermann.
Alte Kappelle, St. in Regensburg 43.
Altengau, D. im Meißne-Gau 478 n. 160.
Altengau, schwab. D. IV 349.
Altgau, thüring. Gau II 264 n. 130.
Altheim, schwab. D. V 165 n. 21.
Altmann, B. von Passau 183, 391, 457—458, 562 — II 388, 519, 559—560, 631 n. 24, 641, 673, 724, 725, 729, 730, 731, 736, 885, 887, 888 — III 3, 23, 25, 39, 45, 76, 96, 97, 134 n. 53, 171, 173, 181 n. 13, 184, 188, 229 n. 92, 244, 329, 330, 351, 364—368, 373, 374, 422, 462, 463, 465, 467, 581, 615 n. 132, 619—620, 629, 630 — IV 23, 26 n. 43, 43, 119, 123, 175—176, 193, 243, 254, 259, 264, 274, 288, 290, 300 n. 46, 332 n. 133, 363—365, 384, 402, 432, 462 — V 142 (n. 57).
Altmühl, Fl. III 825.
Alt-Ötting, bair. St. 173.
Altorf, schwab. D. III 150 — IV 121 n. 32, 423 n. 19 — V 142 — St. Martins-Rl.
Altwin, B. von Brigen 21, 184, 352, 443, 466 — II 223, 224 n. 62, 664, 665—667, 671, 676 — III 42, 96, 284, 285, 436 n. 6 — IV 345 — V 9.
Alwig, Gr. von Sulz V 146 n. 61.
Alzei, rheinfränk. D. V 173 n. 1.
Amadeus, Gr. von Savoyen 626 n. 44 — II 343, 749, 849 n. 137 — IV 348 n. 27.
Amalfi, Stadt, E.-B. 138 n. 37, 249, 250 n. 25, 316, 430, 681 — II 279, 280 n. 159, 688—689 — III 85, 305 — IV 523 — V 41 — E.-B. Laurentius, F. Marinus Sebastos, F. Sergius — Patricius Pantaleo.
Amalung, Sagengehalt 454.
Amatus.
 —, B. von Cleron III 404.
 —, R. von Monte Cassino 83, 550 n. 2, 554, 649 — II 184, 186 n. 23, 276 n. 150, 280 n. 159, 416, 417, 418, 424, 425 n. 164, 572, 687 n. 103 u. 104, 688 n. 105, 689 n. 106 u. 107, 690 n. 108 — III 85, 87.
Amberg, D. im bair. Nordgau IV 434 n. 28.
St. Ambrosius, ambrosianisch 58, 66, 69, 71, 73, 129, 130, 133, 134, 141, 142, 223, 224, 228, 436, 537 n. 81, 539 n. 84, 540, 557 — II 99, 176, 196, 285, 368, 369, 474, 476, 573, 720 — III 360 n. 19, 370, 462 n. 36, 474, 590, 599 — IV 73, 77, 81, 99, 145 — V 191.
S. Ambrogio, R. in Mailand 558 — II 476 — IV 394 — V 12 — Fr. Landulf de Badagio.
Ambrosius.
 — B. von Bergamo II 810 n. 70.
 — Biffus, Prediger in Mailand 670.
Amene, D. in der Wetterau 390 n. 46.
Amicus.
 — (L.), Normanne 242 n. 17.
 —, S. des Normannen Walter von Civitate 241 — II 276 n. 150.
Amiens, B. — B. Jaffe.
Amiterno, ital. D., Gr. 545 n. 93 — II 689.
Amizo, mailänd. Bäder III 475 n. 12.
Ammergau, sächf. Gau 357.
Ampferbach, D. bei Bamberg V 173 n. 11.
Amras, gr. Geschl. — Gr. Otto II.
Amund, Kg. in Schweden 522 n. 52.
Amuta, D. in Niederlothringen 36 n. 23.
Anagni, ital. Stadt 4, 202, 380, 381, 397 — V 112.
St. Anastasia, R. in Rom — Carb. Anastasus.

- Anastasia**, Gem. des Kg. Andreas von Ungarn 195, 198, 205, 340 n. 70, 348, 622 — II 76.
- Anastasia-R.** zu Ravenna 334 n. 53 — IV 134.
- St. Anastasius-R.** zu Rom 178 n. 13.
- Anastasius**.
- I., Kaiser IV 311 — V 18 n. 39, 53 n. 53.
- II., B. III 594 — IV 98, 268 n. 42, 435 — V 34 n. 17, 48 n. 40, 49, 53 n. 53.
- , röm. Carb. von St. Anastasia IV 134 — V 14 n. 29.
- Anatholius**, B. von Constantinopel IV 79.
- Anchin**, handr. Rl. III 353 n. 6.
- Ancona**, Stadt, Markgr. 32, 144, 334 n. 53 — V 273 — Markgr. Werner.
- Andech**, gr. Geschl. 47 — IV 403 n. 21 — Gr. Arnolt, Berchtold.
- Andelsbuch**, D. im Brezgenzerwald V 8 n. 13.
- Andennes**, lothring. Rl. V 118 n. 7.
- Andernach**, D. am Rhein 17, 161, 162, 164 n. 84, 686 n. 5 — II 401.
- Anblau**, elsäß. Rl. 701.
- St. Andreas-St.** zu Freising 303 — III 121 n. 34 — V 369.
- Andreas**.
- , Kg. von Ungarn 3, 5, 98, 95—96, 189, 191, 192—193, 195, 197—198, 205, 268, 342, 345 — Gem. Anastasia.
- , B. von Dimüt IV 370—371, 431 n. 24.
- , A. von Strumi 601 n. 46.
- , M. von Ballombrosa 60 n. 9, 437 n. 68, 439 n. 87, 537 n. 81, 539 n. 84, 541, 558, 670, 671.
- , krichr. Notar III 474 n. 9, 480 n. 15.
- Andria**, apul. Stadt II 276 n. 150.
- S. Adriano**, R. in Rom V 81 — Dial. Petrus.
- S. Angelo**, R. in Rom V 275 — Erzpriester Maginulf.
- S. Angelo**, Region in Rom 119.
- S. Angelo** in Teobica, D. bei Monte Cassino 555 n. 13 — II 115 n. 31.
- Angelsachsen-Reich** 535, 536 n. 79.
- Angers**, franzöf. St. III 167 n. 113.
- Anjou**, Gr. 235 n. 10 — Gr. Fulco, Gaufred.
- Anna**, Gem. Kg. Heinrich's I. von Frankreich 205, 234, 235.
- Anna Komnena**, byzant. Prinzessin II 667 n. 79 — III 306 n. 123, 309, 374 n. 45, 384 n. 66, 448 n. 18, 451 n. 20, 483 n. 16, 522 n. 1, 546 n. 29, 548 n. 31, 556 n. 37 — IV 70 n. 109, 72 n. 111, 168 n. 14, 490 n. 46.
- Anno**, C.-B. von Cöln 14 n. 4, 17, 18 n. 15, 22, 23, 25 n. 7, 45, 46, 57 n. 5, 84, 100 n. 93, 161—166, 168 n. 89, 174, 184—185, 186, 198—200, 213, 225 n. 56, 266 n. 52, 267 n. 54, 270, 271 n. 62, 273, 274—279, 280 n. 84, 284—287, 289—290, 292, 294, 297, 300—301, 302—303, 305, 307—308, 313 n. 18, 322, 323 n. 35, 325—327, 328 n. 42, 331, 332, 333—335, 336, 337, 338 n. 60, 342 n. 67, 343, 344, 347 n. 78, 352, 353—354, 355, 356, 360, 361—362, 363—364, 368, 369, 370, 371, 372, 374, 376, 378 n. 24, 379, 380, 381 n. 29, 382—384, 385, 386—388, 395 n. 57, 397 n. 1, 398, 399 n. 6, 401, 402, 404, 405, 418 n. 49, 425—427, 428, 431 n. 71, 435, 459, 460, 461, 462—464, 465, 466, 470, 471—472, 474, 479, 487, 488 n. 2, 489, 490—491, 492, 493 n. 8, 494, 495—497, 498—501, 503, 508 n. 28, 510—513, 525 n. 57, 527—529, 533, 563 n. 26, 566 n. 32, 567 n. 36, 569, 570—572, 574, 575 n. 52, 576 n. 53, 578, 579, 580 n. 63, 581, 586—589, 591, 592, 593, 600, 602, 604 n. 54, 612 n. 10, 626—627, 629 n. 56, 631, 659 n. 14, 665, 666, 677, 685, 686, 687 n. 11, 688, 694, 696, 697, 700, 701 — II 4, 6—7, 9 n. 20, 32, 46 n. 13, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 56, 86, 88, 92—94, 129, 145, 146 n. 65, 151—152, 159 n. 85, 161, 162, 163, 172, 173, 174, 175 n. 110, 181, 187 n. 1, 190, 198 n. 20, 200 n. 22, 203, 232, 233, 238, 263 n. 126, 271, 272, 287, 289, 290, 298, 309, 312 n. 5, 322 n. 19, 365, 371—372, 382, 390, 391, 392—398, 401, 405 n. 136, 414, 430, 456, 457, 497, 517, 590—610, 646, 647 n. 41, 649, 675 n. 88, 791 n. 1, 798 n. 28, 799 (n. 32), 803—808, 809, 810, 812, 813, 819 n. 101, 821 n. 107, 823, 851 n. 201, 852 n. 203, 909 — III 33, 142, 155, 343, 428, 582 — IV 92, 174 n. 23, 208, 232, 238 n. 66, 240, 533—534, 535, 536 — V 317, 318, 319, 378, 379, 380, 381, 383.
- Anno**, Schweftersohn C.-B. Anno's II 595.

- Ansbach**, fränk. D. III 121 n. 36 —
 St. Gumpert-St.
Anselmus, Archidiaf. von Cambray V
 200 n. 10.
Anselm, Anshelm.
 —, E.-B. von Canterbury V 39, 41,
 53, 55, 56, 72 (n. 23)—73, 107,
 110, 171 n. 28, 229.
 —, E.-B. von Mailand IV 200—201,
 202 n. 14, 394, 397.
 — de Buis, E.-B. von Mailand V
 12, 13 n. 25, 40 n. 25, 139, 149.
 — I., B. von Lucca (nachher B.
 Alexander II.) 44, 45 n. 42, 52,
 66 n. 19, 72 n. 94, 128, 129,
 131, 172, 173, 218, 219, 220—223,
 237 n. 14, 299 n. 123, 669—670,
 671, 686 — V 381.
 — II., B. von Lucca II 281, 354 bis
 355, 364, 768—769 — III 285,
 317, 381, 394, 395, 400, 401 n. 90,
 403—404, 405, 454, 457, 460, 496,
 541, 565 — IV 23 n. 40, 36, 59,
 74 n. 113, 75—82, 85, 135—142,
 143 n. 59, 144 n. 61, 145 n. 63,
 148, 151, 178, 282 n. 20, 342,
 347, 364, 437 n. 37 — V 15 n. 31,
 53, 382.
 —, B. von Novara IV 191.
 —, A. von Lorsch V 178 n. 12, 250
 n. 58.
 —, Br. von St. Stephan in Mainz
 V 173 n. 1.
 —, Gr. von Tübingen IV 353.
 —, Gr. von Ribemont IV 519 n. 82.
 —, Vater des Gegen-B. Gottfried von
 Cambray V 201 n. 10.
 —, Hrchfr. Vassall in Lothringen II
 88 n. 89.
St. Anskar II 135, 149 — V 122, 209.
Ansver, R. in Raseburg 518.
Antherus, B. IV 304 n. 59.
Antifred, B. von Siena 81 n. 55.
Antiochia, Stadt, F. in Syrien V 53,
 73, 76, 83, 139 n. 51, 141, 145
 n. 60, 146 — F. Boemund, Lanfred.
Antoniusfeuer, Volkskrankheit IV 485.
Antwerpen, Stadt, Marktgr. 17, 573 —
 II 36, 652 n. 54, 658, 659 — IV
 513 — V 290 — Marktgr. Gott-
 fried IV.
Anzo, Anso.
 —, B. von Brigen V 9, 23.
 —, Herr von Benevent V 56 n. 56,
 146.
 —, Getreuer Heinrich's IV. 100 n. 91,
 243 n. 23, 304 n. 32 — V 371.
Aosta, ital. B. III 402 n. 91.
St. Apollinaris, Patron von Ravenna
 III 167, 318, 319.
- Apollonius-Kl. zu Canossa** II 911 —
 III 454 n. 24 — IV 377, 378,
 379 — A. Gerardus, R. Donizo.
S. Apollini, R. in Rom V 111.
Appennin 104 n. 105, 246, 312, 380,
 545 — II 747, 753, 754 n. 15,
 757 n. 21 — III 13, 81, 259,
 261, 380—381, 400, 402, 457, 550
 n. 34, 568 — IV 378, 381, 471,
 472 — V 370 n. 13.
appisches Thor in Rom 314.
Appulin, B. von Frijlar 341 n. 65,
 524.
Aprumont, Kl. in Savoyen V 39 n. 24.
Apt, südfrauz. Bistum IV 469.
Apulien, S. 90, 122—123, 126 n. 13,
 145, 146, 150, 170, 179, 240, 241,
 243, 244, 316, 364, 365, 366
 n. 115, 398, 399, 544, 545 n. 92,
 554, 556—557, 605, 606—608 —
 II 108, 111, 112, 113, 115, 185,
 275, 279, 479 n. 46, 480, 572,
 688, 690, 889 — III 157, 158,
 301, 304, 306 n. 128, 308, 309,
 311, 385, 445 n. 14, 450, 482,
 484, 497, 521 n. 1, 522, 546
 n. 90, 547, 557 n. 38, 560 n. 42,
 564, 567 n. 48 — IV 72, 91
 n. 162, 97, 151, 186 n. 41, 193,
 198, 272 (n. 56), 380, 390, 397,
 523 n. 87 — V 46 n. 38, 54
 n. 54, 87, 112 n. 30 u. 31, 147
 n. 62, 170 — Gr. Drogo, Gum-
 fred, S. Robert.
Aquileja, Stadt, Patriarchat 304—305,
 592, 687 n. 11 — II 456 — III
 17, 19, 42, 65, 66, 89 n. 131,
 209, 221 n. 82, 243, 284, 285,
 396, 456 n. 27, 621 n. 142, 640 —
 IV 119, 120 n. 30, 285, 389,
 465 — V 211, 370, 373, 374 —
 Dom.-K. St. Hermacorus; Patri-
 archen Eberhard, Friedrich (Swa-
 tobob), Gotebold, Heinrich, Poppo,
 Ravenger, Sigehard, Uhairich; Br.
 Bernhard.
Aquilinus, A. von San Juan della
 Penna 604 n. 54.
Aquino, ital. Gr., Stadt 124—125,
 544, 545, 554—555 — II 108,
 109—110, 115 n. 131, 279 — III
 306 n. 128 — Gr. Abenulf, Abenulf.
Aquitainen, S. 320 n. 31 — II 414
 n. 151 — IV 397 n. 10 — V 4,
 86 n. 50, 88, 135, 138, 141 n. 54 —
 S. Peter Wilhelm VII., Wilhelm,
 Wilhelm.
Araber 394 n. 54, 445, 446—447,
 448 — II 115 n. 131.

- Aragon 604 — II 351 — IV 65 —
 Kg. Sancho II.
 Arardus, ital. Adliger III 479 n. 18.
 Arator, Subdiakon IV 315 n. 88.
 Arbagger, bair. D. V 379.
 Ardea, ital. Stadt IV 156.
 Ardenburg, frif. D. II 38.
 Ardennen-Gau II 152 n. 75 — IV
 291 n. 34 — Gr. Diepold.
 Ardennen-Wald 473 n. 147.
 Arderich, mailänd. Patariner II 693.
 Arduin, Bürger von Pavia IV 390 n. 2.
 Arenheim, D. bei Rainz 372 n. 14.
 Arezzo, ital. B., Stadt 28, 29 n. 13 —
 III 381 n. 61, 395, 567 — IV
 142 — V 148 n. 66, 370, 374,
 375 — Dom.-R. S. Donato; B.
 Constantin.
 Argenta, Burg bei Ravenna V 13, 16
 n. 34, 19, 39.
 Argenteau, lothring. Burg II 8.
 Argontius, Barenser 608 n. 61.
 Argyros, Statthalter von Bari 90, 607.
 Ariab.
 —, mailänd. Diakon 60—69, 71—78,
 132 n. 24, 142, 143, 437—441,
 442 n. 92, 537—542, 557, 558,
 561 n. 24, 670—672, 687 — II
 101 n. 114, 204 n. 29, 477 —
 III 265 — IV 452.
 —, Gr. im Bergamaßifchen III 459
 n. 33.
 Aribert.
 —, E.-B. von Mailand 58, 223, 669.
 —, B. von Como IV 191.
 Aribonen, bair. Adelsgefchl. 196 —
 V 62 n. 8, 163 n. 13, 195, 207,
 379.
 Aribo.
 —, E.-B. von Rainz 419 n. 49 —
 II 42 n. 4 — IV 95.
 —, Diakon, aus dem gr. Hause von
 Weimar II 35.
 —, röm. Diakon 25 n. 7.
 —, Stammvater der Aribonen V 197
 n. 3.
 —, bair. Pfalzgr., Gr. von Haigermooß
 47, 196, 197 n. 59 — V 163
 n. 18, 197 n. 3, 207, 375, 377,
 379.
 —, Sohn des Salzburger Vogtes Cuno
 V 6.
 Aringa, fäch. Gau 597 n. 35 — V 372.
 Aristo, B. von Rakeburg 412.
 Arius, Arianer III 602 n. 109 — IV
 33, 328, 331 n. 135.
 Artadius, Kaiser III 599—600 — IV
 106 n. 197, 310 n. 75.
 Arles, E.-B., Stadt 655 n. 9 — IV
 460 n. 35, 470 n. 3 — E.-B. Ricard.

- Arlon, lothring. Gr. — Gr. Adelheid.
 Armentien II 342.
 Arnaldellus, Spottname eines röm.
 Geistlichen 219 n. 38.
 Arnbach, fränk. D. IV 257 n. 18 —
 V 372.
 Arno, Fl. III 381, 455 n. 26, 480 n. 15.
 Arnald, Arnaldus.
 —, B. von Acerenza II 690.
 —, B. von Bergamo III 285, 459
 — IV 191 — V 40 n. 25.
 —, frifchr. Gegen-B. von Conftanz
 IV 374—375, 386, 403 — V 109,
 181—182, 186, 187, 216, 218, 238.
 —, B. von Worms 23, 155, 213, 265,
 303, 469 — II 592 — V 380.
 —, A. von Rienburg und Kloster-
 bergen IV 545 n. 11.
 —, Markgr. der Kärntner Mark 187.
 —, Gr. von Andechs 47 — Gem. Gifela.
 —, Gr. im Fridgau 371 n. 11.
 — (II), Gr. von Dießen III 41, 120
 n. 34.
 —, Gr. von Lambach 208 n. 8.
 —, Gr. von Lambach 208.
 —, Gr. von Laufen V 132 n. 34 —
 Gem. Adelheid.
 —, Fr. von Hinzswangen IV 120.
 —, Fr. von Busnang IV 390 n. 47.
 — von Nersburg II 77.
 —, Baffal des Billingers Thietmar
 II 15 n. 26.
 — de Raude, Mailänder II 476, 477
 n. 43.
 St. Arnolds-Kl., in Metz III 581 —
 IV 37, 40 — A. Balo.
 Arnolf, Arnulf.
 —, Kaiser IV 240, 241, 242, 245
 n. 82, 555, 556 (n. 13), 557.
 —, E.-B. von Mailand IV 395 n. 6,
 398, 447, 452 — V 12.
 —, Patriarch von Jerufalem V 84
 n. 45.
 —, B. von Cremona 131, 559 — III
 107—108, 285 — IV 335.
 —, B. von Halberftadt IV 212.
 —, Geiftlicher in Mailand, Gefchicht-
 fchreiber 60 n. 9, 133, 437 n. 86,
 439 n. 87, 537 n. 81, 541 n. 86
 u. 87, 558 n. 21, 562 n. 25,
 671, 672, 701 — II 100 n. 112
 u. 113, 101 n. 114, 103 n. 116,
 106 n. 117, 107 n. 118 u. 119,
 175 n. 111, 176 n. 112, 178 n. 114,
 179 n. 115, 196—197, 283 n. 165
 u. 166, 368 n. 77, 369 n. 78, 451
 n. 7, 454, 455, 473, 474, 475, 476
 n. 43, 571 n. 159, 573 (n. 161)
 —574, 588 n. 178, 617 n. 10, 631
 n. 24, 638 n. 30, 652 n. 54, 675

n. 88, 676 n. 90, 742 n. 199, 747 n. 4, 764 n. 27, 768, 769 n. 38, 776, 881, 892, 899, 911 — III 15 n. 18, 16, 17 n. 20, 631.

Arnolf, Arnulf.
 —, Ranzler V 180 n. 14.
 —, Gr. von Ehing II 657 n. 61 — III 276 n. 81 — V 301 n. 41.
 —, Gr. von Flandern und Hennegau II 36, 37, 38, 40 n. 63, 57, 58, 60 n. 45, 61—62, 65 n. 51.
 —, Gr. von Loth III 469 n. 45 — V 58 n. 3, 115, 117.

Arnsberg, Gr., Burg V 162 — Gr. Friedrich, Konrad.

Arnstein, gr. Geschl. — Gr. Ludwig.

Arona, ital. Stadt IV 73.

Arpo, B. von Felire IV 454, 478.

Arras, B., Stadt IV 408—410, 422 n. 10, 446, 457 n. 82, 525, 526 — V 146 n. 61 — B. Lambert.

Arschabin, schwäb. Gr. V 194.

Asclitin, Normanne 122.

Ascoli, ital. Stadt III 450.

Asen, gr. Dingstätte in der Saar III 616 n. 133.

Asger, E.-B. von Lund V 55, 209.

Asgoth, B. in Norwegen 420.

Asien V 76, 138, 145.

Porta Asinaria, in Rom III 552.

Aslalon, Stadt in Palästina V 76, 134, 144 n. 59.

Aslanier, sächs. Dynastie 339 n. 63.

Assel, sächs. Burg, Geschl. III 505 n. 56 — Gr. Godtschalk, Heinrich.

Assenheim, D. im Speiergau 567 n. 36.

Asti, ital. B., Stadt 28 n. 12, 59, 134, 143 n. 45, 632, 671 — IV 152 n. 81, 348 n. 27, 373—374, 389, 456, 469 — V 370 n. 13, 373 — B. Adelrich, Giselmus, Ingo, Udo.

Ather, Vorgebirge der Insel Cephalenia IV 70 n. 109.

Attila (Egel), Kg. der Hunen in der Seldensage 343 n. 70, 348, 454, 622 — II 76 — III 467 n. 43.

Atto.
 —, E.-B. von Mailand 437 n. 86 — II 175—177, 178, 179, 283, 368, 437, 474, 573—574, 576, 577 — IV 179 n. 31.
 —, B. von Florenz 102 n. 98.
 —, röm. Cardinal III 525 n. 7.
 —, Carb.-Pr. III 559.

Auch, franz. E.-B. II 351 n. 58.

Auelgau, in Niederlothringen 593 — Gr. Hermann.

Außhofen, D. im Pusterthal IV 345 n. 25.

Auga, sächs. Gau 211.

Augsburg, B., Stadt 85, 92, 95 n. 82, 101, 118, 156, 168—169, 212 n. 19, 213 n. 24, 266, 268 n. 57, 354—356, 370, 402 n. 14, 425, 428, 429, 434, 442, 533 n. 74, 547 n. 97, 549—550, 562, 586 n. 9, 598, 675, 676, 677 — II 1—2, 44, 223, 225, 399, 400, 407, 483, 558, 734, 737 n. 195, 738, 741 n. 199, 747 n. 4, 748 n. 5, 753, 754, 760, 762, 771, 774, 775, 776, 777 n. 51, 779, 780 n. 56, 886, 889, 890 n. 13, 891, 892 n. 21, 895, 902 — III 1, 7, 19, 22, 23—24, 27 n. 34, 29, 62—64, 65, 66, 67, 123, 149, 233, 246, 248, 293 n. 105, 326, 328, 420 —421, 422, 424, 464, 509, 571, 574—575, 581 n. 71 — IV 63, 158, 176 (n. 26), 204—205, 206, 254, 279, 296, 325, 339 n. 11, 384, 400—401, 430—431, 439, 461, 463, 479—480 — V 22, 61 n. 7, 99—100, 105 n. 15, 163 n. 24, 194—195, 231, 295 n. 27, 367, 373 — St. Maria-Dom-R.; R.: St. Laurentius, St. Michael, St. Moriz, St. Peter, St. Peter im Bischofshof, St. Stephan; Kl. St. Udalrich und Afra; Perlach; B. Eggehard (Gegen-B.), Embrito, Heinrich, Hermann, Siegfried, St. Udalrich, Werinher (Gegen-B.), Wigolt; Domherr Heinrich; Bogt Erich, Manegold.

Synode von 1062: 220 n. 38, 297, 300—301, 303, 306, 308 n. 7, 309, 318 n. 26, 351 n. 89, 363, 688—694 — II 181, 842 n. 163 — IV 92 n. 164.

Augstgau, schwäb. Gau 168, 169 n. 91 — III 119 — V 367.

St. Augustinus 454 — II 389 n. 106 — III 269, 411, 413 n. 115, 516, 592, 596, 602 n. 109, 605 n. 117, 620 — IV 27, 31, 78 (n. 123), 81, 99, 147, 149, 267 (n. 42), 302, 306, 310, 312 n. 82, 317 n. 92, 330, 331, 343, 365, 431, 435 — V 67 n. 18, 90—91, 143 n. 57, 191.

Augustus, Kaiser III 269 n. 64.

Aura, fränk. Kl. — A. Ekkehard.

Aurach, Fl. 631.

St. Aurelius, Patron von Kl. Hirsau IV 106 n. 198.

St. Aurelius-Kl.-R., in Hirsau II 97, 526 — III 34 n. 56, 90 n. 132 — IV 356, 357 n. 42.

- Aurelius, B. von Karthago IV 106 n. 198.
 Auseris, H. (bei Moriana) III 456 n. 28.
 Autun, B., Stadt III 547 n. 30 — IV 408 n. 27, 425—426 — B. Sagano.
 Auzerre, B. — B. Humbalt.
 Avenches, D. im Waadtland IV 226 n. 48.
 Aventin, Berg in Rom 171.
 Aversa, B., Gr., Stadt 122 — II 424 — III 184 — V 42 (n. 29), 111 — B. Christian, Dimund — Rf. S. Lorenzo.
 Avianus, Arzt der Gr. Mathilde V 147.
 Avignon III 469 n. 45 — IV 457, 469.
 Avolo, B. von Roestilde 416 n. 45.
 Aymo, C.B. von Bourges 79.
 Azala,
 —, Mutter C.B. Gebhard's von Salzburg 183.
 —, vornehme sächs. Frau IV 235 n. 62.
 —, Gem. des Gr. Wolfram vom Kraichgau IV 291 n. 34.
 Azelin, Aclisin.
 —, B. von Hilbesheim 41, 577 — III 231.
 —, B. von Stara 420.
 —, B. von Treviso II 8, 187 n. 1.
 —, A. von Blaubeuren IV 353 n. 35.
 —, A. von Sengenbach II 409.
 Azio, Grundbesitzer in der Mark Oesterreich 97 n. 87, 248 n. 23 — V 371.
 Azjica, Gem. Gr. Poppo's von Weimar 188 n. 41.
 Azjo, ital. Markgr. III 12.
 Azjolin, Kämmerer der Kaiserin Agnes 248, 249 n. 24.

B.

- Baar, Gau III 200, 201, 616 n. 133.
 Babo,
 —, A. von St. Emmeram V 194.
 —, Gr. im Chiemgau 304 n. 133.
 Babylonia V 78 n. 31, 144 n. 59, 149 n. 69, 188.
 Badnang, schwäb. gr. Geschlecht — Gr. Hesso.
 Baden, kglch. Gut II 315 n. 7.
 Baden, jähring. Burg III 204 n. 52 — Gr. Hermann.
 Bäcklingen, schwäb. D. V 38 n. 22.
 Baggio, lombard. Ort 222.
 Bagnarea, Burg am Elber II 416, 423.

- Bajano, D. bei Canossa IV 378, 379.
 Batersbrunn, bair. abt. Geschl. — Rischer.
 Baiern, Stamm, S. 3, 5, 7, 8, 9, 14, 19, 20 n. 17, 21, 24, 97 n. 88, 156, 168, 169, 173, 174, 177, 187, 193, 195, 196, 197, 198, 204, 210—212, 231 n. 68, 263, 269, 281, 302, 303, 305, 323, 325, 342, 346, 347, 351 n. 90, 391, 392 n. 51, 410, 450, 451, 461 n. 123, 466—467, 468—469, 510, 563, 590, 611, 618, 620, 649, 651 n. 10, 668 n. 17, 676 — II 10, 18, 24, 25, 27, 28, 41, 42, 44, 88, 89, 98, 118, 121, 156, 157 n. 84, 194, 222, 224, 244, 255, 259, 268 n. 137, 237 n. 177, 290 n. 183, 291, 292, 293, 296, 310, 322 n. 19, 325 n. 21, 384, 405, 407, 492, 497, 500, 501, 502, 505, 526, 527, 529 n. 99, 538, 558, 680, 719, 726, 731, 732, 755, 776, 818, 824, 835, 859, 861, 862, 868, 875 n. 6, 876, 877 n. 15, 878, 879, 880, 883, 888, 892 — III 5, 19, 20, 21, 22, 27, 35, 36, 37, 39—41, 42, 44 n. 71, 49, 51, 60, 65 n. 100 u. 101, 67, 68, 71, 72—73, 96—97, 120 n. 34, 132, 133, 135, 145, 147, 149, 185, 188, 199, 204, 207, 208, 209 n. 61, 212, 217, 218, 219, 239, 242, 275, 288 n. 95, 337, 338, 419 n. 127, 420, 422, 423, 464, 465, 502 n. 47, 509, 510, 572, 576, 610, 615 n. 132, 619—620, 640, 645 n. 2, 646 — IV 14, 21, 23, 43—45, 56—57, 58, 115—116, 122—123, 124, 132 n. 43, 133, 134, 159 n. 2, 163, 173, 175, 176 n. 26, 203, 209, 246, 248, 254, 283 n. 22, 288, 289, 290 n. 33, 345, 355, 357 n. 42, 370, 396, 400, 402, 404 n. 22, 426, 430, 431, 433, 441, 446, 459 n. 35, 478, 479, 481 n. 30, 485, 490, 494, 507 n. 67, 508 — V 2 n. 3, 3, 4 n. 7, 23, 34, 37, 60, 61—62, 68, 98 n. 3, 130, 133, 135, 144 n. 59, 185, 194, 195, 198, 204, 205—206 (n. 17), 211, 217, 218 n. 12, 220, 221 n. 17, 235, 236, 237, 241, 262 n. 73, 282, 292 n. 24, 317, 332, 354—355, 363 — S. Heinrich V., Heinrich VII., IX., Heinrich der Stolze, Konrad, Otto, Welf I. (IV.), Welf II. (V.) — S. Agnes (?) — Pfalz-Gr. Aribo, Engelbert, Hartwich, Kuno, Ratpoto I., II.

- Bairisch-Jell**, St. Martins-Kl. III 615 n. 132, 619.
- Balouner-Wald** 198 n. 61.
- Balbina-R.**, in Rom V 81 — Carb. Guibo.
- Balbechilbis**, fränk. Kg., 419 n. 49.
- Balderich**, B. von Büttich V 117.
- Balduin**, Balwein.
- I., Gr. von Ebeffa, Kg. von Jerusalem II 653 n. 56 — IV 452 n. 20, 515 (n. 75), 518, 520, 521—522 — V 32 n. 15, 59 n. 4, 76, 184, 146 — Gem. Godehilb.
- II., Gr. von Ebeffa, Kg. von Jerusalem IV 515 n. 78 — V 146.
- , E.-B. von Salzburg 21, 154, 182, 188, 184 n. 29, 187, 292 n. 107, 341 n. 65 — II 119.
- , B. von Straßburg V 101.
- (V.) der Ältere, Markgr. von Fianbern 2, 6, 17, 235—236, 237, 373—374, 572—573 — II 25, 36, 38, 59 — Gem. Adefa.
- (VI.) der Jüngere, Markgr. von Fianbern 17—18, 373, 374 n. 17, 572—573 — II 36, 37 n. 60, 38, 57, 59 — V 381 — Gem. Richehildis.
- , Gr. von Gent IV 520 n. 84.
- (I.), Gr. von Guisne II 58 n. 41.
- (II.), Gr. von Hennegau und Valenciennes 37 n. 59, 56, 59 n. 42, 63, 64, 65, 66 n. 51, 67, 68 n. 53, 151.
- , Gr. von Mons IV 519 n. 82, 520, — V 127 n. 22 — Gr. Jba.
- Ballenstedt**, Gr., D., R. 339 n. 63, 619 n. 28 — II 240 — Gr. Ahalbert, Efto, Otto, Siegfried.
- Bamberg**, B., Stadt 22, 38 n. 26, 43—44, 97, 174—175, 270, 272, 273, 274 n. 69, 275 n. 71, 290—291, 337, 392 n. 51, 424, 450, 452—453, 454, 455, 456, 533, 589, 592, 597, 620 n. 29, 621 n. 34, 631 — II 24 n. 38, 44 n. 10, 95—96, 174, 187 n. 1, 198 n. 20, 331 n. 33, 373, 375, 376, 377, 409, 412 n. 149, 439, 440, 462—472, 502, 539 n. 118, 540—544, 546, 547, 560, 575, 607 n. 209, 649—650, 683, 755, 776 n. 50, 799—803, 804, 818, 840, 876, 909 — III 3 n. 3, 9, 10 n. 10, 173 n. 3, 187, 200, 203 n. 49, 206 n. 58, 275 n. 81, 276, 337, 343, 357, 361 n. 21, 416, 425 n. 136, 580 n. 68, 629, 630 — IV 24 n. 42, 43, 225 n. 48, 226, 236, 246, 257, 264, 297, 305 n. 63, 413 n. 39, 439, 452 n. 20, 459 n. 35, 494 — V 4 n. 5, 66, 98, 114 n. 2, 125 n. 17, 133, 135, 163, 169, 177—178, 180, 213, 219 n. 15, 233, 234, 250 n. 57, 284 n. 10, 295, 368 (n. 6), 372, 373 (n. 19), 374, 376 — St. Peters Dom.-K.; R. St. Agibien, St. Gangolf; Kl. St. Jakob, St. Michael; B. Ahalbero, Gunther, Hermann, Otto, Ruopert; Br. Hermann, Poppo; Decan Poppo; Domscholaster Ezzo, Reginhard; Geistliche Gogrecht, Gumpert, Liuzo; Bogt Wolfram.
- Banz**, fränk. Kl. 47, 268 n. 57, 273 n. 65 — II 95 n. 104.
- Baratiner**, Geschl. in Parma 119 n. 1.
- Barby**, sächs. D. IV 230.
- Barcelona**, Markt, Stadt 604.
- Barbengau**, sächs. Gau 591 n. 21 — II 150, 855 — IV 416 n. 46.
- Barnewitz**, D. im Barbengau II 74 n. 62.
- Barbi**, D. im B. Parma — St. Peters-Kl. 436 n. 80.
- Barbo**.
- , E.-B. von Rainz 167, 468 n. 137, 658 n. 11.
- , Pfriester in Succa III 381 n. 61, 565, 631, 650 — IV 61 n. 105, 74 n. 113, 136 n. 50, 137—138, 139, 140, 141, 142, 282 n. 20 — V 344 n. 66.
- Barefo**, F. auf Sardinien 552 n. 6.
- Bari**, ital. Stadt 90, 316, 607—608 — II 108, 112, 113, 276, 277, 278 — III 301, 303, 443 n. 18, 451 n. 20, 484, 564 n. 46 — IV 132 n. 36, 272—273 — V 53, 54, 56 — St. Nikolaus-K.; Statthalter Arguros.
- Bartensleben**, sächs. D. 266 n. 51.
- Baruncius**, röm. Adliger 255 n. 35 — V 275.
- Basel**, B., Stadt 370, 371, 443, 444, 476, 654 — II 45, 170, 223 — III 331 n. 167, 528 — IV 22, 56 n. 101, 118, 161, 355, 433 n. 23, 453, 454 (n. 26) — V 312, 373 — St. Marien Dom.-K.; B. Beringer, Burghard, Theoderich. Synode von 1061: 213 n. 24, 224, 225, 228, 229, 264, 323, 326 n. 39, 560 — II 171, 180, 200, 219, 221, 453, 605 — V 316, 369, 378.
- Basilius**.
- I., Kaiser III 270 n. 66.
- , Metropol. von Calabrien IV 266 n. 39, 278 — V 109.

- Baffano**, ital. Stadt IV 335.
- Baumburg**, schwäb. abl. Geschl. — Dietrich.
- Baumgarten**, D. in der Mark Oesterreich 360 n. 102, 563 n. 26.
- Baußen**, Gau IV 170 n. 18.
- Bavo**, niederlothring. Grundbesitzer 373, 374.
- Bayeux**, B. — B. Dbo.
- Beatrig**.
- , **Z. Heinrich's III.**, Ke. von Queblinburg und Sandersheim 3, 176, 338.
- , **Gem. des Markgr. Bonifacius** von Tuscani und G. Gottfried's des Bärtigen 6, 10, 18 n. 15, 25, 32, 102, 118, 223, 246, 250, 262, 312, 377 n. 21, 381 n. 29, 382, 384, 548 n. 98, 551, 553, 588, 601, 603, 634, 635, 636, 637 n. 77, 638, 641, 642, 675 — II 212, 214, 215 n. 48, 217, 218 n. 51, 221, 280, 281, 282, 284, 285 n. 170, 344, 345, 352 n. 59, 364, 366, 367—368, 370, 416—417, 418, 429, 436, 438 n. 181, 442, 564, 567—568, 571, 577, 626, 655, 692, 697 n. 120 — III 201, 259, 398 n. 86 — IV 135, 140 n. 54 — V 383.
- , **Gem. G. Adalbero's** von Kärnten 22 n. 3 — II 362 n. 71 — III 20.
- , **Gem. G. Berchtold's** mit dem Barte III, 201—202 — IV 347 n. 27, 388.
- , **Gem. Gr. Heinrich's** von Hilbrighausen, Markgr. im Nordgau 47 — V 69, 157, 208 n. 21.
- , **Gr. v. Achalm** V 38 n. 22.
- Beaumont**, Feste im Hennegau II 56.
- Beauvais**, franz. B., Stadt II 372, 427 n. 168.
- Bec**, französ. Kl. 237.
- Becelin**, C.-B. von Hamburg—Bremen II 123 n. 16.
- Beda Venerabilis** III, 360 n. 19 — IV 27.
- St. Begga**, Reliquien V 118 n. 7.
- Behringen**, thüring. D. II 499, 502, 875 (n. 4), 878, 883 — III 334 n. 169.
- Beichlingen**, thüring. gr. Geschl. 620 n. 29, 621, 622 — III 503 — Gr. Konrad.
- Beilenstein**, oesterreich. gr. Geschl. V 37 n. 20, 131 n. 31 — Gr. Friedrich, Konrad.
- Beinstein**, schwäb. D. IV 125 n. 39 — V 366.
- Beinwil**, Kl. im B. Basel IV 355.
- Bela**, Kg. von Ungarn 93, 96 n. 85, 189, 191, 192, 193 n. 52, 194, 195, 196 n. 57, 197, 198, 205—206, 342, 344 n. 73, 345—347, 348—349 — II 387 n. 104 — Gem. Kischeja.
- Belgern**, D. an der Elbe II 225 n. 66 — III 332.
- Belgrad** II 385, IV 504 n. 62.
- Belliaontito**, Römer 255 n. 35.
- Belvaux**, D. in Niederlothringen 639 — II 366 n. 74.
- Belluno**, ital. B. — B. Reginald, Wolfram.
- Benndorf**, lothring. D. V 251 n. 61, 369.
- Beneda**, böhm. Krieger IV 207 n. 27.
- St. Benedictus** 80, 141 — II 97, 799 n. 98 — III 271, 274, 331 n. 167, 442, 527, 610, 615, 616, 618, 620 n. 140, 621 n. 142 — IV 328 n. 121, 328, 330, 361 n. 48, 432 — V 161 n. 13.
- St. Benedict**, Kl. zu Capua 75, 90.
- St. Benedict**, Kl. zu Monte Cassino 6, 26—27, 30, 31 n. 15, 73—74, 75—76, 77, 79—80, 89—91, 105, 124—125, 126, 145, 239, 243, 430, 549, 552, 553, 554, 555 — II 109—111, 115 n. 131, 211, 275, 276 n. 151, 278, 280, 425 n. 164, 690 n. 108, 799 n. 33 — III 86 n. 129, 94 n. 136, 102, 158, 167, 250, 302, 441, 442, 443, 524 n. 6, 548, 559 — IV 71, 73 n. 111, 101, 153, 154, 156, 177, 179, 180, 181, 182 n. 36, 183, 186, 187—188, 189, 190, 192, 283, 397, 538 — V 56 n. 56, 96, 112 — A. Desiderius, Friedrich, Odericus, Petrus, Richer; Dial. Albericus; K. Amatus, Leo, Petrus, Diaconus.
- St. Benedict-Kl.**, zu Salerno 76.
- S. Benedetto** di Polirone, Kl. IV 136.
- Benedict**, Benedictus.
- V., B. III, 587.
- VI., B. IV, 550.
- VIII., B. 86.
- IX., B. (Theophylactus) 25, 86, 219 n. 37, 305 n. 134 — IV 83 n. 143, 341.
- X., B. 86—89, 92, 100, 101, 103, 118—121, 125—126, 137, 145, 150, 170, 177—178, 179, 214, 217, 259, 674, 675, 676, 677, 683 — II 181 n. 119.
- XIII., B. IV 189 n. 46.
- , B. von Rodena IV 136.
- , B. von Troja 557 n. 19.

Benedict, Benedictus.

- II, A. von San Michele della Chiusa II 219 n. 53, 433—434, 460 — III 168 — IV 374 n. 6.
 —, A. des Schottenkl. zu Regensburg IV 173.
 —, Ranonitus von St. Peter in Rom III 449 n. 9.
 —, römischer Präfect IV 193.
 —, B. Leo's des Juden XI, 219, 255.
Benedictbeuren, bair. Kl. 466—467 — III 42 n. 68, 120 — V 294 n. 37, 368, 374 — A. Regingos, Katmumb.

Beneincasa, Römer III 259 n. 47.

- Benevent**, ital. St., Stadt 6, 74, 75, 89, 147, 148 n. 55 — II 111, 275, 278—279, 340, 424, 689 — III 102—103, 109, 157, 250, 306 n. 128, 471, 472 n. 5, 559, 564 — IV 182 n. 36, 189 n. 46, 193, 271, 337—338, 390 — V 12 n. 22, 36, 41, 42, 56 n. 56, 112, 146, 171, 275 n. 92 — St. Peters-R., St. Sophien-R.; S. Adalgis; S. Pandulf, Pandulf; Anso; Dathmar.

Synode von 1059: 145, 683.

Synode von 1087: III 239 (n. 95) — IV 177 (n. 29), 185 n. 40, 186—187.

St. Benignus, Kl. zu Dijon 282 n. 91 — IV 39 n. 72 — A. Jarento, Johannes.**Benno.**

- , B. von Como 322 n. 33 — II 810 n. 70.
 —, B. von Meissen 266 n. 51, 532 (n. 73), 598, 599, 630 — II 86 n. 83, 87, 251 n. 103, 400, 523, 524 n. 93, 682, 837, 850 n. 194 — III 205, 504 — IV 2, 4, 23, 53, 164—166, 207 n. 27, 276, 317, 456 n. 26 — V 104 n. 13, 229 n. 32, 380.
 — (I.), B. von Osnabrück 40, 576, 579 n. 60 — II 810 n. 70 — III 99 — IV 233.
 — (II.), B. von Osnabrück 574, 576—582, 586, 612 n. 10 — II 69, 80, 81, 88, 188, 232, 250 n. 1, 253, 254, 263, 290, 330, 430, 448, 615, 730, 761, 766, 767, 824, 864 n. 19, 870 — III XVI, 12, 42, 49, 75 n. 113, 98—100, 104—105, 111—112, 117, 119, 121, 122, 156 n. 95, 173 n. 3, 189, 209, 231, 253 (n. 33), 261 n. 48, 285, 287 (n. 95), 293 (n. 106), 294—295, 326, 342, 462—463, 471, 495, 504,

582, 583 n. 75, 584 — IV 1, 231—245, 415 n. 44, 551—558 — V 337 n. 49, 380, 385, 386, 387.

Benno.

- , sächf. Gr. 211 — Gem. Cilica.
Beno, Carb.-Priester von St. Martin 171 n. 93, 218 n. 35, 220 n. 38, 227 n. 59 — II 638 n. 30, 899—900, 909, 910 — III 453, 524, 526, 538 — IV 97—101, 339—343 — V 44 n. 33, 45, 49 n. 42, 51.

Benjo.

- , B. von Alba 134, 247—251, 254, 256, 259, 260, 262, 312, 313, 315, 316, 323, 363 n. 110, 377, 384 n. 34, 396—400, 435, 436, 680, 698, 699 — II 203 — III 168 n. 116, 261—267, 281—284, 285, 314—315, 386, 390, 433, 438, 439, 440, 454 n. 24, 457, 458, 459—460, 538—539, 540, 570, 655 n. 9 — IV 88—97, 100, 151—152, 536 n. 17, 548 — V 338 n. 51, 352, 370 n. 13.

Buch an Heinrich IV. 121, 217 n. 33, 219 n. 38, 221 n. 41, 226 n. 59, 246 n. 19, 252 n. 27, 263 n. 43, 264 n. 45, 278, 285 n. 95, 300, 301 n. 126, 308 n. 7, 309, 310, 314 n. 19, 317 n. 22, 361, 379, 381 n. 29, 396 n. 1, 398 n. 2, 556, 635 n. 74, 637 n. 78, 650 n. 9, 670, 675, 676, 677, 680—681, 685, 686, 698 — II 206 n. 82 — III 8 n. 5, 289 (n. 95), 388 (n. 72 u. 73), 437 n. 7, 448 n. 18, 529 n. 11, 530 n. 12, 632, 649, 650 n. 16 u. 20, 655 n. 7 — IV 88—97, 151—152, 548.

- , Br. von St. Magimin 460 n. 121, 526 n. 60.

Berardus.

- , A. von Sarja 478 — III 109, 408 n. 105, 440, 480, 523 n. 3, 543, 550, 568 n. 49.
 — de Cija, Römer 249 n. 24.
Berceto, D. im B. Parma 378 n. 24, 380.
Berchtesgaden, bair. Kl. V 206 n. 17.
Berchtold, Bertold.
 —, Krichr. Gegen-Gr.-B. von Salzb. IV 44—45, 57, 123, 127, 289, 290, 476 n. 21 — V 2, 6, 135 n. 43, 194, 232, 293.
 —, B. von Gurf IV 44.
 —, A. von Zwifalten III 623 n. 144 — IV 350, 542, 549 — V 37.
 —, Br. von Reichenu, Annalist 601 n. 46, 649 — II 2 n. 4, 80 n. 73,

- 82 n. 77, 83 n. 78, 308 n. 1, 780 n. 57, 803 n. 50, 905—907 — IV 534 n. 11, 535 n. 12.
- Berchtold, Bertold.**
- (Bezelin), Stammvater der Zähringer III 200, 201.
- mit dem Barte (I.), S. von Rürten, 48, 49 n. 49, 289, 275 n. 71, 356, 443 n. 93, 488, 490, 491, 494 — II 155, 174 n. 108, 195, 196, 248, 249 n. 97, 250, 253, 254 n. 109, 256 n. 112, 287, 290, 291 (n. 188), 312 n. 5, 375, 415 n. 152, 491, 492, 493, 509, 519, 527, 528, 558, 673, 674, 677, 725, 742, 762, 775, 804 n. 52, 818, 821 n. 107, 833, 846—847, 881 — III 3, 8, 20, 22 n. 26, 31, 34 n. 56, 36, 43, 44, 48, 49, 52, 61, 70, 135, 136, 146, 149, 150, 152—153, 197, 199, 200—202, 203, 204, 205, 212 n. 66, 223, 253, 429, 608, 618, 630, 631 — IV 388, 398 — V 376 — Gem. Beatrig, Richwara.
- (II.), von Zähringen, Gegen-S. von Schwaben 655 — III 8, 22 n. 26, 135, 197, 199, 200, 202, 204, 205, 206 n. 58, 212 n. 66, 340, 422 n. 129, 501, 572, 573, 607, 608 n. 122, 618 — IV 118, 120, 121, 122, 133, 158, 161, 162 n. 7, 195, 205, 260, 284, 338, 369 n. 57, 381, 383, 386, 398, 402—403, 422, 423, 430, 446 — V 23, 24, 25 n. 6, 26, 61, 175, 182, 186, 321, 325, 328, 329 — Gem. Agnes.
- (III.), S. von Zähringen 655.
- S. des Gegen-Kg. Rudolf, S. von Schwaben III 8, 134 n. 53, 199, 206 n. 58, 208, 253, 340—341, 573 — IV 120, 162 n. 7, 169, 195, 205, 260, 284, 299, 334 n. 113, 383.
- , Gr. vom Ahrgau 477 n. 159.
- , Gr. von Andechs II 35 n. 56.
- , Gr. vom Raingau 369 n. 5.
- , Gr. im Nitgau 51 n. 52, 344 n. 72, 389 n. 45, 390 n. 46.
- , Gr. von Rüring V 173.
- , Gr. von Rheinfelden 653.
- , Gr. vom Trechirgau 214 n. 25 — II 496 n. 61.
- , (rheinisher) Gr. IV 489 n. 44, 491 n. 47.
- , schwäb. ob. bair. Gr. IV 159 n. 2.
- , Gr. IV 224.
- von Merzburg, Rath Heinrich's IV. II 77, 767.
- von Ögglingen IV 383.
- von Seuborf IV 383.
- Berchtold, Bertold.**
- von Reussen IV 390 n. 47.
- von Schwarzenburg V 99 n. 3.
- Berchtolf, Gr.** V 119.
- Beregher Comitatus**, in Ungarn, IV 168 n. 14.
- Berengar, Beringer.**
- , B. von Basel II 164 n. 95, 170—171.
- , A. des St. Laurentius-Kl. in Lüttich IV 368 n. 56, 406, 463, 465, 466—467, 517 — V 34—35.
- von Tours 139—140, 217 n. 32, 236, 237 n. 13, 529 n. 65 — II 778 n. 55 — III 163 n. 105 u. 106, 167, 171 n. 2, 181, 292 — IV 98, 444 — V 15.
- , Gr. von Achalm III 31 n. 43 — IV 388 n. 33.
- , Gr. von Sulzbach V 62, 63 n. 10, 169 n. 25, 182, 194, 205, 219, 220, 243 n. 49, 296 n. 29, 356 — Gem. Adelheid.
- , Gr. von Thüringen IV 354.
- , sächs. Gr. II 534, 900.
- von Stubersheim IV 383.
- Berg**, lothring. Gr. — Gr. Adolff.
- Berg**, schwäb. gr. Geschl. III 195 n. 36.
- Bergamo**, ital. B., Gr., Stadt III 459 — IV 191 — R. St. Alexander, St. Vincentius; B. Ambrosius, Arnold.
- Bergen**, (St. Johannes-)Kl. bei Magdeburg III 504 n. 55 — V 157 — A. Arnold, Bernhard, Hildebold.
- Bergen**, D. bei Frankfurt 44 — V 367.
- Bergoglio**, oberital. D. II 106—107 — St. Stephanus-Kl.
- Bertrada**, Mutter der Gräfin Hiltrude von Alschhausen II 780 n. 57.
- Berizo**, röm. abl. Geschl. V 275, 276.
- Berka** (vergl. Gerstungen), thüring. D. IV 3, 13.
- Bern.**
- , sächs. Gr. II 534.
- , freier Mann im Schwarzwalde III 617.
- St. Bernhard**, Großer, Alpenpaß 319, 655 — II 7 — III 190, 379.
- Bernhard.**
- („Grimoarbus“), C.-B. von Zolebo IV 200 — V 85—88.
- , B. von Luna 249 n. 24 — IV 92 n. 164.
- , B. von Racon V 107, 108 n. 20.
- , B. in Norwegen 420.
- , B. von Babua 85, 249 n. 24 — II 810 n. 70 — IV 92 n. 164 — V 378.

Bernhard.

- , B. von Berceſſi II 810 n. 70.
 —, A. von St. Victor in Marſeille
 II 212, 778, 782 n. 59, 783—784,
 911 — III 4—5, 7, 8, 9, 11,
 23—24, 25—26, 28, 30, 55, 56,
 57, 79, 80, 88, 89—92, 98, 114,
 131 n. 49, 136, 151, 153, 159,
 227, 228 n. 92, 609, 610 n. 26.
 —, Card.-Legat V 171.
 —, Card.-Diacon II 192, 193, 304,
 356, 778, 782 n. 59, 783—784,
 911 — III 3—5, 7, 8, 9, 11,
 23—24, 25—26, 28, 45, 54, 55,
 56, 57, 58, 76, 77, 78, 79, 80,
 88, 90, 91, 92, 98, 101 n. 8, 105,
 106 n. 16, 114, 118, 129, 143,
 164, 171, 173, 175, 176 n. 5, 244,
 245 — IV 146 n. 66.
 — von Menthon III 379 — V 386.
 —, Pr. von Aquileja IV 335.
 —, Iſid'r. Kapellan IV 92 n. 164.
 —, Lehrer in Conſtanz (z.) 79 n. 49
 — II 83 n. 78, 376 n. 90, 451
 n. 7, 703—704, 706 n. 144, 709,
 710—711, 712—713 — IV 19,
 25—35, 103, 107—108, 435 n. 31 —
 V 159 n. 9.
 — I, S. von Sachſen 159.
 — II, S. von Sachſen 84, 153 n. 63,
 157—160, 182 n. 24, 374 n. 17,
 411, 520 n. 48, 648 — II 38
 n. 62 — V 377 — Gem. Cilica.
 —, Bilinger, Br. des S. Magnus
 359 n. 101 — II 683 n. 98.
 —, Gr. von Kregling IV 479 n. 27.
 —, Gr. im ſächſ. Hardegau 84 n. 62,
 266 n. 53, 624 n. 41.
 —, Gr. im ſächſ. Gau Loſa 84 n. 63.
 —, Gr. von Werla 153 n. 63, 356
 — 357, 358, 359 n. 101, 475 n. 149,
 514, 515 — III 505 n. 56 —
 IV 477 — V 372.
 —, ſächſ. Gr. 41 — V 376.
 —, Gr. V 143.
 —, Schuttheiß zu Halberſtadt 592 n. 21.
Bernold.
 —, B. von Utrecht 373.
 —, Prieſter in Conſtanz (z.), Annaliſt
 79 n. 49, 274 n. 69 — II 203,
 376 n. 90, 451 n. 7, 484 n. 54,
 580 n. 169, 614 n. 5, 616 n. 9,
 617 n. 10, 621 n. 12, 631 n. 24,
 632 n. 25, 634 n. 27, 635 n. 28,
 637 n. 30, 642 n. 34, 647 n. 42,
 696 n. 118, 699 n. 124, 703—713,
 725 n. 176, 726 n. 177, 753 n. 12,
 762, 768 n. 36, 780 n. 56, 881,
 889, 902, 905, 906, 907 n. 12 —

- III 9 n. 8, 14 n. 16, 15, 19
 n. 23, 48 n. 77, 63 n. 97, 146,
 153, 172 n. 2, 180 n. 11, 393,
 494, 497, 499, 510, 515, 520 n. 77,
 521, 578, 606, 613—614, 628
 n. 4, 630, 633, 634, 641, 647, 650
 (n. 19) — IV 16, 19, 20, 24 n. 42,
 26, 43 n. 80, 62 n. 105, 73, 74,
 102—110, 122, 126—127, 131
 n. 42, 133, 136, 169, 172, 175,
 202, 209, 215, 217, 224, 229, 253,
 254, 256, 259, 260, 263—265,
 274, 277, 285, 293, 333, 347, 348,
 358, 360, 362, 364, 365, 369, 380,
 384, 386, 387, 396, 397, 400—401,
 414, 427, 428, 430, 431, 433,
 434—437, 441, 442—444, 447,
 448, 449, 450, 461, 462, 482—484,
 491 n. 47, 524, 548—549 — V 8,
 10, 11 n. 20, 15, 31, 32—33, 39,
 61, 68, 70, 77 n. 31, 84 n. 46,
 85, 101, 105—106, 108 n. 20, 347
 n. 75, 383.
Bernrieb, bair. St. — Chorherr Paul.
Bero.
 —, Vertrauter Gr. Elbert's von Braun-
 ſchweig 330.
 —, Augsbürger Miniſteriale IV 480
 n. 29.
Berſlingen, D. im Hegau II 45 —
V 369.
Berſtadt, D. in der Wetterau 596
n. 34, 597 — II 8, 335.
Bertha.
 —, Gem. Heinrich's IV. 9, 10, 48,
 176, 445, 525—526, 528, 529, 530,
 562, 564, 565, 566, 567 n. 35,
 568, 569 n. 40, 572, 584 n. 2,
 591 n. 21, 593 n. 25, 596, 597
 n. 36, 613 n. 14, 614—616, 617,
 624 n. 41, 626, 627, 628, 630,
 631, 632, 634 — II 6, 8, 27, 45,
 50, 69, 85, 87, 88, 152, 187 n. 1,
 223, 290, 310, 315, 327, 399, 513,
 667, 675 n. 88, 677, 716, 732,
 741 (n. 199), 749, 751, 752, 846,
 864, 872, 887 — III 12, 20, 42,
 49, 206, 219, 285, 295, 325, 341,
 350, 427 n. 140, 429, 528, 534,
 569 — IV 111, 162, 174, 245,
 347, 348, 392 n. 4, 424 n. 12,
 542 — V 1, 13 n. 24, 116, 117,
 119, 120, 151, 152, 178 n. 12,
 180, 181, 319, 320, 329, 370
 n. 13, 372.
 —, Rgin. von Burgund 429 n. 67, 653.
 — (Bertrada), Gem. Gr. Fulco's von
 Anjou und Rg. Philipp's I. von
 Frankreich II 64 — IV 426, 458,
 469—470.

- Bertha.
 —, T. des Gegen-Kg. Rudolf, Gem.
 Gr. Udalrich's X. von Brengenz 168
 n. 90 — III 200, 206 n. 58, 340
 — V 8.
 —, Ronne in Kl. Biliich 529 n. 65.
 — (Alberada), Gem. Gr. Hermann's
 von Sabsberg 47, 268 n. 57 —
 II 95 n. 104.
 —, Gem. des Wettiners Gr. Gero
 IV 220 n. 42.
 —, Gr., Stifterin des Kl. Hofen IV
 256 n. 17.
 St. Bertin, franzöf. Kl. 19.
 Bertram, Genosse des Cencius II 423
 n. 161.
 Besançon, E.-A., Stadt 531 — II
 171 n. 103, 742—743, 749 n. 6 —
 IV 456 — R. St. Johannes
 Evangelista; St. Maria und St.
 Paul-St.; E.-B. Hugo I., II., III.
 Beuerberg, bair. Kl. III 41.
 Beza, Rutter des Mailänders Ariald
 61 n. 10.
 Bezo, B. des Mailänders Ariald 61
 n. 10.
 Bianello, D. bei Canossa II 765 n. 31
 — III 78 — IV 378 — V 384.
 Bicklingen, D. bei Gernrode 389 n. 44.
 Bieba, D. in Tuscien V 80 n. 35.
 Billinger, sächf. S.-Geschl. 421—423,
 513, 514, 516—517, 520, 591 n. 21,
 648 — II 71, 72—73, 75 n. 62,
 126, 134, 135, 142, 148, 149, 150,
 151, 225, 236, 237, 261, 858, 864,
 868 — III 144 n. 75, 192 n. 30,
 193 n. 32, 236, 241, 424 n. 134,
 503 — IV 2 — V 321.
 Billigshausen, schwäb. D. 156 n. 73.
 Birieth, schwäb. Geschl. — Adalbert.
 Bingen V 259 n. 70, 260—263 (n. 75),
 286, 289, 305.
 Binswangen, fr. schwäb. Geschl. —
 Arnob.
 Birka, Insel, B. in Schweden 410
 n. 33 — II 69 n. 57 — B. Johannes.
 Birkendorf, D. im Albgau 654 n. 6.
 Bisaglia, Stadt in Apulien II 276
 n. 150.
 Bitburg, D. bei Trier 503, 504, 567.
 Blamont, D. in Oberlothringen 444.
 Blankenburg, sächf. D. II 871 n. 6.
 St. Blasien, Kl. 443, 444 n. 97,
 654 — II 45, 167, 704, 724, 906
 — III 34, 206, 614 (n. 129), 615
 n. 132 — IV 104—105, 106, 109,
 112 n. 7, 121, 382, 399, 400,
 431—432 — V 71, 105 n. 15,
 106, 135, 216, 217, 369 — St.
 Nikolaus-R.; K. Giselbert, Uto,
 Bernher; R. Adalbero, Egino,
 Heinrich, Rusten.
 St. Blasius-R., in Rom V 45.
 Blau, Fl., IV 353.
 Blaubeuren, schwäb. Kl. IV 353 —
 V 71 — K. Helin, Otto.
 Briedenstadt, fränk. Kl. 265.
 Briesgau IV 163 n. 8 — V 97 n. 2
 — Gr. Gottfried.
 Blois, Gr., Stadt — Gr. Stephan.
 Bluffo, wendischer Häuptling 518, 520.
 Bobbio, ital. B. — B. Bernher.
 Bocebach, adl. Geschl. — Hermann.
 Bode, Fl. IV 114, 320.
 Bodensee III 572 — IV 121, 122,
 383 n. 26.
 Bobfeld, sächf. Pfalz 7, 12.
 Bodo, Boto.
 — (von Botenstein), bair. Gr. 47,
 196—197 — II 315 n. 7, 525,
 910 — V 197 n. 3, 207—208,
 375, 377, 379, 382, 383 — Gem.
 Judith.
 —, Gr., Jerusalemstiger IV 336 n. 6.
 —, Gr. II 525, 910.
 —, sächf. Adeliger II 233.
 —, lglchr. Bassall II 315 n. 7.
 —, Bogt in Goslar II 234 n. 82, 299,
 300 n. 197, 910.
 Bobus, Ungar III 511 n. 62.
 Böhmen, Volk, S., Rgrch. 3, 7, 39, 97
 n. 88, 189—191, 193, 194, 206
 —207, 348—351, 485 n. 177,
 593—596 — II 190—194, 222,
 273, 275, 302—303, 304, 356, 405
 n. 136, 458—459, 492, 497, 502,
 503, 507, 521, 522, 523, 524, 525,
 526, 715, 716, 717, 719, 744, 745,
 841, 851 n. 201 u. 202, 877 n. 15,
 880, 885 n. 3, 888 n. 8 — III
 22, 35, 49, 60, 61, 65 n. 101, 72,
 146 n. 78, 149, 150, 210—211,
 219, 237, 239, 240, 324—325,
 331—332, 337, 339, 352 n. 5,
 353, 392 n. 76, 423, 465, 474—475,
 582, 640, 641, 644, 646, 652 —
 IV 25, 49, 66, 119, 163—167,
 169, 170, 298, 350, 370—373, 385
 n. 29, 434 n. 28, 474, 493, 505,
 549—550 — V 3 n. 3, 63—65,
 98 n. 3, 102, 109, 130—131, 240,
 243—245, 246 n. 52, 330, 333 —
 Rg. Brattislaw; S. Borimoi, Breti-
 slav I., II., Spitzneger — Pfalgr.
 Kopata.
 Böhlfau, D. in der Mark Heiz III 651.
 Bötelheim, Burg an der Rahe V 263
 n. 73, 263 (n. 75), 264—266, 267,
 287, 289.

- Boemund, S. S. Robert Guiscard's,**
fr. von Antiochia 149 — III 450,
 522 n. 1, 545—546 — IV 69, 71,
 72, 198, 272, 380 n. 21, 397,
 520 n. 84, 523 — V 40—41, 54
 n. 54, 76, 146.
- Boethius III** 519 — IV 342.
- Bogen, hait. gr. Geschl. V** 136 n. 44,
 242 n. 49 — Gr. Albert, Fried-
 rich I., Hartwich.
- Bofon, Ungar III** 511 n. 62.
- Polanden, abt. Geschl. IV** 491 n. 47.
Poleffav.
- Chabry, Kg. von Polen II** 745.
- (II.), S., Kg. von Polen** 191, 192,
 194, 198, 207, 350 — II 73,
 85—86, 120, 222, 225, 242, 386,
 481—482, 522, 554—555, 715,
 745—746, 820 — III 134 n. 53,
 135, 207, 324 — IV 65, 163, 169.
- (III.), S. von Polen IV** 476 n. 21
 — V 64, 240.
- Bologna, ital. B., Stadt** 250, 304 —
 III 259, 268 n. 62, 530, 559 —
 IV 471 — B. Siegfried.
- Bomeneburg, thüring. Burg III** 503 —
 Gr. Siegfried.
- Bondeno, ital. D. II** 911 — V 384.
- St. Bonifatius** 407, 658 n. 13 —
 II 786 — III 192 — IV 420.
- St. Bonifatius-St. im B. Utrecht —**
Priester Bulmar.
- Bonifacius S.**
- I., P. III** 536 — IV 106 n. 198.
— B. von Albano 30, 55 n. 3, 87
 n. 70, 101 n. 95, 171 n. 95, 180,
 675 n. 1.
- , Martkr. von Tusciën** 6, 119 n. 1,
 636, 638 — II 215 n. 43 — III
 394 — IV 274 n. 63, 280 n. 11,
 324 — Gem. Beatriz.
- , Gr. in Verona IV** 283 n. 23, 454.
- , ital. Graf III** 459 n. 33.
- , Befehlshaber in der sänderischen**
Festung Cassel II 61.
- Bonitho, B. von Sutri, Piacenza** 60
 n. 9, 286 n. 97, 288 n. 10, 376
 n. 20, 436 n. 82, 438 n. 86, 538
 n. 81 u. 82, 558 n. 21, 559, 560
 n. 22, 637 n. 73, 649, 672, 674,
 677, 681, 682, 687, 703 — II
 101, 102, 104 n. 16, 105, 106
 n. 117, 159 n. 89, 163, 176 n. 111,
 177 n. 112 u. 113, 178 n. 114,
 179 n. 115, 197, 198 n. 20, 200,
 201 n. 25, 202, 205 n. 32, 210
 n. 38, 283 n. 165, 348 n. 55,
 353, 378 n. 92, 381 n. 93, 382,
 417 n. 154, 418 n. 155, 419
 n. 159, 420, 422 n. 161, 423, 452
 n. 7, 453, 473 n. 40, 474 n. 41,
 475 n. 42, 477 n. 43, 478 n. 44,
 479 n. 45 u. 46, 480 n. 47 u. 48,
 481, 543 n. 125, 571, 574 n. 162,
 575 n. 163, 587 n. 178, 618 n. 10,
 619 n. 11, 624 n. 17, 631 n. 24,
 635 n. 27 u. 28, 636, 638 n. 30,
 676 n. 90, 698 n. 121, 734 n. 190,
 737 n. 194, 747 n. 2 u. 4, 754,
 768 n. 35, 801 n. 43, 842, 843,
 845—846, 863 n. 17, 882, 889—890,
 891, 898—899, 901 n. 15, 902,
 903, 911 — III 14 n. 16, 15, 20
 n. 25, 242, 261, 265 n. 56, 296,
 390, 393, 432 n. 3, 446, 462 n. 37,
 500 (n. 42), 631, 642, 649, 652 —
 IV 43 n. 80, 62 n. 106, 64 n. 107,
 82—83, 96 n. 171, 136, 141, 151,
 201—202, 281—282 — V 122,
 342, 383, 385.
- Bonn** 360 — IV 243, 557 n. 20 —
 V 296, 299, 300, 301 n. 40 —
 St. Cassius-St.
- Bonus.**
- , B. von Servia III XVI,** 530, 657.
- , Römer** 249 n. 24.
- Bonvicino (von Canossa), Richter V**
 172.
- Boppard, am Rhein** 214 — II 314,
 496 n. 61 — V 251, 367, 369 —
 Gertrud.
- Bor, freier Wende II** 86 n. 83.
- Borbeaug, C.-B. IV** 469 — C.-B.
 Gogelin.
- Borgholm, auf Island** 410.
- Borgo San Donnino, D. in der**
Emilia III 196, 395 n. 83 — V
 11 n. 20, 13.
- Borgo San Quirico, D. in Tusciën**
 306, 307 n. 3, 308 n. 6.
- Borgo San Sepolcro, D. in Tusciën**
 III 432 n. 2, 441, 567 — St.
 St. Johann.
- Borgo San Valentino, D. in Tusciën**
 III 408 n. 105, 550, 567.
- Borik, Burward im Gau Dalemizt**
 404 — V 368.
- Borivoi, S. von Böhmen III** 352 n. 5,
 353 — V 64, 65, 102, 130—131,
 239—240, 241, 244—245, 312 —
 Gem. Gerberga.
- Bormida, St. III** 458.
- Borreker, ital. abt. Geschl. II** 111.
- Bosa, D. in der Mark Oesterreich**
 292 n. 107.
- Bosau, Kloster im B. Raumburg IV** 355.
- Bosay, böhm. Abtger V** 102 n. 9.
- Boso.**
- , Cardinal** 674 — III 432 n. 3,
 649.

- Boso.**
 —, Archidiacon in Lüttich II 514 n. 82.
 —, ital. Gr. III 261, 402 — IV 73.
Bosleben, Br. in Sachfen 478.
Bottendorf: siehe Putelendorf.
Botticino, D. in der Gr. Brescia IV 395.
Bouchain, Feste bei Cambrai V 154.
Bouillon, Burg in Lothringen 473 n. 147, 635, 636, 637 n. 78, 638 n. 79, 640 — II 366 n. 74, 653, 654 n. 56, 657 n. 61 — IV 513, 514, 516, 517 — St. Peters-Kl.; Gr. Gottfried, Jda.
Boulogne, Gr. — Gr. Eustach, Eustach.
Bourges, E.-B. — E.-B. Aymo, Richard.
Bovo, B. von Luculum V 79.
Brabant, S. 18 n. 15, 292 n. 108, 565 n. 32 — II 68 n. 53 — III 469 n. 45 — IV 236, 410.
Lago di Bracciano, bei Rom III 391 n. 75.
Bracjlaus (der Jüngere), S. S. Bratislav's von Böhmen 350 n. 86.
Bracjulus, Johannes, Römer 82 n. 57, 219 — III 291 — IV 342 n. 16.
Bramstedt, D. in Holstein II 131 n. 27.
Brandenburg, B. 341 — V 101 — B. Hartbert, Tankward, Tiedo, Wolchar, Wolmar.
Brandis, fr. Geschl. — Rudolf.
Branthog, B. von Halberstadt 478 n. 162.
Braunschweig, Dynastie, Stadt 588, 584 n. 4 — IV 292, 294 n. 36, 295 n. 38 — V 184 — St. Cyriacus-St.; Gr. Brun, Brun, Eibert, Liudolf.
Brauweiler, St. Nikolaus- und Medardus-Kl. 325—326, 471, 529 — II 602, 605, 606 n. 208, 648 n. 42 — III 156 n. 95 — A. Legeno, Wolfhelm.
Brebbia, Burg in der Lombardei II 197, 283.
Bregenz, Burg, gr. Geschl. III 31, 197 — V 8 — Gr. Markward, Rudolf, Udalrich IX., X., XI.
Bregenz Wald V 8 n. 13.
Brehna, Gr. im sächs. Markgebiete III 231 (n. 93) — Gr. Dietrich.
Breidingen, D. in Hessen II 257, 286, 287, 495, 496, 499, 546, 874, 875 n. 4, 884 — V 382.
Breisgau, Gr. 371 — II 160 n. 87, 223 — III 44, 197, 200, 201, 203, 205, 212 n. 66 — IV 161, 383 n. 26, 386, 399 n. 14 — V 24, 373 — Gr. Berchtold mit dem Barte, Hermann.
Breitach, Fl. 151 n. 58.
Breitenau, heff. Kl. — A. Heinrich.
Breitenbach, D. in Hessen II 237 n. 115, 315, 319.
Breme, oberital. Kl. 322 — IV 389 — V 370.
Bremen, B., Stadt 37, 158, 160 n. 78, 357, 406, 409, 413 n. 40, 414, 416 n. 44, 421, 422, 423, 474, 477, 480, 487, 489, 514, 515, 517, 522, 575 — II 69, 70, 71, 74, 89, 91, 123, 125, 126, 127, 131, 133, 134, 135, 136, 138, 140, 141, 142 n. 55, 144, 147 n. 65, 148, 156, 157, 158, 615 — IV 1—2, 225 n. 48, 244 n. 79, 297 n. 40 — V 121, 123, 124, 364 — St. Peters Dom-Kl.; Adam, Domscholaster.
Bremer-Insel 335.
Brenner, Gebirgspass 586 — III 353 n. 7 — V 1.
Brenia, Fl. IV 280 — V 370.
Brescia, B., Gr., Stadt 142 — III 259 — IV 334, 335 — V 12 — Kl. San Salvador und San Julia — B. Adeltmann, Euno, Hermann von Canarbo, Obert, Ulrich.
Bresello, ital. Kl. V 82 n. 42.
Bretschgau, fränk. Gau 201 n. 68.
Bretagne II 425 n. 166.
Bretislav.
 — I., S. von Böhmen 3, 7, 189, 190, 191, 192, 594—595 — II 86 — Gem. Judith.
 — II., S. von Böhmen IV 170 n. 18, 372, 373, 431 n. 24, 493 — V 63—65, 100, 102, 130, 244.
Brennow, böhm. Kl. 351.
Brienus, normann. Truppenführer III 451 n. 20.
Brigach, Fl. III 616.
Brindisi, ital. Stadt 242, 243 n. 17, 364, 448 — II 112 — III 385 — IV 73 n. 111, 273.
Briny, lothring. Herrschaft IV 36 n. 70 — Rayner.
Brigen, B., Stadt 219 n. 37 — II 223, 224 n. 62 — III 96, 284—285, 304, 325, 344 — IV 345 — V 9, 367, 373, 374 — St. Jngenwin; B. Alwin, Anzo, Burcharb (?) Synode von 1080: II 206 n. 32, 616 n. 9 — III 258 n. 46, 261, 267 (n. 62), 274, 275, 277 (n. 84), 282 (n. 89), 283 (n. 91), 284—296, 297 n. 113, 298, 300—301, 312, 314 (n.

- 142), 315 n. 143, 319, 326, 328 (n. 163), 332 n. 168, 341, 357, 358, 359, 388 n. 72, 389, 410, 448, 452, 487, 488, 528, 531 n. 12, 649, 653, 655, 656 n. 18 — IV 64, 65, 68, 79, 224, 238 n. 66, 260 n. 22, 276 — V 9, 68, 103, 108, 122, 325, 326 (n. 19), 376.
- Brödenhof**, D. im Gau Seltwe II 678 n. 94 — V 369.
- Broquerot**, in Strabant II 68 n. 53.
- Bruchsal**, D. im Kraichgau 324 n. 37, 567.
- Brügge** II 36, 38 — St. Donatianus-K.
- Brünn**, Gebietstheil, Stadt 207 — III 582 n. 72 — V 102 — S. Ibalrich.
- Brüffel** 292 n. 108 — Gr. Lambert.
- Brun**, Bruno.
- , **C.-B. von Trier** 526 n. 60 — V 32 n. 15, 69 n. 16, 131—132, 151 n. 1, 173, 178, 179, 180, 194, 202, 211, 256, 283, 285, 287, 294 n. 26, 295, 312.
- , **B. von Meissen** 52, 265, 340, 341 n. 65, 368.
- , **kirchl. Gegen-B. von Metz** II 98 n. 108 — IV 40, 248, 287 n. 30, 321 n. 104.
- , **Carb.-B. von Segni** III 453 — IV 419, 457 — V 88 n. 59, 92—96.
- , **B. von Speier** V 286 n. 12.
- , **B. von Toul** (P. Leo IX.) I, 105 — V 93.
- , **B. von Verden** 154 n. 68.
- , **B. von Verona** 164 n. 95, 282, 615 — III 285.
- , **B. von Würzburg** IV 288 n. 31.
- , **Dompr. in Magdeburg** III 427 n. 141.
- , **Domherr zu Reims** IV 191.
- , **Geistlicher vom Dom-St. Magdeburg**, Geschichtschreiber 404—405, 653 — II 145—147, 239, 240 n. 87, 241, 242 n. 90, 243—244, 245, 260, 317, 319, 324, 328, 336, 337, 413, 486—487, 489, 507, 518, 523, 531, 532, 538, 539, 542, 585, 621, 629, 668, 669, 674, 675, 682, 683, 713, 726, 729, 731—732, 735, 819—820, 825, 827—829, 832—833, 838—841, 845, 847, 848, 860—862, 864, 866, 870, 878—879, 882, 888—889, 890, 891, 892—893, 900, 902 — III 44, 45—46, 47, 51, 53, 65, 80, 128, 137, 138, 140, 144, 146, 152, 333, 334, 335, 337, 338, 339, 345, 346—349, 415, 424—425, 426, 427—431, 504, 628, 632, 633, 636, 638, 639—640, 642—643, 644—646, 647, 650, 651, 652 — IV 414, 535, 539, 541—542 — V 342, 344, 345 n. 69, 347, 386.
- Brun**, Bruno.
- , **Schulmeister in Magdeburg** III 427 n. 141.
- , **Ärztprer** (aus dem Geschl. von Quertfurt) II 504 n. 69.
- , **geistl. Kreuzfahrer** V 135, 142.
- , **geistl. Kreuzfahrer** V 135, 142.
- , **Gr. von Braunschweig** 40 n. 32, 653 n. 5, 654.
- , **Gr. von Braunschweig** 40—41.
- , **Gr. von Fenebach** V 119 n. 8.
- , **bair. Graf** 370 n. 8.
- , **Gr., Anhänger K. Heinrich's V.** V 299, 359, 360, 388.
- , **Vogt B. Cuno's v. Straßburg** V 152.
- Brunnabern**, D. im Schwarzwald 444 n. 97.
- Brunonen**, sächs. fürstl. Geschl. 460 n. 119.
- Bruttium**, ital. Landschaft IV 272 n. 56.
- Buch**, D. im Thurgau IV 350.
- Buchhorn**, schwäb. gr. Geschl. III 25, 30 — IV 257 n. 17 — Gr. Otto I, II.
- Buchsgau** III 341, 373.
- Bünde**, D. in Westfalen IV 241.
- Bugen**, burgund. Landschaft II 750 n. 6.
- Bulgarellus**, B. des Ugicco, türkischer Abtger III 109 n. 22, 382 n. 62.
- Bulgarien** 392 n. 51, 394 — II 385, 751 n. 8 — III 230 n. 93, 450 n. 20 — IV 168 n. 14, 505, 506, 522 (n. 85) — V 77 n. 31, 136, 137 (n. 46).
- Bundicia**, epeiot. Stadt III 564 — IV 69 n. 72.
- St. Burcharb**, B. von Würzburg IV 288 n. 31.
- St. Burcharb-Kl. in Würzburg** IV 212.
- Burcharb**, Burthard, Bucco.
- , **B. von Basel** II 171, 223, 430, 614, 629, 730, 762, 767, 773 n. 46, 887 n. 7, 898 — III 29, 39, 135, 341, 446 n. 15, 528, 578 n. 67 — IV 15 n. 29, 20, 22, 111, 118, 161, 453, 547 — V 70, 97, 151.
- , **B. von Brigen** (?) V 9 n. 14.
- , **(I.), B. von Halberstadt** 84, 155 n. 70, 164—165, 296, 485 n. 77, 591 n. 21, 656—657 — II 795.
- , **(II.) (Bucco), B. von Halberstadt** 165—166, 168 n. 39, 176, 276 n. 73, 290, 296, 301, 302 n. 126, 306—308, 327—328, 335, 337, 338, 344, 352 n. 93, 353, 354 n. 95,

- 356, 362, 363, 364, 372, 379, 383
n. 32, 391, 501, 585, 591, 592,
593, 597, 598, 609, 612 n. 10,
630, 631, 657, 668 n. 19 — II 8,
69, 87 n. 152, 157 n. 84, 232,
233, 235, 238, 244, 245, 250, 251
n. 103, 261 n. 123, 262, 263 n.
125 u. 126, 300, 314, 448, 456,
457, 494, 518, 519, 521 n. 90,
533, 539 n. 118, 560 n. 150, 585
n. 177, 593, 594, 603, 605, 614,
616 n. 9, 621, 680—681, 684, 716
n. 69, 744, 814 n. 81, 823 n. 113,
833 n. 133, 835—836, 837, 838,
839, 870, 873, 909 — III 3, 231,
367 n. 36 (?), 426, 504, 506, 578,
629 — IV 2, 4, 13, 15 n. 30, 23,
27, 46 n. 84, 49, 51, 52 n. 94,
54, 124, 171, 174 n. 23, 206,
208—212, 213, 214, 216 n. 35,
221, 262, 295, 311, 321, 322, 323,
544 — V 160, 372, 377, 383.
- Burcharb, Burtharb.**
—, B. von Laufanne II 171, 615,
637 n. 30, 730, 762, 767, 773 n.
46, 898 — III 12, 39, 189, 212,
219, 232, 285, 314, 341, 386, 395,
396, 433, 441, 442, 445, 480 —
IV 21, 35, 39 n. 74, 111, 160,
169 n. 17, 224, 246, 376 n. 12,
547 — V 387.
- , B. von Rünster V 9, 59, 70, 114,
115, 118, 131, 173, 178, 179, 180,
194, 229, 251, 281, 313, 314 n. 66.
- , B. von Utrecht V 68, 131, 173,
179, 180.
- , B. (?) 612 n. 10.
- , Br. in Straßburg IV 108 n. 203.
- , Dompr. in Trient II 482, 517, 555.
- , Markgr. von Istrien IV 345, 390,
454, 478, 479.
- , Markgr. V 2, 59, 63, 71, 97, 114,
115, 118.
- , Burggr. von Meissen II 524 n. 93,
719 — V 383.
- , Gr. von Romburg und Rotenburg
IV 262 n. 27, 351.
- , Gr. von Reilenburg III 28 n. 36,
330, 572, 614—615 — IV 120,
121, 162 n. 7, 381—382, 383 —
V 32 n. 15.
- , Gr. von Stigen II 171.
- , Gr. von Zollern 214 — V 377.
- , Gr. Gesandter Heinrich's IV. nach
Constantinopel III 448, 481, 482.
- von Gebersweiler, elßß. Adliger
IV 432 n. 25.
- von Roosburg IV 44.
- , ital. Adliger IV 390.
- , Richter in Reg IV 284 n. 27.
- Burckelbon, Berg b. Kl. Lorich 482,
483 n. 173, 488.**
- Burbinus (Gegen-P. Gregor VIII.)
III 585 n. 78 — V 110 n. 26.**
- Burellus, Römer 259.**
- Buren (Bäckerfischböden), schwäb. Burg
394 — V 238.**
- Burgfelben, D. in Schwaben V 377.**
- Burgthalben, D. in Schwaben III 34
n. 56 — V 369.**
- Burghausen, bair. Burg, gr. Geschl.
III 145 n. 77 — V 131 n. 31 —
Gr. Sieghard.**
- Burgos, E.-B. II 352 n. 58.**
- Burgund, Rerc., Gr. 10, 15 n. 10,
46, 49, 102, 134, 227 n. 59, 280
n. 83, 361, 425, 442, 443, 531,
550, 633, 634, 652, 653, 655,
701 — II 171, 355, 374 n. 87,
497, 538, 615, 622, 632, 643,
742, 747, 749, 767, 891 n. 16 —
III 26, 36, 38, 39, 115, 149, 190
n. 29, 219, 285, 433, 468, 572,
573, 574, 630 — IV 76 n. 119,
170 n. 17, 224, 284, 344, 397 n.
10, 426, 433, 441, 457, 459 n.
35, 469 — V 254 n. 65, 284 n.
8, 371, 372, 376 — R. Bertha,
Konrad, Rudolf III.; S. Rudolf;
Gr. Otto Wilhelm, Rainald, Wil-
helm.**
- Burningi, Geschl. zu Piacenza 323
n. 35.**
- Bursfelde, sächs. Kl. V 121.**
- Burtscheid, Kl. bei Aachen 368 — II
496 n. 61 — V 369.**
- Busnang, fr.-Geschl. im Thurgau —
Arnold.**
- Bustorf, westfäl. Kl. II 649 n. 47.**
- Butera, sicil. Stadt IV 198, 199.**
- Butue, S. Gobdalf's 520, 615 n. 5
— II 150—151, 855—856.**
- Buzi, patarin. Agitator (Buzianer)
III 265, 266 n. 58, 282 — IV 94
n. 167.**
- Byzantiner, Griechen (Romania) (siehe
auch Constantinopel) 364, 365, 544,
607—608 — II 112, 125 n. 18,
131 n. 27, 385 n. 100, 572, 909
— III 308, 311, 375, 448, 482,
483, 545—546, 564 — IV 66, 68,
71, 72, 73 n. 111, 168 n. 14, 199,
245, 476 n. 21, 486 n. 40, 505,
522, 523 — V 40, 53, 71 n. 23,
77 n. 31, 137, 139 n. 50, 141 n.
53, 229, 333, 342.**

C.

- Cadalus**, B. von Parma (B. Honorius II.) 88 n. 71, 213 n. 24, 217 n. 33, 221 n. 40, 225, 226, 227—228, 229, 231, 232, 233, 246, 247—264, 269, 270 n. 58, 278, 284, 296—297, 298, 299, 300, 301, 306, 309—313, 314—317, 318 n. 24, 319, 320, 323, 361, 362, 363, 376 n. 20, 377—378, 379, 380, 381 n. 29, 382, 384—385, 386 n. 39, 396, 397, 399, 400, 431, 433, 434, 435—436, 441, 442 n. 92, 492, 543, 560, 587, 602, 603—604, 641, 642, 648, 649, 685 n. 3, 688, 689, 692, 694 n. 23 — II 162—163, 164 n. 95, 179, 180, 181, 200, 202, 219, 221, 421, 453, 605, 906 n. 3 — III 108, 261, 289 n. 95, 297, 314, 386, 389 n. 73, 438, 473, 540 n. 22 — IV 67, 82, 92, 140, 141 — V 17 n. 36, 316, 317.
- St. Cäcilien-Kl.**, in Cöln II 392 n. 112, 395, 603.
- St. Cäcilia, K.** in Rom 54 n. 1, 127.
- Cäcilia**, Gem. Gr. Ludwig's des Bärtigen von Thüringen IV 52 n. 94.
- Cäsarea**, Stadt in Palästina 445 — B. Eusebius.
- Cafaggio**, bei Florenz III 455 n. 26.
- Cafaggio**, D. bei Lucca III 568 n. 50.
- Cagli**, Gr. in der Pentapolis 32.
- Cagliari** II 346 n. 52.
- Calabrien**, S. 122, 123, 146, 149, 240, 241, 243, 244, 245, 316, 364—365, 398, 399, 605 — II 111, 113, 184, 185, 425, 572, 687, 889 — III 87, 157, 301, 304, 306 n. 128, 309, 311, 485, 521 n. 1, 547 n. 30, 553, 564 — IV 70 n. 109, 91 n. 162, 97, 151, 186 n. 41, 198, 272 (n. 56), 450 — V 43, 46 n. 38, 54 n. 54, 107, 147 (n. 62) — Metropolitan Basilicus; S. Robert.
- Caligtus**.
- I., B. IV 5, 105 n. 195, 110 n. 208, 318 n. 96.
- II., B. III 473 n. 8 — V 62 n. 8.
- Calveria**, gr. Geschl. II 26 n. 41 — Gr. Hermann, Hermann.
- Calw**, Burg, gr. Geschl. 488 — II 755 — III 32, 90 n. 132, 203 — Gr. Adalbert, Adalbert.
- Cambray**, B., Stadt II 37 — IV 407—411, 420, 457 n. 32, 460 n. 34, 525—527 — V 8, 104, 126—130, 153—155, 170, 179, 188 n. 25, 190—191, 199—200, 237—288, 331 — St. Gaugericus; St. Marien-Dom-K.; B. Gerhard II., Gottfried (Gegen-B.), Lietbert, Manasses (Erwähnter), Obo (Gegen-B.), Walcher; Archibaldonus Anselmus, Mezelinus — Burggr. Hugo; Castellan Hugo.
- Camburg**, thüring. Gr. III, 230 n. 93 — Gr. Wilhelm.
- Camerino**, B., Gr., Stadt 33 n. 16, 334 n. 53 — II 690 n. 108 — III 101 — V 274 n. 88 — B. Hugo.
- Camp**, D. im Gau Einrich 572 — V 369.
- Campagna**, römische (Romagna) 259, 312 n. 17 — II 686 n. 101 — III 86 n. 129, 109, 157, 362 — IV 271 n. 52.
- Campanien**, Gr. („reiches Campanien“) 123, 239 n. 16, 543, 544, 545 — II 111, 115 — III 108, 158, 497, 522 — IV 102, 193, 335 n. 9, 524 n. 87 — V 170.
- Campanien**, römisches 546, 554, 556 — II 690 n. 108 — III 250.
- Campitelli**, Rione di, in Rom 258.
- Campitello**, ital. D. IV 396 n. 8 — V 370.
- Campo Marto**, D. bei Mailand 247.
- Campus Crassus**, Gefilde bei Rom 250.
- Cannä**, apul. Stadt III 450, 484, 564 n. 46.
- Canneto**, apul. Stadt III, 484.
- Canonica**, R. in Mailand 438 n. 86, 539, 540.
- Canossa**, Burg, Dynastie 10, 102, 118, 262, 364, 634, 635, 638 — II 692, 747, 748, 754, 755, 756, 757 (n. 21), 758, 767, 773, 776, 781 n. 57, 844 n. 169, 845, 846 (n. 176) — III 14 n. 16, 78, 83 n. 126, 259, 400, 403, 404, 454, 457, 628 n. 4 — IV 43 n. 183, 91 n. 162, 280 (n. 11), 375 (n. 9), 378—379, 381, 423 — V 171, 324, 328, 329 — Apollonius-Kl.; St. Nikolaus-Kappelle; Siegfried; Margr. Beatrix, Rathilde; Priester Donato. Buße, Vertrag von 1077: II 737 n. 194, 741 n. 199, 759—763, 764, 765, 768, 769, 770, 771, 772, 774 n. 46, 775, 778, 779, 781 n. 59, 785 n. 63, 817 n. 88, 844, 845 n. 171, 850, 894—903, 911 — III 1, 2, 4, 19, 29, 55, 59, 88, 89, 92, 94, 98, 116, 174, 227 n. 90, 248, 253, 256, 260 n. 47, 264 n. 54, 272, 597 — IV 4 n. 7, 38,

IV 270 n. 49.
elfter Stamm 411,
in Rom V 276.
in Rom V 81 —
aus.
Stadt II 276 n. 150,
6. B. in Tusciem —
Istrien 303.
B., Stadt in Tusciem
V 82, 106—107, 148 —
ital. Stadt III 544
D. 241 — II 671
Walter.
Bindeuil), Kreuzfahrer
n. 52, 510 n. 69, 519
B. Brigen 21.
Patron von Reg IV 286.
R. in Rom III 108,
— V 79, 80, 277 n. 96 —
Hofster Hugo, Mainarius.
Mitar, in Burg IV 233.
74 n. 48, 581 — II 720 —
596, 598.
II 530 — V 4 n. 5.
(„Bibert“) III 525 n. 7,
531, 537, 538, 543, 549, 550,
563, 567, 570, 571, 578, 585,
— IV 4, 5 n. 8, 14, 20, 22,
30, 32, 33, 38, 39 n. 72, 42
47, 59, 64—65, 74—82,
92 n. 164, 100 n. 186, 101,
135 n. 48, 142, 143, 144
148, 149, 150, 151, 155
156, 157, 162, 164, 165,
167, 177, 181, 182 n. 36,
185, 186, 190, 199, 200, 202,
218 n. 18, 213, 215, 220, 232,
240, 250, 260, 265—269, 271,
273, 275, 276, 278—279, 280, 298,
300, 301, 302, 303 (n. 52), 304,
307, 308, 310, 312, 313, 314,
315, 317, 326, 327, 328, 329,
330—331, 332, 335, 336—337,
338 (n. 9), 339, 343—345, 360,
361, 365, 368 n. 56, 371 n. 2,
375 n. 7, 376, 377, 378, 379, 380,
389, 396—397, 405 n. 24, 415
419, 420 n. 7, 421, 422,
423, 425, 435, 442 (n. 5), 443,
444, 447, 453, 459 n. 34, 464,
472, 473 (n. 13), 474, 476, 477
—478, 479, 480 n. 29, 527,
547, 549, 550 — V 4, 9, 10,
13—14, 15 n. 31, 16 n. 34, 17

- 63, 85, 87, 140, 146 n. 66,
224, 310, 340, 379 n. 14, 534,
537 — V 19, 122, 324, 385.
- Canterbury, E.-B. IV 197 — V 53,
110 — E.-B. Anselm, Lanfrant.
- Capitol, in Rom 258 — III 460, 528
n. 8, 542, 543, 549 n. 33 — IV
156 — V 87, 273.
- Capitanata, ital. Landschaft III 450.
- Capo d'Istria, Stadt in Istrien 304.
- Cappel, best. Ort II 256—257, 268,
270, 271, 272, 848, 851 n. 200.
- Cappel, schwáb. D. 382 n. 23.
- Capua, E.-B., J., Stadt 75, 123—124,
125, 147, 148, 179, 238—239, 264,
269, 311 n. 13, 534, 542, 543,
544, 554, 557, 649 — II 111, 113,
275, 276 n. 150, 279—280, 282—285,
301, 425 — III 87, 103 n. 12,
157, 158, 302, 304, 443, 450, 484,
564 — IV 179, 180—181, 187 n.
43, 193, 281, 283, 338 — V 41—42
(n. 30), 43 n. 31, 147 — St.
Benedict - Kl.; E.-B. Perveus,
Silderich, Robert; J. Jordanus,
Lanbulf, Pandulf, Richard, Richard.
- Caraffone, ital. Burg IV 389 — V
370.
- Cariati, apul. Stadt 146, 149, 242
n. 70.
- Carpi, Burg in der Gr. Modena III
78, 491.
- Carpineti, Burg bei Canossa II 773
n. 45 — III 78, 79, 81, 83 n. 127
— IV 376 — V 387.
- Casale, ital. Stadt II 7 n. 16 — V
370.
- Cassel, Burg und Schlachtfeld in
Flandern II 40 n. 63, 57 n. 38,
58, 60—62, 65 n. 51 — IV 410
n. 31 — St. Peters-K.; Bonifacius.
- Via Cassia, Straße in Tuscan III
496, 498 n. 39.
- Cassiodor, Senator II 705 — III 599.
St. Cassius-St. zu Bonn V 299.
- Castel, bei Rainz V 231 n. 33.
- Castellum novum, bei Monte Cassino
125.
- Castelnuovo, Burg in der Romagna
IV 396 n. 8 — V 370.
- Castiglione d'Olona, bei Varese II
104—106.
- Castilien, Agrsch. III 561 — IV 65 —
Kg. Alfonso VI., Sancho II.
- Castro Giovanni, sicil. Stadt 244 —
IV 198.
- Catania, sicil. Stadt II 114.
- Cateau-Cambresis, bei Cambray V
200.
- La Cava, ital. Kl. 74 — II 211 —
IV 189 n. 46, 380 — V 44 n. 32,
111 — H. Adelferius, Leo.
- Cava, D. bei Palestrina V 47 n. 39,
273.
- Cavaillon, süßfranz. Burg IV 469.
- Caviliano, D. bei Canossa IV 378.
- Ceccano, ital. D. III 311 n. 136.
- St. Celsus, Kl. in Mailand 538, 558
— II 103, 478 n. 43.
- St. Celsus, K. in Rom V 45.
- Cencier, röm. adel. Geschl. 255.
- Cencius.
- Frangipani, Consul 219 — III
259 n. 47, 542, 553 — IV 101
n. 188, 154, 179.
- Francolini 249 n. 24 — III 259
n. 47.
- , S. des Baruncius 255 n. 35.
- , S. des Crescentius, Denitta 255
n. 35.
- , S. des Präfecten Stephanus 255,
258, 312, 313, 316 — II 421—422,
423 n. 162, 479—480, 481 n. 43,
586—590, 619, 685—686, 910 —
III 13—14, 81, 82 — IV 99, 534
(n. 8), 536—537 — V 383.
- , S. des Gr. Gerhard II 422 n. 161.
- , Präfect, S. des Präfecten Johannes
II 421, 479 n. 46, 634 — III
81—82, 111, 537 n. 18 — IV 83.
- , Judicum Primitivus III 525 n. 7.
- Ceneda, Gr. II 767 n. 32.
- Ceperano, ital. Stadt 546 — III 275
n. 79, 238 (n. 51) 304—307, 308,
309, 310 n. 84, 311 n. 136, 376
n. 51, 393, 394 n. 82 — IV 63,
397 — V 56 n. 56.
- Cerami, sicil. D. 365, 367, 605.
- Cerisole de Bosco, ital. Gut IV 374
n. 6.
- Cervia, B. III 580 — B. Bonus.
- Cesena, ital. Stadt IV 376 n. 11 —
V 14.
- Chablais, Landsch. in Savoyen II 7
n. 15, 750 n. 6.
- Chaboloh, Chabaloh, Ra-
baloh.
- , B. von Raumburg 228 n. 62.
- , A. von Götweih IV 365.
— II 724.
- Chabolt, B. E.-B. Gebhard's von
Salzburg 183.
- Chalcedon, Concil von 451 II 707 n.
147 — IV 106 n. 198, 326, 327
n. 122 — V 52.
- Chalons (an der Marne), B. II 461
— B. Roger III.
- Chalons (an der Saone), B. 318 —
II 222 n. 59 — B. Roclin.

- Cham**, Fl. 97 n. 88.
Cham, bair. Mark, Gr. 97, 168 n. 91, 204 n. 2 — II 192 n. 8 — III 41 — IV 116 n. 17 — V 62, 369, 372 — Gr. Rapotonen; Dietpold, Ratpoto.
Chamouzey, lothring. Kl. V 254 — A. Scherus.
Charibert, fränk. Kg. IV 310 n. 75.
Charionopolis, thral. Stadt IV 168 n. 14.
Chartres, französ. B., Stadt — B. Joo; Priester Fulcher.
Chatillon, französ. Stadt IV 191.
Chetil, deutsches Waldgebirge II 21 n. 34.
Chevigny, in Lothringen II 67 n. 52.
Chiavenna, Gr. 429.
Chiengau, bair. Gr. 187, 209, 304 — Gr. Babo.
Chiemsee, Kl. 304 — V 367.
Chieti, ital. Stadt 27 — Markgr. Guibo, Gr. Trasmund.
Chilberich III., fränk. Kg. II 720 — III 370, 593, 595, 603, 604 — IV 310 n. 75 — V 114 n. 2.
Chinchius, Römer V 45.
Chiny, Gr. — Gr. Arnulf, Otto.
Chitate, tschl. Getreuer III 351 n. 5.
Chiusti, Gr. in Tusciem 92 — III 109 n. 22, 381, 394.
Chizzinen, wendischer Stamm 411.
Chlodovech, fränk. Kg. V 114 n. 2.
Chdrosphattes, Gesandter des Kaisers Alexios III 448 n. 18, 483 n. 16.
Chorasfan, asiat. Landschaft IV 491 n. 47 — V 139, 144 n. 59, 145 n. 60.
Christian.
 —, B. von Aversa II 778 n. 55.
 —, B. von Passau V 63.
 —, Domherr zu Ragdeburg 339 n. 63.
 —, M. III 30, 89—90, 609.
 —, sächs. Gr. 624 n. 41.
St. Christophs-K. zu Homburg, in Thüringen II 882.
Christophorus.
 —, A. in Cremona 559.
 —, sächs. Gr. 266 n. 51.
Chrubet, D. in der Mark Oesterreich 360 n. 102.
St. Chryfognus-K., in Rom 27, 30, 180.
Chunega, Empfängerin einer Schenkung in der Wetterau 51 n. 52 — V 371.
Chutzzi, Gau in der thüring. Mark 529, 598 n. 39 — III 351 n. 5 — V 377.
Cica, Römer III 259 n. 47.
Cincius, Römer IV 270 n. 49.
Circipanen, wendischer Stamm 411, 517 n. 43.
Circus Maximus, in Rom V 276.
San Ciriaco, K. in Rom V 81 — Carb. Romanus.
Cisterna, apul. Stadt II 276 n. 150.
Citta di Castello, B. in Tusciem — B. Thebalb.
Citta Nuova, in Istrien 303.
Civita Castellana, B., Stadt in Tusciem III 550 — V 82, 106—107, 148 — B. Johannes.
Civita Vecchia, ital. Stadt III 544 n. 27.
Civitate, apul. D. 241 — II 671 n. 84 — Walter.
Clarebold (von Bindeuil), Kreuzfahrer IV 496 n. 52, 510 n. 69, 519 n. 82.
Clausen, D. im B. Brigen 21.
St. Clemens, Patron von Reg IV 286.
San Clemente, K. in Rom III 108, 653, 655 — V 79, 80, 277 n. 96 — Carb.-Priester Hugo, Rainarius.
St. Clemens-Altar, in Szburg IV 233.
Clemens.
 — I., P. 574 n. 48, 581 — II 720 — III 370, 596, 598.
 — II., P. III 530 — V 4 n. 5.
 — III., P. („Wibert“) III 525 n. 7, 530, 534, 537, 538, 543, 549, 550, 553, 565, 567, 570, 571, 578, 585, 591 — IV 4, 5 n. 8, 14, 20, 22, 23, 30, 32, 33, 38, 39 n. 72, 42 n. 79, 47, 59, 64—65, 74—82, 83, 92 n. 164, 100 n. 186, 101, 134, 135 n. 48, 142, 143, 144 n. 61, 148, 149, 150, 151, 155 n. 82, 156, 157, 162, 164, 165, 166—167, 177, 181, 182 n. 36, 184, 185, 186, 190, 199, 200, 202, 203 n. 18, 213, 215, 220, 232, 249, 250, 260, 265—269, 271, 273, 275, 276, 278—279, 280, 298, 300, 301, 302, 303 (n. 52), 304, 307, 308, 310, 312, 313, 314, 315, 317, 326, 327, 328, 329, 330—331, 332, 335, 336—337, 338 (n. 9), 339, 343—345, 360, 361, 365, 368 n. 56, 371 n. 2, 375 n. 7, 376, 377, 378, 379, 380, 389, 396—397, 405 n. 24, 415 n. 41, 419, 420 n. 7, 421, 422, 423, 425, 435, 442 (n. 5), 443, 444, 447, 453, 459 n. 34, 464, 472, 473 (n. 13), 474, 476, 477—478, 479, 480 n. 29, 527, 547, 549, 550 — V 4, 9, 10, 13—14, 15 n. 31, 16 n. 34, 17

- n. 36, 19, 21, 30, 36, 39 (n. 24), 40, 44 n. 33, 45, 46—47, 50, 51, 67, 68, 70 n. 18, 72 (n. 23), 73—74 (n. 27), 75, 78 n. 32, 80—82, 87, 100 (n. 5), 103 (n. 10), 104, 106—110, 112 n. 30, 126, 148—149, 183 n. 19, 229 n. 32, 269, 273, 274 n. 90, 276 n. 93, 277, 282 n. 3, 284 n. 10, 326, 327, 328, 329, 330, 387.
- Clermont, B., Stadt in Frankreich**
IV 456 (n. 29), 460, 525.
Synode von 1095: IV 406 n. 25, 457—459, 473 n. 13, 481, 482, 486, 487, 525, 526 — V 75, 92 n. 72.
- Clermont, niederlothring. Burg** IV 467.
- Clotten, D. an der Mosel** 325 — II 602 n. 203, 606 n. 206, 648 n. 42.
- Cluny, Kl. (Cluniacenser)** 1, 2, 77, 83, 171, 268, 318—319, 653 — II 94, 99, 160 n. 87, 161, 168, 169, 170 n. 102, 182, 183 n. 120, 194, 199, 207, 305, 360 n. 69, 650 n. 51 — III 34, 115, 203, 204, 321 n. 153, 560 n. 44, 561, 609, 610, 619 n. 98 — IV 140 n. 54, 161, 187 n. 43, 191—192, 195 (n. 4), 196, 197, 202 n. 17, 212, 213, 393, 356 (n. 41) — 357, 362, 398, 457, 464 n. 46, 538 — V 158 n. 8, 288, 304, 337 n. 49 — **A. Hugo, Odilo, Odo** — **R. Robert, Ubalrich.**
- Coblentz** V 202, 257—259, 263 n. 73, 289, 301 — **R. St. Florin.**
- Cochern, D. an der Mosel** 199 — IV 227 n. 50.
- Cochersburg, fester Platz im Lhurgau** III 198 n. 39.
- Cölestin I., P.** II 83 — IV 106 n. 98.
- cöstlicher Berg, zu Rom** 313 — III 479 — V 276.
- Cöln, E.-B., Stadt** 4, 5, 17, 19, 20, 161, 162, 164, 167, 199, 279, 285, 286 n. 96, 287, 289, 306 n. 4, 325—327, 336, 360, 382 n. 29, 386, 395 n. 57, 420 n. 52, 463, 471, 498, 499, 529, 571, 574 n. 47, 578, 579 n. 59 u. 61, 581, 586, 612 n. 11, 677 n. 8 — II 43, 46, 86, 136, 151, 159 n. 86, 174, 288, 292, 295 n. 191, 297, 390, 391—398, 399, 401, 402, 414, 430, 457, 590, 591, 592, 593, 594, 595 n. 188, 596, 597—598, 600, 603—604, 605, 607 n. 210, 609, 610 n. 213, 614, 646, 647, 648, 804—808, 812, 821, 870 n. 3 — III 33, 122, 123, 154, 155, 189, 248, 343, 506—508, 579, 605 — IV 24 n. 42, 36, 127, 232, 236, 238 n. 66, 251—252, 257 n. 19, 261, 316, 319, 336 n. 6, 367, 407, 488 (n. 42), 489, 491 n. 47, 493 n. 49, 496 n. 52, 498 (n. 54)—499, 501, 503 n. 59, 512 n. 69, 534, 553 — V 30, 57, 97, 118, 119, 162, 199, 223, 230 n. 32, 247 n. 54, 251, 252, 256, 281, 286, 287, 288, 289, 290 n. 22, 296, 297, 299, 300, 301, 302—304, 305, 309—310, 311, 312 n. 63, 313, 317, 333, 334, 361, 373, 374, 378, 380, 386 — **St. Peters-Dom R.; R. St. Cunibert, St. Georg, St. Gereon, St. Mariengreden, St. Martin, St. Severin; Kl. St. Cäcilia, St. Pantaleon; Höneporze; B. Agilolf, E.-B. Anno, Friedrich, Herimann II., Hermann III., Hilulf, Pilgrim, Sigemin; Domherr Frumold; Stadtvogt Franco.**
- Coimbra, Stadt in Portugal** III 560 n. 44, 561 — **Statthalter Eisenand.**
- Colmar** IV 118.
- Coloman, Kg. von Ungarn** IV 163 n. 14, 475—477, 504, 505, 506 n. 66, 507—509, 521—522 — V 64, 109, 240.
- Colonna, Burg, abl. Geschl. in Rom** V 273 — **Petrus.**
- Colosseum, in Rom** III 555 n. 37 — V 276.
- Como, B., Stadt** 322 — IV 390 n. 2, 452 — **B. Aribert, Benno, Landulf, Rainald.**
- Constantia, Gem. Kg. Konrad's** IV 450, 452 (n. 20).
- Constantin.**
— **I., Kaiser** 113 — III 269 n. 64, 366, 448 n. 18, 538, 562, 586, 593 — IV 28, 84, 95.
— **IX. Monomachos, Kaiser** 113 — II 124.
— **X. Ducas, Kaiser** 242 n. 17, 250, 260, 316, 398, 445.
— **I., P.** IV 310 n. 75.
—, **B. von Arezzo** III 530, 567.
—, **E. Kaiser Michael's VII.** II 554 — III 307, 308, 385.
—, **byzantin. Katapan und Protoprohedros** III 482.
- Constantinopel, K., Kaiserthum, Stadt** 6, 26, 27, 31 n. 15, 76, 77, 80 n. 58, 90, 91 n. 74, 105, 113, 122, 143, 180, 183, 184 n. 29, 241, 249—250, 260, 315, 394, 445, 451 — II 275, 341, 342, 343, 441,

- 442, 450, 554 — III 166, 307, 308, 310, 316, 374—375, 385, 448, 449, 450, 482, 521, 593 — IV 66, 70 n. 109, 91 n. 62, 199, 273 n. 60, 338 n. 9, 445, 458, 490 n. 46, 505, 506, 519, 521, 522, 523, 524 — V 77 n. 31, 136, 137 (n. 46), 138, 139, 141 n. 53 u. 55, 149, 378 — St. Nikolaus-Kl.; Kaiser Alexios, Anastasius I., Basilius I., Constantin I., IX., X., Jaak, Justinian, Mauricius, Michael VII., Nisephoros III., Botoniatas, Romanos IV., Seno; Prinz Johannes; B. Johannes Chrysothomus; Patriarchen Meatus, Anatholius, Flavianus, Nikolaus Grammaticus.
- Constantins-Bogen, zu Rom** V 277 n. 96.
- Constantins-Thermen, zu Rom** 314.
- Constanz, B., Stadt** 631 — II 1—2, 3, 23—32, 76, 78—79, 80—84, 101 n. 114, 642, 703, 704, 709 n. 150, 803 n. 49, 814—815 — III 24—26, 39 n. 64, 206 n. 58, 329—330, 572, 605—607, 609, 618 — IV 4, 20, 26, 56 n. 101, 103 n. 191, 118, 120, 122 n. 34, 192 (n. 44), 254, 255—256, 263—264, 316, 374, 382, 386, 399 n. 14, 402 n. 21, 428—429, 439 — V 32 n. 15, 109, 181—182, 186, 216, 218, 238, 253, 328, 368 — St. Marien Dom.-K.; B. Arnold (Gegen-B.), Dietrich, Gebhard II., III., Karl, Otto, Bertold, Rumold, Siegfried (Vorgeschlager); Bernhard; Bernold.
- Conversana, apul. D.** 241 — Gaufred.
- Conz, lothring. Geschl.** — Dobo.
- Corato, apul. Stadt** II 276 n. 150.
- Corba, Frau eines franzöf. Kreuzfahrers** V 137 n. 46.
- Corbie, franzöf. Kl.** 419 n. 49 — II 59 n. 43, 61 n. 46 — R. Ramannus.
- St. Corbinian, Patron von Freising,** II 406 n. 140.
- Corcolle, D. bei Rom** III 544.
- Cornelimünster** (siehe Inben).
- Cornomanie, röm. Fest** III 449 n. 19.
- Cornu, lombard. Gefilde** 229 n. 63.
- Corß, röm. Geschl.** III 542, 549 n. 33 — V 273 — Stephanus.
- Corßa** III 83 — IV 65, 419.
- Cosenza, calabr. B., Stadt** 242 n. 17, 605 n. 56 — V 43.
- Coßmas.**
- , **Decan der R. von Prag** 351 n. 89, 595, 596 — II 191 n. 8, 193 n. 9, 357 n. 66 u. 67, 361—362, 427 n. 170, 459 n. 18 — III 467 (n. 42) — IV 25, 49 n. 91, 116 n. 13, 274 n. 63, 298, 370—371, 549—550 — V 37, 63, 64, 130, 341 n. 61.
- cottische Alpen** II 7 n. 15.
- Crafto, fränk. Gr.** 257 n. 18.
- Crema, ital. Stadt** III 378 n. 56.
- Cremona, ital. B., Stadt** 85, 142, 559, 677 n. 7 — II 101 n. 114, 175, 179, 353, 476, 571 — III 270, 378 n. 56 — IV 77 n. 122, 83 n. 143, 146 n. 67, 394, 441, 449, 452, 471, 472 — V 13, 329 — St. Marien Dom.-K.; B. Arnulf, Hubald; A. Christophorus; Dobo.
- Crey, Gr.** — Gr. Simon.
- St. Crescentius** 81 n. 55.
- Crescentius.**
- , **Card.-Diaf.** III 525 n. 7.
- , **röm. Patricius** 255 — III 538 — IV 96 n. 171.
- , **röm. Präfect** 121.
- , **marßsch. Gr.** III 523 n. 3.
- , **Gr. von Monticelli** 86.
- , **B. des Rusticus** III 440 n. 9.
- Crescentius-Thor, in Rom** 251 n. 26, 256 n. 36.
- Crescentius-Thurm, Haus des Theobert, in Rom** (siehe Engelsburg).
- Creti, sächf. Gau** 132 n. 24.
- St. Crispinianus, Patron von Döna-brück** IV 241, 556.
- St. Crispinus, Patron von Döna-brück** IV 241, 556.
- Croyland, engl. Kl.** 392 n. 51 — A. Ingulß.
- Crusoli, in Niederlothringen** 372 n. 14.
- Cruto, wendisch. F.** II 150, 355 — IV 416.
- Cuccingo, lombard. D.** 60, 68, 672.
- St. Cunibert-K., in Cöln** III 579 n. 69.
- Cuniza, Gem. des Markgr. Albert** Xjjo II. II 24, 25 — V 11 n. 20.
- Cur, B., Stadt** 240, 430 n. 68 — II 34 — III 154, 193, 233, 248, 284 — IV 176, 254, 256 n. 16, 350, 454 n. 26, 463 — V 284 n. 8 — St. Martin-Hospital; B. Eberhard ?, Heinrich ?, Konrad, Nortpert, Thietmar, Udalrich, Wido.
- Curgau** (curisches Oberrätien, Curwalen) 21 n. 1, 567 n. 35 — III 193 — IV 454 n. 26.
- Ponte Curone, ital. D.** V 370 n. 13.

St. Cyprian, B. von Karthago III
592, 599 — IV 80, 145 n. 63,
302, 320 n. 101, 321, 323 n. 11,
328 n. 127.
St. Cyprian, Kl. in Poitou IV 418
— H. Rainald.
St. Cyriacus-St., zu Braunschweig
IV 292.
St. Cyriacus-R., zu Gernrode 389
n. 44.
St. Cyriacus-Kl., in Worms V 285
— Fr. Adelbert.
Cyrici-Hof, in Nieberlothringen IV
208 n. 21.
Czanab, ungar. B. — B. Gerhard.

D.

Dachsburg, gr. Geschl. — Gr. Hugo.
Dänemark, Kg. 2, 407, 408, 411, 412,
415, 416, 417, 418, 419, 536 n.
78, 652 — II 73, 150, 287, 380,
390 n. 108, 446, 556—557, 743,
819—820, 828, 855, 911 — III
168, 169, 823—824 — IV 49, 51
n. 93, 55 n. 99, 65 — V 55, 77
n. 31, 208—209, 308 n. 54 —
Kg. Erich, Harald Hein, Knut,
Knut, Svend Estrithson.
Dagobert, fränk. Kg. III 335 n. 170,
342 n. 175 — V 114 n. 2, 151.
Daibert, E.-B. von Bifa, Patriarch
von Jerusalem III 399 n. 37, 401
n. 90, 578 n. 67, 657 — IV 419,
420 n. 7, 457, 520 n. 84 — V
54, 73, 77 n. 31, 83 n. 44, 84 n.
45, 134.
Daimbert, E.-B. von Sens V 88—89,
90, 91—92.
Dalbye, B. in Schonen 521 — B.
Egino.
Daleminzer-Gau 341 n. 65, 368, 388,
404, 630 — II 400 — IV 277 n.
2 — V 368 n. 6.
Dalmatius-R., in Marengo II 107 n.
118.
San Dalmazzo di Pedona, ital. Kl.
IV 374 n. 6 — V 370.
Damaskus V 145 n. 60.
Damaskus I., B. III 536 — IV 306
n. 66, 307 n. 68.
Damianus, Card., A. von Kl. Nonan-
tula IV 136.
Daffel, gr. Geschl. II 608 n. 11 —
IV 9 n. 17 — Gr. Dietrich.
Datmar, Benedentaner V 146 n. 62.
Daugendorf, schwäb. D. IV 390 n. 2
— V 370.
Decaro, Römer 255 n. 35.
Decius, Kaiser III 484.

Debi, Debo.
—, Markgr. der sächs. Ostmark 184,
185 n. 93, 265, 275, 276, 353,
593, 598, 599 n. 39, 612 n. 10,
617 n. 23, 618—623, 628, 630,
659 n. 14, 661, 662, 663 — II
10, 239 n. 87, 244, 251 n. 103,
300, 482, 512, 522, 526, 534, 714,
728, 836, 837 n. 148 — III 350
— IV 47, 56 n. 99 — V 347 n.
74 — Gem. Abela, Oba.
— der Jüngere, E. des Markgr. Debi
622—623, 630 — II 76, 795 n. 16.
—, Pfalzgr. von Sachsen 395 n. 56
— II 142 — IV 295 — V 381.
—, Gr. von Wettin III 503 n. 48.
—, Gr. V 159.
Deibesheim, D. im Speiergau 23 —
V 368, 370.
Dender, Fl. 18 n. 15.
Dendermonde, D. in Flandern 498 n. 16.
St. Denis, Kl. bei Paris II 59 n. 42,
460 n. 20 — A. Zoo.
Derlingen, sächs. Gau 39 n. 28.
Defenberg, Burg in Engern II 20.
Desiderius.
—, langobard. Kg. IV 310 n. 75.
—, E.-B. (von Gran?) II 744 n. 209.
—, B. von Raab 349.
—, A. von Monte Cassino (B.
Victor III.) 29 n. 14, 30, 31 n. 15,
74—76, 89—91, 122, 123 n. 10,
124—125, 126—127, 134, 145, 180,
219, 232, 239, 430, 552, 554, 601
n. 46 — II 109—111, 204 n. 30,
211, 212, 275, 277, 278, 279, 280,
424, 425, 687, 688 n. 105, 799
n. 93 — III 85, 102, 301, 302,
303—304, 306 n. 127, 316, 362
n. 24, 363, 374, 376, 380, 383—384,
493 n. 4, 441—443, 452, 524 n. 6,
548, 559 — IV 59, 73 n. 111,
101—102, 152 n. 81, 153—154,
177—180, 181 n. 34, 189—190,
192, 341.
Deusdebit.
—, B. III 587 n. 81.
—, Card.-Priester 685, 686 — II 550
n. 136, 895 n. 2 — III 353 n. 6,
533 n. 12, 655 n. 9, 656 — IV
144 n. 61, 342, 419 — V 10 n.
19, 14 n. 27, 15—21, 53, 74.
Deuz — St. Seriberts-Kl.; A. Rupert.
Deventer — Fr. Landbert.
Dibacus, B. von San Jago di Com-
postella IV 200 n. 11.
Dibold, B. von Vicenza III 285.
Die, B., Stadt II 222 n. 59, 355,
356 n. 65, 643 n. 86 — III 104
n. 15 — B. Hugo; Gr. Wilhelm.

- St. Dié, Iothring. Kl. IV 376** —
 Untervogt Obovin.
Diemar, von Trifels III, 422 n. 129.
Diemel, Fl. 482.
Diemo.
 —, Br. von St. Peter in Mainz 663.
 —, sächs. Laie IV 219.
Dießen, bair. gr. Geschl. 352 n. 91 —
 III 41 — Gr. Arnold II., Friedrich,
 Ditto.
Dietbold, Dietpald, Dietpold,
Thiopolb.
 —, B. von Straßburg III 132, 135,
 509 — IV 439 n. 48.
 —, B. von Verona 341 n. 65.
 —, Markgr. im bair. Nordgau III 41,
 42, 145, 202 — V 61, 182 —
 Gem. Liutgard.
 — (von Bohrg), Markgr., S. des
 Markgr. Dietpold III 202 n. 47
 — IV 390 — V 61—62, 185 n.
 21, 205, 217, 220, 240, 243 n. 49,
 356 — Gem. Kunigunde.
 —, Gr. im Ardennengau II 152 n. 75.
 —, (bair.) Gr. 195 n. 56, 198.
 —, bair. Gr. 304 n. 132.
 —, westfränk. Gr. 235 n. 10.
 —, Gr. 168, 169 n. 191 — III 41
 n. 68 — V 377, 385.
Dietersdorf, D. im bair. Nordgau III
 218 n. 74.
Dietger, A. von St. Georgen IV
 255—256.
Diethelm, von Loggenburg III 501,
 573.
Dietikon, bei Zürich IV 350.
Dietmarschen, sächs. Gau 422, 423 n.
 57 — II 73—74, 150, 855 — IV
 416 n. 46.
Dietpurg, Schwester E.-B. Gebhard's
von Salzburg 184 n. 29.
Dietrich, Theobert, Diebe-
rich, Diezelin.
 —, Kg. der Ostgothen („Günen“) 29
 — III 479 n. 14, 602 n. 109 —
 IV 283 n. 22.
 — B. von Albano und St. Rufina,
 Gegen-B. V 30 n. 12, 74 n. 27,
 80, 81, 111, 273.
 —, B. von Basel 444 n. 97 — II
 170.
 —, Kanzler, B. von Konstanz 468 n.
 137.
 —, B. von Metz 403 n. 18.
 —, B. von Verdun 36, 46, 233 n. 3,
 293, 424, 445, 459, 461, 505, 508
 — II 47, 314, 315, 325, 431 n.
 173, 448, 449 n. 5, 515, 657, 660,
 672—673, 739, 741 n. 199, 755,
 886, 887 n. 7 — III 90—91, 98,
 100, 104—105, 111—112, 117, 119,
 121, 122, 188, 253, 276 n. 81,
 278 (n. 84), 280—281, 326—327,
 406, 407, 513, 520 n. 4, 527,
 570—571, 574, 575 n. 62, 578,
 581 n. 69 — IV 21, 35, 37—39
 (n. 74), 41, 160, 248 n. 4, 250,
 513—514, 547.
Dietrich, Theobert, Diebe-
rich, Diezelin.
 —, A. von St. Alban V 196 n. 3,
 251, 363.
 —, A. von St. Hubert 636, 637, 639
 — II 67 n. 52, 215 n. 48, 364—366,
 514, 515, 653 — IV 368 n. 56,
 406—407, 463, 465 n. 50, 466—467,
 514, 517—518 — V 34, 35—36,
 199 n. 9, 382.
 —, A. von Kremsmünster III 619—620.
 —, A. von St. Martin (an der Mosel)
 284 n. 95, 499 n. 18, 508 — III
 405—406 — IV 5 n. 8.
 —, A. von St. Magimin, Stablo und
 Ralmedy 459 n. 117, 460, 462—465,
 466, 470—472, 473, 474 n. 148,
 495—497, 527—528, 533, 569—571,
 587, 588, 589 n. 16, 593 — II 48,
 49, 51, 55, 495 n. 59.
 —, A. von Petershausen IV 117 n.
 22, 132, 162 n. 7, 429 — V 8 n.
 13, 182, 218.
 —, A. von St. Trond V 57—58, 291
 n. 23.
 —, Br. von Ravensburg V 173 n. 1.
 —, Scholast. von Hildesheim, röm.
 Card. V 160 n. 9.
 —, Lehrer in Paderborn II 649.
 —, S. von Oberlothringen 445 — II
 35, 312 n. 5, 497, 882, 889 —
 III 131, 178, 187, 219, 530, 531
 — IV 248 n. 4, 287 n. 27, 376
 n. 12 — V 151, 254 n. 65, 312,
 381.
 —, Markgr. der sächs. Ostmark 184 —
 III 582 n. 72.
 —, Gr. von Ahr V 115.
 —, Gr. von Brehna, Wettiner, S.
 Gero's II. II 713—714, 715, 717,
 834, 838, 839 — III 229 (n. 93),
 236 — IV 220 n. 42.
 —, Gr. von Dassel, Verwandter Gr.
 Dietrich's II. von Ratlenburg IV
 9, 313 n. 84.
 —, Gr. von Gleiberg und Lügelsburg
 II 502 n. 68 — III 419 n. 127.
 — (III.), Gr. von Holland 372—373,
 374, 375.
 — (IV.), Gr. von Holland 2, 373, 375
 n. 18.

St. Cyprian, B. von Carthago III
 592, 599 — IV 10, 145 n. 63,
 302, 320 n. 101, 321, 323 n. 11,
 328 n. 127.

St. Cyprian, Kl. in Botton IV 418
 — H. Rainald.

St. Cyprianus-St., zu Braunshweig
 IV 292.

St. Cyprianus-St., zu Gertrude 389
 n. 44.

St. Cyprianus-St., in Worms V 285
 — Fr. Adelbert.

Curat. Hof., in Niederlothringen IV
 263 n. 21.

Comab. ungar. B. — B. Gerhard.

D.

Dachberg, gr. Geisl. — Gr. Hugo.

Dachstuhl, Kg. 2, 407, 408, 411, 412,
 415, 416, 417, 418, 419, 536 n.
 7, 632 — II 73, 150, 287, 390,
 390 n. 106, 446, 556-557, 743,
 744-820, 822, 855, 911 — III
 168, 169, 323-324 — IV 49, 51
 n. 83, 55 n. 99, 65 — V 55, 77
 n. 31, 208-209, 308 n. 54 —
 Kg. Erzb., Herzog Hein., Kunt,
 Kunt. Ewald Cürstien.

Dachstuhl, fränk. Kg. III 335 n. 170,
 342 n. 175 — V 114 n. 2, 151.

Dachstuhl, E.-R. von Weis, Patriarch
 von Jerusalem III 399 n. 87, 401
 n. 87, 57 n. 87, 637 — IV 419,
 62 n. 7, 457, 520 n. 84 — V
 54, 77 n. 31, 83 n. 44, 84 n.
 45, 124.

Dachstuhl, E.-R. von Weis V 88-89,
 91, 92-93.

Dachstuhl, R. n. Ehemer 321 — B.
 Erzb.

Dachstuhl, Kg. 41 n. 63, 368, 368,
 368, 368 — II 400 — IV 277 n.
 2 — V 96 n. 4.

Dachstuhl, d., in Metzger II 107 n.
 115.

Dachstuhl, Kg. n. Bohem, ital. Kl.
 IV 374 n. 4 — V 370.

Dachstuhl, V 145 n. 60.

Dachstuhl, I. R. III 336 — IV 306
 n. 28, 27 n. 68.

Dachstuhl, Kg. R. von Kl. Roman-
 zur IV 126.

Dachstuhl, gr. Geisl. II 608 n. 11 —
 IV 4 n. 17 — Gr. Dietrich.

Dachstuhl, Romanen V 146 n. 62.

Dachstuhl, Kg. d. IV 380 n. 2
 — 3.

Dachstuhl, Roman 365 n. 85.

Dachstuhl, Kl. III 436.

Debi, Deba.
 —, Martgr. der sächs. Dinst. 24
 185 n. 33, 265, 275, 276, 285
 593, 598, 599 n. 39, 612 n. 1,
 617 n. 23, 618-623, 628, 634
 659 n. 14, 661, 662, 663 — II
 10, 289 n. 87, 244, 251 n. 16,
 300, 482, 512, 522, 526, 534, 714
 728, 836, 837 n. 148 — III 50
 — IV 47, 56 n. 99 — V 36 n.
 74 — Gen. Adela, Oda.
 — der Jüngere, E. bei Marck 262
 622-623, 630 — II 76, 79 n. 15.
 —, Bialgr. von Sachse 395 n. 34
 — II 142 — IV 295 — V 31
 —, Gr. von Bettin III 508 n. 41
 —, Gr. V 159.

Deidesheim, C. im Speiergen 23 —
 V 366, 370.

Denker, Fl. 18 n. 15.

Dendermonde, D. in Stanben 498 n. 16

St. Denis, Kl. bei Paris II 59 n. 42
 460 n. 20 — H. Joo.

Derlingen, sächs. Gau 39 n. 28.

Defenberg, Burg in Engern II 20.

Desiderius d.
 —, Longobard. Kg. IV 310 n. 75.
 —, E.-B. (von Gran) II 744 n. 244
 —, B. von Monte Cassino 18
 —, H. von Monte Cassino 18
 Victor III.) 29 n. 14, 30, 31 n. 15
 74-76, 89-91, 122, 123 n. 10
 124-125, 126-127, 134, 145, 150,
 219, 232, 239, 490, 552, 554, 601
 n. 46 — II 109-111, 204 n. 40
 211, 212, 275, 277, 278, 279, 280
 424, 425, 687, 688 n. 105, 290
 n. 33 — III 85, 102, 301, 302
 303-304, 306 n. 127, 316, 328
 n. 24, 363, 374, 376, 380, 380-384
 433 n. 4, 441-443, 452, 524 n. 6
 548, 559 — IV 59, 73 n. 111,
 101-102, 152 n. 81, 153-154,
 177-180, 181 n. 34, 189-190
 192, 341.

Deusdebit.
 —, B. III 587 n. 81.
 —, Card. Priester 683, 686 — II 340
 n. 136, 886 n. 2 — III 343
 533 n. 12, 634 n. 3, 677
 144 n. 61, 242, 470
 19, 14 n. 27, 16.

Deuz — Et. Geisl.

Deuzer —

Deuzer —

Deuzer —

St. Dié, lothring. Kl. IV 376 —
 Untervogt Oduin.
 Diemar, von Trifels III, 422 n. 129.
 Diemel, Fl. 482.
 Diemo.
 —, Br. von St. Peter in Mainz 663.
 —, sächs. Laie IV 219.
 Dießen, bair. gr. Geschl. 352 n. 91 —
 III 41 — Gr. Arnold II., Friedrich,
 Otto.
 Dietbold, Zietbold, Zietpold,
 Zhiopold.
 —, B. von Straßburg III 132, 135,
 509 — IV 439 n. 48.
 —, B. von Verona 341 n. 65.
 —, Markgr. im bair. Nordgau III 41,
 42, 145, 202 — V 61, 182 —
 Gem. Siutgard.
 — (von Bohburg, Markgr., S. des
 Markgr. Dietpold III 202 n. 47
 — IV 390 — V 61—62, 185 n.
 21, 205, 217, 220, 240, 243 n. 49,
 356 — Gem. Kunigunde.
 —, Gr. im Arbennengau II 152 n. 75.
 —, (bair.) Gr. 195 n. 56, 198.
 —, bair. Gr. 304 n. 132.
 —, westfränk. Gr. 235 n. 10.
 —, Gr. 168, 169 n. 191 — III 41
 n. 68 — V 377, 385.
 Dietersdorf, D. im bair. Nordgau III
 218 n. 74.
 Dietger, A. von St. Georgen IV
 255—256.
 Diethelm, von Loggenburg III 501,
 573.
 Dietikon, bei Zürich IV 350.
 Dietmarschen, sächs. Gau 422, 423 n.
 57 — II 73—74, 150, 855 — IV
 416 n. 46.
 Dietpurg, Schwester (s. Gebhard's
 von Salzburg V 100).
 Dietrich, Theoderich, Diebe-
 rich, Diezelin.
 —, Kg. der Thüringen*) 29
 — III 479 — n. 109 —
 IV 233 n. 109.
 —, B. von St. Ruf
 Genen- 74 n.
 I 47

100, 104—105, 111—112, 117, 119,
 121, 122, 188, 253, 276 n. 81,
 278 (n. 84), 280—281, 326—327,
 406, 407, 513, 520 n. 4, 527,
 570—571, 574, 575 n. 62, 578,
 581 n. 69 — IV 21, 35, 37—39
 (n. 74), 41, 160, 248 n. 4, 250,
 513—514, 547.
 Dietrich, Theoderich, Diebe-
 rich, Diezelin.
 —, A. von St. Alban V 196 n. 3,
 251, 363.
 —, A. von St. Hubert 636, 637, 639
 — II 67 n. 52, 215 n. 48, 364—366,
 514, 515, 653 — IV 368 n. 56,
 406—407, 463, 465 n. 50, 466—467,
 514, 517—518 — V 34, 35—36,
 199 n. 9, 382.
 —, A. von Kremsmünster III 619—620.
 —, A. von St. Martin (an der Mosel)
 284 n. 95, 499 n. 18, 508 — III
 405—406 — IV 5 n. 8.
 —, A. von St. Magimin, Stablo und
 Ratmeby 459 n. 117, 460, 462—465,
 466, 470—472, 473, 474 n. 148,
 495—497, 527—528, 533, 569—571,
 587, 588, 589 n. 16, 593 — II 48,
 49, 51, 55, 495 n. 59.
 —, A. von Petershausen IV 117 n.
 22, 182, 162 n. 7, 429 — V 8 n.
 13, 182, 218.
 —, A. von St. Trond V 57—58, 291
 n. 23.
 —, Br. von Ravensburg V 173 n. 1.
 —, Scholast. von Hildesheim, röm.
 Card. V 160 n. 9.
 —, Lehrer in Paderborn II 649.
 —, S. von Oberlothringen 445 — II
 35, 312 n. 5, 497, 882, 889 —
 III 131, 178, 187, 219, 580, 581
 — IV 248 n. 4, 287 n. 27, 376
 n. 12 — V 151, 254 n. 65, 312,
 313.
 —, Markgr. der sächs. Ostmark 184 —
 582 n. 72.
 —, A. von Ohr V 115.
 —, A. von Brezna, Bettiner, S.
 ero's II. II 713—714, 715, 717,
 84, 838, 839 — III 229 (n. 93),
 272 n. 220 n. 42.
 —, Dassel, Verwandter Gr.
 I. von Ratzenburg IV
 4.
 —, Leisberg und Lützelburg
 38 — III 419 n. 127.
 —, von Holland 372—373,
 374.
 —, von Holland 2, 373, 375

- Dietrich, Theobert, Dieberich, Diejelin.**
 — (V.), Gr. von Holland 375 — II 67, 651, 652, 658, 678 — III 133 — V 68.
 — (I.), Gr. von Rattensburg 584 n. 3.
 — (II.), Gr. von Rattensburg 584 n. 3 — II 251 n. 103, 534, 675, 680, 684, 840 — IV 8—9, 313 n. 84 — V 135 n. 21, 202 n. 11 — Gem. Gertrud.
 — (III.), Gr. von Rattensburg V 185 n. 21, 201, 203, 310, 313 n. 65 — Gem. Abela.
 —, Gr. von Rörzburg V 32 n. 15.
 —, Gr. von Lomburg V 119.
 —, Gr. im Gau Beluwe II 678 n. 94.
 —, Gr. V 173.
 —, Burggr. und Vogt von Trier 503—504, 507 n. 25, 509—510.
 —, Hfchr. Kanzler V 251 n. 61.
 — von Baumburg, schwab. Abtger IV 391 n. 3.
 — von Weidenlöbe IV 48 n. 90.
 — säch. Laie IV 219.
 — S. Baro's 373, 374.
Dietwin, B. von Lütich 292, 470 — II 8, 47 n. 17, 48, 49, 50 n. 25, 51, 52, 53 n. 31, 54—56, 57, 64, 65, 67, 68, 365, 458, 497, 513—514, 516 n. 83, 656 n. 58 — III 469 n. 45 — V 116 n. 5.
Diez, Gr. — Gr. Feinrich.
Dieuze, D. bei Metz 293.
Dijon III 560 n. 44 — IV 39 n. 72 — Kl. St. Venignus.
Dillingen, gr. Geschl. III 31 — Gr. Hartmann.
Dinant, Lothring. Burg II 8 — V 368.
Diocletian's-Thermen, in Rom V 81.
St. Dionysius-R. in Mailand II 477 n. 43 — IV 452.
Dionysius.
 —, B. von Piacenza 225, 560 — II 200, 370, 453, 458, 473, 630, 736, 769, 770 — III 15, 20, 92, 282, 282 n. 89, 285, 288 (n. 95), 296, 396, 433, 438, 456 n. 27, 531 n. 12.
 —, Cardinal 72 n. 33, 142.
Disentis, rätisch. Kl. 21, 702 — II 224 n. 62 — IV 176 n. 26.
Dissibodenberg, Kl. an der Nahe IV 434 n. 28, 542—543, 544 (n. 10).
Dissinurth, D. in der Mark Oesterreich 563 n. 26.
Dissen, b. Osnabrück'scher Hof IV 233, 234.
- Dithmar, Thietmar.**
 —, G.-B. von Salzburg, 292 n. 107.
 —, B. von Cur 47, 229 — II 34.
 —, B. von Halberstadt IV 262, 295, 415 n. 42.
 —, B. von Kerfeburg 585, 653 n. 4.
 —, Hfchr. Gegen-B. von Worms IV 42.
 —, Gr., Billinger II 15 n. 26.
 —, Gr., Wettiner 353 n. 94 — III 503 n. 48.
 —, Gr. IV 494 n. 50.
 —, B. B. Pibo's von Loul 592 n. 24.
 —, Hdriger 370 n. 9.
Dobrogama, Gem. S. Rafimir's von Polen 192 n. 49.
Dobschütz, D. im Daleminger-Gau 630 n. 58.
Dobo.
 —, B. von Kofella III 302 n. 20.
 — von Com, Kreuzfahrer IV 520.
 —, Bürger von Cremona II 353.
Döberle, D. in Böhmen 596 n. 31.
Dömös, D. in Ungarn 347.
Dörnigheim, D. im Raingau 369 — V 369.
Dollenstein, bair. gr. Geschl. 8 n. 11.
Dominicus.
 — (III.), Patriarch von Grado II 695 n. 115.
 — (IV.), Patriarch von Grado (Venedig) II 274, 340, 694.
 — Silvio, Doge von Venedig II 695 n. 115 — III 375 n. 46.
St. Donatianus-R. in Brügge II 36.
St. Donatus, Dom-R., Pfalz in Arezzo 28 n. 12 — III 395 n. 84, 568 n. 49.
St. Donatus, Dom-R., zu Reifsen 599, 630 n. 58.
Donatisten IV 81, 435.
Donau, Kl. 394, 445, 449 — II 121, 404, 680, 681, 716, 744, 751 n. 7, 807, 836, 839 — III 19, 26, 36 n. 58, 40, 74, 150, 201, 308, 350, 351, 352, 419, 420, 467, 620 — IV 168, 298, 349, 383 n. 26, 389, 399, 477, 490, 496 n. 52, 505 n. 64, 509, 512 n. 69, 521 — V 236, 240, 241, 242, 273, 286, 333.
Donaueschingen, D. in der Saar 230.
Donauwörth, schwab. D. III 420.
Donizo, Priester, R. im Kl. Canossa II 656 n. 58, 664, 692, 747 n. 4, 751 n. 7, 758 n. 22 u. 23, 764 n. 27, 765 n. 31, 895 n. 2, 899, 903, 911 — III 3 n. 1, 20 n. 25, 403 — IV 62 n. 105, 201, 274 n. 63, 280 n. 11, 334, 377, 378,

- 379, 391, 423, 449, 472 n. 9 —
V 82 n. 42, 384, 387.
- Dordrecht, in Niederlothringen 375
n. 18.
- Dorla, thüring. D. III 238, 642.
- Dornburg, thüring. D. V 249 n. 50.
- Dortmund, westfäl. Kg.-Hof 153, 591,
593 — II 314 — IV 494 n. 50.
- Drachgau, schwäb. Gau III 195 n. 36.
- Drau, Fl. IV 522.
- Drenthe, niederlothring. Gr. 36.
- Drogo.
- , B. von Racon 318.
- , Gr. von Apulien 122 — IV 72.
- (von Rochelle), Kreuzfahrer IV 496
n. 52, 511 n. 69.
- Drübed, sächf. Kl. 84, 165, 702 —
V 367.
- Drusberg, zu Mainz 167 n. 88.
- Dudiga, Ritter B. Pibo's von Loul
592 n. 24.
- Düren, D. im Ruhrgau 36 n. 23 —
V 367.
- Dürrenbuch, D. in der Mark Oester-
reich 97, 98.
- Dürreweischen, D. in der Mark Meissen
IV 276 n. 2 — V 368.
- Düffel, Fl. 477.
- Duisburg, Pfalz am Rhein 368, 475
n. 149, 477, 478 n. 160, 513
n. 36 — II 90 — V 367.
- dulcomensische Gr., in Oberlothringen
462 n. 124.
- Dun, Burg an der Maas 461 — V
367.
- Durazzo, Stadt in Illyricum 241 —
II 113 — III 374, 385, 402, 403,
449 — Statthalter Monomachetos;
Commandant Perinuß.
- Durbuy, Gr. V 37 n. 19 — Gr.
Heinrich, Heinrich.
- E.**
- Eabmer, engl. Rappellan V 39, 73,
110 n. 25.
- Ebo, Ebo, Eppo.
- , E.-B. von Reims III 411, 517
n. 72 — IV 108 n. 202.
- , Gegen-B. von Merseburg IV 52,
54, 214.
- , krlchr. Gegen-B. von Worms IV
52 n. 96, 465 n. 49.
- , M. von St. Michaelsberg zu Bam-
berg V 164 n. 20, 166 n. 22, 167
n. 23, 168 n. 24, 169 n. 25, 178
n. 11, 306 n. 50, 346, 387.
- , kglchr. Ministeriale III 218 n. 74
— V 372.
- Ebbs, D. im Gau Innthal V 1 n. 2.

- Eberhard.
- , Patriarch von Aquileja 305 n. 134.
- , E.-B. von Erier 17, 24 n. 7, 46,
161, 372, 401, 445, 459, 460
n. 190, 498, 507 n. 25 — II 810
n. 70 — IV 174 n. 23.
- , B. von Eichstädt V 69, 175, 194, 283.
- (Eppo), B. von Raumburg-Feiß
155 n. 70, 176 n. 8, 193—194,
197, 206, 388, 403, 459, 498 n. 8,
529, 562, 564, 566, 568, 597,
598, 612 n. 10, 630 — II 88,
188, 250 n. 101, 253, 254 n. 109,
263 n. 126, 265, 290, 308 n. 1,
314, 315, 325, 330, 335, 615, 664,
667, 676, 677, 717, 730, 762, 764,
765 n. 30, 767, 773 n. 46, 824,
844, 897, 898 — III 12, 42, 49,
59, 75 n. 118, 154—155, 230, 429
— V 384.
- , B. von Parma II 163, 603 —
III 186, 196, 402, 565, 570 —
IV 73.
- (II.), A. von St. Emmeram und
Tegernsee III 64 n. 100.
- , A. von Rempten (B. von Cur?)
IV 176 n. 26, 401.
- , M. von Sulda 268 n. 57, 612
n. 10, 660 n. 20.
- , Markgr. von Krain 188.
- , Gr. von Ebersberg 188 n. 41.
- , Gr. von Heiligenberg III 616
n. 133 — IV 374.
- , Gr. vom Zürichgau (von Kellen-
burg) 156, 442, 468 n. 137, 509,
566 — II 43 n. 6, 407, 505, 841
n. 160, 881 — III 24, 28 n. 36,
145 n. 77, 331 n. 167, 573 n. 61,
614, 615 — V 37 n. 15, 132
n. 34, 371, 373, 377, 379, 380 —
Gem. Jda.
- , Gr. von Kellenburg, der Jüngere
II 237, 259, 505, 880, 881.
- , Gr. von Spanheim V 379.
- , Gr. von Unterrätien 429, 567 n. 35.
- , Gr., Bogt des B. Würzburg 452.
- , Gr. (in Italien?) III 13.
- (im Hart), Gr., kglchr. Rath I 597,
609 — II 43, 72 n. 61, 89,
198, 290, 452, 571, 572—573,
575, 629, 630, 637 n. 30, 696
n. 121, 730, 766, 767, 841, 842,
851 n. 200 — III 144—145 — V
380.
- , Bogt von Kl. Werben V 30 n. 13.
- , S. Werinhard's im Ugau V 101
n. 7.
- , freier Mann 370 n. 9.
- , kglchr. Ministeriale II 836—837.
- , kglchr. Ministeriale II 513 n. 81.

- Eberneicurte**, Priorat bei Reims IV 465 n. 50.
Ebersberg, bair. Gr. 188 — Gr. Adalbero, Eberhard.
Ebersberg, bair. Kl. 14, 97 — V 369 — A. Williram.
Ebersberg (Heiligenberg), Kl. am Redar II 98 — V 178 n. 12 — A. Gerold.
Ebersheim, D. im Wormsgau V 118 n. 2.
Ebersheimmünster, Kl. im Elfaß III 6, 9, 72 n. 109, 634, 638 — A. Adelsaub.
Ebra, thüring. D. II 583.
Esbdorf, heff. D. 43 n. 38, 51, 529.
Ebulo, Gr. von Roucy II 213, 214.
Echt, lothring. D. IV 159 n. 3.
Echternach, lothring. Kl. 164 n. 84, 200, 425 n. 60, 563 n. 26 — II 36 n. 58 — IV 484 n. 27 — St. Willibrord's-R.; A. Regibert, Liobrib.
Eckarb.
 — (I.), Markgr. von Meissen 211.
 — (II.), Markgr. von Meissen 155 n. 70, 194 n. 54, 580 n. 67.
Eckardsberga, thür. D. 530 — II 315 — V 372.
Eckardsrode, sächs. D. 339 n. 62.
Eckern, westhäl. D. IV 386 n. 31.
Ecluse, Feste bei Cambrai V 154.
Edbert (Gilbert), B. von Fünen und den Färðern 416, 417, 420.
Edeffa, F. in Afsien V 76, 145 n. 60, 146 — F. Balduin I., II.
Edmund, Kg. von England II 26 n. 41.
Edward, Kg. von England 2, 215, 535 — II 26 n. 41.
Egeloff, von Ennabeuren IV 383.
Eggingen, D. im Albqau 654 — II 45 — V 369.
Egilbert.
 —, E.-B. von Trier 508 — III 188 — 189, 219, 222, 278, 279—280, 326—327, 336, 346, 405, 406, 571, 578, 580, 645 n. 4 — IV 4, 21, 38, 49, 58, 248 n. 4, 287 n. 30, 404, 497, 547 — V 5 n. 8, 31 n. 13, 60 n. 5, 70, 104, 109, 116 n. 5, 118, 125—126, 131.
 —, B. von Minden 154, 265, 325, 337—338, 360 n. 105, 581 — II 251 n. 103, 263, 592 n. 184, 598, 603, 615 — III 232 n. 94, 342—343.
 —, B. von Osnabrück IV 556 n. 16.
 —, B. von Passau 184, 359—360, 457.
Egilmar, R. von Osnabrück IV 240, 555, 558 n. 22.
- Egino**.
 —, B. von Dalbye, Lund 416 n. 45, 521, 522 — V 55 n. 55.
 —, M. von St. Blasien, A. von St. Ulrich und Afra V 216.
 —, Gr. von Achalm III 30, 81 n. 43 — IV 349, 350, 388 n. 32.
 — (I.), Gr. von Urach IV 362.
 — (II.), Gr. von Urach IV 363 n. 51.
 —, Ankläger S. Otto's von Baiern 611 n. 7 — II 11 n. 23, 12—13, 14, 16, 17, 152, 848.
Egißheim, elsß. gr. Geschl. II 490 — III 195 n. 36 — IV 334 n. 113 — Gr. Gerhard II., Hugo.
Egmont, lothring. Kl. 375.
Eherinevirst, heff. Forst II 9 n. 20.
Eichbach, Zusß. der Unstrut III 642.
Eichstädt, B., Stadt 29, 44, 94 — II 171, 195, 544—545, 818 n. 92 — III 325 — IV 115, 335, 412 — V 69 n. 16, 367, 374 — St. Willibald's Dom.-R.; B. Eberhard, Gebhard, Gundekar, Otto, Udalrich.
Eifel, Gebirg IV 499.
Eilenburg, Mark II 513 n. 81 — V 184 — Markgr. Heinrich.
Eilica.
 —, Ae. von Niedermünster zu Regensburg 47.
 —, Gem. S. Bernhard's II. von Sachsen 160 n. 78.
 —, Gem. Gr. Otto's von Ballenstedt II 35 n. 56.
 —, Gem. Gr. Benno's von Nordheim 211 n. 17.
Eilolf, B. E.-B. Konrad's von Trier 499.
Einbeck, sächs. D. V 311 n. 60.
Einhard, B. von Speier 202 n. 69, 203, 230, 324, 467, 468 n. 37, 496, 503—504, 567 — II 810 n. 70.
Einrich, rheinfränk. Gau 572 — V 251 n. 61 — Gr. Ludwig, Ludwig.
Einsiedeln, Kl. 370 — II 98, 167 n. 98, 223 — III 34, 612 n. 128 — IV 349 — V 105 n. 15, 374, 380 — A. Heinrich, Hermann, Seliger.
Eisack, Fl. III 42 n. 68.
Eisleben, sächs. D. III 418 n. 127, 425 n. 137 — IV 228 n. 50 — V 386.
Eibert, Eifebert, Eifibert.
 — (Eibo), A. von Fulda 24, 173.
 —, A. von Schwarzach, Richelsberg zu Bamberg II 44 n. 10, 96, 544, 817, 908.

Elbert, Elfebert, Ellibert.

- , R. von Hersfeld II 168 n. 99, 908 — V 385.
- I., Gr. von Braunschweig, Markgr. von Meißen 37 n. 24, 38, 40—41, 48, 276, 277 n. 77, 279, 290, 329—330, 331, 356, 460, 475 n. 149, 514, 515, 524, 562, 565, 583—584, 598, 615, 619, 653 n. 3, 654, 664, 666 — II 69, 87, 837 n. 148 — III 206 n. 57 — IV 293 n. 36, 294 n. 37, 322, 412 n. 36 — V 185 n. 121.
- II., Markgr. von Meißen 40 n. 32, 565, 584, 598, 630 n. 58 — II 87, 251 n. 103, 335, 400, 414 n. 151, 522, 523, 719, 745, 882 — III 68—69, 189, 205, 212 n. 64, 236, 241, 242, 278 n. 84, 335, 350, 424 n. 134, 463, 503 n. 48, 504 — IV 2, 8, 50 n. 92, 53 n. 97, 54, 113—114, 115, 124, 126, 133, 164, 170, 171—172, 173, 206, 208, 209, 210, 213, 217—219, 222—224, 226, 240, 246—247, 258, 291—294, 321 n. 105, 322—323, 324, 335, 372, 412 n. 36, 414, 438, 439, 543 — V 63, 120, 134, 327 — Gem. Immula, Oba.
- von Deningen, Markgr. von Stade 652, 653 n. 3, 654.
- , Gr. von Formbach und Neuburg 187 — III 40, 72—73, 133, 185, 186, 422, 423 — Gem. Rathilde.
- , Gr. im Quinzinggau 563 n. 26.
- , sächs. Gr. V 202 n. 11.
- , S. der Jda von Eckthorpe 39 n. 23, 423 n. 57, 654.
- , Vogt von Kl. Weissenburg V 152 n. 2.
- Elk**, niederlothring. D. 36 n. 23.
- Elkehard, Elkehart, Eggehard.**
- , A. von Aura (siehe Frutolf) 285 n. 95, 621 n. 34, 647 n. 1 — II 863, 900 — III 22 n. 26 — IV 544 n. 10 — V 77 n. 31, 137 n. 46, 341 n. 61.
- , A. von Reichenau, Gegen-B. von Augsburg II 407, 408—409, 459, 816 n. 84 — III 24, 28 n. 36, 29—30, 64 n. 100, 73—74, 184, 185 n. 19, 186, 196, 198 n. 39, 222, 243 n. 16, 329, 422, 501, 572 — IV 120, 205, 256.
- , Decan, Br. zu Ragdeburg V 159 n. 9, 162 n. 14.
- (IV.), M. von St. Gallen II 794 n. 11, 819 n. 100 — IV 330 n. 129.
- , Gr. von Scheiern 392 n. 51 — IV 490 n. 47 — V 136 n. 44.

- Elbe**, Fl. 7, 293 n. 10, 341, 357, 404, 422, 516, 534, 610 — II 149, 150, 225, 286, 400 n. 30, 522, 714, 751 n. 7, 830, 834 — III 144, 205, 332, 336, 351 — IV 49 — V 101.
- Eltefer ben Nathan**, jüb. Chronist IV 488 n. 42.
- Elisabeth.**
- , Gem. des Kg. Harald von Norwegen 205.
- , Gem. des Gr. Runo und des Pfalzgr. Ratpoto von Baiern III 509 n. 60.
- Elisina**, welf. Hof in Italien II 25 n. 40.
- Ellen**, thüring. D. II 499, 875 n. 4.
- Eller**, D. am Riebellrain IV 499.
- Ellenhard, Ellenhard.**
- , B. von Freising 21, 184, 290, 303, 445, 459, 466—467, 562 — II 315, 325, 406, 407, 614 — III 120.
- , B. von Pola III 619 n. 39.
- Elfash** 371 — III 28, 132, 135, 194, 511, 528 — IV 334 n. 113, 350, 357 n. 42, 362, 430, 431, 433 — V 33, 176 n. 9, 253, 285, 296 — Gr. Chuono, Heinrich.
- Ellenngau**, rheinfränk. Gau 569 — IV 291 — Gr. Zeizolf.
- Elster** (weiße), Fl. III 332 n. 163, 335, 337, 338, 339, 644, 645, 646, 647, 648, 649, 651, 652.
- Elten**, niederlothring. Kl. 213 — III 480 — IV 58 n. 103 — V 367 — St. Weitz-K.
- Elwangen**, schwäb. Kl. 352 n. 93 — A. Aaron, Reginger.
- Elze**, D. bei Hilbesheim 597 n. 35 — V 372.
- Embrun**, E.-B. — E.-B. Winimannus.
- Emehard**, Gegen-B. von Würzburg IV 261, 288 n. 31, 351, 470 — V 4, 5, 70, 104, 131, 169, 173, 176 n. 8, 177, 194, 213, 219 n. 14.
- Emerich**, S. von Ungarn III 510.
- Emicho.**
- , Gr. im Rahegau 152 n. 61, 468 n. 137 — II 400 n. 130 — IV 345.
- , Wildgr. V 173.
- , Gr., Führer des Bauernkreuzzugs IV 476 n. 21, 483 n. 36, 490 n. 46, 491 n. 47, 495 (n. 51), 501—503, 507, 508—510, 512 n. 71, 522 n. 85.
- , Bassall der K. Verbun IV 40 n. 74.
- Emilia**, ital. Landschaft III 101, 289 (n. 95) — IV 144, 379 n. 14.

- Emma, Gem. Gr. Wilhelm's I. von Friefach 182 n. 27 — II 119, 120.
- Emmer, Fl. 482.
- St. Emmeram, Kl. in Regensburg 12, 201, 202 n. 68 — II 98, 99 n. 110 — III 64 n. 100, 609 — IV 359 — V 61, 292 n. 24, 363 — A. Babo, Eberhard II.; M. Otkoh.
- Emß, Fl. 422 — II 820 n. 101 — IV 385.
- Emßgau, fris. Gau 357, 514 — IV 386 n. 31, 477 — V 372.
- Emund, Rg. in Schweden 409.
- Engelbert, Engelibert.
- , bair. Pfalzgr. V 62.
- (II.), Gr. von Spanheim, Markgr. von Istrien und Krain IV 285 n. 29 — V 98 n. 3.
- , Gr. von Spanheim III 290 n. 93, 621 — IV 45, 57, 113 n. 10, 115, 122 n. 35, 123, 285 n. 29 — V 98.
- , Gr. II 505, 881 n. 23 — V 384.
- , Gr. V 63 n. 10.
- Engelhard, C.-B. von Magdeburg 52, 155, 185, 337, 339—340, 341 n. 65, 352, 657.
- Engelsburg (Abrian's Possandrium, Thurm des Crescentius, Haus des Theobertich, Trajanum) in Rom 255, 258, 259 n. 38, 311, 312, 313, 316, 361, 377—378 — II 422 n. 161 — III 399, 390, 475, 479, 483, 500 n. 42, 521, 527, 532 n. 12, 538, 540, 541—542, 546 n. 30, 548, 549, 552, 553 — IV 61 n. 105, 68, 101 n. 188, 141 n. 55, 142 n. 57, 184, 190, 304, 337, 397, 422, 472, 473 — V 14 n. 27, 39, 45 n. 34, 46, 56, 85 n. 49, 87, 110, 327.
- Enger, westfäl. Zollstätte II 314.
- Engern, sächs. Landschaft 211, 357, 359 n. 101, 477, 482 — II 20, 616 n. 9 — III 236, 342 — IV 478 n. 24.
- Engersgau, sächs. Gau 338, 389 n. 44 — V 367, 368.
- England 2, 418, 521 n. 51, 522, 523, 534, 535, 536, 572 — II 25, 60, 75 n. 62, 203, 389, 414 n. 151, 820 n. 102 — III 276 n. 81, 320, 321—323 — IV 65, 197, 427 n. 19, 457, 482 n. 92, 495, 500 n. 56, 512 n. 69 — V 39 n. 24, 53, 72 n. 23, 87, 109—110, 308 n. 54 — Rg. Edmund, Edward, Harald, Heinrich I., Wilhelm I, II.
- Ennabrunn, schwäb. Geschl. — Egelolf.
- Ennobiuß IV 342 n. 18.
- Enns, Fl. 23 n. 4 — IV 175.
- Ennsthalgau, bair. Gau 187 n. 38.
- Ennswald, in Oesterreich III 134 n. 53.
- Ensisheim, D. im Elsaß II 45 — V 369.
- Enzberg, rheinfränk. Gr. IV 291 n. 34.
- Epieros III 447, 456, 564.
- Epfendorf, schwäb. D. V 183 n. 19 — Bernher.
- Epidaurus, griech. Stadt III 451 n. 20.
- Eppan, gr. Geschl. V 295 n. 28.
- Eppenstein, f. Geschl. in Kärnten 22 n. 3, 210 — II 34, 195 — III 12, 20—21, 22 n. 26, 64, 68 n. 104, 133 — IV 43, 285, 396 — V 11 — Heinrich, Hermann, Lutold, Markward, Udalrich.
- Eppingen, D. im Kraichgau 23 — V 366.
- Eppstein, Burg im Rheingau 174 n. 3.
- Erchanger, A. von Weihenstephan V 3 n. 3.
- Eregli, Fl., Stadt in Kleinasien V 140, 141 n. 53 u. 54.
- Erenfrid, Edler 212.
- Erfurt II 187, 194, 265, 266 n. 133, 271, 303, 811, 812, 813 — III 45, 229, 238 n. 8, 334, 338, 615 n. 132, 642 n. 12, 645 — IV 352 — V 162 n. 15, 219 n. 14, 220—221 — St. Maria St.-R., St. Peters-St., St. Severus
- Synode von 1073: 658, 659 n. 13 u. 17 — II 187—189, 229, 795—797, 811 — IV 554 n. 8.
- Synode von 1074: II 323 n. 19, 411—413, 439 n. 183, 813, 814.
- Ergenzach, D. im Oöthland III 446 n. 15 — V 372.
- Erich.
- , Rg. von Dänemark V 55, 208.
- , Rg. in Schweden 522 n. 52.
- , Rg. in Schweden 522 n. 52.
- , Bogt von Augsburg V 194.
- St. Erindrud.-K. auf dem Berge Götweih III 620 n. 141.
- Eritgau, schwäb. Gau II 780 — III 616.
- Ertenbald, Kämmerer Heinrich's IV. V 313.
- Erkinbert, Priester II 781 n. 57 — III 628 n. 4.
- Erlangen, fränk. D. 342 n. 67, 344.
- Erlsfred, Stifter von Kl. Hirsau II 97 n. 108.
- Erlembald, Führer der Pataria in Raifland 62 n. 13, 69 n. 28, 437

- n. 86, 438—441, 537—542, 557—559, 560, 582, 671 — II 99—100, 102, 103, 104—106, 107, 175—176, 177, 178, 179, 203, 221, 270 n. 140, 283, 284—285, 368—369, 473—478, 571, 573 n. 161, 574, 693 — III 82 n. 125, 111, 283 n. 53, 415 — IV 88, 452, 534 n. 8.
- Erfolg, Ministeriale C.-B. Anno's** 593 n. 25.
- Erlung, Kanzler, B. von Würzburg** V 180, 194, 211, 213, 231 (n. 33), 232, 233, 248, 249 n. 56, 266, 363—364.
- Ermenfrid.**
- , B. von Sitten 46, 47, 52, 234 — II 47, 80 — III 219, 433, 441, 445 — IV 170 n. 17.
- , Br. der St. Maria-Magdalenen-K. zu Verbun 403.
- Ermenfrid, Gem. S. Peter Wilhelm's VII. von Aquitanien** 321, 322 n. 33.
- Ernst.**
- , A. von Neresheim IV 491 n. 47, 520.
- (II), S. von Schwaben II 650 n. 51.
- , Markgr. von Oesterreich 97 n. 187, 98, 186, 193, 194 n. 54, 198, 360 n. 102, 531 n. 70, 563 n. 26, 591 n. 19 — II 394, 505, 616, 876, 880, 881 — III 466 n. 42 — V 372.
- , Gr. von Kregling IV 479 n. 27.
- , Mitgründer von Kl. Reichenbach III 617.
- Erpo.**
- , B. von Münster 359 n. 101 — III 582 — IV 1, 21, 160, 219, 335, 370—371, 439 n. 48, 477, 478, 547, 550 n. 13 — V 9, 10.
- , A. von Siegburg 529 n. 65 — II 86, 592, 596 n. 191, 598.
- Ersten, D. im sächs. Engerngau** 389 n. 44.
- Erygebirge (Wisschore)** V 244, 245.
- Esch, lothring. abl. Geschl. — Gottfried, Heinrich.**
- Eshenloh, bair. gr. Geschl. — Gr. Thimo.**
- Eshmar, D. bei Siegburg** 593 — V 369.
- Eschwege, thüring. D.** 51, 184 — II 21, 22, 254, 484, 512, 515 (n. 82), 517, 564 n. 153 — V 366.
- Esifo.**
- , Domherr zu Ragdeburg V 201.
- Esifo.**
- , Gr. von Ballenstedt 339 n. 63 — II 240 n. 88.
- Esquilin, in Rom** 30.
- Essen, Kl. IV** 550 n. 13 — A. Suanthibf.
- Eßlingen III** 23, 24 n. 30, 27 n. 34, 35.
- Este, ital. Dynastie II** 24—25, 741 n. 199 — III 13 — V 11 n. 20.
- Estrith, Mutter Kg. Svend's von Dänemark II** 743 n. 204.
- Estrun, Feste bei Cambrai V** 200.
- Ethelinde, Gem. S. Welf's IV. und Gr. Hermann's von Calverla II** 25, 26 n. 41, 27 — III 503 n. 48.
- Etisch, Kl. II** 742 — III 42 n. 68, 259, 461 — IV 335, 346.
- Eymannsdorf, D. in der Mark Oesterreich** 97 n. 87 — V 371.
- Eugen.**
- II, B. IV 241.
- III, B. V 387.
- San Eugenio di Pilobiano, Kl. III,** 392 n. 79 — A. Petrus.
- Eurasburg, bair. Burg III** 41 — Adalbert.
- Eurragia (Pragebis, Adelheid), Gem. des Markgr. Heinrich von der Nordmark, Heinrich's IV. IV** 217, 222, 251—252, 257, 319 n. 99, 391, 423, 429, 442 n. 5, 444, 528, 542 n. 3, 543 — V 75, 329.
- St. Eusebius** 609 n. 1.
- Eusebius, B. von Caesarea IV** 7 n. 15.
- St. Eustachius, R., Adelsgeschl. in Rom** V 275 — Ubalricus.
- Eustach.**
- , Gr. von Boulogne II 61, 63 n. 47, 64, 653 — IV 513 — Gem. Jba.
- , Gr. von Boulogne II 654 n. 56 — IV 517 n. 79, 518, 520.
- Euerneim, D. bei Rainz** 372 n. 14.
- St. Evre, oberlothring. Kl.** 444 n. 100 — A. Wiberich.
- St. Evroul, Kl. in der Normandie** 544 n. 91 — A. Robert.
- Exarchat, in Italien** 334 n. 53 — II 216.
- Exing, D. im Duinginggau** 563 n. 26 — V 372.
- Eyter, Kl.** 335, 357.
- Eyterbruch, an der Meßer** 357.
- Ezzoniden, Dynastie III** 201 n. 45.
- Ezzo.**
- (Erenfrid), B. von Albenburg 412 — II 150 n. 69, 327 — V 382.
- , Scholastikus in Bamberg 391, 455 — V 379.
- , lothring. Pfalzgr. 191, 325.

F.

Fabianus, B. III 272, 601.
 Faenza, ital. B., Stadt 548 n. 98 —
 II 180 — III 312 n. 142 — St.
 Marien-Kl., B. Robert.
 Färder, B. 416 — B. Ebbert.
 Falieri, venetian. Geschl. — Vitalis,
 Maria.
 Falkenstein, bair. Burg 391 — Herrand.
 Falkenstein, im österr. Walde Raabs
 II 335 n. 37, 716 n. 169.
 Falkenstein, schwab. Burg III 149 n. 86.
 Fano, Gr. in der Pentapolis, Stadt
 32, 177 n. 11, 304, 334 n. 53.
 Fara, Burg des Kl. Farfa III 440.
 Farfa, Kl. III 544 n. 27.
 Farfa, ital. Kl. 126, 478 — III 290
 (n. 95), 408 n. 105, 432 n. 2, 439
 n. 8, 440, 441, 474, 480 n. 15,
 523, 543, 567 — V 275 n. 91,
 371 — St. Maria-K.; A. Berard,
 Hugo; Bogt Saracinius.
 Farnito, ital. D. III 441 n. 12 — V
 371.
 Farulfus, Großv. des Gr. Pepo 251
 n. 26.
 Farvagny, D. im Nöthland III 446 n.
 15 — V 372.
 Fécamp, normann. Kl. 282 n. 91 —
 A. Johannes.
 Fesch, Kl. 36 n. 23.
 Feistritz, Kl. II 224 n. 62.
 St. Felician-K., in Folligno III 440.
 Felicitas-K., zu Florenz 172.
 St. Felix- und Fortunatus-Kl., zu
 Vicenza IV 335, 336 — V 371.
 St. Felix-Kl., zu Pavia 181.
 Felix.
 — II, B. IV 87 n. 153.
 — III, B. IV 268 n. 42.
 —, Gegen-B. von Reußen IV 53,
 164—166, 214.
 Felte, ital. B. — B. Arpo.
 Fermo, B., Markgr. 7, 32 — II 438
 n. 181, 576, 578, 658, 689, 692
 — III 101, 109, 250, 305, 310 n.
 35, 317, 318, 376, 380, 393 —
 B. Grisforanus, Hugo, Oiberich;
 Markgr. Rainer.
 Ferrara, B., Gr., Stadt 334 n. 53
 — III 259 — V 150 — B. Gra-
 tianus, Wido.
 Ferrucius, Hüter des Lateran in Rom
 IV 421—422.
 Fiano, D. bei Rom 259 — II 383,
 417, 418 — III 439 n. 8, 544.
 Ficarolo, D. in der Gr. Ferrara III 78.
 Fichtelgebirge 452.

St. Fides-K., in Schlettstadt III 195
 (n. 36) — V 238 n. 43.
 Fiesole, ital. Stadt 81 n. 54, 101.
 Fils, Kl. 3, 194.
 Filsgau, schwab. Gau III 195 n. 36.
 Finne, thüring. Berggau III 335 n.
 171.
 Finnen, Volk 410 — B. Stenphi.
 Fische (Große Fische), Kl. 97 n. 87,
 345 n. 74, 351.
 Fischbachau, bair. (St. Martins-)Kl. V
 171 n. 30.
 Fischbrunnen, D. im Gau Wetterau
 390 n. 46.
 Fivelgau, frif. Gau 36, 38, 357, 478
 n. 60 — IV 115 — V 372.
 Flaminische Straße („Königsstraße“), in
 Italien III 227 n. 89, 550 — V
 80 n. 35.
 Porta Flaminia, in Rom III 552.
 Fländern, Gr. 2, 17, 19 n. 16, 235,
 373, 572—573 — II 26 n. 41,
 36—40, 57—65, 68 n. 53, 151,
 390 n. 108, 652 n. 54, 669 n. 82
 — III 133 — IV 410 n. 31, 459
 n. 34, 460, 495, 500 n. 56, 512
 n. 69, 518, 519 (n. 82) — V 87,
 127 n. 23, 154, 157 n. 6, 179,
 381 — Markgr. Arnulf, Baluin
 V., VI.; Gr. Robert, Robert.
 Flarchheim, thüring. D. III 642.
 Flachscht von 1080: II 683 n. 98
 — III 235 n. 1, 238—240,
 244, 328 n. 164, 331, 333,
 639—643 — IV 85, 535 n.
 12 — V 315 n. 63, 325.
 Flavianus, B. von Constantinopel
 IV 79.
 Flavigny, burgund. Kl. — A. Hugo.
 Fleury, französl. Kl. — R. Hugo.
 Florennes, Kl. im B. Lüttich IV 466
 — V 35 — A. Giselbert, Sambert.
 Florentius, Gr. von Holland 84 n. 61,
 373, 375, 573 — II 64, 68, 651
 — Gem. Gertrud.
 Florentius von Worcester IV 61 n.
 105.
 Florenz, B., Stadt 23, 81, 82, 85, 89,
 91, 102, 103, 104, 171, 177 n. 11,
 180, 216, 228 n. 62, 600—602,
 674 — II 215 n. 48, 739 — III
 78 n. 117, 81, 399—400, 437 n. 6,
 454—455 — IV 441 n. 1 — V
 147, 375, 376 — St. Johann
 Baptist-Dom-K., St. Felicitas-K.;
 St. Marien-Kl.; R. Servi di
 Maria; B. Otto, Gerhard, Petrus,
 Rainerius.
 St. Florian, österr. Kl. IV 365.

St. Florin, R. in Coblenz V 132.
 Foglia, Fl. 32.
 Folcherus, Folkerus.
 — (Aureliensis) IV 494 n. 50.
 — (Carnotensis) IV 494 n. 50.
 Foligno, ital. B., Stadt III 432 n. 2, 441 — St. Felician-R.
 Folfard, Trier'scher Ritter 510 n. 31.
 Folfmar, Folfmar.
 —, B. von Brandenburg V 101 n. 8, 158 n. 8.
 —, B. von Minden III 343, 504 — IV 1, 21, 52, 54, 160, 219, 236 n. 63, 547 — V 10, 59 n. 4, 337.
 —, A. von Riensburg 265.
 — (Folcher), Priester, Führer im Kreuzzug IV 493—494, 505, 507 n. 67, 512 n. 71.
 —, Gr. von Reg V 296 n. 29.
 —, sächs. Adliger II 504.
 —, Krieger Heinrich's IV. III 240, 640.
 —, Zeuge für Heinrich IV. V 314 n. 66.
 Folfmand.
 —, von Loggenburg III 422, 501.
 —, von Loggenburg III 422, 501.
 Folfmar, lothring. Gr. III 178 — IV 284 n. 27.
 Fontanetto, lombard. D. 69, 131, 672.
 Fonte Avellana, R. im Appennin 34, 89, 102, 103, 317, 319, 379, 547 n. 98 — II 180 — R. Petrus Damiani.
 Forcalquier, südfranzös. Stadt IV 469.
 Forchheim, Gr. im Ufgau IV 112 — V 152 n. 3, 373.
 Forchheim, fränk. D. 212 n. 20, 272, 290—291 — III 416 n. 124, 418 n. 126 — V 371 — Pilatushof.
 Wählversammlung von 1077: II 750 n. 7, 775, 776, 777, 778, 780 n. 56, 781 n. 59, 782 n. 60, 783—785, 850, 907 n. 13 — III 2, 3—8, 9, 15, 42 n. 69, 69 n. 106, 79, 627—632, 633, 635—638 — IV 63, 305 n. 63, 311, 320, 540 — V 324.
 Formbach, bair. Gr. 187 — III 40, 419 n. 127 — IV 17 n. 32 — Gr. Eibert, Friedrich, Heinrich.
 Formosus, P. IV, 557.
 Foro, D. in der Gr. Acqui II 8 — V 371.
 Forum, in Rom III 542 — IV 418 — V 276.
 Forum Nervæ, in Rom V 277 n. 96.
 Fosse, R. im B. Lüttich II 55, 65, 67 n. 51.

Fossombrone, B., Gr. in der Pentapolis 32 — B. Fulco.
 Frainet, französ. St. — Dr. Pontius.
 Franco, Stadtnogt von Cöln II 806 n. 56.
 Frangipani, röm. abl. Geschl. (siehe Gencius) III 542 — IV 418 — Johannes.
 Franken, Stamm, Reich (bis zum Ende der Karolinger) III 298, 335 n. 170, 370, 537, 593, 595, 597, 600, 603, 604, 632 — IV 84 — V 122, 158 n. 8, 321.
 Franken, deutsche Landschaft, am Main (z. c.) 42—43, 100, 151 n. 58, 156, 174, 177 n. 10, 205 n. 4, 296 n. 117, 450, 618 n. 24, 658 — II 23, 97 n. 108, 187, 222, 226, 227, 255 n. 11, 296 n. 92, 310, 334 n. 36, 337, 492, 497, 502, 529, 533, 726, 871 n. 6, 872, 877 n. 15 — III 3, 20 n. 25, 23, 32 n. 50, 44, 45, 46 n. 75, 68, 69 n. 106, 136, 137, 139, 146 n. 73, 148 n. 85, 149, 218, 219, 239, 337, 416, 417 n. 126, 421 n. 128, 576 n. 64, 617 n. 34, 640 — IV 21, 23, 55 n. 99, 56, 57 n. 102, 58, 124, 126 n. 40, 123 n. 41, 162 n. 7, 226 n. 49, 258, 351, 354, 357 n. 42, 383 n. 26, 430, 481 n. 30, 485, 494 (n. 50) — V 66 n. 12, 69 n. 6, 132, 176 n. 8, 183, 195, 199 n. 7, 204, 232, 238 n. 43, 243, 282, 284 n. 8, 333, 367.
 Frankfurt, sächs. Pfalz 100, 342 n. 67 — II 314 — IV 558 n. 22.
 Reichstag von 1069: 625—627, 629, 662.
 Frankreich (Gallien) 2, 7, 102 n. 98, 112, 134, 139, 152 n. 59, 172, 180, 233—238, 317, 318—319, 320 n. 29, 361, 377, 418, 425, 511 n. 32, 523 n. 55, 536, 572, 604, 685, 686 — II 40, 58, 59, 64, 199, 207, 213, 222 n. 59, 259, 349—350, 355, 374 n. 87, 414 n. 151, 425—427, 435—436, 463, 459, 460—461, 623, 632, 643 — III 79, 115, 133, 160, 161 n. 103, 181, 320, 366 n. 34, 408, 468, 497, 560, 561, 637 n. 22 — IV 22, 65, 94 n. 167, 135, 154, 177 (n. 23), 179, 191, 195 n. 4, 200, 243 n. 60, 279, 343 n. 21, 344, 402, 405, 408, 410, 411 n. 33, 418, 424—426, 433, 441 (n. 4), 453 (n. 25), 456—460, 469—470, 471 n. 6 u. 8, 472, 481, 482, 483, 485, 486—487, 489 (n. 45), 490 n. 46, 493, 494 n. 50, 495, 496, 500

- n. 56, 504 n. 62, 508, 511 n. 69, 517 n. 79, 518, 520 n. 84 — V 8, 72, 83, 87, 92 n. 72, 104, 110, 127 n. 23, 129 n. 27, 135, 136, 137 n. 46, 139, 141 (n. 53), 193 n. 39, 254 n. 65, 273 n. 87, 308 n. 54, 329, 347 — Rg. Heinrich I., Philipp I., Robert.
- Fratte, D. bei Monte Cassino 125.
- Frauen-Chiemsee, bair. Kl. III 173 n. 110.
- Fraumünster, Kl. in Zürich V 24.
- Freddona, Nebenfl. des Serchio III 456 n. 28.
- Fredele, Vogt von Kl. Ralmedy 571.
- Freben, D. bei Hildesheim 597 n. 35 — V 372.
- Frebesinde, Gem. Lantreb's von Hauteville IV 72.
- San Frediano, R. in Lucca IV 142 n. 58.
- Freistng, B., Stadt 156, 165, 173, 303 n. 129, 305, 630, 631 — II 1, 5 n. 9, 406 — III 120, 572 — IV 57 n. 102, 122, 289, 365 n. 54, 403 n. 21 — V 37, 195 n. 2, 368 — St. Corbinian; St. Maria-Dom-R.; St. St. Andreas; Kl. Weihenstephan; B. Eilinhard, Heinrich, Hermann (Gegen-B.), Regimward, Ritter, Otto.
- Friaul, Gr. 188, 304 — III 13, 19, 20, 21 — V 98 n. 3, 370, 373 — Gr. Ludwig.
- Fridgau, schwäb. Gau 371 — Gr. Arnold.
- Friedau, abl. Geschl. IV 490 n. 47.
- Friedrich.
- I., Kaiser 97 n. 87, 569 n. 39 — II 871 n. 5 — III 194 n. 96, 202 n. 47, 352 n. 5, 469 n. 45 — IV 277 n. 3 — Gem. Abela.
- II., Kaiser II 268 n. 137.
- (Svatobor), Patriarch von Aquileja II 548 — III 582 — IV 119.
- , E.-B. von Cöln V 97, 98, 104, 114, 115, 117 n. 5, 118, 131, 151 n. 1, 162, 173, 178, 179, 180, 194, 199, 211, 246, 247, 251, 272 n. 85, 281, 287, 297, 301, 304 n. 45, 313.
- , E.-B. von Hamburg-Bremen V 123 n. 14, 230 n. 32, 312.
- , Kriech. Gegen-B. von Halberstadt IV 262 n. 28, 295, 415, 420 — V 70, 160, 161 n. 14, 169 n. 24, 221, 222 (n. 20), 224, 226, 227, 230 n. 32.
- , Kanzler, B. von Münster 184—185, 288, 352—353, 371, 372, 581, 591, 598 — II 250, 251 n. 103, 263, 393, 394, 395, 508, 509, 598, 615, 887 n. 7 — III 504, 506, 582 — IV 174 n. 23 — V 382.
- Friedrich.
- , A. von Monte Cassino (nachher P. Stephan IX.) 6, 26—28, 30, 31 n. 15, 32, 75, 87, 105 — V 375.
- , A. von Gosled, erwählter B. von Raumburg, A. von Hersfeld III 155 n. 94 — IV 231 n. 55, 233 n. 22, 295—297.
- , A. von Sirsau II 98 — III 34.
- , A. von Korvei IV 243 n. 77.
- , S. von Niederlothringen 43, 292, 372, 402, 403, 424, 429, 464—465, 470—471, 472, 473, 474, 571, 640—641 — II 172 n. 105, 502 n. 68 — III 418 — Gem. Gerberga, Sba.
- II., S. von Oberlothringen II 362 n. 71 — III 201 — Gem. Rathibe.
- I. (von Staufen), S. von Schwaben III 31, 194—195, 199, 205, 207—208, 235, 328, 337, 420, 422, 425, 509—510, 645 n. 4 — IV 22, 58, 122, 125, 126, 128, 284, 339, 345, 383, 389, 470 — V 2, 23, 24, 25, 62, 70, 97, 100, 114, 115, 117 n. 5, 118, 131, 152 n. 2, 173, 175—176, 180, 211, 237—238, 241, 325, 329 — Gem. Agnes.
- II., S. von Schwaben 196 n. 37 — V 24 n. 5, 237—238, 285 n. 12 — Gem. Agnes.
- (II.), von Gosled, Pfalzgr. von Sachsen 356, 394, 515 n. 39, 598, 657 — II 132, 140, 232, 244, 251 n. 103, 265, 267, 494, 534, 539 n. 118, 682, 837, 872, 873 — III 140, 141 n. 67, 155 n. 94 — IV 46 n. 84, 48, 220 n. 42, 230, 295 — V 371, 373, 379, 381.
- von Butelendorf, Pfalzgr. von Sachsen (S. Friedrich's II.) 515 n. 39 — III 503 n. 49 — IV 48, 230 — V 161 n. 13 — Gem. Abelsheid.
- von Somerschenburg, Pfalzgr. von Sachsen III 139—140, 141, 143, 146, 155 n. 94 — IV 230 — V 2, 178, 219.
- von Bottenborn, Pfalzgr. von Sachsen IV 43 n. 90, 230.
- , Gr. von Arnberg III 503 n. 48 — V 162, 313.
- , Gr. von Weissenstein V 37 n. 20.
- (I.), Gr. von Bogen V 136.
- , Gr. von Dießen 392 n. 51.

- Friedrich.**
 —, Gr. von Formbach II 688 n. 98
 — Gem. Gertrud.
 —, Gr. von Gleiberg 43 — II 502
 n. 68 — III 419 n. 127.
 —, Gr. von Gosfeld 395 n. 56.
 —, Gr. von Kastel-Gabsberg V 182.
 —, Gr. von Lützelburg, Gr. im Rosel-
 und Hessengau III 419 n. 127 —
 IV 229 n. 54.
 —, Gr. von Rämpelgard III 202
 n. 46 — IV 347, 373, 388 —
 Gem. Agnes.
 —, Gr. von Saarbrücken V 285 n. 12.
 —, Gr. von Schala V 131 n. 31.
 —, Gr. von Tengling V 37 n. 20,
 194, 195.
 —, Gr. von Tengling V 197 n. 3.
 —, Gr. von Toul II 515.
 —, Gr. von Toul II 516 n. 83 —
 IV 520 — V 296 n. 29.
 —, Gr. von Zollern III 422 n. 129.
 —, bair. Gr. III 96.
 —, oberlothring. Gr. 462 n. 124.
 —, sächs. Gr. 597.
 —, Stammvater der Staufer III 194.
 —, von Büren, B. S. Friedrich's I.
 III 194 — Gem. Hildegard.
 —, Herr von Bettendorf IV 345.
 —, Vogt von Regensburg IV 116 —
 V 372.
 — vom Berge, freier Sachse II 244,
 494, 860 n. 8.
 —, sächs. Eblen III 648 n. 14.
 —, Br. des B. Otto von Bamberg
 V 165 n. 21, 167 n. 22.
 —, Urheber einer Schenkung an die
 Bamberger-K. 23 n. 4, 453 n. 107
 u. 109.
Friesach, Gr. in Kärnten III 40 —
 IV 479 — V 6 — Gr. Wilhelm.
Friesenfeld, sächs. Gau 657.
Frigendorf, D. in Oesterreich III 97
 n. 3.
Frisa, Feste des Kl. Monte Cassino
 27 n. 11.
Frisland 36, 84 n. 61, 158, 159 n. 77,
 160, 266 n. 54, 357, 373, 374
 n. 17, 414, 478 n. 160, 514, 515
 — II 36, 37 n. 60, 39 n. 62 u. 63,
 151, 497, 615 n. 8, 652, 658 —
 III 69, 133, 278 n. 84 — IV 94
 n. 167, 114, 115, 246, 385 —
 V 68, 119 n. 8, 120—121, 184 —
 Markgr. Heinrich.
Frislar, St. in Hessen 341 n. 65,
 524, 527 — II 309, 313 n. 5,
 334, 823, 909 — III 124—125,
 131, 190—193, 210—211, 213,
 214, 218 n. 72 — IV 13, 46 —
 V 208—204, 205, 206 n. 17, 217,
 218 n. 12, 353, 355 — St. Peters-K.;
 B. Appelin.
Froburg, gr. Geschl. III 342 n. 175.
Frontenhäusen, bair. gr. Geschlecht —
 Gr. Runo, Runo.
Frowila, Gem. Markgr. Adalbert's
 von Oesterreich 97 n. 87, 98 —
 V 371.
Frumold, Domherr in Cöln IV 488
 n. 43.
Frutolf, R. von Kl. Michaelsberg in
 Bamberg III 22 n. 26, 630, 634,
 635, 641, 643, 646—647, 650 —
 IV 3 n. 7, 24 n. 42, 42 n. 78,
 43 n. 80, 55 n. 99, 126 n. 40,
 188, 484, 491, 506 n. 65 — V
 77 n. 31, 137, 224, 338 n. 51,
 344 n. 66, 376.
Fünen, B. 416 — B. Silbert.
Fünfkirchen, D. in Ungarn 349.
Fürth, fränk. D. 291, 453 — V 373
 n. 19.
Füssen, schwäb. Kl. III 65 n. 100,
 149, 509 — IV 205 — St. Mang-K.;
 A. Eberhard, Ewibler.
Fulcard, A. von Lobbes V 116.
Fulcher, Priester in Chartres IV
 472—473.
Fulco.
 —, B. von Fossombrone IV 134.
 —, othertin. Markgr. in Italien III
 13 — IV 347 n. 26 — V 11,
 374.
 —, Gr. von Anjou IV 426 — Gem.
 Gertrada.
Fulda, Kl. II 257 n. 115, 499 — III
 333.
Fulda, Kl. in Hessen 24, 156, 172
 n. 98, 173—174, 175, 268 n. 57,
 296, 323—331, 342 n. 67, 612,
 620 n. 30, 649 n. 5, 656, 658,
 659 n. 17, 660—661, 663, 664
 —667, 668, 701 — II 95 n. 104,
 188—189, 265, 266, 312 n. 5, 316,
 319, 320 n. 15, 546—547, 575,
 786, 796, 797, 799, 811, 817
 n. 86, 874 — IV 231 n. 55, 257
 n. 18, 322, 439 — V 373 —
 A. Ebert, Rohing, Ruogelin, Sieg-
 fried, Widerab; R. Eberhard,
 Marianus Scottus.

G.

Gaeta, B., S., Stadt 324, 544, 552
 n. 6 — II 109 n. 21 — B. Jo-
 hannes; S. Adenulf.

Galera, Burg bei Rom 121, 126, 145, 150, 177, 250 — Gr. Girardus, Rainerius.

Galizien IV 550.

Gallata, D. in Italien V 80 n. 35.

St. Gallen, Kl. 370, 469, 631 n. 59 — II 794 n. 11 — III 17 n. 20, 29—30, 64, 73—74, 196, 197—198, 328—329, 422, 501, 509, 572—573, 614 n. 130, 621 n. 142 — IV 118—120, 121, 123 n. 35, 161 n. 7, 205, 254, 256, 361 n. 49, 374, 386, 389 — V 211 n. 4, 370, 374, 384 — St. Gallus-K.; A. Lütold, Rortpert, Ubalrich II., III., Berinher (Yegen-A.); R. Effebart IV.; Bogt Lütold.

Gallipoli, unterital. Stadt IV 198.

St. Gallus-K., im Kl. St. Gallen IV 121.

Gamonbo, oberital. Pfalz 429 — II 107 n. 118 — III 367 n. 2, 370 n. 13, 372 n. 18 — St. Marien-K.

Gandersheim, sächs. Kl. 338, 339 n. 61 — II 486 n. 54 — A. Adelheid I., II., Beatrig.

Ganduff, B. von Reggio III 178, 565, 570 — IV 73.

St. Gangolf's-K. zu Bamberg 452, 453.

St. Gangolf's-Kl. zu Toul 444, 629.

Garba, ital. D. IV 453.

Garbasse II 767 n. 32.

Garfagnana, ital. Gr. III 159.

Monte Gargano IV 390 — V 87.

Garigliano, Fl. 546, 554, 555 — III 311.

Garfenda, Gem. des Markgr. Albertazzo II. IV 347 n. 26 — V 11.

Garfias, Geistlicher von Toledo V 85 n. 49, 88.

Gascogne IV 397 n. 10.

Gaubentius, M. von Hirsau III 621 n. 142.

Gaufred.

—, E.-B. von Paris IV 344.

— Malaterra, sicil. Geschichtschreiber III 549, 551, 554 n. 31 — IV 70, 73 n. 111, 450 — V 41, 377, 378.

—, Gr. von Anjou 140 n. 39, 236 — Gem. Agnes.

— von Conversana, apul. Aufständführer III 450 — IV 193.

St. Gaugericus, B. von Cambray V 155.

Gauvazisbrunn, D. in der Mark Österreich 360 n. 102.

Gebhard, Gebhard.

—, E.-B. von Ravenna II 545 — III 295.

—, Kanzler, E.-B. von Salzburg 8. 100 n. 93, 156 n. 74, 182, 183 — 184, 185 n. 33, 270 n. 53, 288 n. 101, 290, 291—292, 304, 307 n. 2, 457, 458, 487, 490, 562 — II 79, 80, 118—120, 223, 301, 407, 519, 531, 542, 614, 673, 735 n. 176, 729, 831—832, 863, 867 n. 6 — III 3, 39—40, 67, 109 n. 21, 134 n. 53, 237, 276 n. 63, 281, 287 n. 95, 346, 347, 354—361, 405, 407 n. 105, 463, 512, 518, 519, 530, 535, 571, 580, 581, 615, 628 n. 4, 629, 630 — IV 3 n. 7, 4, 5—6, 7, 15, 18, 23, 27, 29 n. 51, 35 n. 66, 36, 44—45 (n. 83), 57 n. 102, 123, 124, 195, 213 n. 31, 214—217, 321, 355, 431 — V 6, 135, 377, 386.

— II., B. von Constanz V 133 n. 19.

— III., B. von Constanz III 142 n. 68, 202, 204, 228, 574 n. 61, 606—609, 613, 618, 621 n. 142, 623 n. 144 — IV 16, 20, 23, 56 n. 101, 60 n. 105, 105 n. 193, 110, 116—118, 120—121, 123, 130, 132, 133, 134, 162 n. 7, 176 n. 26, 192, 195, 253—254, 255 — 256, 259, 260, 263—265, 266, 273, 274, 282, 289, 290, 316, 317, 348, 356, 358, 361 n. 49, 374—375, 381, 382—384, 386, 398—399, 400—401, 402, 405, 422, 427—429, 431, 432 n. 26, 434—436, 446, 447 (n. 16), 469 n. 1, 490 n. 47, 548 — V 8, 23, 26, 31 n. 15, 52, 61, 75, 84—85, 99, 100 n. 5, 103, 105, 106, 109, 149 n. 63, 181—182, 185—187, 208, 214 n. 5, 216—218, 220, 221, 223, 225 (n. 24), 226, 227—228, 238—239, 249, 253, 254, 255, 263, 268, 269, 271 n. 85, 272, 273, 279, 285, 294, 306, 327, 328, 329, 330, 332, 355.

—, B. von Eichstädt (P. Victor II.) 6, 8.

— (Jaromir), B. von Prag 594, 596 — II 57 n. 37, 190, 191, 192 n. 8, 193, 194, 273, 274, 302, 304, 356—357, 358, 360, 361—362, 363, 427—428, 453 — III 42, 69 n. 106, 97 n. 3, 576 n. 65 — IV 21, 25, 66, 116, 207 n. 27, 298, 372, 547, 550.

— (III.), B. von Regensburg 7, 46, 184, 201, 292 n. 107 — V 377.

- Gebhard, Gebhard.**
 — (IV.), B. von Regensburg IV 262, 439 n. 48 — V 2, 237.
 —, A. von Hirau, B. von Speier und A. von Lorch IV 356 n. 41, 359 n. 45, 362—363, 382, 398 — V 186, 247, 250, 255, 262 n. 73, 265—266 (n. 73), 267 n. 81.
 —, B. von Trient V 294, 296.
 —, R. IV 434.
 — (I.), Gr. von Sulzbach V 62 n. 9.
 —, Gr. von Supplingen V II 504, 683 n. 98, 877 n. 13, 879, 880, 881, 882 — IV 295 — Gem. Hedwig.
 —, sächs. Gr. 624 n. 41.
Gebersweiler, elßf. Geschl. — Burgard.
Gebeno, Vogt der Kaiserin Agnes 530 n. 67.
Gebhardsberg, bei Bregenz III 198 n. 39.
Gebstedt, D. im thüring. Ostergau 599 — V 372.
Geisa.
 — (Magnus), Kg. von Ungarn 189, 197, 206, 344 n. 78, 346—347, 348—349, 350, 351 — II 72, 73, 75 n. 62, 120, 352 n. 59, 384, 385—387, 404, 405, 406, 435 n. 179, 521, 550, 552, 553, 554, 744 — III 198 — IV 475.
 —, ungar. G. 198 n. 62.
Geisenhausen, schwäb. D. V 194.
Geizaer Wald, in Oberösterreich III 184 n. 53.
Gelasius I., P. III 594 — IV 6 n. 12, 308, 310 n. 75, 311, 314, 315 n. 89, 316, 317, 318 (n. 96), 319 n. 99, 326, 343 — V 89 n. 64.
Gelbern, lothring. Gr. V 303 n. 45 — Gr. Gerhard.
Gelbern, lothring. D. IV 499.
Gembloug, lothring. Kl. — R. Siegbert.
Gendach, D. im Schopachgau V 153 n. 3.
Genesq, lothring. D. IV 40 n. 74.
Mont Genevre IV 469 n. 1.
Genf, B., Gr., Stadt 655 — II 748 — III 190 — Gr. Gerold.
Gengenbach, Kl. in der Ortenau II 409 — IV 56 n. 101 — A. Aelwin, Hugo, Ruotbert, Willio.
Gennarius, Römer 249 n. 64.
Gent, Gr., Stadt 573 n. 46 — II 38 n. 62, 39—40 — St. Peters-Kl.; Gr. Balbain.
Genua, E.-B., Stadt 448 — IV 199, 373, 469 — V 73, 134 — E.-B. Jacobus, Konrad.
St. Georg, Reliquie V 1, 127 n. 23.
St. Georgs-Kl., zu Köln 161 — II 394, 396, 600, 805 n. 55, 806.
St. Georgs-Kl., zu Limburg 153 — V 369.
St. Georgs-Kl., in Raumburg III 155 n. 94.
St. Georgs-Kl., in Prag II 190 — Fr. Petrus.
St. Georgen, Kl. im Schwarzwalde II 650 n. 51, 816 n. 84 — III 615 n. 132, 616 — IV 116, 117—118, 121, 255—256, 428 n. 20, 446 — A. Dietger, Heinrich.
St. Georgenberg, Kl. im Innthal V 1, 62 n. 8, 370.
St. Georgs-Neeresarm (Marmara-Neer) V 138.
Gerace, calabr. Stadt 240, 243 n. 17.
Geralb.
 —, Carb.-B. von Ostia II 160 n. 88, 182, 207, 213, 222 n. 59, 273, 351 n. 58, 354 n. 62, 356 n. 65, 371, 377—381, 382, 398, 433, 436, 439, 445 n. 3, 446, 494, 698, 761, 768—769, 770 — III 15, 88, 92, 104 n. 15, 610 — IV 240 n. 73.
 —, A. von Pfäfers IV 454 n. 26.
St. Gerard, Kl. im B. Lüttich IV 466 — A. Guarmund.
Gerberga.
 —, Z. Kg. Rudolf's III. von Burgund 359 n. 101.
 —, Gem. G. Borivoi's von Böhmen V 65 n. 11, 102, 240 n. 46.
 —, Gem. G. Friedrich's von Nieberlothringen 470.
 —, Gem. Marigr. Heinrich's von Schweinfurt II 362 n. 71.
Gerbodo, Bassall Gr. Arnulf's von Flandern II 62 n. 47, 65 n. 51.
Gerbstedt, D. im sächs. Hassgau 353, 371.
St. Gereon-Kl., zu Köln II 396, 596 n. 192, 597 n. 195, 600 n. 200 — III 261 n. 43.
Gerhard, Girardus.
 — II., B. von Cambrai IV 407, 410 — V 129.
 —, B. von Ejanab III 511 n. 62.
 —, B. von Florenz (nachher P. Nikolaus II.) 92, 101—102, 103, 104, 105, 118—120, 674—677 — V 376.
 —, B. von Toul 444.
 —, A. des St. Apollonius-Kl. in Canossa III 454 n. 24.
 —, A. von Kl. Schaffhausen IV 524 n. 88 — V 31.
 —, R. vom Kl. St. Hubert V 34.

Gerhard, Girarbus.
 —, **H. von Oberlothringen** 372, 445, 459, 563 n. 26 — II 35 — V 381 — Gem. Hedwig.
 —, **Gr. im Albgau** II 45 n. 12.
 —, **L. Gr. von Egisheim** III 195 n. 36.
 —, **Gr. von Galera** 86, 121, 126, 150, 215, 217, 224, 250, 298, 299, 692, 694 n. 23.
 —, **Gr. von Gelbern** V 251.
 —, **Gr. im Hamaland** III 480.
 —, **Gr. von Jülich** V 71, 118.
 —, **Gr. im Nieder-Elsaß** 371 n. 11, 443 n. 93 — II 490 — III 49 n. 78, 195 n. 36.
 —, **Gr. in Rom** II 422 n. 161.
 —, **Gr. im Ruhrgau und Hattergau** 36 n. 23, 572.
 —, **Gr. von Wassenberg** IV 159 n. 3 — V 115, 118 (n. 6).
 —, **Gr. von Weffalen** IV 58 n. 108.
 —, **Burggr. in Mainz** IV 502.
 —, **Gr.** V 173.
 —, **von Hochstaden** IV 36 n. 69.
 —, **di Bono Alpergo, Normanne** 214 n. 28.
 —, **Bannerträger der Gr. Rathilde** IV 375.
Gerhausen, schwäb. gr. Geschl. — Gr. Hartmann.
Gerhoh von Reichersberg III 519—520.
Gerlach.
 —, **Gr. (von Miserob)** II 596, 598.
 —, **frif. Gr.** II 698 n. 94.
 —, **Gr.** 24 n. 6.
 —, **Bogt der Kaiserin Agnes** 304 n. 131.
Gerlafius, Stellvertreter C.-B. Anno's in Kl. Rasmedy 571 n. 43.
G. Germano, D. in Italien 89, 90 — II 111, 278, 296, 690 n. 8 — III 158 — V 56 n. 56.
Gerrode, sächs. Kl. 388 — V 221, 369 — **St. Cyriacus-K.; Ae. Hade-wiga.**
Gero, Gr. Wettiner 353 n. 94 — II 713, 834 — III 144, 231 n. 93, 236 — IV 220 n. 42 — **Gem. Bertha.**
Gerold.
 —, **H. vom Kl. Ebersberg** V 178 n. 12.
 —, **Gr. von Genf** III 195 n. 36.
 —, **schwäb. Gr., Schwager Karl's des Großen** 443.
Geroltisdorf, D. im Runachgau 525 n. 59 — V 369.
Gerstungen, thüring. D. 466 — II 271, 286, 287—288, 289, 291, 292, 293, 297, 311, 326, 512, 519, 527,

528, 530, 812, 820—823, 830, 831 n. 129, 860 — III 854 — IV 1.
Friedensschluß von 1074: 656 n. 12 — II 317 n. 10, 322 n. 19, 325—326, 327 n. 26, 328, 413 n. 149 u. 150, 536, 537, 787, 823, 824, 826, 851 n. 200, 861 n. 11.
Bermittlungstag (Gerstungen-Verfa) von 1085: IV 3—8, 9—12, 13, 19, 29, 46, 313 n. 84, 332 n. 137 — V 68.
St. Gertrud-Kl.: siehe Kivelles.
Gertrud.
 —, **Ae. vom Kl. Niedermünster in Regensburg** II 290.
 —, **Gem. H. Heinrich's des Stolzen** II 882.
 —, **Gem. Pfalzgr. Siegfried's** III 563 n. 48 — V 120 n. 10.
 —, **Gem. Gr. Friedrich's von Hornbach und H. Drdulf's von Sächse** II 683.
 —, **Gem. des Gr. Florentius und Gr. Robert Friso's** 373—374, 573 — II 64, 67, 72, 75 n. 62.
 —, **Gem. Gr. Dietrich's II. von Kallenburg, Markgr. Heinrich's des Jüngern und Markgr. Heinrich's von Fellenburg** 584 — II 882 — IV 8, 294, 412 n. 36 — V 120—121, 184, 202 n. 11.
 —, **von Hoppard** V 251 n. 61, 370.
Gerung.
 —, **H. von Rheinau** 468 n. 133, 566 — IV 354 n. 36.
 —, **Pr. von Kl. Marbach** IV 432 n. 25.
 —, **Gr. im Klettgau** 566 n. 34.
 —, **bair. Gr.** III 96.
Gervastus, C.-B. von Reims 35 n. 20, 77, 79, 102 n. 98, 144, 177 n. 12, 234, 235, 318, 377, 542—543 — IV 191.
Ger, burgund. Landschaft II 749 n. 6.
Giebichenstein, Burg an der Saale II 872 n. 7.
Giengen, schwäb. Burg III 41 n. 68, 145 n. 77.
St. Gilles les Boucheries, franz. Kl. Stadt III 366 n. 34, 560 n. 44, 561 — IV 457 — **H. Obito; Gr. Raimund.**
Gimmenich, niederlothring. D. 152 n. 60.
San Ginese, Feste bei Lucca III 383 n. 62.
San Giorgio in Braida, K. in Verona 227.
Porta San Giovanni, in Rom III 536.

- Via San Giovanni in Laterano**, in Rom V 277 n. 96.
- Viovinazzo**, apul. Stadt II 276 n. 150 — III 301.
- Virgenti**, sicil. Stadt 605 — IV 197—198 — Jbn Hammud.
- Visela**, Gisia.
- , Gem. Kaiser Konrad's II. 16, 22 n. 3, 40 n. 32, 230 n. 65, 359 n. 101, 467, 653 n. 3, 654 — II 362 n. 71 — III 335, 577 n. 65, 580 n. 68 — IV 112 n. 5, 174, 243, 345 — V 113 n. 2, 116, 151, 153, 178 n. 12, 180.
- , Ae. von Kl. Remiremont V 254 n. 65.
- , Gem. Gr. Arnold's von Andechs 47.
- Vieselbert**, Gislebert.
- , A. von St. Blasien II 167 — III 615 n. 132.
- , A. von Florennes IV 466.
- , A. von Hafungen, Reinhardsbrenn, St. Peter in Erfurt, Admont III 618 — IV 352—353, 354, 355 — v. 135, 137 n. 6, 142 n. 56, 143, 144 n. 59, 171 n. 29, 172 n. 32.
- , Archidiacon von Liseuz 535.
- , Priester und R. II 906 n. 8 — III 226 n. 85, 244 n. 17.
- , Gr. von Loß V 117 n. 6.
- , Gr. von Riegelburg 464 — III 417 n. 126, 419 n. 37.
- , Gr. im Bergamastischen III 459 n. 33.
- , Eigenmann Gr. Dietrich's V. von Holland II 651.
- Viselmus**, B. von Asti 59, 134, 142.
- Viso**, Gr. II 11 n. 23.
- Visulf**, F. von Salerno 76, 122, 125 n. 42, 149, 557 — II 111, 204 n. 30, 211, 212, 277, 280 n. 159, 348, 416, 417, 418, 424 n. 163, 688 — III 84—87, 94 n. 136, 102, 367 n. 34, 486, 580, 561 — IV 62, 71, 153, 156, 179, 181 — V 378.
- Waldbach**, niederlothring. Kl. 529 — A. Heinrich, Reginhard, Wolfhelm.
- Wane**, R. bei Kl. Sburg IV 553 n. 5.
- Watt**, Fl. III 198.
- Watz**, schles. Landschaft V 64.
- Weguntare**, schwäb. Gau 48 n. 46.
- Wielberg**, gr. Geschl. in Hessen 43, 274 n. 69 — II 502 n. 68 — III 417 n. 126, 419 n. 127 — V 183 — Gr. Dietrich, Friedrich, Hermann.
- Wielche**, Feste in Thüringen IV 113, 219 n. 41, 220 n. 42, 222—223, 225, 246, 323, 543 — V 122, 327.
- Wipph**, schwed. Häuptling 522.
- St. Goar**, D. am Rhein II 8.
- Wodebold**.
- , B. von Meissen II 86 n. 83.
- , Br. der Rainzer R. V 67 n. 13.
- Wodehard**, B. von Hildesheim III 232.
- Wodehild**, Gem. Kg. Balduin's I. von Jerusalem IV 251.
- Wodeheim**, westfäl. D. II 847 n. 180.
- Wodschalk**, Gottschalk.
- , B. von Havelberg 354 — III 229, 504 n. 55 — IV 2.
- , B. von Rinden V 223, 255.
- , A. von St. Alban in Mainz IV 21 n. 36.
- , Br. der Marien-R. in Aachen II 852 — V 59, 364—365.
- , Br. des Servatius-St. zu Maastricht IV 159 n. 3.
- , Priester, Führer im Kreuzzug IV 494 (n. 50)—495, 505 n. 65, 507—508, 512 n. 71, 522 n. 85.
- , abobritischer F. 3, 411—412, 516 n. 42, 517—520, 523 n. 55 — II 90, 149, 150, 854—855, 856 — IV 416 — Gem. Siritga.
- , Gr. von Aham V 38 n. 22.
- , Gr. von Affel 460 — III 505 n. 56.
- , Krieger G.-B. Adalbert's von Hamburg-Bremen 358 n. 101, 515 n. 38.
- Wögglingen**, schwäb. Geschl. — Berchtold.
- Wörlitz**, D. im Milzienergau II 87 — V 368.
- Wörmersmarck**, thüring. Gau II 77, 331 n. 33 — Gr. Ruotker.
- Wörz**, gr. Geschl. V 62 n. 8.
- Wörsweinstein**, fränk. Burg V 383.
- Wötweih**, österr. Kl. 183 n. 29, 458 n. 115, 531 n. 70 — III 419 n. 127, 467, 619, 620 — IV 17 n. 32, 26 n. 43, 43, 364, 365, 432 — V 39, 135 — St. Marien-R.; A. Chabalhoh, Hartmann; Br. Konrad; R. Johannes; Vogt Gr. Adalrich.
- Wöndershausen**, D. im Trechirgau III 576.
- Wonterulus**, Föriger von Kl. Staßlo II 50 n. 25, 54 n. 34.
- Worgona**, Insel an der tusc. Küste V 13, 371.
- St. Gorgonius**-Kl. auf Worgona V 13, 371.
- Worze**, oberlothring. Kl. 163, 200 n. 66, 635 — II 94, 96, 817 — III 620 n. 140 — IV 40, 516 n. 78 — A. Heinrich; R. Albinus.

- Gosbert**, Notar der Gr. Mathilde V 83 n. 42.
- Gosel**, pfälzgr. sächs. Dynastie 515 n. 39, 696 n. 4 — IV 48, 230.
- Gosel**, thüring. Kl. 155 n. 70, 410 — II 133 n. 31, 837 n. 149 — IV 46 n. 84, 230, 295 — A. Friedrich, Pöltin.
- Gosfrid** (Gauritus von Conversana), Normanne 241, 606 n. 58.
- Goslar**, sächs. Pfalz 4 n. 2 u. 4, 7, 10, 16, 22, 24, 45, 51, 52, 83, 84, 153, 154, 155, 166 n. 87, 181, 230, 264, 265, 276, 305 n. 135, 327, 332, 333, 336, 337, 339, 360 n. 106, 387 n. 41, 388, 394, 395, 400 n. 11, 466, 467, 468 n. 137, 472, 473, 476, 477, 478, 479, 480, 481 n. 169, 482, 483, 484 n. 176, 489 n. 4, 495, 515, 530, 531, 532, 533, 549 n. 1, 563, 564, 566, 573, 574, 577, 578, 580, 581 n. 64, 583, 585, 596, 599, 609, 628 n. 51, 629, 630, 668, 687, 695, 696, 698 — II 8, 15—18, 23—24, 41, 42, 87, 88, 121, 122 n. 12, 123, 144, 156, 225, 227, 232, 234, 238—239, 240 n. 87, 241, 246, 247, 248, 249, 262, 298—299, 300 n. 197, 314, 327, 328, 329, 330, 331, 487, 510, 511, 536 n. 113, 533, 584, 585 n. 177, 611, 612, 613, 614, 645, 646, 647 (n. 41), 648, 679, 773, 810, 811, 823—825, 826, 828, 851 n. 202, 853, 858, 859, 862, 867, 868, 870 n. 3, 908 — III 76, 78, 90, 92, 98, 106 n. 16, 118, 122, 132, 133, 134 n. 53, 138 n. 61, 149, 156 n. 95, 174 n. 4, 175, 205 n. 56, 228, 232 n. 94, 241, 244, 333, 334, 343, 426, 431, 464, 505—506, 583, 605, 644 n. 1 — IV 13, 53 n. 98, 111 n. 3, 209—210, 213, 232, 534, 552 n. 3 — V 223 (n. 21 u. 22), 227, 228, 368, 369, 375 — St. Simon und Judas-St., St. Peters-St.; St. Ulrichs-Kappelle; Steinberg; Vogt Wobo.
- Gwitz** in der Dom-R. 1062 und 1063: 328—330, 650, 664—667, 668 — II 561—562, 799 n. 34 — IV 322.
- Reichsversammlung von 1075**: II 543 n. 135, 533—584, 850.
- Goswin**, B. von Osnabrück IV 240.
- Gotebold**, Patriarch von Aquileja 304, 305 n. 134, 341 n. 65, 354, 592 n. 23 — II 545.
- Gothland**, schwed. Landschaft 420 n. 52, 521, 522.
- Gottesau**, Kl. im B. Speier III 620 n. 140 — A. Wolpoto.
- Gottfried**, Goffredo.
- , E.-B. von Mailand 562 n. 25 — II 100—103, 104—106, 107, 176 n. 111, 177, 178, 179 n. 114, 196—197, 217, 272, 273, 283, 284, 285, 368, 427 n. 168, 437, 474, 478, 573, 576, 577 n. 166, 694.
- , Gegen-B. von Cambrai V 200 n. 10.
- , B. von Succa IV 139, 379 n. 15.
- , B. von Ragalona IV 136.
- , B. von Paris II 61, 64.
- , B. von Perugia 30.
- , A. von Vendome IV 418—419, 421—422.
- , W. 701.
- (der Bärtige), S. von Niederlothringen 2, 6, 7, 10, 17, 25, 26 n. 30, 28, 32—33, 37 n. 24, 43, 53, 77 n. 45, 78, 80, 81, 82 n. 57, 92, 101, 102, 118, 119, 121, 144, 161, 163, 164, 223, 236, 246, 262—263, 264, 277—278, 285 n. 95, 292—293, 296—297, 301 n. 126, 308, 310—311, 312, 313, 314, 316 n. 21, 372, 373, 376, 397 n. 1, 399 n. 5, 401, 402, 425, 426, 427, 428, 459, 470, 472, 473—474, 488 n. 2, 489 n. 3, 496—497, 523 n. 55, 545 n. 93, 546 n. 95, 548 n. 98, 549 n. 1, 550, 551—553, 554—556, 557, 586, 589—590, 600, 601, 602—603, 634—643, 674, 675, 676, 686 — II 35, 108, 109, 182 n. 119, 363, 364, 365, 497, 653, 654 (n. 56), 658, 692 — III 398 n. 86 — IV 38, 39 n. 74, 92 n. 164, 428 n. 19, 513, 520 n. 84 — V 317, 318, 319, 376, 380, 381 — Gem. Beatrig.
- (der Hudflege), S. von Niederlothringen 635, 636, 638—639, 642 — II 39 n. 63, 47, 64, 65, 66 n. 51, 67, 68—69, 151, 214—215, 216 n. 49, 218 n. 51, 221, 285 n. 170, 287, 289, 290, 311, 312 n. 5, 344—345, 363, 364, 365, 366, 402, 492, 497, 502, 504, 509, 513, 515, 516—517, 527 n. 97, 528 n. 98, 529, 531, 567—568, 596, 604, 615, 619, 629, 632 n. 25, 650—653, 659, 665, 668, 678, 690 n. 108, 691, 693 n. 112, 831—832, 876, 877 n. 12, 878, 879, 882 — III 393 — IV 37—38, 39, 140 n. 54,

- 249, 274, 518 — V 383 — Gem.
Mathilde.
Gottfried, Goffredo.
 — (von Bouillon), S. von Niederlothringen, „Bogt“ von Jerusalem II 516 n. 88, 653, 657—658, 659 — III 648 n. 14 — IV 38, 39, 160, 248 n. 4, 249, 407 n. 26, 466—467, 491 n. 47, 498, 513—516, 517, 518—523, 536 — V 58 n. 3, 59 n. 4, 76, 84 n. 45, 134, 135 n. 42.
 —, Gr. von Löwen, S. von Niederlothringen V 115, 117 n. 5, 128, 301.
 — (IV.), Markgr. von Antwerpen III 469 n. 45.
 —, Markgr. von Kärnten 208 n. 8.
 —, ital. Markgr., III 456 n. 27.
 —, S. Gr. Adalbert's von Calw, lothring. Pfalzgr. II 98 n. 108 — IV 40 n. 75.
 —, Gr. im Bisthümgau IV 163 n. 8 — V 97 n. 2.
 —, Gr. von Kerklo IV 160 n. 4.
 —, Gr. von Kerklo IV 160 n. 4.
 —, Gr. von Ramur 473 n. 147 — V 290, 298, 359, 360.
 —, Gr. von Ribemont V 200.
 —, Br. B. Gebhard's IV. von Regensburg IV 263 n. 29 — V 2.
 — von Esch, Kreuzfahrer IV 520, 521.
 —, Riddelle, Normanne 243, 245 n. 18.
 —, S. Gr. Gaufrid's, Normanne 243 n. 17.
 —, Normanne, Antheilhaber an Montepeloso 606 n. 58.
 —, Recognoscent V 180 n. 14.
Governolo, D. bei Mantua III 457 n. 30 — IV 280, 283 n. 21, 379, 440.
Goibert, Gobjrecht.
 —, A. von Hersfeld 657 n. 7.
 —, Domherr von Bamberg II 464 n. 27.
Gozechin, Rainzer Domscholaster 167, 700.
Gozelin, Gzolin.
 —, E.-B. von Bourdeaus II 436 n. 180.
 —, Normanne 241.
Gozele, S. von Niederlothringen 163, 200 n. 66, 473.
Gozmin.
 —, ostfränk. Gr. 268 n. 57, 272, 453.
 —, fränk. Gr. 453 n. 108.
 —, fränk. Krieger V 176 n. 8.
Grabfeld, fränk. Gau 268, 273 n. 65, 597 — II 871 n. 6 — III 145 — V 373 — Gr. Poppo.
Grabesh (Gräh), D. in Röhren 191 n. 47, 194 n. 55 — Castellan Siegfried.
Grado (Reu-Aquifeja), Patriarchat 304—305 — Patriarch Dominicus III, IV.
Grasschaft, westfäl. Kl. II 600, 601, 607 n. 209.
Gran, E.-B., Stadt IV 298 — E.-B. Desiderius (?), Keemia.
Grana, D. in der Mark Feiz III 651.
Grandson, gr. Geschl. — Gr. Lambert. Gratianus.
 —, B. von Ferrara IV 143.
 —, Römer III 259 n. 47.
Grebenu, heff. D. 658 n. 11.
Greding, D. im bair. Nordgau IV 116 n. 16, 335, 412 — V 367.
St. Gregorius-K. in Rom V 277 n. 96.
San Gregorio Magno (Clivus Scauri), Kl. in Rom 217, 225, 692.
Gregor.
 — I., B. 56 n. 3, 454 — II 209, 427 n. 168, 663, 705 n. 141, 720 — III 268, 269, 271 n. 68, 273 (n. 72, 73), 357, 369, 372—373, 411, 415, 514 n. 69, 516, 537 (n. 21), 537, 598, 600 — IV 19, 79, 106 n. 98, 148, 300, 302, 306 n. 66, 307 n. 68, 309, 316 n. 90, 317 n. 92, 318 n. 96, 326 — V 190 n. 30, 192 n. 36.
 — II., B. IV 420.
 — IV., B. IV 241.
 — V., B. 570 n. 42.
 — VI., B. II 209 n. 36 — III 252, 262 n. 52 — IV 83 n. 143, 341.
 — VII., B. („Hildebrand“), Gregorianer 79 n. 49, 148 n. 55, 219 n. 37, 225 n. 56, 233, 508, 534—535, 637 n. 78, 642 — II 45 n. 11, 104 n. 116, 120, 162 n. 91, 166 n. 97, 170 n. 102, 179 n. 114 u. 115, 183 n. 120, 192 n. 8, 193, 194, 197 n. 17, 199, 201 n. 24, 202 n. 28, 204 n. 30 u. 31, 205—222, 266, 269, 270 n. 140 u. 142, 272—286, 292 n. 187, 300—306, 338, 339—363, 364—368, 370—373, 374, 375, 376, 377, 378, 379—380, 381 n. 93, 382, 383—384, 386, 388 n. 104 u. 106, 398 n. 126, 402, 406, 407, 408, 409, 410, 411, 412 n. 149, 416—443, 444—461, 464, 465—466 (n. 30), 467, 469, 470—472, 473, 477 n. 43, 478, 479, 480, 481, 483 n. 51, 484, 492—493, 494, 498 n. 66, 514,

- 521, 527 n. 97, 528 n. 98, 540, 541,
 542, 543 n. 126, 544, 548—570,
 571, 572, 573, 574, 575, 576—581,
 582—583, 584, 586—590, 605—606,
 611—612, 613—614, 615, 616, 617,
 618—619, 620, 621, 622—625,
 626, 627—628, 629, 630, 631,
 632—633, 634, 636—637, 638—639,
 640 n. 32, 641, 642, 643—645,
 655, 656, 657, 658 n. 62, 660,
 661, 662—664, 665—667, 669,
 670, 671, 672—673, 674 n. 88,
 676, 677 n. 93, 681, 682, 683
 n. 99, 685—686, 687, 688, 689,
 690—691, 692—703, 706, 707,
 708, 709—710, 711 n. 155, 712,
 713, 719—725, 726, 728, 730,
 732—734, 735, 736, 737—738,
 739, 740, 742, 743, 747—748,
 749, 752, 753, 754, 755, 756—757,
 758, 759—762, 763, 764, 765,
 768, 769, 770, 771—775, 776, 777,
 778—780, 781, 782, 783, 784,
 785, 788, 792, 794, 800, 801, 802,
 807, 811, 813, 814 n. 81, 830
 n. 128, 839 n. 151, 841—842,
 843, 844, 845, 846, 850, 862, 863
 n. 15, 881 n. 26, 885, 886, 887,
 888, 889, 890, 891, 893, 894—903,
 907, 909, 910, 911 — III 1—2,
 3, 4, 5, 7, 8, 9, 12, 13, 14 n. 16,
 15, 19, 28 n. 35, 29, 30 n. 42,
 32, 33, 37, 39, 40 n. 66, 45,
 54—57, 58, 59, 62, 65, 66, 75—76,
 78—84, 85, 87, 88—89, 90, 91,
 92, 93, 94—95, 97 n. 4, 98, 99
 n. 6, 101—116, 117, 118—119,
 121, 123, 124, 125, 126, 127—128,
 129, 130, 131, 132 n. 49, 134
 n. 53, 143, 144, 152, 154, 155,
 156, 157, 158, 159—162, 164—170,
 171, 172, 173, 174, 175, 176,
 177—187, 189 n. 26, 190, 191,
 193, 196, 208, 209, 211, 212, 213,
 214, 215, 216, 217, 218, 220—224,
 225—226, 227, 228—229, 230,
 231, 234, 242, 243, 244, 245, 246,
 247—250, 251—258, 259, 260,
 262, 263, 264, 267, 268, 269, 270,
 271, 272, 273, 274—275, 276, 277,
 278, 279—280, 281—284, 285, 286
 n. 95, 287, 288—289, 290—293,
 294, 296, 297, 298, 301, 302,
 303—307, 308, 309—310, 311—314,
 316, 317—325, 326, 327, 329, 330,
 340, 341, 343 n. 177, 347, 350,
 351, 353—354, 355, 357, 358, 360,
 361, 362—374, 376, 377, 380, 381,
 383—384, 385, 386, 389, 390,
 392 n. 76, 393, 394, 396, 397,
 400, 401 n. 90, 402—403, 404,
 405, 406, 407 n. 105, 408—415,
 419 n. 127, 422 n. 129, 430, 432,
 433—436, 437, 440, 441, 442, 448
 n. 18, 449, 451, 452—454, 456,
 457, 458, 459, 460, 461, 462, 463,
 464, 465, 469 n. 45, 470—472,
 474, 475, 478, 479, 481 n. 15,
 483—484, 485 n. 20, 486, 487,
 491—493, 495, 496, 497, 498,
 499, 504 n. 55, 505 n. 56, 511,
 512 (n. 60 u. 64), 513, 514, 515,
 517, 518, 519 n. 76, 520, 521,
 523—526, 527, 528, 529, 530,
 535, 536, 537, 538, 540, 541, 542,
 546, 548, 550, 551, 552, 553, 554,
 555—557, 558, 559—560, 561—563,
 564, 565, 566 n. 47, 567, 568,
 570 (n. 53), 571 n. 59, 572, 577
 n. 66, 579 n. 67, 580 (n. 68),
 581, 582, 583, 584, 585, 587,
 588—591, 592, 593, 594, 595,
 596, 597, 598, 599, 600, 601, 602,
 603, 604, 606, 607 n. 121, 608,
 616 n. 133, 623, 627, 628, 629,
 630, 631, 632, 634, 637, 638, 645
 n. 2, 643, 650, 653, 654, 655 —
 IV 1, 2, 4 (n. 7), 5, 6, 7, 10, 11,
 12, 13, 15 n. 29, 16, 19, 20, 22,
 26 n. 43, 27, 31—32, 33, 35, 36,
 37, 38, 41, 47, 51 n. 92, 53 n. 97,
 59—68, 69 n. 109, 71, 73, 74,
 75—78, 79, 80, 83, 85, 86, 87,
 88, 90 n. 162, 93 n. 165, 94, 95,
 96, 97—101 (n. 188), 102, 103,
 104 n. 193, 105, 106—107, 110
 n. 209, 121 n. 32, 131 n. 42, 134,
 135, 136, 137, 139 (n. 52), 140,
 141, 142 (n. 57)—150, 151, 152,
 153, 156, 157, 162, 177, 178, 180,
 182 n. 36, 185, 186, 188, 189,
 190, 191, 192, 194, 195, 200, 201,
 205, 215, 218 n. 40, 232, 233,
 240, 242, 243, 250, 253, 254—255,
 260, 264, 266, 273, 278 n. 6, 289
 n. 32, 295, 296, 299, 300—301,
 302, 303, 304—316, 319, 321,
 322, 323, 324, 325, 327, 328
 n. 126, 332, 339—342, 343 n. 21,
 344, 347, 364, 365 n. 54, 368
 n. 56, 390 n. 2, 393 n. 4, 401,
 402, 404, 408 n. 27, 425 n. 13,
 430, 432 n. 25, 438, 439, 443,
 459 n. 34, 462, 464, 430, 517,
 531—540, 548, 549, 550, 554,
 558 — V 9, 14 (n. 27), 15, 19,
 20 (n. 45), 33, 44 (n. 33), 45, 50,
 53, 59 n. 4, 74, 75, 78 n. 32, 80, 86
 n. 50, 93 (n. 73), 101 n. 8, 108 (n. 20),
 110 n. 25, 122, 125, 171, 188,

- 191 n. 32, 192, 193 n. 39, 204 n. 15, 212, 244, 269, 273, 274, 320 — 321, 322, 323—324, 325, 326—327, 328, 335, 343 n. 65, 344—345, 358, 380, 382, 383, 384, 385.
- Gregor.**
—, ital. Kanzler, B. von Percelli 69 n. 28, 134, 225, 323, 379, 563 n. 26, 599, 609 — II 7 n. 16, 47, 49, 52, 210 n. 38, 219, 221, 285, 395, 396 n. 37, 572—573, 576, 754, 761, 766 (n. 32), 897, 898 — III 12, 13, 18—19, 88 n. 125, 100, 253 n. 33, 491 n. 27 — IV 86 — V 380.
—, B. von Percelli V 40 n. 25.
—, Card.-Diaton II 192, 193, 304, 356, 781, 782.
—, Gr. von Tusculum 86.
—, Gr. von Tusculum V 274 n. 89.
—, röm. Scribarius III 544 n. 27.
Greis, Lothring. abl. Geschl. — Werner.
Gremheim, schwäb. D. V 61 n. 7, 195 n. 2.
Grene, D. bei Hilbesheim 460 n. 119.
Grentemesnil, normann. abl. Geschl. 365.
Greuso, venetian. Kanzler IV 454.
Grevenhufen, D. im Speiergau 467 n. 137.
Greyer, Gr. — Gr. Wilhelm I.
Griechenland (vergl. auch Byzanz) IV 245 — V 73, 137 n. 46.
Grimma, D. in der thüring. Mark 404 n. 19.
Grisforanus, B. von Fermo III 178.
Groba, Burgward im Daleminzi-Gau 388 — V 368.
Grönländ 407, 408, 413.
Groißsch, Burg III 331 — Gr. Wiprecht, Wiprecht der Jüngere.
Grona, Pfalz in Sachsen V 3 n. 3.
Groningen, friß. Gr., Stadt 475 n. 149, 477, 478 n. 10, 513 n. 36 — II 90 — III 278 n. 84 — V 118 n. 8 — Gr. Werner.
Großburschla, thüring. D. 212.
Großkeula, thüring. D. III 334 n. 169.
Grossolan, Vicar in Raitland V 149 n. 69.
Grüningen, Cluniacenser-Zelle im Breißgau II 160 n. 87 — IV 161.
Grüßen, heß. D. 658 n. 11.
Grunau, D. in der Mark Zeitz III 651.
Grune, Fl. III 337, 651.
Schlacht von 1080: II 516 n. 83, 882 — III 258 n. 46, 316 n. 145, 332 n. 163, 336, 337—339, 425 n. 37, 460 n. 34, 632, 644—652 — IV 113, 229, 414, 513 n. 73 — V 61, 122, 315 n. 68, 325, 384.
Guarmund, A. von Kl. St. Otrard IV 466.
Guastalla, ital. Stadt V 296.
Gubbio, ital. B., Stadt 55 n. 2, 103, 435 n. 78 — B. Petrus Damiani.
Gubingo, sächf. Gau 597 n. 35 — V 372.
Günzburg, schwäb. D. 442.
Guifridus, C.-B. von Karbonne III 108 n. 21.
Guilamatum, apul. Burg 242 n. 17.
Guiane, französ. Gr. II 58 — Gr. Balvain.
Guiso, B. von Wells 215 n. 29.
St. Gumpert-St. in Ansbach III, 121 n. 36 — V 370.
Gumpert, Bamberger Geistlicher IV 15 n. 29, 16.
Gumprechtstetten, D. in der Kärntner Mark 154 n. 66 — V 367.
Gumpold, B. von Treviso IV 478.
Gundacker, Gr. von Kregling IV 479 n. 27.
Gundekar (Gungo), B. von Eichstädt 44, 46, 51—52, 94, 155, 184, 425 n. 61 — II 80, 315, 325, 544—545, 547 n. 132.
Gunhild (Runigunde), Gem. Kaiser Heinrich's III. 3, 338, 567 n. 35.
Guntber.
—, B. von Bamberg 22, 23 n. 4, 38 n. 26, 43, 44, 52, 84, 98, 165, 168 n. 91, 175, 186, 270—274, 275—276, 277 n. 77, 280 n. 84, 290—291, 303 n. 127, 308, 327, 355, 356, 391, 394, 424 n. 59, 445, 446—447, 449—455, 456, 469 n. 141, 569 n. 40, 649 n. 4, 650 n. 10, 701 — II 799 — IV 43, 295 — V 378.
—, B. von Gurt II 119 n. 4, 120.
—, B. von Raumburg II 714 n. 164 — III 229—230, 236, 335, 504 — IV 2, 4, 23, 53 n. 97, 214, 219, 220 — V 158 n. 8.
—, A. von Romburg IV 351.
—, A. von Secon IV 58 n. 102 — V 293.
—, thüring. F. V 185 n. 21.
—, thüring. Gr. 211 n. 17.
Guntram, Ministeriale Kaiser Heinrich's III. II 88 n. 89.
Guotbach, Fl. II 224 n. 62.
Gurf, Fl. 304 — II 119.
Gurt, Kl. B. in Kärnten 525 — II 119—120 — IV 44, 215 — V 369, 374 — St. Marien-R.; A. Heinjila; B. Berchtold, Guntber.

Gugretsdorf, D. in der Kärntner
Mark 100 n. 92.
Gwojdel, Feste im Reichthum IV 170
n. 18, 207 n. 27.

G.

Gabach, bair. Kl. IV 176 n. 26.
Gabbberg, bair. gr. Geschl. 47 — V
62 n. 9 — Gr. Berengar, Fried-
rich, Gebhard, Hermann, Otto.
Gabbburg, gr. Geschl. 324 (n. 36) —
III 31 n. 42 — V 378 — Gr.
Werner I.
Gabeln, sächsl. Landschaft 335.
Gaderleben, sächsl. D. III 506 n. 57.
Gadewiga, Hedwig.
—, Ae. von Gernrode 388.
—, Gem. G. Gerhards von Ober-
lothringen II 36 n. 58.
—, Gem. Gr. Gebhards von Supp-
lingenburg II 683 n. 98, 882.
Gadrian.
— I., B. III 298 — IV 84, 150
n. 78, 241, 310 n. 75.
— II., B. II 901 n. 18 — III 587
— IV 34 n. 64.
Gagenau, Pfalz, Wald im Elß 442.
Gageno, Gagno.
—, B. von Autun IV 160 n. 105.
—, Geistlicher der Osmüter R. II
190, 194 n. 12.
Gaigerloch, schwäb. gr. Geschl. — Gr.
Adalbert.
Gaigermoos, bair. Gr. V 377 — Gr.
Aribo.
Gaimerad, heil. Einsiedler II 42 n. 4,
168.
Gaimo, Prior von Kl. Sursau IV 359
n. 45, 360 n. 47.
Gaina, thüring. D. 630.
Gainsburg, D. in Oesterreich 3, 99 —
St. Marien-R.
Gainich, thüring. Gebirge II 872 n. 3,
873 — III 238, 642.
Gainsleite, thüring. Gebirge II 533,
872.
Gais, Kg. von Schweden 522 n. 52.
Gaisersdorf, B., Stadt 165, 176, 276
n. 73, 296, 307, 328 n. 42, 337,
344, 591, 592, 657 — II 69—70,
71, 72, 232, 233, 244, 507, 680,
836 n. 45, 839, 866 n. 28 — III
578 — IV 51, 54, 209, 212,
261—262, 294—295, 415, 420—
421, 534, 544 n. 9 — V 160
(n. 11)—162, 168 n. 24, 222,
223, 367, 374 — St. Stephans-
Dom-R.; R. St. Margius, St.
Stuber, St. Paul; B. Arnolf,

Brantfog, Burchard I., II, Fried-
rich, Gamezo (Gegen-B.), Herrard,
Reinhard, Thietmar; Erzpriester
Loto; Bogt Johannes; Schultheiß
Bernhard.

Galinand, E.-B. von Lyon 282 n. 91.
Galle, an der Saale, 389 — V 159.
Galtingen, D. im Freisgau 444 n. 97.
Galtstein, E. Kg. Stenki's von
Schweden 522 n. 52.
Gamland, niederlothring. Gau III
490 — Gr. Gerhards.
Gamburg, E.-B. (Gamburg-Bremen),
Stadt 2, 289, 335, 357, 358 n.
101, 386, 406, 407, 408, 409, 410,
411, 412, 415, 417, 477, 518, 514,
516, 517, 519, 522, 696 — II 89,
91, 123, 125, 149, 150 n. 69, 156,
157, 158, 261, 446, 854, 856 —
III 169, 480 — IV 477—478 —
V 54—55, 121, 122, 123, 124,
168 n. 24, 208—209, 318, 367,
372, 373, 377 — E.-B. Adalbert,
Adalbag, Decelin, Friedrich, Ger-
mann, Gumbert, Ribentius, Riemar.
Gammersleben, sächsl. D. IV 414.
Gamezo, Krlchr. Gegen-B. von Halber-
stadt IV 51—52, 54, 219, 262 n. 28.
Gammerstein, Reichsburg am Rhein,
II 46, 314 — V 251, 265, 267 n.
81, 279 — Gr. Otto.
Ganstein, thüring. Burg II 20, 21 n. 34.
Garaib.
— Gain, Kg. von Dänemark II 743
— III 84 n. 127, 168, 169, 323
—324.
—, Kg. von England 522, 535, 586
— II 25.
—, Kg. von Norwegen 205, 409, 415
n. 44, 417—418, 420 n. 53, 522
— Gem. Elisabeth.
Gardegau, sächsl. Gau 84 n. 62, 266,
624 n. 41 — V 372 — Gr.
Bernhard.
Garsfeld, Propstei bei Gamburg II 90.
Gartbert, B. von Brandenburg V 101
n. 8, 158 n. 8, 229 n. 32.
Gartmann.
—, Br. vom St. Nikolaus-Kl. in
Passau, A. von Götweig II 389
n. 106 — IV 432 — V 135,
282 n. 4.
— (I.), Gr. von Dillingen-Riburg II
671 — III 31, 197 — Gem. Adel-
heid.
— (II.), Gr. von Riburg III 197 —
IV 490 n. 47.
—, Gr. von Riburg IV 383, 399,
491 n. 47, 503, 520.

Hartmann.

- **Bozze, Gr. v. Gerhauſen** IV 388, 400 n. 15.
- , **ſchwäb. Gr. V** 114.
- , **Getreuer Heinrich's IV. II** 730.
- Hartung, A. des St. Jakob-Kl. in Mainz** V 132 n. 33.
- Hartwig, Hartwich.**
- , **E.-B. von Magdeburg** III 143, 228, 229, 343, 346, 414 n. 118, 426, 504, 621 — IV 2, 4, 15, 23, 26 n. 43, 27, 35, 45, 49, 51, 54, 124, 126, 127, 130, 133, 165, 171, 206, 209, 213—214, 218 n. 40, 219, 221, 222—223, 225 n. 48, 251—252, 257, 261, 273, 276, 296, 311, 316, 317, 318—319, 320, 321 n. 105, 322, 323, 414 n. 40, 415, 420 — V 3, 70, 101 n. 8, 157, 159, 201, 244, 247.
- , **A. von Herſfeld, Hrſchr. E.-B. von Magdeburg** II 168 n. 99, 173, 189, 229, 310, 317, 319, 320, 321, 327, 786, 787, 794, 795 n. 14, 796, 797, 799 n. 33, 804 n. 53, 872, 908 — IV 46, 51, 53 n. 97, 54, 124, 164 n. 10, 165, 166, 213, 296, 319, 324 n. 112 — V 384.
- , **B. von Regensburg** V 98 n. 3, 198 n. 5, 201, 247, 255.
- , **B. von Verden** IV 4, 23, 27, 214 n. 34, 415, 420 — V 9.
- , **B. von Verona** II 282 n. 62.
- , **bair. Pfalzgr.** 197 n. 59 — V 197 n. 3, 379.
- , **Gr. von Bogen** V 142 (n. 49).
- Harz, Gebirge** 7, 40, 696 (n. 4) — II 149, 227, 230, 240, 247, 862, 866, 867 n. 29, 869, 870 n. 1, 871 (n. 4), 872, 873 — IV 53 n. 98, 112 n. 3, 292.
- Harzburg II,** 1, 70, 82, 85, 152, 230—231, 235, 239, 240, 246 n. 92, 247, 248, 249—250, 251, 252 n. 106, 253, 254 n. 109, 256, 258, 259, 260, 264, 268, 286, 297, 298—300, 311, 321 n. 17, 329, 330, 331, 332—333, 336, 337, 382, 413, 488, 532, 536 n. 113, 537, 645, 679, 714, 715, 806 n. 58, 812, 813, 818, 823—825, 826, 831 n. 130, 839 n. 153, 850, 851 n. 200, 852 n. 203, 858, 859 (n. 6), 861, 862, 864 n. 18, 865, 870—871, (n. 3—5), 873 — IV 54, 543 — V 153 n. 3, 322, 333 — **Pr. Karl.**
- Harzgau, ſächſ. Gau** 266 — V 367.

- Haſſania, Lothring. Gau** IV 203 n. 21, 368 n. 56, 465 n. 50 — V 58 n. 3 — **Gr. Heinrich.**
- Haſenburg, Thüring. Burg** II 232, 267—268, 286, 297—298, 310, 540, 645 n. 40, 872, 873.
- Haſnon, niederlothring. Kl.** II 37, 38 n. 62 — V 381.
- Haſſegau, ſächſ. Gau** 185, 599 n. 39, 623 n. 39, 657 — II 242, 244, 245, 265 n. 132 — III 425 — IV 220 n. 42 — V 367.
- Haſtires, Lothring. Kl.** IV 466 n. 61.
- Haſungen (Burghaſungen), Burg und Kl. in Jeſſen** II 42—43, 168, 908 — III 577, 618 — IV 352, 355 n. 39 — V 378 — **A. Giſelbert.**
- Hattergau, rheinfränk. Gau** 572 — **Gr. Gerhard.**
- Hatto, B. von Trient** 341 n. 65.
- Hauenſtein, Jura-Päſſe** III 341 n. 175.
- Haus-Reindorf, D. in Sachſen** 40 — V 375.
- Hauſen, ſchwäb. abl. Geſchl. — Rotmann.**
- Habel, Fl.** 585.
- Havelberg, B.** 354 — **B. Gobiſchalt, Hejilo, Wichmann.**
- Hawin von Wolpertſchwendt** IV 399.
- Hayaga, Haſſeſcha.**
- **von Scheiern, Gem. Gr. Hermann's von Kaſtel und Gr. Otto's II. von Scheiern** III 619.
- , **Mutter E.-B. Konrad's von Trier** 500 n. 18.
- Heerburg, Feſte im Rheinthal** III 74 n. 111.
- Heerwarden, niederlothring. D.** II 9 n. 20.
- Hegau, ſchwäb. Gau** 566, 654 — III 206 — **Gr. Ludwig.**
- Heibingsfeld, D. bei Würzburg** 186.
- Heiligenberg, gr. ſchwäb. Geſchl.** IV 374 — **Gr. Eberhard, Heinrich, Konrad; Fr. Konrad.**
- Heiligenforſt, Malb bei Hagenau** 443 n. 93 — V 379.
- Heiligenſtadt, D., Fr. in Thüringen** II 413 — V 228.
- Heiligkreuz, Kl. im Elſaß** II 430.
- Heiligkreuz, St. in Hildſheim** III 231.
- Heiligkreuz-St., in Lütlich** IV 366 — **Fr. Diibert.**
- Heimbach, Fl.** 627 n. 47.
- Heimburg, Burg im Harz** 99 n. 91 — II 231, 266—267, 299 n. 197, 871—872 (n. 6), 873.
- Heimburg, ſächſ. Burg** II 871 n. 6.

Heimo, Heymo.

—, Pr. in St. Martengreben in Cöln
II 600 n. 200.

—, Chorherr der St. Jakobsk. zu
Bamberg 452 n. 106.

Heinrich.

— I., Kg. 36 n. 23, 375 n. 18 — III
342 n. 175 — IV 84, 112 n. 3,
556 — V 26 n. 8.

— II., Kaiser 17, 18 n. 15, 19 n. 16,
21 n. 1, 24, 36, 43, 51 n. 51, 112,
154 n. 67, 156, 186, 211, 218, 230
n. 64 u. 65, 265 n. 49, 291 n. 105,
301 n. 131, 333 n. 51, 368, 372,
374, 460, 476 n. 157, 495 n. 11,
564 n. 28, 568 n. 38, 653 — II
8, 9 n. 20, 46, 225 n. 66, 410 n.
147, 472 — III 264 n. 54, 342 n.
175, 346, 393, 416 n. 124 — IV
84, 90, 91 n. 162, 112 n. 3, 333
n. 1, 395 n. 6, 546, 555, 558 —
V 114 n. 2, 180, 374, 378 — Gem.
Kunigunde.

— III., Kaiser 1—16, 17, 19 n. 17,
21 n. 1, 22, 23, 24, 25, 26, 29 n.
13, 32, 34, 37, 38, 41, 45, 48, 49
n. 49, 51 n. 51, 58, 59, 60, 68 n.
25, 85, 93, 95, 96, 97 n. 87, 98,
99, 100 n. 93, 102 n. 98 u. 99,
105, 112, 113, 122, 133, 141, 144
n. 45, 151 n. 58, 152, 154 n. 67,
155 n. 70, 156, 157, 159 n. 77,
162, 165, 167, 169, 182, 183, 187,
188, 189, 190, 192, 193, 194 n.
54, 196, 201, 213, 223, 227, 228,
230, 233, 236, 247, 248, 265, 266
n. 53, 267, 268, 272, 274 n. 69,
282—283, 289 n. 101, 290—291,
293, 295, 303, 304, 305 n. 134,
324, 333 n. 51, 335, 336, 337,
338, 341, 345 n. 74, 348 n. 80,
358 n. 101, 359, 360, 370, 372 n.
14, 373, 374, 389 n. 44, 390 n.
43, 399 n. 6, 403 n. 18, 404 n.
19, 407, 408, 411, 412 n. 39, 423
n. 58, 429, 433, 434, 443, 444 n.
97, 453, 458, 460, 461, 462, 467,
468 n. 137, 473, 474, 477, 478
n. 162, 481 n. 170, 484, 485 n. 177,
494, 495 n. 11, 496, 525, 526,
529, 531, 537 n. 80, 563 n. 26,
566 n. 33, 567 n. 35, 568, 569 n.
40, 573, 577, 578, 591 n. 21, 597
n. 35, 599, 609, 612, 624 n. 41,
627 n. 49, 628, 632, 637, 641,
647, 648, 650, 651 n. 10, 653,
654, 657 n. 4, 658, 667, 669, 670,
671, 687 n. 10, 689, 693, 695,
697, 699, 700, 701 — II 3, 9 n.
20, 15 n. 27, 35, 45 n. 12, 56, 86,

88, 121 n. 11, 124, 125 n. 18,
131 n. 27, 167, 172, 180, 209 n.
36, 210 n. 38, 224 n. 62, 240,
241 n. 88, 280, 335 n. 37, 402,
431, 432, 537, 551, 599, 624, 639,
650 n. 51, 658, 659, 697, 721,
743, 761, 857, 867 n. 29, 868, 889
— III 18 n. 22, 49 n. 78, 93,
120 n. 34, 212 n. 65, 253, 263 n.
52, 266 n. 58, 269 n. 64, 283,
295, 324, 335, 387, 393, 395 n. 83,
413, 427, 428, 435, 437 n. 6, 440,
459, 480, 490, 528, 530, 536, 537,
539, 544 n. 27, 569 n. 53, 577 n.
65, 580 n. 68, 602 — IV 39 n. 74,
46, 83 n. 143, 84, 86, 90, 95, 112
n. 5, 125 n. 39, 150 n. 78, 163 n.
8, 220 n. 42, 232, 241, 243, 245,
250, 257 n. 18, 260 n. 24, 278 n.
7, 291 n. 34, 333 n. 1, 336 n. 6,
345, 454, 455 (n. 26), 556, 557
(n. 20) — V 1, 4 n. 5, 24, 26 n.
8, 97 n. 2, 113 n. 2, 116, 151,
152, 178 n. 12, 180, 181, 203 n.
13, 210 n. 1, 316, 317, 318, 334,
367 n. 2, 373 n. 19, 375, 376,
377, 381 — Gem. Agnes, Gunthid.

Heinrich.

— IV., Kaiser, Band I—V — Gem.
Bertha, Eupragia; S. Heinrich,
Heinrich V., Konrad; T. Adelheid,
Agnes.

— V., Kg. 159 n. 77, 288 n. 100,
462 n. 125, 526 n. 60, 654, 657
— II 224 n. 62, 650 n. 51, 727
n. 178 — III 427, 477 n. 12, 620
n. 140, 638 — IV 41 n. 75, 159
n. 3, 247 n. 3, 257 n. 18, 288 n.
30, 291 n. 34, 354 n. 36, 363,
430 n. 22, 451 n. 20, 462 n. 39
— V 5, 26—27, 57, 59, 60, 113
n. 2, 114, 115, 117 (n. 5), 118,
119, 120, 129, 132 n. 33, 148 n.
66, 151, 154, 173, 174 (n. 2), 175,
178 n. 12, 180, 181 n. 15, 183,
196, 198 n. 5, 203—206, 208—211,
212, 214 (n. 5)—216, 217—218,
219—223, 225—228, 229 n. 32,
230—232, 233, 234—236, 238, 239
n. 46, 241—242, 246, 247 (n. 53)
—248, 249—251, 252—254, 255,
256, 257—263, 264—265, 266, 267,
270, 272 (n. 85), 273, 279—280,
282 n. 4, 283 n. 6 u. 7, 284 (n. 8)
—286, 287, 289, 290, 292, 294,
295, 296—301, 302—303, 305—306,
307—310, 311, 312, 313, 330,
332—334, 335, 339, 345 (n. 70),
349 n. 79, 353—358, 359—362,
368 n. 6, 370 n. 13.

Heinrich.

- , **E.** Heinrich's IV. II 85, 230, 327, 332 — III 427 — IV 345.
- VII, Kaiser IV 247 n. 3.
- I, Kg. von England V 193 n. 39.
- I, Kg. von Frankreich 2, 7, 105 n. 111, 112, 205, 233—235, 237, 373 — II 124 — V 378 — Gem. Anna.
- —, **E.-B.** von Ravenna 78 n. 48, 86 n. 70, 103, 334, 435 n. 78, 587 — II 163 n. 93, 164 — III 295.
- , Patriarch von Aquileja III 65, 66, 179—180, 182, 208, 209, 211, 219, 221, 240, 285, 292, 386, 396, 402, 433, 438, 480, 567, 581—582, 619 n. 139, 640 — IV 149 n. 29.
- , **B.** von Augsburg 84, 151, 168 —169, 175, 203, 212, 213 n. 24, 214, 225, 266, 270, 274 n. 68, 276 n. 73, 297, 354—355, 406 n. 22, 649, 651, 702 — II 799 n. 35 — III 65 n. 101, 149 n. 86 — V 379.
- , **B.** von Gur II 34, 377, 570 — III 154, 193.
- , **B.** von Freising V 37, 130—131, 194, 312.
- I, **B.** von Lüttich II 514 n. 82, 515—517, 575, 614, 652 n. 55, 653, 654 n. 56, 671 n. 83, 887 n. 7 — III 159, 276 n. 81, 468 — IV 21, 24, 160, 174 n. 23, 203, 248 n. 4, 287 n. 30, 343 n. 21, 344, 366—367, 465, 514, 520, 547 — V 36 n. 19.
- II, **B.** von Lüttich III 469 n. 45.
- **B.** von Lund 416 n. 45, 417, 521.
- (von Affel), gregorian. **B.** von Baberborn, **E.-B.** von Ragdeburg III 505, 583 — IV 1, 4, 23, 27, 415 — V 153—159, 162 n. 14, 201, 228, 229, 283, 294 n. 26, 300 n. 39, 307.
- (von Merl), Fridr. **B.** von Baberborn III 505, 583 — IV 1, 21, 160, 547 — V 70, 97, 109 n. 23, 118, 131, 158, 180, 221, 224, 226, 227, 228, 230 n. 32.
- , **B.** von Speier 567—568, 591 — II 80, 83, 97, 150 n. 69, 305, 308 n. 1, 439, 451 n. 7, 453, 483—484, 706, 799 n. 35 — IV 356 n. 41.
- , **B.** von Trient 314 n. 65, 536—537, 539 — II 693, 695, 696 n. 118 — III 459, 461.
- , **B.** von Würzburg 333 n. 51.
- , **A.** von Brettenau V 144 n. 59.
- , **A.** von Einfeleln II 98 n. 109.

Heinrich.

- , **A.** von St. Georgen IV 118 n. 23, 162 n. 7.
- , **A.** von Gorze 635.
- , **A.** von St. Ragimin III 576.
- , **A.** von St. Pantaleon und Glabach 529 n. 65.
- , **A.** von Wilzburg V 166 n. 22.
- , Archidiacon der St. Lamberts-K. in Lüttich V 188, 199.
- , Domherr in Augsburg III 509 n. 60.
- , **M.** in St. Blaßen IV 109 n. 205.
- , Kanzler V 13 n. 24.
- (V.), **S.** von Baiern 43 n. 37 — IV 17 n. 32.
- (VII.), **S.** von Baiern 152 n. 60, 292 n. 107, 473 — III 419 n. 127.
- der Schwarze (IX.), **S.** von Baiern IV 383 — V 22, 23, 114, 186, 194 — Gem. Wulfshildis.
- der Stolze, **S.** von Baiern (X.) und Sachsen II, 882 — Gem. Gertrud.
- , **S.** von Kärnten IV 285, 389, 479 — V 7 n. 10, 11, 136.
- , **S.** von Niederlothringen (Gr. von Limburg) III 469 n. 45 — IV 286 — V 53 n. 3, 60, 115, 118, 120, 131, 132—133, 179, 180, 181 n. 17, 183 n. 20, 246, 290, 294 n. 26, 296, 297, 298, 300—301, 302, 303, 310, 331, 360, 361.
- , **E.** Debi's, Markgr. von Eisenburg, von Meissen und der Lausitz II 512, 513 n. 81, 522, 526, 728—729 — III 350 — IV 56 n. 99, 218, 219, 220 n. 42, 276 n. 2, 292, 372, 456 n. 26 — V 2, 180, 184 — Gem. Gertrud.
- , **E.** des Markgr. Heinrich von Eisenburg V 184.
- (der Fette), Markgr. von Frisland II 882 n. 30 — III 503 — IV 2, 294, 412—413, 416 — V 120—121, 184 — Gem. Gertrud.
- (von Eppenstein), Markgr. von Istrien III 22 n. 26 — IV 119.
- (von Schweinfurt), Markgr. vom Nordgau 160 n. 78 — II 362 n. 71 — Gem. Gerberga.
- (Gr. von Hilbrighausen), Markgr. vom Nordgau 47 — III 41 n. 68, 153, 422 n. 129 — V 69, 157 — Gem. Beatrig.
- , **E.** Ubo's, Markgr. der sächs. Nordmark II 512, 513 n. 81, 728—729 — III 503 n. 49 — IV 176, 217, 220 n. 41 — Gem. Eupragia.

Heinrich.

- , Pfalzgr. von Lothringen 17, 19, 161, 162—164, 199—200, 209, 275 n. 71, 372 n. 14, 528 — II 591 — V 377 — Gem. Rathlbe.
- (II), Pfalzgr. von Lothringen (Gr. von Saach) III 337, 338, 417 n. 26, 419 n. 127, 469 n. 45, 645 (n. 4), 652 — IV 229, 234, 288 n. 30, 461—462 — V 116 n. 4, 181 n. 16, 183 n. 20 — Gem. Adelheid.
- , Pfalzgr. von Tübingen IV 291 n. 34 — Gem. Adelheid.
- , Gr. von Dietz V 119.
- , Gr. von Durburg III 469 n. 45.
- (der Jüngere), Gr. von Durburg V 37 n. 19.
- , Gr. im Elfaß III 528.
- , Gr. von Formbach III 422.
- , Gr. der Hasbania V 116 n. 5.
- , Gr. von Heiligenberg III 616 n. 133 — IV 374, 490 n. 47 — V 181, 186.
- , Gr. von Helfenstein IV 490 n. 47.
- , Gr. von Kattensburg 211 n. 17.
- , Gr. von Romburg und Rotenburg IV 351.
- , Gr. von Saach IV 160 n. 4.
- , Gr. von Laufen V 132 n. 34.
- , Gr. von Lechsgemünd III 41, 145.
- , Gr. im Leinegau 369 n. 4.
- (III), Gr. von Löwen III 469 n. 45.
- , Gr. von Löwen IV 366 n. 55, 466.
- , Gr. von Kellenburg II 505, 880, 881.
- , Gr. vom (bairischen) Nordgau 204 n. 2, 291 n. 106, 629 n. 53 — III 218 n. 74 — IV 116 n. 16.
- , Gr. vom (elfäßischen) Nordgau 155—156.
- , Gr. von Schwarzenberg IV 490 n. 47.
- , Gr. von Sinsingen, im bair. Gau Rudmarsberg III 325 n. 159.
- , Gr. vom Speiergau 468 n. 37.
- , Gr. von Tübingen III 422 n. 129 — IV 353.
- , Gr. von Weissenburg, im bair. Solenz-Gau III 325 n. 59.
- , Gr. von Zülpfen V 185 n. 21, 246.
- (Higelin), schwäb. Gr. 499 n. 17.
- , sächs. Gr. II 235, 251 n. 103.
- , Gr. V 115, 117 n. 5.
- , Burggr. von Regensburg V 136, 143.

Heinrich.

- („Slavenheinrich“), S. des Bendenfürsten Gobschaff 520 — II 150, 855, 856 (n. 6) — IV 416.
- , Welfe, S. Rudolf's 652.
- von Esch, Kreuzfahrer IV 520.
- von Oberndorf, schwäb. Adliger IV 390.
- , westfäl. Adliger IV 336 n. 31.
- , Batariner in Raitland II 693.
- Heinzigla, Ae. vom Kl. Gurk 525 n. 59 — II 119.
- Helena, T. S. Robert Guiscard's III 307, 308, 374, 385.
- St. Heleopardus-K., in Rieti III 523 n. 3.
- Helfenstein, schwäb. gr. Geschl. — Gr. Heinrich.
- Helfta, sächs. Gau IV 220 n. 42 — V 368.
- Helinand, B. von Saon II 365.
- Helingerswang, D. in Baiern (Bairisch-Jell) III 619.
- Helmengau, thüring. Gau II 267 n. 134.
- Helmold, Pfarrer zu Bosau, Geschichtschreiber 412 n. 38, 413 n. 40, 519 n. 46, 520 n. 47 — II 91 n. 95, 150 n. 69, 855, 856 — III 16 n. 18, 72 n. 109, 631, 648 — IV 543 n. 5 — V 272 n. 85, 291 n. 23, 361.
- Helmwardshausen, sächs. Kl. IV 52 — V 3 n. 3.
- Helprich, Gr. von Blöthe V 185 n. 21 — Gem. Adela.
- Helsingland, schwed. Landschaft 410.
- Hengebach, lothring. Gr. — Gr. Bruno.
- Henneberg, gr. Geschl. II 871 n. 6 — III 145 — Gr. Poppo.
- Hennegau, Gr. 18, 578 — II 36, 37 n. 59, 56, 58, 64, 65, 67 n. 51, 68, 151 n. 72 — III 469 n. 45 — V 127 n. 22, 369 — Gr. Arnulf, Balduin, Reginher.
- Herbord, R. von St. Richelsberg zu Bamberg V 164 n. 20, 166 n. 21, 167 n. 22, 168 n. 23, 169 n. 24 u. 25, 178 n. 11, 345 n. 69, 346, 387.
- Herford, engl. B. — B. Walter; Gr. Wilhelm.
- Herford, sächs. Kl. III 189, 464 — IV 239—245 — V 374 — Ae. Adela.
- St. Heribert-Kl., zu Deutz 153 — V 377 — A. Berembald; R. Rupert.
- Heribert, Heribert, Herinbert. —, B. von Cur (?) IV 176 n. 26.
- , B. von Robena II 80, 429 — III 530 — IV 74 n. 113, 377 — V 386.

Herbert, Heribert, Herinbert.

- , B. von Reggio IV 24 n. 113, 136.
- , M. und Gehülfe des Cyrus 671.
- Heritha, Ae. des St. Salvator-Kl. in Lucca III 397 n. 85.
- Herkingen, Gerichtsstätte in der Gr. Buchsgau III 341 n. 175.
- St. Hermacorus-Dom-K., in Aquileja 305 n. 134.

Hermann, Herimann.

- , Gr. von Lützelburg, Gegenlg. 523 n. 55, 648 n. 3 — II 861 n. 11 — III 31 n. 42, 146 n. 78, 407 n. 103, 414 n. 117, 417 n. 126, 418, 419, 420—421, 422, 423—424, 425—426, 427, 431, 461, 462, 463, 464, 467, 470, 484, 501, 502, 503, 504, 505—506, 511, 561, 577, 580, 581, 583, 594 n. 91, 603 n. 111, 607, 621—622, 638 — IV 1—2, 13 n. 25, 14, 15 n. 29, 17, 18 n. 33, 21, 22, 36, 47, 49, 50, 54, 124, 126, 130 n. 41, 132, 133, 134, 172, 173, 206, 218 n. 39, 219 n. 40, 221, 222, 226—229, 233, 234, 311, 312, 332 n. 137, 360 n. 47, 375 n. 7, 402, 439 n. 49, 535, 547, 548 — V 326, 327, 367 — Gem. Sophie.
- II., E.-B. von Cöln 4, 5, 9, 17 — IV 95.
- III., Kanzler, Bicedominus, E.-B. von Cöln II 57 n. 37, 598 — IV 35—36, 112 n. 6, 251, 278, 291, 319, 455 n. 26, 498 — V 60 n. 5, 69, 70, 97.
- , E.-B. von Hamburg-Bremen 538 n. 101.
- , B. von Augsburg IV 479—480 — V 2 n. 2, 62, 99—100, 104, 146 n. 61, 169 (n. 24), 175, 177, 195, 281, 295 n. 27, 312.
- , B. von Bamberg 391, 456, 479, 482, 493 n. 8, 569 n. 40, 597, 599, 609, 621, 628, 629, 631 — II 4, 7 n. 16, 44 n. 10, 45, 47, 50, 52 n. 30, 80, 95—96, 188, 198 n. 20, 222, 255, 287, 288 n. 180, 290, 305, 314, 315, 325, 331, 373—375, 376—377, 400, 409, 439—440, 453, 461—472, 540—541, 542, 543—544, 563, 649, 683, 799—803, 814, 817 n. 86, 821 n. 107, 840 n. 156, 843, 851 n. 203 — III 330 n. 166, 580 n. 68 — IV 104 n. 193, 263, 439 n. 48 — V 380.
- von Savardo, B. von Brescia V 12, 13 n. 25, 39.

Hermann, Herimann.

- , päpstlicher(?) Gegen-B. von Freifing IV 289 n. 32 — V 37 n. 20.
- , B. von Reg II 172, 287, 290, 350 n. 57, 364, 366 n. 74, 376 n. 90, 430, 439—440, 447, 448, 449 n. 5, 464, 514 n. 82, 543 n. 125, 614, 621, 657, 672, 673, 675, 680, 691, 719—720, 775, 821 n. 107, 887 n. 7 — III 45, 54, 58, 90—91, 131, 159, 171, 173, 178, 181 n. 13, 184, 188 n. 26, 276 (n. 81, 83), 281, 287 n. 95, 323 n. 163, 349 n. 2, 354—361, 363—373, 413, 426, 530 n. 12, 578, 580—581 (n. 70), 590, 591, 593, 595, 596, 598, 599, 600, 601, 603, 636 — IV 7 n. 14, 23, 29 n. 51, 35 n. 66, 36—37, 40—41, 66, 86, 100, 106, 130, 179, 203 n. 21, 216 n. 35, 227 n. 50, 243—249, 259, 265 n. 36, 284 n. 27, 235—286, 299, 321, 325, 342, 366 n. 55, 404, 464, 535, 538 n. 23, 539 — V 7 n. 11, 188, 193 n. 39, 382.
- , Krichr. Gegen-B. von Passau IV 43, 119, 123, 175, 363.
- , B. von Prag V 5 n. 8, 37 n. 21, 64—65, 100, 102, 109, 245 n. 50.
- , A. von Einfielern 370 — II 98 n. 109.
- , A. von St. Michaelsberg in Bamberg V 164 n. 20.
- , A. von St. Pantaleon in Cöln V 251.
- , A. von St. Trond IV 514 — V 53, 291 n. 23.
- , Card.-Priester IV 201, 202 n. 14.
- , Archidiacon von Lüttich IV 203 n. 21.
- , Pr. von Bamberg 23 n. 4, 457 n. 113.
- , Pr. des Chorherren-St. Lautenbach III 512, 518.
- , Prior von Kl. Siegburg II 595, 601.
- (der Lahnne), M. von Reichenau 8 n. 9, 576 — II 704, 780, 905 — III 63 n. 97 — V 106.
- II., G. von Schwaben 50 n. 50, 359 n. 101, 653 n. 3 — II 362 n. 71 — III 21 n. 76, 200 n. 43.
- , Markgr. V 115.
- II., Pfalzgr. von Lothringen, Gr. vom Ruhrgau und Reibegau 477 n. 159 — II 88 n. 89 — III 44—45, 413, 469 n. 45, 523 n. 10 — IV 229 — Gem. Abelheid.
- , Billinger, Gr. in Sachsen 160, 289, 343 n. 70, 346, 374, 386, 421, 423,

- 515 — II 75 n. 62, 148 n. 67, 235, 236, 237, 244, 259, 260 n. 120, 261—262, 263 n. 125, 534, 675, 680, 681, 834, 840, 859, 861 — III 144, 190, 192 n. 30, 236, 241, 424 n. 134 — IV 2, 160.
- Hermann, Herimann.**
 —, Gr. im Auelgau 593 n. 25.
 — I., Gr. im Dreisgau 371 n. 11 — II 160 n. 87 — III 22 n. 26, 202—204, 608, 614 n. 129 — IV 161, 338, 356 — Gem. Subith.
 — II., S. Hermann's I., Marktgr., Gr. von Baden III 204—205 — V 186.
 —, Gr. von Calverla II 26 n. 41 — III 503 n. 48 — Gem. Ethelinde.
 —, Gr. von Calverla II 26 n. 41 — III 503 n. 48.
 —, Gr. von Gleiberg II 502, 522, 876 — III 419 n. 127 — IV 228 n. 50, 229.
 —, Gr. von Habsberg und Raftel, Marktgr. von Banj 47 — II 95 n. 104 — Gem. Aliberada.
 —, Gr. von Raftel III 619 — Gem. Hajaga.
 —, Gr. von Salm IV 228 n. 50.
 —, Gr. im Ufgau V 153 n. 3.
 —, Gr. von Werla 211 — III 503 n. 48 — Gem. Richenja.
 — (III.), Gr. von Werla 359 n. 101.
 — (S. Konrad's), Gr. von Werla IV 385.
 —, ostfränk. Gr. 272, 453.
 —, sächs. Gr. 462 n. 124.
 —, ital. Gr. III 456 n. 27.
 —, Verräther an Heinrich IV. (von Wingenburg) V 203.
 —, Burggr. von Ragdeburg III 230 n. 93, 621 — V 201.
 —, Vogt von Rl. Hornbach V 97 n. 2.
 —, Normanne II 276 n. 150 — III 448 n. 18, 450, 484.
 —, S. Vogt Hezil's von Reichenau IV 113, 121, 428 n. 20.
 — von Rocebad, Anhänger Heinrich's V. V 360.
 — von Rohrdorf IV 383.
 —, Freier V 178 n. 12.
Hermannsburg, D. im Zeinegau 154 n. 69 — V 367.
Herold, W. von Hirfau IV 109, 205.
Herrand.
 — (Stephan), A. von Hiseburg, B. von Halberstadt II 338 n. 36 — IV 203, 209, 210, 212, 262 n. 28, 263 n. 29, 294—295, 298 n. 40, 415, 419, 420—421, 424 n. 12, 437—440, 544 — V 159 n. 9, 160—162, 169 n. 24, 229.
Herrand.
 —, von Falkenstein, bair. Adelfiger 391.
Herrieden, bair. Rl. 651 n. 10 — II 545.
Herrschaft, Waldbezirk bei Korvei 482 n. 171.
Hersbrud, D. im bair. Nordgau 43, 453 — V 373.
Hersfeld, Hess. Rl. 165, 173 n. 2, 278, 279, 290, 296, 330—331, 342 n. 67, 355 n. 98, 403, 404, 466, 469, 484, 485 n. 177, 525, 532, 565, 567, 612, 614 n. 14, 619, 620 n. 32, 623, 625, 656—657, 658, 659 n. 17, 661, 662, 663, 665 — II 8, 76, 77, 93, 152, 153, 162, 168 n. 99, 170, 173, 188—189, 223 n. 60, 232, 239 n. 87, 244, 254, 255, 257, 259, 260, 263, 265—266, 310, 312 n. 5, 315, 316, 317, 319, 320 n. 15, 327, 403, 495, 496, 547, 591, 786—788, 791, 792, 793, 794—798, 799, 802, 803 n. 49, 809 n. 69, 810, 811, 817 n. 86, 820, 829 n. 128, 843, 852 (n. 203), 853, 872 (n. 8), 874, 908, 909 — III 591 — IV 51, 124, 129 n. 41, 165, 166 n. 11, 171, 173, 204, 213, 215, 216 n. 35, 218 n. 40, 223, 228, 252 n. 11, 261, 283 n. 29, 292 n. 35, 296—297, 299—332, 361 — V 342, 347, 369, 374, 380, 382, 383, 384, 386 — A. Friedrich, Gotzbert, Hartwig, Meginher, Ruothard; W. Eibert, Lambert.
Herze, niederlothring. D. 152 n. 60.
Herzeus, E.-B. von Capua III 448 n. 18.
Herzheim, D. im Speiergau 23 — V 366.
Herzogenbuchsee, D. im Aargau 655.
Hessen 296, 484, 485 n. 177, 486 n. 178, 524, 529, 658 n. 11, 659 — II 42, 43, 76, 232, 245, 256, 268, 316, 523 n. 98 — III 192, 237 n. 7, 346, 577, 618 — IV 171, 357 n. 42.
Hessengau III 419 n. 127 — Gr. Friedrich.
Hesso.
 — (I.), Gr. von Badnang III 203 n. 51.
 —, Gr. im Südtichgau 214 n. 26 — III 203 n. 51 — V 377.
 —, Mitgründer des Rl. St. Georgen III 616 — IV 428 n. 20.

- Heffo.**
 — von Rimsingen (Üfenberg) II 160
 n. 87 — III 203 n. 50, 204
 n. 52, 617 n. 133.
- Heubach**, schwäb. D. V 165 n. 21.
- Heudorf**, schwäb. abl. Geschl. —
 Berchtoltb.
- Hezilo, Heceilo, Hezel, Heelo.**
 —, B. von Havelberg V 158 n. 8,
 217, 229 n. 32.
- , B. von Hilbesheim 41, 52, 84,
 166 n. 87, 265, 266 n. 51, 328—331,
 388, 459, 485 n. 177, 577 n. 57,
 578, 579, 591, 597, 624, 657,
 664—668 — II 3, 7, 87, 122
 n. 11, 157 n. 84, 188, 233,
 234—235, 251 n. 103, 261 n. 123,
 262, 263 n. 125, 381 n. 93, 446,
 447, 508 n. 75, 519, 530, 614, 622,
 799 — III 231—232 — IV 322.
- , B. von Straßburg 47, 155, 486.
- , B. von Verona V 118.
- , B. von Vicenza III 396, 528,
 569 — IV 134, 335, 478.
- , Bogt von Reichenau II 816 n. 84
 — III 616 — IV 117, 121, 256
 n. 14, 428 n. 20.
- St. Hieronymus** III 269 — IV 34,
 78 n. 123 — V 49.
- St. Hilarius- und Benedictus-Kl.**, in
 Benedig IV 333 n. 1 — A. Petrus.
- St. Hilarius-Kl.**, im B. Giefote 101 n. 96.
- Hildebert.**
 —, E.-B. von Tours III 558.
 —, Gr. IV 489 n. 44.
- Hildebold**, A. von Kl. Bergen V 157,
 159 n. 9, 162 n. 14.
- Hildebrand**, Archidiacon der röm. K.
 (nachher P. Gregor VII.) 6, 11
 n. 18, 28, 29 n. 13, 30, 35, 45
 n. 42, 52, 55, 72—73, 78, 79, 87,
 91—92, 101, 102, 103, 104,
 118—122, 125—126, 127—132,
 134, 137 n. 36, 139—140, 145,
 170—171, 177, 178 n. 13, 180,
 216, 218, 220, 222, 223, 227 n. 59,
 232—233, 236, 248, 249, 254—255,
 256, 257, 261, 262, 267, 311, 313,
 314, 318 n. 26, 323, 363, 364,
 376 n. 20, 378—379, 380 n. 26,
 399, 402, 419 n. 51, 434—435,
 439, 502—503, 534, 535, 536,
 552 n. 5, 556, 560, 562 n. 25,
 564, 600, 674, 675, 676, 677, 680,
 685 — II 99—100, 107, 111, 176
 n. 111, 178, 179, 181, 182 n. 119,
 192 n. 3, 196, 200, 201, 203,
 204—205, 206 n. 32, 207, 209,
 211 n. 41, 212 n. 44, 219, 220,
 276, 305, 340 n. 44, 372 n. 81,
 434 n. 178, 444, 549, 557, 605,
 618, 620, 622, 623, 624, 625,
 626, 627, 628, 660, 662, 665, 666,
 696, 841, 908, 909 — III 536,
 537 — IV 65, 67, 68, 75—78,
 84, 86, 93, 94, 95, 142—150, 182
 n. 36, 202, 533 — V 93, 318,
 377, 380, 381, 382.
- Hildebrand**, R. III 290 (n. 95).
- Hildegard.**
 —, Gem. Gr. Poppo's von Henneberg
 III 145 n. 77.
- , Gem. Friedrich's von Bieren III
 195 (n. 36) — V 238 n. 43.
- Hilberich**, E.-B. von Capua 238—239,
 264, 649, 650 n. 7.
- Hilbesheim**, B., Stadt 265, 288 n. 101,
 328—330, 459—460, 533 n. 73,
 577, 578, 579, 592 n. 22, 597,
 624, 664—667 — II 7, 154, 282
 n. 162, 508 n. 75, 704 n. 185,
 709, 870 n. 3 — III 231—232,
 248, 505, 583 n. 73 — IV 26, 111,
 113, 232, 258, 322, 413 n. 59, 544
 n. 9 — V 3, 69 n. 14, 173 n. 2,
 174 n. 4, 223, 368, 372, 373 —
 St. Marien-Dom-K., St. Michaels-
 Kl., St. St. Moritzberg, Heilig-
 kreuz-St.; B. Azein, Godehard,
 Hezilo, Udo; Scholast. Thangmar,
 Theoderich.
- Hilbeswich**, sächs. Edelfrau IV 553.
- Hilbrighausen**, schwäb. gr. Geschl. 47
 — V 69 — Markgr. Heinrich.
- Hilbulf**, E.-B. von Eöln II 605,
 646—648, 649, 667, 677, 681,
 730, 767 n. 32, 808 — III 155,
 631 — V 335.
- Hillerleben**, sächs. Kl. V 161 n. 13.
- Hillmeroth**, D. im Haffegau 185 n. 33.
- Hiltebolt**, B. (?) 612 n. 10.
- Hiltin** (Johannes), A. von Goset,
 Riffons-B. 410, 411, 522 n. 52
 — II 69.
- Hiltub**, Gem. Gr. Wolfrab's von
 Alschhausen II 780 n. 57.
- Hitzinger**, D. im Hegau III 203 n. 49.
- Hinkmar**, E.-B. von Reims IV 436
 n. 35.
- Hirfau**, Kl. 489 n. 3 — II 97—99,
 526—527, 650 n. 51, 908 — III
 32—34, 71, 90, 91, 98, 136, 151,
 203, 421 n. 129, 606, 608 (n. 121),
 609—612, 613, 614, 615, 616,
 617, 618, 619, 622, 623 — IV
 40, 45, 106 n. 198, 109, 116—117,
 121, 132, 255—256, 289, 300—304,
 306—310, 314—316, 318, 323,
 325—327, 328—329, 331, 332,
 343—349, 351, 352, 353—362,

- 398, 428 n. 19, 446, 454 n. 26, 524 — V 70, 106, 135, 157, 217, 244, 247, 250, 325, 328, 337 n. 49, 369 — St. Aurelius-R., St. Peters-R.; A. Friedrich, Gebelhard, Bilsheim; Prior Heimo; R. Gaudentius, Herold, Otto.
- Hirschfeld, fränk. D. III 218 n. 74.
- Hispelbach, Fl. III 642.
- Hochfelden, D. im Elsaß 443 n. 98 — V 371.
- Hochfladen, niederrhein. Geschl. IV 35, 251 — Gerhard, Herimann.
- Hochstädt, schwab. D. III 353 n. 5, 420, 509 n. 60.
- Hördt, Rl. im Rheingau V 178 n. 12.
- Hofen, schwab. Rl. IV 257 n. 17.
- Hohenaltheim (Synode) IV 267 n. 40.
- Hohenburg, bair. gr. Geschl. V 34 n. 18 — Gr. Konrad.
- Hohenmöffen, D. in der Mark Zeitg III 646, 651.
- Hohenstaufen, schwab. Burg III 336 n. 172.
- Hohenstauburg, Burg bei Salzburg III 40 — IV 45 — V 293.
- Hohenwart, bair. abl. Geschl. 392 n. 51 — Drbulf.
- Holland, Gr. 2, 374, 375 n. 18, 573 — II 36, 39 n. 63, 67, 68, 69 n. 54, 615 n. 8, 651 — V 372, 379 — Gr. Dietrich III, IV., V. Florentius, Robert Friso.
- Hollen, D. bei Halle II 909.
- Hollenbe, heff. Burg II 11 n. 23.
- Holnstein, bair. abl. Geschlecht — Runo.
- Hofsten, nordalbing. Gau II 74 n. 62, 149, 150, 855, 856 n. 6 — IV 416 n. 46.
- Homburg, D. in Hessen 403 n. 18 — V 369.
- Homburg, gr. Geschl. 654 — III 342 n. 175.
- Homburg, Rl. an der Unstrut II 234 n. 82, 271, 272, 812, 882—883 — III 642 — St. Christophs-R. Schlacht von 1075: II 500—506, 512, 516 n. 83, 518, 528, 529, 536 n. 113, 541 n. 124, 561, 562 n. 151, 563, 573 (n. 162), 674, 698, 718, 731, 813, 874—884 — III 21 n. 26, 46, 333, 642, 645, 648, 649, 652 — IV 77 n. 121, 230, 543 (n. 5) — V 314 n. 68, 322.
- Honorius.
— I., P. 227.
— II., P. (siehe Cabalus) 227.
- Honorius.
— II., P. IV 419.
—, röm. Kaiser III 599.
- Honstetten, schwab. D. IV 382 n. 23.
- Hornbach, Rl. II 117 — IV 162 — V 97, 210, 366, 374 — A. Winthier; Bogt Hermann.
- Hoftwarz, D. bei Prag 595.
- Husalb.
—, B. von Cremona 85.
—, B. der Sabina IV 419 — V 93 n. 75.
- St. Hubert, Patron des Rl. St. Hubert IV 466 — V 36 n. 19.
- St. Hubert, niederlothring. Rl. 636 — II 364, 365, 514, 601 n. 201, 653, 654 (n. 56) — IV 368 n. 56, 407—408, 463, 466 n. 51, 467, 514, 516, 517—518 — V 34—35, 36, 199 n. 9, 290, 301 n. 41 — A. Ingo Brand, Theoderich, Wierb; R. Girard, Lambert.
- Hubert, Ubertus.
—, Carb.-B. von Palestrina II 160 n. 88, 377—381, 382, 398, 433, 436, 439, 445 n. 3, 446, 494, 686, 698, 761, 769 n. 38 u. 39 — IV 240 n. 73.
—, B. von Théroüanne III 363 n. 25.
—, Legat III 134 n. 53, 322.
—, de Tascio, Römer III 259 n. 47.
—, aus Bavia III 568 n. 49.
- Hugo, Ugo.
—, Kg. von Italien 653 n. 4 — III 396.
— (I.), E.-B. von Besançon 134, 234, 531, 568 — II 810 n. 70.
— (II.), E.-B. von Besançon 531, 568 — III 115 — IV 344.
— (III.), E.-B. von Besançon IV 456 — V 387.
—, B. von Die, E.-B. von Lyon II 354—355, 444, 643 — III 104 n. 15, 114—115, 134 n. 53, 320, 404, 445 n. 14, 496, 525 n. 7 — IV 59, 135, 154, 177 (n. 28) — 179, 180—181, 183, 186, 187, 189—190, 192, 344, 404—406, 407, 408 n. 27, 425—426, 445, 457, 472 n. 9, 473 — V 7, 11 n. 21, 73, 88—92, 107.
—, B. von Camerino III 178.
—, B. von Fermo III 286.
—, B. von Langres III 134 n. 53.
— (der Weiße), röm. Carb.-Priester von San Clemente, Carb.-B. von Palestrina 225 n. 56, 436, 604 — II 199, 204—205, 207, 208, 209, 213, 371 n. 80, 479 n. 45, 480,

- 481, 572, 575, 618—619, 624 n. 17, 626, 633, 655 — III 108, 286 n. 94, 288 (n. 95), 289—290, 292, 293, 298, 453, 524, 653—656 — IV 20, 22, 33, 67—68, 86, 135 n. 48, 271, 281, 534 — V 33, 44 n. 33, 45, 47, 50 n. 47, 51, 81, 323, 325, 333.
- Hugo, Ugo.**
 —, Carb.-Diakon IV 135 n. 48 — V 34 n. 17, 40, 44 n. 33, 47—50, 51.
 —, A. von Cluny 4, 15, 77—78, 81—82, 309 n. 9, 318—319 — II 161, 165, 166, 169, 170 n. 102, 207, 212, 213, 353, 371, 449—451, 670 n. 83, 740, 758, 760, 761, 892, 894, 895, 896 — III 88, 89, 119, 320, 491, 496, 609, 610 — IV 140 n. 54, 178, 185, 187, 191—192, 194 n. 4, 195, 196, 200, 202 n. 17, 399 n. 14 — V 27 n. 9, 57 n. 2, 83, 174, 251—252, 256, 268, 272 n. 85, 288—289, 292, 304, 305, 356, 357 n. 10, 375, 383, 385.
 —, A. von Farfa III 290 (n. 95).
 —, A. von Flavigny III 408 n. 106 — IV 38 n. 72, 40 n. 75, 41—42, 60 n. 105 — V 193 n. 39.
 —, A. von Gengenbach und Lorsch V 250.
 —, Diakon des heil. Palastes in Rom V 30 n. 12.
 —, Priester in Mantua IV 139 n. 52.
 —, von Fleury, franz. M. III 630 n. 11, 650 n. 20 — V 193 n. 39.
 —, Ugiccio I., S. von Spoleto III 109 n. 22, 393.
 —, (von Este), othertin. Markgr. in Italien III 13, 158 — IV 346 — V 11.
 —, italien. Markgr. III 396 n. 84.
 —, italien. Markgr. IV 191.
 —, Markgr. von Tuscien III 398.
 —, Burggr. von Cambrai II 37.
 —, Gr. von Dachsburg II 430.
 —, Gr. von Egißheim IV 324 n. 118.
 —, Gr. von Maine IV 347 n. 26.
 —, Gr. von Trübingen III 32, 150, 422 n. 129 — IV 353, 383, 490 n. 47.
 —, Gr. von Bernandots IV 519 n. 82 u. 83, 520 n. 84, 523.
 —, italien. Gr. III 567.
 —, von Disy, Castellän in Cambrai V 200 n. 10.
 —, von Krähennegg III 422 n. 129 — IV 383.
 —, franzöf. Abtger, Stifter von San Michele della Chiufa II 434 n. 178.
- Hugo, Ugo.**
 —, mailänd. Thürwächter III 472 n. 12.
 Huisburg, sächf. Kl. III 648 n. 14 — IV 49 n. 90, 52 n. 94, 212.
 Hulbreich, Gr. von Saarwerden IV 490 n. 47.
 Humbald, B. von Rugerre IV 452 n. 22.
Humbert.
 —, Kanzler, C.-B. von Hamburg-Bremen II 57 n. 37, 400 n. 30 — IV 257, 478 — V 59 n. 4, 125, 169 n. 24, 180, 207, 209.
 —, C.-B. von Lyon II 350.
 —, Carb.-B. von Silva Candiba 12, 19 n. 17, 26—27, 30, 57, 89, 90, 91, 101 n. 95, 105—117, 120, 134, 137, 139, 145, 171, 172 n. 96, 180, 216, 269, 649 n. 6, 675 n. 1 — V 376.
 —, Gr. von Savoyen IV 348 n. 27.
 Humfred, Hunfrid.
 —, Gr. von Achalm III 31 n. 43 — IV 388 n. 33.
 —, Gr. von Apulien 122, 241 — II 687 — III 448 n. 13 — IV 72.
 Hunesgau, frif. Gau 36, 357, 478 n. 160 — V 372.
 Hunte, H. 357.
 Huosigau, bair. Gau 443.
 Hufstin, thüring. Gau 659 n. 14.
 Hufstulatus, Gut in Italien 495 n. 11.
 Husward, B. von Verona II 164 n. 95, 282 n. 162.
 Hutwil, D. im Margau 655.
 Hun, Gr., D. in Niederlothringen IV 203 n. 21, 366, 467 — St. Marien-K.
 Huermann (Huoebeger), B. von Speier II 484, 614, 629, 730, 736, 737 n. 194, 887 n. 7 — III 115, 219, 277, 278, 283, 285, 336, 341, 346 — IV 15 n. 29, 20, 21, 106, 111, 163 n. 8, 277, 291, 547.
- J.**
 Jahn, H. IV 276 n. 2.
 St. Jacobus, Reliquie II 123 n. 15.
 S. Jago di Compostella 131 — II 168, 374 — IV 200 n. 11, 445 n. 11 — V 244 — B. Dibacus.
 St. Jakobs-Kl., zu Bamberg II 96, 799 n. 35, 800, 802 — Hymno.
 St. Jakobs-Kl., zu Lüttich IV 203, 463 n. 44, 466 n. 51 — V 117 — A. Robert, Stephan.
 St. Jakobs-Kl., zu Mainz 167, 369 — V 182 n. 33, 369, 370 — A. Hartung, Walther.

- St. Jakobs-Kl. (Schottenkl.) zu Regensburg IV 173, 247 — A. Benedictus.
- Jacobus de Boragine, C. B. von Genova, Geschichtschreiber IV 83 n. 143.
- Jamez, Besitz der Verbuner-K. III 652 n. 55, 653.
- St. Januarius, Patron von Neapel III 87 n. 130.
- Jarento, A. des St. Benignus-Kl. in Dijon III 546, 560, 561 — IV 39 n. 72, 404.
- Jaromir, S. P. Bretislav's von Böhmen, B. von Prag (siehe Gebelhard) 207, 350, 351 n. 81, 593—596.
- Jaropoll, S. des Großfürsten Jfjaslav II 555.
- Jaroslav, Großfürst von Kiew 205 — II 431.
- Jbn-Hammud (Chiamut), muhammedan. F. von Girgenti IV 193.
- Jbn-Hawwaschi (Belco), muhammedan. Gebieter auf Sicilien 244, 365, 606.
- Jbn-Zhimna (Vulturinus), muhammedan. Gebieter auf Sicilien 243, 245 n. 18, 365.
- Jburg, sächs. Burg, Kl. 576 n. 55 — II 228 n. 70, 864 n. 19 — III 99, 227 (n. 95), 342, 462—463, 584 — IV 231 n. 57, 233—239, 551—554 — V 385 — St. Clemens-Altar; A. Helhard, Kortpert.
- Jba, Jta.
- , Gr. von Bouillon V 26 n. 8.
- , Gem. Gr. Eustach's von Boulogne II 653, 656 n. 58, 658 n. 63 — IV 513 — V 59 n. 4.
- (von Bettin), Gem. S. Spitignew's von Böhmen III 532 n. 72.
- , Gem. Gr. Raboboto's vom Rlettgau 652 n. 1.
- , Gr. von Rons V 127 n. 22.
- , Gem. Gr. Eberhard's von Rekenburg 509 n. 29 — III 331 n. 167, 615.
- , Gem. S. Friedrich's von Niederlothringen und Gr. Albert's III. von Namur 473.
- , Gem. Martgr. Liupold's II. von Oesterreich V 136, 137 n. 46, 143, 144—145.
- , Gr. von Supplingenburg II 504 n. 69 — IV 295 n. 38.
- , Gem. Gr. Zhiemo's von Bettin III 503 n. 48.
- , Gem. des Welfen Rudolf 652.
- von Eisthorpe 39 n. 23, 41 n. 32, 423 n. 57, 652 n. 3, 653 n. 3, 654 — II 482 n. 51.
- Jbria, Kl. 352.
- Jedesheim, schwab. D. III 341 n. 174.
- Jerusalem, Stadt, Agr. 260 n. 40, 391, 393, 412 n. 38, 438, 445, 447, 457 n. 115, 509, 577, 637 n. 78 — II 342 n. 49, 343, 653 n. 56 — III 230 n. 93, 241 n. 10, 610 — IV 22 n. 38, 60 n. 105, 66, 91 n. 162, 229, 335, 352 n. 33, 446 n. 12, 458, 471, 472 n. 9, 473 n. 13, 482, 483, 484, 486 n. 39 u. 40, 489 n. 45, 490 n. 46, 491 n. 47, 492 n. 48, 495 n. 51, 500 n. 7, 515 n. 78, 516 n. 79, 518 n. 80, 519, 520 n. 84, 522 n. 85 — V 9, 32 n. 15, 53, 59 n. 4, 76, 78, 83 (n. 44), 101, 105 n. 15, 134, 135, 136 n. 45, 137 n. 46, 141, 143, 144 n. 59, 146, 170, 172 n. 32, 173, 174 (n. 6), 208, 336, 364 — Rg. Balduin I, II; Patriarch Arnulf, Daibert, Sophronius.
- Heiliges Grab: IV 481, 486 n. 40, 491, 504, 515, 518, 524 — V 32 n. 15, 71 n. 23, 76, 83, 84, 134, 141 (n. 53), 173, 329, 331 — „Vogel“ des heil. Grabes Gottfried.
- Jesi, ital. Gr. 32.
- Jesse, B. von Amiens III 411.
- Jiffel, Fl. 374.
- Jiffelmonde, niederlothring. D. II 651 n. 53, 678.
- Jkonium, asiat. Stadt V 140, 141 n. 53.
- Jlbe, sächs. D. 460.
- Jldimundus, Abl. in der römischen Campagna III 362.
- Jller, Fl. III 341 n. 174 — IV 399.
- Jllergau, schwab. Gau IV 162 n. 7.
- Jlnau, D. im Bärtschgau V 32 n. 15.
- Jlupritum III 374, 383, 402, 447, 522 n. 1.
- Jlsenburg, sächs. Kl. 515 n. 39 — II 333 n. 36 — IV 15 n. 30, 210 — 211, 212, 544 (n. 8) — V 160, 223 — A. Ferrand, Martin, Otto.
- Jlsfeld, D. im Redargau V 153, 366.
- Jmbriho, Embriho.
- , B. von Augsburg 356, 425 n. 61 — II 80, 290, 305, 315, 321 n. 18, 325, 326 n. 23, 462 n. 23, 468—469, 519, 531, 558 n. 147, 831—832 — III 23—24, 29, 37, 42, 62, 72 n. 109, 574 — V 100 n. 5.
- , B. von Würzburg IV 354 n. 37.
- , kglchr. Rappellan 154, 356 n. 99.
- , Gr. im Zahngau 154 n. 65.

- Jmija, Gem. Gr. Belf's (II.)** 43 n. 37 — II 25.
Jmmab, B. von Baderborn 40 n. 30, 52, 84, 153, 184, 265, 593 n. 28 — II 47 n. 17, 56, 251 n. 103, 263, 494, 614, 616 n. 9, 629 n. 23, 649 — V 383.
Jmmidinger, sächf. Geschl. V 208 n. 21.
Jmmo, A. von Pfäfers 567.
Jmmula (Jrmgard), Gem. S. Otto's III. von Schwaben und Markgr. Eibert's (I.) von Meissen 48, 276 n. 76, 565, 583—584, 615 — II 69, 87 n. 86 — IV 412 n. 36 — V 206 n. 17.
Jmola, B., Gr., Stadt in der Romagna II 216, 217 n. 50, 839 — **B. Morand; Gr. Guido.**
Jnchy en Artois, Feste bei Cambrai V 154.
Jnden, niederlothring. Kl. 372 n. 14, 419 n. 49, 465, 466 — **A. Winrich.**
Jnbien II 417.
Jnge, Kg. von Schweden III 324 n. 155, 404 n. 98.
Jngelheim, Pfalz bei Rainz 484, 485, 526 — II 400 — IV 243, 557 (n. 20) — V 264 n. 76, 266, 267—270, 279, 286, 287, 289, 296, 333, 335, 369.
Jngelram, B. von Raon V 201 n. 10.
St. Jngenuin, Patron von Brigen III 96.
Jngersheim, fränk. Gr. II 97 n. 108.
Jngo, B. von Asti II 576 — III 168 n. 116, 264 n. 54.
Jngobrand, A. von St. Hubert IV 407 n. 26, 467, 514.
Jngulf, A. von Cropland 392 n. 51, 449 n. 102 — V 379.
Jnn, Fl. II 388 n. 106 — III 40, 42 n. 68, 73.
Jnnerfte, Fl. 459.
Jnnocenz.
 — I., **ß.** III 599, 600 — IV 19, 106 n. 97, 302, 310 n. 75.
 — II., **ß.** 655 — II 86 n. 83 — III 519 — IV 116 n. 20.
 — III., **ß.** III 637 n. 25.
 — **Card.-Diacon** III 525 n. 7.
Jnnthal, bair. Gr. 21 — V 1, 61, 370.
Jocundus, Verfasser der St. Servatius-Translation 10 n. 17, 17 n. 14, 161 n. 81, 635 n. 74, 648 n. 3 — II 534 n. 176, 655, 659 n. 66, 669 n. 82, 671 n. 83 — V 388.
St. Johannes der Täufer, Patron des Kl. Florennes IV 466.
St. Johannes Evang.-K., in Besançon 531 n. 71.
St. Johannes Bapt.-Dom.-K., in Florenz 82 n. 58.
St. Johannes Bapt.-K., zu Rindben 338.
St. Johannes-Dom.-K., in Ronza II 770 n. 41.
St. Johannes-K., in Rom V 276 n. 94.
St. Johann-Kl., in Borgo San Sepolcro III 432 n. 2, 441 — V 371 — **A. Robulf.**
St. Johannes in Veneris, Kl. in Süditalien 90.
Johannes.
 — VIII., **ß.** III 637 n. 25 — IV 34 n. 64.
 — IX., **ß.** III 587 n. 81.
 — XII., **ß.** III 587.
 — XIII., **ß.** IV 557.
 — XIX., **ß.** 304.
 — **E.-B. von Reapel** III 485 n. 20.
 — **E.-B. von Ravenna** II 297.
 — **B. von Civita Castellana** V 148, 149.
 — **Chrysostomus, B. von Constantinopel** III 599 — V 336 n. 45.
 — **B. von Gaeta (ß. Gelastus II.)** V 88 n. 59.
 — **B. von Lucca** 672.
 — **B. von Meßenburg** 412, 518—519, 535.
 — **B. von Osmütz** 351 — II 190, 191 n. 8, 193, 194 n. 12, 273, 302, 304, 356, 357, 360, 362, 428—429, 458 — IV 298, 550.
 — **B. von Osnabrück** V 119 n. 8, 230 n. 32.
 — **Hrldhr. Gegen-B. von Ostia** IV 192 — V 45, 51.
 — **Card.-B. von Porto** II 279, 633—634 — III 453, 524, 534 n. 12, 544, 550 n. 33, 551 — IV 20, 22, 33, 98 n. 175, 182 n. 36, 193, 194, 271, 547.
 — **B. von Siena** 135 n. 31, 171 n. 93.
 — **B. von Speier** IV 291, 345, 353, 500 — V 5 n. 8, 69 n. 15, 70, 97, 113, 131, 151 n. 1, 152, 153, 173, 178, 180, 181, 194, 203, 206—207, 210.
 — **B. von Tusculum** III 453 — IV 182 n. 36, 194, 419 — V 93.
 — **B. von Velletri (ß. Benedict X., Minicius)** 30, 86—87.
 — **(von Burgund), Card.** V 45.
 — **Card. von S. Prisca in Rom** V 81.
 — **Card.-Priester** 560.

Johannes.

- , A. von Jecamp und von St. Benignus zu Dijon 282.
- , A. des Eremiten-Kl. Karola IV 377, 378 — V 387.
- Gualberti, A. von Vallombrosa 81, 600.
- , A. des St. Vincenz-Kl. am Bolturmo 78, 80.
- , röm. Archidiaconus III 525 n. 7 — V 81.
- , röm. Primitivus Scolä III 525 n. 7.
- , Br. zu St. Alexander in Bergamo III 459 n. 33.
- , Dompt. zu Treviso II 187 n. 1.
- , Hrlchr. Rappellan IV 39 n. 74.
- , Schotten-Kl. in Kl. Götweig IV 432 n. 27.
- , byzantin. Prinz III 482.
- , F. von Salerno 557.
- , S. des S. Sergius von Amalfi II 280 n. 159.
- L., Gr. von Coiffons IV 410.
- Frangipani IV 419.
- (Tintius), Präfect in Rom 119 — II 421 — III 81.
- , S. des Berardus, Römer 249 n. 24, 260 n. 39.
- , S. des Decolinus, Römer V 111.
- , Bogt zu Halberstadt 592 n. 21.
- jonisches Meer III 307 — IV 68, 69, 72.
- Joppe, Hafen in Palästina 445, 448 — V 138, 139, 143, 170.
- Jordanus.
- , S. Richard's, F. von Capua 124, 554 — II 108, 109, 110, 115, 689 — III 156—157, 158, 302, 303, 304, 312, 442, 443, 446, 448, 450, 452, 456, 484, 564 — IV 101, 102, 156—157, 179, 180, 181, 283 — V 41.
- , S. Gr. Roger's von Sicilien III 484.
- Joscelin, Normanne im byzantin. Dienst II 112.
- Jps, Fl. 23 n. 4.
- Jps, D. in der Mark Oesterreich 97 — II 388 n. 106.
- Jrland 174.
- Jrmbert, A. von St. Peter in Salzburg IV 290 n. 33.
- Jrmengard, Jrmingart.
- , Gem. Kg. Rudolf's III. von Burgund 653, 701.
- , Ae. des Kl. St. Salvador und St. Julia in Brescia IV 57 n. 102.
- , Ae. des Kl. St. Paul in Regensburg V 2 n. 3.

Jrmengard, Jrmingart.

- , T. Gr. Adalbert's von Calw II 98 n. 108.
- Jrnerius, Rechtslehrer in Bologna III 559.
- Jsaac Komnenos, byzantin. Kaiser 76, 89, 242 n. 17 — III 375, 482.
- Jfambert, B. von Poitiers II 425 n. 167, 436 n. 180.
- Jfenburg, sächs. D. 266 n. 53.
- Jfengau, bair. Gau III 218 n. 74 — V 372 — Gr. Udalrich.
- Jfiastav, russ. Groß-F. II 481—482, 517, 555—556 — IV 65, 217 n. 38 — V 185 n. 21 — Gem. Runigunde.
- Jfidor, B. III 360 n. 19.
- Jsland 407, 408, 413, 417 — II 143 — B. Jseif.
- Jseif, B. von Jsland 408, 413, 417.
- Jsny, St. Georgs-Kl., in Schwaben V 84 — A. Ranegold.
- Jsola, D. in Tuscan 306.
- Jstrien, Gr., Mark 188, 294, 303, 304, 305, 389, 530, 562, 687 — II 34 — III 20, 22 n. 26, 42 — IV 119 n. 29, 168 n. 14, 285, 430 n. 23 — V 98 n. 3, 368 (n. 6), 369, 371, 373 — Markgr. Burghard, Engelbert, Heiniich, Popo, Udalrich.
- Jtalien 2, 6—7, 9—10, 22, 25—33, 46, 52, 54—83, 85—92, 99, 100 —117, 118—151, 169, 170—172, 177—179, 194 n. 54, 214—223, 224, 228, 229, 232—233, 238—264, 267, 268, 269, 277—278, 282, 283—284, 292, 296—299, 300, 304, 306—318, 319—323, 334 n. 52, 363, 376—385, 386, 387, 393 n. 53, 396, 398, 399—400, 401, 424, 425, 426, 427, 429, 430—442, 491, 523 n. 55, 525, 533, 534, 537—548, 549, 550, 551—562, 586, 587—590, 600—608, 609 n. 1, 627 n. 49, 631—635, 638 n. 79, 641, 642, 649, 669—673, 674—677, 678—683, 684—687, 688—694, 698—699 — II 6 n. 14, 9, 87 n. 86, 99—116, 147 n. 65, 151 n. 72, 162—165, 174—186, 192 n. 8, 196—222, 272—286, 306, 339—340, 344—347, 348—349, 352, 353, 363—370, 372—373, 416—425, 429, 432—435, 436—437, 441, 442, 443, 444, 451, 453—455, 458, 460, 473—481, 490 n. 55, 533, 548, 566 n. 153, 567, 570—575, 576—577, 580 n. 168, 586—590, 612, 615, 616 n. 9, 618 (n. 10), 619, 622, 623, 627, 629—643,

655, 658, 664, 674 n. 88, 676, 685—694, 700, 740, 742, 747—748, 749, 750, 752, 753, 754, 755, 756, 758, 764—771, 772, 774, 775, 777, 779, 782, 788, 798, 808 n. 65, 809, 842, 844—846, 849 n. 137, 850, 851 n. 201, 852 n. 203, 875 n. 6, 881, 888, 889, 890 n. 13, 891 n. 16, 894, 898, 899 — III 1—2, 3, 12—20, 23, 30, 35 n. 57, 37, 44 n. 71, 54, 55, 78—79, 81—87, 92—95, 99, 100—112, 144, 146 n. 78, 154 n. 91, 156—161, 163—168, 171—174, 177—181, 186, 188, 189, 196, 212, 223, 224—227, 240, 246—255, 257—275, 278, 281—284, 285, 287 (n. 95), 289 (n. 95), 296, 297, 299, 301—320, 331, 340, 344, 345, 346, 347, 349, 351 n. 5, 353, 354, 362—364, 365, 373, 374—405, 406, 408, 423, 427 n. 140, 432—447, 449—462, 463, 464 (n. 41), 467, 468, 470—479, 480, 483—501, 504, 521—530, 534—535, 538—560, 564—570, 572, 575, 581, 582 n. 72, 583 n. 75, 584, 597, 598, 600, 611 n. 126, 623, 629, 630, 631—632, 642, 649 — IV 1, 20, 21, 22, 24, 34, 35 n. 68, 41, 59—102, 103 n. 92, 116 n. 16, 126, 134—157, 160, 161 (n. 6), 162, 169 n. 17, 177—190, 191—203, 224, 232, 233, 234, 242, 248, 250, 252, 260, 263, 265—275, 276, 277 (n. 3), 278—283, 284, 285, 292 n. 35, 294 n. 36, 296, 306, 307 (n. 67), 312 n. 80, 324 n. 114, 333—348, 367, 370—371, 373—374, 375—380, 384 n. 27, 388, 389—398, 401, 410, 415, 417, 418—424, 426—427, 429, 433, 436, 441—455, 456, 457, 460, 461, 469, 470, 471—474, 477—480, 483, 510, 518, 523, 525, 527—528, 534 n. 8, 535, 537, 538, 542, 547 — V 1, 3 n. 3, 9, 10—15, 23, 25 n. 6, 26, 35, 39—54, 56, 57 n. 2, 61, 68, 69, 71—75, 78—88, 92—96, 106—112, 122, 127 n. 23, 129 n. 27, 134, 135, 136 n. 45, 146—150, 167, 170—172, 207, 212, 240, 255, 273—278, 283, 294, 295, 316, 317, 318, 319, 324, 325, 326, 328, 329, 330, 334, 342, 356, 370—371, 372, 373.

Jihata, Insel IV 70 n. 109.

San Juan bella Penna, aragon. Kl. 604 — A. Aquilinus.

Judas, Speiter Jude IV 277 n. 3.

Juden 475, 498 n. 17 — II 138 n. 47, 314, 597, 608 n. 211 — III 562 — IV 277, 487—488, 491—493, 495, 496—504, 505 n. 65, 508, 512, 535 n. 4 — V 4—5, 14, 28, 67, 74, 126 n. 20, 175, 330, 374.

Judith.

—, L. Kaiser Heinrich's III. (Jutta, Sophia), Gem. Kg. Salomon's von Ungarn und G. Blaslaw's von Polen 3, 93, 96, 99, 186, 195, 198, 205, 342, 347 — II 384, 387—388, 403, 404 n. 136, 405, 550—551, 552, 680, 744, 835, 839 — III 510, 516 n. 71 — IV 167, 372 — V 63, 64, 166, 167, 168 n. 23.

—, Gem. G. Konrad's von Baiern und Gr. Doto's 47, 196, 530 n. 69.

—, Gem. G. Bretislav's von Böhmen 139—190 — II 362 n. 71.

—, Gem. des Carl Lottig und G. Welf's von Baiern II 25—26 — III 152 n. 88 — IV 274 n. 63, 365 n. 54, 427.

—, Gem. des Markgr. Hermann (Zähringer) III 203—204, IV 338, 356.

—, Gem. Gr. Wiprecht's von Groitzsch 350 n. 86 u. 87 — V 244.

— von Grentemesnil, Gem. Gr. Roger's von Sicilien 365.

—, Mutter des A. Adelsaub von Ebersheimmünster III 634.

Jülich, Gr., Stadt V 296 — Gr. Gerhard.

Jütland V 55 n. 55.

Julianus Apostata, röm. Kaiser V 229, 348.

julische Alpen 397 n. 1.

Julius Cäsar V 229.

Julius I., P. III 369 n. 39, 536.

Jumne, slav. Platz 410 n. 33.

Jura, Gebirge 655 — III 190, 341 n. 175 — V 371.

St. Justina-Kl., zu Padua IV 453.

Justinian, Kaiser III 267, 559 n. 40.

St. Juventius-St. bei Pavia — Pr. Lucius.

Juving, lothring. Kloster IV 38, 39.

Jvo.

—, B. von Chartres IV 397, 418, 425 n. 13, 453 — V 88—92.

—, A. von St. Denis II 460.

Jvrea, B., Stadt, in Italien IV 373 — B. Dgerius, Warmund.

K.

Kärnten, G., Pfalzgr. 7, 19, 23, 48, 98—99, 175, 187, 188, 197 n. 59,

- 208—209, 210, 275 n. 71 — II
119, 195, 249 n. 97, 290 n. 113,
818, 851 n. 201, 881 n. 26 — III
12, 19, 20 n. 21, 22, 30, 36, 37,
40, 200, 203, 229, 461, 615 n.
132, 621 — IV 45, 215, 285,
355, 511 n. 69 — V 6, 62 n. 8,
136, 163 n. 18, 368 n. 6, 371,
375, 384 — G. Adalbero, Berchtold,
Heinrich, Konrad II., III., Liutold,
Markward, Otto, Welf; Pfalzgr.
Engelbert.
- Rärntner Mark** 100 n. 92, 154, 182,
187, 209—210, 294 n. 112 — III
21 n. 26, 40, 133 — V 367 —
**Markgr. Adalbero, Arnold, Gott-
fried, Otakar I., II.**
- Raina, Burgward in der Mark Zeit**
584 n. 4, 630 — V 368.
- Kaiserstuhl, Berg im Breisgau** II
160 n. 87.
- Kaiserswerth: siehe St. Suitberts-
Werth.**
- Kalkberg: siehe Petersberg.**
- Kalonymos, angesehenes jüd. Geschl.**
IV 277 n. 3, 502.
- Kalonymos, Rainier Rabbi** IV 493
— V 30 n. 11.
- Kanada, Schenkung der Kg. Richeza**
327 n. 39.
- Karl.**
— **der Große, Kaiser** 260 n. 40,
336 n. 55, 337 n. 59, 358 n. 101,
405 n. 20, 443, 520, 650 n. 9,
657 — II 117, 152 n. 75, 327 n.
25, 497, 536, 537, 654 n. 56, 668,
796, 875 n. 6 — III 99 n. 6,
192, 269, 299, 340, 366, 459, 572,
593, 651 — IV 46, 84, 90, 91 n.
162, 233, 237, 241, 245, 310 n.
75, 545 (n. 12), 546, 553, 554,
555, 556, 557, 558 — V 114 n.
n. 2, 210 n. 1, 376, 387.
— **der Einfältige, westfränk. Kg.** 19
n. 16.
—, **B. von Konstanz** II 1—2, 3, 5,
23—32, 45, 78, 79, 80 n. 73, 81,
82—83, 84, 155, 199, 814—815,
871 — IV 439 n. 48.
- Karlmann, ostfränk. Kg.** 173.
- Karolinger, Dynastie** 112, 120, 375
n. 13, 401, 403 — II 9 n. 20,
117 — III 18 n. 22, 336 n. 172,
536, 544 n. 27 — IV 84, 277
n. 3, 554, 555 (n. 9).
- Karthago, sechstes Concil von** IV 435.
- Kasimir, S. von Polen** 3, 191—192,
325, 350 — II 86 — **Gem. Dobro-
gnawa.**
- Kastropi, epeirot. Stadt** IV 69.
- Kastel, Burg, Kl., bair. gr. Geschl.**
47 — III 619 — V 62 n. 9, 182,
217, 235 n. 38 — **St. Peters-Kl.;**
Gr. Friedrich, Hermann, Otto.
- Kastoria, macedon. Stadt** III 546.
- Kattlenburg, sächs. gr. Geschl.** 211 n.
17, 584 n. 3 — V 222 n. 20, 313
n. 65 — **Gr. Dietrich I., II., III.,
Heinrich, Udo.**
- Kaufunger-Wald, in Hessen** III 346.
- Kezr Saba (Sepharsala), D. in Pa-
lästina** 446—447, 452 n. 105.
- Keldegau, niederlothring. Gau** II 88
n. 89 — **Gr. Hermann.**
- Kelmünz, schwab. Burg** III 200 n.
43, 341 n. 174.
- Keltenstein, schwab. Burg** 168.
- Kempten, Kl. 303, 468 — II 650 n.
51 — IV 401 n. 18 — A. Eber-
hard, Otenuß.**
- Kephalaria, Insel** IV 69, 72.
- Kerbugo, Emir von Rosul** V 76.
- Kerflo, gr. Geschl. — Gr. Gottfried,
Gottfried.**
- Kerpen, D. am Niederrhein** IV 499.
- Kessel (Kesselwald), in Niederlothringen**
45, 292, 294 — II 21 n. 34.
- Riburg, gr. Geschl.** II 671 n. 84 —
III 31, 197 — V 32 n. 15 —
Gr. Hartmann.
- Riem** II 481, 482, 555, 556 — IV
445 n. 10 — **Kl. Petrusst.; Groß-
Jaroslaw, Msevolob.**
- St. Kilian, Patron von Würzburg** III
155 n. 94.
- St. Kilians-Dom-K., zu Würzburg**
174.
- Kilikien, in Asien** V 140.
- Kinzica, D. am Arno** III 480 n. 15
— V 371.
- Kirchberg, schwab. gr. Geschl.** III 341
n. 174 — IV 383, 399 — **Gr.
Adalbert (?), Hartmann, Otto.**
- Kirchberg, D. in Hessen** 403, 404,
484, 485 n. 177.
- Kirchheim, D. im Neckargau** 156 —
V 373.
- Rissenbrück, D. in Sachsen** 84 n. 62.
- Riisingen, fränk. Kl.** 186, 270 n. 59,
271, 702.
- Kleinastien** 445 — II 341 — III 307
— IV 522 — V 139, 140, 149.
- Klein-Romburg, fränk. Kl.** IV 351.
- Klettgau, schwab. Gau** 323, 371, 566
— **Gr. Gerung, Liutold, Radebot.**
- Klingennünster, Kl. im B. Speier** II
170 n. 102 — III 341 — V 365
n. 12.
- Klosterbergen, sächs. Kl.** IV 545 n. 11
— V 104 n. 13 — **A. Arnolt.**

- Knappendorf, D. bei Merseburg V**
372, 380.
- Knut, Kg. von Dänemark 3.**
- Knut der Heilige, Kg. von Dänemark**
III 169.
- Kobbo, sächf. Gr. IV** 240.
- Kobolenti: siehe Spargau.**
- Koburg, ostfränk. D. 325.**
- Kocher. Fl. IV** 351.
- Königsbergwald, D. im schwäb. Eritgau**
III 616 n. 33.
- Königsmachern, D. im Roselgau 403**
— V 369.
- Körner, D. in Thüringen II** 872,
873.
- Komburg, Burg, Kl., fränk. gr. Geschl.**
III 615 n. 32, 617 n. 135 — IV
261, 351, 362 — Gr. Dorchard,
Emehard, Heinrich, Rugger; A.
Guntber.
- Kompold, Bürger von Regensburg II**
191 n. 8.
- Konrad, Ruono, Chuono, Runo.**
— I., Kg. 35, 304 n. 131 — II 98
n. 109.
- II., Kaiser 3, 16, 21 n. 1, 35, 36,
40 n. 32, 85, 154 n. 67, 164, 184,
186 n. 35, 191, 201, 210, 229,
230 n. 64 u. 65, 247, 265 n. 49,
304, 305 n. 134, 322, 333 n. 51,
336, 339 n. 62, 373, 374, 429 n.
68, 467, 531, 537 n. 80, 564 n.
28, 567 n. 35, 568 n. 38, 580,
591 n. 21, 598 n. 39, 658 n. 11,
687 n. 10 — II 9 n. 20, 88,
195, 223, 224 n. 62, 327, 336 n.
37, 650 n. 51, 868 — III 13 n.
14, 269 n. 64, 335, 336 n. 172,
396 n. 84, 413, 435, 459, 544 n.
27, 577 n. 65, 580 n. 68 — IV
83 n. 143, 84, 112 n. 5, 241, 243,
333 n. 1, 345, 390 n. 2, 455 n.
26, 557 — V 26 n. 8, 97 n. 2,
113 n. 2, 116, 151, 178 n. 12,
180, 181, 203 n. 13, 210 n. 1,
315 n. 68, 337 n. 49, 373, 387 —
Gem. Gifela.
- , E. Heinrich's III. III 8—9, 210
n. 15 — II 230, 332 — IV 345
— V 153.
- , E. Heinrich's IV., Kg. II 327,
584, 659, 741, 749, 752 — III
20, 196 n. 37, 219, 234 n. 92,
285, 295, 296 n. 112, 345, 376,
386, 396, 490 n. 23, 569, 570,
698 — IV 160—161 (n. 4), 162,
169 n. 17, 174, 250, 278, 335,
345, 348, 373, 391—394, 396,
397—398, 412 n. 35, 413, 423,
424 n. 12, 447, 449—451, 453,
477, 523, 543 — V 5, 11, 13, 25 n.
6, 26—27, 57 n. 2, 75, 147—148,
150, 199 n. 7, 323, 329, 330,
345, 370 n. 13, 371, 374 — Gem.
Constantia.
- Konrad, Ruono, Chuono, Runo.**
— III., Kg. 395 n. 56 — III 196 n.
37, 336 n. 172 — IV 395 n. 6
— V 238.
- , Kg. von Burgund 653 — II 819
n. 100.
- , E.-B. von Genua III 286.
- , E.-B. von Rainz 659 n. 14.
- , E.-B. von Salzburg V 37, 282,
293.
- , erwählter E.-B. von Trier 499,
502 n. 23, 503—508, 509, 510,
512—513, 528, 567 n. 36, 588,
635 — II 168, 603, 851 n. 201
— III 405.
- , B. von Brescia III 285.
- , B. von Cur IV 490 n. 47.
- , B. von Lausanne II 171 n. 104
— III 446 n. 15 — V 387.
- , kaiserl. B. von Mantua IV 384,
395, 390.
- , A. von Siegburg, B. von Regens-
burg II 607 n. 209, 610 n. 213.
- , B. von Speier 23, 46, 52, 155,
202.
- , B. von Straßburg V 101, 131,
152, 178 — Bogt Bruno.
- , B. von Utrecht II 677, 678, 887
n. 7 — III 49, 68—69, 133, 219,
278 n. 84, 285, 341, 346, 528,
571 n. 59 — IV 4, 5—6, 21, 58,
113—114, 115, 159 n. 3, 160,
164 n. 23, 171, 246, 248 n. 4,
276, 280, 335, 344, 463 n. 44,
517, 547, 550 n. 13 — V 60,
67—68, 69 n. 15, 104, 120.
- , kaiserl. Gegen-B. von Worms V
70, 97, 114, 118.
- , A. von Rheinau IV 354 n. 36.
- , A. von Siegburg V 251.
- , Dompr. von Ragdeburg V 248
n. 54.
- , Dompr. von Passau 391.
- , Br. von Götweig IV 432 n. 27.
- , S. von Baiern 5, 7, 8, 47, 196,
292 n. 107, 327 n. 39 — Gem.
Subith.
- II., S. von Kärnten III 201 n. 45.
- III., S. von Kärnten 19, 23,
98—99, 208—209 — II 195 n.
15 — III 201 n. 45 — V 375,
376.
- (der Rothe), S. von Lothringen 39
n. 40.
- , S. von Böhren 652, 655.

- Konrad, Ruono, Chuono, Runo.**
 —, Gr. von Rott und Frontenhäusen, Pfalzgr. von Baiern 212, 452 — III 41, 42, 212, 420 — IV 162 n. 7 — V 377.
 —, Markgr. (S.) von Nähren 189, 207, 350, 351 n. 89, 594, 595 — II 358 — III 465 — IV 22, 372, 373, 550 — V 63, 64, 102 n. 9.
 —, Markgr. von Meißen 353 n. 94 — III 503 n. 48.
 —, Gr. von Achalm (Wälfingen) 486 n. 178, 654 n. 7 — III 31 n. 43, 32, 422 n. 129 — IV 120, 132 n. 44, 349, 350, 362, 387 — V 37.
 —, Gr. von Arnberg III 503 n. 48.
 —, Gr. von Weichlingen III 503 — IV 2, 209, 219, 418 — V 2, 70, 121 n. 11, 184 — Gem. Kunigunde.
 —, Gr. von Weilenstein V 37 n. 20.
 —, Gr. im Elßaß 371 n. 11.
 —, Gr. von Söhenburg V 34.
 —, Gr. von Lechsgemünd IV 345 — V 68 — Gem. Nechtsh. b.
 —, Gr. von Sülzburg 464, 465 n. 130, 471, 497 n. 13, 571 — II 187 — III 417 n. 126, 418, 469 n. 45, 581 — IV 22 n. 38, 229.
 —, Gr. von Montaigne (?) III 469 n. 45.
 —, Gr. im Roselgau 403 n. 18.
 —, Gr. von Denningen 652, 654.
 —, Gr. von Dittgen II 171 n. 104.
 —, Gr. von Reinhausen IV 8, 9, 258, 313 n. 84.
 —, Gr. von Rheinfelden 652, 654.
 —, Gr. von Rott und Frontenhäusen V 52 n. 9.
 —, Gr. von Werla III 505 — IV 385.
 —, Gr. von Wettin 353 n. 94.
 —, Kurzbold, fränk. Gr. 153.
 —, sächs. Gr. II 251 n. 103.
 —, ital. Gr. IV 450—451.
 —, Fr. von Heiligenberg III 616 n. 133 — IV 120, 374—375.
 —, S. des Markgr. Debi der sächs. Ostmark II 513 n. 81.
 —, S. der Markgr. Beatrig vom Nordgau V 158 n. 8, 208 n. 21.
 —, Gr., S. des Pfalzgr. Cuno von Baiern 453 n. 7 — III 41, 420, 509 n. 60.
 —, S. des Gr. Udalrich von Rattelnberg III 134 n. 53, 185, 186.
 —, S. des sächs. Gr. Friedrich 597.
 —, stauf. Geschl. III 195 n. 36 — IV 339, 345, 389.
 — von Holzstein V 2.
 — von Württemberg III 422 n. 129 — IV 383.
- Konrad, Ruono, Chuono, Runo.**
 — von Wolpertschwend, schwäb. Abl. IV 399.
 —, Bogt des E.-B. Salzburg V 6.
 —, Ritter, „Härtiger“ III 617 n. 133.
 —, Erzherz. Heinrich's IV. 51 n. 52, 389, 611, 701 — II 11, 12, 153 — V 371 (n. 16) — Gem. Rathh. b.
 —, Marschall Heinrich's IV. V 136, 139, 141 n. 55.
 —, Isähr. Getreuer 100 n. 92 — V 371.
 —, Schwabe 650 n. 8.
Korfu, Insel, Stadt III 374, 564 — IV 69.
Korvet, Kf. 9, 40, 135, 211, 338 n. 60, 388 n. 42, 419 n. 49, 466 n. 133, 474, 475, 476 n. 157, 477, 478 n. 160, 479, 480, 481—482. 483, 484 n. 176, 513, 581, 582 n. 66, 657 n. 5, 668, 697, 698 — II 91, 271, 272 n. 143, 287, 298, 309, 431 n. 173, 704 n. 135, 809, 810 n. 70 u. 71, 811—813, 823, 859 n. 5 — III 46 n. 74, 189, 232 n. 94, 464 — IV 239—245, 416 n. 44, 556, 557 n. 18 — V 244, 367, 374 — A. Friedrich, Markward, Ruobhart, Saracho, Warin, Wernher, Wibald.
Konata, böhm. Pfalzgr. 595.
Krähenegg, abl. Geschl. — Hugo.
Kräzern, Befestigung an der Sitter bei St. Gallen III 74 n. 111, 502 n. 45, 573.
Kraft.
 —, designirter B. von Meißen 531 — 532 — II 799 n. 35.
 —, fränk. Gr. 291 n. 105, 569 n. 40.
Kraichgau, fränk. Gau 23, 324 — IV 291 n. 34.
Krain, Gebirge II 224 n. 62.
Krain, Markgr. 100 n. 91, 188, 294, 304, 352 — II 34, 223 — III 20, 42 — IV 119 n. 29, 235, 339 — V 367, 368 n. 6, 371, 373 — Markgr. Eberhard, Engelbert, Heinrich, Poppo, Udalrich.
Krafau, B. — B. Ladislaw, Stanislaus.
Kregling, bair. gr. Geschl. 8 n. 11 — IV 479 n. 27 — Gr. Bernhard, Ernst, Gundacker.
Kremsmünster, bair. St. Agapitus-Kf. 360 — III 619—620 — IV 365 — V 63 — A. Adalram, Dietrich.
Kreuznach, D. im Rheingau 467, 701 — V 366.
Kroatien IV 474, 475.
Külfsädt, D. in Thüringen III 334 n. 169.

- Rüchel, D. in Thüringen III 333, 644 n. 1.
- Ruenring, österr. abt. Geschl. 97 n. 87.
- Rumanen, ungar. Volk IV 168 — F. Tjelgu.
- Rundel, D. im Gau Inntal V 1 n. 2.
- Runibert, B. von Turin 134, 142, 319 n. 29, 379, 633 — II 353 n. 61, 433—434, 453, 460, 576, 766, 846 n. 175 — III 167, 263, 264 n. 54, 396, 456 n. 27 — V 377.
- Runigesundra, fränk. Gau 24 n. 6, 174 n. 3 — V 132 n. 33.
- Runigunde.
- , Gem. Kaiser Heinrich's II. III 346 — IV 17 n. 32.
- , Gem. Kaiser Heinrich's III.: siehe Sunhild.
- , T. Markgr. Otto's von Meissen, Gem. Jfjaflav's von Rußland, Konrad's von Weichlingen, Gr. Wiprecht's von Groitzsch 566 n. 32 — V 71 n. 19, 185 n. 21.
- , Gem. Markgr. Dietpold's des Jüngern, Gr. Wiprecht's von Groitzsch V 185 n. 21.
- , Gem. Rudolf's, Stifter's vom Kl. Ottmarsheim 323, 371.
- Runkels, Paß in Rätien IV 454 n. 26. Rurland 411.
- Rynisua, Fl. 347 n. 77.
- Ryproß, Insel V 139, 141, 208.
- 2.
- Saach, gr. Geschl., Kl. IV 461 — V 116 n. 4 — Gr. Heinrich.
- Sadenburg, D. am Neckar 230 — II 294, 296 n. 191.
- Sabislav.
- I, Kg. von Ungarn 188 n. 41, 206 n. 6, 348 n. 82 — II 35 n. 56, 385 n. 100, 405 n. 136 — III 73, 133, 185—186, 199, 207, 340, 423, 510 — IV 168, 169, 298, 299, 372, 380, 396, 474—475, 550 — V 64 — Gem. Adelheid.
- , B. von Krafau IV 164 n. 10.
- Sago maggiore 541, 542 n. 87, 558.
- Sahn, Fl. IV 226.
- Sahngau, fränk. Gau 153, 265, 303, 403 — V 369 — Gr. Imbricho, Wernher.
- Saibe-Brücke, an der Leine 459.
- Sain-Gau, in Sachsen 182 n. 24.
- Sambach, gr. Schloß, Kl. (Mons Vini), in Baiern 183 n. 29, 187, 208 — III 40, 620 n. 140 — IV 288, 321 n. 103, 465 n. 49 — Gr. Arnold, Arnold.
- St. Lambertus, Patron von Lüttich II 52, 54, 56 — III 468 — IV 203 n. 21.
- St. Lambertus-Dom-K., in Lüttich IV 174 n. 23.
- St. Lambert, Kl. im Speiergau 467 — V 366.
- St. Lambrecht, Kl. in Kärnten IV 479.
- Lambert, Lambert.
- , B. von Arras IV 409, 420, 422 n. 10, 425 n. 14, 426 n. 15, 446, 456 n. 32, 458, 525, 526 — V 83—84, 127 n. 22, 146 n. 61, 180 n. 14.
- , B. von Lausanne II 171 n. 104 — V 337.
- , Abt von Florennes V 35.
- , Br. zu Denenter II 678 n. 94.
- , R. in Hersfeld 278, 286—287, 331, 342, 355, 404, 451, 466, 532, 565, 647, 649, 651, 656—657, 658—659, 661—663, 664—666, 667, 668, 675, 676, 697, 701 — II 22, 70, 76, 77, 92, 93—94, 96, 145, 151—152, 153, 155, 158, 162, 170, 173, 174, 188, 189, 195, 238, 250, 254, 270—271, 272, 286, 288, 292, 293, 296, 297, 307, 309, 311, 317, 319, 320, 323, 325, 326, 331, 330, 339—390, 391, 392, 397, 399, 401, 402, 403, 410, 412, 462, 469—470, 482, 483, 484, 489—490, 496, 497, 504, 505, 510, 517, 518—520, 523, 524—525, 529, 530, 531—532, 533, 535 n. 111, 541—542, 546, 547, 570, 583, 585, 590—591, 593, 594, 598, 599—600, 601, 604, 607, 646, 654, 658, 668, 669, 673, 675, 679, 680, 682, 713, 715, 717, 745—746, 751—752, 782, 785—788, 791—853, 857—859, 861 n. 11, 864—865, 866, 867, 868, 870, 871, 872, 874—877, 878, 880, 882, 884, 885—887, 891, 893, 900—902, 903—904, 908, 909, 910, 911 — IV 546 n. 16 — V 342 n. 62, 344 n. 66, 347 n. 77, 375—376, 378, 379, 380, 383—384.
- der Jüngere, R. von St. Hubert V 199 n. 9.
- , Gr. von Brüssel 292 n. 108.
- , Gr. von Grandfon V 337.
- , Italiener III 568 n. 50, 572.
- Lamme, Fl. 459.
- Landsbinger, schwäb. Geschl. III 617 n. 133.

- Landrich, B. von Racon** II 350 — IV 404.
Landuin, Kartthäuser-Prior von Lucca V 107, 108 n. 120.
Landulf.
 —, B. von Como V 40 n. 25.
 —, B. von Turin III 264 n. 54.
 — de Sabagio, Br. von San Ambrogio in Mailand V 12.
 —, Führer der Bataria in Mailand 62—73, 129, 131, 142, 143, 437, 438, 441, 670—672, 673 — II 104 n. 116, 107 n. 119.
 —, mailänd. Geistlicher, Geschichtschreiber 60 n. 9, 437 n. 86, 439 n. 87, 539 n. 84, 542 n. 87, 559 n. 21, 669, 670, 671, 672 n. 11 — II 101 n. 114, 104 n. 116, 106 n. 117, 176 n. 111, 177, 197 n. 17, 200 n. 22, 203, 369 n. 78, 452 n. 7, 475 n. 43, 477 n. 43, 574 n. 162, 638 n. 30, 651, 881 — III 631, 649 — IV 62 n. 105 — V 376.
 —, der Jüngere (de s. Paulo), mailänd. Geschichtschreiber II 477 n. 43 — V 12 n. 23, 40 n. 25.
 —, F. von Benevento 145 — II 111, 273, 340 — III 102.
 —, F. von Capua 75, 123, 124.
Landus, Abtlig. in der röm. Campagna III 362.
Landfrank, Lanfrancus.
 —, C.-B. von Canterbury 139—140, 237, 536 — II 208, 649 — III 323 n. 154 — IV 197 — V 110 (n. 25).
 —, in Pavia V 52 n. 52.
Langen, D. bei Frankfurt 214.
Langensalza, D. in Thüringen II 882—883.
Langobarden 2, 113, 122, 123, 148—149, 544, 557 — II 111, 272, 688, 689 — III 84, 85, 311, 442, 497, 547, 600 — IV 34, 71, 84, 300 n. 47 — V 370 n. 13 — Kg. Agilolf, Desiderius.
Langres, französ. B. — B. Hugo, Robert.
Langwich, (bair.?) Frau 563 n. 26 — V 372.
Langfrid, Br. B. Durdarh's II. von Halberstadt 597 — V 372.
Langselin, französ. Ritter II 427 n. 163.
Langso.
 —, A. von St. Trond V 58 n. 3.
 —, Br. zu Leitmeritz 594, 595.
Laobicea, sprische Stadt V 73, 76, 83 n. 44, 127 n. 23.
Laon, französ. B., Stadt IV 407 n. 26, 525 — B. Helinand, Ingefram.
Larbaria, D. bei Piacenza 229 n. 63.
Largau, sächs. Gau 359 n. 101.
Larissa, thessal. Stadt III 545.
Laslinggert, D. im Engergau 338 n. 60 — V 367.
Lasniß, St. 154 n. 66.
Latafia, phöniz. Hafen 445, 448, 509. lateinisch IV 245, 283 n. 32.
Lateran, Palast und K. in Rom 25 n. 8, 27 n. 11, 30, 31 n. 15, 54 n. 1, 56, 76, 88 n. 71, 119, 120, 121, 134, 215, 221—222, 256 n. 37, 311, 313, 314, 315 n. 20, 317, 384 n. 35, 554 n. 11, 587 n. 13, 682 — II 202, 204, 205, 207, 209, 348, 354 n. 64, 364, 451 n. 7, 459 n. 18, 587, 631 — III 94 n. 136, 104, 163, 171, 259 n. 47, 291, 362, 454 n. 24, 479, 489 n. 22, 497, 525 n. 7, 527, 528 n. 10, 531 n. 12, 543 (n. 25), 552, 553, 558 n. 38, 572 — IV 95, 185 n. 39, 349, 388 n. 33, 418 n. 2, 421—422 — V 11, 39, 48 n. 41, 71, 73, 74 n. 28, 79, 86, 99 n. 4, 111, 112 n. 31, 146 n. 61 u. 62, 147 n. 63, 170, 171, 185 n. 22, 273 n. 87, 275 (n. 92), 276, 277 (n. 94), 326 — K. St. Salvador (ecclesia Constantiniana); St. Laurentius-Kappelle.
Laubach, D. in Hessen 658 n. 11.
Laufen, fränk. gr. Gesch. V 132 n. 34 — Gr. Arnold, Heinrich, Poppo (II).
St. Laurentius, Patron des St. Laurentius-Kl. zu Sütlich IV 465 n. 50 — V 58 n. 3.
St. Laurentius-K., in Augsburg III 574.
St. Laurentius-Kappelle, im Lateran II 364.
St. Laurentius-Kl., in Sütlich III 276 n. 81 — IV 367, 406, 463—468, 514, 517 — V 34 — A. Berengar, Bolobodo; M. Laurentius.
St. Laurentius-Dom-K., in Merseburg 653 n. 4 — III 339—340, 646, 648, 650—651 — IV 414.
Laurentius.
 —, C.-B. von Amalfi IV 341.
 —, M. vom St. Laurentius-Kl. in Sütlich III 648 n. 14.
Laurentum, ital. D. II 275, 425, 472 n. 36, 565 n. 154, 686 n. 101, 702, 721.
Lausanne, B. 655 — III 189 — IV 224 — V 371, 387 — B. Durdarh, Cono, Lambert.

- Lausitz, Markgr. (siehe sächs. Ostmark)
 IV 94 n. 167, 550 — V 184 —
 Markgr. Heinrich.
 Lautenbach, Chorherren-St. im Elsaß
 III 511, 512, 518 — IV 432 n.
 25 — Fr. Hermann; Chorherr
 Ranegold.
 Lauterburg, D. im Speiergau IV 112
 — V 181, 366.
 Lavantthal, in Kärnten III 230 n. 93,
 621 — V 379.
 Lavagia, ital. Burg IV 374 n. 6 —
 V 370.
 Lazise, D. am Gardasee II 766.
 Lecco, ital. Stadt II 197.
 Lech, Fl. 151 n. 58 — III 120 n.
 184, 575.
 Lechsgemünd, bair. gr. Geschl. III 41
 — IV 345 — Gr. Heinrich, Konrad.
 Lechter-Insel, bei Bremen 335.
 Leine, Fl. 265, 459—460.
 Leinegau, in Sachsen 368 — Gr.
 Heinrich.
 Leiningen, gr. Geschl. — Gr. Emicho.
 Leipzig, D. in der Mark Merseburg
 III 332.
 Leisnig, Burgward II 335 — V 245
 n. 50, 368.
 Leitha, Fl. II 406 — IV 504 n. 61,
 509, 522 n. 85 — V 368.
 Leithagebirge, in Ungarn II 407 n.
 140.
 Leitmeritz, St. in Böhmen 594 — Fr.
 Janzo.
 Leitzsch, Fl. III 619.
 Letz, Fl. 374.
 Leno, ital. Kl. 177 n. 72, 179 n. 17,
 305, 381, 589, 591 n. 20 — IV
 281 — A. Wenzeslaus; Prior
 Walter.
 Lenzburg, Burg, gr. Geschl. im Mar-
 gau III 30, 55, 80, 90 n. 132 —
 V 24 — Gr. Hbalrich.
 Lenzen, D. im wendischen Lande 518.
 Leo.
 — I., P. 136 — III 654 — IV 11,
 19, 79 (n. 125), 304, 306 n. 66,
 307 n. 68 — V 75 n. 30.
 — III., P. III 300 n. 115, 593 —
 IV 241 — V 49.
 — IV., P. III 549 n. 33, 587.
 — VIII., P. III 298—299, 587 —
 IV 23, 150 n. 78.
 — IX., P. 1, 2, 6, 26—27, 31 n. 15,
 35, 54, 74, 75, 83, 102, 105, 113,
 119, 120 n. 3, 122, 130, 138, 139,
 170 n. 93, 171 n. 94, 228, 237
 n. 13, 293 n. 109, 305 n. 134,
 323, 324 n. 36, 329, 407, 436, 444,
 489 n. 3, 648 — II 205, 372 n.
 81, 430, 559, 671 n. 84 — III
 102, 252, 291 (n. 99, 100), 514 —
 IV 67, 88, 95 — V 93, 95, 96,
 274 n. 88.
 Leo.
 —, B. von Vercelli 69 n. 28, 247 n.
 22 — III 263 n. 52, 264 n. 54.
 —, A. von La Cava II 211.
 —, Card. III 525 n. 7.
 —, röm. Archipresbyter III 524.
 —, M. in Monte Cassino, Geschicht-
 schreiber 80 n. 58, 552, 555 n. 13,
 674 — II 111 n. 123, 211 n. 42
 — IV 189 — V 376.
 — Judeus (Leo der Christ), S. Bene-
 dict's, Geschäftsmann in Rom 119,
 120 n. 3, 219, 227 n. 59, 255,
 256, 257 — IV 202 — V 46, 74.
 Leo-Stadt (Porticus des St. Peter),
 in Rom 255, 256, 258, 311, 312
 — II 421 — III 388, 437, 440
 n. 10, 441 n. 11, 470 n. 2, 471
 n. 4, 472, 474—476, 478 n. 13,
 479, 481 n. 15, 487, 488 n. 21,
 489, 494, 501, 521, 543 n. 25,
 549 — IV 74 n. 112, 181, 183,
 184 — V 275.
 St. Leo und St. Marino-Kl., in Pavia
 IV 379.
 Leoben, D. in der Kärntner Mark
 187 n. 38.
 Leodegar, Liudeger.
 —, E.-B. von Bienne 443.
 —, Domherr zu Regensburg 185.
 Leon, span. Kg. IV 65 — Kg. Alfonso VI.
 St. Leonhard, Kl. im Limousin IV
 402 n. 20.
 Leonhard, A. von St. Victor zu
 Marzeille II 212.
 Leoprand, Priester in Mailand 71
 n. 30.
 Lerigau, sächs. Gau 359 n. 101.
 Lesum, D. bei Bremen 335, 475 n.
 149, 478 n. 160, 513 n. 36 — II
 132, 140 — III 481 n. 15 — V
 367.
 Leuben, Burgward im Daleminzer-
 Gau 630 — V 368.
 Leuf, D. im Wallis III 219 n. 79 —
 V 371.
 Leura, niederlothring. Gau 152 n. 60.
 Levanta, Br. Kg. Andreas' von Ungarn
 192.
 Libentius, E.-B. von Hamburg-Bremen
 160 n. 78.
 Liberius, P. IV 98 — V 34 n. 17, 49.
 Liemar, E.-B. von Hamburg-Bremen
 406 — II 149 n. 69, 156—158,
 250 n. 101, 260 n. 120, 261—263,

- 290, 305 n. 204, 308 n. 1, 314, 315, 325, 330, 375—376, 377, 380, 382, 384 n. 97, 400, 433, 439, 446—447, 449 n. 5, 453, 519, 530, 615 n. 7, 667, 761, 762, 767, 773 n. 46, 817 n. 87, 824, 843, 856, 898 — III 49, 169, 232 n. 94, 242, 251, 261, 267, 285, 325, 336, 337, 386, 387, 388 n. 72, 411 n. 110, 414, 433, 436 n. 6, 474, 480, 504, 578 n. 67, 582, 584 — IV 1, 4, 20, 21, 22, 35, 39 n. 74, 58, 86, 160, 219, 224, 335, 344, 477, 547, 549 n. 8, 550 n. 13 — V 55, 70, 97, 104, 121—124, 125, 207, 208, 386.
- Liesborn, westfäl. Kl. 576 n. 55 — IV 552.
- Lietbert, B. von Cambrai 18 n. 15, 498 n. 16 — II 37, 47, 54, 58 n. 39 — IV 407.
- Liquien 300, 312 n. 126, 397 n. 1 — II 693 n. 112 — III 260 n. 47, 289 (n. 95), 386 n. 71, 451 n. 20 — IV 144, 201 n. 13 — V 370 n. 13.
- Lille 572 — St. Peters-K.
- Limbürg, lothring. Gr., Burg V 115, 116, 117, 128, 310 — Gr. Heinrich.
- Limbürg, bair. gr. Geschl. V 62 n. 8.
- Limbürg, Kl. im Speiergau 203 n. 69, 467 — V 203 n. 13, 365 — M. Gottschall.
- Limbürg, D. im Lahngau 154, 265 — IV 227 n. 50 — St. Georgs- und Konrads-K.
- Limbürg, D., Burg in Schwaben III 152—153 — IV 120 n. 31.
- Limmat, Kl. IV 350 — V 23.
- Limooges 319 — IV 460, 469 — St. Martialis-K.
- Linden, D. im Lahngau 403 n. 18 — V 369.
- Linsonen, wend. Stamm 518 n. 45.
- Linggau, schwäb. Gau III 25, 197.
- Lippoldsberg, sächs. Kl. 167 — III 143 n. 72, 577 n. 66.
- St. Lüber-K., in Halberstadt IV 212 n. 30.
- Lüber, sächs. Gr. V 376.
- Ludolf, Liutolf, Ludoif.
- , B. von Dsnabrück IV 555 — V 387.
- , Gr. von Braunschweig 40, 42, 653 n. 3, 654 — III 69 n. 106.
- , schwäb. (?) Gr. 214 n. 26.
- , Bogt von Dsnabrück IV 235 n. 61, 236.
- Ludolfinger, Dynastie II 868.
- Liupo, A. von St. Trond IV 37 n. 71, 174 n. 23, 367, 463, 465, 466 n. 51 — V 58 n. 3.
- Liupold, Liutpold.
- , E.-B. von Mainz 9 n. 13, 23, 44, 46, 51, 52, 84, 94, 95 n. 83, 100 n. 93, 151, 156 n. 74, 164 n. 84, 166—167, 174, 182, 295, 296, 333 n. 51, 658, 701 — V 380.
- II, Markgr. von Oesterreich II 716, 744 — III 96, 132, 133, 207, 350—351, 421, 422, 423, 465—467, 576, 582 n. 72 — IV 462 (n. 39) — V 136, 137 n. 46, 372 — Gem. 3ba.
- III, Markgr. von Oesterreich IV 462 — V 63, 65 n. 11, 102, 136, 144 n. 59, 145 n. 60, 239, 241, 242 — Gem. Agnes.
- von Nersburg, schwäb. Kath. Heinrich's IV. II 11 n. 23, 33, 76—77, 81 n. 74, 153, 767 n. 34.
- Liutfrib.
- , A. von Muri IV 524 n. 88.
- , M., Br. B. Otto's von Bamberg V 165 n. 21.
- Liutgard, Gem. Markgr. Dietpold's vom bair. Norbgau III 41 n. 68, 202 — V 61, 62 n. 9, 182, 217.
- Liutizen, slav. Volk 3, 7, 12, 39, 42, 341, 411, 518, 585, 609, 610, 611 n. 7 — II 10, 23, 150, 237, 246, 286, 414 n. 151, 512, 714 n. 165, 819, 820, 828, 830, 855 n. 4, 870, 911 — V 101, 379.
- Liutmuth, A. des Marien-Kl. zu Queblinburg 339.
- Liutold, Liutold.
- , A. von St. Gallen III 29—30, 64, 73—74, 329, 501.
- , A. von Petershausen IV 117.
- (von Eppenstein), S. von Rärnten II 196 n. 15 — III 12, 20—21, 30, 36, 42, 64, 459, 461 — IV 22, 43, 119, 235, 324 n. 113.
- , Markgr. von Rähren V 102, 130.
- , Gr. von Achalm 436 n. 178 — II 526 — III 32, 422 n. 129 — IV 349, 350, 362, 387 — V 37—38, 68.
- , Gr. im Klettgau 371 n. 11.
- , S. Gr. Runo's und Br. A. Dietrich's von Petershausen II 154 n. 77.
- , Fr., Bogt des Kl. St. Gallen III 73—74.
- , Schöbiger des Kl. St. Maximin III 577 n. 65.

- Stutprand, Priester in Mailand II
 474, 476, 477 n. 48 — III 270
 — V 13.
- Stutwin, Dienſtmann des Getreuen
 Ratpoto 531 — V 372.
- Stuzo, Domherr in Bamberg II 464
 n. 27.
- Livorno IV 247 — V 370.
- Lobbes, niederlothring. Kl. IV 468 n.
 53, 516 n. 79 — V 116 — A.
 Fulcard, Urkmar.
- Lobdengau, fränk. Gau 477 — Gr. Hoppo.
- Lochstum, D. bei Goslar 515, 574 n.
 51, 575, 696 n. 4.
- Lodersleben, D. im sächs. Schwaben-
 gau II 245 n. 91 — Wilhelm.
- Lobi, ital. B., Stadt 247, 632—638
 — II 473 n. 99 — III 378 n.
 56 — IV 394 — B. Dpijo.
- Lößtau, D. im Gau Nisani 599 —
 V 368.
- Löwen, Burg, gr. Geschl. in Brabant
 292 n. 108, 565 n. 32 — S. Gott-
 frieb; Gr. Heinrich, Heinrich III.
- Loingau, sächs. Gau 154 n. 69, 359
 n. 101 — Gr. Bicefo.
- Loire, Fl. II 751 n. 7.
- Lombardi 58—59, 118, 184, 142,
 224, 226, 228, 237, 248, 247, 249
 n. 24, 251, 323, 363, 381 n. 29,
 382, 384, 436, 472 n. 145, 492,
 559, 632, 670, 687, 698—699 —
 II 102, 196—197, 200, 214 n. 48,
 217, 219, 221, 272, 273, 281, 283,
 285, 346, 368, 370, 418, 420, 422,
 450, 452 n. 7, 453, 473, 474, 478,
 558 (n. 147), 571, 573, 574, 616
 n. 9, 629, 630, 643, 657 n. 60,
 676, 693, 694, 739, 747 n. 4, 748
 n. 5, 753, 754, 756, 758, 762, 764,
 765, 766 n. 31, 767, 768, 769, 770,
 771, 773 n. 45, 776 n. 50, 779,
 780 n. 56, 844—846, 898, 899,
 900 — III 1, 9 n. 8, 15, 16, 17,
 18 n. 22, 22, 55, 78, 88, 100, 101,
 159, 186, 224, 244 n. 17, 253,
 261, 262, 263, 265, 266 n. 60,
 270, 278, 284, 286 u. 288 (n. 95),
 297, 300 n. 115, 311, 314 n. 142,
 316, 351 n. 5, 365, 377, 378,
 379, 382 n. 62, 386, 391 n. 76,
 392 n. 79, 395 n. 83, 400, 401 n.
 90, 432, 433 n. 4, 447 n. 17, 454
 n. 24, 455 n. 26, 458 n. 30, 462
 n. 36, 470 n. 1, 476 n. 12, 490,
 549 n. 33, 565, 568, 569, 631, 653
 — IV 41 n. 76, 73, 83 n. 142,
 151, 201, 274 n. 63, 280 n. 11,
 282, 283 n. 22, 287 n. 30, 299
 n. 41, 300 n. 47, 336 n. 6, 338
 n. 11, 347 n. 26, 366 n. 55, 368
 n. 56, 374 n. 6, 376 n. 9, 379 n.
 17, 380 n. 18, 392 n. 4, 394, 396,
 424 n. 12, 426, 427, 431 n. 24,
 440, 441 n. 3, 448, 449, 453 n.
 25, 456 n. 31, 461 n. 37, 470 n. 2,
 480 n. 29, 534 — V 1 n. 1, 10,
 11 n. 20, 12 n. 23, 39, 40, 135,
 136, 137, 139, 140, 142 n. 56,
 147, 150 n. 70, 324, 325, 329,
 367 n. 2, 370 n. 13.
- Lona, niederlothring. D. 36 n. 23.
- Longobardia, apul. Landschaft III
 448 n. 18, 450, 483 n. 16, 522 n.
 1, 546 n. 29, 556 n. 37.
- Lonzen, niederlothring. D. II 668 n.
 81 — V 374.
- Lopertus, Card.-B. von Palestrina
 547 n. 98.
- Lorch, D. an der Donau 360 n. 102.
- Lorch, schwab. Kl. V 238.
- San Lorenzo, Kl. in Aversa V 111.
- San Lorenzo, Kl. in Mailand II 105,
 106 n. 117 — V 12.
- San Lorenzo in Lucina, Kl. in Rom
 III 555 n. 37.
- San Lorenzo fuori le Mura, Kl. in
 Rom V 80 n. 35.
- Porta San Lorenzo, in Rom III 552.
- Lorſch, fränk. Kl. 388 n. 42, 400, 403,
 419 n. 49, 466 n. 133, 474,
 475—476, 477, 478 n. 160, 479,
 480, 481—483, 484, 488—489,
 492, 494, 513, 564, 616, 697, 698,
 701 — II 91, 98, 117, 512, 546,
 547—548, 575, 809—810, 811 —
 III 12, 50 n. 80 — IV 42, 330
 n. 129, 361, 465 n. 49 — V 247,
 250, 367, 373 — St. Martins-K.;
 A. Adalbert, Anshelm, Gebhard,
 Hugo, Udrich, Winitzer.
- Lorch, D. bei Kl. Lorch 564, 568 —
 V 373.
- Lofa, sächs. Gau 84 — Gr. Bernh.
- Lofe, D. im Gau Lofa 84 n. 63 —
 V 367.
- Lofenich, D. an der Mosel 505.
- Lothar, Kuthar, Chlothachar-
 rius.
 — III., meroving. Franken-Kg. 419
 n. 49.
 — I., Kaiser V 210 n. 1.
 — II., karoling. Kg. II 901 n. 18 —
 IV 310 n. 75, 426 n. 15.
 —, Kg. von Italien III 396 n. 84.
 —, S. von Sachsen, Kaiser II 683 n.
 98, 871 n. 6, 880, 882 — III 503
 n. 43 — IV 224, 228 n. 50, 262
 n. 28, 295 n. 38 — V 120 n. 10,
 368 n. 6 — Gem. Richenza.

- Lothar, Liuthar, Chlothacharius.**
 — **Udo**, Gr. von Stade, Markgr. der sächs. Nordmark 39, 40, 42, 49, 358, 359 n. 101, 653, 654 — Gem. Adelheid.
 —, sächs. Gr. 597 n. 35.
 — **II.**, von Balbek 653 n. 4.
Loz, Gr. V 118 n. 7 — Gr. Arnulf, Gifelbert.
Lothringen, L., Pfalzgr. 2, 6, 7, 16, 17, 18, 19, 102, 105, 151, 161, 162, 209, 278 n. 78, 292 n. 108, 372, 428, 436, 444, 527, 529, 629, 635, 640 — II 287 n. 177, 344, 364, 389, 492, 529, 658, 654, 656 n. 58, 667, 726, 775 — III 28, 44—45, 53 n. 84, 131, 133, 189, 201, 259, 337, 338, 373, 397, 417, 418, 419 n. 127, 506, 508, 579, 580, 583, 645 n. 3, 650 — IV 21, 35—42, 125, 174 n. 23, 203, 221, 226, 229, 248—250, 284 n. 27, 286, 393, 404—411, 456 n. 29, 459 n. 34, 462, 481, 486, 488, 489 n. 45, 490 n. 46, 494 (n. 50), 495, 498 n. 54, 507, 512 (n. 69), 513, 514 n. 74, 515, 516 n. 78, 517 (n. 79), 519, 520 n. 84, 525 — V 7, 8, 104, 105 n. 15, 125, 126—130, 179, 199, 245 n. 50, 246, 253, 287—288, 290, 296, 298, 299, 300 n. 39, 310 n. 60, 315 n. 68, 330, 331, 333, 359, 363 n. 4 — **L.** Konrad; Pfalzgr. **Osso**, Gottfried, Heinrich, Hermann II., Otto.
Louvegnée, niederlothring. D. II 48.
Lucanien II 479 n. 46.
Lucca, ital. B., Stadt 53, 79 n. 52, 83 n. 58, 218, 220 n. 39, 223, 248, 263, 297, 306, 311 n. 13, 556, 601, 663—669 — II 215 n. 48, 739 n. 198 — III 109, 259, 317, 381—382, 386 n. 71, 392, 394—395, 396, 397, 398, 399, 400, 401 n. 90, 403, 427 n. 140, 456, 568 — IV 75, 135, 137, 139, 141 n. 55, 142 (n. 57 u. 58), 379 n. 15, 471, 472 — V 372, 374 — **St. Martin's-Dom-K.**, **K. S. Frediano**, **S. Salvator**; **B. Anselm I.**, **II.**, **Gottfried**, **Johann II.**, **Petrus**, **Rangerius**; **Pr. Martin**; **Karthäuserprior Landuin**; **Priester Barbo**.
Luccianum, D. bei Albano V 81 n. 38.
Lucenigo, D. im Friaul III 13 — V 370.
St. Lucia, K. in Rom IV 153, 154.
- Lucius.**
 — **I.**, **B.** IV 316 n. 19.
 —, **Pr.** von **St. Juventius** bei **Padua** V 52.
Submilla, L. S. **Bratislav's** von **Böhmen** 350 n. 86.
Ludwig.
 — **der Fromme, Kaiser** 140, 568 n. 38 — II 97, 117 n. 2 — III 411, 572 — IV 84, 240, 242, 245, 557, 558 — V 26 n. 8, 184 n. 14(?), 210 n. 1.
 — **II.**, **Kaiser** 229 n. 63 — III 589 — IV 34.
 — **I.**, **ostfränk. Kg.** III 342 n. 75 — IV 241, 244, 555, 556, 557, 558.
 — **III.**, **ostfränk. Kg.** II 98 n. 109.
 — **das Kind, ostfränk. Kg.** IV 556.
 —, **Pfalzgr. (Rauf. Gefchl.)** III 194.
 —, **Gr. im Einrichgau** 572.
 —, **Gr. im Einrichgau V** 251 n. 61.
 —, **Gr. im Friaul III** 13 — V 370.
 —, **Gr. im Hegau** 566 n. 34 — II 45 n. 12.
 —, **Gr. von Rämpelgard** III 201 — IV 347 n. 27 — V 185 n. 21 — **Gem. Sophie**.
 —, **Gr. von Pfullendorf (?)** IV 257 n. 17.
 — **der Bärtige, Gr. in Thüringen** II 910—III 145 n. 77 — **Gem. Cecilia**.
 — **der Springer, Gr. in Thüringen** II 35 n. 56, 187 n. 2 — III 504 n. 49, 640 n. 3 — IV 43, 52, 230, 354, 437—440, 543, 544 — V 160, 161, 219 — **Gem. Adelheid**.
 —, **sächs. Gr.** II 251 n. 101.
 —, **Getreuer Heinrich's** IV. II 683 n. 98 — III 240, 640.
Lüneburg, sächs. Burg, Stadt 159 — II 73—74, 75 n. 62, 150, 237, 244, 245 n. 91, 247 n. 94, 259—260, 261, 820 n. 101, 846 n. 79, 855, 858, 861, 868 — V 15 — **St. Michaels-K.**
Lüttich, B., Stadt 152, 167, 372, 463, 700 — II 8, 27 n. 41, 46 n. 14, 47, 48, 52, 56—57, 65, 172, 513—517, 575, 653 — III 275, 458 n. 30, 463, 507 — IV 14 n. 27, 203, 366—367, 406—407, 463—468, 481, 488 n. 42, 514, 515, 516 — V 4 n. 7, 34, 35, 36, 58, 59, 104, 114, 115, 116, 117, 118 n. 7, 119, 123, 170, 179—180, 183, 187, 188—189, 190 (n. 30)—191, 192, 199, 201, 245 n. 52, 287, 288 n. 18, 290, 292, 296—299, 301, 302, 304, 305 n. 47, 309, 310, 311, 313, 314 n.

- 66 u. 67, 315 n. 68, 333—334, 335, 340 n. 55, 359, 360, 361, 362, 368—369, 374 — St. Marien- und St. Lambertus-Dom-K.; Kl. St. Jakob, St. Laurentius; Heiligkreuz-St.; Stadttheil Publumont; B. Walberich, Dietwin, Heinrich I., II., Oibert; Archidiacon Hoso, Heinrich, Hermann; Scholastikus Walcher.
Reichstag von 1071: II 44 n. 9, 47—54, 65, 66 n. 51.
- S**
Sülzberg, Burg, gr. Geschl. (vergl. Steiberg) 43, 465 n. 130, 473 — II 172 — III 417 n. 126, 418 — IV 17 n. 32, 226, 229 — V 183 n. 20 — Gr. Adalbero III., B. von Mey, Dietrich, Friedrich, Giselbert, Hermann, Konrad, Wilhelm.
- Sülzcohlens, D. bei Coblenz V 259 n. 70.
- Sullus, C.-B. von Rainz II 786, 787, 793, 794.
- Suna, ital. B., Stadt II 364 — V 378 — B. Bernhard.
- Sund, B., C.-B. 521 — V 55, 208 — 209 — B. Eginio, Heinrich; C.-B. Käger.
- Supnit, thüring. D. II 496, 498, 499, 823, 874 n. 2, 882 — III 334 n. 169.
- Susus Protospatarius, ital. Geschichtschreiber V 378.
- Susberg, Kapelle bei Aachen 152 n. 60.
- Susshardt, Wald im Kraichgau 324 — V 366.
- Sustin, Gr. II 8 — V 368.
- Sutramsfors, Gerichtsstätte im Speiergau IV 112 — V 373.
- Sutry, D. am Genfersee III 189 — IV 165 n. 17.
- Sycaonia, Tiberinsel in Rom 119 — IV 184, 202, 255 n. 12, 265 — V 276.
- Syrien, in Kleinaften 449 n. 102.
- Syon, C.-B., Stadt II 643 — IV 251 n. 8, 405, 457 — V 73, 89, 90, 92, 107 — C.-B. Safinand, Hugo, Humbert, Rainald.
- Systhal, am Monte Rosa III 433 n. 5.
- T**
- Traas, Fl. 373, 375 n. 18 — II 651 — IV 467, 513 — V 53 n. 3, 298, 299, 300, 359, 360, 361, 362.
- Traasricht, niederlothring. D. 635 n. 74, 640 — II 655, 671 n. 83 — St. Servatius-St.
- Macellinus, Dr. C.-B. Niemar's von Hamburg-Bremen II 157 n. 84.
- Tracon, B. II 350 — B. Bernard, Drogo, Landrich.
- Traubenberg, Burg im B. Speier II 727, 730, 887.
- Trauren, Marktgr. 189, 190 n. 45, 191, 207, 350—351, 594, 595 — II 190 — III 465 — IV 370—371, 474, 550 — V 64, 65, 102, 130, 240, 245 — Marktgr. Konrad, Lutold, Otto.
- Traustetten, fr. Geschl. im Thurgau — Adalgoz, Adalgoz.
- Traubenburg, C.-B., Stadt 84, 152 n. 62, 185, 339—340, 352—354, 371, 389, 390 — II 41, 84, 142 n. 55, 156, 159, 225 n. 66, 244, 456, 490 n. 55, 507, 508, 510 n. 76, 513 n. 81, 539 n. 118, 582, 786 — III 142 n. 69, 184—185, 228—229, 230, 335, 427 (n. 141), 532, 608, 644 — IV 50—51, 54, 126, 165, 213, 296, 320, 324 n. 112, 355, 415, 494 n. 50, 544 n. 9, 545 n. 11 — V 157, 158—159, 160, 161, 162 n. 14, 201, 228, 229 n. 32, 247, 310, 327, 332, 353, 367 — St. Moriz-Dom-K.; St. Maria-St.; C.-B. Adalgoto, Engelhard, Hartwig, Hartwig (Gegen-C.-B.), Heinrich (von Assel), Werner; Domherr Bruno, Cuno, Ekkehard; Domherr Christian, Ezzo, Liubeger; Schulmeister Bruno; Bruno; Burggraf Hermann, Reginfred.
- Trauelona, B. — B. Gottfried.
- Traunulf, Gegen-B. (Silvester IV.) V 112 n. 30, 274 n. 90, 275.
- Traunus.
—, Kg. von Norwegen 160.
—, Kg. von Ungarn: siehe Geisa.
—, S. Kg. Svend's von Dänemark 420 n. 51 — II 557 n. 146.
—, S. von Sachsen 160 n. 73, 359 n. 101, 514, 515, 516 — II 23, 84, 70, 72, 73, 75 n. 62, 126—127, 148, 150, 225, 235, 236, 237, 245 n. 91, 251 n. 103, 259, 260—261, 495 n. 58, 520 n. 89, 526 n. 96, 534, 675, 682, 683, 818 n. 89, 833 n. 133, 837, 839 n. 153, 855, 856, 859, 864, 868 — III 144, 192 n. 30, 236, 241, 424 n. 134, 503 — IV 2, 160, 222, 416, 462 n. 40 — V 118, 130, 263, 312, 321 — Gem. Sophia.
- Traufeld, lothring. Gau V 173 n. 1.

- Railand, C.-B.,** Stadt 45 n. 42, 58—78, 79, 83, 113, 114, 127—184, 141—143, 222—223, 246—247, 302 n. 126, 436—442, 537—542, 557—559, 560—562, 589, 669—673 — II 99—107, 174—179, 181 n. 119, 196, 197, 199, 270, 272, 282—283, 284, 346, 368—369, 379 n. 92, 436—437, 454, 455, 473—478, 571, 573—574, 575, 576—577, 578, 618, 691, 693—694, 701, 735, 700, 768—769 — III 1, 16, 111, 233, 264 n. 54, 270, 285, 293, 378, 396, 415, 470 n. 2, 474, 490, 523 n. 3, 631 — IV 84, 85, 179 n. 31, 201, 335, 347, 392 n. 4, 394, 396, 397—398, 447, 452—453, 471, 534 n. 8 — V 12, 13, 23, 39, 135, 147, 149, 318, 321, 376, 381, 382, 386 — St. Marien-Dom-R.; R. San Ambrogio, Canonica, St. Dionysius, S. Lorenzo, Sta. Maria, St. Paulus in Compito, St. Stephan, Sta. Thella; Rl. S. Celso, d'Drona, S. Simpliciano, St. Vincentius; C.-B. Anselm, Anselm de Buis, Aribert, Arnolf, Atto, Gottfried, Theobald, Wido; Vicarius Grossolan; Diakon Arialb; Priester Ambrosius Biffus, Landulf de Badagio, Leoprand, Liutbrand; Arnulf, Landulf der Jüngere; Patariner Arderich, Erlembald, Heinrich, Landulf, Rodulf, Vitalis; Arnaldus de Raude; Guido Landriano; Wifred; Münzmeister Rajarius.
- Railberg, D. in Oesterreich** IV 465—467.
- Rain, Ft.** 185, 452, 569 n. 39 — II 728, 836, 877 n. 15 — III 35, 46, 48, 137, 140, 146, 147, 213, 419 — IV 496 n. 52 — V 4.
- Rainard, Card.-B. von Silva Candida** 76, 91, 400 n. 11, 547, 560.
- Raine, französ. Gr.** II 390 n. 108 — Gr. Hugo.
- Raingau, fränk. Gau** 369 — Gr. Berchtold.
- Rainz, C.-B.,** Stadt 9 n. 13, 51, 151, 166, 167, 173, 174, 203, 289 n. 101, 290, 291, 295—296, 307 n. 3, 327, 328, 329 n. 44, 333, 342—343, 344, 356, 368, 391, 402, 403, 483, 484, 486, 488, 526, 565, 568, 593—594, 596 n. 34, 599 n. 42, 612, 616, 617, 619, 620, 623, 624, 625 n. 42, 628 n. 50, 657—659, 661—663, 667, 698 — II 8, 14, 30—31, 77, 78—79, 81, 83, 84, 85, 90, 136, 168, 169, 170, 171, 187—189, 190, 194, 222, 290, 292, 255, 271, 293, 296, 302, 305, 361, 380, 384 n. 97, 391, 399, 400, 411, 456, 481, 482, 483, 502, 560, 562 n. 151, 570, 608 n. 211, 610 n. 213, 678, 683, 723, 796, 797, 800, 807, 811, 814 n. 81, 820 n. 104, 836—837 (n. 149), 838, 840, 841, 888, 893 n. 24 — III 3, 9—12, 23, 44, 49, 51 n. 81, 60 n. 91, 76, 121, 123, 154, 155, 187, 189, 219, 229, 233, 235, 237, 276, 277—278, 280 n. 86, 284, 287, 292, 293, 325—326, 327, 334, 342 (n. 175), 416 n. 124, 426 n. 138, 573 n. 61, 576, 577, 578, 579, 580, 581, 584, 607 n. 121, 617 n. 134, 628 n. 4, 631, 632—635, 638 — IV 15, 19, 33, 115 n. 15, 128, 175 n. 24, 218 n. 40, 220, 222 n. 46, 242, 243, 252 n. 10, 257 (n. 18), 260—261, 305, 316, 351, 363 n. 51, 420, 431 n. 24, 434 n. 28, 439, 438 n. 42, 493, 494 n. 50, 496 n. 52, 499 n. 55, 500, 501—503, 504 n. 60, 548 — V 4, 26, 28, 29, 30, 67, 70, 97, 100, 103, 113, 131, 132, 133, 151, 152 n. 2, 163, 165 n. 25, 172, 173, 176, 177, 178, 181 (n. 17), 183 n. 19, 199, 202, 206, 210, 211 n. 4, 214 n. 5, 219, 230—231, 232 (n. 34), 233, 234 n. 37, 245—246, 250—251, 252—253, 255, 256, 257, 258, 261, 262, 263, 266, 267 (n. 83), 268, 270, 273, 279, 283 n. 6, 284, 287, 289, 299, 300 n. 39, 305, 306, 314 n. 66, 324—325, 330, 332—333, 363, 367, 372 — St. Martins-Dom-R.; Rl. St. Alban, St. Jakob; R. St. Maria (Altenmünster), St. Peter, St. Stephan; Drufusberg; C.-B. Walbert I., Aribio, Barbo, Konrad, Liutpold, Sulfus, Ruothard, Siegfried, Wezilo; Fr. Godebold; Scholaster Gozechin; R. Marianus Scottus; Burggraf Gerhard; Wignand.
- Synode von 1071: II 2 n. 4, 3 n. 7 u. 8, 29 n. 46, 30 n. 47 u. 48, 32 n. 52, 76, 79—83, 95, 199, 798 n. 26, 814—815.
- Synode von 1076: II 679, 680, 681—683, 835, 837, 840.
- Synode von 1085: IV 13, 15

- n. 29, 21—25, 26, 33, 35, 37
n. 70 u. 71, 42, 44, 45 n. 83,
49, 51, 53 n. 97, 63, 116,
118, 164 n. 10, 165, 219,
214, 217 n. 35, 220, 312—313,
315, 317, 320, 325, 332
n. 137, 363, 371 n. 2, 547
—550 — V 68, 109, 327.
- Reichstag von 1098:** V 26—27,
57.
- Reichstag von 1103:** IV 545
n. 12 — V 173—177.
- Reichstag von 1105 auf 1106:**
V 253, 256 (n. 67), 258, 263,
265, 266, 267, 271 n. 35,
279—284, 287, 293, 296, 313,
333.
- Maira, Fl.** 430 n. 68.
- Makedonien** II 385.
- Malgerus, Gr.** 243 n. 17.
- Malin, D. in Böhmen** V 130.
- Malmehp, niederlothring. Kl.** 419
n. 49, 459 n. 117, 460—461,
462—465, 466, 471, 474, 495,
496, 497 n. 13, 513 n. 35, 527,
533, 570, 571, 575 n. 52, 586
n. 9, 587, 588, 589, 593, 701 —
II 47 n. 17, 48, 49, 52, 53, 92,
602 — IV 260 n. 24 — V 379,
380, 381 — A. Poppo, Robuff,
Legeno, Theobertich; Stellvertreter
E.-B. Anno's Gerlafius; Bogt
Frebelo.
- Malstatt, fränk. Gr.** 51 n. 52, 390
n. 46.
- Malta, Insel** II 114.
- Manaffes.**
— I., E.-B. von Reims II 212, 350
n. 57, 365, 425, 435, 460 n. 20,
461, 657 — III 115, 320 n. 152,
386, 390 — IV 38 n. 72, 65 —
V 288 n. 18.
— II., E.-B. von Reims IV 469,
526 — V 8, 83, 127 (n. 22), 155
n. 6, 200.
—, erwähnter B. von Cambrai, B.
von Soiffons IV 410, 458, 525,
526—527 — V 8, 126, 127, 190,
200.
- Mancinus, Archidiafon der röm. K.**
170 — III 291 — IV 342 n. 16.
- Manderfeld, niederlothring. D.** II 668
n. 81 — V 374.
- Mandurium, apul. D.** 243 n. 17.
- Manegolt.**
—, A. von Jäny V 84 n. 106.
—, Chorherr von Lautenbach II 609
n. 12, 631 n. 24 — III 407 n.
104 u. 105, 511, 512—520, 537
n. 21 — IV 215, 250, 431, 433
— V 32—33, 185 n. 22, 344,
386.
- Manegolt.**
—, Gr. von Beringen (Alfshausen)
II 780, 781, 782 — III 2, 3, 7,
8, 31—32, 616 n. 133 — IV 118,
120, 350 n. 32, 383, 388 n. 33,
390 n. 2, 391 n. 3 — V 384.
—, Bogt von Augsburg V 194.
— von Rohrdorf IV 383.
- Manfred.**
—, ital. Gr. IV 454.
—, vornehmer Lombarde IV 346.
- St. Mang-Kl., in Füssen** III 65 n.
100, 509 n. 60.
- Mangyelos, D. in Ungarn** IV 522.
- Mannswörth, D. in der Mark Oster-**
reich 97 n. 87 — V 369.
- Mantua, ital. B., Gr., Stadt** 228 n.
62 — II 737, 742, 747 (n. 3),
748 n. 4 u. 5, 765 n. 31 — III
259, 316, 378 n. 56, 457 n. 30,
459 — IV 74 n. 113, 135—136,
139 n. 52, 278 n. 6, 279—280,
282—283, 333—334, 335, 338,
348, 370—371, 373, 374, 375,
386, 396, 431 n. 24 — V 328,
370 — St. Peters-Dom-K.; B.
Cono, Ubaldo; Priester Hugo.
Synode von 1064: 218, 221 n.
40, 301 n. 126, 363, 369, 375,
377 n. 21, 379, 380, 381—384,
386, 397, 399 n. 6, 425, 434,
491 — II 181, 605 — IV 92
n. 164 — V 317.
- Mar Schemaria, Jude in Dortmund**
IV 494 n. 50.
- Marau, Rheininsel bei Mainz** 568 —
II 297.
- Marbach, St. Augustinus-Kl. im Elfaß**
IV 431, 433, 469 n. 1 — V 33,
185 n. 22 — Br. Gerung, Manegolt.
- Marc Aurel's Statue, zu Rom („Con-**
stantini equus“) 311 n. 14.
- St. Marcellinus- und Petrus-K., in**
Rom V 277 n. 96.
- St. Marcellinus- und Petrus-K., zu**
Seligenstadt 333.
- Marcellinus, B. III** 601, 602, 604 —
V 49.
- San Marcello, K. in Rom** V 111.
- March, Fl.** 394, 563 — IV 504 n.
61 — V 368.
- Marchfeld, in der Mark Österreich** 95,
96, 189, 563 n. 26.
- St. Marcus, Patron von Venedig** IV
454.
- San Marco, K. in Rom — Carb.**
Robert, Romanus.
- San Marco, calab. Burg** 122.

- San Marco, sicil. Feste 245.
 Marcoing, Feste bei Cambray V 128, 154.
 Marcus, Pr. der Prager Dom.-K. 596.
 Marengo, D. in Piemont 429 — II 107 n. 118 — III 13 — V 367 n. 2, 370 n. 18, 372 — St. Dalmatius-K., St. Martins-K.
 Margaretha, Gr. von Sassenberg V 98, n. 8.
 St. Marien-St., zu Aachen 95, 152, 458, 496 — II 152, 667—668, 852 — III 578 — V 59, 369, 374 — Pr. Gottschalk, Ruopert, Wezilo.
 St. Marien-Dom.-K., zu Augsburg 169 n. 91, 212, 355 n. 98, 425 n. 61 — III 464 n. 41, 574 — IV 204, 401 n. 18, 480 n. 29.
 St. Marien-Dom.-K., zu Basel III 341.
 St. Maria und St. Paul, St. zu Besançon 531 n. 71, 568 — Pr. Ricard.
 St. Marien-Dom.-K., zu Cambray IV 410 — Pr. Magelinus.
 St. Mariengreden, St.-K. zu Eßln 161, 325, 327 n. 39, 463 n. 127 — II 596, 597 n. 195, 598, 600, 606 n. 208 — III 156 n. 95 — Pr. Heymo, Berner.
 St. Marien-Dom.-K., zu Constanz 631 — III 606 — IV 120.
 St. Marien-Dom.-K., in Cremona V 13.
 St. Marien-St.-K., zu Erfurt II 187 n. 2.
 St. Marien-Kl., bei Faenza II 180.
 St. Marien-K., zu Farfa III 480 n. 15, 544 n. 27.
 St. Marien-Kl., in Florenz II 335 — A. Petrus.
 St. Marien-Dom.-K., in Freising II 406 n. 140.
 St. Marien-K., in Gamondo II 107 n. 118.
 St. Marien-K., in Götweig IV 432 n. 27.
 St. Marien-K., in Gurf II 119.
 St. Marien-K., zu Hainburg 99 — V 371.
 St. Marien-Dom.-K., zu Hildesheim 597 — III 231.
 St. Marien-K., in Huy II 514 n. 82 — IV 366.
 St. Marien-Kl., auf der Isola di Tremitti 146 n. 51 — A. Adam.
 St. Marien- und Lambertus-Dom.-K., zu Lüttich II 52, 53, 54 — IV 517 n. 79.
 St. Marien-St., in Magdeburg III 142 n. 69, 230 n. 93.
 St. Marien-Dom.-K., zu Mailand 65 — 66, 131, 539, 540 — II 473.
 St. Maria, Winter-K. im erzbischöfl. Palast zu Mailand II 175, 176.
 St. Marien-Kl. (Mittenmünster), zu Mainz 403 — V 369.
 St. Marien-Kl.: siehe Dittmarsheim.
 St. Maria- und St. Liborius-Dom.-K., zu Paderborn 153 n. 63, 389 n. 44, 593 n. 28 — II 649.
 St. Marien-Dom.-K., zu Padua IV 453.
 St. Marien-Dom.-K., zu Palermo II 183.
 St. Marien-K., zu Palermo II 184.
 St. Marien-Dom.-K., zu Pisa 366 — II 692 n. 111 — IV 247.
 St. Marien-Kl. (Münzberg), zu Queblinburg 339 — A. Eintmuth.
 S. Maria Rotunda, K. zu Ravenna 29 n. 14.
 St. Maria von Bomposa, Kl. bei Ravenna 494, 547 n. 96, 601 — IV 453.
 St. Maria in Aquiro, K. in Rom V 275.
 St. Marien-Kl. auf dem Aventin, zu Rom 171 — III 543 n. 26 — IV 98.
 S. Maria Maggiore, K. zu Rom 88 n. 71, 177, 178 — II 586, 587.
 S. Maria Nuova, K. in Rom IV 418—420, 421 n. 8.
 S. Maria Rotunda, K. in Rom (Pantheon) IV 184 — V 45, 275.
 S. Maria in Turribus, K. in Rom IV 185 n. 39.
 S. Maria in Via Lata, K. in Rom V 81 — Dial. Paganus.
 St. Marien-Dom.-K., zu Speier 16, 23, 24 n. 15, 202, 230, 467, 567 n. 36, 580 — II 486 n. 54 — IV 113, 174, 552 — V 97, 113, 114 n. 2, 152, 167, 181, 210, 249, 266 n. 79, 306 n. 50, 337—338, 341, 342, 346, 388.
 St. Marien-Dom.-K., zu Straßburg III 44.
 S. Maria di Rogliano, Kl. bei Treviso 494.
 St. Marien-K. in Utrecht V 68.
 St. Maria del Monte, Feste bei Varese II 103.
 St. Marien-Dom.-K., zu Verdun 461, 637 — II 653 — III 408 n. 105 — IV 39, 516 n. 78.

- St. Maria-Magdalena-K., zu Verbun 293 n. 109, 408 — V 369 — Pr. Ermenfrid.
- St. Marien-Dom-K., zu Verona III 569 n. 53.
- St. Maria di Forcassi, D. in Italien III 495 n. 95, 496.
- Maria Falleri, Ae. des St. Zacharias-Kl. in Venedig IV 453, 454.
- Marianus Scottus, Schottenmönch zu Fulda und Rain; 174, 624 n. 30 — II 900 — III 629—630, 635, 636, 647 — IV 543 — V 356.
- Marinus Sebastos, S. von Amalfi IV 523 n. 87.
- Maritima, ital. Landschaft III 109, 250.
- Marf, in Italien II 631 n. 24 — III 559 n. 40 — V 54 n. 54.
- Marfdorf, schwäb. Burg III 25, 197.
- Markgraf-Neusiedel, D. in der Mark Defterreich 563 n. 26.
- Markward, Markwart.
- , A. von Korvei, B. von Osnabrück IV 415 n. 44 — V 387.
- , S. von Kärnten 210 — II 34, 195, 818 — III 20, 64 n. 100 — IV 285, 390 n. 2, 479 n. 27.
- , Gr. von Bregenz III 31, 197, 200.
- , Gr. von Markwartstein V 62 n. 9 — Gem. Adelsheid.
- , böhm. Gr. 594 n. 29.
- , königl. Getreuer 265, 529 — V 372, 380.
- , Jerusalempilger 509 n. 30.
- Markwartstein, bair. gr. Geschl. V 62 — Gr. Markwart.
- Marmaroser Comitatz, in Ungarn IV 168 n. 14.
- Marola, ital. Eremitenkl. V 387 — A. Johannes.
- Marro, Umwohner des Gr. St. Bernhard-Passes 319 n. 29.
- Marzeille III 227, 609 — Kl. St. Victor.
- Marzer, B., Gr. in Italien 25, 73, 74 n. 37, 544, 545, 547 n. 96 — II 111, 689 — III 433 n. 4, 441 — IV 188 — B. Pandulf; Gr. Crescentius, Oberisus.
- Marzstadt, D. im Taubergau 85 n. 69 — V 371.
- St. Martialis-Kl., zu Limoges 319.
- St. Martin (von Tours) V 190 n. 30.
- St. Martins-Kl., zu Altorf V 142.
- St. Martin, St. in Eöln II 159 n. 86, 393 n. 114, 600 n. 200.
- St. Martin, Spital in Cur II 34 n. 54.
- St. Martins-K., zu Lorch IV 465 n. 49.
- St. Martins-Dom-K., zu Lucca III 381.
- St. Martins-Dom-K., zu Rain; 389, 620 n. 30 — II 80 — III 9—11, 154, 416 n. 124, 632, 633—634 — IV 313, 351 n. 33, 502 — V 173, 337.
- St. Martins-K., zu Marengo III 13.
- St. Martins-K., zu Rom — Card.-Priester Beno.
- St. Martins-K., zu Sindelfingen III 618.
- St. Martin-Kl., zu Lournay V 288 n. 18 — A. Ddo.
- St. Martin, Kl. bei Trier 508 — III 406 — A. Theoderich.
- St. Martins-Dom-K., zu Utrecht 375 n. 18 — II 662 n. 70 — III 69 n. 106 — IV 114, 247.
- Martin.
- V., P. 101 n. 95.
- , A. von Ilfenburg V 222.
- , Pr. in Lucca IV 139 n. 53, 142 n. 57.
- St. Martinsberg, Kl. in Ungarn IV 507 n. 67, 508.
- Maffa, ital. Bisthum — B. Wilhelm.
- Matera, apul. D. 242 u. 243 n. 17, 364 n. 118 — IV 380.
- Matheide, Wald in Sachsen 181.
- Matthilde, Mathtilt.
- , Gem. Kg. Wilhelm's I. von England 237 — II 60, 372 — III 321, 322 — IV 197 n. 7.
- , X. Heinrich's III., Gem. S. Rudolph's von Schwaben 3, 50, 96, 168, 203, 631 — II 161 — III 200 n. 43, 412 n. 113.
- , Gem. S. Friedrich's II. von Oberlothringen II 362 n. 71.
- (von Canossa), Markgr. von Lusicien 25, 551, 553, 556 n. 15, 634—635, 636, 638, 639 — II 209 n. 37, 214, 217, 218 n. 51, 232, 284, 285 n. 170, 344—345, 348, 352 n. 59, 361—362, 363, 364, 365, 366, 367—368, 370, 416—417, 418, 429, 436, 438 n. 181, 442, 479, 564, 567—568, 577, 619, 625, 626, 638 n. 30, 651, 655, 656, 657, 691, 692—693, 697 n. 120, 747, 748, 757, 758, 760, 761, 765 n. 31, 770, 775, 882, 892, 894, 899, 902, 911 — III 78, 81, 83 n. 126, 92, 163 n. 104, 179 n. 9, 183 n. 17, 186—187, 196, 201, 259, 261 n. 49, 285, 307, 314, 315 n. 143, 316—317, 362, 365, 373—374,

- 376, 380, 381, 382 n. 61, 394—395, 397, 398, 399, 400, 401 n. 90, 403—404, 405 (n. 99), 439, 446 n. 14, 451 n. 20, 454, 457, 458, 460, 461 n. 34, 478, 491, 550 n. 34, 551, 557 n. 37, 559, 565, 570, 572, 631, 632 — IV 36, 37—38, 39, 41, 63 n. 106, 73, 74, 75, 82, 83, 88, 102, 112, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 151, 155 n. 82, 177 n. 28, 178, 179, 180, 183, 185 n. 39, 187, 193, 194 n. 4, 201, 203, 248 n. 3, 274, 276, 277, 278, 279—280, 282, 324, 333—334, 338, 339, 341 n. 15, 346, 375, 376—379, 380 n. 18, 389, 391—392, 394, 397, 419, 423, 441, 442 n. 5, 444 n. 10, 447—448, 449, 450, 456, 460, 472, 473, 478, 480 n. 29, 513, 516 n. 78, 527, 536, 540 — V 1 n. 1, 10, 11, 12, 19, 23, 44 n. 33, 47—50, 75, 82, 147, 150, 171—172, 186, 193, 294 n. 26, 296, 324, 326, 328, 329, 370 n. 13, 383, 387 — Gem. Gottfried, Welf.
- Mathilde, Babtillt.**
 —, Gem. Markgr. Guido's und Markgr. Albert Hago's II. II 352, 435.
 —, Gem. Pfalzgr. Heinrich's 163—164, 199—200.
 —, Gr. von Achalm, verm. Gr. von Lechsgemünd V 38 n. 22, 68.
 —, Gr. Ekbert's von Formbach 187 — III 40, 73.
 —, Gem. Gr. Siegfried's von Nordheim 211 n. 17.
 —, Gem. Kuno's, Erzieher's Heinrich's IV. 339 n. 46.
- Matfee, bair. Kl. 360.**
St. Matthäus-Dom-K., in Salerno III 313—314, 564 — IV 61—62, 69 n. 109 — V 43 n. 31.
St. Maurice, Kl. im Balkis II 7.
Mauricius, Mauritius.
 —, Kaiser III 537 — IV 148.
 —, B. von Porto V 79.
Maurus, B. Pantaleo's von Amalfi 250 n. 25 — III 94 n. 136.
Mazimian.
 —, röm. Kaiser III 180 n. 11.
 —, C.-B. von Ravenna III 319 n. 150.
St. Maximin, Kl. bei Trier 460, 462, 464, 526 n. 60, 529 — II 93, 799 n. 32 — III 576 — V 113 — A. Heinrich, Poppe, Theoderich; M. Senjo.
Mazelinus.
 —, Archidiafon des Bisthums Cambridge IV 410.
 —, Gr. in Thüringen 599 n. 41 — II 315 n. 7.
- Mazo, B. von Verden V 9, 180, 230 n. 32.**
Meug, französ. B. — B. Walter.
Mechtfrid, Iotbring. Gr. V 251 n. 61.
Meber, aflat. Boll IV 516 n. 79.
Meginfrid.
 —, ital. Markgr. IV 191.
 —, Burggr. von Magdeburg II 245, 247—248, 508 n. 75 — III 240, 640, 641.
Meginaudus, B. von Pola 139 n. 41 — II 810 n. 70.
Meginoz, A. von Benedictbeuren 467 n. 35.
Meginhard, Reinhard.
 —, B. in Norwegen 420.
 —, Domscholafter in Bamberg, Hrdgr. Gegen-B. in Würzburg 272 n. 63, 273 n. 67, 282, 452, 454, 577 n. 57 — II 462 n. 23, 464 n. 27 — IV 43, 58, 87 n. 153, 125, 128, 130 n. 42, 131, 220 n. 43, 231, 261, 288 n. 31 — V 214 n. 5.
 —, A. von Gladbach 529 n. 65.
 —, Gr. vom Runachgau 525 n. 59.
 —, Gr. von Spanheim V 32 n. 15.
Meginher, A. von Hersfeld 296, 656, 657 n. 4, 658 — II 786.
Meginward.
 —, B. von Freifing III 120, 219, 285 — IV 21, 44 n. 82, 57, 122, 123, 289 n. 32, 390, 547 — V 3 n. 3, 37.
 —, A. v. Reichenau und St. Michael in Hilbesheim II 3, 33, 44—45, 165, 816.
Megling, bair. adl. Geschl. IV 291 n. 33 — V 6.
Mehdia, Stadt in Afrika IV 199 n. 10.
Meht, D. am Niederrhein IV 499.
Mehrerau, Kl. bei Bregenz III 341 n. 174 — V 8, 84 — A. Reinrad.
Mejana, apul. D. 243 n. 17.
Meinger, Bamberger Ministeriale IV 257 n. 18.
**Meinrad, A. von Mehre-
 rerau, Peters-
 hausen V 9 n. 13.**
Meinwert, B. von Paderborn 184 — II 649.
Meißen, B., Markgr., Stadt 193, 194 n. 54, 265, 294, 295, 368, 388, 404, 531—532, 533 n. 73, 565, 583, 584, 593, 599, 609, 630 — II 8 n. 19, 85, 86, 87, 400, 414 n. 151, 493, 522, 523, 524 n. 93, 575, 714, 715, 716—719, 744, 745, 850, 885 n. 3 — III 63, 205, 212 n. 64, 335, 337, 339, 350, 644 — IV 52—53, 164—166, 170, 171, 173, 206, 208 n. 28, 218, 219,

- 276, 292, 395, 374, 455 n. 26 — V 184, 368 (n. 6), 380 — St. Donatus-Dom.-K.; B. Benno, Bruno (Gegen-B.), Felix, Godebold, Kraft (designirt), Reginher; Markgr. Eard 1., II., Eibert I., II., Heinrich, Konrad, Otto, Wilhelm; Burggr. Burchard.
- Reifner, Berg in Hessen II 872 n. 8.
- Reifenburg, B. 412, 518, 519 — II 90 — B. Johannes.
- Reifi, apul. Stadt 146, 149, 243 n. 17, 364, 557, 560 — II 186 n. 23, 278 — IV 271—272, 273 n. 61, 275 n. 64 — V 52, 72, 112, 135 n. 40 — St. Petrus-Dom.-K. Synode von 1059: 146—148, 150, 179, 219, 240, 683 — III 305 — IV 64, 68.
- Rein, Jt. IV 161 n. 7.
- Reiso, calabr. Burg 365.
- Reiß, Burg, Kl. in der Mark Oesterreich 195 n. 56, 198, 205.
- Reichstadt, D. in Franken III 137. Schlacht von 1078: III 97 n. 3, 130 n. 46, 138—145, 151 n. 87, 159, 163 n. 104, 190, 202, 222, 228, 230 n. 93, 639, 641 (n. 8) — IV 312, 325, 414 — V 61, 314 n. 68, 325.
- Rein, französ. Burg IV 496 n. 52 — Gr. Wilhelm.
- Remphœr.-Kg., der Ungläubigen V 141 n. 53.
- Mengebe, D. im Gau Westfalen 462 — V 369.
- Mentana, D. bei Rom 126.
- Meppen, Zelle in Westfalen IV 241.
- Merching, D. in Baiern 169.
- Merevaug, lothring. Castell IV 38, 39.
- Mergentheim, D. im Tauberggau 85 n. 69.
- Mering, D. im bair. Augstgau III 119 — V 367.
- Merovinger, Kg.-Haus 461 n. 122 — III 370.
- Mersburg, schwäb. D. II 77 n. 65 — Arnold, Berthold, Liupold.
- Mersburg, Mark, B., Stadt 40, 41, 42, 52 n. 53, 84, 100 n. 94, 152 n. 62, 154—155, 411, 530, 584, 598, 628, 629, 653 n. 4 — II 8, 86, 490 n. 55 — III 45, 335, 337, 339, 644, 646, 647 (n. 8), 649, 650 n. 19 — IV 52, 54, 173 n. 20, 214, 220 n. 41, 413—414 — V 3, 227, 228 n. 31, 368, 372, 380 — St. Laurentius-Dom.-K.; B. Albuin, Eppo, Thietmar, Werner, Winthier, Woffo.
- Mertensfeld, D. im Gau Germersmarkt II 77 — V 369.
- Merwebe, Jt. 372, 375 n. 18.
- Mesco.
- II., S. von Polen 191, 192, 325 — Gem. Richeja.
- , S. S. Rafmir's von Polen 192 n. 49.
- Mesopotamien V 145 n. 60.
- Messina, C.-B., Stadt 243—245, 364 — II 113, 184 — V 43 n. 31.
- Mestre, ital. D. IV 453.
- Methymnes, byzantin. Gesandter III 483 n. 16, 521.
- Mettlach, lothring. Kl. III 152 n. 88 — IV 355 — A. Rijo.
- Meg, B., Stadt 403, 629 — II 15 n. 27, 170, 172, 675—676 — III 131, 178, 398 n. 86, 426, 579, 581 — IV 35, 36—37, 39, 40—41, 174 n. 23, 203 n. 21, 226, 248, 250, 265 n. 36, 285—286, 321, 404—405, 406, 407, 464, 469 n. 1, 496—497, 500 n. 56, 538 n. 23 — V 4, 7, 58, 180 n. 14, 253, 368, 374 — St. Stephan-Dom.-K.; St. Arnulfs-Kl., St. Peters-Kl.; St. Salvator-K.; St. Clemens; B. Adalbero, Bruno (Gegen-B.), Hermann, Poppo, Theoderich, Waldo; Priester Paulinus; Gr. Folmar.
- St. Michaels-K., in Augsburg III 574.
- St. Michaelsberg-Kl., in Bamberg 24, 38 n. 26 — II 44 n. 10, 45, 96, 409, 597 n. 195, 800, 802 n. 47, 816, 817 — III 22 n. 26 — IV 484, 495, 506 n. 65, 508, 511—512, 519 — V 99 n. 3, 135, 136, 137, 138, 139—141, 143, 145, 157, 164 n. 20, 165 n. 21, 170, 184, 195, 196, 197—198, 207—208, 224, 225—226, 243 n. 49, 249, 250, 253, 256, 262 n. 73, 263 (n. 73), 272 n. 85, 283, 284, 294, 295, 309, 345, 347, 354—355, 360 — A. Eggibert, Hermann, Ruotbert, Wille; Prior Thiemo; M. Ebo, Frutolf, Herbord.
- San Michele della Chiusa, Kl. bei Turin II 219 n. 53, 433—434, 460 — III 168 — A. Benedict II., Petrus; M. Wilhelm.
- St. Michaels-Kl., auf dem Ebersberg II 98.
- St. Michaels-Kl., in Hildesheim II 3, 33 — A. Reginward, Sigibert.
- St. Michaels-K., zu Lüneburg 159, 160 n. 78 — II 151 — IV 160 n. 4.

- St. Michaels-Kl.**, zu Pola 189 n. 41.
San Michele in Cassia, K. im Borgo von Rom III 479 n. 14.
St. Michaels-Kl., zu Verbun II 449 n. 5.
St. Michaels-Kl.: siehe Siegburg.
Michael VII. Dufas, Kaiser II 112 n. 25, 274—275, 340, 341, 385, 554 — III 166, 307—308, 309 n. 133, 374, 385.
Michas (= Egilbert), jüd. Rabbi in Trier IV 497 — V 5 n. 8.
Michelbach, Feste im Ufgau V 152.
Michelslet, Fels an der Mosel 505.
Mieczyslaw, S. Kg. Boleslaw's von Polen IV 169 — V 65 n. 11.
Milo.
 —, B. von Padua III 285, 396, 528, 567, 569 — IV 194, 230, 283 n. 23, 335, 337 n. 7, 455 n. 26.
 —, B. von Palestrina V 79.
Milzient-Gau II 87 — IV 336 n. 6 — V 368 n. 6.
Mincio, Fl. III 316 — IV 280, 335, 379.
Mincius, Bezeichnung P. Benedict's X. 88.
Minden, B., Stadt 84, 94, 154, 290, 337—338 — III 342—343 — IV 1, 52, 54, 316 — V 9, 10, 223, 255, 367, 387 — St. Petrus- und Gorgonius-Dom-K., St. Johann-Baptist-K.; B. Egilbert, Folkmar, Gotschalk, Reinhard, Ubaltrich, Widelo.
Minervia, ital. Feste IV 334.
Minione, ital. D. III 474 n. 9, 480 n. 15.
Mirabello, D. in Piemont 609 — III 491 n. 27 — V 370.
Misilmeri, sicil. D. 606 n. 57.
Mistelbach, fränk. D. V 165 n. 21.
Mistivoi, wend. Häuptling 518.
Mochau, Burgward in der Mark Reipen IV 276 n. 2 — V 368.
Modena, B., Gr., Stadt 246 — III 259, 382 n. 62 — IV 74, 334, 375, 448 — V 386 — B. Benedict, Herbert.
Mögyrab, ungar. D. II 405 n. 136.
Möllenbed, sächs. Kl. IV 160 n. 4.
Mömpelgard, Gr. III 201 — Gr. Friedrich, Lubmig.
Mörsburg, schwäb. Burg, gr. Geschl. V 31 — Gr. Adalbert, Dietrich.
Ponte Mollé, Fieberbrücke 255, 262 — III 552.
Moltbizi, sächs. Gau 182 n. 24.
Mondsée, bair. Kl. V 198 n. 3 — A. Rubpert.
Monomachetos, byzantin. Statthalter von Durazzo III 374, 385, 402.
Monz, niederlothring. Gr. 18, 573 — II 36 — Gr. Balduin, Jba, Richildis.
Monz, Feste im Hennegau II 56, 58 n. 39, 66 n. 51.
Montaignu, Gr. — Gr. Cono.
Montanisten, Secte IV 306.
Mont Genis, Alpenpaß II 750—751.
Montalfredo, Burg bei Canossa IV 375.
Montemorello, Burg bei Canossa IV 375.
Montepeloso, apul. D. 241, 606.
Montevoglio, Burg bei Canossa IV 375—377, 378.
Monte Amiata, Kl. St. Salvador III 392 n. 79.
Monte Baranzone — Otto.
Monte Gerchio, bei Benevent II 340.
Montferrat, Markgr. 609 — V 370.
Montfort, gr. Geschl. IV 490 n. 47.
Monticchio, D. in der Capitanata III 303 n. 122.
Monticelli, gr. Geschl. 86 — Gr. Crescentius.
Monti Gimini, im röm. Tuscan II 417, 418.
Montmedy, lothring. D. II 366 n. 74.
Montreuil, Burg in der Normandie 543 — Wilhelm.
Montreuil, nordfranzöf. D. II 63.
Montzen, lothring. D. V 315 n. 68.
Monza, lombard. Stadt 538 — II 770 n. 41 — IV 395 n. 6 — V 384 — St. Johannes-Dom-K.
Moosburg, Burg, bair. gr. Geschl. IV 44 — V 293 — E. E. Berchtold, Burcharb.
Morand, B. von Imola V 14.
Morava, Fl. II 751 n. 8.
Moriana, Feste bei Lucca III 382 n. 62, 400, 456, 568 — IV 141 n. 55, 142 n. 57.
Moricho, Br., B. Berner's von Merseburg, B. der h. Paulina 155 n. 70, 599, 700 — V 372 — Gem. Uoba.
St. Moritz-K., zu Augsburg III 63, 421 n. 129.
St. Moritzberg-St., zu Silberstein III 232.
St. Moritz-Dom-K., zu Ragdeburg 390 — V 157 n. 8, 159.
St. Moritz-K., in Rünster III 583 n. 73 — V 9 n. 16.
Morseten, fris. Landschaft IV 385.
Mortara, D. in Italien IV 471.
Morticio, Patariner IV 94 n. 167.
Mosay, lothring. D. IV 39, 513, 515 — V 367.
Moseburg, thüring. Burg II 872.

Rosel, *Jl.* IV 40 n. 74, 226, 497 — V 58 n. 3, 246, 257.
 Roselgau, Lothring. Gau 408 — III 419 n. 127 — *Gr.* Friedrich, Konrad.
 Rosul, *F.* in Asten — *Emir* Kerbuga, *F.* Zenti.
 Rotrone, *Jl.* III 394.
 Rozenmotier, oberlothring. *Kl.* 105.
 Rühlfhausen, thüring. D. 612, 660, 661 n. 21, 663 — II 189 n. 6, 642.
 Rünster, *B.*, Stadt 353 n. 94, 357, 371, 422 — III 582 — IV 558, 336 n. 6, 439 — V 9, 313 — *St.* Mauricius-*K.*, Heberwasser-*K.*; *B.* Burghard, Erpo, Friedrich, Robert.
 Rünster, im Elsaß V 105 n. 15.
 Rünstereifel, Lothring. D. V 60.
 Rürzthal, in der Kärnter Mark 187 n. 38.
 Ruibe, *Jl.* II 717, 719 — III 332.
 Rurg, *Jl.* III 617.
 Ruri, *St.* Martins-*Kl.*, im Margau 652 — III 612 n. 128, 615 — IV 524 — V 378 — *A.* Siutfrid.
 Rurthart, fr. *Geschl.* im Thurgau III 74 n. 111.
 Murten, D. in Burgund III 189.
 Rutina, böhm. *Abt.* V 102 n. 9.

R.

Rab, *Jl.* 629 n. 53.
 Rabburg, Markt im bair. Nordgau 204 n. 2 — V 371.
 Rägelftebt, D. in Thüringen II 878, 881, 882, 883 — V 354.
 Ragel, D. in Frisland V 121 n. 11.
 Ragold, *Jl.* II 97 n. 108 — IV 356, 362.
 Rahegau, fränk. Gau 152 n. 61, 467 — II 400 n. 130 — IV 345, 496 n. 52 — V 366 — *Gr.* Emicho.
 Ramur, niederlothring. *Gr.*, Stadt 473 — IV 488 n. 12 — *Gr.* Albert II., III., Gottfried; Wilhelm.
 Ranno, tschr. Ministeriale 368.
 Rantes, *B.* — *B.* Hilard.
 Rarbonne, *E.-B.* IV 273 n. 60 — V 85 — *E.-B.* Guifreud, Petrus.
St. Narcissus, Reliquien III 62 n. 97.
 Rarni, ital. Stadt III 439 n. 8.
 Raters, D. im Wallis III 219 n. 79 — V 371.
 Raumburg (= Reiz), *B.*, Stadt 403 — 404, 529, 598 — II 265 n. 132 — III 59, 154, 230, 335, 592 n. 89, 644, 646 — IV 214, 220 n. 42, 283, 295—297, 355 — V 368 (n. 6) — *St.* Peter und Paul.

Dom-*R.*; *St.* Georgs-*Kl.*; *B.* Eberhard (Eppo), Friedrich (Erwähler), Gunther, Radalhoß, Walram.
 Raumburg, *Pr.* in der Wetterau IV 112 — V 366.
St. Nazarius, Patron von *Kl.* Lorsch IV 465 n. 49.
 Nazarius, Münzmeister in Mailand 64.
 Neapel, *E.-B.* II 425 n. 164, 446 n. 3, 688 — III 87, 102, 103, 157, 484 — V 41 — *E.-B.* Johannes; *S.* Sergius.
 Nedar, *Jl.* III 23, 35, 50—51, 52, 57 n. 86, 58, 59, 60, 61, 65 n. 101, 68, 70, 72, 75, 92 n. 134, 136, 137, 146, 147, 197, 201 — IV 349 — V 325.
 Nedargau, schwäb. Gau 156, 486 n. 178 — III 201, 618 — V 153 — *Gr.* Bernher.
 Nedargröningen, in Schwaben 486 n. 178 — *Gr.* Bernher.
 Neehausen, D. bei Eisleben 599 n. 39.
 Neemia, *E.-B.* von Gran III 84 n. 127, 134 n. 53.
 Nellenburg, Burg, gr. *Geschl.* in Schwaben 156, 443 n. 93, 468 n. 137, 509, 566 — II 43 n. 6, 408 n. 114 — III 28 n. 36, 151 — IV 205 — V 32 n. 15, 132 — *Gr.* Burthard, Eberhard, Eberhard der Jüngere, *A.* Eggehard, Heinrich, *E.-B.* Udo.
 Nepi, *B.*, in Italien III 551, 553 — V 45 — *B.* Albert, Dffo.
 Nera, *Jl.* III 227 n. 39, 433, 439.
 Neresheim, schwäb. *Kl.* — *A.* Ernst.
 Nero, röm. Kaiser III 596 — V 229.
 neronische Wiesen (Monte Mario), bei Rom 256, 257, 258, 262 — III 388.
 Nessa, D. bei Leuchtern 598 n. 39.
 Netolitz, D. in Böhmen V 243.
 Neuburg, bair. *Gr.* 187 — III 40, 73 — *Gr.* Eibert.
 Neuburg, schwäb. D. 21, 156 — III 39 n. 65.
 Neuenheerse, westfäl. *Kl.* II 649 n. 47.
 Neuffen, schwäb. *abl.* *Geschl.* — *Verchtob.*
 Neuhausen, *Kl.* bei Worms V 285.
 Neumarkt (Oesterreich) 98, 186, 352, 360.
 Neumünster-*K.*, zu Würzburg 326 n. 39.
 Neufelder-See (Ferdö), in Ungarn II 406 — V 368.
 Neuß, am Nieberstein 291 — II 395 — IV 496 n. 52, 499, 503 n. 59 — V 313.
 Neutra, D. in Ungarn II 405 n. 136 — IV 505.

- Neuweiler, Kl. im Elsaß** II 9 n. 20.
Nevers, franz. Gr. — Gr. Wilhelm.
Niddagau, fränk. Gau IV 226 n. 48.
Niederaltich, bair. Kl. 305, 344, 469,
 481, 524, 563 n. 26, 589, 590,
 591 n. 20, 617 n. 22, 618 n. 24,
 648, 650, 675, 676, 677 — II 10,
 13 n. 25, 70, 809 — III 212, 213
 n. 67 — IV 289 — V 195 n. 2,
 370 — **N. Adalhard, Walter,**
Wenzeslaus.
Niederbühl, D. im Hfgau 23 — V 366.
Niederelsaß, Gr. 371 n. 11 — **Gr.**
Gerhard.
Niederlothringen, §. 18 n. 15, 266,
 472, 473, 551, 638 — II 67, 68
 n. 53, 151, 402, 497, 502, 503,
 529, 650, 653, 659, 668, 673, 877
 n. 12 u. 15 — III 133, 275,
 467—468 — IV 160, 249, 366,
 434 n. 28, 513, 514, 527 — V
 115, 116, 118 n. 7, 120, 132—133,
 153, 155 n. 6, 301, 331 — **§.**
Friedrich, Gottfried, Gottfried,
Gottfried, Gottfried, Gogela, Hein-
rich.
Niedermünster, St. Maria-Kl. in
Regensburg 47 — II 290 — V
 167 n. 23, 374 — **Ne. Cäcilia, Gertrud.**
Nienburg, sächf. Kl. 265, 621, 622 —
 II 240 — III 503 n. 49 — IV
 544—545, 546 n. 15 — **N. Albuin,**
Arnold, Folmar.
Nienburg, sächf. D. IV 46 n. 84.
Nierstein, D. im Rheingau 152 n. 61
 — V 371.
Nikaa, Stadt in Asien IV 506 n. 65
 — V 76.
 Concil von 325: II 705, 711 —
 III 356, 359 — IV 5, 33,
 104 n. 93, 435.
Nikophoros III. Botoniates, byzantin.
Kaiser III 166, 308, 309, 374, 375.
St. Nikolaus (S. von Myra), Reliquie
 IV 182 n. 36, 272 — V 54 n. 54.
St. Nikolaus-K., in Bari IV 272—273.
St. Nikolaus-K., in St. Blasien IV
 382, 432 n. 26.
St. Nikolaus-Kappelle, bei Canossa II
 758 n. 23.
St. Nikolaus-Kl., in Constantinopel
 V 150 n. 69.
St. Nikolaus-Kl., in Passau II 388 —
 III 97, 422, 615 n. 132 — IV
 364 n. 53, 365, 432 — V 283 n.
 4 — **Pr. Hartmann.**
St. Nikolaus in Pica, Kl. bei Monte
Cassino IV 186.
San Nicola in Carcere, Kirche in Rom
 V 74.
St. Nikolaus-Kl., in Rom V 45, 51.
St. Nikolaus- und Medardus-Kl.: siehe
Brauweiler.
Nikolaus.
 — I, §. 120 — II 80 n. 73 — III
 297, 589 — IV 184.
 — II, §. 60 n. 8, 79 n. 49, 102 n.
 98, 103 n. 102, 105 n. 111, 120—121,
 125—126, 127, 128, 134—141,
 143—144, 145—148, 150, 161,
 170—172, 174, 177—181, 214—
 216, 217, 224, 228, 233, 234, 235,
 237 n. 13, 240, 259, 269, 309,
 314, 323, 436, 440 n. 88, 556,
 642, 656, 674—677, 678—683,
 684—687, 689, 690, 691, 692, 693,
 702, 703 — II 181 n. 119, 192,
 193 n. 9, 201, 213, 221, 625, 842
 — III 180 n. 11, 291, 298, 304,
 305, 443, 536, 653, 654 — IV 68,
 72, 75, 85, 86, 95, 143, 202 — V
 17, 212, 376, 381.
 — **Grammaticus, Patriarch von Con-**
stantinopel V 119 n. 22.
 — **Cardinal von St. Sabina** V 81.
 — **N. von St. Silvester in Rom** V
 45, 51.
 — **Magister Palatti in Rom** 219 n.
 38, 226 n. 59, 248, 249 n. 24.
 — **Genosse des Cenciuss** II 422 n. 161.
Nikomedia, Stadt in Asien IV 136 n.
 45, 139.
Nimes IV 469, 470 n. 2.
Nimwegen, Pfalz in Niederlothringen
 35 n. 22 — II 497 n. 65.
Nisani, Gau in der Mark Meissen
 599 — III 332 n. 168 — IV 336
 n. 6 — V 368 (n. 6).
Nissa, Stadt in Bulgarien II 385 —
 IV 506 n. 69.
Nitzgau, fränk. Gau 44, 344 — **Gr.**
Berchtold.
Nitker, B. von Freising 467 — III
 610.
Nivelles, St. Gertrud-Kl. in Brabant
 152 n. 59 — IV 436 n. 39 —
 V 26 n. 8, 59 — **Ne. Richeza.**
Nizizi, Gau in der Mark Lausitz 628.
Nizo, N. von Mettlach III 152 n. 88.
Nörten, sächf. D. 167.
Nogara, ital. Feste IV 334, 448.
Roget sous Coucy, franz. Kl. — N.
Guibert.
Rogger, N. von Zwifalten IV 349.
Ronantola, ital. Kl., Feste III 271 n.
 67, 565 — **N. Damianus.**
romantinisches Thor, in Rom V 81 n. 38.
Rorbalsinger, sächf. Volksabtheilung
 160 n. 78, 519 — II 74 n. 62,
 149, 150, 854—856.

- Norden, D. in Friesland** V 121.
Nordenstadt, D. im Gau Runigesundra
 V 132 n. 33, 370.
Nordgau, in Baiern 164, 169 n. 91,
 204 n. 2, 291 n. 106, 629 — III
 41, 153, 218 n. 74, 325, 619 —
 IV 115, 335, 412 — V 34, 61,
 62, 98, 182, 205, 219, 236, 372
 — Markgr. Dietrich, Heinrich,
 Heinrich.
Nordgau im Elsaß (siehe Niederelsaß)
 155, 442 — III 49, 195 n. 36 —
 V 370 — Gr. Gerhard, Heinrich.
Nordhausen, Hlchr. Hof in Thüringen
 II 530, 830, 831 n. 129 — V 223,
 224, 227.
 Synode von 1105: V 223, 224
 — 227, 273.
Nordheim, Burg, Dynastie in Sachsen
 210 — II 15 n. 26, 873 — III
 502 n. 47 — IV 2, 8 — Heinrich
 der Fette, Otto.
Nordmar, sächf. 39, 341, 422 — II
 526 n. 96 — III 508 — IV 176
 — V 101 — Markgr. Heinrich,
 Lothar-Udo, Udo III., Wilhelm.
Nordthuringogau, in Sachsen 39 n. 28,
 265, 337, 339, 597, 621 — III
 506 — V 367, 369, 372 — Gr.
 Siegfried.
Noricum III 41 n. 68, 620 n. 141 —
 V 356.
Norithal, Gau im Tirol III 97 n. 3.
Normandie, in Frankreich 365, 391,
 448, 523 n. 55, 534—537 — II
 59, 414 n. 151, 820 n. 102 —
 IV 65, 197, 457 — f. Robert,
 Wilhelm.
Normannen (Nagaren), in Unter-
italien und Sicilien 2, 6, 7, 25,
 52, 75, 77, 78, 79, 80, 83, 90,
 122—126, 127, 145—150, 170, 179,
 181, 217, 218, 219 n. 38, 238—
 246, 248, 250, 260, 269, 300, 310,
 311, 312 n. 16, 313—314, 315 n.
 20, 364—367, 383, 398, 432, 434,
 534, 543—546, 547, 549 n. 1,
 550, 552—555, 556—557, 605—
 608, 685, 686, 693 — II 107—
 116, 175, 182—186, 272, 275—280,
 285, 339, 343, 416, 417, 423—425,
 450, 480, 572, 618, 619, 686—690,
 691, 692, 694, 719, 889, 911 —
 III 84—87, 102—103, 109, 156—
 158, 161, 166—167, 250, 301—311,
 312, 314, 362, 363, 374—376,
 383, 384—385, 388 n. 73, 402—
 403, 441—442, 443, 447, 449—450,
 455 n. 26, 456, 483 n. 16, 484—
 485, 521—523, 545—547, 548,
 549, 551—557, 558, 564, 567 n.
 48 — IV 62, 64, 65, 68, 69, 71,
 72, 95, 97, 102 n. 189, 151, 155
 n. 82, 156, 179 n. 33, 181, 183,
 185 n. 39, 190, 197—199, 270,
 271, 272 (n. 56), 281, 283 (n. 25),
 324, 397, 449—450, 523 — V
 40—41, 43, 44, 46, 75, 77 n. 31,
 81, 93, 111, 112, 318, 327, 328.
Normanni, röm. Adelsgefch. V 275.
Northert, Northert.
 —, B. von Cur III 233, 235 — IV
 15 n. 29, 19, 20, 21, 176.
 —, A. von St. Gallen 681 n. 59 —
 II 794 n. 11 — III 29.
 —, A. von Zburg 576 n. 55, 580 n.
 63, 581 n. 66 — III 99, 287 (n.
 95), 294—295, 464 n. 38, 471, 647,
 657 — IV 232, 233—239, 240 n.
 70, 242 n. 74, 244 n. 78, 245,
 551—554.
Norwegen 160, 407, 409, 417, 420,
 522 — III 168—169 — IV 65
 — V 209 — Kg. Harald, Magnus,
 Olaf der Heilige, Olaf der Stille;
 B. Albert, Asgoth, Bernhard,
 Meginhard, Eward, Tholf.
Notebal, Ohrenbläser E.-B. Adalbert's
von Hamburg-Bremen II 140.
Noting, B. von Vercelli II 97 n. 108.
Notingen, schwäb. D. V 38 n. 22.
Novara, ital. B., Stadt 181, 687 —
 II 192 n. 8, 196—197, 368 — III
 379 n. 57 — B. Albert, Anselm,
 Otto, Riprand.
Novatianer, Secte IV 435.
Novon, franz. B. IV 411 n. 33 —
 B. Rabbod II.
Nüring, fränk. gr. Gefch. — Gr.
 Berchtold.
Nürnberg, iränk. Pfalz 44 n. 39, 212,
 291 — II 167, 168 n. 99, 291,
 377—380, 382, 383, 398 n. 126,
 412 n. 149, 446, 494, 843 — III
 41, 42—43, 65, 66, 278 n. 84,
 325 — IV 411 n. 35, 412, 584
 — V 3, 220 n. 15, 232, 233
 (n. 36)—234, 235 n. 40, 249 n. 56,
 333, 345, 373 n. 19 — St. Sebalds-
 Kapelle.
Nürtingen, schwäb. D. V 38 n. 22.
Rußdorf, D. in Baiern V 1.

O.

- Oberdorf, D. im Gau Innthal** V 1 n. 2.
Oberfranken III 135.
Oberkaufungen, Rl. in Hessen III 346
 — 348, 354, 358 n. 15, 373 — IV
 112 — V 366.

- Oberkain, Landschaft II 224 n. 62.
 Oberlothringen, S. 2 — II 35, 497
 — III 328 — IV 284 n. 27 —
 S. Friedrich II., Gerhard, Theo-
 doric.
 Obermünster, St. Maria-Kl. in Regens-
 burg 370 — II 290 — IV 247 n.
 3 — V 374 — Ae. Willa.
 Oberndorf, schwäb. abl. Geschl. —
 Heinrich.
 Obersteiermark, Landschaft 187.
 Ober, B. von Brescia V 40 n. 25.
 Oca, C.-B. in Spanien II 352 n. 58.
 Ochsenfurt, fränk. D. III 417, 425 n.
 187, 426.
 Ochsenhausen, schwäb. St. Georgs-Kl.
 IV 354 n. 36, 399—400 — V 84.
 Octavian, Card.-Priester V 45, 51, 81.
 Octavius-Palast, auf dem Capitol in
 Rom 248.
 Oba.
 —, Gem. des Groß-F. Swatoslaw II
 482.
 —, Gem. Markgr. Erbert's II. von
 Meissen II 522, 523 n. 92.
 —, Gem. Markgr. Udo's II. der sächs.
 Nordmark II 513 n. 81 — III
 503 n. 48 u. 49 — V 161 n. 13.
 —, Gem. Gr. Adalbert's von Somer-
 schenburg IV 230.
 —, Gem. Gr. Wilhelm's III. von
 Weimar und Markgr. Debi's 619,
 622.
 —, L. Markgr. Otto's von Meissen
 566 n. 32.
 Obalingo, Gr. im Piemont II 7 n. 16.
 Obense, Bischofth auf Fünen 416 n. 45.
 Obertius.
 —, A. von Monte Cassino IV 188,
 189, 198, 194.
 —, Gr. der Marzer III 433 n. 4.
 Obilo.
 —, A. von Cluny 319.
 —, A. von St. Gilles IV 476, 477.
 Obo.
 —, B. von Bayeux III 405 n. 99.
 —, A. von Cluny 171 n. 94.
 —, A. von St. Martin in Tournay,
 Gegen-B. von Cambray V 288.
 — (II.), Markgr. der sächs. Ostmark
 185 n. 31.
 Obofrebus, holognes. Rechtslehrer III
 559 n. 40.
 Obuin, Intervoogt des Kl. St. Die
 IV 376 n. 12.
 Oechtlund, Gau in Burgund III 446
 n. 15.
 Oebenburg, Stadt in Ungarn 450 —
 IV 504 n. 62, 505 n. 64, 521.

- Dehem, Gallus, Chronist des Kl.
 Reichenau III 16 n. 20, 631, 635
 — V 384.
 Deland, schwed. Insel 410.
 Denning, schwäb. Geschl. 652, 654—
 655 — Cuono, Elbert.
 Desterreich (bair. Ostmark) 22, 23 n. 4,
 95, 98, 186, 205, 292 n. 107, 531,
 562, 590 n. 19 — II 334, 405 n.
 136, 406, 716 — III 97 n. 3, 207,
 351, 422, 465, 467, 576 n. 63,
 582 n. 72, 620 — IV 163, 364,
 372, 492, 462, 494, 510 n. 69,
 522 n. 85 — V 102, 136, 137 n.
 46, 145 n. 59, 368 (n. 6), 371,
 372 — Markgr. Adalbert, Ernst,
 Liupold II., III.; S. Rudolf IV.
 Detting, Pfalz in Baiern 8, 360.
 Doffo, B. von Nepi V 79.
 Dgerius, B. von Jurea II 576 —
 III 263—264, 266, 396 — IV 191,
 278, 280, 335, 344, 374 n. 6, 390
 n. 2, 401.
 Dglio, Fr. III 459 — IV 334.
 Dhre, Fr. 597.
 Dhregau, fränk. Gau 201 n. 68.
 Djano, apul. D. 606.
 Dizm, Burg bei Arras II 37.
 Dlaf.
 — der Heilige, Kg. von Norwegen 160.
 — der Stille, Kg. von Norwegen III
 168—169 — IV 65.
 Diderich.
 —, B. von Fermo 254.
 —, Manfred II., Markgr. von Turin 48.
 Dleron, franz. B. — B. Amatus.
 Dliwa, Richte C.-B. Dibo's von Rai-
 land 541, 542 n. 87, 558.
 Dller, Fr. 358 n. 101.
 Dlmüt, mähr. B. 190 n. 45, 191,
 207, 350—351 — II 190, 191,
 194, 358 — IV 298, 370—371,
 373, 550 — St. Peters-K.; B.
 Andreas, Johannes, Wenzel, Bezel.
 Dltigen, burgund. gr. Geschl. II 171
 — Gr. Bucco, B. Burckard, Cono.
 St. Omer, franz. Kl., Stadt 19 —
 II 58, 62, 63—64 (n. 48) —
 Hulfrif.
 Dostburg, D. in Frisland II 38.
 Dpatowitz, Kl. in Böhmen II 459 n. 18.
 Dpizo.
 —, B. von Lobi 134 — II 473 n. 39,
 576.
 —, ital. Richter III 568 n. 49.
 Dppenheim, am Rhein II 296—297,
 729, 730, 731, 737, 739, 755, 761,
 767, 776 n. 50, 777, 848—849,
 850, 886, 887 (n. 7), 888 n. 9,

- 889, 890, 891, 892 (n. 24), 896 n. 8 — IV 133, 158, 224.
- Drb, im Gau Wetterau 339 — V 369.
- Drbericus Vitalis V 344 n. 66.
- Drbuff.
- , S. von Sachsen 158, 159 n. 77, 160, 289, 293, 338 n. 60, 359 n. 101, 373, 386, 387 n. 40, 421, 514, 517, 520, 591, 593, 598, 612 n. 10 — II 10 n. 22, 69, 70 n. 59, 72, 74, 75 n. 62, 88, 148, 149, 150, 225, 236, 237 n. 85, 683, 855, 868 — V 371 — Gem. Gertrud, Wulfhildis.
- von Hohenwart, bair. Abl. 392 n. 51.
- Dria, apul. D. 242 n. 17, 364 — III 450 — IV 198.
- Drkney's-Inseln, schott. B. 408, 417 — B. Heinrich, Zuroff.
- Drlamünde, thüring. Gr., D. 188 n. 41, 294, 295, 622 n. 36, 659 n. 14 — St. Pantratius-R.
- Orleans, franz. Stadt II 459.
- d'Drona, Al. in Mailand III 378 n. 55 — Ae. Rolinda.
- Orta, oberital. D. 181.
- Ortenau, schwäb. Gau 371 — III 200, 201 — V 24 n. 5.
- Ortenburg, bair. Gr. V 98 n. 3.
- Ortenburg, Burg, Dynastie in Kärnten 391 — Adalbert.
- Ortlieb, M. von Al. Zwifalten IV 350 — V 38 n. 22.
- Orzocor, Richter in Cagliari II 346 n. 52.
- Oßbern, Normanne II 38 n. 61, 60.
- Oßhaß, D. in der Mark Meißn 404 n. 19.
- Oßherleben, sächs. D. 476 — III 500 n. 57.
- Oßmo, Gr., Stadt in der Pentapolis 32, 126, 334 n. 53 — V 277.
- Oßmarsleben, D. im sächs. Schwabengau II 240 n. 88.
- Oßmund, B. in Schwaben 420 n. 53.
- Oßnabrück, B., Stadt 576, 580, 581 — II 90, 228 n. 70 — III 99, 189, 342, 462, 464 n. 38, 471 n. 5, 583, 584 — IV 232, 235, 238 n. 66, 239—245, 415, 551—558 — V 230 n. 32, 374, 375, 385, 387 — St. Crispinian, St. Crispinus; St. Peters-Dom-R.; B. Alberich, Benno I., II., Egilbert, Egilmar, Goswin, Johannes, Ludolf, Markward, Thiethard, Wido; Vogt Ludolf.
- Oßlach, Al. in Kärnten 481.
- Oßola, lombard. Gr. 181.
- Oßerbant, lothring. Gau V 154.
- Oßtergau, in Frisland 38 n. 27 — IV 114, 171, 246 — V 372.
- Oßtergau, in Thüringen 599 — Gr. Magelin.
- Oßterwied, sächs. D. II 263 n. 125.
- Oßtfalen, Gau in Sachsen 266 n. 51, 624 n. 41 — II 227, 230, 231, 241 n. 88, 247, 251 — IV 111 — V 372.
- Oßtfranten 268 n. 57, 391 — II 861 n. 11 — III 35, 208, 233, 242, 325, 349 n. 3, 416, 502 — IV 520 — V 38 n. 22, 66 n. 12, 158 n. 8, 206 n. 17, 220, 231, 363.
- Oßtia, B., Gr. in Italien 55, 86, 318 — II 222 n. 59 — III 530 — IV 181, 184, 192 — B. Gerad, Johannes (Gegen-B.), Otto II., Otto III., Petrus Damiani.
- Oßtmark, bairische; siehe Oßterreich.
- Oßtmark, sächsische 184, 265, 340 n. 63, 623 — II 522, 526, 718, 745 — III 212 n. 64, 350, 351 — Markgr. Debi, Dietrich, Heinrich, Odo II., Bratiffav.
- Oßtsachsen 41, 177 n. 10.
- Oßtsee 410, 411 n. 34.
- Oßtatar.
- (I.), Markgr. in der Mark Kärnten 100 n. 92, 154, 187, 209, 210 n. 14.
- (II.), Markgr. in der Mark Kärnten 209, 210 n. 14 — III 21 n. 26, 133.
- Oßtbert.
- , Bischof von Bütlich IV 366—367, 406—407, 463, 465—467, 514, 516—518 — V 4, 34—36, 56 n. 56, 57, 58, 59, 104, 114, 115, 116, 117 n. 6, 128, 173, 179, 180, 191, 199, 237 n. 41, 287, 288 n. 18, 290, 294 n. 28, 296, 297 (n. 31), 298, 300, 302 n. 44, 333, 359, 363.
- , B. von Verona III 569 n. 53.
- II., Alcedramide, Markgr. III 458 n. 31.
- , Markgr. II 739—740, 849 — III 566 n. 47. — IV 378.
- Oßbertiner, Dynastie III 13 n. 14.
- Oßtenuß, M. von Rempten 303.
- Oßtloh, M. zu St. Emmeram 12—13, 202 n. 68 — II 786 — V 379.
- Oßtmant, königl. Ministeriale 204 n. 2, 212 n. 20, 272, 291, 569 — V 371.
- Oßtranto, apul. Stadt 607 — II 118 — III 375, 383 n. 64, 385, 450, 564 — IV 72, 198.

Dttalefch, D. in Krain 352 n. 91.
Dttelmansshausen, D. im Grabfeld 268 n. 57.
Dttenhofen, D. in Francken III 121 n. 36 — V 370.
Dttmaring, D. im Quinzinggau 370.
Dttmarsheim, Rl. im Elfaß 323—324, 371.
Dttonen, Hflr. Dynastie 112, 212 n. 19, 360 — II 866, 870 n. 1, 875 n. 6 — III 459 — IV 96, 153 n. 81, 277 n. 3.
Dtto.
 — I., Kaiser 35, 36, 154 n. 67, 212, 213, 290 n. 102, 333 n. 51, 375 n. 18, 421, 520, 526 n. 60, 564 n. 28, 612 n. 12, 653 n. 4 — II 118 n. 12, 294 n. 190, 866 — III 269, 298—299, 536, 544 n. 27, 550, 572, 587 — IV 242, 245 n. 82, 333 n. 1, 550 (n. 12), 555, 556, 557, 558 — V 114 n. 2, 158 n. 8, 180 n. 14, 210 n. 1 — Gem. Adelheit.
 — II., Kaiser 154 n. 67, 191, 350, 430 n. 68, 443, 568, 657 n. 7 — II 9 n. 20, 125 n. 18, 767 n. 32 — IV 261 n. 24, 277 n. 8, 333 n. 1, 454, 556 — V 114 n. 2, 116 — Gem. Theophano.
 — III., Kaiser 230 n. 64, 255, 304 n. 131, 315 n. 20, 334 n. 53, 339 n. 62, 368, 403, 461 n. 122, 494 n. 10, 495 n. 11, 564 n. 28 — II 9 n. 20, 118 n. 2, 180 n. 118, 408 n. 144 — III 264 n. 54, 399 n. 87, 538, 569 n. 53 — IV 90, 95, 96 n. 171, 241, 333 n. 1, 556 — V 114 n. 2, 116.
 — IV., Kaiser III 395 n. 83.
 —, B. von Bamberg IV 480 n. 29 — V 125, 163—169, 173, 177—178, 180, 194, 206 n. 17, 213, 219 n. 15, 233—234, 236 n. 41, 248—249, 283, 294, 295, 296, 337 n. 49, 346, 388.
 —, B. von Constanz II 84, 165, 223, 305, 416 n. 152, 452 n. 7, 456, 459, 464, 637 n. 30, 642, 706 n. 143, 707, 711 n. 156, 713, 725, 887 n. 7, 907 n. 12 — III 25—26, 29, 256 n. 43, 329, 331 n. 167, 515, 518, 572, 606, 607 n. 121 — IV 15 n. 29, 20, 21, 104 n. 193, 118, 229 n. 53, 263, 264, 316, 375 n. 7, 547, 548 — V 25 n. 6.
 —, B. von Eichstädt II 546 n. 129.
 —, B. von Freising 285 n. 95, 309 — II 195 n. 15, 209 n. 36, 335

n. 36, 881 — III 195 n. 36, 631, 643 — V 23, 25 n. 5, 46, 143, 197 n. 3, 222 n. 18, 238 n. 43, 240 n. 46, 241, 282 n. 4, 285 n. 12, 292 n. 24, 356.
Dtto.
 —, B. von Novara 134, 142, 181 n. 23, 637 — II 766 n. 32 — III 13, 264 n. 54.
 —, Carb.-B. von Ostia (nachher B. Urban II.) III 441, 443, 452, 495, 497, 561, 606, 607 — IV 3 n. 7, 4, 5, 6, 7 n. 13 n. 14, 8 n. 15, 9—12, 13, 14, 15 n. 29, 16—17, 19, 20, 21, 35 n. 68, 47, 59, 154, 179, 180—181, 188, 191—194, 264, 268, 315, 316, 317 n. 93 — V 50, 327, 328.
 — (III.), B. von Ostia V 79, 88 n. 59.
 —, B. von Regensburg 202 n. 68, 204, 391, 446 — II 183 n. 20, 407, 614, 637 n. 30 — III 42 n. 68, 336, 465 — IV 21, 247 n. 3, 262, 547 — V 2 n. 3.
 —, B. von Straßburg III 132 n. 50, 194, 510, 528 — IV 22, 324 n. 113, 345, 470, 490 n. 47, 520, 547 — V 5, 70, 97, 100—101, 104.
 —, B. von Tortona III 285, 474, 490.
 —, A. von Staubeuren und Rheinau IV 353 n. 35, 354 n. 36.
 —, A. von Tienburg V 136 n. 45, 160, 172 n. 32.
 —, A. von Petershausen IV 117, 132 n. 44.
 —, A. von Werben IV 385 n. 31 — V 26, 30.
 —, Kappellan der Kg. Rikseja 326 n. 39.
 — (der Blinde), Rl. in Sirtau V 69 n. 16.
 — von Nordheim, B. v. Baiern 210 —211, 265, 275, 276, 277 n. 77, 290, 302, 303 n. 127, 331, 342—343, 346, 348, 356, 376, 460, 469, 477 n. 158, 479, 482, 488, 490, 491, 492, 500, 501, 502 n. 23, 568, 586—590, 592 n. 21, 610—611, 617 n. 22, 618 n. 24, 620, 622, 650 n. 8, 659 n. 14, 664, 665, 666, 668 — II 9—23, 25, 26 n. 41, 27, 28, 32, 42—44, 46, 70, 76, 152, 153, 154 n. 77, 155, 156, 159, 225, 234—235, 236 n. 84, 243—244, 251, 252, 254, 271, 290 n. 183, 313 n. 5, 322 n. 19, 324, 494, 500, 502, 503, 518, 520

n. 89, 584, 589 n. 118, 584—586, 645, 679, 714, 715, 716—717, 718 n. 170, 726, 728, 731, 732, 809, 810 n. 71, 813, 818 (n. 93), 824, 833 n. 133, 834—835, 838, 839 n. 153, 841 n. 158, 846, 851 n. 200, n. 202 u. n. 203, 859, 860, 861, 862, 863, 864, 866—867, 873, 876, 881, 888, 892, 893 — III 3, 5, 139—140, 238, 239, 338, 345, 347—348, 417, 424—425, 464, 470, 501, 502—503, 628, 630, 639, 642 n. 12, 645, 652 — IV 2, 46 n. 85, 47, 209, 219, 294, 412, 413, 416, 535 — V 2, 70, 120, 184, 317, 320, 321, 333 — Gem. Richeja.

Otto.

—, G. von Kärnten 467.
 — (II.), G. von Schwaben 325.
 — (III.) von Schweinfurt, G. von Schwaben 23, 47, 49 n. 49, 97 n. 88, 160 n. 178, 189, 196, 268 n. 57, 583 n. 2 — III 41 n. 68 — IV 412 n. 36 — V 158 n. 8, 208 n. 21 — Gem. Zmmula.
 —, G. 530 n. 69.
 —, Markgr. von Nöhren 189, 207, 350, 351 n. 89, 594, 595 — II 190, 358 — III 465 — IV 550 — V 131, 240, 387.
 — (II.), G. des Markgr. Otto von Nöhren V 131.
 —, Gr. von Weimar, Markgr. von Meißen 183 n. 41, 194 n. 54, 292, 294—295, 335, 341 n. 65, 356, 368, 383, 394 n. 56, 459, 530 n. 67 u. 69, 565, 583, 584 n. 2, 619, 622 n. 36, 659 — II 35, 795 n. 16 — IV 56 n. 99 — V 71 n. 19, 185 n. 21 — Gem. Adhela.
 — (von Wittelsbach), bair. Pfalzgr. V 62 n. 8.
 —, Pfalzgr. von Lothringen, Gr. von Fines III 418 n. 126 — IV 17 n. 32, 228 n. 50.
 —, Gr. von Ansbach V 293.
 — II., Gr. von Amras IV 403 n. 21, 479 n. 27.
 —, Gr. von Ballenstedt IV 461 — V 219 — Gem. Citica.
 — I., Gr. von Buchhorn (Udalrichinger) III 25, 30, 31, 193, 197 — IV 256 n. 17.
 — II., G. Gr. Otto's I. von Buchhorn III 193 — IV 256.
 — Wilhelm, Gr. von Burgund II 742.
 —, Gr. von Chiny V 301 n. 41.
 —, Gr. von Dießen V 194.

Otto.

—, Gr. von Hammerstein II 46 n. 13.
 —, Gr. von Kastel und Habesberg V 182, 205.
 —, Gr. von Kirchberg IV 333, 399 — V 186.
 —, Gr. von Savoyen 10, 527 n. 61 — II 749 — V 375 — Gem. Adelheid.
 — II., Gr. von Scheiern III 619 — IV 479 n. 27, 490 n. 47 — V 136 n. 44 — Gem. Hazaga.
 —, Gr. im Schwabengau III 506 n. 57.
 —, Gr. von Sutri IV 269, 271 — V 14, 81.
 —, Gr. von Zütphen V 119, 173, 246.
 —, Halbbruder Markgr. Wilhelm's der sächs. Nordmark 39, 40—41, 42, 84 n. 61 — II 526 n. 96.
 —, S. G. Rafimir's von Polen 192 n. 49.
 —, sächs. Gr. II 251 n. 103.
 —, (sächs.?) Gr. 84.
 —, Gr. 375 n. 18.
 —, ansehnl. sächs. Laie IV 219.
 —, B. B. Otto's von Bamberg V 164, 167 n. 22.
 — von Monte Saranzone, ital. Richter V 172.

Ottoheuren, schwäb. Kl. III 65 n. 100 — IV 433 n. 28.

Ottrau, D. in Hessen 658 n. 11.

Oudenaarde, flandr. Stadt II 37 n. 59.

Ovo, Rg. von Ungarn II 432.

Ozer, Lehnssträger im Milzieni-Gau II 87 n. 86.

Ozocna, D. in Böhmen 595.

P.

Paderborn, B. Stadt 40, 152, 153, 183 n. 29, 184, 185, 266, 389, 457 n. 115, 458, 593 n. 28 — II 534 n. 110, 648, 649, 650, 668, 795 n. 17 — III 142 n. 69, 171 n. 1, 463 n. 38, 505, 583 — IV 1, 4, 52, 244 n. 79, 415, 492 — V 228, 368, 373 — St. Marien- und St. Liborius-Dom-K.; St. Peter und Paul-Kl.; Kl. Abdinghof; B. Heinrich von Affel, Heinrich von Beria, Zmmar, Reinwert, Poppo, Rudolf; Lehrer Theoderich; Zncusufus Paternus.

Padua, B., Gr., Stadt 677 n. 7 — II 767 n. 32 — III 209, 212 — IV 280, 283, 393, 396, 347 n. 26, 453—454, 474, 477, 478 — V 11,

- 370, 378 — St. Marien-Dom-K.;
 Kl. St. Justina, St. Petrus-Kl.;
 B. Bernhard, Milo, Petrus, Udal-
 rich, Waltof.
- Paganus, Diakon von St. Maria in
 Via Lata in Rom V 81.
- Palatin, Quartier von Rom 30 —
 III 524 n. 6, 542 — IV 156 —
 V 276.
- Palatiolus, ital. Festung in der Leo-
 stadt, in Rom III 477 n. 12, 479,
 489, 490, 494, 550 n. 33 — V
 364 n. 9.
- Palermo 244, 245, 366, 605, 606,
 607 — II 111, 113, 114—115,
 116, 175, 182—184, 185 — III
 85 — St. Marien-Dom-K., St.
 Marien-K.
- Palestrina, ital. B. 126 — II 686
 (n. 101) — IV 22 n. 39 — V 47
 n. 39 — B. Hubert, Hugo, Lo-
 pertus, Milo.
- Pallaria (Kl. S. Sebastiano alla
 Polveriera), auf dem Palatin, in
 Rom 30 — III 524 n. 6.
- Palluel, Feste bei Cambrai V 154.
- Palosco, ital. D. III 459.
- Pandulf.
- , B. der Marjer 73.
- , F. von Benevent II 111, 340 —
 III 102—103.
- , F. von Capua 75, 123.
- St. Pantradius-K., in Orlamünde 659
 n. 14.
- St. Pantradius-Kl., in Ramsdosen V
 377.
- San Pancrazio, Kl. bei Rom 248 —
 V 45, 51.
- St. Pantaleon, Kl. in Köln 572 n. 44
 — II 92, 93, 395 — IV 234 —
 V 251, 370 — A. Heinrich, Her-
 mann.
- Pantaleo, amalfitan. Patricius 249
 —250, 316 — V 378.
- Paphnutius, ägypt. B. II 705 — III
 180.
- Paphos, Stadt auf Kypros V 139,
 142.
- Papiani, Hoj in Lucien IV 247 —
 V 370.
- Parenzo, B. in Istrien II 766 — III
 396 — V 370 — B. Altbemann.
- Parione, Quartier in Rom II 588
 n. 178.
- Paris, B., Stadt 184 n. 29 — IV
 459 n. 35 — B. Gaufrid, Gott-
 frieb.
- Parma, B., Stadt 118, 227, 228,
 247, 251, 252 n. 27, 259 n. 38,
 261, 263, 297, 310, 311 n. 14,
 312 n. 16, 313, 316, 377 n. 23,
 378, 381 n. 29, 603, 627 n. 49,
 639 — II 162, 163, 179, 630 —
 III 260 n. 47, 297, 395 n. 83,
 402 — IV 378 — V 13 n. 26 —
 B. Cadalus, Eberhard, Wido.
- Partungen, sächs. Gau 184 n. 24.
- Paschalis.
- I., B. IV 241.
- II., B. (Rainerus) III 458 n. 30,
 477 n. 12 — IV 270 n. 50, 291
 n. 34, 419, 428 n. 19, 451 n. 20
 — V 33 n. 16, 39 n. 23, 43
 n. 31, 45 n. 36, 54 n. 54, 56
 n. 56, 73 n. 24, 78, 79—81,
 82—84, 85, 93, 96, 99—100, 101,
 103—104, 106, 108 n. 20, 111
 —112, 125 n. 17, 127 n. 23, 133,
 134, 135, 146—147, 149, 153,
 160, 161 n. 14, 170—172, 174
 n. 6, 179, 180 n. 14, 182, 183
 n. 19, 185—187, 188—193, 204
 n. 15, 205, 206 n. 17, 207 n. 19,
 208—209, 212—213, 214, 215—216,
 217, 218, 222 (n. 18), 224, 228,
 229, 232, 245 n. 50, 248—249,
 252, 253, 254—255, 268, 272—278,
 279—280, 281, 283 (n. 6 u. 7)
 —284, 287, 288, 289, 293, 294
 (n. 27), 296, 304, 305, 306, 307,
 312, 330—331, 332, 334, 335,
 355, 356, 357.
- Passau, B., Stadt 360 n. 102, 391,
 457—458 — II 388, 559—560 —
 III 39 n. 65, 73, 76, 96—97, 188,
 329 — IV 43, 57 n. 102, 175—176,
 254, 363—364, 365, 384, 492 —
 V 135, 186, 206 n. 17, 368 —
 St. Nikolaus-Kl.; B. Altmann,
 Christian, Epilbert, Hermann
 (Gegen-B.), Pilgrim, Thimo
 (Gegen-B.), Udalrich; Dom-B.
 Konrad; Gr. Udalrich.
- Passerano, Burg bei Rom 121 — III
 544.
- Passeierthal, in Tirol III 96 — V
 368.
- Pataria 61 n. 11, 64 n. 17, 71,
 72—73, 85, 114, 127, 129, 130,
 134 n. 23, 141—143, 144, 222,
 228, 229, 323, 332, 397, 436—441,
 492, 537—542, 557—562, 589,
 601 n. 46, 669—673, 687 — II
 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105,
 107 n. 119, 162, 163, 175, 177,
 178, 179, 181 n. 119, 196, 200,
 203, 217, 221, 283, 285, 368—369,
 453, 455 n. 13, 473, 474, 475,

- 476, 477—478, 558, 571, 573, 574 n. 162, 629, 693—694, 706 n. 141, 736, 739, 748, 753, 764, 765, 768, 769, 771 — III 1, 101, 186, 262, 263, 264 n. 54, 265, 266 n. 57, 269, 270, 272—273, 274 (n. 76), 283, 297, 386, 457, 462 n. 36, 478, 538 — IV 41, 83 n. 143, 85, 88, 92, 94, 97, 151, 202 n. 4, 274, 281, 282, 331, 332, 394, 397, 398, 441, 452 — V 12, 13, 40.
- Patenaria**, Hof des Kl. Monte Cassino 554.
- Paternus**, schottischer Inklus in Paderborn 153 n. 63.
- St. Paulus III** 290, 594, 595, 596, 602 — IV 60 n. 105, 79 — V 51.
- St. Paulus-K.**, in Halberstadt IV 212 n. 30.
- St. Paul**, Kl. in Kärnten 392 n. 51 — III 290 n. 93, 621 — IV 45 — A. Becilo.
- St. Paulus** in Compito, K. in Mailand II 474 — Priester Liutprand.
- St. Paul**, Kl. in Regensburg V 2 n. 3 — Ae. Irmingard.
- St. Paul**, Kl. bei Rom 28, 52 n. 54, 170—171, 311, 314 — II 211 n. 41 — III 227 n. 89, 291, 472, 544 — V 71, 273 — A. Ailarb; Rector Hildebrand.
- Paul**, Chorherr zu Bernried 13 n. 3 — II 422 n. 61, 479 n. 46, 481 n. 48, 588 n. 178, 616 n. 9, 620 n. 11, 621 n. 12, 631 n. 24, 635 n. 27, 636 n. 28, 637 n. 29, 638 n. 30, 661 n. 69, 662 n. 70, 670 n. 83, 737 n. 195, 770 n. 41, 776 n. 50, 778 n. 55, 780 n. 56 u. 57, 781 n. 58 u. 59, 782 n. 60, 783 n. 61, 784 n. 63, 843 n. 67, 889 n. 11, 899, 902 n. 24, 910, 911 — III 8 n. 6, 9 n. 8, 42 n. 68, 628—629, 633—634, 638, 645 n. 2 — IV 60 n. 105, 102 n. 189.
- St. Paulin**, Kl. bei Trier 498 n. 17 — II 168.
- St. Paulina** 599 n. 41, 700.
- Paulinus**, Priester in Metz IV 265.
- Paulus**, röm. Primicerius V 45, 51, 81.
- Pavia**, B., Stadt 59, 143, 147, 215 n. 29, 228 n. 62, 246—247, 541, 671 — II 539 n. 118, 676, 753—754, 766 n. 31, 767 n. 33, 769 n. 39, 770, 837 n. 149, 889 n. 12 — III 12—15, 16, 18 n. 22, 21, 81, 266 n. 59, 287 (n. 95), 378—379 (n. 56), 456 n. 27, 523 n. 3, 567 — IV 90, 230, 379, 389, 471 — V 135, 370, 381 — Dom.-K. St. Sprus; St. Juventius-St.; Kl. St. Leo und St. Marino; K. St. Feliz; B. Rainald, Ulrich, Wilhelm.
- Pecetto** (di Valenza), D. in Piemont 609 — III 491 n. 27 — V 370.
- Pebula**, D. bei Bigevano 390 n. 47.
- Peenc**, Fl. 407.
- Pegau**, sächs. Kl. 350 n. 87 — III 332 n. 168, 645 n. 5, 646, 651 — IV 297 n. 40 — V 244 — A. Bindolf.
- Pelagius II.**, P. IV 19.
- Pentapolis**, ital. Landschaft 32, 144 — III 101, 318.
- Pepo**, toscan. Gr. 250, 255 n. 35.
- Perhigerus**, Priester IV 433 n. 28.
- Peringen**, D. im Breisgau III 212 n. 66 — V 370.
- Perinus**, byzantin. Commandant in Durazzo 241.
- Perlach**, in Augsburg III 329 n. 164.
- Bernward**, B. von Trient III 581 n. 71.
- Persenbeug**, D. in der Mark Oesterreich III 388 n. 106.
- Pertolf**, B. von Constanz III 329—330, 606 — IV 264.
- Perugia**, B., Stadt 216 n. 31 — III 259 — St. Peters-Kl.; B. Gottfried.
- Pesaro**, Gr. in der Pentapolis 32, 304.
- Pescara**, Fl. 126.
- Peschedorf**, D. in Sachsen III 506 n. 57.
- Pesterwitz**, Burgward im Gau Nifani 599 — V 368.
- Peterlingen**, Kl. im Waadtland 653 — V 371.
- Petershausen**, Kl. bei Constanz III 606, 608 n. 122, 614 n. 129, 615 n. 132, 617 n. 135, 623 n. 144 — IV 117, 122 n. 134, 132, 227 n. 50, 349 n. 31, 354 n. 36, 361 n. 49, 429, 452 — V 8, 25 n. 6, 84, 181, 182, 218 — A. Liutolf, Reinrad, Otto, Theobrich, Bernher.
- Petrulia**, sicil. D. 606 n. 57.
- St. Petronilla**, K. in Rom 548 n. 98 — III 93.
- St. Petrus** (B. von Rom: siehe röm. K.) III 290, 585, 594, 595, 596, 630, 631 — IV 84, 105, 241, 362, 399 n. 14, 466 — V 51, 71 n. 23, 78 n. 31, 187, 229, 306, 312, 348.
- St. Petrus**, geweihte Fahne des 367, 441, 535, 545 n. 92 — II 203, 476 — III 310, 322.

- St. Petrus, Patrimonium des 147, 546, 552 — II 201, 339 — III 109, 157, 166 n. 109, 179, 250, 305, 376, 393 — V 273.
- St. Peters-R., zu Augsburg III 328.
- St. Peters-R., im Augsburger Bischofs-
hof III 329 n. 164, 574.
- St. Peters- und St. Georgs-Dom-R.,
zu Bamberg 291 n. 106, 450 —
II 96 n. 106, 802 — III 416
n. 124 — V 178.
- St. Peters-R., zu Bardi 436 n. 80.
- St. Peters-R., bei Benevent 145.
- St. Peters-Rl., zu Bouillon 636, 639
— II 364, 366 n. 74.
- St. Peter, Rl. im Breisgau 655 —
III 153 n. 89, 615 n. 132, 618
n. 136 — IV 398—399, 446 —
A. Adalbero.
- St. Peters-Dom-R., in Bremen II
123, 133, 140 n. 51 — V 123.
- St. Peters-R., in Cassel (Fianbern) II 62.
- St. Petrus-Dom-R., zu Cöln 162,
199, 500 n. 13 — II 371, 394,
395, 396, 597 n. 195, 805 — III
156 n. 95, 506.
- St. Peters-Rl., zu Erfurt II 187 —
III 334 n. 170, 617 n. 135 —
IV 352, 353, 354 — A. Gieselbert,
Dernher.
- St. Peters-R., zu Friblar III 192.
- St. Petrus-Rl., zu Gent II 40 n. 64
— V 58.
- St. Peters-St. (Petersberg), bei Gos-
lar 265, 288 n. 101, 388, 532
n. 73 — II 122 n. 11 — IV 52
n. 96 — V 368, 369.
- St. Peters-R., zu Girgau IV 356—357,
358, 362.
- St. Peters-R., zu Lille 572.
- St. Peters-R., zu Mainz 663 — Pr.
Diemo.
- St. Petrus-Dom-R., zu Mantua 383
— IV 136.
- St. Petrus-Dom-R., zu Meßi 557
n. 19.
- St. Peters-R., zu Metz IV 286.
- St. Petrus- und Gorgonius-Dom-R.,
zu Minden 84 n. 63, 338.
- St. Peter und Paul-Dom-R., zu
Naumburg 598 — III 155 n. 94.
- St. Petrus-Dom-R., zu Oelmütz
350—351.
- St. Petrus-Dom-R., zu Osnabrück V
119 n. 8.
- St. Peter- und Paul-Rl., in Pader-
born III 171 n. 1.
- St. Peters-Rl., zu Padua IV 283 n.
23, 337 n. 7, 453.
- St. Petrus-Rl., zu Perugia 170 n. 93.
- St. Peters-R., in Rom 30, 86, 120,
126, 256, 312, 314, 549 n. 1, 587
n. 13 — II 343, 420—421, 432
n. 174, 435, 527, 588 n. 178 —
III 13, 33 n. 53, 81, 82, 93, 258,
366 n. 34, 438 n. 7, 441 n. 11,
473 n. 7, 474, 479, 480 n. 15,
488, 501, 528, 529 n. 11, 531 u.
533 n. 12, 543 n. 25, 544, 549
— IV 63 n. 106, 181—182,
183—184, 265—269, 270, 337,
353 n. 35, 420 n. 7, 422, 472,
473 n. 13 — V 56 n. 56, 71, 73,
74, 79, 87, 111, 275 — *Canonicus*
Benedictus.
- St. Petrus ab Vincula, R. in Rom
30, 221, 222 n. 41, 257, 258 n.
37 — II 205 — III 514 n. 69
— V 15 — *Card.-Priester Alberich*.
- St. Peters-Rl., in Salzburg IV 289
— V 145 n. 59 — A. Jrmber,
Tziemo.
- St. Peters-Pr. zu Sulza 395 — V 371.
- San Pietro und San Cafaro-Dom-R.,
in Terracina IV 194.
- St. Peters-Dom-R., zu Trier 498 n.
17 — III 152 — V 126 n. 20.
- St. Peters-St., in Utrecht II 662,
670 n. 83, 677, 910 — V 369.
- St. Petrus-Pr., in Weisheim III 153,
201.
- Petrus, Peter.
- , Kg. von Ungarn 3, 93, 190 n. 46,
192 — II 403, 432.
- , E.-B. von Wig IV 179.
- , E.-B. von Narbonne III 249, 363.
— (*Agneus*), *Card.-B.* von Albano
III 104 n. 15, 182, 183, 184, 187,
208, 209, 210, 213—215, 216, 217,
220, 221—224, 225, 226, 248, 367
n. 34, 382 n. 62, 560 n. 44, 561
— IV 181, 194, 265 n. 36.
- , B. von Florenz 600—601 — III
104 n. 15, 182 — IV 104 n. 193,
265 n. 36.
- , B. von Lucca III 381—382, 397
n. 85, 400, 401 n. 90, 456, 568
— IV 139, 140, 142 n. 57 u. 58,
379 n. 15.
- *Damiani*, *Card.-B.* von Ostia 34,
52 n. 54, 54—57, 68 n. 24, 70 n.
30, 72 n. 34, 78 n. 43, 86, 87,
88 n. 71, 89, 91 n. 75, 102—104,
106—107, 121 n. 4, 128, 129—132,
133, 134, 138 n. 38, 144, 153 n.
63, 171, 179, 180 n. 20, 215 n.
29, 216 n. 31, 217 n. 33, 220 n.
40, 222, 223, 226 n. 58, 228,
251—254, 261—262, 282—283,
284 n. 95, 297—299, 300 n. 125,

- 317—319, 320, 321, 322 n. 33,
335 n. 53, 361—362, 363, 369,
379, 380, 430—433, 434, 435, 440
n. 88, 441—442, 547, 559, 561 n.
24, 587 n. 11, 600, 601, 602, 603
n. 51, 625—626, 633—634, 642,
662, 669, 684, 685, 688—694 —
II 5 n. 9, 164, 180—181, 203,
211 n. 41, 549, 842 n. 163, 908
— III 92, 268 n. 62, 514 — V
380, 381.
- Petrus, Peter.**
—, B. von Babua V 148.
—, B. von Bistoja IV 74 n. 113.
—, Carb.-B. von Tusculum 30, 89,
90, 101 n. 95, 105 n. 111.
—, Pifanus, Carb.-Priester von St.
Eufanna II 588 n. 178, 899.
—, Carb.-Priester, röm. Kanzler III
524 — IV 20, 22, 33, 271, 547.
—, A. von St. Eugenio di Pilobiano
III 592 n. 79.
—, A. des St. Marien-Kl. in Florenz
II 335.
—, A. von San Michele della Chiufa
II 434 n. 178.
—, A. von Monte Cassino 26—27, 75.
—, A. des St. Hilarius und Bene-
dictus-Kl. in Benedig IV 333 n. 1.
—, Pr. der St. Georgen-K. in Prag
II 190—191.
—, Bibliothekar der röm. R. 308 n. 4.
—, röm. Oblationarius III 525 n. 7.
—, röm. Diakon V 81.
—, Diakon, M. von Monte Cassino
III 442, 443 — IV 61 n. 105,
102 n. 189, 154, 180, 184, 192,
193 — V 376.
—, M. von San Sebastiano alla Pol-
veriera in Rom III 524 n. 6.
—, Diakon, Späher Robert Guiscard's
245.
—, Einsiedler, Führer im Kreuzzug
IV 486—490, 492, 494 (n. 50),
497, 505—506, 507 (n. 67), 511
n. 69, 522 (n. 85).
—, Wilhelm VII., S. von Aquitanien,
Gr. von Poitou 321 — Gem.
Ermenfinde.
—, Gr. von Savoyen, Markgr. von
Turin 626 n. 44 — IV 347.
—, S. Gr. Friedrich's von Rämpel-
gard IV 347, 373.
—, S. Gr. Friedrich's von Loul II
516 n. 83 — IV 520, 521 — V
296 n. 29.
—, Colonna, röm. Adl. V 273, 274
n. 89.
—, Praefect von Rom 119 — IV 194
— V 276 n. 96.
- Petrus, Peter.**
— de Bia, Römer 249 n. 24, 260 n. 39.
— Leonis (Bierleone), Römer III 477
n. 12 — IV 185 n. 39, 202, 420
n. 7, 422 n. 9 — V 46, 74.
—, Popolo, Venetianer IV 455 n. 26.
—, Normanne, Herr von Trani 241
— II 186 n. 23, 275, 276 n. 150.
—, Craffus, ravennat. Rechtsgelehrter
III 251 n. 26, 267—275, 292 n.
102, 299 n. 115, 310 n. 135,
477—478, 526 n. 7, 528—529 —
IV 344 n. 22.
—, Richter in Rieti III 523 n. 3.
Petsheneges II 385 — IV 168, 518.
Petsheräl, Kl. in Riem IV 445 n. 10.
Pettendorf, bair. Adelsgeschl. — Fried-
rich.
Pfabers, rät. Kl. 567 — IV 453 —
V 369 — A. Geralt, Immo.
Pforzheim, D. im Enzgau 566 — II
377 — III 72 n. 109.
Pfullendorf, schwab. gr. Geschl. — Gr.
Ludwig.
Pfullingen, schwab. adl. Geschl. 499.
Pharus, Meerenge von Messina 605
n. 56.
Philipp.
— I., Kg. von Frankreich 205 n. 4,
284—295, 373, 572 — II 38 n.
62, 40, 59, 60, 61, 62 n. 47,
63—64, 66 n. 51, 67, 349—350,
372, 404 n. 151, 425—427,
435—436, 453, 461 — III 133,
320, 386 — IV 65, 185, 198 n. 3,
273 n. 60, 338 n. 9, 409, 425—426,
445, 458, 469—470, 519 n. 83,
520 n. 84, 523 — V 27 n. 9,
89, 127 n. 22, 252 n. 62, 268,
286 n. 13, 291—292, 314 n. 66,
356, 381 — Gem. Berraba.
—, B. von Troyes IV 426 n. 15.
Philippopol, thrak. Stadt IV 168, 505,
522.
Philippus, röm. Kaiser IV 310 n. 75.
Pödniken 445.
Pöthnianer IV 331 n. 135.
Piacenza, B., Stadt 142, 229, 323
n. 35, 437, 559—560, 589, 602 n.
49 — II 175, 179, 200, 353 n. 60,
453 n. 11, 458, 473 n. 38, 571,
629—630, 632, 633, 643 n. 35,
700, 737 n. 194, 766, 767, 768,
769, 770, 780 n. 56, 845 — III
1, 461 — IV 151, 201—202,
281—282, 310 n. 75, 394, 441,
447, 526 n. 90 — Kl. San Savino,
San Sepolcro, San Sisto: B.
Albo, Bonitho, Dionysius, Sieg-
fried, Winrich.

- Synode von 1095: IV 434 n. 29, 441—447, 451 n. 20, 452, 456 (n. 29), 457, 458, 525 — V 44 n. 33, 47, 51—52, 72, 75, 108 n. 20, 255, 329.
- Viadena, ital. Feste IV 334, 447 n. 17, 516 n. 78.
- Vibo, Ranzler, B. von Loul 592, 612 n. 10, 629 — II 430, 447—448, 449, 614, 660, 672, 736, 787 n. 194, 887 n. 7 — III 90—91, 159, 188, 327, 578 — IV 21, 273, 376 n. 12, 388, 404, 406, 547 — V 52, 237.
- Vica, D. in Campanien II 425 n. 164.
- Vicardie, IV 486.
- Viemont V 370 n. 13, 387.
- Vierremont, lothring. Chorherren-St. IV 516 n. 78 — V 296 n. 29.
- Vieve di Sacco, ital. Gr. III 212 n. 65.
- Vilatushof, in Forchheim III 7, 630 (n. 10).
- Pilgrim, Pilgrim.
- , E.-B. von Cöln 326.
- , B. von Passau 360 n. 102.
- , B. der Gr. Hiltrub von Alschhausen II 780 n. 57.
- Vinerolo, ital. D. IV 373.
- Vingente, D. in Istrien 389 n. 44.
- Porta Pinciana, in Rom III 552.
- Viperno, D. in Italien II 286, 349 — IV 283.
- Vippin, fränk. Ra. 568 n. 38 — II 117 n. 2 — III 370, 593 — IV 34, 451 n. 20 — V 210 n. 1.
- Virano, D. in Istrien 303, 304.
- St. Virminus II 117.
- Visa, E.-B., Gr., Stadt 366, 551 n. 2, 552, 556, 600 — II 215 n. 43, 364, 418, 424 n. 163, 692 — III 395 n. 83, 398, 399, 401 n. 90, 455, 567—568, 569 n. 52 — IV 199, 247, 419 n. 5, 422, 450 — V 13, 73, 134, 370, 374, 386 — St. Marien-Dom-R.; E.-B. Daibert, Guido.
- Vistoja, B., Stadt IV 74, 422 — B. Petrus.
- Vitus I., B. IV 316 n. 90.
- Vlain, bair. gr. Geschl. 371 n. 12.
- Wiesfeld, D. bei Würzburg IV 126.
Schlacht von 1086: III 146 n. 78, 622 n. 143 — IV 124 n. 36, 126—128, 132 n. 44, 133, 134, 217 n. 35, 231, 320 — V 106, 327.
- Weiße-Gau 475 n. 149, 477, 478 n. 160, 518 n. 36, 530 n. 67 — II 90.
- Wesse, sächs. Burg 478 n. 160.
- Wieningen, schwäb. D. V 165 n. 21.
- Wien, magische Feste II 150, 855, 856.
- Wißte, sächs. gr. Geschl. — Gr. Helrich. Bo, Zl. 229 n. 63 — II 747, 750, 765 n. 31 — III 1, 73, 196, 259, 402 n. 92, 458, 461 — IV 91 n. 162, 103 n. 192, 276, 280, 334, 346, 375, 378, 379, 381, 448 — V 13, 39, 109.
- Wöbbe, sächs. Pfalz, .Rl. 4 n. 4, 51, 52, 94, 154, 211 — III 426 n. 137 — IV 542.
- St. Wösten, .Rl. Markt in Oesterreich 97 n. 87, 98 — V 369, 373.
- Woissy, franz. ritterl. Geschl. IV 489 — Walter.
- Woitiers, franz. B., Stadt III 115 — V 92 n. 72 — B. Sfamert; Gr. Wilhelm.
- Woitou, franz. Gr. 321 — IV 418 — V 137 n. 46 — Gr. Peter Wilhelm.
- Wola, B., Stadt in Istrien 304, 477 n. 158 — II 809, 810 n. 70 — IV 163, 389, 427 n. 18 — V 374 — .Rl. St. Michael; B. Ellenhard, Meginaubus.
- Wolaben, sächs. Gau 290 n. 102, 412, 518 — IV 416.
- Wolen 3, 52, 189, 191—192, 194, 198, 205, 325, 348—350, 594, 595, 596 n. 31 — II 73, 75 n. 62, 83, 86, 222, 223 n. 60, 224, 225, 232, 237, 238 n. 85, 240 n. 87, 242, 245, 248 n. 95, 255, 256, 384, 386, 388, 403 n. 135, 404, 482, 512, 523 n. 92, 526, 554—555, 745—746, 819, 828, 859, 864 — III 207, 276 n. 81, 324, 423 — IV 25, 65, 163, 169, 372, 476 n. 22, 494 n. 50 — V 63—64, 65, 166, 168 n. 23, 240 — Rg. Woleslaw Chabry, Woleslaw II., Wratisslaw; S. Woleslaw III., Rastmir, Resto II., Wladislaw Hermann, Zbiegniew.
- Wolirone, ital. .Rl. IV 377 n. 13 — V 82.
- Wolling, bair. .Rl. 443, 466 — V 267.
- Woloß — S. Woleslaw.
- Wombia, ital. Gr. 181. .
- Wommern 194 n. 55 — II 86 n. 83, 320 — IV 372 n. 3 — V 63 — S. Wratisslaw.
- Womposa: siehe St. Maria von Womposa.
- Wonthion, D. in Frankreich IV 451 n. 20.
- Wontion, franz. .Rl. IV 457 n. 32.

pontische Inseln IV 79.
Pontius, Pr. von Frinet IV 185 n. 49.
Poppo, Poppo.
 —, Patriarch von Aquileja 804 n. 134.
 —, E.-B. von Trient 498 n. 17 — V 202 n. 12.
 — (Burchardus), B. von Metz II 251 n. 8, 286, 404—405, 406, 407 n. 26, 465 n. 48 — V 7, 58.
 —, Pr. von Bamberg, B. von Paderborn II 464 n. 26 u. 27, 466, 467, 470 n. 35, 471, 542, 649—650, — III 143 n. 70, 171 n. 1, 346, 505 — V 109 n. 23, 386.
 —, A. von St. Maximin, Ralsmedy, Stablo 460 — IV 330 n. 125.
 —, Decan von Bamberg 28 n. 4.
 —, röm. Prior Scolae Regionariae III 525 n. 7.
 —, Markgr. von Istrien und Krain, E. Markgr. Udalrich's II 34 — IV 283.
 —, Gr. im Grabfeld (von Henneberg) III 145 — Gem. Hildegard.
 — (II), Gr. von Laufen V 132 n. 34.
 —, Gr. im Lobdengau 477 n. 158.
 —, Gr. im Remsthalgau III 363 n. 172.
 —, Gr. von Weimar 188, 194 n. 54, 294 — Gem. Ajica.
 —, Gr. von Zeltzsch V 6.
Populonia, ital. B. IV 344.
Porschütz, Burgward bei Meissen IV 336 n. 6.
Porto, ital. B. II 222 n. 59 — III 473 n. 8, 530, 540 — IV 184, 193 — B. Johannes, Mauritius.
Possen, im Hainleite-Geb. II 872.
Prag, B., Stadt 190, 206, 350—351, 594, 595, 596 — II 193, 302, 356, 358, 362, 412 n. 149, 427 — III 240, 640 — IV 49, 116 n. 18, 163, 164 n. 10, 167 n. 12, 298, 370—371, 373 (n. 5), 493, 550 — V 5 n. 8, 37, 64, 245 — St. Veits-Dom-R., St. Georgen-R.; B. Adalbert, Cosmas, Gebhard (Jaromir), Hermann, Severus; Pr. Marcus; Decan Cosmas.
Braunheim, D. im Ritgau 344 — V 367.
Pragedis: siehe Eupragia.
Preba: böhm. Gr. II 192 n. 8.
Preßburg 5 — II 405 n. 136, 406 n. 189 — III 423 n. 132.
Principat (Kirchenstaat) V 54 n. 54.
Prinzersdorf, D. in der Mark Oesterreich 97.
St. Prisca, R. in Rom — Card. Johannes.

Reser von Anonau, Jahrb. d. dtsh. R. unter Heinrich IV. u. V. Bd. V. 31

Bronsfeld, Gut des Rl. Brüm V 116 n. 4, 118.
Brüsening, bair. Rl. IV 357 n. 42 — V 164 n. 20, 168 n. 23.
Brüm, lothring. Rl. 9 n. 13, 19 — V 60, 115, 118—119, 331, 382 — A. Regino, Wolfram.
Pseudo-Sifdor 407, 412 n. 39 — II 712 n. 159, 720 — III 369, 370, 492 n. 32, 493, 513, 596, 598, 600, 601, 602 — IV 7, 10—12, 28 n. 48, 29, 30 n. 53, 105 n. 95, 110 n. 208, 268 n. 42, 304 n. 59, 306, 315 n. 89, 317 n. 93, 318 n. 96, 326.
Publimont, Stadttheil von Lüttich IV 465 n. 50.
Büning, westfäl. D. 153 n. 63.
Bütten, Theil der Kärntner Mark 154, 187 — III 40.
Bustertal, bair. Gr. IV 345 — V 373.
Busterla ab Pertusum, D. bei Rom III 474 n. 9.
Butelendorf, Burg in Thüringen — Friedrich, Friedrich.
le Buy en Belay, B. III 366 n. 34 — IV 456 — B. Adhemar.

D.

Quattro Coronati, R. in Rom III 555 n. 37.
Quebfinburg 176, 338—339, 390, 396, 398, 435, 611 — II 8, 69 n. 58, 263 n. 125 — III 205, 648 n. 14 — IV 15 n. 29, 46 n. 84, 208 n. 28, 218—219 (n. 38), 222, 223, 246, 293 n. 36, 414 — V 220, 221, 224, 226 — S. Servatius und Dionysius-Abtei; Ae. Adelheid I., II., Beatrig; St. Maria-Rl. (Rünzenberg).
 Synode von 1085: III 525 n. 7 — IV 9 n. 19, 14—21, 22, 26, 30, 35 n. 63, 47, 161, 176 n. 26, 192, 264, 315, 332 n. 137, 547 n. 1, 548 n. 6, 549.
Duensfeld, D. im Hassgau 185 n. 33.
Duerfurt, gr. Geschl. II 504 n. 69 — IV 295 n. 38 — Gr. Brun, Ida.
Dünzinggau, bair. Gau 370, 563 n. 26 — V 372 — Gr. Ekibert.

R.

Raab, ungar. B. 349 — B. Desiderius.
Raab, Fl. IV 508.
Raabs, Wald in Oesterreich II 335, 716 n. 169 — V 372.

Rachstein, Burg bei St. Gallen III 198 n. 39 — IV 120 n. 30.
Radebato, Rapoto, Rabot.
 — II, B. von Rogon II 461.
 — I, Pfalzgr. von Baiern, S. Gr. Ratpoto's von Cham (Marfar. von Bohburg) II 192 n. 8 — III 421 n. 128, 509 — IV 22, 122, 345, 370, 371, 373 n. 5, 431 n. 24, 479 — V 1, 61, 62 — Gem. Elisabeth.
 — II, bair. Pfalzgr. V 61 n. 7.
 —, Gr. von Cham 168 — II 191, 192 n. 8, 196, 197, 199 n. 21, 580 n. 168 — III 41, 338, 645, 647 — V 61, 385.
 —, Gr. vom Klettgau 323, 652 n. 1 — IV 524 — Gem. Jba.
 —, bair. Gr. 804 n. 132.
 —, Gr. III 97 n. 3.
 —, kglchr. Getreuer 531.
 —, kglchr., päpfl. Note II 580 n. 168, 773, 776, 777, 779, 782, 911 — III 645 n. 2 — V 384.
Rapotonen, bair. gr. Geschl. 169 n. 91.
Räinbis, Gem. Gr. Albert's von Ramur IV 513.
Rätien III 123 n. 39, 193, 197, 208 n. 60, 233 n. 95, 323.
Rasold, kglchr. Ministeriale III 218 n. 74 — V 372.
Raginbold, Gr. von Treviso II 766.
Raimbald, röm. Subdiakon II 207, 213, 351 n. 58, 371 n. 80.
Raimund.
 —, de Aquifers, Kappellan Gr. Raimund's V 76.
 —, Gr. von Toulouse II 343 — IV 457, 459, 519 n. 82 u. 83, 520 n. 84 — V 76, 141.
Rainald.
 —, E.-B. von Lyon III 491 n. 28.
 —, E.-B. von Reims IV 273 n. 60, 344, 409, 410 n. 32, 411, 426 (n. 16), 456, 467, 525, 526.
 —, B. von Como 322, 425, 429 — II 211, 280, 281, 283, 377 — III 13—14, 365 n. 32, 496, 521 n. 1, 569—570 — IV 390 n. 2.
 —, B. von Pavia 59 n. 8.
 —, A. von Kl. St. Cyprian IV 418.
 —, Gr. von Burgund 568 n. 38 — II 742 n. 202.
 —, S. Gr. Friedrich's von Loul II 516 n. 83 — IV 520, 521.
 —, ital. Unterkanzler IV 455 n. 26.
Rainerius.
 —, B. von Florenz II 212.
 —, Card.-Priester von S. Clemente (nachher B. Paschalis II.) IV 193, 420 — V 45, 46.

Rainerius.

— I, S. von Spoleto III 393.
 — II, S. Hugo-Ugiccio's, S. von Spoleto, Marfar. von Ferro III 109 n. 22, 393—394, 396, 528, 567 — IV 73 — V 274 n. 89.
 —, Gr. von Salera 86 n. 70, 122 n. 7.
 —, S. des Bulgarellus, tuscisch. Ad. III 109 n. 22, 381.
 —, ital. Herr III 543.
 — von Briege, Lothring. Ministeriale IV 203 n. 21.
Rainulf, Bruder F. Richard's von Capua II 109, 110 — III 158 n. 99, 302 — IV 101, 102.
Raitenbuch, bair. Kl. III 520 — IV 365 n. 54, 431, 437, 469 n. 1 — V 142, 206 n. 17 — Kanon. Walter.
Ramle, in Palästina 447.
Rammagau, schwäb. Gau IV 399 — Gr. Hartmann.
Rammelshofen, schwäb. D. V 195 n. 2.
Randen, Geb. bei Schaffhausen 566.
Rangerius, B. von Lucca II 163 n. 93 — III 381 n. 61, 383 n. 62, 389 n. 73, 397 n. 85 u. 86, 400, 401 n. 90, 456, 477 n. 12, 526 n. 8, 531 n. 12, 541—542, 566 n. 47, 568 n. 51, 631 n. 13 — IV 62 n. 105, 86 n. 146, 137 n. 51, 139—142, 232 n. 20 — V 10 n. 19, 72—73, 87 n. 56, 378, 379, 382, 383, 385.
Ranshofen, bair. St. Pankratius-Kl. V 375, 377.
Raoul, normann. Gr. III 374, 385.
Rapizo, Gr. von Lobi 317.
Rapolla, apul. Stadt II 278.
Rapolstein, Burg im Elsaß III 528 — V 369.
Ratmund, A. von Benedictbeuren 467 n. 135 — III 121 n. 34.
Ratramnus, M. von Corbie IV 552 n. 4.
Rattenberg, gr. Geschl. — Gr. Ubalrich.
Raueburg, Burg. B. 289, 293, 412, 518 — II 90 — V 371 — B. Aristo; M. Ansvor.
Ravenger, Patriarch von Aquileja 341 n. 65, 354, 592 — II 603, 810 n. 70.
Ravengröburg, Kl. II 384 n. 97 — Br. Diezein.
Ravenna, Exarchat, E.-B., Stadt 29, 302 n. 126, 334, 587 — II 164, 180, 200, 201, 212, 216—217, 348, 423 n. 162, 478 n. 44, 479 n. 45, 480 n. 46 — III 101, 167, 267, 274, 285, 287 (n. 95), 290, 295—296,

- 297, 298, 301, 311, 312, 313, 314, 317—318, 319, 362, 379, 380, 402 n. 92, 433 n. 4, 497, 500 n. 42, 530, 559 — IV 64, 74, 134, 143, 157, 202, 278, 304, 375 n. 7, 473 n. 13, 549, 556 n. 15 — V 13, 14 n. 27, 19, 40, 80 n. 35, 108 n. 20, 109, 149 n. 68, 150 — St. Apollinaris; Hagia Anastasia, St. Maria Rotunda; E.-B. Gebhard, Heinrich, Johannes, Ragimin, Richard (Gegen-E.-B.), Wibert; Petrus Crassus.
- Ravensburg, schwäb. D. II 24 n. 39 — IV 204 — S. Weif.
- Raz, böhm. Krieger III 476 n. 12.
- Recho, Geistlicher IV 109—110.
- Rebarier, wend. Volk 702.
- Redniggau, fränk. Gau 291 n. 105, 569, 597, 631 — V 373.
- Regen, Fl. (in Baiern) V 236 n. 41, 241, 247, 248, 333, 345 n. 70.
- Regen, Fl. (in Pommern) IV 372 n. 3.
- Regensberg, fr. Geschl. im Bürziggau III 74 n. 111.
- Regensburg, B., Stadt 19, 20, 21, 99, 202 n. 68, 204, 205, 207, 211 n. 17, 291 n. 106, 292 n. 107, 297, 301 n. 126, 302, 303, 305, 332 n. 50, 352, 355, 356, 358, 363 n. 110, 391 n. 50, 425, 427 n. 64, 429, 453, 533 n. 74, 562, 611 n. 8, 617, 620 n. 30 — II 88 n. 88, 98, 118, 120, 182, 190, 194, 196, 268 n. 137, 290, 291, 292, 294, 388, 389, 390, 399, 403, 405, 406, 407, 525, 526 n. 96, 530 n. 102, 610 n. 213, 716, 719 n. 172, 744, 847 — III 22, 35, 41, 65, 67, 73, 101, 119, 121, 132, 147 n. 84, 193—194, 196, 207, 208, 209, 210, 211, 212, 213, 218, 242, 350, 510, 571, 574—575, 576, 643 — IV 14, 56, 57, 115, 122, 167, 241, 243—244, 246—247, 261 n. 25, 262, 433, 439, 495 n. 51, 549 — V 2, 3, 5 n. 5, 6, 60—61, 62—63, 64, 65, 130, 167, 181, 194—198, 202 n. 12, 205, 207, 235 (n. 39), 236—237, 239, 240, 243 n. 49, 247, 248, 250, 331—332, 333, 353, 357 n. 10, 363 — Rl. St. Emmeram, St. Jacobs-Rl., Rl. Niedermünster, Obermünster, Rl. St. Paul; Alte Kappelle-St.; B. Cuono, Gebhard III, IV., Hartwig, Otto, Ubalrich; Burggraf Heinrich; Bogt Friedrich.
- Regellus, Crescentier in Rom 121.
- Reggio, B., Gr., Stadt in der Emilia II 758, 764, 765, 766 n. 31, 773 n. 46, 844, 846 n. 75, 899 — III 1, 259 — IV 74, 334, 378 — B. Adalbero, Ganbulf, Seribert.
- Reggio, Stadt in Calabrien 240, 241 n. 17, 243 — II 113, 186 n. 123.
- Reginald, B. von Belluno III 285, 396.
- Reginbert, A. von Eßternach 360, 429.
- Reginbodo, Gr., fulbischer Bannerträger 330.
- Reginer, Gr. im Bergamaskischen III 459 n. 33.
- Reginger.
- , B. von Bercegli III 235, 407 n. 105, 474, 490, 567 — IV 335.
- , A. von Elmangen 352 n. 93 — II 175 n. 110, 603.
- , Rath Heinrich's IV. II 291, 292, 293, 297, 308, 311, 312 n. 5, 846—848, 849.
- Reinhard, Reinhard.
- , B. von Falberstadt 515 n. 39 — IV 52 n. 94, 262 n. 28.
- , B. von Minden III 343, 504 — IV 1, 23, 52, 54, 236 n. 63, 316, 317 — V 59 n. 4, 387.
- , A. von Siegburg 580 n. 63 — II 596, 598, 606, 608 n. 211, 609, 610 n. 213 — IV 234.
- , bair. Gr. 370 n. 8.
- von Runenstube IV 48 n. 90.
- Reginher.
- , B. von Meissen 340, 531 — II 810 n. 70.
- , Mainzer Geistlicher IV 129 n. 41.
- , Gr. vom Fennegau II 57 n. 37.
- Regino, A. von Brüm II 820, 901 n. 18 — IV 34 n. 64.
- Reginold, abt. Kirchengister in Bamberg 452 n. 106.
- Regniß, Fl. 452, 631.
- Reichenau, schwäb. St. Maria-Rl. 443, 563 n. 27, 566, 576, 631, 655 — II 1, 2—3, 23, 33, 34, 44—45, 77, 101 n. 114, 165, 166, 199 n. 21, 407—409, 410, 704, 803 n. 49, 816—817, 906 n. 5 — III 24, 29, 73, 196, 197, 243 n. 16, 501, 616 — IV 117, 205, 253, 254, 255, 256, 428 n. 20, 446 — V 374 — A. Eggehard, Reginward, Ruotbert, Ubalrich, Ubalrich; R. Berchtold, Hermann; Vogt Sezil; Gall Dehem.
- Reichenbach, Fl. III 617.

- Reichenbach, schwab. St. Georgs-Kl. III 421 n. 129, 615 n. 132, 617 — IV 117, 353, 354.
- Reichersberg, bair. Burg, Kl. 184 n. 29 — Gerhof.
- Reichsflandern 17.
- Reiferscheid, lothring. Burg V 310.
- Reims, C.-B., Stadt 2, 29 n. 13, 234, 542 — III 320 n. 152 — IV 191, 407, 409, 465 n. 50, 467, 518, 526, 527 — V 84 n. 15, 129, 180 n. 14, 200, 287, 331 — C.-B. Ebbo, Gervasius, Hiltmar, Manasses I., II., Rainald; Domherr Bruno.
- Reindertingerod, D. bei Goslar 389 n. 44.
- Reinhardtsbrunn, thüring. Kl. II 264 n. 130 — IV 226 n. 49, 257 n. 18, 353 n. 34, 354, 355 — V 161, 171, 181 n. 17 — A. Giselfert.
- Reinhartswald, an der Wefer 153.
- Reinhäusen, sächs. gr. Gefchl. III 232 n. 94 — Gr. Konrad.
- Reinstedt, D. im Schwabengau 360 — V 369.
- Reisbach, D. im Buxerthal IV 345 — V 375.
- Reiza, Schw. Gr. Gebhard's von Sulzbach V 62 n. 9.
- St. Remaclus, Patron von Kl. Stablo, Reliquien 461, 466, 495—497, 504, 525 n. 57, 528, 570, 571 n. 42 — II 47 n. 17, 48—54, 55, 56, 602, 851 n. 200 — IV 159 n. 3, 261 n. 24 — V 36 n. 19, 381.
- Remtremont, lothring. Kl. II 36 n. 58, 736 n. 193, 887 n. 7 — V 254 — Ae. Gisla.
- Reims, Fl. III 194.
- Remsthal, schwab. Gau III 335 — IV 112 — Gr. Poppo.
- Rethel, lothring. Gr. — Gr. Balduin.
- Rethra, mend. Heiligthum 519, 585, 591, 702.
- Retorto, Pfalz in der Gr. Acqui 403 — V 367 n. 2, 370 n. 13, 371.
- Retrone, Fl. IV 280 — V 370.
- Rhätor, Grieche (Pseudo-Michael VII.) III 308—310, 385 — IV 68.
- Rheden, D. bei Hildesheim 597 n. 35 — V 372.
- Rhein, Fl. 278, 279, 324, 477, 566, 568, 580, 596, 654 — II 44, 46, 117 n. 1, 121, 222, 238, 253, 255, 268, 292, 293, 294, 296, 311, 334 n. 36, 335, 337, 373, 391, 399, 405, 407, 598, 683, 729, 730, 750, 807, 810, 820 n. 104, 837 n. 147, 840, 877 n. 15, 886, 887, 888 — III 11, 28 n. 35, 44, 45, 47, 49, 50, 51 n. 81, 53, 58, 68, 70, 74, 92 n. 134, 125, 131, 132, 189, 193, 206, 219, 235, 259, 276, 284, 325, 337, 341, 351 n. 5, 399, 480, 510, 573, 576, 580, 583, 617 n. 134, 634, 648, 652 — IV 13, 111, 127, 132, 260, 333 n. 26, 388 n. 33, 454 n. 26, 481, 482, 493, 494, 495, 498, 499 n. 55, 502, 508, 511 n. 69, 543 n. 5, 552 — V 25, 58 n. 3, 70, 119, 130, 154, 183 n. 19, 210, 227, 230—231, 233, 237 n. 41, 238, 245, 246, 248, 249, 250, 251 n. 59, 253, 257, 263 n. 73, 273, 285 n. 11, 286, 299, 301, 303, 313, 323, 337 n. 49, 355 n. 6.
- Rheinau, schwab. Kl. 468, 566 — II 45 — IV 353 n. 35, 354 n. 36 — V 368, 369 — A. Gerung, Ruono, Otto.
- Rheinbuch, D. bei Bonn 494.
- Rheinfelden, schwab. Burg, Dynastie 48, 49, 652—655 — III 34 n. 56, 199 — IV 284 — Gr. Agnes, Berchtold, Berchtold, Bertha, Chuono, Rudolf.
- Rheinfranken III 43, 229, 507 — IV 21, 23, 125.
- Rheingau, fränk. Gau IV 258 n. 19.
- Rhetert, (sächs.?) Gr. II 44 n. 7.
- Rhodos, Insel V 139.
- Rhön, Geb. 156.
- Rhone, Fl. II 497 n. 65, 743, 743, 751 n. 7 — IV 456, 457.
- Ribemont, lothring. gr. Gefchl. — Gr. Anselm, Gottfried.
- Richard.
- , C.-B. von Bourges III 115.
- , C.-B. von Ravenna III 319, 320.
- , B. von Albano V 239, 253—254, 255, 263, 268—270, 271, 273, 279, 281, 306, 313, 333.
- , Carb.-Priester, A. von St. Victor in Marseille III 227 n. 89, 320 n. 153 — IV 179, 186, 187, 200 n. 11, 402 n. 20.
- , F. von Capua 75, 90, 122, 123—125, 126, 127, 145—148, 149, 150 n. 57, 219, 221—222, 233, 238—239, 264, 534, 542, 543—546, 552, 553, 554—556, 557, 560, 642, 649, 693 — II 107, 108, 109—110, 113, 115—116, 185, 201, 275, 276 n. 180, 279, 285, 340 n. 44, 343, 416, 417 n. 154, 424—425, 686—689, 690, 910 — III 84, 86—87, 102, 103, 156, 157, 158, 304.

- Richard.
 —, *F.* von Capua IV 233 — V 41, 42.
 Richardis, *Gem.* Gr. Siegfried's von Spanheim III 229, 621 — V 379.
 Richbert, *B.* von Verden 201 — II 69, 262, 614, 615 n. 9 — III 232 n. 94 — IV 2 n. 2, 4.
 Richelbis, Richibis.
 —, *Gem.* Marqar. Balduin's VI 17, 573 — II 27 n. 41, 36, 37, 38, 56, 57—62, 64, 65, 66, 67, 68 n. 53, 656 n. 58.
 —, *Gr.* von Mons V 116 n. 5.
 Richenza, Richeza.
 —, *Gem.* Kaiser Lothar's II 882 — III 503 n. 48 — V 120 n. 10, 202 n. 11.
 —, *Gem.* Kg. Bela's von Ungarn 192.
 —, *Ke.* von Nivelles V 26 n. 8, 59 n. 4.
 —, *Gem.* *F.* Mesco's II. von Polen 191, 192, 325, 571.
 —, *Gem.* *Gr.* Hermann's von Werla und *F.* Otto's von Baiern 211 — II 20 — III 503 n. 48.
 Richer.
 —, *E.* von Sens III 115 — IV 344, 469 — V 89.
 —, *B.* von Verdun IV 250, 404, 405—406, 515 — V 104, 151 n. 1, 246, 287.
 —, *A.* von Monte Cassino 26, 27 — IV 188.
 — von Baiersbrunn, bair. *Abt.* IV 403 n. 21.
 Richmara, *Gem.* *F.* Berchtold's mit dem Barte III 201, 202 — V 62 n. 9.
 Richwin, *Baier*, Majestätsverbrecher 360.
 Ricobaldus Ferrariefis, *Geschichts-*schreiber IV 83 n. 143.
 Rieder, *D.* bei Gernrode 389 n. 44.
 Ries, schwäb. Landschaft III 420.
 Rieti, ital. Stadt 545 n. 93 — III 523 — *St.* Heleoparbus-R.
 Rimini, ital. Stadt 455 n. 25, 457, 461 n. 34.
 Concil von 359: IV 33.
 Rimsingen, *D.* im Breisgau II 160 n. 87 — III 203 n. 50 — *Hesso.*
 Rined, *Burg*, gr. *Geschl.* III 418 n. 126 — IV 228 n. 50 — *Gr.* Otto.
 Riprand, *B.* von Novara III 263 n. 52, 264 n. 54.
 ripuarisch (ripbäisch) 401 — II 497 n. 65 — V 58 n. 3.
 Rivalta, ital. *Burg* IV 280, 379.
- Rimin, *Priester*, *Vote* Heinrich's V. V 308 n. 52.
 St. Robert la Chaise-Dieu, franz. *Kl.* III 547 n. 30.
 Robert.
 —, *Kg.* von Frankreich 236 n. 10.
 —, *E.* von Capua IV 194.
 —, *B.* von Faenza IV 337 n. 7, 478 — V 30 n. 12.
 —, *B.* von Langres V 344, 404.
 —, *B.* von Münster 341 n. 65, 371.
 —, *B.* von Traina IV 450 — V 40, 42.
 —, *Cardinal* von San Marco IV 134.
 —, *A.* von St. Evreul 544 n. 91.
 —, *A.* des St. Jakob-Kl. in Lüttich IV 208.
 —, *M.* von Cluny III 321 n. 153.
 —, *Guiscard*, *F.* von Apulien, *Ca-*labrien und Sicilien 90, 122—123, 146—149, 214 n. 28, 222 n. 42, 240—245, 364—365, 366 n. 115, 367, 557, 605, 606—608 — II 108, 111—116, 175, 183—184, 185, 186, 201, 212, 275—278, 279—280, 285, 339, 340, 349, 416, 417, 423—425, 429, 443, 446, 454, 479 n. 46, 480, 481, 572—573, 686—690, 909, 910 — III 84—87, 102—103, 156, 157—158, 255 n. 40, 275 n. 79, 301—307, 308—309, 310, 311, 312, 314, 316, 362, 363, 374—376, 379, 380, 383, 384—385, 393, 394 n. 82, 402—403, 405, 413 n. 114, 447, 448, 449—450, 455 n. 26, 471, 472, 482, 484—485, 521, 522, 542 n. 24, 545, 546—547, 548, 549, 551—557, 558 n. 39, 559, 560, 563 n. 45, 564, 565, 567 n. 48, 568 n. 51 — IV 62 n. 106, 64, 68—72, 82, 85, 101 n. 188, 156, 179, 190, 198, 272, 279, 520 n. 84, 523, 535 — V 19, 44, 147, 327, 347 n. 76, 377 — *Gem.* Alberada, Sigelgatta.
 —, *F.* der Normandie, *E.* Kg. Wilhelm's I. III 321, 322 — IV 197, 471, 472, 519 n. 82 u. 83, 520 n. 84.
 —, *Friso*, *Gr.* von Flandern, von Holland 373—375, 573 — II 26 n. 41, 36, 38—40, 57—59, 60—62, 63, 64, 65 n. 50 u. 51, 67, 68, 72, 151, 651, 678, 851 n. 201 — III 133, 167 — IV 409, 518—519 — V 381 — *Gem.* Gertrud.
 — II, der Jüngere, *Gr.* von Flandern IV 409, 446, 457 n. 32, 471, 518, 519, 520 n. 84, 525, 526 — V

- 127—128, 130, 153—155, 162 n. 16, 170, 179, 188, 189, 190, 191, 192, 193, 199, 200, 216 n. 8, 288, 290, 312, 331.
- Robert.**
 — Krenga, Normanne II 276 n. 150.
 — von Loritello, Normanne II 454, 689, 910 — III 362, 363, 375—376, 384.
 — von Sulpiano, Italiener 627 n. 49.
 —, S. Gr. Balduin's, Kreuzfahrer IV 520 n. 84.
- Rocca**, Feste bei Ravenna V 14 n. 27.
- Roccio**, ital. Gr. III 480 n. 15.
- Rochitz**, Burg, Gau in der Mark Merseburg 598 — II 335 — V 368.
- Roclin**, B. von Chalons (sur Saone) II 349, 350.
- Robilanbus.**
 —, Bisener III 456 n. 27.
 —, Italiener III 480 n. 15.
- Robuff.**
 —, E.-B. von Tours II 772 n. 43 — III 115.
 —, B. von Siena II 682 n. 54.
 —, A. von St. Johann in Borgo San Sepolero III 432 n. 2.
 —, A. von Stablo und Walmeby IV 260 n. 24.
 —, A. von St. Vannes II 673 n. 87 — III 406 n. 102 — IV 39 n. 72, 41, 250, 405.
 —, Führer der Pataria in Mailand 441.
- Roer**, Fl. 627.
- Rößlein**, D. in der Mark Zeit 265 n. 45.
- Rötteln**, gr. Geschl. IV 491 n. 47.
- Rogerus**, Roger.
 — III, B. von Chalons (sur Marne) II 349, 350 n. 57, 459, 460, 461.
 —, röm. Carb.-Subdiakon IV 197.
 —, Br. Robert Guiscard's, Gr. von Sicilien 240, 241, 243, 244, 245 n. 18, 365—367, 557, 605—606 — II 111, 112, 113—114, 183, 184, 203, 279, 690 — III 156, 484 — IV 70, 197—199, 450, 523 — V 40—43, 44, 81, 147 — Gem. Judith.
 — S., S. Robert Guiscard's II 277, 687 n. 103 — III 375, 384, 388 n. 73, 450, 451 n. 20, 522 n. 1, 553 — IV 69, 71, 72, 155—156, 179, 180, 198, 272 (n. 56), 275, 279, 380, 397, 523 — V 41, 42, 44, 54 n. 54, 146.
 — II, Gr. von Sicilien V 43 n. 31 — Gem. Adelheid.
 — Zutabovi, Normanne 241.
- Rohing**, A. von Fulda 175 n. 7.
- Rohrdorf**, schwäb. abl. Geschl. — Hermann, Ranegolb.
- Roland**, B. von Treviso II 630, 632, 633, 634 — III 108, 178, 249, 285, 396, 654 n. 6 — IV 134.
- Rolinba**, Ae. von Al. d'Orona in Mailand III 378 n. 55.
- Rom** 12, 25, 26, 29—31, 33, 54, 55 n. 2, 57, 71, 73, 75, 76, 77, 78, 80, 82 n. 57, 85—86, 87, 89, 103, 105, 113, 119—122, 125—126, 128, 131, 133, 142, 144, 145, 150—151, 170—171, 177, 180, 209, 214—222, 225, 226, 229, 232, 233, 234, 246, 247, 248—252, 254—258, 261, 264, 234, 298—299, 304, 306, 307, 310—317, 319, 320, 321—322, 327, 361, 363, 367, 369, 376 n. 20, 377—378, 379, 380, 383, 384, 385 n. 37, 397 n. 1, 398, 399 n. 7, 400 n. 8, 406, 414, 416 n. 45, 417, 420, 425, 426, 430, 434, 436, 438, 439, 441, 448, 449 n. 102, 453, 461, 471 n. 144, 476, 491, 500, 502, 511, 534, 535, 537, 538, 539 n. 83, 541, 542, 544, 546, 547, 549, 551 n. 2, 552—553, 554, 555 n. 14, 557, 560, 564, 565, 567, 570, 571, 585, 586, 587—589, 591, 593, 600, 601, 604, 616, 617, 625, 633, 641, 642, 660 n. 19, 674, 675, 676, 677, 686, 692, 701 — II 4—6, 29 n. 46, 32, 48, 78, 99, 100, 108, 160, 162, 165, 178, 179, 180, 182, 190, 191, 196, 200, 201, 203, 204, 209, 210, 211, 212, 213, 217, 220, 221, 273, 274, 276, 277, 281, 282 n. 162, 283, 284, 286, 300, 302, 303, 304, 306, 338, 339, 341, 343, 344, 348, 351, 354, 355, 356, 357, 358 n. 67, 360, 361, 364, 366, 371, 372, 373, 374, 376, 383, 387, 407, 411, 416, 417, 418, 419, 420—423, 424, 425, 427, 428, 429, 430, 432, 434, 435, 436, 437, 439, 442, 444, 447, 450, 453, 455, 458, 459, 460, 462, 463, 464, 465, 466, 467, 468, 471, 472 n. 36, 473, 476, 479, 481, 493, 514, 544, 551, 554, 555, 565, 570 n. 158, 573, 576, 578, 579, 580, 586—590, 605, 618, 619, 626, 628, 629, 631—643, 664, 665, 667, 669, 672, 673, 681, 682, 685—686, 689, 693, 712, 719, 724, 733, 734, 735, 736, 737, 738, 739, 740, 741 n. 199, 747 n. 4, 752,

753, 774, 783, 785 n. 63, 800, 801, 808 n. 49, 841, 842, 844, 862, 863, 887, 888, 892 — III 7, 8, 13, 16 n. 18, 30 n. 42, 33, 54, 55, 56, 75, 76, 78, 81, 83, 87, 88, 89, 92, 93, 98, 99 n. 5, 100, 101, 103—111, 113, 114, 116, 117, 122, 126, 149, 156, 158, 159, 163—167, 168, 171—182, 184, 186, 188 n. 26, 191 n. 30, 196, 198 n. 39, 209, 213 n. 67, 214, 220, 224, 225, 226, 227, 229 n. 92, 242, 243, 244, 246—255, 261, 266 n. 58, 267 (n. 62), 268, 269, 272, 273, 276, 282 n. 90, 283 n. 91, 288 (n. 95), 290, 291, 292, 294 n. 107, 296, 297, 298, 300 n. 115, 302 n. 121, 303, 306 (n. 127, 128), 311, 313, 314, 318, 319, 322, 323, 324 n. 155, 325, 344, 352 n. 5, 353 n. 6, 354, 358 n. 15, 359 n. 17, 360, 362—363, 364, 365, 373, 374, 375 n. 48, 376, 377, 379 n. 57 u. 58, 380, 383, 384, 385, 386, 387—388, 400, 401 n. 90, 402 (n. 92), 403, 404 n. 98, 405, 406 n. 102, 415, 417 n. 126, 432 (n. 2), 433—436, 437, 438, 439 n. 8, 440, 442, 444 n. 14, 447, 449, 450, 452, 453, 454, 461, 462, 467, 470, 471, 475, 478, 479, 480, 483, 485, 490 n. 25, 491 n. 28, 494, 495, 496, 497, 498, 499, 500, 501, 504, 505 n. 56, 510 n. 61, 513, 514, 521, 523—526, 529, 537, 538, 539 n. 22, 541, 544, 545 (n. 28), 546, 547 n. 30 u. 31, 548—549, 550, 551—559, 560 n. 43 u. 44, 563 n. 45, 564, 568 n. 51 u. 52, 570, 571, 572, 578 n. 67, 580, 582 n. 72, 584, 586, 589, 610, 616, 623, 631, 643, 653, 654 (n. 6), 655 (n. 7) — IV 2, 33, 39 n. 74, 53 n. 97, 56 n. 99, 59, 63, 64, 65, 74, 76 (n. 119), 77, 82—83, 85, 86 n. 152 u. 153, 89, 90 n. 161, 92 n. 164, 94 n. 167, 95, 97, 98 n. 176, 99, 101, 102, 134, 135, 137, 140, 141, 142, 145, 147, 151, 152 n. 81, 153—156, 157, 162, 177, 178, 179 n. 31 u. 33, 181—185, 186, 187 (n. 42 u. 43), 188, 189 (n. 45), 190, 192, 193, 194, 196 n. 5, 197, 200, 201, 202—203, 240, 243, 244, 245, 253, 260, 265—271, 273 n. 60, 275, 278 (n. 6), 281 (n. 18), 298, 301 n. 48, 304, 312, 327, 336, 337, 338, 339, 341, 343, 344—345, 348, 352

n. 33, 353, 362, 364, 376, 378, 380 (n. 21), 331, 338 n. 33, 391 n. 3, 397, 408 n. 27, 409, 415, 418—422, 428 n. 20, 432 n. 27, 440, 449, 464, 470 n. 2, 472 (n. 8)—473, 474, 513 n. 73, 526 n. 90, 527, 534 n. 8, 537, 539, 540, 543 n. 5, 548, 557 n. 20 — V 11, 12, 13, 14, 15, 19, 35, 39, 40, 41, 42 n. 29, 44, 45—46, 47, 50, 53, 55, 56, 71 (n. 19)—73, 74, 75, 78 n. 32, 79, 80—81, 82 n. 39, 83 n. 44, 85, 86, 87, 88, 92 n. 72, 93, 99, 103, 106—107, 108 n. 20, 109, 110 (n. 25)—111, 112, 122, 133, 146, 147, 150 n. 70, 161 n. 13, 170, 171, 172, 183 n. 19, 185, 189, 207 n. 19, 213, 215, 217, 244, 268, 269, 273—278, 283 (n. 6), 316, 317, 318, 319, 320, 322, 325, 326, 328, 330, 331, 336, 345, 347 n. 76, 356, 358 n. 11, 364 n. 9, 367 n. 2, 378, 380, 381, 382, 385 — R. St. Anastasia, St. Anastasius, St. Andriano, S. Angelo, S. Apostoli, St. Balbina, St. Basilius, S. Cecilia, St. Celsus, St. Chrysogonus, S. Ciriaco, S. Clemente, St. Eustachius, St. Gregorius, S. Lorenzo in Lucina, St. Johannes, S. Lucia, St. Marcellinus und Petrus, S. Marcello, S. Marco, S. Maria Maggiore, S. Maria Rotunda, S. Maria in Aquiro, S. Maria in Turribus, S. Maria in Via Lata, S. Maria Nuova, St. Martin, St. Michael in Caffa, S. Nicolo in Carcere, S. Petronilla, St. Peter, St. Petrus ad Vincula, S. Prisca, Quattro Coronati, St. Rufina, St. Sabina, Silva Candida, S. Stephano Rotondo, St. Susanna — Rl. S. Agnese, S. Gregorio Magno, S. Lorenzo fuori le Mura, St. Maria (auf dem Aventin), St. Nikolaus, Palanra, S. Pancrazio, St. Paul, S. Sebastiano alla Poveriera, St. Silvester — Lateran, Vaticana — Region S. Angelo, Aventin, Rione di Campitelli, Capitol, christlicher Berg, Esquilin, Leofstadt, Lycæonia (Tiberinsel), Palatin, Partone, Trastevere, Via S. Giovanni in Laterano — apptisches Thor, Porta Arsenaria, Crescentius-Thor, Porta Flaminia, Porta S. Giovanni, Porta S. Lorenzo, nomentinisches Thor, Porta Pinciana — ältsche Brücke, Ponte Rolle

— Burg der Colonna, Crescentius-Thurm (Engelsburg), Octavius-Palast, Palatiolus, Septizonium, Turris Cartularia, tarpeischer Berg — Forum, Forum Nervae — Circus Maximus, Colosseum, Constantinbogen, Constantins-Thermen, Diokletians-Thermen Marc Aurel-Statue, Titusbogen — Campus Crassus, neronische Wiesen, Vaticanum Apollinis.

Lateran-Synode von 1059: 134 — 141, 237, 323, 678—683, 685, 687, 693, 702 — III 653 — IV 75—76.

Lateran-Synode von 1060: 177 — 179, 681—682, 683, 687 n. 11, 702 — V 381.

Lateran-Synode von 1063: 308 — 309, 318 n. 27, 539 n. 83 — II 301 n. 200.

Synode von 1073: II 175 n. 110, 198—199, 697 n. 121.

Synode von 1074: II 304, 305, 346—354, 358, 361, 367 n. 75, 373, 375, 379, 386, 410, 416, 453, 560 n. 149.

Synode von 1075: II 349 n. 55, 425, 430, 433, 435, 439, 444, 446, 447, 451—459, 461, 462, 463, 472, 473, 478, 479, 481, 484, 543, 557, 558, 559, 562 n. 151, 573 n. 161, 575, 578, 699 n. 124, 705, 706 n. 144, 707, 711, 907 n. 10, 909 — III 515 — IV 240 n. 73, 536 — V 322.

Lateran-Synode von 1076: II 576, 580, 581, 611, 612, 613, 614 n. 5, 617, 629, 631—643, 644, 660, 661 n. 69, 667, 672, 675 n. 88, 676, 682, 685, 686, 695, 696, 700, 701, 709, 710, 712, 721, 889, 902, 910 — III 4, 25, 129, 174, 252 n. 26, 253, 285, 515, 597, 654 n. 6 — IV 5, 30, 63, 85, 86, 87 n. 155, 98, 145 n. 64, 264 — V 19 n. 43, 323, 383.

Lateran-Synode von Fasten 1078: II 632 n. 24, 643 n. 35 u. 37, 658 n. 62 — III 82 n. 125, 98, 101, 103—111, 112, 113, 114 n. 30, 119, 121, 122, 124, 127, 128, 130 n. 46, 156, 157, 159, 163, 164, 165, 166, 169, 172 n. 2, 180 n. 11, 254, 290, 313 n. 138, 317 — IV 38, 99.

Lateran-Synode vom November 1078: III 159, 160, 161, 162 n. 104, 163—167, 169, 174, 175, 182 n. 15, 184, 188, 249, 308, 313 n. 138, 484 n. 18 — V 15.

Lateran-Synode von 1079: III 164, 167, 171—182, 183, 184, 186, 187, 196, 203, 209 n. 62, 210, 214 n. 68, 228.

Lateran-Synode von 1080: II 348 n. 55, 640 n. 32, 902 — III 16 n. 18, 99 n. 6, 107 n. 20, 226 n. 86, 244 n. 17, 246—257, 259, 260, 267, 274, 280, 285, 297, 301, 329, 330, 357, 414, 480, 537 — IV 63, 87 n. 155, 143, 145 n. 64, 146 n. 66 — V 19 n. 43, 325.

Lateran-Synode von 1081: III 362—363, 364 n. 29, 367, 373, 531 n. 12.

Lateran-Synode von 1083: III 473 n. 7, 486, 487, 491—493, 494, 495—498, 500 n. 42.

Königliche Synode von 1084: III 268 n. 62, 288 n. 95, 528, 529—530, 538, 540 — V 68, 326.

St. Peters-Synode Clemens' III. von 1089: IV 265—269, 279, 300, 315 n. 88.

Synode der Anhänger Clemens' III. von 1098: V 44 n. 33, 45, 48 n. 41, 50, 51.

Synode Urban's II. von 1099: V 71—73, 107.

Synode Paschalis' II. von 1102: V 170—171, 172, 331.

Belagerung durch Heinrich IV. 1081: III 388—393, 394, 395, 396, 398 n. 86, 402, 406, 449 n. 13, 459, 480 — IV 305 n. 60.

Belagerung durch Heinrich IV. 1082: III 437, 441, 444 n. 14, 446—447, 448, 449, 451 (n. 20), 452 n. 22, 454, 458 n. 30, 460, 461 n. 34 u. 36, 467 n. 45, 471, 480.

Belagerung durch Heinrich IV. und Besetzung der Leo-Stadt 1083: III 461 n. 36, 470—480, 483, 486, 488—489, 494.

Belagerung und Besetzung durch Heinrich IV. 1084: III 451 n. 20, 526—530, 534, 540 — IV 305 n. 60.

römische Kirche (apostolischer Stuhl,
 St. Petrus) 129, 130, 132, 133,
 147, 148, 231, 298, 300, 408 n. 27,
 418, 492, 492, 533, 561, 602, 689
 —690, 692 — II 131 n. 27, 175,
 181, 194, 201, 205, 213, 216, 217,
 273, 274, 275, 277, 278, 279, 280,
 281, 284, 301, 302, 303, 340, 342,
 344, 345, 346 n. 52, 347, 349,
 351, 354, 355, 356 n. 65, 358,
 360, 361, 363, 367, 371, 372, 373,
 408 n. 145, 416, 417, 418, 419 n.
 156 u. 158, 421, 424, 429, 431,
 432, 433, 434, 435, 437, 441, 442,
 445, 450, 451, 454, 457, 458, 459,
 465, 468, 471, 472, 480, 481, 493
 n. 57, 495 n. 58, 527, 549, 550,
 552, 553, 554, 555, 556, 557, 563,
 566, 568, 569, 572, 578, 579, 605,
 615, 618 n. 10, 620, 623, 627,
 628, 641, 643, 644, 658 n. 62,
 663, 664, 666, 681, 686, 689, 690
 n. 103, 691, 692, 693, 694, 698,
 699, 700, 703, 708, 711, 713, 721,
 722, 723, 725 n. 176, 732, 733,
 735, 737 n. 194, 740, 750 n. 6,
 771, 775, 841, 886, 887 n. 6, 894
 — III 5, 15, 30 n. 42, 32, 55, 56, 72
 n. 109, 79 n. 117, 80, 82, 83, 84,
 89, 95, 101, 105, 106, 111, 112,
 115, 116, 118 n. 32, 119, 121,
 122, 128 n. 45, 134 n. 53, 139
 n. 66, 143, 151 n. 87, 160, 162,
 167, 168, 169, 170, 173 n. 3, 174,
 175, 176, 177, 180, 181, 183 n. 18,
 185, 187, 191, 192, 220, 222, 223,
 224 n. 84, 227, 244, 245, 248,
 249, 256, 259, 269, 270, 271 n. 63,
 274, 275, 279, 280, 283 (n. 91),
 287—288 (n. 95), 298, 301, 305,
 307, 309, 311, 312, 313, 314, 316,
 317, 318, 319, 320, 321, 323, 324,
 330 n. 166, 355, 357, 359 n. 17,
 360, 362, 363, 365, 366—367,
 368, 369, 372, 373, 375, 380 n. 59,
 383, 384, 387, 389, 393, 397, 402,
 404, 405, 413, 430, 435, 443, 446,
 450 n. 20, 452 n. 22, 453, 454 n.
 24, 459, 464, 478, 485 n. 20, 491
 n. 23, 492, 493, 497, 498, 505
 n. 56, 513, 525 n. 7, 531—532,
 536 (n. 15), 547 n. 30, 548 n. 32,
 550 n. 33, 556 n. 37, 561—563,
 564, 566 n. 47, 571, 582 n. 72,
 585, 586—588, 593, 594, 598,
 601, 606, 608 n. 121, 616 n. 133,
 623, 627, 630, 647, 648 n. 14,
 653, 654, 655 — IV 3 n. 7, 8
 n. 16, 14, 16, 20, 22 n. 38, 23,
 28, 31, 33, 34, 36, 38 n. 72, 50

n. 92, 55 n. 99, 59, 60 n. 105,
 64, 65, 66—68, 71, 73, 75 n. 116,
 78, 80, 83—84, 86, 88, 92, 94, 95,
 96 n. 171, 97, 98, 100 n. 186,
 101, 102, 104 n. 93, 105, 106,
 109, 125 n. 38, 126, 127, 135
 (n. 47), 136, 141 n. 56, 144, 146
 n. 66, 147, 149 n. 77, 153, 158,
 163 n. 8, 167, 169 n. 15, 172, 178
 n. 30, 179, 183, 186, 187, 192,
 193, 194, 195, 196, 197, 199, 201
 (n. 13), 205, 209, 211 n. 29, 215,
 217, 224, 225 n. 48, 251 n. 8,
 253, 254, 259, 267, 268, 269, 270,
 271, 272 (n. 57), 274, 279, 280
 n. 11, 282 (n. 19), 284 (n. 28),
 288 n. 31, 290 n. 33, 293, 301,
 304, 310 n. 75, 313, 314, 316,
 317, 318, 324 n. 113, 335 n. 5,
 339—343, 344, 347, 349, 358, 364,
 367 n. 56, 370, 371 n. 2, 380 n. 18
 u. 22, 384 n. 23, 387, 388 n. 33,
 389 n. 1, 392 n. 4, 395 n. 6, 397,
 398 n. 12, 399, 402, 403, 405 n.
 24, 407 n. 26, 414 n. 40, 418, 419
 n. 5, 422 n. 9, 423, 425, 427, 428
 n. 20, 436 (n. 35), 439, 444, 447
 n. 16, 449, 450, 453, 457 n. 32,
 459, 462, 465, 470, 477, 480 n. 29,
 535, 536, 543, 547, 548, 549, 557
 n. 21 — V 8, 10, 12 n. 23, 14,
 16, 17, 35, 38 n. 22, 39 n. 23,
 40, 42 n. 29, 43, 44, 43, 49, 52
 n. 51, 53, 61, 67, 70, 72 n. 23, 74,
 78, 82, 84, 85, 88, 89 n. 62, 91,
 100, 103, 104 n. 13, 105, 106,
 107 n. 19, 108 n. 20, 110 (n. 26),
 111, 132 n. 34, 149 n. 63, 160,
 170, 171, 172, 180 n. 14, 188, 191,
 193, 207, 208, 209, 211, 212, 215,
 218, 221, 223, 224, 231, 237 n. 41,
 249, 254, 258, 263, 268, 269, 272
 (n. 85), 273, 274, 279, 282, 284,
 289, 291, 294 n. 27, 304, 305, 306,
 307, 312, 318, 320, 328, 329, 331,
 332, 334, 335, 355, 381 — P.
 Agathon, Albertus (Oegen - P.),
 Alexander I., II., III., Anastasius
 II., Antherus, Benedict V., VI.,
 VIII., IX., X., XIII., Bonifacius I.,
 Burdinus (Gregor VIII.), Cadalus
 (Honorius II.), Calixtus I., II.,
 Clemens I., II., III., Celestin I.,
 Constantin I., Damasus I., Deus-
 debit, Eugen I., II., Fabianus,
 Felix II., III., Formosus, Gelastus I.,
 Gregor I., II., IV., V., VI., VII.,
 Gubrian I., II., Honorius I., II.,
 Innocenz I., II., III., Johannes
 VIII., IX., XII., XIII., XIX.,

- Justus I., Leo I., III., IV., VIII., IX., Siberius, Lucius I., Raginulf (Silvester IV.: Gegen-P.), Marcellinus, Martin V., Nikolaus I., II., Paschalis I., II., Pelagius II., Pius I., Silvester, Silvester I., II., III., Simplicius, Stephan I., II., IV., VI., IX., Symmachus, Theoderich (Gegen-P.), Urban I., II., III., VIII., Ursinus (Gegen-P.), Victor II., III., Vigittus, Zacharias. Romagna, II 216 — III 259, 402 n. 92, 432.
Romanus.
 — IV., Diogenes, Kaiser II 112, 341.
 —, Carb.-Priester V 44 n. 33, 45, 50, 51, 81.
 —, Carb. V 81.
 —, Römer 255 n. 35.
Romani, röm. Adelsgesch. V 275.
Rommelshausen, D. in Hessen II 335.
Roncaglia, Gefilde bei Piacenza 589 n. 17 — II 571 — III 18—19.
Rorich, Beauftragter d. Friedrich's von Niederlothringen 459 n. 117.
Rorichach, D. am Bodensee IV 121.
Rosazzo, Kl. bei Aquileja III 621 n. 142 — IV 355 — A. Sigemin.
Rosella, ital. B. — B. Dobo.
Rosenfeld, sächs. Kl. IV 543 n. 5, 544 n. 10 — V 160, 171, 222 — A. Werner.
Roskilde, B. in Dänemark II 743 n. 204 — B. Arolo, Wilhelm.
Rossana, calabr. D. 243 n. 17.
Rotenburg, fränk. gr. Geschl. (siehe Romburg) IV 261, 351 — Gr. Dürhard, Heinrich.
Rotger, sächs. Gr. 153 n. 63.
Rothenfels, D. im Ufgau V 152.
Rotmann, von Hausen V 146 n. 61.
Rott, bair. gr. Geschl. 23 n. 4, 212 n. 18 — III 41 — V 377 — Gr. Runo, Runo.
Rott, bair. Kl. 212 n. 18 — II 268 n. 137.
Rottenader, schwäb. D. IV 404 n. 22.
Rottewitz, Dorf im Daleminzi-Gau II 400 n. 130 — III 206 n. 57 — V 368.
Rottweil, schwäb. D. IV 428 n. 20.
Roucy, gr. Geschl. — Gr. Ebulfo.
Rouen, franz. G.-B. IV 273 n. 60.
Ruck, sogen. schwäb. gr. Geschl. IV 353 n. 35.
Rudmarsberg, bair. Gau III 325 n. 59 — Gr. Heinrich.
Rudolf.
 — d. von Schwaben, Gegen-Kg. (rex Saxonius) 11 n. 18, 39 n. 23, 48, 49—50, 96, 168, 203, 209, 277 n. 76, 468, 469, 488, 490, 491, 523 n. 55, 527 n. 61, 584 n. 2, 593, 614—615, 632, 648 n. 3, 652—655 — II 27, 45, 47, 88, 155—156, 159, 160, 161—162, 167, 171, 174, 195, 196, 255, 256 n. 12, 270, 280, 281, 282, 283, 287, 289, 290 (n. 183), 291, 292, 293 n. 188, 306, 312 n. 5, 322 n. 19, 324 n. 21, 383, 389 n. 106, 400 n. 130, 415, 489, 491, 492—493, 497, 499, 500, 501, 502, 509, 516 n. 83, 527—528, 558, 673, 674, 677, 697 n. 120, 725, 732, 742, 762, 775, 777, 778 n. 54, 781 n. 59, 783, 784, 785, 786, 788, 791, 792, 793, 794, 807 n. 63, 818, 821 (n. 104), 833 (n. 133), 839 n. 151, 846—847, 848 n. 182, 851, 861 n. 11, 874 n. 3, 875, 876, 879, 880, 881, 882, 883, 884, 889, 892 n. 21, 893, 903 n. 26, 906 n. 8, 907 n. 13 — III 2, 3, 5—12, 15, 19, 23—28, 29, 30, 31—32, 34, 35, 36, 37, 38—39, 41 n. 68, 43, 44, 45—54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 63 n. 97, 64, 65 n. 101, 67, 69 n. 106, 70, 73, 74, 75—78, 80, 88, 90, 91, 96, 97, 98, 99 n. 6, 100—101, 105, 111, 112, 113, 114, 116, 117, 122—123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132—135, 136, 137, 138—139, 141 n. 67, 142, 143, 144, 145 n. 77 u. 78, 146, 147 n. 80, 148 n. 84, 150, 151 n. 87, 153, 154, 155 n. 94, 159, 160 n. 102, 161, 163, 164, 170, 171, 172, 173, 175, 177—178, 181, 183, 184, 189—190, 191 n. 30, 192, 193, 194, 196, 197, 198, 199—200, 202, 205—206, 207, 210—211, 214, 216, 218, 219 n. 77, 220, 224, 225, 226, 228, 229, 230, 232, 233—234, 235, 236—237, 238—240, 241, 242, 244, 245, 247, 253, 254, 255, 256, 257, 258 n. 46, 265 n. 57, 272, 275, 286 n. 95, 293, 296, 306 n. 128, 316 n. 145, 318, 325, 328, 329, 331, 332—335, 336, 337, 339—340, 341, 342, 343 n. 178, 345, 351, 354, 362, 364, 365, 366, 373, 377, 409, 410, 412, 413, 414, 415, 416, 417 n. 126, 418, 423, 424, 426, 429, 435, 459, 462, 492, 493, 501, 504, 573, 577, 598, 603 n. 111, 608 n. 121, 609 n. 122, 614, 623 n. 144, 627—638, 639—641, 643, 644, 646, 647, 648, 649, 650—651, 652 — IV 1, 4**

- n. 7, 63, 78 (n. 123), 94 n. 167, 113, 120, 124, 145, 224, 228, 233, 234, 284, 289, 305, 306, 307 n. 68, 310, 311, 312 n. 79 u. 80, 414, 438, 439, 513 n. 73, 534, 535 n. 13, 537, 540, 543 n. 5 — V 8, 29, 216 n. 8, 321, 324—325, 326, 344, 368, 369, 371, 376 — Gem. Adelheid, Mathilde.
- Rudolf.**
 — III., Kg. von Burgund 653 — Gem. Agiltrud, Irmengard.
 —, B. von Baderborn 153.
 —, A. von St. Trond II 172 — IV 37 n. 71, 40 n. 75, 174 n. 23.
 —, A. von Ballombrosa 60 n. 90.
 —, S. (vom burgund. Kggeschf.) 653.
 — IV., S. von Oesterreich 97 n. 87.
 —, Gr. von Achalm 486 n. 78 — IV 350 n. 32, 388 n. 33 — V 38 n. 22 — Gem. Adelheid.
 —, Gr. von Bregenz III 341 n. 174 — V 9 n. 13.
 —, Gr. von Rheinfelden 652—653, 654.
 —, Gr. von Saarbrücken IV 490 n. 47.
 —, Gr. im Scherrgau 371 n. 11.
 —, Gr. im Siggau 654.
 —, Gr. von Werla 211 n. 17.
 —, S. Margr. Udo's II. der sächs. Nordmark II 513 n. 81 — III 503 n. 49 — V 161 n. 13.
 —, Welfe 652 — Gem. Ita.
 —, Gründer des Kl. Dittmarshelm 323, 371 — Gem. Kunigunde.
 — von Brandis IV 490 n. 47.
 — päpstl. Rath II 192, 193 n. 9.
 Rübeshelm, D. im Rheingau IV 502 — V 28.
 Rüggißberg, Kl. im B. Lausanne II 650 n. 51.
 Ruffach, D. im Elsaß V 285, 297 n. 31.
 St. Rufina, K. von Silva Candida in Rom 105 — II 164 n. 95 — III 473.
 Rufinus, fingirter Heiligennamen V 85 n. 49, 86—88.
 Rugger, Gr. von Romburg-Rotenburg IV 351.
 Ruhr, Fl. 477.
 Ruhrgau, lothring. Gau 36 n. 23, 477 — II 88 n. 89 — Gr. Gerharb, Hermann.
 Rumolt, B. von Konstanz 47, 48, 50, 52, 219 n. 38, 300, 468, 566, 630 — 631 — II 1, 2, 84, 703, 810 n. 70.
- Runachgau, bair. Gau 529 n. 39 — Gr. Reginharb.
 Runcarola, D. am Ro 229 n. 63.
 Ruodeger, thüring. Gr. II 21, 22, 534, 910.
 Ruopert, Ruotbert, Rupert, Rubpert.
 —, B. von Bamberg II 400 n. 130, 541—542, 543, 544, 546, 575, 576, 585, 614, 637 n. 30, 667, 677, 680, 683, 730, 755, 776 n. 50, 817 n. 87, 835, 850, 896 — III 3 n. 3, 177 n. 3, 187, 242, 245, 251, 261, 267, 276, 285, 336, 346, 361 n. 21, 387, 418 n. 126, 578 n. 67, 579—580, 605 — IV 21, 24 n. 42, 58, 172 n. 20, 219, 257, 264, 345, 411 n. 35, 412, 413 (n. 39), 416—417, 547 — V 4, 5 n. 8, 14, 22, 62, 104, 163, 168.
 —, B. von Würzburg V 214 n. 5, 231—232, 233, 248, 255, 266, 281 n. 1.
 —, K. vom St. Laurentius-Kl. in Lütlich, A. von Deuß IV 464 n. 45.
 —, A. von St. Michaelsberg in Bamberg, Reichena, Gegenbach 696 n. 3 — II 44 n. 10, 45, 96, 165—166, 199, 407—408, 409, 798, 816—817.
 —, A. von Rondssee V 198 n. 5.
 —, Br. des St. Marien-St. in Aachen II 152.
 —, Carbin. Apocriarius Clemens' III. V 100.
 —, R. III 616 n. 133.
 —, Empfänger einer Schenkung zu Marstede 85 n. 69 — V 371.
 St. Ruprechts-Dom-K., in Salzburg V 293.
 Ruotharb.
 —, C.-B. von Mainz III 577 n. 66 — IV 218 n. 40, 221 n. 43, 257, 261 (n. 25), 318, 345, 375 n. 7, 405, 424 n. 12, 431 n. 24, 480, 501—503, 542 — V 14, 28—30 (n. 13), 40, 59 n. 4, 67, 70, 100, 104, 109, 125 n. 18, 151 n. 1, 162, 181 n. 15, 213, 218, 219, 221—222 (n. 20), 223, 225, 226, 227, 228, 230, 231, 232 (n. 35), 246, 249, 251 n. 61, 252—253, 254—255, 261, 266, 272 (n. 85), 273, 279, 280, 312, 313 n. 65, 330, 332, 337 n. 48.
 —, A. von Korvei, von Hersfeld 236, 403, 612, 657, 661 — II 8, 77, 173, 786, 787, 795 n. 14.

- Kuothard.**
 — (Kogo), B. von Treviso 425 n. 61, 481, 494 — II 810 n. 70.
Kuotter, Gr. im Gau Görmersmarf
 II 77 n. 66, 331 n. 33.
Kuozein, A. von Fulda II 547, 575
 — IV 257 n. 18, 297, 439, n. 48.
Kußland 192 n. 49, 205, 522 n. 52
 — II 265 n. 132, 481—482, 517 n. 88, 555—556 — III 324 — IV 65, 252 n. 10, 424, 425 n. 12, 444, 510 n. 69 — V 185 n. 21, 329 — Großf.
Jaroslav, Sijastav, Swätoslav.
Kuften, M. von St. Blasien II 167.
Kusticus.
 —, Neffe P. Gregor's VII. III 542.
 —, Gegner des Kl. Jarfa III 440.
- S.**
- Saalborn, D. b. Salzburg V** 6.
Saale, Fl. (in Franken) III 137.
Saale, Fl. (in Thüringen) 294, 295
 — II 534 n. 110 — III 337.
Saalfeld, St. in Thüringen 325, 571
 — II 92, 93, 591, 600, 601, 715, 716, 799, 807, 838 — V 120.
Saalgau, ränt. Gau 597 — V 373.
Saane, Fl. 655 — III 190.
Saarbrücken, lothring. Burg, gr. Geschl.
 403 — III 220 n. 79 — IV 42
 — V 285, 368 — Gr. Friedrich,
 Rudolf, Siegbert.
Saargau, lothring. Gau 403 — III 220 n.
 79 — IV 42 — Gr. Siegbert, Bolmar.
Saarwerden, lothring. gr. Geschl. —
 Gr. Huldreich, Rudolf.
Saaz, D. in Böhmen 595 — 3mil.
Sabato, Fl. 145.
San Sabina, R. in Rom V 81 —
 Card. Nikolaus.
Sabina, ital. B. III 109, 250 — IV
 193 — B. Albertus, Hubalb.
Sachsen, Stamm, S. 4, 7, 12, 24, 37
 — 42, 50, 51, 52, 83, 151 n. 58,
 153, 154, 157, 164, 167, 181, 184,
 210, 230, 264, 289, 293, 296, 328,
 337, 346, 353, 386, 388—389,
 396, 404, 411, 421—423, 428,
 460, 466, 470, 476, 479, 480, 481,
 482, 483, 513, 516—517, 520,
 532, 550, 564, 573, 574, 576, 577,
 579, 581, 582 n. 66, 585, 591,
 592, 593, 594, 597, 599 n. 42,
 610, 611, 613, 618 n. 24, 619,
 620, 624 n. 41, 625 n. 42, 627,
 629, 650, 652, 653 n. 3, 654 n. 6,
 656, 657, 695, 696 — II 7, 10,
 15, 18, 23, 24 n. 39, 42, 69, 71
 n. 60, 73, 75 n. 62, 84, 123, 134,
 141—142, 143, 150, 152, 156,
 159, 173, 222, 223, 224, 225—229,
 230, 231, 232, 233, 236, 237 n.
 85, 238, 239, 240, 241, 242, 243
 — 246, 247, 248, 250, 251, 252,
 253, 255 n. 109, 256, 257, 258—
 261, 264, 265, 266—267, 268, 270
 n. 40, 271—272, 286—287, 288,
 289, 291, 292, 293, 294 n. 188,
 297—300, 306, 309—310, 311,
 312, 316—319, 320, 321—326,
 327, 328, 329, 330, 331—333,
 336, 337—338, 345, 373, 375,
 382, 385, 386, 403, 410, 413, 414,
 415, 416, 443, 481, 485—490, 492,
 493—494, 495 n. 59, 496, 497,
 498—504, 505, 506—507, 508,
 509, 510, 511—512, 513, 515 n.
 82, 518—520, 521, 522, 524—525,
 526 n. 96, 527, 528, 529—534,
 535—537, 538—540, 541 (n. 124),
 546 n. 131, 548, 561, 564, 566,
 571, 581, 582, 583, 584, 585—
 586, 590 (n. 179), 593—594, 596,
 604, 605, 612, 616 n. 9, 645, 648,
 649, 654, 659, 673, 674, 675, 677,
 679—680, 682, 683, 684—685,
 697 n. 121, 698, 699 n. 124, 703
 n. 134, 713—715, 716, 717, 719,
 726, 729, 730, 731—732, 745,
 775, 787, 788, 792, 794, 795, 797,
 803 n. 50, 804, 805, 806 n. 58,
 808 n. 65, 810, 811—813, 814,
 819—841, 843, 848, 850, 851 n.
 200—202, 852 (n. 203), 855, 856,
 857—869, 870—873, 874—884,
 885, 886, 887, 888, 889, 890 n.
 15, 891, 892—893, 902, 909, 910
 — III 3, 5, 6, 34, 43, 44, 45—46,
 47, 48, 49, 58, 59, 60, 67, 69 n.
 106, 75, 76, 78, 80, 95, 96, 98 n.
 4, 99, 116—118, 119, 122, 124,
 125, 126, 128—130, 131, 132,
 133, 135, 136, 137 n. 60, 138,
 139, 141, 142 n. 68, 144, 145 n.
 73, 146, 147—148, 151 n. 87, 154,
 159, 162 n. 104, 163 n. 105, 170,
 171 n. 1, 173, 174—176, 184 n.
 18, 185 n. 19, 189, 190—193, 196,
 199, 205, 206, 210—211, 213—214,
 215, 216, 217, 218, 219, 226, 228,
 229, 231, 232, 235, 236, 237, 238—
 240, 241, 242 n. 15, 244—246, 272,
 273—274, 278 n. 84, 285, 331,
 332, 333—334, 335, 336, 337—
 338, 339, 340, 342, 343, 345, 346
 — 349, 351, 354, 366 n. 34, 373,
 415—416, 417, 420, 424, 425,
 426, 427—431, 460, 462—463,
 464, 470, 480, 501, 502—506, 571,
 579, 580, 581, 582, 583, 605, 628,

- 629, 630, 631, 634, 636, 639, 640, 641, 642, 643, 644—646, 647, 648, 649, 650, 652 n. 23 — IV 1—2, 3 n. 7, 5 n. 8, 6, 8—9, 13, 14, 15, 16, 17 (n. 32), 18 n. 33, 19, 21, 23, 26, 29, 30, 35, 41 n. 76, 46—56, 57, 58, 59, 77, 81, 87 n. 153, 91 n. 162, 94 n. 167, 112 (n. 3), 113—114, 122, 124—125, 129 n. 41, 132 (n. 43), 133, 134, 147, 151, 160, 163, 164, 170—171, 173, 176, 206—207, 208, 209, 210, 213, 214, 217—219, 220, 221, 222, 225 (n. 48), 226, 227 n. 50, 228, 229, 230, 231, 233—234, 237, 239, 240, 243, 245, 246, 252 n. 11, 254, 258, 259 n. 21, 260 n. 23, 285 n. 28, 291—293, 295, 296, 306, 310 n. 76, 311, 313, 314, 315, 316, 317, 319, 320, 321 (n. 105), 322, 323, 324 n. 112, 352 n. 33, 355 n. 39, 357 n. 42, 365, 384—385, 411—416, 420, 439 n. 49, 440 n. 52, 481 n. 30, 485, 493, 534, 535, 536, 541—546, 548 n. 3, 558 — V 2, 9, 15, 22, 29 n. 11, 55, 59 n. 4, 101, 120, 121, 122, 124, 156, 161, 174 n. 2, 183—184, 194, 195, 203, 204 (n. 15), 206 [n. 17, 209, 218, 219, 220, 221—222, 223, 224, 226 n. 25, 227, 229—230, 231 n. 33, 232, 237 n. 41, 238, 244 n. 50, 245, 246, 247, 252 n. 62, 253, 292 n. 24, 306 n. 49, 310, 316, 320, 321, 322, 323, 325, 326, 327, 329, 332, 333, 334, 340, 342, 343 (n. 64), 344, 355 n. 6, 365, 367, 382, 384, 385, 387 — *H. Bernhard I., II., Heinrich der Stolze, Lothar, Magnus, Ordbulf; Pfalzgr. Debo, Friedrich, Friedrich, Friedrich II., III.; Gr. Hermann.*
- Sachsenberg**, Höhe bei der Harzburg II 871 n. 5.
- Sachsenstein**, thüring. Burg II 231, 872, 873.
- Saffenberg**, niederlothring. Gr. — *Gr. Adolf, Margarethe.*
- Saintes**, franz. Stadt IV 469.
- Salecho**, tschech. Ministeriale 152 n. 61 — V 371.
- Sales**, D. im burgund. Vöchtland III 446 n. 15 — V 372.
- Salerno**, E.-B., *F.*, Stadt 76, 122, 149, 557 — II 147 n. 65, 687 n. 103, 688, 689, 690 — III 84—85, 87, 94 n. 136, 102, 103 n. 12, 302, 305, 306 n. 128, 313—314, 374, 383, 384, 385, 452 n. 22, 486, 546, 548, 557 n. 38, 560, 563 n. 45, 564, 567 n. 48 — IV 59, 61—62, 64, 67, 68, 69 n. 109, 102 n. 189, 147, 156, 179, 190, 231, 304, 323, 338, 380, 390, 397, 538 n. 21 — V 42, 43—44, 45 n. 36, 112 — *St. Matthäus-Dom-K., St. Benedikt-K.; E.-B. Alfano I., II.; F. Gifulf, Guido, Johannes, Waimar.*
- Salier** (Stamm) II 657 n. 60 — V 172 n. 31.
- Salier**, tschech. Haus 304 n. 131, 467 n. 137 — III 336 n. 172 — IV 153 n. 81, 175 n. 24, 277 n. 3 — V 26 n. 6, 365.
- Salust** 474, 641 n. 85, 648 n. 2 — II 860 n. 9, 875 n. 7, 876 n. 10 — III 428.
- Salz**, lothring. Burg, gr. Geschl. III 418, 419 n. 127 — IV 228 n. 50, 491 n. 47 — *Gr. Gifelfert, Hermann.*
- St. Salomon**, in Pola IV 168 n. 14.
- Salomon**, Kg. von Ungarn 93, 96, 186, 195, 198, 205, 206, 268, 342, 343, 344 n. 73, 345, 346—348, 349, 350, 394 — II 72, 88, 120, 384, 385—386, 387—388, 402—403, 404, 405—407, 431—432, 521, 550, 551, 552, 553, 554, 680, 743—744, 835, 839 — III 183, 207, 340, 423, 510 — IV 66, 167—168, 372 — V 63, 166 — *Gem. Jubith.*
- Salomo** bar Simeon, jüb. Chronist IV 488 n. 42.
- Saluzzo**, ital. Stadt IV 373.
- St. Salvatore** und **St. Julia-Kl.**, in Brescia IV 57 n. 102 — *Ac. Trmingart.*
- San Salvatore**, Kl. zu Isola 306.
- St. Salvatore-Kl.**, in Lucca III 397 n. 85 — *Ac. Geritha.*
- St. Salvatore-Kl.**, in Metz II 172 n. 105.
- St. Salvatore-Kl.**, bei Pavia III 13.
- St. Salvatore-Kl.**: siehe **Szeßjard**.
- Salz**, Pfalz an der fränk. Saale 326 n. 39.
- Salzburg**, E.-B., Stadt 154 n. 66, 182—184, 270 n. 58, 292, 457, 458 — II 118, 301 — III 39—40, 67, 134 n. 53, 231 — IV 44—45, 56—57, 123, 214—217, 289—290, 322 n. 106, 512 n. 69 — IV 6, 84, 104, 282, 293, 367, 374 — *St. Ruprechts-Dom-K.; Kl. St. Peter; Hohenfalzburg; E.-B. Balbero, Balduin, Gegen-E.-B. Berchtold, Gebhard, Konrad, Ljiemo,*

- Zhietmar**; Pr. Wejilin; Bogt Konrad.
- Salzburg-Gau** V 377.
- Samuel**, A. von Weissenburg 568 — II 150 n. 69.
- Sandö.**
- II, Kg. von Aragon 604 — II 351, 444.
- II, Kg. von Castilien II 351.
- Sandersleben**, sächf. D. IV 112 — V 366.
- Sann**, Fl., Gr. in Rärnten 188 — Gr. Starwand.
- Saone**, Fl. II 497 n. 65 — III 302, 303 n. 122.
- Saracenen** 244—245, 367, 448 n. 102, 605—606 — II 180, 342 n. 49, 429, 572, 819 n. 100 — III 547, 562 — IV 71, 200, 520 n. 84, 523 n. 87 — V 77 n. 31, 86, 141 n. 53, 143, 145 n. 60, 149 n. 69.
- Saracho**, A. von Korvei 265, 479.
- Sarica.**
- Concil von 347: II 727 n. 178 — III 356 — IV 5.
- Sardinien** 552 n. 6 — II 222 n. 59, 345, 363, 446 n. 3 — IV 65, 94 n. 167, 186 n. 41 — J. Barefo.
- Sarracinus**, Bogt von Kl. Farfa III 523 n. 3, 544 n. 27, 568 n. 49.
- Save**, Fl. II 224 n. 62 — IV 506 n. 66, 522.
- Savigny**, Kl. im Yvonnais IV 169 n. 17.
- San Savino**, Kl. in Piacenza II 453 n. 11.
- Savona**, ital. Stadt III 265 n. 56.
- Savoyen**, Gr. 10 — II 7 n. 15, 750 n. 6 — Gr. Adelheid, Amadeus, Humbert, Otto, Petrus.
- Sazo.**
- , ital. Gr. III 543, 568 n. 49.
- de Selpiza, Römer 249 n. 24.
- Sachsen**, D. bei Waldbhut 229 n. 63.
- Schaffhausen**, Allerheiligen-Kl., im Pegau 156, 509 n. 29, 566 — II 881 — III 203 n. 49, 330, 572, 614—615, 616 — IV 121, 162 n. 7, 289, 361 n. 49, 381—382, 383, 387 n. 32, 429, 457 n. 33, 469 n. 1, 524 — V 31, 33 n. 15, 105, 106, 132, 186, 217, 380 — St. Agnes-Kl.; A. Adalbert, Gerhards, Siegfried.
- Schaffhausen**, schwab. D. V 165 n. 21.
- Schaffstädt**, D. in Sachsen IV 220 n. 42 — V 368.
- Schala**, bair. gr. Geschl. V 131 n. 31, 197 n. 3 — Gr. Friedrich, Sieghard.
- Schalksburg**, schwab. Burg V 377.
- Scharfenberg**, Burg bei Trifels 568 n. 37.
- Scheidungen**, Burg in Thüringen 618 n. 24, 620 n. 29 u. 31, 621, 622, 628 n. 52.
- Scheiern**, bair. gr. Geschl. 392 n. 51 — III 619 — V 136, 143 n. 58 — Gr. Etfhard, Hazaga, Otto II.
- Scherfede**, D. in Sachsen 482.
- Scherragau**, schwab. Gau 371 — V 377 — Gr. Rudolf.
- Schierstein**, D. im Rheingau 24, 38 n. 26.
- Schöblen**, Burgward im Gau Gützig 598 — V 2, 368 n. 17, 372.
- Schlörlop**, D. bei Schöblen V 2 n. 3.
- Schlanders**, D. im Binstgau III 42 — V 368.
- Schlesien** IV 550 — V 63, 64.
- Schleswig** 160 n. 78, 519 n. 47.
- angesagte Synode von 1065: 416 n. 45, 417, 418 n. 49, 419, 428.
- Schlettstadt** III 194 — St. Fides-Kl.
- Schluchsee**, D. im Albgau 654 — IV 381.
- Schmalthalen**, fränk. D. III 146.
- Schmilau**, D. in Sachsen IV 416 n. 46.
- Schmöln**, Kl. bei Zeitz 529, 530 n. 67 — V 368.
- Schmüde**, Bergzug in Thüringen III 335 n. 171.
- Schönrain**, fränk. Kl. IV 354.
- Schönen**, schwed. Landschaft 416 n. 45, 521, 522.
- Schottland**, Schottenmönche 412, 518 — IV 173 (n. 21), 247 n. 3, 432 n. 27.
- Schozachgau**, Cent im Neckargau V 153 n. 3 — Gr. Adalbert.
- Schreibitz**, Burgward im Daleminzgau 341 n. 65, 368 — V 368.
- Schwabach**, Fl. 631.
- Schwaben** (=alemannisch), Stamm J. 23, 47—50, 85, 95, 177 n. 10, 183, 209, 214, 277 n. 76, 297, 303, 353, 355, 443, 468, 486 n. 178, 499, 509, 510, 566, 576, 630, 631, 640, 650 n. 8, 653 — II 1—3, 24, 25, 28, 44, 75 n. 62, 98, 154 n. 77, 155, 222, 224, 226, 229, 237, 255, 259, 260, 287 n. 177, 296 n. 192, 310, 377, 403 n. 135, 407, 409, 483, 492, 497, 500, 501, 502, 504, 505, 527 (n. 97), 538, 558, 603, 671, 678 n. 94, 703, 725, 726, 729, 731, 732, 776 n. 50, 853, 859 n. 4.

- 861 n. 11, 866, 875 (n. 6), 876, 877 n. 15, 878, 879, 880, 881, 883, 885, 886, 887, 888, 889, 890 n. 15, 892—893, 907 — III 3, 4, 12, 19, 20, 22, 23 n. 28, 24, 27, 28—32, 33, 34 n. 57, 35—36, 37, 38, 39, 41, 43 n. 70, 45, 47, 48, 50 n. 80, 61, 63, 64, 65, 67, 69, 70, 71, 73, 74, 75, 82, 90, 93, 110, 120 n. 34, 122, 123, 126, 131, 132, 135, 136, 137, 146, 147, 148—150, 151, 152, 153, 154, 155, 159, 175, 190, 191, 193, 194—196, 197—200, 201 n. 45, 205, 206, 207, 208, 209, 210, 213, 214, 215, 217, 218, 219, 224, 225, 227—228, 233, 237, 241, 242, 289 (n. 95), 328—331, 333, 337, 340, 352 n. 5, 416, 417, 419—420, 422, 425, 431, 432, 439 n. 8, 464, 467, 470 n. 1, 499, 501, 509, 572—575, 605—608, 614—618, 621, 623, 629, 630, 631, 648, 650 — IV 6, 21, 23, 38, 41 n. 75, 54, 56 n. 101, 102, 116—121, 122, 124 (n. 37), 125, 129 n. 41, 132 (n. 43), 133, 134, 159 n. 2, 162 n. 7, 169, 172, 204, 213 n. 30, 248, 253—254, 255—256, 259, 263, 282, 284, 289, 338, 349—350, 353, 354 n. 36, 357 n. 42, 360, 362 n. 51, 374, 381, 383, 384, 387—388, 389, 390, 393 n. 4, 396, 398—403, 411, 426, 428, 430, 434 n. 28, 441, 459 n. 34, 461 n. 37, 481 n. 30, 482, 484, 485, 489 n. 44, 490, 494, 507 n. 67, 508, 511 n. 69, 520, 545 — V 8, 22, 23, 24, 25, 30 n. 13, 37—38, 66 n. 12, 70, 71, 84 n. 46, 99, 100 n. 5, 105 (n. 15), 106, 114, 125, 144 n. 59, 163, 165 n. 21, 175, 181, 183, 185, 186, 206 n. 17, 216 n. 9, 218 n. 12, 220, 221 n. 17, 237—239, 241, 262 n. 73, 292 n. 24, 325, 327, 329, 377 — §. Berchtold, Berchtold II. Gegen-§., Ernst II., Friedrich I., II., Hermann, Otto, Ditto III., Rudolf.
- Schwabengau, sächs. Gau 344, 360, 388, 623 n. 39 — II 41, 240 n. 88 — III 506 — V 367, 369 — Gr. Otto.
- Schwabenheim, D. im Wormsgau V 113 n. 2.
- Schwale, §l. II 550, 855.
- Schwalenberg III 236 n. 4 — Widenfind.
- Schwanebeck, D. bei Halberstadt 206 n. 53.
- Schwarz, §l. 100 n. 92.
- Schwarzach, §l. 324 n. 37.
- Schwarzach, §l. in der Ortenau 46 — V 202—203, 206.
- Schwarzach, §l. im B. Würzburg II 90, 544, 908 — A. Effevert.
- Schwarzenberg, gr. Geschl. — Heinrich.
- Schwarzenburg, Burg im bair. Nordgau V 98 — Berchtold.
- Schwarzwald II 97 n. 108, 167 — III 34 n. 56, 614 n. 130, 615 n. 132, 616—617 — IV 161, 353, 398, 399 — V 24 n. 5.
- Schwechat, §l. 97 n. 87.
- Schweben (Wisigothi) 407, 408—409, 410, 413, 415, 417, 520—522 — II 69, 128 n. 22, 143 — III 324 n. 155 — V 209 — Rg. Aftanuz, Amund, Erich, Erich, Hato, Stenkil — B. Adalwart d. Ae., d. J., Inge, Osmund.
- Schweighausen, D. im Elsaß 443 n. 93 — V 371.
- Schweinfurt, fränk. Burg, Dynastie 23, 47 — III 41 n. 68 — V 69 n. 16, 157, 208 n. 21 — Markgr. Heinrich, §. Otto.
- Scorjaroło, ital. D. IV 396 n. 8 — V 370.
- Scotelinga, sächs. Gau 460 n. 119.
- Sbregna, D. in Sizilien 530 — V 372.
- St. Sebalds-Kappelle, in Nürnberg II 167 — V 234.
- St. Sebastians-Reliquie in Magdeburg II 508 n. 75.
- San Sebastiano alla Polveriera, §l. in Rom IV 156 — R. Petrus.
- Seben, früherer Bischofsitz von Brixen 21.
- Seebach, D. im Ritgau 44 n. 40.
- Seebach, §l. III 642.
- Seeberg, D. im Argau 655.
- Seeflandern, flandr. Landschaft II 38.
- Seeland, dän. Insel 416 n. 45.
- Sezon, bair. §l. — A. Gunther.
- Segni, ital. §l. IV 193 — V 93 — B. Bruno.
- Seherus, A. von Chamouzen V 254.
- Selbschufen II 241 — III 307, 308 — V 146 — Sultan Alp Arslan.
- Seligenstadt, St. Marcellinus- und Petrus-§l. 293, 333, 342 n. 67, 701 — II 809 — V 367.
- Seliger, A. von Einfielern II 98 n. 109.
- Selle, §l. 40 — IV 292.
- Selz, §l. im Elsaß III 49 — V 370.
- Semlin, ungar. Stadt IV 504 n. 62, 505 n. 64, 506 n. 66, 522.
- Senator, A. in Rom III 396 n. 40.

- Seniorictus, Krlchr. Richter in Italien
 III 544 n. 27, 568 n. 49.
 Senlis, franz. B. — S. Urlio.
 Senones, Lothring. Kl. V 235.
 Sens, franz. C.-B. V 88, 90, 91 —
 C.-B. Daimbert, Rlchr.
 San Sepolcro, Kl. in Piacenza II
 453 n. 11.
 Septimius Severus, Kaiser III 542.
 Septizonium, auf dem Palatin in
 Rom III 542 — IV 153 — V
 277 n. 96.
 Serchio, Fl. III 259, 382 n. 62, 394,
 456 n. 28, 568 n. 50.
 Sergius.
 —, S. von Amalfi II 280 n. 159, 688.
 —, S. von Neapel II 111, 424 —
 III 485 n. 20.
 —, S. von Sorrent II 111.
 Serpi, D. bei Vigenano 390 n. 47.
 St. Servatius, Reliquie IV 159 n. 3.
 St. Servatius-St., zu Maastricht 292,
 635 n. 74, 640 — II 671 n. 88 —
 IV 159 — Br. Godeschalk.
 Servi di Maria, in Florenz III
 455 n. 26.
 Sethe, D. in Westfalen IV 386 n. 31.
 St. Severin-K., zu Cöln II 596
 n. 192.
 San Severina, Festung in Calabrien
 II 687, 910.
 St. Severus-Kl., in Erfurt III 334
 n. 170.
 Severus.
 —, B. von Prag 191, 350—351, 594,
 595.
 —, böhm. Gr. 594 n. 29.
 Seward, B. in Norwegen 420 n. 53.
 Sezze, Burg in Piemont III 458.
 Sezze, D. bei Rom II 286.
 Sibnach, schwäb. D. III 509 n. 60.
 Sicco, Gr. im Ahrgau 368 n. 3.
 Sicilien 146, 240, 243—245, 364—367,
 605—606, 607 — II 108, 111,
 112, 113—116, 175, 182—184,
 185, 203, 275, 446 n. 3, 572, 705
 n. 141, 909 — III 156, 304, 399,
 448 n. 18, 484, 547, 564 — IV
 65, 70 n. 109, 197—199, 202,
 450, 523 — V 40, 41, 42—43,
 46 n. 38, 54 n. 54, 77 n. 31, 147,
 170 — S. Robert; Gr. Roger,
 Roger II.
 Siebenbürgen IV 168 n. 14, 174.
 Sieg, Fl. II 87 n. 85.
 Sieberg, Burg Pfalzgr. Heinrich's
 162, 164 n. 84, 523 — II 591.
 Siegburg, St. Michaels-Kl. 163, 462,
 500 n. 18, 501, 528—529, 572
 n. 44, 579 n. 59, 580 n. 63, 593,
 627 — II 6, 7, 86—87, 92, 93,
 94, 174, 391 n. 109, 591, 592—593,
 595, 596—597, 598, 600, 601, 604,
 606, 607 n. 209, 608—609, 610
 n. 213, 647 n. 41, 799, 807, 852
 n. 203 — IV 234, 236, 237 —
 V 69 n. 15, 251, 369, 373, 374 —
 X. Cuono, Erpo, Runo, Reginhard,
 Wolfhelm; Prior Hermann.
 Siegfried.
 —, A. von Fulda, C.-B. von Mainz
 151 n. 58, 156, 172 n. 98, 173—175,
 180, 184, 185 n. 33, 186, 275,
 276, 277 n. 77, 290, 295—296,
 300, 302 n. 126, 303, 308 n. 5,
 327, 328 n. 42, 329, 332—333,
 335, 337 n. 58, 338, 351 n. 89,
 356, 368, 372, 389, 390—391,
 393, 395 n. 56, 401, 446, 487,
 490, 494, 501—503, 512, 524,
 525, 527, 531, 564—565, 568, 569
 n. 40, 593, 594, 612, 615—616,
 617, 619, 620, 621, 623, 624, 625,
 626, 656, 658—663, 668 n. 13,
 700, 701 — II 3—6, 19, 30—32,
 42 n. 4, 76, 78—79, 81, 82,
 83—84, 94—95, 161, 168—170,
 171, 187—190, 192 n. 8, 193,
 194, 230 n. 75, 232—233, 238,
 263 n. 126, 265—266, 270—272,
 274 n. 147, 286, 287, 290, 293,
 296, 298, 301—304, 305, 306,
 309, 312 n. 5, 322 n. 19, 334
 n. 36, 358—361, 366, 373, 375,
 376 n. 90, 377, 380, 384, 399,
 410—413, 439, 448, 456, 462—463,
 464, 468, 471, 472, 487, 488,
 498 n. 66, 502 n. 68, 506 n. 72,
 508, 509, 510, 519, 521 n. 89,
 531, 540, 541, 560—562, 565,
 569—570, 598 n. 197, 614, 615,
 620, 631 n. 24, 637 n. 30, 641,
 677, 681, 683, 728, 729, 730, 731,
 775, 795 (n. 16)—797, 801, 802,
 803, 809 n. 69, 810, 811—814,
 815, 821 n. 104 u. 107, 823, 825
 n. 116, 829, 831—832, 837, 840,
 861, 863, 887 n. 7, 908, 909 —
 III 2, 3, 5, 9—12, 42, 44 n. 72,
 69 n. 106, 76, 98, 122—123, 143,
 146, 149, 154, 178, 205, 211, 237,
 335 n. 170, 346, 426, 427 n. 141,
 521 n. 1, 577, 578 n. 67, 582
 n. 73, 618, 627, 629, 630, 631,
 632—635, 636, 640 — IV 129
 n. 41, 258 n. 19, 305, 352 — V
 29, 317, 320, 321, 325, 378, 379.
 —, B. von Augsburg II 250, 853
 n. 206 — III 61—62, 64, 65,
 119, 123, 149, 222, 350, 509, 574,

- 575 — IV 15 n. 29, 19, 20, 21,
204—205, 325 n. 116, 400, 401,
489 n. 48, 479, 547 — V 100
n. 5.
- Siegfried.**
—, B. von Bologna III 178. —
—, B. von Piacenza III 264 n. 54.
—, Candidat für das Bisthum Con-
stanz II 1, 4 n. 8.
—, A. des Kl. Allerheiligen in Schaff-
hausen III 615 — IV 120, 162
n. 7, 365 n. 54, 381, 399 n. 14,
402, 429, 524.
—, A. des Kl. Tegernsee III 65
n. 100 — V 379.
—, Br. im St. Euitbert's Werth
572 — II 88.
—, Gr. von Wallenfledt, rheinischer
Pfalsgr. III 508 n. 48 — IV
461—462 — V 60 n. 5, 70, 114,
115, 117 n. 5, 118 n. 6, 120
n. 10, 173, 178, 183 n. 20, 230,
256, 257, 259 n. 70 — Gem.
Gerkub.
—, Gr. von Womeneburg III 508 —
IV 2, 219, 413.
—, Gr. vom Nordthuringogau 597
n. 35 — III 506 n. 57.
—, Gr. von Spanheim 391 — III
228, 229, 621 n. 142 — V 379 —
Gem. Richardis.
—, Gr. von Stade 39 n. 28 — Gem.
Abhela.
—, sächs. Gr. 211 — Gem. Rathilde.
—, sächs. Gr. 211.
—, (fränk.) Gr. 24 n. 6.
—, S. Marktgr. Ubo's II. der sächs.
Nordmark II 513 n. 81 — III
508 n. 49.
—, Stammvater des Hauses Canoffa
119 n. 1.
—, Krieger Heinrich's IV. IV 243,
257.
—, Castellan in Grabeck 191 n. 47.
Siena, B. 28, 81, 101, 118, 137, 306,
567, 674, 675, 677, 681, 703 —
III 81, 84 n. 127, 259, 398 n. 81,
395, 396, 455 n. 26, 551 — V
375, 376 — B. Antifred, Jo-
hannes, Rodulf.
Sierk, D. in Lothringen 563 n. 26.
Siebert.
—, A. von St. Michael in Silber-
heim II 3 n. 6.
—, R. von Gembloug III 408, 536
n. 15, 631, 634, 650 n. 20 — IV
25, 481—482, 484 — V 89 n. 62,
187—193, 355, 360, 382.
—, Gr. im Saargau III 220 n. 79
— IV 42 — V 372.
- Siegebob, Segebot.**
—, B. von Verona III 569.
—, R. 700.
—, Empfänger einer Schenkung in
Oesterreich III 97 n. 3 — V 372.
Sieghard, Siegharb, Sigahart.
—, Kanzler, Patriarch von Aquileja
371, 495 n. 11, 581, 563 n. 26
n. 27, 572 n. 45, 592 — II 117
n. 1, 346, 347, 456, 673, 724, 729,
730, 731, 734, 885, 887 n. 6, 888
— III 12—13, 21, 22 n. 26, 37, 42,
65—66, 72 n. 109, 582 n. 72 —
IV 119 n. 29, 389 — V 379.
—, Gr. von Burghausen und Schala
V 131 n. 31, 177 n. 10, 194, 195,
196—198, 204, 205, 332, 353, 356,
357 n. 10).
—, Gr. von Saarbrücken IV 42.
—, bair. Gr. III 145.
—, Gr. in Böhmen 191 n. 47.
**Sigelgaita, Gem. S. Robert Guis-
carb's** 149, 240, 245 — II 183,
276 n. 151, 277, 424, 688 — III
85, 314, 375, 451 n. 20 — IV
69, 71, 72, 156, 198, 272.
Sigemar, bair. Gr. 444 n. 97, 467
n. 135.
Sigewin.
—, Erz-Decan, C.-B. von Cöln II
598 — III 155, 212, 219, 222,
261 n. 48, 296 n. 110, 336, 343,
346, 504, 506—508, 579, 581,
645 n. 4 — IV 4, 14 n. 27, 21,
24, 51, 87 n. 153, 160, 164 n. 10,
237 n. 65, 251, 316 n. 91, 317,
319, 547, 550 n. 13.
—, A. von Rosazzo III 621 n. 142.
Sigmaringen, schwäb. Burg III 24
n. 30, 26, 36 n. 58.
Sigtuna, Stadt in Schweden 409, 415,
416 n. 44, 521, 522 n. 52.
Silva Candida (St. Rufina), R. in
Rom 105 — III 473 n. 8 — B.
Adalbert, Humbert, Rainard.
Silverius, P. IV 79, 315 n. 88.
Silvester.
— I. (St.), P. II 493 n. 57 — III
538, 585, 586 — IV 84.
— II., P. 570 n. 42 — II 432 —
IV 342 n. 16.
— III., Gegen-P. IV 83 n. 143.
— IV. (Magenulf), Gegen-P. 275—
277.
St. Silvester, Kl. in Rom III 555 n.
37 — V 45 — A. Ritolaus.
St. Simeons-St., zu Trier V 31 n. 13,
202.
Simeon, Künstler in Constantinopel
250 n. 25.

- Simmern, rheinfränk. D. IV 346 n. 25.
 St. Simon und Judas-St., zu Goslar 16, 22, 24, 45, 50, 165, 329—330, 336 n. 56, 360, 477 n. 157, 493 n. 8, 531, 532, 567, 628 — II 84, 157 n. 84, 541, 646, 853 — III 64 — V 369, 374.
 Simon, Gr. von Crépy III 303, 311 n. 136.
 St. Simplicianus-Kl., in Mailand 129 n. 20 — III 378 n. 55 — V 374.
 Simplicius, P. III 591.
 Sindelfingen, D. in Schwaben III 618 — St. Martins.
 Sinigaglia, Gr., Stadt in der Pentapolis 32, 304, 334 n. 53 — V 274 n. 89.
 Sinope, Stadt in Kleinasien V 139.
 Sinsheim, Kl. im Elsenngau 569 — IV 291 — V 71 n. 19, 97, 153 n. 3, 207, 273.
 Sinesse, ital. Stadt IV 281 — V 56 n. 56.
 Sinzig, D. im Rheingau 368, 475 n. 149, 477, 478 n. 160, 513 n. 36 — II 90 — V 367, 369.
 Singingen, gr. Geschl. — Gr. Heinrich.
 Sipontum, apul. Stadt 90, 557.
 Siritha, Gem. f. Goshalf's 519, 520 — II 150, 854.
 Sirmicfeld, Gau (in Oberösterreich?) III 97 n. 3.
 Sisenand, castil. Statthalter in Coimbra III 561.
 Siskgau, schwäb. Gau 654 — Gr. Rudolf.
 San Sisto, Kl. zu Biacenza 229.
 Sithiu, franz. Kl. 19.
 Sitten, B. III 433 n. 5 — V 371 — B. Ermenfrid.
 Sitter, Fl. III 74, 198, 501, 573.
 Sivas, Stadt in Kleinasien V 146.
 Sizzo, Sizo.
 —, B. von Verden 52, 84, 154, 181, 201.
 —, sächs. Graf (von Käfernberg) II 534, 910.
 —, thüring. Gr. V 185 n. 21.
 Skara, B.-St. in Schweden 415, 420, 521 — B. Acllin, Adalwart d. Ae.
 Skritefinnen, stambinav. Volk 407, 410.
 Slaven, 3, 39, 42, 160 n. 78, 293, 412, 452, 517—520, 521, 522, 530 n. 69, 585, 597, 598, 610, 619 n. 28, 660 — II 143, 148, 149, 150, 228, 265 n. 132, 714, 745—746, 820, 854—856, 867 — III 142, 324—325, 332 n. 168, 466 n. 42, 582 n. 72 — IV 92 n. 167, 119 n. 23, 215, 410 — V 101, 372.
 Soest, D. in Westfalen 593.
 Soissons, franz. B. IV 410 — V 200 — B. Ranasses; Gr. Johannes I.
 Solanzgau, bair. Gau III 325 n. 159 — Gr. Heinrich.
 Solnit, D. im Gau Nizizi 628 — V 369.
 Somerschenburg, sächs. Burg, gr. Geschl. III 140 — Gr. Adalbert, Friedrich.
 Soonwald, am Rhein V 257.
 St. Sophien-Kl., zu Venenent 75, 76.
 Sophia, Sophie.
 —, Gem. des Gegen-Kgs. Hermann III 419 n. 127 — IV 17, 228 n. 50.
 —, T. des Kgs. Bela von Ungarn, Gem. des Markgr. Udalrich von Krain und Istrien und des H. Magnus 188 n. 41, 206, 294 — II 34, 70, 72, 75 n. 62, 856 — IV 462 n. 40.
 —, Gem. Gr. Ludwig's von Römpegard III 201 — IV 347 n. 27, 388.
 — : siehe Judith.
 Sophronius, Patriarch von Jerusalem 445.
 Soracte, Berg in Italien III 438 — V 107.
 Sorbaria, D. bei Robena III 565, 570 — IV 73, 137.
 Sorbenland (Sribia, Mark Meissen) II 526 n. 96 — IV 170 n. 18 — V 245 n. 52.
 Sornegau, burgund. Gau 654.
 Sorrent — H. Sergius.
 Spanheim, gr. Geschl. III 229 — IV 36 n. 69 — V 98, 247, 379, 386 — Gr. Eberhard, Engelbert, Engelbert, Friedrich, Reginhard, Siegfried.
 Spanien 604 — II 199, 208 n. 34, 213, 214, 273, 351 — III 83, 320 — IV 65, 68, 92 n. 167, 200, 273 n. 60, 487 n. 40 — V 85, 135, 171 n. 28.
 Spatenberg, Burg in Thüringen II 232, 310, 330, 872, 873.
 Speier, B., Stadt 16, 46, 47, 50, 51, 52, 155, 266, 324, 504, 563 n. 26, 566, 567, 568, 576, 579 n. 59 — II 7 n. 17, 85 n. 82, 97 n. 108, 308 n. 1, 433—434, 623, 735, 736, 739—741, 755, 849, 886, 887, 890, 891 n. 16 u. 18 — III 32 n. 50, 189, 335, 341, 397 n. 86 — IV 38, 106 n. 198, 111, 112—113, 125, 161, 162, 169 n. 15, 174,

- 185, 261 n. 25, 276—277, 291, 345, 363, 459 n. 34, 488 n. 42, 500, 501, 535 n. 14 — V 4, 38 n. 22, 67, 71, 97, 98, 113, 132, 151—153, 178, 181, 183, 196 n. 3, 202—203, 206—207, 208 n. 21, 210, 247, 249—250, 251, 285, 294 n. 26, 313, 315 n. 68, 323, 338, 340 n. 55, 364, 366, 373, 374, 383 — St. Marien-Dom-K.; St. Guido-St.; B. Bruno, Einhard, Gebhard, Heinrich, Huzmann, Johannes, Konrad; Fr. Adalbert.
- Speierbach**, Fl. 324 n. 37, 580 n. 63.
- Speiergau** 23, 324, 468 n. 137 — IV 112, 291 n. 34 — Gr. Heinrich.
- Spergau** (slav. Kobolani), D. im Merseburger Gau 530 n. 69 — III 650 n. 21 — V 368.
- Speffart**, Gebirge II 837 n. 148.
- Spier**, D. in Thüringen II 533—534, 535, 536, 537, 585 n. 177, 832, 834, 837, 838.
- Spittigneu**, S. von Böhmen 189—191, 193—194, 198 n. 61, 206—207, 350, 351 n. 89, 596 n. 31 — II 192, 193 n. 9, 458 — III 582 n. 72 — Gem. Jda.
- Spötting**, schwab. D. 151 n. 58.
- Spoleto**, S., Stadt 7, 32, 126 — II 576, 578, 658, 689, 690 n. 108, 692 — III 109, 250, 318, 393—394, 432 n. 3, 523 — V 273 — S. Gottfried, Hugo Ugicchio I., Rainer I., II., P. Victor II., Werner.
- Squillace**, calabr. Stadt 240, 243 n. 17.
- Stablo**, lothring. Kl. 213, 460—461, 462—465, 466, 470—472, 473—474, 487, 495—497, 500 n. 18, 504, 510, 527, 528, 533, 570, 571, 587, 640, 641 — II 46 n. 14, 47 n. 17, 48—54, 55—56, 601—602 — III 419 n. 127 — IV 260 n. 24 — V 36 n. 19, 181 n. 15, 379 — A. Agilolf, Poppo, Robulf, Theoderich.
- Stade**, Gr., gr. Geschl. 357, 423, 652 — III 503 — IV 176, 217, 220 n. 41 — Gr. Eibert, Heinrich, Lothar-Udo, Siegfried, Udo III.
- Stahled**, rheinfränk. Geschl. 273 n. 65.
- Stamfordbridge**, Kampfplatz in England 522 n. 54, 523 n. 55 — II 25.
- Stanislaus**, B. von Krakau III 207.
- Starchand**, Markgr. von Sann V 6.
- Starnburg**, Burg bei Kl. Lorch 483 n. 173.
- Staufen**, schwab. Burg, Dynastie III 31, 194, 336 n. 172 — V 24, 264 n. 76 — Abelheid, Friedrich.
- Stavoren**, Gr. in Frisland III 69 — V 372.
- Steberburg**, D. in Sachsen II 490 n. 55.
- Stegula**, D. im Ruhrgau 36 n. 23.
- Stein**, St. Georgen-Kl., in Schwaben IV 383 — A. Trutemin.
- Steinberg**, bei Goslar II 645, 679, 715.
- Steinberg**, D. in Krain 352 n. 91.
- Stenay**, lothring. St. 635 — IV 39, 513, 514, 515 — V 367.
- Stenkil**, Kg. in Schweden 409, 416 n. 44, 520—522.
- Stenphi** (Simon), B. der Finnen 410.
- St. Stephan**, Patron von Reg IV 464.
- St. Stephans-K.**, zu Augsburg III 62.
- St. Stephans-Kl.**, zu Bergoglio II 107 n. 118.
- St. Stephans-Dom-K.**, zu Halberstadt 84 n. 62, 176 — II 69 — IV 209, 212.
- St. Stephans-Kl.**, zu Mailand II 474 n. 40.
- St. Stephans-K.**, zu Mainz 389 — V 369 — Fr. Anselm.
- St. Stephans-Dom-K.**, zu Reg IV 403 — III 179 n. 9 — IV 41 n. 75, 249 n. 6.
- San Stefano Rotondo**, K. in Rom V 277 n. 96.
- St. Stephans-Dom-K.**, zu Loul 445 n. 100.
- Stephanus**, Stephan.
- , Kg. von Ungarn II 431 — III 510 — IV 477.
- I., P. 30, 115
- II., P. III 593, 596, 604 — IV 34, 451 n. 20.
- IV., P. 79 n. 49.
- VI., P. IV 240, 243, 557, 558.
- IX., P. 30, 33, 34 n. 18, 35, 52—53, 54—57, 69, 70, 71, 72, 73—74, 75—83, 85, 87, 88, 89, 90, 92, 101, 102, 103, 105, 122, 127, 135, 142 n. 42, 180, 217, 440 n. 88, 604, 641, 672, 674, 675, 676 — II 221, 624 n. 17, 626, 841 n. 159 — III 291 n. 100 — IV 84 — V 376, 381.
- , Card.-Bischof 76, 90, 180—181, 234, 318 n. 26, 684—686, 691, 693 n. 22 — V 381.
- , A. vom St. Jakobs-Kl., zu Lüttich IV 463 n. 44 — V 117.
- , A. von Weissenburg V 151, 178.

- Stephanus, Stephan.**
 —, Gr. von Blois IV 471, 472, 520 n. 84 — V 141.
 — der Cencier, Präfect in Rom 255, 258 n. 37, 312 — II 421.
 —, S. des Cenciers Stephanus III 81, vom röm. Geschl. Corfi V 273.
 — Normannus, Römer V 277 n. 96.
Steußlingen, schwäb. Burg, abl. Geschl. 166 n. 87, 353.
Stöffelberg, Burg in Schwaben 202 n. 68.
Stöffeln, fr. Geschl. — Albrecht.
Stopfenreit, D. in der Mark Oesterreich 563 n. 28.
Stormarn, nordalbing. Gau 519 — II 74 n. 62, 150, 855 — IV 416 n. 46.
Strasbourg, B., Stadt 100, 156, 370, 576, 653 — II 45, 410, 413, 415, 481, 491, 907 n. 13 — III 71, 131 n. 43, 192, 194, 248, 422 n. 129, 509—510 — IV 22, 56 n. 101, 362, 439 — V 5, 100—101, 105 n. 15, 199 n. 7, 373 — St. Marien-Dom-K.; St. Thomas-St.; B. Baldwin, Cuno, Hezilo, Otto, Thiebold, Werner I., Bernher II., Wilhelm; Fr. Adalbert, Burckard.
Sträßwalchen, bair. D. V 198 n. 5.
Straubing, schwäb. D. V 194.
Strehla, Burgward im Daleminzig-Gau 404 — V 368.
Strengt, D. in Istrien 687 n. 11.
Streu, Fl. III 137, 141.
Strumi, Kl. — A. Andreas.
Stubersheim, schwäb. abl. Geschl. — Adalbert, Berengar.
Stuhlweissenburg 347, 450.
Styrum, D. im Hattergau 572 — V 369.
Suanihild, Ae. von Kl. Effen IV 550 n. 13.
Suatopluf, S. Markgr. Otto's von Mähren V 131, 240, 244 n. 49, 245.
Subizi, Besitz des Erstiftes Ragdeburg 390 n. 48 — V 367.
Subbach, Fl. III 642.
Sudburg, bei Goslar 389 n. 44.
Sülchen, D. im Sülchingau 24 — V 366.
Sülchingau, schwäb. Gau 24, 214 n. 26 — Gr. Hesso.
Süllberg, Feste bei Hamburg 157 n. 76, 159 n. 77.
Suidger.
 —, sächs. Abl. II 504.
 —, Dienstmann C.-B. Adalbert's von Hamburg-Bremen II 140.
St. Suitbert's Werth, Pfalz, St. im Ruhrgau 35, 152, 266, 277 n. 77, 278—279, 372, 376, 477, 572, 647, 650 — II 88, 803 n. 50 — IV 322 n. 108 — V 118, 119, 369 — Fr. Siegfrieb.
Sujo, ital. D. II 279.
Sulpicius Severus V 336 n. 46, 338 n. 52.
Sulz, schwäb. gr. Geschl. — Gr. Alwig.
Sulza, thüring. St. Peters-St. 394—395 — V 371, 373.
Sulzbach, bair. gr. Geschl. V 62 n. 9 — Gr. Berengar, Gebhard.
Sulzburg, Kl. im Breisgau 654.
Sunbergau, bair. Gau 466 — III 619.
Sundgau, im Elsaß V 285.
Supplingenburg, sächs. gr. Geschl. II 504 n. 69 — Gr. Gebhard, Jda.
Suppus, Erzpriester der St. Anastasius-K. zu Rom, Reichtrater Nikolaus II. II 178.
Susa, ital. Stadt IV 373.
St. Susanna, K. in Rom V 81 — Card.-Priester Octavian, Petrus Pisanus.
Sutri, ital. B., Stadt 101, 126, 215, 250, 254, 255, 256 — III 160 n. 102, 446, 490—491, 550, 551, 553, 567, 568 — IV 39 n. 74, 82, 83, 95, 150 n. 78, 231 — V 81, 82 — B. Bonitho; Gr. Ditto. Synode von 1059: 118—119, 677, 680, 683 — V 376.
Svatava, Gem. Kg. Bratislav's von Böhmen IV 49.
Svend Estrithson, Kg. von Dänemark 2, 407, 408, 411, 413, 414, 415 n. 43, 416, 418, 419 n. 50 u. 51, 516, 519, 536 n. 78 — II 73, 74, 75 n. 62, 85, 86 n. 83, 148, 212, 287, 414 n. 151, 444—445, 446, 550, 556—557, 743, 819—820, 854, 855, 859, 911 — III 168, 323, 324 — IV 65 — V 55.
Swatoslaw (Demetrius), russ. Groß-F. II 482, 517 — Gem. Dba.
Swalafeld, fränk. Gau IV 162 n. 7.
Swatobor: siehe Friedrich.
Swibter, A. von Füssen III 65 n. 100.
Symmachus, P. III 588 n. 82 — IV 316, 342 (n. 18).
Syracus IV 197, 198.
Syrien 394 — V 54 n. 54, 73, 145 n. 60.
St. Syrus-Dom-K., in Pavia III 266 n. 59.
Syrus, Priester in Mailand 541, 671.

Gjellfjard, St. Salvator-Kl. in Ungarn
347 n. 77 — II 744 n. 209.

Z.

Zabo, ital. Gr. IV 91 n. 162.
Zamim, Sultan von Tunis IV 199.
Zanaro, Fl. III 458 n. 31 — V 370
n. 13.
Zankreb.
—, normann. F. von Antiochia IV
523 — V 40, 41, 139 n. 51, 146.
—, Normanne, B. Robert Guiscard's
IV 70.
—, Normanne 313 n. 16.
Zankward, B. von Brandenburg 340
—341.
Zannweiler, D. im Elsaß V 199 n. 7.
Zaranto, apul. Stadt 242 n. 17, 364
— III 303 — IV 70 n. 109, 198,
380 — Gr. Boemund.
Zarentaise, saviyische Landschaft II
750 n. 6.
zarpeischer Berg, in Rom V 87.
Zauber, Fl. 186.
Zaubergau, fränkischer Gau 85 n. 69.
Zausa, D. in der thüring. Mark 529.
Zauern, Kette in den Alpen V 6.
Zeano, Stadt in Campanien 239.
Zechenegau, sächs. Gau 151 n. 58.
Zed, schwäb. Burg, h. Geschl. III 201 n.
45 — V 24 n. 5. — F. Walther.
Zegno, A. von Braumeller, von Wal-
medy 471.
Zegernsee, bair. Kl. 173 n. 2 — III
64 n. 100 — V 379 — A. Eber-
hard II., Siegfried, Udalschall.
Zeitig, D. im Daleminzi-Gau 404 —
V 368.
Zengling, bair. gr. Geschl. — Gr.
Friedrich, Friedrich.
Zerni, Stadt in Italien III 432 n. 2.
Zernic, D. in der Mark Oesterreich
531 n. 70 — V 372.
Terracina, St. in Italien II 286 —
IV 156, 193—195, 197, 198 —
V 80 — St. Pietro und St.
Casaro-Dom-Kl.
Zessin, Fl. 558.
Zesterbant, lothring. Gau 35 — V
58 n. 3.
Zeuchern, D. in der Mark Zeit 598 —
IV 292 n. 35 — V 368.
Zeuerstadt, Vorstadt von Bamberg
452 n. 106.
Zeuzo, Aretiner III 393.
Zhambrück, D. in Thüringen II 882,
883 n. 31.
Zhangmar, Scholaster zu Hilbesheim
583 n. 73.

Zhantmarsfelde, sächs. D. IV 544.

Zhaya, Fl. III 465.

zhebaische Legion IV 99.

Zhebalb.

—, B. von Citta di Castello IV 134.
—, Römer V 45.

Zhebald, E.-B. von Mailand II 573,
574—575, 576—577, 612, 618,
643, 694, 768, 769, 770 — III
12, 20, 107, 178, 233, 249, 263,
264—265 (n. 54), 285, 289 (n. 95),
292, 293, 297, 376, 390, 396, 433,
433, 461, 474, 475, 480, 490 n.
25, 649 — IV 73, 179 n. 31, 200,
394 — V 106.

Zheiß, Fl. 196 n. 57.

St. Zheisa-Kl., zu Mailand II 176 n.
111, 474 n. 40 — IV 471.

Zheobaldus, Römer IV 270 n. 49.

Zheobahad, ostgoth. Kg. IV 315 n. 88.

Zheodin, röm. Archidiaconus III 524.

Zheodol, S. Gr. Gregor's von Zus-
cumum V 274 n. 89.

Zheodosius, Kaiser II 720 — III
370, 590, 599 — IV 28.

Zheophano, Gem. Kaiser Otto's II
125 n. 18.

Zheres, St. Weits-Kl. in Franken V
4, 207, 373.

Zherouanne, franz. B. 19 — B.
Hubert.

Zheffalien III 545.

Zheffalonisch III 599.

Zhiel, lothring. D. 153 — II 497
n. 65.

Zhiemo.

—, E.-B. von Salzburg IV 45 n. 82,
216, 239—290, 355, 364, 384,
446, 447, 490 n. 47, 549 — V 6,
84, 135, 137 n. 46, 142 n. 56,
143 (n. 58), 145 n. 60, 172 n. 32,
282.

—, Nskr. Gegen-B. von Passau IV
175—176, 364 — V 2, 63 n. 10.

—, Prior von Kl. St. Michaelsberg zu
Bamberg V 164 n. 20.

—, Gr. von Eschenloh IV 490 n. 147.
—, sächs. Gr. V 185 n. 21.

Zhierstein, gr. Geschl. im B. Basel
654.

Zhiethard, B. von Osnabrück III 534
n. 78.

Zholes, lothring. Kl. 505—508, 509,
510 — II 168 — III 405.

Zholz, B. in Norwegen 420 n. 53.

St. Thomas-St., in Straßburg III
132.

Zhomas, Kreuzfahrer IV 496 n. 52,
510 n. 69.

Zhondorf, thüring. D. V 46 n. 84.

- Thrakten** II 385 — IV 168.
Thrente, frij. Gau 478 n. 160.
Thüring, weſfäl. Edler IV 386 n. 31.
Thüringen 12, 151, 155, 177 n. 10, 188, 196, 206 n. 6, 212, 293, 295—296, 394, 410, 530, 563, 564—565, 591 n. 21, 611, 616 n. 18, 617, 618, 619, 620—621, 622, 623, 630, 656—663 — II 20—22, 42, 187—189, 229—230, 231—232, 238 n. 86, 242, 253, 259 n. 118, 264—266, 267, 268, 271, 286, 287, 297, 303, 309—310, 311, 315, 316, 317, 318, 319, 320, 321, 322, 328, 330, 410, 411, 412, 415 n. 152, 416, 486, 492 n. 55, 498, 496, 498, 499, 503, 506—507, 512, 513, 518, 520 n. 89, 522, 528 n. 98, 529, 530, 531, 533, 534 n. 110, 535, 539, 540, 561, 564, 566, 645, 682, 717, 787, 792, 795—797, 811, 813—814, 824, 828, 830, 837, 851 n. 200 u. 202, 857, 858, 862, 863 n. 17, 864, 865, 866, 867 (n. 29), 870—873, 879, 880, 881, 882, 883, 909 — III 75, 132, 137, 139 n. 65, 146, 213, 237, 238, 240, 241, 331, 334, 346, 347, 502, 503, 577, 615 n. 132, 641, 643 — IV 3, 8, 17, 47 n. 86, 49, 52, 54, 59, 113—114, 124, 125, 129 n. 41, 163, 170, 171, 222, 223, 226, 246, 258 n. 19, 294 n. 37, 296, 315, 319, 321, 323, 353, 354, 355 n. 39, 357 n. 42, 440 n. 52, 481 n. 30, 485, 554 n. 8 — V 2, 29, 67, 151 n. 1, 161, 218, 219, 220, 223 n. 23, 224, 231 n. 33, 232, 246, 252, 253, 321, 322, 325, 329, 330, 332, 380 — F. Gunther; Gr. Beringer, Gunther, Ludwig der Bärtige, Ludwig der Springer, Majelinus.
Thüringer Karl: ſiehe Karl Reißen.
Thüringer Walb II 21 n. 34 — III 143, 148, 333 — IV 354.
Thur, Fl. III 198, 501 — IV 386.
Thurgau III 31, 32, 200, 502 n. 45, 572—573 — IV 159 n. 2, 162 n. 7, 350, 381, 383 n. 26, 387.
Tiber, Fl. 248, 255, 256, 257, 259, 313, 316 — II 221, 587, 751 n. 7 — III 438, 439, 440, 441 n. 11, 473, 479, 541, 542, 552, 553 — IV 181, 184, 270, 422 — V 46, 74, 81, 82, 149.
Tiberius, Kaiſer IV 153 n. 81.
Tiedo, B. von Brandenburg II 69, 615 — III 219, 235 — IV 2, 51 — V 101 n. 8.
Tietberga, Karoling. Rgin. IV 426 n. 15.
Tihany, Kl. in Ungarn 198 n. 61.
Timavus, Fl. 465 n. 49.
Tiofrid, A. von Cöternach V 181 n. 15.
Tir-Zaret (Comit. Tirenſis), im burgund. Deſtland III 446 n. 15.
Tirol, Gr. V 295 n. 28 — (Gr. Adalbert?).
Titus-Bogen, in Rom IV 418.
Tivoli, ital. Gr., Stadt II 425, 686 n. 101, 719, 720 — III 250, 375 n. 48, 447, 451 n. 20, 553, 565 — V 81, 277.
Tobi, ital. Gr. 317 — V 15 — Gr. Kapijo.
Toggenburg, abf. Geſchl. III 422, 501 — Diethelm, Foltknand, Foltknand.
Toledo, E.-B. II 351 — IV 200, 281 — V 34 n. 17, 67 n. 13, 86 (n. 50) — E.-B. Bernhard; Geiſtlicher Garſias.
Tomburg, Lothring. Gr. — Gr. Dietrich.
Torgau, D. an der Elbe II 225 n. 66.
Tortona, ital. B., Gr. 429, 627 n. 49 — B. Otto.
Toſtig, Carl 215, 222 — II 25, 26 n. 41 — III 152 n. 88 — Gem. Jubith.
Toul, B., Gr., Stadt 444, 592, 629 — II 430, 447, 448 — III 202 — IV 388, 404 — V 253 — St. Stephans-Dom-K.; St. Gangolf's-Kl.; B. Bruno, Gerhard, Pibo, Udo; Gr. Friedrich, Friedrich, Peter, Rainald.
Toulouſe, franzöſ. Gr., Stadt IV 281, 469 — Gr. Raimund.
Tournay, lothring. B., Stadt IV 411 n. 33 — Kl. St. Martin.
Tours, franzöſ. E.-B. 131, 139, 180, 234 — IV 459, 469, 470, 471 n. 3 — V 33 n. 16 — E.-B. Hildebert, Rodulf; Berengar.
Traetto, ital. D. II 279.
Traina, ſicil. B., Stadt 365—366 — II 114 — IV 198—199 — B. Robert.
Trani, apul. Stadt 241 — II 275, 276 — III 303 — IV 273 — Petrus.
Traſenwiſingen, D. in der Mark Cham 97 n. 88.
Trasmund.
 —, B. von Balva III 433 n. 4.
 —, Gr. von Ghieti 27 — II 689.
 —, ital. Maler II 147 n. 65.
Trastevere, Stadttheil von Rom 119 — III 81, 531 n. 12 — IV 181, 184 — V 74.

- Traun, Fl.** (in Baiern) 182, 187 n. 39.
Traun, Fl. (in Oberösterreich) 23 n. 4, 187, 208.
Traungau, hair. Gau 23 n. 4, 187, 208 — III 68 n. 104, 619 — V 63 — Gr. Adalbert.
Travaglia, Burg am Lago Maggiore 542 n. 87.
Val Travers, im Jura V 371.
Traversaria, ital. Gr. 334 n. 53.
Treiben, Burgward im Gau Chutizi 265 n. 46, 529.
Treichgau, rheinfränk. Gau 214 n. 25 — III 576 — V 173 n. 1 — Gr. Berchtold.
Treine, sächs. Gau 153.
Troja de Tremiti IV 189 n. 46 — St. Martin-Rl.
Tretzenburg, Dingstätte im thüring. Mitgau II 264, 813, 851 n. 200.
Tremiso, ital. B., Gr., Stadt 481 — II 8, 187 n. 1, 630, 767 n. 92 — IV 453, 454 — V 374 — St. Peters-Dom-R., B. Aelzin, Gumpold, Roland, Ruothard, Wolfram; Dompr. Johannes; Gr. Raginbalb.
Tribur, Pfalz am Rhein 8, 43, 44, 45, 52, 368, 369, 459 n. 118, 461, 462 n. 124, 465, 466, 476, 483, 484 n. 176, 488, 490 n. 4, 494 n. 9, 526, 620 n. 30, 624 — II 268, 725, 737, 739, 752 — III 12 — IV 243, 557.
Reichstag von 1066: 489—492, 536, 696, 699 — II 9, 70, 71, 90, 147, 247, 729—730, 810—811, 867 n. 29 — V 319.
Reichstag von 1076: II 295 n. 191, 716 n. 163, 724 n. 176, 729—735, 736, 738 n. 197, 740 n. 199, 750 n. 7, 755, 777, 850, 886—893, 911 — III 69 n. 106 — V 264 n. 76, 323.
Tricaris, apul. D. III 316 n. 144.
Triconati, D. bei Sicenza IV 346.
Trient, B., Stadt 425 — III 284, 288 (n. 95), 581 n. 71 — IV 296 — V 294—296 — B. Adalbero, Gebhard, Hatto, Heinrich, Bernward.
Trier, E.-B., Stadt 24 n. 7, 419 n. 49, 459, 460, 461, 462, 463, 497 n. 13, 499, 503—504, 508—509, 511, 588 — II 168, 372 n. 81, 599 n. 118, 851 n. 201 — III 152, 156 n. 95, 187—189, 248, 279, 280, 327, 405, 406, 407, 579 n. 67 — IV 404, 487—488, 492, 494 n. 50, 497, 498 n. 55, 500 n. 56, 520 — V 4, 7, 60 n. 5, 70, 116 n. 4, 125—126, 132 — St. Peters-Dom-R.; Rl. St. Martin, St. Magimin, St. Paulin; St. Simons-St.; E.-B. Bruno, Eberhard, Egilbert, Konrad (Erwählter), Poppo, Udo; Pr. Burgward; Scholastikus Benrich; Burggr. Theobrich; Rabbi Riches.
Triefst, B. III 396, 456 n. 27 — V 370.
Triefels, frsch. Burg III 422 n. 129 — Diemar.
Trigno, Fl. 32.
St. Trinitä, Rl. zu Venosa 146 n. 51 — IV 72.
Trinknot, Normanne 313 n. 18.
Tripolis, Stadt in Rhönkitten 445.
Trivillio Grasso, D. in der Lombardei III 378 n. 55 — V 374.
Troja, B., Stadt in Apulien 150 n. 56, 240, 241 n. 17, 243 n. 17 — III 450 — IV 338, 390 — B. Benedict.
St. Trond, lothring. Rl. 470 n. 143 — II 59 n. 41 — III 37 n. 71, 40 n. 76, 248, 367, 463, 465, 466 n. 51, 514 — V 57—58, 68 n. 14, 116 n. 5, 290 — A. Hermann, Lanzo, Liupo, Rudolf, Theobrich.
Troyes, französ. B. — B. Philipp.
St. Trudo, Patron von Rl. St. Trond IV 466.
Trübensee, D. in der Mark Oesterreich 95, 97.
Trutemin, A. von Rl. St. Georgen zu Stein IV 120.
Tübingen, schwäb. gr. Haus 47 — III 92, 150, 152 — IV 291 n. 34, 353 — Gr. Anselm, Heinrich, Hugo; Pfalzgr. Heinrich.
Tulln, D. in Oesterreich III 351 — IV 521.
Tumulus Pisanorum, Wald bei Pisa III 567 n. 49 — V 370.
Tunis 605 — Sultan Lamim.
Tuoto.
—, Grundbesitzer im Thurgau IV 381—382, 429.
—, gefallener Krieger III 145 n. 77.
Turin, Markgr., B., Stadt 9, 10, 48, 632 — II 460, 751 n. 8, 753 — III 458 n. 31, 459 n. 92 — IV 347—348, 373, 388 — B. Rainerbert, Ranulf; Markgr. Oiderich Manfred II., Petrus.
Turkomanen (Türken) II 341 — IV 481 n. 30, 486 n. 40, 511 n. 69, 518 — V 77 n. 81, 138, 139 (n. 50), 140, 143, 149 n. 69.
Turkopolen, byzant. Eödnner V 139.

- Zuroff, B. der Drkneyß 408.
 Zurriß Cartularia, in Rom IV 418 n. 3.
 Zusien (Toscana), Martgr. 6, 25, 27, 28, 30, 32, 80, 81 n. 54, 82 n. 57, 92, 100, 101, 118, 144, 248, 250, 262, 550, 551 n. 2, 552, 555, 556, 600 — II 372, 632 n. 24, 658 n. 58, 657 n. 60, 658, 692 n. 111, 693 n. 112 — III 81, 83, 109, 260 n. 47, 261, 317, 381, 382 n. 62, 388 n. 72, 392 (n. 79), 394—395, 396, 398, 399—400, 401 n. 90, 403, 455 n. 26, 457, 490, 551 n. 36, 552, 567, 568 n. 51 — IV 41, 83 n. 142, 142, 422, 426, 440, 441, 451 n. 20, 477 n. 23 — V 80, 81, 107 n. 19, 147, 150 n. 70, 170 — Martgr. Beatrig, Bonifacius, Gottfried, Hugo, Mathilde.
 Zusien, römisches II 417 — III 318, 314, 393.
 Tusculum, B., Stadt in Italien 126, 259, 262 — III 439 n. 8, 440 — IV 193 — B. Bonus, Johannes, Petrus; Gr. Alberich, Gregor, Gregor.
 Tusculaner, gr. Geschl. 86, 87, 88 n. 71, 259 — Gr. Alberich, Gregor.
 tusculanische Straße III 552.
 Tzuel, Feste im Hegau III 206 — IV 120.
 Tzelgu, F. der Rumanen IV 168 n. 14.

II.

- Ubalb.
 —, B. von Mantua IV 135, 136, 139 n. 52, 384.
 —, ital. Gr. III 479 n. 13.
 St. Ulrich's und Afra-Kl. zu Augsburg 212 — II 400 — III 62 — V 369.
 Ubalrich, Ulrich.
 — (St.), B. von Augsburg 212 — II 400, 780 n. 57.
 Pseudo-Udalricus, Schrift III 180 n. 11, 518 n. 75 — V 92 n. 72.
 — III. (von Eppenstein), A. von St. Gallen, Patriarch von Aquileja III 22 n. 26, 30, 61—62, 64, 73—74, 196, 197—198, 222, 243 n. 16, 329, 422, 501, 573, 621 n. 142 — IV 43, 118—120, 121, 205, 206 n. 24, 221 n. 45, 235, 335, 374—375, 386, 389, 396, 427 n. 18, 465 n. 49, 480 — V 11, 100 n. 5, 211, 212, 213 n. 5.
 —, B. von Brescia 230 n. 67 — III 491 n. 23.
 —, B. von Cur IV 176, 463.

Ubalrich, Ulrich.

- , B. von Eichstädt II 545, 614 — III 42, 325 — IV 21, 115, 257, 335, 412, 547 — V 69, 104,
 —, B. von Binden V 10, 59 n. 4.
 —, B. von Padua 547 n. 96 — III 182, 183, 184, 187, 208, 209, 210, 211, 212, 213—215, 216, 217, 220, 221—225, 226, 243.
 — II., B. von Passau IV 384, 432, 446, 447 — V 2 n. 3, 135, 186, 282 n. 4.
 —, B. von Pavia 46, 59.
 —, B. von Regensburg 237, 247.
 —, A. von St. Gallen III 29.
 —, A. von Lorch 403 n. 18, 444, 475—476, 479, 482, 484, 488, 494, 564, 568, 616 n. 19 — II 98, 117 n. 1, 547.
 —, A. von Reichenau II 1, 2.
 — II., A. von Reichenau IV 256, 446 — V 194.
 —, Pr. der St. Agidien-Kl. zu Bamberg V 164 n. 20, 166.
 —, Prior von St. Ulrich (Bell) II 183 n. 120 — III 204, 283 n. 90, 610, 615 n. 132 — IV 161, 365 n. 54, 398.
 — (von Brunn), S. des mährischen F. Konrad V 64, 130, 240.
 —, Martgr. von Krain und Istrien 100 n. 91, 188, 294, 303 n. 129, 304 n. 132, 352, 389, 530 n. 68, 562, 566 n. 32 — II 34 — V 371 — Gem. Sophie.
 — IX., Gr. von Bregenz III 31, 198 n. 39, 200 — IV 454 n. 26.
 — X., Gr. von Bregenz III 200, 340 — IV 400 — V 8 — Gem. Bertha.
 — XI., Gr. von Bregenz III 341 n. 174 — V 9 n. 13.
 —, Gr. im bair. Jfengau III 218 n. 74.
 —, Gr. von Leuzburg III 26 n. 33, 30, 37, 89, 227, 609.
 —, Gr. von Passau II 836 n. 145 — V 61, 62 — Gem. Adelheid.
 —, Gr. von Rattenberg II 836 n. 145 — III 134 n. 53, 185, 186.
 —, Gr. von Sinesl II 171 — III 446 n. 15 — V 372.
 —, Gr. von Sinesl II 171 n. 104.
 —, Gr. von Weimar, S. Martgr. Ubalrich's von Krain und Istrien II 34 — IV 235, 294 n. 37 — Gem. Adelheid.
 —, Gr., Vogt von Kl. Götweih III 467 n. 42.
 —, Gr., Br. B. Hermann's von Augsburg IV 479—480 — V 2 n. 2.
 —, Gr. V 6.
 — von Deibenlsee IV 48 n. 90.

Ubalrich, Ulrich.

- von St. Eustachius, Römer V 45.
- von Godesheim, Iglchr. Rath 24 n. 6 — II 291—292, 293 n. 188, 297, 308, 452, 523, 575, 637 n. 30, 730, 767, 817 n. 83, 845, 847—848, 849, 896 — III 439, 494 — V 382.
- , Iglchr. Vogt in der Wetterau 389 n. 45.
- , Bassall Heinrich's IV. und des Markgrafen Ernst von Oesterreich II 335 n. 37.
- , Riffus II 766 n. 32.
- , Rainger Ministeriale 24, 38 n. 26.
- , Befreier B. Burcharb's von Halberstadt II 680—681, 835—836 (n. 145), 839.
- , Iglchr. Trabant II 827.
- Ubalrichinger, schwäb. gr. Gesch. III 25, 31, 193, 197 — IV 257 n. 17.
- Ubaltschaff, Uobelschaff.
- , A. von Tegernsee V 102 n. 10.
- , Iglchr. Bote II 580 n. 168.
- Udenhausen, D. in Hessen II 76, 251 n. 118.
- Udo, Uto.
- , E. B. von Erier 507 n. 25, 509, 511, 512 n. 33, 588 — II 79, 80, 223, 315, 325, 365, 395 n. 119, 398, 407, 430, 447—448, 449, 439, 539 n. 118, 582, 614, 672, 673, 681, 683 n. 99, 733, 736, 737, 738, 741 n. 199, 887 n. 7, 888, 894 n. 1 — III 54, 58, 88, 89, 90—91, 98, 113—114, 123, 151—152, 154, 187, 188, 573 n. 61 — V 132.
- , B. von Asti III 285 — IV 344, 374 n. 6, 389.
- , B. von Hildesheim III 69 n. 106, 232, 278 n. 34, 346, 463, 505 n. 56 — IV 2, 4, 8, 9, 12—13, 15 n. 29, 16 n. 30, 20, 21, 46—47, 111, 219, 258, 313 n. 84, 545, 547 — V 70, 131, 180, 194, 221, 223, 224, 226, 227, 230 n. 32.
- , B. von Toul 372 n. 14, 444, 629 — II 810 n. 70.
- , A. von St. Blasien II 167 — IV 399, 432 — V 84.
- (II.), Gr. von Stade, Markgr. der sächs. Nordmark 39 n. 23, 42, 49 n. 49, 266 n. 51, 396 n. 55, 357, 358—359 n. 101, 422, 514, 516, 584, 597, 630 n. 58, 653, 654 — II 41 n. 1, 73—74, 75 n. 62, 240 n. 88, 251 n. 103, 501, 512, 513 n. 81, 519, 530, 723, 833 n. 133, 836 — III 503 (n. 49) — IV 47,

48 n. 90, 176 — V 372 — Gem. Oba.

Udo, Uto.

- (Lutger) (III.), Markgr. der sächs. Nordmark II 513 n. 81 — III 503 n. 49 — IV 48 n. 90, 176, 220 n. 41 — V 101, 160, 180, 184.
- , Gr. von Ratlenburg 211 n. 17.
- Ueberwasser, St. in Rünster III 583 n. 73.
- Uerzig, D. an der Mosel 504—505.
- Uesenberg, im Breisgau II 160 n. 87 — Heffo.
- Ufgau, rheinfränk. Gau 23 — IV 112 n. 6 — V 101, 152, 366 — Gr. Hermann.
- Ugiccio, S. des Bulgarellus, tsch. Gr. III 109, 381, 394, 400, 401 n. 90.
- Ugolinus, S. Gr. Guido's von Imola V 14.
- Ulm, schwäb. Pfalz 442 — II 775, 776, 777 n. 51, 778 n. 55, 887 n. 7 — III 2, 3, 23, 24, 36—37, 38, 41 n. 68, 45, 62, 65, 153, 199, 203, 350 — IV 357 n. 42, 383, 384, 403, 430.
- , Fürstentag von 1076: II 725—726, 728, 729 — III 628 n. 4.
- St. Ulrich (Zell), Kl. im Breisgau II 160 n. 87 — IV 161, 398 — Prior Ubalrich.
- St. Ulrich-Kappelle, zu Goslar II 240 n. 87.
- Umbrien 319.
- Undrimathalgau, in der Mark Rärnten 187 n. 38.
- Ungarn 3, 5, 6, 93, 95—96, 99, 176 n. 8, 186, 188, 189, 190, 191, 192—198, 201, 203, 204—206, 268, 294, 327 n. 39, 342, 343, 344—349, 351, 352, 356, 357, 361 n. 107, 386, 387, 394, 449, 455 n. 111, 456, 457, 458 n. 116, 577, 610 n. 6 — II 9, 72—73, 87—88, 89, 118, 120, 352, 384—386, 387—388, 389, 390, 402—403, 404, 405—406, 415, 431—432, 497, 505, 521, 522 n. 91, 550—554, 743—744, 751 n. 8, 819 n. 100, 839, 850, 851 n. 201 — III 40 n. 66, 81, 84 n. 127, 133, 185—186, 207, 212, 324, 340, 351, 423, 510 — IV 49, 66, 162, 167—169, 298, 299, 372, 425 n. 10, 430, 432 n. 27, 440, 456, 474—477, 483 n. 36, 486 n. 40, 487 n. 41, 489 (n. 44), 490, 494, 496 n. 52, 504, 505—506, 507—509, 519, 521—522, 550 — V 63, 64, 65, 136, 137

- n. 46, 208, 316, 317, 379 — **Rg.**
Andreas, **Deia**, **Coloman**, **Geisa**,
Sabislav, **Duo**, **Peter**, **Salomon**,
Stephan; **S.** **Almus**, **Emerich**,
Geisa.
- Ungvarer Comitatus**, in **Ungarn** IV
 168 n. 14.
- Uruoch**, **Gr.** von **Wachsm** V 38 n. 22.
- Urstrut**, **Fl.** 621 n. 34 — II 498,
 500, 503, 504, 873, 874 n. 2, 876,
 877 n. 12, 878, 880, 881, 882,
 883, 884 — III 238, 333, 334,
 335 n. 171, 338, 641, 642, 645
 — V 314 n. 68.
- Unterrätten**, **Gr.** 430 n. 68 — **Gr.**
Eberhard.
- Uoda**, **Uota**.
- , **Z.** **Gr.** **Abalbert's** von **Calw** II
 90 n. 108.
- , **Gem.** **Moricho's**, **Mutter** der **S.**
Paulina 599 n. 41.
- Uosolt**, **sächs.** **Gr.** 389 n. 44.
- Uoto**, **Erzpriester** in **Halberstadt** 657.
- Upfala**, **religiöser** **Mittelpunkt** in
Schweden 409, 410 n. 32, 416
 n. 44, 521.
- Urach**, **schwäb.** **gr.** **Geschl.** IV 362 —
Gr. **Egino** I, II, **S.** **Gebehard**.
- Urban**.
- I, **ß.** IV 316 n. 90, 318 n. 96.
 — II, **ß.** II 389 n. 106, 434 n. 178
 — III 331 n. 167, 566 n. 47,
 578 n. 67, 613 n. 128 — IV 22
 n. 39, 59, 135 n. 48, 139, 176
 n. 26, 191, 192 n. 2, 194—197,
 198—203, 205, 213, 217, 225 n. 48,
 253—255, 256, 260, 263, 264, 265,
 266, 267, 268, 269—275, 276, 279,
 281 (n. 18), 282, 283, 285, 286,
 287 n. 30, 289, 290, 294, 299,
 300, 316, 328, 337—338, 339,
 341—345, 348, 349, 353 n. 35,
 355 n. 38 u. 40, 356 n. 41, 360,
 361 n. 48, 362, 365 n. 54, 368
 n. 56, 377, 378, 379 n. 15, 380,
 381—382, 383, 385, 390, 397, 398,
 399, 401 n. 18, 402, 403, 404,
 405, 406 n. 25, 407 (n. 26), 409,
 410—411 (n. 32), 415, 418—422,
 425 n. 12—14, 426 (n. 16), 427,
 428 n. 19, 430 (n. 22), 431 (n. 25),
 432, 433, 434, 440, 441—447, 448,
 449, 450, 452, 453, 456—460, 461,
 464 n. 46, 469—474, 476—477,
 480, 481, 482, 483, 484, 485, 512,
 515 (n. 78), 516 n. 79, 518, 519,
 525, 526, 527 — V 7, 10, 11—12,
 13 n. 26, 14, 15, 19, 21, 31, 32
 n. 15, 33 (n. 16), 35—36, 39, 40,
 41, 42—44, 45 n. 36, 46, 47, 48,
 49, 51—56, 71—75, 76, 77 n. 31,
 78, 80, 83 n. 44, 84, 85—88, 90
 n. 66, 92, 93 n. 75, 96, 104, 107,
 108 n. 20, 109, 110 (n. 25), 135,
 171, 191 n. 32, 192, 204 n. 15,
 208, 218, 255, 274, 328, 329,
 330—331, 335, 387.
- Urban**.
- III, **ß.** V 104 n. 13.
 — VIII, **ß.** IV 63 n. 106.
- Urbis**, **ital.** **Königsforst** V 370 n. 13.
- Urft**, **Fl.** 627 n. 47.
- Urnäsch**, **Fl.** III 573.
- Ursinus**, **Segen-ß.** III 536.
- Ursio**, **S.** von **Senlis** IV 426 n. 15.
- St. Ursmar**, **K.** von **Lobbes** V 116
 n. 5.
- Uthbremen**, **D.** bei **Bremen** V 377.
- Utrecht**, **S.**, **Stadt** 35—36, 152—153,
 266, 372—375, 478 n. 160, 498,
 500 n. 18, 524, 701 — II 67, 68,
 91, 151, 615 n. 8, 650, 651, 652,
 653, 658, 659, 660—662, 664—665,
 667, 670 n. 83, 672, 673, 677—678,
 682, 684 n. 99 — III 68—69,
 288 — IV 114, 115, 127, 171,
 174 n. 23 — V 68, 120, 121, 372
 — **St.** **Martins-Dom-K.**, **St.**
Marien-K.; **St. Peters-St.**; **S.**
Abalbold, **Bernold**, **Burchard**,
Konrad, **Wilhelm**.
- Uzen**, **Volk** an der **Donau** 394.

B.

- Bacha**, **D.** in **Thüringen** II 319.
- Bacis**, **lothring.** **D.** 152 n. 60.
- Bal** bei **Demona**, auf **Sicilien** 245,
 366 — II 184.
- Balence**, **französl.** **Stadt** IV 456 — V
 107, 108 n. 20.
- Balenciennes**, **lothring.** **Markt**, **Stadt**
 18 n. 15 — II 56, 65, 68 — V
 369.
- Balentinian** I, **Kaiser** III 536.
- Ballis** **Calinarum**, in **Calabrien** 243
 n. 17.
- Balombrosa**, **tusc.** **Kl.** 60 n. 9, 81,
 600, 601 — III 182, 381, 400 —
 IV 74 n. 113, 142 n. 57 — V 80,
 82 — **K.** **Johannes** **Gualberti**,
Rudolf; **K.** **Andreas**, **Petrus** der
Feurige.
- Balva**, **ital.** **S.** II 111, 689 — **S.**
Trasmund.
- St. Bannes**, **lothring.** **Kl.** II 673 n. 87
 — III 408 n. 105 — IV 39 n. 72,
 41, 250, 405 — **K.** **Rodulf**.
- Barese**, **lombard.** **Stadt** 62, 670, 671,
 672 — II 106 n. 117.

Batican, Palast in Rom V 172 n. 31.
Vaticanum Apollinis, Dertlichkeit in Rom III 94 n. 136.
St. Veits-Dom.-K., zu Prag 190.
St. Veits-K., in Kl. Eiten III 480.
Velberz, Lothring. D. IV 40 n. 74.
Velino, Fl. 545 n. 93.
Belletri, ital. B. IV 270—271 — B. Johannes.
Veltheim, D. im Thurgau III 198 n. 39.
Veluwe, Lothring. Gau II 677 — G. Dieberich.
Vendome, französ. Kl. IV 422 — A. Goffrid.
Benedig 305 — II 695 n. 115 — III 212 n. 65, 375, 402, 546, 564 — IV 70 n. 109, 453—454, 455, 474 — V 134, 150 — St. Hilarius und Benedictus-Kl., St. Zacharias-Kl.; Patriarch Dominicus; Doge: Dominicus Silbius, Vitalis Falieri.
Benetien 305.
Benosa, apul. Stadt 145 — IV 72, 272 — Kl. St. Trinita.
Bercelli, ital. B., Stadt 609 — II 97 n. 108, 753, 754 — III 407 n. 105 — V 30, 40, 370 — B. Bernhard, St. Gusebius, Gregor, Gregor, Leo, Noting, Regeringer.
Berben, B. 154 — II 90, 262 — IV 4 — V 9, 367, 373 — B. Bruno, Hartwig, Razo, Richbert, Sizzo.
Berdun, B., Gr., Dynastie, Stadt 293 n. 109, 637, 638, 639 n. 81 — II 515, 517 n. 85, 652 n. 55, 653, 656, 657, 673 — III 327, 397 n. 86, 407 — IV 38—39, 41, 250, 261, 404, 405—406, 407 n. 26, 513, 516 n. 78 — V 367, 375 — St. Marien-Dom.-K.; Kl. St. Kirz; St. Maria-Magdalena-St.; St. Michaels-Kl.; B. Richer, Theoderich; Archidiacon Heinrich.
Beringen, schwab. gr. Geschl. II 780 n. 57 — Gr. Manegold, Wolferad.
Bernandois — Gr. Hugo.
Berona („Bern“), Mart., B., Gr., Stadt 85 n. 68, 99, 227, 425 — II 8 n. 18, 766 — III 1, 12, 16, 19, 21, 203, 259, 351 n. 5, 353, 377, 378 n. 56, 379 n. 58, 458—459, 461, 523 n. 3, 568—570 — IV 278, 283, 295 n. 39, 296, 334, 338, 339, 345, 371, 373 n. 5, 377 n. 13, 396, 423, 448, 453—454, 455 (n. 26), 470, 474, 479 — V 374 — St. Maria-Dom.-K.; K. St. Georgius in Braida; Kl. St. Beno; Amphitheater; B. Abal-

bert, Brun, Dietbold, Hartwig, Hecelo, Husward, Othert, Sigebod, Walbrunno; Markgr. Hermann; Gr. Bonifacius.
Beroneser Klausen II 742, 748 — V 295.
Bersilia, ital. Gr. III 259.
Betralla, Stadt in Tuscan III 496.
Bevey, D. im Waadtland IV 169 n. 17.
Bicarello, D. bei Rom III 391 n. 75.
Bicenza, Gr., B. II 767 n. 32 — IV 335, 336 — Kl. St. Felix und Fortunatus; B. Didold, Ghele.
St. Victor, Kl. zu Marseille III 30 n. 42, 227 — A. Leonhard, Riccard.
Victor.
 — II., B. 6—7, 12—13, 15—17, 19, 21, 24—29, 32, 33—35, 44, 60 n. 8, 69, 70, 73, 75, 77, 105, 144, 170 n. 93, 266 n. 51, 267, 407, 647, 672 — II 280, 545, 841 n. 159 — III 291 n. 100, 393, 437 n. 6 — IV 536 — V 316, 375.
 — III., B. III 289 (n. 95), 300 n. 115, 392 n. 76, 445 n. 14, 566 n. 47 — IV 83 n. 142, 140 n. 53, 154—156, 157, 162, 170 n. 19, 177—188, 189—190, 191, 192, 194, 195, 198 n. 8, 200 n. 11, 202, 264, 283, 312, 327, 328, 425 n. 13 — V 15, 19, 50, 80.
Bienne, E.-B. 234 — IV 197, 273 n. 60 — E.-B. Leobegar.
Biernenburg, gr. Geschl. IV 491 n. 47.
Bigevano, lombard. D. 390.
Bigilius, B. IV 79, 315 n. 88 — V 34 n. 17.
Biginti Columnae, D. bei Bigevano 390 n. 47.
Bilich, Kl. bei Bonn 465, 529 n. 65 — Ae. Adelheid; Nonne Bertha.
Billach, D. in Kärnten 175, 453 — V 372.
Billingen, D. in Schwaben III 201.
St. Vincentius-St., in Bergamo III 459 n. 33.
St. Vincentius-Kl., in Mailand 538.
St. Vincentius-Kl., am Vosturno 80 — A. Johannes.
Vindelicien III 41 n. 68, 280 n. 60 — IV 94 n. 167.
Vinelz, gr. burgund. Geschl. II 171 — Gr. B. Burghard, B. Cono, Ulrich, Ulrich.
Vinstgau, bair. Gau III 42, 97 n. 3.
Visté, D. an der Raas V 298.
 Geseht von 1106: V 298—299 (n. 37), 300, 359—362.

Vitalis.

- Falieri, Doge von Venedig IV 453, 454.
 — Michaelis, Venetianer IV 455 n. 26 — V 150 n. 70.
 —, Führer der Pataria in Mailand 441.
 Viterbo, ital. Stadt III 474 n. 9, 480 n. 15, 567.
 Vize, Krieger Gr. Wiprecht's von Groitzsch V 2 n. 3, 372.
 Vlämische, Volksabtheilung in Flandern II 58.
 Vlaedingen, im Raaslande 375 n. 18 — II 651 — III 133 n. 53.
 Vlie-Strom, in Frisland 374.
 Voderode, D. in Hessen II 872.
 Wötting, bei Freising IV 289 n. 32.
 Woburg, bair. abl. Geschl. III 421 n. 128 — IV 370 — V 62 — Dietpold, Ratpoto.
 Wolchard, B. von Brandenburg II 69 n. 56.
 Wolmar, Vertrauter Heinrich's IV. V 280 n. 1.
 Wollenroda, Burg in Thüringen II 292, 310, 330, 872, 873.
 Woltfeld, fränk. Gau 597 — V 373.
 Wolmar, Bulmar.
 —, Priester am St. Bonifacius-St. im B. Utrecht II 678 n. 94.
 —, Gr. im Saargau 403 n. 18.
 Wolta, Feste bei Mantua III 244 n. 17, 297 n. 112, 316, 317 n. 147, 362, 373, 381 — IV 377.
 Wolturno, St. 238.
 Woraus, St. in Steiermark 455 n. 112.
 Wreden, westfäl. St. Felicitas-Kl. IV 58 — V 367.
 Wulculb, Kappellan E.-B. Liutpold's 167.
 Wulfrit, Castellan in St. Omer III 63 n. 47, 64 n. 48.

W.

- Waadt, Landschaft 655.
 Wabderoth, Besitz des Erz-St. Magdeburg V 158 n. 8.
 Wadgassen, Kl. im Saargau III 220 n. 79 — IV 43 n. 79 — V 372.
 Wagenhausen, St. Maria-Kl. im Thurgau IV 381—382, 429.
 Wagrier, wend. Volk 412 — II 150, 327, 355.
 Waiblingen, D. in Schwaben III 336 n. 172 — IV 112 — V 366.
 Waimar, F. von Salerno 149.
 Waiken, in Ungarn II 404.

- Walbeck, sächs. gr. Geschl. 653 n. 4 — Gr. Liuthar II.
 Walbrunno, B. von Verona IV 453 — 454, 478.
 Walcher, Walker.
 —, B. von Cambrai IV 410—411, 446, 456 n. 32, 458, 525—527 — V 104, 114, 115, 126—130, 152 n. 2, 154, 155, 179, 180, 190, 199—200, 287—288.
 —, A. von Niederaltaich 617 n. 22 — III 212.
 —, Scholasticus in Lüttich 167 n. 88.
 —, Krschr. Kanzler V 152 n. 2, 167.
 Walcheren, Insel 18 n. 15.
 Wald, D. im bair. Pfingau III 218 n. 74.
 Waldo, Kanzler E.-B. Adalbert's 419 n. 49.
 Waldcho, A. von Weingarten IV 428 n. 19.
 Waldunga, sächs. Gau 597 n. 35 — V 372.
 Waldhausen, Pfalz in der Goldenen Aue 175 n. 8.
 Waldhorn, D. bei Nachen II 152 n. 75, 668 n. 81 — V 315 n. 68, 369, 374.
 Wallensen, D. bei Hildesheim 597 n. 35 — V 372.
 Wallis, Landschaft 655 — III 219 n. 79.
 Wallonen, Volksabtheilung in Flandern II 58 — V 58 n. 3.
 Walo, A. des St. Arnulf-Kl., Krschr. B. in Reg. II 218, 219—220 — IV 37, 38, 40, 174 n. 23, 248, 287 n. 30.
 Walram.
 —, B. von Raumburg III 592 n. 89 — IV 170 n. 18, 292 n. 35, 297, 437—440, 543, 544 — V 70, 158 n. 8, 229, 386.
 —, E. S. Heinrich's von Niederlothringen V 298, 360, 361.
 Walter, Walther, Gualterus.
 —, B. von Albano IV 419 — V 79.
 —, B. von Hereford 215 n. 29.
 —, B. von Meaux IV 426 n. 15.
 —, A. des St. Jacobs-Kl. zu Mainz 369.
 —, Prior von Kl. Leno IV 281.
 —, Kanonikus in Hattenbuch IV 104 n. 193.
 —, R. III 560 n. 44.
 —, S. von Tetz IV 490 n. 47.
 —, sauf. Geschl. III 195 n. 36.
 —, Normanne, Herr von Civitate 241.
 — von Poissy, Kreuzfahrer IV 505.

Walter, Walthar, Gualterus.
 — Senzavehor, französ. Führer im
 Kreuzzuge IV 486 n. 40, 487
 n. 41, 489, 490 n. 46, 504—505,
 506 n. 66.
 Walfolf, B. von Padua 85 n. 69 —
 II 810 n. 70 — V 378.
 Wangen, D. im Albau 444 n. 97.
 Barbar, Fl. V 77 n. 31.
 Warin, Warinus.
 —, A. von Korvei IV 240 n. 70.
 —, röm. Card. V 14 n. 29.
 Warme Au, Fl. 357.
 Warmund, B. von Jorea III 264
 n. 54.
 Warnerius, französ. Abt. IV 457
 n. 32.
 Wartburg, thüring. Burg III 240,
 333, 640, 642 n. 12, 643.
 Wasgenwald, Gebirge 324 n. 37.
 Wassenberg, lothring. gr. Geschl. —
 Gr. Gerh. b.
 Wasserburg, bair. gr. Geschl. V 62
 n. 8.
 Wast, französ. Kl. II 664 n. 56.
 Wassore, lothr. Kl. V 180 n. 14.
 Wechmar, D. in Thüringen IV 113
 —114, 115 n. 16.
 Weddingen, D. im E.-B. Magdeburg
 II 490 n. 55.
 Weende, D. bei Göttingen 368 — V
 367.
 Weichsel, Fl. II 751 n. 7.
 Weida, D. in der Mark Zeitg III 646.
 Weihenstephan, bair. Kl. 467 n. 135
 — V 3 n. 3, 37 n. 20 — A. Er-
 chinger.
 Weisburg, D. im Lahngau 303, 304
 n. 131 — V 367.
 Weilheim, Br. in Schwaben III 153,
 201, 609 n. 122, 615 n. 132,
 617—618 — IV 398.
 Weimar (Orlamünde), gr. Geschl. 188,
 193, 294, 295, 565, 566 n. 32,
 619, 620 n. 29 — II 35 — IV
 285, 294 n. 37 — Gr. Aribo,
 Otto, Poppo, Udalrich, Wilhelm III.,
 IV.
 Weingarten, schwab. St. Martins-Kl.
 654 — II 25 — IV 121 n. 32,
 427 — V 39, 141 n. 53, 142 —
 A. Adelhelm, Walecho.
 Weinheim, D. bei Lorch 403 — V
 373.
 Weisel, Besitz von Kl. Echternach 425
 n. 60.
 Weissenburg, Kl. im Speiergau 568 —
 II 150 n. 69 — V 151 —
 A. Samuel, Stephan; Rogt Efbert.

Weissenburg, Pfalz im bair. Nordgau
 100, 156 — II 7 n. 16.
 Weissenburg, bair. gr. Geschl. — Gr.
 Heinrich.
 Welfen, Dynastie 652 — II 24, 25 —
 IV 274, 448, 456, 460, 478, 527
 — V 4, 19, 20 n. 4, 25 n. 6,
 142, 264 n. 76, 329.
 Welf.
 — (IV.), S. von Baiern II 24—28,
 41, 47, 88, 155, 196, 290 (n. 183),
 312 n. 5, 387 n. 103, 407, 415
 n. 152, 497, 501, 527, 528 n. 98,
 673, 677, 725, 731, 742, 755,
 758, 762, 775, 818 n. 89, 875
 n. 6, 876, 880, 881, 882, 888,
 889, 892 — III 3, 22, 31, 36,
 38, 39, 41, 43, 48, 49, 52, 61,
 62, 70, 96, 119—120, 135, 136,
 146, 149, 150, 152 n. 88, 169—170,
 193, 197, 199, 200 n. 43, 205,
 208, 210, 286 n. 95, 293, 328,
 330, 365, 374, 417, 420, 423, 424
 n. 135, 462, 464, 503 n. 48, 574,
 608 n. 121, 629, 630, 631 — IV
 120, 122, 126, 133, 158, 162 n. 7,
 195, 201 n. 13, 204, 205, 256,
 260, 274, 276, 290 n. 33, 338,
 339, 347 n. 26, 365 n. 54, 368
 —369, 380, 381, 383, 387, 395
 —396, 399, 400, 401 n. 18, 402,
 403, 427, 428, 430, 448, 460—461,
 476, 478, 479, 490 n. 47 — V 1
 n. 2, 10—11, 22—23, 24 n. 4,
 39 n. 23, 114, 134, 135, 136, 138,
 139 (n. 51), 141—142, 144 n. 59,
 186, 325, 328 — Gem. Ethelinde,
 Judith.
 — (V.), S. von Baiern II 656 n. 58
 — III 365 n. 32 — IV 201
 n. 13, 274, 276, 277, 279, 333,
 338, 380 n. 18, 389 n. 1, 392
 n. 4, 394, 423, 429 n. 21, 447—448,
 460—461, 478 — V 9, 11 n. 20,
 22, 23, 175, 186, 194, 295 (n. 27)
 —296, 328 — Gem. Mathilde.
 —, S. von Kärnten 7, 19 — II 24,
 25.
 — II, Gr. 43 n. 37, 652, 653 —
 II 25 n. 10 — Gem. Zmija.
 Wells, engl. B. — B. Guiso.
 Weiß, bair. gr. Geschl. 208.
 Wenden 3, 407, 411—412, 516 n. 42,
 517 n. 43, 518—520, 585 — II
 73, 148, 714 n. 165 — V 101.
 Wenrich, Scholasticus zu Trier 233
 n. 3 — II 370 n. 73 — III 229
 n. 92, 243 n. 15, 251 n. 26, 257
 n. 45, 359 n. 18, 406—415, 512

- (n. 63), 513, 514, 516 n. 71 u. 72, 517, 518, 519, 650 n. 20 — V 386.
- Wenzel, Wenzeslaus.**
 —, B. von Olmütz IV 550.
 —, A. von Seno, von Niederaltaiß 305, 381, 384, 589, 591.
- Werben, D. bei Ragdeburg V 159.**
Werden, Kl. im Ruhrgau 477 — V 26, 30, 374 — A. Otto; Vogt Eberhard.
- Werenbold, A. des St. Heribert-Kl. zu Deutz 153, 327 n. 41.**
Werfen, Burg im Salzburgerischen III 40 — IV 215.
- Weringaub, Gr. V 6.**
Werinhard.
 —, im Ufgau V 101, 152.
 —, S. Werinhard's V 101 n. 7.
- Werla, Igl. Pfalz in Ostfalen IV 111 — V 368.**
Werla, gr. Geschl. in Westfalen 211, 356—357 — V 386 n. 31 — Gr. Bernhard, Heinrich, Hermann, Hermann III., Konrad, Rudolf.
Wermland, schwed. Landschaft 409.
- Wern, Fl. 186.**
Werner, Werinher, Wezel, Weclin.
 —, Pr. zu St. Mariengreden in Cöln, C.-B. von Ragdeburg 166 n. 87, 352 n. 93, 353—354, 531—532, 591, 593, 597 — II 24 n. 39, 122, 232, 233, 238, 244, 245, 246 n. 92, 251 n. 103, 263 n. 126, 300, 456, 457, 487—488, 489, 490 n. 55, 494, 508—510, 522, 533, 534 n. 110, 539 n. 118, 582, 593, 594, 601 n. 200, 603, 615, 682, 683, 685, 827, 829, 833, 837, 840, 861, 909 — III 3, 9, 138, 142, 145 n. 77, 154, 184, 228, 229, 247, 427, 629, 633.
 —, C.-B. von Mainz III 576 n. 65, 577 n. 68, 578, 607 n. 121 — IV 3 n. 7, 4, 6, 7, 9, 10, 12, 15 n. 29, 19, 20, 21, 26, 29 (n. 50), 30, 36 n. 69, 51, 58, 61 n. 105, 87 n. 153, 129 n. 41, 151, 164 n. 10, 166—167, 206—207, 218 n. 40, 220 (n. 42), 257, 271 n. 51, 316 n. 91, 352 (n. 33), 439 n. 48, 503 n. 59, 547, 548, 549, 550 n. 13.
 —, päpstl. Gegen-B. von Augsburg IV 205.
 —, B. von Bobbio III 286.
 —, B. von Merseburg 155, 394 n. 56, 530 n. 69, 597, 599, 700 — II 251 n. 103, 490 n. 55, 494, 512, 682, 683, 685, 837, 840 — III 138, 142, 339, 349 n. 2, 427—428, 504, 650 n. 21 — IV 2, 4, 7, 23, 27, 46 n. 84, 52, 54, 214, 219, 413—414 — V 3, 244, 372, 380, 383.
- Werner, Werinher, Wezel, Weclin.**
 —, B. von Olmütz IV 298, 370.
 — (I.), B. von Straßburg 323, 652 n. 1, 653 — III 72 n. 109 — IV 524.
 — (II.), B. von Straßburg 486, 568 — II 69, 77, 80, 87, 88, 152, 305, 312 n. 5, 366—368, 430, 439, 453, 569, 614, 730, 762, 774 n. 46, 887 n. 7, 898 — III 16 n. 18, 29, 30, 31 n. 43, 39, 44, 71, 132, 135 n. 55, 212 n. 66, 648 — IV 161 n. 7, 349, 350, 362, 388 n. 32, 543 n. 5.
 —, A. von St. Blasien II 167 n. 98.
 —, Gegen-A. von St. Gallen III 501 — IV 118, 119—120.
 —, A. von Korvei II 431 n. 173 — IV 240 n. 73, 241, 556.
 —, A. von St. Paul III 621.
 —, A. von St. Peter in Erfurt IV 353 n. 34.
 —, A. von Petershausen V 182.
 —, A. von Rosenfeld V 160.
 —, A. von St. Jeno in Verona III 569.
 —, Dom-Pr. in Salzburg 270 n. 58.
 —, Prior von Zwifalten IV 349.
 —, Pfarrer in Altschhausen IV 391 n. 3.
 —, P. von Spoleto und Markgr. von Ancona V 273—274, 275—277.
 —, ital. Markgr. IV 390, 454 — V 59, 274 n. 88.
 —, Gr. von Groningen V 118.
 — I., Gr. von Habsburg III 31 n. 42, 200 n. 43, 615 n. 132 — IV 524.
 —, Gr. vom Lahngau 304 n. 131, 403 n. 18.
 —, Gr. im Neckargau 486 n. 178.
 —, Gr. von Neckargröningen 486 n. 178.
 —, Gr. von Zollern 214 — V 377.
 —, heff. Gr., Bannerträger Heinrich's IV. 484, 485 n. 177.
 —, der Jüngere, heff. Gr., Jugendgenosse Heinrich's IV. 403 n. 18, 466, 484, 485 n. 177, 486, 701 — II 153, 154 n. 77, 787, 798, 808 — 809, 810 n. 73, 817 n. 88 — V 319 — Gem. Willibrg.
 —, Gr., mütterlicher Großvater Markgr. Udalrich's von Krain 188 — Gem. Willibrg.

- Berner, Berinher, Bezel, Becefin.**
 —, Gr. V 280 n. 1.
 —, bair. Abl., Gem. der Dietpurg 184 n. 29.
 —, sächs. Edler III 648 n. 14.
 —, schwäb. päpstl. Heerführer V 274 n. 88.
 —, Präfect von Rom IV 270, 271 n. 51.
 — von Greiß, Kreuzfahrer IV 520, 521.
 — von Espendorf V 188 n. 19.
Berra, Fl. II 255, 316, 318, 319, 320 n. 15, 326, 499, 512, 528, 873 — III 142, 146, 383, 348 n. 2, 642 n. 12.
Bertach, Fl. III 509.
Beser, Fl. 385, 357, 422, 482 — IV 385.
Bessobrunn, bair. Rl. V 182.
Besterburg, abl. Geschl. IV 490 n. 47.
Westergau, in Frisland 38 n. 27 — III 69 n. 106 — IV 114, 171, 247 — V 372.
Westfalen, sächs. Landschaft, Gau 153, 211, 357, 359 n. 101, 458, 582 n. 66 — II 20, 493, 497, 600, 616 n. 9, 650 n. 49 — III 75, 192, 342, 462, 583 — IV 1, 58, 363, 385, 413, 416 n. 45, 477 — V 162, 372 — Gr. Gerhard.
Westfänge, fris. Landschaft 374 — V 372.
Westgötaland, schwed. Landschaft 409, 415.
Westgothenreich in Spanien IV 200.
Wetterau, fränk. Gau 51, 389 — IV 112, 226 n. 48 — V 371.
Wettin, sächs. Dynastengesch. 184, 623 n. 39 — II 713, 834 — III 582 n. 72 — Gr. Debo, Dietrich, Gero, Jba, Konrad, Thietmar, Wilhelm.
Wewelinghofen, D. bei Reuß IV 499.
Wibald, A. von Korvei IV 555.
Wibert, Guibert.
 —, kfrsch. Kanzler, C.-B. von Ravenna (nacher P. Clemens III.) 118, 121, 179, 181 n. 23, 224, 225, 226, 228, 229, 250, 254 n. 34, 300, 302 n. 126, 303 n. 129, 322 n. 83, 323, 508 n. 27, 670 n. 5, 677, 680, 686, 687 n. 11 — II 163, 164—165, 187 n. 1, 198 n. 19, 200—201, 204 n. 30, 212, 216, 217, 221, 348, 353, 416, 423, 444, 451 n. 6, 478—479, 480, 574—575, 587 n. 178, 619 n. 11, 643, 676, 767 — III XVI, 12, 14, 79 n. 117, 101, 107, 166, 167, 179 n. 9, 183 n. 15, 188 n. 26, 249, 258 n. 46, 267, 285, 286 (n. 95), 289 (n. 95), 290, 294, 296—301, 304, 311, 312, 313 n. 138, 314, 316, 317—318, 319, 326, 327, 344, 350, 357, 362, 379, 380, 381 n. 61, 382 n. 62, 383, 385, 389, 390, 392 n. 76, 396, 400, 401 n. 90, 402 n. 92, 403, 405, 406, 433, 436, 438 (n. 7), 441, 443, 447, 450, 452, 453, 454, 461 n. 36, 477 n. 12, 487, 488—489, 497, 499, 500 n. 42, 505 n. 56, 520, 526, 527, 528, 529—530, 535, 538, 558 n. 39, 559, 560, 653, 654, 655, 656, 657 — IV 86, 87, 89, 103 n. 191, 105, 106—107, 109, 138, 140 n. 53, 141 n. 56, 145 n. 65, 146 n. 66 u. 67, 147 (n. 68), 148 (n. 72 u. 73), 149, 155 n. 82, 186, 189 n. 45, 195 n. 4, 224, 250 n. 8, 253, 259—260, 270—271 (n. 50), 285, 288 n. 31, 402 n. 20, 535 — V 19, 68, 325, 326, 376.
Wibert, Guibert.
 —, A. von St. Rogent-jouß-Coucy V 347 n. 76.
 —, R. von Rl. Fleys IV 481 n. 30, 482.
Wiblingen, schwäb. St. Martins-Rl. IV 354 n. 36, 399, 403 n. 22 — V 39.
Wicard, Pr. von St. Maria und St. Paul zu Besançon 568.
Wicelo, Gr. im Loingau 154 n. 69.
Wichmann.
 —, B. von Havelberg V 158 n. 8.
 —, Gr. 213.
Wibderstein, Berg in den Allgauer Alpen 151 n. 58.
Wibbin, Stadt an der Donau II 385.
Wibekind, Wibikind.
 —, König* der Sachsen IV 237.
 — von Schwabenberg III 236.
 —, sächs. Edler III 648 n. 14.
Wibelo, B. von Minden V 59, 70, 97, 131, 180, 194, 223, 251.
Wiberab, A. von Fulda 175, 186, 212, 328—329, 331, 342 n. 67, 445, 612, 660, 664—667, 668, 701 — II 189, 229, 546, 561, 796, 797, 816.
Wiberich, A. von St. Evre 444 n. 100.
Wiberold, Jerusalemspilger 510 n. 30.
Wibesleben, D. in Sachsen 266 n. 53.

- Wido, Guido.**
 —, E.-B. von Mailand 44, 46, 58, 60, 67—70, 73, 113, 127, 129—131, 133, 134, 141—142, 223, 323, 382, 436, 437, 441, 538, 539, 540, 541, 542, 558, 559, 561 n. 24, 562, 669, 670, 671, 672, 681, 687 — II 99, 100—101, 102 n. 115, 103, 104 n. 116, 106—107, 164 n. 95, 694 — III 264 n. 54.
 —, B. von Cur IV 463 — V 283, 296, 312.
 —, B. von Ferrara 560 n. 22, 613 n. 14 — II 154 n. 77, 206 n. 32, 219 n. 53, 339—340, 353 n. 60, 452 n. 7, 618 n. 10 — III 243 n. 16, 289 (n. 95), 300 n. 115 u. 116, 364 n. 28, 554, 656 n. 13 — IV 61 n. 105, 62 n. 106, 75—79, 142—150, 151 — V 14, 81, 344 n. 66.
 —, B. von Dänabrüd III 584—591 — IV 415 — V 62, 70, 118, 119, 230 n. 32.
 —, B. von Parma IV 335 — V 40.
 —, B. von Pisa 556 n. 17.
 —, Card.-Priester V 45, 51, 81.
 —, röm. Diakon V 81.
 —, F. von Salerno 122, 557 — II 183.
 —, Markgr., Alabramide III 458, 461 n. 34.
 —, Markgr. von Chiati III 523 n. 3.
 —, Markgr. II 352 — Gen. Mathilde.
 —, Gr. von Imola II 216 — V 14.
 —, Gr., S. Arab's III 479 n. 13.
 —, Gr., B. des Wido III 474 n. 9.
 —, Guerra, tuſc. Gr. V 82.
 —, Guerra, Gr., Adoptivſohn der Gr. Mathilde V 82.
 —, B. P. Benedict's X 88 n. 71.
 —, Italiener III 474 n. 9.
 —, Landriano, Mailänder 71 n. 30.
Widonen, ital. Fürſtengeſchl. III 393.
St. Guido, St. zu Speier II 308 n.
 1 — III 397 n. 86 — IV 111 n. 2, 112 — V 370.
Wieberau, D. in der Mark Zeiß III 646.
Wiehe, D. in Thüringen 563.
Wiefelburg, D. in Ungarn 196 n. 57,
 346, 347, 349 — II 406—407 — IV 507 (n. 67), 509.
Wiefelburg, bair. Forſt V 198 n. 5.
Wiesloch, D. im Lobdengau 564 —
 III 50 n. 80, 61.
Wiesned, Burg im Breißgau III 198
 n. 39.
Wifred, mailänd. Ritter II 693, 694,
 695, 735.
- Wiganteftein, Burg in Thüringen II**
 372.
Wiggenhauſen, D. in Schwaben V 9
 n. 13.
Wigmobt-Gau, in Sachſen 335, 359 n.
 101.
Wignand.
 —, Gr. 330.
 —, Rainzer Bürger IV 351, 362.
Wigolt, B. von Augſburg III 63,
 122—123, 149, 509, 574, 581 n.
 71 — IV 16, 19, 21 n. 36, 23,
 195, 204—205, 325, 479 — V 100
 n. 5.
Witerob, Burg im Erſtift Cöln II
 596 n. 192 — Gr. Gerlach.
Witbesghauſen, Fr. bei Bremen II 90.
Wilhelm, Willelmus.
 — I., F. der Normandie, Kg. von
 England 237, 392 n. 51, 534—
 537, 572 — II 25, 60, 73, 75 n.
 62, 86 n. 83, 203, 372, 389, 401,
 414 n. 151 — III 321—323, 404
 —405, 413 n. 114, 414 n. 119 —
 IV 65, 67, 197, 536 — Gem.
 Mathilde.
 — II. (Rufus), Kg. von England IV
 197, 273 n. 60, 471 — V 53, 72,
 109.
 —, E.-B. von Tyrus III 648 n. 14.
 —, B. von Raſſa III 456 n. 27.
 —, B. von Pavia II 217, 235, 352,
 429, 435, 453, 766, 770 — III
 13 n. 14, 266, 286 — IV 389.
 —, B. von Roestide 415 n. 44, 416
 n. 45, 418 n. 49, 419.
 —, B. von Straßburg 577.
 —, B. von Utrecht 35—36, 360, 372,
 374—375, 391, 446 — II 39 n.
 63, 47, 51, 67, 68, 290, 407, 461,
 603, 614, 615, 622, 637 n. 30,
 648, 649, 650, 651, 652, 661, 662,
 664, 667, 668—670, 672, 673 n.
 87, 676, 677, 678, 681, 817 n. 87,
 850 — III 430 n. 145 — V 379.
 —, H. von Hirſau II 97, 98—99,
 526—527 — III 28 n. 36, 32—
 34, 90, 330—331, 364—368, 373,
 422 n. 129, 462, 606, 608, 609—
 612, 614—619, 621—623 — IV
 17—18, 116—117, 118 n. 23, 132
 n. 44, 161, 162 n. 7, 255—256,
 274, 289, 332 n. 138, 348—349,
 351, 352, 353, 354, 355—360,
 362—363, 365 n. 54, 381, 402 —
 V 70, 247, 250 n. 58.
 —, Archidiacon von Liſieux 535 n. 77,
 537, 573 n. 46.
 —, W. zu Ralmeſbury 667 — III
 630 n. 11 — V 346.

- Wilhelm, Wilhelmus.
 —, H. von San Michele della Chiusa II 434 n. 178.
 —, J. von Aquitanien 236 — V 378 — Gem. Agnes.
 —, J. von Aquitanien II 414 n. 151, 425, 435, 440.
 —, Markgr. der sächs. Nordmark 39.
 — (IV.), Gr. von Weimar, Markgr. von Meißen 97 n. 87, 188 n. 41, 193—194, 196—197, 206, 265 n. 46, 294, 295 — II 35 — V 377.
 —, Markgr. in Italien III 12.
 —, Gr. in Apulien IV 380 n. 21.
 —, Gr. von Burgund 568 — II 341, 343, 344, 742—743 — V 312, 380.
 —, Gr. von Camburg, Wettiner II 713—714, 715, 717, 834, 838, 839 — III 144, 229 (n. 93) — IV 220 n. 12.
 —, Gr. von Die II 355.
 —, L., Gr. von Friesach II 119 — Gem. Emma.
 — (L.), Gr. von Greperz III 446 n. 15.
 —, Gr. von Heseford, S. Osbern's, Normanne II 38 n. 61, 60, 61, 63 n. 47.
 —, Gr. von Lützelburg V 185 n. 21, 256, 257, 259 n. 70.
 — (Carpentarius), Gr. von Melun IV 496 n. 52, 510 n. 69.
 —, Gr. von Nevers V 139.
 —, Gr. von Poitiers V 135, 137 n. 46, 138, 139 n. 51, 141.
 — (III.), Gr. von Weimar 194 n. 54, 619 — Gem. Oda.
 —, Gr. V 97.
 —, Br. Robert Guiscard's 149 — IV 72.
 — von Montreuil, normann. Ritter 543—545, 554 — II 107—108, 109, 113.
 —, ital. Abtger IV 390.
 —, Normanne, Neffe Wilhelm's von Montreuil 545.
 — von Arenga, Normanne II 687 n. 103.
 — Testardita, Normanne 555 — V 380.
 — von Apulien, Verfasser der Gesta Roberti Wiscardi III 632 n. 13, 650 — IV 69 n. 109, 72 n. 111.
 — von Ramur V 117 n. 6.
 —, gen. „König von Lodersleben“, Sachse II 244, 494.
 —, Krieger B. Gebhard's von Prag 596 n. 32.
 Willa, Ae. von Obermünster in Regensburg 370 — II 290 — IV 247 n. 3.
- Wille, A. von St. Michaelsberg zu Bamberg 455.
 Willegis B., Kanzleischreiber IV 555.
 St. Willibald's-Dom-K., in Eichstädt II 545.
 Williburg, Willpirg.
 —, Gem. Gr. Bernher's des Jüngeren 486.
 —, Gem. Gr. Decilin's 188 n. 41.
 Williram, A. von Ebersberg 14 — V 347.
 Willo, A. von Gengenbach IV 56 n. 101.
 Wiltrud, Gem. Gr. Adalbert's von Calw 489 n. 3 — II 97 — III 618 — IV 428 n. 19 — V 70.
 Wilzberg, fränk. Kl. V 166 n. 22 — A. Heinrich.
 Wimund, B. von Aversa IV 208 n. 19.
 Wincrin, D. bei Regensburg 292 n. 107.
 Winolf, A. von Pegau V 244.
 Winimannus, C.-B. von Embrun 23 n. 12.
 Winither.
 —, Kanzler, B. von Merseburg 94, 95, 155, 289 n. 101, 341 n. 65, 410 n. 33 — V 376.
 —, A. von Lorch, Krlchr. Gegen-B. von Worms IV 42, 361.
 —, A. von Hornbach II 117.
 Winkelheim, D. im Gau Innthal V 1 n. 2.
 Winland, in Nordamerika 414. —
 Winrich.
 —, B. von Biacenza IV 441.
 —, A. von Jnden 372 n. 14, 444.
 — von Wirschel, Zeuge in Raastricht 292 n. 108.
 Winterbach, D. in Schwaben III 336 n. 172 — V 366.
 Winterthur, D. im Thurgau II 671 n. 84.
 Wipper, Fl. II 872.
 Wiprecht, Wippreth.
 —, Gr. von Groitzsch 350 n. 87 — III 236, 331—332, 351 n. 5, 353, 391 n. 76, 474, 475, 494 n. 34, 641 n. 10, 646, 648 n. 12, 652 — IV 2, 170 n. 18, 207 n. 27, 276 n. 2, 292 — V 2, 65 n. 11, 71 n. 19, 185 n. 21, 244, 245, 248, 266—267, 294 n. 28, 295 — Gem. Judith.
 — der Jüngere, Gr. von Groitzsch V 185 n. 21 — Gem. Kunigunde.
 —, Zeuge in Rainz V 71 n. 19.
 Wired, A. von St. Hubert V 35, 36.
 Wirttemberg — Konrad.

- Wisegrad, Burg in Ungarn** III 511 n. 62.
Wisegrad, Collegiat-K. bei Prag 595 — IV 208 n. 27, 299 n. 41.
Witmund, röm. K. IV 100.
Wladislaw, Hermann, S. Kasimir's, D. von Polen 192 n. 49, 350 n. 87 — IV 163, 169, 372 — V 63—64, 166, 240 — Gem. Jubith.
Woivre, lothring. Wald IV 38, 39.
Woffo, B. von Merseburg 52, 84 n. 64, 94, 155, 341 n. 65.
Wolbero, A. V 98 n. 3.
Wolbodo, Wolpoto.
 —, A. von Gottesau III 620 n. 140.
 —, A. des St. Laurentius-Kl. in Lüttich II 517 n. 86 — III 276 n. 81, 367, 406, 463, 465, 467, 514.
Wolfenbüttel, D. in Sachsen IV 294.
Wolfer, Vassall der Halberstädter K. IV 209.
Wolferad, Wolverat.
 —, Gr. von Alschhausen (Beringen) II 780 — Gem. Hiltrud.
 —, Gr. von Beringen IV 118 n. 23.
Wolffhelm, A. von Brauweiler 326 n. 39, 471, 529 — II 602 n. 203 — III 407 n. 104, 511, 512 n. 64.
Wolffer, Grundbesitzer in Oesterreich III 97 n. 3.
Wolfram.
 —, B. von Belluno II 810 n. 70.
 —, B. von Treviso 481, 492 n. 6 — II 8, 810 n. 70.
 —, A. von Brüm V 60 n. 5, 115, 118, 119.
 —, Gr. von Abenberg V 293.
 —, Gr. im Kraichgau IV 291 n. 34 — Gem. Aala.
 —, Vogt des B. Bamberg 452.
Wolpertswendi, schwäb. adl. Geschl. IV 399 — Adalbert, Sawin, Konrad.
Womberg, Berg bei Cassel (Flandern) — II 62 n. 47.
Worcester, engl. B. — B. Adreb. —
Worms, B., Stadt 8 n. 9, 21, 23, 24, 35, 156, 172, 176, 181, 186, 213, 265, 303, 304 n. 131, 323, 325, 360, 400—401, 402, 494, 612, 615 — 617, 620 n. 80, 661, 663 — II 94, 88, 89, 92, 117, 148, 159—160, 161, 162, 164, 165, 166, 167, 268 n. 198, 287 n. 177, 294—296, 297, 307, 310, 311, 812—314, 318 12, 325 n. 22, 331, 336, 373, 402, 403, 404, 407, 433, 439, 496, 497, 517, 525 n. 95, 526, 530 n. 102, 540, 614, 650 n. 51, 664, 667, 668, 671, 673, 676, 677, 678, 681, 716, 719, 725, 729, 732, 735, 805, 807, 835, 838, 849, 850, 886, 887, 888, 890, 909 — III 12, 36 n. 59, 50, 51 n. 81, 68, 189, 605 n. 118, 617 n. 134 — IV 42, 58, 111, 240, 241, 243, 277 n. 3, 291, 325, 361, 465, 488 n. 42, 496 n. 52, 499 n. 55, 500—501, 504 n. 60, 534, 556 n. 14 — V 22, 23, 24 n. 4, 272 n. 85, 300—301, 322, 367, 374 — St. Peter und Paul-Dom-K., St. Cyriacus-Kl.; B. Adalbero, Adalbert, Arnold, Eppe (Gegen-B.), Runo, Thietmar (Gegen-B.), Binitzer (Gegen-B.).
Reichsversammlung von 1076:
 II 206 n. 32, 613, 614—628, 629, 630, 632, 633, 641, 642, 645, 649, 650, 651 n. 53, 653 n. 55, 654, 655, 659, 660, 662 n. 71, 664, 665 n. 74, 672, 682, 695, 700, 701, 709, 712, 733, 835 n. 143, 850 — III 285, 288—289, 290, 293, 361, 368 n. 33, 515, 654 — IV 31, 63, 68, 145, 224, 534 — V 323, 325, 382, 383.
Wormsfeld, 401 n. 12 — II 295.
Wormsgau 152 n. 61 — IV 291 n. 34 — V 113.
Wormsleben (siehe Volleben), sächs. D. II 237 n. 85, 242, 243—245, 246 n. 92, 249, 251, 259, 260 n. 120, 324 n. 31, 860, 869, 909 — III 426 n. 137 — V 344 n. 66.
Wosic, Burgward IV 336 n. 6.
Wratisslaw, Warteßlaw.
 —, K. von Böhmen 189—191, 206—207, 349—351, 594—595 — II 73, 85, 86, 190—191, 192, 193, 194, 196, 199 n. 21, 273, 274, 304, 356—357, 358, 360—361, 362, 414 n. 151, 428, 453—459, 497, 502, 521, 522, 524 n. 93, 526, 583, 715, 716, 717 n. 170, 718—719, 745, 746 n. 213, 876, 879 — III 42, 72, 134, 141, 210, 237, 239, 324—325, 331—332, 335, 350, 351, 353, 465—466, 582, 641, 646 — IV 22, 25, 49, 53, 163—167, 169, 170, 172 n. 20, 173, 206—208, 218, 298, 370, 371—373, 549—550 — V 63, 64, 109, 244, 326 — Gem. Adicita, Swatawa, Swatissawa.
 —, S. S. Wratisslaw's von Böhmen 350 n. 86.
 —, S. von Pommer V 165 n. 21.

